

# Annalen der Braunschweig luneburgischen Churlande


OTTO von MVͤNCHHAVSEN.

# Annalen

der

# Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

Dritter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1789.



# I.

# Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche vom Januar bis zum letzten Julius 1788. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

---

57.

Landesherrliche Verordnung, die genauere Bestimmung des Werths, der in der Calenbergischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft stehenden Gebäude, gegen die darauf assecurirte Summe betreffend. Hannover den 12ten Januar 1788.

In dem Eingange dieser Verordnung, wird es als eine bey Brand-Assecurations-Instituten vorzügliche Rücksicht angesehen, daß die assecurirte Summe, in keinem Falle den Werth der Gebäude übersteige, sondern

 viel



vielmehr der Eigenthümer bey Erhaltung seiner Gebäude allemal merklich intereßirt bleibe, damit nicht Gleichgültigkeit gegen Feuersgefahr, ja bey übelgesinnten in bedrängten Umständen sich befindenden Hausbesitzern, wol gar grobe Vernachläßigung der auf Feuer und Licht zu habenden Aufsicht entstehe.

Deshalb sey nun zwar bereits in der Constitution die Errichtung der Calenbergischen Brand-Versicherungs-Societät betreffend, vom $\frac{16}{27}$ März 1750. im 3ten, 4ten und 5ten §. das nöthige verordnet *), um die Einzeichnung übermäßiger Assecuranz-Summen zu verhüten, und in Gemäßheit derselben, vom Calenbergischen Schatz-Collegio unterm 1sten Novbr. 1769. eine Bekanntmachung durch den Druck erlassen.

Indessen ist es jedoch den dermaligen Umständen gemäß befunden worden, auf Antrag des besagten Schatz-Col-

*) Hiernach dürfen die auf pflichtigen Bauerhöfen befindlichen Wohnhäuser, wenn die Eigenthümer sich blos vom Ackerbau nähren, und keine merklich bessere Gebäude haben, als die gemeinen Bauerhäuser zu seyn pflegen, höchstens nur auf 150 Rthlr., die Scheuren und Leibzuchts-Gebäude aber nur auf 75 Rthlr. eingeschrieben werden. Bey anderen der willkührlichen Subscription überlassenen Gebäuden soll in der Angabe der Taxe, auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, keine Rücksicht genommen, sondern nur der wahre Werth des Hauses, soferne solches durch den Brand verlohren gehen kann, angeschlagen werden. S. **Willich** Auszug, 1ster Band. Seite 419 und 20.

Collegii als Administratoren des Instituts, unter Beziehung auf obige Verordnung, um die Absicht derselben desto zuverläßiger zu erreichen, noch folgendes zu verfügen.

1) Weil binnen den 38 Jahren, welche, seit Errichtung des Instituts verflossen sind, der Werth mancher einzelner Gebäude, besonders wenn sie sich in den Händen solcher Eigenthümer befinden, denen es an Vermögen oder Betriebsamkeit fehlt, die erforderlichen Hauptreparationen vorzunehmen, so ansehnlich vermindert werden, daß es, wenn diese Gebäude annoch zu ihrer alten Subscriptions-Summe versichert stehen, Gewinn für die Eigenthümer seyn würde, falls sie abbrennten, so sollen, um dem für die Societät zu befürchtenden Nachtheile vorzubeugen, die Catastra jeden Orts sowohl jetzt, als auch in der Folge von Zeit zu Zeit, abseiten der Orts-Obrigkeiten, mit pflichtmäßiger Genauigkeit nachgesehen werden.

Finden sich alsdann Gebäude, wobey es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß sie zu hoch versichert stehen, so ist dem Eigenthümer, zumal wenn dessen Vermögens-Umstände bedenklich wären, zu bedeuten, daß er die Assecuranz auf eine dem Werthe des Gebäudes angemessene Summe herabzusetzen habe. Diese Herabsetzung kann ohne specielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer Kosten zu verursachen, geschehen, wenn die verminderte Summe, zu welcher sich der Eigenthümer freywillig erkläret, dem Werthe des Gebäudes nach ohngefährer Ermäßigung der Obrigkeit, solchergestalt für



adäquat gehalten wird, daß der Eigenthümer, bey dessen etwanigen Verlust durch das Feuer, ganz keinen Gewinn haben könne.

Will aber der Eigenthümer sich zu einer solchen Herabsetzung in Güte nicht verstehen; so ist der gegenwärtige Werth des Gebäudes durch Achtsleute zu bestimmen, und sollen die dadurch veranlaßten Kosten dem Eigenthümer alsdann zur Last fallen, wenn die Taxation ergiebt, daß eine Herabsetzung nothwendig sey, um die Assecuranz-Summe mit dem Werthe in gehöriges Verhältniß zu bringen.

2) Man erwartet, daß eine solche Taxation von den Obrigkeiten mit genugsamer Vorsicht, und nie ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung und Ermäßigung verfügt werde. Sollte aber demohnerachtet der Fall eintreten, daß bey der förmlichen Taxation, worauf es der Eigenthümer ankommen lassen, der Werth des Gebäudes der assecurirten Summe gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde, so wird die Bezahlung der Taxatoren, aus der Brand-Versicherungs-Societät vergütet.

3) Die Häuser derjenigen, von deren Willkühr es abhängt, ob sie solche einschreiben lassen wollen, können nach wie vor zu dem von ihnen selbst angegebenen Werth, dafern er nicht übermäßig ist, aufgenommen werden.

Es sind aber, damit man versichert sey, daß jedesmal im Magistrats-Collegio erwogen worden, ob eine

oder





oder die andere erlangte Assecuranz für übermäßig zu achten, die nach untenstehenden Formulare sub Nro. 1. auszustellende Subscriptions-Scheine, wo der Gebrauch derselben statt findet, bey deren Einsendung an das Schatz-Collegium von den Obrigkeiten jedesmal mit einem nach dem Formulare Nro. 2. aufzustellenden, und mit dem, unter diesem Formulare bemerkten gerichtlichen Attest versehenen General-Verzeichnisse zu begleiten.

4) Wenn ein bereits assecurirtes Gebäude in der Assecuranz um ein sehr ansehnliches, ja wol gar um das doppelte der vorhin versicherten Summe erhöhet werden soll, so ist bey solchen Gebäuden jedesmal in dem General-Verzeichnisse (welches von den Stadtobrigkeiten nach dem Formulare Nro. 2. von den Beamten aber nach dem Formulare Nro. 3. fernerhin in duplo eingesandt werden muß) die Ursache zu bemerken, warum eine solche Erhöhung zuläßig sey: z. E. ob etwa das Haus vorhin unter dem Werthe versichert gewesen? ob es verbessert oder gar neu gebauet worden?

Auf den Fall, daß eine oder die andere Obrigkeit, bey Einsendung der Subscriptions-Anzeigen es an Beobachtung der obstehenden Vorschriften ermangeln ließe; so soll eine solche unvollständige Anzeige überall nicht aufgenommen werden, dagegen aber bey etwa entstehenden Brandschaden dem Eigenthümer der Regreß gegen die Obrigkeit vorbehalten bleiben.



## Nro. 1.

Nro.

Ich Endes unterschriebener ersuche hiedurch Hochlöbl. Schatz-Collegium zu Hannover, nachbemeldete meine Gebäude dem Brand-Societäts-Catastro einverleiben zu lassen, als:

| | | lang, tief, | taxirt, |
|---|---|---|---|
| Nro. | mein Wohnhaus, | Fuß | Rthlr. |

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Nummern selbige aufgeführet sind, bekannt zu machen; Wogegen ich mich verpflichte, bey entstehendem Brande der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote promt und willig beyzutragen. den

Anno

P. M.

In den offen gelassenen Raum müssen die einzuschreibende Gebäude separatim aufgeführt, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Brau- und Haushaltungs-Gebäude, Stallung, Remisen, u. s. w. besonders taxiret, auch angezeiget werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch ob solches von Stein oder Holz erbauet. Wobey nochmals erinnert wird, daß das einzuschreibende Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgehen müsse, und unter solcher Summe keine Taxationes angenommen werden.

Betrift die nachgesuchte Subscription solche Gebäude, die schon subscribirt sind, und höher oder niedriger gesetzt werden sollen; so ist der vorige Versicherungs-Schein hiebey zugleich abzuliefern.

Nro.





# Nro. 2.

## Formular für Städte, zur Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri für den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Subscriptions-Termin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranz-Veränderungen ist jedesmal im Monat Januar einzusenden.

Die Subscriptions-Summen müssen bey jedem einzelnen Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Assecuranz-Veränderungen, sobald die Receptions-Scheine vom Schatz-Collegio erfolgen, nach diesem in das Stadt-Catastrum einzutragen sind.

**Nachgesuchte Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri, pro Termino den 1sten Febr. 17**

Stadt N. N.

| Nr. | Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer | Namen der jetzigen Eigenthümer | Wohnhäuser | Scheuren | Nebengebäude | Subscription vorige | Subscription neue | Subscription plus | Subscription minus |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | N. N. — waren vorher unter dem Werth versichert | N. N. — | 1 | 1 | 2 | 700 | 1000 | 300 | — |
| 20 | N. N. — | — — | 1 | — | 1 | 800 | 600 | — | 200 |
| 131 | — — | N. N. — | 1 | — | 3 | — | 1000 | 1000 | — |
| 140 | N. N — hat neu gebauet | — — | 1 | — | — | 600 | 1400 | 800 | — |
| | | Summa | — | — | — | 2100 | 4000 | 2100 | 200 |
| | | verglich. | — | — | — | | 2100 | 200 | |
| | | Bleibt | — | — | — | — | 1900 | 1900 | — |



Nachdem vorstehende Assecuranz-Veränderungen und resp. neue Assecuranz-Gesuche, wovon die Subscriptions-Scheine der Eigenthümer sich angefügt befinden, im Magistrats-Collegio zur Anzeige gekommen, und ermäßiget sind; so wird hiemit obrigkeitlich versichert, daß die neuen Subscriptions-Summen dem Werth der Gebäude angemessen gehalten werden. Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Stadt-Insiegels.

N. N. den ten

## Nro. 3.

## Formular für Aemter und adeliche Gerichte, zur Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri für den mit dem ersten Februar jährlich eintretenden Subscriptions-Termin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranz-Veränderungen ist jedesmal im Monat Januar in duplo einzusenden.

Das unter demselben angegebene gerichtliche Attest wird jedoch nur unter das eine Exemplar gesetzt.

Das andere Exemplar erfolgt demnächst mit der Receptions-Versicherung des Schatz-Collegii versehen, als ein in der Amts-Registratur aufzubewahrendes Supplement des Catastri zurück.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jedoch auch in dem Catastro nach eingegangener Receptions-Versicherung, die dadurch entstehenden Veränderungen zu bemerken sind.

Die Subscriptions-Summe eines jeden Societäts-Genossen muß bey jedem Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.

Nach-





# Nachgesuchte Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri, pro Termino den 1sten Febr. 17

Amt N. N.

| Pag. Cat. o. 26 Dorf, N | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigen | jetzigen thümer | Wohnhäuser | Scheuren | Nebengebäude | Subscription vorige | neue | plus | minus |
| 3 | N. N. — ist neu | N. N. — gebauet | 1 | — | — | 150 | 300 | 150 | — |
| 3, b | — — | Stall — | — | — | 1 | — | 100 | 100 | — |
| 5 | N. N. — ist neu | — — gebauet | 1 | — | — | 150 | 400 | 250 | — |
| 5, a | — — war bisher unter dem Werth versi | — — her unter dem Werth chert | — | 1 | — | 50 | 150 | 100 | — |
| 5, b | — — | — — | — | 1 | — | 25 | 50 | 25 | — |
| 7, a | N. N. — | — — | — | 1 | — | 75 | 100 | 25 | — |
| 7, b | — — | Lbzchth. | — | — | 1 | 50 | 100 | 50 | — |
| 10 | N. N. — | N. N. — | 1 | — | — | 200 | 100 | — | 100 |
| 28 c | N. N. — | N. Stall | — | — | 1 | 25 | cessat | — | 25 |
| | | Summa | — | — | — | 725 | 1300 | 700 | 125 |
| | | verglich. | — | — | — | | 725 | 125 | |
| | | Bleibt | — | — | — | — | 575 | 575 | — |
| | Pag. Cat. o. 68 D. N | | | | | | | | |
| 7 | — — | — | | | | | | | |

Daß die in vorstehendem Verzeichnisse specificirte Gebäude nicht über den wahren Werth taxirt sind, viemehr ihr Werth sich völlig auf die vorstehende nachgesuchte Assecuranz belaufe, wird hiemit unter Amts Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheiniget.

N. N. den ten



58.

Landesherrliches Rescript, an sämtliche Civil-Obrigkeiten der Königl. deutschen Lande, das neue Dienst-Reglement für die Truppen betreffend. Hannover den 16ten Jan. 1788.

Mittelst dieses Rescripts wird ein Auszug des gedachten Dienst-Reglements bekannt gemacht, worin diejenigen Vorschriften desselben enthalten sind, welche den Civil-Obrigkeiten zur Nachachtung dienen. *) Hierbey ist es solchen zur Pflicht gelegt worden, die darin für sie begriffene Vorschriften und Anweisungen genau zu beobachten, und obrigkeitlich dafür zu sorgen, daß selbigen nicht weniger von den ihnen nachgesezten Unterbedienten und übrigen Untergebenen, sorgfältig nachgegangen werde.

59.

Ausschreiben von Königl. Commerz-Collegium, wegen des Flachsbaues im Fürstenthume Calenberg. Hannover den 13ten Febr. 1788.

Hiedurch ist zuförderst die ausgelobte Prämie, für den angezogenen mehrsten Leinsaamen **) auf das Jahr 1789. verlängert worden.

Ferner wird wiederholend angerathen, in den Gegenden, wo man bislang nicht gewohnt gewesen ist früh

Flachs

*) Obiger Auszug wird in einem der nächsten Stücke der Annalen folgen.

**) S. Annalen 2r Jahrg. 4s St. Seite 5.

Flachs zu bauen, solchen hinführo wenigstens neben dem Spätflachse einzuführen, wobey aus Erfahrungen bemerkt worden, daß der Lein zum Früh-Flachse am sichersten alsdann gesäet werde, wann das Eichen-Laub anfange auszubrechen. Noch ist denen, welche ostseeischen Leinsaamen zu kaufen genöthiget sind, zur Vorsicht empfohlen, von dem Verkäufer die Bedingung zu verlangen, daß dieser für das Laufen des Saamens einstehen solle, wodurch sich der Landmann einigermaßen in Absicht der Güte des Saamens sichere, und manchen Weitläuftigkeiten entgehe. Uebrigens bestätige es sich noch immer mehr, daß man des ostseeischen Leinsaamens bis auf einen geringen etwa zur Abwechselung zu Zeiten gebrauchenden Theil, füglich entbehren könne, der einheimische Saame, wenn er nach der bekanntgemachten Anweisung behandelt und damit abgewechselt würde, den nemlichen Nutzen leiste, und wenn er auch mehrere Jahre alt geworden, und nur gehörig in Knoten aufbewahret wäre, dennoch eben so gut sey. Den Obrigkeiten auf dem Lande ist empfohlen worden, dieses Ausschreiben den Unterthanen auf die zweckmäßigste Weise bekannt zu machen, und die Absicht desselben möglichst zu befördern.

## 60.

### Regierungs-Ausschreiben, den Impost von fremden Tabacks-Blättern betreffend, die in das Fürstenthum Calenberg, Göttingen und

Gru-



Grubenhagen eingeführet werden. Hannover den 25ten Febr. 1788.

Obiges Ausschreiben verordnet, daß gedachter Impost, der auf alle nicht in erwehnten Fürstenthümern gewachsenen, und von auswärtigen Provinzen eingehende rohe Tabacksblätter gelegt ist, wovon lediglich die americanischen ausgenommen sind, noch auf drey Jahre, nemlich vom 4ten März 1788 bis dahin 1791, jedoch auf dem gemilderten Fuß, nach dem Ausschreiben vom 6ten Febr. 1786. *) fortdauern soll.

Die verordnete Einrichtung vom 4ten März 1782. **) bleibt bestehen, wie auch nach dem Edicte vom 24ten Sept. 1773. ***) die Auflage von 2 mgr. für jedes Pfund eingehenden außerhalb genannten Fürstenthümern fabricirten Rauch- und Schnupftaback.

61.

Regierungs-Ausschreiben wegen des Verbots der fremden Friese im Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 19ten März 1788.

Bey entstandener Vermuthung, daß ohnerachtet des unterm 23sten März 1787. erlassenen oberwehnten Verbots ****) dennoch viele fremde Friese in das Fürstenthum Lü-

*) S. Annalen 1r Jahrg. 1s St. Seite 15.

**) Willich Auszug dritter Band Seite 271.

***) Hannoversche Anzeigen von 1773. St. 81.

****) Annalen 2r Jahrg. 1s St. Seite 25.




Lüneburg eingebracht und verkauft würden, ist den Accise- und Impost-Commissarien des Fürstenthums Lüneburg durch erwehntes Ausschreiben aufgegeben worden, über sothanes Verbot mit Genauigkeit und Strenge zu halten und wenn fremde Friese angetroffen würden, selbige sofort zu confisciren, auch die Contravenienten in die verordnete Strafe zu nehmen, ohne dem Vorwande statt zu geben, daß solche vor Erlassung des Verbots eingegangen wären.

## 62.

## Postscriptum über denselben Gegenstand.

Hierin wird zu mehrerer Verhütung der heimlichen Hereinbringung fremder Friese festgesetzt, daß diejenigen Friese, welche im Fürstenthum Lüneburg an solchen Orten verfertiget werden, wo kein öffentliches Schau-Amt vorhanden, sofort jedesmal mit dem Siegel der Impost-Receptur belegt werden sollen, dem zufolge geschiehet daher Anweisung, daß nur die Friese als einheimische Waaren passiren zu lassen, welche entweder mit einem öffentlichen Schau-Amts-Siegel, oder mit dem Siegel der Impost-Receptur belegt sind.

## 63.

## Ausschreiben von Königl. Churfürstl. Commerz-Collegium, die Einführung des Tabacksbaues

im



im Herzogthum Lauenburg betreffend. Hannover den 9ten April 1788.

Der fast zur Unentbehrlichkeit gewordene Gebrauch des Rauchtabacks, und die nutzbare Ergiebigkeit seines in einem Theile der Hannöverschen Churlande mit gutem Erfolge getriebenen Anbaues, hat Königl. Commerz-Collegium auf die Gedanken geleitet, zur Einführung des Tabacksbaues im Herzogthum Lauenburg Gelegenheit zu geben, um den aufmerksamen Landwirth in den Stand zu setzen, sich hiedurch eine neue Quelle des Erwerbs zu eröfnen, und den Unvermögenden zu dem Vortheil zu verhelfen, sich sein Bedürfniß durch eigenen Fleiß erziehen zu können.

Es ist daher die Veranstaltung getroffen, daß den Unterthanen des Herzogthums **Lauenburg**, welche dazu Lust bezeugen, Tackspflanzen mehrerer Sorten unentgeldlich mitgetheilet werden.

Der Zoll-Commissarius **Wolbrecht** zu **Lauenburg** hat deren Anziehung übernommen, und theilt solche, wenn sie zum Verpflanzen zeitig sind, den Liebhabern nebst einer Anweisung unentgeldlich aus, wie mit dem Bau des Gewächses, bis zum Verbrauch oder Verkauf desselben zu verfahren sey.

Den Städten, Aemtern und Gerichten des erwehnten Herzogthums ist in obigem Ausschreiben aufgegeben worden, dessen angeführten Inhalt den Unterthanen bekannt zu machen, und sie zu ermuntern, sich die Cultur

die-




dieses Products angelegen seyn zu lassen, auch durch eigenen Vorgang selbige zur Nachfolge aufzufordern. Es soll durch verhältnißmäßige demnächst näher zu bestimmende Prämien der Fleiß derer besonders belohnt werden, welche von diesem Gewächse die größte Quantität eingeerndtet haben, und Bericht darüber gewärtiget werden, ob und wie viele Unterthanen an der Anlage Theil genommen, und wie viel ein jeder der Interessenten an Tabacksblättern gewonnen habe.

## 64.

## Gemeiner Bescheid des Königl. Churfürstl. Hofgerichts zu Hannover, die Unterschrift der Sachwälde betreffend, den 10ten April 1788.

Inhalts dieses Bescheides hat man aus den eingekommenen Exhibitis bey erwehntem Gerichte wahrgenommen, daß dieselben von den Sachwälden nicht unterschrieben worden. Es wird daher auf den gemeinen Bescheid vom 20sten Februar 1713. *) zurückgewiesen, und dessen genaue Nachachtung alles Ernstes eingeschärft, mit dem Hinzufügen, daß wenn die Sachwälde ihre einzubringende Exhibita außer denen in jenem gemeinen Bescheide ausgenommenen Fällen ohne Unterschrift einbringen, sie für jede Contravention unabbittlich mit zwey Thaler Strafe belegt werden sollen, und will man sich dieser Strafe wegen lediglich an denjenigen Procurator halten, der

*) Cal. Land-Const. Cap. 2. Nr. 23. p. 524.



der das Exhibitum producirt, wobey diesem inzwischen nachgelassen worden, den Schriftsteller eines Exhibiti zu benennen, und seinen Namen zu unterschreiben, falls ihnen ununterschriebene Exhibita zugestellt werden.

## 65.

Ausschreiben Königl. Churfürstl. Cammer, an alle Aemter im Lande, die künftig statt der wegzulassenden Titulatur in fronte zu rubricirende Amts-Berichte und sonstige Producte betreffend. Hannover den 21sten April 1788.

Zur künftigen mehreren Erleichterung der Ordnung in den Registraturen der Aemter, und zugleich auch zu Erreichung des Endzwecks, jene mit Königl. Churfürstl. Cammer-Registratur in Ansehung der Amts-Geschäfte in einen mehr übereinstimmenden Zusammenhang zu bringen, ist durch erwehntes Ausschreiben folgendes verordnet worden.

Es soll sowol die bisher gewöhnlich gewesene Titulatur in fronte der an Königl. Cammer zu erstattenden Berichte, als auch die Curialien bey der Unterschrift derselben gänzlich weggelassen, und statt deren künftig (vom 1sten Jun. 1788. angerechnet) blos die generale und speciale Rubrik nebst kurzer Anzeige des Haupt-Inhalts nachstehendermaaßen den Berichten übergesetzt werden.

An





An
Königl. und Churfürstl. Cammer
Bericht
des Amts N. N.
den ten 178
betreffend
Z. E. Pacht-Sachen
besonders
den Zehnten zu N. N.
Die Zehntpflichtigen bitten um Erpachtung desselben.

Die Rubriken sind von den gewöhnlichen Abtheilungen und Rubriken der Amts-Registraturen herzunehmen. Hingegen muß sich die specielle Angabe nach dem eigentlichen Hauptvorwurfe und dem Inhalte des Berichts richten, von beyden aber allemal die Anzeige nur mit wenigen Worten kurz und ohne Weitläuftigkeit, dennoch aber zutreffend und unterscheidend gefaßt werden.

In den von Königl. Cammer an die Aemter zurückzulassenden Rescriptis, will zwar dieselbe die bisherigen Titulaturen oben in fronte ohne Aenderung beybehalten, dagegen aber soll in Zukunft die generale und speciale Rubrik unten auf der ersteren Seite der Re- und Postscriptorum in Gemäßheit der obigen Absicht in margine bemerket werden. Wegen der Fassung und des Ausdrucks dieser den Rescriptis allhier unterzusetzenden Rubrik, wird man sich nach den Ueberschriften der in der Sache eingekommenen Amtsberichte in so ferne gemeinig-



lich und vorzüglich richten, als selbige zutreffend und Registraturmäßig befunden werden.

Woferne aber etwa nöthig seyn sollte, die den Amtsberichten übergeschriebene Rubriken in der Unterschrift in margine des darauf zurückzulassenden Rescripti zu verändern und nach dem näheren Vorwurf der Sache genauer zu rectificiren, so muß von den Aemtern in den weiteren eben der Sache wegen zu erstattenden Berichten, das General- und Special-Rubrum, nach der dem Cammer-Rescripto untergesetzten Rubrik abgefasset, und also jene mit diesen allemal übereinstimmend eingerichtet werden.

Diese Verordnung der in fronte und in fine wegzulassenden Titulatur, und statt derselben überzusetzenden Angabe des Inhalts ist auch außer den Amtsberichten, auf alle übrige bey Königl. Churfürstl. Cammer einzubringende, Vorstellungen und Memoriale ohne Unterschied erstrecket worden.

Uebrigens soll die Weglassung der Titulatur in fronte und am Ende der Amtsberichte und übrigen an Königl. Churfürstl. Cammer gerichteten Producte auf den Context derselben überall keinen weiteren Einfluß haben, sondern demungeachtet in solchen die bisher üblich gewesene Curialien ohne Veränderung fernerhin beybehalten, auch die Amtsberichte und andere Schriften, welche an Königl. Cammer eingesandt und übergeben werden, wenn sie mehr als einen Bogen ausmachen, ein und allemal

durch-





durchgehends paginirt, und gehörig zusammengeheftet werden.

66.

Königl. Cammer=Resolution, die Weglassung der Titulaturen, in den Berichten aller übrigen Bedienten betreffend. Hannover den 21sten April 1788.

Hierin wird zur künftigen Beobachtung notificirt, daß Königl. Churfürstl. Cammer beliebt habe, die Verfügung wegen der wegzulassenden Titulaturen in den Amts=Berichten, welche das nächst vorhergegangene Ausschreiben enthält, gleichmäßig auf alle künftige Berichtserstattungen der übrigen Bediente zu erstrecken, als namentlich, der sämtlichen Oberforstämter, der Amtsadvocaten und Amtsprocuratoren, der Hannoverschen Berghandlungs=Bediente, der Hof= und Landbaubediente, wie auch der bey dem Hofgartendepartement angesezten Bediente, ferner der sämtlichen Postämter, der Hofkorn= und Hof=küchenschreiber, auch Kornmagazin= und Salzwerksbediente, desgleichen der Zollbediente an der Elbe, Weser und Aller, wie auch derjenigen Landzollbediente, die nicht unter den Aemtern stehen, sondern unmittelbar an Königl. Cammer zu berichten haben, ferner der Deichbediente, und der zu den Geschäften der herrschaftlichen Pacht=Untersuchungen, der Naturaldienst=Abstellungen und der Verkoppelungen angesezten Commissarien, endlich



lich auch derjenigen Königl. Bediente, die bey den Osnabrückschen Allodialgütern und in der Grafschaft Bentheim und Hohnstein angesezt stehen.

67.

Ausschreiben der Königl. Regierung zu Stade, die einzuschickende Berichte von vorgefallenen Brandschaden betreffend. Stade den 25sten April 1788.

Hiedurch ist die Vorschrift erneuert worden, daß nach dem §. 13. der Verordnung vom 24sten May 1754. die Beamte und Obrigkeiten, in den Berichten welche über entstandenen Brand an die Landschaft abgestattet werden, jedesmal pflichtmäßig und bestimmet anzeigen sollen, ob das Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt sey.

68.

Ausschreiben der Königl. Regierung zu Stade, wegen der Wiesen-Frettungs-Gerechtigkeit und deren Abstellung. Stade den 16ten May 1788.

Es geschieht hierin Erinnerung, daß mittelst allgemeinen Ausschreibens vom 23sten Sept. 1784. allen Beamten und Gerichten der Herzogthümer Bremen und Verden aufgegeben worden, sich nicht allein angelegen seyn zu lassen, die Aufhebung der so schädlichen Wiesen-Frettungen, in soferne sie hergebracht wären, durch Vorstellung der eintretenden triftigen Bewegungsgründe,

in





in Güte zu bewürken, sondern auch sofort nach vorher aufzustellender sorgfältiger Erkundigung Bericht zu erstatten, welcher Dorfschaften oder einzelner Eingesessenen Wiesen der Frettungs-Gerechtigkeit unterworfen, und ob solche Gerechtigkeit jure compascui oder jure servituris exercirt werde, demnächst aber nach Ablauf eines jeden Jahrs, von ihren zu Abstellung dieser Wiesenfrettungen angewandten Bemühungen und deren Erfolge zu berichten.

Da nun nicht alle Aemter und Gerichte dieser Vorschrift Gnüge gethan, so wird durch obiges Ausschreiben, sowol die unverzügliche Einsendung der Berichte ersterer Art, als auch die künftige jährliche Abstattung der letztgedachten erfordert.

## 69.

## Regierungs-Ausschreiben wegen der einheimischen und auswärtigen Heyraths-Cassen. Hannover den 24sten May 1788. *)

Besage dieses Ausschreibens hat man vernommen, daß verschiedentlich Leute sich beygehn lassen, eigenmächtig und ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl. Regierung sogenannte Heyraths-Cassen zu errichten, oder auch für dergleichen auswärtige Institute Recruten zu sammeln.

Da

*) Von Königl. Regierung zu Stade ist unterm 23sten Jun. ein völlig gleichlautendes Ausschreiben ergangen.



Da jedoch dergleichen Heyraths-Cassen schon an und für sich überall keine richtige Berechnung des Gewinnes und Verlustes zulassen, vielmehr als bloße Hazardspiele anzusehen sind, wobey insonderheit unkundige und unerfahrne Leute durch den Schein und die Vorspiegelung eines großen, schnellen und mühlosen Gewinnes inducirt, am Ende in Schaden und Nachtheil gebracht werden, anderen Theils aber unter den geringeren Volks-Classen, zu schädlichem Spielgeist, falscher Speculation, zu Versäumniß der Mittel eines redlichen Erwerbes und manchen anderen Unordnungen Anlaß geben, endlich aber auch zu manchen unüberlegten nachtheiligen und dem Publicum zur Last fallenden Ehen die Hand bieten; so hat Königl. Regierung aus diesen Ursachen nöthig gefunden, dergleichen Institute gänzlich aufzuheben und zu verbieten. Die Obrigkeiten sollen die Unterthanen gegen dergleichen Institute warnen, insonderheit aber genau darauf achten, daß sich niemand beygehen lasse, eine Heyraths-Casse zu errichten, oder zu irgend einem solchen etwa bereits bestehenden Institute, Subscribenten und Recruten zu sammeln, auch die Uebertreter sofort bey Königl. Regierung zur Anzeige zu bringen, damit selbige nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

## 70.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stade, das mit dem Lande Wührden wieder




der hergestellte freye Vieh-Commercium betreffend. Stade den 13ten Jun. 1788.

Hierin wird notificirt, daß dem Lande Wührden nicht allein die freye Durchtrift, sondern auch ein völlig freyer Handel mit Hornvieh in die Königl. Churfürstl. Lande verstattet sey, und deshalb die bislang ergangenen Verordnungen, mittelst obigen Ausschreibens wieder aufgehoben werden sollten, wodurch sowol überhaupt alles Hornvieh-Commercium zwischen den Herzogthümern Bremen und Verden und gedachtem Lande Wührden verboten, als auch insonderheit den Landes-Eingesessenen untersagt gewesen, kein Vieh dahin in die Fett-Weiden zu treiben, und demnächst wieder daraus zurückzuhohlen.

Zur Nachricht ist hierbey angeführt worden, daß in Ansehung des wieder freygegebenen Vieh-Commercii mit dem Lande Wührden folgende Bedingungen gemacht sind.

1) Soll überall gar kein Ostfriesisches, Jeversches und Jütländisches Vieh, je auf die Weiden des Landes Wührden genommen werden dürfen, anderes auswärtiges Vieh aber von jenseit der Weser und aus dem Stadt Bremenschen Gebiethe nur lediglich alsdann, wenn ein Obrigkeitlicher Paß, in welchem die Stückzahl des Viehes genau bestimmt ist, und zugleich ein Obrigkeitliches Protocoll den Beamten des Landes Wührden vorgezeiget worden, daß der Eigenthümer des Viehes eidlich erhärtet habe, daß das in der Weide des Landes Wühr-

 den



den zu sendende Vieh an keinem mit der Viehseuche behafteten Orte, noch in einer wegen der Viehseuche verdächtigen Gegend befindlich gewesen.

2) Soll von den Beamten des Landes Würhden bey der Austrift des Viehes zum Verkauf alle Vorsicht in Ertheilung der Pässe angewendet werden.

3) Sind gedachte Beamten von der Herzoglich-Oldenburgischen Cammer angewiesen worden, schlechterdings nach denen in den Königl. Churfürstl. Landen wegen der Viehseuche erlassenen Verordnungen sich zu richten.

## 71.

### Verordnung, daß in den Herzogthümern Bremen und Verden, ohne Genehmigung Königl. Regierung, fürs künftige keine Gemeinde-Schulden contrahirt werden sollen. Stade den 16ten Jun. 1788.

Nach dem Eingange dieser Verordnung hat es sich offenbahret, daß vielfältig von ganzen Districten oder einzelnen Communen, Capitalien zu Bestreitung gemeiner Ausgaben angeliehen worden, ohne daß der Königl. Regierung die geringste Anzeige davon geschehen und die Erlaubniß zur Anleihe nachgesucht und ertheilt worden, vielmehr sind solche Anleihen bisher gewöhnlich nur alsdann erst zu derselben Wissenschaft gekommen, wenn dergleichen Capitalien nebst deren manchmal von vielen Jahren unberichtigt gebliebenen Zinsen, vermittelst einer zu verwilligenden Neben-Anlage wiederum abgetragen





gen werden sollen, da dieselbe sich sodann nicht mehr im Stande befunden, solchen vielleicht ganz unnöthig gewesenen, und durch die angehäufte Zinsenlast zum absonderlichen Bedruck gereichenden Geldverwendungen vorzubeugen.

Wie nun dergleichen eigenmächtige und gleichsam heimliche Anleihen verhindern, daß der Zweck dessen nicht in seinem ganzen Umfange erreicht werden können, was wegen der Nebenanlage verordnet ist, wodurch ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung einige Gelder anzulegen und zu erheben, nachdrücklichst verboten, auch ein für allemal festgesetzet worden, daß die Verwilligung einer Neben-Anlage in dem Jahre da die Ausgaben nöthig, oder längstens in dem nächstfolgenden Jahre nachgesucht werden sollte, so wird zu Vermeidung der daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, unter Beziehung auf dasjenige was unterm 17ten März 1747. und 1sten Febr. 1770. wegen der zu den Angelegenheiten und Bedürfnissen eines Districts oder Kirchspiels benöthigten Gelder und desfalls nachzusuchenden Neben-Anlagen wiederholend vorgeschrieben worden, verordnet und festgesetzet, daß ohne Vorwissen und Genehmigung Kön. Regierung fürs künftige durchaus keine neue Flecken- Dorfs oder überhaupt Gemeinde-Schulden bey schwerer Strafe contrahirt werden dürfen, nemlich in Ansehung der Obrigkeiten auf dem Lande, welche durch Theilnehmung oder Mitwissenschaft sich hierbey etwas zu Schulden kommen lassen, bey fiscalischer Ahndung, und wenn

die



die Contributions-Einnehmer sich hierbey gebrauchen lassen, bey Verlust des Dienstes, in Ansehung der Gemeinde-Vorsteher aber, als in den Marsch-Districten der Schulzen, Burgermeister, Hauptleute, und in den Geest-Districten der Gevollmächtigten, Bauermeister oder sonstigen Theilnehmer, bey Karren-Strafe.

Aus einer fürs künftige solchergestalt contrahirten von Königl. Regierung nicht genehmigten Schuld, findet gegen die Gemeinde selbst keine gültige Klage weiter statt, sondern es mögen die Gläubiger sich allenfals an diejenigen halten, so mit ihnen contrahiret, als welche allein und ex propriis dafür haften.

Die Kosten wegen der bey Königl. Regierung nachzusuchenden Genehmigung, wenn nemlich demnächst noch ein besonderes Permissivum zur Neben-Anlage erforderlich seyn würde, sind nicht als Ratifications- und Permissiv-Kosten nach Procenten zu berechnen und zu taxiren, weil sonst dergleichen Gebühren gegen die Absicht und Billigkeit gedoppelt würden erlegt werden.

Der Inhalt der Verordnung hat nicht nur den Gemeinde-Vorstehern ad Protocollum bekannt gemacht werden sollen, sondern es sind auch diese angewiesen, Sorge zu tragen, daß bey künftiger Bestellung ihrer Nachfolger ein gleiches geschehe.

72.

Regierungs-Ausschreiben, wegen der für Communen der Herzogthümer Bremen und Ver-





Werden angeliehenen und noch aufzunehmenden Capitalien. Stade den 16ten Jun. 1788.

Zur thunlichsten Verminderung des etwa bisher erwachsenen und noch weiter entstehen könnenden Nachtheils der eigenmächtigen und heimlichen Anleihen, welche in der vorhergehenden Verordnung fürs künftige untersagt worden, hat man mittelst dieses Ausschreibens von allen Aemtern und Gerichten zu erfordern beliebt,

ein ganz genaues Verzeichniß von allen gemeinen Schulden,

sowol von dem Betreffe derselben, als auch in welchem Jahre,

zu welchem Behuf,
bey wem,
zu welcher Zinsenlast solche contrahirt worden,
woher solche Zinsen alljährlich berichtiget werden,
ob bereits etwas und wie viel auf das Capital abgetragen, oder
ob überhaupt gewisse Abtrags-Termine bestimmt,
ob und aus was für Ursachen solche nicht inne gehalten worden,
und was endlich solcherhalb fürs künftige festzusetzen sey.

Im Fall dergleichen Anleihen in dem einen oder andern Amte oder Gerichte nicht geschehen, hat man dennoch Anzeige darüber ad acta gewärtigen wollen.



## 73.

## Verordnung wegen der Heisterpflanzungen in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 17ten Jun. 1788.

Gedachte Verordnung beziehet sich im Eingange darauf, daß für die Zupflanzungen der Hölzungen in vorbenannten Herzogthümern, durch die unterm 20sten Jul. 1692. publicirte Holzordnung rühmliche Sorge getragen wäre, indem unter andern nach dem §. 7. derselben, nicht allein jeder Hausmann, Köther, Brinksitzer und Häusling eine gewisse Anzahl junger Eichen, oder Birkenheister jährlich anzupflanzen und zum Wachsthum zu befördern angewiesen wäre, sondern auch die jungen Hauswirthe angehalten werden sollten, eine gewisse Zahl, etwa 20 bis 30 dergleichen junge Bäume zu setzen, und daß ein jeder derselben, bevor er in den Ehestand treten und sich copuliren lassen wolte, zu beweisen schuldig seyn solte, dergleichen zum Wachsthum gediehene Anzahl gepflanzet zu haben. Jedoch hat man für nöthig und nützlich erachtet, zu besserer Erreichung des durch solche in den Geest-Districten beyder erwehnten Herzogthümer zu bewerkstelligende Zupflanzungen abgezielten Zwecks, indem es wegen der Zupflanzungen in den Marschen bey der unterm 23sten May 1784. erlassenen Verordnung lediglich sein Bewenden behalten soll, besagte Heisterpflanzungen näher zu bestimmen. Zu dem Ende ist nun nach vorgängiger Communication mit löblichen Ständen folgendes verordnet.

1)





1) **Die alljährliche Heister Pflanzungen** betreffend; so soll künftighin jeder Meyer 10 Stück Eichheister, jeder Köther 6, und jeder Brinksitzer 4 Stück jährlich zu pflanzen schuldig seyn, und zwar in den gemeinschaftlichen Dorfshölzungen, oder auf den gemeinen Brinken, wenn lezteres ohne Nachtheil der Viehweide und ohne Abbruch anderer Berechtigungen thunlich ist.

Weil die Früchte dieser Pflanzungen niemand anders zu geniessen hat als die Gemeinde, wozu der Pflanzer selbst gehört, oder die von den Rechten sothaner Gemeinen participirende Interessenten, so wird als Folge hieraus vorgeschrieben, daß diejenigen Einwohner einer Gemeine, welche gar keinen Antheil an den Rechten und Nutzungen der Gemeine haben, von der Pflanzung frey sind;

Daß ferner, um die Heister zu erlangen, an schicklichen Orten in der gemeinen Hölzung oder Brinken ein Eichelncamp anzulegen sey: auch

bis dahin, daß aus solchem Eichelncampe Pflanzheister genommen werden können, die Hauswirthe schuldig sind die Heister anzukaufen, in welchem Fall jedoch nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen Stückzahl Heister von ihnen gepflanzet werden darf, und

daß derjenige Forstbediente oder Holzvoigt, oder sonstiger Aufseher, der die Aufsicht über die gemeine Hölzung oder über die gemeine Brücke hat, auch die Pflanzungen zu dirigiren und darauf zu achten habe.

An-



Anlangend 2) die einmahlige **Pflanzung eines jeden Hauswirths vor seiner Verheyrathung,** so wird die Anzahl der von einem jeden Hauswirth, welcher Qualität er sey, zu pflanzenden Eichheister auf 24 Stück festgesetzet.

Die Pflanzung geschiehet zum Besten des Gutsherrn, und sind daher die Heister in dessen privativen Forst zu pflanzen, wo dieser es gut findet und den Pflanzer anweiset.

Der Gutsherr muß den Pflanzern die Heister selbst unentgeldlich verabreichen, und also entweder auf seinen Heister-Cämpen anweisen oder für sein Geld ankaufen.

Hingegen verrichtet der Meyer alle Arbeit mit Herausnehmen, Hintragen oder Fahren, Einpflanzen und dergleichen; jedoch darf das Hinfahren wie auch das Hintragen nicht über die Weite einer Meile Weges sich erstrecken.

Bey dieser Pflanzung führt der Gutsherr die Aufsicht, und dirigirt solche.

Wenn der Gutsherr keine Hölzung oder Grundstücke hat, wo er für sich pflanzen lassen kann; so ist der Meyer zu keiner anderen Arbeit oder Pflicht als Surrogat jener Pflanzung verbunden.

Uebrigens ist noch in Ansehung der Heister-Pflanzungen beyder obiger Gattungen verordnet: daß kein Eichheister für gepflanzet geachtet werden solle, der nicht auf das dritte Blatt gebracht sey.





74.

Landesherrliches Verbot der fremden Spielkarten in dem Fürstenthum Lüneburg. St. James den 4ten Jul. 1788.

Auf Vorstellung der Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, daß bisher die daselbst auf den Spielkarten ruhenden Abgaben *) ohnerachtet der strengsten Aufsicht häufig defraudirt würden, ist zu mehrerer Hemmung dieser Unterschleife und um zugleich das für die Spielkarten bisher außer Landes gegangene Geld im Lande zu erhalten, folgendes verordnet und festgesetzet worden.

1) Von Weynachten des Jahrs 1788. anzurechnen, soll auf zwölf hinter einander folgende Jahre der Gebrauch aller in der kürzlich etablirten Fabrik des Kaufmanns Crato zu Lüneburg nicht verfertigten, oder aus deren Niederlage nicht genommenen Französischen und Taroc-Karten, der Gebrauch der sogenannten Teutschen oder Laub-Karten, aber überall im Fürstenthum Lüneburg verboten seyn.

2)

*) Diese Abgaben betragen für jedes Spiel französischer und italiänischer Karten 2 ggr., wovon die eine Hälfte in die Licent-, die andere aber in die Steuer-Casse fließet. Jene ist mittelst Verordnung vom 20sten Jan. 1724. S. L. L. C. Cap. VI. Sect. 2. Nro. 67., letztere hingegen durch das Edict vom 2ten Jul. 1762. eingeführt worden.



2) Derjenige, bey welchem von besagtem Zeitpuncte an, irgend einige unter dem obigen Verbot begriffene Spielkarten angetroffen werden, soll ohne Unterschied der Person mit Confiscation der Karten, und noch außerdem mit einer unabbittlichen Geldbuße von vier Rthlr. für jedes Spiel angesehen werden, wovon die eine Hälfte dem privilegirten Fabricanten, und die andere Hälfte dem Denuncianten zufällt. *)

3) Hiergegen ist der Kartenfabricant Crato bey Verlust des ihm ertheilten Privilegii verbunden, alle in dem Fürstenthum Lüneburg abzusetzende Karten jedesmal sofort bey der Licentreceptur zu Lüneburg stempeln zu lassen, und am Schluß eines jeden Monaths die Abgaben davon an besagte Receptur ohne Mangel zu entrichten; auch darf derselbe an niemanden in dem Fürstenthum ungestempelte Karten verkaufen, oder auf sonst einige Weise überlassen; die von ihm auswärts versandt werdende ungestempelte Karten aber soll derselbe jedesmal bey der Licentreceptur anmelden, allda versiegeln lassen, und demnächst von dem letzten Grenzpaß eine Bescheinigung beybringen, daß selbige würklich außer Landes gegangen; endlich muß auch derselbe die Spielkarten beständig in gehöriger Güte verfertigen, und allezeit den

Krä-

*) Durch obigen §. ist nun während der Dauer des Monopols dasjenige für aufgehoben zu achten, was in der Verordnung vom 20sten Jan. 1724. §. 3., und dem Edicte vom 2ten Jul. 1762. §. 9. wegen Bestrafung der Defrauden mit dem Kartenstempel vorgeschrieben stehet.





Krämern und andern mit Karten handelnden Personen zu den nemlichen Preisen liefern, worin solche bisher aus den Lübeckschen Kartenfabriken sind verkauft worden.

4) Die Untersuchung und Bestrafung der gegen diese Verordnung vorkommenden Unterschleife soll von den Licent Commissarien in der Maaße geschehen, wie sie bisher bey den Defraudationen des Karten-Licents gewöhnlich gewesen ist.

## 75.

### Authentische Interpretation des §. 7. Cap. II. des Militair-Justitz-Reglements vom 1sten Decbr. 1766., *) die Jurisdictions-Competenz der Kriegsgerichts-Commißion über Verlassenschaften verstorbener Militair-Personen betreffend. Hannover den 4ten Jul. 1788.

Nach dem Inhalte dieses an die höheren Gerichte ergangenen Landesherrlichen Rescripts ist vorgekommen, daß über den eigentlichen Sinn der in obigem Gesetze, des gedachten Gegenstandes wegen enthaltenen Bestimmung, zwischen den Justitz-Collegiis eine Verschiedenheit der Meynungen obwalte, welche zu heben, folgendes zu deren Nachachtung verordnet und festgesetzt worden.

Es

*) S. Lün. Land-Const. Cap. III. Sect. I. Nro. 2. S. 41 und 42.



Es hat

1) dabey sein Verbleiben, daß das denen in Königl. Churfürstl. Diensten befindlichen Militair-Personen beygelegte Forum militare mit dem Ableben derselben exspirire,

inmittelst aber 2) den Regimentern obliege, die Obsignation und Inventur des Nachlasses solcher verstorbenen Militair-Personen zu besorgen, und darüber der Krieges-Gerichts-Commißion Bericht zu erstatten.

Diese hat sodann 3) vor allen Dingen dahin zu sehen, daß wenn der Verstorbene der Regiments- oder Compagnie-Casse verhaftet geblieben, solches sofort zum Liquido gebracht, und

4) das festgestellte Liquidum aus dem Nachlasse vorzüglich wiederum herbeygeschafft und berichtiget werde.

Woferne jedoch 5) über sothanen Nachlaß ein Concurs der Gläubiger entstehen, oder selbiger sonst durch Ansprüche solcher Personen litigiös werden sollte, welche den Regiments- und Compagnie Cassen die Berichtigung ihrer Forderungen aus dem Nachlaß entweder ganz oder zum Theil streitig machen, oder vor selbigen ein Vorrecht behaupten; so hat

6) Königl. Krieges-Gerichts-Commißion die Sache an die ordentliche Civil-Gerichte im Lande zur Erörterung und Entscheidung zu verweisen, welche ohne gleichwol

7) über die Liquidität der Regiments- und Compagnie-Forderungen, als welche festzustellen, nicht ihnen, sondern den Krieges Gerichten allein zustehet, sich das mindeste Erkenntniß anzumaßen, übrigens aber

8)





8) in den streitigen Puncten die rechtliche Entscheidung zu treffen und dafür pflichtmäßig zu sorgen haben, daß den Regiments- und Compagnie-Cassen, nach den gesetzmäßigen Vorzügen des debiti primipilaris, die aus dem Nachlaß den Rechten gemäß ihnen zukommende Befriedigung baldmöglichst beschaffet werden möge.

Letztlich behält es 9) dabey gänzlich sein Bewenden, daß falls bey Sterbefällen der in Königl. Churfürstl. Diensten stehenden Militair-Personen sich finden sollte, daß den Domestiken ihr Liedlohn erweislich restirte, oder sonst jemand, absonderlich geringe und nothdürftige Personen, an dem Nachlaß liquide oder bald zu erweisende Forderungen hätten, z. B. ex causa dominii, depositi, commodati ꝛc. Königl. Krieges-Gerichts-Commißion allerdings ermächtiget bleibe, darunter sofort das nöthige, befundenen Umständen nach zu verfügen, und denen gemeiniglich armen Klägern auf das schleunigste zu ihrem Recht zu verhelfen.

## 76.

## Authentische Interpretation des §. 6. Cap. II. des Militair-Justitz-Reglements von 1736. *) wegen des Gerichts-Stands, der mit unbeweglichen Güthern angesessenen Militair-Personen in Personal-Klagen, welche über 50 Rthlr betragen. Hannover den 4ten Jul. 1788.

Obiges Gesetz verordnet an besagtem Orte:

daß wenn Militair-Personen, welche in den Braunschweig-

*) L. Landes-Const. Cap. II. Sect. 1. Nro. 2. S. 41.



schweig-Lüneburgischen Churlanden mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, mit einer Personal-Klage über 50 Rthlr. betragend, zu belangen seyn, solches vor den Civil-Gerichten geschehen solle, unter deren Jurisdiction des Beklagten Güter liegen, damit, wie ausdrücklich hinzugefügt worden, von dem nicht mit so vielen gerichtlichen Personen, wie andere Justitz-Collegia, besetzten Krieges-Gerichten der Arbeit um so eher und besser vorgekommen, und die Justitz desto geschwinder befördert werden möge.

Die Hinsicht auf diesen der obigen Vorschrift untergelegten Bewegungs-Grund, hat wie erwehntes interpretirens des Landesherrliches Rescript besagt, hin und wieder einen Zweifel darüber veranlasset, ob der eigentliche Sinn der gedachten Verordnung dahin gehe,

> Königl. Krieges-Gerichts-Commißion zu verpflichten, keine gegen Militair-Personen, die mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, angestellte Personal-Klagen, über eine höhere Summe als 50 Rthlr. anzurechnen, sondern solche schlechterdings den competenten Civil-Gerichten zu überlassen,

oder ob nicht vielmehr der Zweck derselben sey,

> es gewissermaaßen auf das eigene Ermessen der Krieges-Gerichts-Commißion hin zu verstellen, nach Verhältniß der bey dem Collegio jedesmal vorhandenen mehreren oder minderen Arbeit, solche über 50 Rthlr. sich belaufende Personal-Klagen gegen Militair-Personen, entweder zu eigener Erörterung und Entscheidung anzunehmen, oder an die competenten Civil-Gerichte zu verweisen.

Gleich-





Gleichwie jedoch diese letztere Deutung allemal eine zu vielen Inconvenienzen führende Ungewißheit des fori zur Folge haben, und es blos von zufälligen Umständen abhängig machen würde, in welchen von beyden Arten der Gerichte dergleichen Personal-Klagen zu verhandeln und zu entscheiden wären; so ist für das künftige verordnet und festgesetzet worden,

daß Königl. Krieges-Gerichts-Commißion solcher gegen Militair-Personen, die in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, anzustellenden Personal-Klagen, welche mehr als 50 Rthlr. zum Gegenstande haben, sich überall nicht anzunehmen,

sondern selbige, wenn sie bey ihr angebracht werden, schlechterdings und ohne Ausnahme an diejenigen Civil-Gerichte, unter deren Jurisdiction des Beklagten Güter liegen, *) zu verweisen habe.

## 77.

### Regiminal-Verordnung wegen der Durchtrift des Oldenburgischen und Delmenhorstischen Horn-Viehes durch die Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Hannover den 21sten Jul. 1788.

Nach dem Eingange dieser Verordnung haben sich in den Herzogthümern Oldenburg und Delmenhorst seit geraumer

*) Dieses ist jedoch nach dem an sich unverändert gebliebenen §. 6. des Militair-Justitz-Reglements so zu verstehen, daß wenn ein zu belangender Oberofficier gleich in den Niedergerichten einige denenselben unter-



raumer Zeit keine Spuren der Viehseuche gezeigt, auch sind daselbst gegen die Verbreitung dieses Uebels aus den benachbarten Provinzen nachdrückliche und zweckdienliche Vorkehrungen getroffen worden. In dieser Rücksicht nun ist nach vorgängiger mit der Herzoglich-Oldenburgischen Cammer genommenen Abrede beliebt, die Durchtrift des Oldenburgischen und Delmenhorstischen Hornviehes durch die hiesigen Lande, jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen, Bestimmungen und Vorschriften vorerst und bis zu anderweiter Verfügung wiederum frey zu geben.

1) Blos die Durchtrift des gedachten Viehes ist gestattet, hingegen aber weder dessen Verkauf in den Königl. Churfürstl. Landen noch dessen Zurücktreibung erlaubt. Sollte es sich inzwischen zutragen, daß ein Stück fettes Vieh auf der Reise die Füße wund ginge, ermüdete und so nicht weiter vertrieben werden könnte, so mag alsdann dem Eigenthümer der Verkauf eines solchen an sich brauchbaren Stückes Hornvieh als eine Ausnahme von der Regel vergönnet werden. Der Vorfall ist in dem Amte, wo er sich zugetragen, von der dasigen Obrigkeit auf den Paß jedesmal zu bemerken, und dadurch die verminderte Stükzahl des Viehes bey der weiteren Forttrift zu justificiren.

2) Die von den Viehhändlern bey dem Eintritt in die hiesigen Lande zu producirende Pässe, müssen jedesmal von

der

terworfene unbewegliche Güter besäße, dennoch solcher nicht da, sondern vor den höheren Gerichten, welchen sothane Niedergerichte subordinirt seyn, mit einer Personal-Klage der obgedachten Art belanget werden soll. S. L. L. C. a. a. O.





der Herzogl. Oldenburgischen Cammer selbst und unter deren Siegel nach dem Formular Sub Lit. A. ausgestellet seyn. Andere Pässe werden nicht als gültig angesehen, und haben die Viehhändler zugleich jedesmal eine von der Herzogl. Oldenburgischen Cammer vidimirte Abschrift der Pässe auf dem ersten hiesigen Grenzamte ad acta abzugeben.

3) Müssen die Viehhändler bey dem ersten Gränz-Amte, oder falls selbiges zu weit entfernt ist, bey denjenigen welche in den Aemtern behuf der Nachsicht der Pässe und des Viehes bestellt und beeidiget sind, spätestens einen Tag zuvor, ehe die Grenze mit dem Viehe berührt wird, sich melden.

4) Wenn das Vieh nachgesehen, alles richtig befunden und darüber von dem zu solcher Nachsicht bestellten Bedienten eine Bescheinigung ertheilt worden; so haben die Viehhändler mit dieser Bescheinigung bey dem Amte, durch welche das Vieh getrieben werden soll, sich weiter zu melden, daselbst ihre Pässe zu produciren und eidlich zu erhärten, daß sie nach genommenen Oldenburgischen Pässen kein Merkmahl einer Seuche an dem Vieh wahrgenommen haben, und keinen Ort, der wegen der Seuche verdächtig, paßiert sind, auch keine Austauschung oder sonst etwas verdächtiges vorgegangen sey.

5) Sothane eidliche Versicherung ist von den Königl. Churfürstl. Beamten ad Protocollum zu nehmen, und sind sodann die Original-Pässe zu unterschreiben. Sowol jene als diese werden demjenigen verschlossen unter dem Amts-Siegel zugestellt, welchem die Nachsicht des Viehes auf der Gränze anvertrauet ist, und wenn zugleich dieser von den



Beamten die Erlaubniß erhalten hat, das Vieh weiter zu treiben und sich in der Zwischenzeit nichts Verdächtiges bey der Koppel geäussert, so ist von demselben einem jeden Stück des Viehes ein Zeichen in das Horn einzubrennen, auf welchen das Oldenburgische Zeichen sich nicht befindet.

6) Bey jedem der folgenden Aemter sollen die Viehhändler sich spätestens einen halben Tag vor der Ankunft des Viehes melden, die Protocolle produciren, und wenn daselbst das Vieh nachgesehen auch dabey nichts verdächtiges gefunden worden, so ist solches von den Beamten unter dem Paß zu notiren.

7) Bey dem letzten Amte, welches die Viehhändler in den hiesigen Landen paßiren, ist das bey dem Eintritt in selbige erhaltene Protocoll zur Aufbewahrung abzugeben. Hinter demselben wird der Tag der Durchpaßirung des Viehes und daß dabey nichts verdächtiges sich geäussert habe, notirt, und zugleich mit angeführt, wohin das Vieh weiter vertrieben worden.

8) Sollen die Viehhändler durchaus keine andere als die in dem Verzeichnisse sub Lit. B. vorgeschriebenen Routen betreiben, und davon unter keinerley Vorwande abweichen.

9) Für das Besichtigen, Brennen und Nachzählen des Viehes soll bey dessen Eintrift in das erste Grenzamt, von jedem Stück an denjenigen welcher zu diesem Geschäfte bestellt ist, ein Ggr. für die Unterschrift des Passes aber ohne Rücksicht auf die jedesmalige Stückzahl; überhaupt zwölf Ggr. bey der weiteren Forttrift aber in den folgenden Aemtern für die Besichtigung und Nachzählung des Viehes à Stück 6 pf. und für die Unterschrift des Passes acht Ggr.

und





und sonst überall ein mehreres an Gebühren nicht entrichtet werden.

10) Sollte sich während der Durchtrift des Viehes durch die hiesigen Lande, die geringste Spur einer ansteckenden Krankheit unter einer Heerde äussern, so haben die Viehhändler mit weiteren Vertreiben des Viehes sofort inne zu halten und der nächsten Obrigkeit die schleunigste Nachricht davon zu weiterer Verfügung zu ertheilen.

Würde ein Viehhändler oder dessen Leute, als für welche derselbe jederzeit einstehen, und für deren etwanigen Vergehungen haften und büßen muß, eine oder die andere der obigen zur Abwendung aller Gefahr der Viehseuche festgesetzten Vorschriften vorsetzlich übertreten, so soll derselbe mit der Confiscation des Viehes und nach Befinden der Umstände, noch außerdem mit einer nachdrücklichen Leibesstrafe unabbittlich angesehen werden, auch demselben eine vorgebliche Ignoranz der Verordnung überall zu keiner Entschuldigung gereichen.

## Lit. A.

## Formular der von der Herzogl. Oldenburgischen Kammer den Viehhändlern ertheilt werdenden Pässe.

Nachdem Vorzeiger dieses

aus {des Amts / der Vogtey} gezimend

angezeiget, wie er nachstehendes, mit dem angeordneten Brenneisen H. O. am Horn bezeichnetes Hornvieh; als



zusammen Stück, durch die Königl. Churf. Braunschweig-Lüneburgischen Lande, nach und so weiter zu treiben gewillet sey, auch vorgängig nebst den bisherigen {Eigenthümern / Aufsehern} dieses Viehes mittelst abgelegten körperlichen Eides bekräftiget hat; daß sämtliches obbeschriebenes Vieh, den ganzen Sommer über in hiesigem Herzogthum geweidet, mithin kein außerhalb Landes fett gemachtes Hornvieh, darunter befindlich, selbiges auch bey keinem andern verdächtigen Viehe gewesen, und übrigens nach seinem besten Wissen, in diesem Augenblicke, weder bey dem zu vertreibenden Hornviehe selbst, noch in der Gegend wo es geweidet, von der Seuche etwas zu spüren sey; als wird besagtem gegenwärtiger Paß ertheilet, anbey oberlich attestiret;

daß weder in den hiesigen, noch den angrenzenden Landen einige Merkmale der ansteckenden Hornviehseuche verspüret worden.

Uebrigens ist dem ein Exemplar des, wegen der Durchtrift des hiesigen fetten Hornviehes durch das Churfürstenthum Hannover erlassenen Patents, eingehändiget, und selbigem die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, bey Vermeidung der angedroheten Strafe besonders eingeschärfet worden.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Herzoglichen Cammer verordneten Insiegel. Oldenburg den

Lit.





## Lit. B.

## Routen, welche die Viehhändler bey der Durchtrift des Oldenburgischen und Delmenhorstischen Hornviehes durch hiesige Lande zu nehmen haben.

### I. Route nach dem Münsterschen und Osnabrückschen.

Ueber die Stadt Wildeshausen, das Dorf Hüerte, sodann die Dörfer Holzhausen und Thölstedt vorbey, in das Münstersche Dorf Vahrenhorn.

### II. Route nach dem Braunschweig- und Hildesheimischen.

Durch das Amt Harpstedt,

über den Flecken Harpstedt, von da durch

das Amt Syke,

über Oetjenbruch, Fahrenhorst, Barrien, Kirchberg, Wachendorf,

von da durch das Amt Bruchhausen,

über Sustedt, Unzen, Alten-Bruchhausen, von da

durch das Amt Hoya,

über Gehlbergen, Hoya, Hassell, Eystrup, Hasbergen, von da

durch das Amt Wölpe,

über Norßen, Holtorf, Wölpe, Stöckse, Wenden, Nöpke, bey Hagen vorbey auf den Eilveser Damm oder sogenannten Hüttenkrug, von da

durch das Amt Neustadt,

über Neustadt, Frielingen, von da

durch das Amt Langenhagen,

über



über Osterwald, Stehlingen, Engelbostel, auf dem Engelbosteler Damm nach Hainholz, von da auf der ordentlichen Heerstraße

in das Amt Coldingen,

über den Döhrener-Thurm, neben Grasdorf weg, über das Dorf Rethen und so weiter in das Hildesheimische.

## III. Routen nach den Preußisch-Westphälischen Staaten.

1) Durch das Amt Harpstedt,

über den Flecken Harpstedt, von da durch das heßische Amt Freudenberg,

von da in das Amt Ehrenburg,

über Neuenkirchen, Scholen, Suhlingen, Varrel, von da weiter in das Westphälische.

2) Durch das Amt Wildeshausen,

über die Stadt Wildeshausen, von da

durch das Amt Diepholz,

über Ambargen, Goldenstedt, Gastrup, Vahrenesch, sodann durch die Heide linker Hand bey Lahre, Röhdenbeck, Vogelsang vorbey, nach der Schwarzen-Riede, von da linker Hand bey dem Flecken Barnstorf vorbey nach dem Flekken Cornau, von da in der Heerstraße über Drebber bey dem Sandkruge vorbey über St. Hülfe, Diepholz, von da

durch das Amt Lemförde,

über Lembruch, Sandbrinck, bey Marl vorbey, über den Flecken Lemförde, entweder rechts durch das Dorf Steinshorn in das preußische Kirchspiel Dielingen, oder links durch das Dorf Quernheim, Brockum, in das preußische Kirchspiel Wehden.





## 78.

**Regierungs-Ausschreiben, den freygelassenen Viehhandel aus dem Lande Wührden betreffend. Hannover den 21sten Jul. 1788.**

Hiedurch wird bekannt gemacht, daß der Viehhandel zwischen den Herzogthümern Bremen und Verden, und dem Lande Wührden bis zu anderweiter Verfügung wiederum freygegeben worden, mithin das Hornvieh aus dem Lande Wührden unter den nemlichen Bedingungen, wie aus den Herzogthümern Bremen und Verden, *) in die hiesigen Lande eingeführt werden könne.

## 79.

**Regierungs-Ausschreiben, die Berechnung der Vieh-Contribution und des Vieh-Schatzes von dem Viehe der neuen Anbauer im Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover den 26sten Jul. 1788.**

Inhalts dieses Ausschreibens, ist es mit Erhebung und Ablieferung der erwähnten Vieh-Contribution bislang nicht bey allen Aemtern und Gerichten gleichförmig gehalten worden, indem einige besagte Abgabe neben der unveränderlichen Summe der Vieh-Contribution, welche jede Dorfschaft nach dem in vorigen Zeiten geschehenen Anschlage entrichtet, an die Contributions-Recepturen besonders abgeliefert haben, man aber bey anderen Aemtern und Gerichten solche den übrigen Einnehmern der Dorfschaften auf

jene

*) S. Verordnung vom 22sten August 1783.

jene unveränderliche Vieh-Contributions-Summen zu gute kommen lassen, und nebenher keine Contribution von dem Viehe berechnet hat.

Um nun hierunter ein allgemeines Principium anzunehmen, ist mit Einverständniß der Lüneburgischen Landschaft beliebt worden, festzusetzen, daß die aufkommende Contribution von dem Viehe derjenigen neuen Anbauer, welche auf der Dorfs-Gemeinheit oder contribuablen Lande angebauet haben, hinführo den Contributions-Recepturen nicht besonders berechnet und abgeliefert, sondern der ganzen Dorfschaft, wozu der Anbauer gehört, und auf deren Weide er sein Vieh treibt, gelassen, und auf jene unveränderliche Vieh-Contributions-Summe der Dorfschaften zu Gute kommen solle, so daß die neuen Anbauer dazu gleich den übrigen Hauswirthen nach der Anzahl, welche jeder hält, mit beytragen.

Wie hingegen, was den Viehschatz betrift, durch das Ausschreiben vom 29sten August 1722. *) bereits festgesetzt ist, daß derselbe von dem Viehe der neuen Anbauer besonders beschrieben, und dem zellischen Landschatze berechnet werden solle, so behält es bey dieser Vorschrift sein Verbleiben, da beyde benannte Abgaben von einander verschieden sind.

II.

*) L. L. C. Cap. VI. Sect. 3. b. Nro. 123.

# II.

## Beytrag zu den Anfragen, die Verfassung der Bauergüter betreffend. *)

Daß Abschaffung einer meyerrechtlichen Verfassung dem Staate und Gutsherrn wenigstens nicht nach:

*) Bey Materien, von deren Entscheidung das Heil und Wehe vieler tausend Familien, und solcher Familien abhängt, auf deren Wohlstand und Verfalle das Blühen und Verwelken ganzer Staaten beruhet, darf der Untersuchungs-Geist nicht zu geschwind ermüden. Jede hinzukommende neue Idee, sollte sie auch an sich nicht bestehen können, ist wenigstens fähig, andere zu erwecken, zu berichtigen, zu stärken oder zu untergraben. Wir werden daher fortfahren, alle für die Annalen eingehende Abhandlungen, welche unsere Meyerverfassung betreffen, und in jener Rücksicht Aufmerksamkeit verdienen, den Lesern mitzutheilen.

Auch die gegenwärtige kann dazu behülflich seyn, mehreres Licht über einen Gegenstand zu verbreiten, der ganz vorzüglich des anhaltendsten Nachdenkens werth ist, zumal in einem Zeitpuncte, wo man in mehreren deutschen Provinzen damit umgeht, dem Bauren Eigenthum zu verschaffen. Oeffentliche Nachrichten sagen, daß denen hierüber bereits gegebenen Beyspielen, auch die Stände der innerösterreichischen Provinzen gefolgt sind, welche sich durch einen förmlichen Schluß verpflichtet haben sollen, jedem Unterthan das Eigenthum einzuräumen, der es mit Anerbietung einiger festge-



nachtheilig werden dürfte, für den Landmann aber von den wohlthätigsten Folgen sey; ist meines Bedünkens keiner erheblichen *Zweifel* unterworfen. Wer fühlt nicht bey den, diesen Annalen einverleibten Abhandlungen, wo das pro und contra jener meyerrechtlichen Verfassung näher auseinandergesetzet wird, das Uebergewicht der Gründe!

Je wichtiger indeß diese Frage für jeden redlich gesinnten Patrioten seyn muß, dem es um das Wohl seiner Nebenmenschen im Ernste zu thun ist, desto mehr Widerspruch wird sie erheischen, falls sie sich dem Ziele ihrer Vollkommenheit möglichst nähern soll; und in dieser Hinsicht muß also auch jenes Axiom: der Meyer-Nexus ist zur Erhaltung des Bauernstandes ein nothwendiges Uebel, einem jeden unbefangenen Leser gleich schätzbar seyn.

Daß ich indeß meines Theils den Vorschlägen, welche die Abschaffung der meyerrechtlichen Verfassung bezwecken, mit ganzer Seele beypflichte, läßt aus dem Angeführten sich bereits erwarten. Möchte es nur nicht — wie ich sehr befürchte — bey einem desfalsigen frommen Wunsche sein bloßes Bewenden behalten! Denn von jeher war wenigstens Abänderung des Meyerrechts mein Lieblings-Wunsch; desto schmeichelhafter war mir also die Bemerkung, daß gewiß Zehn gegen einen meiner im Denken

setzten sehr billigen und mäßigen Bedingungen von seinem Grundherrn anverlangt.

S. polit. Journ. Aug. 1788. Seite 861.
A. d. H.





ken geübten Freunde dieser Meynung ebenfalls beypflichteten, und ihre Behauptungen entweder auf eigne Erfahrung, oder aber auf das Uebergewicht der Gründe, welche der Aufhebung des drückenden Meyerrechts — welches mit dem Gepräge des Alterthums auch zugleich den Stempel der Barbarey noch mit sich führet — das Wort reden, gründeten. Ob nicht auch zugleich gewisse Herzensgüte an obiger Behauptung Theil genommen haben mag, seine Nebenmenschen möglichst beglückt zu sehen, oder doch wenigstens der Menschheit den ihr schuldigen Tribut zu zollen; dieses lasse ich dahin gestellt seyn. Wünschen möchte ich übrigens, daß das Verhältniß der Stimmen unsers ganzen Landes überall so gegen einander stände, wie ich hier eine desfalsige Erfahrung zu machen Gelegenheit gehabt habe; so dürfte doch endlich der arme Erbpächter noch mit der Zeit unbeschränkter Eigenthümer seines Hofes werden. Und alsdenn würde hoffentlich der erste Schritt zur Verbesserung des Ackerbaues, mithin überhaupt, zum Wohlstande des Landmannes gemacht seyn, wovon der Staat die besten Früchte erndten könnte.

Wem der Wohlstand so vieler Einwohner des Amtes Herzberg fremd seyn sollte, der verabsäume es doch ja nicht, seinen forschenden Blick auf diejenige Volks-Classe zu richten, welche für den Staat ohnstreitig die wichtigste ist; er suche mit aller Unpartheilichkeit und Wißbegierde den Quellen dieser blühenden Gegend nachzuspähen, und ich wette, er wird nicht umhin können, den



Grund davon größtentheils darin zu finden: daß der Meyernexus allda fremd ist, und die unbeschränkteste Theilbarkeit der Aecker statt findet. Meyerverfassung macht in Ansehung der Kinder höchstens einen glücklich, das Eigenthumsrecht aber alle! Denn wo würde man leicht einen Meyersmann finden, der verschiedenen Bauersleuten des Dorfs Hattorff gleich, seine sämmtlichen Kinder mit 2, 3 bis 4000 Thlr. aussteuert? Und wenn Erfahrung der Probierstein richtiger Begriffe seyn muß, warum sollte ich denn, um den Satz zu behaupten: „daß die meyerrechtliche Verfassung für den Landmann „bey weitem nicht die zweckmäßigste sey" meinen Blick nicht ausserhalb den Gränzen des Vaterlands richten? Oder sind wir etwa vermöge unserer Bestimmung nicht fähig, eine zuträglichere, zweckmäßigere und bessere Einrichtung zu treffen? — Dieses sey ferne! Ich begründe also die Behauptung:

> Daß Freyheit und Eigenthum die Triebfedern zum regen Fleiße, Munterkeit und Thätigkeit sey, welches Verbesserung des Ackerbaues und daher Wohlstand des Landmannes zur unausbleiblichen Folge haben muß,

auf das Beyspiel unserer nicht gar sehr entfernten Nachbarn in der Wetterau. Dort, wo man die meyerrechtliche Verfassung vielleicht nicht einmal den Namen nach kennt, wo Freyheit und Eigenthum herrscht, auch Theilung der Aecker verstattet wird; findet man bey einem oft sterilen Boden einen Wohlstand, der Bewunderung erreget. Meyerverfassung würde diesen guten Menschen allen

Muth

Muth benehmen, da Mutter Natur ihre Gaben so vielen unter ihnen mit karger Hand zugetheilt zu haben scheint. Allein Freyheit und Eigenthum können ihren Muth anfachen; der Vater arbeitet mit verdoppelten Kräften, um seinen Kindern gute Aecker zu hinterlassen, und die Söhne folgen muthig seinem Beyspiele, weil sie ihr künftiges Erbe dadurch verbessern. So ohngesehr siehet es dort aus; so ist es in den reizenden Gegenden von Nassau-Dietz, wo es dem Landmanne frey stehet, seinen einzigen Morgen entweder unter seinen 4 Kindern zu vertheilen, oder sonst nach Willkühr zu verkaufen.

Mit diesen allgemeinen Reflexionen verbinde ich ein auf unsere Meyerverfassung gegründetes, mir äußerst rührendes Beyspiel eines jungen Vollmeyers, um alsdenn mit noch einigen — wenigstens gutgemeinten — Vorschlägen schliessen zu können.

Ein junger Bauer heyrathete die Wittwe eines Vollmeyers, auf deren Hofe bereits 100 Thlr. Schulden hafteten, und der überhaupt, ob aus vorangegangener Krankheit seines Vorwirths oder Nachlässigkeit desselben, in Rückfall zu kommen den Anfang machte. Die aus dem väterlichen Hofe erhaltenen wenigen Abfindungs-Gelder dieses jungen Mannes reichten kaum zu, die Ackergeräthschaften und den erforderlichen Viehstapel seines Hofes in etwas zu verbessern. Gleichwohl zeigte er sich verschiedene Jahre hindurch, durch unverdrossenen Fleiß und eine gleiche Sparsamkeit, als den besten Hauswirth; er entrichtete die guthsherrlichen Gefälle promt, suchte die übrigen Abgaben seines Hofes gehö-

 rig



rig zu bestreiten, die Zinsen des vorgefundenen Capitals gehörig abzutragen, und seine zahlreiche Familie von 6 bis 7 theils stief- theils rechten Kindern, wenigstens für Mangel zu schützen. Endlich gab sein Gläubiger vor, gedachtes Capital nicht länger entbehren zu können und drang auf seine Befriedigung, wozu ihm indeß der arme Schuldner aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht verhelfen konnte; denn wen nicht eigner Mangel drückte, den band Mistrauen bey der einreissenden Seuche häufiger Concurse. Wie glücklich wäre dieser fleißige und sparsame Meyer gewesen, wenn er von seinem noch immer zu vielem Lande einige Morgen hätte verkaufen können, um einen hartherzigen Gläubiger zu befriedigen, der taub gegen alles sein Flehen war, und der dadurch, daß er seinen Hof anschlagen ließ — der aus Mangel an Kauflustigen blutwohlfeil verkauft wurde — diesen treuen Arbeiter mit seiner ganzen Familie in ein namenloses Elend stürzte.

Hat eine solche Procedur in der Meyerverfassung ihren Grund, wem wird solche alsdenn nicht fürchterlich scheinen!

Ich mögte demnach gerne noch einen Schritt weiter gehen, als der ungenannte Verfasser im 4ten Stück des 1sten Jahrganges dieser Annalen zu thun sich getrauet. Denn soll der Censit ein ungekränktes Eigenthums-Recht haben, so muß ihm auch nach meinen Begriffen die Befugniß bleiben, alles nach Willkühr und nach seiner Convenienz zu vereinzeln und sein Land bis auf den letzten Morgen zu verkaufen; widrigenfalls würde er noch immer ein sehr unvollkommenes und beschränktes Eigenthums-Recht erhalten.




Er würde die Vortheile nicht geniessen können, die doch das Eigenthum billig gewähren sollte. Denn wenn der schlechte Vorwirth dasjenige, was ihm vom Hofe zu verkaufen frey stand, bereits veräußert und verschwelget hätte, was würde denn dem activern Nachfolger alsdenn für Reßourcen übrig bleiben, wenn er etwa bey seinem Anfange mit Unglücksfällen betroffen werden sollte. *) Den Hof ganz verkaufen? dieses ist an sich schon ein viel zu trauriger Trost, wenn sich auch — wie doch nicht immer der Fall seyn dürfte — Kauflustige dazu anfinden sollten. Ausserdem würde es einem jungen Hauswirthe äußerst schwer halten, einen Hof zu conserviren, wo sich der Ertrag durch den Verkauf verschiedener Grundstücke sehr vermindert, die Lasten aber die vorigen geblieben wären. **) Mein

*) Der active Nachfolger, wenn er dieses Beynamens werth ist, wird bey wohl eingerichteten Lager und Hypotheken Büchern, und bey einer dem Bestande des Hofes gut angemessenen Consistenz, allemal hinlänglichen Credit finden, um sich aus erlittenen Unglücksfällen wieder heraus zu arbeiten, ohne daß er nöthig hat einzelne Grundstücke zu veräußern, und so lange er richtige Zinsen bezahlt, setzet ihn nicht leicht eine Kündigung in Verlegenheit, weil alsdann gewöhnlich gerne andere die Stelle derer einnehmen, die ihr Geld zurückfordern. A. d. H.

**) Wenn die Consistenz der Höfe nach solchen Grundsätzen festgestellt wird, daß alle darauf ruhende, in richtigem Ebenmaaße vertheilte Abgaben von dem Ertrage bestritten werden können, und der Ueberschuß zur Führung eines wohl geordneten Haushalts hinreichend bleibt; so ist der Fall nicht denkbar, daß der Verkauf einer für jene Bedürfnisse entbehrli-

 chen



Mein Satz gründet sich abermals auf Erfahrung. In dem Flecken Koppenbrügge ist zwar auch eine meyerrecht=

liche

chen Zugabe, die Conservation des Hofes ohnmöglich machen sollte.

Ganz anders aber verhält es sich, bey der Freyheit des Verkaufs aller und jeder einzelnen Grundstücke, ohne Rücksicht, ob sie im Zusammenhange der Wirthschaft entbehrlich sind, oder nicht. Da lauert dieser oder jener listige Wucherer im Dorfe auf Geld Verlegenheiten des einen oder andern, um die besten Grundstücke nach und nach an sich zu ziehen. Sie geben wol selbst Anlaß zu unnöthigen Ausgaben, ihre Absichten desto sicherer zu erreichen, schreiben Bedingungen vor, lassen keine Wahl, und schleichen sich allmählig in den Besitz der nutzbarsten Pertinenzien der übrigen Höfe ein, welche Trennung dann deren Oekonomie gar bald vernichtet, und den Werth dessen sehr heruntersetzet, was in Verbindung mit den abgesonderten Theilen, einen verhältnißmäßigen weit größeren Preis hatte.

Die gestöhrte Proportion zwischen Acker=Land und Wiesen, zwischen Grundstücken von der höchsten, mittelmäßigen und geringsten Güte des Bodens, kann einzelne Höfe aufs äußerste herunterbringen, und das, was ein Eigenthümer von dem andern gewinnet, ist nicht immer Zuwachs fürs allgemeine Beste.

Am deutlichsten wird die Unzulässigkeit des willkührlichen Verkaufs einzelner unentbehrlicher Pertinenzien einleuchten, wenn man hievon Anwendung auf eine gut eingerichtete Koppel=Wirthschaft macht, und sich dann denkt, daß einzelne Schläge, die zum angeordneten Ganzen der Oekonomie mit gehören, entweder völlig oder theilweise veräußert werden dürften. A. d. H.





liche Verfassung; allein es ist auch zugleich sehr vieles Erbland im Umlaufe, so daß verschiedene Höfe davon 12, 15 und mehrere Morgen besitzen, welches einem jeden nach Willkühr zu verkaufen frey stehet. Allein derjenige Hof ist gewiß seinem Untergange nahe, welcher es sich gelüsten läßt, solches Erbland zu veräussern. *)

Hierdurch wäre ich denn dem mir vorgesetzten Ziele so nahe gekommen, daß ich durch die am Schlusse hinzugefügte Tabelle einen ohngefähren Entwurf davon vorlegen zu müssen glaube. Auch selbst eignes Mistrauen, welches mich fühlen läßt, daß ich noch sehr sehr weit vom

*) Jede Veräusserung einzelner Grundstücke von Bauerhöfen, ist fast immer für ein sehr übles Zeichen anzusehen. Fleißige gute Wirthe werden lieber Anleihen vorziehen, und sie in Zeiten des Friedens leicht erhalten. Ein Capital kann oft weit eher wieder abgetragen werden, als sich Gelegenheit findet, an die Stelle eines veräusserten Grundstücks ein anderes zu erwerben. Doch sind auch besondere Umstände möglich, die den Verkauf der Erbländerey des Fleckens Coppenbrügge noch vorzüglich nachtheilig machen. Vielleicht ist das Erbland frey, und nur das Meyerland contribuabel, vielleicht werden die öffentlichen darauf ruhenden Lasten nicht immer bey dem Verkauf mit übertragen, vielleicht macht die Erbländerey gerade die beste Gattung von allem aus, vielleicht sind die Höfe nicht nach einem gut eingerichteten Oekonomie-Plane mit hinlänglicher Meyerländerey der einen oder anderen Art versehen. Diese und sonstige Umstände, denen bey Aufhebung des Meyerrechts vorzubeugen war, sind fähig den Gebrauch der angeführten und ähnlichen Beyspiele zu schwächen.

A. d. H.



vom rechten Wege entfernt seyn mögte, ist nicht hinreichend, mich ganz abzuschrecken. Denn der Gedanke: daß es mir in Ansehung meines vorgelegten Planes vielleicht glücken könnte, Männern, die mit ihren auf Erfahrung gebaueten Einsichten auch Rechtschaffenheit und Güte des Herzens verbinden, dadurch einen Wink gegeben zu haben; hat schon an sich Aufmunterung und Belohnung genug für mich. Folgende Puncte würden dazu die Hand bieten.

1) Das Eigenthums-Recht des Meyermannes, welches ihn zum regen Fleiße und zu einer unermüdeten Thätigkeit aufmuntern soll, muß meines Bedünkens ohne alle Einschränkung seyn. Es muß ihm daher auch die Befugniß bleiben, sein Eigenthum entweder im Ganzen zu verkaufen, oder bis auf den letzten Morgen zu vereinzeln, je nachdem er es zuträglich für sich findet.

Der Zins müßte aber alsdenn

2) auf dem in drey Classen einzutheilenden Lande ruhen, und auf den jedesmaligen Käufer mit übergehen, dergestalt: daß der neue Besitzer, wenn er bereits das Jahr davon geerndtet hat, denselben zu entrichten verpflichtet wäre.

Alsdenn würden

3) die übrigen Prästanda, als Spann und Handdienste, *) Krieger- Land- Jagd- und Gerichts-Folgen; **)

*) Wie wenn es wegen Entlegenheit der Dörfer von Städten, wegen Mangel des Absatzes der Producte und anderer Hindernisse des Geld Erwerbes, für den Unterthanen besser wäre, Natural-Dienste zu lei-

**) wie auch Natural-Dienste, Schaafe, Gänse, Hüner, Eyer &c. nach dem Maaßstabe beygefügter Tabelle, was ein jeder Hof

leisten, und seine gutsherrlichen Abgaben mit Producten abzutragen! Oder wenn nun der Guts- und Zinsherr es vortheilhafter für sich fände, die Natural-Gefälle statt des Surrogats an Gelde zu ziehen, könnte man ihn auch ohne Ungerechtigkeit nöthigen, dieses für jene anzunehmen?

Ueberhaupt aber dürfte es bey der großen Veränderlichkeit der Victualien-Preise, nicht rathsam seyn, Geld-Taxen auf lange Zeit im voraus zu bestimmen, entweder müssen sich solche nach den Marktpreisen richten, oder von zehn zu zehn Jahren, aufs neue regulirt werden. A. d. H.

**) Krieger- Land- Jagd- und Gerichts-Folgen, leiden nicht immer einen Geld-Ersatz. Vielleicht ließe sich jedoch dieser Schwürigkeit dadurch abhelfen, wenn sämmtliche dazu verpflichtete Dorfs-Einwohner, der Reihe nach dergleichen Dienste verrichten müsten, ihnen aber hiefür mit Einrechnung ihrer Quote, der festzusetzenden Taxe gemäß, von den übrigen eine Geldvergütung gegeben würde.

Angenommen z. B. es wären behuf einer Kriegerreise von drey Meilen, aus einem Dorfe drey vierspännige Wagen erforderlich, wozu 6 Einwohner, an welchen die Reihe stünde, zwey Pferde hergeben müßte, und es würde für jede Meile vor einen solchen Wagen 1 Thlr. bezahlt, die Quote des einen mitfahrenden von den aufzubringenden 9 Thlr. betrüge 24 mgr. des zweyten 18 mgr. des dritten 12 mgr. der übrigen drey hingegen eines jeden Antheil 6 mgr. so hätten die, welche diesmal keine Fuhr thäten, noch 7 Thlr. beyzutragen, und hievon bekäme der eine Fahrende 30 mgr. der andere 1 Thlr. der dritte 1 Thlr. 6 mgr. und jeder der übrigen drey 1 Thlr. 12 mgr.

Diese



Hof haben könne und haben müsse, wenn er als ein solcher angesehen und taxirt seyn will, abgemessen werden können. Wenn alsdenn nach Verhältniß der Morgenzahl in Land und Wiesen, aus einem Kleinköther endlich ein Vollmeyer werden würde, statt der verschwenderische oder zur Arbeit träge Vollmeyer bis zum Kleinköther herunter gesunken wäre, so würden die unbestimmten Dienste noch keine Schwierigkeit und eben so wenig eine Ungleichheit veranlassen. Denn da die Ländereyen doch nothwendig in der Circulation eines jeden Dorfs bleiben müßten, so würde sich auf den Ruin der einen Stelle das Emporstreben einer, oder mehrerer anderer begründen; und durch Vereinzelung z. E. eines Meyerhofs würden entweder zwey Halbmeyer, oder drey Großköther, zum wenigsten doch 5 Kleinköther entstehen müssen. Der Vortheil, welcher hieraus für Ackerbau und Viehzucht entspringen würde, ist viel zu einleuchtend, als das er einer umständlichen Erörterung bedürfte. Denn wer kann es bezweifeln, daß derjenige, welcher sich hinaufschwingen und Ländereyen ankaufen könne, ein besserer oder doch zum wenigsten ein glücklicherer Wirth seyn müsse, als derjenige, welcher ein solches verkauft? Noch mehr aber, wenn eine solche Theilung die Beförderung des Anbaues zur Folge haben sollte, wenn dadurch neue Höfe ent-

Diese Methode könnte auch da, wo keine völlige Aufhebung der Natural-Dienste zwischen dem Guts-Herrn und den Unterthanen anwendbar ist, viele Ungleichheiten zwischen den dienenden selbst aufheben, die anjetzt so sehr häufig zum Bedruck des einen oder anderen Theils statt finden. A. d. H.

entstünden; wie wohl würde sich dadurch nicht das Dorf selbst, und wie wohl würde sich nicht der Staat dabey befinden! Vieles Land allein, macht doch wahrhaftig nicht glücklich! Wie viele Großköther kenne ich nicht, die unter 100 Vollmeyern auch mit keinem einzigen tauschen. Viele Hände können indeß den Ackerbau blühend machen, sie können dem Lande zu einer Cultur verhelfen, die fast durchaus noch vom Gipfel möglichster Vollkommenheit weit entfernt seyn dürfte.

Uebrigens mögte den daraus herzuleitenden übeln Folgen:

wenn der Zinsherr z. B. dasjenige, was er bisher von einem Manne erhoben hat, in der Folge von 10, 20 Censiten zu erheben hätte,

sehr leicht vorzubeugen seyn. Denn sollte sich nicht bey jetzigen aufgeklärten Zeiten in jedem Dorfe wenigstens ein Mann auffinden lassen, der im Rechnen und Schreiben einige Erfahrung hätte? Diesen würde ich zum stehenden Bauermeister ernennen, und ihm zu den bereits jetzt zu besorgenden Sammlungen des Schatzes u. d. m. auch die Erhebung der Zinsgefälle rc. gegen eine gewisse billige Vergütung auftragen. Jede Hauptveränderung einer Stelle müßte alsdenn zur Zeit der Hebung angemerkt und von der Orts-Obrigkeit, oder einem erfahrnen Amtsunterbedienten revidirt werden. Der Gutsherr würde alsdenn seine Gefälle wahrscheinlich nicht nur zuverläßiger und prompter, sondern auch vielleicht mit minderer Mühe und von besserer Art erhalten, folglich seinem Geschäfts-Manne für seine Mühwaltung jährlich eine Kleinigkeit sehr gerne verwilligen.

An



An der Möglichkeit zur Ausführung eines ähnlichen Plans zweifele ich im mindesten nicht; denn was ist dem menschlichen Willen nicht ausführbar! Ob indeß dieser jetzt vorgelegte Entwurf nicht noch zu vielen Mängeln unterworfen, und also noch mancher Abänderungen und Verbesserungen fähig sey; dieses habe ich selbst große Ursache zu glauben. Möchte er aber alsdenn nur so lange gemodelt werden, bis er für unsere Staats Verfassung gehörig paßt; und wenn dann aus den Tausenden der Erbpächter freye Menschen und unbeschränkte Eigenthümer ihrer Höfe hervorgehen, so soll sich meine Asche noch gesegnet fühlen, weil ich es wagte mit in dies Horn zu blasen!!!

P.

Ein

nwachs, hätte ohngefähr:

| Jede Stelle kann in bestimmter Qualität haben: | | Totalsumme sämmtlicher Höfe. | | Verhältniß in unbestimmten Præstandis. |
|---|---|---|---|---|
| wenigstens | höchstens | 1) an Land | 2) Wiesen | Meyer gegen Halbm. 2c. |
| 50 bis | 60 Morg. | 600 Morg | 80 Morg | wie 1 |
| 30 | 40 — | 320 — | 40 — | zu 2 |
| 24 | 30 — | 300 — | 30 — | — 3 |
| 12 | 18 — | 288 — | 27 — | und 5 |
| | | 1508 — | 177 — | |
| Darnach giebt der Meyer an Zins: | | — sämmtlichen Zinses | | |
| 8 Malter 2 Ht. bis 10 Malter. | | 251 Mltr. 2 Ht. | | |
| oder 13 Rthlr. 32 mgr. bis 16 Rthlr. 24 mgr. | | oder 418 Rthlr. 32 mgr. | | |

d dem gegenwärtigen Verhältnisse nicht schaden.





# III.

# J. A. Kritters Gedanken über die Mittel zur Errichtung einer Witwen-Casse für die hannöverischen Landesbediente im Civil- und geistlichen Stande, die freywillig hineintreten wollen.

---

## Vorerinnerung der Herausgeber.

Witwen-Cassen sind für keine andere Landes-Einwohner so sehr Wohlthat und Bedürfniß, als für die, welche in öffentlichen Diensten stehen und verehligt leben. Der Zahl nach haben die wenigsten unter ihnen eigenes Vermögen von Bedeutung. Viele empfinden noch, wenn sie zum Gehalte kommen, die Bürden der unbesoldeten Vorbereitungszeit, und haben oft lange daran zu arbeiten, ehe sie sich aller dorther rührenden Verbindungen wieder entledigen. Viele müssen, so sehr auch die hiesigen Besoldungen sich von denen in manchen andern deutschen Staaten vortheilhaft unterscheiden, dennoch mit einer Einnahme auskommen, welche den jetzigen Zeiten gar nicht mehr angemessen ist. Große Reichthümer können nur auf wenigen, und geschwinde, auf keiner Stelle erworben werden. Der redliche Mann, wenn er Familie hat, darf selten sich in höhere Wünsche hineinwagen, als seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben, oder nothdürftige Mittel zu ihrer Vollendung nachzulassen. Neben-Erwerb bietet sich selten dar. Wie

der



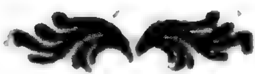
der Mann herausscheidet, so hört daher alle Einnahme für die zurückbleibende Witwe und Kinder auf.

Nicht in völlig gleicher Lage sind andere Stände. Sie haben es theils mehr in ihrer Gewalt, durch Geisteskräfte, Fleiß und Sparsamkeit jede Gunst des Glücks zu verbessern. Theils aber geht auch der Verdienst des Mannes noch häufig nach seinem Tode fort. Die Witwe nimmt Theil an dem ununterbrochenen Handel, an andern Gattungen von Gewerben, an Verkehr mit gelohnten Arbeiten fremder Hände, und an mannigfaltigen sonstigen Erwerbungsmitteln.

Als Beyhülfe zur Beförderung der Ehen in dem Stande würde man jedoch schwerlich eine solche Anstalt zu wünschen Ursache haben, wenn dies blos aus Besorgniß einer Exstirpation geschehen sollte. Denn genau untersucht, möchte der Staat wohl schon mit Dienst-Candidaten überladen seyn. Hiebey nun drängen sich noch aus allen möglichen anderen Ständen unablässig immer neue Recruten hinzu, ohnerachtet kein Mangel an solchen ist, die von der Classe der Bedienten abstammen.

Letztere aber beweisen genug, daß der Trieb nach dem Genusse häuslicher Freuden und ehelicher Glückseligkeit auch in diesem Stande nicht ganz selten sey, mit welchem sich dann bey einigen noch äußere Umstände verbinden, die es nothwendig machen, ein eheliches Leben zu führen.

Sehr viele nagende Sorgen, und schwer drückende Bekümmernisse, könnten nun den mehresten hievon durch die Gewißheit künftiger Unterstützungen ihrer nachblei-




bleibenden Witwen und Kinder benommen werden, die so leicht sich bey ihnen regen, wenn die fast täglich vorkommenden Erinnerungen das möglich baldige Absterben lehren, oder wankende Gesundheit und gefährliches Krankenlager die Wahrscheinlichkeit eines nahen Todes verkündigen. Mancher würde ohne dergleichen quälende Sorgen, durch mehrere Heiterkeit der Seele und stärkere Anstrengung der Geisteskräfte dem Staate und der menschlichen Gesellschaft sich weit nützlicher machen können. Aber auch das bey Seite gesezt, nur blos in Anschlag gebracht, wie vielen Tausenden es Jahrhunderte hindurch stärkende Erquickung in den lezten Augenblicken des schmerzvollen Scheidens von Geliebten gewähren würde, wenn die herabfließende Abschieds-Thräne eines guten rechtschaffenen Weibes auf erkaltende Lippen, dem gebrochenen Herzen nicht mehr bittere Seufzer über ihr trostloses künftiges Schicksal auspreßte, wenn hingegen die beruhigende Ueberzeugung unverlezt bewahrter Redlichkeit, sich auch noch eines zurückbleibenden Lohns treuer Dienste für nachlassende Angehörige erfreuen könnte; sollte nicht schon dieses zu erreichen, der Werth einer Bedienten-Witwen-Casse vielen andern guten Anstalten an Unschätzbarkeit gleich zu achten seyn? desto trauriger ist dann die gemachte Erfahrung, daß dergleichen Institute nicht ohne Beyträge bestehen können, die den mehrsten Bedienten zu schwer fallen, um sie allein zu übernehmen, und daß auch für solche, deren Vermögen und guter Wille hinreichend ist, eine Last von der Art zu tragen, nach aufgehobener Reception bey der Calenbergischen Witwen-



Casse, die Gelegenheit zu Befriedigung ihrer Wünsche vermindert worden.

Einige angesehene Classen der Landesbediente, genießen durch die Tribunals-Professoren und Militair-Witwen-Cassen, das Glück einer solchen Wohlthat mit großer Erleichterung der sonst hievon unzertrennbaren Lasten.

**Evidente Ohnmöglichkeit** der Ausdehnung dieses beneidenswerthen Vorzugs auf die weit beträchlichere Zahl der übrigen Landesbediente, ist so wenig im voraus anzunehmen, als bis jetzt erwiesen. Wir glauben daher von den Pflichten, welche uns die Herausgabe der Annalen ihrem Zwecke nach auferlegt, eine nicht unwichtige zu erfüllen, wenn wir hier Materialien zur Grundlage für eine Bedienten-Witwen-Casse liefern, deren Urheber sich in dem Fache schon lange verdient und berühmt gemacht hat.

Die Absicht ihrer Bekanntmachung geht dahin, die Stimmen des hierbey interessirten Publikums über den Gegenstand zu erforschen, Gelegenheit zu geben, daß mehrere, welchen die Sache am Herzen liegt, sie öffentlicher Prüfung unterziehen, und solche von denen ihre Entscheidung abhängt, erfahren mögen, was vor eine Aufnahme ihre thätige Verwendung, für die Errichtung des vorgeschlagenen Instituts zu gewärtigen habe.

Durch unsere hinzugefügten Anmerkungen sind wir überall nicht gewillet, dem Werthe der geschehenen Vorschläge, oder der Ausführbarkeit der Sache an sich, irgend





gend etwas zu benehmen. Gerne aber wünschten wir, daß solche zur nützlichen Berichtigung aller etwa noch zweifelhaften Puncte Anlaß geben möchten. Gedeihen sey denn mit dem Saamen, der in ein Land fällt, welches unter der liebreichsten Vorsorge für seine Bestellung und Pflege stehet, und worauf schon so manche seegensreiche Frucht erzeugt worden.

D. H.

* * *

Vor Kurzem habe ich auf Befehl der Königl. Regierung zu Hannover einen gerechten und dauerhaften Plan zu Sterbe-Cassen ausgearbeitet, die mit Erhaltung völlig gleichseitiger Vortheile aller Interessenten bestehen können.

Das Spielwerk mit den betrieglichen Trauerpfennig- und Denkthaler-Cassen kann dadurch glücklich vertilgt werden, welche 2, 3, und mehrere hundert Thaler Sterbegeld versprechen, und auf jeden Sterbefall den Beytrag von einer aus einigen hundert Personen bestehenden grossen Gesellschaft zusammenbrachten, deren Sicherheit also nicht auf einem gesammleten Capital, sondern blos auf den beständigen Zulauf der Recruten beruhete, die am Ende nothwendig hintergangen seyn würden. Viele rechtschaffene Männer bezeugen ihren Beyfall über diesen Plan, und seegnen die liebreiche Vorsorge, welche Königl. Regierung angewendet, um denen die bisher in den sogenannten Denkthaler-Cassen gestanden, den Weg zu weisen, wie sie bey deren Aufhebung durch einen festgesetz-



ten



ten **jährlichen Beytrag** auf eine gerechte Art ihren Erben ein Sterbegeld von einigen hundert Thalern erwerben können. Aber sie halten dafür, daß eine solche Sterbe-Casse kein so dringendes Bedürfniß sey, als eine **Witwen Casse für die Landesbediente**, wodurch ihre hinterlassene Witwen nicht etwa ein Begräbniß-Geld, sondern eine jährliche lebenswierige Versorgung erhalten. *) Sie wissen es zwar, daß **in Bremen** unter der Ober-Aufsicht der Königl. Regierung **in Stade** eine neue Einrichtung der daselbst schon 34 Jahre bestandenen Witwen-Casse eingeführet worden, die allen Landesbedienten offen stehet; Aber sie bedauren, daß die jährlichen Beyträge auf ein hundert Thaler Witwen-Pension nach der Verschiedenheit der Jahre der Eheleute auf 25, 30, 35 und 40 Rthlr. zu stehen kommen. Einen so hohen jährlichen Beytrag aufzubringen, fällt, sagen sie, den mehrsten Bedienten, die nur nothdürftige Besoldungen geniessen, viel zu schwer, und hindert sie, an der so nothwendigen Versorgung ihrer eventuellen Witwen- und Waisen Theil zu nehmen. Sie sehen es zwar ein, daß die Casse ohn-

*) Ohnstreitig sind Witwen-Cassen für viele ein weit dringender Bedürfniß, als Sterbe-Cassen; doch aber gereichen auch letztere auf mancherley Art zur Unterstützung der ersteren. Sie können als Prämien-Fond für vergeblich gemachte Einlagen dienen, wenn die Frau vor dem Mann verstirbt, und also keine Pension erhält, sie helfen die Möglichkeit der Nachschüsse erleichtern, wenn etwa diese bey frühen Absterben des Mannes erforderlich seyn sollten, um zur völligen Witwen-Pension zu gelangen.
A. d. H.





ohnmöglich ohne diese hohen Beyträge bestehen und die versprochenen Pensionen bezahlen könne, aber sie wünschen und erwarten von mir Vorschläge, wie etwa durch landesherrliche Verfügungen solche Beyhülfen in die Casse fliessen können, wodurch der so hohe jährliche Beytrag vermindert werden mögte.

Ich gestehe hiebey mein Unvermögen, solche Vorschläge beyzubringen, die leicht und ohne vielen Widerstand auszuführen, und dennoch würksam genug wären, einer großen Menge Landesbediente eine wichtige Erleichterung zu verschaffen.

Zuvorderst kann ich demjenigen Vorschlag keinen Beyfall geben, nach welchem alle schon jetzt in Landes-Bedienung stehende und künftig noch hineintretende verheyrathete Männer gezwungen seyn sollten, an einer zu errichtenden dauerhaften Witwen-Casse nach Verhältniß ihrer Besoldungen Antheil zu nehmen. Denn bey den verheyratheten trift oft der Fall ein, daß sie begütert sind, und keine anderweite Versorgung ihrer Witwen nöthig haben, *) und zweytens würden alle mögliche Bey-

*) So beyfallswerth auch der Vorschlag zu seyn scheinet, daß kein Bedienter gezwungen werden müsse, an einer Witwen-Casse Theil zu nehmen, so sind es doch nicht immer gerade die Bemittelten, welche für sich Witwen-Cassen überflüssig halten. Unter den Interessenten der Calenbergischen Witwen-Casse, befanden sich mehrere sehr reiche Personen. Auch erinnern wir uns verschiedener Fälle, wo die Witwen-Pension, welche zum Gegenvermächtnisse gesetzt wurde, einen ansehnlichen Brautschatz erwer-

 ben



Beyhülfen kaum hinreichen, die jährlichen Beyträge einer so großen Gesellschaft um den 20sten Theil zu erleichtern. Selbst bey der Errichtung der Hannoverischen Militair-Witwen-Casse war kein verheyratheter Officier gezwungen hineinzutreten, sondern sie wurden nur dadurch zum Eintritt bewogen, daß Se. Königl. Majestät jährlich 2000 Rthlr. dieser Witwen-Casse schenkten, und daß sie alsdenn, wenn sie nach mehrern Jahren eintreten wollten, alle versäumte Beyträge nachbezahlen musten. Die nachher Officiere wurden, verpflichtete man zwar an der Casse Theil zu nehmen: aber da die Zahl aller verheyratheten Officiere etwa 450 beträgt, so konnten die Hülfs-Gelder ihnen eine große Erleichterung schaffen.

Hingegen finde ich nichts ungerechtes in dem Vorschlage **daß alle künftig in Bedienung tretende oder avancirende Bediente im Civil- und geistlichen Stande, von ihren festen Besoldungen oder von dem Augmento derselben, die erste Monats-Gage an die Casse bezahlen sollten.** Der Bischof von **Hildesheim** hat diese Verordnung eingeführt, und schenket

ben half. Was gehört nun nicht bey dem jetzigen niedrigen Zins-Fuße vor ein großes Vermögen dazu, um bloß von Interessen leben zu können.

Der freye Entschluß, Mitglied der Witwen-Casse zu werden oder nicht, wäre jedoch wohl mit von dem Willen der Frau in sofern abhängig zu machen, als entweder sie oder ihre Verwandte, die Beyträge aus eigenem Vermögen leisten wollten.

A. d. H.

ket selbst jährlich aus seiner Casse ein Beträchtliches dazu. Wenn aber bey einigen Bedienten die erste Monaths-Gage schon für eine andere Casse bezahlet würde, so müste der zweyte Monath in die Witwen-Casse fliessen, damit in Ansehung der Witwen-Casse alle neue Bedienten gleich contribuirten, und man hierdurch verhütete, daß nicht etwa die geistlichen und städtischen Bediente sich von den königlichen Bedienten trenneten, und eine besondere Witwen-Casse für sich verlangten, wenn die königlichen Bedienten nicht eben so wie sie eine Monaths-Gage in die Witwen-Casse bezahlten. Bey den geistlichen Bedienten, deren Besoldung mehrentheils in Naturalien und Accidentien bestehet, könnte das Taxatum ihrer Pfarren anstatt der festen Besoldung dienen, und wenn auch bey einigen Civil-Bedienungen ein großer Theil ihrer Besoldung in Accidentien und Naturalien bestehet, so müste der Anschlag dieser Bedienungen auch hier angenommen werden, und davon der 12te Theil bey dem Antritt ihrer Bedienung in die Casse fliessen.

Diese Beysteuren müsten von den Cassen, woraus die Bedienten ihre Besoldungen ziehen, eingesandt, und sie dazu bey Strafe des dupli befehliget werden. *)

Es

*) Im Herzogthum Gotha soll eine ähnliche Einrichtung statt finden. Allein bey den nicht unbeträchtlichen Abzügen, womit die mehrsten hiesigen Landesbediente ihre Stellen antreten, kömmt es uns bedenklich vor, eine Erhöhung derselben anrathen zu helfen. A. d. H.



Es wäre vielleicht auch wohl einige Hofnung vorhanden, daß Se. **Majestät unser gnädigster König** zur Erleichterung eines so heilsamen Instituts hülfreiche Hände darböte, wenn dieses Anliegen so vieler bekümmerten Landesbediente hohen Orts unterstützet würde, weil die Gnade des Landesvaters sich so wirksam bey der Militair-Witwen-Casse beweiset.

Ausser den hier benannten sind, von dem Herrn Syndico **Guden** in seiner 1782 herausgekommenen Schrift: **Gründliche Theorie und practische Vorschläge zu Witwen-Cassen**, noch mehrere Mittel angegeben, um die Beyhülfen zu einer Witwen-Casse für die Landesbediente zu verstärken. Man sehe meine 1782. gedruckte **Prüfung** dieser Schrift pag. 33. f.

1) Es sollen nemlich alle andere Stiftungen, Fonds, Fisci, Vermächtnisse und Schenkungen, welche für die Witwen überhaupt und nicht für die Witwen besonderer Collegien bestimmet sind, zu dieser Casse mit gezogen werden. *)

2) Stirbt ein Bedienter, ich setze hinzu, ab intestato, ohne eine Witwe oder Descendenten zu hinterlassen, so wird

*) Solche eigenmächtige Dispositionen über den Willen der Urheber alter Stiftungen, haben in den Augen vieler etwas widriges an sich, die auf unverletzliche Heiligkeit testamentarischer Verfügungen halten, und veranlassen mannigfaltige nachtheilige Folgen. A. d. H.

wird so viel von seinem Nachlaß zur Witwen-Casse genommen, als der dritte Theil seiner gehabten jährlichen Revenüen ausmacht, bey denen von nun an aufgenommenen Bedienten könnte dieses Gesetz auch ohngeachtet eines Testaments gelten. *)

3) Stirbt eine Witwe ohne Kinder und Eltern, ich setze hinzu, ab intestato, so muß von ihrem Nachlaß so viel zur Witwen-Casse abgegeben werden, als sie an baaren Gelde während ihres Witwenstandes aus der Casse gehoben hat. Ich setze hinzu, wenn nemlich so viel da ist. **)

4)

*) Den Nachlaß schon vorhandener Bediente dergleichen Abzügen zu unterwerfen, möchte vielleicht nicht ohne allen Anschein von Unbilligkeit möglich zu machen seyn. Ueberhaupt aber wäre es gut, wenn alle Beyhülfen, welche Widerwillen erregen, ganz entbehrt werden könnten. A. d. H.

**) Es giebt zwar viele Stiftungen im Lande, denen das zurückbleibende Vermögen der Participanten, oder ein Theil desselben nach ihrem Tode anfällt. Der Grund hievon passet aber nicht auf vorliegenden Fall. Dort pflegt das Erbschafts-Recht mit einer Art von Kaufgeld für erhandelte Leibrente zu seyn. Hier hingegen leisten solches die Beyträge und Dienste des Mannes. Jene und deren Zinsen, müssen wenigstens bey dem Ersatze mit angerechnet werden. Allein der Werth der Dienste, wie ist der zu schätzen? sollen denn die Dienste des Mannes, dessen Witwe oder Kinder noch Descendenten hinterläßt, weniger als der übrigen ihre gelten? A. d. H.



4) Wenn ein Bedienter aus einem Collegio stirbt, ohne Witwe und Descendenten zu hinterlassen, so werden die Einkünfte von einem halben Jahre zur Witwen-Casse geschickt, und dessen Collegen müssen die Dienste bey der Pfarre und respective Bedienung umsonst verrichten, als wenn die Witwe das halbe Jahr genöße. *)

5) Die Witwen, die das halbe Gnaden-Jahr geniessen, bekommen in dem ersten halben Witwen-Jahre nichts.

6) Der Landesherr und die landschaftlichen Collegia würden anzuflehen seyn, daß sie eine gewisse Summe jährlich an die Witwen-Casse bezahlten, und dagegen keiner Witwe eine Pension reichten.

Zu diesen Vorschlägen könnte noch hinzugefüget werden:

7) Daß von allen Erbschaften, die ohne Testament an Collateral-Erben fallen, 2 pro Cent für die Witwen-Casse abgezogen würde. Ab intestato stirbt wol selten jemand, und unter dieser Einschränkung mögte der Artikel wol wenig einbringen. Wenn es aber angienge, daß diese 2 pro Cent des Testaments ohngeachtet müsten bezahlt werden, so würde die Einnahme davon wichtig seyn. **)

8)

*) Etwas ähnliches wird bey dem zellischen Tribunale beobachtet. Der Gehalt der vacanten Stellen läuft bis zur Wiederbesetzung fort, und fällt in die Witwen-Casse. A. d. H.

**) Wichtig würde der Artikel freylich seyn. Wo aber ähnliche Abgaben schon statt finden, möchten solche wol

8) Daß alle öffentliche Cassen, Kirchen und Kämmereyen nach ihrem Vermögen eine jährliche Beyhülfe dazu bezahlten, jedoch nur in den ersten Jahren, so lange bis die Beyhülfs-Casse einigermaaßen dahin zu Kräften käme, daß sie die Beyträge der Interessenten auf den dritten Theil erleichtern könnte.

9) Daß ein Theil des Profits von den Landes-Lotterien zu Hülfe genommen würde, wenn dieser Profit anstatt 10 Procent auf 11 Procent erhöhet würde. *)

Sollten nun alle diese oder andere Beyhülfen und Gnadengeschenke des Landesherrn mehr betragen, als zur Ausfüllung des dritten Theils der Beyträge aller Genossen, welche sie sonst ohne jene Erleichterung bezahlen müsten, nöthig wäre, so müste der jährliche Ueberschuß auf Capital gelegt werden, damit durch dessen Zinsen bey dem fernern Anwachs der Gesellschaft auch jährlich so viel aufkäme, womit der dritte Theil aller Beyträge bestritten werden könnte.

Die Berechnung hierüber ist leicht zu machen.

Erstlich kann man sicher annehmen, daß von denen sonst so zahlreichen Bedienten des Landes anfangs bey wei-

wol keinen Zusatz mehr gut vertragen können. Im Lüneburgischen werden bereits von dergleichen Erbschaften 2 Procent an den Landschatz und 1 Procent an die Kirche bezahlt. A. d. H.

*) Sollte nicht allenfalls neben der jetzigen Lotterie noch eine andere bestehen können, wenn solche jährlich nur einmal gezogen würde, wenige aber recht ansehnliche Gewinne hätte? A. d. H.



weiten nicht alle beytreten werden, wenn auch gleich ihr Beytrag, den sie nach den Tabellen des bremischen Instituts auf 100 Rthlr. Pension leisten müssen, um den dritten Theil erleichtert würde. Denn selbst die Erfahrung bey diesem Institute lehret solches. *) Die Interessenten bezahlten nach der alten Einrichtung, ein Drittheil weniger als sie nunmehro bey der verbesserten Einrichtung bezahlen müssen, und der Zutritt stand allen Landesbedienten offen. Dem ohngeachtet wuchs ihre ganze Anzahl innerhalb 30 Jahren nur auf 400, worunter auch viele benachbarte auswärtige Prediger und Civil-Bediente befindlich waren.

Ferner hat die Erfahrung bey der zu Grunde gegangenen alten Calenbergischen Witwen Casse gezeiget, daß von 3600 Interessenten der alten Einrichtung nur 600 sich haben gefallen lassen, der neuen Einrichtung, die mit der Bremischen gleich ist, beyzutreten, ohngeachtet hochlöbliche Landschaft dieser beysammen gebliebenen Gesell-

*) Wir zweifeln ob die angeführte Erfahrung die Wahrscheinlichkeit des behaupteten Satzes unterstützen könne. Nach den ersten Grundgesetzen der bremischen Witwen-Casse muste ein Capital eingelegt werden, welches nicht erstattet wurde. Dieser Umstand hat gewiß viele abgehalten, sich dabey zu interessiren. Zwölf Jahre nach ihrer Stiftung ward die Calenbergische errichtet und that jener ohnstreitig großen Abbruch. Bey dieser aber subscribirten gleich im ersten Termine 1270 Mitglieder, ohnerachtet vo hergesagt war, daß das Simplum des Beytrages auf 8 Pfennig steigen würde.

A. d. H.





sellschaft alle Jahr 6000 Rthlr. als eine Beyhülfe zur Erleichterung ihrer Beyträge bezahlet, wodurch ihr Beytrag schon jetzo um den 4ten Theil, und in den nächsten Jahren um den 3ten Theil, auch fernerhin noch mehr wird erleichtert werden. *) Unter diesen 600 Interessenten waren viele Ausländer und Personen die nicht Landes-Bediente sind. Es ist nicht einmal wahrscheinlich, daß in den ersten zehn Jahren die Zahl der eintretenden Landesbedienten auf einige hundert sich belaufen mögte. Denn diejenigen, die gerne in eine solche Gesellschaft sich begeben möchten, sind mehrentheils schon Mitglieder der calenbergischen oder bremischen Witwen-Casse. Ich will aber zugeben, daß mit der Zeit die alljährlich neu angesetzten geistlichen und weltlichen Bediente sich größtentheils zu einer neuzuerrichtenden und durch Gnadengeschenke zu erleichternden Witwen-Casse anfinden würden, so daß ihre Anzahl gleich der Bremischen auf 400 Mitglieder sich erstrecken könnte.

Nun kann man annehmen, was durch die Erfahrung bey der calenbergischen und bremischen Witwen-Casse bekannt ist, daß alle Mitglieder derselben auf 100 Rthlr. Witwen-Pension im Durchschnitte interessiret wären,

*) Hätte die damalige Revolution nicht überall so ungerechtes Mißtrauen erwecket, so wären ganz gewiß von den alten Interessenten sehr viel mehrere Mitglieder geblieben. Die stärksten Gründe, wie wir aus eigenen gemachten Versuchen wissen, würkten dero Zeit selten und sehr schwach auf den Glauben an künftige Verminderung der Beyträge, die doch so treulich erfüllt worden. A. d. H.



ren, und daß der Durchschnitt ihres jährlichen Beytrags etwa 30 Rthlr. betrüge.

Es würden also jährlich 400 mahl 30 Rthlr. oder 12000 Rthlr. an Beyträgen in die Casse fliessen müssen.

Soll nun dieser Beytrag ihnen um den dritten Theil erleichtert werden, so käme es nur darauf an, ob alle die Beyhülfen und Gnadenzuflüsse, welche durch die vorbemeldeten Mittel in die Casse fliessen könnten, jährlich wol 4000 Rthlr. betragen mögten. Ich sollte es glauben, wofern sonst die mehresten von den Vätern des Landes sich geneigt finden lassen, ein so wichtiges Bedürfniß der bekümmerten Landesbediente durch ihr Vorwort und Einwirkung zu unterstützen.

Im Anfange mögte die Zahl der Interessenten nur etwa ein paar hundert betragen, und die Summe ihrer erforderlichen Beyträge nur etwa auf 6000 Rthlr. sich belaufen. Eine auf den dritten Theil eingeschränkte Erleichterung würde also nur 2000 Rthlr. erfordern, und wenn die Zuflüsse 3 oder 4000 Rthlr. betragen sollten, so könnten in den ersten Jahren 1 bis 2000 Rthlr. zu Capital belegt werden, dessen jährliche Zinsen bey dem fernern Anwachs der Societät mit zu den Erleichterungs-Geldern kämen, damit wenn es möglich, der dritte Theil aller erforderlichen Beyträge dadurch bestritten werden könnte. Sollte dieses nicht möglich seyn, so müste die Societät mit derjenigen Erleichterung sich begnügen, die nach Maaßgabe der Zuflüsse und der Größe der Societät alle Jahr sich veränderte. Bey diesen Untersuchungen siehet man zugleich, wenn alle im Lande verheyrathete

rhete Bediente sollten gezwungen seyn, in die Witwen-Casse zu treten, daß alsdenn die möglichen Beyhülfsgelder kaum den 10ten Theil aller Beyträge ausmachen, und also eine gar zu geringe Erleichterung verschaffen könnten.

Wäre nun, wie man hoffen darf, die vorausgesetzte Beyhülfe auf den vorgeschlagenen oder andern Wegen zu erhalten, so käme noch eine Frage in Betracht, die dem Ansehn nach schwer aufzulösen ist; **Wo will man mit dem ungeheuer großen Capital hin, das zur Behaltung einer so großen Witwen-Gesellschaft nöthig ist, und wie will es möglich seyn, dieses Capital sicher unterzubringen?** Dieser Umstand scheint nur fürchterlich, aber in der That ist er es nicht. Denn gesetzt, die Gesellschaft wüchse mit den Jahren auf 600 Mitglieder an, die im Durchschnitt 100 Rthlr. Witwen-Pension versichert hätten, so habe ich in meinen Schriften vielfältig erwiesen, daß die höchste Zahl der zugleich lebenden Witwen gegen jede 100 beständig recrutirte Ehen nach 40 Jahren nicht viel über 50 steigen könne. Diesem gemäß müsten am Ende von etwa 40 Jahren auf 600 Genossen, die 100 Rthlr. Pension assecuriret haben, jährlich 300 mahl 100 Rthlr oder 30000 Rthlr. Witwen-Gehalt bezahlet werden. Hiezu hat die Casse die Einnahme von 600 Beyträgen, jeden im Durchschnitte zu 30 Rthlr., also 18000 Rthlr. folglich fehlen zu der völligen Pensionirung der Witwen noch 12000 Rthlr. welche durch die Zinsen eines Capitals aufgebracht werden müsten. Rechnet man nun 4 Procent Zinsen, so müste endlich das Capital auf 25 mahl 12000 Rthlr. oder

300000



300000 Rthlr. gestiegen seyn. Wird gezweifelt, ob es möglich, ein so grosses Capital mit Sicherheit zu 4 Procent unterzubringen, so widerspricht man der Erfahrung bey der bremischen Witwen-Casse, denn diese hat würklich anjetzo ohngefehr 176000 Rthlr. ganz sicher bey vielen Particuliers auf verhypothecirte Grundstücke zu 4¼ Procent im Durchschnitte ausgethan, und fürchtet sich gar nicht, noch mehrere Capitalien sicher zu belegen. Wie sollte es nun nicht angehen, daß die Landesbedienten-Witwen-Casse nach und nach mit den Jahren 300000 Rthlr. sicher belegen könnte, wenn zumahl öffentliche Landes-Cassen einen Theil davon zu 4 Procent übernehmen. Ueberdem auch hat man gar nicht zu befürchten, daß jemahls die freywillige Landesbedienten-Witwen-Casse auf 600 Interessenten anwachsen werde, da die vorhin angeführten Beyspiele der erneueten calenbergischen und bremischen Witwen-Cassen das Gegentheil beweisen. Vielmehr ist es sehr nöthig dem Publicum noch verschiedene Vorurtheile aus dem Sinne zu bringen, welche die Leute abhalten in eine Witwen-Casse zu treten, wenn ihnen gleich ein jährlicher Beytrag zu 30 Rthlr. für ein hundert Thaler Witwen-Pension auf 20 Rthlr. heruntergesetzt würde; und ich will mich ein wenig beschäftigen, diese Vorurtheile zu widerlegen.

Viele sagen, wenn ich auch gleich nur 20 Rthlr. jährlich auf 100 Rthlr. Witwen-Pension bezahlen soll, so dünket mir dieses doch noch zu nachtheilig zu seyn. Denn lebe ich nur 20 Jahre mit meiner Frau, so habe ich schon 400 Rthlr. ausgegeben, ohne den Verlust an





Zinsen zu rechnen. In der Folge weiß ich nicht, ob meine Frau vor mir wegstirbt, und alsdenn sind meine 400 Rthlr. verlohren. Gesetzt aber, ich stürbe nach 20 Jahren vor meiner Frau, so ist sie doch schon alt, und kann nicht lange nach mir leben. Ich werde also am klügsten thun, daß ich mein Beytrags-Geld alle Jahre auf Zinsen ausleihe, und meiner Frau vermache. Zur Antwort dienet hierauf: Wenn jemand es gewiß wüste, daß er nach 20 Jahren mit seiner Frau leben, und daß sie alsdenn vor ihm wegsterben werde, so würde er thörigt thun, in eine Witwen-Casse zu treten. Aber da die Erfahrung lehret, daß aus jeden 10 Ehen, im Durchschnitte 6 Witwen und 4 Witwer entstehen, so verhält sich die Wahrscheinlichkeit, daß er eine Witwe nachlassen werde, gegen die, daß er Witwer werde, wie 3 gegen 2, und folglich handelt er vernünftig, wenn er sich gegen den mehr wahrscheinlichen Fall, eine unversorgte Witwe auf lange Jahre zu hinterlassen, in Sicherheit setzet.

Um dieses unwidersprechlich zu beweisen, will ich die beyden Beyspiele hierher setzen, welche der Herr Stifts-Amtmann und Landvoigt **Oeder** von den Städten **Oldenburg** und **Delmenhorst** bekannt gemacht hat, so wie ich dieselben in dem **göttingischen Magazin der Wissenschaften** von 1782. ersten Stücks pag. 19, und im zweyten Stück pag. 289 dargelegt habe.

Das erste Beyspiel bestehet aus 167 Ehepaaren, welche in **Oldenburg** vom Jahre 1730. bis 1740. copuliret, und im Jahre 1780. beynahe völlig ausgestorben waren.



Das Alter der Männer war bey der Copulation im
Durchschnitt — — — 33 Jahr.
und der Frauen, — — — 28½ Jahr.

Die Männer haben nach der Copulation noch gelebt im
Durchschnitt — — — 28 Jahr.
und die Frauen, — — — 32 Jahr.

Ferner sind aus diesen 167 Ehen an Witwen entstanden 90, also aus 16 Ehen 9 Witwen. Diese 90 Witwen haben zusammen 1924 Jahr abgelebt. Vertheilet man dieses auf 90 Witwen, so kommen auf jede Witwe 21⅓ Witwen-Jahre im Durchschnitt.

Desgleichen kommen auf 167 Ehen an Ehestands-Jahren 3420, vertheilet man diese Jahre auf 167 Ehen, so hat jede Ehe im Durchschnitt gedauret 20½ Jahr.

Das zweyte Beyspiel ist folgendes.

In der Stadt Delmenhorst waren vom Jahre 1730 bis 1740. 154 Ehepaare copuliret, und im Jahre 1780. beynahe völlig ausgestorben; das Alter der Männer war bey der Copulation im Durchschnitt 34⅘ Jahr, und der Frauen 30⅔ Jahre.

Die Männer haben nach der Copulation noch gelebet,
im Durchschnitt — — 27 Jahr.
und die Frauen, — — 31 Jahr.

Man halte diese Erfahrung beyder Beyspiele gegen meine Mortalitäts-Tabellen der Männer und der Frauen in dem angeführten göttingischen Magazin von 1781. zweyten Stück pag. 151. f. so wird man eine große Ueberein-





einstimmung der mitlern Lebens-Dauer nach dem verschiedenen Alter der Eheleute finden.

Ferner sind aus diesen 154 Ehen an Witwen entstanden 90, also aus 10 Ehen 6 Witwen.

Diese 90 Witwen haben zusammen abgelebt im Witwenstande 1608 Jahre.

Vertheilet man solche Jahre auf 90 Witwen, so kommen auf eine jede $17\frac{8}{9}$ oder rund 18 Witwen-Jahre im Durchschnitt. Desgleichen kommen auf alle 154 Ehen an Ehestands-Jahren 3166. Vertheilet man diese Jahre auf 154 Ehen, so hat eine jede Ehe im Durchschnitt gedauert $20\frac{1}{2}$ Jahre.

Man siehet also aus diesen Beyspielen, daß Ehemänner von 34 Jahren, deren Frauen 4 Jahre jünger sind, wenn sie einer Witwen-Casse auf 100 Rthlr. Witwen-Pension beytreten wollten, im Durchschnitt 20 Jahre lang den Beytrag, den ich auf 28 Rthlr. 24 mgr. in dem calenbergischen und bremischen Witwen-Institut berechnet, bezahlen müsten, und daß dagegen ihre eventuellen Witwen 20 Jahre lang die Pension von 100 Rthlr. geniessen würden.

Nun mache man den Ueberschlag so, daß der Mann 20 Jahre lang jährlich 28 Rthlr. 24 mgr. bezahlte, dieses würde ihm 573 Rthlr. 12 mgr. kosten, und die Zinsen zu 4 Procent würden auch noch auf 250 Rthlr. anzuschlagen seyn, das wäre zusammen ein Aufwand von 823 Rthlr. 12 mgr.



Nun aber bekommt dagegen seine Witwe, wenn er eine hinterlässet, auf 20 Jahre jährlich 100 Rthlr., das sind 2000 Rthlr. also weit über das gedoppelte seiner Ausgabe, und er muß rechnen, daß die Wahrscheinlichkeit eine Witwe zu hinterlassen, größer sey, als daß dieses nicht geschehe. Es kann also ein billiger Mann sich nicht beschweren, daß die jährlichen Beyträge gegen 100 Rthlr. Pension zu hoch angesetzet wären. Nur für manchen ist ein Beytrag von jährlichen 28 Rthlr. zu beschwerlich. Ein über 50 jähriger Mann, der eine junge Frau hat, müste 45 bis 50 Rthlr. beytragen, dieses ist ihm fast unmöglich, und wenn er gleich eine geringere Pension von 50 und wenigern Thalern erwählen, und diesem gemäß seinen Beytrag vermindern wollte, so wird sein Wunsch nicht erreicht, seiner Witwe und Kindern eine hinreichende Unterstützung zu verschaffen. Wenn also die hohe Landes-Regierung bey diesem wichtigen Gegenstande solche Beyhülfen veranstaltete, die den hohen Beytrag nur um den **dritten Theil** erleichtern könnten, so würde ein jeder Landesbedienter diese Gnade mit der dankbarsten Empfindung verehren.

Nun aber kommt hiebey ein Gegenstand vor, der Aufmerksamkeit verdienet. **Wenn eine durch Gnaden-Zuflüsse erleichterte Witwen-Casse zu Stande kommen sollte, und es stünde einem jeden Bedienten frey, die Pension für seine Witwe so hoch zu nehmen als ihm beliebte, so würden die bemittelten Bediente die höchste Pension erwählen, und eben dadurch den größesten Theil der Beyhülfen und** Gna-

Gnaden-Zuflüsse sich zueignen. Da nun überhaupt dergleichen Institute nicht zum Hazardspiel für reiche Leute, sondern nur zur nothdürftigen Erhaltung der Witwen und Waisen aus dem Mittelstande dienen sollen, so wäre hiebey etwa folgende Einschränkung nöthig. *)

## Für die Civil-Bediente:

| Diejenigen welche feste Besoldung haben, | | | treten auf keine höhere Pension an, als |
|---|---|---|---|
| von 500 Rthlr. und darüber | — | — | 250 Rthlr. |
| von 300 — bis 500 Rthlr. | — | — | 200 — |
| von 200 — bis 300 — | — | — | 150 — |
| von 100 — bis 200 — | — | — | 100 — |
| von 50 — bis 100 — | — | — | 50 — |
| unter 50 Rthlr. — | — | — | 30 — |

## Für die geistlichen Bediente

gilt eben dieser Ansatz. Es müssen aber bey den Predigern die Taxata ihrer Pfarren anstatt der festen Besol-

*) Nach dem angenommenen Grundsatze, daß die Pension nur zum nothdürftigen Unterhalte der Witwen und Waisen gereichen soll, müßte unsers Erachtens die höchste Summe noch in mehrere Classen abgetheilt werden. Wenn von 500 Rthlr. angerechnet, keine höhere Pension als auf die Hälfte des Gehalts gestattet würde, so könnten, wie wir glauben, die Interessenten schon zufrieden seyn. In den untern Classen, wo alsdann nur Pensionen von 25 bis 50 Rthlr. statt fänden, haben die Witwen gewöhnlich Gelegenheit, sich mit ihrer Hände Arbeit noch etwas nebenher zu verdienen.

A. d. H.



soldungen genommen werden. Wenn auch bey einer Pfarre oder anderen Bedienung bereits ein Witwen-Gehalt festgesetzt ist, so tritt der Prediger oder Bediente nur auf eine solche Pension ein, welche das ihm erlaubte Quantum ergänzet. *)

Diejenigen Personen, welche gerne eine höhere Pension haben mögten, als hier angesetzt worden, könnten allenfalls bey der bremischen Witwen-Casse sich eine anderweite Pension dazu erwerben.

Indessen wäre einem jeden freyzustellen, auch auf eine niedrigere Pension einzutreten, als hier angesetzt worden.

Es

*) Diese Limitation scheinet mancherley Schwürigkeiten ausgesetzt zu seyn. Ohne zu gedenken, daß die Schätzung der Prediger-Witwen-Emolumente, welche oft nur in freyer Wohnung, einigen Naturalien und ähnlichen Vortheilen zu bestehen pflegen, mit allerley Weitläuftigkeiten verknüpft wäre; so tritt auch dann und wann der Fall ein, daß mehrere Witwen an einem Orte zugleich vorhanden sind, und eine die andere vom Genusse ganz ausschließet, oder sie ihn unter sich theilen müssen. Nicht weniger trägt es sich häufig zu, daß durch Versetzung des Predigers an andre Orte, die versicherte Emolumente seiner Witwe bald steigen, bald fallen. Diese mannigfaltigen möglichen Veränderungen lassen sich nicht immer genau im voraus bestimmen, und würden, wenn man auf selbige Rücksicht nehmen wollte, die so nöthige Simplicität des Plans, durch vielfache Modificationen sehr zerrütten. Wir glauben daher, daß es besser wäre, obige Limitation ganz wegzulassen, zumal bey den jetzigen sehr verringerten Einkünften der Geistlichkeit eben nicht zu vermuthen steht, daß der größere Theil auf ansehnliche Pensionen eintreten werde. A. d. H.





Es kommt ferner die Frage vor, ob auch alle freywillig beytretende Bediente verbunden sind, Gesundheits-Bescheinigungen beyzubringen? Ich glaube Ja! *) denn wo dieses nicht wäre, so mögten sich wol alle Candidaten des Todes dabey anfinden, und eine unproportionirte Zahl gegen die gesunden Männer ausmachen,

*) Wir wünschten Nein! wenigstens in Ansehung derer, die bey Errichtung des Instituts sich aufnehmen lassen wollten. Soll das Institut mit als Vergeltung treugeleisteter Dienste angesehn werden, so wäre es wenigstens zu bedauern, wenn man allen denen die Wohlthat der Reception versagen müste, die vielleicht in der sorgsamen Verwaltung ihres Amts, Gesundheit und Leben aufgeopfert haben. Vorsicht würde es jedoch immer erfordern, wenn man ihren Wünschen nachgeben wollte, da bey der rectificirten calenbergischen Witwen-Casse innerhalb der ersten drey Jahre, von 616 Interessenten, welche ihre Gesundheit bescheiniget hatten, nur 40 Witwen, hingegen von 24 die keine Gesundheits-Scheine beybringen konnten, 11 Witwen entstanden sind. Sollte nicht etwa durch den Capitol-Fuß, oder durch Nachschüsse, oder durch Abzüge, wenn die vorauszusetzende mittlere Lebensdauer unerreicht bliebe, das Anliegen solcher Bediente befriedigt werden können?

Die Nachfolgenden dürften sich allenfalls nicht beschweren, wenn man ihnen Gesundheits-Scheine abforderte. Die mehresten Heyrathenden werden sich in Umständen befinden, die keinen Arzt von deren Ertheilung abhalten, und wird dieser Zeitpunct versäumt, mithin die Aufnahme erst nach bemerkter Schwächlichkeit gesucht, so haben sie die Folgen der Verzögerung ihrer eigenen Schuld beyzumessen.
A. d. H.



chen, welches mit meinen Berechnungen, die nur auf gesunde Personen eingerichtet sind, nicht bestehen kann.

Es käme indessen auf die Gnade der königlichen Regierung an, nach befindenden Umständen, den Witwen solcher kranken Bediente eine Pension von den Gnaden-Zuflüssen zu schenken, wenn erweislich zu machen wäre, daß der Verstorbene wegen eines morbi chronici keinen Gesundheits-Schein zum Eintritt in die Witwen-Casse habe bekommen können. Die Resultate aus diesen Betrachtungen laufen also darauf hinaus.

**Erstens**, vorher zu überschlagen, wieviel an Beyhülfen und Gnaden-Zuflüssen jährlich erfolgen können. Wären es für das erste nur 2000 Rthlr. so könnte publicirt werden, daß diese freywillige Landesbedienten-Witwen-Casse ihren Anfang nehmen sollte, sobald nur 50 Personen sich dazu gemeldet hätten. Denn wenn diese erst da sind, so werden bald noch 50, und abermals 50 u. s. w. folgen.

**Zweytens**, wäre die neue Einrichtung der bremischen Witwen-Casse mit allen ihren Artikeln zum Grunde zu legen.

**Drittens**, wäre der Gesellschaft anzudeuten, daß man nicht vorher gewiß bestimmen könne, wie groß die Erleichterung der Beyträge jährlich ausfallen mögte, daß sie aber alle Jahr nach Maaßgabe der eingelaufenen Zuflüsse und der Größe der Societät erfolgen, niemals aber höher als auf den dritten Theil des jährlichen Beytrags sich erstrecken würde, weil das übrige von den Beyhülfen und Gnaden-Zuflüssen, was hiezu nicht nöthig ist, beständig

dig





dig als Capital belegt werden solle, dessen Zinsen bey dem Anwachs der Gesellschaft zu ihrer desto bessern Erleichterung bestimmt bliebe.

**Viertens**, der Ort der Direction könnte **Hannover** seyn, *) und wofern daselbst die Capitalien nicht höher als zu 4 Procent unterzubringen wären, so müsten die Administrations-Kosten von den Beyhülfs-Geldern genommen werden. Wofern aber $4\frac{1}{2}$ Procent, wie in **Bremen**, zu erhalten stünden, so könnte die Casse die Administrations-Kosten tragen, so wie es bey der neuen Einrichtung der bremischen Witwen-Casse festgesetzet worden.

Diese Vorschläge sind nur ein noch **unbearbeiteter Entwurf**, der noch viele Berichtigungen und Auseinandersetzungen nöthig hat, welche ich den höhern Landes-Collegien im weltlichen und geistlichen Stande überlasse. Es kann auch seyn, daß verschiedene von meinen Vorschlägen in der Anwendung Schwürigkeiten finden. Ich bitte also meine Fehler mit meiner guten Absicht zu entschuldigen, und auf deren Verbesserung bedacht zu seyn, damit endlich durch gnädigen Beystand der hohen Obern, der Wunsch so vieler wackern Männer, die gerne ihre Witwen versorgen wollten, erfüllet werden möge.

Göttingen im September 1788. **J. A. Kritter.**

Nach-

*) Sollte es nicht vielleicht die Geschäfte der Anstalt erleichtern, wenn in den verschiedenen Provinzen des Landes, Unterreceptoren bestellt würden, welche aus gewissen Bezirken die Beyträge erhöben, und die aßignirten Pensionen wieder auszahlten.



## Nachschrift.

Ich weiß, daß verschiedene Witwen-Cassen der Herren Geistlichen im Lande errichtet worden, die gewiß am Ende einen elenden Ausgang nehmen müssen. Käme nun eine durch Hülfs-Gelder erleichterte allgemeine freywillige Landesbedienten-Casse zu Stande, so thäten diese Herren Geistliche sehr wohl, wenn sie ihre alte Einrichtungen aufhöben, und sich zu dieser neuen wendeten. Käme sie aber nicht zu Stande, so handelten sie doch besser, wenn sie sich zu der bremischen Casse wendeten, in welcher sie eine gerechte Einrichtung, und völlige Bestandbarkeit finden werden.

---

# IV.
# Ueber die Stecknitzfahrt.

Im Aprilstück der berlinischen Monatsschrift von 1788. findet sich S. 471. u. f. ein Aufsatz über die Verbesserung der Stecknitzfahrt, das ist, derjenigen die Ost- und Nordsee verbindenden Canalfahrt, welche von Lübeck aus der Trave, in die, in den Mölleschen See fliessende Stecknitz, und weiter südlich durch die Delvenau nach Lauenburg in die Elbe geht. Der daselbst nicht genannte würdige Verfasser dieses Aufsatzes, Herr Professor Büsch, erwähnt darin eines Promemoria, welches der vormalige großbrittannische Agent zu Hamburg, Charles Hanbury, bey Gelegenheit einer von ihm nach London 1783. unternommenen Reise Sr. Königl. Majestät überreichen wollte,





und dessen Absicht die Darstellung der grossen Vortheile war, welche die Verbesserung dieser jetzo in so schlechtem Zustande befindlichen Canalfahrt veranlassen würde. Eine von benanntem Herrn Professor mir mitgetheilte Uebersetzung dieses interessanten Promemoria verdient in mehr als einer Rücksicht in diesen Annalen aufbewahrt zu werden. Ich lege sie also in dies Archiv für vaterländische Cultur und Industrie mit der Hoffnung nieder, daß die Ausführung des von dem Herrn Hauptmann **Hogreve** bereits gemachten Verbesserungs-Entwurfs bald jene beschriebenen grossen Vortheile dem inländischen Verkehr und Handel, so wie dem Commerz überhaupt, würklich gewähren wird. Diese Hoffnung darf mit mir jeder Patriot jetzo um so mehr hegen, da die rastlose Thätigkeit, mit welcher das Königl. Commerz-Collegium im lebhaftesten Gefühl seines hohen Berufs, jeden gemeinnützigen Entwurf auszuführen strebt, gewiß nicht einen Entwurf von solcher Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit unausgeführt lassen wird, wenn auch gleich den Weg dieser Ausführung mancher Stein des Anstoßes beschwerlich und mühvoll machen sollte.

Ich gebe übrigens dieses Promemoria ohne alle Bemerkungen, welche etwa die Differenz zwischen demjenigen, was der holsteinische Canal versprach und was er leistet, und andere seit 1783. veränderte oder neu entstandene Verhältnisse veranlassen könnten. Nur das eine erlaube ich mir, bemerklich zu machen, daß die Verbesserung der Stecknitzfahrt auch die Spedition aus dem Reiche über Lüneburg, Haarburg und Buxtehude sehr vermehren,

mit-



mithin auch in dieser Rücksicht den Belauf inländischer nützlicher Betriebsamkeit sehr vergrößern würde.

Lauenstein. J. G. Niemann.

# Promemoria,

## eine verbesserte Fahrt auf dem Flusse Stecknitz, zwischen Lübeck und Lauenburg, zum bequemern und vortheilhaftern Transport der Kaufmannsgüter aus der Ostsee bis in die Elbe, und umgekehrt, betreffend.

Ehe man die Vortheile, welche aus einer verbesserten Fahrt auf dem Flusse Stecknitz erwachsen werden, zu zeigen und vorstellig zu machen sucht, wird es nöthig seyn, den Schaden und Nachtheil darzuthun, den der zu Vereinigung der Ost- und Nordsee bestimmte, von Kiel bis Rendsburg, oder vom Kielerford bis Tönningen an der Eider sich erstreckende dänische Canal denen Churlanden Sr. Majestät und dem Commerz der beyden kayserlichen freyen Reichsstädte, Lübeck und Hamburg, nothwendig zufügen wird; dieser Canal soll im Jahr 1784. fertig seyn.

Der Nachtheil, welchen der dänische Canal veranlassen wird, läßt sich in wenige Artikel reduciren, die, ob deren zwar nicht viele sind, gleichwol Sachen von sehr großer Wichtigkeit enthalten; und zuförderst ist anzumerken:

1) die ansehnliche Verminderung, welche Sr. Majestät Zoll-Einkünfte zu Stade aus der Ursache leiden müssen, weil aus den bemeldeten Oertern, als Kiel und

Rends-





Rendsburg, Stapelplätze für die nach der Ostsee ausgehenden und von dort einkommenden Güter werden dürften, welche folglich Stade oder Lauenburg nicht mehr paßiren würden, wenn sie nach Hamburg sollen, von wo selbige noch wie gewöhnlich, entweder mit Frachtwagen oder zu Wasser auf der Stecknitz nach Lübeck, und umgekehrt in die Elbe transportiret werden.

2) Die Abnahme des solchergestalt zwischen der **Ostsee** und der **Elbe** wechselsweise ab- und zugehenden Transito-Handels, wodurch eine Menge von Seiner Majestät Churfürstlichen Unterthanen, ihren Lebens-Unterhalt verdienen, der aber im Fall einer noch grössern Abnahme eines dergleichen Handels, aufhören, und dieser Fall überdem noch die Handlung und das Commerzium der beyden kayserl. freyen Reichs-Städte, Lübeck und Hamburg, stark beeinträchtigen würde.

Ob nun zwar aus Ursachen, die man hiernächst anführen wird, die Besorgniß, es mögte dieser Transito-Handel durch den dänischen Canal gänzlich vernichtiget werden, sich in etwas geleget hat, so wird dennoch dadurch eine große Abnahme desselben entstehen, wenn selbiger nicht durch ein so fügliches Mittel, als die Verbesserung der Fahrt auf der Stecknitz seyn wird, vorgebeuget werden sollte.

Die Folgen dieser Abnahme werden Seiner Majestät Unterthanen im Herzogthum Lauenburg besonders empfinden müssen, und würde sich der Verlust, den sie dann zu leiden haben, nicht so leicht durch irgend andere

Nah-



Nahrungsmittel ersetzen lassen, da über dieses Herzogthum, wegen seiner Lage, zwischen den beyden fruchtbaren Holsteinischen und Mecklenburgischen Ländern, bey dem Absatz seiner Producte, diese bey weitem das Uebergewicht haben.

3) Der Nachtheil welchen Großbritannien selbst leiden dürfte: es wäre denn, daß dem dänischen Canal ein ähnliches Mittel zum Transport der aus einer in die andere See bestimmten Güter entgegengesetzt würde. So wenig sich auch dieser Nachtheil anjetzt gleich bestimmen läßt, so wird dennoch derselbe mit der Zeit sich gewiß zu Tage legen, und zwar vornemlich alsdann, wenn, im Fall eines obwaltenden Mißverständnisses zwischen Großbritannien und den nordischen Mächten, die Passage durch den Sund in die Ostsee zu einem Zankapfel werden sollte.

Nach dieser Erwähnung des aus dem dänischen Canal zu erwachsenden vornehmsten Nachtheils sind nun auch die Vortheile, welche aus einer verbesserten Fahrt auf der Stecknitz entstehen, und hervorkommen werden, annoch anzuführen. —

Ob nun zwar die mancherley Arten von Abgaben, welche zu Lübeck auf die Güter, ihrer verschiedenen Gattungen und Eigenschaften gemäß, bezahlet werden müssen, eine genaue Berechnung des Gewinns und Verlustes bey den verschiedenen Weisen, selbige transportiren zu lassen, fast unmöglich machen; so muß dennoch die Menge der Waaren, welche entweder über die Stecknitz, selbst noch jetzt, so schlecht und unvollkommen die Fahrt auf derselben





selben auch immer seyn mag, geführet, oder auch mit Fracht-Wagen, um den Sund zu vermeiden, versendet werden, es ausser allen Zweifel setzen, daß nicht die verbesserte Fahrt auf diesem Flusse die wesentlichsten und wichtigsten Folgen nach sich ziehen sollte; und aus den folgenden Betrachtungen wird es ferner erhellen, daß diese Stecknitz-Fahrt, sobald selbige zur Vollkommenheit gelanget ist, der Passage durch den Sund, oder durch den neuen dänischen Canal, weit vorzuziehen sey. Daher ist zuförderst zu bemerken, daß die Assecuranz-Prämie auf Güter aus der Ostsee nach Hamburg durch den Sund, im Sommer 2 Procent; hingegen nach Lübeck nur 1 Procent sey; und in den Monaten September und October ist die gewöhnliche Prämie auf Güter nach Hamburg 6 und 7 Procent, hingegen nach Lübeck nur 2 und 3 Procent.

Dieser Umstand ist allein hinreichend, einen Kaufmann dahin zu vermögen, daß er seine Güter nach Lübeck beordere, und sie nach Hamburg durch die Stecknitz gehen lasse, sobald die Fahrt auf diesem Flusse so eingerichtet seyn wird, daß sie bequem und geschwind überkommen; und er würde alsdann die Güter gewiß um so mehr nach Lübeck beordern, da es zuverlässig ist, daß selbige, selbst mitten im Sommer, nicht so wohlfeil durch den Sund, als über Lübeck, und auf der Stecknitz, nach Hamburg gesandt werden können.

Eine 4 bis 5 Wochen lange Fahrt von St. Petersburg durch den Sund nach Hamburg wird für eine kurze Reise gehalten, und nichts ist gewöhnlicher, als daß von St. Petersburg nach Lübeck bestimmte Schiffe diese Reise

in



in 8 oder 10, und höchstens in 14 Tagen zurücklegen. Wenn man nun rechnet, daß der Transport der Güter von Lübeck nach Lauenburg auf der Stecknitz nicht mehr als 4 bis 5 Tage hinwegnehmen müsse, so ist die dadurch gewonnene Zeit schon ansehnlich, und der Unterschied eine Sache von großer Wichtigkeit.

Da einem Kaufmann äusserst daran gelegen ist, daß er seine Güter geschwind, wohlfeil und mit weniger Gefahr versenden, und erhalten könne; so würde eine verbesserte Fahrt auf der Stecknitz, die alle diese Vortheile zuwege bringen würde, zugleich die Kaufleute im Norden zu großen Entreprisen ermuntern.

Die mehresten russischen Producte langen im Monat Julii zu St. Petersburg an, und die Preise richten sich nach der Quantität der zum Verkauf und Absatz gebrachten Güter.

Der Kaufmann zu St. Petersburg erhält seine Ordres im Monat August, und ist derselbe alert und würksam, so kann die Expedition und Ausfuhr höchstens im September geschehen; eine Jahrs-Zeit, in welcher die Fahrt durch den Sund gefährlich wird. Die Gefahr ist größer im October, und noch größer im November.

Würden aber diese Güter nach Lübeck abgeladen, so würde auch die Gefahr weit geringer, und die Assecuranz-Prämie ungleich wohlfeiler seyn. Auch weiß man gar wohl, daß die im Frühjahr von Lübeck nach St. Petersburg bestimmten Schiffe allda immer 14 Tage und öfters 3 Wochen früher, als die Schiffe von Hamburg, ob sie

gleich





gleich zu einer und eben derselben Zeit mit jenen ausgesegelt sind, ankommen. Das Verhältniß ist einerley in Ansehung der andern Häven in der Ostsee.

Wenn die Fahrt auf der Stecknitz zur Vollkommenheit gebracht seyn, und der Kaufmann die Gelegenheit haben würde, seine Güter in bedeckten Fahrzeugen auf derselben zu versenden, so daß selbige aller bösen Witterung nicht ausgesetzt wären; so würde sein eigenes Interesse ihn die aus dieser Weise, seine Güter transportiren zu können, für ihn erwachsenden Vortheile bald kennen lehren, und ihm sagen, daß er diese, jener, vermittelst der Frachtwagen, vorziehen müsse, auf welchen die Güter öfters große Havarie leiden, vornemlich solche, welche, als: Wein, Oel ꝛc. einer Leckasie, oder der Zerbrechlichkeit unterworfen sind, neinlich: gemachte Zucker ꝛc. von welchem letzten Artikel jährlich einige Millionen Pfund von Hamburg nach der Ostsee gesandt werden.

Eine zuverläßige und richtige Schätzung der Vortheile, welche diese Fahrt hervorbringen würde, läßt sich blos aus den Bequemlichkeiten, die aus derselben dem zwischen Lübeck und Hamburg bereits obwaltenden Transitohandel erwachsen müssen, nicht angeben, wol aber als eine Sache ansehen, die so gewiß, als sie wichtig ist, daß viele Handlungsspeculationen und Operationen, welche jetzt sich nicht thun lassen, leicht und ohne großes Risico würden unternommen, und neue Handlungszweige, vermittelst der Wasserleitung durch Sr. Majestät Lauenburgischen Lande, herbeygezogen werden, welche, ohne dieselbe, die-



sen Weg niemals paßiren, und ihre Existenz erhalten würden.

Unter diesen sind zu merken:

1) Der ganze Kornhandel der Ostsee, und vornemlich derjenigen Plätze, welche der Stecknitz am nächsten liegen. Es ist allgemein bekannt, daß die Last Korn in Lübeck gemeiniglich 10 bis 20 Procent wohlfeiler ist, als in Hamburg, und dennoch ist es selten möglich, von daher Korn zu ziehen, selbst auch alsdann nicht, wenn zu Hamburg die Ausfuhr noch so ansehnlich ist. Die Landfracht verschlinget den Unterschied; und gesetzt auch, daß selbige einen kleinen Profit übrig liesse, so ist doch das Korn auf den Wagen vor Schaden nicht sicher, wenn auch gleich die Entlegenheit der beyden Städte von einander nicht sonderlich groß ist; und so wie die Fahrt auf der Stecknitz anjetzo beschaffen, so ist es immer einige Wochen lang unterweges, und ebenfalls der Beschädigung unterworfen, weil es in offenen Fahrzeugen der Witterung ausgesetzt wird. Solchergestalt gehet entweder, ehe es zur Stelle anlangt, die Conjunctur verlohren, oder es kömmt auch die Waare havarirt und verdorben an.

Daher kann Hamburg, so lange die Stecknitzfahrt so bleibt, wie sie jetzo ist, aus den Producten der an Korn so fruchtbaren und reichhaltigen Küste Mecklenburgs keinen Nutzen einerndten. Wenn nun ein Kaufmann in diesem Artikel, und zwar zu einer Zeit, da die Preise ihm den Anschein zu einem Profit geben, gern speculiren mögte, so ist für ihn nichts anderes zu thun, als daß er, von Wismar oder Rostock aus, ein Schiff mit einer solchen Ladung recta

durch

durch den Sund nach demjenigen Haven absende, wohin seine Speculation gerichtet ist; und zu diesem Ende siehet sich der hamburgische Kaufmann öfters genöthiget, seine Schiffe, um in der Ostsee Korn zu laden, von Hamburg dahin den weiten Umweg durch den Sund machen zu lassen. Wenn derselbe aber sein Korn von Lübeck nach Hamburg in wohlbedeckten Fahrzeugen geschwind transportirt erhalten könnte, so würde es für ihn weit vortheilhafter seyn, wenn ers von dort kommen ließe; und er würde, neben dem Unterschiede der Zeit, neben der Jahrszeit und guten Gelegenheit, auch noch dazu das Vergnügen haben, sein Korn in Schiffe, die im hamburgischen Haven liegen, unter seiner eigenen Aufsicht und vor seinen Augen weiter verladen zu sehen.

Da das Getraide ein Artikel von der größten Wichtigkeit ist, und zuweilen, so wie eben zu jetziger Zeit, sich ein Mangel daran zu äußern pflegt, so erlaube man, daß man sich bey dieser Sache länger verweilen dürfe. Die Gewißheit eines entstehenden Mangels kann selten eher bestimmt werden, als nachdem der Landmann einen Theil seines eingeerndteten Vorraths ausgedroschen hat, damit man erst sehe, wie ergiebig es sey, und wie viel es zubringe, als welches im September und October geschiehet. Um diese Zeit erst, und nicht eher, erhält der hamburgische Kaufmann Nachricht, wie die Kornpreise in den Plätzen der Ostsee sich reguliren. Erst am Ende des Monats Octbr. des vorigen Jahres erfuhr man, daß in denen um Hamburg herumliegenden Gegenden und Landen sich ein



Getraidemangel äußere, und daß die Erndte um Danzig, Königsberg ꝛc. sehr ergiebig gewesen sey.

Hätte sich nun bereits die Stecknitz in der vorgeschlagenen Einrichtung befunden, so würde man seit der Zeit, daß diese Nachricht nach Hamburg kam, über Lübeck verschiedene Ladungen haben dahin schaffen können.

Wenn im Jahre 1771. als ganz Deutschland, und vornemlich Sr. Majestät Lande, an Getraide und andern Lebensmitteln so große Noth litten, das Fahrwasser in der Stecknitz bereits in dem Zustande, und so eingerichtet und verbessert gewesen wäre, als zu wünschen ist, daß es also werde; so würden die hamburgischen Kaufleute, welche damals einen großen Theil von Deutschland vermittelst des Getraides, das sie nach Ober- und Niedersachsen abgehen ließen, aus der Noth halfen, sich im Stande befunden haben, noch verschiedene tausend Lasten mehr, zu rechter gelegener Zeit, aus der Ostsee herbeyzuschaffen und kommen zu lassen, wodurch in dieser schrecklichen Zeit vieler hundert verhungerter Menschen Leben hätte gerettet und erhalten werden können.

Diese Bequemlichkeit zum Waaren-Transport kann ebenfalls im Anfange des Frühlings nach einer schlechten Erndte von großem Nutzen seyn, da, sobald die Haven der Ostsee vom Eise frey sind, sogleich jede Quantität Korn nach Hamburg abgeführet werden kann.

Der etwa zu machende Einwurf; daß der dänische Canal eben dasselbe leisten werde, wird als ungültig hinwegfallen müssen, wenn man erwegt:

1) Daß die Schiffe auf dem Canal und in der Eider weit länger, als auf der Stecknitz, werden aufgehalten werden müssen, und daß die Fahrt von der Eider ab, hinauf nach Hamburg ungewiß und gefährlich sey.

2) Daß durch das einer Compagnie, unter deren Direction der Canal seyn soll, verliehene Monopolium dem lübeckischen und hamburgischen Kaufmann alle Veranlassung, auf diesen Weg speculiren zu können, wird benommen werden; und eben so wenig ist es zu vermuthen, daß das lästige und verworrene Gewühl einer Societät derselben verstatten werde, auf dergleichen gelegene und willkommene Speculationen zu rechter gehöriger Zeit, und wann die Zufuhr am nöthigsten ist, zu denken. Ferner, gesetzt nun, es entstünde einem Kaufmann zu Hamburg von mittlerm Vermögen, aus der ihm zugekommenen Nachricht von einem Getraide-Mangel in den südlichen Gegenden von Europa eine Speculation; und man hätte ihm gemeldet, daß dieser Artikel in Portugal, Spanien und Italien sich gleich gut und vortheilhaft verkaufen und unterbringen liesse; sein Capital aber verstattete nicht, daß er eine Ladung nach einem jeden dieser Länder, oder nach mehr als einem Haven absende: so muß er folglich seine Speculation nur auf einen einzigen Platz einschränken; mithin ist er genöthiget, nur eine volle Ladung in einem Schiffe, das er in irgend einem Haven in der Ostsee zur Fracht, um selbige allda einzunehmen, angenommen oder gemiethet hat, auf irgend einem Haven der obbemeldeten südlichen Länder abzusenden, woselbst aber seine Speculation, wegen der mittlerweile angelangten mehrern Zufuhr, unglücklich abläuft.



Hat aber die Fahrt auf der Stecknitz eine Verbesserung erhalten, so darf sich ein solcher hamburgischer Kaufmann nicht mehr an einen einzigen Platz in der Ostsee, wo er Korn kauft, binden, sondern er kann dann, nach seiner Bequemlichkeit, und wie es ihm gut deucht, verschiedenen kleinen Haven daselbst seine Ordres geben, und sein gekauftes Getraide nach Lübeck gehen lassen, und, nach dessen Ankunft in Hamburg, die Parthey theilen, und solchergestalt in die ohnedem nach unterschiednen Plätzen bestimmten Schiffe selbige mit dahin verladen. Sein Risico wird dadurch ungleich geringer; und sollte seine Speculation an einem Orte fehlschlagen, so muß sie doch an einem andern glücken.

Solchergestalt würde auch ein Kaufmann von geringem Vermögen zu Speculationen aufgemuntert werden, die er sonst nicht wagen würde, noch könnte.

3) Obgleich die Producte der Ostsee groß und schwer sind, so haben es dennoch die kleinern Häven der Ostsee nicht in ihrem Vermögen, großen, zu langen Reisen bestimmten Schiffen eine vollständige Ladung zu liefern. Die kleinern Häven sind genöthiget, ihre Producte den größern zuzuführen, damit eine volle Ladung zusammengebracht werden möge, und für diese Plätze ist die Schiffahrt auf 2 bis drey Monate im Jahr nicht offen, da doch unter aller dieser Zeit die Handlung zu Hamburg im Winter, entweder immer fortgehet, oder auch sehr zeitig im Frühjahr wieder ihren Anfang nimmt. Gesetzt, es habe ein Kaufmann in Westerwyk, Calmar oder irgend einem andern kleinen Haven in Schweden eine kleine Parthey Eisen oder Theer von ungesehr





sehr 30 Lasten im September oder im Anfange des Octobers, nach Frankreich zu senden; alsdann muß er erst sein Eisen oder Theer nach Norköping, oder Stockholm verladen, damit selbige in einem dortigen großen Schiffe von dort weiter befördert werde. Wenn selbige nun daselbst ankömmt, so tritt auch zugleich der Frost ein, und der Winter vernichtiget seine Speculation. — Sogar frieret auch sein eigenes Schiff mit ein und verursachet ihm Kosten, außer denjenigen, welche er bereits gehabt hat.

Hingegen könnte derselbe seine Güter in 8 Tagen, und ehe noch der Frost eintritt, nach Lübeck senden, und es könnten diese Güter, wenn selbige durch den proponirten Stecknitz-Canal geführet würden, in noch anderen 8 Tagen bereits in Hamburg seyn, als woselbst er gewiß irgend ein nach Frankreich bestimmtes Schiff, das seine Güter noch vor dem Winter mit sich in See nehmen könnte, antreffen würde.

Der hamburgische Kaufmann würde, aus gleichen Gründen, ebenfalls neue Connexionen und Verbindungen mit vielen Häven im südlichen Schweden errichten können, woran er aber jetzt nicht denken kann.

Es läßt sich unmöglich eine richtige Berechnung des Handels formiren, welchen dieser Canal, der wegen der Zögerung der Seichte des Flusses, und der zum Transport der Güter, welche aus diesen Ursachen nicht wohlfeil in die Elbe gebracht werden können, auf der Stecknitz gebrauchten Fahrzeuge bis jetzt noch nicht existiret, hervorbringen würde. Aber sehr wahrscheinlich ist es, daß die vorgeschlagene verbesserte Fahrt Speculationen auf Waaren in den verschiedenen



Häven der Ostsee, besonders und vornemlich gegen den Winter, rege machen würde. Denn, die in den dortigen Plätzen residirenden Kaufleute würden diejenigen Güter, welche wegen der späten Jahrszeit nicht mehr durch den Sund gehen könnten, über Hamburg kommen lassen. Viele derselben als: feine Weine ꝛc. werden zwar auf Hamburg gesandt; doch, da selbige über Land nach Lübeck verfahren werden, so sind sie der Beschädigung unterworfen.

4) Es ist gar kein Zweifel vorhanden, daß nicht einige Häfen der Ostsee, welche nach auswärtigen Plätzen jetzt einen directen Handel in ihren eignen Schiffen treiben, einen großen Theil davon aufgeben, und die Stecknitz vorziehen sollten, wann die Fahrt auf derselben verbessert wäre. Der Kaufmann pflegt gerne denjenigen Weg einzuschlagen, auf welchem er seine Güter am wohlfeilsten und gewissesten zum Absatz erhält, und vornehmlich wenn die Ankunft derselben binnen der Zeit geschiehet, die seine Speculation vorschreibt. In Ansehung dieser Puncte, und vornehmlich des letzten, würde er einen offenbaren Gewinn und Nutzen auf der Stecknitz haben. Ein Schiff, das erst so weit als bis Helgoland gekommen ist, kann auch bald zu Hamburg anlangen; aber wahrscheinlich ist es, daß ein Schiff, welches nach Flensburg, Lübeck, Rostock, Stralsund ꝛc. soll, annoch verschiedne Wochen auf seiner Fahrt dahin aufgehalten werden könne.

Die schwedische Regierung hat, aus einem Vorurtheile zu Gunsten der Schiffahrt, so schwere Taxen auf die zu Lande einzuführenden Güter geleget, daß die Landfuhr zwischen

schen Hamburg und Stralsund, welche vor diesem sehr be-trächtlich gewesen ist, nun gänzlich aufgehöret hat.

Könnte aber der hamburgische Kaufmann dem stral-sunder Kaufmann diejenigen Güter, welche derselbe vor die-sem über Land bekam, nach Lübeck senden, so würden die hohen Land Zölle ersparet, und die vormaligen Handlungs-Connexionen wieder hergestellet werden.

5) Unzählige Artikel, welche die Ostsee liefert, kön-nen jetzt nicht anders als mit großen Kosten nach Hamburg gebracht werden. Lübeck erhält jährlich eine Menge Die-len aus Wiburg. Dieser Artikel, auch memelsches Schiffs-Zimmer- und Bau-Holz, rigaische Masten, danziger und stettiner Stäbe, könnten durch den vorgeschlagenen Canal nach Hamburg kommen, und würden daselbst einen guten Absatz finden; auch die Finnländer bringen eine Menge allerley großen Hausraths nach Lübeck, so dem hamburgi-schen Markt treflich zu statten kommen würde. Selbst die Waldungen in dem strelitzischen und ratzeburgischen Di-strict, welche groß und weitläuftig sind, würden nutzbar wer-den, und eine Menge Zimmerholz zum Bauen überhaupt liefern können, von wo selbiges in die Elbe gebracht, und von da nach England, und andern Reichen und Landen ge-sandt werden könnte.

Noch ein Artikel von Wichtigkeit ist der gothländische Kalk, der eine nutzbare Waare ist, und dessen man sich in Lübeck sehr viel bedienet. In Hamburg würde derselbe, wenn man ihn zu Lande auf Frachtwagen dahin brächte, zum allgemeinen Gebrauch viel zu theuer seyn, und auf der



Stecknitz kann selbiger dahin nicht gesandt werden, weil er auf der langen Fahrt zergehen und unbrauchbar werden würde.

Im Herbst sendet man von Lübeck nach St. Petersburg und andern Plätzen große Quantitäten Früchte ab, welche größtentheils im Mecklenburgischen aufgekauft werden.

Der Fruchtbau ist in Sr. Majestät Marschländern an den Ufern der Elbe, und vornemlich in dem bremischen Alten Lande, ungleich stärker und beträchtlicher. Die dortigen Eigenthümer können jetzt die Früchte zum ostseeischen Handel nicht verkaufen; welchen Vortheil sie aber, vermittelst des vorgeschlagenen neuen Canals genießen würden. Außer diesen neuen Zweigen des Transitohandels, welche die Verbesserung des Stecknitzer Canals herbeyziehen würde, ist nun auch annoch der für die Königl. Churlande sowol, als für Großbrittanien selbst, daraus entspringende Nutzen in Betrachtung zu ziehen, und zwar würden:

1) Der Boden und das Erdreich der erstern besser bestellet werden können. Denn wenn die Landfracht kein Nährstand mehr wäre, so würde der Bauer zu seines Lebens Unterhalt sich mehr auf den Ackerbau und die Verbesserung des Bodens legen können. Der Dünger, welcher jetzt verlohren geht, würde in den Dörfern, zu denen das zur Waarenfuhr gebrauchte Vieh gehört, verbleiben, und der Bauer in der Gelegenheit, die Früchte seiner Arbeit wohlfeil und bequem den beyden benachbarten großen Stäten zuführen zu können, ein Equivalent antreffen.





2) Die Schiffahrt auf der Stecknitz würde veranlassen, daß eine Menge Handwerker und Arbeiter immer vollauf zu thun hätten.

3) Die kleinen Städte in den lauenburgischen Landen, welche, in Ansehung des Handels, jetzt gänzlich danieder liegen, würden thätig und wirksam werden, und an den allgemeinen Quellen des Gewinstes Antheil nehmen können. Aus diesen Plätzen, woselbst die Lebensmittel, Waarenlager und der Arbeitslohn wohlfeil sind, würden für das hannöversche Churfürstenthum überhaupt Stapel-Oerter werden, und selbst Großbrittanien, auf allem Fall, mit Getraide und andern Nothwendigkeiten von daher in seinen eigenen Schiffen versorget, und, im Fall eines Krieges zwischen den nordischen Mächten und Großbrittanien, diesem Reiche, vermittelst dieses Canals, ohne daß selbigem die mindeste Hinderniß in den Weg geleget werden könnte, allerhand Kriegs-Bedürfnisse zur See, und solche ostseeische Producte, die seine Marine nicht entbehren kann, zugeführet werden können, wodurch zugleich dessen Schiffe die lange und gefährliche Fahrt durch das Categat und den Sund vermeiden, als welche ihnen ohnehin in einem solchen Fall würde wahrscheinlicherweise streitig gemacht werden. Solchergestalt würde für Großbrittanien die nöthige Zufuhr von Zimmerholz zum Schiffsbau, von Eisen, Hanf 2c. frey und ungehindert bleiben, denn, alles dieses würde alsdenn blos Sr. Majestät eigene Lände und zwo Reichsstädte zu pasiren haben. Auch würde England unstreitig große Vortheile daher ziehen können, wenn es,

auf



auf eben diese Weise, seine Fabrikwaaren zur späten Jahrszeit nach der Ostsee senden könnte.

4) Das auf die Verbesserung verwandte Capital würde allein in Sr. Majestät eigenen Landen verbleiben, und unter Höchstdero eigenen Unterthanen ausgegeben und vertheilet werden.

5) Das zum Schleuse- und Schiffbau erforderliche Zimmerholz könnte aus den benachbarten lauenburgischen Waldungen gezogen, und herbeygeschaffet werden.

6) Die Waldungen und Landgüter, zu welchen sie gehören, würden, so wie auch das Zimmer- und Brennholz dieses Landes, im Werthe steigen, als welches jetzt, wegen des kostbaren Transports und Fuhrwerks zu Lande, zu sehr niedrigen Preisen verkauft werden muß.

7) Aus vielen lauenburgischen und hannöverschen Landesproducten, welche jetzt unbrauchbar bleiben müssen, würden Handlungs-Artikel entstehen, mithin dieselben im Werthe steigen.

Nach nunmehr geschehener Anzeige aller der aus einer dergleichen Unternehmung entspringenden Vortheile könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden: ob nicht der dänische Canal, wenn er zu Stande gekommen, einen großen Theil dieses Handels hinwegziehen würde? Allein diesem Einwurf kann dadurch begegnet werden, wenn man in Erwegung ziehet, wie, nach dem dänischen Plan, dieser im Hollsteinischen im Werk seyende Canal nur für 50 oder 60 Lasten trächtige Fahrzeuge fahrbar seyn solle, und daß man von Schiffen von dieser Größe nach der mittelländischen

See,

See, oder nach entlegenen französischen, spanischen oder portugiesischen Häven keinen Gebrauch machen könne. — Auch wird die Fracht für Güter, weil die Schiffe den Canal zu paßiren genöthiget sind, viel höher hinanlaufen müssen. — Man wird für die auf diese Unternehmung verwandten Summen Zinsen verlangen, und man weiß schon zum voraus, daß man einen Zoll, der dem jetzigen Sundischen ganz gleich ist, auf alle den Canal paßirende Kaufmannsgüter legen, und zu bezahlen gehalten seyn werde; mithin werden die, diese Canalfahrt begleitenden Unkosten hoch hinanlaufen.

Da nun dieser Canal keine über 50 bis 60 Lasten trächtige Schiffe tragen kann, so ist den Dänen die große Aussicht, womit sie sich anfangs geschmeichelt haben, nämlich: Schiffe von 90 Lasten aus einer See in die andre senden zu können, gänzlich entwischet. Was aber die Thätigkeit, zu deren Ermunterung diese Entreprise abzweckte, am meisten unterdrückt, ist das einer Societät, welche über diesen Canal die Direction haben soll, verliehene Monopolium, und die Einschränkung welcher derselbe unterworfen seyn wird, da selbiger nur allein von dänischen Schiffen befahren werden soll. — Diese Compagnie hat man bereits mit vielen andern Projecten belästiget, gleichsam als ob man die Absicht habe, dieselbe zu nöthigen, daß sie ihre auf den Canal gebührend zu richtende Aufmerksamkeit davon abziehen solle.

Es leidet keinen Zweifel, daß nicht die Speculationen eines hamburgischen und lübeckschen Kaufmannes den Speculationen der Kaufleute aus dieser Societät den Rang und

Vor-



Vorzug abgewinnen würden, wenn die Stecknitz-Fahrt ihm die bereits oben angeführten Vortheile gewährte.

Schweden hat seit langer Zeit eine Art von Navigations-Acte gehabt und würde diejenigen Güter, welche von Gothenburg aus in eigenen Schiffen nicht exportiret werden könnten, lieber nach Lübeck gehen lassen, als zugeben, daß selbige aus den schwedischen Häven durch der dänischen Compagnie zugehörige Schiffe abgeholet werden sollten.

Der Schwede, welcher sein Eisen gern nach Großbrittanien oder Frankreich verladen mögte, kann immer versichert seyn, daß er zu Hamburg ein Schiff finde, welches, noch ehe der Winter eintritt, dahin abgehet; allein die Handlung durch den dänischen Canal wird wahrscheinlicher Weise niemals so brillant werden, daß bey der Mündung desselben immer eine der Menge von Schiffen, von welchen man auf der hamburgischen Börse Avertissements und Nachrichten angeschlagen findet, ähnliche Anzahl Schiffe seegelfertig liegen sollten.

Hieraus erhellet also, daß der Kieler Canal nicht so viel, oder nichts mit gleichem Gewinn und Vortheil leisten könne, als der Stecknitz Fluß. Dennoch ist es bemerkenswürdig, daß, in was für einem geringen Grade die Absicht dieses Canals mit der Zeit auch immer erreichet werden mögte, selbiger gleichwohl denen lauenburgischen Einwohnern, und ihrem Transito-Handel, zum ungemeinen Schaden gereichen würde; denn der hannöversche Bauer, welcher jetzt mit den Landfuhren ziemlich verdienet, würde alsdann wohlfeiler fahren und wol gar die Fuhren ganz aufgeben müssen, ohne für einen so beträchtlichen Verlust das mindeste Equiva-

valent zu bekommen. Auch würde die Fahrt auf der Stecknitz, sollte selbige so bleiben, wie sie jetzo ist, bald gänzlich aufhören müssen, und der Kosten und Aufsicht nicht werth seyn, welche zum Bauen und Bessern einer Anzahl alter unbequemlicher Schleusen erfordert werden. Folglich ist es wohl eine Sache von Wichtigkeit, daß man von der Nothwendigkeit der zu verbessernden Fahrt auf diesem Flusse rede.

Nunmehr dürfte es auch nöthig seyn, auch etwas von der Wahrscheinlichkeit zu sagen, daß dieser Canal ein dem auf dessen Verbesserung ausgelegten und verwendeten Capital angemessenes Interesse einbringen werde.

Wahr ist es vielleicht, daß in den deutschen Staaten keine Landfuhr so wohlfeil sey, als die Landfracht zu gewissen Zeiten zwischen Hamburg und Lübeck.

Wenn der Bauer wenig zu thun hat, so fährt er für einen halben Thaler, oder gar für 22 Schillinge Lübsch, 320 Pfund, jedoch machen diese 24 Schilling oder 2 Schillinge Sterling für 320 Pfund, oder was man Schiffpfund nennt, $7\frac{1}{2}$ Rthlr. p. Last aus. Die Auf- und Abladungs-Kosten laufen in beyden Städten hoch hinan, welche aber, wenn die Güter zu Wasser kämen, und aus dem Boote oder Fahrzeuge, in welchem man sie hinunter brächte, sogleich am Bord eines Schiffes übernommen werden könnten, nur geringe seyn würden.

Sind aber die Wege schlecht, oder hat der Bauer mit seinem Ackerbau zu thun; so pflegt der Fuhrlohn wol zu 2 Mark, welche 32 Pence ausmachen, oder wol gar zu 48 Pence p. Schiffpfund, hinan zu steigen, so daß die Last, nebst den Unkosten, auf 12 und 18 Rthlr.

zu



zu stehen kömmt; eine Summe, die einer See-Fracht, wenn der Platz auch noch so entfernt wäre, ganz gleich ist.

Da solchergestalt der Kosten Ungewißheit und Wechsel von Umständen, die der Kaufmann nicht allemal vorher sehen kann, abhängt, so wird er dadurch in seiner Berechnung irre geführt und genöthiget, seine Güter durch den Sund kommen zu lassen, die er doch überhaupt lieber über Lübeck beordert hätte. Wie viel angenehmer würde ihm also nicht eine Wasser-Fuhr seyn, bey welcher es angehen könnte, daß selbst deren Fracht niedriger gesetzt würde, als sie jetzo ist. Denn wenn der Stecknitzer Fährmann jetzt 3 Rthlr. für die Last nehmen muß, so wird er natürlicher Weise weniger fordern müssen, wenn er seine Fahrt erst in so viel Tagen als jetzt in Wochen, vollenden kann. — Er würde unterweges weniger verzehren dürfen, und um so viel öfterer im Jahre mit seinem Fahrzeuge verdienen können.

Freylich müßte die Fahrt durch diesen Canal mit einem ziemlichen Zoll, aus welchem die Zinsen des zur Verbesserung desselben verwandten Capitals kämen, belegt werden, doch müßte derselbe von der Beschaffenheit seyn, daß selbiger den Kaufmann nicht abschrecke, sich dieses Fahrwassers zum Transport seiner Waaren immer zu bedienen. Die Landfuhr würde also nur noch für Güter und Waaren verbleiben, welche hoch im Werth, aber nur leicht am Gewicht sind.

Man nehme, um eine Berechnung zu machen, an, daß die Fracht des Stecknitz-Canals bis auf $2\frac{1}{2}$ Rthlr. herunter käme, und der Zoll, nebst dem Lauenburgischen, auf





auf 2 Rthlr. per Last gesetzt worden wäre, so würde der Kaufmann $7\frac{1}{2}$ oder wol gar $13\frac{1}{2}$ Rthlr. Profit auf die Last haben, das heißt, der Wasser-Transport würde so viel wohlfeiler als die Landfuhr seyn.

Nach einer genauen Erkundigung hat man gefunden, daß 750 bis 800 Schiffe jährlich zu Lübeck anlangen. Zu viel wird es nicht seyn, wenn man jedes Schiff zu 30 Lasten rechnet. Diese machten also 24000 Lasten aus, von welchen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ in Lübeck bleibt, da eine Stadt, welche ohngefehr nur 30000 Einwohner hat, und deren Verkehr hauptsächlich im Commissions- oder Transito-Handel besteht, nicht wol viel mehr consumiren kann, mithin gehen die übrigen 18000 Lasten zwischen Lübeck und Hamburg, ohne dasjenige zu rechnen, was von Hamburg nach Lübeck zur Consumption der letztern Stadt gesandt wird, worunter rohe Zucker nicht die unbeträchtlichsten Artikel sind.

Weil nun der Rafinadeur nach seinen Zuckern nicht 4 bis 5 Wochen warten kann, so läßt er sie mit Fracht-Wagen kommen. — Solchergestalt erhellet klärlich, daß eine wenigstens in 18000 Lasten bestehende Quantität Kaufmanns-Güter durch die Stecknitz gehen würde; und man hat die größte Ursache zu vermuthen, daß die Quantität der Transito-Waaren sich doppelt und dreyfach vermehren dürfte. — Gesetzt nun, daß auch nur 10000 Lasten jährlich durch diesen Weg giengen, so würde ein Zoll von 2 Rthlr. per Last 20000 Rthlr. einbringen; mithin diese Summa auf 350000 Thaler, als welche die auf den Canal vermuthlich zu verwendenden Kosten seyn dürften, eine Zinse von $5\frac{5}{7}$ Procent eintragen.

 Wenn



Wenn nun der hamburgische und lübecksche Kaufmann 7 oder 13 Rthlr. per Last auf die ostseeischen Producte ersparte oder gewönne, so würde er zu einer beträchtlichen Erweiterung seines Handels in den Stand gesetzet werden, und wenn die bereits angeführten Vortheile die Quantität bis auf 20000 Lasten vermehrte, so würde ein Interesse von mehr als 11 Procent auf ein Capital entstehen, das im Lande verwandt worden, und es würden aus einem dergleichen Anwachs der Transito-Güter auch Seiner Majestät Unterthanen im Lauenburgischen, als Kaufleuten, Factoren, Stecknitz-Schiffern rc. ein großer Gewinnst zuwachsen; Industrie, allerley Gewerbe und Volksmenge würde befördert werden, mithin jene Lande in bessere Aufnahme kommen; und wenn auch gleich eine geringere Zinse herauskäme, so wäre das schon Trost genug: überzeugt zu seyn, daß das Capital wohl angewandt worden wäre. Dännemark kann zufrieden seyn, wenn es für das auf seinen Canal ausgelegte Capital 2 Procent Interesse bekömmt.

Wahr ist es, daß der lübecksche Transito-Handel seit einigen Jahren abgenommen hat, da der Handel zwischen Copenhagen und Hamburg über Kiel stark betrieben worden ist, und jährlich verschiedene tausend Lasten über diesen Weg gegangen sind.

Es sind aber die hamburgischen Kaufleute mit dieser Versendungs-Methode, die jetzt einer großen Zögerung unterworfen ist, äusserst unzufrieden; denn, wahr ist es, daß eine Parthey Güter, welche bereits den 6ten September vorigen Jahres zu Kiel angelanget, gleichwol in der





der Mitte des Monats Novembris in Hamburg noch nicht angekommen war.

Die Preise der Landfracht, so wie sie der dänische Hof gleich Anfangs gesetzt hatte, haben seitdem eine Abänderung erlitten, und sind noch jetzt auf keinem festen Fuß. Auch behauptet man, daß, bey dem jetzigen Mangel an Frachtwagen, man den dänischen Unterthan zu Altona, zum großen Schaden und Nachtheil der Hamburger, begünstige.

Dem sey indessen wie ihm wolle, so bleibt es dennoch allemal gewiß, daß diese Partheyen Kaufmanns-Güter, und diejenigen, welche von Copenhagen aus nach Holland versandt worden, würden weit wohlfeiler und geschwinder durch die Stecknitz, wenn die Fahrt auf diesem Flusse die gewünschte Verbesserung schon erhalten hätte, haben geführet werden können.

Damit man nun in der von den Vorzügen und Vortheilen einer Stecknitz-Fahrt hegenden Meynung noch mehr bestärket werde, so wolle man anmerken, daß die Getraide-Fracht von St. Petersburg nach Lübeck ungefehr — — — 7 bis 8 Rthlr. p. Last sey, und die jetzige Fracht durch die Stecknitz ist, — — 3 —

zusammen 11 Rthlr.

Die gewöhnliche Fracht von Hamburg nach Lissabon ist 24 Crusados, so mit pari ist. — — — — 13 Rthlr.

24 Rthlr.

Die Kosten in Lübeck, die Waaren von da in die Stecknitz-Fahrzeuge zu verladen, können nicht hoch seyn.



Allein die Getraide-Fracht von St. Petersburg nach Lissabon ist seit kurzem von 75 bis 80 Gulden Holländisch Courant pr. Last gewesen, welche mit 40 Rthlr. Hamburger Cour. gleich sind, und da nun zu dieser Summa der sundische Zoll, und der Unterschied der Assecuranz-Prämie hinzugethan werden müssen; so ist der Unterschied in den beyden Transport-Wegen offenbar, und dennoch hat jetzt der Letztere, wegen der bereits beschriebenen Unbequemlichkeiten, welche den Transport durch das Herzogthum Lauenburg langwierig und unangenehm machen, den Vorzug.

Der Zweck der vorhergehenden Bemerkungen ist gewesen:

1) Den Schaden und Nachtheil ins Licht zu setzen, welchen der dänische Canal Seiner Majestät Churlanden dadurch unfehlbar verursachen würde, wenn der Lauf sowohl eines ansehnlichen Transito- als Activ-Handels in ein Fahrwasser geleitet werden sollte, wodurch der Elbstrom nicht berühret und selbigen grössentheils seine unmittelbare Connexion mit der Ostsee abgeschnitten werden würde;

2) Dagegen die vielen besondern und einzelnen Vortheile und Vorzüge zu zeigen, welche, vermittelst einer verbesserten Fahrt auf der Stecknitz, Seiner Majestät Churlanden zuwachsen, mithin Höchstdero Einkünfte vermehret, der Handel in ihren deutschen Staaten vergrössert, neue Zweige geschaffen und herbeygezogen, das Erdreich verbessert, und die Landgüter am Werthe gesteigert werden dürften;





3) Zu beweisen, daß die Kaufleute in den Plätzen an der Ostsee, und die zu Lübeck und Hamburg, aus einer so gut gelegenen und bequemen Wasser-Fahrt zum Transport ihrer Güter vielen Nutzen ziehen, und bewogen werden würden, ihre Handels-Verbindungen zu erweitern.

4) Darzuthun, daß es für England selbst ungemein vortheilhaft und nutzbar seyn würde, wenn es beydes zu Friedens- und Kriegeszeiten mit ostseelschen Producten auf der Stecknitz so sicher, geschwind und bequem versorget werden könnte;

5) Zu erläutern, daß der jetzt zwischen Lübeck, Lauenburg und Hamburg wirklich hin und wieder gehende Transito-Handel eo ipso beynahe 6 Procent Interesse auf das Capital einbringen würde, welches auf diese Unternehmung verwandt worden sey; und

6) Zuletzt anzuzeigen und vor Augen zu legen, daß der fernerweite Handel, welcher noch in Zukunft in diesen Canal hineingezogen werden dürfte, dieses Unternehmen gewiß krönen würde, da dasselbe den deutschen Staaten des Königes einen großen Zuwachs an Revenüen, und denen Landes-Unterthanen, die wesentlichsten Vortheile zuwege bringen müßte.

Uebrigens unterwerfe ich diese Bemerkungen mit Ehrerbietigkeit der Untersuchung mir an Urtheilskraft und tieferer Einsicht überlegener Männer, indem ich mich keines andern Verdienstes dabey anmaße, als des Bestrebens, gern nützlich seyn zu wollen.

# V.

## Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 9ten Aug. 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon Sept |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien ppter | | | | | |
| 1) Zu Clausthal: | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| a) Burgstetter Zug | Treiben od 40 | Tonnen | Fl. a 20 mgr. | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth à 48 mgr. | Fl. | Thlr in Pist. à 5 Rthlr. |
| Churprinz Georg August | — | — | 5434 | — | — | — | — | — | 1/4 | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prinz Friedrich Ludewig | — | — | — | 1561 | — | — | — | — | 2 | 25 |
| Neue Benedicta | 1 | — | 22880 | — | 2027 | 332 | — | 1 | — | 100 |
| Carolina | 13 | — | 78584 | — | 43780 | — | 4850 | 50 | — | 4200 |
| Juliana Sophia | — | — | 259 | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Dorothea | 18 | — | 22513 | — | 59459 | 327 | — | 40 | — | 4200 |
| Bergmanns Trost | — | — | 4978 | — | — | — | — | — | 2 | 20 |
| Gabe Gottes und Rosenbusch | — | 13 | 8838 | — | 2214 | — | 313 | 2 | — | 150 |
| Grüner Hirsch | — | 2 | — | 6933 | 100 | — | 69 | — | ¼ | 10 |
| Heinrich Gabriel | — | 30 | — | 6898 | 1270 | — | 516 | — | 2 | — |
| St. Elisabeth | 1 | 10 | 3966 | — | 2924 | 186 | — | — | — | 30 |
| Herzog Christian Ludewig | 2 | — | 9018 | — | 5867 | — | 471 | — | — | 30 |
| St. Margaretha | 3 | — | — | 923 | 5703 | 10 | — | 1 | — | 40 |
| Sophia | — | 5 | — | 7799 | 1231 | — | 96 | — | — | — |
| Landes Wohlfahrt | — | 2 | — | 398 | 425 | — | 18 | — | — | — |
| Anna Eleonora | 6 | — | — | 58983 | 10021 | — | 468 | — | 3 | — |
| Kranich | 3 | — | 9823 | — | 9090 | — | 945 | 2 | — | 200 |
| König Wilhelm | — | — | — | 476 | — | — | — | — | 2 | — |
| Königs Glück | — | 2 | — | 115 | 46 | — | 56 | — | 2 | 25 |
| Herzog Georg Wilhelm | 2 | 30 | — | 49565 | 4450 | — | 594 | — | 2 | 10 |
| Englische Treue | 2 | — | — | 2537 | 5603 | — | 570 | — | — | 20 |
| Königin Charlotte | — | — | — | 1642 | — | — | — | — | ¼ | 10 |
| Josua | — | 5 | — | 2518 | 225 | 138 | — | — | 2 | 15 |

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Sept. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien ppter | | | | | |
| | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| b) Thurm Rosenhöfer Zug | Treiben od 40 | Tonnen | Fl. á 20 mgr | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth à 48 mgr. | Fl. | Thlr. in Pist. à 5 Rthlr. |
| St. Johannes | 7 | 25 | — | 81606 | 7600 | — | 260 | — | 12 | — |
| Zilla | 3 | — | — | 51703 | 7675 | — | 662 | — | 2 | — |
| Alter Segen | 3 | 25 | — | 9474 | 9530 | 267 | — | — | 2 | 35 |
| Silber Segen | 2 | 15 | 5977 | — | 4900 | 465 | — | — | — | 100 |
| Braune Lilie | 2 | — | — | 29656 | 2782 | — | 174 | — | 2 | 20 |
| c) Auswärtiges Revier. | | | | | | | | | | |
| 2) Zur Altenau: | | | | | | | | | | |
| Rosina | — | — | — | 11702 | — | — | — | — | 2 | — |
| Georg der Dritte | — | — | — | 2117 | — | — | — | — | 2 | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **3) Zu St. Andreasberg.** | | | | | | | | | | |
| **a) Inneres Revier.** | | | | | | | | | | |
| Catharine Neufang | 1 | 10 | 91382 | — | 7723 | 214 | — | 8 | — | 550 |
| Samson | 2 | 35 | 99596 | — | 13470 | 637 | — | 10 | — | 1000 |
| Gnade Gottes | — | 30 | — | 42748 | 1896 | — | 468 | — | 3 | 20 |
| Abendröthe | 1 | — | — | 57711 | 3474 | — | 109 | — | 2 | 10 |
| Bergmanns Trost | — | 10 | — | 34067 | 2650 | — | 355 | — | 2 | 50 |
| Neuer König Ludewig | — | — | — | 9074 | 260 | — | 28 | — | 2 | 20 |
| Philippine | — | — | — | 7321 | 80 | — | 121 | — | 2 | — |
| **b) Auswärtiges Revier.** | | | | | | | | | | |
| St. Andreas-Creuz | — | 35 | — | 47271 | 2438 | — | 826 | — | 3 | 10 |
| Georg Wilhelm | — | 1 | — | 13963 | 310 | — | 469 | — | 2 | 30 |
| Silberne Bär | — | — | — | 2034 | 146 | 275 | — | — | 3 | 10 |
| Neues St. Jacobs Glück | — | — | — | 10886 | 235 | 25 | — | — | 2 | 15 |
| Neuer Andreas | — | 1 | — | 1506 | 472 | — | 133 | — | 2 | 40 |
| Redens Glück | — | — | — | 11719 | 30 | — | 25 | — | ½ | 10 |
| Neuer Theuerdank | — | — | — | 1937 | — | — | — | — | 2 | — |
| **c) Im Lutterbergischen Forste.** | | | | | | | | | | |
| Neuer Lutter Seegen | — | — | — | 49265 | 47 | — | 1089 | — | 3 | 25 |
| Neuer Freudenberg | — | — | — | 17175 | 1245 | — | 144 | — | 4 | 15 |
| Louise Christiane | — | 5 | — | 9954 | 2538 | — | 1076 | — | 2 | 20 |

## 2) Zellerfelder Gruben-Extract vom Quartal Crucis 1788.

| Wöchentl. Erz Fod. | Gruben | Behalt. im Zehnten Vorrath | Behalt. im Zehnten Sch. | An Materialien ord. Erz | An Materialien Röste | An Materialien St.Erz | An Materialien Kies | Thun pp. | Gebauet Ueberschuß | Gebauet Schaden | Giebt oder erf. a. 1 Kux Ausb | Giebt oder erf. a. 1 Kux Zub. | Preis 1 Kux |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Trb. | | Fl | Fl. | Trb. | R. | Kübel | Kübel | Fl. | Fl. | Fl. | G.T. 48m. | Fl. | T. in Pist. |
| $13\frac{1}{2}$ | Lautenthals Glück | — | 9643 | $228\frac{1}{2}$ | 116 | 21 | 128 | 19258 | 341 | — | 2 | — | 200 |
| — | Charlotte | — | 1361 | — | — | — | — | — | 31 | — | — | 2 | 10 |
| $4\frac{1}{2}$ | Neuer St. Joachim | — | 51209 | $50\frac{1}{4}$ | 12 | — | — | 2121 | — | 896 | — | 2 | 10 |
| $13\frac{1}{2}$ | Haus Hannover und Braunschw. | — | 52846 | $179\frac{1}{4}$ | $93\frac{1}{3}$ | 12 | 9 | 14092 | — | 1579 | — | 5 | 20 |
| 4 | Herzog August Friedrich Bleyfeld | — | 32107 | 57 | $13\frac{1}{3}$ | 45 | — | 4169 | — | 366 | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{2}$ | Regenbogen | — | 9723 | $10\frac{3}{4}$ | — | 4 | — | 404 | 116 | — | — | 2 | 10 |
| $4\frac{1}{2}$ | Ring und Silberschnur | — | 38742 | $49\frac{1}{2}$ | $13\frac{1}{3}$ | — | — | 2266 | — | 692 | — | 2 | 10 |
| — | Haus Zelle | — | 9467 | $13\frac{3}{4}$ | — | — | 1 | 414 | — | 22 | — | 2 | 10 |
| — | Busches Segen | 177 | — | — | — | — | — | — | 39 | — | — | 2 | 10 |
| — | Brauner Hirsch | — | 4068 | — | — | — | — | — | — | 7 | — | 2 | 10 |
| — | Herzog August und Joh. Friedrich | — | 35060 | — | — | — | — | — | — | 273 | — | 3 | 10 |
| — | Herzog Anthon Ulrich | — | 6328 | — | — | — | — | — | — | 125 | — | 2 | 10 |
| — | Neues Zellerfeld | — | 2691 | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 3 | 10 |
| — | Neue Gesellschaft | 815 | — | — | — | — | — | — | 19 | — | — | 2 | 10 |
| — | Haus Wolfenbüttel | — | 5006 | — | — | — | — | — | — | 11 | — | 2 | 10 |
| — | Neue Zellerfelder Hofnung | — | 5002 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 10 |
| — | Neuer Edmund | — | 1472 | — | — | — | — | — | 10 | — | — | 2 | 10 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| $\frac{1}{4}$ | Beständigkeit | — | 5459 | $\frac{1}{4}$ | $5\frac{1}{3}$ | 23 | — | 582 | — | 527 | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{4}$ | Theodora | — | 8968 | $3\frac{1}{4}$ | $9\frac{2}{3}$ | — | 10 | 1024 | — | 438 | — | 3 | 10 |
| — | Aufrichtigkeit | — | 1618 | — | — | 10 | — | 40 | — | 66 | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{2}$ | Herzogin Philippine Charlotte | — | 5842 | $11\frac{1}{4}$ | — | — | — | 606 | — | 213 | — | 2 | 40 |
| — | Neues Schulenberger Glück | 39 | — | 5 | — | — | — | 150 | — | — | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{2}$ | Juliane Sophie | — | 6451 | 5 | $3\frac{2}{3}$ | — | — | 732 | — | 76 | — | 2 | 10 |
| $\frac{3}{4}$ | Neue gelbe Lilie | — | 2026 | $2\frac{1}{2}$ | $16\frac{1}{3}$ | — | — | 1296 | — | 433 | — | 2 | 60 |
| $3\frac{1}{2}$ | St. Urban | — | 53772 | $81\frac{1}{4}$ | 4 | 24 | — | 3420 | 158 | — | — | 3 | 10 |
| $1\frac{1}{2}$ | Cronenburgs Glück | — | 45284 | $33\frac{1}{2}$ | 8 | — | — | 2813 | — | 665 | — | 2 | 10 |
| $1\frac{1}{2}$ | Weißer Schwan | — | 39168 | $10\frac{1}{4}$ | 24 | 3 | — | 2199 | — | 1157 | — | 2 | 10 |
| $1\frac{1}{2}$ | König Carl | — | 20860 | $57\frac{1}{2}$ | 2 | 2 | — | 1971 | — | 470 | — | 2 | 10 |
| — | Königin Elisabeth | 1737 | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | 2 | 10 |
| 2 | Lautenthaler Gegentrum | — | 19390 | $69\frac{3}{4}$ | 16 | — | — | 2922 | — | 298 | — | 3 | 15 |
| — | Prinzeßin Auguste Caroline | — | 20272 | — | — | — | — | — | — | 177 | — | 3 | 10 |
| — | Seegen Gottes | — | 3833 | — | — | 6 | — | 18 | — | 136 | — | 2 | 10 |
| $3\frac{3}{4}$ | Güte des Herrn | — | 22920 | $37\frac{1}{4}$ | $56\frac{1}{3}$ | 30 | 15 | 5420 | 569 | — | — | 2 | 20 |
| — | Kleiner St. Jacob | — | 10070 | $3\frac{1}{2}$ | — | 2 | — | 48 | 19 | — | — | 2 | 10 |
| — | Herzog Ferdinand Albrecht | 2794 | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 2 | 10 |
| — | Lautenth. Hoffnung | 6873 | — | — | — | — | — | — | 42 | — | — | 2 | 10 |
| — | Wilhelmine Eleonore | 528 | — | — | — | — | — | — | 23 | — | — | 2 | 10 |
| — | Dorothee Friederike | — | 2092 | — | — | — | — | — | 26 | — | — | 2 | 10 |



# VI.
# Commerz-Gegenstände.

## 1) Nachricht von einer im Amte Lauenstein angelegten Ruß-Fabrications-Anstalt.

Die im hiesigen Amte vorhandenen und in die Nachbarschaft fortsetzenden ergiebigen Steinkohlen-Flötze, deren Producte bisher nur als Feuer-Material verbraucht wurden, veranlasseten die Idee, sie auch auf Ruß, Theer, Oel, flüchtiges Alcali und Gärbe-Säure fabrikmäßig zu benutzen. Diese Idee wurde von Königl. Cammer und Königl. Commerz-Collegio genehmiget, also weiter verfolgt, und von Sr. Königl. Majestät mit nachfolgendem ausschließlichen Privilegium begnadiget:

Georg der Dritte etc. Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung: Demnach bey Uns der Amtmann **Niemann** zu **Lauenstein** allerunterthänigst vorgestellet hat, wie er gesonnen sey, eine Steinkohlen-Rectifications-Anstalt nach der Dundonaldschen und der damit zu verbindenden Pfeifer- und Heissischen Methode zu etabliren, um sothanes Product auf Cinders oder Coaks, Theer, Oehl, Gärbesäure und Ruß zu nutzen und dannenhero allerunterthänigst gebeten hat, daß ihm auf dieses sein Unternehmen, im Betracht der damit verbundenen beträchtlichen Kosten und Mühe, ein privilegium exclusivum auf gewisse Jahre möge ertheilt werden; und wir dann gnädigst gern gemeynt sind, jeder neuen nützlichen Anstalt zweckdienliche Unterstützung ange-





gedeyen zu lassen; Also haben Wir Uns in Rücksicht obiger Gründe gnädigst bewogen gefunden, dem Supplicanten das nachgesuchte Privilegium exclusivum für sich und seine Erben auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren in der Maaße zu ertheilen, daß binnen diesem Zeitraum niemand anders in Unsern sämtlichen Teutschen Landen verstattet seyn soll, eine ähnliche Rectifications-Anstalt zu etabliren und die Steinkohlen auf obbenannte Weise zu benutzen; setzen jedoch hiemit zur ausdrücklichen Bedingung, daß der Supplicante binnen Jahresfrist mit seiner Entreprise einen Anfang mache, auch daß selbige während des Zeitraums von zwanzig Jahren nicht gänzlich wiederum eingehe, maßen in beyden Fällen das ertheilte Privilegium als wiederum aufgehoben soll geachtet und angesehen werden. Urkundlich Unsers hieruntergedruckten Geheimen-Canzeley-Insiegels. Hannover den 12ten Jenner 1788.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.
v. Wenkstern. v. d. Bussche. Kielmansegge. v. Arnswaldt.
Hoepfner.

Die Extrahirung der in diesem Privilegium erwehnten flüßigen Educte setzt voraus, daß zur Benutzung der Cinders eine vortheilhafte Gelegenheit vorhanden sey. Diese versprechen die in hiesigem Lande an verschiedenen Orten sich findenden Eisensteine. So weit die bisherigen Untersuchungen gehn, sind aber selbige nur Rasensteine, auf deren Verschmelzung Kosten zu verwenden man bisher nicht rathsam gefunden hat. Die Ausziehung gedachter Kohlen-Educte ist also vorerst ausgesetzt, und die

er-



erwehnte Steinkohlen-Benutzung auf die Fabrication eines Rußes von vorzüglicher Güte und Schwärze eingeschränkt. Von diesem Ruß kostet auf der Stelle der Centner von 112 Pfunden 10 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr., und im kleinen Verkauf von 1 Pfund bis $\frac{1}{8}$ Centner, das Pfund 5 mgr. Der thüringische Ruß, *) der an Schwärze dem hiesigen weit nachsteht, und so oft mit Sand vermengt, auch auf sonstige Art verfälscht wird, kostet z. B. zu Hannover 12 Rthlr. und in den kleinen hölzernen Gefäßen, worin er gewöhnlich im Handel umläuft, wird von derl ersten Hand, welche in der hiesigen Gegend ihn den thüringischen Rußhändlern abnimmt, das Pfund über 15 mgr. **) von dem weitern Abnehmer aber weit theurer bezahlt. Für die Buch- und Kupferdrucker wird

*) Wer die Beträchtlichkeit des thüringischen Rußhandels und seinen Gang nicht kennt, wer nicht weiß, daß davon Schiffsladungen über Bremen nach Holland, und über Hamburg nach Engelland gehn, wer nicht weiß, wie viel Menschen in Thüringen sich von der Rußbereitung, der Verfertigung der kleinen Rußfäßgen und Brettchen, und von der Verfahrung des Rußes nähren, wird vielleicht die sehr zuverläßige Nachricht übertrieben finden, daß in drey Sommermonathen auf der Achse 306 Centner Ruß durch Hannover giengen und daselbst verzollet wurden.

**) Die sogenannten Fäßchen, wovon 100 Stück 2 Rthlr. bis $2\frac{1}{8}$ Rthlr. kosten, enthalten jedes netto nur $2\frac{1}{2}$ Loth Ruß, die zu $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{4}$ Rthlr. jedes nur 3 Quentch. die zu 21 mgr. jedes nur 1 Quent. und die sogenannten Brettchen oder Budden, wovon das Schock 6 mgr. kostet, jedes nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Quentchen.





wird der hiesige durch seine vorzügliche Schwärze sich ihnen sehr empfehlende Ruß besonders zubereitet und wegen dieser Zubereitungs-Kosten etwas theurer bezahlt. Man verschreibt unter der Adresse: **An die privilegirte Ruß-Fabrications-Anstalt in Lauenstein** den gefälligen Belauf, und erhält solchen unverzüglich gegen gehörige Bezahlung.

## 2) Fortgesetzte Nachricht von dem, unter dem Nahmen Georg des Dritten und churhannöverischer Flagge, auf den Wallfischfang nach Grönland ausgerüsteten Schiffe.

Den Lesern dieser Annalen gab ich im 1sten Stück des 2ten Jahrgangs, sub Num. IV. einige Nachricht von dieser Unternehmung, und vielleicht ist es vielen derselben nicht unangenehm, den weitern Verfolg allhier zu sehen.

Es ist allgemein bekannt, wie wenig ergiebig der Wallfischfang in **Grönland** in diesem Jahre gewesen; Ungewöhnliche Stürme waren daselbst mit ausserordentlicher Kälte herrschend, und die vielen Süd-Winde trieben das Eis gegen die nördlichen Eisfelder, wodurch der Zugang zu den besten Fischstellen versperret und unmöglich gemacht wurde, überdem aber waren die Fische größtentheils klein und brüteten daher nur wenig Speck aus. *)

Diese

*) Nach Ausweise der Adreßkomtoir-Nachrichten von diesem Jahre, Stück 80. haben 34 Commandeurs von Hamburg 40¾ Fische von 821 Quardelen, und 9 Commandeurs von Altona 16 Fische von



Diese von Zeit zu Zeit eingelaufene Nachrichten, die Zurückkunft manchen Schiffes ohne Ladung, ließ uns ein gleiches besorgen, und dieses um desto mehr, da dieses Schiff namentlich als ledig angegeben wurde.

Gleichwohl war uns das Glück nicht ganz zuwider. Nachdem der Commandeur alles versuchet, gelang es ihm zwar, einen Fisch zu erlegen und zu tödten, ein plötzlich einbrechender Sturm aber nöthigte ihn, den Fisch zu verlassen, und der See preis zu geben, welcher todte Fisch nachmahls von einem Engelländer gefunden und an Bord genommen wurde.

Ein ähnlicher Zufall aber ersetzte diesen Verlust, anerwogen bald nachher unser Commandeur auf einen, nach Ausweise der Harpune, von einem Engelländer getödteten Fisch stieß, und von selbigem 40 Quardelen Speck erhielt. Daneben schlug er noch 125 Robben, und erlegte zwey Einhörner oder Narwals, *) und wie alles Bestrebens ohnerachtet er ein mehreres nicht erhalten konnte, kehrte er mit diesem Seegen von 44 Quardelen

zurück,

von 272 Quardelen angebracht, welchen ich noch beyfügen kann, daß 8 Commandeurs von der Weser, 14 Fische von 266 Quardelen zurückgebracht. Unter diesen Schiffen kam eines ganz leer, eines mit 4 Quardelen Robbenspeck zurück. Das wichtigste hatte 5 kleine Fische von 70 Quardelen an Bord, drey derselben beuteten etwas mehr aus als das unsrige, vier hingegen aber übertraf selbiges.

*) Die Beschreibung dieses Seethiers siehe in Andersons Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis. Hamb. 1746. S. 201.





zurück, und langte den 28sten Aug. wieder auf der Weser an, welche er den 12ten April verlassen hatte.

Aus diesen 44 Quardelen Speck sind in allem 87 Tonnen Thran gesotten, welche für 1757 Rthlr. verkauft sind. Der Fisch hat 1900 Pfund Maats-Barten geliefert, und würde 30 Tonnen Thran mehr ausgebrütet haben, wenn ihm der Hayfisch nicht so viel entzogen, obwohl nach Versicherung des Commandeurs derselbe nicht 8 Tage todt und verlohren gewesen. Dieser Fischbein ist aber itzt sehr im Preise gesunken, wozu die Abschaffung der Schnürbrüste in den kaiserlichen Erblanden nicht wenig beyzutragen scheinet. Sonst wurden 100 Pfund Maatsbarten mit 70 bis 75 Rthlr. bezahlt, itzt hat man Mühe, dafür 50 bis 60 Rthlr. zu erhalten. Im Mittelpreise von 55 Rthlr. sind die Barten werth 1145 Rthlr. und aus den Robben-Fellen sind 97 Rthlr. gelöset: so daß der ganze Ertrag des diesjährigen Fanges 2699 Rthlr. beträgt.

Mit diesem Geldbelauf wird die künftigjährige Ausrüstung größtentheils bestritten werden können, zumalen das Schiff selbst keinen bedeutenden Schaden genommen hat, und folglich keiner beträchtlichen Ausbesserung bedarf, und in Erwartung eines größern Seegens geht solches abermahls im Frühjahr nach Grönland ab, von dessen Erfolg ich dem Leser dieser Annalen zu seiner Zeit weiter Nachricht mittheilen werde. Osterholz den 31sten Octbr. 1788.

Fischer.



# VII.

## Einige Erläuterungen über die anscheinende große Sterblichkeit in der Stadt Buxtehude vom Jahr 1778 bis 1786.

Der schöne und für unsere Gegenden so belehrende Aufsatz des Herrn Pastor Jägers, im dritten Stück des zweyten Jahrgangs dieser Annalen, in Ansehung der Gebohrnen, Gestorbenen und Neuverehlichten, in den Herzogthümern Bremen und Verden, und hauptsächlich die Bemerkungen über die Stadt Buxtehude, brachten gleich beym ersten Durchlesen den Entschluß bey mir hervor, über die Ursachen nachzudenken, woher wohl eine solche Ausnahme, von der gewöhnlichen Ordnung des Lebens und Sterbens, in einer offenen, kleinen, gesunden und in einer angenehmen Gegend liegenden Stadt entstehen könnte;

Und ich hoffe, daß es mir durch folgendes gelingen wird, diese anscheinende Unordnung in der Natur nicht nur zu heben, sondern auch zu beweisen, daß die Zahl der Verstorbenen bey uns, sowohl mit den Gebohrnen in einem guten Verhältnisse stehet, als auch nach der Zahl unserer Einwohner, und nach solchen, unter denen zwey epidemische Blatter-Jahre gewesen, noch gering sey.

Der Herr Verfasser des gedachten Aufsatzes vermuthet, Seite 147. „daß diese neun Jahre entweder für das Leben der hiesigen Einwohner überhaupt besonders unglück-

glücklich gewesen, oder wenn sich durchgehends ein solches trauriges Verhältniß zwischen den Gebohrnen und Gestorbenen hier befände, nothwendig besondere Lokal-Ursachen dabey zum Grunde liegen müßten."

Wendet man diese Vermuthung auf die Kinder bey uns an, so kann freylich nicht geleugnet werden, daß diese Jahre zum Theil unglücklich für sie gewesen sind! denn wir haben die Masern, Friesel und Blattern in diesem Decennio in unserer Stadt gehabt, von welchen leztern allein im Jahr 1786. einige funfzig Kinder ins Grab haben müssen geleget werden, da indessen in andern Städten durch die Inoculation eben so vielen ihr Leben und ihre Gesundheit erhalten worden ist.

Demohnerachtet finde ich doch noch, daß die Zahl der Verstorbenen mit den Gebohrnen, so ziemlich in demjenigen Verhältnisse stehet, worinnen sie eigentlich nach der Ordnung der Natur stehen soll. Denn gerade in diesen zehn Jahren sind viele Personen aus andern Gegenden in unsere Stadt gezogen, die theils schon hohe Jahre zählten, theils auch kränkliche Körper mitbrachten und hier ihr Leben beschlossen. Andere kamen auf ihren Reisen krank zu uns und mußten hier begraben werden. Noch andere brachten sich gewaltsamer Weise ums Leben, oder fanden ihren Tod im Esteflus. Und nimmt man endlich die 21 Todgebohrne dazu, die unter den 581 Verstorbenen mitgezählet, keinesweges aber dazu gehören, so wird man leicht einsehen, daß das Uebergewicht der Verstorbenen, gegen die Gebohrnen sehr verliehret, und daß die Sterblichkeit, nach des seeligen Probst Süßmilch



seinen Berechnungen, so hat ausfallen können, ohne daß deswegen auf einen größern Grad der Sterblichkeit geschlossen werden darf.

Dieser Gelehrte hat nemlich nach mehrern Todtenlisten der Städte und Dörfer herausgebracht, daß auf dem platten Lande, im Durchschnitte eine Person von 42 oder 43 stirbt, und also unter tausend Menschen, (wenn die Jahre nicht epidemisch und nicht zu gesund sondern mittelmäßig sind) etwa 23 oder 24 die Schuld der Natur bezahlen. In Städten muß hingegen natürlich der Grad der Sterblichkeit schon merklich steigen. Es giebt dazu physische, es giebt moralische Ursachen. Oft wohnen viele Menschen in engen Wohnungen nicht genug zerstreuet von einander, sie können also auch ganz unmöglich eine gehörige gesunde Luft genießen, wird dann einer oder einige mit einer ansteckenden Krankheit befallen, so wird sie leicht um sich greifen und mehrere, dem Tode überliefern, als in Dörfern geschehen kann. Und wie viele Todesfälle verursachet nicht die Ueppigkeit, Unmäßigkeit und der damit verbundene Gram u. s. w.

Dies bestätiget auch die Erfahrung und die vielen mühsamen Berechnungen des seel. Süßmilchs, nach welchen schon in kleinen Städten eine Person von 32, von Tausenden folglich schon 31 zu sterben pflegen; und mithin ist also in ihnen die Sterblichkeit schon um ein Drittel größer als auf dem Lande. *)

Nach

*) Und dies ist überhaupt die Art, aus der Zahl der Gebohrnen an einem Orte auf die Zahl der daselbst





Nach sichern mir mitgetheilten Nachrichten befinden sich in unserer Stadt, mit den dazugehörigen Moorbürgern 2000 Seelen. Wollte man also nur den geringsten Grad der Sterblichkeit bey uns annehmen, nemlich daß von 32 Personen, Eine des Jahres ihr Leben beschlösse, so würden dennoch $62\frac{1}{16}$ jährlich ihre irdische Laufbahn endigen müssen; folglich in neun ordentlichen und nicht epidemischen Jahren 558 sterben. Nimmt man nun zu dieser Summe die oben angegebenen 21 Todgebohrne *),

etwa

selbst Lebenden zu schließen, wenn man nemlich nach Verschiedenheit der Städte, die Anzahl der Gebohrnen mit 25, 26, 28, 30 oder 32 multipliciret.

*) Zur Bestimmung dieses Verhältnisses, müßten wol nothwendig die Todtgebohrnen auch in der Reihe der Geburten ganz weggestrichen werden, wenn sie unter den Verstorbenen keinen Platz haben sollen. Alsdann aber kömmt keine so vortheilhafte Proportion heraus, als in diesen Erläuterungen angenommen worden. Denn bleiben die Todtgebohrnen auf beyden Seiten weg; so sind nach der hier angestellten Berechnung in 9 Jahren 30 Menschen mehr gestorben als dem gewöhnlichen Laufe der Natur zufolge hätten mit Tode abgehen müssen. Diese Summe stimmt genau mit der Angabe des Herrn Pastor **Jäger** überein, wenn die 30 Personen gekürzet werden, die theils nicht zu den eigentlichen Bewohnern der Stadt gehört haben, theils aber eines unnatürlichen Todes gestorben. Für völlig gehoben kann man daher den Vorwurf wol schwerlich achten, daß in den benannten neun Jahren, die Sterblichkeit der Stadt **Buxtehude**, die gewöhnlichen Naturgesetze überschritten, wenn gleich nunmehr eine geringere Abweichung davon



dar-



etwa zehn Ertrunkene und Selbstentleibte, zwanzig Verstorbene die nicht im eigentlichen Verstande zu den Einwohnern der Stadt gehörten, so würde eine Summe von 609 Todten folglich 28 mehr herauskommen, als bey uns gestorben sind, und die doch noch nach der Einrichtung und Ordnung der Natur hätten sterben können.

Es stehet also auf alle Fälle, wenn man diese 51 ausserordentlich Verstorbene von den 581 abrechnet, die Zahl unserer Todten mit den Gebohrnen in einem guten Verhältnisse. Denn das ist ja etwas weniges, daß in neun Jahren, worunter zwey epidemische gewesen, wo natürlich auch weniger gebohren wurden, nur neun Personen mehr verstorben sind. Ich muß mich vielmehr selbst wundern, daß der Grad der Fruchtbarkeit, bey der großen Anzahl unverheyratheter Einwohner, die sich hier befinden, noch so ansehnlich ist. Denn multipliciret man die Gebohrnen in einem von diesen Jahren mit 29 oder 30, so wird man finden, daß die Zahl unserer Einwohner richtig herauskömmt. *)

Ich

dargethan seyn möchte, als die erste Ansicht der bekanntgemachten Mortalitätstabelle ergab.

A. d. H.

*) Es versteht sich von selbst, daß wenn man von den Gebohrnen auf die Lebenden schließen will, man kein epidemisches und folglich unfruchtbares Jahr annehmen müsse: denn in diesem werden weniger, als gewöhnlich gebohren. Die Jahre 1780 und 1786 können daher nicht zum Beweise angenommen werden.





Ich will z. B. das 1778ste Jahr, das so ziemlich das Mitteljahr von den Gebohrnen in diesem Decennio ist, zum Regulatum nehmen. In diesem Jahre sind 60 gebohren, multipliciret man diese mit 30 so kommen 1680 Einwohner heraus, welche Zahl, wenn man die hiesigen Knechte, Mägde, Bedienten und Moorbürger (welche leztern hier mitgerechnet werden müssen, weil ihre Kinder nicht unter den 60 Gebohrnen mit begriffen sind,) dazu nimmt, unsere 2000 Einwohner sehr richtig bestimmt. Ein Beweis daß es unserer Stadt nicht an Fruchtbarkeit mangelt, und daß die Ehen bey uns eben so gesegnet, als an andern Orten sind.

Nach vielen unter einander verglichenen Listen der Gebohrnen hat man nemlich gefunden, daß aus einer Ehe vier Kinder gezeuget werden. So wenig dieses auch scheinet, wenn auf die Möglichkeit einer größern Zahl von Kindern und auf die Dauer der Fruchtbarkeit gesehen wird, so unwidersprechlich ist es aus Tabellen, von England, Schweden, Deutschland u. s. w. erwiesen. Zehn Ehen, geben in kleinen Städten 40 Kinder, in großen aber nur 36 bis 39. Es kann sich zwar hier und da eine Verschiedenheit finden, allein diese liegt nicht eigentlich in der Natur, sondern in der bürgerlichen Verfassung und den Gewerben der Menschen, da oftmals in einem Orte, nicht so viele heyrathen können, als in einem andern, oder wenigstens nicht so zeitig, woraus sich alsdenn die geringe Anzahl der Gebohrnen erklären läßt. Allein auch diese Verschiedenheit fällt bey uns weg. Die Fruchtbarkeit ist mit der Zahl ihrer Einwohner im ge-



gehörigen Verhältnisse, ohnerachtet die Ehen seit zehn Jahren bey uns sehr abgenommen haben.

Buxtehude. Rotermund, Rector.

# VIII.

## Tabellen und Berechnungen über die Copulirten, Gebohrnen und Beerdigten des Kirchspiels Wersabe *), vom 1sten Jan. 1679 bis dahin 1786;

von J. G. Visbeck, Past. daselbst.

Das Kirchspiel Wersabe, von welchem hier die Nachrichten eines Jahrhunderts geliefert werden, liegt auf dem rechten Ufer der Weser im Herzogthum Bremen, und gehöret zum Amte Hagen. Es ist ein Theil der Marsch,

*) Wenn gleich die Gemeinde, worüber diese Berechnungen aufgestellt sind, nicht sehr zahlreich ist, so werden dennoch Kenner den Werth ihres Innhalts zu schätzen wissen. Schon für den, der die ganze Sache speculativisch betrachtet, ist es wichtig, die aus großen Summen abstrahirten Mortalitätsregeln, gegen die Resultate kleiner Bezirke zu halten, ihre Uebereinstimmungen und Abweichungen mit einander zu vergleichen, und die merkwürdigen Einflüsse der verschiedenen Localität auf Fruchtbarkeit und Lebensdauer zu erforschen. Noch brauchbarer aber werden solche nur enge Räume in sich fassende Berechnungen, wenn es darum zu thun ist, den Sitz der Irregularität, welche sich im Ganzen zeigt, und ihre besondere Ursachen zu

Marsch, die den Nahmen Osterstade führet, und besteht aus drey Dörfern: **Wersabe, Rechbe** und **Wurthfleth**, nebst einigen einzelnen Häusern. Drey Meilen von hier, fängt die Nord-See an. Der Strom hat bey uns schon die ansehnliche Breite von 4500 Fuß. Die Ländereyen werden im Winter gewöhnlich, und oft auch im Sommer mit Binnen-Wasser bedecket, und gleichen alsdenn einem Land-See. Alle diese Umstände lassen, (so wie es auch in der That ist) viele kalte, rauhe Luft vermuthen, wo es vielfältig trübe, regnigt und stürmisch ist, wenn zu eben der Zeit etliche Meilen Land einwärts die reinste Luft und bequemste Witterung statt finden kann. So wenig nun auch alles dieses der Gesundheit und Vermehrung der Menschen zuträglich zu seyn scheinet: so ergeben dennoch die folgenden Berechnungen, daß sich die wersabeische Gemeine in 100 Jahren um etliche 100 Köpfe, ohne fremden Zuschuß, vermehret habe; auch verschiedene ein gutes, und einige ein hohes Alter erreichen; wobey Krankheiten hier nicht mehr als auf der Geest zu herrschen pflegen.

Der Grund und Boden des Kirchspiels, so weit dessen Grenzen gehen, bestehet theils aus Marsch, theils aus

zu ergründen. Der lange Zeitlauf, woraus diese Berechnungen gezogen sind, und die mannigfaltige Stellung ihres Verhältnisses unter sich, geben ihnen gleichfalls ein eigenthümliches Interesse. Endlich aber können sie auch anderen, welche Kirchenbücher unter Händen haben, zum Beyspiele dienen, wie solche nützlich zu gebrauchen sind.

A. d. H.



aus Moor. Das Marschland wird in Binnerfeld und Aussendeich abgetheilet. Die Grösse des Aussendeichs schätze ich nach einigen dabey zum Grunde liegenden Ausmessungen, und nach Gründen der Wahrscheinlichkeit auf 277 Jück. Ein solcher Aussendeich ist den Ueberschwemmungen des Stroms, maßen Ebbe und Fluth hier gehen, völlig blosgestellet, und wird auch bey Springfluthen des Neuen- oder Vollmonden, oder bey Nordwest-Sturm oft 6 bis 8 Fuß hoch mit Wasser bedecket. Das Binnerfeld wird durch die ordentlichen Deiche wider diese Ueberschwemmungen gesichert, (wovon etwa 18000 Fuß auf dies Kirchspiel fallen,) welche Deiche im Grunde 70 bis 80 Fuß, oben 8 bis 14 Fuß in der Dicke, und an perpendiculairer Höhe 16 Fuß halten; wobey 3 Schleusen oder Siele das Binner-Wasser in den Strom ableiten, auch zur Zeit der Dürre dazu dienen, um frisches Wasser einzulassen. Das sämmtliche Binnerfeld setze ich auf 1849 Jück, und mithin hat das Kirchspiel Wersabe überhaupt 2126 Jück. Die zu diesem Kirchspiel gehörigen Moore können füglich auf 725 Jück berechnet werden, und die ganze Oberfläche desselben an Marsch und Moor ist also 2851 Osterstader Jück. Die Marsch dienet vornemlich zur Weide des Viehes, und nur wenig wird zum Ackerbau gebraucht. Vom Moore sind etwa 529 Jücke zu Korn und Gras angebauet: 196 Jücke aber finden sich noch ohne Cultur, und dienen zum Torfstich, d. i. zur Feurung, weil man kein Holz zum brennen in Marschen hat. — Ein Osterstader Jück hält 60000 Q. Fuß kalenb. Maaße. Rechnet man eine Meile auf 25315 kal. Fuß, so hat eine Q. Meile 10680 osterstader Jücke, und 49225

Q. F.,




Q. K., mithin bewohnet die Gemeine etwas, (nemlich 181 Jück) über ein Viertel einer Q. Meile.

Nach dieser vorläufigen allgemeinen Uebersicht des hiesigen Kirchspiels liefern wir hier von den Ehen und Kindern desselben seit 100 Jahren die erste Tabelle.

Die erste Tabelle.

| | Copulirte Paare | Getaufte eheliche | | Getaufte uneheliche | | Summa aller Getauften. | Todtgebohrne. | | Zwillingsgeburten. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kn. | M. | K. | M | | eheliche | uneheliche | eheliche. | uneheliche. |
| von 1680 bis 89 | 54 | 102 | 82 | 12 | 11 | 207 | 7 | | 6 | 2 |
| von 1690 bis 99 | 48 | 86 | 92 | 11 | 8 | 197 | 11 | | | 1 |
| von 1700 bis 09 | 45 | 93 | 90 | 9 | 6 | 198 | 7 | 2 | 3 | |
| von 1710 bis 19 | 48 | 84 | 71 | 5 | 2 | 162 | 5 | | 4 | |
| von 1720 bis 29 | 69 | 92 | 105 | 3 | 10 | 210 | 1 | | 3 | |
| von 1730 bis 39 | 69 | 121 | 131 | 7 | 13 | 272 | 7 | 3 | 4 | 1 |
| von 1740 bis 49 | 49 | 102 | 105 | 5 | 10 | 222 | 17 | 2 | 5 | |
| von 1750 bis 59 | 69 | 115 | 101 | 7 | 9 | 232 | 5 | 1 | 2 | |
| von 1760 bis 69 | 55 | 148 | 128 | 8 | 4 | 288 | 12 | | 3 | 1 |
| von 1770 bis 79 | 74 | 140 | 114 | 7 | 11 | 272 | 13 | | 4 | 1 |
| Summa | 580 | 1083 | 1019 | 74 | 84 | 2260 | 85 | 8 | 34 | 6 |
| | | 2102 | | 158 | | | 93 | | 40 | |



Auf jede Ehe kommen, nach dieser Tabelle, $3\frac{3}{8}$ Kinder, und wenn man die 85 Todgebohrne eheliche dazu rechnen will, $3\frac{1}{4}$, welches zwar dem ersten Ansehn nach, da andere Länder mehr berechnen, zu wenig ist, indes aber doch zureicht, um wie das Folgende zeigen wird, eine Vermehrung der Menschen, und sogar eine ansehnliche, zu bewürken. Um die Fruchtbarkeit der Ehen zu bestimmen, nimmt man bey Listen von ganzen Ländern insgemein die Zahl aller getauften — mithin auch der unehelichen — Kinder, vielleicht gar aller Todgebohrnen, und vergleicht sie mit der Anzahl der Ehen. Auf die Art bringt man gewöhnlich 4 Kinder auf jede Ehe. Es ist leicht zu sehen, daß diese Art der Berechnung im Grunde falsch sey. Rechnet man hier auf eben diese Art und füget die Getauften unehelichen hinzu, so kommen $3\frac{2}{10}$ Kinder auf jede Ehe.

Das Verhältniß der ehelichen Knaben zu den ehelichen Mädchen ist wie 17: 16, unehelicher Knaben zu unehelichen Mädchen wie 7: 8, beyder eheliche und uneheliche durch einander gerechnet, wie 18: 17. Die lebendig gebohrnen unehelichen Kinder, verhalten sich zu den lebendig gebohrnen ehelichen wie 1: $13\frac{1}{3}$.

Die Anmerkung die sonst schon gemacht ist, daß nemlich die unehelichen Kinder der Sterblichkeit weit mehr unterworfen sind, als die ehelichen, findet sich auch hier bestätiget. Wäre die Sterblichkeit unter beyden gleich; so müßten unter denen weiter unten vorkommenden 366 confirmirten das 13te Kind ein uneheliches seyn — also 28 Kinder — statt dessen sind nur 14 darunter. Ein sicherer

sicherer Beweis, daß von den unehelichen verhältnißmässig mehr gestorben, als von den ehelichen. Aber zugleich folgt auch, daß die wahre Quelle der Bevölkerung lediglich in der Ehe, nicht aber ausserhalb derselben zu suchen sey.

Die große Anzahl der Todgebohrnen in der Nebencolumne ist sehr auffallend. Eheliche und Uneheliche sind von einander abgesondert, um allem Argwohn, der wegen der letzteren entstehen könnte, vorzubeugen. Eheliche und Uneheliche durcheinander gerechnet, ist jedes $25\frac{1}{4}$ Kind ein todgebohrnes. Dabey giebt es noch verschiedene wahrscheinliche Gründe, daß von 1710 bis 1729. nicht alle Todgebohrne angeschrieben sind, als worauf man in jenen Zeiten wenig sahe. Gerne wird ein jeder einräumen, daß Menschenkräfte zu schwach gewesen, allen diesen Todgebohrnen das Leben zu erhalten: aber das ist auf der andern Seite eben so gewis, daß bey sehr vielen, und vielleicht den meisten der Tod hätte verhindert werden können, zumal der größte Theil erst in der Geburt verunglücket, wenn geschickte Bademütter da wären, die nicht eine blos eigene Erfahrung, wobey natürlich mancher Versuch mislingt, oder ein wenig nutzender theoretischer — sondern vielmehr practischer Unterricht zu ihrem Geschäfte fähig machte. *)

Die

*) Blos theoretischer Unterricht wird freylich wenig Nutzen schaffen, eben so gewiß aber auch der praktische allein nicht hinreichend gegen die Gefahren der Mutter und Kinder bey der Geburt sichern. Kennt-



Die Anzahl der Todgebohrnen eines ganzen Landes muß sehr ansehnlich seyn. Da nach der bald folgenden II. Tabelle in dieser Gemeine in 100 Jahren 2006 Beerdigte sind, so folgt das hier unter 1000 Beerdigten $46\frac{1}{2}$ Todgebohrne, oder unter 100 Beerdigten $4\frac{1}{4}$ Todgebohrne sich befunden. Hieraus läßt sich ein Schluß auf ein ganzes Land machen. Ueberhaupt aber kann man von den Todgebohrnen noch bemerken, daß sie, in den Listen, die man von den Gebohrnen und Verstorbenen eines Landes aufnimmt, zuverlässig Irrung und eine falsche Rechnung veranlassen, falls diesen durch eine genaue Vorschrift nicht vorgebeuget wird. Der Grund hievon liegt in der Einrichtung der Kirchenbücher. Hier sind (ausser Copulirten) die Rubriken: Getaufte und Beerdigte. — Todgebohrne lassen sich natürlich unter die erste Rubrique, da sie ungetauft sind, nicht bringen: aber wohl unter die leztere. Daraus entsteht eine falsche Berechnung. Z. E. eine Gemeine hat 24 Getaufte und 24 Beerdigte, wobey unter den Beerdigten sich 1 Todgebohrnes befindet; so wird man gewöhnlich rechnen: daß eine solche Gemeine nicht gewonnen und nichts verlohren habe. Das ist aber falsch. Es ist vielmehr 1 Kopf

Kenntniß des inneren Körperbaues, der verletzbaren Theile der Gebährenden, und der verschiedenen Lagen der Kinder, die nie ganz practisch gelehrt werden kann, muß mit aus der Theorie erlernt werden. Eine nur practisch angewiesene Hebamme, wird daher noch gar leicht Fehler zum Nachtheil der Gesundheit und des Lebens von Müttern und Kindern begehn, wie leider die traurigsten Erfahrungen bestätigen. A. d. H.





Kopf gewonnen. Denn eigentlich sind 24 und 1, und also 25 gebohren. Davon 24 Beerdigte abgezogen, bleibt 1 Kopf, als Gewinn übrig. Es scheinet daß man bey Abfassung der Vorschriften zu den vorhin erwehnten Listen bisweilen ein dunkles Gefühl von diesem Fehler gehabt, und demselben abhelfen wollen. Ich erinnere mich z. E. in der Instruction zur Verfertigung solcher Listen folgendes gelesen zu haben: Die Todgebohrnen werden unter der Columne von Gebohrnen, aber unter den Gestorbenen nicht noch einmal aufgeführt. — Diese Anordnung vergrössert sogar den Fehler, den sie wegschaffen sollte. Verstorbene und Beerdigte sind hier gleichgültige Wörter. Dies vorausgesetzt, wird obiges Exempel folgendermaßen gesetzet; 25 Gebohrne, 23 Gestorbene, folglich 2 gewonnen. Dies ist also ein Mittel die Volksmenge ansehnlich in etlichen Jahren zu vermehren, wiewohl sich die Vermehrung blos auf dem Papiere befindet. Bey der großen Anzahl der Todgebohrnen eines ganzen Landes wird es daher sehr begreiflich, wie große Fehler sich in die Listen, blos der Todgebohrnen wegen, einschleichen müssen. Sollte wohl nicht hierin der Grund liegen, warum die Volksmenge bei einer würklichen Zählung so sehr schlecht mit der Anzahl übereinstimmet, die man aus jenen Listen auf dem Papiere, und sogar bisweilen nach ganz richtigen Grundsätzen gefolgert und herausgebracht hatte?

Bei der folgenden Nebencolumne von Zwillings-Geburten sind abermal Eheliche von Unehelichen abgesondert. Jedes 31ste eheliche Kind ist ein Zwilling, und so auch jedes 13te uneheliche. Also fielen Zwillingsgeburt



burten fast drittehalbmal mehr ausser der Ehe, als in der Ehe vor.

Man könnte glauben, daß die Zwillingsgeburten der Bevölkerung sehr zu statten kämen: allein das ist falsch. Von den hier bemerkten 80 Zwillings-Kindern z. E. habe ich bei Aufnehmung dieser Listen blos beiläufig 44 Kinder gefunden, die entweder tod zur Welt kamen, oder auch wenige Tage nach der Geburt verstarben, wobey noch verschiedene meiner Aufmerksamkeit entwischet seyn können. Weit zuverlässiger geht die Vermehrung bey einzelnen Kindern.

Drillingsgeburten sind in dieser Gemeine seit 1644 nicht vorgekommen: es würde jedoch aus einer 1770. angeführten Zwillingsgeburt eine Drillingsgeburt geworden seyn, falls nicht die Kindbetterin vorher gestorben wäre.

Der lebendig gebohrnen ehelichen und unehelichen Kinder sind überhaupt 2260, und der Copulirten 580 Paar, oder 1160 Personen, die sich verheyrathet. Etwas über die Hälfte aller Gebohrnen steigt die Anzahl derer die in den Ehestand treten, etwa wie 6 : 11, und die übrigen sterben vorher weg, oder bleiben ledig. Es wird nachhero sich noch berechnen lassen: wie viele von diesen Personen das Geschlecht fortpflanzen oder unfruchtbar sind?

Von den Beerdigten des vorhabenden Jahrhunderts lege ich nunmehro vor





## Die zweyte Tabelle.

| Der Beerdigten. | Männlich. | Weiblich. | Summa beider Columnen | Todgebohrne | General-Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| von 1680 bis 89 | 67 | 61 | 128 | 7 | 135 |
| von 1690 bis 99 | 77 | 89 | 166 | 11 | 177 |
| von 1700 bis 09 | 79 | 79 | 158 | 9 | 167 |
| von 1710 bis 19 | 57 | 69 | 126 | 5 | 131 |
| von 1720 bis 29 | 120 | 136 | 256 | 1 | 257 |
| von 1730 bis 39 | 97 | 96 | 193 | 10 | 203 |
| von 1740 bis 49 | 102 | 122 | 224 | 19 | 243 |
| von 1750 bis 59 | 102 | 102 | 204 | 6 | 210 |
| von 1760 bis 69 | 105 | 92 | 197 | 12 | 209 |
| von 1770 bis 79 | 127 | 134 | 261 | 13 | 274 |
| Summa | 933 | 980 | 1913 | 93 | 2006 |

Die Todgebohrnen sind in dieser Tabelle von den übrigen Verstorbenen abermals abgesondert, sowohl um die ganze Anzahl der Beerdigten zu erhalten, als auch um die Vergleichungen und Folgen desto sicherer machen zu können.



Das Verhältniß der Verstorbenen zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte ist wie 93:98.

Nach der ersten Tabelle waren der ehelichen und unehelichen getauften Knaben 1157, und der Mädchen 1103. Von ersteren nach dieser II. Tabelle 933 beerdigte Manns- und von lezteren 980 beerdigte Frauenspersonen abgezogen, sind in diesen 100 Jahren an Mannspersonen 224, und an Frauenspersonen 123, also überall 347 Köpfe gewonnen.

Der Anwachs im männlichen Geschlechte ist zum weiblichen wie $5\frac{1}{2}$:3.

Durch Ausweisung und fremden Anbau ist diese Vermehrung nicht bewirket. Denn es ist schon vorhin bemerket, daß dies Kirchspiel in der Marsch liege. Wer nun Marsch kennet, der weiß, daß man keine wüste Plätze darin finde, vielmehr jede Spanne Landes ihren Herrn habe. Ausweisung zum Anbau etwaniger wüster, herrnloser Plätze waren daher unmöglich. Zwar findet man nach dem obigen noch 197 Jück Moor ohne Cultur: allein diese müssen zum Torfstich und Feurung so bleiben, und können zum Bau neuer Häuser nicht dienen. Diese Berechnung ergiebt also: daß die Gemeine auf ihrem eigenen Stamm, ohne fremden Zuschuß, sich um 347 Personen in diesem Jahrhundert vermehret habe. Es wird indes dadurch so wenig geleugnet, daß neue Häuser zugebauet worden, daß vielmehr aus der Natur der Sache dies schon begreiflich ist. Auf ein Haus $5\frac{3}{4}$ Kopf gerechnet, wie die folgenden Nachrichten ergeben, braucht die Gemeine,




meine, statt der 84 Häuser, woraus sie, den Berechnungen zufolge vor 100 Jahren bestanden haben mag, 65 Häuser für diesen Anwachs mehr als damals. Ein solcher Anbau kann nun nicht anders geschehen, als daß der Anbauer sich einen Platz kaufe, und auf die Weise sich zwischen die alten Bewohner eindränge.

Aus der unten vorkommenden VI. Tabelle erhellet: daß die Kopfzahl der Gemeine am Ende des Jahres 1779 sey 787 gewesen. Den 100jährigen Gewinn mit 347 abgezogen, folgt, daß die Gemeine 1679 aus 440 Köpfen bestanden. Mithin erfolgt die Verdoppelung in etwa 126 Jahren.

Natürlicher Weise solte man erwarten, daß der stärkste Ueberschuß, oder Gewinn an Menschen gegen das Ende des Jahrhunderts fallen würde; hier aber ist es gerade umgekehrt. Denn in den drey Decennien

von 1680 bis 1709 sind gebohren 602.
gestorben 452.
folglich gewonnen — 150.
von 1710 bis 1739 sind gebohren 644.
gestorben 575.
folglich gewonnen — 69.
— 1740 — 1769 sind gebohren 742.
gestorben 625.
gewonnen — 117.

Diesem zufolge hätte in dem lezten Decennio von 1770 bis 1779, wäre es nach der ersten Durchschnittszahl gegangen — 50 — nach der andern — 23 — oder nach der dritten — 39 — gewonnen werden müssen. Von allen



ist keine einzige erfolget. Blos 11 Köpfe ist der ganze Gewinn, und also der geringste, der in irgend einem Jahrzehend des ganzen Jahrhunderts vorkommt. Dies ist desto sonderbarer, da in dem vorhergehenden Jahrzehend von 1760 bis 1769 nur 55 Ehen geschlossen worden, die 276 Kinder haben. Hier von 1770 bis 1779 werden 74 Ehen — also 19 mehr als im vorigen Decennium — geschlossen, und doch sind hier nur 254 — also 22 Kinder weniger. Im ersteren Jahrzehend kommen auf jede Ehe 5 Kinder. Nach diesem Verhältniß hätten auf 74 Ehen 370 fallen sollen. Statt dessen sind nur 254 da, und 116 fehlen. Hieraus erhellet, daß die Ehen des lezten Decennii ungleich minder fruchtbar, als in den vorhergehenden gewesen. Die Ursachen hievon lassen sich ohne Zweifel ausfindig machen.

Die Jahre, die in diesem Zeitraum vorzüglich tödlich gewesen, sind folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1720 | Beerdigte | — | 47. |
| 728 | — | — | 38. |
| 729 | — | — | 58. |
| 740 | — | — | 43. |
| 745 | — | — | 40. |

Die Ursachen dieser größeren Sterblichkeit, da die Mittelzahl des ganzen Jahrhunderts auf jedes Jahr nur 19 ist, finde ich nicht bemerket, ausgenommen daß in den Jahren 1728 und 29 ausserordentlich bösartige Blattern geherschet.

Die Krankheiten, woran die Beerdigten verstorben, sind gleichfalls nicht angeführet. Indes würde ich mir

die Mühe, einen Auszug darüber zu liefern, gewis nicht geben, wenn es auch geschehen wäre. Die Nachrichten sind in diesem Falle so unzuverlässig, daß unter 20 Krankheiten, die angegeben werden, vielleicht kaum eine recht getroffen wird. Aerzte braucht der Landmann wenig; und die Muthmassungen die er selber über die Krankheiten machet, sind selten der Dinte werth, womit sie verzeichnet werden.

Bey dem im Jahre 1717 erfolgten Durchbruche der Deiche, und wo das Land 2 ganzer Jahre unter Wasser stand, ehe die weggerissenen Schleusen wieder gebauet und die Deiche geschlossen werden konnten, hätte man vermuthen sollen, daß die Sterblichkeit sehr groß gewesen seyn müsse. Und doch war das der Fall gar nicht. Vielmehr sind in den 10 Jahren von 1710 bis 1719 blos 126 gestorben, welches gerade die kleinste Zahl des ganzen Jahrhunderts ist.

(Der Schluß folgt künftig.)

---

# IX.

## Charakteristik des Dorfs Oldershausen.

Sowol einzelne gute Menschen, als ganze Dörfer, Städte 2c., die sich durch Frugalität, Industrie und gute Sitten auszeichnen, müssen billig als Muster der Nachahmung aufgestellet und bekannt gemacht werden. Wo könnte dieses schicklicher und mit mehrerem Nutzen geschehen, als in gegenwärtigen Annalen?



Unter den fünf Dörfern, die das Gericht **Oldershausen** nebst 3 adlichen Höfen enthält, zeichnet das kleinste derselben, das nahe bey dem Stammgute liegt, und gleichen Nahmen führet, sich besonders aus. Es ist im 11ten Jahrhundert von **Heinrich dem Langen von Westerhof** erbauet, dem ersten der Familie, der den Nahmen **von Oldershausen** angenommen, der Tradition nach wegen eines Lieblingsworts: **dat du old warst**, welches er oft im Munde geführt, wodurch er den Beynamen **Oldwardshusen**, nachmals **Oldershusen** erhalten haben soll. Doch dieses nur beyläufig! Das Dorf liegt an einer sanft abhängigen Anhöhe, deren eine Seite fast ganz aus Fragmenten von Aeliten oder Adlersteinen bestehet, worin sich oft kleine metallisirte Ammoniten finden. Östlich hat es ein kleines unbedeutendes Wasser. Es bestehet aus 32 Häusern, hat hinreichende Ackerländerey von mittelmäßiger Güte, guten Wiesenwachs, zwey Gemeindewaldungen, und ohnweit des Dorfes beym sogenannten Stadtteiche eine Art Mergel oder vielmehr eine schwarze vegetabilische Erde, worin Wurzelgestrippe, Duckstein mit Landschneckenhäusern hin und wieder vermischt, und vulkanische Asche — wenigstens halte ich sie dafür — sich findet. Diese Erde wird seit einigen Jahren mit großen Nutzen als Mergel, sowol von der Oekonomie des adlichen Hofes, als den Ackerleuten des Dorfs gebraucht.

Das Dorf hat lauter gute Ackerleute, und überhaupt fleißige Einwohner. Sie haben in etlichen 20 Jahren keine förmliche Feldbesichtigung gehabt, noch gesucht,

und





und wenn sie auch einmal durch Unglücksfälle Miswachs erlitten, haben sie es auf die Güte der Guts- und Gerichtsherrschaft ankommen lassen. Diese, die die guten Character der Zinspflichtigen kennt, hat ihnen so viel von freyen Stücken erlassen, daß sie vollkommen zufrieden gewesen. Hiedurch haben sie die sonst nöthigen Kosten einer Taxation ersparet, und sich für die Zukunft Zutrauen erworben. Sie haben eine gute Pferdezucht. Wenn andre Ackerleute in den benachbarten Dörfern ihre Pferde von Juden kaufen, oft betrogen und eben so oft in Processe über Pferdehandel verwickelt werden, da neben dem Juden, womit sie handeln, seine auf Termin gesetzte Forderung, wobey er schon auf das jüdische Interesse Rücksicht genommen, mit allerley reinen Früchten nochmals verzinsen müssen; so sind die oldershäuser Ackerleute so weit entfernet, von Juden und andern eigennützigen Roßtäuschern Pferde zu erhandeln, daß sie vielmehr selbst jährlich an Auswärtige Pferde verkaufen können. Ein gewisser Ackermann, der ohnlängst verstorben, hatte alle 4 Jahr ein neues Spann Pferde, das er selbst zuzog. Er verkaufte seine Pferde jedesmal, wenn sie im besten Stande waren, und hatte immer neue vorräthig, den Abgang zu ersetzen. Dieses brachte ihm artigen Gewinnst. Sein Nachfolger auf dem Hofe ist ein eben so guter Wirth, der seine Pferdezucht wohl zu benutzen weiß. Das weibliche Geschlecht beschäftiget sich gleich emsig mit Flachsarbeit, und weit entfernt, sich in bunte, ausländische Kattune und Chitze, oder gar in Seide zu kleiden, bestehet seine alltägliche sowol als Sonntagskleidung aus selbstgemachten Zeugen, reinlichen ge-



streiften Linnen u. dgl. Außer seidenen Mützen und Tüchern, oder schwarzen Feyerkleidern hat der Kaufmann, hauptsächlich der ausländische, wenig Nahrung von ihm. Den der Gesundheit und dem Geldbeutel gleich schädlichen Kaffee kennen sie nicht. Die Männer gehen, einige wenige ausgenommen, selten zu Kruge. Lieber lassen sie einige Maaß Bier in ihre Häuser kommen, und verzehren es da in häuslicher Geselligkeit in einer kalten Schaale miteinander. Zänkereyen sind in diesem Dorfe etwas seltenes, und Klagen und Processe noch seltener. Seit einem Vierteljahrhundert hat kein Advocat aus diesem Dorfe Verdienst gehabt, einen kleinen Proceß abgerechnet, den es mit einem Grenz-Nachbar hatte. Themis erhält also hier nur sparsam Opfer. Kaum daß im Durchschnitt jährlich 2 Klagen aus diesem Dorfe zur gerichtlichen Entscheidung kommen. Die Bruchregister bleiben gemeiniglich bis auf 1, 2, 3 Wrogen völlig leer von ihnen. Das Hüten in Gehägen, das andern Dorfsbewohnern so manche drückende Geldstrafe, ohne Besserung zuziehet, ist hier nicht Mode. Sie haben dadurch doppelten Vortheil, erstlich, daß sie das Geld im Beutel, und zweytens, daß sie den Mist im Stalle behalten, den sonst die Pferde in die Hölzer tragen.

Daß Ordnung, Mäßigkeit und Reinlichkeit die Gesundheit erhält, bestätiget auch in diesem Dorfe die Erfahrung. Seit beynahe einem Jahr ist keine Leiche hier ausgetragen, ohngeachtet die Kinderblattern, die in andern Dörfern hiesiger Gegend so manches Kind dahin geraffet, in diesem Zeitraume hier graßirt haben. Statt

dessen

dessen sind hier einige Hochzeiten und nach dem Verhältniß des Dorfs zahlreiche Geburten gewesen.

Noch verdient angemerkt zu werden, daß in diesem Dorfe kein Bettler ist. Für arme betagte Leute, die nichts mehr verdienen können, wird durch die hiesigen guten Armenanstalten gesorgt.

J. A. Weppen.

---

# X.

## Leben weyland Herrn Landdrosten und Landraths Otto von Münchhausen, Erbherrn auf Schwöbber.

Oft ist es noch gefährlicher für den Ruhm der Schriftsteller, entkleidet von der Glorie ihrer gedruckten Werke betrachtet zu werden, als für die Schönheit der Damen sich zu zeigen ehe die Morgengeschäfte am Putz-Tische vollbracht sind.

Aber das Andenken des Edlen, welches hier erneuert wird, trägt die reinste und größeste Gewinnrechnung davon, je tiefer man seinen Lebensfaden, aus allen damit im Zusammenhange gestandenen wichtigen und geringen Verhältnissen hervorwickelt.

Otto von Münchhausen, ein Sohn des Herzogl. Braunschweigischen Brigadiers Johann Friedrich und Anna Dorothea gebohrne von Münchhausen, kam



auf dem Guthe Schwöbber zur Welt den 15ten Jun. 1716. Hier genoß er nach dem Tode seines Vaters, der schon 1722 starb, von seiner sehr rechtschaffenen Mutter Bildung, und unter ihrer Aufsicht den Unterricht eines Hauslehrers bis ins 17te Jahr.

Zwey Jahre lang übte er sich darauf zu Hannover in Künsten und höheren Wissenschaften, sezte von 1735 bis 1738 seine Studien in Göttingen fort, und machte nachher eine Reise durch Deutschland, wobey er sich am längsten in Wetzlar, Regensburg und Wien aufhielt.

Wie ihm Familien-Angelegenheiten nicht länger als ein Jahr abwesend zu seyn erlaubten, ward er Auditor bey der Justitz-Canzley zu Hannover. Von diesem Posten an verschaften ihm Talent, Fleiß und Verdienst nach und nach mehrere Bedienungen und Würden im Staate. Im Jahr 1741 wurde er zum Drosten der Aemter Steyerberg und Liebenau ernannt, und hiermit 1747 der Character vom Oberhauptmann verbunden. Nach zweyjähriger Verwaltung der Ritterschaftlichen Deputirten-Stelle des Hamelschen Quartiers, erwählte man ihn bey der Calenbergischen Landschaft 1755 zum Landrath, und auf den schon seit 1760 geführten Titel eines Landdrosten, folgte 1766 die Verleihung der Landdrostey zu Harburg.

In dem Erlernen der Wissenschaften womit er auf diesen verschiedenen Posten und durch andere Würkungskreise so vielen Nutzen stiftete, äusserte sich ein besonderer Freyheits-Trieb, der immer dem Gängelbande des fremden Unterrichts auswich, sich aber auf geschwinde Fassungsfähigkeit und rastlose Anstrengung eigenthümlicher Geisteskräfte völlig verlassen konnte.

Un-





Unbedeutend waren die Rechtskenntnisse welche er aus den akademischen Hörsälen mitbrachte, und dennoch gelang es ihm durch den angewandten Fleiß von wenigen Monathen, im Auditor-Examen gut zu bestehen.

Alles was er in der Botanik, Oekonomie und Physik leistete, hatte den Werth eigenen Bemühens und Nachdenkens.

Noch als Beamter fieng er aufs neue an die in der Jugend etwas versäumte lateinische Sprache wieder ernstlich zu treiben. Beyspiele daß dieses in gleichen Jahren geschehen, sind selten; noch seltener aber möchte wohl die Aehnlichkeit der Veranlassung seyn. Ein Pflanzen-System in der Sprache zu schreiben, war die Ursache davon; der Ritter **Linnee** verewigte sich aber unterdessen mit dem seinigen, und jenes blieb ungedruckt. Herr von **Münchhausen** fand das Linneesche Werk so beyfallswehrt, daß er es sehr bald dahin brachte, die gebrauchte, damals noch ganz neue botanische Sprache gründlich zu verstehen.

Ebenfalls ohne Anweisung erlernte er auch binnen kurzer Zeit die holländische, und in seinen letzten Lebensjahren die englische Sprache.

Für die Bildung des Geistes hielt er den Umgang mit gut gewählten Menschen viel wichtiger als den systematischen Lehrvortrag vom Catheder, und liebte daher sehr die Gesellschaft kluger Köpfe. Zuweilen gebrauchte er gerne in den Unterredungen mit diesen dasselbe Mittel zur Vermehrung seiner Wissenschaften, was von andern oft angewendet worden die ihrige zu zeigen. Er warf paradoxe Sätze auf, vertheidigte sie durch einige Scheingründe, und bewog da-

mit



mit die, über deren Meynung von der Sache er belehrt zu werden wünschte, den Gegenstand desto genauer abzuhandeln.

Sein Beurtheilungs-Vermögen zeichnete sich durch einen scharfsichtigen und tief dringenden Blick aus. Dieser entdeckte unter andern bey dem Entwurfe des Plans der Calenbergischen Witwen-Casse, schon in weiter Ferne verborgene und hernach nur gar zu würksam gewordene Gefahren. Darum versagte er einem Plane seine Zustimmung, der die Resultate des anhaltenden mühsamen forschenden Nachdenkens und sorgfältiger Prüfung mehrerer Männer von großen Einsichten enthielt, der auf mannigfaltigen Erfahrungen gegründet war, und die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland an sich zog.

Keine seiner Meynungen aber, wenn sie auch aus der reinsten Wahrheits-Quelle geschöpft war, suchte er andern aufzudringen; konnte ihr nicht durch Ueberzeugung Beyfall erworben werden, so bemühete er sich nie durch die Kunstgriffe der geheimen Proselytenmacherey Anhang für sie zu gewinnen, ohne jedoch darum irgend etwas von derselben zurück zu halten. Nur der Wortwechsel über einmal gesagte oder schriftlich abgefaßte Gründe schien ihm unnütz und schädlich zu seyn, wo Mehrheit der Stimmen das Entscheidungs-Recht hat.

Die Erhaltung der so nützlichen collegialischen Eintracht, war indessen nicht der einzige Gegenstand, worauf seine grosse Abneigung gegen alle Arten von Streitigkeit würkte. In jedem für ihn offenstehenden Raume ließ sich seine Friedens-Liebe gerne nieder, und ganz vorzüglich beseelte solche auch die Geschäfte seines Richter-Amts.

Was

Was oft mehr Geschicklichkeit und Mühe erfordert, als nach dem Leisten vorgeschriebener Gesetze einen Rechtsspruch abzugeben, was unsere Gerichts-Ordnungen so vielfach einschärfen und was dennoch so selten mit aufrichtigen Ernst ausgeübt wird: die Vergleichung streitender Partheyen, blieb in jeder ihm vorgebrachten Klage-Sache sein erstes Augenmerk.

Mit größester Gelassenheit wurde auf der Amts-Stube alles angehört, was ein jeder für sich vorzustellen dienlich fand, und selbst der aufbrausende wechselseitige Zankeifer ungestöhrt geduldet. Um aber bey Injurien und ähnlichen geringfügigen Sachen nicht zu ermüden, pflegten unterdessen wol Briefe geschrieben zu werden, bis durch das fortwährende Gezänke die Wahrheit so weit ans Licht gebracht war, daß mit gutem Erfolge ein Vergleich versucht werden konnte, und in solchen Fällen genossen die ausgesöhnten Partheyen zur ersten Frucht hievon, den Erlaß der Gerichts-Gebühren, so weit der Antheil des Herrn **von Münchhausen** sich erstreckte.

Dieses Betragen verschafte ihm selbst das angenehme Vergnügen und den Unterthanen die große Wohlthat, daß wie er nur wenige Jahre Beamte zu Steyerberg gewesen war, höchstselten zwischen denselben Streitigkeiten so weit getrieben wurden, daß ein richterlicher Spruch darüber nothwendig gewesen wäre, und die sonst unter dem gemeinen Manne so sehr gewöhnlichen Injurien-Processe, fanden daselbst gar nicht weiter statt.

Noch besser glückte es, den Friedensgeist der sein Herz belebte, über die Eingesessenen des zum Gute Schwöbber gehörenden Niedergerichts auszubreiten und dauerhaft bey ihnen



nen fortzupflanzen. Funfzig Familien stehen unter demselben, und dennoch ist seit länger als 30 Jahren kein Gerichtshalter dorten erforderlich gewesen. Werden auch dann und wann Leute unter sich so sehr über etwas zweifelhaft, daß daraus ein Proceß entstehen könnte; so wird von ihnen irgend ein rechtschaffener Mann, zu dem sie Vertrauen haben, befragt, und bey dessen Ausspruche beruhigen sie sich immer, ohne Kosten und Versäumniß auf gerichtliche Entscheidung zu wenden.

Fast scheint für menschenfreundliche Gesinnungen, die sich auf solche Art um die Wohlfahrt der Mitbrüder bemühen, Mildthätigkeit eine zu natürliche Eigenschaft zu seyn, als daß sie besonders genannt zu werden verdiente. Allein die Art ihrer nachahmungswehrten Anwendung macht sie dennoch merkwürdig. Nicht mit verschwendeten Allmosen dem Müßiggange und Laster neue Reize zu geben, sondern durch Freygebigkeit zu nützlichen Geschäften zu ermuntern und heilsame Erwerbungstriebe zu stärken, dahin war jede ausgetheilte Gabe gerichtet.

Ganz dem Geiste dieses Systems getreu war der große Aufwand, den Herr **von Münchhausen** in dem theuren Jahre 1772 zur Versorgung armer Unterthanen machte. Er veranstaltete viele Arbeiten im Garten und einigen Gebäuden, um den Tagelöhnern, welchen es an Nahrung fehlte, Verdienst zu verschaffen; ein im Haushalte gesammleter grosser Vorrath an Flachs ward versponnen und mehrentheils auch gleich zu Leinen und Drell verwebt, und so lange auf den Gütern noch Rocken übrig blieb, ward den eigenen Unterthanen und bekannten Armen, der Himte nicht theurer

als





als für einen Reichsthaler verkauft, auch durfte keiner der zur Mittagszeit auf den Hof kam, ungesättiget weggehen. Seine allgemeine Dienstfertigkeit sah sich immer gleich. Wenn auch geringere Bedrängnisse, oder Personen die ihn weniger nahe angiengen, zu anderer Zeit, Theilnahme und Beystand forderten, so war er allemal hiermit in Bereitschaft.

Der aus so vielen wohlthätigen Handlungen hervorleuchtende Trieb nützlich zu werden, hatte großen Einfluß auf das anhaltende Bestreben eigene Kenntnisse zu erweitern. Kein Ding in der Welt schien ihm für seine und eines jeden vernünftigen Mannes Aufmerksamkeit zu geringe zu seyn. Sehr leicht konnte es sich treffen, daß in eben dem Augenblicke, wo er sich von einem Gelehrten einen zweifelhaften Satz auflösen ließ, und hierin ganz vertieft war, seine Augen zugleich an der neuen Filet-Arbeit einer Dame hafteten, um nicht nur Kenntniß davon zu sammeln, sondern sie auch anderen wieder mitzutheilen.

Im häuslichen Leben des Herrn von **Münchhausen** verlohr sich nicht einer der schönen Züge seines sanften liebreichen Characters, die man überall wo er öffentlich handelte wahrnahm. Er vermählte sich den 3ten May 1742 mit **Louise Charlotte von Lichtenstein**, die alles Glück nnd einzige Freude in Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Mutter von **acht** Kindern suchte und fand, deren noch sieben am Leben sind. Wechselseitige Zuneigung knüpfte zwischen den beyden Ehegatten das reizendste Eintrachts-Band, welches ihre gemeinschaftlich wetteifernde Vorsorge für die Wohlfahrt der Kinder, mit solcher anziehenden Kraft um diese herumschlang, daß vielleicht nie so viele

Ge-



Geschwister zusammen groß gewachsen sind, die auf gleiche Weise durch keine Art von Zwist jemals entzweyet worden. Ja wie weit Herzens-Güte durch Mittheilung würken könne, dies zeigte sich hier noch auffallend an den Domestiken des Hauses, da selbst unter diesen beynahe niemals Zank gehört wurde.

Alle Tages-Zeiten hatten ihre gemessene Bestimmungen. Vielheit der Geschäfte, die besonders bey der ausgebreiteten Correspondenz des Herrn **von Münchhausen** leicht sich unvermuthet häufen konnten, kürzten keine der Familien-Conversation gewidmete Stunde, sondern verursachten nur eine Verrückung der Arbeitsepoke. Seine mehrsten Werke sind bey nächtlicher Lampe geschrieben, und die alsdann herrschende Stille war ihm zum Nachdenken so angenehm, daß er sich selten vor drey Uhr zur Ruhe niederlegte.

Der geübteste Physiognom würde nie aus der Miene und Stimmung, die Herr **von Münchhausen** jedesmal in den Familienzirkel mitbrachte, die Beschaffenheit der verlassenen Geschäfte haben entziefern können. Eine heitere Stirn und froher Sinn begleitete ihn immer dahin, oder ward wenigstens durch den ersten auf die liebenswürdige Gesellschaft hingeworfenen Blick herbeygezaubert, wenn auch gleich sein Geist vom Drucke mühsamer oder unangenehmer Arbeiten noch so sehr ermattet war. Besonders liebte er muntere Tischunterhaltungen, worin sich aber nie ein zweydeutiger Scherz mischen durfte.

Im Wechsel der Thätigkeit bestand seine einzige Erhölung. Bey Spaziergängen die er vorzüglich an guten

Som-

Sommerabenden gerne vornahm, wurden lehrreiche Unterredungen geführt, wenn seine Familie oder andere Gesellschaft ihn begleite. Wandelte er in den schönen Garten-Pflanzungen herum, so machte er vom Messer Gebrauch, um ihrem Fortkommen aufzuhelfen. Bey der Wiederkehr zur Familie von den Arbeiten, die ihn nach dem Mittags-Essen noch einige Stunden zu beschäftigen pflegten, sah er es gerne, wenn ihm die Bedienung des Thee-Tisches anvertrauet wurde, und spielte man ihm eine Garnwinde mit verworrenem Zwirn in die Hände, so brachte er nicht ohne Vergnügen die verwickelten Fäden wieder auseinander.

Der Schluß vom Kleinen aufs Große, der sonst so häufig triegt, passet fast immer beym Triebe zur Ordnung. Wie an der Garnwinde, so zeigte sich dieser hier in allen Einrichtungen des Hauswesens. Mit Ordnung ohne Pracht war es dann auch nur möglich zu machen, daß Herr von **Münchhausen** bey einem mäßigen Einkommen, eine starke Familie standesmäßig erziehen, vier Töchter ausstatten, Kriegesverheerungen, Viehsterben und mehrere Unglücksfälle ertragen, und dennoch bey einer ausgebreiteten Gastfreundschaft mit seinem Vermögen nicht nur auskommen, sondern solches sogar vermehren konnte.

Ordnung allein war die Quelle dieses Gewinns, und keine einzige kaufmännische Unternehmung hatte daran Antheil. So sehr und gerecht er den Kaufmannsstand schätzte, so wenig fand er es für einen Gutsbesitzer rathsam, Handlungs-Speculation zu treiben. Er ließ sich auf keine einzige Lieferung an die Armee im siebenjährigen Kriege ein,



ohnerachtet er oft dazu die vortheilhafteste Gelegenheit hatte. Ja sogar Brandteweinbrennereyen, welche sonst so häufig zur Veredlung selbst erzielter Producte benutzet werden, waren ihm zuwider, weil er glaubte, daß dergleichen Unternehmungen, wenn auch ohne Schuld der Herrschaft, doch durch übertriebenen Diensteifer der dabey gebrauchten Domestiken, selten mit strenger Ehrlichkeit bestehen könnten.

Gehört Seelen-Größe dazu, aus solchen Gründen, sie mögen statthaft oder täuschend seyn, Erwerbungsmittel unbenutzt zu lassen, so frägt es sich, ob diese nicht noch mehr Bewunderung verdiene, als die Stärke des Geistes, wenn er bey geringen und wichtigen Vorfällen drohende Widerwärtigkeiten unerschüttert abwartete.

Das merkwürdigste Beyspiel dieser Art gab Herr von **Münchhausen** im siebenjährigen Kriege. Ganz nahe bey Schwöbber stand während dieser Zeit ein Lager des französischen Corps des Generals von **St. Germain**, welches nach einigen Wochen durch ein Corps des Marquis **von Besewald** abgelöset ward. Da diese Truppen sich sehr freundschaftlich betrugen, so hatten auch die Officiere häufigen Umgang auf dem Gute. Der Marquis von **Besewald** und sämtliche Staabsofficiere aßen einst daselbst zu Mittage, und wie Herr von **Münchhausen** sie hierauf wieder ins Lager begleitete, kam sein Verwalter mit der Anzeige nach, daß sogleich das französische Lager durch hannoversche Jäger würde angegriffen werden.

So unangenehm es ihm nun war, daß dieses gerade an dem Tage geschehen sollte, weil die französischen Officiere nothwendig glauben mußten, daß es die Absicht ihres Wirths ge-

gewesen, sie zu verrathen, da eine viertelstündige Verlängerung ihres Aufenthalts zu Schwöbber sie sämtlich in Krieges-Gefangenschaft gebracht haben würde, so wahrscheinlich mußte man befürchten, daß der Feind in der ersten Hitze an Vernichtung der Gebäude und des Gartens auf dem Gute Rache suchen möchte.

Dennoch aber trennte sich Herr **von Münchhausen** mit großer Gelassenheit unter dem Vorwande von der Gesellschaft, daß jemand angekommen wäre, der ihn zu sprechen verlangte.

Nach der Rückkehr versammlete er seine Kinder, denen die nahe Gefahr eben so unbekannt war, als sie der Mutter verborgen gehalten wurde, ging mit denselben in den Garten und empfahl ihnen, noch einmahl alles genau anzusehen, da es leicht seyn könnte, daß von allen diesem am folgenden Tage nichts mehr ihr Auge vergnügen würde. Den Abend speisete er mit gewöhnlicher Heiterkeit, und nach einem ruhigen Schlafe zeigte sich bald, daß die Franzosen mehr Schonung gegen das Gut und dessen Eigenthümer bewiesen hatten, als einstens die römischen Soldaten gegen Archimedes und seine Zirkel. Auch genoß Herr **v. Münchhausen**, jenes Vorfalls ohnerachtet, während seines nachherigen langen Aufenthalts als Geissel bey der französischen Armee, die ausgezeichnetste Achtung.

Heilig waren ihm die Lehren der ächt evangelischen Religion, wichtig ihre Pflichten, ehrwürdig ihre Gebräuche. Ohne dringende Nothwendigkeit versäumte er nie den Gottesdienst am Sonntage, und die feyerlichste Andachtsübung

 ver-



verrichtete er allemal in Gemeinschaft mit seiner ganzen Familie und sämtlichen Hausgenossen.

Der Wehrt eines solchen gottesfürchtigen, tugendhaften und thätigen Wandels, zeigte sich auch bey ihm am Ende der Laufbahn im reizendsten Lichte. Seine Gemahlin starb am 26sten May 1774. zu Hannover, wie er selbst an der Wassersucht zu Schwöbber darnieder lag. Mit sorgenfreyer Heiterkeit beobachtete er täglich die Verschlimmerung des Uebels, ohne die gewöhnliche Ausübung seiner Geschäfte zu unterbrechen. Er arbeitete an einem unvollendet gebliebenen Theile des Hausvaters, und in den lezten Lebenstagen gab er seinen sämtlichen Kindern durch einen schriftlichen Aufsatz Rechenschaft von der geführten Verwaltung seines Vermögens, wobey jedoch über dessen Theilung nichts verordnet wurde, wahrscheinlich, weil er versichert war, daß nach dem gegebenen Beyspiele und den eingeprägten Grundsätzen wegen zeitlicher Güter, kein Streit unter ihnen entstehen könnte.

Am folgenden 13ten Junii legte sein erhabener Geist die sterbliche Hülle ab. Noch kurze Zeit vorher sorgte er für die Gesundheit des bey dem Bette ihm aufwartenden Bedienten mit zärtlicher Liebe. Und als zulezt sein Arzt, der verstorbene Leibmedicus **Müller** zu ihm kam, fragte er, ob es noch lange dauern würde? dieser untersuchte den Puls. Der Patient aber, der sich bewust war, daß der Puls-Schlag schon aufgehört hatte, sagte mit scherzender Miene „wenn sie einen Puls mitgebracht hätten, so könnten sie ihn fühlen." Hierauf folgte eine Erkundigung nach der Art seines Todes. Der Arzt erwiederte, er würde sanft einschlafen. So will

ich

ich mich dann noch einmal recht bequem legen; dies war die Antwort des Scheidenden. Er wünschte den Umstehenden eine gute Nacht, und nur an dem ausbleibenden Athem bemerkte man, daß er in demselben Augenblick sanft entschlafen war.

---

# XI.

# Gefangennahme und Hinrichtung des Grafen von Molcke, aus Redeners geschriebenen hannöverischen Chronike.

1691.

Den 19ten Decbr. war der Sonnabend nach dem 3ten Adventsonntage ward der bisher in großen Gnaden gestandene Oberforst- und Jägermeister Otto Friedrich von Molcke wegen gefährlich geführter Consilien, wider des Herzogs und des Erbprinzen Personen in Haft genommen; Als er nemlich hinter dem in Carten spielenden Herzog in seiner Cämmererfunction stund, bekam dieser sehr gnädige Fürst, welcher bis hierzu denen eingelaufenen Berichten wider solchen seinen ungetreuen Diener noch nicht völlig glauben wollte, von Zelle ein Schreiben, an dessen Exterieur er vielleicht sahe, daß es des Menschen gottlose Sache betraf, und sagte zu ihm: Monsieur Molcke, nehme er meine Carten an! Wie nun dieser des Abends die breite Treppe, denn man wußte, daß er aus Hoffarth sich niemals der schmalen Treppe bedienet, herunter kam, trat in deren Bucht der Generalmajor der Leibgarde von Weihe



zu ihm, forderte seinen Degen, und zeigte ihm den dazu habenden Befehl: Jener stellte sich zur Wehr in die Ecke, disputirte und griff auch zu dem Degen. Als der Generalmajor ihm aber sagte, daß bey fernerer Weigerung einige unten vor der Treppe stehende Gardereuter ihn angreifen würden, gab er den Degen her, und ward, um des Volks Auflauf zu verhüten, in die Marschallsstube, um Mitternacht aber aufs Cleverthor gebracht. Bey folgenden Tag geschehene Versiegelung der Briefschaften und Geräths in seinem auf der Leinstraße gegen der Schloßwache übergelegenem Hause soll seine Ehefrau ein heimliches Gemach eröfnet, und einen silbernen Nachttopf mit den Füßen vorgeschoben, auch dabey zu den gegenwärtigen Räthen die Worte ausgestoßen haben: da ihr Herren! ihr müsset beydes auch versiegeln, darauf sie zur Antwort bekommen, sie sollte nicht trotzig seyn, vielleicht möchte sie bald bessern Kauf geben. Nun gieng die Inquisition an, und die Sache ward einigen Universitäten zur Erkenntnisse zugeschickt, da denn alle die Todesstrafe, zum Angriff mit heißen Zangen und Rade, theils zum Vierteln erkannt. — Inquisite war auch Drost zu Salzderhelden (Catlenburg) wo er ofte die Herrschaften bewirthet. Sein 12jähriger Sohn that für ihn einen Fußfall, der Herzog führte ihn aber in eine Confectcammer, welches er ihm gab, mit den Worten — er mag wohl ein guter Cavalier seyn, sein Vater aber hat es böse gemacht. In der Nacht auf den Ostertag, den 26sten März 1692. versuchte der von Molcke sich zu retten. Er hatte mit Scheidewasser einige Zeit her die Fenstergitter abgebeizet, und dadurch sich Oefnung bereitet.

In

In einem Garten jenseit der Leine war ein Knecht mit 2 Pferden und ein paar Stiefel bestellet. Er wollte durch die Leine schwimmen, wozu ihn die Krümmungen geholfen hatten. Sein Diener **Buchholz** hatte ihm die Herunterlassung an einem Strick veranstaltet. Seine andern zwey Diener unterhielten den an der Erde nicht weit vom Thor auf der Schildwache stehenden Musquetier bey dem Trunk, und hatten (wie die Rede ging) in einem Kruge das Getränk so mit Scheidewasser vermischet, daß es auf der Stelle den Todt verursachen sollte. — Allein der Gefangene kam zu früh herunter, das Strick brach, und er fiel auf der Erde, als eben der Soldat den letzten Trunk thun wollte. Dieser verließ den Krug, rief wer da; packte den Gefangenen, welcher 100 Rthlr. both, ihn laufen zu lassen. Der Soldat rief die Wache, und der Herr von Molcke wurde wieder ins Gefängniß gebracht; Beym Eintritte ins Zimmer griff er nach einem Briefe auf dem Tisch, welchen ihn aber der Unterofficier vorwegnahm. Der Bediente machte, als ob er schlief, mußte aber auch in die Wache. Die Aufschrift des Briefes war: — Christ ist erstanden, Molck ist entgangen, das thue ich meinem Herrn zu wissen, und der Einhalt waren despectirliche und bedroheliche Worte für das bisherige Logis, das er erwiedern wollte. Man freuete sich über die mislungene Flucht, und die Jungens sungen auf der Straße die Aufschrift des Briefes.

Den 15ten Jul. da die fürstliche Herrschaft in Lindsburg war, wurde Molcke Freytags nach dem 7ten post Trinitatis enthauptet. — Frühmorgens stellten sich die Soldaten in vier Linien von dem Gefängnisse am Cleverthore



die Straße herauf, über die Brücke, und schlossen den zur rechten Seite stehenden alten Marstall und das neue Thor, auf der linken Seite den Wall und die alte Bastion, um das Ravelin auf der Höhe, auf welchem der Gerichtplatz, und ein Kreis von Soldaten war. Gegen 10 Uhr kam Molcke in seiner schwarzbezogenen Kutsche, mit Pferden, so bis auf die Erde schwarz behänget waren, mit Wache umgeben. Bey ihm saß der Oberhofpred. Consistorialrath **Barckhausen** und vor ihm der Oberhofpred. Consistorialrath **Erytropel**, an den Seiten des Wagens giengen zwey Diener in Trauer mit Mänteln. Als er auf der neuen Leinebrücke die vielen Menschen sah, fiel er dem Oberhofprediger ohnmächtig im Schooße, der ihn aber mit dem göttlichen Worte wieder aufrichtete. Als der langsam gehende Wagen auf die Bastion kam, stieg er aus in vollem Trauerkleide mit langem Mantel, und einem am Huthe bis an die Erde gehenden Flor, grüßte durch Abnehmung des Huths die Officiers, trat auf der linken Seite in die Ecke der Brustwehre vor das Halsgericht. Daselbst saß der Gerichtsschulze Salder mit dem Beysitzern, und weil der Platz der Altstadt gehörte, standen auch die 12 Geschworne mit ihrem Hauptmann in Mänteln, und antworteten auf des Gerichtschulzen Frage: Ist es so viel am Tage, daß man allhie peinliches Gericht anstellen kann — Ja. Sodann las der Gerichtsschulze die Universitätsurtheile, und die Begnadigung des Landesfürsten ab, daß er nur enthauptet werden solle. Als der Stock gebrochen war, setzte er den Huth wieder auf, dankte nicht für die Linderung der Strafe, und trat zwischen die Geistlichen,

und





und gieng mit ihnen die Bastion hinauf in den inneren Kreis. Hier sah er sich um, entkleidete sich, stund im weissem Camisol und Mütze, und fieng selbst an zu singen: Vor Gericht Herr Jesu steh ich hie ꝛc. Nach geendigtem Gesange kniete er auf den Sand, und ließ sich durch einen Gefreyten von der Garnison, den er dazu bestellet hatte, die Augen zubinden.

Als er an der Erde den Scharfrichter an den Strümpfen entdeckte, der zusah, ob ihm etwas am Halse hinderlich sey, sprang er auf, riß den Tuch ab, und stoßte die Worte aus: habe ich nicht gesagt, daß mich niemand angreifen soll, kniete wieder nieder, ließ sich wieder verbinden, und verlohr Leben und Kopf durch einen Hieb. Der Körper wurde für das erste in das Reithaus gebracht, da Alt- und Neustadt den Körper nicht auf den Kirchhofe haben wollten, bis er darauf an der Neustädter Kirche an der Chormauer eingesenket ward.

Weil die Neustädter Leichenfrau sich erkaufen lassen, mit ein paar Gehülfinnen des justificirten Hals und Kopf zu waschen, und aneinander zu heften, ward sie bey ihrer Zuhausekunft aus dieser Function gestoßen.

---

# XII.

# Miscellaneen.

## 1) Beschreibung eines entdeckten Urnen-Gewölbes.

Nahe bey dem Dorfe Küsten, in der Gegend Lüchow, waren einige Arbeiter beschäftiget, eine Grube



zu machen, um Bauholz darinnen zu schneiden. Nachdem dieselbe fertig war, und sie die Wände nur noch ein wenig ebenen wollten, stürzte aus der einen Wand eine ganze Lage Kieselsteine heraus. In der dadurch entstandenen Oeffnung erblickte man eine Mauer von gebrannten Steinen, welche so mürbe war, daß man mit dem Spaden hindurch stechen konnte: daher die Arbeiter sie auch für rothe Erde hielten. Weil ich gerade zugegen war, redete ich ihnen zu, vorsichtig weiter zu graben. Es fand sich, nachdem die Mauer durchstochen war, eine Menge Asche mit Urnenscherben und Knochen vermischt, hinter derselben. Auch entdeckte ich eine Urne, die noch mehrentheils ganz zu seyn schien: ich ermahnete daher die Arbeiter, unter Versprechung einer Belohnung, dieselbe vorsichtig herauszunehmen. Aber ihre Einbildung, große Schätze von Gold und Silber zu finden, setzte sie in solche Hitze, daß sie keinen Augenblick verliehren wollten, den jetzt eben sichtbaren Schatz zu heben. Es wurde daher diese Urne auch zerbrochen. Ich aber sammelte recht geizig, was ich aus derselben erhaschen konnte: welches denn freylich kein Gold und Silber war. Dieser Fund behagte meine Schatzgräber nicht sonderlich. Doch war ihre Hoffnung noch nicht aus: und ich wollte ihnen dieselbe auch nicht geradezu benehmen, um sie bey gutem Willen zu erhalten, den ganzen Ort, in welchem ich nunmehro ein ordentliches Gewölbe entdeckte, zu umgraben und alsdann von oben herab dasselbe zu öffnen. Da dieses ihnen aber viel zu langweilig schien, so fiengen sie wieder an, durch die gemachte Oeffnung in

der




der Seite das Gewölbe zu durchsuchen. Fanden sich hier ihre Schätze nicht, so wollten sie dieselben im Fundamente haschen. Ich ließ sie getrost graben, und durchsuchte den Schutt und die Asche, die nun völlig aus dem Gewölbe herausgebracht war. Wie sie unter dem Fundamente, welches wenigstens 8 Fuß tief unter der Erde lag, noch immer den Geldtopf suchten, fand sich zu ihrem Leidwesen nicht dieser; sondern eine Menge Eichenlaub und mancherley Halme, welches alles in einem feinen, vesten, geaderten Sande, sich größtentheils so gut erhalten hatte, als der Herbst es abwirft.

Bisher hatte die Hoffnung meine Schatzgräber noch bey geduldigem Muthe erhalten: dieser verlohr sich aber, so wie jene abnahm. Für die ihnen vergeblich verursachte Freude wollten sie sich nun an den Steinen rächen, und stachen mit vergeltenden Fäusten so unbarmherzig auf dieselben los, daß das ganze Gewölbe einstürzte. Mich jammerte zwar dies harte Schicksal: ich tröstete mich aber mit der Vorstellung, daß es der Luft und noch vielen andern Gefahren ausgesetzt, doch nicht lange würde gestanden haben.

Hiernächst giengen die Arbeiter davon, und ließen mir Ruhe, den Schutt ferner zu untersuchen. Ich konnte, da das ganze Mauerwerk in Graus zerfallen war, nur 2 oder 3 Steine finden, die noch ganz waren; oder an denen man doch ihre gehabte Gestalt erkennen konnte. Sie waren nicht auf allen Seiten eben; sondern, um die äußere Ründung des Gewölbes desto besser zu bilden, an der einen Seite convex. In der Mitte der-



derselben waren runde, wie von einem Bohr gemachte Löcher, von einem guten Zoll im Durchmesser. Die Steine waren mit Leimen zusammengefüget, welcher an vielen Stellen Spuren von starkem Feuer zeigte: ja einige Stücke, an denen man aufs deutlichste sehen konnte, daß sie zwischen den Fugen gesessen, waren eben so roth gebrannt, wie die Steine selbst. Ich konnte nicht erst eine wahrscheinliche Ursach hievon finden. Endlich aber brachten mich die in den Steinen bemerkten Löcher auf die Gedanken, daß das Gewölbe, nachdem es mit Leimen aufgemauret worden, um dasselbe in der Erde vor dem Erweichen zu verwahren, mit starkem Feuer sey ausgebrannt und gehärtet, und daß, um ihm Luft zu verschaffen, hin und wieder durchbohrte Steine angebracht worden. Damit keine verzehrende Erde diesem Mauerwerke zu nahe kommen sollte, war es rund umher, von unten bis oben, mit einer Decke von Kieselsteinen überzogen. Nicht ohne Rührung konnte ich die Sorgfalt und vielfache Mühe betrachten, mit welcher unsere Vorfahren im grauen Alterthum die Asche der Ihrigen ehrten, und vor aller Verletzung auf ewig sicher stellen wollten. So haben, dachte ich, die barbarischen Germanier (denn ich glaube, daß dieses Monument noch über die Ankunft der Wenden in hiesige Gegend hinausreichet) wohl schon sich ein Leben nach dem Tode vorgestellet, weil sie die Berührung ihrer Asche der Ruhe der Seele für nachtheilig gehalten!

Das Gewölbe mogte ohngefähr vier Fuß im Durchmesser, und fünfe in die Höhe haben: ohne die doppelte Mauer. Das oberste davon stand etwa eine Elle tief unter

unter einer kleinen Anhöhe, auf welcher dem Ansehen nach ehedem ein Denkmal von Steinen mogte gestanden haben.

Der Augenschein lehret, daß mehrere Urnen in diesem Begräbniß enthalten waren. Das zeiget nicht nur die Menge; sondern auch die verschiedene Gestalt der Scherben. Einige derselben sind mit etwas, das wie Goldflittern glänzet, durchmenget und bestreuet. Unter der vielen Asche kam mir gleich anfangs ein Stück wie Gold glänzendes Erz zu Gesicht, welches so weich war, daß ich es zwischen den Fingern zusammendrücken konnte. Ich fand nachher noch eines dergleichen, welches aber etwas blasser war. Es fanden sich zwischen der Asche und den Knochen auch einige spitze und scharfe Steine, weil sie aber alle eine unförmliche Gestalt haben, so vermuthe ich, daß sie mit Fleiß zerschlagen worden. In dieser Vermuthung wurde ich dadurch gestärket, weil sich viele Splittern von Eichenholz, an denen nicht das geringste vom Brande zu merken ist, mit in dem Gewölbe befanden. Sie scheinen Handgriffe und Stiele der steinernen Waffen gewesen, und mit großer Gewalt, ohne ein schneidendes Instrument, auseinandergezerret zu seyn. Ob man also wol den Gebrauch gehabt, bey gewissen Veranlassungen die Waffen der Verstorbenen zu zerschlagen? Oder sind es zerschlagene feindliche Waffen gewesen? — Unter den Steinen befand sich noch ein kugelförmiger, blauer, glatter Stein eines Eyes groß: imgleichen ein viereckiger, der durch die Kunst scheinet gemacht zu seyn. Von aussen ist er glatt und hart: und

in-



inwendig bestehet er aus grobem Sande, der nur eben zusammenhält, und mit der geringsten Mühe zwischen den Fingern kann zerrieben werden. Ein durch Feuer calcinirter Backenzahn eines Pferdes, den ich noch aus der Asche heraussuchte, kann zum Beweise dessen dienen, was Tacitus (de mor. Germ. Cap. XXVII.) von der Gewohnheit der Teutschen berichtet, daß bey Leichenbegängnissen der Vornehmern auch Pferde mit verbrannt worden. Ein Stück, was meine Verwunderung besonders erregte, war der ganz unversehrte und vollständige Obertheil eines Schaafskopfes, welcher noch zuletzt aus dem Gewölbe hervorgeholet wurde. Sollte etwa derselbe von einem Todtenopfer herrühren, und zur Ruhe der Seele mit ins Grab gelegt seyn? Dieses müßte denn vor Verbrennung des Opfers geschehen seyn, weil nicht die geringste Spur vom Brande an demselben zu finden war. Hier wird aber der große Zweifel entstehen, ob das auch bey unsern alten Vorfahren gebräuchlich gewesen? Ich erinnere mich nicht dergleichen irgendwo gelesen, oder bey entdeckten Begräbnißplätzen eine Anzeige davon gefunden zu haben. Die Beschreibungen der Alten von den Gewohnheiten der Teutschen scheinen dem auch ganz zuwider zu seyn; doch, sie berichten von ihnen mehr unrichtiges.

Die Beschaffenheit dieses eben beschriebenen Gewölbes scheinet mit dem, was darin enthalten war, nicht recht übereinzustimmen. Das in demselben gefundene Erz, welches zum Schmuck; oder wol gar statt des Geldes mag gedienet haben, scheinet ein sehr hohes Alter des Begräbnisses anzu-

zei-





zeigen. Eben dieses lässet der Umstand vermuthen, daß auch nicht das geringste Stück von metallenen Geräthschaften und Instrumenten sich finden ließ, ob ich gleich aufs das sorgfältigste darnach mehrere Stundenlang suchte. Die brandsteinerne Mauer hingegen scheinet nicht in die Zeiten zu gehören, in welchen die alten Germanier, mit solchem Mauerwerk noch unbekannt, in Hölen unter der Erde wohneten. Indessen können die Berichte der Alten, die ohnedem unsere Gegend wenig oder gar nicht kannten, auch hier ihre Unrichtigkeiten haben.

Die Entdeckung dieses Gewölbes machte mich auch auf die Gegend um dasselbe aufmerksam. Ich ließ daher einen kleinen Hügel, der etwa 10 Schritt von dem vorigen Gewölbe entfernet ist, untersuchen, und fand einen Fuß tief in demselben eine Schicht ordentlich zusammengesezter grosser Kieselsteine: etwa 5 Fuß lang, und 3 oder 4 Fuß breit. Die häufige auf und zwischen denselben befindliche Asche und Kohlen zeigten an, daß auf denselben etwas verbrannt worden. Menschliche Leichname konnten es wohl nicht gewesen seyn: weil der Platz dazu zu klein war, und überdem sonst gefundene Brandstellen nicht mit Steinen überlegt sind. Ich halte also davor, daß es ein Altar gewesen, auf welchem vielleicht, wenn es gewöhnlich war, das Todtenopfer verbrandt worden. Nur zu einem kleinen Opfer muste er bestimmt seyn, weil er selbst nur klein war: auch zu keinem fernern Gebrauch muß er haben dienen sollen, weil man ihn mit Erde bedeckt hatte. Hier war übrigens, nachdem die Steine hinweg genommen worden, weiter nichts zu finden.

Kunze, Pastor.

2)



## 2) Gewissenhaftigkeit in zwey merkwürdigen Beyspielen.

Bey den häufigen, nicht sehr tröstlichen Beobachtungen über die Moralität des Volks, und das in jedem Jahr fast immer gleiche Verhältniß der Verbrechen aller Art, *) gewährt dann auch wieder die Bemerkung wahre Freude, daß die Heiligkeit des Eides der Erwartung einer schimpflichen Strafe noch zuweilen das Gewicht zu halten vermag.

Aus diesem Gesichtspunkte scheinen mir folgende beyde Fälle der öffentlichen Bekanntmachung nicht ganz unwerth zu seyn.

Ein Einwohner zu D**, Amts Lemförde, hatte dringenden Verdacht einer muthwilligen Beschädigung einiger Bäume an der Landstraße auf sich geladen, worauf nach hiesigen Gesetzen die Karrenstrafe gesezt ist.

Die Justizcanzley zu Hannover erkannte am 20sten Sept. 1788. dieserhalb auf den Reinigungs-Eid, unter Zuziehung des Pfarrers, welches die Würkung hatte, daß der Thäter das Verbrechen gestand, sich jedoch mit der Trunkenheit entschuldigte.

Noch

*) Diese in der That merkwürdige Erscheinung nach welcher das Unkraut jährlich in fast immer gleichen Wuchse aufschießt, hoffe ich nächstens durch genaue Tabellen über alle in den Gerichtssprengel der Justiz-Canzley zu Hannover seit mehreren Jahren zur Untersuchung gekommene Verbrechen zu zeigen. Nur eine sorgsame Hand kann diesem üppigen Wuchse steuren, und es ist insonderheit zu hoffen, daß der verbesserte Unterricht in der Volksschule, das kräftigste Mittel dazu seyn werde.

Noch merkwürdiger ist folgender früherer Vorfall, aus eben demselben Amte.

In einer Civil-Sache zwischen einer geschwächten Person, welche einen Ehemann zum Vater angegeben hatte, war dessen 36jähriger Witwe das juramentum credulitatis zugeschoben, und von ihr abgeleistet. Ein Jahr nachher gestand sie freiwillig dem Amte, sie habe falsch geschworen und müsse solches anzeigen, weil sie seit der Zeit keine ruhige Stunde gehabt habe. Die Sache ward gehörig untersucht und, weil verschiedene Milderungsgründe vorhanden waren, die Inquisitin mit der sonst verdienten Zuchthaus-Strafe verschont, und zu einer leidlichen Gefängniß-Strafe durch ein Erkenntniß der Justizcanzley vom 13. März 1786. verurtheilet.

Hannover, im Octobr. 1788.

G. E. v. Rüling.

## 3) Ehescheidungs-Verzeichniß von 1787.

Zur vollständigen Characteristik der Sitten und Zeiten, gehören auch ohnstreitig mit Nachrichten von den vorgefallenen Ehescheidungen. So weit mag zwar das häusliche Leben in allen Weltaltern über den ganzen Erdboden sich immer gleich gesehen haben und ähnlich bleiben, daß kein beträchtliches Vermögen dazu erfordert wird, um nach dem Beyspiele eines im dreyzehnten Jahrhundert in England gestifteten Vermächnisses, den Eheleuten Prämien auszuloben, die ein Jahr und einen Tag nach ihrer Hochzeit eidlich betheuern können, daß sie weder während dieser Zeit



unter sich gezankt, noch einen Augenblick die gethane Heyrath bereuet haben. *)

Allein die Festigkeit der ehelichen Bande hat doch sehr verschiedene Grade, sie ist stärker und reisset leichter, in dem Verhältniß des vorhandenen Maaßes von Religiosität, moralischer Gemüths-Stimmung, und Lebensart.

Bey der Absicht durch die Annalen von dem Zustande dieser Lande überhaupt alles zu sammlen was einen wesentlichen Theil seiner Abbildung ausmacht, waren daher auch summarische Nachrichten von den erkannten Ehescheidungen, mit im Plane begriffen, wovon dann nachstehendes Verzeichniß die erste Probe liefert.

| Es sind Ehen geschieden, wegen | bößlicher Verlassung | Ehebruchs | Bigamie | Wahnsinn | Unbenannter Ursachen | Von Tisch und Bette |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Von Michaelis 1786 bis Ostern 1787. | | | | | | |
| im Fürstenthum Lüneburg — | 3 | 1 | — | 1 | — | — |
| — — — Calenberg — | 4 | — | 1 | — | — | — |
| — — — Grubenhagen — | 3 | — | — | — | — | — |
| Von Ostern bis zu Ende des J. 1787. | | | | | | |
| im Fürstenthum Lüneburg — | 2 | — | — | — | 4 | 6 |
| — — — Calenb. u. Götting. | 3 | — | — | — | 2 | 9 |
| in der Grafschaft Hoya — — | 3 | — | — | — | — | — |
| Während des Jahrs 1787. | | | | | | |
| im Herzogthum Bremen und Verden | 8 | — | — | — | — | — |
| | 26 | 1 | 1 | 1 | 6 | 15 |

*) Dem angeführten Vermächtnisse zufolge, wird zu Dumnow Parva in der Grafschaft Essex jedem Ehe-





## 4) Theilung des Communion-Oberharzes und dazu gehörigen Forsten.

Im Monath September 1787. sind die Unterhandlungen wegen Theilung und Auseinandersetzung (nicht Vertauschung, wie in Zeitungen und Journalen ganz irrig gesagt worden ist) des bisherigen Communion-Oberharzes und dazu gehörigen Forsten, woran bisher Chur-Hannover 4/7, Braunschweig aber 3/7 besessen, wirklich zu Stande gekommen. Der darüber errichtete Receß ist am 4ten October von den beyden dazu committirten Ministern, Ihro Excellenzen dem Herrn Geheimenrath und Großvoigt **von dem Bussche** Churhannöverscher Seits, und dem Herrn Geheimenrath und Kammerpräsidenten **von Hardenberg-Reventlow**, Fürstlich-Braunschw. Seits, zu Zellerfeld unterzeichnet, welche Acte möglichst bald in den Annalen authentisch mitgetheilet werden wird.

## 5) Neue Verbindungen gegen den Gebrauch der Trauerkleider.

Die wohlthätigen Folgen des abgeschafften Gebrauchs der bisher gewöhnlichen Trauerkleider, welche nun schon



Ehemann, der obigen Eid öffentlich vor dem Altar, im Angesicht der ganzen Gemeine ablegt, eine Speckseite nebst andern Victualien, mit vielen feyerlichen Ceremonien zum Geschenk dargereicht. In einem Zeitraume von mehr als 300 Jahren, soll dieses Geschenk nur 3 Ehemännern zu Theil geworden seyn.

Archenholz über England und Italien, 3r Th. S. 102.



an so vielen Orten des Landes ungesucht sich zeigen, erwecken immer weitere Nachfolge.

Zu Clausthal haben im Monath Jul. 1788. die mehrsten Honoratioren, und einige Bürger über diesen Gegenstand eine Vereinbarung getroffen.

Eben das ist zu Hoya und Bücken geschehen. Allda hat der Herr Hausvoigt Werner deshalb eine Subscription eröfnet, und die Unterschrift von 80 Personen bewürket. Es befinden sich in der Societät auch die Kaufleute der letztgenannten beyden Orte. Der adelich freye Herr Seesing gab unter den Verbündeten das erste Beyspiel der Erfüllung der festgesetzten Vorschriften.

## 6) Gerettetes Leben zweyer Menschen.

Im nächstvorhergegangenen Winter wurde ein Eisensteins-Bergmann am Harz, in der Grube zwischen zwey Klippen geklemmt. Es senkte sich nemlich eine hinter ihm herab, unterdessen daß er mit der Brust auf der andern lag. Die entschlossene Gegenwart des Geistes, eines eben anwesenden Knaben rettete ihn dadurch, daß derselbe unter die im Herabsinken begriffene Klippe, schnell einen Keil anbrachte. Man zog alsdann den Bergmann wegen Enge des Raums mit großer Mühe zwischen den Klippen hervor, und er ward von der erlittenen Beschädigung glücklich geheilt.

Im August 1788. lagen zwey Grönlandsfahrer bey der Insel Krautsand, die beyden Capitains wollten in einem kleinen Fahrzeuge nach Hamburg übergehen. Aber das Schiff schlug um, und alle die darin waren, ertrunken

ken in der Elbe bis auf einen Matrosen nach. Dieser ergriff den Schwanz des großen Hundes, den der eine Capitain bey sich hatte, und wurde von demselben unverletzt ans Land gezogen.

## 7) Uebungslager bey Edesheim.

Unter der Aufsicht Sr. Excellenz des Herrn Generals der Cavallerie **von Freytag** und dem Special-Commando des Herrn Generallieutenants **von Estorf**, bezog die göttingische Brigade der Churhannöverschen Truppen am 8ten Sept. ein für sie bey Edesheim ohnweit Northeim gewähltes Lager.

Nach untenstehender Ordre de Bataille campirten die 8 Escadrons und 9 Bataillons, so die Stärke des Corps ausmachten.

Es paßirte solches am 9ten die General-Revüe. Vom 10ten bis zum 13ten wurden Uebungen mit Regimentern, Brigaden und separirter Cavallerie und Infanterie vorgenommen.

Am 14ten nach im Lager abgehaltenen Gottesdienste rückte das Corps mit dem Seitengewehre aus.

Am 15ten übten sich abermals die Gattungen der Truppen besonders, die am 16ten zu einer Evolution zusammengezogen wurden, und am 17ten ein Manöver ausführten.

Am 18ten Morgens brach das Lager wiederum auf, und die Regimenter begaben sich nach ihren Garnisonen und Standquartieren zurück.

**Ihro Königl. Hoheiten** die Prinzen **Ernst** und **Adolph** (der Prinz **August** war durch Unpäßlichkeit

 ab-



abgehalten) beglückten am 9ten, 14ten und 17ten das versammlete Corps mit Ihrer Gegenwart, wie dann auch des **Erbprinzen von Braunschweig** und **Landgrafen von Rothenburg Durchl.** sich einige Tage in Northeim und der Gegend aufhielten und die Uebungen mit Ihrer Gegenwart beehrten.

Unter den vielen Fremden, die gleiche Absicht hatten, bemerken wir besonders die heßischen Herrn Generals **von Wackenitz**, **von Bischhausen** und **von Schönfeld**.

Uebrigens herrschte Munterkeit und Freude unter den Gelagerten, und es war ein belohnender Vorzug für die ältesten gedienten Soldaten, so bereits über 40 Jahre die Waffen getragen, und gleichsam als Väter der Regimenter angesehen wurden, daß sie an einem Tage unter dem Vorsitze eines rechtschaffenen Capitains, der schon in der Affaire bey der Salmer-Bache diente, zusammen geladen und auszeichnend bewirthet wurden.

## Ordre de Bataille.

4 Escad. 6ten Cavall. Regts Schmiedchen.
2 Battail. Grenadier.
2 Battail. 1sten Infant. Regts von Stockhausen.
2 — 7ten — — von dem Bussche.
2 — 9ten — — Sachs-Gotha.
1 — 2ten — — Prinz Friedrich.
4 Escad. 8ten Cavall. Regts von Estorf.

Ver-

# Verzeichniß dessen, was die Marquetenter im Lager bey Edesheim vom 8ten bis den 18ten Sept. abgesetzet, und wieviel die Accise dafür betragen hat.

| | Rthl | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Für 204 Quartier Franzbrandtewein, Arrac und Rum, à Quart. 3 gr. — | 17 | — | — |
| = 1½ Ohm erhöheten Wein, à Ohm 10 Rthlr. — — | 15 | — | — |
| = 33½ Ohm 7½ Stübchen niedrigen Wein, à Ohm 8 Rthlr. — — | 269 | 20 | 2 |
| = 25½ Ohm und 4 Stübchen einheimischen Brandtewein, à Ohm 2 Rthlr. — | 52 | 7 | 2 |
| = 37½ Stübchen betroffenen ausländischen Brandtewein, à Stbch. 12 gr. — 12 Rthlr. 15 gr. — — — | — | — | — |
| = 253 Faß und 4 Stbch. einl. Bier, à Faß 25 Stbch. zu 13 gr. 4 pf. — | 165 | 6 | 6 |
| = 2 Faß und 8 Stbch. ausl. Bier à Faß 52 Stbch. zu 1 Rthlr. 11 gr. | 2 | 30 | — |
| = 9 Stbch. Weineßig à Stbch. 1 gr. — | — | 9 | — |
| = 48 Stbch. Biereßig, à Stbch. 4 pf. | — | 24 | — |
| = 1781 Pfund grob Rockenbrodt à 10 Pf. 2 gr. — — | 9 | 32 | — |
| = 3268 Pfund klar Rockenbrodt, à Pf. 2 pf. | 15 | 4 | 5 |
| = 104 Pfund Kringeln und Bisquit à 6 Pfund 2 gr. — — | 3 | 26 | 5 |
| = 170 Pfund Honigkuchen, à Pfund 4 pf. | 2 | 13 | — |
| = 20 Pfund Chocolade, à Pfund 6 pf. | 3 | 12 | — |
| = 22 Pfund Macronen, à Pfund 4 pf. | — | 11 | — |
| = 180 Pfund Weitzenmehl, à 40 Pf. 9 gr. | 1 | 4 | 4 |
| = 10983 Pfund frisch Fleisch und Würste, à Pfund 3 pf. — — | 114 | 14 | 5 |
| = 1837 Pfund geräuchert Fleisch, Speck und Würste, à Pfund 4 pf. | 25 | 18 | 4 |
| = 275½ Pfund Toback, à Pfund 2 gr. | 15 | 11 | — |
| Latus | 714 | — | — |



| | Rthl | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 714 | — | — |
| Für 373 Pfund Caffee à Pfund 1 gr. 4 pf. | 1 | 19 | 4 |
| ꝛ 849 Pfund Zucker, à Pfund 4 pf. — | 11 | 28 | 4 |
| ꝛ 330½ Pfund Reiß, à Pfund 2 pf. — | 2 | 10 | 5 |
| ꝛ 378½ Pfund Grütze 6½ Ht. à Ht. 6 gr. | 1 | 3 | — |
| ꝛ 619 Pfund Butter, à Pfund 2 pf. — | 4 | 10 | 6 |
| ꝛ 28 Pfund Baumöhl, à Pfund 4 pf. — | — | 14 | — |
| ꝛ 11 Pfund Rübeöhl, à Pf. 2 pf. | — | 2 | 6 |
| ꝛ 124½ Pfund Syrub, à Pfund 1 pf. | — | 15 | 4 |
| ꝛ 56 Pfund Talglichter, à Pf. 4 pf. | — | 28 | — |
| ꝛ 24 Dutzend Pfeifen, aber nur 2 Duzzend ausl. zu rechnen — | — | 6 | — |
| ꝛ 55 Pfund Stärke, à Pf. 2 pf. — | — | 13 | 6 |
| ꝛ 22 Rthlr 6 gr. Gewürz, à Rth. 3 gr. 5 pf. | 2 | 8 | 3 |
| Noch für Band und Tücher — | — | 22 | 5 |
| Summa | 753 | 32 | 4 |

## 8) Epidemie.

Die rothe Ruhr hat im letzteren Herbst in mehreren Gegenden des Landes graßirt, vorzüglich aber an der Leine herunter aus dem Göttingischen bis nach Hannover hin. An diesem Orte und in der Nachbarschaft desselben, war die Krankheit besonders bösartig, tödtlich und anhaltend. Aus dem Lüneburgischen ist nur allein von Dannenberg her gemeldet worden, daß das Uebel heftig gewesen, und viele Menschen daran gestorben wären.

---

# XIII.

# Unglücksfälle.

Den 10ten Junii 1788. wollte ein junger Hauswirth zu Massel in der Voehrde Lesum behuf seiner Teicharbeit, ein

ein großes Moor-Schiff Erdsoden an dem jenseitigen Ufer der Wunne holen. Es geschah bey Nachtzeit; vielleicht weil er daselbst zum Sodenstich nicht befugt, oder derselbe ihm streitig gemacht war. Er nimmt zu dieser Fahrt seinen Dienstknecht und auch den Dienstjungen mit sich. Bey der Abfahrt gehet das vermuthlich schief beladene oder überladene Schiff sofort zu Grunde; der Dienstknecht und der Dienstjunge ertrinken sofort. Der Hauswirth aber hält sich, ob er gleich über 1000 Schritte weit vom Strome mit fortgerissen wird, an einem in Händen habenden langen Schiffruder schwimmend über Wasser, bis sein Nothgeschrey gehöret, und er glücklich gerettet wird.

**Einbeck.** Am 5ten Septbr. gesellten sich einige zwanzig zwölf bis 14jährige Knaben außerhalb der Stadt zusammen, um Krieg zu führen. Sie hatten zu dem Ende sich heimlich Kanonen gießen lassen, und Pistolen, Pufferts und Pulver angeschafft. Als sie in voller Wuth miteinander stritten, kamen sich ein paar dieser Knaben mit ihrem Schießgewehr so nahe, daß ein aus der Pistole gethaner Schuß, wozu eine Kugel von gekäueten Papier genommen war, eines Knochenhauers dreyzehnjährigen Sohn plötzlich zu Boden warf. Anfänglich hielten die andern Knaben dieses Niederfallen für Spaß. Als sie aber das Blut hoch in die Höhe springen sahen, entfernte sich, bis auf einen einzigen Knaben nach, alles. Es dauerte lange, ehe der Verwundete Hülfe erhielt. Endlich wurde er in ein vor der Stadt belegenes Wirthshaus gebracht, worin er nach sechs Stunden seinen Geist aufgab.



Bey der durch den Hofmedicus **Rüling** und den Chirurgus **Munck** vorgenommenen Section, fand sich, daß die durch den Schuß verursachte Wunde in der linken Seite der Brust über einen Zoll im Durchmesser hielt, daß die dritte wahre Rippe ganz zerbrochen, und die vierte der Länge nach zerspalten war, daß eine Quantität ausgetreten Blut in der linken Brusthöle sich befand, daß der linke Lungenflügel durchaus von Blut unterlaufen, und die Lungenpulsader dieses Flügels ganz zerrissen war.

Den 6ten Septbr. wurde zu **Jetleburg** Amts **Fallingbostel** ein Wohnhaus mit Nebengebäuden vom Feuer verzehrt.

Den 11ten Septbr. endigte der Sohn eines Vollmeyers zu **Koppenbrügge** — ein Jüngling von etwa 20 Jahren — durch einen Fall vom Birnbaume sein Leben. Er wollte Tags zuvor die Früchte eines hochstämmigen Birnbaums brechen, und vertrauete sich einem Aste, der unter seiner Last brach, ihn auf einen darunter befindlichen Zwetschenbaum fallen ließ, und von diesem elastisch einige Schritte vorwärts geschnellt wurde, um sich in einen Staken des allda befindlichen Zaunes zu spießen.

Den 16ten Septbr. brannten auf eines Vollmeyers Hofe zu **Velber** sämmtliche Gebäude ab;

Vom 18ten auf den 19ten Septbr. brannten zu **Wetschen** Amts **Diepholz** 13 Wohnhäuser und 40 Gebäude ab; der Wind wehete aus Südost heftig, daher

war

war es nicht möglich, ein einziges Gebäude, so unterm Winde stand, zu retten; wegen der in diesem Sommer überall geherrschten Dürre trat auch Mangel an Wasser ein. Alle jene Gebäude waren schon in einer Viertelstunde vom Feuer ergriffen, und übte das Feuer bey dem Winde eine schreckliche Wuth aus, die unglücklichen Einwohner der Häuser haben fast nichts gerettet. So wie sie durch Schreyen und Lärmen aus dem Schlafe kamen, waren sie überall mit Flammen umgeben, und sie hatten Mühe, nur ihr Leben davon zu bringen, zum Glück ist jedoch kein Mensch zu Schaden gekommen. Da bey dergleichen Vorfällen es immer sehr schwer hält, die Leute welche zum Retten herbeyeilen, in Ordnung zu bringen; so verdient bey diesem Brande vorzüglich die Thätigkeit des im Orte bequartirten Corporals Jürgens vom 7ten Cavallerie-Regiment gerühmt zu werden, durch dessen Bemühung und Handanlegung einige zur Seite stehende Häuser gerettet wurden.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten Septbr. brannten zu Catensen Amts Meinersen ein Wohnhaus nebst dazu gehörender Scheure und Nebengebäuden ab. Alles Hornvieh darin ist ein Raub der Flamme geworden, und an Meublen sehr wenig gerettet.

## XIV.

## Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1788.

Julius





| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schweinefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| Münden | 1 | 8 | 1 | 4 | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 8 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — |
| Northeim | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 | — |
| Einbeck | 1 | 10 | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 10 | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | 1 | — | 1 | 8 | — | — | 1 | 6 |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hameln | 2 | — | 1 | 6 | 2 | 4 | 1 | 6 | 1 | 10 |
| Hannover | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 8 | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | — | 1 | 6 | 2 | — |
| | | | | | | | | | 1 | 8 |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — | 1 | 9 | 1 | 9 |
| Haarburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — | 1 | 6 | 2 | — |
| Dannenberg | 1 | 9 | — | — | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — |
| Lüchow | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Lauenburg | 1 | 6 | — | — | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | | | | | | | | | | |
| Buxtehude | 2 | — | 1 | 9 | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 6 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | 1 | — | — | 10 | 2 | — |





1 7 8 8.

| Hamelfleisch bestes Pfd. | | Hamelfleisch geringes Pfd. | | Rocken Hbten | | | Weitzen Hbten | | | Gerste Hbten | | Haber Hbten | | Land-Butter Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gg | pf. | gg | pf. | Rt | gg | pf. | Rt | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | ggr. | pf. |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 14 | 4 | — | 21 | 4 | 10 | 8 | 8 | — | 3 | 6 |
| 2 | — | — | — | — | 14 | 8 | — | 18 | 8 | 11 | — | 8 | 8 | 3 | — |
| 1 | 8 | — | — | — | 16 | — | — | 20 | — | 9 | 4 | 8 | — | 2 | 8 |
| 1 | 10 | — | — | — | 16 | — | — | 21 | 8 | 12 | — | 8 | — | 3 | 4 |
| 1 | 4 | 1 | 2 | — | 14 | 8 | o | o | o | 12 | — | 9 | 4 | 3 | 8 |
| 1 | 4 | 1 | 2 | o | o | o | o | o | o | 12 | 8 | o | o | 4 | — |
| 1 | 6 | | | | | | | | | | | | | | |
| o | o | c | o | — | 15 | 4 | — | 21 | 4 | 11 | 4 | 8 | 8 | — | — |
| 1 | 6 | 1 | 6 | — | 16 | — | 1 | 2 | — | 11 | — | 7 | — | 3 | 8 |
| 2 | — | 1 | 8 | — | 14 | 8 | 1 | — | — | 12 | — | 8 | — | | — |
| 2 | — | 1 | 4 | — | 14 | — | — | 22 | — | 12 | 8 | 9 | — | $3^{4}$ | 4 |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 13 | — | — | 22 | — | 12 | — | 7 | — | o | o |
| 2 | 3 | 1 | 6 | — | 15 | 6 | — | 20 | — | 14 | — | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 16 | 6 | — | 23 | 6 | 12 | — | 7 | 6 | 3 | — |
| | | | | | 15 | 6 | — | 21 | — | 11 | 6 | 6 | 6 | | |
| 1 | 9 | 1 | 6 | — | 14 | — | — | 22 | — | c | o | o | o | 2 | 9 |
| | | | | | | | | | | | | | | | 6 |
| 1 | 6 | — | — | — | 13 | 6 | 1 | — | — | 10 | 8 | 8 | — | 2 | 6 |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 13 | — | — | 22 | — | 11 | — | 7 | — | 2 | 9 |
| 1 | 3 | — | — | — | 16 | — | 1 | — | — | 13 | — | 7 | — | 3 | — |
| 1 | 4 | — | — | — | 17 | — | 1 | — | 4 | 11 | 2 | 7 | 4 | 3 | 4 |





| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schweinefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes | | geringes | | bestes | | gerinoges | | | |
| | Pfd. | | Pfd. | | Pfd. | | Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf. | gg | pf | gg | pf. | gg | pf | gg | pf. |
| Münden | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | 2 | 2 | — | 1 | 8 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 1 | 10 | 1 | 8 | 2 | — |
| Northeim | 2 | — | — | — | 2 | 4 | — | — | 2 | — |
| Einbeck | 1 | 10 | 1 | 8 | 2 | — | — | — | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | 1 | — | 1 | 8 | — | — | 1 | 6 |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hameln | 2 | — | 1 | 6 | 2 | 4 | 1 | 6 | 1 | 8 |
| Hannover | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 10 | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 8 | 1 | 4 | 1 | 8 |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | 3 | 2 | — | 1 | 9 |
| Haarburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | 3 | 1 | 9 | 2 | — |
| Dannenberg | 1 | 9 | — | — | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — |
| Lüchow | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Lauenburg | 1 | 6 | — | — | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | | | | | | | | | | |
| Burtehude | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 3 | 1 | — | 1 | 9 |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 6 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | 1 | — | — | 10 | 2 | — |





1 7 8 8.

| Hamelfleisch bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Rocken Hbten | | | Weizen Hbten | | | Gerste Hbten | | Haber Hbten | | Land-Butter Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gg | pf. | gg | pf. | Rt | gg | pf. | Rt | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | ggr. | pf. |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 14 | — | — | 20 | — | 10 | — | 6 | — | 3 | 6 |
| 2 | — | — | — | — | 13 | 8 | — | 18 | 8 | 10 | 8 | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | — | — | — | 16 | — | — | 22 | — | 9 | 4 | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 8 | — | — | — | 16 | — | — | 21 | 8 | 11 | — | 7 | — | 3 | 8 |
| 1 | 4 | 1 | 2 | — | 16 | — | 1 | — | — | 12 | 8 | 10 | — | 3 | 8 |
| 1 | 4 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 | — |
| | | 1 | — | | | | | | | | | | | | |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | 14 | 8 | — | 20 | 8 | 11 | 4 | 7 | — | 0 | 0 |
| 1 | 6 | 1 | 6 | — | 16 | — | 1 | 2 | — | 11 | — | 6 | — | 4 | — |
| 2 | — | 1 | 8 | — | 15 | 4 | 1 | — | — | 12 | — | 8 | — | 4 | — |
| 1 | 10 | 1 | 4 | — | 14 | — | — | 21 | 4 | 12 | 4 | 8 | 8 | 4 | — |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 14 | — | — | 23 | — | 13 | — | 6 | — | 0 | 0 |
| 1 | 9 | 1 | 6 | — | 15 | 6 | — | 21 | — | 14 | — | 8 | — | 3 | 6 |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 17 | 6 | 1 | — | 6 | 12 | 6 | 8 | — | 3 | — |
| | | | | | 16 | 6 | — | 23 | — | 12 | — | 7 | — | | |
| 1 | 6 | — | — | — | 14 | — | — | 20 | — | — | — | — | — | 2 | 9 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1 | 6 | — | — | — | 14 | — | — | 22 | — | 10 | 8 | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 15 | 6 | — | 21 | — | 11 | — | 7 | — | 3 | — |
| 1 | 3 | — | — | — | 16 | 6 | — | 22 | — | 13 | — | 6 | — | 3 | — |
| 1 | 4 | — | — | — | 16 | — | 1 | 1 | — | 11 | 2 | 8 | — | 3 | — |



## September

| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schweinefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| Münden | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | 4 | 2 | — | 1 | 8 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 1 | 10 | 1 | 8 | 2 | — |
| Northeim | 2 | — | — | — | 2 | 4 | — | — | 2 | — |
| Einbeck | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | 2 | 2 | — | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | 1 | — 8 | 1 | 8 | 0 | 0 | 1 | 6 |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hameln | 2 | — | 1 | 6 | 2 | 4 | 1 | 6 | 1 | 8 |
| Hannover | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 2 | — | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | — | 1 | 6 | 1 | 8 |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | 6 | 2 | 3 | 1 | 9 |
| Haarburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — | 1 | 9 | 2 | — |
| Dannenberg | 1 | 9 | — | — | 1 | 6 | 1 | 4 | 2 | — |
| Lüchow | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Lauenburg | 1 | 9 | — | — | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | | | | | | | | | | |
| Burtehude | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 3 | 1 | — | 2 | — |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 6 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | 1 | — | — | 10 | 1 | 8 |





1788.

| Hamelfleisch | | | | Rocken | | | Weitzen | | | Gerste | | Haber | | Landbutter | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bestes Pfd | | geringes Pfd. | | Hbten | | | Hbten | | | Hbten | | Hbten | | Pfund | |
| gg | pf. | gg | pf. | Rt | gg | pf. | Rt | gg | pf. | gg. | pf | gg | pf. | ggr. | pf. |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 13 | 4 | — | 19 | — | 10 | — | 5 | 4 | 4 | — |
| 1 | 10 | — | — | — | 14 | — | — | 18 | — | 9 | 4 | 6 | 8 | 4 | 4 |
| 1 | 4 | — | — | — | 13 | 4 | — | 22 | — | 9 | 4 | 8 | — | 4 | — |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 14 | 8 | — | 21 | — | 10 | — | 6 | 8 | 4 | — |
| 1 | 2 | 1 | — | — | 16 | — | — | 22 | — | 12 | — | 8 | — | 3 | 8 |
| 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 | — |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1 | 6 | 1 | 6 | — | 14 | — | 1 | — | — | 11 | — | 6 | — | 4 | — |
| 1 | 10 | 1 | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1 | 10 | 1 | 4 | — | 15 | 4 | — | 22 | 8 | 12 | 8 | 8 | 8 | 4 | — |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 15 | — | 1 | — | — | 13 | 3 | — | 7 | 0 | 0 |
| 1 | 9 | 1 | 6 | — | 16 | — | — | 22 | — | 14 | — | 8 | 3 | 4 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 16 | 6 | — | 23 | 6 | 12 | — | 7 | 6 | 3 | — |
| | | | | | 15 | — | — | 22 | — | 11 | 6 | 6 | 6 | | |
| 1 | 6 | — | — | — | 15 | — | — | 22 | — | 12 | — | 8 | — | 3 | — |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1 | 6 | — | — | — | 14 | — | — | 22 | — | 10 | 8 | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 15 | 6 | — | 21 | — | 12 | — | 6 | 6 | 3 | — |
| 1 | 3 | — | — | — | 16 | — | — | 22 | — | 13 | — | 7 | — | 3 | 6 |
| 1 | 4 | — | — | — | 16 | — | — | 22 | 2 | 10 | 4 | 6 | 4 | 3 | — |



Nacherinnerung.

Alles ist Cassenmünze, die Pistole zu 4 Rthlr. 16 ggr. ausgenommen Ratzeburg, von welchem Orte dänisch Courant, Lauenburg, in dessen Kornpreisen (nicht aber in den Fleischpreisen) neue Zweydrittelstücke, und Northeim Hameln und Lehe, Gold die Pistole zu 5 Rthlr. von Einbeck und Zellerfeld aber Conventionsmünze zu verstehen ist. Münden, Göttingen, Northeim, Einbeck, Osterode, Hannover und Hameln begreifen in den Fleischpreisen auf jedes Pfund 3 Pfennig Licent, hingegen Zelle, Uelzen, Lüneburg, Haarburg Winsen an der Luhe, Dannenberg und Lüchow 2 Pfennig Licent, und Clausthal, Zellerfeld, Lauenburg, Ratzeburg, Buxtehude, Stade und Lehe sind ganz davon befreyet.

o bedeutet, daß die Preise nicht gemeldet worden. Wo jedoch die geringern Fleischsorten von der ersten in der Preistaxe nicht besonders unterschieden, wenigstens man davon nicht benachrichtiget ist, findet sich ein —

# XV.

# Beförderungen und Avancements vom Julius, August und September 1788.

## Im Civilstande:

### Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

### Bey der Landes-Regierung.

Der durch den Abgang des Geh. Raths-Pedellen Eckardt erledigte Pedellendienst, ist dem bisherigen zwey-

zweyten Pedellen Eymann hinwiederum conferiret worden.

## Bey dem Cammer-Collegio.

Herr Georg Heinrich Gosewisch zum würklichen Cammerschreiber.

## Bey der Krieges-Gerichts-Commission.

Der Herr Advocat Georg Christoph Carl **Tusch** zum Procurator.

## Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der bisherige Herr Canzley-Auditor und Hofgerichts-Assessor Bodo Georg Ludewig **von der Wense**, als Hof- und Canzley-Rath.

## Bey den höhern Landes-Collegien zu Stade.

Der bey Königl. Justitz-Canzley in Hannover bisher gestandene Herr Hof- und Canzleyrath **von Ußlar** zum Regierungsrath.

Herr Clamer Friederich Adolph **von dem Bussche** zum Auditor in der Rathsstube.

## Bey dem Berghandlungs-Comtoir zu Hannover.

An die Stelle des verstorbenen Berghandlungs-Commissarii **Burghard**, tritt der bisherige zweyte Commissarius **Richard**, als erster, und

der bisherige dritte Commissarius **Müller** als zweyter Berghandlungs-Commissarius ein, und haben Se. Königl. Majestät letzterm gleich dem erstern Secretarien-Rang beyzulegen geruhet.

Der bisherige Herr Berghandlungsschreiber Johann Friederich **Baring** zum Berghandlungs-Buchhalter, und

der bisherige Berghandlungs-Copiist Herr Hinrich Christian **Stöckmann** zum Berghandlungsschreiber, auch ist demselben die Respicirung der Landmagazinkorn-Casse anvertrauet worden.

Herr Johann Friederich Scheele als Berghandlungs-Copiist.



## Bey dem Bergwesen.

Der Herr Hüttenmeister **Reiche** auf Communion Schulenberger-Hütte ist aus Communion-Diensten als Hüttenschreiber zur **Altenauer** Hütte in einseitig **Hannoverische** Dienste getreten.

## Bey landschaftlichen Stellen.

Der bisherige Herr Ritterschaftliche Deputirte und Land-Commissarius Christoph Andreas **von Hugo** zum Landrath in der Grafschaft **Hoya**.

## Bey Academien und Schulen.

Herr Hofrath **Eichhorn** von **Jena**, mit dem nachher von des K. M. gleichfalls beygelegten Hofraths Character als ordentlicher Professor der Philosophie **in Göttingen**.

Herr **Hugo**, Instructor des Erbprinzen von Dessau als ausserordentlicher Professor der Rechte daselbst.

Herr D. **Ziegler** zum Theologischen Repetenten.

Herr Candidat **Hoppenstedt** zum Inspector bey dem Schulmeister-Seminarium **in Hannover**.

## Bey städtischen Diensten.

Der Bürger-Deputirte in **Lüneburg**, Herr Christian **Stehn**, zum Cämmerey-Assessor daselbst.

Der Herr Doctor und Advocat **Beste**, als Stadtgerichts-Procurator zu **Zelle**.

Der Herr Advocat **Appuhn** zum Burgermeister zu **Eldagsen**.

## Bey dem Postwesen.

Dem Einnehmer Herr Joachim Heinrich **Jausch** zu **Ratzeburg** das Prädicat vom Posthalter.

Bey

## Bey der Linnenlegge zu Uslar.

Herr Johann Heinrich Ludewig Hapke zum Tit. Leggemeister daselbst.

## Bey Aemtern.

Herr Amtmann Niemann von Lauenstein, zum Gerichts-Director im Lande Hadeln.

## Avancement im Militair,

### vom ersten Julius bis zum Schlusse des September 1788.

| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| | **A. Cavallerie.** | | |
| | **Zu Oberstlieutenants:** | | |
| 5 | Dem Herrn tit. Oberstlieutenant von Börries, für den als Chef des Hamelschen 1sten Garnison-Regiments abgegangenen Herrn Oberstlieutenant von Harling, die erledigte Oberstlieutenance. | 1 | |
| | **Zu Majors:** | | |
| 2 | Der Herr Rittmeister von Hattorf, für den avancirten Herrn Oberstlieutenant von Börries zum würklichen Major. | 5 | 30. August |
| 4 | Dem Herrn Rittmeister Rousselle, Majors Character. | 4 | 29. August |
| | **Zu Cornets und Fähndrichs:** | | |
| 2 | Der Volontair Herr Ernst Ludewig Friederich von Hammerstein zum tit. Cornet. | 2 | 15. Julii |
| | Der ausgegangene Hofpage Herr Heinrich Wilhelm von Scheither, zum Cornet. | 4 | 27. Julii |



| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum 1788. |
|---|---|---|---|
| 4 J | Der Gefr. Corporal Herr Georg Ernst von Weyhe, zum tit. Cornet. | 4 | 29. August |
| 3 | Dem Herrn Cornet von der Decken ist die erbetene Dimißion ertheilet. | | |

## B. Infanterie.

### Zum Regiment:

| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum 1788. |
|---|---|---|---|
| | Dem Herrn tit. Obersten von der Beck, das nach erfolgtem Absterben des Herrn Generallieutenants de la Motte erledigte 5te Regt. | | |

### Zu Majors:

| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum 1788. |
|---|---|---|---|
| 7 | Der beym Regiment vorhandene Herr tit. Major von der Schulenburg, die vacante Majorität des placirten Herrn tit. Oberstlieutenant von Marschalck. | 7 | |
| 5 | Dem Herrn tit. Major Tiling, die vacante Majorität des beym 4ten Regt. placirten Oberstlieutenant von Klinkowström. | 10 | |

### Zu Compagnien:

| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum 1788. |
|---|---|---|---|
| 7 | Dem Herrn tit. Capit. von Stralendorf, die erledigte Compagnie des zum würklichen bestellten Herrn Majors Mühlenfeldt. | 7 | |
| Garde | Dem Herrn tit. Capitain von Langwerth, die erledigte Compagnie des placirten Herrn Majors von Wettern. | 8 | |
| 12 | Dem 1sten Herrn tit. Capitain Neubauer die durch Placirung des Herrn | | |

At.





| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum 1788. |
|---|---|---|---|
| | tit. Majors **von der Schulenburg** erledigte Compagnie. | 7 | |
| 5 | Dem beym Regiment vorhandenen 1sten tit. Capitain **von Offen**, die erledigte Compagnie des placirten Herrn Majors **Tiling**. | 5 | |
| 11 | Dem Herrn tit. Capit. **Clausen**, die durch Absterben des Herrn Capitain **Heidenreich** erledigte Compagnie. | 9 | |
| | **Zu Capitains:** | | |
| 7 | Der älteste Herr Lieutenant **von Sternfeldt**, zum 2ten tit. Capitain. | 7 | 4. Julii |
| 9 | Der älteste Herr Lieutenant **von Uetterodt** zum 2ten tit. Capit. | 9 | 8. Julii |
| Garde | Der älteste Herr Lieut. **von Honstedt**, zum 3ten tit. Capit. | G | 11. August |
| 5 | Der älteste Herr Lieutenant **Scheppe rus** zum 2ten tit. Capit. | 5 | 16. Sept. |
| 12 | Der Herr Lieutenant **von Barße**, zum 2ten tit. Capit. | 12 | 26. Sept. |
| 6 | Dem Hrn. Fähndr. **Wilken**, mit Beylegung des Char. vom Capit. die nachgesuchte Dimißion. | | |
| Garde | Dem Herrn Fähndrich **von Reitzen stein**, mit Beylegung des Char. vom Capit. die nachgesuchte Dimißion. | | |
| | **Zu Lieutenants:** | | |
| 7 | Der älteste Herr Fähndrich **von Plato**, zum tit. Lieut. | 7 | 4. Julii |
| 9 | Der älteste Herr Fähndrich **Ludewig** zum tit. Lieut. | 9 | 8. Julii |



| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum 1788. |
|---|---|---|---|
| G | Dem ältesten Herrn Fähndrich **von Adelepsen**, Lieutenants Char. | G | 11. August |
| 2 | Der mit den Rekruten nach Ostindien gegangene Herr Lieutenant **von Quernheim** ist für den verstorbenen Hrn. Lieut. **von Brincken** eingesetzt. | 14 | |
| 5 | Der älteste Herr Fähndrich **von Marschalck** zum tit. Lieut. | 5 | 16. Sept. |
| 12 | Dem ältesten Hrn. Fähndr. **von Bothmer**, der Char. vom Lieut. | 12 | 26. Sept. |
| | **Zu Fähndrichs:** | | |
| 7 | Der Gefr. Corporal Herr Gideon Benjamin **von Benoit**, zum tit. Fähnd. | 7 | 4. Julii |
| 6 Cav. | Der bisherige Cadet Herr Friederich Carl Wilhelm **von Oldershausen**, zum tit. Fähndr. | 9 | 8. Julii. |
| 11 | Der Gefr. Corporal Herr Ernst Philip **von Becker**, zum tit. Fähndr. | 11 | 16. Julii |
| G | Dem Cadet Herr Ferdinand Dieterich **von Ompteda**, Fähndr. Char. | G | 11. August |
| | Der ausgegangene Hofpage Herr A. W. **von Uslar**, zum würklichen Fähndr. | 5 | 26. Julii |
| 12 | Dem Gefr. Corp. Herr Georg Heinrich Friedr. **von Schnehen**, der Char. vom Fähndr. | 12 | 26. Sept. |

## C. Landregimenter.

### Zu Generalmajors:

Dem Herrn Obersten und Inspector **von Puffendorf**, der Char. vom Generalmajor. d. 11. Aug. 1788.

Ca

## Capitains.

Dem Herrn tit. Capt. Fideler, vom Grubenhagischen Landregiment, mit Beylegung der Lieutenants-Gnadenpension die erbetene Dimißion.

*  *  *

Dem Herrn Grafen Johann Carl Ludewig von **Löwenstein-Wertheim** ist der Char. vom Generalmajor beygeleget worden.

# Im geistlichen Stande:

## Bey Stiftern und Klöstern:

Dem. **Hornbostel**, Conventualin zu **Wienhausen**.

## Bey Kirchen:

Herr Candidat **Seelhorst**, Prediger zu **Hudemühlen** Inspect. Schwarmstedt.

Herr Candidat **Sparkuhl** als Gehülfsprediger zu **Nettelcamp** Inspect. Uelzen.

Herr Superintendent **Eggers** von **Gifhorn**, als Superintendent und Consistorial-Assessor zu **Ratzeburg**.

## Ertheilte Charactere.

Der Herr Hofrath und Professor **Michaelis** in **Göttingen** ist zum Geheimten-Justitz-Rath,

Herr Professor der Theologie Doct. **Miller** daselbst, zum Consistorial-Rath, und die Herren Professoren **Lichtenberg**, **Meiners**, **Gmelin**, **Blumenbach** und **Spittler**, sind zu Hofräthen ernannt.



Dem Herrn Advocaten Friederich Moritz **Friesland** zu **Northeim** ist der Character vom Auditeur beygelegt.

## Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

Aug. d. 8. Herr Carl Heinrich von **Olnhausen** aus **Hohenlohe**, i. d. Rechten.

Sept. = 6. = Anton Diedrich **Gülschow** aus **Lübeck**, i. d. Rechten.

= = 8. = Aug. Lud. Wilh. **Mithoff** aus **Suerin**, i. d. Medicin.

= = 13. = Johann Georg **Mönckeberg** aus **Hamburg**, der Rechte Licentiat.

### Aufs Anniversarium.

= = 17. = Anton Friedrich Wilhelm **Hartel** aus **Hildesheim**, in d. Medicin.

= = = = Hector Burchard **Mithoff** aus **Hannover**, i. d. Medicin.

= = = = Christ. Friederich **Witting** aus **Einbeck**, i. d. Medicin.

= = = = Theoph. Fried. **Gründeler**, aus dem **Hannoverischen**, i. d. Medicin.

## Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Gottf. Georg Friedr. **Günther**, aus dem **Hohensteinschen**, als Advoc. und Not.

Herr Joh. Friedr. **Golze**, aus **Göttingen**, als Advocat und Notarius.

Herr

Herr Carl Nicl. Georg Kannengiesser, aus Zelle, als Advocat.

Herr Friedr. Maxim. Behrens, aus Brunkensen, als Advocat und Notarius.

Herr Georg Albrecht Aug. Heine, aus Zelle, als Advocat.

Herr Claus Jacob Dieter. von Ahsen, aus Achim, als Advocat.

Herr Johann Wilhelm Domeyer, aus Wiezenhausen, als Notar.

Herr Johann Friederich Lüdeking, aus Hannover, als Notar.

### Ausser Dienst sind getreten.

Herr Professor Sextroh, welcher als Abt und Professor nach Helmstedt gezogen.

Herr Rector Fuchs zu Ratzeburg, der nach Güstrow als Rector befördert worden.



## XVI.

## Heyrathen.

Es sind getrauet

### Julius.

Den 9ten, der Konigl. dänische Herr Justitzrath Boie, mit dem Fräulein von Hugo.

Den



Den 17ten, der Weinhändler Philipp Johann Wichelhausen, mit der ältesten Dem. Tochter des Herrn Superintendenten Reidemeister zu Ronnenberg.

Den 24sten, Herr Amtschreiber Bessel zu Harpstedt, mit der Chanoinesse Fräulein von Bachelle, Tochter des Herrn Obristl. v. Bachelle zu Diepholz.

Den 28sten, Herr Kaufmann Nolte in Bremen, mit Dem. Leschen, Tochter des Herrn Hofmedicus Leschen zu Zelle.

## August.

Den 4ten, Ihro Excellence der Herr General und Oberstallmeister, Reichsgraf von Wallmoden-Gimborn, mit dem Fräulein von Lichtenstein, Tochter des Herzogl. Sachs-Gothaischen Herrn Ministers von Lichtenstein.

Den 12ten, Herr Kaufmann Martin Heinrich Jägler in Lüneburg, mit Dem. Stehding.

Den 29sten, Herr Hauptmann Bertram zu Haarburg, mit der Dem. Tochter des Herrn Senators und Camerarii Herstell daselbst.

## September.

Den 20sten, Herr Hof- und Canzley-Rath von Bülow zu Zelle, mit dem Fräulein von Hugo, Tochter des Herrn Hofrath von Hugo zu Liethe.

Den 21sten, Herr Conrector Grünebusch zu Zelle, mit Dem. Brandes, Tochter des Herrn Oberappellations-Secretair Brandes daselbst.

Den 23sten, Herr Lieutenant von der Wense, vom 5ten Infanterie-Regiment, mit dem Fräulein Langwerth von Simmern.

# XVII.

# Todesfälle.

Es sind gestorben

## Julius.

Den 4ten, Frau Pastorin Leisewitz gebohrne Rethmeyer, nachgebliebene Witwe des weyl. Herrn Pastor Leisewitz zu Hermansburg.

Den 5ten weyl. Herrn Oberamtmann Brauns zu Erzen nachgebliebene Frau Witwe, zu Harburg.

Den 11ten, verwitwete Frau Pastorin Buchholz, gebohrne Grimsehl zu Hameln.

Den 14ten, verwitwete Frau Pastorin Mutzenbecher zu Stade.

Den 21sten, Herr Pastor Bauch, zu Osterbruch.

= = = = Doctor jur. Jaep sen. in Göttingen.

= = = = Doctor und Landphysicus Evers zu Gifhorn.

Fräulein v. Weseloh zu Wülfinghausen.

Fräulein Christiane Eleonore von Schulz zu Lüneburg.

## August.

Den 15ten, Herr Pastor Samuel Christian Lappenberg zu Lesum, aus mehreren Schriften unter deutschen Gelehrten bekannt. Sein erheblichstes Werk führt den Titel: Vernünftiger und christlicher Unterricht in der Religion, für Jünglinge von reifern Verstande.

Den 23sten, Herr Superintendent Dörrien zu Diepholz.

Den



Den 24sten, Herr Amtmann Heinsius zu Radolfshausen.

Den 29sten, Herr General-Lieutenant de la Motte, Chef des 5ten Infanterie-Regiments zu Verden. Unter dem verdienstvollen Commando dieses geschickten Generals, erwarb sich die hannoversche Brigade, in der berühmten Belagerung von Gibraltar, die dorther zurückgebrachten unverwelklichen Lorbeern.

## September.

Den 8ten, Frau Priorin von Ahlden im Kloster Walsrode, im 84sten Jahre.

Den 8ten, Herr Raths-Apotheker Reinhold zu Haarburg.

Den 10ten, Herr Kaufmann Lampe zu Zelle.

Den 12ten, Frau Rathmannin Palm, zu Haarburg.

Den 13ten, Frau Majorin Croup, zu Walsrode im 54ten Jahre.

Den 21sten, Herr Protosyndicus Kraut, zu Lüneburg, von dessen merkwürdigsten Lebens-Umständen, in einem der nächsten Stücke der Annalen weitere Nachricht folgen wird.

Den 24sten, Herr Wachtmeister-Lieutenant Bernemann zu Stade.

Den 24sten, Herr Pastor Hoppenstedt zu Seelze, im 63sten Jahre, ein beliebter Prediger und rechtschaffener Geistlicher. Er gab in seinen letzten Lebensjahren heraus, Jesus und seine Zeitgenossen. 3 Bände.

Noch sind folgende Todesfälle nachzuholen:

Am 24sten Jan. 1788. starb zu Ratzeburg, im 60sten Jahr ihres Alters: –

Eleo-

Eleonore Esther von Toden, gebohrne von Zastrow. deren Name unter die Vortreflichen ihres Vaterlandes aufgestellt zu werden verdient.

Ihr Vater war General der Infanterie, und Commendant zu Stade, ihre Mutter eine v. Bernstorf.

In erster Ehe war sie mit dem Hauptmann de Polier, und in zwoter mit dem Obristlieutenant von Toden vermählt, aus welchen beyden Ehen vier Kinder erfolgten.

Mit ihrem letzten Gemal, den sie einige Jahre überlebte, wohnte sie bis zu seinem Tode auf dem Gute Rondshagen im Lauenburgischen, welches sie nachher verkaufte, und nach Ratzeburg zog.

Hier ward sie von jedermann der sie kannte, geliebt und verehrt, denn ihr Herz war offen für Freundschaft, ihr Geist stark und durchdringend, ihr Umgang liebreich und gefällig, und ihr ganzes schönes, obgleich oft kränkliches Leben eine Reihe menschenfreundlicher wohlthätiger Handlungen.

Den 20sten May, Herr Pastor Lindner zu Gartow.

Den 5ten Junius, Herr Mag. und adjung. Conrector Raff zu Göttingen, der sich durch seine Geographie und Naturgeschichte für Kinder, berühmt und verdient gemacht.

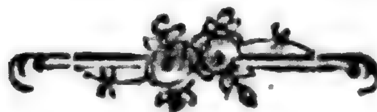
## Druckfehler im vierten Stücke des zweyten Jahrganges.

Seite 47 Zeile 13 statt Divecias lies Dioecias.
- 51 in der Note statt liegt - liegen.
- 59 Zeile 22 statt weiß lies weich aber schwärzlich.
- 60 - 9 statt Bleiche lies Rotte.
- 66 - 11 statt Schreck-Seller l. Schrenk-Seiler.
- 71 - 19 statt Wasserförmig l. Messerförmig.

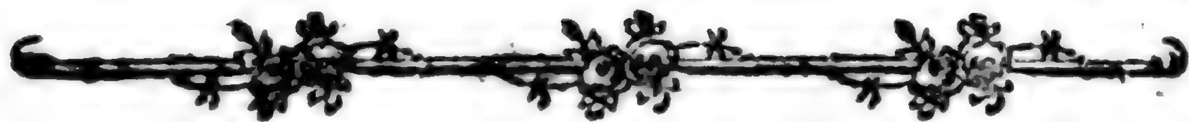
Seite



Seite 72 Zeile 8 statt daß l. das.<br>
= 74 = 2 statt Schletthanf l. Spletthanf.<br>
150 u. 151. Stadt Ratzeburg Sum. der Geb. st. 32 l. 64.<br>
= Lauenburg = = = = 43 l. 80.<br>
Summa der Städte. st. 105 l. 195.<br>
Breitenfelde, gest. S. tota st. 20 l. 30.<br>
Seedorf, geb. Mädch. st. 18 l. 12.<br>
Büchen, conf. Sum. st. 2 l. 3.<br>
S. 152 u. 153 Brunstorf, geb. ehel. Knab. st. 16 l. 26.<br>
Stapel, geb. ehel. Knab. st. 42 l. 32.<br>
Tribbekow, geb. Sum. tota st. 40 l. 70.



Inn=



# Innhalt des ersten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Julii, August und September 1788. enthält.

---


I. Auszug aus den Verordnungen vom Januar bis zum August 1788. S. 1

II. Beytrag zu den Anfragen, die Verfassung der Bauergüter betreffend. S. 49

III. J. A. Kritters Gedanken über die Mittel zur Errichtung einer Witwen-Casse für die hannöverischen Landesbediente im Civil- und geistlichen Stande, die freywillig hineintreten wollen. S. 63

IV. Ueber die Stecknitzfahrt. S. 90



V. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 9ten August 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. 118 2) Zellerfelder Gruben-Extract. 122

VI. Commerz-Gegenstände.

1) Nachricht von einer im Amte Lauenstein angelegten Ruß-Fabrications-Anstalt. 124 2) Fortgesetzte Nachricht von dem, unter dem Nahmen Georg des Dritten und churhannöverischer Flagge, auf den Wallfischfang nach Grönland ausgerüsteten Schiffe. 127

VII. Einige Erläuterungen über die anscheinende große Sterblichkeit in der Stadt Buxtehude vom Jahr 1778 bis 1786. S. 130

VIII. Tabellen und Berechnungen über die Copulirten, Gebohrnen und Beerdigten des Kirchspiels Wersabe, vom 1sten Jan. 1679 bis dahin 1786. S. 136





IX. Charakteristik des Dorfs Oldershausen. 149

X. Leben weyland Herrn Landdrosten und Landraths Otto von Münchhausen, Erbherrn auf Schwöbber. S. 153

XI. Gefangennahme und Hinrichtung des Grafen von Molcke, aus Redeners geschriebenen hannöverischen Chronike. S. 165

XII. Miscellaneen.

1) Beschreibung eines entdeckten Urnen-Gewölbes. 169 2) Gewissenhaftigkeit in zwey merkwürdigen Beyspielen. 176 3) Ehescheidungs-Verzeichniß von 1787. 177 4) Theilung des Communion-Oberharzes und dazu gehörigen Forsten. 179 5) Neue Verbindungen gegen den Gebrauch der Trauerkleider. 179 6) Gerettetes Leben zweyer Menschen. 180 7) Uebungslager bey Edesheim. 181 8) Epidemie. 184

XIII. Unglücksfälle.

XIV. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1788. S. 187

XV.



XV. Beförderungen und Avancements vom Julius, August und September 1788.

Im Civilstande. 194 Im Militär. 197 Im geistlichen Stande. 201 Ertheilte Charactere 201.

XVI. Heyrathen. S. 203

XVII. Todesfälle. 205

Druckfehler. 207



# Annalen

der

# Braunschweig = Lüneburgischen Churlande.

---

Dritter Jahrgang.

Zweytes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1789.



# I.

# Sammlung einiger plattdeutschen oder niedersächsischen Wörter, welche vorzüglich im Fürstenthum Göttingen gebräuchlich sind. *)

Vom Herrn Rector Quentin zu Münden.

## A.

Aak, Auch, etiam.

Abar, der Storch, ciconia.

Achter, Hinter, post. S. After.

Aegelke, Aeugelein, ocellus.

Aehren, Irden, testaceus.

Dei Aere, die Erde, terra.

Aes

*) Soll jemals ein allgemeines deutsches Idiotikon von der Art mit einiger Vollkommenheit zu Stande gebracht werden, wie es der kürzlich verstorbene, um deutsche Sprache und Geschichte so verdiente Herr Pastor Fulda angefangen hat; so müssen nothwendig genaue Sammlungen aller Provinzial-Wörter der verschiedenen deutschen Staaten vorangehen. Die hiesigen Churlande haben an dergleichen Wörtern aus sehr natürlichen Ursachen einen vorzüglichen Reichthum, und es ist bisher noch so wenig geschehen, um deren Kenntniß für jeden brauch-



Aes is, Es ist, z. B. aes is mien Vader, Es ist mein Vater.

Aeten, Essen, edere.

Aeukern, Mit Verachtung der neben mit vergesellschafteten Dinge etwas aussondern, aussetzen, tadeln und verachten.

Af, Ab.

Afbieten, Abbeissen.

Afgahn, Abgehen.

Afkörten, Abkürzen.

Affauren, Abfüttern.

Afnömen, Abnehmen.

Afpuffen, abziehen, excoriare.

Afseggen, Absagen, entsagen, renunciare.

Afschmiten, Abwerfen, excutere, fructum ferre.

Aftageln, Mit einem abgeschnittenen Stück des Schiffseils derbe Schläge austheilen.

After Hanck, der Hinterhang. Eine Art von Fahrzeugen, so auf der Weser und Werra hinter den Böcken herfähret. a)

Aisig, Graulich, grauend.

Aisch, Schändlich, garstig, Böse.

Allåne ) Alleene) Einsahm, allein.

Allensand, Zuweilen, nonnunquam.

Allreitz, schon einmal, S. Reitz.

Allerockerst, Ganz neulich.

Alleweeg, Eben itzt z. E. Alleweeg kesåhn, Eben itzt gesehen.

Allwile, So eben.

Allwiedlich Allåne, Ohne alle Gesellschaft.

Allsen, Zuweilen, bisweilen.

Alsebale, Alsobald.

Altauhape, Allezusammen, S. Tauhape.

Alten,

brauchbar zu machen, der ihrer benöthiget ist. Es wäre daher zu wünschen, daß mehrere sich bemühen möchten, aus andern Gegenden des Landes ähnliche Arbeiten zu unternehmen, wie die, wovon hier anjetzt der Anfang geliefert wird. A. d. H.

a) S. Gothaische Handlungs-Zeitung Achtes Stück 1787. Bl. 57.

Alten, Zuweilen, interdum.

Anbeien, Anbieten, offerre.

Anbeuten, Feuer anlegen, anzünden.

Anken. Aechzen, ingemiscere.

Anmauen, Anmuthen, Zumuthen.

Anlaven, Angeloben, spondere, vovere.

Anpusten, Anblasen.

Ansprake, Zuspruch, Besuch.

Ansprake maken, Anspruch machen, z. E. Wy maket up juen Garen Ansprake. Wir machen auf euren Garten Anspruch.

Anwehnen, Angewöhnen, assuescere.

Ape, Affe, Simia.

Arbehren, Erdbeeren, Fraga.

Aren, die Ohren.

Aren, Sich gewöhnen, gewohnt werden. Z. B. Ek kan hinoch nich Aren, Ich kann mich hier an die Lebensart noch nicht gewöhnen.

Arfeien, Arbeiten, laborare.

Arfeit, die Arbeit, Labor.

Arfdähl, das Erbtheil.

Arfte, die Erbse, pisum.

Arig, Artig.

Arne, die Erndte, messis.

Arpeln, S. Arbeeren.

Aerst, Zuerst, primum.

Asse, Als, da, quum.

Assewie, Als wie, sicuti.

Auheere, der Unterhirte.

Ausewocke, Ein Schimpfwort, so einen groben ungezogenen Menschen anzeiget.

Austen, Osten, Oriens.

Awer, Aber, sed, vero.

Awisig, Ohne Witz und von wenigen Verstande.

## B.

Baathe, der Nutze, die Beyhülfe, Unterstützung. Z. B. Gif mek wat tau Baathe, Gib mir etwas zur Unterstützung.

Bäen, Beten, preces fundere.

Bahm, der Baum.

Bahre, das Beil, securis.

Balg, ein Scheltwort, womit einige ihre kleinen Kinder beehren.



Bamäume, die Bademutter, Hebamme.

Barthel, der abgekürzte Nahme Bartholomäus.

Bauck, das Buch, liber.

Baue, die Bude, taberna.

Bedaun, sich verunreinigen.

Beddedauck, Bettetuch, Lailach.

Bedräuwet, betrübt.

Bedräufnis, die Betrübniß.

Bedreiglich, Betrüglich.

Bedüen, Bedeuten, indicare, significare.

Bedübet, Betäubt.

Bedüren, Betheuren, höchlich versichern.

Beere, Birne, pirum.

Begripen, Begreifen, comprehendere, intelligere.

Behke, der Bach, rivus.

Beht, der Biß, morsus.

en Behten, ein klein Bischen.

Beien, Bieten, licitari.

Beist, das Thier, animal.

Belaiwet, Beliebt, gratiosus.

Beliefteiken, Genau bezeichnen, angeben.

Beraken, Anrühren, contingere, attingere.

Besacken, einen merklichen Gewinn ziehen. z. B. Hei het seck besacket, Er hat einen merklichen Gewinn gezogen.

Beschuppen, betriegen, hintergehen.

Beseuken, Besuchen, Zusprechen, salutare, visitare.

Bespräken, Bereden, persuadere.

Beschlahen, Schlau. Z. E. Sei is up allen veeren beschlahn, Sie ist sehr schlau.

Besse, Besen, Scopæ.

Betämen, es wobey bewenden lassen, zufrieden lassen. Z. E. Lat mek betämen, Laß mich zufrieden.

Betgen, ein klein wenig, pusillum.

Betrecken, Betrügen, einen über etwas betreffen.

Beutling, bos castratus.

Bevorwooren, Bevorworten, sibi reservare.

Bewaken, Bewachen, custodire, observare.

Biel, Hügel, Anhöhe, Z. B. dei Cattenbühl oder Biel, der Hessen-Hügel hin-




hinter Münden, wo vor-
dem die Hessen sich eine
Zeitlang gelagert haben
sollen.

Binnen, Binden, ligare.

Bistennig, Behülflich, Bei-
ständig.

Bistern, in der Irre gehen.

Biten, Beissen, mordere.

Blaen, Bladen, abbladen.

Blöe, Blöde.

Blaag, Blau.

Blage, Benennung eines
kleinen Kindes.

Blahren, Blattern, vario-
læ.

Blaht, Blos, nudus.

Blak, die Dinte.

Bläk, Bleich.

Blare, die Blätter, Folia.

Blarren, Weinen, flere,
lacrimare.

Blauen, Bluten.

Blaume, die Blume, Blü-
te, Flos.

Bläumen, Blühen, flo-
rere.

Blaut, das Blut, san-
guis.

Bleiken, Bleichen, linum
dealbare.

Bliwen, Bleiben, mane-
re, durare.

Böhne, der Bode, oberste
Söller.

Boken, Schlagen, mürbe
machen, Z. B. Flaß
bocken.

Bölken, ungebührlich schrei-
en.

Bollern, lermen, klopfen.

Bolte, der Pfeil.

Börd, das Schicht, Kan-
nen-Bret, reposito-
rium.

Börel, der Bohrer, tere-
bra.

Böreln, Bohren, terebrare.

Bören, Aufheben, tollere.

Börnen, Tränken, aquari.

Bowen, Ueber, Oben.

Böwerste, Oberste.

Bost, die Brust, z. E das
Bost-Feiwer das Brust-
Fieber.

Bostlaz, ein Untercami-
sohl.

Braak, die Benennung
eines Kindes.

Braen, Braten, assare.

Bräge, Gehirn, Verstand.
z. E. Hei het nenen Brä-
gen in Koppe, Er hat
keinen Verstand.

Brähe, Herbe, bitter.

Bralhen, Brennen, flagra-
re.



Bräken, Erbrechen, köken, evomere.

Bräken, Brechen, frangere.

Brammen, Sehr heulen.

Bras, eine Menge, multitudo.

Bräue, Brühe, jus.

Brauer, der Bruder.

Brauck, die Hosen, braccæ.

Braut, das Brodt.

Brink, der Hügel, Anhöhe.

Brögam, der Bräutigam, Sponsus.

Bruhn, Brauen, cerevisiam coquere.

Brüen, Necken, äffen, vexare.

Brüklich, Gebräuchlich, usitato.

Brucks, ein dicker untersetziger Mensch.

Bufbaf, dies Wort bezeichnet einen ungesitteten groben Menschen, der weder Worte noch Weise anzugeben weiß.

Bühl, der Beutel.

Bullerjahn, einer der allezeit schilt und lermet.

Bure, der Bauer, rusticus.

Butzen, Fallen, sich stoßen.

Buren, Stehlen, furari.

By, Bey, apud.

Bybärig, Ungebührlich.

## C.

Crützwise, Creutzweise.

## D.

Dag, der Tag.

Dagedeif, der Tagedieb, welcher ungenützt und ungeschäftig die Zeit vorbey gehen lässet.

Dagewark, das Tagwerk, pensum.

Dähl, der Theil, pars, portio.

Dak, das Dach, tectum.

Dakdrüppe, die Dachtraufe, stillicidium.

Däle, die Diele, Haußehren, area domus.

Dalge, Heute.

Dallbern, Possen treiben, Haseliren.

Damehe, damit, vt.

Dammerjahn, ein Mensch der zu nichts tauget.

Daschen, einen derbe schlagen, verberare.

Daschen, Dreschen, triturare.

Daschflegel, der Dreschflegel.

Dat,




Dat, Das, hoc.

Dauck, der Tuch, das Tuch.

Daun, Thun, agere, facere.

Däwisch, Albern,

Dehls, Zum Theil, partim.

Deger, Sehr.

Dei, Die, der

Deib, Tief, profundus.

Deilen,) Delen, ) Teilen, partiri.

Deiw, der Dieb, homo trium litterarum.

Deiweken, Stehlen, furari.

Demåudig, Demüthig.

Derbuten, Draussen, foras.

Deer, das Thier, animal.

Dehr, ) Deren,) das Mädchen.

Dermank, Darunter, z. E. et is Sprü dermanke, es ist Spreu mit darunter.

Dernahe, Hernach, postea.

Dertig, Dreissig.

Derwe, Ziemlich viel z. E. Sei kreg derwe Schläge, Sie kriegte ziemlich viel Schläge.

Dicke, Betrunken, ebrius.

Disel, die Deichsel, temo.

Dischtwäle, das Tischtuch.

Docke, eine schön gezierte Jungfer.

nich Dögen, Kränkeln, krank seyn, nichts taugen.

Dögenits, Ein Taugenichts.

Dögent, Sehr, valde, vehementer.

Döhr, die Thür, janua.

Dohr, das Thor, porta.

Dohr, Durch, z. E. Dohr arfeien, Durcharbeiten.

Dohrdrewen, Durchtrieben, veteratorius.

Dohrlaap, der Durchfall, dyssenteria.

Dolk, eine alte schmierige Mütze.

Dölle, eine kleine Tiefe.

Dönneke, die Tünche, parietis incrustamentum.

Dönse, die Stube, Wohnung.

Döre, die Dorne, Spina.

Dörenstruk, der Dornenstrauch.

Dörinne, die Thörin, stulta.

Dörp, das Dorf, villa.

Doow, Taub.

Dost, der Durst.



Dösten, Durstig seyn.

Döstig, Durstig.

Drake, das Männchen von der Ente.

Drägen, Drehen, Drechseln.

Drall, Steifgedrehet.

Dräpen, Treffen, Zutreffen.

Drangtunne, ein Gefäß in der Küche, worin alles durcheinander, für die Schweine aufbewahret wird.

Drauen, Drohen, minari.

Drauler, ein Mensch der sich zu nichts recht ent schliessen kann.

Dreigen, Trügen, fallere, z. E. dat Gesicht drügt mek, das Gesicht trügt mir.

Dreisch, unbestelletes Land.

Dremmel, einer der von fetten Leibe ist.

Dresseln, Drechseln.

Drewisch, Dreiste.

Drillen, Jemand mit Worten zusetzen.

Driwe, ein plauderhaftes Weib, die aus einem Hause in das andere gehet, wahre und unwahre Dinge boshaft erzählet, verräth, auch dabey die Leute durchhechelt, und in Unfrieden setzet.

Drödeln, Zaudern, verweilen, tardare.

Dröge, Trocken, aridus.

Dröhnen, Nachtöhnen, die Worte sehr langsam hervorbringen.

Droppe, Tropfe.

Dröppeln, Treufeln, stillare.

Dröpstärt, ein zwar den besten Willen habender, dabey aber sehr einfältiger Mensch.

Dröwer, Darüber, super.

Drögen, Trockenen, trokken machen, aresacere, exsiccare.

Drügglich, Fleischicht, carnosus.

Drümme, Darum, ideo, id circas.

Drüppen, Triefen.

Düen, Deuten, z. E. ek düe düt up öhne, ich deute dis auf ihn.

Düer, Theuer, carus.

Duhme, der Daum, pollex.

Duhmschruwe, die Daumschraube, compressio carches.





Duhne, Dichte, fest, hart.

Duken, Tauchen.

Dull, Toll.

Dünge, die Schläfe, tempora.

Düselig wären. Schwindlich werden.

Düsse, Dieser, hic.

Düster, Finster.

Düt, Dis.

Duwe, die Taube, columba.

Düwel, der Teufel.

Duzzen, sich untereinander Du nennen.

Dryjärig, Dreyjährig.

E.

Eckern, die Eicheln.

Eie, die Ehe, matrimonium.

Eilatisch, Eigensinnig.

Ek, Ich.

Ekse, ein großes Beil.

Elenne, das Elend, miseria.

Enken, Sehr genau.

Ennebuddeck, die äusserste Feder an einem Flügel.

Erdum, der Irrthum.

Erren, Schaden, nocere.

sek Erren, Sich irren, fehlen.

Et, Es, id, illud.

Ettig, Essig, acetum.

Euben, Necken, vexare.

Euwer, das Ufer, ripa.

F.

Faken, Oft, non raro.

Fale, die Falte, plica.

Fähmkenfeurer, der Anführer, Aufwiegeler.

Fåre, die Feder, pluma.

Faseltucht, die Zuchtschweine.

Fat, das Faß, dolium.

Faten, Fassen, verstehen, halten, ergreifen, z. E. dat kan ek nich faten, das kann ich nicht verstehen, begreifen, ergreifen.

Fauer, das Futter, pabulum.

Fäulen, Fühlen, sentire.

Fauren, Futtern, pabulum præbere.

Faut, der Fuß, pes.

Feile ut schlichter Feile, ohne alle Ursache, von selbst.

Feuer, das Fuder.

Feurer, der Führer, ductor.

Ficke, die Tasche.

Fikfacker, ein Projecten-Macher, der bald auf

dis,



dis, bald auf jenes verfällt.

Filler, der Abdecker.

Fien, z. E. Fien Dauck, fein Tuch.

Finnen, Finden.

Fiwe, Fünfe.

Flankeren, Herumschweifen.

Flasraten, Flachsrösten, linum aqua macerare, subigere.

Flatsche, ein großes Stück.

Flätsch, Unsauber, häßlich.

Flauk, der Fluch, diræ.

Fleesch, das Fleisch.

Fleiten, Fliessen, fluere.

Flenneken, beym Weinen den Mund verziehen.

Fliht, der Fleis.

Flink, Hurtig.

Flitig, Fleissig.

Flot, Fliessend.

Flotmaken, Fliessend, schiffend machen.

Fluks, Geschwind, schnell, sogleich.

Flunk, der Flügel, ala.

Flunkern, die Unwahrheit reden.

Föddern, Fodern, verlangen, postulare, desiderare.

Fole, die Falte, plica.

Foppen, S. Fuppen.

Fore, die Furche, Sulcus.

Fören, Fahren, vehere.

Fohrwark, das Fuhrwerk.

Fräte, das Maul, z. E. Hei schlaug mek in det Fräte, Er schlug mir auf das Maul,

Fratzen maken, Unverständige Worte reden.

Free, der Friede.

Freisen, Frieren.

Fresse, der Mund.

Freu, Frühe, Zeitig, maturus, matutinus, tempestivus.

Fri, Sehr, magnopere, valde, hei is fri böse, Er ist sehr böse.

Frien, Heyrathen.

Frijath, die Heirath.

Fuhl, Faul, träge.

Fühlbinner, ist bey dem Flachsrepen derjenige, welcher die von Knoten, abgestreiften Flachsstengel in kleine Bündgen, mit Stroh umbindet, damit solche in die Röste oder Rote geleget werden können.

Funkern, Scheinen, glänzen, splendere. z. B.

dat

dat Klàd is Funker nieht, das Kleid ist glänzend neu.

Fuppen, Beschimpfen, verhöhnen, contumelia afficere.

Füste, Ofte, sæpissime, z. E. Hei gaith füste nah den Deere. Er gehet sehr ofte nach dem Mädgen.

Fuhst, die Hand. z. E. vor der Fuhst weg, vor der Hand weg.

Die Fortsetzung folgt künftig.

---

## II.

## Beyträge zu des Herrn Vice-Cantzlers Struben Abhandlung von geschlossenen Gerichten im Fürstenthum Calenberg.

Vom Herrn Licent-Commissair von Hugo zu Hannover.

In Ansehung der im Fürstenthum Calenberg befindlichen Prälatur- und Adelichen Gerichte, wird bekanntlich zu jetziger Zeit ein Unterscheid gemachet, unter geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten: Und ob zwar des Herrn Vice-Canzlers Struben 32ste Abhandlung im 5ten Theil seiner Nebenstunden gründlichen Unterricht hievon ertheilet, so dürfte es jedoch nicht überflüssig seyn, dieselbe allhier und zwar zum Theil zufolge eines von weyl. Herrn Justitz-Rath Kestner abgegebenen Bedenkens in ein und andern Stücken zu ergänzen.

Daß



Daß unsere geschlossenen Gerichte ihre Abkunft von denjenigen nicht herleiten können, die in den Landes-Recessen und Steuer-Anlage-Registern des 15ten 16ten und 17ten Jahrhunderts, **Beschloßte** genannt werden, ist aus vielen annoch vorhandenen schriftlichen Nachrichten damaliger Zeiten sattsam zu ersehen. Denn obwol diese Beschloßten zu den gemeinen Steuer-Anlagen mit herbey gezogen wurden, wenn selbigen die Ritterschaft sich unterwarf; so hatten jedoch jene ihren besondern Anschlag, der der **Drostentaxt** genannt ward, dahingegen der Besitzer der jetzigen geschlossenen Gerichte gleichermaßen als die übrige Ritterschaft nach dem Römer-Zuges-Anschlage mittelst des Scheffel-Schatzes vom harten Zinskorn beytrugen, daher sie auch in den Erhebungs-Registern, nicht besonders, sondern nebst der übrigen Ritterschaft in einer Classe, die Beschloßten, oder sogenannten Drosten aber besonders aufgeführet wurden.

Unter mehrern Beweisen will ich nur die so benannte Abtheilung der im Monath Julius 1637. bewilligten Proviant-Früchte der Drosten, Beschloßten und adelichen Sitze des Fürstenthums **Calenberg** zwischen Deister und Leine anführen, als woraus klärlich sich ergiebt, daß unter der Benennung der Drosten und Beschloßten, die Pfand-Inhaber der Fürstlichen Häuser gemeint sind. Denn es werden unter der Ueberschrift von Beschloßten die damaligen Pfand-Inhaber Fürstl. Häuser namentlich **Borries von Münchhausen** Drost zu **Erzen Rudolff von Bünau** Drost zu Ricklingen, **Joachim von Reden** Erben wegen der Fürstl. Burg zu **Pattensen**,

**Adolph**

Adolph Ludewig von Münchhausen Drost zu Ohsen und Erich von Lenthe Drost zu Rehburg ganz besonders classificiret. Und ob zwar eben auch in dieser Abtheilung das Rössingische geschlossene Gericht imgleichen das Kniggische zu Bredenbeck mit aufgeführet sind, so sind jedoch beyde in einer Classe mit den übrigon im Amte Calenberg befindlichen Ritter-Gütern specificiret worden.

Die jetzigen geschlossenen Gerichte werden in dem Landtags-Abschiede vom 15ten October 1686. Separate oder absonderliche Gerichte genannt, und von denen in Sr. Durchl. Aemtern vorhandenen Adelichen Unter-Gerichts-Dörfern unterschieden.

Einige derselben sind geschlossene Ober- und Nieder-Gerichte, nemlich Adelepsen, Altengleichen, Bredenbeck, Garte, Hämelschenburg, Hardenberg, Hastenbeck, Imshausen, Jühnde, Loccum und Wiedensahl; Andere sind nur blos geschlossene Niedergerichte, als Banteln, Bemerode, Imbsen, Limmer, Linden, Ohr, Oldershausen, Rössing, Ussinghausen, Waake, Deensen; jene verdienen den Nahmen eines geschlossenen Gerichts im eigentlichen Verstande; diese hingegen sind nicht in peinlichen Sachen von der Aemter Hoch- und Bothmäßigkeit abgesondert, mithin keine ganz geschlossene Gerichte.

Daß aber in einem geschlossenen Gerichte Amts-Unterthanen und Adeliche Gerichtssassen zugleich und durcheinander wohnen, findet sich nirgend als im geschlossenen

Nie-



Nieder-Gerichte **Rössing**, welches zufolge Schreibens der Wittwe **von Rössing**, gebohrnen **von Mandelsloh**, vom 3ten April 1630. an Herzog **Friederich Ulrich** daher entstanden ist, daß **Lippold von Rössing** das vom Stift **Hildesheim** relevirende halbe Dorf **Rössing** nebst dem Gerichte über selbiges und den halben Zehnten, an Herzog **Erich** käuflich überlassen hat.

Die besondern Eigenschaften der geschlossenen Gerichte, sind ohngefehr folgende:

1) Machen dieselben einen abgesonderten Gerichts-District und Theil des Landes aus, wohingegen die ungeschlossenen Districte zu den Aemtern gerechnet werden. L. T. Absch. von 1686. §. 14.

2) Haben die geschlossenen Gerichte in Steuer- und andern onera publica betreffenden Sachen ihre eigene Anlage vor sich, gleich den Aemtern; die Dorfschaften der ungeschlossenen aber sind mit in der Anlage und Repartition der Aemter begriffen.

3) Werden die Dorfschaften und Oerter der geschlossenen Gerichte in keinen Amts-Lager-Büchern, Registern und Catastern beschrieben. Hingegen finden sich die Dorfschaften ungeschlossener Gerichte unter den übrigen Amts-Dorfschaften allezeit mit aufgeführet.

4) Sind in Königl. Regierung und Krieges-Canzeley, bey den Expeditionen die Tabellen und Listen nur allein von den geschlossenen Gerichten vorhanden, und wird in Hoheits-Sachen und allgemeine sowol den Militair-

tair- als Civil-Etat betreffenden Landes-Angelegenheiten, unmittelbar, blos an die geschlossene nicht aber an die ungeschlossene geschrieben.

5) Beobachten und vollstrecken die geschlossene Gerichte in ihren absonderlichen Gerichts-Bezirken, alle in Landes- und Hoheits-Sachen aus der Regierung und Kriegs-Canzley ihnen zukommende Befehle und Verordnungen allein, und ohne Zuthun der Beamte; In den ungeschlossenen Gerichten aber besorgen solche die Beamte, und nicht die Gerichts-Herrn.

6) Liefern sie das auf ihre Gerichts-Unterthanen fallende Contingent wie auch die Steuren und andere öffentliche Abgaben aus ihren Gerichts-Districten unmittelbar an die Cassen ein; Aus den ungeschlossenen Gerichten aber müssen die Contingente und Erhebungen an die Aemter zur weitern Einsendung abgeliefert werden.

7) Erheben die geschlossenen Gerichte, vermöge Cammer-Ausschreibens vom 30sten May 1705. in ihren Gerichts-Bezirken den Branteweins-Blasenzins; Aus den ungeschlossenen aber, wird solcher den Aemtern eingeliefert.

Es ist aber hier vornehmlich von völlig geschlossenen Gerichten die Rede, und ist dabey das Herkommen, welches in allen Jurisdictions-Fällen die einzige Regel bleibt, nicht ausgeschlossen.

Die geschlossenen Niedergerichte sind hingegen ordentlicherweise den Aemtern nur in soweit als sie die Besorgung und Vollstreckung der Landesherrlichen Verord-

 nun-



nungen hergebracht haben, auch nur in bloßen Nieder-Gerichts-Fällen geschlossen, in peinlichen Fällen aber sind solche von der Aemter Hoch- und Bothmässigkeit nicht abgesondert.

Was den Ursprung der geschlossenen Gerichte betrift, so leidet es wol keinen Zweifel, daß ein guter Theil derselben den ersten Grund ihrer jetzigen Vorzüge schon zur Zeit des Faust-Rechts geleget haben. Denn diejenigen Adelichen Geschlechter, die mit festen Schlössern versehen waren, und viele Hintersassen hatten, standen bey ihren Landesherrn in großer Achtung, sowol wegen des ihnen an Mannschaft zu leistenden Beystandes, als auch in dem Betracht, weil sie die Hintersassen des Adels, ohne daß dieser die Einwilligung zuvor dazu ertheilet hätte, mit Steuren nicht belegen konnten. Der Herr erwies ihnen also gern die Ehre unmittelbar an sie zu schreiben, ihnen zu gestatten, ihre Mannschaften selbst ins Lager zu führen und die bewilligten Steuern dem Landesherrn unmittelbar einzusenden.

Daß der Ursprung des Gerichts **Adelepsen** in diese Zeiten zu setzen sey, leidet keinen Zweifel, denn dieser Sitz ist vormals ein festes Schloß gewesen, welches mit Ober- und Untergericht versehen ist, das Flecken **Adelepsen**, nebst zweyen Rittergütern und die Dörfer **Berterode**, **Güntersen**, **Lödingsen**, **Wibbecke**, **Evernhausen**, **Erbsen** und **Varlosen** unter sich begreift: Und sie standen in solchem Ansehen, daß ihnen nicht angemuthet werden konnte, ihre Hintersassen unter die Both-

mäßig-

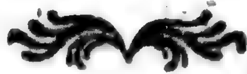
mäßigkeit der Herrschaftlichen Beamte zu stellen. Herrn Struben Nebenstunden P. 5. p. 536. rc.

In dem von Ußlarschen Obern- und Niedern-Gericht alten Gleichen sind die jetzt wüsten Berg-Schlösser alten- und neuen Gleichen, und zwar jenes unter hannoverscher und dieses unter hessischer Bothmäßigkeit gelegen. Weil die vormaligen Grafen von Gleichen allda ihren Sitz gehabt haben: überdem auch der L. T. Abschied vom 26sten September 1646. wegen dieses Gerichts verordnet:

> Ebenmäßig soll 3) es mit dem Gericht Gleichen gehalten werden, wie von Alters, daß nemlich dasselbe alle Viertel-Jahr wegen der Accise Richtigkeit mit dem Schatz-Einnehmer treffen soll.

so erhellet hieraus, daß so lange dieses Gericht unter Braunschweig-Lüneburgischer Hoheit gestanden, selbiges ein geschlossenes Gericht gewesen sey.

Es sind darinn die fünf Adelichen Häuser Sennekerode, Appenrode, Elbikerode, Vollmershausen und Gelliehausen nebst den vier Dörfern Waltmarshausen, Gelliehausen, Bremeke und Benninghausen belegen: Und die Commissions-Acten wegen der Ritter-Matricul des Fürstenthums Calenberg ergeben, daß bevor die von Ußlar das Gericht Wake veräußerten, selbiges zu dem Gerichte Gleichen gerechnet, und das Gleichische Gericht Wake genannt ist. Jetzt ist selbiges ein geschlossenes Nieder-Gerichte, und dessen Besitzer der Herr Hofmarschall von Wangenheim.



Jetztbemeldete fünf Ußlarsche Rittersitze sind durch die in vorigen Zeiten unternommene Theilungen des Gerichts Gleichen entstanden. Und ob zwar von jedwedem auf Landes-Conventen ein besonders Votum abgegeben wird, so ward jedoch Anno 1712. bey Untersuchung der Ritter-Matricul standhaft von denen **von Ußlar** widersprochen, wie selbige als separirte Güter angesehen werden wollten, und mittelst übergebenen Schreibens vom 28sten November 1712. declarirt, daß sie nicht gemeint wären sich separiren zu lassen. Sie beziehen sich auf ihre übergebenen Documente, woraus zu ersehen, daß nicht einer, sondern alle **von Ußlar** sie mögen zu **Appenrode** oder auf einem andern Gute gewohnet haben, zu Landtagen und Ritterschaftlichen Conventen seit 1606. stets vocirt wären; indem alle Aufschriften also lauteten: Denen Ehrbaren Unsern Landsassen und lieben Getreuen N. N. und allen von Ußlar rc. Welches denn auch nicht anders wie billig, gestalten ein jeder von ihnen seine eigene Untersassen, eigene Ritterdienste, Rittersteueren, unterworfene Güter, auch Ober- und Unter-Gerichte, und was sonst zu förmlichen Ritter-Gütern gehöret, für sich hätte; daher es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie diese ihre uralten Familien-Rechte, mit gesammter Hand vertheidigten, anbey alle Separation mit allem Fleiß vermieden.

Es ist hiebey anzumerken, daß auf gleiche Weise, als die Landes-Herren ihre Länder theilten, eben auch der Adel, wenn mehrere Söhne waren, der eine den väter-

lichen





lichen Sitz erhielt, und die übrigen Meyer-Güter, die damals nicht erblich, sondern den Colonis auf gewisse Jahre eingegeben waren, zu ihren Ansitzen erhielten. Diese Güter waren anfänglich so frey, als die sogenannten Ritterhufen. Nachdem aber die Ritterschaft eingewilliget hatte, daß ihre Meyerhufen pflichtig würden, so ward mittelst Reverses Herzog Erici sen. Anno 1526. der Ritterschaft zugesagt, und im Landes-Privil. der H. **Elisabeth** die Zusage wiederhohlet: „Wenn ein rittermäßiger Mann nur einen Rittersitz jedoch mehrere „Söhne hätte, sodann die jüngern Meyerhöfe zu ihren „Wohnsitzen erwählen könnten, die sodann ihre ursprüng„liche Freyheit wieder erlangen sollten." War mit dem Rittersitz die Jurisdiction verbunden, so ward das dem jüngern Bruder überwiesene Meyerguth zwar ein Gerichtshof, und die zur Abfindung mit überwiesenen Censiten, wurden als dessen Hintersassen, dahin verwiesen. Diesem aber ohneachtet, ward doch der durch die Theilung entstandene Gerichtshof als ein mit dem ursprünglichen Rittersitze verbundenes Gerichte betrachtet. Wie es denn auch die Benennung davon beybehielt. Daher das Gericht **Wake** so lange die von **Ußlar** deßen Besitzer waren, das Gleichische Gericht Wake genannt ward, um damit anzuzeigen, daß selbiges ein vom Gericht-Gleichen abstammendes, jedoch auch damit verbunden gebliebenes Gerichte sey. Mit den übrigen von diesem Gerichte abstammenden Ußlarschen Gütern und Gerichten, hat es eben dieselbe Bewandniß. Denn obgleich das alte GerichtGleichen nicht weiter existirt, so machen doch die



fünf Ußlarsche Gerichte in einem Complexu, das Gericht **Gleichen** aus. Dieses würde aber seine Existenz ja auch seine Benennung verliehren, wenn d ie von **Ußlar** sich separirten.

Mit dem vollgültigen ritterschaftlichen Stimmrecht hatte es eben die Bewandniß. Denn sobald als ein rittermäßiger Mann sein Meyer-Guth zu seinem Sitz erwählte, so erschien er auf den Landes- und ritterschaftlichen Conventen. Wie denn die von **Ußlar** von mehrern Gütern zu Landtägen berufen werden, wiewol diese Güter durch die Theilung des Gerichts **Gleichen** entstanden sind. Jetzt findet dieses nicht weiter statt, und es mag niemand auf landschaftlichen Conventen erscheinen, ohne landesherrliche und landschaftliche Bewilligung, oder er beweise, daß die Besitzer seines Guths vor dem Jahr 1618. zu Landtägen berufen sind.

Das Gericht **Benningerode** jetzt, **Bemerode**, trugen die von **Escherde** von den Grafen zu **Hallermund** zu Lehn, welches sie Anno 1292. dem Kloster **Marienrode** sonst **Benzingerode** gennnnt, für 150 Bremer Mark verkauften. Grupen orig. Hannover. p. 83. Hierauf kamen die von **Salder** und nächstdem die **vom Rautenberg** zum Besitz desselben. Jetzt besitzen die **von Steinberg** davon ¼, die **von Gräwemeyer** ½ und der Magistrat der Altstadt Hannover ¼.

Herr **Kestner** hat aus vorhandenen schriftlichen Nachrichten angemerket, daß vor mehr als hundert Jahren in allen Hoheits- und Steuer-Sachen, von den Lan-

des-





des Fürsten unmittelbar an dieses Gericht geschrieben, folglich dasselbe ein völlig geschlossenes Gericht gewesen ist. Es hat sich aber des Ober-Gerichts begeben, und ist vermöge Vergleichs vom Jahr 1744. jetzt ein geschlossenes Nieder-Gericht.

Das Gericht **Garten** bestehet aus den fünf Dörfern **Rettmarshausen**, worinn der adeliche Sitz, **Kerstlingerode**, **Beynerode**, **Bischhausen** und **Weissenborn**.

Von **Chur-Maynz** wollte behauptet werden, daß die Gerichte **Hardenberg**, **Geißmar**, die fünf Garten-Dörfer nebst **Rettmarshausen** zum **Eichsfeld** gehörten. Es ist dieser Streit aber per transactionem 1692. entschieden und die Br. Füneb. Landes-Hoheit über diese Gerichte völlig anerkannt worden.

Von Herzog **Friedrich Ulrich** wurden Anno 1620. die Gebrüder Otto Christoph und Wilhelm **von Kerstlingerode** damit beliehen. Nach Abgang dieser Familie kam dieses Lehn 1652. an den Geheimen-Cammer-Rath und Hof-Marschall von **Feuerschütz**. Anno 1660. übertrugen die **von Ußlar** an Herzog **Georg Wilhelm** das jetzige Amt **Ußlar**, wogegen sie **Rettmarshausen** nebst den fünf Garten-Dörfern zu Lehn empfingen. Von diesen ist das Gericht **Garte** auf die Freyherrn **von Görtz** gekommen.

Was vorhin vom Hause und Gericht **Adelepsen** bemerket worden, findet ebenmäßig statt, wegen des Hauses und Ober- auch Niedergerichts **Hardenberg**, zu welchem



chem das Gericht **Geißmar** gehöret. Erstes war vormals ein sehr vestes Schloß, jetzt bestehet dasselbe aus den zweyen adelichen Sitzen, dem Vorder- und Hinter-Hause, dem Flecken **Nörten** und den Dörfern **Grossenrode**, worinn ein adelicher Aussenhof, **Lütjenrode, Elvese, Hillerse, Sutheim, Bischhausen, Südershausen, Nieder-Billingshausen** und **Bühle**.

Das Ober- und Niedergericht **Jühnde** der Herrn **von Grote** bestehet aus den fünf Dörfern **Jühnde**, worinn der adeliche Sitz ist, **Barlipsen, Wiershausen, Mengershausen** und **Völkerode**; vormals war selbiges ein Gräflich-**Eversteinisches** Schloß und Gerichte, nach deren Abgang es an die ältere Lüneburgische Linie gelangte.

Es ist auch so lange Lüneburgisch Lehn geblieben, bis nach Absterben Herzogen **Georg Wilhelms** das Lüneburgische den Durchl. Herzogen des Fürstenthums Braunschweig Calenbergischen Antheils anheim fiel.

Als eine Neben-Ursache wodurch die geschlossenen Gerichte entstanden sind, wird von Herrn **Kestner** angegeben: daß die häufigen Kriege die die Herzoge mit den benachbarten insonderheit geistlichen Fürsten geführet, den Adel in die Nothwendigkeit gesetzet hätte, ihre vom Feinde eroberten Güter, wenn sie solche hätten wiederhaben wollen, von den Bischöfen zu Lehn zu nehmen. Hiedurch wären sie von den herrschaftlichen Aemtern abgesondert: und weil die Bischöfe sich gern in die Regalien der Landesfürsten, in deren Gebiete diese Lehne gelegen waren, ge-

mis-

mischet, so hätten ihre Vasallen vor dem übrigen landsässigen Adel gar leicht Vorzüge sich erwerben können; wie es denn auch gar leicht in die Augen fiele, daß die unter minder mächtigen Grafen und Herren gestandene angesehene adeliche Familien nicht leicht von den herrschaftlichen Beamten, Befehle würden angenommen haben.

Dahin gehören das geschlossene Ober- und Niedergericht **Bredenbeck** der Herrn **von Knigge**. Sie tragen selbiges vom Stift **Hildesheim** zu Lehn und sind beliehen: mit dem Schloß **Bredenbeck**, mit den Kothen die davor stehen und dem Hals-Ober- und Nieder-Gericht, so weit die zu Lehn rührende Feldmark sich erstrecket.

Das Haus und Gericht **Hämelscheburg** der Herrn **von Klenke** ist eben auch mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit versehen. Dieses Haus war vormals ein Gräflich-**Eversteinisches** festes Schloß, und war eines von den Obersteinschen Pertinentien, die von den lüneburgischen Herzogen **Otto** und **Friederich** an den Bischof **Magnus** zu **Hildesheim** Anno 1433. den Pactis domus zuwider verpfändet wurden: Es sind auch die Bischöfe so lange in dem Besitz desselben geblieben, bis Herzog **Wilhelm** der jüngere den darauf gesessenen unruhigen Ritter Ludewig **von Sünder** davon verjagte und es wieder in Besitz nahm. Rethmeyer pag. 764.

Das geschlossene Ober- und Niedergericht **Imbshausen**, bestehend aus den beyden Dörfern **Imbshau-**

 sen,



sen, allwo der adeliche Sitz ist, und Lagershausen, haben vormals die von Steinberg Wispensteinischer Linie vom Stift Paderborn zu Lehn getragen. Nach Abgang derselben gelangte es an ihre Allodial-Erben die von Riepe als ein von bemeldetem Stifte relevirendes Erbenzins-Guth. Die jetzige Besitzerinn ist die Frau Oberforstmeisterinn von Stralenheim, geb. Baronesse von Riepe. Imbshausen war im XI. Seculo eine Grafschaft, die als deren Besitzer verstarb, vom Kayser Henrico Sancto Anno 1018. dem Stift Paderborn unter der Bedingung eigenthümlich übergeben ward: Ut nec ipse Episcopus Meinwerkus, nec aliquis Successorum suorum, ullam potestatem haberet, alicui suo militi, vel extraneo eundem Comitatum in beneficium dandi, sed ministerialis ipsius Ecclesiæ, qui pro tempore fuerit, præsit prædicto Comitatui, ac de ejus utilitatibus provideat, ad restaurationem constructionis ipsius Ecclesiæ, ut inde muri releventur, tecta reparentur, et quicquid oportunum fuerit ad corporalem formam ipsius Domus Domini, ibi inde administretur. Vita Meinwerci Episc. Paderborn. T. 1. Script. Brunsv. p. 550. N. 71.

Das Gericht Ohr der Herren von Hake ist ein geschlossenes Nieder-Gericht. Sie trugen ihre Güter von den Grafschaften Eberstein und Schaumburg zu Lehn. Auch hatten sie Güter in der Herrschaft Homburg: wie denn Heinrich und Gevers Edle Herrn zu Homburg in einem Anno 1384. ausgestellten Revers bekennen: daß sie nicht von Recht noch von Ge-

bode





bode befugt wären, der von Hake Hintersassen mit einiger Schatzung zu belegen. Baring Beschr. der Saale T. 2. pag. 16.

Mit dem geschlossenen Ober- und Nieder-Gericht Hastenbeck hat es folgende besondere Bewandniß. Als selbiges in letztverwichenem Seculo nach Abgang der von Wöpersnau den Durchl. Lehns-Herrn anheim fiel, ward es zu einem Fürstl. Amte erhoben, und es wurden verschiedene Amts Springische Dörfer dahin verwiesen, die aber wieder davon getrennet sind, als die Herren von Reden damit beliehen wurden. Die erstern Besitzer dieses Gerichts waren die Herrn von Hastenbeck, nach deren Abgang ein Theil ihrer Güter an die von Hake zu Ohr gelanget ist.

Das Gericht Imbsen der Herrn von Stockhausen ist ein geschlossenes Nieder-Gericht, und bestehet aus den dreyen adelichen Höfen und dabey befindlichen Dörfern Lewenhagen, welches das Stamm-Haus ist, Imbsen und Dankelshausen. Im vorigen Seculo wurden die von Stockhausen dieser Güter entsetzt, wegen vermeinter Ungültigkeit des Tituls. Sie behaupteten aber das Imbsen anstatt der vormals eigenthümlich besessenen Bramburg ihnen eingeräumet sey. Stuckii Consil. 27. Nro. 243. 264. Da nun die Bramburg ein besonders Amt und Gericht gewesen, so ist bey nachher getroffenem Vergleich das Gericht Imbsen für ein geschlossenes Gericht erkläret worden.

Mit dem geschlossenen Nieder-Gericht Rössing hat es eben die Bewandniß als vorhin wegen Bredenbeck ange-



angeführet ist, indem die Herrn von Rössing selbiges vom Stift Hildesheim zu Lehn tragen. Als Anno 1642. das große Stift Hildesheim dem Bischofe wieder eingeräumet ward, ist dortiger Seits zwar behauptet worden, daß Rössing vor der großen Stifts-Fehde hildesheimisch gewesen wäre, sie haben aber ihr Dominium nicht beweisen können, und die von Rössing sind in dem Besitz der geschlossenen Niedergerichtsbarkeit eben sowol geblieben wie die von Bennigsen zu Banteln, die von Steinberg und von Bock zu Wülfingen wegen des Gerichts Densen, und die Grafen Ramken wegen des Gerichts Limmer, die eben auch von Hildesheim zurückgefordert wurden, daher diese drey Gerichte die eximirten pflegten genannt zu werden.

Es leidet keinen Zweifel, daß letztere beyde Gerichte zur Herrschaft Homburg gehöret, und die Edlen Herrn von Homburg selbige vom Stift Gandersheim zu Lehn getragen haben; wie denn auch die von Steinberg und von Bock noch jetzt Densen von besagtem Stift zu Lehn empfangen.

Durch besondere landesherrliche Conceßions sind in neuern Zeiten unter die geschlossenen Niedergerichte aufgenommen.

Das Gericht Linden der Grafen von Plate, welches sich nur über das Dorf Linden erstrecket, und sind davon die Privilegia vom 31sten Julii 1690. 26sten August 1696. und 4ten Februar 1707. vorhanden.

Und das Nieder-Gericht Oldershausen, welches die zwey adelichen Höfe Oldershausen und Düderode,

rode, nebst den fünf Dörfern, **Oldershausen**, **Echte**, **Düderode**, **Oldenrode**, **Willensen** und das Vorwerk **Vogelsang** unter sich begreift. Es ward selbiges für ein geschlossenes Nieder-Gericht erkläret, nachdem die von **Oldershausen** die niedere Gerichtsbarkeit gegen das Amt **Westerhose** durch Urtel und Recht erstritten hatten.

Letztlich gehören noch zu den geschlossenen Gerichten die klösterlichen Gerichte **Loccum** und **Wiedensahl**. Ersteres erstrecket sich über **Loccum**, **Bückenberg**, **Münchhagen** und **Winzler**. Dieses vormals sehr reiche Stift Cistercienser-Ordens schreibet sich bis auf den heutigen Tag Kayserliches freyes Stift **Loccum**: und wenn man bedenket, daß sowol vor als nach dem Westphälischen Frieden von den Churfürsten von Brandenburg, die dieses Stift als einen weltlichen Theil des Bischofsthums **Minden** in Anspruch nahmen, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg die Landes-Hoheit über dasselbe streitig gemachet ward, und daß während des 30jährigen Krieges dieses Kloster bald unter brandenburgischer und bald wieder unter hiesige Bothmäßigkeit gekommen ist, so wird es niemand befremden, daß das Stift **Loccum** ein geschlossenes Gericht ist.

Das allein über das Flecken **Wiedensahl** im Amte **Lauenau** sich erstreckende und dem Stift **Loccum** angehörige geschlossene Gericht dieses Nahmens, ist nach Abgang der Grafen **von Schaumburg** dem Fürstenthum **Calenberg** Anno 1641. als ein feudum apertum hinzugekommen. Weil Inhalts eines zwischen den Herzogen



zogen Erich und Julius und den schaumburgischen Grafen Otto und Adolph Anno 1602. errichteten Recesses, das Stift Loccum schon damals zu Wiedensahl das obere und niedere Gericht, auch wegen Reichs-Crayß- und Land-Steuren seine besondere Anlage gehabt hat; so ist dasselbe, nachdem es an hiesiges Fürstenthum zurückgefallen, zwar ein geschlossenes Gericht geblieben: es hat aber das Amt Bokeloh verschiedene und zwar diejenigen Rechte darin auszuüben, die in erwehntem Receß den Grafen von Schaumburg sind vorbehalten worden.

Wiewol nun obigem zufolge der Ursprung der geschlossenen Gerichte nicht einerley Ursachen zuzuschreiben ist, so ist jedoch der Grund zu ihren besondern Vorzügen bereits vor mehrern Jahrhunderten geleget worden. Und obgleich die Benennung von geschlossenen Gerichten zuerst in dem L. T. Abschiede vom Jahr 1686. vorkommt, so ist es jedoch gewiß, daß dieselben schon längst das gewesen, was sie jetzt sind.

Es erhellet dieses auch selbst aus bemeldetem L. T. Abschiede §. 14. und zwar aus den Worten: „an welche „bishero die Contribution immediate aus Fürstl. Geheimen-Canzley ausgeschrieben ist.

Den geschlossenen Prälatur- und Adelichen Gerichten ist annoch vor den ungeschlossenen der Vorzug gegeben worden, daß die von den Gerichts-Herrn präsentirte und auf vorgängige Beeydigung, die von dem Licent-Commissario geschiehet, angenommene Licent-Einnehmer, die

erho-




erhobenen Licent-Gelder immediate zur Casse liefern. Und die Licent-Commissarii sind angewiesen, die Licent-Gerichte innerhalb des geschlossenen Gerichts abzuhalten. Und ob zwar mittelst L. T. Abschiedes vom Jahr 1686. §. 14. wegen der adelichen Untergerichts-Dörfer versehen ist:

Es wollen Sr. Durchl. geschehen lassen, daß in denen in Sr. Durchl. Aemtern vorhandenen adelichen Untergerichts-Dörfern zu Beobachtung dieses Imposts auch von solchen Untergerichts-Herrn jemand an das Amt darinn das Dorf gelegen, durch den Commissarium zur Beeydigung verwiesen werde.

woraus demnach sich zu Tage leget, daß es denen Gerichts-Herrn ungeschlossener Gerichte nicht streitig gemachet werden mag, die Licentschreiber bey eintretender Vacanz zu präsentiren; so sind diese jedoch angewiesen, von der Ober-Receptur desjenigen Amts, worinnen das Gerichts-Dorf belegen ist, nicht allein die Accise-Zettel abzufodern, sondern auch an selbige die erhobenen Licent-Gelder monathlich abzuliefern. Und obgleich diesen Gerichts-Herrn die von ihren Gerichts-Hintersassen verwirkten Licent-Strafgelder zukommen, so werden jedoch die Licent-Gerichte nicht innerhalb des Gerichts abgehalten, sondern die zur Wruge geschriebenen Accisanten müssen von dem Gerichts-Herrn, auf geschehene Anzeige des Amts-Einnehmers, daß der Licent-Commissarius das Licent-Gericht abhalten werde, am Amte sistiret werden.

Es wird zwar zu jetziger Zeit in dem Amts Coldingischen ungeschlossenen Gerichte zu **Wilkenburg** das Licent-

Ge-



Gericht von dem zeitigen Amts Calenbergischen Licent-Commissario abgehalten, diese Verfügung ist aber nur temporel und zwar auf so lange getroffen worden, als ein Herr von Alten vom Hause Wilkenburg zum Licent-Commissario im Amte Coldingen bestellet seyn wird.

Von dem Herrn Justitz-Rath Kestner will zwar in Zweifel gezogen werden, daß der Unterschied in Ansehung mehrerer oder wenigerer Gerechtsame der adelichen Gerichte dieses Landes daher entstanden sey, daß einige Gerichts-Herrn auf ihre Rechte und Freyheiten wachsamer gewesen, von andern aber solche vernachlässiget wären; ich finde aber keinen Grund, warum man dieser von dem Herrn Vice-Canzler Struben geäusserten Meynung den Beyfall versagen wolle.

Daß der Ursprung der adelichen Gerichtsbarkeit in die Zeiten des Faustrechts zu setzen, und daß diejenigen die mit festen Schlössern versehen waren, und viele Hintersassen hatten, besondere Vorzüge von ihren Landesherrn genossen, und ihnen daher nicht angemuthet ward, ihre Gerichts-Unterthanen unter die Bothmäßigkeit der herrschaftlichen Amtleute zu stellen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Es sind aber in dem jenigen Bezirk des Fürstenthums Calenberg der vormals das Land zwischen Deister und Leine genannt ward, verschiedene adeliche Gerichte befindlich, deren Ursprung in bemeldete Zeiten zu setzen ist, und deren Besitzer mit festen Schlössern versehen waren, die doch jetzt nicht der Vorzüge geschlossener, ja sogar nicht mahl sämtlicher Vorzüge, deren andere ungeschlossene Gerichte theilhaftig sind, sich rühmen können.

Die





Die ungeschlossenen Gerichte haben dieses unter sich gemein, daß sie die landesherrlichen Befehle nicht unmittelbar aus der Regierung, sondern von dem Beamten empfangen. Allein einige vollstrecken dieselbe sonder Ausnahme, und nachdem ihnen die Quote ihres Gerichts, vom Amte bekannt gemachet ist, verrichten sie die Subrepartition der gemeinen Lasten, welches hingegen in andern vom Amte geschiehet. Die Amts-Bediente, erheben von den Gerichts-Unterthanen zwar die Fourage-Gelder; allein die Subrepartition der Einquartirung und des Proviant-Korns, geschiehet in Theils Gerichten von dem Gerichts-Herrn, der auch die darüber entstandene Streitigkeiten entscheidet, und den das Amt requiriret, wenn Krieger-Fuhren zu bestellen, oder rückständige herrschaftliche Gefälle beyzutreiben sind. Man könnte mit vollem Grunde vermuthen, daß alle diese bey mehreren der ungeschlossenen Gerichte befindlichen Gerechtsame, vorzüglich bey denjenigen vorhanden seyn müßten, die vormals mit festen Schlössern versehen waren: weil sich hievon aber das Gegentheil zu Tage leget, so bestätiget demnach dieses die vorberührte Meynung des Herrn Vice-Canzlers **Struben**. Ein Beyspiel hievon haben wir an dem Gericht **Bennigsen**.

Die von **Bennigsen**, waren eine der angesehensten Familie im Lande zwischen Deister und Leine, und es ist nicht zu zweifeln, daß das Dorf **Bennigsen** von Alters her, ihr Eigenthum gewesen sey, und sie die Gerichtsbarkeit über selbiges ausgeübet haben. Denn ihr eigentliches Stamm-Haus, welches ein festes Berg-Schloß ge-



wesen, war ohnweit dieses Dorfes auf dem **Deister**, nicht weit vom **Steinkruge** belegen, wovon die Spuren annoch vorhanden sind. Ob selbiges etwa gleich andern Raub-Schlössern zerstöret ist, läßt sich nicht angeben. So viel ist aber gewiß, daß von dessen Ruinen, vor einigen Seculis, der mit breiten Grabens umgebene jetzige Rittersitz zu **Bennigsen** erbauet ist.

Aller dieser vormaligen Vorzüge ohnerachtet, vermeldet jedoch der vom Amte **Calenberg** mit denen von Bennigsen Anno 1651. errichtete Jurisdictions-Receß:

„Es soll den Fürstl. Beamten zum Calenberg, in alle „Wege frey und bevorstehen, wenn in Sachen, so von der „Hoheit dependiren, oder auch in andern Amts-Angelegen„heiten, imgleichen wenn aus der Dorfschaft Bennigsen „einige Dienste begehret werden, die Leute in Bennigsen „gleich andere Amts eingesessene Unterthanen, durch die „Amts-Diener immediate laden und fordern zu lassen."

Die **Kniggen vom Deister** (wie sie sich zu nennen pflegten) waren gleichfalls von den angesehensten Edelleuten dieses Landes, und ihr Sitz zu **Leveste** war ein mit Graben umgebenes nicht unbeträchtliches Castel. Dennoch aber besitzt dasselbe nicht gleich viele Gerechtsame, als andere ungeschlossene Gerichte: denn es geschiehet die Subrepartition der Einquartirung und des Proviant-Korns daselbst nicht vom Gerichte, sondern vom Amte **Calenberg**.

Die Edlen Herren von **Arnem** hatten in dem jetzigen Bezirk des Amts **Calenberg** verschiedene Güter, die aut der darüber vorhandenen Urkunden, im 13ten Seculo

die

die Grafen von Schaumburg an sich brachten. Es ist glaublich, daß das Dorf und Gericht Arnum mit hierunter befindlich gewesen sey, besonders weil das Bennigsche Gericht zu Arnum Schaumburgisch Lehn ist. Bey so bewandten Umständen wäre es von Anschein, daß dieses Gericht besondere Vorzüge besitzen würde. Es ergiebt sich aber ganz das Gegentheil, weil sogar das Amt Calenberg zu Arnum alle herrschaftlichen Gefälle unmittelbar beytreibet.

Daß auch nicht alle adelichen Gerichte, die von benachbarten Bischöfen zu Lehn gehen, annoch jetzt geschlossen sind, beweiset das Gericht der Herrn von Bock zu Wülfingen.

Die Herrn von Bock sind Erb Cämmerer und Erb-Drosten des Stifts Hildesheim. Zufolge der über das Erb Drosten-Amt ertheilten Lehnbriefe, sind sie beliehen: zu Wülfingen und Hardingsen, (ein verwüstetes Dorf bey Wülfingen, mit siebenzehn Hufen Landes, vier Meyer-Höfen, und 21 Koth-Höfen, samt der Schäferey mit der Taberne, und mit dem Dienste, Gerichte und Untergerichte, binnen und außerhalb denselben Dorfe.

Als die von Bock behaupteten, daß Wülfingen ein geschlossenes Gericht wäre, dieses aber ihnen nicht eingeräumet werden wollte; so ist mittelst errichteten Declarations-Recesses vom 18ten May 1649. versehen worden.

„Daß dem gn. Landes-Fürsten und S. F. G. Amte „Calenberg die Landes-Fürstl. Hoheit, wie auch die Hohen „Gerichte, über die in selbigen Amte ohnstreitig gelegene „Dorfschaft Wülfingen, samt der Landfolge und allen an„dern von der Superiorität dependirenden Juribus; de-



„nen Bocken aber das Untergerichte in solchem Dorfe, so „viel sie dasselbige beständig hergebracht, verbleiben solle." „Item was die Musterung oder Parthey gehen, und was „davon dependirt, anreichen thut, weil solches alles von „der Hochfürstl. Obrigkeit und Landfolge seine Dependenz „hat, so habe es auch dabey sein unverändertes Verbleiben, „und die Dorfschaft Wülfingen dero behuef ihre Leute gleich „andern auf der Beamten Erfordern unverweigert herzuge„ben und pro quota die darauf gehende Unkosten abzu„statten.

Die übrigen im hannoverschen Quartier des Fürstenthums Calenberg befindlichen adelichen ungeschlossenen Gerichte sind folgende:

## 1) Im Amte Calenberg:

Das Gericht der Herrn **von Lenthe**, zu **Lenthe**.
Der Herrn **von Langwerth**, zu **Wichtringhausen**.

Als die Herrn **von Reden** zwey Meyerhöfe zu **Wichtringhausen** eingezogen, und selbst cultiviren ließen, so ward selbigen nicht nur die adeliche Freyheit beygeleget, sondern auch die Gerichtsbarkeit über die Dorfschaft ihnen ertheilet. Als dieses Guth hiernächst an die **von Reichau** gelangete, und der Obriste **von Reichau** der Subrepartition des Magazin-Korns sich anmaßen wollte, so ward per sententiam vom 28ten August 1722. zu Recht erkannt:

„Weil Kl. seine angestellte Petitorien-Klage, auf die „producirten Lehnbriefe gegründet, und dann damit nichts „weiter erwiesen, als daß er a S Smo mit dem Untergericht „be-

„beliehen worden, selbige aber allein die Qualität der ge„schlossenen Gerichte nicht inseriret;. so hat er sich auch der „Repartition des Magazin-Korns im Dorfe Wichtringhau„sen nicht anzumaßen."

## 2) Im Amte Coldingen:

Das Gericht der Herrn **von Reden** zu **Reden.** Und die Herrn **von Alten** haben zu **Wilkenburg** und **Hemminge**, jedoch nur allein im Dorfe und nicht in den Feldmarken, die Nieder-Gerichte. Die herrschaftlichen Gefälle werden sämtlich, ohne Zuthun des Gerichts, vom Amte **Coldingen** beygetrieben. Die Pfandung in der Feldmark ist ihnen allein auf dem ihrigen vorbehalten. In Criminalibus haben sie das Recht, den Delinquenten in Verhaft zu nehmen, den sie aber ausser dem Dorfe, dem Amte ausliefern müssen.

## 3) Im Amte Blumenau:

Das Gericht der von **Hugo** zu **Liethe.**

## 4) Im Amte Neustadt am Rübenberge:

Der **von Campen** jetzt **von Schwicheldt** adeliches Gericht zu **Poggenhagen.**

## 5) Im Amte Wölpe:

Das adeliche Gericht der erloschenen Familie **von Helversen** zu **Brockeloh**, welches jetzt die Erben des Ober-Amtmanns **Schuster** besitzen.

Von diesem Gerichte gehen die Appellations zuerst an das Amt **Wölpe**, wenn eine der Partheyen von dem Erkenntniß des Gerichts nicht friedlich ist.



Daß in dem Umfange des vormaligen Landes zwischen Deister und Leine, mehrere adeliche Geschlechter in dem Besitze der Gerichte gewesen, deren sie nächstdem verlustig gegangen sind, beweisen die annoch darüber vorhandene Urkunden.

Aus der folgenden ist zu ersehen, daß die von Südersen in dem erblichen Besitz des Gerichts zu **Ditterke** waren, welches sie an **Arnhold von Lenthe** verpfändet hatten, von dem der Bischof von **Minden** dasselbe einlösete, wogegen die von **Südersen** dieses Gericht vom Stift **Minden** zu Lehn empfingen.

Nos Thidericus et Bruninghus fratres de Suderssen tenore presentium notum facimus universis quod cum advocatiam villicationis in Dittercke, quam pro Centum marcis Bremensis argenti, quondam Arnoldo de Lenthe famulo ac uxori Suæ ac eorum heredibus obligatam, recuperauimus per Reuerendum Dominum nostrum Godefridum Mindensis Ecclesiæ Episcopum pro ducentis Marcis Bremensis argenti, quas in obsequio ipsius ecclesiæ dinoscimus expondisse nobis assigatam teneamus in feodo pro ut in literis ipsius Dn. Episcopi nobis super his datis expressius continetur, nos eandam Advocatiam ecclesiæ non alienabimus ipsasque litteras requisiti ostendere tenebimur, et earum tenore per omnia contenti erimus, nihil contra ipsas in detrimentum ecclesiæ faciendo, et hoc pro nobis et pro nostris heredibus in his scriptis data fide sub sigillorum nostrorum testimonio promittimus per præsentes datum Anno domini

mi-

millesimo tricentesimo vigesimo in crastino Sti Nicolaii Episcopi.

Die Durchl. Herzoge hatten zwar zu großen **Gestorf** das Gerichte: aus dem folgenden Receß erhellet aber, daß zu kleinen **Gestorf** die **von Ilten** in dem Besitz des Gerichts waren, dessen sie aber bereits seit vielen Jahren verlustig gegangen sind.

Wy Willem van G. Gn. Hertoghe to Br. vnde Lüneborgh bekennen ꝛc. dat wy eynen Verdracht hebben gemakett myt deme van Ilten ꝛc. so datt se vnß vergündtt hebben vmb vnße Bede wyllen Eyne Landtwere tho hegende mit Eynen dubbelden Grauen uth dren Suttbrocke dorch den Saelborn, halff up vnsem Gerichte na groten Ghestorpe, de andere na lüttken Ghestorpe up dren Gerichte neeffen dren holte her gehnten dat Schillt ꝛc. — — — — — — — — Ock bekennen Wy genanndte Fürsten vor Vnß vnd vnse Eruen, nachdeme velgedachten van Ilten by Vns gegrepen vnd geschlagen sindt in den stivte van Münster, vnd se sick sülverst quitiren vnd lösen möthen, vor de sülvigen woldthad de se by vnß gedan hebben vnde don mögen, hebbe wy den van Ilten düsse nabescreuene Priuilegien Fryheit vnd rechtigkeit gegheuen.

Thon Ersten: Ore drey Seddelhoue de negest der Kerken beleghen sintt, vor Halßz Frye houe gegheuen, so dat wy edder de vnsen dar nemannd affgrypen edder myt gewaldtt affhalen wyllen edder scüllen were averst wer de den Halßz verlouet hedde vnd drup lepe schöllen de van Ilten

 vnß



vnß edder den Vnsen tho rechte holden. a) Ed schöllen ock de van Ilten alle Bröcke nemen de up ören Houen vallen, idt sy Meyer edder Kothof. Ock schöllen se örer Houe mechtig wesen, offt iemands daruppe wonnde vn de ören Tinß nicht geuen wolde edder öne entgegen were, schöllen se öme aff to driuende mechtich syn. Vnd öre Köthere schöllen Vns eynen Dagh in der Weken denen, vnde önen ock eynen in der Weken, dar me schöllen se fry sin. — — — Schöllen Wy öre Meyerßz ock nich vürder beschweren den myt Borgfeste vnd Gohdensten Vnde wen vnse Amten Gerichte to groten Ghestörpe holden, schöllen de van Ilten mede by sitten, vnd öre Bröcke vordern de tho lüttken Ghestörpe vallen. ock schollen vnse Ampten in oren Gerichte tho lüttken Ghestörpe nemandes grypen edder panden se done dat myt eren wetten vnd wyllen — — — — Ock hebbe wy den van Ilten vnd den menen tho Ghestörpe den Abramen vor eghen to hödende geuen, de belegen iß achter den Harbarghen vnde wy hebben umme erer wyllen enen Sunde grauen gethagen uthe der Haller wente in den Harbarghe, dat de Hallerborgher vnd Aenser voortho wenden schöllen 2c. — — — — gegheren im Jare Christy vnses Heren Ghebortt Verteyn hundertt darna in seß vnd vifftigsten Jar am daghe Michaelis archangely.

III.

a) Das ist: Zu rechte zu stellen und schuldig zu seyn, den Missethäter auszuliefern.





# III.

## Etwas von dem Amt und Städtlein Gifhorn im Fürstenthum Lüneburg. a)

Das Amt Gifhorn, welches vom Amt **Bodenteich** an, bis an das braunschweigische Dorf **Wenden** 8 Meilen lang, und von dem Amt **Meinersen** bis an das Amt **Fallersleben** beynahe drey Meilen breit ist, wird durch das nicht völlig in der Mitte desselben gelegene Städtlein **Gifhorn**, in zwey Haupttheile getheilt, wovon der nördlichere grössere, aus einer Gohgräfschaft und 4 Vogteyen bestehende Heiddistrict, zu welchem noch das sogenannte Böldecker Land, welches 7 Dörfer hat, besonders mit zu rechnen ist, 627 pflichtige Bauerhöfe, und der südliche kleinere Papenteich

609

a) Dieser Aufsatz, welcher fast nichts enthält, als was ich größtentheils selbst gesehen und beobachtet habe, war anfangs seiner Unvollständigkeit wegen nicht zu öffentlicher Bekanntmachung bestimmet. Sein Inhalt hat hauptsächlich etwas von den Producten, der Lebensart, den Nahrungsmitteln ꝛc. in Rücksicht auf die Gesundheit und Krankheiten der Einwohner dieses Amts und Städtleins zur Absicht. Vielleicht wird dadurch veranlaßt, daß in der Folge Jemand das Mangelnde desselben ergänzt, und durch mehrere statistische Ausdehnung mit hinzugefügten, genauen Geburths- und Sterbelisten, wie auch Witterungs-Tabellen, ihn vollständiger liefert. Bis dahin aber wird doch die Kenntniß, welche derselbe von einem dem Umfange nach der größesten Aemter des Fürstenthums giebt, mehreren Lesern der Annalen nicht ganz unwillkommen seyn.



609 pflichtige Bauerhöfe enthält, worunter die Besitzungen der Edelleute nebst ihren Unterthanen, wie auch die Höfe, welche Geistliche, Förster, Müller, Hirten rc. bewohnen, nicht mit gerechnet sind.

Das Amt **Gifhorn** ist begränzet gegen Osten durch das Amt **Knesebeck** und **Fallersleben**; gegen Süden durch's **Braunschweigische**, gegen Westen durch das Amt **Meinersen**, die Amtsvogteyen **Eicklingen** und **Bedenbostel**, und gegen Norden durch das Amt **Bodenteich**.

Die aus dem Magdeburgischen herfliessende Aller, an welcher das Städtlein **Gifhorn** liegt, durchschneidet das Amt quer, und macht die natürliche Theilung desselben. In dieselbe ergießt sich nahe unterhalb **Gifhorn**, die aus dem Amt **Knesebeck** herkommende Ise, die so weit sie das Amt **Gifhorn** durchstreicht, das Westerbecker Moor größtentheils durchfließt.

Ein kleiner Theil des Heiddistricts, vorneimlich die Vogtey **Steinhorst**, wird von der Lache durchstrichen, welche bey **Zelle** in die Aller sich ergießt.

Drey bis vier kleine Bäche im Papenteich, gemeiniglich Rieen genannt, schwellen beym Austhauen des Schnees, oder anhaltenden, oder Platzregen, besonders bey **Isenbüttel**, woselbst sie sich vereinigen, sehr an. Dann heißt dieser kleine Fluß die Heelenriee, welche eine halbe Stunde unterhalb **Gifhorn** quer durch den Papenteich fließt, und nachdem sie den sonst berühmten Heelenteich berührt, auch in die Aller fällt.

Die





Die Schunter kommt aus dem Braunschweig. Amt **Campe**, berührt bey **Wenden** den **Papenteich**, und fällt zwischen **Walle** und **Großen Schwülper** in die Oker. Diese durchläuft eine Seite des **Papenteichs** und ergießt sich 2 Meilen unterhalb **Gifhorn**, bey **Müden** in die Aller.

Im **Papenteich** giebt's ansehnliche Fischteiche. Unter denselben ist ehedem der bereits erwehnte Heelenteich der größte gewesen, und man findet ihn noch auf der Karte des Fürstenthums **Lüneburg** bezeichnet, allein, ob er gleich seit vielen Jahren ausgetrocknet und zu Wiesewachs gemacht worden, so wird er doch bey Wasserfluthen überschwemmt. Bey welchen Gelegenheiten man in beyden Amtsdistricten ganze Strecken von angesammelten Wasser in den Vertiefungen sieht, besonders, wo sich Heide befindet.

Der Heiddistrict ist hin und wieder sehr moorícht, wo sich das Westerbecker Moor, das ein paar Meilen lang und ½ Meile breit ist, auszeichnet. In demselben läßt Königl. Cammer einen hellbraunen schwammichten Torf stechen, daher es zum Fortbringen des Torfs, mit Kanälen versehen, deren Hauptkanal in die Aller geleitet ist.

Das herrschaftliche, oder eigentlich Königl. Cammer gehörige Vorwerk **Lokeln** besitzt auch eine ansehnliche Strecke, wo guter schwarzer Torf gestochen wird, unterhalb **Gifhorn** auf der Nordseite der Aller. Hingegen südwärts derselben und oberhalb Gifhorn, die Bürgerschaft ein weit größeres Torfmohr vom besten schwarzen Torf jährlich nützet, so wie das Dorf Kästorf einen bräunlichen nicht völlig so guten Torf neben dem Westerbecker Moor.



Auch im **Papenteich** ist das Moor bey **Leiferd** von ansehnlicher Größe, wird aber nicht zum Torfstechen genutzt, weil der **Papenteich** reichlich mit Eichenholzungen, vielen Buchen, und Erlenbüschen versehen. Imgleichen sind die meisten Felder bey den Dörfern damit, und vorzüglich mit Hainbüchen, Weiden ꝛc. umzäunt.

Der größere Heiddistrict hat auch, jedoch größtentheils Fuhrenwaldungen die beträchtlich sind. Unter denselben zeichnet sich in der Vogtey **Steinhorst**, die von den Förstern sogenannte Krone der Holzungen, der Gassel, aus, der aus den schönsten Fuhren und einigen Tannen besteht, worunter sich hin und wieder auch gute Eichen und Buchen befinden; nicht weniger ohnweit **Gifhorn** der Dragen, ein Bezirk von guten Fuhren. Im Ganzen trift man hin und wieder große Strecken Birken und Erlenbüsche, selten Wacholder an.

In dem gedachten Heiddistrict ist der Boden überhaupt mooricht und sandicht, welches sich auch im **Papenteich**, vorab bey **Gifhorn**, neben der **Aller**, wo beynahe eine Quadratmeile Heide ist, so befindet. Dagegen besteht die Seite des **Papenteichs** nach **Braunschweig** und dem Amt **Fallersleben** hin, größtentheils aus fettem fruchtbarem Boden, vornemlich bey **Meine** und **Vordorf**, wo der beste Waizen gebauet wird, und das Feld vielen Mergel enthält.

An den Flüssen und Bächen giebt es Wiesen in Menge, vorzüglich im **Papenteich**, hingegen leiden einige hochgelegene Dörfer im Heiddistrict daran Mangel.

Dieser liegt, im Ganzen betrachtet, höher als der **Papenteich**, welcher vermuthlich diesen Namen hat, weil der größte Theil desselben bey vielem Regen und im Frühling, wenn der Schnee schmelzt, leicht überschwemmt wird, wozu die schneller, als die **Aller**, fließende **Ocker** auch beyträgt, deren von gebürgigter Gegend herstürzende Strom, den flacher fließenden Allerfluß bey **Müden** in der Amtsvogtey Eiklingen, hemmt und dadurch die Gegend umher unter Wasser setzt. b)

Dies war der Fall bey meiner Ankunft in Gifhorn im May 1764. Denn da derselbe und der Sommer des folgenden 1765ten Jahrs ungemein regnicht war, so bekam ich bey meinen Krankenbesuchen im **Papenteich** den niedrigen Grund und Boden desselben überall nicht eher zu sehn, als 1766, da der Sommer trocken war.

Diese niedrige Lage scheint dem **Papenteich** ein milderes Clima zu gewähren. Denn man hat die gewisse Erfahrung gemacht, daß in dem Heiddistrict, im Winter der Schnee um einen Fuß höher befunden werde, und die Garten- und Obstfrüchte später zur Reife gelangen, auch die letztern später blühen, als im **Papenteich**. Hingegen habe ich bisweilen diesen im vollen Nebel erblickt, wenn jener

b) Im dreyßigjährigen Kriege soll dem kayserlichen General **Tilly**, welcher ohne Zweifel zu einer Zeit von der Ostseite aus dem Magdeburgischen hergekommen, da eine ähnliche Ueberschwemmung gewesen, die Lust vergangen seyn, Gifhorn anzugreifen, denn er habe gesagt: **Das Nest schwimme auf dem Wasser wie eine Gans.**



ner heiter war. Dazu tragen vielleicht die vielen Holzungen und Gebüsche bey, die in der Heide nicht so häufig sind.

Die Waldungen im **Papenteich** sollen Ueberbleibsel seyn, von dem vor Zeiten bekannten großen Walde in Deutschland, welcher bey **Fallersleben** Drömling, wovon der Theil im Amt **Gifhorn** Barmbruch heißt; von diesem besitzt das Städtlein **Gifhorn** einen Theil, Pocken genannt. Zwischen **Gifhorn** und **Isenbüttel** ist ebenfalls ein Theil davon, unter der Benennung Ehßel bekannt, welche jetzt sehr lichte Holzung im vorigen Jahrhundert so dicht gewesen seyn soll, daß man Eisenerz darinn geschmolzen hat, welches zween in demselben noch wirklich vorhandene Eisenschlackenhaufen zu bestätigen scheinen.

So flach übrigens die Papenteicher Gegend größtentheils ist, so findet man doch zwischen **Leiferd** und **Meinersen** einen kleinen Berg, der **Wohlenberg** genannt, der aber unfruchtbaren Boden hat. Auch nahe vor **Gifhorn** auf der Papenteicher Seite sind einige Sandhügel, — der höchste ohngefehr 60 Fuß hoch, — welche man wieder mit Fuhren bepflanzt hat. Auch bey **Grassel**, **Essenrode**, **Martenbüttel** u. a. O. finden sich mit Holz bewachsene Hügel.

Wild ist in ziemlicher Menge vorhanden. An zahmen Thieren ist der **Papenteich** vorzüglich mit Hornvieh, Schäfereyen und Schweinen reichlich versehen, welchen letztern die Eichelmast, wenn sie geräth, gut zu statten kömmt. Insbesondere aber nutzet der Heidbauer die hin und wieder

fast

fast unabsehbare Heidgegenden c) zu der Schaafzucht. Die Schaafe aber sind die sogenannten Heidschnucken, welche nicht, wie die im Papenteich, können gemolken werden. Jene großen Heiddistricte befördern zugleich eine sehr ausgebreitete Bienenzucht. Fische liefern die **Aller** und Bäche in reichlicher Menge, aber die Pächter bringen dieselben größtentheils nach **Zelle** und **Braunschweig** hin zum Verkauf. Die **Lache** oder **Lachte** hat Forellen und Krebse; von diesen letztern finden sich auch in der **Schunter** und auch bisweilen in der **Aller**, und die Müller fangen häufig Aale.

An Getraide wird im Heiddistrict am meisten Rocken, welcher sehr rein ist und viel Buchweitzen gebauet, auch etwas Haber und Rauchhaber; im **Papenteich** Weizen, Rocken, welcher mit Radel und Drespe vermischt ist, Gerste, Haber, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Rübesaat; auch in

c) Der Anblick derselben und ihrer Bewohner, als von diesen ein großer Theil in der Gografschaft Hankensbüttel mit der Kribelkrankheit befallen war, haben den Herrn Hofmedicus Wichmann bewogen, bey deren Beschreibung, — s. dessen Beytr. zur Geschichte der Kribelkr. im Jahr 1770. S. 44. folgende Stelle aus dem Ovid anzuziehen:

Triste solum, sterilis, sine fruge, sine arbore, tellus,
Frigus iners: illic habitant pallorque tremorque
Et jejuna fames: —

*Metamorph.* Lib. VIII. vers. 792. Fab. XI.



in sandigten Gegenden Buchweitzen. Ueberhaupt ist der geerndtete Weizen und Rocken, wenn das Branntweinbrennen mit in Anschlag kommt, zur Consumtion nicht hinreichend.

Obst giebt es in ziemlicher Menge, vorzüglich im Papenteich, obgleich dessen Anbau noch sehr vermehrt werden könnte.

In der Heidgegend wachsen viele Heidelbeeren auch hin und wieder Erdbeeren; im Dragen und Ehßel Vaccinium vitis idea, Preußelbeeren, welche in Gifhorn Klunderbeeren heißen, woran aber die Einwohner keinesweges Geschmack finden, wie die Harzbewohner, welche diese von ihnen benannte Granden- oder Kronbeeren, zuerst am Feuer gelinde abgedunstet, hernach mit Zucker vermischt, als ein Zugemüse bey Braten genießen, und überdem in hitzigen Krankheiten, als ein Labsal gebrauchen. Hingegen sind die um Gifhorn herum und besonders im Pocken häufig wachsende Brombeeren mit Erdtoffeln gekocht für den gemeinen Mann in Gifhorn ein lecker Gericht.

Eine, den Heidelbeeren ähnliche Art Beeren wachsen vorzüglich in den Heidgegenden des Papenteichs an moorichten, sumpfichten Orten und Gräben, welche Moorbeeren heißen, einzeln stehen, aber größer, als die Heidelbeeren sind, auch nicht, wie diese, färben. Ihr Geschmack ist süßlich, doch etwas widerlich. Wenn sie in Menge genossen werden, welches gemeiniglich von Kindern geschiehet, so sind sie verdächtig, weil davon Lähmung, Betäubung, Schwindel, Erbrechen, starker Durchfall rc. erfolget ist. — Wo ich nicht irre, so ist dies Gewächs Vaccinium uliginosum, Trunkelbeeren, Rauschbeeren. —

Des

Des Heidbauers Lebensart ist, so wie seine Nahrungsmittel, einfach und karg eingerichtet. Er behilft sich fast täglich mit Buchweitzengrütze, von dessen Mehl noch Klöße und Muß, bisweilen auch selbst das Brod bereitet wird. Selten ißt er Gemüse, noch seltener Fleisch, außer Speck und Wurst. Jedoch speist er des Winters braunen Kohl, welcher im Herbst aufgenommen und auf der Diele aufgehängt und getrocknet, auch zugleich nicht wenig geräuchert wird. Sein Getränk ist Kofent oder Wasser, und in der Erndtezeit Bier oder Meth. Dabey arbeitet er fleißig. d)

Im **Papenteich** hingegen herrscht Luxus. Der Bauer kleidet sich besser und thut sich weit mehr gütlich, als Jener. Die Veranlassung dazu hat er, daß er wöchentlich nach **Braunschweig** Wasen zum Verkauf hinfährt, und mit der Städter Lebensart bekannt, auch höflich ist. Viele von ihnen fahren beständig Fracht nach

d) Mit Verwunderung hört' ich ohngefehr in den Jahren 1775 und 1776. erzählen: das Consistorium in **Hannover** habe ein Circularschreiben an die Prediger, die Versorgung der Armen in jeder Gemeine, aus der Armensammlung betreffend, ergehen lassen; da habe der Prediger zu **Grossen-Oesing** dem Consistorio berichtet, daß in seiner Gemeine kein der Allmosen bedürftiger Armer, wohl aber bey der Kirche einige hundert Thaler Allmosengelder vorhanden wären. Sein Nachbar, der Prediger zu **Steinhorst** hatte in seiner Gemeine nur Eine Wittwe, welche Armengelder genoß.



nach Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Zelle u. m. O. Unterwegs lernen sie Kaffe trinken, und den Geschmack an Wein, Aquavit, gutem Bier und bessere Speisen. Auf solchen Reisen verzehren die weniger Wohlhabenden den für ihren Haushalt bestimmten Speck, Würste ꝛc. auf eine bequemere Art, und entziehen dadurch ihren Aeckern und Gärten nicht nur vielen Dünger, sondern versäumen auch oft deren Bestellung zu der gehörigen Zeit, welches auch manchmal der Fall ist um die Zeit der Heu- und Getraideerndte. Die Weiber thun sich unterdessen auch gütlich; auch schaffen sie sich von den noch heimlich hausirenden Packenträgern, Messerkerlen ꝛc. — bisweilen auf Kosten ihrer ehelichen Treue — Putz an. Man sehe Hannov. Magaz. v. J. 1769. 32s St. S. 509. 511.

Das Betragen einiger Bauern, wenn sie z. B. den Arzt belohnten, der sie geheilt hatte, mag dem bisher gesagten, einigermaßen zur Erläuterung dienen. Gemeiniglich bezeigte der Papenteicher viele Erkenntlichkeit, aber mit der Bezahlung hielt es schwer, weil er selten was übrig hatte, ja oft in Schulden steckte. Der Heidbauer verlangt nur im höchsten Nothfall die Hülfe eines Arzts, welcher er auch weit weniger als jener bedarf. Insgemein aber hat dieser Geld vorräthig, accordirt bis auf Einen Pfennig, und bezahlt gleich und richtig.

Das Städtlein Gifhorn ist, wie bereits erwähnt, von vielem Wasser, und theils sandigtmoorigten Boden, theils Wiesen eingeschlossen. Seine Lage gleicht einem Horn, oder halben Zirkel. Es enthält 180 und einige Bür-

Bürgerhäuser, und ausserdem das im 16ten Jahrhundert von Herzog **Franz** erbauete Schloß, imgleichen die schöne Kirche, das Königl. Amthaus nebst vielen Gärten.

Die nordwärts herkommende Ise treibt nahe an der Stadt eine Mühle mit zween Gängen, und ergießt sich gleich darauf in die Aller, welche ostwärts her mitten durch **Gifhorn** geht, und daselbst auch eine Mühle mit zween Gängen treibt. Aus der Aller geht noch ein Kanal ost- und südwärts um das Städtlein herum, daher dasselbe drey Brücken hat. Diese Fülle an Wasser wird durch den breiten und tiefen Schloßgraben ansehnlich vermehrt.

Ausser den vielen an der Aller und Ise liegenden Wiesen ist nordwestwärts vor dem Zellerthore das hohe Feld dessen abhängige Seite nach der Stadt hin, vor diesem ein Weinberg des Herzogs **Franz** gewesen seyn soll. Der Sandhügel vor dem braunschweigischen Thore auf der Papenteicher Seite habe ich schon erwähnt.

Unter dem um **Gifhorn** herum befindlichen, blos sandigten Boden mit moorigten Grund, findet man, wo bloßer Sand ist, hin und wieder 2 bis drey Fuß tief unter demselben eine Schicht, dem Ofenruß an Farbe ähnlichen, zu der Härte eines Steins zusammengebackenen Sandes, den man **Ortstein** nennet. Der Sandboden ist daher weniger fruchtbar.

Der Getraidebau kömmt mit dem, im Haidbistrict überein, und ist eben nicht beträchtlich; auch ist der Rocken rein. Seitdem der gifhornschen Bürger



Braunahrung mit dem ehedem berühmten Broyhahn sehr in Abnahme gerathen, legen sie sich stark auf den Gartenbau; denn seit 1766. sind ausser den, ausserhalb dem Städtlein, bereits vorhandenen, noch eben so viele Gärten angelegt worden, ohne Beeinträchtigung der Hut und Weide. Denn das Vieh, dessen die Bürger und übrigen Einwohner eine ansehnliche Menge, hauptsächlich wegen des Düngers zu den magern Sandboden halten, muß beynahe eine Stunde Weges gehn, ehe es auf die Weide kömmt. Hierunter kann man eine ansehnliche Heerde Schaafe rechnen, die zwar keine Heidschnucken sind, aber doch nicht gemolken werden. Auch ist die Schweinezucht beträchtlich.

Unter den, im Sandboden erzielten Gartenfrüchten sind die Wurzelgewächse von reinem guten Geschmack. Ausser den gewöhnlichen Gartengewächsen, — weißer Kohl ausgenommen, welcher nur in frisch aufgebrochenem, stark gedüngten Boden fortkommt, jedoch aus den benachbarten Gegenden genug zu Kauf gebracht wird, — bauen die G. Bürger viel Mohn, dessen ausgepreßter Oel weit angenehmer von Geschmack, als der oft ranzige Baumöl, nicht nur zum Sallat, sondern auch in der Küche an Speisen, anstatt der Butter verschiedentlich gebraucht wird. Häufiger wird auf ähnliche Art von weniger wohlhabenden Leuten der Rüböl angewendet, welchen dieselben auch in Lampen brennen, und der vielen Qualm verursacht. Hirse wird nur von Einigen und wenig gezogen, vermuthlich weil zu der Zeit, wenn

er

sie reift, die nach derselben begierigen Vögel stets verscheucht werden müssen.

Mittelst der großen Heide im Amte Gifhorn wird die Bienenzucht ungemein begünstigt.

Gifhorn selbst hat doch eine solche erhöhte Lage, daß es von den höchsten Ueberschwemmungen, wenn es rund umher fast ganz mit Wasser umgeben ist, nicht leicht leidet. Die ziemlich geräumigen Straßen werden möglichst rein gehalten, daß also eine mit bösen Dünsten erfüllte Luft nicht leicht statt hat, wenigstens von keiner Dauer ist, ausgenommen im Frühling beym Ausbringen des Düngers. Die Straße auf der Nordseite der Aller, wo die Wohlhabendsten wohnen, ist die beste, und auf der Ostseite vor den Wohnhäusern, imgleichen die nach dem Schlosse wie auch die nach dem Brauhause führt, mit Linden und wilden Kastanien-Bäumen bepflanzt.

Der von den gifhornschen Einwohnern stark betriebene Gartenbau, worin Vornehme sowol, als Geringere einander nacheifern, verschaft ihnen hinreichende Bewegung des Körpers, die also auch in diesem Betracht zu ihrer guten Gesundheit mit beyträgt.

Das Wasser der Aller, welches moorigte Bestandtheile bey sich führt, soll den Wiesen, wenn sie überschwemmt werden, eben nicht vortheilhaft seyn. Wenn es seit einigen Tagen nicht geregnet hat, und die Aller in ihren Ufern fließt, so ist das Wasser fast eben so hart als das Brunnenwasser in den Stadtbrunnen, welches un-



ungemein schwer und kühlend auf die Zunge fällt. Weich und leicht hingegen ist das Wasser, welches auf der nördlichen Seite des ehemaligen Weinbergs auf einer Anhöhe in einem Behälter gesammelt und durch Röhren, welche durch die Ise gehen, theils nach dem Schlosse, theils nach dem, neben demselben befindlichen herrschaftlichen Brauhause, zum Behuf des Brauens hingeleitet wird.

Die wenig bemittelten Einwohner in Gifhorn trinken gemeiniglich Kofent, des Sommers saure Milch; den Brandtewein mäßig; hingegen auch destomehr Kaffe, wenn das Kaffe heißen kann, der von Weitzen, Erbsen, Möhren, Pastinacken ꝛc. geröstet, und gemahlen zu 1 bis 2 Loth auf ½ Stübchen Wasser bereitet wird, wozu Syrup und viele Milch gemischet, und dann grobe Semmel eingebrockt werden. Des ordinairen Kaffe's bedienen sich die Wohlbemittelten, gleichwie die Vornehmern zum Getränk, worunter viele Zichorien mischen. Bey mehreren ist es gebräuchlich, Vormittags drauf ein Glas Brandtewein zu nehmen, wozu sie Schinken oder Wurst essen, und Mittags oft weiter nichts, als bloßes Gemüse.

Im Ganzen genommen ist die Gesundheit der Einwohner des Städtleins, so wie auch der übrigen, im ganzen Amte ziemlich erwünscht.

Binnen 16 vollen Jahren habe ich von Epidemien folgende bemerkt: In den feuchten Jahren von 1764 bis 66. waren die fast allgemein herrschende Wechselfieber, auch im Amt und in dem Städtlein Gifhorn stark im Gange. 1766 und 68. wurden im Papenteich einige

hin





hin und wieder mit der Ruhr befallen, aber ohne üble Folgen, und ohne, daß sich die Krankheit merklich verbreitete. Die 1770. in der Gohgräfschaft **Hankensbüttel** viele der dasigen Einwohner wegraffende Kriebelkrankheit hat Herr Hofmedicus **Wichmann** beschrieben. S. Note c.)

Die Pocken haben jedes 3te oder 4te Jahr, wie gewöhnlich an andern Orten, also auch hier, starke Verheerungen unter den Kindern angerichtet, wozu besonders im Jahr 1765. das übermäßige Warmhalten, auch bey vielen erhitzende Mittel, um sie herauszutreiben, e) beytrugen. Bisweilen waren sie auch gutartiger. Seit dem Herbst 1769. da der Herr Oberamtmann **Plate** zuerst seinem einzigen Sohn die künstlichen Pocken geben ließ, bis 1780. sind beynahe 50 Kinder in dem Städtlein und einigen

e) Auch noch 1779. im Frühling sahe ich mit Verwunderung in einigen Häusern des Dorfs **Westerbeck**, daß man den, an den Pocken krank liegenden Kindern täglich Branntwein gab. Einige hatten die kleine Branntweins-Bouteille unter dem Kopfküssen, andre in der Wiege neben sich liegen. Die Eltern dieser Kinder versicherten mich, daß Einige täglich ½ Nößel Branntwein genößen, und sich dabey wohl befänden. Denn ihrer Meynung nach kämen darnach die Pocken gut heraus, und die Kinder schliefen gut darauf. Ich sahe an diesen Kindern gute Pocken, ohne bedenkliche Zufälle; es sind auch nach Proportion nur wenige Kinder daselbst gestorben. Das Dorf hatte die höchste und eine ganz freye Lage, unter fast allen übrigen Dörfern im Amte.



nigen andern Orten des Amts Gifhorn, mit glücklichem Erfolg inoculirt.

Die Masern hatten im Jahr 1775. das Besondere, daß nachher Friesel erfolgte, welche letztere Krankheit bey einigen Kindern tödtlich wurde, und hin und wieder auf dem Lande andere übele Folgen hinterließ. Von epidemischen Friesel, faulen, bösartigen, als Fleckfiebern rc. ist das Städtlein und, so viel ich mich entsinne, auch das Amt verschont geblieben, ob schon dergleichen Krankheiten in der Nachbarschaft, besonders in Braunschweig oft gewütet haben.

Das Städtlein G. hat zwar den wichtigen Vortheil, daß der Gottesacker auf welchem eine Kapelle stehet, ausserhalb der Stadt vor dem Thore ist, allein die Prediger geniessen das Vorrecht, wenn es ein Vorrecht genennet zu werden verdient, daß sie in der Kirche begraben werden, wofür Andere, wie auch für das Begräbniß in der Kapelle, zum Besten der Kirche ansehnlich bezahlen müssen, wenn sie's verlangen. Indes geschieht's selten und von zween zur Sommerszeit in ein vermauertes Begräbniß beygesetzten Leichen hat man nichts von übelen Geruch in der Kirche verspührt. Dagegen eine, ohnweit Gifhorn auf einem Dorfe 1769 zur Sommerszeit in einem über der Erde an die Kirche gebaueten Gewölbe beygesetzte Leiche, ohnaeachtet das Gewölbe wieder gut vermauert war, 5 bis 6 Wochen hindurch einen fast unerträglichen Geruch verursachte, so daß die Zuhörer des Sonntags in der Kirche kaum aushalten konnten, ohngeachtet des vielen Räucherns, Eröffnung der Fenster, und

daß

daß jeder Bauer und jede Bäurinn einen Blumen- und Kräuterstrauß mitgebracht hatten. Daher sich der Prediger genöthiget sahe, 5 bis 6 Sonntage, nach geendigtem Gottesdienst in der Kirche, die Communion in seiner Pfarrwohnung zu halten.

Die Viehseuche hat zu verschiedenen malen, besonders in den Jahren 1765 und 66. auch in dem Städtlein und Amte **Gifhorn**, vorzüglich im **Papenteich** große Verheerungen verursacht. Man hat mich versichert, daß manches, bereits mit der Seuche behaftete Stück Vieh geschlachtet, und das Fleisch ohne einigen Nachtheil für die Gesundheit verzehrt worden sey.

Nach der allgemeinen Sage, ist in diesem Jahrhundert in dem St. G. auf dem sogenannten **Bullenkamp** ein Haus durch den Blitz gezündet, und völlig abgebrannt, und seitdem hat in dem Städtlein der Blitz nie gezündet. Obgleich rund umher dergl. z. B. in **Gahmsen**, und an verschiedenen Bäumen sich eräugnet. Ob die **Gifhorn** umgebende Fülle an Wasser, als eine Ursach mit in Anschlag zu bringen sey, daß auch bey schweren Gewittern, kein Wetterstrahl das Städtlein G. getroffen, überlasse ich geschickten Naturkundigen zu entscheiden. Wo ich nicht irre, so hat Hr. Prof. J. F. **Ackermann** in seiner Nachricht von der sonderbaren Wirkung eines Wetterstrahls, Hamb. 1772. — ich habe diese Schrift nicht selbst bey der Hand — einen ähnlichen Umstand von der Stadt **Kiel** angeführt. 1775 den 28sten Jul. war ein schweres Gewitter, mit großem Hagel und einem so hef-

tigen Sturm begleitet, daß ausserhalb Gifhorn, hin und wieder starke Eichbäume aus der Erde gerissen wurden. Hingegen hatte 1768. den 14ten August an einem heitern Morgen, ohngefehr gegen 7 Uhr, ein von Osten herkommender heftiger Windstoß, indem er vom Schlosse her, zwischen der Kirche und der Amtschreiber Wohnung durchgefahren, einige hohe Bäume niedergerissen, und einen Thorweg und Scheune beschädigt. Dabey war das sonderbar, daß man davon an dem andern Ende das Städtleins kaum etwas vernommen hatte.

Von schweren und widernatürlichen Geburten sind mir einige und dreyßig bekannt worden, die aber größtentheils im Papenteich und in Gifhorn vorkamen. Bucklichte oder sonst gebrechliche Kinder waren sehr selten. Einige mit Leistenbrüchen behaftet gewesene Bauerknaben, habe ich gesehen, wiewol deren noch mehrere gewesen seyn sollen, welche ein umherreisender Bruchschneider, zur Zeit des 7jährigen Krieges, operirt, aber auch zugleich an derselben Seite, wo der Bruch gewesen war — kastrirt hatte.

Zu meiner Zeit waren in Gifhorn, ausser dem bestellten Arzt, welcher Landphysicus ist, dem Landchirurgo, Apotheker und Bader, noch ein Regimentschirurgus von der Cavallerie und ein Pensionair-Compagniechirurgus, und im Papenteich 2 Bader, desgleichen die beyden bey dem Cavall. Regiment angesetzten Eskadronchirurgi, wovon einer im Heiddistrict bestellt ist. Dennoch gab es Af-

ter-

terärzte genug, z. B. Scharfrichter, Hirten, alte Weiber rc. f) auch ehedem eine Magistratsperson.

An den Gräben, womit vorzüglich im Papenteich die Forstverschläge eingefaßt sind, halten sich im Frühling und Sommer viele Schlangen, oder Vipern auf, daher es sich bisweilen zuträgt, daß leicht Jemand, vorab welcher barfuß geht, von ihnen geangelt oder gebissen wird, welches ein Anschwellen des gebissenen Glieds und manchmal des ganzen Körpers nach sich zieht, wozu man aber sehr selten die Hülfe eines Arzts oder Wundarzts verlangt. Das gewöhnliche Hülfsmittel ist Baumöhl innerlich und äußerlich g) gebraucht, oder auch süße Milch.

Die Schlehenblüte in süßer Milch gekocht, welche, nüchtern getrunken, gelindes Laxiren bewirkt, wird von Einigen, als eine Frühlingskur mit Nutzen gebraucht; an-

f) Herr Tissot macht von dergleichen Leuten in seiner Anl. für das Landvolk rc. von Hirzel übersetzt §. 452. eine Schilderung, welche einem, wegen dergleichen Pfuschereyen berühmten Weibe in Gifhorn so ähnlich ist, daß man auch sagen kann: C'est tout comme chez nous.

g) Der Olivenöl ist zwar von **Geoffroy** und **Hunauld**, nach vielen damit an Thieren angestellten Versuchen, als ein zweifelhaftes Mittel wider den Vipernbiß erklärt. S. Königl. Akad. der Wissensch. zu Paris anat. chym. u. botan. Abh. 9ter Theil von Steinwehr übersetzt S. 633. allein Hr. **de la Touche**, ein Engländer hat dessen Wirksamkeit durch glückliche Proben bewährt gefunden, und dessen äussern und innern Gebrauch empfohlen. S. Berlin. Samml. 5r B. 2s St. S. 168.



andere bedienen sich in der nämlichen Absicht des Safts von den in Frühling angezapften Birkenbäumen.

In dem Gehölz Dragen sieht man viele Ameisenhaufen, aus welchen einige G. Einwohner den sogenannten Bettlerweyrauch h) sammlen und damit räuchern.

Vermöge eines Vermächtnisses vom Herzog Franz, werden auf dem Schloß in einem Keller einige Fässer, wie große Weinfässer, Kräuterbiere von Duchstein unterhalten, zum medicinischen Gebrauch für den kranken Landmann, und arme Kranke, welche auf ihr Verlangen, gegen einen, von dem Amtmann ausgestellten Schein, von demjenigen Biere etwas bekommen, das wider ihre Krankheit dienlich geglaubt wird. Ein Faß enthielt Wermuth, ein anderes Aland, das 3te eine Mischung von Hirschzungen 2c. — Isop, Salbey 2c. Alle Jahre werden sie mit frischen Duchstein wieder angefüllt, und ein Säckgen mit frischen Kräutern hineingehängt, die zu dem Ende von dem Apotheker in Gifhorn geliefert werden. Vorzeiten mag vielleicht mehr als itzt, da es nur sehr selten geschah, Gebrauch davon gemacht worden seyn. Das Alandbier that in ödematösen Zufällen bisweilen gute Dienste.

Ich

h) Welchen Gleditsch (Verzeichniß der gewöhnlichsten Arzeneygewächse 2c. S, 242) Thus sylvestre nennt, und Klein (Select. rat. Medicam. p. 320) nimmt ihn unter das Unguentum ad Vulnera pro Pauperibus, indem er ihn bezeichnet: Gummi, quod in formicarum acervis invenitur, ac a mendiculis, thuris nomine, colligitur.

Ich schließe mit einigen Worten aus dem Horaz, welche ich mit warmer Theilnehmung an Gifhorns Wohl hier wünschend anwende:

Dî te tuentur: Dîs pietas tua
Et musa (v. industria) cordi est. Hinc tibi copia
Manabit ad plenum benigno
Ruris honorum opulenta *Cornu.*

M. D. Halle,
Berg-Chirurgus zu Clausthal.

---

# IV.

## Fortsetzung der Populations-Tabellen und Berechnungen des Kirchspiels Wersabe.

Die in der I. und II. Tabelle vorkommende Nachrichten mit dem älteren Zustande der Gemeine zu vergleichen, schien mir sowohl angenehm als nützlich zu seyn. Ich suchte daher einen Zeitraum aus, der dem Ansehen nach der vollständigste war. Ganz vollständig ist er, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht. Verschiedene vorkommende Lücken lassen vielmehr vermuthen, daß nicht alle Copulirte, Getaufte und Beerdigte angeschrieben sind. Das mehreste ist indes doch gewis richtig verzeichnet. Hier ist die daraus verfertigte Tabelle.

Die



## Die dritte Tabelle.

| | Copulirte Paar | Getaufte eheliche | Getaufte unehel. | Todgebohrne | Beerdigte. | Zwillings-Geburten | Drillings-Geburten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 1638 bis 1647 | 32 | 138 | 29 | 3 | 106 | 1 | 1 |
| von 1648 bis 1657 | 37 | 144 | 24 | 4 | 121 | 1 | |
| von 1658 bis 1667 | 48 | 141 | 14 | 4 | 139 | 4 | |
| Summa | 117 | 423 | 67 | 11 | 366 | 6 | 1 |

Hier kommen auf jede Ehe $3\frac{5}{8}$ Kinder, so wie nach der I. Tabelle in dem ganzen Jahrhunderte derselben auch gerechnet werden könnte.

Oben war das Verhältniß der lebendig Gebohrnen unehelichen zu den lebendig Gebohrnen ehelichen wie 1 : $13\frac{1}{3}$, hier fast wie 1 : $6\frac{1}{3}$. Ein sehr deutlicher und unleugbarer Beweis, wie sehr sich der moralische Character der wersabeischen Gemeine gebessert habe, und wie sehr die sich immer allgemeiner verbreitende Religions-Erkenntniß die Laster verscheuche.

Jedes $25\frac{1}{2}$ Kind, eheliche und uneheliche durch einander gerechnet, war nach der I. Tabelle ein Todgebohrnes: hier blos das $44\frac{1}{2}$ ste. Dies würde sehr merkwürdig seyn, in Absicht mancher daraus fließender Folgerungen, falls man sich mit völliger Gewißheit darauf verlassen könnte: daß alle Todgebohrne würklich angeschrieben worden. Dies läßt sich aber wohl nicht annehmen, da man weiß, wie wenig in vorigen Zeiten hierauf gesehen sey.

Wer-





Werden die Beerdigten (worunter aber in dieser Tabelle die Todgebohrnen nicht begriffen sind,) a 366, von den Getauften ehelichen und unehelichen a 490 abgezogen; so findet sich ein Gewinn von 124 Köpfen, welches auf jedes Jahrzehend 41⅓ beträgt. Die II. Tabelle zeigte, daß 100 Jahre vorwärts von 1740 bis 1769. jedes Decennium nur 39 gewonnen, woraus also erhellet: daß die Gemeine schon vor 100 Jahren jährlich eben so stark, und noch sogar stärker angewachsen, als jetzo. Was solten die Ursachen davon seyn? —

Auf jede Ehe des 1sten Decennii von 1639 bis 1647, die darin geschlossen worden, kommen 4⅕ Kinder: auf die beyden folgenden Decennien von 1648 bis 1767. nicht völlig 3⅘ Kinder. Hiedurch bestätiget sich abermals, daß je weiter man in die vorigen Zeiten zurückgehet, desto größer zeigt sich die Fruchtbarkeit der Ehen.

Jedes 31ste Kind war nach obiger I. Tabelle ein Zwilling: hier hergegen, wenn man die Drillingsgeburt zu den Zwillingen rechnet, jedes 32⅔ Kind.

Da dieser im Jahr 1780. entworfene Aufsatz bisher nicht öffentlich erschienen; so kann ich jetzo noch eine Tabelle von dieser Gemeine über 5 Jahre, von 1780 bis 1785. an Copulirten, Getauften und Beerdigten liefern.

Die



## Die vierte Tabelle.

| | Copul. Paare | Getaufte eheliche | | Getaufte uneheliche | | Summa aller Getauften | Zwillings-Geburten ehel. | Beerdigte | | Todgeborne ehel. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kn. | Md | Kn. | Md | | | M | W | |
| Vom 1sten Jan. 1780 bis 31sten Dec. 1785. | 34 | 74 | 66 | 2 | 2 | 144 | 2 | 50 | 58 | 4 |
| | | 140 | | 4 | | | | 108 | | |
| | | 144 | | | | | | 112 | | |

Auf jede geschlossene Ehe kommen hier in diesem Quinquennio über 4 Kinder, da doch nach der ersten Tabelle nur $3\frac{5}{8}$ gerechnet werden konnten.

Die unehelichen Kinder verhalten sich zu den ehelichen gerade wie 1 : 35, welches doch nach der I. Tabelle wie 1 : $13\frac{1}{3}$, nach der III. Tabelle aus dem vorigen Jahrhundert von 1638 bis 1667. — aber wie 1 : $6\frac{4}{5}$ war. Ein deutlicher Beweis wie sehr dergleichen Ausschweifungen abnehmen.

Jedes $25\frac{1}{4}$ Kind, eheliche und uneheliche durcheinander gerechnet, war nach der I. Tabelle ein todgebornes: hier nur jedes 37ste. Allerdings ein sehr wichtiger Gewinn!

Uneheliche Zwillingsgeburten finden sich in diesem Zeitraume gar nicht. Die ehelichen Zwillingskinder, deren hier 4 sind, verhalten sich zu den übrigen ehelichen Kindern wie 1 : 35, oder jedes 35ste Kind ist Zwilling. Nach der ersten Tabelle war jedes 31ste, nach der III. Tabelle jedes $32\frac{4}{5}$ste Kind Zwilling. — Der Zwillingsgeburten sind also in diesem Zeitraume weniger.

Die





Die Anzahl der sämmtlich Getauften, ehelichen und unehelichen, ist 144. Hiervon die Beerdigten (mit Ausschliessung der 4 Todgebohrnen) mit 108. abgezogen, hat die Gemeine in diesen 5 Jahren 36 Köpfe gewonnen. Auf jedes Jahr kommen also noch mehr als 7., da doch in dem Jahrzehend von 1770 bis 1779. — nach der II. Tabelle nur ein geringes über 1 Kopf gerechnet werden konnte. Addiret man diesen fünfjährigen Gewinn zu dem vorigen 100jährigen mit 347, so sind in 105 Jahren 383 gewonnen. Sollten die nächstfolgenden 8 Jahre einen eben so großen Ueberschuß, als die fünfe in dieser Tabelle, liefern; so würde mit 113 Jahren schon die Verdoppelung da seyn, da ich solche oben bey geringerem Ueberschusse nur erst auf 126 Jahre berechnen konnte.

Um ganz genau den Grad der Fruchtbarkeit jeder Ehe bestimmen zu können, brachte ich sämmtliche Ehen, so wie sie am 31sten Dec. 1779. in der Gemeine bestunden, in eine Tabelle. Sie ist folgende:



## Die fünfte Tabelle.

| | Anzahl der Ehen. | Anzahl der Kinder in jeder. | Betrag |
|---|---|---|---|
| | 1 | 12 | 12 |
| | 1 | 10 | 10 |
| | 2 | 9 | 18 |
| | 5 | 8 | 40 |
| | 6 | 7 | 42 |
| | 13 | 6 | 78 |
| | 17 | 5 | 85 |
| | 16 | 4 | 64 |
| | 24 | 3 | 72 |
| | 20 | 2 | 40 |
| | 24 | 1 | 24 |
| Ganz unfruchtbare . | 7 | — | — |
| Bisher unfruchtbare seit d. 31. Dec. 1773. geschlossene | 11 | — | — |
| | 147 | — | 485 |

Dies beträgt auf jede Ehe im Durchschnitt genau $3\frac{1}{3}$ Kinder, oder wie es im gegenwärtigen Falle richtiger zu seyn scheinet, daß man die 18 unfruchtbaren Ehen abziehe, auf jede Ehe $3\frac{3}{4}$ Kinder.

Die 7 Ehen die als gänzlich unfruchtbar angesetzt sind, bestehen zum Theil 10 bis 20 Jahre, wenigstens sind sie vor mehr als 6 Jahren geschlossen, und eine Ehe die 6 Jahre schon kinderlos fortgedauret, hat der Erfahrung nach nur sehr geringe Hofnung zu Erben.

Die übrigen 11 unfruchtbaren Ehen waren dies freylich bis zum 31sten Dec. 1779.; aber daß sie sämtlich so bleiben würden, war gar nicht wahrscheinlich, da keine sonderlich alt, und zum Theil erst 1779. geschlossen

was

waren. Wegen der Jahre, oder auch Kränklichkeit der Eheleute vermuthete ich im Jahre 1780, daß drey Ehen unfruchtbar bleiben würden. Itzo aber (1786) kann ich diesen Punkt genau dahin berichtigen, daß vier Ehen kinderlos geblieben, so wie dies auch von den vorigen sieben Ehen gilt. Unter 147 Ehen sind also 11 Ehen ohne Kinder, mithin ist jede 13te Ehe, (einen kleinen Bruch ungerechnet) unfruchtbar.

Oben bey der I. Tabelle fand sich, daß von 2260 ehelich und unehelich Gebohrnen nur 580 Paare oder 1160 Personen in den Ehestand treten, alle übrigen 1100 aber entweder wegsterben oder ledig bleiben, und mithin zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nichts beytragen. Da nun jede 13te Ehe unfruchtbar ist, so trägt dies von 580 Ehen — $44\frac{1}{2}$ Ehe, oder 89 Personen, die abermals unthätig sind. Diese 89 von 1160 Heirathenden abgezogen, bleiben von den 2260 Gebohrnen nur noch 1071 die die Welt vermehren. Hiedurch ist folgende Regel erwiesen: **von 100 Gebohrnen heirathen $51\frac{1}{3}$, von 100 Heirathenden zeugen Kinder $92\frac{1}{3}$.**

Um auch zu wissen, wie viel Ehen zu gleicher Zeit fruchtbar wären? und wie viele entweder ganz unfruchtbar? — oder auch fruchtbar zu seyn aufgehöret hätten? — sortirte ich die Ehen. Sechs Jahre nehme ich als die Gränze an, und setze also fest: daß eine sonst fruchtbare Ehe, die in 6 Jahren sich nicht vermehret, fernerhin nur wenige Hofnung dazu haben dürfe. Ehen also, wo innerhalb 6 Jahren noch Fortpflanzung statt gefun-

 den,

den, verdienen den Namen, daß sie noch fruchtbar sind. Hieraus entstand folgende Berechnung:

| | |
|---|---|
| Ehen die seit den 31sten Dec. 1773. zu zeugen ufgehöret ; ; | 54 |
| Ehen die seit den 31sten Dec. 1773. noch fruchtbar gewesen ; ; | 75 |
| Dazu die Unfruchtbaren ; ; | 18 |
| | 147 |

Hieraus erhellet, daß von 147 Ehen nur 75 zu einer Zeit zur Vermehrung der Menschen würksam sind, also etwas über die Hälfte wie 15 : 29½; ferner: daß 54 ihr Contingent schon geliefert, wie 11 : 29½; und daß 18 entweder gänzlich, oder wenigstens noch zur Zeit unfruchtbar sind, wie 1 : 8⅛.

Nunmehro füge ich eine Mortalitätsliste über dieses Kirchspiel hinzu. Vor verschiedenen Jahren verfertigte ich eine solche Liste zu einer gewissen Absicht, vom Jahre 1717 bis 1767. mithin über 50 Jahre. Gegenwärtig habe ich sie umgearbeitet und auf 80 Jahre erstrecket. Sie zeiget: in welchem Alter und unter 30 Jahren genau in welchem Jahre jeder Beerdigte verstorben sey. Hier ist sie.

Ueberhaupt bemerke ich von dieser Tabelle:

1) Die ersten 20 Jahre von 1680 bis 1699. habe ich nicht, wie gerne gethan hätte, ausziehen können, weil die Nachrichten dieses Zeitraums gar zu mangelhaft sind. Es heißt z. E. den alten N. oder: die alte N. — des N. Sohn — Tochter — beerdiget, ohne nähere Bestimmung. Mit Gewißheit hatte ich hier wenig, und Muthmaßungen verlangt niemand. Desfalls sind diese 20 Jahre übergangen.

2) Alle todgebohrne Kinder sind hier ausgelassen, aus der begreiflichen Ursache, weil man hier das Alter eines jeden Verstorbenen, und die Dauer seines Lebens wissen wolte, worüber sich aber bey einem todgebornen Kinde nichts bestimmen läßt.

3) Es ist unnöthig gewesen, die Tabelle über 100 Jahre hinaus zu erweitern, da keiner der Verstorbenen dies Alter erreicht hat. Es fehlet indes doch nicht gänzlich an Personen, die ihre Jahre so hoch bringen. Im Jahre 1685. wurde hier eine Mannsperson in einem Alter von 103 Jahren zu Grabe gebracht. Drey andere Beyspiele von 100jährigen Personen und darüber haben wir in den übrigen Kirchspielen von Osterstade in den lezten Jahren gehabt. Die hier in der Tabelle vorkommende über 90 Jahr alte Personen sind: 2 Mannspersonen von 90 und 92 Jahren, 3 Frauenspersonen von 90, eine von 91, eine von einige 90, eine von 96, und eine von 97 Jahren. Also 7 Frauenspersonen gegen 2 Mannspersonen geben ersteren schon weit



mehr Hofnung zu einem 90jährigen und höherem Alter, als lezteren.

Sehen wir in dieser Tabelle auf das Verhältniß der Sterblichkeit zwischen beiden Geschlechtern; so sind vom ersten bis eilften Jahre eingeschlossen, 357 Knaben und 316 Mädchen gestorben, folglich 41 von erstern mehr als von leztern. Diese 41 Knaben sind schon in dem allerersten Jahre, und sogar noch mehr, nemlich 6 abgegangen. Diese größere Sterblichkeit unter den Knaben muß doch besondere Ursachen, die der Arzt vermuthlich am ersten ausfindig macht, haben. Vom zwölften Jahre bis zum 30sten, beide eingeschlossen, sind 73 männlichen und 72 weiblichen Geschlechts gestorben. Hier ist die Sterblichkeit ziemlich gleich. — Vom 31sten Jahre des Lebens bis zum 79sten sind 332 Manns- und 408 Frauenspersonen, also von leztern 76 mehr als von erstern, verschieden. Das Verhältniß ist wie 9 : 11$\frac{1}{16}$. Vom achtzigsten Jahre an und darüber sind 27 Manns- und 33 Frauenspersonen beerdiget, wie 9 : 11.

Beide Geschlechter durch einander gerechnet, ist die Sterblichkeit in dem ersten Lebensjahre beinahe $\frac{1}{8}$ von der ganzen Anzahl der Verstorbenen. In den folgenden Jahren mindert sie sich beständig bis zum 30sten Jahre, wo sie bis zum 40sten wieder steigt. Vom 40sten bis 50sten Jahre ist sie geringer als in dem vorhergehenden Jahrzehend. Von 50 bis 60 vergrössert sie sich, von 60 bis 70 noch mehr, von 70 bis 80 nimmt sie ab. Folgende Berechnung nach Decennien erhärtet dies:





| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von 1 | bis 10 | Jahr | sterben | 665, | mithin | jährlich | $66\frac{1}{2}$. |
| — 10 | — 20 | — | — | 79, | — | — | 8. |
| — 20 | — 30 | — | — | 75, | — | — | $7\frac{1}{2}$. |
| — 30 | — 40 | — | — | 113, | — | — | $11\frac{3}{10}$ |
| — 40 | — 50 | — | — | 99, | — | — | 10. |
| — 50 | — 60 | — | — | 136, | — | — | $13\frac{3}{5}$. |
| — 60 | — 70 | — | — | 205, | — | — | $20\frac{1}{2}$. |
| — 70 | — 80 | — | — | 187, | — | — | $18\frac{7}{10}$ |

Die Sterblichkeit der ersten 10 Jahre des menschlichen Lebens ist also noch dreymal größer, als da, wo sie die höchste Stuffe, nemlich zwischen dem 60sten und 70sten Jahre, erreichet hat.

Noch eine andere wichtige Folge aus dieser Tabelle ist: daß beynahe die Hälfte aller Gebohrnen vor Endigung ihres dreyßigsten Jahres schon durch den Tod abgeht. Denn nach der Tabelle sind in den ersten 30 Jahren 801 gestorben, mithin fehlen blos $8\frac{1}{2}$ Person daran, daß nicht die Hälfte aller Verstorbenen vor Endigung des 30sten Jahres ihres Lebens den Weg alles Fleisches gegangen wäre. Ein Aussterben der Menschen ist indes bei diesem Verhältniß so wenig zu besorgen, daß vielmehr, wie die bisherigen Rechnungen ergeben, eine ansehnliche Vermehrung statt findet.

(So schrieb ich im Jahre 1780. bei diesem mir ganz unerwarteten Verhältniß, wo ich den Süßmilch noch nicht gelesen. Nach der Zeit habe ich Berechnungen gefunden, nach welchen die Hälfte aller Gebohrnen in manchen Ländern schon mit dem 20sten Jahre wieder abgeht.)



Um über diese Folgerung alle nur mögliche Gewißheit zu erhalten, stellete ich eine anderweitige Berechnung, und zwar über die Confirmirten dieser Gemeine an. Es mußte sich nemlich dadurch ausweisen: wie viele Kinder zur Zeit ihrer Confirmation von den vorhin getauften noch übrig gewesen? In 25 Jahren von 1755 an bis 1779 sind in dieser Gemeine 186 Knaben, 180 Mädchen, überhaupt 366 confirmiret. Das 15te Jahr kann man im Durchschnitt als das Jahr der Confirmation annehmen, da einige zwar unter, andere dagegen erst nach 15 Jahren zur Confirmation gelangen. Ich nahm nunmehro 15 Jahre rückwärts die Zahl aller lebendig Gebohrnen ehelichen und unehelichen Kinder, (als welche lezteren unter den Confirmirten auch gerechnet sind) vom Jahre 1741 bis 1765. — 25 Jahre also — auf, und es fanden sich 317 Knaben und 287 Mädchen, überhaupt 604 Kinder. Mithin waren im 15ten Jahre schon 131 Knaben von den Gebohrnen tod. An der Zahl der Mädchen fehleten 107, also Verlust an Knaben und Mädchen überall bis zum 15ten Jahre — 238 von den vormaligen 604 Gebohrnen. Die Verstorbenen verhalten sich also zu den noch Lebenden bis zum 15ten Jahre wie 1 : $2\frac{8}{15}$. Nehmen wir aus der sechsten Tabelle die Zahl der Verstorbenen bis zu gedachtem Jahre, so sind derselben 707, welche sich zu der ganzen Zahl der Verstorbenen à 1619 wie 1 : $2\frac{2}{7}$ verhalten, mithin mehrentheils dasselbe Verhältniß geben.

Ein näherer Gebrauch dieser Mortalitätsliste könnte der seyn, daß man nach derselben die Sterblichkeit in

Way-





Waysen: und auch in Findelhäusern erforschte und beurtheilte. In manchen dieser Häuser soll sie bekanntlich sehr groß seyn; und eben dies giebt einen sehr wichtigen Grund an die Hand, warum viele sich gegen diese Anstalten erklären, sie als Mördergruben verwerfen, und gänzlich abgeschafft wissen wollen. Wenn auch freylich z. E. von 100 Kindern, die im ersten Jahre ihres Lebens aufgenommen werden, 75 vor dem 20sten Jahre versterben, und blos der Rest das zwanzigste erreichen, so verdienen die Einrichtungen eines solchen Waysenhauses allerdings die größten Vorwürfe, und kämen gar nur 15 oder 10 bis zu dem gedachten Jahre, dann würde man sie wol mit allem Rechte Mördergruben nennen. Die hier vorgelegte Tabelle kann als ein sehr zuverläßiger Maasstab über die Sterblichkeit solcher Häuser angenommen werden, ob solche dem Laufe der Natur gemäß? oder ob sie durch fehlerhafte Einrichtungen schändlicherweise vergrößert werde? Die Anzahl aller Verstorbenen in dieser Tabelle ist 1619. Man fingire, daß diese Personen alle an einem einzigen Tage gebohren wären, so werden:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vor Ende | des | 1sten | Jahres | 267 | sterben, | folgl. | von 100 | $16\frac{9}{20}$ |
| — | — | 2ten | — | 116 | — | — | — | $7\frac{1}{6}$ |
| — | — | 3ten | — | 73 | — | — | — | $4\frac{1}{2}$ |
| — | — | 4ten | — | 56 | — | — | — | $3\frac{1}{2}$ |
| — | — | 5ten | — | 37 | — | — | — | $2\frac{1}{3}$ |
| — | — | 6ten | — | 36 | — | — | — | $2\frac{1}{4}$ |
| — | — | 7ten | — | 28 | — | — | — | $1\frac{3}{4}$ |
| — | — | 8ten | — | 26 | — | — | — | $1\frac{3}{5}$ |

 vor



| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vor Ende | des | 9ten | Jahres | 14 | sterben, | folglich | von 100 | $\frac{7}{8}$ |
| — | — | 10ten | — | 12 | — | — | — | $\frac{3}{4}$ |
| — | — | 11ten | — | 8 | — | — | — | $\frac{1}{2}$ |
| — | — | 12ten | — | 11 | — | — | — | $\frac{5}{8}$ |
| — | — | 13ten | — | 13 | — | — | — | $\frac{7}{8}$ |
| — | — | 14ten | — | 5 | — | — | — | $\frac{8}{27}$ |
| — | — | 15ten | — | 5 | — | — | — | $\frac{8}{27}$ |
| — | — | 16ten | — | 8 | — | — | — | $\frac{1}{2}$ |
| — | — | 17ten | — | 6 | — | — | — | $\frac{10}{27}$ |
| — | — | 18ten | — | 15 | — | — | — | $\frac{25}{27}$ |
| — | — | 19ten | — | 3 | — | — | — | $\frac{5}{27}$ |
| — | — | 20sten | — | 5 | — | — | — | $\frac{8}{27}$ |

Nunmehro darf man nur die Waysenkinder in Classen nach ihren Jahren zusammen ordnen, z. Ex. die erste Classe enthält die Einjährigen, die zweyte Classe die Zweyjährigen, die dritte Classe die Dreyjährigen u. s. w. Die erste Classe wird nach dieser Berechnung von 100 Kindern im ersten Jahre $16\frac{9}{25}$, im zweyten Jahre $7\frac{1}{8}$, im dritten Jahre $4\frac{1}{2}$, u. s. w. durch den Tod verlieren. So auch die 2te Classe büßet im ersten Jahre $7\frac{1}{8}$, im zweyten Jahre $4\frac{1}{2}$, im dritten Jahre $3\frac{1}{2}$, u. s. w. ein. Und so ist der Verlust durch alle Classen hindurch leichtlich nach obiger Tabelle bestimmet.

Das hier berechnete Verhältniß der Sterbenden ist von Kindern hergenommen, die auf dem Lande von ihren eigenen Eltern erzogen wurden, und es ist von der Beschaffenheit, daß eine ansehnliche Volksvermehrung, wie wir gesehen haben, dabey statt findet. Je mehr man sich also in Waysenhäusern diesem Verhältniß nähert, je

sehr

fehlerfreyer ist die Einrichtung selber. Aber die Einrichtungen sind desto schlechter, je mehr man sich davon entfernet. Mit völliger Zuverläßigkeit wird sich also eine jede Waysen-Anstalt nach diesem Maaßstabe beurtheilen lassen.

Indeß zweifele ich doch, ob irgend ein Waysenhaus ganz genau das hier angegebene Mortalitäts-Verhältniß herausbringen werde. Verschiedene Ursachen bewürken ohne Zweifel, auch bey dem besten Willen der Aufseher, eine größere Sterblichkeit, als im gemeinen Leben unter Landleuten nach obigem statt hat. Die große Menge der Kinder von etlichen hunderten, wohl gar tausenden; die dadurch entstehende dicke, dunstige und ungesunde Luft; enger Raum; Mangel der Bewegung; zu weit getriebene Sparsamkeit, und daher rührende schlechte Kost, Kleidung und Bequemlichkeit; fehlende genaue Aufsicht bey der großen Menge von Kindern, und den wenigen Aufsehern, wo also ein geringes vernachläßigtes Uebel leicht tödtlich wird; die städtische Einschränkung, bey welcher kein Laufen, Springen der Kinder möglich u. s. w. Verbesserungen lassen sich freylich dagegen leicht vorschlagen. Zuerst den großen, vielleicht allgemeinen Fehler abgeschafft, diese Häuser in Städten, wohl gar in Residenzen anzulegen? warum nicht aufs platte Land in eine freye, luftige Gegend, allenfalls, wenn man sie ja gerne nahe bey der Hand haben will, nicht gar zu weit von der Stadt? Blos hiedurch würde schon ein ansehnliches ersparet, zumal auf dem Lande sich manches an Gartenfrüchten und sonsten zuziehen läßt, was in Städ-

ten



ten theuer bezahlt wird. Nächstdem die Kinder bis zum 4ten Jahre aufs Land gegen ein gutes Kostgeld, und eine Prämie, wenn solche gesund zurückgeliefert werden, in die Kost gegeben; die Kinder im Hause zu kleinen Garten- und Haushaltsgeschäften, die ihren Jahren angemessen sind, angeführet; Zeit und Platz zur Bewegung durch Spiele; ein sicherer Platz zum Baden im frischen Wasser; Vermeidung aller übertriebenen Sparsamkeit; lieber mehrere als ein großes auf tausende von Kindern hinan steigendes Haus. Unter solchen Einrichtungen sollte sich die Sterblichkeit in dergleichen Häusern, worüber itzt so viele Klagen geführet werden, ansehnlich vermindern, und man käme dem obigen Mortalitäts-Verhältnisse gewiß sehr nahe, und erreichte es vielleicht völlig.

Nach den bisherigen Berechnungen war ich nun auch begierig den itzigen wahren Zustand dieser Gemeine an Mitgliedern nach ihrem verschiedenen Alter zu wissen. Die hiezu erforderlichen Nachrichten sammlete ich, so daß in Rücksicht auf die hieraus entstandene zunächst folgende siebente Tabelle nachstehende Punkte beobachtet sind:

1) Es ist der Zustand der Wersabeischen Gemeine, wie er den 31sten Dec. 1779. beschaffen war.

2) Blos diejenigen Personen sind gerechnet und gezählet, die als Mitglieder derselben anzusehen waren, sie mogten übrigens auswärts in Diensten oder auch zur See seyn, welches 19 Personen betrug. Alle übrige Fremde, als Einquartirung, Dienstboten u. s. f. sind nicht gerechnet, und dieser waren 32.

Die





## Die siebente Tabelle.

| Häuser. | Familien. | Personen. | Ehepaare. | Kinder von 1 bis 10 Jahren | | Jugend von 10 bis 20 Jahren | | Ledige Personen von 20 J. u. darüb. | | Witwer | Witwen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Kn. | M. | Kn. | M. | Ml. | Wb | | |
| 149 | 171 | 787 | 147 | 87 | 88 | 87 | 59 | 55 | 59 | 15 | 43 |
| | | | | 175 | | 146 | | 114 | | 58 | |

Die 149 Häuser wurden gerade von 800 Personen bewohnet, wenn man nemlich die 19 abwesenden Mitglieder der Gemeine von den 787 Personen abziehet, und die hier befindliche 32 Fremde wieder addiret, mithin enthielt jedes Haus im Durchschnitt beynahe 5½ Person.

Jede Familie im Durchschnitt besteht aus 4½ Person.

Der Mannspersonen sind 391 und vom weiblichen Geschlechte 396, mithin fast gleich.

294 Personen leben in der Ehe, und 493 ausser derselben, wie 3 : 5.

Auf eilf würklich bestehende Ehen konnten, da im Jahre 1779. 27 Kinder gebohren wurden, nicht völlig zwey Kinder gerechnet werden.

Knaben vom ersten bis Ausgang des zehnten Jahres stehen mit den Mädchen gleich. Also ein Beweis, daß die Sterblichkeit in diesem Zeitraum bey Knaben größer als bey Mädchen sey, wie auch schon vorhin bemerket ist. Beydes Knaben und Mädchen verhalten sich zum Ganzen etwa wie 1 : 4½.

Der Knaben vom Anfange des eilften bis Ausgang des zwanzigsten Jahres sind mehr als der Mädchen, nem-



nemlich wie 3:2, und beweiset, daß die Sterblichkeit unter lezteren in diesem Zeitraum größer sey als bey ersteren. Männliche und weibliche Personen dieses Zeitraums verhalten sich zur ganzen übrigen Gesellschaft nicht völlig wie 1:5½.

Unter der Rubrik von ledigen Personen sind alle die begriffen, welche das zwanzigste Jahr zurückgeleget, und noch unverheyrathet sind. Es sind also auch 40jährige und ältere darunter, die nicht wohl unter die Candidaten des Ehestandes füglich noch zu rechnen sind. Nach einem ohngefehren Ueberschlage mögten deren etwa 16 seyn. Diese von 114 abgezogen, bleiben noch 98 Ehestandsfähige übrig.

Der Witwen sind fast dreymal so viel als der Witwer. Unter beyden mögten etwa 45 seyn, die in Rücksicht auf eine Ehe nicht in Anschlag zu bringen, falls es anders Ehe, und nicht etwa bloße Societät unter dem Nahmen der Ehe seyn soll. Solche von 58 abgezogen, bleiben 13 übrig. Diese nebst den vorigen 98 machen 111 Personen. Es scheinet zwar allerdings, daß der Unthätigen in Absicht der Bevölkerung zu viele; indeß darf doch bey diesen Umständen noch kein Aussterben der Gesellschaft, wie wir bisher gesehen haben, besorgt werden. Diese Unthätigen verhalten sich zu den Verehelichten wie 8:21.

Die Anzahl der Gebohrnen in den zehn Jahren von 1770 bis 1779. (I. Tabelle) war im Durchschnitt 27, und der Gestorbenen (II. Tabelle) 26. Mithin verhalten sich erstere zu allen Lebenden wie 1:29, und leztere wie

wie 1:30. Das heißt jede Anzahl von 29 Köpfen in der Gemeine vermehret sich jährlich um Einen, so wie auf der andern Seite jede 30ste Person wieder abgehet.

Dies Verhältniß indeß hat sich in den fünf Jahren von 1780 bis 1785. geändert. Man setze zu der Kopfzahl der Gemeine am 31sten Dec. 1779. a 787 den Gewinn in diesem Zeitraum nach der vierten Tabelle mit 36, so war die Gemeine am 31sten Dec. 1785. 823 Köpfe stark. Die Zahl der Gebohrnen im fünfjährigen Durchschnitt ist $28\frac{4}{5}$, und der Gestorbenen $21\frac{3}{5}$, mithin verhalten sich erstere zu 823 beynahe wie $1:29\frac{1}{2}$, und leztere wie $1:38\frac{1}{10}$. Die Fruchtbarkeit hat sich vermindert, indem itzo auf $29\frac{1}{2}$ Köpfe erst Einer gewonnen wird, da doch in dem vorhergehenden Jahrzehend 29 hiezu genugsam waren. Die Sterblichkeit hergegen ist ansehnlich gemindert; vorhin starb der 30ste, itzo nur der $38\frac{1}{10}$ste Mensch.

Der Durchschnitt der Copulirten von 1770 bis 1779. war fast $7\frac{1}{2}$ Paar oder 15 Personen. Von allen lebenden der Gemeine heirathete also jährlich unter $52\frac{1}{2}$ Personen Eine.

Hergegen finden sich von 1780 bis 1785. im Durchschnitt nur $13\frac{1}{2}$ Personen, die in die Ehe treten. Hier ehelichte also jährlich blos der 61ste Mensch. Dies zeigt also die Ursache der vorhin bemerkten Verminderung der Fruchtbarkeit.

Eine ähnliche Tabelle wie die siebente wurde von diesem Kirchspiele auf Befehl im Dec. 1755. aufgenommen, die etwas anders als diese eingerichtet war, indeß doch



doch in verschiedenen Stücken zu Vergleichungen brauchbar ist, daher solche beyzufügen nicht undienlich seyn wird.

## Die achte Tabelle.

| Häuser | Personen | unter 15 Jahren | | über 15 J. bis 30. | | über 30 J. bis 50. | | über 50 Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ml. | Wbl. | Ml. | Wbl. | Ml. | Wbl. | Ml. | Wbl. |
| 136 | 765 | 121 | 120 | 76 | 88 | 94 | 100 | 67 | 99 |
| | | 241 | | 146 | | 194 | | 166 | |

Diese Tabelle mit der vorigen verglichen, sind dreyzehn Häuser zugebauet.

Die Kopfzahl ist dem ersten Ansehen nach blos um 22 vermehret, welches aber unrichtig, da nach obiger Berechnung in diesen 24 Jahren eigentlich 65 gewonnen sind. Der Unterschied entsteht lediglich daher, weil bey dieser Liste alle und jede, auch Auswärtige, gezählet worden, welches bey jener siebenten Tabelle nicht geschehen.

Vom männlichen Geschlechte waren 358, und vom weiblichen 407, wie 7 : 8.

Jedes Haus enthielt über 5½ Personen.

---

# V.

# Gemeinheits-Aufhebungen im Amte Gifhorn und der Amtsvoigtey Bergen.

Bey den großen, mannigfaltigen und verwickelten Schwierigkeiten, womit noch immer die Aufhebung




bung der Gemeinheiten zu streiten hat, breitet sich dem ohnerachtet dies erste und wichtigste Mittel einer gründlichen Länderey-Cultur-Verbesserung fortdaurend weiter aus, die Neigung der Unterthanen für das heilsame Werk nimt sichtbar zu, und die wohlthätige Bemühung derer, welche für die Beförderung desselben sorgen, gewinnt mehreren Eingang.

Wir haben anjezt das Vergnügen, hievon zwey neue Beyspiele bekannt zu machen.

Im Amte **Gifhorn** suchten die Eingesessene zu **Gravenhorst** bereits im Jahre 1787. eine Aufhebung der mit den benachbarten Dorfschaften habenden Weyde-Communion nach. Die Eingesessene zu **Röttgesbüttel**, **Meine** und **Ohnhorst** bezeigten gleichfalls Neigung sich hierauf einzulassen, und traten solchen nachher die Eingesessenen in **Wedelheine** mit hinzu. Bey dieser guten Denkungsart der Unterthanen entschloß sich Königl. Amt gerne eine Gemeinheits-Theilung zwischen genannten fünf Dorfschaften zu versuchen, und es ist solche unter der würksamen Leitung des bey einer ähnlichen Gelegenheit in den Annalen *) schon rühmlich gedachten Herrn Oberamtmann **Plate**, mit dem glücklichsten Erfolge, zur Zufriedenheit sämtlicher Interessenten vollbracht worden.

Man bemühete sich zuförderst, die Gränzen und Berechtigungen einer jeden Dorfschaft, in Gewißheit zubringen, und hierauf wurde der ganze, zur Theilung bestimmte

Di-

*) S. 1r Jahrg. 1s St. S. 52. u. f. w.



Distrikt von dem Conducteur **Wölkjen** vermessen und chartirt.

Bey dem Mangel an legalen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen bey der Gemeinheits-Theilung zu verfahren ist, sind solche durch gütliche Verabredungen festgestellt worden, und hat man den in der Schatzbeschreibung von Anno 1672. aufgeführten Vieh-Bestand zum Grunde gelegt, dabey aber auf den in dem Contributions-Cataster, welches im Jahr 1745. mit Genauigkeit revidirt worden, beschriebenen Betrag der Acker-Länderey und des Wiesenwachses einer jeden Dorfschaft Rücksicht genommen. Zu der Bonitirung erwählte jede Dorfschaft zwey Männer aus ihren Mitteln. Man bediente sich der Schätzungs-Art, wegen der besten Kenntniß, welche diese Männer von den Gemeinheiten hatten, und es verursachte keine Schwürigkeit, gedachte Taxatoren über ein gemeinschaftliches Gutachten zu vereinigen.

Nachdem ausgemacht war, den wievielsten Theil eine jede Dorfschaft sowohl wegen der Weide, als auch wegen des Plaggenhiebes und zum Aequivalent für die aufgehobene Behütung der Felder und Wiesen der Nachbaren, von den Gemeinheiten haben mußte: so wurden die Weide-Theile einer jeden Dorfschaft zusammengelegt, und sah man nach Möglichkeit dahin, gerade Gränzlinien zu erreichen, welche die Unterthanen durch errichtete Mahlhaufen sogleich bezeichneten.

Folgende Gemeinheiten sind zur Theilung gekommen.

1) Ein Theil der Rottgesbüttel-Meinde.

2) Der Eickenrothsberg.





3) Die Weide der de Campischen Hölzung, der Sunder genannt.

4) Die Weide in der Gravenhorster Holzung, der Rehmen genannt.

5) Die Helmsheide bis an den Theilweg.

6) Die Weide in der dem Stifte Stederburg zugehörigen Hölzung, der Schmelz genannt.

7) Die Meiner Heide bis an den Meiner Damm.

8) Die Weide in der de Brockischen Hölzung, das Ohnhorster Holz genannt.

9) Das Stapelmoor.

10) Die Weide in dem Wedelheiner Holze, der Espengrund und Espenberg genannt.

11) Die Weide in dem Meiner großen und kleinen Mühlenholze.

12) Die Weide in dem Meiner Holze, das neue Land und Wiedenhop genannt.

Vorbenannte außer Gemeinheit gesetzte Districte, haben überhaupt zum Flächen-Inhalte **zweytausend dreyhundert fünf und funfzig** Morgen 104 Q. Ruthen.

Wegen des Weideganges, welcher der herrschaftlichen Schäferey zu Röttgesbüttel, an einigen der erwehnten Orten gehört, hat noch zur Zeit keine Aenderung gemacht werden können.

Eine andere Interessentenschaft ist in der Amtsvoigtey **Bergen** durch die verdienstliche Bemühung des Herrn Amtsvoigts **von Wersebe** aufgehoben worden, welche Theilung zwar keinen der vorgedachten gleichkommenden Umfang hat, aber dennoch mehrerer Rücksicht wegen einer öffentlichen Bemerkung werth geachtet werden darf.



Die etwa 50 Morgen enthaltende herrschaftliche Forst, welche den Namen **Meiße** von einem unter derselben Benennung durchfliessenden Bache führt, und sich von dem Dorfe **Bleckmar** an beyden Seiten dieses Baches, in einer schmalen sumpfigen Niederung auf eine starke Viertelmeile lang bis an den Teich der hopenstedter Wassermühle erstrecket, bestand aus schlechten Tannen- und Ellern-Holze, konnte bisher sehr wenig benutzet, und der Lage und Boden nach, mit Vortheil nicht verbessert werden. Sämtliche Einwohner der Kirchspiele **Bergen** und **Sültze** waren darin mit dem Bau- und Leseholze, so wie die Einwohner zu **Bergen, Bleckmar** und **Hasselhorst**, mit der Hornviehweide berechtiget. Wegen des schlechten Holzbestandes, und des sumpfigten größtentheils unzugänglichen Bodens, konnte auch diese Nutzungsart nur höchst mangelhaft aus der Forst erfolgen, und schaffte daher den Interessenten fast gar keinen Vortheil.

Angeführte Betrachtungen bewogen den Herrn Amtsvoigt **von Wersebe** bereits im Jahr 1781. bey Königl. Cammer darauf anzutragen, daß erwehnte Forst ganz abgetrieben und an die mit Hornvieh berechtigten 60 Weide-Interessenten zu Wiesen vertheilt werden möchte; wovon sowohl wegen des Bodens als durchfliessenden Wassers, der gewisseste Vortheil gehoffet werden durfte.

Königl. Cammer genehmigte den Vorschlag. Nicht so leicht war es aber, die Zustimmung der Interessenten zu bewürken, deren Widersprüche erst nach einem sechsjährigen mühsamen Kampfe mit drey verschiedenen Partheyen gehoben wurden.

Am

Am wenigsten setzten sich die Holz-Interessenten entgegen, da sie bisher kein Bauholz erhalten hatten, und auch für die Zukunft von ihrer Gerechtigkeit keinen Gewinn erwarten konnten.

Die Eigenthümer der hopenstedter Mühle beruhigten sich, als man zu veranstalten versprach, daß die neue Wiesen-Anlage dem Mühlenteiche keinen Nachtheil verursachen sollte.

Unter allen aber gaben gerade die, welche den augenscheinlichsten unmittelbaren Nutzen von dem Unternehmen zu erwarten hatten, der Sache den längsten Aufenthalt. Sie wendeten vor, die Hut und Weide nicht entbehren zu können, und hielten die Anlage der Wiesen theils für unausführbar, theils zu kostbar.

Endlich wurden jedoch sämtliche Streitigkeiten so weit ausgeglichen, daß mit Ausführung des zu der neuen Anlage entworfenen Plans im Jahr 1788. der Anfang gemacht werden konnte.

Nach diesem Plane wird der Forstgrund nicht gleich nach der Abhölzung den Interessenten ausgewiesen, weil sonst da es ihnen theils an Vermögen, theils an Betriebsamkeit hiezu fehlt, der Zweck der Wiesencultur schwerlich erreicht werden möchte.

Hingegen ist es die Absicht des Plans, daß vor der Theilung der ganze Forstgrund durch Wiesen-Cultur-Verständige, regelmäßig zu Wiesen zubereitet, dann aber der cultivirte Boden nach beschafter geometrischer Vermessung, für die Weide-Berechtigte in Verhältniß der Interessentenschaft eingetheilt und den Participanten, die jedem zukom-



mende Quote, gegen Erlegung seines Beytrages zu den Culturkosten übergeben werden soll, so weit nemlich diese Kosten nicht mit dem bestritten werden können, was bis zur völligen Vertheilung für ausgerodete Stuken und Gräserey aufkömmt.

Die Theile der unvermögenden Interessenten würden nach den Vorschlägen des Plans, anderen bemittelten Amts-Einwohnern, gegen Bezahlung der Culturkosten, zur antichretischen Benutzung und zur Amortisation des Capitals auf bestimmte Jahre, bis alles hiedurch getilget wäre, hingethan. Könnte der Unvermögende vor Ablauf solcher Zeit das noch rückständige der bezahlten Kosten erlegen, so sollte er unverzüglich in seine Eigenthumsrechte treten, sonst aber erst alsdann seine Wiesen ohne alle Kosten völlig artbar in Empfang nehmen, wenn das vorgeschossene Capital mit Zinsen durch den Ertrag des Grundstücks gänzlich getilget seyn würde.

Bey dem gemachten Anfange der Cultivirung der besagten Forst, hat sich besonders der Kaufmann Hambrok zu Dorfmark, durch Mittheilung seiner ökonomischen Kenntnisse und Rathschläge sehr verdient gemacht.

Anfangs wurde alles in Tagelohn verarbeitet, nachher aber die Zubereitung eines jeden Morgens zu 120 Q. Ruthen, für 35 Rthlr. bedungen, wobey jedoch das Ausroden der vielen Holzwurzeln und Stuken nach Fadenzahl zu 18 mgr. so wie das Durchgraben des sehr krumm fliessenden Meisse-Bachs Ruthenweise zu 9 mgr. in Accord gegeben ist. Es werden daher die Culturkosten von jedem Morgen sich ohngefehr auf 40 Rthlr. belaufen.

Wenn

Wenn man die Zinsen dieser 40 Rthlr. zu 4 Procent rechnet, so betragen solche jährlich 1 Rthlr. 22 mgr. $3\frac{1}{3}$ pf. dazu kömmt nun noch an Wiesenzins 9 mgr. die Contribution etwa mit 18 mgr. und der Beytrag zur Unterhaltung einer angelegten Schleuse mit höchstens 12 mgr. Folglich würde die jährliche Ausgabe überhaupt auf 2 Rthlr. 25 mgr. $3\frac{4}{5}$ pf. anzuschlagen seyn.

Dagegen sind von jedem Morgen mehr als 3 einspännige Fuder Heu zu erwarten. Jedes solches Fuder gutes Heu kostet daselbst 3 Rthlr. mithin bringen drey Fuder 9 Rthlr. ein, und bleibt folglich nach Abzug der obigen Ausgaben, noch von jedem Morgen jährlich reiner Gewinn 6 Rthlr. 10 mgr. $4\frac{1}{5}$ pf.

Man bedient sich bey obiger Wiesen-Anlage derjenigen Verbesserungsart, welche unter den Nahmen **Flößung** hin und wieder in Lüneburgischen Heidgegenden bekannt ist. Es wird nemlich das durch einen Erddamm, worin eine Schleuse befindlich, aufgetriebene Wasser am Anfange des zu bearbeitenden Bodens, zu einem Teich angehäufet. An beyden Seiten längs dem Ufer des zu bearbeitenden Grundes, umziehet man den Damm aus dem Teiche mit einem schmalen Graben. Wenn alsdann das Wasser aus diesen Flößgraben in die Niederung nach dem in der Mitte belegenen Bache zuwärts abgelassen, und die Erde in dem fallenden Wasser gestoßen, auch damit durch Instrumente vermengt wird, so werden alle Gründe mit Erde ausgefüllet, und die vorkommenden Erdmassen abgeebnet und unterhalb vertheilet. Es beschaffet solche Operation, daß die künftigen Wiesen von Seiten der Flößgraben nach dem Ba-



che zu schräg abhängend eingerichtet werden, welches für die Zukunft den Nutzen hat, daß durch Bewässerung der Wiesen aus den beyden Graben das Wasser ohne Aufenthalt den Wiesengrund überströmt, und sodann sich im Bache wieder sammlet. Aus den beschriebenen Vorkehrungen ergiebt es sich, daß die Ausdehnung oder Einschränkung des zuzubereitenden Wiesengrundes, lediglich von dem Wasserfalle aus dem Teiche in die fortzuführenden beyden Graben, und besonders von dem nach diesem Wasserfalle vorhandenen Gründen und darin abzuflößenden Erdmassen abhänge; daher hat man um so viel möglich die Wiesengründe an dem Meiße-Bache zu vermehren, das vielfältig sich krümmende Bette des Bachs gerade durchgegraben, und sind hingegen die Beugungen des alten Bettes mit Erde vollgeflößet worden. Nachdem nun ein Theil solchergestalt mit hinlänglicher Erde beflößet, wobey nothwendig ein kleiner Rand von Rasen vor den unterhalb belegenen Ufer des Baches gesetzt werden muß, damit das fließende Erdreich nicht den Bach verfülle; so wird das noch hin und wieder von den mit abgegrabenen Soden der obern Erde, auf dem Wiesengrunde befindliche Unebene mit krummen Schaufeln abgestoßen, welches die Wiesen-Arbeiter poliren nennen. Hat man diese letzte Feile so zu reden an das Werk gelegt; so ist der Grund völlig zubereitet, und wird über alle Erwartung, selbst an den vormals sumpfigsten Stellen, ausnehmend hart und feste. Das Bewässern kann demnächst durch geringe Zusetzung der oberhalb fliessenden Graben mit sehr leichter Mühe geschehen.





Wir haben uns absichtlich bey Auseinandersetzung des entworfenen Plans der obigen Wiesen-Cultur weitläuftig aufgehalten, da eben die Umstände, welche im gegenwärtigen Falle zum Wegweiser der ergriffenen Maaßregeln dienten, an so vielen anderen Orten unserer, mit manchen unbenutzten Schätzen von der gütigen Natur ausgestatteten Heidgegenden eintreffen.

Der gutmüthige aber mehrentheils träge, mit den feinsten Künsten einer ausgebildeten Industrie wenig bekannte Heidbauer, bedarf noch einer vormundschaftlichen Leitung um Vortheile kennen, schätzen und gebrauchen zu lernen, die nicht auf den geebneten Pfaden seiner Voreltern liegen.

Ohne Zweifel würde es daher den Gewinn solcher neuen Anlagen sehr beschleunigen, gewisser und vollkommener machen, wenn man ihm dieselben in völlig zubereiteten Stande ablieferte, nichts von ihm forderte, als Wohlgefallen am Genuß der Früchte.

Hierauf und auf die beschriebene Flößungs-Methode, welche überall wo man sie bis jezt angewendet hat, den sterilsten Graswuchs in einen einträglichen reizend grünen Teppig umgeschaffet, wünschen wir daher Aufmerksamkeit zu erregen. Stewart sagt irgendwo, gebt mir Hände, und ich schaffe Verdienst. Weit zuverläßiger können Arbeiter die in der Flößungs-Cultur geübt sind, ausrufen, — weiset uns Bäche an, und wir schaffen Wiesen!

# VI.

## Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Lucia den 8ten Nov. 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Decbr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien ppter | | | | | |
| 1) Zu Clausthal: | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| a) Burgstetter Zug | Treiben od 40 | Tonnen | Fl. à 20 mgr. | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth à 48 mgr. | Fl. | Thlr. in Pist. à 5 Rthlr. |
| Churprinz Georg August | — | — | 5427 | — | — | — | — | — | $\frac{1}{4}$ | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prinz Friedrich Ludewig | — | — | 1575 | — | — | — | — | — | 2 | 25 |
| Neue Benedicta | 1 | — | 21186 | — | 4354 | 633 | — | 1 | — | 100 |
| Carolina | 13 | — | 79188 | — | 40865 | — | 2311 | 50 | — | 3800 |
| Juliana Sophia | — | — | 245 | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Dorothea | 18 | — | 24739 | — | 57303 | 150 | — | 40 | — | 3600 |
| Bergmanns Trost | — | — | 5110 | — | — | — | — | — | 2 | 20 |
| Gabe Gottes und Rosenbusch | — | 15 | 8012 | — | 2994 | — | 66 | 2 | — | 150 |
| Grüner Hirsch | — | 2 | — | 7059 | 100 | — | 126 | — | 1/4 | 10 |
| Heinrich Gabriel | — | 30 | — | 8050 | 1990 | — | 433 | — | 2 | — |
| St. Elisabeth | 1 | 10 | 2642 | — | 4418 | 170 | — | — | — | 30 |
| Herzog Christian Ludewig | 2 | — | 8820 | — | 6274 | 209 | — | — | — | 30 |
| St. Margaretha | 3 | — | 38 | — | 4730 | — | 12 | 1 | — | 40 |
| Sophia | — | 3 | — | 8049 | 1331 | — | 150 | — | — | — |
| Landes Wohlfahrt | — | 3 | — | 550 | 600 | 18 | — | — | — | — |
| Anna Eleonora | 6 | — | — | 60085 | 11533 | 410 | — | — | 3 | — |
| Kranich | 3 | — | 9091 | — | 10180 | 358 | — | 2 | — | 200 |
| König Wilhelm | — | — | — | 481 | — | — | — | — | 2 | — |
| Königs Glück | — | 1 | — | 217 | 50 | — | 98 | — | 2 | 25 |
| Herzog Georg Wilhelm | 2 | 30 | — | 48948 | 3480 | — | 353 | — | 2 | 10 |
| Englische Treue | 2 | — | — | 1810 | 4364 | — | 512 | — | 2 | 20 |
| Königin Charlotte | — | — | — | 1647 | — | — | — | — | 1/4 | 10 |
| Josua | — | 2 | — | 2578 | 220 | — | 65 | — | 2 | 15 |

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Decbr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien pptet | | | | | |
| | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| b) Thurm Rosenhöfer Zug | Treiben od 40 | Tonnen | Fl. á 20 mgr | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth a 48 mar. | Fl. | Thlr in Pist. à 5 Rthlr |
| St. Johannes | 7 | 25 | — | 81209 | 7090 | — | 113 | — | 12 | — |
| Zilla | 3 | — | — | 50679 | 7020 | 369 | — | — | 2 | — |
| Alter Segen | 3 | 25 | — | 10501 | 10804 | 247 | — | — | 2 | 35 |
| Silber Segen | 2 | 15 | 6643 | — | 4742 | 508 | — | — | — | 100 |
| Braune Lilie | 2 | — | — | 28501 | 2500 | 873 | — | — | 2 | 20 |
| **2) Zur Altenau:** | | | | | | | | | | |
| Rosina | — | -- | — | 11854 | — | — | — | — | 2 | — |
| Georg der Dritte | — | -- | — | 2359 | — | — | — | — | 2 | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **3) Zu St. Andreasberg.** | | | | | | | | | | |
| **a) Inneres Revier.** | | | | | | | | | | |
| Catharine Neufang | 1 | 10 | 93270 | — | 6123 | 288 | — | 8 | — | 550 |
| Samson | 2 | 35 | 102323 | — | 11640 | 897 | — | 10 | — | 1000 |
| Gnade Gottes | — | 30 | — | 43443 | 2209 | 382 | — | — | 3 | 20 |
| Abendröthe | 1 | — | — | 56556 | 2496 | 177 | — | — | 2 | 10 |
| Bergmanns Trost | — | 10 | — | 33974 | 2350 | — | 207 | — | 2 | 50 |
| Neuer König Ludewig | — | — | — | 9094 | 260 | — | 20 | — | 2 | 20 |
| Philippine | — | — | — | 827 | 81 | — | 94 | — | 2 | — |
| **b) Auswärtiges Revier.** | | | | | | | | | | |
| St. Andreas-Creuz | 1 | — | — | 48545 | 3300 | — | 412 | — | 3 | 10 |
| Georg Wilhelm | — | 6 | — | 14505 | 350 | — | 502 | — | 2 | 30 |
| Silberne Bär | — | — | — | 1384 | 66 | 570 | — | — | 3 | 10 |
| Neues St Jacobs Glück | — | — | — | 10886 | 235 | — | — | — | 2 | 15 |
| Neuer Andreas | — | — | — | 1660 | 440 | — | 186 | — | 2 | 40 |
| Redens Glück | — | — | — | 11772 | 30 | — | — | — | ½ | 10 |
| **c) Im Lutterbergischen Forste.** | | | | | | | | | | |
| Neuer Lutter Seegen | — | — | — | 50108 | 67 | — | 823 | — | 3 | 25 |
| Neuer Freudenberg | — | 1 | — | 16108 | 66 | — | 112 | — | 4 | 15 |
| Louise Christiane | — | 3 | — | 9509 | 591 | — | 1502 | — | 2 | 20 |

| Wöchentl. Erz-Föd. | 2) Zellerfelder Gruben-Extract vom Quartal Luciä 1788. | Behalt. im Zehnten Vorrath | Behalt. im Zehnten Sch. | An Materialien ord. Erz | An Materialien Röste | An Materialien St. Erz | An Materialien Kies | Thun pp. | Gebauet Ueberschuß | Gebauet Schaden | Giebt oder erf. a. 1 Kur Ausb. S. T. 48m. | Giebt oder erf. a. 1 Kur Zub. | Preis 1 Kur T. in Pist. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Trb. | | Fl. | Fl. | Trb. | R. | Kübel | Kübel | Fl. | Fl. | Fl. | | Fl. | |
| 13 | Lautenthals Glück | — | 10642 | 187 | $154\frac{1}{3}$ | 31 | 310 | 20765 | 508 | — | 2 | — | 200 |
| — | Charlotte | — | 1331 | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 2 | 10 |
| 4 | Neuer St. Joachim | — | 51977 | $16\frac{1}{2}$ | 16 | — | — | 2063 | — | 826 | — | 2 | 10 |
| $13\frac{1}{2}$ | Haus Hannover und Braunschw. | — | 53727 | $91\frac{3}{4}$ | $105\frac{2}{3}$ | 11 | 9 | 13433 | — | 1540 | — | 5 | 20 |
| 4 | Herzog August Friedrich Bleyfeld | — | 32666 | $47\frac{3}{4}$ | $19\frac{1}{3}$ | 11 | — | 4368 | — | 360 | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{2}$ | Regenbogen | — | 9529 | $18\frac{3}{4}$ | — | 12 | — | 422 | 212 | — | — | 2 | 10 |
| $4\frac{1}{2}$ | Ring und Silberschnur | — | 38608 | 49 | 10 | — | — | 1924 | — | 207 | — | 2 | 10 |
| — | Haus Zelle | — | 9607 | $15\frac{1}{4}$ | — | — | 1 | 459 | — | 95 | — | 2 | 10 |
| — | Busches Segen | 197 | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 2 | 10 |
| — | Brauner Hirsch | — | 4087 | — | — | — | — | — | — | 19 | — | 2 | 10 |
| — | Herzog August und Joh. Friedrich | — | 35369 | — | — | — | — | — | — | 309 | — | 3 | 10 |
| — | Herzog Anthon Ulrich | — | 6445 | — | — | — | — | — | — | 117 | — | 2 | 10 |
| — | Neues Zellerfeld | — | 2675 | — | — | — | — | — | 16 | — | — | 3 | 10 |
| — | Neue Gesellschaft | 835 | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 2 | 10 |
| — | Haus Wolfenbüttel | — | 5015 | — | — | — | — | — | — | 9 | — | 2 | 10 |
| — | Neue Zellerfelder Hofnung | — | 5001 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 2 | 10 |
| — | Neuer Edmund | — | 1460 | — | — | — | — | — | 12 | — | — | 2 | 10 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ½ | Beständigkeit | — | 6246 | 3¼ | 5⅓ | 30 | — | 657 | — | 712 | — | 2 | 10 |
| ½ | Theodora | — | 8844 | 7½ | — | — | 10 | 601 | — | 299 | — | 3 | 10 |
| — | Aufrichtigkeit | — | 1698 | — | — | 10 | — | 40 | — | 80 | — | 2 | 10 |
| ¼ | Herzogin Philippine Charlotte | — | 6173 | 14½ | — | — | — | 408 | — | 529 | — | 2 | 40 |
| — | Neues Schulenberger Glück | — | 69 | 7 | — | — | — | 210 | — | 48 | — | 2 | 10 |
| ½ | Juliane Sophie | — | 6458 | 11 | — | — | — | 523 | — | 216 | — | 2 | 10 |
| 1 | Neue gelbe Lilie | — | 1817 | 16¼ | 2⅓ | 40 | — | 1050 | — | 37 | — | 2 | 60 |
| 3½ | St. Urban | — | 55316 | 69 | 28 | 5 | — | 4425 | — | 539 | — | 3 | 10 |
| 1¼ | Cronenburgs Glück | — | 46156 | 10¾ | 21⅓ | 25 | — | 2910 | — | 774 | — | 2 | 10 |
| ½ | Weißer Schwan | — | 38983 | 18¼ | 8 | 12 | — | 1410 | — | 604 | — | 2 | 10 |
| 1½ | König Carl | — | 23626 | 57 | 10 | 15 | — | 2455 | — | 1032 | — | 2 | 10 |
| — | Königin Elisabeth | 1745 | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | 2 | 10 |
| 2 | Lautenthaler Gegentrum | — | 20525 | 29¾ | 44 | 24 | — | 4202 | 145 | — | — | 3 | 15 |
| — | Prinzeßin Auguste Caroline | — | 20493 | — | — | — | — | — | — | 221 | — | 3 | 10 |
| — | Seegen Gottes | — | 4065 | — | — | 6 | — | 18 | — | 232 | — | 2 | 10 |
| 3¾ | Güte des Herrn | — | 22674 | 53¼ | 52⅔ | 38 | 2 | 5457 | 283 | — | — | 2 | 20 |
| — | Kleiner St. Jacob | — | 10017 | 3¼ | — | 2 | — | 48 | 13 | — | — | 2 | 10 |
| — | Herzog Ferdinand Albrecht | 2822 | — | — | — | — | — | — | 28 | — | — | 2 | 10 |
| — | Lautenth. Hoffnung | 6915 | — | — | — | — | — | — | 42 | — | — | 2 | 10 |
| — | Wilhelmine Eleonore | 549 | — | — | — | — | — | — | 21 | — | — | 2 | 10 |
| — | Dorothee Friederike | — | 2067 | — | — | — | — | — | 25 | — | — | 2 | 10 |



# VII.
# Ueber das Begraben der Todten in den Kirchen.

## An den Herrn Herausgeber der Annalen der Churbraunschweigschen Lande.

P. den 29. Jan. 1789.

Erwarten Sie, hochzuehrender Herr, in diesem Briefe keine neue Auseinandersetzung der bekannten, so sehr triftigen Gründe, gegen die so sonderbare als schädliche Gewohnheit des Begrabens der Todten in den Kirchen. Wozu eine Wiederholung derselben, nachdem sie schon so oft, und besonders in den letztverflossenen Jahren, von Männern, die im Publicum eine geltende Stimme haben, mit Ernst, Würde und Beredsamkeit vorgetragen sind. Die Sache spricht ohnehin für sich selbst.

Die eigentliche Absicht meines Briefes ist vielmehr, Sie auf das besondre Phänomen aufmerksam zu machen, daß man auch in unserm Lande, daß man in der H—stadt desselben, daß man in Familien, die zu den aufgeklärten zu rechnen sind, auf jene triftigen Gründe sogar keine Rücksicht nimmt, sondern einen Gebrauch, der aus den barbarischen Zeiten des Mittelalters herstammt und so ganz nach demselben schmeckt, bis auf den heutigen Tag beybehält.

Es ist schon so manches Vorurtheil, mancher Mißbrauch, mancher Verstoß gegen die gesunde Vernunft, diese Gottesgabe, in Ihren so nützlichen Annalen gerügt, und viel-





vielleicht hierauf abgestellt worden; möchte dieses Schreiben Ihnen eine Veranlassung geben, auch wegen des erwähnten Misbrauchs an die gesunde Vernunft unsrer Mitbürger zu appelliren! Ich wünsche aus diesem Grunde, daß Sie diesem Briefe in dem nächsten Stück der Annalen einen Platz gönnen mögen. Und wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn dies zur gänzlichen Abschaffung des Begrabens der Todten in den Kirchen unsrer Lande etwas beytrüge.

Was mich veranlaßt, diesen Wunsch gegen Sie zu äussern? — Der notorische Fall, daß vor einigen Wochen in der E*** Kirche zu H*** abermals eine Leiche beygesetzt worden ist. Dies ist, so viel ich gewiß weiß, seit ungefehr acht Jahren die **vierte** Beerdigung in **derselbigen** Kirche, und vielleicht sind während der Zeit noch mehrere darin beygesetzt, wovon mir nichts bekannt worden ist *) Jene Fälle sind authentisch, und ich könnte ihnen die Namen der Begrabnen sämmtlich nennen. Einige derselben, so wie deren Angehörige, wurden und werden mit Recht von ihren Mitbürgern einer vorzüglichen Achtung gewürdigt. Man möchte wol fragen: Wie können doch Personen, die man hochschätzt, ihren Mitbürgern in einer so wichtigen Rücksicht gegenseitige Liebe und Achtung versagen.

Es ist allgemein bekannt, wie durchdringend mephitische Dünste sind. Lassen Sie ein Gewölbe auch noch so fest

*) So weiß ich auch nicht, wie viel in den übrigen Stadtkirchen begraben seyn mögen. Indessen kann man eher mehrere als wenigere vermuthen.



fest verwahrt seyn; in Kirchen wird es doch selten anders als mit Mauersteinen geschlossen, und darüber ein Quaderstein gelegt. Ja mehrentheils ist die Gruft nur an den Seiten ausgemauert, und wird oben blos mit einem Quader, nicht selten auch nur mit einigen Bohlen bedeckt. Daher bemerkt man auch eine Zeitlang nach geschehener Beerdigung in den Kirchen einen Leichengeruch. Und gesetzt, man bemerkte ihn auch eben nicht, die Dünste steigen dennoch durch die Fugen herauf, ja dringen durch die Steine. Wer aber wagt es zu läugnen, daß diese manchem der zur Kirche kommt, sehr nachtheilig seyn können, zumal wenn der begrabne Todte an einer ansteckenden Seuche starb, oder wenn die Beerdigung im Sommer geschieht? — Wer wagt es zu läugnen, daß der Gedanke: „Wir Lebendigen sitzen hier in dem eingeschlossenen Gebäude, über verwesende Leichen" — allen, die ein etwas feineres Gefühl haben, zumal Personen von zartem Nervenbau, äußerst empfindlich seyn müsse? — Ich lebe jetzt ausserhalb meiner geliebten Vaterstadt, aber ich gestehe Ihnen, ich würde lange nach einem in einer Kirche geschehenen Begräbniß, dieselbe meiden? oder wäre ich genöthigt sie zu besuchen, so würde immer ein gewisser Widerwillen wegen der verpesteten Luft, die ich darin einathmen müßte, in mir rege werden, so oft ich hineinträte.

H*** hat längst in manchen Stücken das Joch verjährter Vorurtheile abgeworfen, wie kommt es doch, daß man noch eines der schädlichsten, so unbefangen, als habe es damit nichts auf sich, ruhig trägt? Denn ein Vorurtheil, ein wahrlich trauriges Vorurtheil ist es doch, daß die Todten

ten ehrenvoller in einer Kirche als auf einem Gottesacker ruheten. Will man nach dem Tode geliebter Personen einige Schwärmerey sich erlauben, — und das mag man immerhin, wenn man die Schranken nicht überschreitet; es mischt sich unter die Thränen des Schmerzens ein lindernder Balsam der Beruhigung, wenn man auch der Hülle der Seele, die von uns schied, noch Liebe und Achtung beweiset — so halte ich dafür, dieser Balsam trift eher aus der Vorstellung: „Der theure Rest der Deinen ruht mit andern Todten, ein Saamenkorn wie sie, im Schooß der Muttererde unter Gottes freyem Himmel; das Rauschen der sanften Linden über den stillen Gräbern verkündet gleichsam den Hauch des Allmächtigen, der ihn beleben und zu einem schönern Gewächs ausbilden wird; die jährlich verwelkenden aber auch wieder aufkeimenden und in neuer Schönheit hervorgehenden Kräuter und Blumen am Grabhügel sind mir dessen Sinnbild" u. s. w. — als aus dem Gedanken: „Du hast deine Abgeschiedenen durch ein Begräbniß in der Kirche doch noch besonders geehrt." — Wie denn das? — Weil ein solches Begräbniß kostbarer ist als ein gewöhnliches? — Will man es sich etwas kosten lassen, um seine geliebten Todten auch im Grabe noch zu ehren, so setze man ihnen Denkmähler, so simpel oder so prächtig, als man will und kann. Dadurch wird gewiß dieser Endzweck immer besser und sicherer erreicht, als durch alles Begraben in Kirchen.

Doch in sehr vielen Fällen wird dies wol mehr durch Erbbegräbnisse, als durch jene nicht ganz verwerfliche süße Schwärmerey veranlaßt. Aber sollten denn nicht alle



Edeldenkende, in unsern Tagen der Aufklärung einem so allgemein verrufnen, schädlichen Rechte, es sey nun ererbt oder erkauft, freywillig entsagen? Die, welche es besitzen, sind mehrentheils begüterte Personen, die nicht Ursache haben, den geringen Verlust in Betracht zu ziehen, den sie dabey erleiden würden. Und muß denn nicht die gemeine Wohlfahrt einem Privatrecht vorgehen? Hat nicht der Staat ein ebenfalls wohlgegründetes Recht, von jedem Mitgliede desselben als eine Schuldigkeit zu fordern, daß er dieses jener nachsetze? Ja, es ist wol eine Frage, die eigentlich keiner Untersuchung mehr unterworfen seyn sollte: Ob man sich auch eines in detrimentum reipublicæ erworbenen Rechts, sobald erwiesen worden, daß es augenscheinlich zum Schaden des Ganzen gereicht, mit ruhigem Gemüth, vor dem Richterstuhl der reinen Vernunft ferner anmaßen dürfte?

Wollte man sich gar auf langjährige Gewohnheit und das factisch unerwiesene der Voraussetzung der nachtheiligen Folgen derselben berufen, so würde der ruhige Denker und Beobachter fast lieber schweigen, als erst beweisen, daß schwarz, schwarz und nicht weiß ist. Indessen möchte ich doch in solchem Falle die, welche sich hinter dieser verfallenen Verschanzung zu vertheidigen gedächten, fragen, was sie wol einem Juden antworten wollten, der ihnen folgende Instanz machte? — „Man macht uns Vorwürfe wegen früher Beerdigung unsrer Todten. Aber spricht nicht hierin das für uns, daß diese Sitte seit Jahrtausenden unter unserm Volk herrschend ist? Unter unsern Vorfahren gabs auch gescheute Leute. — Ihr Christen aber dürft uns überhaupt




haupt deshalb nichts vorwerfen. Wir schaffen die Leichen eilig aus unsern Häusern weg, unter Gottes hohen Himmel aber begraben wir sie alle; wir würden unsre Tempel und die daselbst Anbetenden zu verunreinigen glauben, wenn wir auch nur eine darin verwesen liessen. So verhindern wir also auf alle Art, so gut wie möglich, daß der Verstorbene den Lebenden nicht ohne seine Schuld Schaden zufüge. Man sagt zwar, es sey wegen der Schnelligkeit des Begrabens wol mancher lebendig begraben. Allein es fehlt, um uns davon zu überführen, noch an einem Facto, wovon außer allen Zweifel gesetzt ist, daß es sich ereignet habe; bey den vielen Proben, die wir mit den Verstorbenen vor der Beerdigung anstellen, glauben wir, daß dies nicht wol möglich sey. Und gesetzt, unter vielen tausenden ja hunderttausenden, hätte Einem vermeintlich aber nicht wirklich Verstorbenen jenes Schicksal betroffen, so wäre dies schrecklich, sehr schrecklich gewesen; für den Einen aber doch nur, und nur auf kurze Zeit. Allein ist denn das weniger schrecklich, wenn ihr Christen verschiedne eurer Todten in euren Tempeln, unter die Füße der sich daselbst versammlenden Gemeine begrabt, unbekümmert obenein, ob sie am Faulfieber, oder an der Schwindsucht, Ruhr, an den Blattern, oder an andern ansteckenden Krankheiten gestorben sind? Ists nicht mehr als wahrscheinlich, daß mancher, der den aus den Gräbern aufsteigenden Dunst einschluckte, auch bald ein Opfer des Todes ward? Wir könnten euch hievon leichter durch facta überführen, als ihr uns von jener Gefahr. Und nun entscheidet selbst, welche Gefahr ist die größte, welche die verderblichste für das Menschengeschlecht? — Daß wir nichts von dem Unschicklichen erwäh-

 nen,



nen, ein zur dankbaren Verehrung Gottes geweihtes Haus, zu einem Todtenhause zu machen.„

Sie sehen ohne mein Erinnern, hochzuehrender Herr, daß ich das frühe Beerdigen der Juden so wenig in Schutz nehmen will, als ich unser leidiges Begraben in den Kirchen vertheidige. Aber sagen sie, müßten wir nicht sofort verstummen, wenn ein Jude, sich zu vertheidigen, mit dieser Retorsion unsre eignen Waffen gegen uns kehrte? Warum eifern wir doch nicht gegen die falsche Münze, die noch hie und da unter uns öffentlich roulirt, eben so sehr, als gegen das falsche Gepräge einer unter uns wohnenden Nation? Die Menschheit leidet durch beide.

Sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß in solchen Fällen die höchste Obrigkeit zutreten müßte, um den Faden, den man an längst verfloßne finstre Jahrhunderte angeknüpft hat, und freywillig nicht fahren lassen will, mit einemmal abzuschneiden? — Ich müßte kein H*** seyn, wenn ich den unschätzbaren Wehrt einer milden Regierung verkennen könnte, die einen jeden im Besitz seiner unschädlichen Rechte, und die Freyheit der guten Unterthanen ungekränkt läßt. Ich bin also wahrlich nicht für bayerische allerhöchste despotische Verfügungen. Aber die wesentlichste Pflicht der besten Regierung bestehet doch darin, dahin zu sehen, ne quid respublica detrimenti capiat. Ist demnach irgend ein Recht, es sey so wohl erworben, oder irgend ein Gebrauch, er sey so alt als er wolle, dem gemeinen Besten offenbar sehr schädlich; so ist ein Machtspruch, der ein solches Recht, eine solche Observanz den Besitzern nimmt, nicht Despotismus, sondern wohlthätige Anwendung

dung der höchsten Obermacht zu Nutz und Frommen des Ganzen. O daß doch die vortreflichen Landesgesetze, unter deren Schutz wir so glücklich leben, bald mit dem, welches Beerdigung der Todten in Kirchen und auf Kirchhöfen innerhalb der Stadtmauern, schlechthin verböte, vermehrt werden mögten! — Was könnte wol der Abfassung eines solchen Gesetzes im Wege stehen? Das Recht des Besitzes von Erbbegräbnissen nicht, wie schon gezeigt ist. — Der Verlust den die Kirchencassen darunter leiden würden, auch nicht; denn mehrentheils sind die Kirchen in welchen Begräbnißstellen verkauft werden, ohnehin bemittelt, wenigstens ist dies der Fall in H*****: und sollte man es wohl überhaupt zugeben, daß Kirchen auf Kosten der Gesundheit und des Lebens derer die sich darin versammlen, sich bereichern dürften? — Der Stand der Obrigkeit oder der Prediger, die wie unsre alten Vorfahren glaubten, ein jus quæsitum auf Begräbnißplätze in den Kirchen, deren Patronen oder Lehrer sie waren, hätten, noch weniger; denn über diesen Schluß einer sanctæ simplicitatis sind wir ja wohl weg — Der Wunsch einiger Andächtigen, an heiliger Städte zu ruhen, wird heutiges Tages gar nicht in Betracht kommen können. Die Erde ist aller Orten des Herrn.

Erlauben Sie mir noch einige Gedanken hinzuzufügen, über das was mir nöthig scheint, um fürs erste, ehe ein allgemeines Landesgesetz in dieser wichtigen Angelegenheit, wie wir doch wohl mit Zuversicht hoffen dürfen, erscheinen wird, der fernern Ausübung dieses schädlichen Gebrauchs einen Damm entgegen zu setzen.



Einmal, dächte ich, müßten alle Kirchenpatronen und also vorzüglich die Stadtmagistrate, das Begraben der Todten in ihren Kirchen durchaus untersagen. Als ein Laye im Jure ist mir zwar nicht bekannt, ob eine Unterobrigkeit ein solches Verbot auch auf Erbbegräbnisse auszudehnen befugt sey. Gesetzt aber auch, daß ihre Macht sich so weit nicht erstreckte, so müßten sich doch die Besitzer gekaufter Stellen, wenn überhaupt kein Begraben in den Kirchen mehr gestattet werden sollte, gefallen lassen, gegen Zurückzahlung eines Theils des Kaufgeldes, nach Maasgabe der längern oder kürzern Zeit ihres Besitzstandes, ihr bisheriges Recht aufzugeben. Wenn auch eine Kirche einige hundert Thaler dabey verlöhre, in der That wäre es doch für sie wahrer Gewinn.

Und bis man auch damit zu Stande käme, wäre es von Seiten der Besitzer von Erbbegräbnissen ächt patriotisch gedacht und gehandelt, wenn sie sich schriftlich vereinigten, unter der Bedingung, daß von der Zeit an Niemanden weiter ein Begräbnißplatz in Kirchen des Orts zugestanden werden solle, sich freywillig auf ewige Zeiten ihres Rechts zu begeben, und den Kirchen-Aerariis das was sie etwa dagegen zurückfordern könnten, zu schenken. Es käme doch wohl nur auf einen Mann von Kopf und Herzen unter denen die mit ihm gleiche Rechte hätten, an, um die übrigen zu bewegen, hierin mit ihm übereinzustimmen. Nachdem man sich von der Obrigkeit jene Versicherung hätte ausstellen lassen, würde die Entsagungsacte eingereicht.

In H*** wird so manches Gute beschlossen und ausgeführt, möchte man doch daselbst auch diese Gedanken

bei





beherzigen und die gethanen Vorschläge durchsetzen. Ein so edler Entschluß in der H — stadt des Landes gefaßt, müßte nothwendig Eindruck auch auf die übrigen Städte machen, und würde derselben zur größten Ehre gereichen.

Uebrigens sollte Jeder vom obrigkeitlichen, Civil- Militair- und geistlichen Stande, es bey seinem Lebzeiten den Nachbleibenden zur Pflicht machen, darauf durchaus zu halten, daß man ihn bey erfolgtem Ableben nicht in einer Kirche, sondern auf einem Kirchhofe begrübe. Es versteht sich, daß hier von Personen die Rede ist, die ihrem Stande nach etwa vermuthen können, daß man sie mit einem Kirchenbegräbniß noch zu ehren glauben werde. *) — Ist es doch der morschen Hülle unsers unsterblichen Geistes einerley, in welchem Grabe sie zerfällt, und wenn sie vielleicht im Leben den Menschen nützlich und angenehm war, warum soll sie doch im Tode noch Grausen erregen und Schaden anrichten?

Es gewährt Ihnen unstreitig, hochzuehrender Herr, kein geringes Vergnügen, wenn Sie in den Annalen viel Gutes aus unserm Lande anführen können. Ich wünsche daher Ihnen und auch mir die Freude, daß dieses Schreiben mit dazu dienen möge, Ihnen Veranlassung zu geben, in der Folge durch Thatsachen zu belegen, daß unsre Mitbür-

*) Mir ist ein verehrungswürdiger General in unsern Diensten bekannt, der sich diese Ehre mehrmals gänzlich verbeten hat, und dessen Wunsch dereinst, wie ich nicht zweifle, erfüllt werden wird. Möchten doch alle die im ähnlichen Falle sind, diesem nachahmungswürdigen Beyspiele folgen.



bürger Wahrheit lieben und Gründen Gehör geben, und daß man einmal mit Ernst auf die Abschaffung eines Gebrauchs der nichts für, aber alles wider sich hat, auch in unserm Lande denke, nachdem man in andern Gegenden uns davon schon nachahmungswürdige Beyspiele gegeben hat. Ich wünsche es patriotisch unsern Mitbürgern zur Ehre und dem gemeinen Wesen zum Vortheil. Ich bin ꝛc.

f—g—.

## Nachtrag der Herausgeber.

Wahrscheinlich findet der grössere Theil der Leser des vorstehenden Briefes den darin betrachteten Gegenstand ganz der warmen Beherzigung würdig, womit ihn der Hr. Verf. abgehandelt hat. Gleichgültige Gesinnungen gegen denselben lassen sich nur dann entschuldigen, wenn man entweder mit dem schädlichen Einfluß unreiner vergifteter Luft auf Gesundheit und Leben der Menschen unbekannt ist, oder nicht weiß, daß nur sehr wenige Städte im Lande sind, innerhalb welcher gar keine Todte mehr beerdiget werden. *)

Ue-

*) In den alten römischen Gesetzen waren die Beerdigungen in den Städten gänzlich verboten. Kayser **Leo** gestattete solche zuerst durch die Nov. LIII. Er beruft sich jedoch an diesem Orte darauf, daß die Gewohnheit schon von jenen Verboten abgewichen sey, und hebt solche aus folgenden Gründen auf; weil es erstlich die menschliche Natur herabwürdige, wenn die Leichen ausserhalb den Städten beerdiget werden müßten; zweytens es den Verwandten und Freunden zum Troste gereiche, die Gräber der Geliebten nahe bey sich zu haben, sich darauf niederzulassen und

sie





Ueber den Nachtheil eingeathmeter faulen Dünste Belehrung zu erhalten, fehlt es nicht an Mitteln, und bedürfen solche hier keiner Vermehrung; wohl aber erachten wir es der Bestimmung dieser Blätter angemessen, noch verschiedene Bemerkungen aus unserm Vaterlande über den Gegenstand anzuführen, die mit behülflich seyn können, ihn zu weiterer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Zu B** werden nicht nur die Verstorbenen des Orts, sondern auch alle Leichen der eingepfarrten bevölkerten Landgemeinen beerdiget, und sammlen sich in der dasigen Atmosphäre die verweslichen Ausdünstungen der Leichname eines großen Umkreises. Verschiedene andere Städte des Landes nehmen gleichfalls die Todten der benachbarten Dorfschaften in dem Bezirk ihrer Mauern auf.

Ob dem hieraus erwachsenden Uebel der Verdienst das Gleichgewicht halten könne, welchen die Gewerb treibende Bürgerschaft von den zahlreichen Leichengefolgen der Landleute ziehet, möchte vielleicht schwer zu entscheiden seyn. Vermuthlich aber würde durch die Verlegung solcher Stadtkirchhöfe vor die Thore jenem Gewinn nichts entgehen, wenn nach geschehener Beerdigung, die Leichenpredigten ferner daselbst in den Stadtkirchen gehalten würden.

Sel-

sie mit Thränen zu benetzen; und drittens, es einen großen Uebelstand verursache, wenn Verstorbene wegen Mangel der Kosten zur auswärtigen Beerdigung mehrere Tage unbegraben stehen bleiben müßten.

Noch späterhin scheinen erst die Beerdigungen in den Kirchen gebräuchlich geworden zu seyn.
Lancelotti inst. jur. Can. Lib. II. Tit. XXIV. not. 736.



Seltener sind zwar seit neuerer Zeit die eigentlichen Kirchenbeerdigungen geworden. Allein in Verhältniß der damit für die Lebenden verknüpften Gefahren, kommen sie noch immer zu oft vor, um den Wunsch für überflüßig zu halten, daß ihr Gebrauch ganz aufhören möchte.

Die so sehr verschlossene, an sich schon nicht besonders gutartige Kirchenluft, sollte billig recht oft gereiniget, niemals aber durch den sich lange Zeit hindurch auflösenden animalischen Nachlaß verstorbener Menschen noch mehr verdorben werden.

Daß die Verwesung einen sehr beträchtlichen Theil der zerstörten Körpermasse aus den Gräbern in die Luft empor treibe, und sich sehr weniges davon mit der Erde vermische, dies siehet man an Kirchhöfen, deren Fläche sich nicht erhöhet, wenn gleich während vieler Jahrhunderte, viertel, halbe und ganze hunderttausende von Leichen daselbst begraben sind.

Oft wird auch auf den Steinen, welche kürzlich niedergesenkte Leichen in Kirchen bedecken, lange Zeit eine beständige Feuchtigkeit wahrgenommen, und was für üble Dünste sich besonders in den Gewölben aufhalten, die gar keine Luft-Durchzüge haben, dies erfährt man häufig bey ihrer Eröfnung.

Wie der Körper des S. K. zu E., der an einem bösartigen Faulfieber starb, in der Kirche begraben war; so klagten die Leute, welche nahe bey der Gruft saßen, lange nachher darüber, daß sie es vor üblem Geruch fast nicht aushalten könnten.

Der





Der Leichnam des an einem Faulfieber verstorbenen P. N. zu H. erhielt gleichfalls seinen Ruheplatz in der Kirche. Das Grab war schlecht verwahrt, und man empfand lange hievon einen sehr penetranten Geruch in der Kirche, zumahl wenn solche eben geöfnet wurde.

Ein angesehener Mann zu E. ließ vor wenigen Jahren ein an den bösartigsten Blattern gestorbenes Kind, mitten in der Stadtkirche beerdigen. Nachdenkende Eltern, deren Kinder die Blattern noch nicht gehabt hatten, besorgten daß ihnen die Krankheit zugebracht werden möchte, und blieben lange mit den ihrigen aus der Kirche hinweg.

Zu obigen Bemerkungen gehört auch noch das in dem Aufsatze über das Amt und Städtlein Gifhorn, S. 268. dieses Stücks angeführte Beyspiel einer den Kirchleuten lästig gewordenen Beerdigung.

Nach der **Lüneburgischen Kirchen-Ordnung** Cap. XIII. §. 32. soll zu Begräbnissen in den Kirchen — **ein den Pfarrkindern unschädlicher Ort angewiesen werden.** *) Wie ist dies aber bey der großen Theilbarkeit und Ausbreitungskraft der Dünste ohne gänzliche Verbannung aller Begräbnisse aus den Kirchen, möglich zu machen?

Ueberhaupt enthält jenes Gesetz in Absicht dieses Puncts viel widersprechendes. Es erkennet eine mögliche Schädlichkeit der Beerdigung in der Kirche, gestattet dennoch solche, giebt sie vorzugsweise, da wo es hergebracht ist, den

*) Lüneb. Land. Const. 1r Th. S. 128.



den Patronen, Superintendenten und Predigern frey. *) und verordnet gleichwohl, daß besonders zur Sommerszeit, und in anderen gefährlichen Sterbensläuften keine Leichen über drey Tage und Nächte unbeerdiget stehen, auch die Kirchhöfe ausserhalb den Städten angelegt werden sollen. **)

Vielleicht aber mußte auch damals die gesetzgebende Gewalt Vorurtheilen und Schwachheiten nachgeben, wie es so oft für sie der Fall ist. Je weiser sie verfährt, desto weniger ist ihr Wille immer frey und unbeschränkt. Der Bewegung des Steuerruders können oft Hindernisse entgegen stehen, wovon die, welche sich im oberen oder unteren Raume des Schiffes aufhalten, gar nichts gewahr werden. Oft muß daher die Obrigkeit mit eigenem Widerwillen lange Zeit Uebel dulden, bis geläuterte Einsichten ihren guten Wünschen zu Hülfe kommen, wenn sie die Vollziehung der Gesetze nicht in Gefahr bringen will.

Die Parlamentsbefehle in Paris fruchteten selbst vereiniget mit den Stimmen des Volks so wenig gegen das Beerdigen der Leichen in Kirchen, daß man kein anderes Mittel wußte, sie zur Erfüllung zu bringen, als heimlich in der auf die Beerdigung folgenden Nacht die Leichen wieder auszugraben, und auf den Kirchhof schaffen zu lassen. ***)

Um so nöthiger und heilsamer würde es aber seyn, den Obern bey der Sache durch Unterricht von den Pflichten, die

*) Lün. Land. Const. a. o. O. S. 127.

**) Daselbst S. 66 und 67.

***) Tableau de Paris T. I. Chap. XLIII.

die wir nach uns Lebenden schuldig sind, von dem Unwehrte der sich täglich verändernden animalischen Theile, bey aufgehobener Verbindung des Geistes mit dem Körper, und durch freywillige Verzicht, auf Rechte die mit jenen Pflichten streiten, vorzuarbeiten.

Wer bey dem Glauben an einer der irdischen Rangordnung gleichkommenden im Himmel, seine Asche nicht mit dem Staube derer vermischet denken mag, die hier unter seinem Stande waren, oder angenehme Empfindungen darin unterhält, daß seine Gebeine dereinst neben der Hülle derer ruhen werden, die er hier am zärtlichsten liebte, dem wird ja nie die Gelegenheit fehlen, auf Kirchhöfen ausser den Städten, ausgemauerte Behältnisse, oder abgesonderte Begräbnißplätze, für sich und die seinigen zu erhalten.

Vielleicht könnte es aber mit dazu beytragen, diejenigen welche Erbbegräbnisse in Kirchen und innerhalb den Städten haben, sich derselben zu begeben, und unter offenem Himmel in freyen Sonnenstrahlen ihre verwesenden Körper dem Kreislaufe der Natur anzuvertrauen, wenn man den Kirchhöfen ein gefälliges äusseres Ansehen verschaffte. Zu **Hameln**, *) **Einbeck**, **Uelzen** und **Neustadt am Rübenberge** sind in neueren Zeiten Kirchhöfe vor den Thoren angelegt worden, wobey auch dieser Zweck viele Genugthuung findet. Wo es der Raum gestattet, sollte

*) Das Portal über dem Eingange zu dem Bürger-Kirchhofe, von dem hier die Rede ist, führt folgende gut gewählte Innschrift: Nascimur hac omnes lege ut moriamur.



sollte man in einiger Entfernung solche geweihete Oerter mit Baumpflanzungen umgeben, welche zugleich durch das Anziehen der aufsteigenden Dünste Nutzen stiften würden. Mit Hecken worin Rosen und Geisblatt verflochten wären, das Innere der Befriedigung zu zieren, ist wol ein Vorschlag der passender für die verflossene Periode der Empfindsamkeit gewesen zu seyn scheint. Doch kann derselbe auch jezt noch nicht von denen verworfen werden, die mit uns wünschen, daß alle Begräbnißplätze ihre jetzige oft schreckhaft rauhe Gestalt ablegen, und in frohen Muth erwekkende, mit Schönheiten der immer wieder auflebenden Natur begabte Gefilde einer friedlichen Stille, umgeschaffen werden, wo Geist und Augen derer die unter dem Drucke der Mühseligkeiten des Lebens seufzen, mit erquikkenden Hofnungen gerne verweilen, und worauf auch selbst der Liebling des Glücks aus dem Geräusche der Welt, aufrichtende Blicke über den Unbestand irdischer Güter mit Wohlgefallen hinwerfen möchte.

---

# VIII.

# Kunst-Nachrichten.

## Gemählde-Sammlung des Herrn Ober-Appellations-Secretair Zschorn in Zelle.

Wenn eine Liebhaberey der edlern Gattung; bey einer vornehmen Geburt, feiner Erziehung, früher Bildung des Geschmacks und Gefühls am Schönen, und bey vor-





vorzüglichem Vermögen, noch immer den Mann auf eine auszeichnende Weise ziert, bey dem sie gefunden wird; so ist sie bey einem andern doppelt schätzenswerth, der, von dem Schicksal in Allem als das Gegentheil behandelt, sich erst in spätern Jahren und unter ganz andern Umständen derselben widmet. Was bey jenem eine natürliche mühelose Folge von Geburt, Erziehung und Bildung ist, ist bey diesem Werk der Erfindung, des eigenen Nachdenkens, Entspringung des in ihm liegenden göttlichen Funkens; was bey jenem oft nur planlose Verwendung des Ueberflusses, ist bey diesem mit Einschränkung des Nothwendigen, mit Verwerfung alles Ueberflüßigen, errungenes Ersparniß. Auf wessen Seite das größere Verdienst ruhe, weiß der leicht, der zwischen activer und passiver Tugend, zwischen habituellem und aus innerem Antriebe entspringenden, mit Ueberwindung aller Schwierigkeiten verknüpftem Handeln, zu unterscheiden weiß.

Wie das Unerwartete bey jeder Sache doppelte Aufmerksamkeit erregt, so betrachtet man auch dasselbe mit einem andern Auge, als das Gewöhnliche. Die Sache selbst bleibt zwar immer die nämliche, allein man betrachtet eine churfürstliche Gallerie doch mit andern Augen und Empfindungen, wie die eines Privatmannes; und hier wiederum die eines im Ueberfluß lebenden v. Brabeck anders, wie die eines mit erspartem Ueberschusse sammlenden Zschorn. Wenn bey jenem zwar immer das Verdienst in seinem Werthe bleibt; so sieht man es doch hier mit den Tugenden der Aufopferung und Anstrengung zugleich im schönsten Bande. Die Sammlung dieses Man-



nes ist es, die den Lesern dieser Annalen etwas genauer bekannt zu werden verdient: eine Sammlung, die sich gleichmäßig durch ihre Auswahl, als durch die Art ihrer Entstehung auszeichnet. Sie ist nicht das Product des Ueberflusses sondern des Uebersparten; es ist darin nichts ererbtes, sondern alles erarbeitetes; er wurde nicht durch fremden Rath oder Unterricht darauf geleitet, sondern Neigung und Selbststudium waren seine Führer: sie ist überdem ein schöner belehrender Beweis, was das unverrückte Hinschauen und Hinhandeln auf einen und denselben Punct, auch im Kleinen für große Dinge schafft; und nichts ist daher gerechter als die innige Freude, womit der Besitzer die jetzige Gesundheit und Vollständigkeit seines Kindes betrachtet, mit welchem er freylich manche Operation vornehmen müssen, ehe es zu seiner jetzigen Vollkommenheit gedieh. Der Zufall der in der Welt so oft ersetzt, was Fleiß und Kosten nicht vermögen, war freylich auch ihm nicht selten günstig. Der Raum verbietet es zwar ein vollständiges Register aller Gemähldе, die auf 200 hinangehen, hier zu liefern, indessen mag die Erwähnung einiger der vorzüglichsten doch hier billig ihre Stelle finden.

1) Ein Kopf von einem in Meditation begriffenen Manne, in der rechten Hand hat er eine Schreibfeder, und vor ihm stehet in der Wand ein Todtenkopf, auf Holz von David Bailli 1620. NB. Ist aus der ehemaligen Gottorffischen Kunstcammer, 2 F. 5 Z. hoch, 1 F. 11 Z. breit. 2) Eine felsichte Landschaft, worauf allerhand Thiere, vornemlich Hirsche befindlich sind, auf Linnen

nen so auf Holz gezogen, von Roeland Savery, 2 F. 2 Z. hoch, 2 F. 8 Z. breit. 3) Ein Insectenstück, plaisant gemahlt, auf Linnen, von Otto Marseus, 1 F. 9 Z. hoch, 1 F. 6 Z. breit. 4) Eine Boutique, worinnen die Krämerin einem alten Weibe trockene Zwetschen zuwieget, hinter ihr stehet ihr Sohn, und vor ihr befinden sich viele Beywerke; auf Holz von Wilhelm Miris, 1 F. 1½ Z. hoch, 11½ Z. breit. 5) Das Gastmahl der Königin Cleopatra. Sie sitzet vor dem Tische und ist im Begriff die Perle abzureissen und ins Glas zu thun; Antonius sitzet hinter dem Tische und bezeiget seinen Widerwillen, zur Linken stehen Bediente mit dem Eßig. Auf Linnen über ein Brett gezogen, 2 F. 3 Z. hoch, 1 F. 11 Z. breit, von Johann Steen. 6) Eine Landschaft mit einem Wasserfall und vielem Gebüsch, auch weiten Fernung, von Isaak Moucheron, 2 Fuß 1 Zoll hoch, 1 F. 8 Z. breit. 7) Ein Wirthshaus, vor dem einer sitzet und mit der Wirthin scharmiret; der alte Wirth reichet ihm ein Glas Wein, und der Knecht futtert unterdessen sein Pferd; von der rechten Seite kommt noch einer geritten, und hinterwärts sitzet eine Gesellschaft die trinket. Auf Linnen von Johann Victor, 3 F. 3 Z. breit, 2 F. 8 Z. hoch. 8) Eine Balbierstube. In der Mitte sitzet ein Mann, dem der Chirurgus an einer Wunde an der Schulter schneidet; seine Frau siehet mitleidig zu. Zur Linken wird einer balbiret, und zur Rechten bindet ein anderer ein Glas zu. Auf Holz von Koedyck ganz wie Gerhard Douw, 1 F. 5 Z. breit, 1 F. 2½ Z. hoch. 9) Ein Corps de Garde. In der Mitte liegt ein Soldat, und hat ein Mädchen



über sich hergezogen, welches von einem andern, der dabey sitzet, Hülfe suchet; zur Linken sitzen 2 beym Camin, und zur Rechten stehet die Kupplerin. Auf Holz von Anton le Duc, 1 F. 7½ Z. breit, 1 F. 2 Z. hoch. 10) Eine Gesellschaft Soldaten, welche theils in der Carte spielen, theils beym Camin sitzen. Auf Holz von Palamedes, 1 F. 6½ Z. breit, 1 F. 2 Z. hoch. 11) Ein Marketenderzelt, wovor Reuter halten und trinken, nebst noch andern Figuren. Auf Holz von Bredal in der Manier von Wouwermann, 1 F. 8 Z. hoch, 1 F. 7 Z. breit. 12) Ein Küchenstück. In der Mitte sitzet eine Frau, welche Rüben schälet und von einem alten Kerl geliebkoset wird, worüber aber dessen Frau zu spotten scheinet. Dabey küssen sich zwey andere, und eine alte Frau kauft Fische ein. Auf Holz von Molenar, 1 F. 8 Z. breit, 1 F. 4 Z hoch. 13) Eine kleine Landschaft mit Figuren und Vieh staffiret. Auf Holz von Corn. Poelenburg, 9 Z. breit, 7 Z. hoch. 14) Der todte Heyland liegt auf der Erde, Engel beweinen ihn; auf Linnen in der Manier des von Dyk, 1 F. 7 Z. breit, 1 F. 3 Z. hoch. 15) Eine bergichte Landschaft, worauf Pferde und Maulesel über eine Brücke geführet werden. Auf Holz von Jodocus Momper und von Breugel staffiret, 2 F. 2 Z. hoch, 2 F. 10 Z. breit. 16) Die Grablegung Christi, auf Linnen, von Quercino da Cento, 2 Fuß 8 Zoll hoch, 2 F. 2 Z. breit. 17) Die Ausführung Christi zur Kreuzigung, sehr reich von Figuren, auf Kupfer, von Breugel; 9½ Zoll breit, 8½ Z. hoch. NB. Ist aus der ehemaligen Gottorffischen Kunstcammer. 18) Eine Bataille zu Pferde, von einem

großen





großen Meister, in Rembrands Geschmack, nur daß es besser gezeichnet ist. Auf Holz, 2 F 9½ Z. breit, 1 F. 10 Z. hoch. 19) Die Beerdigung Christi, auf Kupfer von Jean le Jeune, 1 F. 8 Z. hoch, 1 F. 1 Z. breit. 20) Christus schläfet im Schiffe, ein Jünger wecket ihn auf, um den gefährlichen Seesturm zu stillen, von Simon de Vlieger, auf Holz, 2 F. 8½ Z. hoch, 3 F. 3 Z. breit. 21) Eine Feuersbrunst bey Nacht und untergehendem Mond, auf Holz von Adrian van der Neer, 1 F. 4 Z. hoch, 1 F. 10 Z. breit. 22) Ein Blumenstück mit Insecten, von Otto Marseus. Auf Linnen 2 F. hoch, 1 F. 9 Z. breit. 23) 24) Zwey kleine Landschaften mit Figuren auf Kupfer, von Johann Breugel, 6½ Z. hoch, 10 Z. breit. 25) Eine reich staffirte Landschaft, auf Kupfer, von demselben, 1 F. 2 Z. breit, 11½ Z. hoch. 26) Die Predigt Johannis in der Wüsten. Er stehet unter einem Baume, und allerley Nationen, sogar ein Americaner, hören ihm zu. Auf Holz, 2 F. 4 Z. breit, 1 F. 8½ Z. hoch, von Barth. Breenberg. 27) Ein auf holländische Manier aufgeputzter Saal, worin ein Tanzmeister Lection giebt, von van Bassen, die Figuren von Seb. Frank, 1 F. 4 Z. breit, 11 Z. hoch. 28) Ein Mondenschein um Mitternacht, nach einem vorübergegangenen Gewitter. Auf Holz von Adrian van der Neer, 1 F. 7 Z. breit, 1 F. hoch. 29) Eine sehr perspectivisch gemahlte Kirche auf Holz, von Peter Nef, staffirt von Seb. Frank, 1 F. 8 Z. breit, 1 F. 5½ Z. hoch. 30) Ein Viehstück, völlig wie Berghem. Auf Linnen, von Begyn, 1 F. 5 Z. breit, 1 F. 1½ Z. hoch. 31) Der Compagnon dazu. Zwey Reuter sind vor einem Wirths-

 hause



hause und trinken. Von eben dem Meister und gleicher Größe. 32) Eine Landschaft, worin Reisende von Räubern angefallen werden. Auf Linnen, von Joh. von Huchtenburg, 1 F. 5 Z. breit, 1 F. 4 Z. hoch. 33) Der Compagnon zu vorigem, eine Bataille in einer Winter-Landschaft, von eben dem Meister und gleicher Größe. 34) Ein Diana-Bad. Auf Holz, von Vertang, wie Poelenburg, 1 F. 8½ Z. breit, 1 F. 7½ Z. hoch. 35) Eine Landschaft, ein Abendstück. Auf Holz von Peter de Laar, vulgo Bambozo, 2 F. 1 Z. hoch, 1 F. 8 Z. breit. 36) Eine Balbierstube; der Wundarzt untersuchet am Fuße des Patienten, die Frau wärmet unterdessen das Pflaster. Auf Linnen von David Tenier, 1 F. 4 Z. breit, 1 F. 1 Z. hoch. NB. Dieses Stück ist in Kupfer heraus. 37) Eine Mannsperson und ein Mädchen singen zusammen, wozu ersterer mit einem Eisen, zwischen einer Feuerzange, accompagniret. Figuren in Lebensgröße bis auf den halben Leib. Auf Linnen, von Corn. von Harlem, 3 F. 9 Z. hoch, 3 F. 2½ Z. breit. NB. Ist auch von J. Falk gestochen. 38) Ein Federstück, worauf Enten von verschiedener Art, groß und klein. Auf Linnen, von Melchior de Hondekotter, 4 F. 5 Z. breit, 3 F. 6 Z. hoch. 39) Eine heilige Familie. Marie mit dem Kind Jesus auf dem Schooße, dem der kleine Johannes ein Blumenkörbgen darbietet. Dabey ist die h. Anne, Joseph und Joachim nebst Engeln mit den Simbolis Paßionis. Auf Linnen von Corn. Schutt, 1 F. 5 Z. hoch, 1 F. 6 Z. breit. 40) Das Gastmahl der Königin Esther. Sie sitzet in der Mitte, Ahasverus zur Rechten und Haman zur Linken. Auf Kupfer,

von

von Simon Floquet, 2 Fuß 2 Zoll breit, 1 F. 6 Z. hoch. 41) Ein Pferdestall. In der Mitte schicket sich der Herr an, auf die Jagd zu reiten, die Dame stehet dabey, und eine andere sitzet schon zu Pferde. Zur Rechten wird Heu abgeladen, und zur Linken ein Pferd gesattelt. Hinten bläset einer auf dem Horne. Auf Linnen, von H. von Hugtenburg, ganz in der Manier von Phil. Wouwermann, 2½ F. hoch, 2 F. 8½ Z. breit. 42) Ein Kindertanz in einer Landschaft, unten liegt ein Korb mit Früchten. Auf Holz, von Corn. Schutt, 1 F. 7½ Z. hoch, 2 F. 4 Z. breit. 43) Ein Wirthshausstück, worauf ein alter und ein junger Kerl um ein Mädgen buhlen, auf Holz, von Johann von Bronkhorst, 1 F. 6 Z. hoch, 1 F. 2½ Z. breit. 44) Eine große Landschaft, worauf ein dicker Wald, der sich am Ende mit einem Prospect auf Häuser und Berge schliesset. Auf Holz, in der Manier von Hannibal Caracci, 3 F. 4 Z. breit, 2 F. 2 Z. hoch. 45) Eine Landschaft. Auf dem Vorgrunde liegen Ziegen im Schatten. Der Hirte sitzet zur Seite und spricht mit einem andern. In der Ferne ist ein von der Sonne beleuchteter Berg. Auf Holz, von Adam Pynacker, 1 F. 11 Z. hoch, 2 F. 3 Z. breit. 46) Gebäude und Schaafe, welche eine spinnende Frau hütet, ein Kerl lieget dabey auf der Erde. Auf Linnen, von Joh. Both, 2 F. 6½ Z. hoch, 2 F. 2 Z. breit. 47) Die Geschichte der Susanna mit den beyden Aeltesten im Garten. Auf Holz, ein nicht völlig ausgeführtes Stück von Rubens, 1 F. 8 Z. breit, 1 F. 3 Z. hoch. 48) Die Adoration des h. Francisci. Er kniet vor der Maria, die das Kind Jesus auf dem Schooß hat, und küsset ihm den Fuß.



Figuren in Lebensgröße von einem Meister aus der Caracciſchen Schule, 4 F. 1 Z. hoch, 3 F. 3½ Z. breit. 49) Eine alte Frau im Pelz, mit einem Napf voll Kohlen in der Hand, auf Holz, von Jacob Jordan, 2 Fuß 1½ Z. hoch, 1 F. 9 Z. breit. 50) Ein Mannskopf mit ſchwarzen krauſen Haaren, und einer Nebelkappe 1635. Auf Holz, von Rembrand. 51) Eine Plünderung, wo Marodeurs ſehr übel mit anzünden, todtſchlagen und rauben, hauſen. Auf Holz, in der Manier des Wouwermanns ausgeführet, 2 F. 6 Z. breit, 1 F. 10½ Z. hoch. 52) Eine Landſchaft, eine felſichte Gegend in Norwegen mit Waſſerfällen vorſtellend. Auf Linnen, von Albert von Everdingen, 1 F. 8½ Z. hoch, 1 F. 5 Z. breit. 53) Chriſtus wie er zwölf Jahr alt, die Juden im Tempel lehret. Auf Holz, von Leonhard Bramer, 2 F. 1 Z. breit, 1 F. 6½ Z. hoch. 54) Der Compagnon. Der Apoſtel Philippus, wie er den Cämmerer aus Mohrenland taufet. Von eben der Größe. 55) Eine Landſchaft in heroiſchem Styl, worauf alte Gebäude und Rudera. Auf Holz, von N. Troyen, 2 F. 9½ Z. breit, 1 F. 8½ Z. hoch. 56) Zwey Schafſtücke, auf Linnen, von Joh. von der Meer dem jüngern, 1 F. 6 Z. breit, 1 F. 3 Z. hoch. 57) Eine Flucht nach Egypten. Maria hat das Kind Jeſus auf ihrem Schooß, Engel umgeben es, und von der Seite kommt Joſeph mit dem Eſel. Auf Holz, in der Manier von Barth. Spranger, 11½ Z. hoch, 8 Z. breit. 58) Die Vermehrung des Oels zu Sarepta. Der Prophet ſtehet in der Mitte, vor ihm viele Gefäße, zur Rechten die Witwe ſehr gerührt über die erhaltene Hülfe,

se, bey derselben ihr Sohn, welcher Oel in ein Gefäß giesset, und von der Linken bringet ein anderer noch leere Krüge. Ganze Figuren. Auf Linnen, von Carl Vermander, 2 F. 8 Z. hoch, 3 F. 3 Z. breit. 59) Ein Jagdstück, Atalanta und Meleager bekämpfen das Caledonische wilde Schwein: unter demselben lieget ein von ihm Getödteter, und gegen denselben über kommen noch zwey Jäger, den Kämpfenden mit Spießen beyzustehen. Auf Linnen, von P. P. Rubens, 7 F. 4 Z. breit, 5 F. 2 Z. hoch. 60) Die Fabel, da ein unkluger Junge durch Erblickung nackend schlafender Nymphen seinen Verstand wieder bekommt. Auf Linnen, von Joh. van Nordt, 3 F. 2 Z. breit, 2 F. 7 Z. hoch. 61) Ein Viehstück in einer von Bergen eingeschlossenen großen Landschaft. Schaafe und Ziegen halten Mittagsruhe, und der Hirte schläfet dazu, nur der Hund ist munter. Auf Linnen von Philipp Roos genannt de Tivoli, 6 F. breit, 4 F. 2 Z. hoch. 62) Das Portrait des Prinzen Carl Philipp von Hannover, welcher 1693. in einer Action mit den Türken geblieben. Ein Kniestück wie von Rembrand auf Linnen, von Natalis Jouvenet, 4 F. 7 Z. hoch, 3 F. 9 Z. breit. 63) Laban sitzet auf einem weißen Pferde, und suchet seine Götzen bey der Rahel; Jacob siehet mißvergnügt zu und Lea stehet bey ihm. In der Nähe und in der Ferne sind noch Figuren und Vieh angebracht. Auf Linnen, von den Gebrüdern Both, 5 F. 2 Z. breit, 3 F. 10 Z. hoch. 64) Ein Satyr sitzet am Wasser und spielet auf einer Flöte. Nackende Kinder tanzen darnach in eine Höle hinein. Es scheint, daß dieses die Geschichte mit den Hämelschen Kin-

 dern



dern vorstellet. Auf Linnen, von Cornel. Holstein, 2½ F. hoch, 2 F. 10½ Z. breit. 65) Eine große Landschaft. Auf der linken Seite ist ein Wald mit hohen Bäumen, worunter der Heiland mit den Jüngern von Emaus gehet. Auf der rechten Seite ist weiter Prospect über Gebäude, Flüsse und Anhöhen. Auf Holz, von David Vinkenbon, 3 F. 10 Z. breit, 2 F. 5 Z. hoch. 66) Eine Landschaft, worauf ein altes eingegangenes Casteel, nebst einem See-Prospecte. Auf Linnen von Barthold Breenberg, 1 F. 7 Z. hoch, 1 F. 2 Z. breit. 67) Eine Begräbniß-Höle. In der Mitte sind drey Nymphen, welche mit einander reden. Zur Rechten sitzet Minerva auf einem runden Grabmahl, und siehet nach der neben ihr stehenden Grabschrift. Zur Linken sind andere Nymphen zum Theil im Wasser, und hinter ihnen siehet man durch zwey Oefnungen in eine hüglichte Landschaft. Auf Holz, von Corn. Poelenburg, 2½ F. breit, 1 F. 11 Z. hoch. 68) Ein Rhein-Gesicht, nach dem Leben gemahlet. Auf Holz, von Cornelius Sachtleben, 6 Z. breit 4½ Z. hoch.



## IX.

## Uebersicht der sämtlichen Karren- und Zuchthausgefangenen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden von 1786 und 1787.

Im

| Im Jahre 1786 waren | 1) Im Stockhause zu Hameln | 2) = = = Nienburg | 3) = = = Stade | 4) = = = Lüneburg | 5) = = = Haarburg | 6) = Zuchthause zu Zelle | 7) = = Lüneburg | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Blieben am Schlusse des Jahrs in der Gefangenschaft | 85 | 46 | 25 | 30 | 21 | 174 | 12 | 393 |
| Zahl der Gestorbenen | 3 | 1 | 2 | 2 | 1 | 5 | — | 14 |
| Zahl der Entlassenen | 19 | 24 | 10 | 12 | 9 | 38 | 10 | 122 |
| Zahl der Aufgenommenen | 26 | 38 | 7 | 14 | 15 | 48 | 8 | 156 |
| Als Landstreicher und gefährliche Leute | 5 | 2 | 4 | 1 | — | 12 | 1 | 25 |
| Vermischte grobe und geringere Verbrechen | 9 | 13 | 1 | 5 | 1 | 18 | 12 | 59 |
| Wegen fleischl. Vergehungen | 5 | 2 | — | 3 | 1 | 10 | — | 21 |
| Wegen Desertion | 13 | 2 | 1 | 9 | 2 | 1 | — | 28 |
| Wegen Cassendefect | — | 1 | — | — | — | 6 | — | 7 |
| Wegen Betrügerey | 5 | 5 | — | — | — | 6 | — | 16 |
| Wegen Diebstahl | 67 | 46 | 30 | 25 | 27 | 116 | 9 | 320 |
| Wegen Feueranlage | — | — | — | — | — | 3 | — | 3 |
| Weg. Kindermord u. Verd. | — | — | 1 | — | — | 41 | — | 42 |
| Wegen begangenen und intendirten Mord | 3 | — | — | 1 | — | 4 | — | 8 |
| Ausländer | 42 | 8 | — | 13 | 4 | — | — | — |
| Einländer | 65 | 63 | — | 31 | 27 | — | — | — |
| Ueberhaupt inhaftirt gewesen | 107 | 71 | 37 | 44 | 31 | 217 | 22 | 529 |



| Im Jahre 1787 waren | Ueberhaupt inhaftirt gewesen | Einländer | Ausländer | Wegen begangenen und intendirten Mord | Weg. Kindermord u. Verd | Wegen Feueranlage | Wegen Diebstahl | Wegen Betrügerey | Wegen Cassendefect | Wegen Desertion | Wegen fleischl Vergehungen | Vermischte grobe und geringere Verbrechen | Als Landstreicher und gefährliche Leute | Zahl der Aufgenommenen | Zahl der Entlassenen | Zahl der Gestorbenen | Blieben am Schlusse des Jahrs in der Gefangenschaft |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Im Stockhause zu Hameln | 119 | 74 | 45 | 3 | — | — | 79 | 4 | — | 8 | 3 | 18 | 4 | 34 | 26 | 2 | 91 |
| 2) „ „ „ Nienburg | 85 | 71 | 14 | — | — | — | 55 | 2 | 1 | 8 | 4 | 15 | — | 39 | 33 | 2 | 50 |
| 3) „ „ „ Stade | 22 | 22 | — | — | — | — | 19 | — | — | 1 | — | 2 | — | 8 | 6 | 1 | 15 |
| 4) „ „ „ Lüneburg | 34 | 25 | 9 | 1 | — | — | 27 | — | — | 6 | — | — | — | 4 | 8 | 1 | 25 |
| 5) „ „ „ Haarburg | 34 | 30 | 4 | — | — | — | 32 | — | — | 1 | 1 | — | — | 13 | 10 | 1 | 23 |
| 6) „ Zuchthause zu Zelle | 241 | — | — | 4 | 44 | 4 | 125 | 11 | 6 | 1 | 15 | 19 | 11 | 67 | 38 | 5 | 198 |
| 7) „ „ „ Lüneburg | 14 | — | — | — | — | — | 6 | — | — | — | — | 7 | 2 | 2 | 3 | — | 11 |
| Total | 549 | — | — | 8 | 44 | 4 | 343 | 17 | 7 | 25 | 23 | 61 | 17 | 167 | 124 | 12 | 413 |





Vorstehende Verzeichnisse der in den genannten zwey Jahren bestraften Criminal-Verbrecher, bieten aufmerksamen Beobachtern wieder mannigfaltigen Stof zu wichtigen Bemerkungen dar. Je mehrere derselben in anhaltendem Fortgange zusammengereihet werden, desto besser wächst nach und nach der Gewinn an zuverläßigen Resultaten. Völlig untrüglich kann man zwar aus Mortalitäts-Tabellen einzelner Jahre berechnen, ob die Sterblichkeit des vorhergehenden oder folgenden an einem oder dem andern Orte, in ganzen Provinzen oder Ländern, größer oder geringer gewesen sey, der Ueberschuß der Lebenden sich vermehret oder vermindert habe. Aber ohne Gefahr der gröbsten Irrthümer darf man es nicht wagen, nach Rechnungen von einzelnen Jahren zu bestimmen, ob die Lebensdauer allgemein abnehme oder wachse, mehrere und gefährlichere Krankheiten entstehen, oder ihre Zahl geringer, ihre Würkung milder werde. Eben so mißlich wäre es auch, aus den Berechnungen einzelner Jahre, von bestraften Verbrechern auf das Steigen und Fallen des moralischen Guten und Bösen zu schließen. Allein wie dorten eine lange Zeitfolge die festeste Grundlage zu wichtigen Beurtheilungen über das verschiedene Maaß der körperlichen Schwäche und Stärke giebt, also erlangt man solche auch hier, in Absicht der veränderlichen Grade der moralischen Güte und Verderbniß der Einwohner eines Staats. Hoffentlich erhält daher dieser Artikel die größeste Zweckmäßigkeit, wenn das, was wir über obiges Verzeichniß zur Erleichterung weiteren Nachdenkens hier anmerken wollen, mit den ähn-

lichen



lichen Betrachtungen des 1sten Stücks des 1sten Jahrganges der Annalen in Verbindung gebracht wird.

Vergleicht man die Total-Summe der in jedem aufgestellten Jahre Bestraften, mit der ohngefehren Zahl der wahrscheinlich vorhandenen Landes-Einwohner und zieht vorher die unter jenen befindlichen Ausländer ab, welche füglich $\frac{1}{5}$ betragen möchten, so wird etwa auf 2000 Einwohner ein wegen begangener Verbrechen, Karren- oder Zuchthaus-Strafe leidender in Anschlag zu bringen seyn.

Weniger vortheilhafte Aufschlüsse als jene Beobachtung mit sich führt, gewährt die Zusammenhaltung der binnen drey auf einander gefolgten Jahren, mit besagten Strafen belegten Verbrecher.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im | Jahre | 1785 | war | die | Total-Summe | | 482. |
| = | = | 1786 | = | = | = | = | 529. |
| = | = | 1787 | = | = | = | = | 549. |

Es unterscheidet sich also das zweyte von dem ersten durch eine Mehrheit von 47 und das dritte wiederum von dem zweyten, durch 20 Zuwachs.

Auch die Zahl der am Schlusse eines jeden Jahrs in Verhaft gebliebenen vergrößerte sich während obigen Zeitraums. Im Jahre 1786 wurden 34, und im Jahr 1787 sind 43 mehr aufgenommen als entlassen.

Das Verhältniß beyder Geschlechter gegen einander war mit Ausschluß der Inhaftirten des Lüneburgischen Zuchthauses, deren mitgetheilte Listen den Unterschied des Geschlechtes nicht angeben, folgendes

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1786 | männlichen Geschl. | 381, | weiblichen | 126. |
| 1787 | = = | 398, | = | 137. |

also





also ohngefehr wie 3 zu 1.

Unter allen genannten Verbrechen ist der Diebstahl das allgemeinste, und scheint sehr in Zunahme zu seyn, da während des Jahrs 1786. fünf und funfzig mehr wegen Dieberey, als in dem vorhergegangenen Jahre gesessen haben, und solche Zahl wiederum im Jahre 1787. mit drey und zwanzig übertroffen worden.

Einen sehr schmerzhaften Anschein erregt es ferner, wenn man wahrnimmt, daß die Zahl derer, welche Kindermord begangen und sich dessen verdächtig gemacht haben, zunächst auf die Summe der erst genannten Verbrecher folgt, und zwischen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{7}$ von den weiblichen Bestraften, für jenes Vergehen büsset.

Zergliedert man aber alle dabey zu erwegende Umstände, so verliert sich vieles von dem ersten widrigen Eindrucke, den der bloße Anblick der Zahlen verursachet. Die mehrsten dieser Unglücklichen sind auf lange Zeit verurtheilet, und haben verschiedene derselben schon über 25 Jahre in der Gefangenschaft zugebracht. Verhältnißmäßig verursachet also unter dieser Rubrik die kleinste Vermehrung, eine viel merklichere Erhöhung der Zahlen als bey anderen Verbrechen, wofür eine kürzere Strafe eintritt, folglich der größere Zuwachs durch stärkere Entlassungen wieder gleich gemacht wird.

Im Jahr 1786. sind wegen überführten Kindermordes zwey, und wegen des Verdachts der begangenen Uebelthat, eben so viel verurtheilet worden; im Jahr 1787. aber Personen der ersten Gattung eine und der

zwey-



zweyten viere hinzugekommen, welche zu der ganzen Summe aller aufgenommenen Verbrecher, doch nur ein sehr geringes beytragen, der völlig überwiesenen waren im ersten Jahre 11, und im zweyten 12 vorhanden *).

Wird das angeführte mit den unehelichen Geburten verglichen, die alle Jahre vorkommen; **) so findet sich für den theilnehmenden Menschenfreund Grund zu der angenehmen Ueberzeugung darin, daß eines der unnatürlich-

*) Zur Beantwortung einer darüber in der allgemeinen deutschen Bibliothek geschehenen Anfrage bemerken wir hier noch, daß unter der Benennung des Kindermordes verdächtige solche Personen verstanden werden, die entweder einen der Conviction sehr nahe kommenden Verdacht wider sich haben, aber doch nicht so überführt werden können, daß poena ordinaria statt fände, oder einer strafbaren Verwahrlosung des umgekommenen Kindes schuldig befunden sind. Gerade der Umstand, daß so viele nur als des Kindermordes verdächtige behandelt werden, zeigt mit welcher Vorsicht man in den hiesigen Landen über Verbrecher urtheilt. Bey unser vorzüglich musterhaften Criminal-Verfassung, und der menschenfreundlichen Milde womit solche verwaltet wird, ist es fast ganz ohnmöglich, daß ein völlig Unschuldiger, zur Strafe condemnirt werden könnte.

**) Nach einem Durchschnitt von 8 Jahren waren in den hiesigen Churländern gegen 1000 eheliche Geburten, 57 uneheliche, folglich auf beynahe 18 der ersten Art, 1 der letzteren zu rechnen.

S. des Herrn Geheimte-Canzley-Secret. Klockenbring Aufsätze 1r Bd. S. 20 und 21.

lichsten Verbrechen allhier nicht im ausgezeichneten Uebermaaße gewöhnlich sey.

Wer den feinsten Gefühlen der Vaterlandsliebe gerne Nahrung giebt, der wird vorhin schon die Bemerkung ergriffen haben, daß viele von den Inhaftirten keine Eingebohrne sind. Zur Bestätigung hierüber zeigen wir noch an, daß zu **Nienburg**, **Lüneburg**, **Haarburg** und **Hameln** vorhanden waren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1786. | unter 251 | Inhaftirten, | 67 Ausländer |
| 1787. | = 271 | = = | 69 = = |

Auf den übrigen vor uns liegenden Listen ist jener Unterschied nicht genau bemerket worden. Der Moralist findet jedoch hierin mehr Trost als der Politiker. Denn für den Staat bleibt es wahrlich eine sehr beschwerliche Last, dergleichen Maleficanten-Colonien beköstigen, kleiden und bewachen zu lassen. Die Lage des Landes und die Einrichtungen verschiedener benachbarten Staaten benehmen aber fast alle Hofnung dazu, von diesem Uebel befreyet zu werden.

Mehr allgemeines Interesse enthält der Umstand, daß die Zahl derer, welche sich durch grobe Verbrechen auf Lebenszeit ihrer Freyheit verlustig gemacht haben, ungleich kleiner als solche ist, die geringerer Vergehungen wegen zu einer kürzeren Strafzeit verurtheilet sind.

Von den Karrengefangenen im Jahr 1787. waren auf Zeitlebens condemmirt 81, auf zehn bis 12 Jahre 34, auf acht bis 1 Jahr und darunter 178.

Im Zuchthause zu Zelle befanden sich im Jahr 1786. unter 217 Gefangenen, 99 auf Lebenszeit verurtheilt,



und 5 dieser Art unter 48 Recipirten. Eben daselbst verwahrte man im Jahr 1787. zwischen 241 Personen, 104 zu lebenswieriger Gefangenschaft condemnirte, und mit 67 wurden 7 der besagten Gattung neu aufgenommen.

Unter denen am Schlusse des Jahres 1785. im zellischen Zuchthause befindlich gewesenen 169 Züchtlingen waren 94 auf Lebenszeit und 75 auf geringere Frist.

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1786. sind von erstern gestorben | 1 | |
| und in die Karre abgeführt . . | 1 | |
| Hinzugekommen sind . . | 5 | |
| Es ist also die Zahl der auf Lebenszeit condemnirten, am Schlusse des Jahres 1786. geblieben | | 97 |
| Von den übrigen 75 auf geringere Frist sind im Jahre 1786. gestorben . . | 4 | |
| Begnadigt und entlassen . . | 4 | |
| in die Karre abgeführt . . | 2 | |
| in die Lehre gegeben . . | 1 | |
| ein den 7. Nov. 1785. recipirter 15jähriger Knabe, der vom Amte Nienburg wegen Diebereyen auf unbestimmte Zeit hergebracht war, nach erhaltenem Unterricht im Christenthum aber confirmirt, und bey einem Tischler in die Lehre gegeben ist. | | |
| Nach abgeflossener Strafzeit sind dimittirt | 30 | |
| Summa | 41 | |
| Hinzugekommen sind . . | 43 | |
| Ist also die Zahl der auf geringere Frist condemnirten am Schlusse des Jahrs 1786. . | | 77 |
| Ueberhaupt | | 174 |

Im

Im Jahre 1787. sind von obigen aus 1786. übrig-
geblieben auf Zeitlebens condemnirten 97

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gestorben | ; | ; | ; 2 |
| Begnadigt und entlassen | | ; | 2 |
| | | | 4 |
| Hinzugekommen | ; | ; | 7 |

Es ist also die Zahl der auf Zeitlebens condemnir-
ten am Schlusse des Jahrs 1787. gewesen 100

Von den übrigen 77 auf geringere Frist sind im
Jahre 1787. gestorben ; 3

| | | |
|---|---|---|
| Begnadigt und entlassen | ; | 5 |
| Nach abgeflossener Strafzeit dimittirt | | 31 |
| | Summa | 39 |
| Hinzugekommen | ; ; | 60 |

Ist also die Zahl der auf geringere Frist am
Schlusse des Jahrs 1787. ; ; 98

Ueberhaupt 198

In der Zahl der im Jahre 1786. Gestorbenen, befindet sich die im ersten Stücke der Annalen des ersten Jahrganges S. 157. bemerkte Frauensperson mit, welche vom Amte Calenberg wegen Diebereyen eingesandt, den 30sten Jun. 1738. zum zweytenmal recipiret, und den 6sten Sept. 1787. gestorben, also 48 Jahre 10 Monate inhaftirt gewesen ist.

Unter denen im Jahr 1786. aufgenommenen, sind viere auf Zeitlebens, aus dem Fürstenthum Calenberg.

1 wegen Verschuldung an dem Tode ihres Kindes.

1 wegen Kindermordes.



2 wegen wiederholter Diebereyen und ehebrecherischer Blutschande.

1 aus dem Bremischen wegen Diebereyen.

Unter denen im Jahr 1787. aufgenommenen sind 7 auf Zeitlebens:

1 aus dem Calenbergischen wegen Diebereyen.

1 berüchtigter gefährlicher Mensch aus der Karre zu Hameln, der wenn er sich erholet hat, dahin wieder zurückgebracht wird.

2 aus dem Amte Haarburg wegen Diebereyen.

1 eben daher wegen boshafterweise angelegten Feuers, und wiederholter Diebereyen.

1 Frauensperson aus dem Amte Ahlden, wegen Völlerey, wovon man sie nicht entwöhnen können.

1 Frauensperson wegen Veruntreuung an ihrem Brodtherrn.

Ueberhaupt sind im Jahr 1786. inhaftirt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aus dem Fürstenth. | Calenberg, | incl. | 24 | aufgenomm. | 113 |
| = = = | Lüneburg, | = | 7 | = | 48 |
| = = = | Grubenhag. | = | 4 | = | 13 |
| = der Grafschaft | Hoya, | = | 3 | = | 13 |

Im Jahr 1787.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aus dem Fürstenth. | Calenberg, | incl. | 37 | aufgenomm. | 131 |
| = = = | Lüneburg, | = | 17 | = | 54 |
| = = = | Grubenhag. | = | 3 | = | 11 |
| = der Grafschaft | Hoya, | = | 9 | = | 20 |

Von denen im Jahre 1787. aufgenommenen, verdienen noch besonders bemerkt zu werden, zuerst wegen der

Sel=





Seltenheit des Falles, eine Jüdin die vom Criminal-Gerichte zu Hameln eingesandt und wegen Kindermordes auf Zeitlebens condemniret ist; und zweitens als traurige Erscheinung früh und schnell gereifter außerordentlicher Fertigkeit im Entwenden, ein 17jähriges Mädchen, die Tochter eines Handwerkers zu Göttingen, welche auf drey Jahre condemniret ist, und während dieser Zeit zur Confirmation gebracht werden soll, ihre Gefangenschaft aber sich dadurch zugezogen hat, daß sie in einer Zeit von etwa einem halben Jahre 34 Diebstähle verübet.

## Verzeichniß der im Zucht- und Tollhause zu Zelle in den Jahren 1786 und 1787. aufbewahrten Wahnsinnigen.

| | Personen Männer | Weiber | Summa tota. |
|---|---|---|---|
| Den 1sten Jan. 1786. waren vorhanden | 81 | 47 | 128 |
| Vom 1sten Januar bis Ende Merz sind zugekommen — — | 2 | 4 | 6 |
| Summa | 83 | 51 | 134 |
| Davon sind gestorben — | 3 | 1 | 4 |
| Bleiben | 80 | 50 | 130 |
| Vom 1sten April bis Ende Junii sind zugekommen — — | 3 | — | 3 |
| Summa | 83 | 50 | 133 |
| Davon sind wiederhergestellt entlassen | — | 2 | 2 |
| von | 83 | 48 | 131 |
| sind gestorben — — | — | 1 | 1 |
| Bleiben | 83 | 47 | 130 |

 Vom



| | Personen Männer | Personen Weiber | Summa tota. |
|---|---|---|---|
| Transport | 83 | 47 | 130 |
| Vom 1sten Julii bis Ende September sind zugekommen — | 6 | 5 | 11 |
| Summa | 89 | 52 | 141 |
| Wiederhergestellt sind entlassen — | 4 | 2 | 6 |
| von | 85 | 50 | 135 |
| sind gestorben — — | 3 | — | 3 |
| Bleiben | 82 | 50 | 132 |
| Vom 1sten October bis Ende December sind zugekommen — — | 4 | 7 | 11 |
| Summa | 86 | 57 | 143 |
| Davon ist gestorben — | 1 | — | 1 |
| Ende Decemb. 1786. sind geblieben | 85 | 57 | 142 |
| Vom 1sten Jan. bis Ende Merz 1787. sind zugekommen — | 2 | — | 2 |
| Summa | 87 | 57 | 144 |
| Davon sind wiederhergestellt entlassen | 2 | — | 2 |
| von | 85 | 57 | 142 |
| ist gestorben — — | — | 1 | 1 |
| Bleiben | 85 | 56 | 141 |
| Vom 1sten April bis Ende Junii sind zugekommen — — | 2 | 1 | 3 |
| Summa | 87 | 57 | 144 |
| Davon sind wiederhergestellt entlassen | — | 2 | 2 |
| Bleiben | 87 | 55 | 142 |
| Vom 1sten Julii bis Ende September sind zugekommen — — | 1 | 3 | 4 |
| Summa | 88 | 58 | 146 |
| Davon sind wiederhergestellt entlassen | 1 | 2 | 3 |
| von | 87 | 56 | 143 |
| sind gestorben — — | 1 | 3 | 4 |
| Bleiben | 86 | 53 | 139 |

| | Personen Männer | Weiber | Summa tota. |
| --- | --- | --- | --- |
| Transport | 86 | 53 | 139 |
| Vom 1sten October bis Ende December sind zugekommen — — | 3 | 2 | 5 |
| Summa | 89 | 55 | 144 |
| Davon sind gestorben — | 2 | — | 2 |
| Ende Decemb. 1787. sind geblieben | 87 | 55 | 142 |

# X.

## Einige Beyträge zur statistischen Uebersicht der Stadt Lüneburg, vom Jahre 1787.

Ein politisches Thermometer, mittelst dessen man das Steigen oder Sinken des Wohlstandes eines großen oder kleinen Staats nicht allein im Ganzen, sondern auch in seinen Theilen sogleich bemerken kann, ehe er noch unter den Gefrierpunkt herabsinkt, ist gewiß eine sehr nützliche Sache. Es ist nicht blos eine Kugel der statistischen Neugierde, sondern dienet zum wahren practischen Gebrauche, wenn der Staat (es sey uns erlaubt, von einem physischen auf ein kaufmännisches Gleichniß überzuspringen) bey Jahresschluß seine Bücher aufmachen, ein Status bonorum ausziehen, mit dem vorjährigen Statu bilanciren und nachsehen kann, ob er vor oder rückwärts gekommen sey? die nächste Folge von dem Anblick eines Plus oder Minus ist eine Nachforschung der Ursachen, und diese



führen vielleicht auf die Mittel, ein Hinderniß dieses oder jenes Gewerbes aus dem Wege zu räumen, oder einem Gewerbe, das Lust zu wachsen hat, noch ein wenig nachzuhelfen. Zugleich führt es oft von vergeblichen Unternehmungen ab, indem man bald aus einem solchen jährlichen Statu sieht, welche Gewerbe nach der Natur des Bodens, (die nach der Lage, Verbindungen, Naturproducten, Neigungen der Einwohner) Gedeihen haben oder nicht.

Für ganze Länder ist eine solche Uebersicht mit grossen Schwürigkeiten verknüpft. Für einzelne geschlossene Städte ist sie eher möglich, und damit ist doch schon viel gewonnen. Da es mit in unsern Plan gehört, Kenntniß des Vaterlandes zu verbreiten und die Aufmerksamkeit unserer Landesleute auf mancherley vaterländische Gegenstände rege zu machen; so geben wir einige Data aus einem solchen über den Nahrungs- und Gewerbe-Stand der Stadt Lüneburg jährlich formirten Etat, und zwar aus einem der neuesten vom Jahre 1787. Zu den Anzeigen des Zustandes und Verhältnisses einer Stadt gehören insonderheit: die wahrscheinliche Volksmenge und das Verhältniß der Einwohner zu der Zahl der Häuser; die Zahl der Bürger und die Gewerbe die sie betreiben; die neu aufgenommenen Bürger; die Consumtion, insonderheit in den Hauptartikeln, wovon heutiges Tages die Licentregister eine sichere Auskunft geben, nemlich die von vermahlenen Getreide, Fleisch, Wein, Brandtewein; endlich der Ertrag der vornehmsten auf das Ganze Beziehung habenden Gewerbe; dahingegen wir den Ertrag einzelner Fabriken, die sich nicht so auf das Ganze ver-

brei-

breiten, so wie auch die Bilance mit den nächst vorherigen Jahren, als welche beide Punkte mehr die Obrigkeit, als den Statistiker interessiren, hinweg lassen; doch werden wir, was den letzten Punct anbetrift, von einigen Haupt-Gewerben das Steigen oder Fallen, was sich bey ihnen seit einem beträchtlichen Zeitraume zugetragen hat, anzeigen.

Die Zahl der im Jahre 1787. neu aufgenommenen Bürger war 29, der Bürger überhaupt 764, deren Gewerbe in der unten stehenden Bürger-Tabelle benannt sind.

| | |
|---|---|
| Zahl der Mannspersonen über 14 Jahr (d. i. solcher die Tobacksgeld gaben) waren | 2487, |
| und der Eximirten nach einem 9jährigen Durchschnitt | 137, |
| folglich | 2624. |
| Der Gebohrnen mit Einschluß der Garnison | 309, |
| Der Gestorbenen | 265, |
| Die Zahl der unbewohnt stehenden Häuser mit Ausschluß der Hof- Saal- und Keller-Wohnungen waren | 30, |
| Concurs-Processe waren verhandelt | 9, |
| Worin unbezahlt geblieben waren | 2458 Rthlr. |

Die Getreide-Consumtion zu Mehl und Brodt betrug

| | | |
|---|---|---|
| a) Weizen | 22776 | Himten |
| b) Rocken | 44936 | - |
| c) Gerste | 339 | - |
| Ueberhaupt | 68051 | Himten |

An fremdem in die Stadt hereingebrachtem Mehl, auch etwas Brodt:



| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Weizen | , | , | 71734 Pfund |
| b) Rocken | , | , | 2829 , |
| | | | 74563 Pfund |

## Fleisch-Consumtion.

Wir müssen hier bemerken, daß zwar das für die Consumtion der Unfreyen bestimmte Fleisch gewogen wird, das für die Freyen aber nicht, sondern daß davon nur die Stücke angegeben werden. Um indessen eine reine Pfundezahl zu bekommen, hat man in Ansehung der letztern dasjenige zum Gewicht für jedes Stück angenommen, was in der Consumtion der Unfreyen im Durchschnitt jedes Stück am Gewicht hielt: dies betrug

| | | |
|---|---|---|
| für ein Rind | 417—418 | Pfund, |
| , , Kalb | 49 — 50 | , |
| , , Schaaf | 24 — 25 | , |
| , , Schwein | 87 — 88 | , |

Nach dieser Voraussetzung war consumirt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Rindfleisch , | 658 | St. | 274961 Pf. |
| an Kalbfleisch , | 1597 | , | 78576 , |
| an Schweinefleisch , | 3902 | , | 342808 , |
| an Schaaffleisch , | 2848 | , | 68516 , |
| An frischem Fleisch, welches vermöge hiesiger Policey-Einrichtung am Sonnabend gegen gewisse Abgabe vom Lande herein zu Markte gebracht wird , , | | | 33600 , |
| An hereingebrachten geräucherten Fleisch (von Hamburg) , , | | | 7465 , |
| Fleisch-Consumtion überhaupt | | | 805926 Pf. |

Wein-





## Wein-Consumtion.

Süß- und Roth-Wein - - $63\frac{38}{40}$ Ohm
Rhein- und Franz-Wein - - $347\frac{36}{40}$ -
An Franz-Brandtewein ist nur hereingebracht 11 -
Zu Korn-Brandtewein sind von den hiesigen Brandteweinbrennern verbrannt - 305 Wisp. Rocken,
Dieser wird bis auf eine Kleinigkeit, die füglich gegen den heimlich von aussen hereingebrachten Brandtewein aufgeht, in der Stadt consumirt: da man hier aus 1 Wispel Rocken im Durchschnitt 110 Stübchen brennen soll, so wären dies, $2\frac{3}{4}$ Ohm auf den Wispel gerechnet - - - $838\frac{30}{40}$ Ohm
Noch sind vom Lande hereingebracht - $7\frac{10}{40}$ -

Ueberhaupt 846 Ohm.

Der Salz-Abgang war - - 2461 Lasten
Noch im Jahr 1764. trug dieser über 4700 Lasten
Die Zahl der zur hiesigen Niederlage angekommenen und verzolleten Pferde war 71753.

Der Flor des hiesigen Speditions-Handels läßt sich nur nach dem eingekommenen Kaufhausgelde bestimmen, und nach demselben hat er sich 1764. um $\frac{1}{3}$ vermehrt und dadurch der Stadt den Abgang der Salz-Nahrung vergütet.

In dem hiesigen Properhandel ist nur etwas Groshandel; der Maaßstab den man für denselben hat, ist nicht ganz zuverläßig; indessen scheint der Properhandel sich im Ganzen so ziemlich im Gleichgewicht zu halten.

An Wein war auswärts versandt - $541\frac{11}{40}$ Ohm

Von

Von dem der Stadt-Cämmerey zugehörigen Gipskalk sind auswärts versandt . . . 686 Wispel

In der Stadt verbraucht . . . 1487 .

2173 Wispel

Der vom Kalkberge gebrochene Kalk, welcher an Königl. Kriegs-Canzley berechnet wird, ist vor sich und möchte wenigstens eben so viel tragen.

An Lösch- oder Beth-Kalk sind gebrannt 2 Oefen.

Die Bierbrauer haben gehabt 605½ Braue.

Im Durchschnitt soll ein Brau etwa 34 Tonnen enthalten: rechnet man diese zu ⅔ eines Orthöfts oder 1 Ohm, so wären es 20587 Ohm; davon geht jedoch ein beträchtlicher Theil ausserhalb der Stadt.

Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Jahren zwischen 1680-1690, hat man hier, nach Ausweisung gewisser Acten, jährlich noch über 2000 Braue gezählt. Was muß dieser Betrieb nicht in den hanseatischen Zeiten im 15ten und 16ten Jahrhundert gewesen seyn, als wir noch Bier und Malz nicht allein nach den nordischen Reichen, sondern selbst nach Engelland schickten!

Eßigbraue sind gezählt 23.

An Leinwand, Drell und flämischen Bettdrell sind verwebt . . . 40200 Ellen,
wovon auswärts versandt sind . . . 8900 .

Die Wollenweber oder Friesmacher haben verwebt an Friesen . . . 223 halbe Stücke.

Diese Zunft war ehemahls eine Tuchmacher-Gilde, wie ihr Meisterstück noch jezt darthut, und in den so eben genannten Zeiten der Hanse mag sie ein beträchtliches

an

an groben Tüchern producirt haben. Seit langen Zeiten hat sie sich blos auf Fries beschränkt, wovon noch im Anfange dieses Jahrhunderts die Manufactur so groß war, daß sie damahls 400 Gesellen soll gezählt haben. In dem neuesten Zeitraum haben etliche Meister wieder angefangen, auch etwas Berg op Zoom, Boye, Flonell, Heid-Manchester und dergleichen zu verfertigen.

Der Werth der auswärts versandten Neunaugen trug sonst gewöhnlich 2 bis 3000 Rthlr. Seit einigen Jahren hat jedoch dieser Handel durch Concurrenz gelitten.

Der Ackerbau der hiesigen Bürger läßt sich nicht wohl bestimmen; es ist aber gewiß, daß dieser Betrieb in den neuesten Zeiten einen beträchtlichen Zuwachs erhalten habe. Er ist gewöhnlich mit einem andern Betriebe z. B. der Fuhrleute, Brandteweinbrenner, Salinatoren 2c. verbunden.

Die sämmtlichen Gesellen der Zünfte sind am 31sten März 1788. aufgezählt und befunden — 513.

## Bürgertabelle der Stadt Lüneburg.

| Nro. | | Pers. |
|---|---|---|
| 1. | Königliche Bediente — — | 2 |
| 2. | Gelahrte Personen *) — — | 8 |
| 3. | Sülfmeister, so Patricii — — | 7 |
| 4. | Sülfmeister, Civici — — | 1 |
| 5. | Brauer, so keine Neben-Nahrung haben — | 32 |
| 6. | Brauer, so Neben-Nahrung haben — | 4 |
| 7. | Eßigbrauer — — — | 4 |
| 8. | Raths- Kirchen- *) und Schul-Bediente — | 67 |
| | | 121 |

*) Daß hierunter keine Prediger und Schul-Collegen begriffen sind, versteht sich von selbst.



| Nro. | | Pers. |
|---|---|---|
| | Transport | 121 |
| 9. | Bürger, so keine Handthierung treiben (Bödener) | 3 |
| 10. | — — — — (Häuslinge) | 31 |
| 11. | Buchdrucker — — — | 1 |
| 12. | Buchführer — — — | 1 |
| 13. | Barbierer — — — | 7 |
| 14. | Bader — — — | 1 |
| 15. | Brandteweinbrenner — — | 13 |
| 16. | Weisbecker — — — — | 13 |
| 17. | Grobbecker — — | 18 |
| 18. | Buchbinder — — | 4 |
| 19. | Dichtbinder oder Dichtbötticher — | 14 |
| 20. | Kleinbötticher oder Kleinbinder — | 3 |
| 21. | Salztonnen-Bötticher — — | 14 |
| 22. | Büchsenschäfter — — | 2 |
| 23. | Bildhauer — — | — |
| 24. | Bürstenbinder — — | 1 |
| 25. | Corduanmacher — — | 1 |
| 26. | Drechsler — — — | 4 |
| 27. | Spediteurs oder Factoren — | 49 |
| 28. | Fleischer oder Knochenhauer — | 8 |
| 29. | Fischmenger — — | 10 |
| 30. | Färber und Drucker — | 3 |
| 31. | Fuhr- und Ackersleute — | 12 |
| 32. | Goldschmiede — — | 3 |
| 33. | Gürtler — — | 5 |
| 34. | Glaser — — | 4 |
| | | 350 |




| Nro. | | | Perſ. |
|---|---|---|---|
| | | Transport | 350 |
| 35. Grobſchmiede *) | — | — | 10 |
| 36. Gahrbräter oder Gahrköche | | — | 4 |
| 37. Gelbgieſſer | — | — | 1 |
| 38. Voll- und Mittwochs-Hoken | | — | 15 |
| 39. Herbergierer | — | — | 18 |
| 40. Huthmacher | — | — | 6 |
| 41. Huthſtaffierer | — | — | 2 |
| 42. Handſchuhmacher | — | — | 1 |
| 43. Hausſchlächter | — | — | 4 |
| 44. Kaufleute und Krämer | | — | 37 |
| 45. Kammacher | — | — | 1 |
| 46. Knopfmacher | — | — | 5 |
| 47. Korbmacher | — | — | 3 |
| 48. Kürſchner | — | — | 6 |
| 49. Kleinſchmiede | — | — | 9 |
| 50. Klempner | — | — | 6 |
| 51. Kupferſchmiede | — | — | 3 |
| 52. Köche | — | — | 1 |
| 53. Kornkäufer ꝛc. **) | — | — | 67 |
| | | | 549 |

*) Dieſe Zahl, ſo wie die der Riemer Nro. 68, findet beſonders durch das zur hieſigen Niederlage kommende Fuhrwerk ihren Unterhalt.

**) Hierunter ſind alle Bürger, die ſich auf unverbothene Handthierung beſetzen, d. i. die diejenigen Gewerbe cultiviren, die in keinen Gildenzwang eingeſchloſſen ſind, begriffen. Denn der eigentliche Kornhandel, ſo wichtig er vormals war, iſt jetzt ſehr unbedeutend.



| Nro. | | Perf. |
|---|---|---|
| | Transport | 549 |
| 54. | Leinweber | 21 |
| 55. | Lederthauer | 2 |
| 56. | Lohgerber | 4 |
| 57. | Leinenkrämer | 4 |
| 58. | Maurer | 3 |
| 59. | Mahler | 5 |
| 60. | Messerschmiede | 1 |
| 61. | Nadelmacher | — |
| 62. | Nädeler | 1 |
| 63. | Orgelbauer | 1 |
| 64. | Posamentirer | 2 |
| 65. | Perúquenmacher | 8 |
| 66. | Roth- und Glockengiesser | 1 |
| 67. | Rademacher | 4 |
| 68. | Riemer | 19 |
| 69. | Schuster | 71 |
| 70. | Schneider | 33 |
| 71. | Sattler | 2 |
| 72. | Schwerdtfeger | 1 |
| 73. | Steinhauer | — |
| 74. | Seiler | 7 |
| 75. | Strumpfweber oder Walker | 1 |
| 76. | Sporer | 1 |
| 77. | Schiffer a) Eichen-Schiffer | 7 |
| | b) Böther-Schiffer | 11 |
| | c) Enterlöper | 4 |
| | d) Haberführer | 5 |
| | | 768 |





| Nro. | | Pers. |
|---|---|---|
| | Transport | 768 |
| 78. | Schiffbauer | 1 |
| 79. | Seifensieder | 3 |
| 80. | Stuhlmacher | 2 |
| 81. | Schornsteinfeger | 1 |
| 82. | Tischler | 12 |
| 83. | Tuchmacher oder Wollenweber | 7 |
| 84. | Töpfer | 4 |
| 85. | Uhrmacher | 4 |
| 86. | Weisgerber | 4 |
| 87. | Weinschenker | 4 |
| 88. | Zeugmacher oder Zeugschmiede | 2 |
| 89. | Zinngießer | 5 |
| 90. | Zimmerleute | 6 |
| | Summa nach den Betrieben | 823 |

# XI.

## Erndtebericht des Jahres 1788.

### I. Winterfrüchte.

a) **Rocken.** Der sehr günstige Herbst des Jahres 1787. versprach eine vorzüglich gute Rockenerndte. Ein gar

*) Wenn oben nur 764 Bürger angegeben sind, so entsteht dies Plus von 59 Personen daraus, daß nemlich Bürger mehrere Betriebe haben. 764 ist also die wirkliche Zahl. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß unter diesen 52 Witwen, welche die Nahrung ihrer Männer fortsetzen, befindlich sind.



Das Stroh ist im Ganzen, ausser im Lauenburgischen, nicht so lang als vorhin, und in eben dem Verhältnisse weniger als es wenigere Diemen gegeben hat. Als Ursachen dieses verminderten Seegens giebt man fast allgemein den Märzschnee, die denselben begleitende Kälte, und die nachherige anhaltende Dürre an, wozu noch in einem Theile des Amts Meinersen Hagelschlag, im Amte Lauenstein Schneckenfraß, und im Amte Münden ungewöhnlich häufiger Mehlthau kamen.

b) **Weizen.** Was vom Rocken gesagt ist, gilt auch fast durchgängig vom Weizen. Die Erndte ist im Ganzen mittelmäßig. Allein im **Lauenburgischen** ist sie als gut anzunehmen, und von allem Getreide sowohl im Stroh als Korn am besten gerathen. Auch in den Maschgegenden des Amts **Winsen an der Luhe** ist selbiger so gut wie der Rocken gerathen, nur hat die Voigtey **Neuland** von dem Wenigen den sie gebauet, wegen des nassen Bodens eine weniger als mittelmäßige Erndte gehabt.

c) **Wintergerste.** Wo sie gebauet wird, ist sie ziemlich ergiebig gewesen. Im Amte **Münden** ist sie von starken Körnern, und sowohl in Absicht der Stiegen als des Scheffels ergiebig; im Lande **Wursten** aber dermassen reichhaltig gewesen, daß hin und wieder von jedem Juck eine Last von 18 Tonnen Wurster oder 16 Malter Neu-Braunschweigischer Maaße gedroschen worden, welches ein ausserordentlicher Seegen genannt werden kann. Auch in der Gegend von **Lehe** ist Gerste ganz vorzüglich gerathen, und hat sechsfältig geliefert.

d)





d) **Wintersaat** ist in allem Betracht gut gerathen, und würde im Preise noch niedriger seyn (der Himten kostet im Calenbergischen 1 Rthlr.) wenn die Sommersaat eben so gut gerathen wäre. Sie ist oelreich, indem der calenberger Himten $17\frac{1}{2}$ Pfund Oel giebt.

## II. Sommerfrüchte.

a) **Hafer** ist im Amte **Winsen an der Luhe** so wie überhaupt im **Lüneburgischen** durchgängig schlechter als im vorigen Jahre. Die Kälte beym Keimen und die Trockniß beym Schossen und in der Blüthe, machte ihn dünne und kurz im Stroh. Er gab nach Diemenzahl wenig. Ein Himte Aussaat, der im vorigen Jahre 8 bis 12 Himten wiedergab, giebt im Durchschnitt 6 bis $7\frac{1}{2}$ Himten im gegenwärtigen Jahre. Der Weishafer in der Maschvogtey obigen Amts ist vortreflich und reichlich, nicht so gut in der Vogtey **Neuland**, und wenig. Im Amte **Calenberg** ist er sehr gut gerathen, besonders im Scheffel, auch großkörnig. Im **Mündenschen** hat er mehr gestieget als gescheffelt; in der Gegend von **Hameln** ist er zwar mittelmäßig in Stiege und Stroh gewesen, hat aber fast ohne Beyspiel einträglich gescheffelt. Im **Bremischen** im Durchschnitte gleichfalls gut, besonders im Lande **Wursten**. Zu **Lehe** hat derselbe das achte Korn eingetragen. Im **Lauenburgischen** hingegen schlecht, niedrig im Stroh, und sehr viel zweyläufig.

b) **Sommergerste**. Die Erndte davon ist sowohl im Amte **Calenberg** als im **Lüneburgischen**, **Diepholzischen** und **Lauenburgischen** mittelmäßig, ja fast

 schlecht



schlecht gewesen. Wenig und kurzes Stroh, und das Korn nur von mittelmäßiger Größe und Menge. Das Land **Wursten** macht hier wiederum eine glückliche Ausnahme. In der Gegend von **Zelle** gab die Stiege nur 1 Himten.

c) **Buchweitzen** ist im Strohe besser gerathen, als im verwichenen Jahre, im Korn aber geringer. Da die Erndte am ergiebigsten gewesen, hat 1 Himten Aussaat 8 bis 9 Himten gegeben. An vielen Orten ist nicht die Aussaat gewonnen. Kälte, heiße Dürre und Wetterleuchten, haben die Erndte im Ganzen sehr geringe gemacht. Der spätere gerieth indessen besser, als der frühere. Im **Bremischen** hingegen ist der Buchweitzen in vielen Jahren nicht so allgemein schön und vortreflich gerathen, auch nicht so mehlreich und überaus wohlschmeckend ausgefallen, als in diesem. Eben das gilt vom **Lauenburgischen**.

d) **Sommersaat** ist nur mittelmäßig, und würde vortreflich gerathen seyn, wenn die Dürre nicht gewesen wäre. Stroh und Schoten waren genug, das Korn aber verhältnißmäßig wenig und klein; im Ganzen aber doch nicht ganz schlecht. Besser und mehlreicher war jedoch das später Gesäete, weil diesem die Erdflöhe nicht so schädlich waren. Ein Himten giebt $12\frac{1}{4}$ Pfund Oel.

e) **Erbsen** nicht so ergiebig als im vorigen Jahre. Im Amte **Gifhorn** sind sie ganz mißrathen. Im Amte **Calenberg** haben sie wenig Stroh, wenig Korn, und dies wurmfräßig. Der Honigthau hat ihnen sehr geschadet.

f) **Bohnen** sind verschieden gerathen. Um **Hameln** leidlich, im Amte **Calenberg** aber sehr schlecht. Im

Lande





Lande **Wursten** hingegen ausserordentlich gut, wie auch bey **Lehe**.

g) **Wicken.** Sind da, wo sie gebauet werden, gleich den Andern vorherigen im Durchschnitte mißrathen, ja an einigen Orten erbärmlich gewesen. Um Einbeckhausen sind sie sehr abgefallen, im Amte **Calenberg** und **Lauenstein** durchgehends schlecht an Korn und Stroh. Das Stroh ist wegen des Honig- und Mehlthaues fast gar nicht zu gebrauchen, welches, da in dortiger Gegend wenig Heu, und das Bohnen- und Wickenstroh ein vorzügliches Winterfutter ist, Besorgnisse verschiedener Art veranlasset hat.

h) **Flachs** ist im **Lüneburgischen** bey weiten so gut nicht als im vorigen Jahre gerathen. Er ist kurz, und der Abgang soll sich gegen voriges Jahr auf $\frac{1}{3}$ belaufen. Doch hofft man, daß er stark und gutartig sey. Im **Calenbergischen** ist er indessen besser und an einigen Orten sehr gut ausgefallen. Im **Bremischen** hingegen mittelmäßig gut; zu **Lehe** hat man jedoch bemerket, daß er dauerhafter und von besserem Gewichte, als der von der vorhergegangenen Erndte gewesen. Im **Lauenburgischen** war der Ertrag durchgehends schlecht.

i) **Hanf** ist da wo er gebauet wird, sehr gut gerathen. Indessen ist er doch besser von Bast, aber nicht so stark von Gewächs und Holz als im vorigen Jahre. An Saamen hat man im Amte **Lilienthal** beynahe ein Drittheil weniger erhalten als in andern Jahren, und zwar aus folgender Ursache. Als der Saame schon nahe an der



Reise war, zeigte sich eine große Menge, sonst eben nicht bemerkter grüner Blattläuse, welche den unreifen Saamen aufraßen.

k) **Toback.** Der Förster **Lamsbach** in **Voltmarshausen**, Amts **Münden**, soll sich, eingegangenen Nachrichten zufolge, mit dem Anbau dieser Pflanze rühmlich und mit Nutzen beschäftigen. Einen Anfang damit hat man auch im **Lauenburgischen** im Kleinen gemacht, der ohngeachtet der großen Dürre ziemlich gut ausgefallen seyn soll.

l) Die **Heuwinnung** gehört im Lüneburgischen im Ganzen genommen nicht zu der schlechten, aber auch nicht zu der vorzüglich guten. Sie ist mittelmäßig, und alle Ackerleute scheinen zufrieden zu seyn. Es ist indessen nur wenig Vorgras, aber destomehr Nachgras gewachsen, und alles sehr gut eingekommen. Die nassen Wiesen im Amte **Meinersen** haben einen merklichen Vorzug gehabt, andere hingegen durch Ueberschwemmung sehr gelitten. Im **Calenbergischen** ist nicht sehr vieles, aber Gutes gewonnen und gut eingekommen. Der vorige hohe Preis ist daher auch sehr gefallen. Im **Hoyaischen** hat der Graswuchs verschiedener Orten sehr durch Dürre gelitten. In der Grafschaft **Diepholz** ist die Erndte mittelmäßig gewesen, und weniger als voriges Jahr gewonnen worden. Im **Bremischen** ist sie im Ganzen außerordentlich reich gewesen, und vortreflich eingeerndtet. Doch hat sich ein dem Wiesenwachs höchst nachtheiliges Unkraut, **Klaap** genannt, das in manchen Jahren gar nicht erscheinet, dies Jahr so häufig eingefunden, daß manche Kämpe Wiesenwachs fast

fast gar nicht benutzt werden können. Im Lauenburgischen ist sie den Umständen nach und im Durchschnitte gut gewesen.

## III. Gartengewächse.

a) Sommergewächse, waren im Amte Winsen an der Luhe recht gut von aller Art, sowohl im trockenen als nassen Boden. In der Gegend von Zelle ist der Blumenkohl fast ganz mißrathen, andere Gewächse aber gut eingeschlagen, und haben besonders die Gurken eine ganz ungewöhnliche Ergiebigkeit gehabt. Um Uelzen sind sie nur mittelmäßig geblieben, auch überall nicht viel guter Kohl gewachsen. Im Calenbergischen ist der Ertrag gleichfalls mittelmäßig gewesen. Die Carotten sind fast durchgängig abgefressen, oder in der Erde vertrocknet. Erbsen blühten und reiften zugleich; die Bohnen fraß der Mehl- und Honigthau! Die frühen Vicebohnen waren schlecht, weil die Blüthe trocknete und abfiel. Die Krup Vicebohnen geriethen besser. Die frühen Gurken waren gleichfalls schlecht, besser die spätern: beide, weil die letztern nicht so sehr von der Sonne litten. Im Mündenschen sind die Carotten wegen Schneckenfraß nicht gediehen, Spargel ist wegen der Kälte zurückgeblieben; alle übrige Gartengewächse sind gut gerathen. Im Bremischen sind die Sommergemüse bis auf den Kohlrabi, reichlich und gut gewesen, und die Saamen wohl reif geworden. Den ganzen Sommer über hat man weder Mehlthau noch Honigthau verspüret. Gleichfalls sind die Raupen wenig bemerkt worden. Im Lauenburgischen haben sie sehr von der großen anhaltenden Dürre gelitten, und sind schlecht gerathen.

 b)



b) **Gewächse zur Winter-Consumtion. Kartoffeln.** Auf trocknen Feldern sind im **Lauenburgischen** die jung angesetzten vertrocknet, und haben erst bey dem spät erfolgten Regen einige und geringe wieder angesetzet. Niedrige, sehr feuchte Gegenden haben dabey gewonnen. Ihr Ertrag im **Lüneburgischen** ist im Durchschnitte mittelmäßig, dann bis im August blieben sie klein, die in diesem Monate einfallende schlechte Witterung aber verbesserte sie sehr. Auch im **Calenbergischen** und **Diepholzischen** ist der Ertrag nicht so gut wie voriges Jahr ausgefallen. Die spätern sind auch besser wie die früheren. Eben dies gilt vom **Bremischen**. Zu **Münden** galt der Himten gleich nach dem Ausgraben 5 ggr. 4 pf. zu **Hannover** 6 ggr. zu **Lüneburg** 5 bis 6 ggr. zu **Zelle** 6 bis 8 ggr.

**Kohl, weißer und brauner, gemeine Rüben, Steckrüben und Wurzeln.** Ersterer ist im **Lüneburgischen** fast überall mißrathen. Auch im **Calenbergischen** ist er schlecht und klein, die Rüben sind nur klein geblieben. Etwas besser ist der braune ausgefallen. Im **Mündenschen** ist der weiße, Savoyen- und Wirsingkohl gleichfalls mißrathen, und hat nicht die Stelle und Mühe gelohnet. Besser ist alles im **Bremischen** gerathen, besonders der braune. Im **Lauenburgischen** hingegen sind diese Artikel, ausser in vorzüglich gut gewarteten Gärten, schlecht fortgekommen. Auf dem Stadtgebiete bey Lüneburg, woselbst man überhaupt mit Kohl und Rüben zufrieden gewesen, sind Steckrüben von so ausserordentlicher Größe gezogen worden, daß mit einer beynahe der Raum einer Spint-Maaße angefüllt werden können.





c) **Baumfrüchte.** Obst ist besonders in den Maschgegenden, auch an allen, der freyen Luft ausgesetzten Oertern sehr gut gerathen. An einigen Orten ist gar nichts gewachsen, da die Nachbarn reichlich geerndtet haben. Zu frühe Blüte und Striche von Nachtfrösten machen den auffallendsten Unterschied. Bey **Lüneburg** sind im Ganzen die Baumfrüchte gut eingeschlagen, und hat man Bäume tragen gesehen, welche in vielen Jahren keine Früchte gehabt. In der Nachbarschaft von **Haarburg** waren Kirschen und Schwetschen einträglich, nicht aber Aepfel und Birnen. Um **Zelle** ist das Obst im Ganzen mittelmäßig; an Kirschen und Pfirschen war ein ungewöhnlicher Ueberfluß. In der Gegend von **Uelzen** sind Aepfel und Schwetschen wenig, dagegen aber Birnen reichlich gewachsen. Bis auf Schwetschen ist in der Gegend von **Dannenberg** eine reiche Erndte gewesen. Auch im **Calenbergischen** sind im Ganzen der Baumfrüchte viel, und die meisten sehr gut gewesen, besonders in Gärten die Schutz gegen ziehende Winde gehabt haben. Doch sind die Schwetschen auch hier nicht sonderlich gerathen; besonders gut die Birnen und welsche Nüsse. Im **Bremischen** ist das Kernobst besser als das Steinobst, und daher sehr wohlfeil geworden. Im **Lauenburgischen** ist es sehr häufig und von gutem Geschmack gewesen. Ein Himten der besten Sorten Aepfel, Borstorfer mit eingeschlossen, ist zu 8, 10, höchstens bis 12 ggr. verkauft.

## III. Früchte die keine Cultur erfordern.

Im **Lüneburgischen** waren Eicheln und Buch gar nicht vorhanden. Einzelne Bäume kommen nicht in Betracht.



tracht. Heidel- und Holzbeeren waren im Amte **Winsen** reichlich, in der Gegend von **Haarburg** sind erstere mittelmäßig gerathen, im Amte **Dannenberg** hatte man von beyden wenig; anderwärts ist der Ertrag dieser Artikel gleichfalls verschieden gewesen. Im **Calenbergischen** waren der Eicheln wenig, so daß keine Schweine getrieben worden. Als Ursachen will man angeben: 1) daß sich bereits im Herbst vorigen Jahrs nicht viel Tracht gezeigt, 2) sey die hervortretende zarte Blüte durch ein paar kalte Frühlingsnächte vernichtet, und 3) hätten die Raupen den etwa noch übrig gebliebenen Rest gänzlich verzehrt. Im **Mündenschen** sind zwar die Holzerdbeeren in Menge gewesen, haben aber keinen sonderlichen Abgang gefunden. Ein besseres Nebengewerbe sind dem Landmanne und Förstern die Champignons gewesen. Im **Bremischen** sind Eicheln und Buch an einigen Orten nicht vorhanden, an andern mittelmäßig gewesen, Heidelbeeren hingegen gut gerathen. Im **Lauenburgischen** sind Eicheln und Buchmast ganz ausgefallen.

## IV. Viehzucht.

a) Das **Rindvieh** hat bey dem vorigjährigen guten Futter sehr gutes Gedeyhen gehabt. Auch im **Calenbergischen** war diese Zucht ganz gut. Die Kühe haben gut gekalbet, und die Kälber sind gut eingeschlagen, nur hat es an der Milch wegen der Dürre etwas gefehlt. Das Blauwerden der Milch ist im Sommer und Herbst an vielen Orten in der Nachbarschaft von **Olderohausen** den Hausmüttern lästig gewesen. Sie glaubten bemerkt zu haben, daß es von dem Genuß einer gewissen Art Schwämme ent-





entstanden sey, die einige Kühe, nicht alle, geniessen sollen. Der Erfolg hat diese Meynung bey angestellter Probe nicht bestätigt, wohl aber, daß eichene Milchgefäße weit weniger blaue Milch gehabt, als die von Tannenholze und irdene Milchtöpfe. Sollte die Säure des Eichenholzes ein Präservativ-Mittel dagegen gewesen seyn?

Auch zeigten sich einige Augenfehler, so daß einige Stück wirklich erblindeten, im Ganzen aber war dies nicht beträchtlich.

Im **Bremischen** ist sie gleichfalls durchgehends nicht gut ausgefallen. In den nahe bey Bremen gelegenen Districten hat die Butter im Mittelpreise das Pfund 9 bis 10 Grote gekostet. Im Frühjahre waren die frischmelkenden Kühe hoch im Preise. Eine seit wenigen Jahren angewandte Aufmerksamkeit bestätiget es, daß wenn viele Gewitter sind, die Milch, an Menge und Frucht reichhaltiger sey; ohngeachtet die Milch alsdann geschwinder zusammenläuft, und sauer wird. Man beklaget sich überall, daß sehr viele Kühe, die nach Johannistag abgeleget, selbst bey starken Viehzuchten, nicht wieder rindern, und sich zur Begattung fügen wollen. Aus dem Lande **Wursten** ist das Rindvieh in großer Menge nach **Bremen**, **Hamburg**, **Hannover** und **Hildesheim** ausgeführet, und dafür circa 30000 Thaler ins Land gebracht. Auch im **Lauenburgischen** ist die Viehzucht beym Rindvieh sehr gut gewesen. Die gewöhnliche Landbutter hat man zu 2½ ggr. 3 ggr. und sehr kurze Zeit zu 3½ ggr. gekauft.

b) Die **Schaafzucht** ist gleichfalls ein in allem Betracht vortheilhaftes Erwerbsmittel für den Landmann gewesen;



wesen; nur möchte der frühe und heftige Frost mit tiefem Schnee den Haid-Schaafen wohl nachtheilig werden, weil man sie nicht austreiben können. Die Wolle hat sich noch im Preise erhalten. Das Pfund aus der ersten Hand ist dem Landmann in Lüneburg mit 5 ggr. bezahlt worden, anstatt daß solches daselbst sonst nur 4 ggr. zu kosten pflegt. „Besser" schreibet man aus **Winsen an der Luhe**, „würde beydes „(die Rindvieh- und Schaafzucht) gerathen, wenn die Fut- „terung des Viehes durch künstliche Besaamungen und An- „legung mehrerer Wiesen verbessert werden könnte. Mit „dem Kleebau macht man hin und wieder den Anfang. Die „Gemeinheiten, und daß alle Felder gemeiner Hut und „Weide unterworfen sind, machen viel Hinderniß. Die „Verwandelung unbrauchbarer gemeiner Oerter in Wiesen „wird häufig, und die Neigung dazu sehr allgemein, die man „auch benutzet.„ Im Amte **Dannenberg** war die Zucht indessen nur mittelmäßig, und sind ziemlich viel weggestor- ben. Auch im **Calenbergischen** und **Diepholzischen** war die Schaafzucht recht gut. Der Stein Wolle kostete im Anfange 3 Rthlr. nachher aber sank er bis 2 Rthlr. 24 gr. herunter. Auch im **Bremischen** und **Lauenburgischen** haben sie sich, wo sie vorhanden, recht gut verhalten, und haben bey der trockenen Witterung viele geworfen.

c) **Schweinezucht** gewinnet im Amte **Winsen an der Luhe**. In einem zu Winsen neu angelegten Markte werden von den Hamburgern viele gesucht und gut bezahlet. Auch im **Calenbergischen**, wo sie blos zum ein- heimischen Gebrauche vertrieben werden, waren sie zwar ge- gen vorige Zeiten gerechnet, immer noch theuer, galten

aber

aber im Herbste nicht mehr als im Frühjahre, davon Mangel an Bohnen, Wicken und Waldmast die Ursache waren. Im **Bremischen** war sie sehr gut und fruchtbar. Die magern Schweine waren gleichwol sehr hoch im Preise, weil viele Einwohner, in einigen Districten, dieselben mit dem Molkenwerk allein mästen konnten, auch zu mittelmäßiger Mast Hoffnung war. Derselbe hohe Preis fand der guten Zucht ohngeachtet, auch im **Lauenburgischen** statt.

d) **Federviehzucht** ist gut ausgefallen, und noch immer wichtig für die Masch- und nahe daran stoßende Geestgegenden. Diese Art von Erwerb hat in diesem Jahre wegen der vorigjährigen bessern Erndte zugenommen. Gleichwohl kostete im Amte **Calenberg** die Gans und das Pfund Federn, jedes 12 mgr. In **Münden** kosteten ein paar junge Hahnen oder Hühner 7 bis 8 mgr. ein paar Tauben 4 bis 5 mgr. eine Gans 13 bis 15 mgr. ein Huhn 6 mgr. ein Puterhahn 24 bis 30 mgr. Conventionsmünze, wobey die Bemerkung gemacht wird, daß man allein der Nähe von **Göttingen** und **Cassel** diese hohen Preise beymessen müsse. In der Grafschaft **Diepholz** sind wegen Mangel an Wasser in dem dortigen Bruche viele Gänse crepiret, und daher so große Heerden wie sonst nicht ausgetrieben. Im **Bremischen** ist zwar alles Federvieh gut gerathen, besonders aber der wilde Entenfang den Einwohnern einträglich gewesen. Im **Lauenburgischen** wie im vorigen Jahre, außer daß die Gänse um Johannis aus viel von der großen Hitze gelitten.

e)



e) **Bienenzucht** ist im **Lüneburgischen** einzeln genommen nicht völlig so einträglich gewesen, als in dem vorigen Jahre; im **Ganzen** aber ist sie deren Ergiebigkeit völlig gleich gekommen, weil die Zahl der Leibstockbienen sich sehr vermehrt hatte. Die Tonne Honig, die vor drey Jahren 60, 70 bis 90 Thaler kostete, ist bis auf 18 bis 20 Rthlr. gefallen. In **Lüneburg** verkaufte man das Pfund Honig für 2 ggr. und das Pfund Wachs für 10 ggr. Man besorgt aber von der frühen heftigen Kälte großen Schaden, die sich der Oefnung der Körbe nähernde Bienen erfroren, und vom Zustopfen der Körbe befürchtete man Fäulniß. Im **Calenbergischen** kommt die Zucht der vorigjährigen nicht gleich, wird auch nicht so ins Große getrieben; indessen ist man doch zufrieden. Auch gewinnt die Magazin-Bienenzucht hier immer mehreren Eingang. Im **Bremischen** ist sie ebenmäßig gut ausgefallen; allein der Ertrag würde doch weit größer gewesen seyn, wenn die Blüthe des Buchweizens nicht fast beständig naß gewesen wäre, auch die kalte ungünstige Witterung viele Bienen weggerafft hätte. Die beiden aufeinander folgenden guten Jahre haben indessen die Neigung zur Bienenzucht recht lebhaft und allgemein gemacht.

## V. Fischerey

ist im verflossenen Jahre im Amte **Winsen an der Luhe** äußerst geringe gewesen. Lachse, Schnepel und Neunaugen sind ungewöhnlich wenig gefangen. Zu **Lüneburg** war fast gar kein Lachs zu haben. Das Pfund geräuchert, mußte mit 14 ggr. bezahlt werden. Die Unbeträchtlichkeit des Neunaugenfanges verursachte, daß im Monath August

das





das Schock-Fäßchen 5 Rthlr. galt, im September kostete es 4 Rthlr. An Schnepeln zu mäßigen Preisen war daselbst kein Mangel. Der Lachsfang in **Hameln** befindet sich leider! sehr im Abnehmen; welches man wegen der daher fliessenden Cämerey-Revenue zu bedauern Ursache hat. Die Schleuse ist an dieser Verminderung gewiß sehr unschuldig. Wer auf den Gedanken gerathen ist, muß die dortige Lage wenig gekannt haben. Auch in **Münden** ist ein ähnlicher Mangel an Fischen aller Art gewesen. Im **Bremischen** giebt man die geringere Ergiebigkeit der fischreichen Flüsse und Bäche den Fischern selbst schuld. Sie stören nemlich die Fische in der Laich- oder Schaarzeit durch zu häufigen Fang. Hiernächst lassen sie eine große Menge vortreflicher Brut, die sich bey der Fischerey mit in den Netzen verfängt, auf den Ufern, oder auf dem Eise, wo die Netze ausgeleeret werden, liegen und verderben; oder geben sie den Schweinen und Enten zum Futter, anstatt dieselbe sofort und haushälterisch wieder ins Wasser zu werfen. Auch im **Lauenburgischen** ist die Fischerey, ausser den Schnepeln, vorzüglich schlecht gewesen.

Man kann, den obigen Nachrichten zufolge, von dem 1788sten Jahre in Ansehung seiner Fruchtbarkeit nicht sagen, daß selbiges gegründete Klagen veranlasse, denn was in einem Artikel fehlet, wird durch den andern ersetzet. Im **Bremischen** rechnet man es zu den vorzüglich gesegneten, als woselbst die anderswo schädlich gewesene Dürre, sehr zu statten gekommen ist. Auch wird aus dem **Lande Hadeln** gerühmt, daß die leztere Erndte daselbst in allen ihren Theilen sehr ergiebig ausgefallen sey. Ueberhaupt

 aber



aber ist das Wenigere was eingekommen ist, gesund und fast insgesamt von gedeihlicher Güte gewesen.

B.

# XII.

## Verzeichniß der Studirenden zu Göttingen von Michaelis 1788.

Von Ostern bis Michaelis 1788. sind zu Göttingen gewesen — — 805 Studenten,

| | | |
|---|---|---|
| Davon sind bis den 8ten Nov. abgegangen | 236 | — |
| Geblieben — — | 569 | — |
| Hinzugekommen — — | 185 | — |
| Es beträgt demnach die ganze Anzahl | 754 | Stud. |

Diese besteht aus 214 Theologen,
357 Juristen,
102 Mediciner,
81 Mathem. Philos. Philol. Oekon. Histor. und freyer Künste befliß.

Vergleicht man obige Angaben mit dem Verzeichnisse von Ostern 1788; so werden folgende Verschiedenheiten wahrgenommen.

Es waren gegen die Zahl der weggegangenen hinzugekommen:

| | weniger | mehr |
|---|---|---|
| Theologen — | — | 3 |
| Juristen — — | 26 | — |
| Mediciner — | 2 | — |
| Mathem. Philos. u. s. w. | 26 | — |

Die Totalsumme hatte sich um 51 verringert.

XIII.





# XIII. Einheimische Literatur-Producte vom Jahre 1788.

Die Literatur eines Landes, gehört auf eine vorzügliche Weise, mit zu dem Characteristischen desselben. Sie ist nicht allein der Barometer der Aufklärung in demselben; sondern sie winket auch überhaupt sehr deutlich auf den herrschenden Geist und Character desselben hin. Das nachstehende Verzeichniß der vorigjährigen Literatur-Producte hiesiger Lande, trägt ganz das Gepräge des Landes-Characters an sich. Die meiste Bearbeitung haben die ernsthaftern und nützlichern Wissenschaften gefunden, die dem nachdenkenden Ernst und der herrschenden Neigung an reeller Beschäftigung so angemessen sind. Wie klein ist nicht dagegen der Abschnitt der schönen Wissenschaften und Künste! Von Romanen auch nicht eine Spur. Die periodischen Blätter haben zwar zugenommen, aber sie sind, bis auf eins, der ernsten Muse geweihet, und keine Nahrung für die Frivolität. Desto schöner und reicher ist die Erndte derer, die unmittelbare Anwendung aufs Wohl der Menschen haben. O wohl dir, mein Vaterland! so lange dieser Geist in dir wehet! Wohl euch, meine Mitbürger, wenn die Schriftsteller eurer Nation diesem Character treu bleiben, und ferner von diesem Geiste getrieben werden!

Uebrigens sind alle solche Schriften zu den einheimischen gerechnet, deren Verfasser entweder noch jezt im



Churfürstenthum wohnen, oder in Diensten des Staats stehen, oder doch zur Zeit der Herausgabe sich daselbst aufhielten.

Was kein Gegenstand des Buchhandels geworden, nebst Programmen, ähnlichen Gelegenheitsblättern, und den neuen Auflagen academischer Compendien, ist vorsetzlich übergangen. An andern Unvollständigkeiten ist wenigstens die ersparte Bemühung des Verfassers nicht schuld; so wie man auch darin Nachsicht zu haben bittet, wenn eine Schrift unrecht claßificirt seyn sollte, da man blos nach den Titeln ordnen muß, und die Bücher selbst nicht jederzeit ansichtig werden kann.

Ihre Zahl beträgt 160 und die gewählten Rubriken ergeben folgende einzelne Summen.

| | |
|---|---|
| Periodische Schriften — — | 11 |
| Theologische — — — | 14 |
| Juristische — — — | 17 |
| Medicinische — — — | 24 |
| Philosophische — — | 9 |
| Historische, Geographische und Statistische | 15 |
| Staatswissenschaftliche — — | 3 |
| Physicalische, Oeconomische und Technologische | 13 |
| Philologische und Critische — — | 14 |
| Schöne Wissenschaften und Künste — | 5 |
| Erziehungsschriften — — | 5 |
| Militärische — — — | 1 |
| Schriften vermischten Inhalts — | 3 |
| Uebersetzungen — — — | 5 |

Fol-

Folgende Claßification wird nähere Uebersicht und Aufschluß der vorstehenden Bemerkungen geben.

## 1) Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Hannoversches Magazin.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler.

Schlözers Staatsanzeigen.

Grellmanns Staatsanzeigen von Italien.

Monatliche Hefte zur Beförderung der Cultur.

Dramaturgische Blätter von A. Frh. v. Knigge.

Jahrbuch für die Menschheit aufs Jahr 1788. von Fried. Burch. Beneken, Candidat der Theologie.

Neues militairisches Journal mit Plans vom Lieutenant Scharnhorst.

Göttingisches Magazin für Indüstrie und Armenpflege 1s Stück (vom Pastor Wagemann).

Neue wöchentliche Nachrichten. (Herausgeber ist Herr Doctor Canzler zu Göttingen.)

## 2) Theologie.

Eggers (Consistorial-Assessor in Ratzeburg) über das Aergerniß an Christo.

v. Knigge, Predigten dritte Sammlung.

Leß Handbuch der christlichen Religionstheorie für Aufgeklärtere, oder Versuch einer practischen Dogmatik. Dritte sehr vermehrte und ganz umgearbeitete Ausgabe.



Neues christliches Gesangbuch, nebst Anleitung zur Gebetsübung. Dritte Auflage.

Schleußner Sammlung von öffentlichen Religions-Vorträgen.

Voß kurze Vorträge über Sonn- und Festtags-Evangelien und Episteln.

Vollborth Erklärung des Propheten Daniel.

Wittings Stoff zu Unterhaltungen am Krankenbette.

Gerke Denkmal seiner ersten öffentlichen Confirmation der Kinder. Eine Rede über 1 Cor. VI. 20. Stade.

Heeren, Past. am Königl. Dom zu Bremen, christliches Religionsbuch.

Pape, Past. zu Visselhövede, Glaubensbekänntniß zur Prüfung und zum Unterricht für seine Confirmanden. Zweyte Auflage, mit Sprüchen der heil. Schrift. Stade.

Watermeyers Lesebuch für deutsche Schulen, um der Jugend allerhand nothwendige und nützliche Kenntnisse beyzubringen. 1s Bändchen.

J. G. Pratje kurzgefaßte Erläuterung der diesjährigen Bußtexte.

Brem- und Verdisches Gesangbuch. In 2 Ausgaben mit größern und kleinern Lettern. Stade.

### 3) Rechtsgelahrtheit.

Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Theod. Hagemann (nunmehriger Hof- und Canzleyrath in Celle) und C. A. Günther 1r und 2r Theil.

Brandis über das reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen Quellen.

Claproths jurisprudentia extrajudicialis. Deutsch.

Gütschow Studia Lubecensium promovendi commercia.

Ha-

Haselbergs juristische Bibliothek, 1s 2s und 3s Stück.

Leth de Jure emigrandi ex uno Territorio in aliud Germania.

Münteri Index novellarum.

v. Ompteda Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrückschen Orten, Fürstenau und Schledehausen, und die dagegen von der Stadt Fürstenau geführte Beschwerden.

Pütteri Tabulæ juris publici synopticæ, ad filum institutionum juris publici 1787. editarum. Ed. altera.

Desselben Gedanken über die in der Stadt Fürstenau gestattete Religionsübung.

Desselben Etwas zur vorläufigen Uebersicht des deutschen Staatsrechts der mittlern Zeiten.

Runde ausführliche Darstellung der gerechten Ansprüche des regierenden Herrn Grafen zu Bentheim-Teklenburg auf die Herrschaft Bedbur.

Schmelzer de Probabilitate vitæ ejusque usu forensi, commentatio prior, quæ maxime expectationem vitæ antiquitati vindicat.

Seidensticker Commentatio de jure emigrandi.

Ulpiani fragmenta libri regularum, vulgo tituli ex corpore ulpiani. In usum prælectionum edidit et præfatus est G. Hugo.

Waldeck Institutiones juris civilis Heineccianæ emendatæ atque reformatæ.

Ejusdem Tabulæ ad J. H. Boehmeri introductionem in jus digestorum.

## 4) Arzneygelahrtheit.

Arnemann Commentatio de aphtis.

Blumenbachs medicinische Bibliothek, 3n Bds 1s Stück.



Blumenbachii Commentatio de vi vitali ſanguinis.

— — Synopſis ſyſtematica ſcriptor profeſſor. Götting. med.

Eichhorn de morbis gaſtricis.

Girtanner Abhandlung über die veneriſche Krankheit, 1r Band.

Gründeler de aquæ frigidæ uſu medico externo.

Hahn Obſervationum med. ac chirurgic. faſciculus cum tabula ænea.

Kleymann, Küſter zu Schneverding, von dem Gebrauch der Hülſenblätter, als einem in verſchiedenen Krankheiten bewährt befundenen Heilungsmittel.

Kries de Malignitate febrium.

Landis de Melancholia ex mente.

Link de analyſi urinæ et origine Calculi.

Mithof de ſede irritamenti in epilepſia adſperſis practicis analectis.

Murray de extractu Saturni et aqua-vegeto-minerali.

Marx vermiſchte mediciniſche Beobachtungen, 3te Sammlung.

— — über die Beerdigung der Todten.

Nolde Diſſ. med. ſiſtens Momenta quædam circa ſexus differentiam.

Piepenbrings auserleſenſte Bereitungsarten pharmaceviſch-chemiſcher Arzneymittel für Apotheker.

Richters chirurgiſche Bibliothek, 9 B. 1, 2, 3s Stück.

Renger Conſtitutiones ævi noſtri febrilis quædam momenta.

Schmid de Sale ammoniaco.

Uſteri Specimen bibliothecæ criticæ magnetiſmi ſic dicti animalis.

Vogel Handbuch der practischen Arzneywissenschaft, 3r Theil.

Zimmermann de fluore albo.

## 5) Philosophie.

Beneken Weltklugheit und Lebensgenuß, oder practische Beyträge zur Philosophie des Lebens, 1s Bändch.

Philosophische Bibliothek von Feder und Meiners, 1s St.

Bornträger (der Theologie Candidat) über das Daseyn Gottes in Beziehung auf Kantische und Mendelssohnsche Philosophie.

Heinrichs Commentatio de Luxu.

Josephi über den thierischen Magnetismus, als einen Beytrag zur Geschichte der menschlichen Verirrungen, nebst einer Beleuchtung des Comte de Satillieu.

Knigge über den Umgang mit Menschen, 2 Theile, wovon bereits eine zwote Auflage erschienen.

Meiners über den thierischen Magnetismus.

Ueber das Erhabene.

Zimmermann vom Nationalstolze, fünfte Auflage.

## 6) Historie, Geographie und Statistik.

Eyring Opuscula ad historiam litterariam rei scholasticæ, præsertim Gotting. pertinentia.

Gatterers Abriß der Genealogie.

Hennecke Commentatio de Geographia Africæ Herodotea.

Hollmanns Fragment einer Geschichte der Georg-August Universität zu Göttingen.

Ludwig Ernst, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Dritte Ausgabe.

von Meding Nachrichten von adelichen Wappen, 2r Th.

Meiners Geschichte des weiblichen Geschlechts, 1r Th.



Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, zwote Auflage.

— — Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-August Universität zu Göttingen, 2r Th. von 1765-1788.

Quentin (Rector zu Münden) Berichtigung eines Abrisses von der Schiffahrt auf der Weser.

Reuß Sammlung der Instructionen des spanischen Inquisitions-Gerichts.

Schlichthorst de Geographia Homeri cum præfat. Gattereri.

— — Geographia Herodoti cum præfation. Heynii.

Schœnemann de Geographia Argonautarum.

## 7) Staatswissenschaft.

Auserlesene Abhandlungen über Polizey- Finanz- und öconomische Gegenstände, aus sämtlichen Jahrgängen des hannoverschen Magazins, 3r Band.

Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, 7r Theil.

Für die Polizey, 1s und 2s Stück. (vom Herrn Commissair Cramer)

## 8) Naturkunde, Oeconomie und Technologie.

Beckmanns Beyträge zur Oeconomie, Technologie, Polizey- und Cameralwissenschaft, 11r Theil.

— — Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, 2n Bds 4s Stück.

— — öconomisch-physicalische Bibliothek, 15n Bds 2s und 3s Stück.

Brandes gutachtliche Vorschläge, wie im Lüneburg- und Hoyaischen in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten könne verfahren werden.

Ehr-





Ehrharts Beyträge zur Naturkunde, und den damit verwandten Wissenschaften, besonders der Botanik, Chemie, Haus- und Landwirthschaft, Arzneygelahrtheit und Apothekerkunst, 2r und 3r Band.

Kleine fortgesetzte Beschreibung des Verdener Gesundbrunnens.

Kunze (Oberförster zu Erzen) Anweisung zum Anbau des Nadelholzes.

Linnæi Systema naturæ, per regna tria naturæ, auctum et renovatum a Jo. Fr. Gmelin. T. I. Pars I.

Magazin für allgemeine Natur- und Thiergeschichte, herausgegeben von C. F. A. Müller, 1n Bds 1s Stück.

Joh. Hinr. Pratje jun. (Prediger zu Beverstädt) Oeconomisches Portefeuille, 3n Bds 2s und 3s Stück.

Westrumbs (Apotheker in Hameln) kleine physicalisch-chemische Abhandlungen, 2n Bds 2s Heft.

— — kleine physicalisch-chemische Abhandlungen zur Vollständigkeit der Westrumbschen Schriften aus den ehmaligen Journalen gesammlet.

— — physicalisch-chemische Beschreibung von der Lage und den Bestandtheilen des Driburger Mineralwassers.

## 9) Philologie und Critik.

Bibliothek der alten Litteratur und Kunst, 3s u. 4s St.

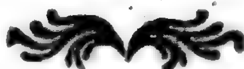
Castelli Lexicon Syriacum, curavit atque sua adnotata adjecit Jo. Dav. Michaelis. Tomi 2.

Eichhorn Oratio qua declarantur diversitatis linguarum ex traditione Semitica origines.

Haversaats Vertheidigung der Plinischen Briefe über die Christen, gegen die Einwendungen des Herrn D. Semlers.

Heynii Opuscula academica. Vol. 3.

Mi-



Michaelis deutsche Uebersetzung des alten Testaments, des 4n Theils zwote Hälfte, welche das fünfte Buch Mosis enthält. Zwote Aufl.

— — neue orientalische und exegetische Bibliothek, 4r und 5r Theil.

— — Einleitung in die göttlichen Schriften des neuen Bundes. 2 Bände. Vierte sehr vermehrte Aufl.

— — Zusätze zu der vorigen Ausgabe.

Meleagri Idyllium in ver, feorsim edidit A. C. Meineke, Conrector Scholæ quæ Osterodæ, est.

Sophoclis Antigone, ex recensione Brunkii, cum ejusdem et Camerarii Notis curavit in usum scholarum et indice græco-latino instruxit A. C. M. (Meineke).

Eclogæ Ovidianæ, oder aus dem Ovid gesammelte Stücke, mit Einleitungen und einem historischen, mythologischen und geographischen Register zum Behuf der Schulen, von A. C. Meineke.

Rotermunds (Rector zu Buxtehude) griechisches Lesebuch.

Virgilii Opera; varietate lectionis et perpetua adnotatione illustrata a Chr. Gottl. Heynio. Edit. alt. emend. et auctior. IV Vol. cum multis parvis figuris ære incisis adornata. Charta belgica.

Ziegleri Commentatio de Mimis romanorum.

## 10) Schöne Wissenschaften und Künste.

Göttingischer Musenalmanach, herausgegeben von Bürger aufs Jahr 1789.

Benkowiz Erzählungen und Gedichte.

Menöceus oder die Rettung von Thebe. Ein Trauerspiel mit Gesang, von Boutterweck.

Heeren Entwurf zu seinen Vorlesungen über die Geschichte und Litteratur der schönen Wissenschaften.

Juglers vermischte Gedichte und Aufsätze.





### 11) Erziehungsschriften.

Fröbings Bürgerschule, ein Lesebuch für die Bürger- und Landjugend.

Raffs Abriß der allgemeinen Weltgeschichte für die Jugend und ihre Freunde, 3r Theil.

— Naturgeschichte für Kinder, mit 14 Kupfertafeln. Sechste Auflage.

— Naturgeschichte für Stadt- und Landschulen. Dritte Auflage.

Warlichs (Predigers zu Lütgenschneen) Geschichte aus Obersachsen, für einen deutschen Knaben.

### 12) Militairwissenschaft.

Scharnhorsts Handbuch für Officiere, in den anwendbaren Theilen der Kriegswissenschaften, 1r und 2r Theil. mit Kupfern.

### 13) Schriften vermischten Inhalts.

Almanac de Goettingue pour l'année 1789, ohne Kalender unter dem Titel:

Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles pour l'année 1789.

Göttingischer Taschenkalender für das Jahr 1789. Derselbe unter dem Titel:

Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen.

Lauenburger Kalender.

Antwort auf das Schreiben eines Ungenannten, die Lappenbergische Apologie Lavaters betreffend, von D.G.S.

Beckers Stücke allerley Art für Kenner und Liebhaber des Claviers.

Bürger über Anweisung zur deutschen Sprache und Schreibart auf Universitäten, 1 Blatt.

Christiani Unterricht für die zu Kaufleuten bestimmte Jünglinge, 2 Th.

En-



Englisch-historisches Lesebuch, 1r und 2r Th.

Lettre d'un Campagnard a l'auteur des Observations sur le Theatre de Londres etc.

Methode nouvelle pour apprendre la langue italienne avec grande facilité par Calvi.

Mag. Forkels musikalischer Almanach für Deutschland, aufs Jahr 1789.

Fröbings Volkslehrer, 2r Jahrgang.

— — Kalender fürs Volk, 6r Bd. 1788.

Josephi über die Ehe und physische Erziehung.

Kirchmanns (Oberdeichinspectors) Anleitung zur Deich- Schleusen- und Stackbaukunst.

M. Müllers (Lehrer an der Domschule zu Bremen) französisches Elementar-Lesebuch, besonders für Latein lernende.

Polite Tales. Tom. I.

Biblioteca scelta — da G. E. Emmert, con una prefazione del S. Rossi.

Philo's (v. Knigge) endliche Erklärung und Antwort auf verschiedene an ihn ergangene Anforderungen und Fragen, seine Verbindungen mit dem Illuminatenorden betreffend.

Scharfs Recepte über verschiedene Gattungen von Farben.

Schröters Beyträge zu den neuesten astronomischen Entdeckungen.

Wehrs vom Papier, und den vor der Erfindung üblich gewesenen Schreibmassen, 1r Theil.

v. Zimmermann über Friedrich den Großen.

— — — Vertheidigung Friedrich des Großen gegen den Grafen von Mirabeau.

14) Uebersetzungen.

Neue Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften aus der Naturlehre, Haushaltungskunst

kunst und Mechanik; aus dem Schwedischen übersetzt vom Hofrath Kästner 8n Bds 2e Hälfte.

Die Erbin. Ein Lustspiel aus dem Englischen, von Schenk.

Drey Untersuchungen über den Selbstmord, aus dem Englischen, mit Zusätzen und Anmerkungen.

Youngs Nachtgedanken, in metrische Verse übersetzt von Steingrüber.

Ueber den Adel, den geistlichen und den dritten Stand, über die Beneficien und Lehne unter den Merovingern und Carolingern, vom Abbe de Guercy, übersetzt von Georg Heinrich Oesterley, Dr. d. R.

Mit vorstehender Anzeige machen wir zugleich, die bey der Societät der Wissenschaften zu Göttingen, seit 1786. vorgefallenen Veränderungen bekannt.

Es sind von derselben ernannt:

## Zum Ehrenmitgliede:

Ihro Excellenz, Herr Friedrich Ewald, **Graf von Herzberg**, Königl. preußischer Staats- Cabinet- und Kriegsminister, Präsident der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin.

## Zum auswärtigen Mitgliede:

Herr George **Forster**, Königl. Polnischer Geheimter Rath.

## Zu Correspondenten:

Herr Chr. Wilh. Jacob **Gatterer**, Professor der Oekonomie zu Heidelberg.

— Balthasar **Hacquet**, Professor der Anatomie zu Laybach.

— Wilhelm **Blizard**, Prof. und Wundarzt im Londner Hospital.

Herr



Herr Martin von Marum, Direktor des Naturalien-Cabinets der Holl. Gesellschaft, und Bibliothekar des van Tylischen Museum zu Harlem.

— Grimm Johann Thorkelin, Prof. zu Copenhagen.

— Johann Gottlieb Haase, Prof. der Anatomie zu Leipzig.

— Albert Höpfner, Arzt zu Bern.

— Ernst Benjamin Hebenstreit, Doct. und Prof. Med. in Leipzig.

— Johann Hieronymus Schröter, Oberamtmann zu Lilienthal.

— Johann Gottlieb Schneider, Prof. der Redekunst zu Frankfurt an der Oder.

— Johann Uphagen, Senior des wohledlen Gerichts der Rechtenstadt in Danzig.

— Johann Friedrich Westrumb, Rathsapotheker zu Hameln.

## Zum Beysitzer:

Herr Johann Heinrich Bartels.

Die von Ihro Majestät dem König für Studirende in Göttingen bestimmte Preise sind 1788. folgendermaßen vertheilt worden.

Den theologischen Preis, über die Zuläßigkeit des Luxus nach der christlichen Religion, erhielt Johann Heinrich Heinrichs aus Hannover, Seminarist und Beysitzer des historischen Instituts.

Den juristischen, Joh Ant. Lud. Seidensticker, aus Hannover, über das Auswanderungsrecht der Unterthanen, nach deutschen gemeinen, und deut-

deutschen Staatsrecht. Das erste Acceßit Ehrhart Leth aus Henkof in Bayern; das zweyte Ernst Heinrich Oelrichs aus Hannover.

Den medicinischen, über die Erzeugung des Blasensteins, Heinrich Friedrich Link aus Hildesheim, das Acceßit Karl Heinrich von Olnhausen aus Hohenlohe.

Den philosophischen gewöhnlichen, über die Erdkunde von Africa nach Herodot, Joh. Fried. Henike aus Göttingen, ein Seminarist.

Das Acceßit, und den diesmaligen außerordentlichen Preis, über die Erdbeschreibung, die in den Dichtern von der Argonautenfahrt vorkömmt, Karl Traugott Gottlieb Schönemann aus Eisleben, Seminarist und Beysitzer des historischen Instituts.

B.

---

## XIV.

## Ehrengedächtniß des alten Regiments-Chirurgus Wreden nebst einer Einleitung.

---

Von J. Fr. Blumenbach.

Anno 1720. ward K. Georg des Ersten Enkelin Anna, die älteste Prinzeßin des damaligen Prin-



zen von Wallis, (nachherigen K. Georg II.) die hierauf an den **Prinz von Oranien** vermählt worden, mit den natürlichen Blattern, aber so gefährlich befallen, daß sie fast ohne Hoffnung lag. *) Diese Gefahr brachte zuerst ihre Mutter, die nachherige Königin **Carolina** auf den Gedanken, ob sie nicht die Inoculation der Morgenländer, die schon seit 6 Jahren aus den von **Timoni** und **Pylarini** davon gegebenen Nachrichten, so wie auch durch die **Lady Worthley Montague** zwar in England zuerst bekannt, aber übrigens unbefolgt geblieben war, zur Sicherung ihrer übrigen Kinder sollte anwenden lassen. Sie that daher eine Vorbitte für 6 arme Sünder, die die Pocken noch nicht gehabt, daß ihnen diese inoculirt, und dafür das Leben geschenkt werden möchte. Dies ward bewilligt, und den 9ten August 1721. inoculirte der Wundarzt C. **Maitland** (der selbst mit dem Gesandten **Worthley Montague** in Constantinopel gewesen, und im März 1717. zu Pera den Sohn desselben **), auch nachher in England im April 1721. dessen Tochter inoculirt hatte) in Newgate 6 Delinquenten, 3 Mannsen und 3 Weibsen, meist zwischen 19 und 25 Jahren, mit dem glücklichsten Erfolg. Der

*) S. HANS SLOANE'S account of inoculation, in den *philosoph. Transactions* vol. XLIX. P. II. 1756. pag. 517.

**) Eine alte Griechin inoculirte den jungen **Wortley** am einen Arm, und **Maitland** zugleich am andern.





Der Leibarzt des Königs, Hofrath **Steigerthal** *) hat eine genaue Nachricht von diesem für das christliche Europa so wichtig gewordnen Versuch **) nach Hannover geschickt,

*) J. G. **Steigerthal** von Nienburg war anfangs Hofmedicus bey Herzog **Georg Wilhelm** von Celle, und zugleich Prof. der theoretischen Medicin zu Helmstädt. Dann Leibmedicus bey der großen Churfürstin **Sophia** zu Hannover, die das unbeschränkteste Vertrauen in ihn setzte; und nachher bey K. **Georg** I. und dessen Thronfolger. — Seine Schriften zeigen ihn als einen sehr gelehrten und dabey hellen und selbstdenkenden Kopf.

**) Ich darf wohl einige Zeilen aus dieser Nachricht von **Maitland's** Procedur zur Vergleichung mit den nachher so sehr simplificirten Inoculations-Methoden hieher setzen:

„Des Tags zuvor öffnete der Operateur bey „einem Patienten, der eine gute Art Blattern „hatte, verschiedene Pusteln, so zur vollen Reife „gekommen, preßte die Materie in eine kleine sil„berne Büchse, welche zuvor in heißem Wasser „gewärmt, verschloß dieselbe fest, und nachdem er „solche in ein warm Tuch gewickelt, trug er dieselbe „bis zur Operation am Leibe, damit die Materie „nicht kalt und dicker würde.

„Am 9ten August Vormittags zwischen 9 und „10 Uhr geschah die Operation auf folgende Art: „Der Operateur machte an allen 6 Personen in „der Haut an beyden Armen und am rechten Bein „eine Incision ins Creuz, an denen Orten, wo „man sonst pflegt die Fonticulos zu legen: hernach „brachte derselbe mit einem kleinen Löffel die an„noch flüßige Blattermaterie in die Wunde, ver„mischte dieselbe mit dem Blut so herausfloß, und „bedeckte die Wunde bey einigen mit einer halben „Nußschaale, bey andern mit einer Cupula von

schickt, wo sie im ersten Jahrgang der damals von den dasigen geschickten Regiments-Wundärzten herausgegebenen chirurgischen Collectaneen befindlich ist.

Und weil denn doch — wie in dergleichen Fällen gewöhnlich — der Neid nun die Zähne zu fletschen begann *), und unter andern auch den ohnmaaßgeblichen Zweifel äußerte, ob das nun auch wahre Pocken gewesen, und die Genesenen dadurch für Ansteckung von natürlichen Pocken gesichert seyn würden, so vermochten Dr. Steigerthal und der Arzt des Prinzen von Wallis, Hans Sloane, eins jener inoculirten Mädgen durch ein Stück Geld dahin, daß es nach Hertford ging, wo damals gerade die bösartigsten Blattern im Christ Spital aufs heftigste wütheten, und daselbst 10 Wochen lang die Blatter Kinder wartete, und des Nachts immer mit einem derselben im gleichen Bette schlief, und dadurch

„Silber: hierauf legte er den Verband, damit das „mit der Blattermaterie vermischte Blut nicht abfließen konnte."

*) Unter andern ereiferten sich besonders Se. Hochehrw. der Herr Dr. Massey in einer Anti-Inoculations-Predigt gar sehr gegen diese teuflische Erfindung, wie er sie nannte. Denn er nahm für bekannt an, daß Satanas zuerst den frommen Hiob inoculirt habe, (— the Devil ingrafted Job of the *confluent* sort of Small — pox.) und schloß mit der Ermahnung: „Laßt den Atheisten und den Spötter, den Heiden und den Ungläubigen der Vorsehung die Hände binden wollen — laßt sie inoculiren und inoculirt werden — Wir Christenkinder aber rc.

durch die Zuverläßigkeit der Inoculation unwiderredlich vindicirte.

Nun ließ die nachherige Königin **Carolina** auch 6 Waisenkinder inoculiren, wovon ebenfalls 5 die wildesten Blattern aufs glücklichste überstanden. Beym 6ten konnte das eingebrachte Gift nicht haften, weil dieses Kind, wie man nachher erfuhr, schon ehedem die natürlichen Pocken gehabt, und es, um das den inoculirten gebothene Geschenk zu haschen, geläugnet hatte.

Hierauf faßte diese würdige Prinzeßin den großen Entschluß, dieses wohlthätige Mittel auch bey ihren Kindern anwenden zu lassen. **Sloane** ward deshalb zu **K. Georg dem Ersten** gefordert, und um seine Meynung befragt. Das Bedenken des vorsichtigen Arztes: „daß sich unmöglich voraus sagen lasse, ob nicht auch einmal gefährliche Zufälle auf die Inoculation folgen könnten" beantwortete der weise König mit der treffenden Anmerkung, daß auch Leute sterben können, die im Seitenstechfieber zur Ader lassen oder in jeder andern Krankheit bey aller Sorgfalt die passendsten Mittel anwenden. — Und sogleich ward die Inoculation seiner Enkelinnen, der damals in England befindlichen beyden jüngern Töchter des Prinzen von Wallis beschlossen, und bald darauf, ebenfalls durch **Maitland**, glücklich vollzogen.

Anno 1724. ward dann eben dieser Wundarzt nach **Hannover** geschickt, um auch dem nachherigen Prinzen von Wallis, damaligen Herzog von Glocester, der sich in jenen Jahren daselbst aufhielt, die Blattern einzuimpfen.

 impfen.



impfen. Dies geschah im May 1724. mit gleich glücklichem Erfolg. Der bekannte Reisende, **de la Motraye**, sah den Prinzen daselbst 14 Tage nach überstandenen Blattern *), wo er ihm die englische Ausgabe seiner Reisen überreichte, die bekanntlich selbst allerhand Nachrichten von der Inoculation bey den Morgenländern enthält. Der Prinz sagte ihm: „die Operation sey so leicht zu machen, so leicht auszuhalten, und nach aller Erfahrung so wenig bedenklich, daß man erstaunen müsse, wie es noch Leute geben könne, die die Pocken noch nicht gehabt, und sie sich doch auch nicht wollten einimpfen lassen."

* * *

Kein Wunder, wenn das Beyspiel des geliebten Thronerben die Hannoveraner zur Nachahmung vermocht hätte. Allein schon weit früher, eh Maitland in dieser Absicht herausgeschickt war, hatte man schon seit länger als zwey Jahren in Hannover selbst mit dem besten Glücke inoculirt.

Der verdienstvolle Mann, der dies daselbst, und in ganz Deutschland, und vermuthlich außer England im ganzen christlichen Europa **) zu allererst unternommen,

*) S. *Voyages du Sr.* DE LA MOTRAYE. à la Haye 1727. Fol. — vol. II. p. 474.

**) Es ist ohnlängst in Göttingen gedruckt worden: „ein ungrischer Arzt, Namens Raymann, habe Anno 1717. an einem seiner eigenen Kinder in Ungarn zuerst, und vielleicht auch in ganz Europa zuerst,

men, war der dasige Regiments=Chirurgus und Demonstrator anatomiæ **Johann Ernst Wreden**, der den 2ten Febr. 1722. erst einem 3jährigen Soldatenmädgen, dann den 6ten März einem 3jährigen Buben und einem 10jährigen Mädgen, und von der Zeit an immer mehreren die Pocken mit dem besten Erfolg inoculirte.

Die erste kurze Nachricht von diesem für die hiesigen Lande so merkwürdigen, und selbst schon dem natürlichen guten Menschenverstand ihrer Einwohner so ehrenvollen Unternehmen, gab er im 2ten Jahrgange der gedachten chirurgischen Collectaneen, der zu Hildesheim 1723. gedruckt, aber so wie der erste bey weitem nicht nach Verdienst bekannt und genutzt ist.

Umständlicher hingegen handelt er davon, und von dem fernern glücklichen Fortgange der Inoculation zu Hannover, in einer besondern, aber vollends sehr wenig bekannten Schrift, die den Titel führt: **J. C. Wreden vernünftige Gedanken von der Inoculation der Blattern, vier Abhandlungen.** Hannover 1724. 79 S. in Octav, mit einer Zueignungsschrift an den nachherigen Prinzen von Wallis, der nun so eben die inoculirten Pocken selbst überstanden hatte.

Da

zuerst, die Pockeninoculation versucht. Erst fünf Jahr später sey die Kenntniß davon durch Worthley Montague nach England gekommen." — Das letztere ist **unwahr**. Denn **Timoni's** Nachricht von der Inoculation ist schon 1714. in den *philosoph. Transact.* bekannt gemacht worden. Und das erstere wird schon dadurch **unwahrscheinlich**, daß Raymann erst 1690. gebohren ist.



* * *

Da ich oft gefunden, daß alle diese Umstände schon halb vergessen worden, und zumal der Name des alten Reg. Chir. **Wreden** selbst in hiesigen Landen vielen aufgeklärten und unterrichteten Leuten weniger bekannt scheint als **Tronchin's** und anderer Aerzte Namen, die dadurch immortalisirt worden, daß sie ein Viertheil-Jahrhundert später die Inoculation in Frankreich und andern Ländern zuerst versucht haben, so hielt ich es für billig, einmal sein Andenken in den Annalen des Landes wieder aufzufrischen.

---

# XV.

# Oeffentliche Anstalten.

## 1) Anzeige von dem Fortgange des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses zu Zelle. *)

Aus nachstehendem Extracte der Einnahmen und Ausgaben von Neujahr 1788 bis dahin 1789. wird ein jeder gewiß nicht ungern bemerken, daß dieses Institut auch in dem verflossenen Jahre keine Abnahme erlitten, vielmehr auch durch eigene Arbeiten einen nicht unerheblichen Zuwachs erhalten habe. Daß weniger Garn gesponnen und verkauft ist, rührt von dem guten Preise des

*) Vergl. m. d. Nachr. im 2ten Stück des 2ten Jahrg. d. Annalen S. 62.





des Kaufgarns her, welcher es den Spinnern vortheilhafter machte, Garn auf eigene Rechnung, als um Lohn für das Institut zu spinnen, welches für jene Gewinn, für dieses aber kein Verlust gewesen ist.

Der Arbeiter im Hause sind jetzt 78, wovon 56, als Arme, auch des Mittags Suppe, Gemüse und Kovent erhalten. Nachdem auch im vorigen Jahre wieder 7 Kinder, nach erhaltener Confirmation, entlassen sind; so werden jetzt noch 22 Kinder im Hause gänzlich verpflegt und unterrichtet.

## Einnahme.

| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Ueberschuß aus voriger Rechnung — | 239 | 26 | 2 |
| 2) An ständigen Einnahmen — — | 99 | 22 | 6 |
| 3) Von den beyden Sammlungen — | 1541 | 8 | 3 |
| 4) Aus der Büchse im Hause — — | 8 | 17 | 7 |
| 5) An Vermächtnissen und außerordentlichen Gaben — — | 303 | 9 | 3 |
| 6) Für verkauftes Flachsgarn — — | 318 | 22 | 6 |
| 7) — — — Heden-, Wollen-, und Baumwollengarn — — | 20 | 27 | — |
| 8) — — — haaren und von Tucheggen geflochtene Decken — — | 30 | 24 | — |
| 9) — — — Gurten — — | 3 | 23 | 7 |
| 10) Für gewebte wollene, baumwollene, und linnene Mützen, Strümpfe, Handschuh, Socken, Westen- und Hosenzeug von allerhand Güte und Farbe — — | 1023 | 6 | 6 |
| 11) Heidlaken und Beiderwand — | 616 | 20 | 4 |
| 12) Wolle und Baumwolle zu kratzen und zu spinnen, nach Abzug des Arbeitslohns — — | 2 | 18 | 6 |
| 13) Extraordinaire Einnahme — | 282 | 11 | 4 |
| Summa | 4490 | 23 | 6 |

 Aus-



Ausserdem sind geschenkt:

a) Den 2ten Jan. 11 Bund metallene Knöpfe.
b) — 4ten — 2 Stücke falsch gehaspeltes Garn.
c) — 7ten Febr. 7 Stücke — — — —
d) — 25sten März 1 Fuder Ellern Holz.
e) — 31sten — 1 — — —
f) — 2ten May 24 irdne Töpfe und 13 Schaalen.
g) — 27sten May für 21 gr. weiß Brod.
h) — 29sten Jun. für 3 Rthlr. Brod.
i) — 2ten Jul. 8 irdene Töpfe und 1 Schaale.
k) — 24sten Jul. 47 Pfund Rindfleisch.
l) — 28sten Jul. 4 irdene Töpfe und 2 Schaalen.
m) — 18ten Sept. für 2 Rthlr. Brod.
n) — 29sten Sept. 1 Fuder Eichen Holz.
o) — 6ten Oct. 1 Fuder desgleichen.
p) — 24sten Decbr. 1 Stück falsch gehaspeltes Garn.
q) Hat Königl. Churf. Cammer an Zinsen und Grundzins 49 Rthlr. 12 gr. erlassen.

## Ausgabe.

| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Besoldung des Rechnungsführers — | 108 | — | — |
| 2) — — Schulmeisters — | 96 | — | — |
| 3) — — Werkmeisters — — | 95 | 12 | — |
| 4) — der Spinnemutter — | 34 | 24 | — |
| 5) — des Hausvoigts — — | 43 | 12 | — |
| 6) — der Knüttemutter — | 17 | 12 | — |
| 7) — der drey Armenvoigte — | 130 | — | — |
| 8) An Tagelohn — — | — | 13 | 4 |
| 9) An Zinsen, Grundzins und öffentlichen Lasten — — | 7 | 26 | — |
| 10) An Bau- und Reparationskosten — | 59 | 22 | 4 |
| Latus | 586 | 14 | — |

Trans-





| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 586 | 14 | — |
| 11) Für Arbeitszeug und Geräthschaften | 51 | 24 | 7 |
| 12) Für Flachs — — | — | — | — |
| 13) — Hede, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare, und Eyggen — | 417 | 27 | 4 |
| 14) — Thran und Oel — — | 61 | 15 | 1 |
| 15) — Flachs, Hede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen — | 547 | 23 | 3 |
| 16) — Haare, Wolle und Baumwolle zu kratzen und zu kämmen — — | 117 | 24 | — |
| 17) — Garn zu spulen und zu zwirnen | 104 | 14 | — |
| 18) — Decken von Haaren und Tucheggen zu wirken und zu flechten — — | 7 | 25 | 4 |
| 19) — Garn, Linnen und Drell zu bleichen — — | 66 | 2 | 4 |
| 20) — Strümpfe, Mützen, Westen rc. zu weben, zu nähen und zu färben — | 392 | 2 | 3 |
| 21) — Heidlaken zu weben, zu walken und zu pressen — — | 195 | 16 | 6 |
| 22) An außerordentlichen Prämien — | 62 | 31 | 4 |
| 23) Für Brennholz — | 203 | 18 | — |
| 24) — Bekleidung armer Kinder und Nothleidender — — | 127 | 32 | 3 |
| 25) — Für Verpflegung eingezogener und aufgenommener Armen — — | 175 | 8 | 5 |
| 26) — Speisung der recipirten Armen im Hause — — — | 186 | 26 | 6 |
| 27) — Schreibmaterialien — — | 2 | 18 | — |
| 28) An belegten Vermächtnißgeldern — | 396 | 24 | — |
| 29) Extraordinaire Ausgabe — — | 107 | 22 | 6 |
| Summa | 3817 | 12 | — |

Die Einnahme ist — — 4490 Rthlr. 23 gr. 6 pf.
Die Ausgabe beträgt — 3817 — 12 — —

Bleibt Ueberschuß — 673 Rthlr. 11 gr. 6 pf.
welcher jedoch größtentheils schon wieder für Flachs, Wolle und andere Materialien verwandt ist.

Zelle d. 23sten Febr. 1789. S.

2)



## 2) Nachricht von einem im Amte Lauenstein angelegten Flachsmagazin.

In einer Gegend, für welche die Flachsspinnerey das wichtigste Nebengewerbe ausmacht, sind Flachsmagazine ohne Zweifel wie zu Hause. Das hiesige Amt findet sich so ganz in jenem Fall, daß auch das nach der richtigen Bemerkung des Geheimten-Justizraths Moeser *) für die Flachsspinnerey so wichtige Geheimniß, Männer ohne Schimpf ans Rad zu bringen, längst bey uns gefunden ist. Hier entstand also leicht der Gedanke an die Anlegung eines solchen Magazins, und leicht wie dieser Gedanke auch der einfache Plan zu dessen Ausführung. Aber nicht so leicht als Gedanken und Plane, entstehen Fonds zur Realisirung derselben. Doch auch dieser wurde hier ohne Mühe gefunden. Auf den Antrag der auf Vermehrung von Unterthanen-Wohl so äusserst aufmerksamen Königl. Cammer wurde von Sr. Königl. Majestät ein hinreichender zinsenfreyer Vorschuß auf eine beträchtliche Reihe von Jahren bewilliget und im Herbst vorigen Jahrs mit der Ausführung des entworfenen Plans der Anfang gemacht.

Dieser Plan ist vorzüglich für die Bedürfniß des geringern Landmanns in den Winter- und Frühlings-Monathen berechnet, für welche er keinen Flachs aufsparen kann, weil ihm davon entweder zu wenig wächst, oder er zu viel zur Bezahlung der Abgaben verkaufen muß.

*) Osnabrücksche Geschichte, 1r Th. S. 104.

muß. Einer größern Ausdehnung stand mehr als eine Ursache entgegen. Ein fortdaurender glücklicher Erfolg kann indessen manche derselben heben. Aber zu großen Umfang dürfte doch die Beschaffenheit des Plans nicht ertragen. Diese besteht darin, daß von dem zur gelegensten Zeit angekauften inländischen oder ostseeischen Flachs an einem bestimmten Tage jeder Woche für einen, höchstens zwey Thaler den Spinnern unter Festsetzung einer zur Verspinnung des Flachses hinlänglich geräumigen, aber genau zu beobachtenden Zahlungs-Frist in den Borg gegeben, um dem Institut einen zur Bezahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlichen Fond zu verschaffen, der Flachs einige Procente über den Einkaufspreis von den Spinnern bezahlt, die Administration und Rechnung von dem hiesigen Beamten ohne irgend eine Art von Gebühren oder Kosten ganz unentgeldlich geführt, und diese Rechnung im October jeden Jahrs Königlicher Cammer eingeliefert wird.

Es ist schon bemerkt, daß mit Ausführung dieses Plans im Herbst des Jahrs 1787. der Anfang gemacht wurde. Der innländische Flachs war selten und verhältnißmäßig zu theuer. Es wurde also nur ostseeischer Flachs für das Magazin angekauft. Dafür ging nun freylich Geld aus dem Lande, aber für ein Material nüzlicher Arbeit, und es ist weit wichtiger diese im Lande zu erhalten, als jenes. *) So lange die mißliche kostbare Ab-

*) S. des Herrn Prof. Büsch Abhandl. vom Geldes-Umlauf rc. 2r Th. S. 159. u. f.



Abhängigkeit unsers Flachsbaues von dem ostseeischen Saamenhändler fortdauret, *) dürfte es überhaupt wol zweifelhaft seyn: Ob wir nicht lieber die beträchtliche jährlich für ostseeischen Leinsaamen ausgehende Geldsumme wenigstens zum Theil für ostseeischen Flachs aussenden sollten? Man berechne nur die großen Kosten unsers Flachsbaues! **) Man denke nur an das öftere Misrathen unsers Flachses, und dann an all das Besichtigen, Taxiren und Decretiren, welches fast bey einer jeden

Playfair political and commercial Atlas. (1785.) S. 61.

*) Hoffentlich wird diese Abhängigkeit sich immer weiter verlieren, wenn diejenigen, auf deren Mitwürkung es beruhet, den weisen verehrungswürdigen Anstalten zu Hülfe kommen, welche Königl. Commerz-Collegium in der Absicht getroffen hat, um die Unterthanen solcher Gegenden, wo man noch keinen Leinsaamen anzuziehen gewohnt ist, zu dessen Gewinnung aufzumuntern. A. d. H.

**) Gibbon sagt in seinem Meisterwerk S. 70. des ersten Theils der Baseler Ausgabe: The cultivation of flax enriched the whole covntry, however it might impoverish the particular lands, on which it was sown. Die Bemerkung mag in ihrer Einschränkung auf die römischen Provinzen ganz wahr seyn, von welchen Gibbon redet. Aber unter einem andern Himmel, unter andern Productions-Verhältnissen scheinen die Zweifel nicht minder gegründet, welche Dav. Loch in den Essays on the trade, commerce, manufactures and fisheries of Scotland, S. 100. u. f. des 1sten Theils, gegen die unbedingte Bereicherungskraft des Flachsbaues vorträgt.

den solchen Mißerndte wegen der bestrittenen Güte des Leinsaamens rege wird. *) Mancher Richter wandelt dann freylich wol seine Gerichtsstube in ein Bureau de transactions um. Aber für manchen andern hat die Sühne, so reizend sie auch in Ramlers treflicher Ode erscheint, doch immer noch einen bekannten sehr beträchtlichen Fehler.

Ein wesentlicher Theil des Plans ist die Aufmerksamkeit, mit welcher auf die Beobachtung der bestimmten Zahlungsfrist gehalten wird. Das hiesige Institut ist keine fromme, auch keine frömmelnde Stiftung. Sein Zweck ist Unterstützung fleißiger Unterthanen mit dem Material einer ihnen gleichsam angeerbten Industrie, das sie dann erst bezahlen, wenn sie dafür das Kaufgeld sammt dem Spinnlohn in Händen haben. Mit diesem Zweck besteht gar wol, hängt vielmehr unzertrennlich zusammen die genaue Aufsicht, daß jenes Kaufgeld sich nicht aus den Händen der Spinner verliere, sondern baldmöglich in die Magazin-Casse komme, deren Bestand sehr precär seyn müßte, wenn man jene genaue Aufmerksamkeit nicht unablässig fortdauern, sie auch wol in dem seltenen Falle Strenge werden ließe, da dies nöthig seyn mögte.

Sollte

*) Wäre es nicht für unsere vortrefliche Legislation eine Vollkommenheit mehr, wenn dem jetzo so äusserst verschiedenen Verfahren der Untergerichte in diesen Fällen eine feste Norm vorgeschrieben, auch verordnet würde, daß in diesen so viel dürftige Leute angehende Rechtssachen gar keine Gebühren genommen werden dürften?



Sollte übrigens irgend einem Landbeamten das hiesige Flachsmagazin einer Nachahmung werth scheinen, dann wird ja wol die in dem Plan desselben liegende eigene unentgeldliche Verwaltung keinen Anstoß machen. Ein sehr wesentlicher, aber vielleicht nie beneideter Vorzug der Amtleute, die man sonst, besonders in unsern Landen, so gern zu glücklich, zu groß *) findet, ist ihre Frey-

*) Zu groß erschienen sie auch dem reisenden Philosophen, der im **ersten Stück des ersten Bandes des von den berühmten Göttingischen Professoren Hrn. Hofräthen Meiners und Spittler herausgegebenen historischen Magazins**, S. 143 u. f. seine Reisebemerkungen mittheilt. Dieser, der in Betracht der großen und kleinen Bauerhäuser nicht denkt, wie einer unserer größten deutschen Staatshaushälter, der Königl. preußische Staatsminister, Freyherr von **Heiniz**, (S. Tabellen über die Staatswirthschaft S. 8.) findet in einigen hannöverischen Grenzdörfern kleine zum Theil baufällige Bauerhäuser, und frägt unter andern: Ob die Ursache der ihm dadurch bescheinigten geringern Wohlhabenheit so vieler unserer Grenzdörfer auch etwa darin liegt, daß die Amtleute zu groß sind? — Ist überhaupt Sinn in dieser Frage, so muß es der seyn: Ob die Amtleute in unsern Landen sich von dem Vermögen des ausgeplünderten Bauern so groß rauben, daß dieser nach der Beschreibung S. 150 und 151. seine eingefallenen Wände nicht wieder herstellen, seine zerbrochenen Fensterscheiben nur mit Lumpen und Papier ausstopfen kann? Und nach diesem zermalmenden Druck von Beamtengröße frägt man in einem Lande, dessen allgemein respectirte, milde, weise, gerechte Regierung selbst Spötter **Riesbeck** mit Ehrfurcht nannte? (S. die **Bemerkungen eines** rei-





Freyheit von allen Fesseln des städtischen Visitenwesens; ihre Immunität von allen Abgaben, welche dieses so oft fordert, von dem kostbarsten, unersetzlichsten Gute: Zeit. Wer Sinn für diesen Vorzug hat, und der Familie gleich denkt und gleich empfindet, von welcher der gute Racan sagte:

le temps s'y ménageoit, comme chose sacrée

wird wahrscheinlich gern einen Theil des ihm dadurch zuwachsenden Zeitgewinns einem solchen Institut zuwenden, wenn er anders von dessen Gemeinnützigkeit überzeugt ist. Diese Ueberzeugung erleichtert es vielleicht, wenn ich bemerke, daß aus dem hiesigen Magazin in dem Zeitraum vom 1sten Octobr. 1787, bis zum letzten Julius 1788., bereits 7054 Pfunde Flachs für 905 Rthlr. ausgewogen, und darauf nach einem gewiß nicht über-

reisenden Franzosen, im 2ten Th. S. 232.) Entschieden albern war die Frage, welche Doctor **Tschudi** dem klügern Vieharzt zu **Pfaffenhausen** that, und Herr Hofrath **Meiners** in seinen Briefen über die Schweiz im ersten Theil S. 42. der ersten Ausgabe anführt. Aber wer frägt: Ob unter einer solchen Regierung, wie die unsrige, in einer Staatsverfassung, organisirt, wie die unsrige, geringere Wohlhabenheit so vieler Grenzdörfer, kleine Bauerhäuser, auch hier und da eingefallene Wände, und zerbrochene mit Lumpen und Papier ausgestopfte Fensterscheiben in diesen Grenzdörfern, Wirkungen von Beamtengröße sind, frägt der nicht auch etwas, worauf wie in jenem Falle jede Antwort leicht klüger wäre, als die Frage?



übertriebenen Anschlage an Spinnlohn wenigstens 600 Rthlr. gewonnen sind.

Lauenstein, im November 1788.

# XVI.

## Unglücksfälle.

### October 1788.

Den 7ten starb ein Einwohner zu Ilfeld an den Folgen der den Tag zuvor in der dortigen Papiermühle erlittenen Verletzung. Er wollte daselbst an einem schadhaften Rade eine Ausbesserung vornehmen. Weil er aber das Wasser nicht gehörig genug abgeschützet hatte; so sammlete sich während der Arbeit zu viel Wasser in den Schaufeln des Wasserrades; dieses ward dadurch unerwartet in Schwung gebracht, und das ganze Werk in Bewegung gesetzt. Den Unglücklichen ergriff das Rad, woran er arbeitete, und quetschte ihn auf eine so traurige Weise, daß er aller versuchten Hülfe ohnerachtet, am folgenden Tage unter den empfindlichsten Schmerzen seinen Geist aufgeben mußte.

Den 9ten brannte vor dem Steinthore von Hannover, nahe bey der daselbst belegenen Kanonengiesserey ein Wirthshaus ab.

Den 20sten ward zu Drake, Amts Diepholz, ein Haus eingeäschert.

Den

Den 26sten erschoß sich aus Unvorsichtigkeit ein Student zu Göttingen beym Reinigen der Flinte. Der Schuß gieng durchs rechte Auge, und er blieb auf der Stelle todt.

Noch verlohr daselbst in dem Monathe ein Reitknecht das Leben, der beym Abladen eines Fuders Stroh, einige Bund auf die vor dem Wagen angespannte Pferde fallen ließ, welche davon angiengen. Jener stürzte herunter, wurde überfahren, und blieb todt auf dem Platze liegen.

Besser kam an eben dem Orte ein Dachdecker davon, der bey der Arbeit, wenigstens dreyßig Fuß hoch, von einem Dache zur Erde fiel, nur einige Ribben zerbrach, und wieder geheilet ward.

## November.

Den 3ten des Morgens gegen 8 Uhr brannten in der Bergstadt Lautenthal 3 Häuser ab. Zum Glück waren an dem Tage die Herren des Bergamts wegen der Bleywage gegenwärtig, welche schleunige Anstalten zum löschen trafen, wodurch die in großer Gefahr gewesene Hütte geschützet wurde.

Am 13ten hatte das nicht weit von Ilfeld gelegene, zur Grafschaft Hohnstein gehörige Dorf Nieder-Sachswerffen, das Unglück, durch eine schreckliche Feuersbrunst über die Hälfte in die Asche gelegt zu werden. Das Feuer kam auf dem Felberschen Gute, das ohngefähr in der Mitte des Dorfes liegt, zum Ausbruch,



und verbreitete sich in größter Geschwindigkeit nicht nur über die nahe dabey, sondern auch in ziemlicher Entfernung davon liegenden Gebäude, daß in weniger als drey Stunden der Ort schräge durch, von einem Ende bis zum andern in Flammen stand. Ein an diesem Tage heftig wehender Südwest-Wind vereitelte alle Bemühungen, die man anwendete, das Feuer zu löschen. Der Brand dauerte von ein Uhr Nachmittags an bis in die späte Nacht. Etliche und 30 Sprützen, die aus den umliegenden Orten herbey kamen, arbeiteten vergeblich, der Glut Einhalt zu thun, und man mußte nur dahin bedacht seyn, die außer dem Windstriche liegende Häuser zu retten.

An Wohnhäusern sind 44 bis auf den Grund abgebrannt und 2 sehr beschädiget. An Scheuren sind 31 (und unter diesen 3 Doppelscheuren, wovon aber jede für eine gerechnet ist) ganz abgebrannt und an Ställen und Schuppen wenigstens 100; so daß auf diese Art 175 Gebäude ein Raub der Flamme worden sind. Unter den abgebrannten Häusern befinden sich 26 Baurengüter; und hat das Unglück mehrentheils die wohlhabendsten Einwohner betroffen.

Der Schade, den die armen Leute erlitten haben, ist sehr beträchtlich. Man schätzet ihn wenigstens auf 100000 Rthlr. Denn nicht nur die ganze Erndte, die Aussaat ausgenommen, die bereits in der Erde war, sondern auch alle Futterung ist verlohren. Ueberdem hatten viele Bauern ansehnliche Vorräthe von Brennholz angeschaffet, welches auf ihren Höfen lag, um es

im

im Winter beym Mangel anderer Arbeiten nach **Nordhausen** zu fahren, und mit Vortheil zu verkaufen. Alles dies ist aufgebrannt. Sehr viele haben auch alle ihre Effecten, Kleidungsstücken, Wäsche und andere Hausgeräthe eingebüßt. Manche, die nicht abgebrannt sind, haben, da sie bey der nahen Gefahr ihre Haabseeligkeiten retten wollten, durch Diebstahl beträchtliche Einbuße erlitten.

Assecurirt sind die durch das Feuer verzehrte Gebäude auf 16850 Rthlr. Verschiedene von den abgebrannten Häusern aber standen nicht in der Brand-Assecurations-Casse. Um desto empfindlicher ist den Innhabern derselben der Verlust.

Mehrere benachbarte Orte haben das Schicksal der Verunglückten durch Wohlthaten zu erleichtern gesucht. Besonders hat sich der Magistrat in **Nordhausen** und der Stadtrath in **Ellrich** vorzüglich angelegen seyn lassen, durch Zufuhr von allerhand Lebensmitteln, Kleidungen, Geld rc. den armen Leuten zu Hülfe zu kommen. Auch die Stadt **Heringen**, die Ortschaften **Görsbach**, **Urbach** und **Steigerthal** haben sich sehr wohlthätig erwiesen; so wie von einzelnen Personen die Frau Cammer-Räthin **Diederichs** in **Wofleben**, Frau Oberamtmannin **Kleemann** in **Walkenrieth**, Herr Pastor **Limburg** in **Wofleben**, Herr Pastor **Jacobi** zu **Gudersleben**, Herr Pastor **Leopold** zu **Appenrode**, Herr Amtmann **Kleemann** zur **Werne**, Herr Amtmann **Bötticher** in **Mauderode**, und der Herr Speisemeister **Friesland** zu **Ilfeld**, auf eine edelmüthige Art die Abgebrannten unterstützt haben.

 Der



## December.

Den 5ten Nachmittages gegen 4 Uhr brach zu **Hannover** im großen Wolfshorn Feuer aus, welches fürchterlich zu werden drohete. Allein durch die schnelle von der Obrigkeit gutgeordnete Hülfe der herbeygeeilten, mit ausgezeichneter Wirksamkeit den Gefahren entgegenarbeitenden Bürgerschaft, welche das Militair unter persönlicher Gegenwart des Herrn Feldmarschalls **von Reden** Excellence rühmlich unterstützte, ward die Flamme so geschwind gedämpfet, daß nur einige Hintergebäude abbrannten, und verschiedene Vorderhäuser beschädigt wurden. Die Kaufmannschaft in der unter sich neuerdings errichteten Rettungsgesellschaft übte hierbey zum erstenmale die sich selbst auferlegten Pflichten mit größester Thätigkeit zum wesentlichen Nutzen aus, und bewährte alle von dieser empfehlungswürdigen Anstalt gehofften, äusserst achtungswerthen Vortheile.

An eben dem Tage erfror ein Einwohner aus **Strote**, Amts **Medingen**, in der Gegend seines Wohnorts. Er war ausgegangen um Schweine zu erhandeln, hatte sich bey der Gelegenheit zu Vorstelwiebeck auf einer Hochzeit verspätet, und vermuthlich zu vieles Getränke zu sich genommen, wodurch er sich wahrscheinlich den Tod zugezogen.

Den 23sten verlohr auf gleiche Weise ein Einwohner aus **Scharnhop**, in vorgenanntem Amte, auf dem Rückwege von **Lüneburg**, ohnweit **Vastorf** sein Leben. Eingetretener Vermuthung zufolge hat er die

Spur

Spur nachsuchen wollen, und ist dabey in dem damals so tiefliegenden Schnee stecken geblieben. Seine Pferde und Wagen sind im Moor zwischen **Vastorf und Gifkendorf** wiedergefunden. Der Erstarrte soll ein ordentlicher Wirth, und dem Trunke auf keine Weise ergeben gewesen seyn.

Von verschiedenen anderen Orten her, ist noch gemeldet worden, daß um eben diese Zeit mehrere Menschen auf den Heerstraßen todtgefroren angetroffen seyn sollen, die Vorfälle selbst aber sind nicht besonders genannt.

Den 27sten gieng zu **Eintzingen**, Amts **Fallingbostel** ein Wohnhaus mit drey Nebengebäuden im Feuer auf. Der Eigenthümer hat alles das Seinige eingebüßset, worunter 23 Stück Hornvieh mit befindlich gewesen.

---

# XVII.
# Selbstmorde 1788.

---

**Den** 17ten **März** erschoß sich ein Advocat zu **Hannover**, der viele Jahre schon in Schwermuth zugebracht hatte.

Den 27sten **April** fand den gesuchten Tod im Wasser ein Comtoirbedienter zu Zelle, an welchem zu anderer Zeit verschiedenemale bereits Anfälle von Melancholie bemerkt worden waren.



Den 7ten May erhieng sich ein Einwohner zu Uetze, Amts Meinersen auf dem Boden seines Hauses in dem Alter von 56 Jahren. Er hatte oft zuvor über Angst wegen Zweifel an seiner Seeligkeit geklagt. Wie der Vorfall zur That reifte, war er mit dem Sohne vor dem Dorfe auf Arbeit, und entfernte sich von diesem, ohne daß seine Absicht bemerkt wurde. Seine Frau, welche zuerst das geschehene Unglück entdeckte, suchte ihn durch Abschneiden zu retten. Allein die Hülfe kam zu spät. Ihr Bemühen, den Vater von sieben nachgelassenen Kindern wieder ins Leben zu bringen, war vergeblich.

Den 26sten Junii endigte eine ledige Frauensperson zu Zelle ihr Leben im Wasser, wahrscheinlich aus Mißmuth über die bedrängten Umstände, worin sie durch unsittlichen Wandel gerathen war.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten Julii starb ein Landreuter zu Ahlden an den Folgen von genommenen Fliegenstein, den er am Tage vorher mit Bier hinuntergetrunken. Nach geschehener That suchte er Hülfe dagegen, die aber unwirksam blieb. Gesöff und häusliches Mißvergnügen verschuldeten, wie man vermuthet, diese traurige Begebenheit.

Den 15ten August legte Hand an sein Leben der lüneburgische Schulze zu Breitenfelde, Amts Clötze, und ward diese traurige Handlung von mehreren merkwürdigen außerordentlichen Umständen begleitet.

Gedachtes Amt hatte ihn auf erwehnten Tag gerichtlich vorladen lassen, weil die Anzeige geschehen, daß

er





er sich dem Gesöff ergebe, und alsdann im trunkenen Muthe seine Frau und den ältesten Sohn sehr hart behandle. Er erscheint um 8 Uhr, als er aber eine Stunde hernach vernommen werden soll, wird er vermisset.

Erst am folgenden Mittage findet man erwehnten Schulzen, auf weiter erregte Nachfrage, in einem Weiden-Buschwerke, hinter dem Amtsgarten, dem Anscheine nach todt liegen. Wie man den Körper in die Höhe heben will, richtet er sich von selbst auf, und gehet mit tödtlich verwundetem Halse sprachlos, von zwey Männern unter die Arme gefasset, durch den Amtsgarten in das Amts-Stuben-Gebäude, die Treppe zu dem Vorsaale hinauf, woselbst ein Lager für ihn bereitet war.

Nach angelegtem Verbande stellt sich die Sprache wieder ein, und erzählt er alsdann, daß er den Morgen vorher, um zehn Uhr, sich mit dem **wieder in die Tasche gesteckten** Brodtmesser zu dreyenmalen in den Hals geschnitten habe. Seinem Vorgeben zufolge, wäre es aus Desperation geschehen, weil seine Frau und Magd ihm so vielen Verdruß gemacht.

Mehrere Personen, die seinetwegen abgehört sind, haben ihm das Zeugniß gegeben, daß er ein guter Mann gewesen, aber einen bösen Rausch gehabt, und in der letzten Zeit oft betrunken gesehen worden.

Seine Frau hat solches Zeugniß mit dem Zusatze bestärket, daß, wenn er wieder nüchtern geworden, ihm die Begegnung, welche sie erdulden müssen, leid gewesen,



und er oft gegen sie geäußert habe, „sie wäre seine liebe „Frau, in ihrem Schooße wolle er sterben."

Er ist nüchtern vom Hause weggegangen, und soll überhaupt die Vorsicht gehabt haben, nie zu trinken, bis er seine Geschäfte auf dem Amte verrichtet.

Weil ihm also wahrscheinlich daran gelegen gewesen, bey seinen Obern einen guten Ruf zu erhalten; so ist es möglich, daß der Verdruß über die Verletzung desselben durch obige Anzeige, und die Furcht vor einer beschimpfenden Strafe, ihn in Verzweiflung gestürzet.

Sein Betragen auf dem Sterbebette blieb ganz der Unempfindlichkeit gleich, welche dazu gehört, um nach einer solchen That das gebrauchte Messer wieder bedächtlich in Verwahrung zu nehmen.

Den ältesten Sohn und Erben seines Hofes, welcher von ihm häufig im Trunke mißhandelt worden, winkte er bey dem ersten Besuche schon in der Ferne von sich weg, und wies solchen auch mit Worten zurück. Die Anrede desselben, worin er das Schicksal des Vaters beklagte, schien wenig Eindruck zu machen; er wandte das Gesicht und erwiederte nichts, als — schweig nur stille und geh weg, es ist ja vorbey. — Die hingestreckte Hand des Sohns. mit der Bitte, ihm alles zu vergeben, und die That zu bereuen, brachte nichts als ein kaltes Ja! ja! hervor. Auch bey anderen, durch Versammlung der Seinen, verursachten rührenden Scenen, und besonders wie die beyden jüngeren noch unerwachsenen Söhne, weinend um sein Lager standen, schien der Unglückliche immer kalt und gleichgültig zu bleiben.

Nach

Nach der Aussage der beygestellten Wache, soll er 24 Stunden vor seinem Tode, der am 18ten August erfolgte, noch eine Pfeife Toback gefordert, und wirklich einige Züge zu thun versucht haben. Weiter, als bis zum Versuche, konnte es aber auch wohl hiermit nicht kommen, da man bey der Section folgende Verletzung fand.

Quer über den Vorderhals, gleich unter dem Kinne war eine Wunde von etwa drey Zoll, welche gerade zwischen der cartilago thyroidea und der epiglottis durchgegangen, so daß beyde gänzlich voneinander getrennet, übrigens aber völlig unversehrt gewesen. Die Luftröhre war ganz heruntergesunken; die epiglottis an ihrem gehörigen Orte sitzen geblieben. Der Pharynx war zur Hälfte durchschnitten, und hieng nur noch an seinen hinteren Befestigungen nach den vertebris hin; das Zungenbein war unverletzt in seiner natürlichen Lage. Die carotides waren völlig unbeschädigt und ganz leer; die Wunde gränzte ohngefähr einen halben Zoll bis vor dieselben.

Man hat nach Beschaffenheit der Wunde und des dazu gebrauchten Messers vermuthet, daß die erste Verwundung durch einen Stich geschehen sey, der den pharynx halb, und den larynx gänzlich abgelöset habe, und daß nachher zwey Erweiterungen durch zwey Schnitte zu beyden Seiten gemacht worden.

Der Unglückliche hinterließ gute Vermögens-Umstände, und war 55 Jahr alt.

Im October erhenkte sich eine schon etwas bejahrte Frau zu Göttingen.

Den



Den 6ten November endigte sein Leben durch genommenes Gift ein Bürger und Goldschmidt zu Lüneburg in dem Alter von ohngefähr 30 Jahren.

Er hatte Hang zur Melancholie, und war dabey dem Trunke ergeben, und dieser verursachte eine so üble Behandlung seiner Ehefrau, daß unter ihnen die Scheidung von Tische und Bette erkannt werden müssen. Demohnerachtet glückte es ihm, sich nachher dann und wann deren Besuch zu verschaffen, der sich aber die mehrste Zeit mit Zank endigte. Am 5ten November Morgens genießet er eine tüchtige Portion Brannteweín, und rühret sich darauf Nachmittags einen Eßlöffel voll gelbes Pulver ein, das Ueblichkeit, Erbrechen, Schmerz, immer zunehmende Angst, Durchfall und Ohnmacht zuwege bringet. Zwischendurch trinket er mit einem Bekannten Brannteweín, und singt dabey ein Lied. Als aber der Brannteweín nicht den Durst löschen will, wird Caffee und eine Menge Bier genommen, wornach das Erbrechen unbeschreiblich heftig geworden. Gleich nach dem Einnehmen des Pulvers hat der Verstorbene zu erkennen gegeben, seiner Stunden wären nicht viel mehr; er werde keine Arbeit weiter machen. Den 6ten Abends gegen 9 Uhr ist er verschieden, und in der Stellung eines nach großer Ermattung Schlafenden, mit herabhangendem Arm angetroffen worden. Bey der Section hat man auf der inneren Fläche des Magens hie und da größere und kleinere entzündete Stellen, so wie in dem Magen selbst eine Menge gelber kleiner Stückchen in Schleim eingehüllet, wie auch dergleichen einzelne Stücke auf der Magen-

Haut

haut gefunden. Diese Stückchen sind mit denen im Spucknapfe angetroffenen, und mit dem kleinen Ueberreste von Pulver, welches der Verstorbene in der Tasche gehabt, chemisch untersucht worden. Das Resultat davon ist gewesen, daß man das Pulver für Arsenicum citrinum erkannt hat.

---

## XVIII.

## Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Octbr., November und December 1788.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dritten Jahrganges S. 194. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

October





| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schweinefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| Münden | 2 | — | 1 | 8 | 2 | 2 | 1 | 10 | 1 | 10 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 1 | 8 | — | — | 2 | — |
| Northeim | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 | — |
| Einbeck | 1 | 10 | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | — | 8 | 1 | 8 | 0 | 0 | 1 | 6 |
| | | | 1 | | | | | | | |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hameln | 2 | — | 1 | 6 | 2 | — | 1 | 6 | 1 | 8 |
| Hannover | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 2 | — | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | — | | 6 | 2 | — |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | 6 | 2 | 3 | 1 | 9 |
| Haarburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — | 1 | 9 | 2 | — |
| Dannenberg | | 6 | — | — | — | — | 1 | — | 2 | — |
| Lüchow | 1 | 9 | — | — | 1 | 6 | 1 | — | 1 | 9 |
| Lauenburg | 1 | 9 | — | — | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — |
| Buxtehude | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 9 |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 6 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | 1 | — | — | 10 | 2 | — |





# 1788.

| Hamel-fleisch bestes Pfd. | | Hamel-fleisch geringes Pfd. | | Rocken Hbten | | | Weitzen Hbten | | | Gerste Hbten | | Haber Hbten | | Land-Butter Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gg | pf. | gg | pf. | Rt | gg | pf. | Rt | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | ggr. | pf |
| 1 | 10 | 1 | 6 | — | 16 | 8 | — | 20 | 4 | 10 | 8 | 8 | — | 4 | — |
| 1 | 10 | 1 | 8 | — | 15 | — | — | 19 | 4 | 10 | 8 | 7 | 4 | 4 | 8 |
| 1 | 4 | — | — | — | 16 | — | 1 | — | — | 12 | — | 8 | — | 4 | — |
| 1 | 4 | — | — | — | 17 | 4 | 1 | — | — | 12 | — | 7 | 4 | 4 | 8 |
| 1 | 4 | 1 | 2 | — | 18 | — | 1 | — | — | 14 | — | 10 | — | 3 | 8 |
| 1 | 2 | — | — | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 | — |
| 1 | 4 | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | 16 | 6 | — | 21 | 8 | 12 | 4 | 8 | — | — | — |
| 1 | 6 | 1 | 6 | — | 16 | — | — | 23 | — | 11 | — | 6 | 8 | 4 | 4 |
| 2 | — | 1 | 8 | — | 15 | 4 | — | 23 | 4 | 12 | 8 | 8 | — | — | — |
| 2 | 2 | 1 | 4 | — | 16 | 8 | — | 23 | 4 | 13 | 4 | 9 | — | 4 | 4 |
| 1 | 3 | — | — | — | 16 | 6 | 1 | 1 | — | 15 | 6 | 8 | — | 0 | 0 |
| 1 | 9 | 1 | 6 | — | 16 | — | — | 22 | — | 14 | — | 8 | 3 | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 16 | — | 1 | — | — | 12 | — | 8 | 7 | 3 | — |
| | | 1 | — | — | 15 | 6 | — | 15 | 6 | | | | | 2 | 9 |
| 1 | 6 | — | — | — | 15 | — | — | 21 | — | 12 | — | 9 | — | 3 | 6 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | — | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1 | 6 | — | — | — | 12 | 6 | — | 20 | — | 10 | — | 6 | 8 | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 12 | — | — | 19 | — | 10 | 6 | 7 | — | 3 | — |
| 1 | 3 | — | — | — | 16 | — | — | 22 | — | 11 | 6 | 6 | 6 | 2 | 3 |
| 1 | 3 | — | — | — | 17 | 6 | 1 | — | — | 13 | — | 6 | — | 2 | 3 |
| 1 | 8 | — | — | — | 15 | 2 | — | 22 | 2 | 10 | — | 7 | 2 | 2 | 4 |

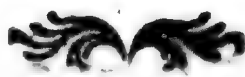


# XIX.

## Verzeichniß der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahr 1788.

| Im Jahre 1788. sind | Gebohren | | | Gestorben | | | Cop. Paar |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ml. Geschl. | Wl. Geschl. | überh. | Ml. Geschl. | Wl. Geschl. | überh. | |
| zu Lüneburg — | 145 | 128 | 273 | 121 | 134 | 255 | 46 |
| = Zelle — | 123 | 121 | 244 | 124 | 127 | 251 | 65 |
| = Uelzen — | 29 | 26 | 55 | — | — | 59 | 13 |
| = Haarburg — | 87 | 99 | 186 | 76 | 93 | 169 | 53 |
| im Amte Ahlden — | 62 | 64 | 126 | 76 | 70 | 146 | 20 |
| in der Amtsvoigtey Essel | 23 | 21 | 44 | 26 | 35 | 61 | 8 |
| = = = Fallingbostel | 141 | 139 | 280 | 101 | 84 | 185 | 72 |
| im Amte Rethem — | 106 | 130 | 236 | 60 | 77 | 137 | 55 |
| = Gerichte Gartow | 89 | 78 | 167 | 43 | 37 | 80 | 49 |
| zu Göttingen — | 222 | 171 | 393 | 149 | 144 | 293 | 57 |
| = Münden — | 57 | 64 | 121 | 101 | 118 | 219 | 20 |
| = Northeim — | 61 | 50 | 111 | 36 | 30 | 66 | 19 |
| in den Bergstädten: | | | | | | | |
| Clausthal — | 135 | 149 | 284 | — | — | 226 | 54 |
| Zellerfeld — | 70 | 68 | 138 | — | — | 80 | 18 |
| Wildemann — | 12 | 11 | 23 | 20 | 26 | 46 | 8 |
| Lautenthal — | 47 | 43 | 90 | 29 | 21 | 50 | — |
| Grund — — | 16 | 10 | 26 | 4 | 8 | 12 | 6 |
| in der Stadt und Amt Elbingerode — | 71 | 38 | 109 | 29 | 25 | 54 | 21 |
| zu Lauenburg — | 39 | 37 | 76 | 29 | 36 | 65 | 9 |
| = Mölln — | — | — | 52 | — | — | 52 | 12 |

Ans





## Anmerkungen.

a) In **Lüneburg** sind 21 todtgebohrne Kinder zur Welt gebracht, welche insgesamt ehelich waren. Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf 11. Unter den Getauften befindet sich ein Judenmädchen von 18 Jahren. Am Schürken sind gestorben 30 Kinder, an der Brustkrankheit 45, auch mehrentheils Kinder. An der Auszehrung sind 80 Personen mit Tode abgegangen. Unter den Gestorbenen befand sich eine Sülzerwitwe, die das hundertste Jahr erreicht hatte. In den Monathen October, November und December sind die mehresten Menschen gestorben.

b) Die Data welche von **Zelle** angeführt worden, begreifen alle Gemeinden der Stadt und Vorstädte in sich, jedoch mit Weglassung der eingepfarrten Dörfer. Auch sind die Geburten der von andern Orten hergekommenen, im Accouchirhospital entbundenen Personen nebst den Todesfällen auf dem Zuchthause übergangen worden. Uneheliche Kinder von Müttern, die in der Stadt und den Vorstädten wohnbar gewesen, sind 31 gebohren. Nahe an $\frac{1}{3}$ der Verstorbenen gehörte zur Gemeinde der Vorstadt Blumlage, woselbst der ärmste Theil der Einwohner, in niedrigen, schlechten, unreinlichen Häusern seinen Aufenthalt hat. Es herrschte daselbst im leztern Sommer eine epidemische Krankheit, wodurch die ganz erstaunende Disproportion entstanden ist, daß



in dieser Gemeinde nur funfzehn Kinder gebohren und zwey und vierzig Personen gestorben sind. Die mehrsten hievon waren schon erwachsen und nur 11 noch unter 15 Jahren.

c) Die Nachbarschaft der Stadt Uelzen hat nicht das Glück gehabt, einen Ueberschuß an Gebohrnen zu behalten. Besonders sind in verschiedenen Kirchspielen des Amts Bodenteich, um ⅓ mehr gestorben als gebohren, welche große Sterblichkeit durch ein im Frühjahr geherrschtes Faulfieber veranlasset worden.

d) Bey der Stadt Haarburg sind die eingepfarrten Dörfer mit hinzugerechnet. Unter den Gebohrnen befinden sich 22 uneheliche Kinder.

e) Die Gebohrnen der Aemter Ahlden, Essel, Fallingbostel und Rethem, welche überhaupt 686 betragen, enthalten 23 Todtgebohrne. Nach deren Abzug sind daselbst überhaupt 134 mehr gebohren als gestorben.

f) Merkwürdig ist der ansehnliche Ueberschuß der Gebohrnen des Gerichts Gartow, deren Zahl mehr als das Doppelte der Gestorbenen beträgt. Unter den Gebohrnen waren drey uneheliche, und ein todtgebohrnes Kind. Fast dreyviertheil der Verstorbenen hatten schon das Alter von 15 und mehreren Jahren erreicht.

g) Die Liste der Stadt Münden, begreift das eingepfarrte Dorf Bonafurth mit in sich. Unter den

Ge-

Gebohrnen sind 13 uneheliche Kinder. Die große Ueberzahl von 98, die mehr gestorben als gebohren sind, rührt von Blattern her. An diesem Uebel und dessen Folgen, haben 110 unter den Verstorbenen ihr Leben eingebüßet. Drey Kinder starben an inoculirten Blattern. Es breitete sich diese Epidemie vorzüglich in schmutzigen kümmerlichen Hütten mit Tödtlichkeit aus. Ueberhaupt ist gedachte traurige Krankheit an vielen Orten des Landes der Bevölkerung wieder sehr nachtheilig gewesen, zu **Hannover** starben an derselben 128. Im Amte **Knesebeck** rechnet man im Durchschnitt das 7te Kind als Blattern-Leiche. Zu **Wittingen**, wo 38 gebohren, und 85 gestorben sind, befanden sich unter lezteren 56 die das 15te Jahr noch nicht erreicht hatten, und größtentheils von Blattern getödtet waren. In der Gemeinde zu **Müden**, Amts Eicklingen, waren von 36 Todten 22, und in der Gemeinde zu **Hohne**, Amts **Beedenbostel** von 60 Todten 30 an den Blattern gestorben. In lezterer Gemeinde sind überhaupt 132 mit der Krankheit befallen gewesen. Im Kirchspiel Schwarmstädt, Amtsvoigtey Essel, waren unter 61 Gestorbenen, 38 welche die Blattern hinweggenommen.

h) In **Northeim** sind 9 uneheliche Kinder, und ein todtgebohrnes mit zur Welt gekommen.

i) Die Gestorbenen zu **Clausthal** enthalten 15 todtgebohrne Kinder, welche bey den bemerkten Geburten nicht mit in Anschlag gekommen sind. Auch



sind unter ersteren 4 umgekommene Bergleute mit befindlich. Die Anzahl der auf Johannis 1787. zu Clausthal vorgefundenen Personen hat laut Seelen-Registers überhaupt betragen 7836; hierunter waren Kinder bis zur Zeit der Confirmation gerechnet 2580, Erwachsene 5256. Bey gedachter Zählung sind 123 Personen weniger als Johannis 1787. vorhanden gewesen, ohnerachtet das Jahr 1788. einen Ueberschuß von 73 Gebohrnen eingebracht hat, wenn man die zu jenen nicht mitgerechneten todtgebohrnen Kinder von den Gestorbenen abzieht. Der Grund hievon liegt darin, daß der größte Theil der im Jahr 1787. an Blattern gestorbenen Kinder nach Johannistag des lezterwehnten Jahres mit Tode abgegangen ist, (S. Annalen 2ten Jahrgangs 2s Stück, S. 52.) und der Gewinn der Gebohrnen von Johannis bis zum Ausgang des Jahrs 1788. noch nicht in die letzte Zahlung hineingebracht werden können.

k) Unter den Gebohrnen der Stadt und des Amts **Elbingerode** befinden sich 8 uneheliche Kinder, Todtgebohrne gleichfalls 8, insgesamt ehelich; der männlichen Geburten sind 33 mehr, folglich fast noch einmal so viel als der weiblichen gewesen. Nach der im Jahr 1776. vorgenommenen Zählung, bestand die Gemeinde aus 2185 Seelen. Bey einer vor kurzem gelegentlich wiederholten Zählung eines Theils derselben, welcher zur Zeit der ersten Zählung 447 Seelen enthielt, fand man die Zahl 500; mit-





mithin während des Verlaufs von 13 Jahren, einen Zuwachs von 53. Da nun bey dem übrigen grösseren Theile der Gemeinde die Vermehrung durch Ueberschuß an Gebohrnen und hinzugekommenen Fremden, wenigstens nach keinem geringern Verhältnisse anzunehmen ist; so kann man die gegenwärtige Stärke der Gemeinde **Elbingerode** mit den eingepfarrten Hütten-Oertern auf 2445 Menschen ohne Gefahr einer zu großen Angabe berechnen; diese enthalten 400 Feuerstellen auf $1\frac{3}{20}$ Quadrat-Meile.



General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmir-
thümern Bremen und Verden, vom

| Nahmen der Inspectionen. | Gebohr | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eheliche | | Uneheliche | | Todtgebohrne | |
| | Knaben | Mädchen | Kn. | M. | Kn. | M |
| A. Stadt Stade | 81 | 85 | 7 | 5 | 1 | 4 |
| B. Garnison daselbst | 27 | 17 | — | — | — | — |
| C. Stadt Burtehude | 33 | 38 | 1 | — | 2 | — |
| D. Bremische Superintend. | 479 | 445 | 16 | 12 | 27 | 15 |
| E. Altenland. Präpositur | 354 | 289 | 2 | 9 | 19 | 14 |
| F. Kedingsche — | 374 | 372 | 29 | 19 | 10 | 12 |
| G. Neuhausische — | 193 | 167 | 16 | 8 | 9 | 7 |
| H. Wurster — | 111 | 117 | 13 | 8 | 4 | 4 |
| I. Osterstadische — | 154 | 150 | 12 | 4 | 9 | 9 |
| K. Bederkesische — | 133 | 138 | 4 | 6 | 3 | 7 |
| L. Bremervördische | 239 | 203 | 13 | 10 | 17 | 4 |
| M. Ottersbergische— | 294 | 287 | 6 | 3 | 15 | 11 |
| N. Verdensche Superintend. | 441 | 426 | 19 | 17 | 22 | 10 |
| | 2913 | 2734 | 138 | 101 | 138 | 97 |

**Gebohrne Knaben 3189. Gebohrne Mägdlein 2932**

**mehr Knaben 257**

**Gebohren in allen 6121. Gestorben in allen 4253**

**weniger gestorben 1868**

**Gebohr. männl. Geschl. 3189. Gest. männl. Geschl. 2107**

**weniger gestorben 1082**

**Geb. weibl. Geschl. 2932. Gest. weibl. Geschl. 2146**

**weniger gestorben 786**




ten, Copulirten und Gestorbenen, in den Herzog-
1sten Januar 1788. bis dahin 1789.

| ren | | | Confirmirt | | | Copulirt | Gestorben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Summa | | | | | | | | | |
| Knaben | Mädchen | S. tota | Knaben | Mädchen | S. tota | Paar | Männlich | Weiblich | Summa |
| 89 | 94 | 183 | 52 | 44 | 96 | 48 | 62 | 64 | 126 |
| 27 | 17 | 44 | 15 | 10 | 25 | 18 | 33 | 37 | 70 |
| 36 | 38 | 74 | 11 | 18 | 29 | 11 | 24 | 27 | 51 |
| 522 | 472 | 994 | 322 | 296 | 618 | 224 | 313 | 320 | 633 |
| 375 | 312 | 687 | 188 | 149 | 337 | 133 | 172 | 213 | 385 |
| 413 | 403 | 816 | 225 | 238 | 463 | 205 | 355 | 389 | 744 |
| 218 | 182 | 400 | 139 | 132 | 271 | 77 | 185 | 144 | 329 |
| 128 | 129 | 257 | 80 | 81 | 161 | 73 | 130 | 114 | 244 |
| 175 | 163 | 338 | 110 | 156 | 266 | 72 | 162 | 150 | 312 |
| 140 | 151 | 291 | 77 | 99 | 176 | 69 | 65 | 94 | 159 |
| 269 | 217 | 486 | 128 | 160 | 288 | 133 | 193 | 162 | 355 |
| 315 | 301 | 616 | 152 | 149 | 301 | 148 | 183 | 168 | 351 |
| 482 | 453 | 935 | 253 | 228 | 481 | 258 | 230 | 264 | 494 |
| 3189 | 2932 | 6121 | 1752 | 1760 | 3512 | 1469 | 2107 | 2146 | 4253 |

Gebohren 1787. 5996. 1788. 6121.
1788 mehr gebohren 125

Todtgebohren 1787. 244. 1788. 235.
1788 weniger todtgeb. 9

Uneheliche 1787. 271. 1788. 239.
1788 weniger unehel. 32

Copulirt 1787. 1419. 1788. 1469.
1788 mehr copulirt 50

Confirmirt 1787. 3275. 1788. 3512.
1788 mehr confirm. 237

Gestorben 1787. 4933. 1788. 4253.
1788 weniger gest. 680

Ne-



## Neben-Tabelle.

Unter allen auf voriger Seite angegebenen Verstorbenen sind gewesen:

| | | |
|---|---|---|
| Unverheyrathete von 15 Jahren u. älter | Männlichen Geschlechts | 283 |
| | Weiblichen Geschlechts | 255 |
| Ehemänner | — — — | 717 |
| Ehefrauen | — — — | 611 |
| Witwer | — — — | 292 |
| Witwen | — — — | 553 |

## Noch einige Bemerkungen vom Jahre 1788.

Der Zwillingsgeburten sind 76 gewesen.

Obgleich hin und wieder Friesel, Brustkrankheiten, faule Fieber und Blattern sich geäußert haben; so waren dennoch überhaupt in diesem Jahre gute gesunde Zeiten, der Gebohrnen 1868 mehr als der Gestorbenen, und der Gestorbenen 680 weniger als im vorigen Jahre.

Ein Knabe wurde ohne Oefnung am Hintern zum Stuhlgange gebohren, und lebte doch 3 Monat u. 11 Tage.

Ein junger Knecht wurde von der Krätze übel curiret, fiel in Schwermuth und schnitt sich die Gurgel mit einem Messer halb ab. Diesen Schaden konnte der Chirurgus zwar heilen, aber nicht die Schwermüthigkeit, bis er die Ursache derselben erfuhr. Da versuchte er, die Krätze durch Inoculation wieder hervorzubringen, dies gelung ihm, und die Schwermüthigkeit verlohr sich. Jezt ist der Mensch gesund und dienet.

Es sind in diesem Jahre mehrere Personen, als sonst, sonderlich durch Fallen vom Boden und ins Wasser um-

gekommen. Bey einer Feuersbrunst erstickte ein Knabe, und wurde halb verbrannt im Bette gefunden.

Im Hermelingschen Witwenhause zu Verden lebt eine Witwe die 100 Jahr alt ist.

---

# XX.
# Miscellaneen.

## 1) Beyspiel ohngewöhnlicher Verbindung häuslicher Vorfälle.

Wie unnatürlich und anstößig gegen die Regel der Einheit der Zeit würde es nicht gehalten werden, wenn in irgend einem Romane oder auf dem Theater ein Hausvater vorkäme, der an einem Morgen zugleich Hochzeit hielte, ein Kind taufen und ein anderes beerdigen liesse? dennoch aber wußte alles dieses ein Schiffer zu Münden, im lezten Sommer, ohne angelegten Plan sehr geschickt zu vereinigen.

Er war als Witwer mit seiner Dienstmagd zu vertraut geworden, und sah sich genöthiget sie zu heyrathen. Unter den Zubereitungen zur Hochzeit, starb kurz vor dem festgesezten Trauungstage, eines seiner Kinder erster Ehe. Damit hiedurch der verabredeten Verbindung kein Hinderniß erwachsen möchte, ließ er das Kind früh Morgens an seinem Hochzeits-Feste beerdigen. Nach der Copulation ward die Braut entbunden, und weil die Gäste noch beysammen waren, das neugebohrne Kind sogleich auch getaufet.

2)



## 2) Friedrichs des Großen Werke, in einer Lesegesellschaft von Bauren.

Von dem unermeßlich sich verbreitenden Eindruck, womit große Geister und Thaten bis zu den niedrigsten Volks-Classen hinwürken, giebt folgende Nachricht ein Beyspiel, welche dabey auch zum Beweise dient, wie sehr der Trieb aus gedruckten Schriften neue Kenntnisse zu schöpfen, selbst bey den untersten Ständen anjezt zunimmt.

Eine Gesellschaft von sechzehn Bauern, nach dem eigentlichsten Sinne des Worts so genannt, in der Voigtey Weyhe des Amts Sycke, hat die Werke Friedrichs des Großen gekauft, und läßt solche unter sich circuliren.

## 3) Monument des verstorbenen Herrn General-Lieutenants von Sprengel.

Wenn überhaupt wechselseitige Liebe zwischen Personen die nicht durch freye Wahl in genauer Verbindung mit einander stehen, achtungswürdige Gründe voraussetzet; so verdient solche vorzüglich in solchen Fällen mit Theilnahme geehrt zu werden, wo Gewalt und Pflicht einer strengen Subordination oft verleiten kann, auf der einen Seite jenes Band nicht als Bedürfniß zu suchen, auf der andern aber, das Gefühl seiner anziehenden Kraft unwürksam seyn zu lassen.

Besonders haben alsdann Kennzeichen liebreicher übereinstimmender Gesinnungen, den allervollkommensten Wehrt, wenn sie sich nach aufgelöseter Bande der

Ab-




Abhängigkeit äußern, folglich kein geheimes Interesse mehr Triebfeder derselben seyn kann, sondern Drang des Herzens sie allein hervorbringt.

Von der Art ist das beyde Theile ehrende Denkmal, welches die Herrn Officiere des 4ten Cavallerie-Regiments, ihrem gewesenen Chef dem verstorbenen General-Lieutenant von Sprengel, im leztverflossenen Jahre auf dem Garnison-Kirchhofe bey Haarburg errichten lassen. Es besteht aus einem schön bearbeiteten Steine, der einer Urne zum Gestell dienet, an dessen vier Seiten folgende Inschriften zu lesen: „J. A. von Sprengel, General-Lieutenant der Cavallerie, gebohren den „7ten Jul. 1713, gestorben den 1sten November 1786. „Dem Andenken ihres würdigen Chefs von sämtlichen Officieren des 4ten Cavallerie-Regiments errichtet.

## 4) Neues Gesangbuch für die Herzogthümer Bremen und Verden.

Von dem Seegen der vortreflichen Erbauungslieder, den das evangelische Deutschland in den lezteren drey Decaden unsers Jahrhunderts gewonnen, hatte bislang der öffentliche Gottesdienst in obigen Provinzen keinen Genuß gehabt. Man bediente sich bey demselben eines zuerst im Jahre 1702. gedruckten Gesangbuchs, dessen Herausgabe ein Privat-Unternehmen der damaligen Stadt-Prediger zu Stade war, und welches blos mit Zulassung auf dem Lande eingeführt wurde. Eine zweite Ausgabe folgte im Anfange der Verbindung der Herzogthümer mit den Churlanden.

Um



Um von dem Gehalte dieser Sammlung doch wenigstens eine Probe zu geben, zeichnen wir folgende poetische Beschreibung der Hölle aus:

Ein jeder Sünder hat sein Loch,
Darin er sich muß quälen.

und:

In diesem Loch ist gar kein Licht
Noch süßer Duft zu finden.

Es wäre leicht, mehrere Stellen von ähnlichem Werthe anzuführen. Jene aber wird schon hinreichend seyn, um der Vorsorge erkenntliche Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, welche darauf verwendet worden, diesen wichtigen Theil der kirchlichen und häuslichen Andachts-Unterhaltung zu verbessern.

Der verdiente, in unermüdeter Thätigkeit fortwürkende Herr General-Superintendent Pratje, hat das neue Gesangbuch zusammengetragen, und enthält solches 923 Lieder.

Die wegen Einführung desselben unterm 10ten December v. J. ergangene Verordnung, wird zu anderer Zeit im Auszuge geliefert werden.

## 5) Policey-Strafe für einen Bäcker.

**Einbeck.** Ein Bäcker wurde ein paarmalen betreffen, daß er sein Brodt zu leicht gebacken, und wurde dieserhalb bestraft. Als er aber bald darauf sich von neuem dieses Betrugs schuldig machte, so wurde ihm von Policey wegen, grade zu einer Zeit, da er wegen eines einfal-





fallenden Festes, vom Kuchenbacken sehr großen Gewinn ziehen können, sein Backofen versiegelt. Diese Strafe war ihm so empfindlich, daß er seit dieser Zeit seinem Brodte immer das volle Gewicht giebt.

Rg.

## 6) Conventionen gegen den Gebrauch der Trauerkleider zu Nienburg und in der Grafschaft Diepholz.

Zu Nienburg ist im Januar d. J. von dem Herrn Burgermeister Schnackenburg eine Subscription wegen Abschaffung der schwarzen Trauerkleider eröfnet worden, welcher in wenig Tagen 146 sowol an Honoratioren als aus der Bürgerschaft beygetreten sind. Diese schleunige und zahlreiche Unterzeichnung hatte die erwünschte Folge, daß bey verschiedenen seitdem vorgekommenen Fällen, Leichenbitter, Träger und Begleiter, ohne schwarze Kleider und Mänteln der Beerdigung beywohnten, auch tragen von den Subscribenten die männlichen Angehörigen weiter nichts als einen schwarzen Flohr um den Arm, das Frauenzimmer aber einen schwarzen Band auf dem Kopfe. —

Die rühmlichen Bemühungen des Herrn Advocaten Moller in Diepholz, wegen Abschaffung der Trauer, haben wenigstens die gute Wirkung gehabt, daß in unserer Grafschaft die tiefe Trauer in den Mittelständen fast ganz wegfällt. Inzwischen waren jene bey weiten nicht von solchem Erfolg, als man Anfangs sich schmeichelte.



chelte. Denn ob gleich ganze Dorfschaften und Gemeinden sich zu jener wohlthätigen Absicht verbanden, unterzeichneten und nur beym Nachtmal und bey Leichenbegängnissen den Gebrauch der Trauerkleider ausdrücklich sich ausbedungen: so trauern sie — da es zur That kömmt — dennoch nach wie vor. Auch haben selbst verschiedene Vornehmere, deren Beyspiel immer von so mächtigem Eindruck ist, jene löbliche Veränderung nicht unterschrieben, unter andern wegen großer Familien-Verbindungen. Gleichwohl wäre dieses eben nothwendig gewesen, da das Beyspiel ordentlich von oben herab am mehrsten wirket und das Volk geleitet seyn will. —

Aber so lange noch Hof- und Landes-Trauern gestattet oder verordnet werden; dürfte in dieser Hinsicht vielleicht wenig geschehen. *)

B*** Febr. 1789. M.

## 7) Beschreibung einer merkwürdigen Mißgeburt.

In L**, einem Dorfe des Amtes Lemförde in der Grafschaft Diepholz lebt ein Geschöpf, welches ausser der mensch-

*) Die Fortdauer der Landes- und Hoftrauer sollte billig an Abschaffung der gewöhnlichen Trauer nicht hinderlich seyn. Beyde gehen nur den kleinsten Theil der Einwohner an. Landestrauer kömmt selten vor, und die mehrsten Bedienten erhalten Aequivalente für die Kosten, welche sie ihnen verursachet. Hoftrauer aber wird selbst von denen die am Hofe erscheinen können, nicht einmal allgemein getragen, wenn sie sich ausserhalb der Residenz aufhalten. A. d. H.




menschlichen Gestalt keine Ansprüche auf Menschheit zu haben scheinet, und daher vielleicht die Grenzen zwischen Mensch und Thier ausfüllet.

Es ist dies eine Zwillingsgeburt mit einem gesunden, verständigen Bruder.

Das Geschöpf besitzt alle menschliche Gliedmaßen in gehöriger Ordnung, ist männlichen Geschlechts und bereits über zwanzig Jahre alt. Doch hat es nicht die gewöhnliche volle Manneslänge, sondern ungefehr nur die Größe eines zwölfjährigen Knaben, und ist lahm an allen Gliedern; weswegen es diese fast gar nicht gebrauchen kann; weder die Füße zum Gehen und Stehen, noch die Hände zum Essen und zu andern physischen Handlungen. Es muß daher entweder auf dem Bette liegen, oder auf dem Schooße gehalten werden. Und die Speisen, welche man ihm in den Mund steckt, genießt und verdauet es ordentlich: auch haben die natürlichen Ausführungen — wozu jedoch ein Andrer helfen muß — ihren Fortgang.

Die Gesichtsbildung ist menschlich; nur etwas auffallend plump: vielleicht wegen Unmöglichkeit der sittlichen Erziehung. Denn es ist bekannt, daß der Umriß nebst der Feinheit unserer Gesichtszüge und Mienen allerdings auch nach der sittlichen Bildung sich richtet und durch diese bestimmet wird. Vernunft hat dies Geschöpf gar nicht. Man kann ihm wohl etwas bezeichnen und andeuten; doch ist es ausser Streit, daß z. B. ein Hund weit mehr Begriffe haben muß, als dieses Wesen, wel-



ches so ganz nur vegetiret, daß die mehresten Thiere auf der Geisterleiter wirklich über ihm stehen. —

Sprache — diese Tochter der Vernnuft — mangelt ihm daher auch gänzlich. Statt deren giebt es bisweilen einen brummenden Laut von sich und kann durch ein besonderes Rufen den Namen seines Bruders Hinrich andeuten.

Eine Art von Lachen bemerket man alsdann, wann ihm zu verstehen gegeben wird, daß es Kaffee haben soll, welchen es gern trinket. Doch ist diese Aeusserung völlig einerley mit derjenigen Freundlichkeit, die wir an den Hausthieren in ähnlichen Fällen wahrnehmen.

Weinen, d. h. Schmerz oder Freude durch Thränen andeuten, kann es so wenig, als der Säugling — indem zu dieser Art von Aeusserung der Empfindungen schon ein gewisser Grad der Vernunft und der Ueberlegung gehöret. —

Bisweilen wird dies Geschöpf krank. Zahnweh mit geschwollenem Kopfe ist eine seiner gewöhnlichen Plagen. Doch geneset es bald wieder durch den Gebrauch dienlicher Arzeneyen, die man ihm freylich einzwingen muß. — Sehr leicht erschrickt es, wann z. B. die Thür heftig zugeschlagen wird, oder wann ein Hund bellend heranspringt. Dann fährt es plötzlich zusammen, und die Blässe des Gesichts verkündiget sein übles Befinden.

Daß dies Geschöpf den Seinigen sehr zur Last fällt, bedarf keiner Erinnerung. Doch wird dieses Leiden noch dadurch erträglich, daß die Angehörigen wohlhabend sind.

B.





## 8) Krankheitsgeschichte in Einbeck, vom Jahre 1788.

In den Winter- Frühlings- und ersten Sommermonaten dauerten die Gastrischen und Faulfieber unter verschiedenen Abwechselungen und Gestalten fort. Es starben aber nur sehr wenige daran. — Und auch von diesen hätten vielleicht noch einige gerettet werden können, wenn sie nicht in unrechte Hände gerathen wären.

Während diesen Monaten wurden auch viele mit Rheumatismen und andern catarrhalischen Krankheiten befallen.

Im Monat May wurden endlich die Pocken, nachdem sie im verwichenen Jahre sich hier ein paarmahl sporadisch gezeigt, epidemisch. Es entschlossen sich darauf einige angesehene Häuser, und auch ein paar Profeßionairs, ihren Kindern selbige einimpfen zu lassen, welches denn auch vom Hofmedicus Rüling mit gutem Erfolg bey allen ausgeführt wurde. Die natürlichen Pocken waren im Ganzen genommen, um die Hälfte weniger tödtlich, als sie bey der letztern Epidemie gewesen waren. In den engen Gassen zeigten sie sich überall bösartiger, als in den breiten Straßen. Da sie noch einzeln in der Stadt fortdauren, so verspare ich ein ausführliches Verzeichniß der Geneseten und Gestorbenen, bis zum völligen Schlusse derselben.

Den ganzen, heitern Sommer hindurch, fanden sich nur sehr wenige Kranke.



Im August und September, wo ausserhalb hin und wieder die Ruhr stark graßirte, wurden hier zwar auch einige von dieser Krankheit angegriffen; doch breitete sich diese schmerzhafte Krankheit nicht weiter aus.

Im November und December wurden viele Personen mit heftigem Catarrh, Geschwulst der Mandeln und Ohrendrüsen, und andern von Verkältung herrührenden Uebeln befallen. — Und unter den Kindern fing der Keichhusten an epidemisch zu werden.

Die chronischen Krankheiten und andere minder beträchtliche Uebel, übergehe ich. Rg.

9) Beschaffenheit der Kälte zu Clausthal, vom 26sten Nov. 1788, bis zum 13ten Jan. 1789, beobachtet zwey Stunden nach Aufgang der Sonne an einem Thermometer mit Reaumürs Scale.

Die Kälte des lezteren Winters unterscheidet sich auf mannigfaltige Weise ganz vorzüglich. Sie trat ungewöhnlich früh ein, erreichte einen für die hiesigen Gegenden ausserordentlichen Grad der Heftigkeit, dehnte sich viel weiter aus, als in denen durch strengen Frost berühmten Jahren von 1709 und 1740, und hatte von der Mitte des Januars bis zum Anfange des Märzmonaths d. J. eine sehr gelinde Witterung zur Folge.

Es verdienen deshalb die Bemerkungen von mehreren Orten über diese Naturbegebenheit gesammlet, und aufbehalten zu werden. Daher werden dann auch hier, ohnerachtet zu seiner Zeit der gewöhnliche Wettercalender aus einer andern Gegend des Landes folgen soll, vorläufig nachstehende zu Clausthal gemachte Beobachtungen





gen des Thermometerstandes während der besagten Kälte mitgetheilt.

Vergleicht man solche mit denen, welche durch das 9te Stück des diesjährigen Hannoverschen Magazins aus Hannover bekannt gemacht sind, so zeigt sich eine große Verschiedenheit der Tage, worin an jedem der benannten Orte die stärkste Kälte wahrgenommen worden. Zu Hannover bemerkte man solche am 16ten Decemb. 1788, und an eben diesem Tage ist auch der höchste Grad in Zelle beobachtet worden, nemlich 22 unter 0 nach Reaumür. Bis zu demselben Grad gehen auch nur die Angaben von Clausthal, allwo aber erst den 31sten Decemb. dieser Stand des Thermometers sich gezeigt hat.

Folgendes sind die dorther eingeschickten Beobachtungen:

| 1788. Novemb. | Grade unter 0 | 1788. December | Grade unter 0 | 1788. December | Grade unter 0 |
|---|---|---|---|---|---|
| 26 | 12 | 13 | 14 | 30 | 20 |
| 27 | 14 | 14 | 15 | 31 | 22 |
| 28 | 12 | 15 | 19 | 1789. | |
| 29 | 13 | 16 | 19 | Januar | |
| 30 | 13 | 17 | 19 | 1 | 21 |
| Dec. 1 | 14 | 18 | 19 | 2 | 20 |
| 2 | 14 | 19 | 20 | 3 | 20 |
| 3 | 14 | 20 | 18 | 4 | 18 |
| 4 | 15 | 21 | 17 | 5 | 18 |
| 5 | 14 | 22 | 16 | 6 | 18 |
| 6 | 15 | 23 | 19 | 7 | 19 |
| 7 | 16 | 24 | 21 | 8 | 17 |
| 8 | 16 | 25 | 14 | 9 | 15 |
| 9 | 14 | 26 | 15 | 10 | 16 |
| 10 | 14 | 27 | 16 | 11 | 15 |
| 11 | 14 | 28 | 17 | 12 | 14 |
| 12 | 13 | 29 | 19 | 13 | 12 |



## 10) Wohlthätigkeit gegen Arme zu Verden.

Die Kälte, die wegen ihrer Strenge und ziemlichen Dauer diesen gegenwärtigen Winter vor vielen andern ausgezeichnet hat, verursachte in den Hütten der Dürftigen und Armen mannigfaltigen Kummer. Die Sorge für Brod, die allein schon drückend genug ist, vergesellschaftete sich mit der Sorge, woher nehmen wir Feurung, um unsere erstarrten Körper erwärmen zu können. Vergnügen und herzliche Freude muß es also einem jeden guten Menschen verursachen, wenn er hier oder dort lieset, wie geneigt und bereitwillig diejenigen, welchen eine günstigere Lage des Lebens zu Theil worden ist, sich es haben angelegen seyn lassen, das traurige Schicksal ihrer Brüder in etwas zu lindern. Aber eben deswegen glaube ich es meinen Mitbürgern schuldig zu seyn, öffentlich zu sagen, daß auch unser kleines **Verden** sich an die Reihe derjenigen Städte mit anschliessen kann, die Sammlungen zur Ankaufung einiger Feurung für Arme angestellt haben. Entspricht auch unsere zusammengebrachte Summe nicht völlig den Beiträgen der Einwohner anderer Städte, z. E. Lüneburgs, das, so viel ich aus Briefen weiß, in dem Capittel der Menschenliebe eine vorzügliche Stelle verdient, so haben wir uns doch nicht zu schämen Ursache; denn da wo mehrere Reiche und Begüterte sind, kann auch mehr zur Tröstung der Armen gethan werden. Und meines Erachtens nach ist die Summe, die mir unser Verden zur Feurung für Arme übergeben hat, nicht so unbeträchtlich, daß sie das Licht scheuen dürfte und nicht genannt zu werden verdiente. Es sind 67 Rthlr. 30 Grote,

die

die mir zu der schönen Anwendung, Feurung für Arme zu besorgen, auf folgende Weise in die Hände gegeben worden sind. Nach einer Predigt über den Werth des thätigen Christenthums ersuchte ich die Zuhörer, durch Ueberschickung dessen, was sie entbehren könnten und wollten, mich in den Stand zu setzen, daß ich den einen oder den andern jammernden Mitbürger erfreuen könnte. Diese Bitte setzte mich in den Besitz von 27 Rthlr. 24 Grote. Für diese Summe kaufte ich Torf. Allein sehr bald war das Oelkrüglein ausgelaufen, und viele blieben übrig, die nichts daraus erhielten. Man hatte gehört, daß bey mir etwas zu holen wäre, und die Armen fanden sich fleißig in meinem Hause ein. Durch ihre herben Thränen bewogen, entschloß ich mich, noch ein Mittel zu versuchen, um das angefangene Werk noch eine Zeitlang fortsetzen zu können. Ich brachte also das erhaltene Geld in Rechnung, und diese schickte ich durch jemanden an diejenigen unter uns, denen ich Vermögen und ein mitleidiges Herz zutrauen konnte, mit der schriftlichen Bitte begleitet, mich doch noch einmal durch Beyträge in den Stand zu setzen, Armen und Dürftigen, wäre es auch nur auf einige Tage, ihren kalten Ofen warm machen zu können. Dieser Versuch entsprach ganz meiner Hofnung, denn er brachte mir 42 Rthlr. 6 Grote ein, wovon ich eben den Gebrauch machte, als von der ersten Summe. Ich sagte einem oder mehreren Armen, wie hoch sie bey der Ankaufung der Feurung sich versteigen sollten, und dann mußten sie mit dem Bauer zu mir kommen, dem ich das Geld selbst auszahlte. Wenigen Dürftigen habe ich das Geld selbst in die Hände gegeben. Wem daran



gelegen seyn möchte, auch von dieser Summe die Rechnung zu sehen, kann sie bey mir durchsehen. Ich danke hiermit jedem, der daran Antheil hat, für die Freude, die er mir and unsern armen Mitbrüdern verursachet hat. Manche heiße Zähre habe ich bey der Gelegenheit aus den Augen der Armen fallen sehen, die mehr sagen wollte, als mancher laute Dank. Und wie viel warme Wünsche mögen wohl für die unbekannten Wohlthäter und Menschenfreunde im Stillen am warmen Ofen zum Himmel geschickt worden seyn, die der Allvater nicht unerfüllt lassen wird. Mich dünkt, diese Bereitwilligkeit, mit welcher man die Armuth zu unterstützen gesucht hat, giebt uns die schönsten Aussichten auf die Zukunft. Wenn irgend einmal unter uns der Versuch gemacht werden sollte, durch eine wichtigere Veranstaltung der Armuth gleichsam unter die Arme zu greifen, und einem noch drückendern Mangel, unter welchem schon viele seufzen, vorzubeugen, so kann man hoffen, daß ein jeder zur Ausführung einer solchen Unternehmung, die einem jeden gutdenkenden Menschen am Herzen liegen muß, sein Schärflein gerne beytragen wird. O möchte doch dieser Gedanke bald realisiret werden! —

Verden, den 3. Febr. 1789.

J. L. Moths, Pastor.

## 11) Veränderte und neue Handlungs-Firmen.

Herr Christian Leopold Dreyer hat die vormalige Boysensche Wachsbleiche in Haarburg angekauft, und setzet solche fort.

Die




Die Handlung des Herrn Kaufmann Johann Heinrich Elberfeld zu Münden, führt anjezt zufolge einer testamentarischen Verordnung des seel. Günther Elberfeld, die veränderte Firma: **Johann Günther und Johann Heinrich Elberfeld.**

Herr Hofagent Gans zu Zelle hat eine Rauch- und Schnupftabacksfabrik angelegt, und verkauft seine Waare unter der Firma: **Privilegirte Fortuna-Fabrik.**

---

# XXI.

# Beförderungen und Avancements vom October, November und December 1788.

---

## Im Civilstande:

### Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

#### Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der bisherige Auditor Herr Johann Ludewig **von Bobers** zum extraordinairen Hof- und Canzleyrathe.

Der Herr Candidatus Juris Wilhelm Heinrich Theodor **Strube** als Auditor in der Rathsstube.

#### Bey den höhern Landes-Collegien zu Stade.

Herr Hofgerichts-Assessor **von Willich** und
- Auditor **von Münchhausen** zu extraordinairen Justizräthen bey der Justizcanzley daselbst.

#### Bey dem Bergwesen.

Der bisherige Herr Hüttenwächter **Schönian** zur Claus-thaler Hütte, zum Hüttenschreiber zu Clausthal,

und



und an dessen Stelle Herr **Schlüter** hinwiederum zum Hüttenwächter.

## Bey landschaftlichen Stellen.

Herr Advocat **Elten** zum Ritter- und Landschaftlichen Einnehmer im Herzogthum **Lauenburg**.

## Bey Aemtern.

Der Herr Amtschreiber **Wedemeyer** zu **Sieke**, statt des abgegangenen Herrn Amtschreibers von Ramdohr, nach **Gifhorn**.

Der Herr supernum. Amtschreiber **von Rönemann** zu **Clötze**, zum würklichen Amtschreiber nach Sieke.

Der bisherige Hr. Auditor **Schubert** zu **Bleckede** zum supernum. Amtschreiber nach **Clötze**.

Der bey den Aemtern **Nienover** und **Lauenförde** gestandene Herr supernum. Amtschreiber **Compe**, als würklicher Amtschreiber nach **Ratzeburg**, für den nach **Schwarzenbeck** beförderten Herrn Amtmann **Meyer**.

## Bey Academien und Schulen.

An die Stelle des bisherigen zum Grammaticus an der Königl. Domschule in Bremen beförderten Herrn Collaborators **Schilling**, ist der Herr Studiosus Theol. Georg Heinrich Eberhard **Heeren** hinwiederum ernannt.

## Bey städtischen Diensten.

Herr Rathsauditor **Schanz** zum Senator zu **Clausthal**

und Herr Materialienschreiber **Steincke** zum Cämmerer daselbst.

An die Stelle des abgegangenen Camerarii **Pfannenschmidt** zu **Münder**, ist der dasige Bürger, Herr Wilhelm Ludewig **Büsing** zum Camerarius, und





an statt des pro emerito erklärten Hrn. Senators Spiegel, der Bürger und Kaufmann Herr Schnackenburg zum Senator ernannt.

### Bey dem Postwesen.

Dem Herrn Postschreiber Röhrs zu Haarburg, der Charakter vom Postverwalter.

### Bey dem Medicinalwesen.

Der Herr Landphysicus Doctor Jugler zu Wittingen, zum Landphysicus in den Aemtern Gifhorn, Fallersleben, Meinersen, Burgtorf, Eicklingen und Ilten.

Der Herr Doctor Med. Schmidt zum Landphysicus in der Grafschaft Diepholz.

Der Herr Doctor Med. Forke zum Landphysicus in den Aemtern Knesebeck, Isenhagen und einen Theil des Amtes Bodenteich.

* * *

Der Herr Chirurgus Spellerberg ist als Landchirurgus in der Amtsvoigtey Essell bestellet.

## Avancement im Militair,

vom ersten October bis zum Schlusse des Decemb. 1788.

| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| | A. Cavallerie. | | |
| | Zu Majors: | | |
| GR. | Dem Hrn. tit. Lieut. von Adelepsen die nachgesuchte Dimißion mit Majors Charakter. | | |

Dem



| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| 7 | Dem Herrn Capit. **von Hitzfeld**, mit Beylegung des Majors-Characters und der Capit. Gnadenpension, die erbetene Dimißion. | | |
| | **Zu Compagnien:** | | |
| 8 | Dem ersten Herrn tit. Capitain **von Oheim** die durch Bestellung des Hrn. Rittmeisters von Hattorf zum Major im 5ten Reg. erledigte Compagnie | 2 | |
| | **Capitains und Rittmeister.** | | |
| 3 | Dem Herrn tit. Rittmeister **von Gerokow** mit Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimißion. | | |
| | **Zu Cornets und Fähndrichs** | | |
| | Der bisherige Herr tit. Conduct. Friederich Wilhelm **Cordemann** zum tit. Cornet | 3 | 14 Oct. |
| | **B. Infanterie.** | | |
| | **Zu Fähndrichs.** | | |
| | Der ausgegangene Hofpage Hr. Emil. Philip **von Jeinsen** zum Fähndrich | 6 | 25 Jul. |
| G | Der Cadet Herr Friederich Ludewig August **von Wurmb** zum tit. Fähndrich | G. | 21 Oct. |

* * *

Dem Herrn General-Lieutenant Graf von Taube, ist die durch das Absterben des Herrn General-Lieutenants de la Motte vacant gewordene Commendantenschaft zu Lüneburg hinwiederum conferiret.

Im

# Im geistlichen Stande:

## Bey Stiftern und Klöstern:

Demois. Lucie Juliane **Ratlef**, und Fräulein Louise Dorothea Christiane Margarethe von **Alten** zu Conventualinnen im Kloster **Wennigsen**, statt der verheyratheten beyden Conventualinnen Fräul. **von der Osten** und **von Bachelle**.

Imgleichen Fräulein Caroline Ernestine Melusine **von Bessel**, statt der verstorbenen Fräul. **von Weselow** zur Conventualin im Kloster **Wülfinghausen**.

## Bey Kirchen:

Der Herr Pastor prim. M. Ehrn Georg Hermann **Richerz** zu **Harpstedt**, als Superintendent und Past. prim. zu **Gifhorn**.

— — Candidat. Minist. und Hospes im Stifte Loccum **Lindemann**, als Pastor Diac. zu **Gifhorn**.

— — Pastor **Bussenius** zu **Steimbke**, als Pastor prim. zu **Harpstedt**, in der Insp. **Wildeshausen**.

— — Candidat. Minister. **Baring** als Pastor zu **Steimbke**, in der Insp. **Neustadt am Rübenb.**

— — Pastor **Wehrs** zu **Kirchhorst**, als Pastor zu **Isernhagen**, in der Insp. **Burgdorf**.

— — Candid. Minist. **Crome**, als Pastor zu **Lauterberg**, in der Insp. **Clausthal**.

— — — — und Hospes im Kloster Loccum **Böning**, als Pastor zu **Iber** in der Insp. **Einbeck**.

— — Diac. **Soltenborn** zu **Harpstedt**, als Past. adj. cum spe succedendi zu **Mariendrebber**, in der Insp. **Diepholz**.

— — Pastor **Barth** zu **Höber**, als Pastor Diac. zu **Harpstedt**, in der Insp. **Wildeshausen**.

— — Candid. Minist. **Reiche** als Pastor zu **Quickborn**, in der Insp. **Dannenberg**.

Der



Der Herr Pastor Heinze zu Suderbruch, als Pastor zu Holtorf, in der Insp. Neustadt am Rüb.

— — — Lorberg, als Pastor zu Schmalförden, in der Insp. Suhlingen.

— — Candid. Minist. Ernst, als zu präsentirender Pastor adj. cum spe succed. zu Markoldendorf, im Stifte Hildesheim.

— — — — Schramm, als Past. zu Neuenkirchen, in der Insp. Suhlingen.

— — — — Ehrhard, als Pastor adj. absque spe succedendi zu Heiligenloh, in der Insp. Suhlingen.

— — Pastor Harding zu Haimar, als Pastor zu Bissendorf, in der Insp. Zelle.

— — — Eichhorn zu Hevensen, als Pastor zu Catlenburg, in der Insp Osterode.

— — — Basse zu Elvershausen, als Pastor zu Hevensen, in der Insp. Hardegsen.

— — — Kregel zu St. Nicolai Hof, als Past. zu Hanstedt in der Insp. Pattensen bey Lüneburg.

— — Candid. Minist. Lampe, als Collaborator bey der Pfarre in den Neuenhäusern, Insp. Zelle.

— — Pastor Hölty zu Prezelle, als Pastor zu Gartow, in der Insp. Lüchow.

— — Candid. Minist. Oberfeldt, als Pastor zu Prezelle, in der Insp. Lüchow.

— — Pastor Weitsch zu Wanna, als dritter Prediger zu Otterndorf im Lande Hadeln.

— — Candid. Minist. Georg Wilhelm Jäger, als Pastor zu Sittensen in der Zeven und Ottersbergischen Präpositur.

## Ertheilte Charactere.

Die beiden Herren Professoren Waldeck und Eichhorn zu Göttingen sind zu Hofräthen ernannt.

Auf





## Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

Oct. den 2. Herr Christian **Vogelsang** aus Thorn, in der Medicin.

— — 4. — Deth. Schöne aus Bremen, i. d. Recht.

— — 6. — Peter Greve aus Hamburg, i. d. Recht.

— — 27. — Friedr. Herm. **Otto** aus Bremen, i. den Rechten.

Novbr. 8. — Joh. Christ. Benj. **Schramme** aus dem Hannoverschen, in der Medicin.

— — 19. — Georg Heinrich **Schierholtz**, aus dem Hannoverschen, i. d. Medicin.

Decbr. 31. — Joach. **Dehn** aus Esthland, i. d. Recht.

## Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Johann Heinrich Friedrich **Adler** aus Göttingen, als Advocat und Notar.

— Martin Christian **Holtermann**, aus dem Bremischen, als Advocat.

— Georg Christian **Schreiber**, aus dem Braunschw. als Advocat.

Der Wolfenbüttelsche Herr Advocat Carl Philipp Julius **Dehn**, als Advocat ohne Examen.

Herr Friedr. Maximil. **Behrens** aus dem Braunschw. als Notarius.

Der Herr Advocat **Heine** in Zelle, als Notar.

Herr Ernst Philipp **Klingsöhr** aus Elwershausen, als Notar.



# XXII.
# Heyrathen.

Es sind getrauet:

## October 1788.

Den 6ten, Herr Lieutenant von Löseke vom 9ten Infanterie-Regiment, mit Demoiſ. Sprengel, dritten hinterlassenen Tochter weil. Hrn. Camer. und Senators Sprengel zu Northeim.

Den 14ten, Herr Pastor sec. Sparnecht zu Geversdorf, mit Dem. Otersen, nachgebliebenen Tochter weil. Herrn Pastor Otersen zu Rhade.

Den 15ten, Herr Hauptmann von Hohnstedt von der Fußgarde, mit dem Fräulein Grote, Tochter des Herrn Landdrosten Grote zu Bederkesa.

Den 15ten, Herr Amtmann Weppen zu Oldershausen, mit der Frau Witwe des weil. Herrn Rittmeisters Müller zu Willershausen.

Den 28sten, Herr Pastor Soltmann in Kirchrode mit Dem. Stein, hinterlassenen zweyten Tochter des verstorbenen Herrn Pastor Stein daselbst.

Den 31sten, Herr Hauptmann von Berkenfeld vom Regim. Nassau in französischen Diensten, mit Fräul. von Hugo, Tochter des Herrn Geheimten-Canzley-Secretair von Hugo zu Hannover.

## November.

Den 3ten, Herr Hauptmann und Ober-Adjudant Schlüter, mit der Dem. Tochter des Herrn Ober-Hof-Commißair Tiling zu Hannover.

Den 9ten, Herr Lieutenant und Reg. Quartiermeister Ludewig vom 9ten Infanterie-Regiment, mit des Herrn Kaufmann Bütemeister zu Northeim Demoiſ. Tochter.

Den 13ten, Herr Lieutenant Hotzen vom 8ten Infanterie-Regiment, mit Dem. Schumann, nachgeblie-
benen

benen Tochter weil. Herrn Superintendenten Schumann zu Müden.

Den 18ten, Herr Hof-Secretair Ernst in Chursächsischen Diensten, mit Dem. Schlegel, Tochter des Hrn. Consistorialraths Schlegel zu Hannover.

Den 25sten, Herr von der Decken zu Wechtern im Lande Kehdingen, mit dem Fräulein von Schwanewede zu Bederkesa.

## December.

Den 4ten, Herr Pastor Reiche zu Quickborn, mit weyl. Herrn Amtschreiber Nanne zu Bederkesa hinterbliebenen ältesten Dem. Tochter.

Den 25sten, Herr Amtschreiber Nanne zu Dannenberg, mit der Dem. Henken, nachgelassenen Tochter weyl. Herrn Oberförsters Henke.

Den 28sten, Herr Forstmeister von Seebach zu Medingen, mit der Conventualin, Fräulein von Witzendorf.

---

# XXIII.
# Todesfälle.

Es sind gestorben:

Den 24sten Sept. 1788. der Ritter- und Landschaftliche Einnehmer, Herr Wiering zu Mölln.

## October.

Den 2ten, Herr von Schulte, Cadet bey Königl. Leibgarde.

Den 6ten, Herrn Kaufmann Johann Günth. Elberfeld Ehefrau, geb. Herm, zu Münden, im 72sten Jahre.

Den 8ten, Herr Oberpostmeister Hugo zu Münden im 76sten Jahre, wovon derselbe 55 im Dienste zugebracht hat.



Den 10ten, Herr **Johann Meyer**, herrschaftlicher Stückgiesser zu Zelle, ein Mann von ausgezeichneten rechtschaffenen Gesinnungen, welcher als Künstler und wegen der in diesem Betracht dem Lande geleisteten wichtigen Dienste, eines öffentlichen Andenkens würdig ist. Er war aus Nürnberg gebürtig, erlernte daselbst die Rothgiesserprofeßion, blieb auf seiner Wanderung 1740 zufällig in Zelle, und übernahm daselbst 1745 die durch Nicolaus Müller angelegte herrschaftliche Stückgiesserey. Man war derozeit bey dieser Werkstätte mit der schon seit 1740 in Cassel ausgeübten Methode noch unbekannt, Kanonen, welche im vollen Metalle ohne Kernstange gegossen sind, um einen cylindrischen Kern heraus zu bohren, und diese Kernstange durch einen reinen Abschnitt am Boden der Kanonen herauszubringen. Im Jahr 1752 gelang es ihm auf vieles Nachdenken und Forschen, gedachte Methode nicht nur nachzuahmen, sondern auch zu verbessern, und mittelst einer selbst erfundenen sehr einfachen Bohrmaschine zu unerwarteter Vollkommenheit zu erheben.

Ein beträchtlicher Theil des von den hannöverschen Truppen im siebenjährigen Kriege mit so gutem Erfolge gebrauchten Geschützes war durch seine Geschicklichkeit geschaffen. Binnen drey Jahren lieferte er gegen achtzig Stück großes und kleines Geschütz. Seine Geschäfte während des Zeitlaufs von 1758 bis 1763, gaben ihm so viel zu thun, daß er stets mit 5 bis 7 Gesellen, und 12 bis 20 Handlangern arbeitete. Keine einzige unter den Kanonen die er gegossen, ist in der Probe verunglückt.

Ueber seine Bohrungsmethode, sowohl im cylindrischen Kern, als Spänen, hat derselbe eine schriftliche Abhandlung hinterlassen, womit zugleich eine Anweisung zum Gebrauche des Instruments verbunden ist, dessen er sich bediente, um den gebohrten Cylinder am Boden der Kanone winkelrecht abzuschneiden.

Den 16ten, Herr Canzley-Secretair **Brückmann** zu Hannover, im 77sten Jahre, nachdem er 58 Jahr in herrschaftlichen Diensten gestanden.

Den 18ten, Herr Regierungs-Secretair **Brandes** zu Stade.

Den





Den 19ten, der in Pension gestandene Regiments-Chirurgus, Herr **Westrumb** in Hameln.

Den 23ten, die verwittwete Frau Lieutenantin **Schlüsseljägern** zu Stade.

Den 25sten, Herr Superintendent **Weckenesel** zu Münden, im 73sten Jahre, wovon er 45 Jahre rühmlich im Amte zugebracht.

Den 28sten, Herr Archidiaconus Pastor **Roester** zu Haarburg, der sowohl wegen seiner Gaben als Gesinnungen, Achtung und Liebe genoß und verdiente.

Den 29sten, die verwitwete Frau Ober-Hospital-Commißärin **Hartmann**, geb. Lobedanz zu Hameln.

Den 30sten, Frau Oberst-Lieutenantin **von Bachellé**, geb. von Reck, zu Diepholz.

Den 31sten, Herr M. **Carl Friedrich Meisner**, Director des Königl. Pädagogii zu Jlefeld, im 64sten Jahre seines Lebens; gebohren den 9ten Decemb. 1724, zu Friedberg in der Neumark, woselbst sein seel. Vater Burgermeister war. Von dem berliner Gymnasio, auf welchem er die letzte Vorbereitung zu den academischen Studien erhielt, gieng er im Jahr 1742 nach Frankfurt an der Oder, um Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit zu treiben. Jm Jahr 1746 kam er von hier nach Berlin zurück, allwo er eine Hofmeisterstelle übernahm, und besorgte hiernächst die Erziehung einiger jungen Eleven in Braunschweig, welchem Geschäfte die Führung eines studirenden Grafen nach Göttingen folgte. Nach Niederlegung dieser Stelle, widmete er sich dem academischen Unterrichte, und nahm zu dem Ende 1751 die Magisterwürde in der Philosophie an. Seine damals vertheidigte Streitschrift handelte de bonis civitatum primariis. Die Erlaubniß, öffentlichen Unterricht zu ertheilen, erwarb er sich durch eine zweyte Streitschrift, worin jene Materie fortgesetzet wurde.

**Eine Abhandlung über die Erziehung**, herausgegeben in einer Wochenschrift: **Geschmack und Sitten** woran er mit dem seel. Dusch gemeinschaftlich arbeitete,

 machte,



machte ihn dem seel. Gesner von einer vortheilhaften Seite bekannt, und veranlaßte, daß er auf dessen Empfehlung bey einer im Jahr 1752 am Pädagogio zu Ilefeld eingetretenen Vacanz zur dritten Lehrerstelle befördert wurde. Er bekleidete solche mit dem Prädicat als Conrector bis 1763, da ihm die zweyte Lehrerstelle, unter dem Prädicat vom Rector übergeben wurde. Seit 1768 war er erster Lehrer. Im Jahr 1779 ertheilte ihm Königl. Landesregierung zum Merkmal ihres hohen Wohlgefallens über seine stets bewiesene Treue und Diensteifer, das Prädicat als Director.

Er war ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit. Besonders besaß er in den historischen Wissenschaften, der Philosophie und Mathematik vorzügliche Kenntnisse. Seine Redlichkeit und Güte des Herzens machte ihn allen denen ausserordentlich schätzbar, mit welchen er in Verbindung stand. Die väterliche Vorsorge, womit er sich der Wohlfahrt seiner Untergebenen annahm; eine von aller Pedanterey entfernte liebreiche Mittheilung, und behutsame Wahl im Gebrauche der Strenge und Milde erwarben ihm Liebe, Vertrauen und dankbare Hochachtung bey denen die seinen Unterricht und Leitung genossen.

Ausser eilf Einladungsschriften und einer im Jahr 1768 herausgekommenen **Nachricht von dem Königl. Pädagogio zu Ilefeld**, hat er verschiedene Beyträge in das hannoversche Magazin geliefert. Zwey Abhandlungen hievon **über die Findelhäuser**, fanden vorzüglichen Beyfall, und sind hernach mit Erläuterungen und Beylagen noch besonders abgedruckt worden.

Die Annalen half er auch, als Correspondent der Grafschaft Hohnstein, befördern.

Noch sind im October gestorben:

Fr. Amtm. **Cordemann**, geb. Baring zu Wennigsen.

Frau von **Rohde** zu Gehrden.

## November.

Den 2ten, Herr Oberappellations-Gerichts-Präsident **von Wallmoden** zu Zelle.

Den

Den 16ten, der außer Dienst gewesene Herr Garnison-Auditeur **Turninger** zu Stade.

Den 16ten, des Tabacksfabrikanten und Holzhändlers, Herrn **Ulrichs** Ehefrau zu Haarburg.

Den 20sten, Herr Senator und Cämmerer **Warlich** zu Clausthal.

Den 20sten, Herr Doctor Med. **Oehm** zu Uelzen.

Den 22sten, Herr Amtmann **Jordan** zu Otterndorf.

Demois. **Hartmann**, Conventualin zu Mariensee.

## December.

Den 1sten, die verwitwete Frau Commißionsräthin **von Rönemann**, geb. Nannen zu Northeim, im 67sten Jahre.

Den 3ten, die verwitwete Frau Obercommissarin **von Hattorf**, geb. Wedemeyer zu Volkershausen, im 62sten Jahre.

Den 4ten, der Kirchenvorsteher und Braudeputirte, Herr **Lütkemann** zu Münden, im 73sten Jahre.

Die verwitwete Frau Oberappellationsräthin **Backmeister** zu Verden.

Herr Major **von Wettern** vom 9ten Infanterieregiment, welcher mit einem liebenswürdigen Character vortreflithe militärische Talente verband. Er zeigte solche schon früh, da er als Fähndrich bey dem beschwerlichen Rückzuge der alliirten Armee von Zelle im Dec. 1757, mit einiger Mannschaft einen Aussenposten besetzt hielt. Man hatte versäumet ihn zum Abmarsche zu beordern. Er ward daher unerwartet von feindlicher leichten Reuterey angegriffen, schloß sich aber unter deren Verfolgung so geschickt an die übrigen Truppen wieder an, daß er nicht einen Mann verlor, und seine Retirade dem Feinde keinen Vortheil verschaffte, als den, ein Manoeuver zu beobachten, welches sie ihres eigenen Beyfalls würdig hielten.

In der lezteren Belagerung der englischen Festung auf Minorka, diente er bey der dortigen Besatzung als

 Haupt-



Hauptmann unter dem daselbst gegenwärtig gewesenen Bataillon vom 8ten hannöverschen Infanterieregimente, und unternahm mit den einzigen dort geschehenen sehr glücklich gelungenen Ausfall.

Sein Tod ward nicht blos von Officieren beklagt, sondern auch von gemeinen Soldaten betrauert.

Den 10ten, Herr Münz-Director **Schlemm** zu Clausthal.

Den 10ten, Fr. Rittmeisterin **Offeney**, geb. Braun zu Beedenbostel.

Den 14ten, weyl. Herrn Syndici **Krauel** zu Osterode hinterlassene Frau Witwe, geb. Oehlmann zu Northeim, im 80sten Jahre.

Den 14ten, Dem. **Heinsius**, Conventual. zu Marienwerder.

Den 16ten, die verwitwete Frau Landräthin **Hartmann**, geb. v. d. Horst zu Buxtehude, im 70sten Jahre.

Den 17ten, der Kaufmann und Stadt-Deputirte, Herr **Joh. Günth. Elberfeld** zu Münden, im 67sten Jahre.

Den 18ten, Herr Hofrath und Professor der Philosophie, **Albr. Ludw. Friedr. Meister** zu Göttingen.

Den 25sten, die verwitwete Frau Pastorin **Hemmen**, geb. von Hodenberg zu Haarburg, im 79sten Jahre.

Den 28sten, Herr Amtschreiber **Brüel** zu Zeven.

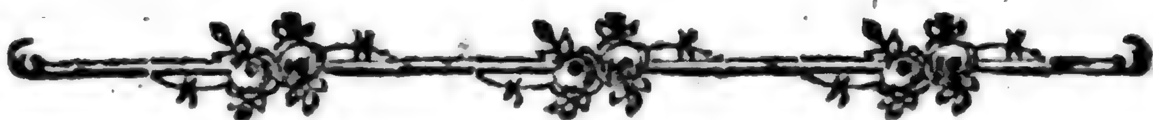
Den 31sten, Herr Amtschreiber und Archivarius **Kniep** zu Gartow, im 60sten Jahre, nachdem er über 34 Jahre in des Hauses Gartow Diensten gestanden.

## Druckfehler im ersten Stück des dritten Jahrganges.

S. 176. Note Z. 2. statt gleichen l. gleichem.
— — — — 4. — den l. dem.
— — — — 9. — Volksschule l. Volksschulen.
— 179. Z. 3. statt 1787. l. 1788.
— 207. — 8. — vier l. keine.

---

Inn-



# Innhalt des zweyten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen October, November und December 1788. enthält.

---


I. Sammlung einiger plattdeutschen oder niedersächsischen Wörter, welche vorzüglich im Fürstenthum Göttingen gebräuchlich sind. S. 215

II. Beyträge zu des Herrn Vice-Canzlers Struben Abhandlung von geschlossenen Gerichten im Fürstenthum Calenberg. S. 225

III. Etwas von dem Amt und Städtlein Gifhorn im Fürstenthum Lüneburg. S. 253

IV. Fortsetzung der Populations-Tabellen und Berechnungen des Kirchspiels Wersabe. S. 273


V.



V. Gemeinheits-Aufhebungen im Amte Gifhorn und der Amtsvoigtey Bergen. S. 292

VI. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Luciä den 8ten November 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. 302 2) Zellerfelder Gruben-Extract. 306

VII. Ueber das Begraben der Todten in den Kirchen. S. 308

VIII. Kunst-Nachrichten.

Gemählde-Sammlung des Herrn Ober-Appellations-Secretair Zschorn in Zelle. 324

IX. Uebersicht der sämtlichen Karren- und Zuchthausgefangenen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, von 1786 bis 1787. S. 334.

Verzeichniß der im Zucht- und Tollhause zu Zelle in den Jahren 1786 und 1787 aufbewahrten Wahnsinnigen. 345

X. Einige Beyträge zur statistischen Uebersicht der Stadt Lüneburg, vom Jahre 1787. S. 347





XI. Erndtebericht des Jahres 1788. S. 357

XII. Verzeichniß der Studirenden zu Göttingen von Michaelis 1788. S. 374

XIII. Einheimische Literatur-Producte vom Jahre 1788. S. 375

XIV. Ehrengedächtniß des alten Regiments-Chirurgus Wreden, nebst einer Einleitung. S. 389

XV. Oeffentliche Anstalten.

1) Anzeige von dem Fortgange des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses zu Zelle. 396 2) Nachricht von einem im Amte Lauenstein angelegten Flachsmagazin. 400

XVI. Unglücksfälle. S. 406

XVII. Selbstmorde. S. 411

XVIII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Octobr. Novembr. und December 1788. S. 417

XIX. Verzeichniß der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahr 1788. S. 424

XX. Miscellaneen.

1) Beyspiel ohngewöhnlicher Verbindung häusli-

cher



cher Vorfälle. 433 2) Friedrichs des Großen Werke, in einer Lesegesellschaft von Bauern. 434 3) Monument des verstorbenen Herrn General-Lieutenants von Sprengel. 434 4) Neues Gesangbuch für die Herzogthümer Bremen und Verden. 435 5) Policey-Strafe für einen Bäcker. 436 6) Conventionen gegen den Gebrauch der Trauerkleider zu Nienburg und in der Grafschaft Diepholz. 437 7) Beschreibung einer merkwürdigen Mißgeburt. 438 8) Krankheitsgeschichte in Eimbeck, vom Jahre 1788. 441 9) Beschaffenheit der Kälte zu Clausthal, vom 26sten Nov. 1788 bis zum 13ten Jan. 1789. 442 10) Wohlthätigkeit gegen Arme zu Verden. 444 11) Veränderte und neue Handlungs-Firmen. 446

XXI. Beförderungen und Avancements vom Octobr. Novbr. und December 1788.

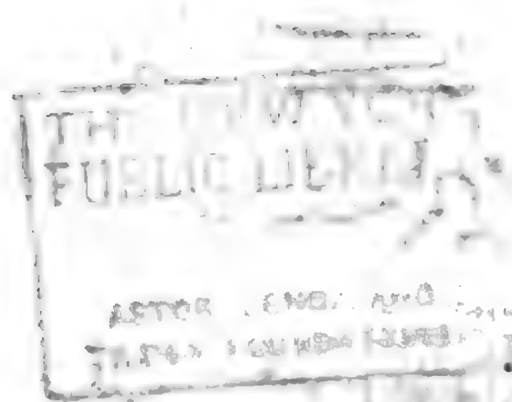
Im Civilstande. 447 Im Militär. 449 Im geistlichen Stande. 451 Ertheilte Charactere. 452

XXII. Heyrathen. S. 454

XXIII. Todesfälle. S. 455

Druckfehler. S. 460







Albert Jacob Kraut.
Protosyndicus der Stadt Luneburg.
gest den 21. Sept 1788

# Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

---

Dritter Jahrgang.

Drittes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1789.



# I.
# Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche vom August des Jahres 1788. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind, nebst Einschaltung eines Edicts vom Junii.

---

## 80.

Edict gegen die Einfuhr fremder grüner Seife in die Herzogthümer Bremen und Verden. St. James den 13ten Jun. 1788. *)

Dieses Edict macht bemerklich, es habe der Besitzer der grünen Seifenfabrik in der Stadt **Buxtehude**, Friedrich **Lütkens** vorgestellet, wie gedachte Fabrik von

*) Der chronologischen Ordnung nach, hätte von obigem Edicte bereits im ersten Stücke dieses Jahrganges ein Auszug geliefert werden müssen, man ist



von ihm in solchen Stand gesetzet werden könne, daß selbige, zumahl wenn die Einfuhr der in den übrigen Provinzen der Churlande und besonders zu **Lüneburg** verfertigten Seife ferner freygelassen bliebe, die Einwohner der beyden Herzogthümer Bremen und Verden mit grüner Seife in hinlänglicher Quantität, gehöriger Qualität und zu billigen Preisen zu versehen, im Stande sey. Seinem Antrage gemäß ist deshalb, gleichwie in Ansehung des Fürstenthums **Lüneburg**, durch das Edict vom 4ten Julii 1786. *), die auswärts verfertigte grüne Seife auf eine Zeitlang verboten worden, nach vorher eingezogenem rathsamen Gutachten der Landschaft folgendes verordnet:

1) Soll vom 1sten Febr. 1789. an, in den nächsten drey Jahren keine ausserhalb den Churlanden verfertigte grüne Seife bey Strafe der Confiscation und Erlegung des doppelten Werths der Waare, von welchem letzteren die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber, nebst der confiscirten Waare, der ordentlichen Civilobrigkeit eines jeden Orts zufällt, als der sie im gegenwärtigen Falle aus bewegenden Ursachen beygelegt worden, in die Herzogthümer Bremen und Verden zum Verkauf, oder zum Gebrauch weiter eingeführt werden.

2) Die in den Herzogthümern Bremen und Verden sowohl, als die in den übrigen Provinzen der Churlande

ist aber durch ein Versehen behindert worden, solchen damals mitzutheilen.

*) S. 1r Jahrg. 2s St. S. 8. Nr. 22.





lande verfertigte, und in vorgenannte Herzogthümer einzuführende grüne Seife muß jedesmal mit einem Attestat der Fabrik und der Obrigkeit des Orts, von welchem solche abgesandt worden, begleitet werden; widrigenfalls wird sie für ausländisch geachtet, und damit nach Maaßgabe des §. 1. verfahren. Diese Attestate sollen an demjenigen Orte, woselbst die Waare verbleibet, den daselbst befindlichen Beamten und Gerichtspersonen, oder an solchen Orten, wo dergleichen Personen nicht sind, den Unterbedienten des Orts, oder Gerichts-Gräfen, Voigten, Bauermeistern und Schulzen, eingehändigt werden. Dieselbe haben darüber ein Diarium zu führen, und müssen die Attestate mit dem fordersamsten der ordentlichen Civil-Obrigkeit des Orts einliefern.

Wird aber die Waare weiter ausserhalb den Herzogthümern Bremen und Verden geführt, so sollen gedachte Attestate an dem letzten Gränzorte der ordentlichen Amtsobrigkeit selbst, oder auch den in dem Orte befindlichen Unterbedienten, Gräfen, Voigten, Bauermeistern, Schulzen, oder auch den Zollhebern, oder Pächtern eingehändiget werden, und letztere ebenfalls schuldig seyn, solche Attestate anzunehmen, und sie ihrer ordentlichen Obrigkeit abzuliefern.

3) Wenn Fracht-Fuhrleute fremde grüne Seife unmittelbar durchfahren, oder sofort bey deren Ankauf aufladen, so sollen in den Städten Stade, Buxtehude und Verden von Burgermeister und Rath daselbst, auf dem platten Lande aber von der ordentlichen Civilobrigkeit

 oder



oder deren nachgesetzten Amts- und Gerichts-Unterbedienten, oder Gräfen, Voigten u. s. f. die Fastagen, worin die Seife sich befindet, auf die Art versiegelt werden, daß ein gedoppelter Bindfaden durch einen der Seitenstäbe queer über jeden Boden und durch den gegenüberstehenden Stab gezogen, in der Mitte des Bodens zusammengefüget, und auf demselben das besonders anzuschaffende, die Buchstaben G. R. enthaltende Siegel gesetzt wird *). Hierbey muß den Fuhrleuten ein Paßirzettel ertheilt werden, worinn die Fastagen mit ihren äußerlichen Merkzeichen, imgleichen deren Gewicht, auch wohin die Waare bestimmt sey, deutlich zu melden, und ist dieser Paßirzettel darauf bey dem letzten Gränzorte in dem Herzogthum Bremen oder Verden von den Fuhrleuten den Gräfen, Voigten rc. des Orts zu produciren, und von letzteren zu examiniren, ob auch alle Waare, so bey der Einfuhr angegeben, noch vorhanden sey; da sodann dieser Amts- oder Gerichts-Unterbedienter, den Paßirzettul an sich zu nehmen, und die Waare paßiren zu lassen hat, sonst aber, wenn die Anmeldung bey dem ersten Orte nicht geschehen, oder auch von der Waare bey der Durchfuhr ein Theil abgesetzet worden, ist die Waare von ihm anzuhalten und davon an die ordentliche Civil-Obrigkeit zu weiterer Verfügung zu berichten.

Wird

*) Statt der hier verordneten Versiegelung ist mittelst Ausschreibens vom 28sten Nov. 1788. die Plombirung der durchgehenden grünen Seife verfügt worden, wovon an gehörigem Orte umständlichere Anzeige geschehen wird.




Wird aber die fremde grüne Seife einem oder dem andern Factor oder Spediteur in den Herzogthümern Bremen und Verden zu weiterer Spedirung zugesandt, und unmittelbar niedergelegt, so hat die Obrigkeit des Orts oder der Amts- und Gerichts-Unterbediente, Voigt, Gräfe, Schulze, oder Bauermeister des Orts, nicht nur die Fastagen der Waare bey deren Ankunft auf geschehene Meldung sofort, wie oben beschrieben, zu versiegeln, und davon das Gewicht nebst Fastagen in seinem Diario zu notiren, sondern auch demnächst bey deren weiteren Versendung einen Paßirzettel darauf zu ertheilen, welcher auf obbemeldete Weise bey dem letzten Gränzorte abzugeben ist. Die Versiegelung und Ertheilung der Paßirzettel geschiehet in beyden Fällen unentgeldlich.

4) Haben die jedes Orts angesetzte Amts- und Gerichts-Unterbediente, Gräfen, Schulzen, Voigte und Bauermeister von der in andere Provinzen der Churlande durchgehenden, oder nach fremden Orten bestimmten ausländischen grünen Seife ein richtiges Diarium zu halten, und darin die Nahmen der Fuhrleute, und woher selbige gebürtig, auch wohin und an wen die Seife geliefert werden soll, genau anzuführen, solches Diarium auch der ordentlichen Orts-Obrigkeit ungesäumt zuzustellen, diese aber dem Amte oder Gerichte, woselbst die durchgehende, nach auswärtigen Gegenden bestimmte Seife paßiren muß, von Zeit zu Zeit Nachricht zu ertheilen, um sich darnach zu richten, und wenn etwa die Seife daselbst nicht angekommen, oder durchgegangen, ihnen

 aber



aber nicht gemeldet worden, desfalls weitere Nachfrage und Erkundigung anzustellen, damit die Contravenienten zu gebührender Strafe können gezogen werden.

5) Die Untersuchung und Cognition der gegen diese Verordnung vorkommenden Unterschleife, soll eines jeden Orts ordentlicher Civil-Obrigkeit verbleiben, welche die Strafgelder zu erheben, und dem Denuncianten die Hälfte derselben auszuzahlen hat. Die andere Hälfte der Strafgelder fällt hingegen dem Amte oder Gerichte zu, welches die Untersuchung gehabt.

6) Dem Königl. Geheimen-Raths-Collegio ist es vorbehalten worden, das Verbot auch vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums zu widerrufen, sobald gegründete Klagen über verschlimmerte Güte der einheimischen grünen Seife, und solche Preise entstehen, welche die in Hamburg, Altona und Bremen gängige Preise übersteigen, oder der Buxtehudesche Seifenfabrikant Lütkens, seinen vor Erlassung dieses Verbots gethanen Versicherungen überhaupt nicht nachkommen sollte. Auch soll bey eintretendem Mangel einheimischer Seife die Einfuhr der fremden denen, welche darum nachsuchen, wenn sie bey ihrer Obrigkeit an Eidesstatt versichern, daß sie die von der Buxtehudeschen Fabrik verschriebene grüne Seife, nach Verlauf von vierzehn Tagen, a dato der Bestellung nicht haben erhalten können, zu einer solchen Quantität verstattet werden, daß sie binnen den nächsten zwey Monathen ihren gleichfalls an Eidesstatt anzugebenden Debit damit bestreiten können.

7) Es soll und will der Seifenfabrikant Lütkens zu Buxtehude den Einwohnern der Herzogthümer Bremen und Verden, welche über sechs Meilen von Buxtehude entfernt sind, die Tonne grüner Seife um 16 ßl. wohlfeiler, als sie an andere näher wohnende von der Fabrik verkauft wird, und zwar in unveränderter Güte überlassen, auch fernerhin wie vormals geschehen ist, die von Stade aus bestellte grüne Seife, ohne für Fracht etwas zu verlangen, frey daselbst abliefern.

## 81.

### Verordnung wegen der im Fürstenthum Lüneburg zu gebrauchenden Gehülfssteuren. Cheltenham den 4ten Aug. 1788.

Der Eingang hievon besagt, daß ob zwar das Schatz- und Steuer-Aerarium des Fürstenthums Lüneburg durch die seit einiger Zeit ihnen zugeflossene Unterstützung, in die Umstände gebracht worden, mit geringeren extraordinairen Beyträgen, als vorhin, bestehen zu können, dennoch verschiedener Ursachen wegen, und besonders in Betracht der starken Abgänge, welche mehrere alte Intraden erlitten haben, erwehnte Cassen fernerer Beyhülfen zur Erhaltung des Landes-Credits, und künftiger Erleichterung der Unterthanen, ohnumgänglich benöthiget bleiben.

Als nun bey der Gelegenheit zugleich auch vorgekommen, daß durch die Folge der Zeit, mit einigen bisher üblich gewesenen Gehülfs-Abgaben sich verschiedene

Nachtheile verbunden, die deren ferneren Gebrauch nach ihrem theils schon eingetretenen, theils bevorstehenden Ablaufe bedenklich machen.

So haben Ihro Majestät der König aus hegender landesväterlicher Vorsorge für das Beste der Unterthanen, und auf allerunterthänigsten Antrag der getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg sich bewogen gefunden, mit den Unterstützungsmitteln der vorbenannten Cassen solche zweckmäßige Aenderungen zu treffen, daß sämmtliche Eingesessene nach einem billigen Verhältnisse der Umstände zu den erforderlichen Gehülfs-Abgaben herbeygezogen, solche mit Entfernung alles empfindlichen Bedrucks in Rücksicht auf jeden einzelnen Contribuenten, ohne beschwerliche Vexation, unter möglichster Sicherheit gegen erhebliche Defrauden erhoben, und genannten Cassen hiedurch ein sich alle Jahr ziemlich gleich bleibendes zuverläßiges Einkommen verschaffet werden möge.

Zu dem Ende ist es dann Ihre Absicht und Meynung, die vorherigen Tripla Contributionis extraordinaria nebst den Steuren und Impoßten von Kaffee, Zukker, Candis, Thee *) und einigen andern geringeren Ar-

*) Jedes Triplum Contributionis Extraordinarium, beträgt so viel als eine monathliche Contribution über das gewöhnliche Contingent der jährlichen zwölf Monathe. Das Pfund Kaffee war mit 2 ggr. belegt; das Pfund Zucker, im Fürstenthum fabricirt mit 6 pf. auswärtiges mit 8 pf., das Pfund Thee mit 6 mgr.





Artikeln völlig bey Seite zu setzen, auch die neuere Abgabe von Wein um die Hälfte zu vermindern; dagegen aber mit der Fortdauer verschiedener, schon länger üblichen **Consumtions** Steuren, eine neue **Meublen-Handels** und **Quartal** Steuer auf sechs nacheinander folgende Jahre als vom ersten Jenner des Jahres 1789. bis zum Ablauf des December-Monaths 1794. einzuführen.

Während des vorbeschriebenen Zeitraums soll es mit ermeldeten sowol älteren als neueren Abgaben, folgendermaßen gehalten werden:

## Erster Abschnitt.

### Von der Consumtions-Steuer.

1) Zur Consumtions-Steuer wird entrichtet, ausser denen der nachbenannten Artikel wegen sonst noch statt findenden Licent- und Accise-Abgaben.

a) Von allem in dem Fürstenthum verconsumirenden Wein- und Zittereßig, für jeden Anker oder 10 Stübchen 5 mgr.

b) Vom Biereßig, er sey einheimisch oder ausländisch, für das halbe Faß oder 50 Stübchen 12 mgr.

c) Für jeden Anker Wein, von was für einer Sorte derselbe auch sey, 12 mgr.

mithin vom Oxthöft 2 Rthlr.

d) Für jeden Ohm oder 40 Stübchen ausländischen Branntewein, so weit dessen Einfuhr erlaubt ist, Liqueurs, Arrac und Rum mit eingeschlossen, 6 Rthlr. 24 mgr.

e)



e) Von jedem Spiel Carten 1 mgr. 4. pf.

f) Vom spanischen Schnupftaback, à Pf. 12 mgr.

g) Vom Rappee-Taback 6 mgr.

h) Vom grainirten Taback 6 mgr.

i) Von jedem Stein ausser Landes gehenden Flachs 12 mgr.

2) Niemand soll von vorspecificirten Steuren frey bleiben, er sey wer er wolle, Geist- oder Weltlicher, Adelich oder Unadelicher, Civil- oder Militair-Bedienter, Bürger oder Bauer, wes Standes und Würden dieselben auch seyn mögten, vielmehr aber ist ein jeder ohne Unterschied und alle Rücksicht auf einige anzuführende Privilegia, zu Entrichtung der erwähnten Anlagen verpflichtet und gehalten.

Auch wollen Ihro Majestät der König, dafern sie etwa in Zukunft während der Fortdauer der erwähnten Steuren, auf einige Zeit in dem Fürstenthum Lüneburg Sich mit Ihrem Hofstaat aufhalten würden, dieselben gleichfalls entrichten lassen.

3) Wenn jemand von vorspecificirten Waaren entweder zur eigenen Consumtion oder zum Wiederverkauf etwas ausser Landes kommen läßt; so ist wegen Besorgungen des dabey zu ertheilenden Frachtbriefes und der Angabe der Waaren bey der Receptur, alles das nach wie vor zu beobachten, was dieserwegen in der Verordnung wider die Defrauden vom 5ten August 1777. festgesetzt worden.

4)





4) Verschicket oder transportiret jemand für sich oder einen anderen Flachs ausser Landes; so ist derselbe schuldig, dessen Bestimmung der Receptur des Orts anzugeben, wo derselbe zuerst abgeht. Allda muß auch die Steuer hievon berichtiget werden, woferne nicht die Waare durch andere Orte kommt, wo landschaftliche Recepturen sind; in diesem Falle bleibt es freygestellt, die Abgabe erst bey der letzten Gränz-Receptur zu erlegen.

Wer obige Vorschriften unbefolgt läßt, der leidet die Strafe wirklicher Defraudanten.

5) Alle durchgehende Waaren bleiben von benannten Steuren befreyet. Nur muß in Ansehung der Angabe und Visitation derselben auch Erforderung der Paßir-Zettel, und deren nachherigen Ablieferung dasjenige befolgt werden, was vorerwehnte Verordnung wider die Defrauden mit sich bringt.

6) Die Weinhändler, welche große Lager haben, sind schuldig, solcherhalb mit den Recepturen ordentliche Abrechnungsbücher zu halten, sich über alles, was sie nach und nach bekommen, und wieder absetzen, alle Monathe gehörig zu berechnen, und von dem debitirten pflichtigen Getränke die Steuer zu erlegen.

7) Zur Erleichterung des auswärtigen Handels mit vorbenanntem belegten Getränke, soll auf bestimmte Quantitäten, wenn solche ausser Landes gehen, die erlegte Steuer zurückbezahlt werden.

Es ist aber erforderlich, daß alles was verschickt werden soll, bey den Recepturen specifice nebst dem Ort

der



der Bestimmung und dem Namen des Empfängers angegeben, gehörig visirt, bey Versendungen in Körben und Paketen, solche versiegelt, ein Paßirzettel darüber ertheilet, und dieses höchstens binnen vier Wochen von dem letzten Gränzort, woselbst die Waare ausser Landes gegangen, attestirt zurückgeliefert werde.

Nach Beobachtung des angeführten wird die bezahlte Steuer jedesmal restituiret, wenn die Versendung der vorerwehnten Getränke, in ganzen und halben Ankern im Holze geschiehet, bey Bouteillen aber erst von der Zahl 40, und für das, was darüber ist, nur bey Quantitäten, welche einem halben Anker, zu 20 Bouteillen gerechnet, gleichkommen.

8) Werden Defrauden in Absicht der obbemeldeten Steuren begangen; so ist das Verschwiegene nicht nur zu confisciren, und dessen Werth dem Aerario zu berechnen, sondern es soll auch der überführte Defraudant ausserdem gehalten seyn, die untergeschlagene Abgabe vierfach zu erlegen, wovon ein Drittel der Casse, das andere Drittel der Orts-Obrigkeit, und das dritte dem Denuncianten zu seiner Ergötzlichkeit zufließen.

Gedachte Strafe findet in doppelter Maaße statt, wenn jemand auf ausser Landes gehende Artikel durch betriegliche Mittel eine Restitution der Abgabe zu erhalten suchet, oder wirklich erschleichet. Vermag in solchen Fällen der Defraudant erwehnte Geldbuße armuthshalber nicht zu erlegen, wie auch bey mehr als dreymaliger Wiederholung des Unterschleifs, oder wenn andere

wich-

wichtige Ursachen eintreten, so soll die verordnete Geldbuße in eine empfindliche, nach Befinden der Umstände zu determinirende Leibesstrafe verwandelt werden, ohne daß jedoch bey Hinlänglichkeit des Vermögens, den festgesetzten Denuncianten-Gebühren hiedurch Abbruch geschehe.

## Zweyter Abschnitt.
### Von der Meublen-Steuer.

9) Unter dem Namen der Meublen-Steuer soll hinführo von jedem Zimmer, es mögen solches Säle, Stuben, Kammern oder Kabinetter seyn, deren Wände mit Boiserie oder Tapeten bekleidet, mit Gemählden oder Kupferstichen behangen, mit Fliesen oder Gips belegt, mit Farben angestrichen oder Büsten geziert sind, folgende Taxe für jedes Jahr der Dauer dieser Abgaben bezahlt werden:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für | 1 | decorirtes Zimmer der obigen Art | | | | | 1 | Rthlr. | 12 | gr. |
| — | 2 | decorirte | — | — | — | — | 2 | — | 12 | — |
| — | 3 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — |
| — | 4 | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| — | 5 | — | — | — | — | — | 4 | — | 24 | — |
| — | 6 | — | und | was | darüber | | 5 | — | — | — |

ohne weitere Progreßion.

10) Die Abgabe findet auf alle Häuser ohne Ausnahme Anwendung, welche im Fürstenthum Lüneburg belegen sind, es mögen solche zur Wohnung oder Vergnügen dienen, freye oder unfreye Besitzer haben.

Je-



Jedoch werden Zimmer in den Gartenhäusern, welche sich auf dem Bezirke des Grund und Bodens befinden, der zu dem Hauptgebäude gehöret, folglich als wahre accessoria hievon zu betrachten sind, den Wohnhäusern mit beygezählt, wenn einerley Besitzer solche im Gebrauche haben.

11) Von der Abgabe bleiben ganz ausgeschlossen diejenigen Zimmer, welche in öffentlichen Gebäuden zu der Versammlung der Gerichte oder anderer Collegien, oder zu dem Convent der Stifter und Klöster bestimmt sind, wie auch die zum Gebrauch der Hospitäler gewidmeten Zimmer.

Imgleichen fällt die Abgabe für solche Häuser und Zimmer weg, welche unfreye Eigenthümer bisher zu vermiethen gewohnt gewesen, während der Zeit, daß solche wenigstens ein halbes Jahr ausser Miethe sind, und gar nicht gebrauchet werden.

Diese Befreyung leidet aber auf anderen Nichtgebrauch überall keine Extension, es wäre dann, daß etwa Official-Häuser ein völliges Vierteljahr hindurch, oder länger unbewohnt blieben.

Ferner kommen bey der Abgabe nicht mit in Anschlag, Schattenrisse, einzelne Gemählde oder Kupfer, deren Anzahl in einem Zimmer nicht über drey Stück hinausgehen, wie auch solche Kupfer, welche nur wenige Groschen am Werthe haben, womit Leute geringen Standes ihre Zimmer zu behängen pflegen.

Nicht minder bleiben endlich alle hölzerne Bekleidungen frey, womit nicht die ganze, sondern nur ein

Theil

Theil der Wand, mehr aus Nothdurft, als einer Verzierung wegen, belegt ist.

12) Es soll die Abgabe von dem Bewohner und nicht von dem Eigenthümer entrichtet werden, wenn die Häuser oder Zimmer anderen vermiethet sind, und werden in solchem Falle der Vermiether und Miethsmann für ganz verschiedene Contribuenten angesehen.

Hingegen wird das Haus nicht als getheilt betrachtet, wenn etwa jemand Eltern, Kinder, Kindeskinder, oder des Mannes und der Frauen leibliche Brüder und Schwestern, oder sonst jemand unentgeldlich bey sich wohnen hat, der in des Bewohners Diensten steht.

Auch soll die separirte Berechnung keine Statt haben, falls einer dürftigen Person aus Mitleiden eine freye Wohnung gegeben wird.

13) Wer während den gewöhnlichen Quartalzeiten vier Wochen hindurch Häuser oder Zimmer bewohnet, der hat die Abgabe vom ganzen Quartal zu bezahlen, woferne nicht solche in eben dem Quartale noch einen andern Bewohner erhalten. Letzterenfalls muß jeder Bewohner nach Verhältniß der Gebrauchszeit die Last der Abgabe tragen.

Bey vermietheten Häusern und Zimmern haftet aber alsdann der Eigenthümer fürs Ganze, und kann sich darüber mit seinen Miethsleuten berechnen.

Bey Official-Wohnungen hingegen hält sich die Casse an den neuen Bewohner, der dafür jedesmal die seinem Vor-



Vorgänger oder dessen Erben obliegende Abgabe von den Melioramentengeldern inne behalten darf.

Neben obiger Verbindlichkeit hat auch der Vermiether noch die Pflicht, in Städten, wo landschaftliche Recepturen vorhanden sind, der Receptur davon Anzeige zu thun, wenn ein Miethsmann ausser der gewöhnlichen Zeit ausziehen sollte, und falls jener diese Anzeige versäumet, muß solcher für die Abgabe einstehen.

An denen Orten aber, wo keine landschaftliche Recepturen sich befinden, erfordert es die Schuldigkeit des Vermiethers, vor dem Abzuge des Miethsmanns die nächstfällige Abgabe einzuheben, und nöthigenfalls zu deren Sicherheit ein Unterpfand von dem ausziehenden Miethsmann zurückzubehalten.

14) Für die zu verpachteten Gütern gehörende Häuser hat der Eigenthümer des Guts die Abgabe zu entrichten, woferne nicht die Häuser getrennet vom Haushalte, an dritte Personen vermiethet seyn sollten, oder zwischen dem Eigenthümer und dem Pächter ein anderes verabredet wäre. Gleichwohl kann sich die Casse auch an lezteren halten, wenn ersterer etwa mit der Abgabe in Rückstand bliebe, und erlangt der Pächter alsdann das Recht, die ausgelegte Steuer an der Pacht oder dem Inventario zu kürzen.

Bey dem Abzuge eines Pächters, der die Steuer für sich übernommen, soll übrigens der Eigenthümer des Guts auf ähnliche Weise wegen der völligen Abgaben ein-

einstehen, wie es in Absicht anderer Miethsleute dem vorhergehenden §. gemäß, verordnet worden.

15. Schicket ein Freyer falsche Angaben in der Specification der Zimmer ein, so soll derselbe nicht nur des Rechts verlustig werden, das Steuer-Verzeichniß selbst zu verfertigen, und schuldig seyn, hinführo seine Zimmer gleich den Unfreyen von der Obrigkeit verzeichnen zu lassen, sondern auch die ganze Summe der defraudirten Abgabe zehnfach nachzubezahlen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zu verabreichen, das übrige aber gewöhnlichermaßen zu berechnen ist.

Wer von ihnen den Zuwachs der Abgabe im ersten Zahlungs-Termine zu melden versäumt, der leistet dafür doppelte Zahlung.

In diese Strafe der doppelten Zahlung fallen auch alle übrige Bewohner meublirter Zimmer, wenn bey der durch die Obrigkeit zu beschaffenden Aufzeichnung eines oder das andere verheimlichet wird, oder die geschehenen Veränderungen zum Nachtheil der Casse unangemeldet bleiben.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Handels-Steuer.

16) Der Handels-Steuer sollen alle Kaufleute nebst den Schutzjuden unterworfen seyn, welche im Fürstenthum Lüneburg mit Tüchern, seidenen oder wollenen Zeugen, Galanterie- oder auch sonstigen kurzen Waaren, mit Kaffee, Zucker oder Reis Handel treiben.



Es erlegen dergleichen Kaufleute, wenn sie Behuf des Handels weder Bediente noch Burschen halten, vierteljährig drey Rthlr.

Wer aber von ihnen einen Comtoirladen-Bedienten oder Burschen hat, der bezahlt vierteljährig 6 Rthlr. Handels-Steuer; wer zwey Bedienten, oder einen Bedienten und Burschen hält, der erlegt alle Quartal 7 Rthlr. und so für jeden vierteljährig 1 Rthlr. mehr, ohne Unterschied, ob dergleichen Bediente und Burschen Fremde, Verwandte oder eigene Söhne sind.

Denen Witwen soll jedoch, um ihnen die Fortsetzung des Gewerbes zu erleichtern, für einen Bedienten die Hälfte der Abgabe erlassen werden.

17) Eine gleiche Abgabe nach obiger Taxe, entrichten sämmtliche Apotheker, jedoch solchergestalt, daß für die Lehrburschen in den Apotheken während der ersten drey Jahre ihres Lehrstandes nichts angerechnet wird.

Stehet die Apotheke in Administration, so ist der Eigenthümer schuldig, die Abgabe zu tragen.

18) Alle Factoren und Spediteurs, die keinen solchen Handel führen, worauf ohnedem nach dem §. 16. die Handelssteuer ruhet, bezahlen zwey Drittel der angesetzten Abgabe, folglich, wenn sie keine Bedienten oder Burschen halten, vierteljährig 2 Rthlr., wenn sie deren aber einen haben, 4 Rthlr. bey zweyen 4 Rthlr. 24 mgr., und so für jeden vierteljährig 24 mgr.

19)

19) In den kleinen Städten und Flecken, und überhaupt an solchen Orten, wo keine eigentliche Kaufmanns-Innungen sind, entrichten diejenigen, welche von den Waaren zu verkaufen haben, die der §. 16. nahmhaft macht, aber den Handel ohne Gehülfen, überhaupt nur zum Nebengewerbe gebrauchen, nach Verschiedenheit der von der Obrigkeit und den Landschaftlichen Accise- und Impost-Commissarien gemeinschaftlich zu ermäßigenden Umstände, vierteljährig 1 bis 2 Rthlr. an Handelssteuer.

20) Andere Gattungen des Handels, welche nicht ausdrücklich hier benannt worden, sind von der Handelssteuer ausgeschlossen. Insonderheit bleibt auch der ungemischte Handel mit Landesproducten und Landes-Manufacturen, mit Hoken- und Schmierwaaren, und der sogenannte Trödelhandel von der Abgabe völlig befreyet.

21) Wenn Kaufleute und Krämer, die weder Ladendiener noch Burschen halten, wegen schlechter Vermögens-Umstände nicht im Stande seyn sollten, die verordnete Abgabe zu erlegen; so wird es solchen vergönnet, einen Erlaß daran nachzusuchen.

Sie haben sich dabey jedesmal auf Johannis und Weyhnachten zu melden. Wer diese Termine versäumt, der muß während des folgenden halben Jahres die angeordnete Abgabe ohne Erlaß entrichten. Auch kann keiner von denen jemals Anspruch auf selbigen machen, die Behuf ihres Handels einen Bedienten oder Burschen halten.



Die Untersuchung der Statthaftigkeit solcher Erlasse bleibt in den Canzleysäßigen Städten den Magistraten daselbst allein reservirt, an anderen Orten des Fürstenthums hingegen, hat selbige des Orts-Obrigkeit mit den bestellten Accise- und Impost-Commissarien gemeinschaftlich zu besorgen.

Von den zuläßig erkannten Remißionen wird hierauf unter Anführung der eintretenden Gründe an das Landschaftliche Collegium Bericht erstattet, welches dann darüber weitere Resolution ertheilt, und wegen der genehmigten Remißionen die Recepturen mit Erlassungs-Scheinen versiehet.

22) Wer bey der Angabe seiner Comtoir- und Ladendiener oder Burschen eine Unrichtigkeit begeht, und dieser überführet wird, der soll die untergeschlagene Abgift zehnfach erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, das übrige aber gewöhnlichermaßen zu berechnen ist.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Quartal-Steuer.

23) Die Quartal-Steuer erstreckt sich nach Verschiedenheit der unten vorkommenden Classen, in den drey ersten derselben auf Manns- und Frauenspersonen, welche das 14te Jahr erreicht haben, in den beyden letzten aber gehet solche nur die Personen männlichen Geschlechts an, und werden damit alle diejenigen belegt, welche nicht durch nachstehende Ausnahmen besonders und nahmentlich davon eximiret sind.

Es

Es bleiben nemlich mit der Abgabe gänzlich verschonet, die zur immatriculirten Ritterschaft gehörende von Adel und Begüterte im Fürstenthum Lüneburg, alle bey den höhern Collegien daselbst angesetzten Räthe und Secretarien, sämmtliche Ober-Officiere, sowohl bey den Feld- als Landregimentern nebst ihren Bedienten, desgleichen die Auditeurs und Regiments-Chirurgi, ferner Beamte, Prediger, Stifter und Klöster, nebst allen, welchen die im §. 75. der Licent-Ordnung vorgeschriebene Licent-Restitution zu gute kömmt.

Diese Exemtion beschränkt sich jedoch lediglich auf die Herrschaften und Hausdomestiken, mit Ausschluß derer, welche bey der Oekonomie der Güter angesetzt sind: als der Verwalter, Hofmeister, Knechte u. s. w.

Ferner sollen auch alle in Königl. Churfürstl. Diensten oder Pension stehende Unterofficiere, gemeine Soldaten (jedoch mit Ausschluß der gemeinen Landsoldaten) Reuter und Dragoner eine Befreyung von der Abgabe zu geniessen haben, es wäre dann, daß dergleichen Gemeine zugleich bey Officieren dienten und deren Livree trügen, ihre Herrschaften aber nicht zur Meublensteuer contribuirten, maßen sie alsdann gleich anderen der Quartal-Steuer zu unterwerfen sind.

Endlich aber erhalten nebst denen, welche zur Handelssteuer contribuiren, noch alle Freye und Unfreye eine Ausnahme von der Abgabe, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, und zur Meublensteuer beytragen.



Sollte indessen jemand von denen, die sich durch die Meublensteuer von der Quartalsteuer befreyen können, weniger unter der ersteren Rubrik aufbringen, als die leztere für ihn und seine Hausgenossen betragen würde; so muß soviel bey der Meublen-Steuer zugelegt werden, das solche dem Ertrage der Quartal-Steuer gleichkommt.

24) In der ersten Classe werden alle Vierteljahr 4 ggr. entrichtet, und diese haben zu bezahlen für sich, ihre Hausgenossen und Domestiken, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, die das 14te Jahr erreichet haben.

1) Alle nicht aus vorangeführten Gründen eximirte Freye und Unfreye, im Geistlichen, weltlichen oder Militair-Stande stehende Bediente, bey den ersten exclusive der Küster, Organisten und Schulmeister; im Civil-Stande exclusive der Pedellen, Canzley-Boten und sonstiger geringeren Bediente ähnlicher Art.

2) Alle studirte Practici.

3) Diejenigen welche von ihren eigenen Mitteln leben, falls nemlich die unter Nro. 1, 2 und 3 genannte Personen, keine der Quartal-Steuer gleichkommende Meublen-Steuer entrichten.

4) Alle Weinschenker, Gastwirthe in den Städten, Vorstädten und Flecken, wie auch solche Herbergierer auf dem platten Lande, welche an den Post- und Heerstrassen wohnen, und dazu eingerichtet sind, daß sie Leute von mittleren und höheren Ständen beherbergen.

5) Die mit Korn, Holz, Wolle, Flachs, Kaufgarn, Wachs, Honig, wie auch mit Hoken- und Schmier-Waaren

han-

handelnde Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken, jedoch unter der Einschränkung, daß nur die großen Kornhändler zu dieser Classe zu rechnen sind, welche mit-unter Wispelweise Korn verkaufen, auch solche Holzhändler nicht hieher gehören, die mit Feuer-Holz handeln, und dasselbe lediglich in kleinen weniger als einen Faden betragenden Quantitäten verkaufen.

6) Pächter, welche jährlich eine Pacht von 150 Thaler und darüber bezahlen, wie auch alle in Privat-Diensten stehende Verwalter, Schreiber und Förster, für sich und ihre Familie, jedoch exclusive der Domestiken.

25) In der zweyten Classe trägt die Abgabe alle Vierteljahr 3 ggr. und sollen dieselbe für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechts entrichten:

1) Fabrikanten.

2) Alle Bürger und Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken, welche ein wissenschaftliches oder anderes Gewerbe treiben, das nicht zu den eigentlichen Handwerken gehört, und nicht unter der ersten Classe genannt worden.

3) Handwerksmeister, welche ihre Gesellen gewöhnlich nicht beköstigen, und mit ihnen nicht auf Arbeit gehen.

4) Diejenigen Landleute, welche sich mit Bierbrauen oder Branntweinbrennen mit einem Holz- Korn- Wolle- oder Hoken-Handel beschäftigen.

5) Juden, welche keine Handelssteuer entrichten.



26) Wenn jemand aus der ersten und zweyten Classe sich mit mehr als einem Gewerbe abgiebt, so bezahlt solcher für sich und seinen Ehegatten die Abgabe doppelt, und soll bey mehreren Gewerben sich die Claßification immer nach der höchsten Taxe richten.

27) In der dritten Classe ist der einfache Satz des vierteljährigen Beytrages 2 ggr. Solches haben zu erlegen für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechts:

1) Die nicht zur ersten Classe gehörende geistliche und weltliche Bediente, jedoch exclusive der Küster, Organisten und Schulmeister auf dem Lande, wie auch der ganz geringen weltlichen Bediente, als der Gerichtsdiener, Pförtner, Pfänder rc.

2) Sämmtliche Handwerksmeister in den Städten, Flecken und auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Profeßion, für sich und alle bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen und Lehrjungen, solchergestalt, daß wenn der Meister ohne Gehülfen arbeitet, nur der einfache Satz, hingegen 4 Pfennig mehr für jede Mannsperson vierteljährig erlegt werden muß, wenn er einen Burschen hält, und 1 mgr. mehr, falls er einen Gesellen in Diensten hat.

Für die Frauenspersonen aber werden ohne Rücksicht, ob der Meister allein oder mit Gehülfen arbeitet, nur 3 mgr. bezahlt, und entrichten diese Abgabe die Meister aus eigenen Mitteln, ohne ihren Gesellen und Jungens dafür etwas kürzen zu dürfen.





28) In der vierten Classe werden vierteljährig 2 ggr. jedoch nur von den Mannspersonen erlegt.

Zu dieser Classe gehören:

1) Die Chirurgi, Bader, Küster und Organisten auf dem platten Lande.

2) Alle Besitzer liegender Gründe auf dem Lande, und die sich mit Ackerbau abgeben, nicht blos vom Tagelohn leben, und in keiner der höheren Classen aufgeführt stehen.

3) Die Miethsleute daselbst, welche ein eigenes Haus bewohnen, und weder zu einer der höheren Classen beschrieben sind, noch auf Tagelohn gehen.

4) Sämmtliche auf Aemtern, Gütern, Vorwerkern, und bey andern freyen und unfreyen Landwirthen dienende Deputatisten und Knechte, so daß von diesen die Abgabe gleich dem Tabacksgeld unmittelbar abgefordert werden soll, ihre Herren aber für die Richtigkeit der Bezahlung haften müssen.

5) Die auf dem Altentheil sitzende Hausväter, wie auch die männlichen Haus-Domestiken der zur ersten Classe beschriebenen Pächter, Privat-Verwalter und Förster.

29) In der fünften Classe beträgt die Abgabe 1 ggr. vierteljährig von jeder Mannsperson, und sollen derselben unterworfen seyn, die nicht bey ihren Meistern am Tisch gehende Handwerksgesellen, Tagelöhner und alle übrige zu keiner der vorhergehenden Classe passende Contribuenten.

30)



30) Personen welche Armengelder geniessen, sollen überhaupt, solche Handwerksgesellen und Tagelöhner aber, die mit einer langwierigen Krankheit behaftet sind, und dadurch verhindert werden, zu arbeiten, während dieser Zeit auf Gutbefinden der Obrigkeit, von der Abgabe befreyet seyn.

31) Wer sich eine falsche Angabe in Absicht seiner Familie und Hausgenossen zu Schulden kommen läßt, der muß den Ertrag der Defraude zehnfach erlegen. Hievon soll die Hälfte dem Denuncianten gehören, die übrige aber gewöhnlichermaßen der Orts-Obrigkeit, und der landschaftlichen Casse berechnet werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Beschreibung, Erheb- und Berechnung der Gehülfs-Steuren.

32) Von der Meublensteuer soll, was die contribuablen Unterthanen betrift, in den Städten und Flekken alle Jahr, von der Handels- und Quartalsteuer aber vierteljährig, und zwar vier Wochen vor dem Zahlungs-Termine eine Beschreibung durch des Orts Obrigkeit verfügt werden, und ist dabey nicht nur jedesmal ein landschaftlicher Unterbediente mit zuzuziehen, sondern es müssen auch insonderheit bey der ersten Beschreibung dieser Art, die Accise- und Impost-Commissarien gegenwärtig seyn, um diejenigen, welche die Aufzeichnung verrichten, in zweifelhaften Fällen aus den Worten der Verordnung zurechte zu weisen.

33)





33) Bey Aufzeichnung der decorirten Zimmer wird das Haus der Bewohner, und die Summe der Zimmer, wofür ein jeder zu contribuiren hat, und zwar von allen solchen Häusern registrirt, welche entweder pflichtige Personen allein, oder vermischt mit anderen bewohnen, und ist dieses Verzeichniß der landschaftliche. Steuer-Receptur des Orts darauf einzuhändigen.

Die Freyen in den Städten und Flecken, welche nicht mit Unfreyen zusammen wohnen, bleiben von dieser obrigkeitlichen Aufzeichnung ausgeschlossen; sie haben aber dagegen alljährlich eine eigenhändig unterzeichnete summarische Specification ihrer decorirten Zimmer der Receptur des Orts zuzustellen, welche hinwiederum dem Magistrat eine Abschrift von dem hieraus zu fertigenden General-Cataster zur Revision mittheilen soll.

Fallen nach der Beschreibung Veränderungen vor, so müssen die Bewohner solche ohne weitere Nachfrage von selbst respective bey der Obrigkeit und Receptur anzeigen, und kann, wenn diese Anzeige unterbleibt, die zu viel bezahlte Abgabe nicht zurückgefordert werden.

34) Kaufleute, Factoren und alle, die sonst dieser Verordnung gemäß zur Handelssteuer beytragen, sollen, wenn sie Comtoir- und Ladendiener, Burschen oder Gehülfen halten, alle Vierteljahr ein eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß derselben von sich stellen.

35) Wegen der Quartalsteuer aber, sind nicht nur sämmtliche Handwerksmeister über die Zahl ihrer vor-

han-



handenen Gesellen und Burschen, sondern auch die Hauswirthe, in Rücksicht der bey ihnen zur Miethe wohnenden Häuslinge und ihres Gewerbes persönlich zu befragen.

36) An Orten hingegen, wo keine Magistrate sind, und auf dem platten Lande, haben die daselbst bestellten Obrigkeiten, sowohl die Beschreibung der Meublensteuer wegen derjenigen, die zu keiner unmittelbaren Einsendung berechtiget sind, als auch der Handelssteuer, in Absicht solcher, welche sich in ihrem Gerichts-Bezirke dazu qualificiren, den obigen Vorschriften gemäß besorgen zu lassen.

37) Mit Beschreibung der Quartal-Steuer ausserhalb den Städten ist es gänzlich, wie bey Beschreibung des Tabacks-Geldes solchergestalt zu halten, daß selbige halbjährig auf Johannis und Weyhnachten zu gleicher Zeit vorgenommen werden muß.

Bey den Aemtern und geschlossenen Gerichten, soll demnach auch gedachte Beschreibung von Landcommissarien und Beamten gemeinschaftlich verrichtet werden. Dem Adel hingegen, der entweder mit völligen Niedergerichten, oder nur Pfahlgerichten versehen ist, bleibt erwehnte Beschreibung der zu solchen Nieder- oder Pfahlgerichten gehörigen, in und ausser den adelichen Sitzen, Vorwerkern und Schäfereyen wohnenden Leute, privative und ohne Concurrenz der Aemter überlassen.

Trägt einer oder der andere von Adel kein Belieben, sich dem obigen zu unterziehen, so ist derselbe alsdann schul-





schuldig, sothane seine Entschliessung dem Landcommissario, in dessen District seine Gutsleute gesessen sind, so zeitig kund zu machen, daß derselbe deren Beschreibung beim Amte besorgen könne.

38) Die Erhebung der Consumtions- Meublen- und Handels-Steuer, geschiehet im ganzen Fürstenthum von denen, welche die Biersteuer zu berechnen haben, jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß die Steuer von Carten wegen des damit verbundenen Licents bey den Licent-Recepturen berichtiget werden muß.

Sämmtliche Abgaben sind ohne weitere Anmahnung zur festgesezten Zeit zu bezahlen, und können solche von den Landschaftlichen Receptoren noch vorher eingefordert werden, wenn etwa Miethsleute ausser der gewöhnlichen Zeit umziehen, und den Ort ihres bisherigen Aufenthalts verlassen sollten.

Die Einhebung der Quartalsteuer soll in den Städten gleichfalls den Biersteuer-Receptoren obliegen; auf dem platten Lande hingegen überall von denen besorgt werden, welche bislang das Tabacks-Geld aufgenommen haben, und so weit demnach den Contributions-Einnehmern dieses Geschäft obliegt, sind selbigen die Listen der Contribuenten, spätestens sechs Wochen nach geschehener Beschreibung ohnfehlbar einzuhändigen.

39) Die Consumtions-Steuren aus den Städten sollen monathlich, alle übrigen aber vierteljährig, innerhalb vier Wochen nach Michaelis, Weyhnachten, Ostern und Johan-



haunts, an das General-Biersteuer-Aerarium zu Zelle, nebst dazu gehörenden Belegen eingeschickt werden.

Ueber die erhobene Consumtions-Steuer, muß ein besonderes Register, unter der Aufschrift: Consumtions-Steuer nach der Verordnung vom 4ten August 1788., beygefügt werden.

In diesem sind nicht nur jedesmal sämmtliche belegte Species, sondern auch die versteuerten Quantitäten, nebst den Namen der Contribuenten ausdrücklich anzuführen.

Zur Berichtigung der übrigen Gehülfssteuren aber werden den Rechnungsführern vollständige gedruckte Register-Formulare geschickt, welche sie mit den Nahmen der Contribuenten, und ihren Beyträgen, und zwar vom platten Lande nach den Nummern, welche die Häuser bey der Brand-Assecurations-Casse führen, gehörigen Orts auszufüllen haben.

40) Denen mit Nieder- oder Pfahlgerichten versehenen von Adel, ist die Erlaubniß beygelegt, von denen, welche nach dem §. 37. ihrer Beschreibung unterworfen sind, die Quartalsteuer selbst zu erheben, und an vorgedachtes General-Steuer-Aerarium einsenden zu lassen.

Ueberhaupt aber soll dem Adel, der Geistlichkeit und sonstigen Freyen, welche die Biersteuer unmittelbar einschicken, eine gleiche Befugniß in Ansehung aller hierin verordneten Steuren vergönnet seyn, in soferne sie entweder selbst, oder die auf ihren adelichen Sitzen, freyen

freyen Sattelhöfen und Vorwerkern sich aufhaltende Pächter, Domestiken und Häuslinge dieserwegen etwas zu bezahlen haben.

Jedoch müssen solche insgesammt gleich den Einnehmern gehörige Designationen und Register beylegen, die völligen Abgaben jedesmal vier Wochen nach dem Quartalsschlusse unmangelhaft an die Behörde bringen, und wenn sie nichts zu berechnen haben, dieses auf ähnliche Weise, wie es bey der Biersteuer üblich ist, attestiren.

Wegen der in Concursen und unter Administration befangenen Güter, haben die Curatoren die Bezahlung der Meublensteuer für unvermiethete Wohnungen aus der Concurs-Casse zu erlegen, und solche bey Strafe doppelter, ihnen selbst zur Last fallenden Zahlung, innerhalb vier Wochen nach dem Quartalschlusse an die Behörde einzuliefern.

Die Freyen in den Städten müssen sich hingegen gleich den Unfreyen, mit der Bezahlung der verordneten Abgaben, an die landschaftliche Special-Receptur des Orts ihres Aufenthalts wenden.

41) Die erste Beschreibung der neu angeordneten Abgaben sollen, was das platte Land betrift, auf Weyhnachten, in den Städten und Flecken aber vier Wochen vor Weyhnachten 1788. vorgenommen werden, und der erste Zahlungs-Termin sämmtlich obbenannter Steuren mit dem darauf folgenden ersten Jenner eintreten. Die



letztere unterm 28sten November 1782. ergangene Prolongation der neuen Steuer-Verordnung vom 5ten December 1755. ist von besagtem Termin an, für erloschen zu halten, und die bleibende Consumtions-Steuer nach dem Tarif des §. 1. den jetzigen Vorschriften gemäß zu erheben.

42) Für Beschreibung der verordneten Abgaben, wird denen dabey gegenwärtigen Commissarien, die besondere Anrechnung der ihnen gewöhnlich zukommenden Diäten gestattet.

Die Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten aber sollen wegen ihrer deshalb habenden Mühe 1½ Procent von den beschriebenen Abgaben der Aemter und Gerichte geniessen, denen sie vorstehen, und bey der ersten Beschreibung sich solche Gratification doppelt berechnen dürfen; überdem auch noch für jeden Bogen der Vorschriftsmäßig eingerichteten Beschreibung 1 ggr. Copialien vergütet erhalten.

In den Städten, wo zur Beschreibung der Meublen-, Handels- und Quartalsteuer, Unterbediente von denen Magistraten herumgeschickt werden, ist demjenigen, der dieses Geschäfte verrichtet, ein Procent von denen am Orte aufkommenden Abgaben der vorbenannten Art zu vergüten, und hat der landschaftliche Receptor ihnen dessen Betrag ohne weitere Anweisung auszuzahlen.

Für Erhebung der verordneten Gehülfssteuren sollen drey Procent Receptur-Gebühren gutgethan werden, welche diejenigen bey Einsendung der Steuren an die land-





landschaftliche Haupt-Casse gegen Quitung inne behalten können, welchen die Erhebung aufgetragen worden.

In den Städten, wo besonders bestellte landschaftliche Receptoren sich befinden, sollen von erwehnten Receptur-Gebühren die Unterbediente mit participiren, welche bey Beschreibung und Einmahnung der Abgaben gebraucht werden, und haben dergleichen Receptoren, nähere Bestimmung der eigentlichen Distribution jener Gebühren von der Landschaft zu gewärtigen.

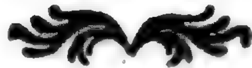
43) Mit den Untersuchungen der bey diesen Abgaben etwa vorkommenden Contraventionen, ist von den bestellten Accise- und Impost-Commissarien eben so wie bey anderen Defrauden zu verfahren.

44) Zur näheren Kenntniß der für einen jeden aus dieser Verordnung entspringenden Verbindlichkeit, ist dieselbe nicht nur gewöhnlichermaßen durch öffentlichen Anschlag und Mittheilung publicirt, sondern darneben noch ein Exemplar davon allen Gilden und Zünften in den Städten, so wie jeder Dorfschaft auf dem Lande zugestellet worden.

## 82.

## Schiffer-Reglement für die Stadt Haarburg. Cheltenham den vierten August 1788.

Aus obiger sehr weitläuftigen Verordnung, kann wegen Mangel an Raum dazu an diesem Orte kein umständlicher Auszug in gewöhnlicher Form geliefert werden. Man behält sich aber vor, das Wesentliche derselben, einer demnächst mitzutheilenden Nachricht von der Haarburger Schiffahrtsanstalt einzurücken.



## 83.

## Edict, die Verrufung einiger dänischen Münzen im Herzogthum Lauenburg betreffend. Razzeburg den 1sten August 1788.

Da bey der im Dänischen vorgegangenen Münz-Veränderung des couranten Geldes die dänischen 2, 1 und halben Schillingsstücke so häufig in das Herzogthum Lauenburg gedrungen, daß dadurch die groben Geldsorten, insonderheit die guten, nach dem Leipziger Fuß geprägten $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$tel Stücke, zum großen Schaden und Nachtheil der Landes-Einwohner aus dem Lande gezogen worden; so sind zu Abkehrung des offenbaren Nachtheils von Michaelis an, als mit welchem Zeitpuncte das Courant-Geld in den Königl. Dänischen deutschen Provinzen hat sämmtlich ausser Cours gesetzet werden sollen, alle alte und neue dänische Scheidemünze, nemlich vorbenannte Schillingsstücke für verrufen erkannt, und ist deren weiterer Umlauf im Herzogthum Lauenburg gänzlich, und bey Strafe der Confiscation verboten.

Hingegen bleiben die Lauenburgischen, im Jahre 1738. nach dem Lübschen Fuß geschlagene Münzen, auch die Hamburgischen, Lübeckschen, imgleichen die bisher nach eben dem Fuße geprägte Mecklenburg-Schwerinsche 2 und 1 Schilling, auch 1 Sechslingstücke in ihrem bisherigen Cours und Zahlwerth: auch soll das bisher gangbare grobe Dänisch-Hollsteinische Courant, im Handel und Wandel noch vorerst für vollgeltend angenommen werden, bis etwa erfordernden Umständen nach ein anderes dieserhalb verfügt werden wird.

Die

Die dänische neugeprägte, und mit einer festgesetzten Agio von 25 Procent zugleich zu Courant gestempelte Species-Münze, nebst einer neuen zu 13 Rthlr. die feine Mark geschlagenen silbernen Scheidemünze, darf ins Herzogthum Lauenburg nicht eingeführt werden.

## 84.

### Ausschreiben des Königl. Churfürstl. Consistorii zu Stade, an die Superintendenter und Pröbste der Herzogthümer Bremen und Verden, wegen vernachläßigter Catechismuslehren, vom 21sten August 1788.

Innhalts dieses Ausschreibens hat verlauten wollen, daß die Catechismuslehren in genannten Landen, wo nicht von allen, doch von einigen Predigern sehr nachläßig behandelt, und nicht so fleißig, als es nach den ergangenen Verordnungen geschehen müsse, getrieben würde.

An dem hieraus unter der Jugend entstehenden Mangel einer gründlichen Erkenntniß der Religion, und der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen den Nächsten, könnte es wohl liegen, daß sie sich bey heranwachsenden Jahren allerhand Frevelthaten und Bosheiten gewissenlos erlaubte, wovon aus einigen Districten des Landes traurige Exempel vorhanden wären.

Solchem Uebel, wo es eingerissen, zu steuren, und dessen Verbreitung zu verhindern, sollen die Superintendenten und Pröbste sich in ihrer Inspection sorgfältig



darnach erkundigen: ob die gerügte Vernachläßigung der Catechismuslehren andem sey, und wer sich solche von den Predigern zu Schulden kommen lassen, von dem Befinden aber berichten.

---

# II.
## Beytrag zur Geschichte des Landes zwischen Deister und Leine, wie auch der Grafschaft Lauenrode.

---

Vom Herrn Licent-Commissair von Hugo.

Mit den Billungschen von der Leine durchströmten Allodialgütern, oder dem jetzigen Fürstenthum Calenberg hatte es in alten Zeiten eine ganz andere Beschaffenheit wie jezt. Der große Umfang dieser Länder gestattete ihren Besitzern nicht, das richterliche Amt, welches vom Kayser erblich ihnen beygeleget war, durchgehends selbst zu verwalten. Es wurden demnach Grafen von ihnen zu Richtern eingesezt. Der jedweden dieser bestellten Richter untergebene Bezirk ward Mallus, Placitum, Comitatus oder Comitia genannt, deren Herr Grupen in Origin. Hannov. p. 112. in dem Umfang des Landes zwischen Deister und Leine ex Diplomatibus folgende aufgezeichnet hat.

Das Placitum Hildeboldi de Rothen, in occidentali ripa fluminis Himenæ.

Mal-





Mallus Widekindi de Schwalenberg zu Linden vor Hannover.

Zu **Ronnenberg** verwaltete Graf **Gerbert** das richterliche Amt.

Und zu **Linderte** vorbemeldeter Graf **Widekind** zu Schwalenberg.

Ohnweit **Gerden** hatten die Edlen Herrn von **Sperse**

und bey **Adensen** und **Hallerburg**, die Herrn von **Adenois** ihre Güter. Diese waren Richter, so weit ihre Herrschaft sich erstreckte. Ihr Gerichte war zu nachmaliger Zeit unter dem Nahmen des Gerichts zur **Horst** bekannt, und nach Abgang dieser Herrn gelangte dasselbe nebst ihren Mindischen Lehnen an **H. Bernd von Lüneburg.**

Scheid in Codice Diplomat. zum Brschw. Lüneb. Staats-Rechte p. 634.

Wiewol die Herrn von **Herberge** in nachmahligen Zeiten dem niedern Adel beygezählet werden, so werden sie jedoch in ältern Urkunden Dynasten genannt. Ihre Güter waren ohnweit des jetzigen Amthauses **Calenberg** belegen, und zufolge der Lage der vormaligen beiden, jedoch längst verwüsteten Dörfer **Herbergen**, muß die Gegend um **Calenberg** und **Schulenburg** ihr Eigenthum, auch ihr Sitz im **Hallerburger** Holze befindlich gewesen seyn *). Daß die Grafen von **Rode** und

Wun-

*) Es waren in der Gegend um **Calenberg** zwey Oerter, die diesen Nahmen führten. Das eine war

 nahe



**Wunstorf** zum Besitz eines ansehnlichen Theils des Deister-Landes gelanget sind, als die Eintheilung deutscher Länder in Pagos aufhörte: zu welcher Zeit bekanntlich die Grafen die ihnen zuvor als Richtern untergebenen Comitatus ganz oder zum Theil, oder auch wol einen Theil benachbarter Pagorum zu Lehn empfingen, worauf sie von ihren Schlössern den Nahmen zu führen anfiengen; ist in dem Betracht von vielem Anschein, weil sie zuvor Nahmens der Herzoge in dortiger Gegend, das richterliche Amt an verschiedenen Orten verwalteten; denn ausser dem bemeldeten Graf **Hildebold** war Graf **Conrad** de Rothen Comes in dem mit dem Deister-Lande gränzenden Pago Selesen, und daß die Grafen diesen Pagum von den Herzogen zu Lehn empfangen haben, ergeben die Compromiss-Acta H. Wilhelmi Victoriosi gegen die Grafen zu **Wunstorf**, die Selzer Sohe betreffend.

Wiewol **Selesen** in Urkunden hin und wieder Pagus genannt werden mag, so war es doch eigentlich ein zum Pago majori Mersteni gehöriger Comitatus oder gräfliches Gerichte, worinn Conradus Comes de Rothen seinen Mallum oder Gerichte hatte. Grupen in Observ. forens. p. 545.

Daß die Herzoge nach Abgang der Grafen von **Lauenrode**, zum Besitz ihres Antheils vom Deister-

Lande

nahe beym jetzigen Amthause **Calenberg**, allwo das alte Gerichte ist, belegen. Das zweyte lag zwischen **Bockerode** und **Hallerburg** im Holze, welches noch jezt das Herberger-Holz, oder die **Herberge** genannt wird.




Lande gelanget sind, bekräftiget Telamontius in den Script. rerum Brunsv. T. II. p. 89. in folgenden, Hannoverensem terram, quam et Deisternam appellant, et quæ diebus præteritis Comitatui in Lauenrode suberat, hi Principes prænominati suæ subvectas tenent ditioni.

Dieser Nachricht zufolge, wären die Grafen zu **Lauenrode** Besitzer des ganzen Deister-Landes gewesen, welches aber nimmer wird bewiesen werden können. **Letzners** Nachricht von der Grafschaft **Lauenrode** im dritten Buch seiner Hildesh. Chronik C. 35. ist umständlicher und richtiger. Dieser zufolge waren die Grafen **von Rode** in dem Besitz des vor dem Deister belegenen Strich Landes, der jezt unter dem Nahmen der **Gerdener** Gohe bekannt ist.

Als diese Herren ihr Land unter sich getheilet, wären beide Theile mittelst einer gezogenen Landwehr solchergestalt von einander geschieden, daß selbige dem Deister entlangs bey **Barsinghausen** hinaus, durch den **Ditterker**-Damm, hinter **Lenthe**, (*) den Bach die **Föße** genannt hernieder, bis nach **Limmer** ohnweit Han-

*) Hier ist die **Letznersche** Beschreibung unvollständig: denn weil aus der Urkunde des Grafen **Ludolfs** von 1446 in Scheids Cod. Dipl. p. 549. erhellet, daß das vormalige Gericht **Benthe** mit zur Grafschaft **Wunstorf** gehöret habe; so muß die Landwehr hinter **Lenthe** und **Benther** Berg, und sodann von dem daran belegenen Dorf **Benthe** zur **Föße** sich erstrecket haben.



Hannover gezogen worden. Der von dieser Landwehr bis zur Schaumburgischen Grenze befindliche Antheil, wäre den Grafen zu Wunstorf, und der diesseitige an die Lauenroder Linie gekommen.

Zu wünschen wäre, daß Letzner Nachricht würde ertheilt haben, wie weit der Lauenroder Antheil sich erstreckt hätte. Und ob er zwar die Quellen, woher er diese Nachricht geschöpfet nicht angezeiget, so ist sie jedoch für zuverlässig zu erklären, wenn man sie mit der über den Verkauf der Grafschaft Wunstorf von dem Graf Ludolf Anno 1446. ausgefertigten, in Scheids Cod. Dipl. p. 549. befindlichen Urkunden vergleicht; (*) dieser zufolge verkaufte gedachter Graf, ausser dem jetzigen Amte Blumenau auch das Gericht Goltern in der Gohe zu Gerden, nebst dem Dorf Goltern, und daß dieses Gerichte, wo nicht den ganzen, dennoch aber den größten Theil der jetzigen Golterschen Voigtey in sich begriffen habe, beweiset die darinn belegene, und durch den größten Theil derselben sich erstreckende Munzler Mark, die als ein vormaliges Gräfliches Wunstorfisches Grundstück, bis

*) Der Consistorialrath Grupe meldet in der Vorrede zu seinen Origin. Pyrmontanis, daß Letzner der Manuscripte des Franciscaner-Münchs Adolph Degenharts von der Grafschaft Hallermund Spiegelberg, Pyrmont, Lippe, Schwalenberg, Sternberg, Schomburg, Hoya, Wunstorp, und Lauenrode sich bedienet habe. Da dieser Stadthagener Münch aus Wunstorf gebürtig, folglich die umliegende Gegend ihm vermuthlich bekannt war, so gewinnet daher diese Nachricht alle Glaubwürdigkeit.





bis jezt unter der Amts Blumenauschen Hoheit verblieben ist. Die Grafen von **Wunstorf** waren demnach in dem Besitz desjenigen Antheils der Gerdener Gohe, der zwischen bemeldeter Landwehr, der Grafschaft **Schaumburg** und dem Amte **Blumenau** belegen ist.

Weil aber keine schriftliche Nachrichten aufzufinden sind, woraus der eigentliche Umfang des Lauenroder Antheils zu bestimmen ist, so muß man sich mit wahrscheinlichen Muthmassungen behelfen. Diese ertheilet uns der kleine Bach, die von den ältesten Zeiten her, die **Landwehr** genannt ist; dieselbe fließt unterhalb **Wennigsen**, bis zur Landwehr-Schenke, allwo die Ricklinger Feldmark beschliesset, und woselbst vormals eine Landwehr *) erbauet gewesen ist, worauf nach der Zerstörung des Schlosses **Lauenrode** die Stadt **Hannover** eine Besatzung gehabt hat, alsdann ergießt sich dieselbe oberhalb **Ricklingen** in die Ihme. Wahrscheinlich ist es, daß diesem Bache der Nahme der **Landwehr** beygeleget ist, weil er die Gränze zwischen dem Herzoglichen und Lauenrodischen Antheil des Deister-Landes bestimmet hat: Und wenn dieses für gewiß angenommen werden könnte, so wären die Grafen von **Lauenrode** und **Wunstorf**, Besitzer der jetzigen Gerdener Gohe, und zwar erstere von der Golterschen Vogtey gewesen.

Diese

*) Diese Landwehr ward die Mortmöle genannt. Daß die Stadt Hannover daselbst ihren Curen oder Wächter hatte, erhellet aus den Orig. Hannov. p. 177.



Diese Muthmaßung steiget fast bis zur Gewisheit, weil dieser Bach, die **Landwehr** genannt, die Grenze ist, zwischen der Gerdener Gohe und beiden Coldingschen Vogteyen **Ihmen** und **Hiddestorf**. Die Lage aber dieser beiden Vogteyen kann zu beweisen hinreichend seyn, daß selbige zum Gohgericht auf dem **Horn** bey Pattensen gehört haben.

Wiewol zufolge des Chronici Bothonis ad Anno 1156. die Grafschaft **Lauenrode** nebst der Stadt **Hannover** allbereits dem Herzog Henrico Leoni nach Abgang dieser Grafen anheim gefallen seyn soll, auch **Letzner** und **Bünting** ihm hierinn beypflichten; so ist jedoch in den Orig. Guelf. T. III. p. 53. ganz richtig bemerket worden, daß nach Absterben bemeldeten Herzoges ein Graf **Conrad** von **Lauenrode** im Leben gewesen, mit dem aber die Lauenroder Linie erloschen ist. Von diesem berichtet Herr **Grupe** in Orig. Hannov. p. 49. die drey Gebrüder, Grafen **Conrad**, **Hildebold** und **Heinrich** wären ohnbeerbt, und mit Herzog Otto Puer in gutem Vernehmen gewesen. Es hätte also Graf **Heinrich** zufolge der vom Herrn **Grupen** mitgetheilten, und zu Zelle Anno 1248. ausgefertigten Urkunde an bemeldeten Herzog seinen Antheil der Grafschaft noch bey seinen Lebzeiten mit Ministerialibus und Lehnen, gegen ein jähriges Leibgeding von 40 Mark übergeben, und nach Absterben seiner beiden Gebrüder wäre dem Herzog die gesammte Grafschaft anheim gefallen. Denn obgleich die Grafen von **Wunstorf** mit jenen einerley Ursprunges waren, so konnten sie doch an diesen erledigten Antheil





theil der von ihren gemeinsamen Stamm-Eltern besessenen Grafschaft, keinen Anspruch machen, weil unter ihren Vorfahren zu einer gänzlichen Theilung ihrer Herrschaft geschritten war, wovon die zwischen beiden Theilen gezogene Landwehr zum Beweise gereicht, dieweil nach altem deutschen Rechte die Erbfolge aufhörte, wenn die Länder gänzlich wären getheilet worden, ohne daß wenigstens die Hauptstadt ihnen gemeinschaftlich verblieb, oder aber die Erbfolge in der einem jeden angefallenen Erbportion war vorbehalten worden. Es ist demnach der Lauenroder Antheil des Deister-Landes Herzogen Ottoni Puero anheim gefallen. Der Wunstorfische ist aber erst Anno 1446. wieder an Herzog Wilhelmum Victoriosum gelanget, wovon die in Scheids Codice Diplom. befindlichen Urkunden umständliche Nachricht ertheilen.

Herr **Eccard** will zwar in den Orig. Guelf. T. III. p. 53. behaupten, daß **Hannover** jederzeit ein den Herzogen eigenthümlich zugehöriger Ort gewesen wäre. Ihm wird aber hierinn von Herrn **Gruber** in der hinzugefügten Anmerkung widersprochen, mit dem Zusatze: daß der ganze von der **Leine** durchströmte Strich Landes von **Eimbeck** bis zur **Aller**, nur derjenige Theil der nach **Minden** und **Hildesheim** gehört, oder worinn die Herzoge das richterliche Amt selbst verwaltet hätten, und wohin die Formuln in Comitatu Bernhardi oder Ottonis Ducis abzielten, von den ältesten Zeiten her, in dem Besitz von Grafen und Edlen Herrn gewesen wäre.



Da nun nicht zu beweisen, daß die Herzoge bey Lebzeiten der Grafen, den Comitatum zu Hannover selbst verwaltet, und die Güter der Grafen um Hannover auf beiden Seiten der Leine, überdem auch ihr Castrum Lauenrode, hart vor dem Thore der Altstadt, allwo jezt die Neustadt erbauet, an demjenigen Ort belegen gewesen ist, der von der abgetragenen Anhöhe, noch jezt auf dem Berge genannt wird.

So ist demnach alle Vermuthung vorhanden, daß Hannover zur Grafschaft Lauenrode gehört habe. Es wird auch in den Origin. Guelf. cit. loco für gewis angegeben, daß die in der Altstadt belegene Burgstraße zum Schloß Lauenrode gehört hätte. Auch wird von Herrn Grupen aus Urkunden des 13ten Seculi angeführt, daß die Bürger wechselsweise Cives de Lauwenroth oder auch Burgenses Civitatis Hannovere genannt wären. Ob aber Hannover bereits vor Abgang der Grafen an Henricum Leonem gelanget, oder erst nach Absterben der beiden Gebrüder Conrad und Hildebold an Herrn Ottonem Puerum zugefallen sey, ist nicht so leicht zu bestimmen. Denn obwol das vom Kayser Ottone IV. über seines Bruders Henrici Palatini Antheil ausgefertigte Diploma vermeldet: Flotwede usque Hanovir Oppidum quod Ducis est cum omnibus sibi attinentibus, so ist jedoch zu entscheiden, ob nicht allein die Lehns-Herrschaft dadurch angedeutet werden soll. Dem sey aber wie ihm wolle, so bleibt es ausser allem Streit, daß Herz. Otto Puer in dem Besitz sowol der Grafschaft Lauenrode als von Hannover gewesen ist.

Wie-





Wiewol die Grenzen dieser Grafschaft nicht genau zu bestimmen sind, so ist es jedoch wol nicht in Zweifel zu ziehen, daß die jetzige Amts-Vogtey **Langenhagen** dazu gehöret habe. Dieses zu beweisen, meldet **Letzner**, daß noch zu seiner Zeit sie die Voigtey **Lauenrode** wäre genannt worden. (*) Und weil nach Abgang der Grafen von **Lauenrode** ihre Grafschaft mit dem Lande zwischen **Deister** und **Leine** ist verbunden worden, so ist auch **Langenhagen** in vorigen Zeiten als eine vom Castro **Calenberg** abhängige Vogtey angesehen und erst davon getrennet worden, als das Großvoigteyliche Gerichte zum **Calenberg** welches sich über das alte Land zwischen **Deister** und **Leine** und dessen Zubehörungen erstrecket, in Abgang gerieth.

Es ist von Herrn **Grupen** aus Urkunden bewiesen worden, daß der aus Billungischen Stamm entsprossene Herz. **Bernhardt** zwischen **Coldingen** und **Pattensen** zu **Drothe** seinen Comitatum gehabt hätte, und er verdienet allen Beyfall, wenn er glaubt, daß aus diesem Her-

zog-

*) Laut Briefes Bischof **Gerhards** zu **Hildesheim** de Anno 1373. in den Orig. Hannov. p. 240. war demselben von der Voigtey **Lauenrode** ein Theil, und zwar von der **Eilrieden** an vor **Hannouer** to vnsen Stichte, als de Landwere to den Bockholte vtwiset, versezt. Da nun großen und kleinen **Buchholtz** zum Amt Langenhagen gehören, so ist es wol nicht in Zweifel zu ziehen, daß der Vogtey **Langenhagen**, der Nahme der Lauenroder Voigtey beygelegt sey, als dieselbe nach Abgang der Herrn von **Ricklingen** an die Grafen von **Lauenrode** gelanget ist.



zoglichen Gerichte nächstdem das Gohgerichte auf dem Horn bey Pattensen entstanden, welches jederzeit ein Herzogliches Gericht verblieben wäre. Daher ist es gewis, daß diese Gegend des Deister-Landes niemals an Grafen eingegeben, sondern unter der unmittelbaren Gerichts- und Bothmäßigkeit der Herzoge gewesen ist.

Allwo das Pattenser Gohgerichte beschloß, nahm das Gohgericht zur Horst seinen Anfang, welches die Herrn von Adenois und nächstdem die Grafen von Hallermund vom Stift Minden zu Lehn trugen.

Es war demnach das Land zwischen Deister und Leine in die drey Gohgerichte, nemlich zu Gerden, auf dem Horn bey Pattensen, und zu der Horst eingetheilt, wovon in einer besondern Abhandlung nähere Nachricht ertheilet werden soll.

Ohne eine hinreichende Kenntniß von der Entstehung, und dem allmähligen Zuwachs der Herzogthümer und Grafschaften zu besitzen, bleibt in deren Verfassung und Rechten manches unerklärbar. Das Deisterland ist die Stamm-Mutter des jetzigen Fürstenthums Calenberg, welches aus der Vereinigung der den Herzogen nach und nach anheim gefallenen Graf und Herrschaften mit diesen vom Lüneburgischen A. 1428. an H. Wilhelm dem ältern abgetretenen kleinen Strich Landes entstanden. Weil ich entschlossen bin von der Entstehung und allmähligen Anwachs dieses Fürstenthums besonders Nachricht zu ertheilen, so schien eine nähere Nachricht vom Deister-Lande voranzuschicken, zweckmäßig zu seyn.

III.





# III.
# Fortsetzung der Sammlung einiger platt-deutschen Wörter, rc.

## G.

Gahn, Gehen, ire.

Gähl, Gelb, flavus.

Gähn, Jäten, runcare.

Gantje, das Männchen von den Gänsen.

Garen, der Garte, hortus.

Gasthamel, Einer der häßlich und schmutzig redet.

Gat, ein Loch.

Gatze, Eine enge Straße, angiportus.

Gäuere, die Güter, opes.

Gaut, das Guth opes, gut bonus.

Gebruek, der Gebrauch, mos.

Gefäul, das Gefühl, Empfindung.

Geiten, Gießen, fundere.

Geilung, die Düngung des Feldes.

Gelüdde, der gemeine Pöbel.

Gelüfde, das Gelübde.

Gematsch, das übel zugerichtete Essen.

Gensche, Alle mit einander, omnes ac singuli.

Gerade, Endlich, sensim paulatim.

Gesait, Gesagt, dictus.

Gessel, die junge Gans.

Gewesse, das Gewächse.

Gielen, Geizen, plus habendi cupidine trahi.

Giler, der hungrige Geizhals.

Gläuen, Glüen, candere.

Gläuige Kohlen, Glühende Kohlen.

Gläunig, Glüend, ignitus.

Gliek, Gleich, ebenermassen, alsobald, statim, similiter, illico.

Gliekmaken, Gleiches mit gleichem vergelten, par pari referre.

Glippricht, Glat, schlüpfrigt.

Glöwen, Glauben, credere.

Glue, helle, blank, feurig, z. B. dat Mäken



süht



süht glue ut, das Mädgen hat helle, feurige Augen.

Glünig, siehe gläunig.

Glupen, Heimliche Blicke auf einen werfen.

Glupisch, Hinterlistig, falsch.

Gnutteln, Unter Murren und Unvergnügen immer etwas zu tadeln und zu erinnern wissen.

Gondel, die Gevatterin, z. E. äs is mine Gondel, Es ist meine Gevatterin.

Gorre, Ein altes schlechtes Pferd.

Grantrig, Grämlich, nicht munter, z. B. dat Braak is grantrig, das Kind ist grämlich.

Gräun, Grün, viridis.

Grepisch, Gerne zugreifend.

Grinen, Lachen.

Gripen, greifen, stehlen, z. B. Wy gripet nich, Wir stehlen nicht.

Gries, Grau, alt.

Gries syn, grau, alt seyn, canere.

Grissel, das Grausen, der Schauder, horror, horripilatio.

Grof, Grob, rudis, rusticus.

Gröwet, das Kern-Gehäuse.

Grulik sien, Grauen haben.

Grummen, Entfernet thönen, z. E. Et grummet, Es lässet sich von weiten in der Luft ein Gewitter hören.

Gruschwedder, Etwas kaltes Wetter.

## H.

Haap, der Haufe, aceruus, cumulus.

Hack un Pack, dies heisset 1) eine Gesellschaft von der niedrigsten Art Menschen, z. B. Et was Hack un Pack da, Es waren da lauter der schlechtesten Leute beysammen. 2) heisset Hack und Pack auch das geringe Vermögen schlechter Leute, z. B. Sei woren met Sack un Pack ut den Huse schmeten, Sie wurden mit allem ihrem geringen Vermögen aus dem Hause geschmissen.

Häke, dies bedeutet eine halbe, vor der Hausthür angebrachte gegitterte





Unterthür, die das anlaufende Vieh abhält, und kleinen Kindern bey offener Hausthür den Ausgang versaget. Hievon kommt die Redensart: ennen up der Häke sitten, Jemanden mit lästigem Besuche beschwehren, ihm stets aufpassen und auflauern.

Half en half ander, Von jedem gleich viel, halb des einen und halb des andern.

Halen, Halten, hohlen, tenere, adportare, accersere.

Hapern, Nicht recht fortgehen, ins Stecken gerathen. z. E. düsse Sake hapert sek, Es will mit dieser Sache nicht recht fort.

Harbarge, das Bette, die Herberge.

Harte, das Herz.

Häsch, Heiserig, raucus.

Hast, die Geschwindigkeit, z. B. in Hast daun, In Eile, Geschwindigkeit thun.

Hastig, Geschwinde, celeriter.

Häten, Heissen, iubere.

Häuen, Hüten, cauere, custodire, pascere, z. E. Ek wil mek wol häuen, Ich will mich wol in Acht nehmen.

Häuer, der Hüter, custos, pastor.

Haun, das Huhn, Henne, gallina.

Haure, die Hure, scortum.

Hauste, der Huste, tussis.

Hauth, der Huth, pileus.

Häwet, das Haupt, caput.

Hebben, Haben, besitzen, habere.

Hei, Er, ille.

Heilebarth, der Storch.

Helpen, Helfen, iuuare, auxiliari.

Hemkehe, die Hemmekette.

Hennover, *) Hinnüber trans.

Herrup, Hinauf.

Herraf, Herab, herunter, deorsum.

Her-

*) Nach einer alten Tradition soll die Stadt Hannover diesem Worte ihren Nahmen zu verdanken haben. Siehe Büntings Braunschw. Läneb. Chronica Bl. 14.



Herken, Zanken, zum Zank reizen.

Hewwerecht. Einer der in allen Sachen widerspricht und Recht haben will.

Hi, Hier, an diesem Orte, hic.

Hille hebben, Nicht viel Zeit, und viel zu thun haben.

Hinderdöhr, die Hinterthür.

Hof, der Garte, hortus, villa.

Hollunke, Ein Scheltwort.

Hoop, S. Haap.

Holt, das Holz, lignum

Hören, das Horn, cornu.

Hu, das Heu.

Hucken, Sitzen, sedere.

Hülen, Heulen, plorare.

Hulle, die Gans, anser.

Hülpe, die Hülfe.

Humpeln, Hinken, claudicare, facultatibus imminutum esse.

Hunkeln, Etwas hinken.

Hüne, Ein großer Kerl.

Hundsvot, Ein Schelt und Schimpfwort. *)

Hö-

*) Ueber die Entstehung dieses Wortes sind der Wortforscher Meynungen merklich getheilet. Einige leiten es 1) von dem Worte **Hundesvoigt**; canum custos ab, weil vorhin die Hunde-Leiter oder Aufseher über solche in keiner ausnehmenden Achtung zu stehen pflegten. 2) Leiten es andere vom Hundetragen ab, welches in ältern Zeiten für eine sehr entehrende Strafe angesehen worden, und 3) sind einige den gelegentlichen Ursprung dieses Wortes dem Abscheue gegen die **Hunnen**, einer grausamen, räuberischen, aller Orte herumstreifenden, und von den Teutschen sowol überhaupt, als auch von den Niedersachsen, unter ihres Königs Attila (S. Origines Guelphic Tom. I. cap. IV. p. 14.) Anführung ordentlichen Tribut fordernden Nation beyzulegen sehr geneigt. Gleichwie nun aber diesem Gesindel manche Gegenden, Oerter, Schlösser, Städte und Berge ihre nachmalige Benennung unbezweifelt zu verdanken haben: also ist es

auch

Hüpen, Häufen, construere, acervare.

Husehren, Sich unbändig aufführen, z. B. Het huseret öbel in sinen Huse. Er führt sich sehr übel und unbändig in seinem Hause auf.

Huth, die Häut, Leder, cutis, corium.

## J.

Iche, Ich, z. E. Iche pån tha kewåsen, Ich bin da gewesen.

Ihs, das Eis, glacies.

Ji, Ihr, vos.

Jitter, der Eiter, ubera.

Ile, die Eile, festinatio.

Ile, Eitel, Blos, z. B. Ile Brauth, Eitel Brodt.

Inbeuten, Einhitzen.

Infåhmen, Einfädeln per acus foramen ducere.

Inlahn, Waaren in ein Schiff laden.

Inlahen, Einladen, inuitare.

In-

auch nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Huntsberg und das Hünerfeld $1\frac{1}{2}$ Stunde gegen Ostsüd von Münden entlegen, von jener ihrem Aufenthalte daselbst den Namen erlangt habe. Dieser Behauptung war auch ehedem in seiner sehr poetisch schildernden lateinischen Beschreibung der Vortheile des Huntsberges und Hünerfeldes, der wolsel. erfahrene, und um Mündens Wohl so sehr verdiente Herr Licentiatus Daniel Philipp Rosenbach, Stadtphysicus, Senator und zweyter Scholarche ergeben. Ich hebe zu dem Ende seine hieher passende Worte aus:

Hic vbi gens atrox, Hunni, coluisse feruntur

A quibus illa suum rura vocamen habent;

Schade! daß der überraschende Tod dem vortreflichen Manne seine sehr reine und fließende poetische Arbeit zu vollenden nicht gestattet hat!



Insenders, Besonders, in primis.

Instippen, Eintauchen, eintunken, intingere.

Jommer, der Jammer.

Jommern, Jammern.

Js, Jsse, Jst, z. E. Sei isse nich klauk, Sie ist nicht klug.

Jue, Euer, vester.

Jümmer, Beständig, immer, semper.

Junge, der Knabe, Jüngling.

## K.

Kablen, Zanken, altercari.

Kaapman, der Kaufmann, mercator.

Kabutz, Eine von Brettern zusammengeschlagene Kammer.

Kahlt, Kalt, frigidus.

Kähreł, der Kerl, vir.

Kain, Kein, nullus.

Kakeln, Scherz, Possen treiben, nugas agere.

Käkeln, Uebel schreiben.

Käper, der Käufer.

Kaput, Todt, erstorben, ein Untercamisohl, defunctus, tunica decurtata.

Kau, die Kuhe, vacca.

Kauke, der Kuche.

Keckig, lang und dünne.

Keen, Kein, nullus, nemo.

Keimeln, Heimlich und unerlaubt tauschen und umsetzen.

Ken, Kein, z. E. ken Harte, kein Herz.

Kespern, die Kirschen, cerasa.

Kettel, der Kessel.

Ketteln, Kützeln, titillare.

Kibbeln, Zanken, rixari.

Kiel, Ein sehr grober Mensch.

Kiken, Sehen, spectare, videre.

Kimmen, die Sau.

Kipe, Ein Tragekorb.

Küwe, die Kuhe, vacca.

Klähd, das Kleid.

Klack, der Fleck, Schandfleck, macula.

Klak, Ein klein wenig, z. E. dat is man en Klak, das ist nur ein klein wenig.

Klagen, die Hände.

Klahrreik, der Gummi.

Klaster, das Kloster.

Klat-

Klatern, Klettern, scandere.

Klauk, Klug, prudens.

Kläukling, Klügling, nasutulus.

Klawe, die Klaue, ungula.

Kläwen, Klöwen, Spalten, theilen, findere, diuidere.

Klewisch, Hurtig und arbeitsam.

Klimpern, Ein Getöse machen.

Klip, Schlecht, gering, vilis.

Kloppen, Schlagen.

Klucke, die ausbrütende Henne.

Knarrig, Zänkisch, rixosus.

Knauserig, Karg.

Kniele, Ein großes Stück.

Knören, Aechzen.

Köhren, Wählen, aussuchen.

Köhrisch, Eckel im Wählen.

Köke, die Küche.

Könje, der König.

Kopbinne, die Kopfbinde.

Kören, Reden, schwatzen.

Koren, der Roggen, secale.

Köttel, der natürliche Auswurf der Schweine.

Korv, der Korb, corbis.

Krabbe, Ein Kind.

Krabbeln, Kützeln.

Krankend, Krambeern hale, Ein böser Wunsch, daß dich die Pest hole!

Kräumken, das Krümgen, mica.

Kretten, Widersprechen.

Kriemen, Klagen, schreyen.

Kritzeln, Kratzen.

Krupen, Kriechen.

Kruptüch, Kriechend Gewürme.

Krusemierig, Böse, empfindlich.

Kruth, das Kraut, olus.

Küchen, Husten, tussire.

Küffe, Ein baufälliges Haus.

Kuffen, altes Zeug flicken.

Kuhle, Ein Grabe, fossa.

Küken, das Küchlein, pullus.

Künnig, Erfahren, peritus, gnarus.

Küschen, das Federvieh aufjagen.



## L.

Låd, Leid.

Låer, das Leder.

Låg, schlecht, mager, böse, z. E. Låg Haun, mager Huhn, låge Woore, böse Worte.

Lagershusen, das Bette.

Lawe, die Laube.

Laffe, Ein junger Naseweis.

Lahen, Laden, invitare.

Lahn, der Lohn, merces.

Lahs, das Loos.

Laire, die Leiter, scala.

Lankſen, Langsam.

Lapen, Laufen.

Larges, Ein ungezogener Mensch.

Laz, der Brusttuch.

Legh, ledig, inanis, solus.

Leggen, Legen, ponere.

Leien, Leiten, ducere.

Leiere, Lieder, odæ, carmina.

Leiftig, Schmeichelhaft.

Leiwe, die Liebe.

L?pel, der Löffel.

Leste, der Letzte.

Lewen, Leben, vivere.

Lewere, die Leber, hepar.

Lichten, den Fuß aufheben, wird bey den Pferden gebraucht:

Labrich, Weich, wird von Speisen gebraucht.

Lien, Leiden, pati.

Lien, Liegen, iacere, cubare.

Lief, der Leib.

Lieflik, Leiblich.

Like, gleich, eben.

Like, die Leiche, funus.

Likuth, Gerades-Weges, recta.

Loddrich, Loßhangend, lässig.

Lom, Feuchte.

Löpisch, Läufig; wird von Hunden gebrauchet.

Löwen, Glauben, credere.

Lue, Laut.

Lüe, die Leute.

Lüen, Einen Laut von sich geben.

Lucht, das Licht.

Lümmel, Ein Taugenichts, grober Mensch.

Lungerngahn, Faullenzen.

Lusewind, Ostwind, weil er gewöhnlich das Ungeziefer begünstiget.

Lusten sien, Eine Begierde wornach haben, z. E. Sei is met Lusten, Sie hat einen Appetit, Begierde wornach.

Luxen, Betriegereyen.

## M.

Mägen, Mehen.

Mahndag, Montag.

Maken, Machen.

Makerlahn, Machelohn.

Mäken Maichen, das Mädgen.

Man, Nur, modo.

Mate, das Maaß, mensura, modus.

Mäten, Messen, metiri.

Matschen, die Speise übel zurichten.

Mathe, das Maaß, Weise, modus.

Mauer, die Mutter.

Mäuhe, die Mühe, opera.

Maut, der Muth, z. B. Gaut maket Maut, Guth macht Muth.

Mede, Mehe, Mit, cum.

Mek, Mir.

Mest, Metz, das Messer.

Mette, die Metze, quadrans modii.

Meudig, Fertig, bereit.

Meue, Müde, lassus.

Meuten, Begegnen.

Meutekommen, Entgegengehen.

Migeimken, die Ameise.

Missefen, der Staub oder Sprangregen.

Minsche, der Mensch.

Moren, Morgen, cras.

Möten, Müssen.

Muhl, das Maul, os.

Muhlfranke, Ein grämlicher, eigensinniger, böser Mensch.

Mulen, aus Groll mit einem nicht reden wollen.

Müljm, der Staub, pulvis.

Mummeln, Schlecht kauen.

Münte, die Münze, moneta.

Mutsch, Argwöhnlich, mistrauisch.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)



# IV.

# Leben des Proto-Syndicus Albert Jacob Kraut, zu Lüneburg.

---

Albert Jacob Kraut, den 30sten September 1747. zu Lüneburg gebohren, war das jüngste Kind von 9 Geschwistern. Sein Vater, Ludolph Daniel Kraut, stand als Prediger bey der St. Johannis Kirche allda, und seine Mutter, Maria Anna, war die älteste Tochter des durch seine philologischen Schriften und durch seinen Tractat: die Kunst Taube und Stumme das Reden zu lehren, berühmten Superintendenten Georg Raphael. Lern- und Ehrbegierde machten von frühester Jugend an, den Hauptzug in seinem Character aus. Sobald er nur lesen konnte, las er für sich, und niemals war sein Wunsch befriedigt, wenn irgend einer seiner Mitschüler da war, von dem er glaubte, daß er es ihm zuvor thäte. Er studirte die besten der lateinischen Schriftsteller, und liebte vorzüglich diejenigen, welche sich durch eine glänzende Einbildungskraft und Scharfsinn unterschieden, daher waren unter den Prosaisten, Tacitus, und unter den Dichtern, Horaz seine beständigen Begleiter. Aus dem lezteren hat er auf Schulen die Ode Beatus ille qui procul negotiis in deutsche gereimte Verse übersezt, die ihm nicht nur als Schüler Ehre machte, sondern, wenn sie gedruckt, auch noch jezt dem Manne Achtung für sein poetisches Talent verschaffen würde. Besonders that er sich im Sinngedichte hervor: (man

(man sehe zur Probe ein späteres in dem Göttingischen **Musen-Almanach** vom Jahre 1771. Seite 138. das Gespenst,) daher ihn einer seiner Lehrer, der seel. Conrector **de Marne**, ein sehr aufgeklärter Schulmann, seinen kleinen **Martial** zu nennen pflegte.

Mit dem Geiste der classischen Schriftsteller genähret, und mit der neueren schönen Litteratur bekannt, (denn er hatte schon damals die besten Werke der Deutschen, Franzosen und Italiäner gelesen, auch den Anfang mit der englischen Sprache gemacht,) ging er im Jahre 1765 nach der Universität **Göttingen**, wo er die Rechte, Philosophie und schönen Wissenschaften studirte, und sich bald die Liebe und den Beyfall der größten Männer in ihrem Fache, eines **Böhmers**, **Pütters**, **Kästners**, und **Heyne** zu erwerben wuste. Im Jahre 1768 schloß er seine academischen Studien, ließ sich als Advocat bey dem Königl. Oberappellations-Gerichte zu Zelle examiniren, und beschäftigte sich in seiner Vaterstadt mit der practischen Jurisprudenz. Seine ersten Aufsätze in dieser neuen Laufbahn, waren nach dem Urtheile bewährter Kenner, Meisterstücke; es sey nun, daß er die Gerechtsame seines Clienten bey dem Civil-Richter oder die Unschuld oder die mindere Strafbarkeit des Angeklagten bey dem peinlichen Richter vertheidigte und ins Helle sezte.

Doch war Themis nicht die einzige Göttin die er verehrte. Oft wandelte er in Begleitung seines **Horaz** oder **Tibulls**, wie er sich selbst in einer Elegie ausdrückt, (von der wir bald reden werden) im offnen Frühlings-

Felde



Felde, und durchstrich die allbelebte laute Flur; bestieg in der Gegend von Lüneburg, wo **Nicolaus Schmids** Vater vordem einen Garten angelegt hatte *) einen Berg, und schauete von dort in die neugeschaffenen Reiche der Natur, sahe von dort beschneiete Büsche, goldene Felder, und den Lauf der schlangenförmigen Illmenow, und ergözte sich beim lezten Strahl der Abendsonne an der Blüthe des Apfelbaums, dessen Anblick ihm werther war, als der Anblick des prächtigsten Tulpen-Feldes. Von der schönen Natur und seinen begleitenden Dichtern begeistert, dichtete er dann selbst ein Lied, das den Musen nicht mißfiel. Ich nenne nur zum Beyspiel das Lied: an **Phoebus** nach dem **Tibull**, Götting. Musen-Almanach vom Jahre 1771. Seite 74. das andere Sammler von dergleichen Gedichten begierig machte, auch ihren Blumenstrauß durch ihn geschmückt zu sehen. Ebenfalls fallen in diese Periode (1771.) zwey Anreden für ein hiesiges gesellschaftliches Theater, und zwar das leztere zur Feyer des Geburts-Tages der **Königin Majestät**, wo auf eine sehr feine Weise der Uebergang zum gebührenden Lobe dieser vortreflichen Prinzessin gemacht wird, und das damals viele Aufmerksamkeit auf sich zog.

Abwechselungen in der Art seines Studirens, war seine Erholung; daher gieng er zu Zeiten in das Gebieth der Statistik und Politik hinüber. Man sehe hierüber seine historische **Nachricht von der Stadt Lüneburg**, Han-

*) Annal. 1r Jahrg. 1s St. S. 104.

Hannöv. Magazin Jahrgang 1779. St. 14. 15. und seine von der löbl. Zellischen Landwirthschafts-Gesellschaft mit dem Accessit beehrte Abhandlung: **über die Einführung eines Surrogat-Getränks statt des Caffee,** in deren Schriften 3ten Bds. 3ter Samml.

Auch stritt er mit um den Preis bey der aufgegebenen Mannheimer Frage: durch welche Mittel dem Kindermorde abzuhelfen sey? Zwar errang er sich diesen Preis nicht; allein seine Abhandlung zeigt allenthalben den philosophischen Rechtsgelehrten, dem der schöne Geist nie von der Seite weicht, und möchte eines künftigen Abdrucks nicht unwürdig seyn.

Im Jahre 1772. wurde er Gerichts-Secretair, wo er bey den häufigen Inquisitionen, welche damals vorfielen, Gelegenheit hatte, seinen Scharfsinn noch mehr zu üben. Bey dieser Stelle kam ihm seine Gegenwart des Geistes ungemein zu statten, und seinem Beobachtungs-Geiste entgieng nicht die geringste Falte im Gesichte des Inquisiten, wodurch dieser sein Verbrechen verbergen wollte. Er übersahe mit einem Blicke, wie eine Sache müste ausgeführet werden, verfolgte mitten im Geräusche des Gesprächs seinen gemachten Plan, und schrieb Protocolle von ganzen Bogen nieder, ohne genöthiget zu seyn, nachgehends etwas daran zu ändern. Seine erste Ehe schloß er 1773. mit des weyl. hiesigen Predigers **Johann Georg Ehrhardt** nachgelassenen Tochter, **Anna Elisabeth**, die er im ersten Wochenbette verlohr. Sie hinterließ ihm einen noch lebenden Sohn, der, wie alle Hoffnung vorhanden ist, dem Andenken seines Vaters Ehre machen wird.

Seine



Seine Empfindungen über den Tod seiner Ehegattinn schilderte er in einem Aufsatze: das leere Grab, der im deutschen Museum, Zehntes Stück, October 1779. abgedruckt ist, und wo die Fiction selbst seiner Schwermuth Nahrung geben muste. Ueberhaupt hatte er zur Schwermuth einen grosen Hang, welcher bey einer Augenkrankheit, die er im Jahre 1779. ausstand, und wovon ihn der Herr Hofrath Richter zu Göttingen heilte, noch vergrößert wurde. Während derselben verfertigte er die Elegie eines Augenkranken, welcher Kenner ihren Platz längstens unter den besten Gedichten dieser Art angewiesen haben. Sie ist im Voßischen Musen-Almanach vom Jahr 1784. Seite 187. abgedruckt. Acht Jahre blieb er Wittwer, und verheyrathete sich erst 1782. mit der Demoiselle Maria Dorothea Jordan aus Magdeburg. In seinem Wittwer-Stande verwendete er alle Stunden, die ihm seine Amts-Geschäfte übrig liessen, auf das Studium der Geschichte, vorzüglich des mittleren Alters, und faßte damals schon den Entschluß, eine Geschichte des hanseatischen Bundes zu schreiben, wozu er aus dem Lüneburgischen Raths-Archive und der Registratur vorzügliche Materialien zu sammlen dachte, und auch schon würklich sammlete.

Weil bey dem Gerichts-Secretariate der Wirkungskreis für ihn nicht groß genug war, wenigstens er besorgte, daß ihm das ewige Einerley bey dem Streite über das Dein und Mein mit der Zeit ermüden möchte, bewarb er sich im Jahre 1780. um das an Einnahme, wie seine erste Stelle, geringere zweyte Syndicat, welches ihm auch zu Theil wurde. Bey dieser Stelle und bey dem ersten Syndicat,

dicat, wozu ihm im Jahre 1784. seine vorzügliche Kenntniß in Stadtsachen und seine mustervolle Art sie zu behandeln, den Weg bahnten, hat er der Stadt die wichtigsten Dienste geleistet. Ein jeder unpartheyischer Bürger erkennet solches, und wenn es hier auf eine Authorität ankäme, würde sich der Verfasser dieses Aufsatzes auf das Zeugniß eines Mannes berufen, der mit langer Erfahrung praktische Kenntnisse und eigene große Verdienste um die Stadt verbindet, er meinet den Herrn **Proto-Consul Schütz zu Lüneburg.**

Vorzüglich war dem Verstorbenen sein neues Amt zur Erweiterung seiner Menschenkenntniß vortheilhaft. Ihm wurden Aufträge zu Verhandlungen mit allerley Ständen ertheilet, und hier lernte er seine Hitze, die ihn vorzüglich in jüngern Jahren bisweilen hinriß, mäßigen, gewöhnte sich den gefälligen Ton und das biegsame Wesen an, das dem Geschäftsmanne vom offnen Kopfe sein Fortrücken in seinen Verrichtungen so sehr erleichtert.

Um jedoch der strengen Wahrheit getreu zu bleiben, möchte der Umstand mit zu den Schattenstrichen im Gemälde seines Lebens gehören, daß er einen Satz, den er einmal behauptet hatte, nicht gerne wieder aufgab. Und dann bot er den ganzen Schatz seiner Wissenschaften, die ganze Stärke seines Scharfsinnes auf, um ihm von allen Seiten eine Stütze zu geben; besonders aber war er hiebey in Gleichnissen glücklich, die seinem Gegner öfters mehr zu schaffen machten, wie der behauptete Satz selbst. Doch zur Ehre seines Verstandes und Herzens sey es gesagt, daß fast

immer das Motto des Horaz: Tenax propositi vir in einem guten Verstande auf ihn angewandt werden konnte. Niemals sezte er übrigens die Feder an, ohne vorher seinem Gegenstande von allen Seiten nachgedacht zu haben. Es verdroß ihn nicht, auch zehn Bände bestäubter und unleserlicher Acten durchzugehen, wenn er nur so viele sachdienliche Materialien darin fand, daß er den Raum einer Seite damit anfüllen konnte. Dafür war er denn auch Meister seines Stofs, und wußte ihn sowohl schriftlich zu verarbeiten, als mündlich in dem vortheilhaftesten Lichte darzustellen. Ueberhaupt besaß er das beneidenswerthe Talent, auch die trockensten Materien, sowohl im mündlichen als schriftlichen Vortrage, aufzuheitern, und nie versagte ihm sein Witz den Dienst seinem Leser oder Zuhörer, nachdem es die Umstände erforderten, ein sanftes Lächeln oder ein lautes Lachen abzugewinnen. Bey trockenen Materien, die er vortragen muste, stellte er sich seinen Leser oder Zuhörer, wie einen Wanderer vor, der sandigte Wüsten durchirren muß, und so wie dieser zur weiteren Fortsetzung seines Weges gestärkt wird, wenn er unvermuthet einen schattigten Baum und dabey eine kühle Quelle antrifft, eben so muste jener, seiner Meinung nach, durch einen unerwarteten Einfall oder eine überraschende Wendung zum weiteren Fortlesen gereizt werden.

Was endlich seine, der Sache stets angemessene Declamation nicht auszurichten vermochte, das ersezte sein großes beredetes Auge, das immer den Affect ausdrückte, den er in der Seele seines Zuhörers erwecken wollte. Bey den höchsten Oberen des Landes stand er in vorzüglicher persönlicher





cher Achtung, und seine Meinung in Städtesachen war ihnen nicht gleichgültig. Hätte die Vorsehung seine Laufbahn nicht zu früh geschlossen, gewiß die Welt würde Merkmale von diesem hohen Wohlwollen gesehen haben. Zur vorzüglichsten Ehre aber gereicht es dem Verstorbenen, daß des **Königs Majestät** einen seiner Aufsäze einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget haben.

Sein Amt als erster Syndicus brachte es mit sich, alle Jahre den Commerzbericht, und wie es mit dem dermaligen Nahrungs-Zustande der Stadt beschaffen sey, zu entwerfen. Dieses that er im Jahre 1784. zuerst, und nicht lange nachher erfolgte von dem hohen Ministerio zu Hannover ein Rescript, worinn Hochdasselbe ausdrücklich sagt: daß es vermöge eines besonderen Auftrages dem Magistrat über jenen Aufsatz die Zufriedenheit **Sr. Königl Majestät** zu erkennen zu geben habe. Für die Stadt dachte er ein Jus publicum zu schreiben, ohngefähr auf den Fuß, wie das **Bilderbeckische** Werk von den Rechten der lüneburgischen Landschaft; jedoch ausführlicher und practischer, wie jenes Werk, das jedem Rathsverwandten zu **Lüneburg** das seyn sollte, was einem Rechtsgelehrten sein Compendium der Pandecten ist. Aber der Tod vereitelte dieses Vorhaben, so wie er auch die Welt um das Werk: über den hanseatischen Bund bringet, dazu er, wie schon gedacht, viele Materialien gesammlet, und wozu er seinen Plan dem Herrn Geheimten-Justitzrath **Möser** in **Osnabrück** und dem Herrn Professor **Büsch** in **Hamburg**, beyden Männern als höchst competenten Richtern mitgetheilt hatte. Seine Absicht war, dieses Werk Stückweise auszuarbeiten,



beiten, und wie er es würde ausgearbeitet haben, davon hat er Proben in seiner Abhandlung:

**Beytrag zu einer chronologischen Geschichte des innern Gehalts der Lübschen Währung in den mittlern Zeiten.**

Hannov. Magazin 1782. St. 64. 65. 66. 67.

Von der **Policey der deutschen Städte, insonderbeit der Niedersächsischen im 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert.**

Ebendaselbst 1786. St. 8. 9. 10.

gegeben. Wie viel Geschick ihm Herr Professor **Büsch** zu dieser Arbeit zutrauete, hierüber sey es mir erlaubt, eine Stelle aus einem Briefe an denselben herzusetzen:

„Unsere sogenannte patriotische Gesellschaft setzte auf eine „die Hansa betreffende Frage einen Preis von 100 Du„caten. Ich sagte zum voraus: wir werden unsere 100 „Ducaten gewiß behalten, es wäre denn, daß ein Mann, „den ich nicht nennen will, sich dadurch reizen liesse. „Der Mann waren Sie.

Seit zwey Jahren vor seinem Ende nahm er Antheil an der **allgemeinen deutschen Bibliothek**, und wäre es nach der Verfassung dieses Journals erlaubt, die Aufsätze zu nennen, welche ihn zum Verfasser haben; so würde sein Biograph dort noch mehr Blumen brechen können, um solche auf sein Grab zu streuen. Wie sehr übrigens der scharfsinnige und gelehrte Herausgeber dieses Werks seinen Verlust bedauret, darüber verweise ich den Leser auf das erste Stück des 83sten Bandes Seite 311, gedachter Bibliothek.

Auch

Auch war er Correspondent bey dem eben so beliebten **Journal von und für Deutschland.** Mit seinen übrigen vielen Talenten verband er nicht minder das Talent eines guten Vorlesers und angenehmen Gesellschafters. Wenn er erzählte, so schwieg alles, und jeder bedauerte, daß seine Erzählung nicht länger gewährt hatte. Welch ein zärtlicher Ehemann er war, darüber kann zum Beweise dienen, daß seine nachgelassene Ehegattinn, so groß auch ihr Schmerz über ihre so früh getrennte Ehe ist, doch gestehet, daß wenn das Schicksal bey Schliessung ihrer Ehe den Vorhang aufgezogen, und sie das nahe Ende ihres Glücks hätte sehen lassen, mit der Wahl: entweder nicht **Krauts** Ehegattin zu werden, oder ihr Gesicht erfüllet zu sehen, sie doch würde ausgerufen haben: laß alles über mich ergehen, gütiger Gott, wenn ich auch nur auf eine Zeitlang **Krauten** angehören kann! Mit seiner Freundschaft war er nicht verschwenderisch, sondern vielmehr zurückhaltend; wer sie aber einmal erhalten hatte, der konnte ganz auf ihn rechnen. Das Wesen der Religion setzte er mehr im Thun, wie im Glauben; daher denn auch seine Bereitwilligkeit jedermann zu dienen, und so viel Gutes zu thun, als es ihm die Lage erlaubte, worin ihn die Vorsehung gesetzt hatte.

Ohne Zweifel war diese Neigung der Grund, weswegen er sich in die Loge der Freymäurer in seiner Vaterstadt aufnehmen ließ, deren Redner er war, und wo er sich bey seinem Amte eben so vortheilhaft auszeichnete, als wie bey seinen übrigen Aemtern. Es kann seyn, daß einige von seinen Freymäurerreden gedruckt werden, und gewiß werden sie alsdann jeder Sammlung von dergleichen Reden zur



Zierde gereichen. So gesund er auch seine Leibesconstitution hielt, so unzuverlässig war doch hierin sein sonst immer so richtiges Urtheil. Vielleicht war die Schwindsucht bey ihm eine Erbkrankheit; denn seine Mutter war daran gestorben. Im May vorigen Jahrs, als sich die Influenza an seinem Wohnorte ausbreitete, wurde seine schwache Brust auch davon angegriffen. Er wandte gleich die gehörigen Mittel an, und sein Freund und Arzt, der Herr Hofmedicus **Lentin**, machte sich ein eigenes Studium daraus, ihn auch noch diesesmal zu retten, so wie er ihn vor vier Jahren gerettet hatte, und mit eben diesem Eifer behandelte ihn in des ersteren Abwesenheit, und nachher gemeinschaftlich mit demselben, der Herr Doctor **Ebeling**, ein noch älterer Freund des Verstorbenen. Auch ein anderer Freund, (denn alle Männer von Herz und Kopfe, die ihn einmal kennen gelernet hatten, wurden seine Freunde) Herr Hofmedicus **Thaer** aus Zelle, gieng bey einer gelegenheitlichen Anwesenheit mit jenen Männern über seine Krankheit zu Rathe. Allein alle Kunst war vergeblich: die Krankheit war zu tief eingewurzelt. Er selbst merkte auch ziemlich frühe, daß er dem Ziele seines Lebens nahe sey, und äußerte sich darüber in einer vertrauten Unterredung gegen den Herrn Doctor **Ebeling**. Er sagte ihm, daß der Tod für ihn keine Bitterkeit habe, er nichts für sich, sondern alles für seine junge schwangere Frau und zwey unmündige Kinder fürchtete. Er bat ihn, sich gegen seine Frau nichts merken zu lassen, damit diese nicht in ihrer glücklichen Täuschung über seine Wiedergenesung gestöhret würde. Zu einem andern Freunde, der mit ihm von frühster Jugend an

ver:

verbunden war, und vor dem sein Herz ganz offen lag, sagte er: ich will alles mit mir anfangen lassen, alles leiden, um nur das Bewustseyn zu haben, daß ich nichts versäumet habe, was mich hätte retten können. Ja wohl, geliebter Freund, mustest du viel leiden! Ein fortdaurender erschütternder Husten wollte dir von innen die Brust zerreissen, und mehr als einmal aufgelegte spanische Fliegen entzündeten sie von aussen; eine dort angebrachte Fontanelle sollte die Materie von der Lunge wegziehn, brachte aber nur Höllenpein hervor; Opiate sollten dir einen Schlaf erkünsteln, der aber demohngeachtet von deinen Augenliedern Tag und Nacht floh. Ach, deine mit dir leidenden Aerzte konnten weiter nichts, als mit uns beklagen, daß ihrer Kunst so enge Schranken gesetzt wären, und in der ganzen Heilkunde kein Mittel sey, das brennende Fieber in deinen Adern zu löschen! Um sich gegen das Gefühl seines Schmerzens empfindungslos zu machen, verfiel er auf ein Mittel, das vielleicht das einzige in seiner Art ist: er formirte im Kopfe die weitläuftigsten Rechnungen. Nach und nach verzehrte die Hitze des Fiebers seine Kräfte, und sein Ende nahete sichtbar heran. Hier wagte der Freund, dessen eben erwähnt ist, die Bitte: daß er ihm seinen lezten Wunsch entdecken mögte. Der Verstorbene, der sich zu jedem Verhängniß gefaßt gemacht hatte, wandte sich zu ihm, mit der Heiterkeit eines Reisenden, der im Begriff ist, seinen Weg in ein längst gewünschtes Land anzutreten, und hörte seinem Freunde geruhig zu. Er gestand es ihm, daß er um ihn nicht noch weichherziger zu machen, bisher von seinem baldigen Uebertritt in die Ewigkeit, nicht gesprochen habe.



Jezt ließ er sich gegen ihn heraus, was er wünschte, das er nach seinem Tode für die Seinigen thun, und wie er bedacht seyn mögte, solchen ausser seinem, des Verstorbenen, eigenen unbeträchtlichen Vermögen, noch fremde Unterstützung zu ihrem besseren Fortkommen und Erziehung seiner unmündigen Kinder zu verschaffen; denn da er mehr für den Ruhm und mehr zum Besten des Ganzen, als einzelner Particuliers seine Zeit verwendet hatte; so war seine Einnahme nicht von der Art gewesen, daß sie den Seinigen ein bequemes Auskommen hätte verschaffen können. Ferner empfahl er die Seinigen dem Herrn Proto-Consul **Schütz**, der selbst sein Vormund gewesen war, und durch ihn dem ganzen Magistrats-Collegium, ingleichen seiner Schwiegermutter, der Frau Pastorin **Ehrhardt**, und beide beweisen, daß sie seine Freunde nicht nur bey seinem Leben gewesen, sondern auch noch jezt nach seinem Tode sind, so wie dieses auch der Fall von allen seinen Gönnern und Freunden ist. Nachdem er auf diese Weise sich aller irdischen Sorgen entladen, stellten sich nach und nach Phantasien ein. Aber auch in diesen zeigte sich sein liebenswürdiger Character. Es träumte ihm, seine Freunde, Ehegattin und Kinder wären um ihn versammlet, und mit diesen unterhielte er sich auf das zutraulichste.

Endlich verschwanden Sprache und Sinne, jedoch kämpfte er vom Freytage bis Sonntags Nachmittags 4½ Uhr mit dem Tode, und da erst, den 21sten September v. J. erfolgte seine Auflösung. Ein Uebermaaß von Nervensaft, als der wahrscheinlichen Quelle seiner Geisteskräfte, war vielleicht die Ursache, daß das Lämplein seines

Lebens nicht sobald erlöschen wollte. Nach seinem Tode wurde er secirt. Man fand das Herz ganz von der Lunge entblößet, der eine Flügel derselben war gar nicht mehr, und von dem andern nur ein kleines Stück vorhanden, wie denn auch das Netz verzehret war. In der Gallenblase entdeckte man Steine. Ganz nach seiner Denkungsart wurde er ohne Pomp ausserhalb der Stadt auf dem Bardowieker Kirchhofe begraben. Hier wollen ihm seine Freunde ein kleines Monument errichten, wozu einer von ihnen, der Herr Landbaumeister **Ziegler** zu Zelle, die Zeichnung in einem simplen und edlen Geschmack verfertiget hat, und die Ausführung unter seinen Augen besorgen will. Es stellet eine schöne Säule vor, die in der Mitte zerbrochen ist, und wovon die abgebrochene Hälfte zu der einen, der eben so schöne Knauf aber zur andern Seite lieget. Unten ist Platz zu einer Innschrift gelassen, welche des Verstorbenen Oncle, Lehrer, und nachheriger Lobredner, der Herr Consistorialrath und Professor **Conrad Arnold Schmid** zu **Braunschweig** in der ächten Innschrift-Sprache der Lateiner verfertiget hat, und die folgendermaßen lautet:



MEMORIÆ
ALB. JAC. KRAVTII
REIP. LVNEBVRGENSIS PROTO SYNDICI
QVI
NATVS IBI A. O. R. MDCCXXXXVII.
D. XXX. SEPT.
SECVLI HVIVS ANNO LXXXVIII.
D. XXI. SEPT.
QVOD MORTALE HABVIT MATVRE EXVIT
VIRTVTE MERITIS INGENIO IMMORTALIS
POSVERE
LVGENTES LVBENTES QVE
VXOR ET AMICI.

(Dem Andenken
Albert Jacob Kraut
der Stadt Lüneburg ersten Syndicus
welcher
gebohren daselbst im Jahre der allgemeinen Erlösung 1747.
den 30sten Sept.
Im Jahre 88 dieses Jahrhunderts
den 21sten Sept.
was an ihm sterblich war frühzeitig ablegte
durch Tugend, Verdienste und Verstand unsterblich
setzten dieses
mit traurendem jedoch willigen Herzen
seine Ehegattin und Freunde.)

Beyträge oder Subscriptionen zu Beyträgen hat der Herr Doctor Kneisen zu Lüneburg angenommen, und

und nimmt solche noch an. Auch darf es der Verfasser dieses Aufsatzes zum Ruhme seines verstorbenen Freundes nicht verschweigen, daß sich unter der Anzahl der Theilnehmer zu diesem Monumente des Herrn Landschafts-Directors **von Bülow Excellenz** befinden, welche hiedurch einen neuen Beweis geben wollen, welchen Begriff Sie von den Talenten und Verdiensten des Verstorbenen gehabt haben.

* * *

Nach der Absicht des Verfassers dieser Lebensbeschreibung, der solche als Nachricht für die Freunde des Verstorbenen betrachtet zu sehen wünschet, sollte ich noch einen Zusatz über unsers **Krauts** Theilnahme an den **Annalen** beyfügen. Aber bey allen deshalb angestellten Versuchen finde ich mich immer unvermögend, diese Lücke mit etwas anderem als stummen Schmerzen auszufüllen.

Was **Kraut** für die Annalen geleistet, ist den Lesern dieses Journals eben so gut bekannt, als ich es ihnen sagen kann. Wie viel aber von meiner eigenen Glückseeligkeit mit ihm zur Ewigkeit übergegangen, würde schwerlich von vielen ganz nachempfunden werden, wenn mir der Ausdruck davon auch noch so gut glückte.

Der Anlaß unsrer genauen Vereinigung, die herzliche Eintracht, mit der wir über zwey Jahre hindurch für gemeinschaftliche Zwecke zu würken suchten, und der Genuß der reinsten Freuden wechselseitiger Mittheilung vertraulicher Gedanken, — Ach! alles dieses erfüllet meine



Seele bey jedem Hinblick nach dem Grabhügel des Vollendeten, mit einer Wehmuth, der nichts als einsame Thräne Gnüge thun kann.

J.

---

## V.

## Ueber die Synodal-Versammlungen der Reformirten, in den Braunschweig-Lüneburgischen und benachbarten Ländern.

Unter die mehreren wichtigen Privilegien, welche die Reformirten in hiesigen Landen, bey ihrer Etablirung in denselben, dem damaligen — in jenem Zeitalter ungewöhnlichen — wenn gleich billigen — Duldungsgeiste zu verdanken haben, gehört auch die in ihrer Kirchenordnung vorgeschriebene **Haltung der Synodal-Versammlungen**, als keines der geringsten. Die Erlaubniß dazu war im Calenbergischen, im Jahr 1690. *) ein Werk **Ernst Augusts**, des neuen Stammvaters eines neuen Regentenhauses, des ersten Churfürsten, in dessen und Sophiens Character, wie Spittler **) sagt:

„sich

*) Corp. Const. Calenb. Part. I. Cap. I. Sect. 13. §. 2. 3.

**) Geschichte des Fürstenth. Hannov. 2r Th. S. 315.

„sich jene himmlisch schöne Züge veredelter Menschlichkeit „bildeten, davon ihre Geschichte so voll ist: jene teutsch „gründliche überfürstliche Aufklärung, die sie zu Leibniz„zens Freunden machte; jene planmäßige Festigkeit, die „so auszeichnend in ihrer Regierung war, und bey dem „lebhaftesten Selbstgefühl, bey dem unermüdetesten Auf„streben in einen noch glücklicheren Zustand, jene über„all umherschauende Duldsamkeit, die man durch Trüb„sale jüngerer Jahre so leicht lernt, und durch glücklich „gewonnene Tage nachfolgender Jahre so leicht wieder „vergißt."

Im Lüneburgischen hingegen erleichterte die bekannte Verbindung des letzten Herzogs Georg Wilhelm mit der D'Olbreuse sehr die Niederlassung der Reformirten in demselben.

Eine nähere Bestimmung derjenigen Sachen hingegen, welche auf diese Synoden unmittelbar gebracht werden können, enthält die Resolution vom 13ten Jan. 1723. *) Nach derselben sollen

„die Sachen, welche die in Frankreich etablirt gewe„sene reformirte **Kirchen-Disciplin**, deren Gebrauch „ihnen auch in hiesigen Landen concediret, betreffen, „in deren Conformität hinführo immediate an die näch„ste reformirte Synode jedesmal verwiesen werden, um „allda examiniret und decidiret zu werden."

Diese

*) Corp. Const. Calenberg. N. 171. Seite 1025.



Diese Resolution ist vermöge einer Declaration derselben vom 11ten Sept. 1725. *) in Ansehung der Synodal-Schlüsse dahin bestimmet worden:

„daß in den Sachen, welche die reformirte **Glaubens-** „**lehren** und die in Frankreich etablirt gewesene refor„mirte **Kirchen-Disciplin** betreffen, von den Beschlüs„sen der Synode keine Appellation statt finden, in allen „übrigen Sachen aber, in so weit sie die reformirte „Glaubenslehre und Kirchen-Disciplin nicht, sondern „jura privatorum, es sey nun in matrimonialibus „civilibus und criminalibus auch Polizey-Sachen „betreffen, denen die sich graviret zu seyn erachten, der „Recurs an das Gericht, wohin die Sache ihrer Natur „nach gehöret, frey und ungehindert offen seyn solle."

Da die im September des vorigen Jahres gehaltene letztere Synode allerdings einer Erwähnung in den gegenwärtigen Landes-Annalen verdient, so wird es den Lesern derselben nicht unangenehm seyn, ehe von derselben gehandelt wird, eine kleine Nachricht von der **Einrichtung**, nebst einem **chronologischen Verzeichnisse der bisherigen** hier zu finden, da meines Wissens noch nie über diesen Gegenstand, in soferne er die hiesigen Lande betrift, etwas geschrieben worden: und der Leser sich um so mehr auf die Authenticität dieser Nachrichten verlassen kann, da sie sorgfältig aus den Original-Acten geschöpft sind, welche mir durch die besondere Güte des Herrn Professor Roques de

*) Ibidem Nr. 172. Seite 1026.

de Maumont hieselbst mitgetheilet worden, und wofür ich demselben hier öffentlich den verpflichtetsten Dank abstatte.

## 1) Von der Einrichtung einer Synode:

Die Zeit wann? und der Ort wo? die nächste Synode gehalten werden soll, wird allemal, im Voraus, in der leztern bestimmt; nach welcher Bestimmung man sich auch zu richten pflegt, wenn nicht die Umstände und unvorhergesehene Ereignisse ein Anderes nöthig machen. Einige Monate vor der wirklichen Abhaltung derselben, hält die Kirche des Orts, woselbst die Zusammenkunft beliebt ist, bey Königlicher Landes-Regierung um die Erlaubniß dazu an, und bittet zugleich um die constitutionsmäßige Ernennung eines Commissarii regii, welche gedoppelte Verwilligung keinen Schwierigkeiten ausgesetzt zu seyn pflegt. Mit diesem Commissär findet alsdenn eine nähere Verabredung der genauern Zeitbestimmung statt. Eine jede Synode wird mit einer oder mehreren Predigten, gewöhnlich einer französischen und einer deutschen, von denen von der Synode selbst dazu ernannten Predigern eröfnet. Die Versammlungen selbst geschehen jedesmal in der Kirche des Orts. Die erstere wird mit einem passenden Gebete eröfnet, und nach Endigung desselben werden die Rescripte, worin die Haltung der Synode erlaubt, und der Commissarius ernannt ist, verlesen. Hierauf werden die Creditivbriefe, wodurch sich die Prediger, als von ihren Gemeinden zu der Synode Bevollmächtigte, legitimiren müssen, vorgezeigt und untersucht. Wann dies geschehen, schreitet man zu der Formirung der Tafel, das heißt, man

er-



erwählet einen der Prediger zum Moderateur, einen andern zum Secretaire Ministre und einen der Vorsteher zum Secretaire Ancien, welche letztere das Protocoll führen.

Der Moderateur oder Praeses führet, nach dem §. 8. des 4ten Capitels der Kirchen-Disciplin, und ordnet die ganze Handlung an, bestimmt Ort, Tag und Stunde der folgenden Seßionen, trägt der Versammlung die Sachen, welche zu überlegen vorkommen, vor, sammlet die Stimmen von einem jeden ein, zeigt an wohin die meisten gefallen, und spricht darüber den Schluß. Ferner muß er dahin sehen, daß ein jeder nach seiner Ordnung und ohne Verwirrung rede; den Zänkischen legt er Stillschweigen auf, und wann sie nicht gehorchen, befiehlt er ihnen, abzutreten, damit wegen ihrer Bestrafung deliberirt werden könne; denen welche Rath verlangen, muß er solchen ertheilen; die Briefe welche an die Synode gelangen, beantworten, und endlich bey den Censuren präsidiren, welche am Ende der ganzen Handlung abgefasset werden, alles nach dem Gutachten der ganzen Versammlung und nicht anders, wie er denn selbst auch der Censur unterworfen ist.

Nachdem dieses besorget, gehet man zu den Geschäften selbst über, wobey ein jeder Deputirter sein Votum hat. Der Commissarius hat bey den Deliberationen kein Votum, sondern das Commissorium geht blos dahin:

„von Landesherrn wegen darauf zu achten, daß den „Resolutionen von 1723 und 1725 gemäß verfahren, „und denen darin vorbehaltenen Landesherrlichen Rech„ten auf keine Weise entgegen gehandelt werde.„

Die

Die Dauer derselben ist nach den darinn vorkommenden Gegenständen unbestimmt. In ältern Zeiten, als noch jährlich, oder alle 2 oder 3 Jahre Synoden gehalten wurden, waren drey bis vier Tage hinlänglich. Jetzt da sie alle zehn Jahr und länger gehalten werden, dauren sie auch länger. Wenn in diesem Zwischenraume Sachen vorkommen, deren Betrieb keinen Aufschub leidet, so werden sie durch Circulare nach einer vorgeschriebenen Ordnung, schriftlich abgethan. Die desiderirende Kirche sendet ihre Angelegenheit an den Moderateur, welcher dieselbe, begleitet mit seinem Voto, an die übrigen Kirchen circuliren lässet, und nach deren Retour mit dem Resultat der sämmtlichen Stimmen, der Implorantischen Kirche wieder zu gehen lässet. Am Schlusse einer jeden Synode wird das Jahr, der Monat und der Tag, nebst dem Orte bestimmet, wo die nächste Synode gehalten werden, imgleichen welche Prediger predigen sollen. Bis dahin erstrecket sich auch die Moderatur des letztgewählten Moderateurs, welche übrigens zwischen den französischen und deutschen Kirchen abwechselt. Nach der Kirchendisciplin sollten sie alle Jahre, ja selbst ein paarmal im Jahre gehalten werden; allein die Armuth der Kirchen, durch die immer mehr abnehmenden Gemeinden, machen sie immer seltener. Nach Endigung der letzten Seßion geht jedesmal eine von der Synode ernannte Deputation an das Ministerium ab, um für die ihnen ertheilte Erlaubniß Dank abzustatten. So wie endlich keiner der Deputirten die Synode, ohne Erlaubniß, verlassen darf, so muß auch eine jede Kirche eine Abschrift der darauf verhan-



delten Acten, welche durch die Unterschriften und Siegel des Moderateurs und der Secretarien beglaubiget worden, mit nach Hause bringen.

## 2) Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Synoden. *)

Die erste war im Julius 1703. in Hameln. Sieben Kirchen waren auf derselben zugegen, nemlich die französischreformirte von Hameln. Zelle, die französisch- und deutschreformirte von Bückeburg, die französisch- und deutschreformirte von Hannover, und die französische von Lüneburg. Sämmtliche Kirchen vollzogen am 19ten Jul. die erste Unionsacte. Zu der Aufbewahrung der General-Acten aller Kirchen wurde die französische in Hannover bestimmt.

Die

*) In der Kirchenordnung der Reformirten in Frankreich, welche auch von den hiesigen Kirchen beybehalten worden, findet man folgende Claßification der geistlichen Versammlungen: 1) Consistorium, welches aus dem Prediger und Vorstehern einer und derselben Kirche besteht. 2) Colloquium, welches von denen, in einer Provinz, nach ihrer Anzahl, Gelegenheit der Oerter und Nachbarschaft, in gewisse Classen abgetheilten Kirchen gehalten wird. 3) Provinzial-Synode, welche aus den versammleten Predigern aller Kirchen einer Provinz, so wie 4) die National-Synode aus den Kirchen aller Provinzen des ganzen Reichs besteht. Eine solche war 1559 zu Paris und 1561 zu Rochelle. Die Synoden hiesiger Lande haben die meiste Aehnlichkeit in Form und Einrichtung mit den eben erwähnten Provinzial-Synoden.





Die zweyte war im August 1704. in Hannover. Es wurde beschlossen, daß Lübeck und Bützow auch mit eingeladen werden sollten.

Die dritte war im August 1706. in Zelle. Der zehnte Theil aller Geld-Einnahme für die Armen, wurde zum Fond armer Prediger-Witwen und Waysen bestimmt.

Die vierte war im August 1708. zu Bückeburg. Die französische und deutschreformirte Kirche zu Braunschweig traten mit in die Conföderation.

Die fünfte war im October 1709. zu Lüneburg. Die französische Kirche in Lübeck, die deutschreformirte in Zelle und die deutsche in Münden wurden mit conföderirt. Bützow wollte auch gern eintreten, hatte aber kein Geld um Deputirte zu schicken.

Die sechste war im September 1710. in Braunschweig.

Die siebente war im September 1712. zu Hannover. Auf derselben wurde eine Censur aller, von den Mitgliedern der Synode, im Druck zu befördernden theologischen Schriften etablirt.

Die achte war im September 1714. in Zelle.

Die neunte im September 1715. in Hannover. Statt des 10ten Pfennings, wurde, bis auf weitere Verfügung, der 20ste beliebt.

Die zehnte im September 1716. in Braunschweig.



Die eilfte im September 1719. in Zelle. Der Beytrag zur Witwen-Casse wurde wieder auf den 10ten Pfenning gesetzt.

Die zwölfte im September 1721. zu Hannover.

Die dreyzehnte im September 1722. zu Zelle.

Die vierzehnte im October 1725. in Hameln. Die Unionsacte von 1703. wurde erneuert, und von sämmtlichen anwesenden Kirchen unterzeichnet.

Die funfzehnte im Julius 1730. in Hannover.

Die sechszehnte im May 1743. in Braunschweig. Auf derselben wurde vorzüglich die Angelegenheit der Prediger-Witwencasse beherziget, in Ordnung gebracht, und beliebt: daß in Zukunft alle Prediger-Witwen und Waysen daran Theil nehmen sollten, ohne Unterschied, ob sie reich oder arm sind.

Die siebenzehnte im December desselben Jahrs in Hannover. Der von der französischen Gemeinde daselbst zum Prediger erwählte Candidat Barthelemy wurde abgesetzt.

Die achtzehnte war im August 1747. zu Zelle.

Die neunzehnte im August 1754. in Braunschweig. Die Kirche zu Göttingen wurde mit in die Conföderation aufgenommen.

Die zwanzigste im August 1764. zu Münden. Die Kirche zu Stadthagen trat mit in die Union.

Die ein und zwanzigste im September 1775. zu Hannover.

Von

Von den sieben Kirchen, die ursprünglich die Union ausmachten, ist die eine, in **Bückeburg**, und die in **Lüneburg** ausgegangen. Von den hinzugekommenen ist die von **Lübeck** und die von **Stadthagen**, jede nur einmal erschienen, und sind nachher beide weggeblieben. Die jetzige Union machen daher die Kirchen von Hameln, Hannover, Zelle, Bückeburg, Braunschweig, Münden und Göttingen aus. Es wäre überhaupt ein nicht unschicklicher Vorwurf einer historischen Untersuchung: den Ursachen nachzuforschen, warum die meisten Etablissements der Reformirten sich ihrem Ende theils genähert haben, theils noch nähern; und woher es komme: daß schon nach Ablauf des ersten Jahrhunderts die Colonien sich so vermindert haben, daß bald von ihnen nur der Namen, und hie und da noch eine kleine Spur übrig seyn wird. Eine Untersuchung, die um so interessanter werden müßte, wenn man damit diejenige verbände: was diese Colonisten für einen Einfluß jeder Art, auf Denkungsart, Character, Sitten und Lebensart der Landes-Einwohner gehabt haben.

### 3) Beschlüsse der letzten Synode:

Die letzte, **zwey und zwanzigste**, in **Hannover**, im September des vorigen Jahrs 1788, unter dem Commissario regio Herrn Hofrichter Dr. von Berlepsch, abgehaltene Synode, hat so viel Ausserordentliches, daß sie einer etwas umständlichern Erwähnung besonders verdient. Es waren die Deputirten von neun Kirchen gegenwärtig, unter welchen der Herr Professſ. Roques

 de



de Maumont zum Moderateur erwählet wurde. Münden allein war ausgeblieben, ohne sich zu entschuldigen.

1) In Ansehung der Beförderung derer zwischen den Synoden vorfallenden Geschäfte, wurde beliebt, daß die nach der festgesetzten Route herumzusendende Circularbriefe in Abwesenheit der Prediger, von den Vorstehern erbrochen, beantwortet und weiter gesandt werden sollte.

2) Als Censoren derer von den Predigern der Conföderation herauszugebenden theologischen Schriften wurden die bisherigen bestätiget, nemlich die Herren Roques und Armand bey den französisch- und die Herren Kulenkamp und Oelrichs bey den Teutsch-Reformirten.

3) Auf den 10ten Pfennig muste Gottes Seegen zwier geruht haben, denn ungeachtet der verwirrten Rechnungen der einen, der unterbrochenen Beyträge der andern, und des Mangels an allem Beytrage der dritten Kirche, bestand das Capital derselben aus 11936 Rthlr. 23 Ggr. wozu unstreitig die gewissenhafte langjährige Administration der braunschweigischen Kirchen nicht wenig beygetragen haben mag.

4) In Ansehung der Witwencasse selbst wurde festgesetzt, daß die Pension von dem Todestage ihren Anfang nehmen, und um so mehr bey 80 Thaler verbleiben solle, da beschlossen worden, daß eine Witwe, die es vorzüglich bedürfte, eine ausserordentliche Zulage haben solle. Ein jedes bey dem Tode des Vaters oder der Mutter vorhandene verwaysete Kind, solle jährlich, bis zum 15ten oder 20sten Jahre, 20 Thaler haben. Doch dürfe dies nicht

über





über die Summe von 80 Thalern hinausgehen. Wann nemlich mehr als 4 Kinder vorhanden wären, so müsten sich diese in die bestimmten 80 Thaler theilen, seyen weniger als 4, bekomme jedes nur 20 Thaler. Ausserdem solle jede Kirche der Witwe ihres Predigers, bis nach Ablauf von 6 Monaten, die Besoldung bezahlen, die der Verstorbene während seines Lebens genossen habe.

5) Um die Kirchen in Ansehung der Kosten zu soulagiren, die sie von der Haltung der Synoden haben, ward beschlossen: daß jede Kirche jährlich an den Moderateur die Summe der Einnahme von einem Sonn- oder Festtage einsenden, dieser das Geld bis zur nächsten Synode unter sich behalten, und alsdenn in gleiche Theile unter die Kirchen vertheilen solle, welches denjenigen Kirchen, die auf schwachen Füßen stünden, eine Erleichterung verschaffen würde. Indessen solle die Kirche, wo die Synode gehalten würde, weil sie keiner Reise- und Zehrungskosten bedürfe, von dieser Wohlthat ausgeschlossen seyn.

6) Der **Liturgie-Angelegenheit** ging es, wie so vielen andern Dingen in der Welt, es blieb damit beym Alten. Es ward immer deliberirt und beschlossen, und kam nichts zu Stande. Nach dem Art. 28. dieser Synode, wodurch zugleich der 34ste der vorigen bestätiget wurde, behalten die Franzosen die Liturgie von Genf nebst den Pseaumes bey. Der 1754. auf der Synode zu Braunschweig angenommene und damals am bequemsten gefundene **Heidelberger Catechismus** wurde indessen als **unzweckmäßig abgeschaft**, und den Herren



Kulenkamp in Göttingen und Petri in Braunschweig aufgetragen, ein neues zweckmäßiges Handbuch zu entwerfen, und den Kirchen zur Approbation mitzutheilen. In Ansehung des Gesangbuchs könne jede Kirche das nehmen, was ihr das Beste dünke, wozu auch von einigen Kirchen seit verschiedenen Jahren bereits das neue Bremische war erwählt worden; imgleichen solle von der, von dem Herrn Professor Roques veranstalteten Sammlung von Gesängen ein Abdruck veranstaltet werden, wovon die conföderirten Kirchen eine Anzahl von 225 Exemplaren unterzubringen übernahmen.

7) Lutherische Candidaten sollen nach dem 30sten Art. in den reformirten Kirchen predigen dürfen, nur sollen die Prediger dahin sehen, daß sie nichts vortragen, was dem System der Kirche zuwider sey.

8) Jede Kirche solle wenigstens zwey Vorsteher haben, damit sie in Kirchensachen votiren können. Die Mehrheit der Stimmen solle entscheiden, und wenn die Stimmen getheilt wären, solle die Meinung des Predigers prävaliren. Dieser solle dabey ein Protocoll abhalten, und Vater und Sohn sollen nicht zu gleicher Zeit Glieder eines und desselben Consistorii oder Presbyterii seyn.

9) Die Unionsacte von 1725. wurde schließlich von allen anwesenden Predigern und Vorstehern unterschrieben, und die nächste Synode ins Jahr 1798. versetzt, in welchem Jahre sie hieselbst gehalten werden soll.

Zelle 1789.

Beneke.

VI.





# VI.

# Beitrag zur Geschichte der Menschheit des laufenden Jahrhunderts, in Rücksicht auf Verbrechen und Strafen.

La justice criminelle ne doit point se venger, mais - punir.

## Erste Tafel.

### Vollzogene Todesurtheile der K. Justizcanzlei zu Hannover, vom Jahr 1765 bis 1784.

| Jahr | Kindermord | Todschlag | Diebstahl | Straßenraub | Brand | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1765. | 1 | — | 2 | — | — | |
| 1766. | 2 | — | — | — | — | |
| 1767. | — | 1 | 1 | — | — | |
| 1768. | — | — | — | — | — | |
| 1769. | — | — | 1 | — | — | |
| 1770. | — | 1 | 2 | 5 | — | Zigeuner-Bande 5. |
| 1771. | 1 | — | — | — | — | |
| 1772. | — | — | — | — | — | |
| 1773. | 1 | — | 1 | 4 | — | Wackermaulische Bande 4 |
| 1774. | — | 2 | — | 1 | — | |
| 1775. | — | — | — | — | — | |
| 1776. | — | — | 1 | — | — | |
| 1777. | — | — | — | — | — | |
| 1778. | — | — | 1 | — | — | |
| 1779. | 1 | 1 | — | — | — | |
| 1780. | — | — | — | — | — | |
| 1781. | — | — | — | — | — | |
| 1782. | — | — | 5 | — | — | Mohlmannische Bande 5. |
| 1783. | — | 1 | — | — | — | |
| 1784. | — | — | — | — | 1 | |
| Sum̃. | 6 | 6 | 14 | 10 | 1 | S. 37 Todesurth. in 20 Jahren. |



## Zweyte Tafel.

**Geführte Inquisitionen unter dem Gerichtssprengel der K. Justiz Canzlei zu Hannover, A. von 1765 bis 1773. B. von 1778 bis 1780.**

| Jahr | Diebstahl und Stellionat | Fleischliche Verbrechen | Kindermord | Todschlag | Thätlichkeiten *) | Gefangene | Nicht Gefangene | Personen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | | | | | | | | |
| 1765. | 110 | 38 | 5 | — | 38 | 97 | 94 | 191 |
| 1766. | 109 | 53 | 5 | 7 | 43 | 138 | 79 | 217 |
| 1767. | 80 | 38 | — | 6 | 22 | 77 | 69 | 146 |
| 1768. | 70 | 45 | 2 | 2 | 26 | 83 | 62 | 145 |
| 1769. | 110 | 48 | 2 | 4 | 44 | 119 | 89 | 208 |
| 1770. | 98 | 53 | 4 | 2 | 35 | 113 | 84 | 197 |
| 1771. | 202 | 51 | 4 | 3 | 53 | 197 | 116 | 313 |
| 1772. | 310 | 24 | 1 | 2 | 41 | 274 | 104 | 378 |
| 1773. | 206 | 12 | 2 | 2 | 41 | 189 | 74 | 263 |
| B. | | | | | | | | |
| 1778. | 115 | 43 | 2 | 2 | 52 | 130 | 84 | 214 |
| 1779. | 87 | 39 | 1 | 5 | 49 | 107 | 74 | 181 |
| 1780. | 105 | 37 | 2 | 3 | 42 | 94 | 66 | 160 |

Drit-

*) Hierunter rechne ich nicht den Raub, den ich mit unter den Diebstal gezählet habe. Ueberhaupt sehe ich wohl ein, daß die Verbrechen noch genauer hätten bestimmt werden können; allein das ist ein Fehler unserer Designationen, die indessen einen ganz anderen Zweck haben — und alle diese Criminal-Fälle aus den Acten selbst auszuziehen, würde theils eine ungeheure Arbeit verursachen, theils unthunlich seyn, weil, nach der hiesigen Verfassung, die Acten jedesmal, nach erfolgtem Erkenntniß, dem untersuchenden Richter zurückgesandt werden.





# Dritte Tafel.

## Anzal der Verbrecher am Schlusse verschiedener Jahre.

**A. Zellisches Zuchthaus.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1719. | ; ; | 19 | Personen. |
| 1723. | ; ; | 67 | — — |
| 1725. | ; ; | 99 | — — |
| 1748. | ; ; | 199 | — *) |
| 1785. | ; ; | 178 | — **) |

*) Darunter 11 Kindermörderinnen.

**) Darunter 32 Kindermörderinnen.

**B. Kalkberg zu Lüneburg.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1743. | ; ; | 27 | Personen. |
| 1748. | ; ; | 31 | — — |
| 1770. | ; ; | 27 | — — |
| 1776. | ; ; | 40 | — — |
| 1778. | ; ; | 22 | — — |
| 1784. | ; ; | 25 | — *) |

*) Darunter Ein Mörder.

**C. Hämelscher Karren.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1743. | ; ; | 73 | Personen. |
| 1748. | ; ; | 74 | — — |
| 1770. | ; ; | 55 | — — |
| 1776. | ; ; | 77 | — — |
| 1778. | ; ; | 85 | — — |
| 1784 | ; ; | 91 | — — |

**D. Nienburger Stockhaus.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1743. | ; ; | 44 | Personen. |
| 1748. | ; ; | 37 | — — |
| 1770. | ; ; | 21 | — — |
| 1776. | ; ; | 18 | — — |
| 1778. | ; ; | 14 | — — |
| 1784. | ; ; | 26 | — — |

**E. Stader Karren.**

| | | |
|---|---|---|
| 1784. | ; ; ; ; | 10. |
| 1785. | ; ; ; ; | 18. |
| 1786. | ; ; ; ; | 13. |
| 1787. | ; ; ; ; | 14. |

**F.**

| | | |
|---|---|---|
| 1785. | Hameln | 81. |
| — | Nienburg | 36. |
| — | Lüneburg | 21. |
| — | Stade | 18. |
| — | Zelle | 178. *) |
| — | Haarburg | 20. |
| | Summa | 354 Personen. |

Die

*) Darunter waren auf Zeitlebens verurtheilte 91
Mannspersonen ; ; ; ; 46
Frauenspersonen ; ; ; 132
davon die älteste seit 1730. da ist.



Die Mortalitätslisten der Volkstugend haben, in Absicht auf ihre Resultate, viel ähnliches mit den gewöhnlichen Sterbelisten. Sie erregen traurige, dann aber auch wieder tröstliche Empfindungen. Man sieht, wie, in einer beträchtlichen Reihe von Jahren, die Zahl der Verbrechen, besonders Diebstahl und fleischliche Vergehungen, ohne durch die erkannten Strafen geschröckt zu werden, sich fast in gleicher Proportion erhält, wenn nicht ausserordentliche Vorfälle, die eine allgemeine Landescrisis erregen, auch hier eine gewaltsame Ebbe oder Flut verursachen.

Diese Disproportion ist zum Erstaunen auffallend, da z. B. im Jahr 1770 nur 98, im Jahr 1772 aber, als die bekannte große Theurung fast ganz Norddeutschland drückte, 310 Diebstähle und Stellionate begangen wurden; eine Convulsion, die noch 1773 dauerte, wo die übermäßige Anzahl von 206 Verbrechen dieser Art sich annoch darstellt.

Der Mangel des Brodkorns that hingegen der Sinnlichkeit einen so kräftigen Einhalt, kräftiger als Strafen und Predigten; daß statt derer das Jahr 1771. zur Rüge gekommenen 51 fleischlichen Verbrechen, worunter ich in diesen Tabellen Ehebruch, Incest und dreymalige Schwängerung verstehe, im Jahr 1772 nur 24 und 1773 gar nur 12 Fälle dieser Art, die eigentlich auch noch dem enthaltsamen 1772sten Jahre angehören, zur Anzeige kamen. *)

Die

*) Ein ähnliches Verhältniß, bey unehelichen Geburten überhaubt, ergiebt sich aus folgendem, durch die Gefälligkeit des Herrn Gerichtshalter Bündell mit mit-





Die meisten dieser Diebstähle wurden nur aus Dürftigkeit verübt, und das rühmliche Zeugniß, welches der Herr Graf von Schmettow *) neuerlich in seiner interessanten Abhandlung den Einwohnern der Chur-Braunschweigischen Staaten giebt, daß sie keinen Hang zu Räubereien haben, bestätigt sich auch durch die Bemerkung, daß in diesen Jahren überall keine Diebesbande sich sehen ließ, noch ein Todesurtheil gesprochen wurde. **)

Wenn man bedenkt, daß die fürchterliche Theurung des Jahrs 1772. Chursachsen $\frac{1}{17}$ seiner ganzen Volksmenge kostete, daß in demselben 111822 Menschen starben, und nur 47290 Seelen gebohren wurden: so muß man froh seyn, daß unsre physische und moralische Mortalität noch so erträglich war. ***)

Diese vortheilhaften Begriffe von der Sittlichkeit unsers gemeinen Mannes, so wie von der gewissenhaften Vorsicht unserer Richter, werden ferner durch die wenigen

To-

mitgetheilten Bruchregister geschwächter Weibespersonen des Gräflich-Platenschen, nahe vor der Stadt liegenden Gerichts Linden.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1770. | sind entbunden | 6 auswärtige | 2 einheimische | S. | 8. |
| 1771. | — — | 7 — — | 2 — — | — | 9. |
| 1772. | — — | 4 — — | 1 — — | — | 5. |
| 1773. | — — | 2 — — | 1 — — | — | 3. |
| 1774. | — — | 3 — — | 5 — — | — | 8. |

*) Woldemar Graf von Schmettow Preisschrift über ausführbare Mittel, den Straßenraub zu verhindern 1788.

**) Die Wackermaulische Straßenräuberbande im Jahr 1773. bestand blos aus Ausländern, und hatte keine Armuth zur Veranlassung.

***) Canzler f. ältere und neue Litteratur 3r Jahrgang, S. 81.



Todesurtheile bestärkt, die in einer Reihe von 20 Jahren nur die Zahl von 37 ausmachen.

Man betrübt sich dagegen über die vielen Todesstrafen, die, nach bekannten Nachrichten, in Baiern in den lezten Jahren vollzogen sind, und man glaubt kaum, daß von cultivirten Menschen die Rede sey, wenn man liest, daß in Calabrien, wo etwa 447465 Seelen wohnen, jährlich allein 500 Mordthaten geschehen, und daß überhaupt im Neapolitanischen, bey einer Population von vier Millionen, 684330 Seelen (1784) *), jährlich 12000 Gefangene sizen. **)

Die Volksmenge des peinlichen Gerichtssprengels der K. Justizcanzlei zu Hannover, läßt sich ungefehr auf 200000 Seelen über 14 Jahren berechnen, und da wird ge-

*) Canzler wöchentliche Nachrichten, Göttingen 1789. S. 84.

**) Bartels Briefe über Sizilien, 1r Th. Ausserordentlich ist dagegen das hier gleichfalls bemerkte Verhältniß im Toskanischen, wo jährlich nur einige 60 gefangen sitzen. Diese merkwürdige Erscheinung, bey einer Population von beynahe 1 Million Seelen, gründet sich ohne Zweifel zum Theil auf die vortreflichen Criminalgesetze dieses Landes, die dessen weiser Regent, Peter Leopold, entwarf. Allg. deutsche Bibl. 83r B. 28 St. S. 402. Allein 354 Personen am Schluß des Jahrs 1785 die, zwey kleine Stadtzuchthäuser, zu Hannover und Lüneburg ausgenommen, alle, zum Theil seit vielen Jahren, von Civil- und Kriegsgerichten, zu öffentlichen Arbeiten verurtheilte Verbrecher ausmachen, bei einer Population von etwa 900000 Seelen, bezeugen gleichfalls ein erfreuliches Verhältniß für die hiesigen Lande.





gewiß, z. B. im Jahr 1780 die Anzahl von 160 Verbrechern, wovon nur 94 gefangen saßen, kein ganz ungünstiges Resultat geben, zumal wenn man erwägt, daß die Population sich mit jedem Jahr vermehrt, daß in keiner Chur-Braunschweigischen Provinz die Menschen näher bei einander wohnen, und keine mehr mit auswärtigen Ländern gränzt.

Es ist ferner unläugbar, obgleich das Gegentheil schon lange ziemlich allgemein geglaubt ist, daß der **Kindermord** in denen hier aufgeführten Jahren **abgenommen** habe.

Für die Authenticität der Listen stehe ich, weil sie von mir sorgfältig aus den monatlichen Designationen gezogen sind.

Gerade in den Jahren 1765 und 1766 stieg die Zahl am höchsten, nämlich 5 in jedem Jahre, dagegen sind in den beiden Jahren 1779 und 1780 überhaupt nur 3 Fälle zur Untersuchung gekommen, und in 20 Jahren nur 6 Todesstrafen erkannt.

Ich vermuthe, der Grund, warum der Kindermord abnimmt, liegt nicht in der seit ungefähr 20 Jahren mehr Eingang gewonnenen Gelindigkeit der Bestrafung, die, wenn je bey einem Verbrechen, hauptsächlich bey diesem rathsam ist, wo die Gewißheit so schwer zu erforschen steht; sondern in den häufigen Dispensationen von der Kirchenbuße, welche das Consistorium ertheilt, in den geläuterten Begriffen des Volks über die geringere Schande einer unehelichen Geburt, gegen die Sträflichkeit eines

vor-



556 557

Tod…

…ndermordes, und endlich darin, daß die …pt nach dem Geist unsers Zeitalters, auf …ehungen weniger streng inquiriren.

… würde sich aber der Kindermord noch …, wenn die Kirchenbuße gesetzlich abgeschafft würde, wenn man den Herrschaften untersagte, schwangere Dienstmädde zu verstoßen, und wenn man schon auf die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft eine empfindliche Strafe setzte.

Unglaublich ist es, wie in manchen Ländern, gerade auf die Vervielfältigung solcher Verbrechen, durch Rechte und Gewohnheiten gewürkt wird.

So wird noch heutiges Tages in der Pfalz ein Bauerhaus, worin eine Geschwächte niederkömmt, mit einem ewigen Grundzins belegt. *)

Natürlich verschließt der Bauer also seine Thür vor solchen Unglücklichen, und überläßt sie einer hülflosen Verzweiflung! **)

Jezt

*) Ledderhose Anleitung zum Hessencasselschen Kirchenrecht §. 593.

**) Bey dieser Gelegenheit mögte ich gern auf eine Art von Vergehungen aufmerksam machen, wozu der Staat selbst Anleitung giebt, und daher wohl doppelte Verpflichtung hätte, diese zurückzunehmen. Ich meyne das Verbrechen der Gefangenwachen, welche, bey dem Mangel fester Gefängnisse auf verschiedenen Aemtern, die Gefangenen so oft entwischen lassen. Wenn man weiß, wie beschwerlich diese Reihenwachen für den Landmann sind, wie entweder ganz alte, oder ganz junge Personen dies Ge-




Jezt füge ich noch einige allgemeine Anmerkungen hinzu.

1) Es ist unstreitig, daß nicht so viele Verbrechen (Mord etwa ausgenommen) begangen sind, als Inquisiten aufgeführet werden, weil oft mehrere Complicen zu einer That vorhanden sind. Dahingegen

2) können auch wohl mehrere Verbrechen, zumal Diebstähle im Lande begangen seyn, als die verzeichneten, weil diese entweder, oder doch die Thäter unbekannt geblieben sind.

3) Mancher Mord, oder sonstiges schweres Verbrechen hat mit der Todesstrafe nicht belegt werden können, weil es an Geständniß oder Beweis gefehlt hat. Dagegen ist

4) manches Verbrechen auch wohl mit Unrecht gerügt, und die Inquisiten sind losgesprochen.

5) Viele Verbrecher waren Fremde, und namentlich unter den 3 Banden in den angezeigten 20 Jahren nur 3 Einländer.

6)

Geschäft verrichten; so straft man mit wahrem Widerwillen die Nachlässigkeit dieser Leute, die mehrentheils in weiter nichts, als in der Unmöglichkeit besteht, sich des Nachts des Schlafes zu erwehren.

Unser großmüthiger Monarch beglückt so unabläßig jeden Stand seiner Unterthanen, daß die Hofnung, durch eine wahrhaft Landesväterliche Milde diesem Mangel abgeholfen zu sehn, wohl nicht unerfüllt bleiben dürfte.



6) Die fast immer gleiche Anzahl von Verbrechen, in einer ansehnlichen Reihe von Jahren, dringt jedem Beobachter die Wahrheit auf, daß Strafen nur wenig würken, destomehr aber Nahrungssorgen und Mangel zu Diebstälen reizen, und daß die Moralität der künftigen Generation hauptsächlich von besserm Unterricht in Schulen und Kirchen abhängen werde.

Hannover den 14ten April 1789.

G. E. v. Rüling.



## VII.

## Fortgesetzte Betrachtungen über die Errichtung von Landes-Witwen-Cassen.

Der wichtigen Absicht weiter beförderlich zu seyn, welche bey dem Entwurfe und der Bekanntmachung der Gedanken des Herrn Camerarius **Kritter**, über die Mittel zur Errichtung einer Landes-Bedienten-Witwen-Casse gehegt wurden, stellen diese Blätter hier, von drey verschiedenen Verfassern fortgesetzte Betrachtungen über besagten Gegenstand auf.

Aeusserst von einander abweichend ist ihr Innhalt, desto größer aber auch der Gewinn an Mannigfaltigkeit der Ideen, die vielleicht je weiter sie sich in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben, desto eher zu erreichbaren

Mit-

Mittelwegen hinführen, oder gar an einem dritten Standpuncte vereiniget werden können.

Was von Herrn **Kritter** hier mitgetheilt wird, ist als Zusatz zu dessen vorhin bemerkten Gedanken anzusehen.

Die zweyte Abhandlung des Herrn Pastor **Hempel** zu **Breselenz** enthält Vorschläge, welche auf Errichtung einer von allen andern Bedienten-Classen zu trennenden Witwen-Casse für die Geistlichkeit abzielen. Mehrere darin vorkommende Betrachtungen machen es sehr anscheinend, daß für diesen sich auf vielfache Weise besonders unterscheidenden Stand, Vortheile die ihm sonst entgehen würden, zu erhalten wären, wenn eine eigene Witwen- und Waysen-Versorgungs-Anstalt, den ihm angehörenden Familien Unterstützung gewährte. Hingegen eröfnet der dritte Aufsatz einen erweiterten Umfang, der von gar keinem Stande begrenzet wird. Der ungenannte Verfasser desselben hat seine Kenntnisse in dem Fache schon zu anderer Zeit öffentlich mit Beyfall gezeigt. Anjezt sind solche vorzüglich darauf verwendet worden, Mittel anzugeben, wie nach dem verschiedenen Maaße des geringeren und größeren eigenen Vemögens, der Genuß der Beyhülfe vermehrt oder gemindert werden könnte.

Wer vermag dem vielfachen Guten, welches die geschehenen Vorschläge darbieten, mit Empfindung nachzudenken, ohne dem Wunsche beyzustimmen, daß ein gründlich bearbeiteter ausführlicher Plan, diesem in jeder



Form an beglückenden Folgen so ergiebigen Institute bald zu Hülfe kommen möge? J.

1) J. A. Kritters nähere Prüfung der Vorschläge zu einer Witwencasse für die Landesbedienten, welche im ersten Stück der Landes-Annalen von 1789. S. 63. abgedruckt worden.

Die Vorschläge, welche der Herr Guden im Jahr 1782. herausgegeben, und in meinem bemeldeten Aufsatze aufgeführet worden, sind folgende:

Erster Vorschlag:

Es sollen alle andere Fonds, Stiftungen, *Fisci*, Vermächtnisse und Schenkungen, welche für die Witwen überhaupt, und nicht für die Witwen besonderer Collegien bestimmet sind, zu dieser Casse mit gezogen werden.

Dieser Vorschlag würde recht gut seyn, wenn es nur dergleichen Vermächtnisse gäbe, die für die Witwen überhaupt, ohne Unterschied der Städte oder Provinzen des Landes bestimmet wären. Da aber alle dergleichen wohlthätige Vermächtnisse bisher ihre Bestimmung für die Witwen besonderer Collegien, Städte oder Provinzen haben, so ist von diesem Vorschlage nichts zu erwarten. Denn, wenn es auch einige Vermächtnisse gäbe, worin nur überhaupt gesagt wird, daß sie den Witwen zur Unterstützung gereichen sollten, so würden doch die Obrigkeiten einer jeden Stadt oder Provinz, dieses von den

Wit-




Witwen derjenigen Städte oder Provinzen mit Recht verstehen, worin der Stifter solcher Vermächtnisse gelebt hat, folglich können sie nicht zu einer Bedienten-Witwen-Casse für das ganze Land gezogen werden.

## Zweyter Vorschlag.

**Stirbt ein Bedienter *ab intestato*, ohne eine Witwe oder Descendenten zu hinterlassen, so wird so viel von seinem Nachlaß zur Witwen Casse genommen, als den dritten Theil seiner gehabten Revenüen ausmacht.**

Dieser Vorschlag würde in vielen Fällen gar zu hart für die Collateral-Erben seyn, und ihr in den Landesgesetzen gegründetes Successions-Recht ganz aufheben. Zum Beispiel, ein Bedienter stürbe ab intestato, ohne Witwe und Kinder zu hinterlassen; es lebte aber ein armer Bruder von ihm; Er hätte weiter kein Vermögen gehabt, als etwa jährliche 600 Rthlr. Besoldung und Emolumenta, die er durch Arbeit in seinem Amte verdienen müssen, so müßten aus seiner Verlassenschaft an Hausgeräthe und Kleidungsstücken 200 Rthlr. in die allgemeine Landes-Bedienten-Witwencasse kommen, wenn nemlich so viel da ist, und sein armer Bruder behielte gar nichts. Dieser Vorschlag würde alsdenn noch härter seyn, wenn der Verstorbene auch, so wie Herr Guden den Satz allgemein gefasset hat, ein Testament gemacht hätte. Es wird also dieser Artikel wegfallen müssen.



## Dritter Vorschlag.

Stirbt eine Witwe ohne Kinder und Eltern *ab intestato*, so muß von ihrem Nachlaß so viel zur Witwencasse gezogen werden, als sie an baarem Gelde während ihres Witwenstandes aus der Casse gehoben hat, (wenn nemlich so viel da ist)

Auch dieser Vorschlag würde ungerecht seyn. Denn da die in der Witwencasse stehenden Männer die Beyträge aus ihrem eigenen Vermögen, auch wohl aus dem Eingebrachten der Frau bezahlen müssen, und höchstens nur den dritten Theil zur Erleichterung aus den Gnadenzuflüssen erwarten können, so würde die durch das Geld des Mannes größestentheils erworbene Pension nach dem Tode der Witwe wiederrechtlich zu der Witwencasse gezogen werden, und noch vielmehr, wenn die Witwe ein Testament gemacht hätte. Wenigstens könnte man aus ihrer Verlassenschaft nicht mehr zur Witwencasse ziehen, als was ihr verstorbener Mann an Erleichterungsgeldern seiner Beyträge genossen, und dieses würde nicht unbillig seyn.

## Vierter Vorschlag.

Wenn ein Bedienter aus einem Collegio stirbt, ohne Witwe oder Descendenten zu hinterlassen, so werden die Einkünfte von einem halben Jahre zur Witwencasse geschickt, und dessen Collegen müssen die Dienste bey der Pfarre und

und *respective* Bedienung, wenn es thunlich ist, umsonst verrichten, als wenn die Witwe das halbe Gnaden-Jahr genösse. Bey den untern Bedienungen, wobey nur ein Viertel Gnaden-Jahr für die Witwe bestimmet ist, würden die *Emolumenta* auch nur von ¼ Jahr in die Witwencasse fallen, wenn keine Witwe oder Kinder vorhanden sind.

Bey diesem Vorschlage würden nur in den seltenen Fällen, wenn keine Witwe oder Kinder da sind, die öffentlichen Cassen einen Beytrag zu der Witwencasse geben, welches dieselben nicht sehr drücken würde, und ich will mich bemühen, den ohngefähren jährlichen Ertrag davon demnächst in Ueberschlag zu bringen.

## Fünfter Vorschlag.

Die Witwen, die das halbe Gnadenjahr geniessen, bekommen in dem ersten halben Jahre nichts aus der Witwencasse, und diejenigen, die nur ¼ Gnadenjahr geniessen, bekommen aus der Witwencasse nur so viel, als zur Ergänzung der ersten halben Jahres-Pension nöthig ist.

Dieser Vorschlag möchte wohl von dem Vorwurf der Unbilligkeit frey bleiben, und die jährliche Ersparung, welche die Witwencasse davon hat, soll demnächst in einen ohngefähren Ueberschlag gebracht werden. Diesen Vorschlägen habe ich noch beygefüget,



## Sechster Vorschlag.

**daß von allen Erbschaften, die an Collateral-Erben fallen, zwey Procent für die Witwencasse abgezogen würden.**

Ich kann es nicht für unbillig halten, wenn die bemittelten Personen, die weder Frau noch Kinder haben, bey ihrem völligen Rechte zu testiren, dennoch durch ein neues Landesgesetz verbunden blieben, zwey Procent von ihrer Verlassenschaft dieser Witwencasse zu gönnen, da sie die Freyheit behalten, ihren Collateral-Erben oder Freunden, so viel ihnen nur beliebt, zu vermachen, und da sie bedenken müssen, daß die verstorbenen Männer, deren Witwen pensionirt werden, dem Lande, und also auch ihnen als Landes-Einwohnern, gedienet haben.

Der Herr Herausgeber berichtet im ersten Stück von 1789. S. 75, daß im Lüneburgischen von dergleichen Erbschaften bereits zwey Procent an den Landschatz, und ein Procent an die Kirche bezahlet würde. In diesem Fürstenthum könnte also keine anderweite Abgift für die Witwencasse eingeführet werden. Aber dieses Beyspiel gäbe doch einen starken Grund ab, daß es nicht unbillig sey, in den übrigen Hannöverischen Landen, eine Abgift zu drey Procent für die Witwencasse von dergleichen Erbschaften einzuführen.

Ich bin überzeugt, daß von dieser Abgabe durch das ganze Land jährlich einige tausend Thaler aufkommen würden. Hievon könnten 2000 Thaler in die Witwencasse

casse fliessen; alles übrige aber könnte unter die Armenanstalten im Lande repartiret werden.

## Siebenter Vorschlag.

### Daß alle öffentliche Cassen, Kirchen und Cämmereyen nach ihrem Vermögen eine jährliche Beyhülfe dazu bezahlten.

Was nemlich Se. Majestät der König und die Landschaftlichen Collegia aus Dero Cassen jährlich dazu schenken wollen, solches bleibt Dero Gnade und Milde anheim gestellet. Die städtischen Cämmereyen und die Kirchencassen könnten aber auf folgende Art dazu concurriren: Es werden alle Jahre die Cassenregister von den Stadtmagistraten und die Kirchenregister von den Superintendenten abgenommen. Alle Jahre zeiget sich am Schlusse dieser Register, daß nach Beschaffenheit der Cassen ein kleiner oder größerer Ueberschuß vorhanden sey. Wenn nun Königl. Regierung und die Consistoria eine Verordnung machten, daß von dem Ueberschusse eines jeden Jahres 3 Procent an die Administration dieser Witwencasse gesandt, und in den Registern in Ausgabe gesetzt würde, so könnte dadurch eine Beyhülfe verschaffet werden. Bey den Kirchencassen würde diese Abgabe mit den Registern an die Superintendenten eines jeden Kirchensprengels, und bey den Cämmereyen an den Bürgermeister abgeliefert, welche alsdenn den Betrag davon nach einem Verzeichniß alle Jahre an die Administration übersendeten.



Da im ganzen Lande ohngefehr 800 Pfarren, und zum Theil ansehnliche Stadtcämmereyen vorhanden sind, so könnten 3 Procent von den jährlichen Ueberschüssen eine nicht geringe Beyhülfe jährlich betragen, obgleich die meisten Kirchencassen nicht viel Ueberschuß haben.

Hiebey aber wäre folgende Einschränkung zu machen, daß, wenn etwa in einem Jahre ein oder mehrere Capitalia bey einer Casse angeliehen wären, der Betrag dieses angeliehenen Geldes, und der Vorrath des vorigen Jahres, von dem Ueberschusse desselben Registers abgesetzet, und nur der eigentliche Ueberschuß gerechnet würde, wovon 3 Procent in die Witwencasse flössen.

## Achter Vorschlag.

**Daß ein Theil des Profits von den Landes-Lotterien zu Hülfe genommen würde, wenn dieser Profit an statt 10 Procent auf 11 Procent gesetzt würde.**

Eine solche Beyhülfe würde sehr beträchtlich seyn, wenn nicht zu besorgen wäre, daß dadurch der Zulauf zu der Landes-Lotterie zu sehr geschwächet werden möchte. Ich muß daher diesen Vorschlag der höhern Beurtheilung der Väter des Landes überlassen. Der Herr Herausgeber schlägt zwar eine besondere jährliche Lotterie zum Behuf der Witwencasse vor: da ich aber die Vermehrung der Lotterien für das Publikum schädlich halte, so wage ich es nicht, diesem Vorschlage beyzutreten.

Neun-





## Neunter Vorschlag.

**Daß alle künftig in Bedienung tretende, oder avancirende Civil und geistliche Bediente, von ihren festen Besoldungen und festen *Emolumentis*, oder von dem *Augmento* derselben, ein vor allemahl, eine Monaths-Gage der Witwencasse überlassen müsten.** Man sehe S. 71.

Die Schwierigkeit, die sich dabey befindet, ist diese: daß fast alle neu antretende Civil-Bedienten, die aus den Landschaftlichen Cassen oder der Königlichen Cammer bezahlet werden, die erste Monaths-Gage für die Invaliden-Casse müssen stehen lassen. Es sind also nur die Geistlichen und Schullehrer, desgleichen die Städtischen Bedienten übrig, welche von dem Abzug der ersten Monaths-Gage bisher frey geblieben.

Wollte man nun diesen bisher frey gebliebenen, neu antretenden Bedienten allein auferlegen, daß sie einen Monath Gage der Witwencasse überlassen müsten, so würden sie es für statthaft halten, von allen neu antretenden Civil-Bedienten, einen ähnlichen Beytrag zur Witwencasse zu verlangen, wofern sie mit ihnen gleiche Rechte an dieser Casse, bey ihrer Verheyrathung, haben sollten.

Ich sehe die Härte einer solchen Abgift der ersten beyden Monathsbesoldungen gar wohl ein; Allein da der Plan auf eine allgemeine freywillige Witwencasse eingerichtet ist, woran alle Landesbediente Theil nehmen können, wenn sie wollen, so stehet kein anderer Weg offen, um eine Trennung zu verhüten, als daß alle neu antre-



tende Bediente in Ansehung der Witwencasse gleich gemacht werden, und also eine Monaths-Gage dieser Casse überlassen müsten, wenn sie gleich die Besoldung des ersten Monaths zum Besten der Invalidencasse verlieren. Sollte es auch einigen zu schwer fallen, den zweyten Monath auf einmal stehen zu lassen, so könnte man den Beytrag auf vier Termine setzen.

Bey den Herren Officiers ist es schon eingeführet, daß sie ausser den Patentengeldern, den ersten Monath für die Invalidencasse stehen lassen, und überdem jährlich ein beträchtliches für die Witwencasse bezahlen müssen, wenn sie gleich niemahls heyrathen. Es geniessen auch die neu antretenden Bedienten diese Abgabe überflüßig wieder, wenn sie heyrathen und in die Witwencasse treten.

Was wegen der schon jezt vorhandenen Bedienten abgeht, wird durch den 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Vorschlag reichlich ersetzet.

Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, so würde er eine sehr beträchtliche jährliche Einnahme für die Witwencasse zuwege bringen, und ich will versuchen, nur ohngefehr diesen jährlichen Ertrag anzuschlagen.

Durch Nachzählung der sämmtlichen Landesbedienten von geehrtem Stande im Staatskalender, wird es wahrscheinlich, daß ohngefehr 4000 solcher Civil- und geistlichen Bedienten sich im ganzen Lande befinden. Ich rechne hierunter gar nicht die große Menge der Unterbedienten, die nicht im Staatskalender stehen, und nur geringe Beseldungen genießen.

Es





Es sterben aber nach den durch Erfahrungen bestätigten Mortalitäts-Gesetzen von jeden 100 Bedienten jährlich 3, also von 4000 jährlich 120, deren Stellen jährlich besetzt werden müssen. Man nehme nun an, daß ein jeder dieser neuen Bedienten von geehrten Stande, geringe und gut Besoldete nur 200 Thlr. jährlich an festen Besoldungen und Emolumentis geniessen, (denn von den Accidenzen, die unmöglich bestimmet werden können, ist hier keine Rede) so würde eine Jahresbesoldung für diese 120 neuen Bedienten 24000 Thlr. ausmachen. Wenn demnach eine Monathsgage, oder der 12te Theil davon ein für allemahl in die Witwencasse flösse, so könnte sie jährlich hiedurch eine Einnahme von 2000 Thlr. gewinnen. Rechnet man nun dazu, daß der große Haufe der jährlich neu antretenden Unterbedienten, als Licent- oder Acciseschreiber, Controleurs, Licentknechte, Thorschreiber, Boten, Stall- Forst- und Jagdbediente, Küster, 2c. ebenfalls eine Monathsgage für die Witwencasse abgeben müsten, so möchte der jährliche Ertrag wegen ihrer großen Menge, leicht noch 1000 Thlr. ausmachen.

Sollten aber diejenigen, die für die Invalidencasse einen Monath stehen lassen müssen, von der einen Monathsgage für die Witwencasse dispensirt werden, so würde dieser ganze berechnete Ertrag kaum den 4ten Theil bringen, und das Misvergnügen derjenigen Bedienten, die einen Monath für die Witwencasse liefern, liesse die schädlichsten Folgen befürchten.

Der

Der Herr Herausgeber sagt im ersten Stück von 1789. S. 71. daß es ihm bedenklich vorkäme, bey den nicht unbeträchtlichen Abzügen, womit die mehresten hiesigen Landesbedienten ihre Stellen antreten, eine Erhöhung derselben anrathen zu helfen. Ich würde ebenfalls nicht anrathen, dieses Mittel zu ergreifen, wofern ich nicht durch die Noth dazu gedrungen würde. Denn es wird im folgenden klar werden, daß man die in der Zukunft anwachsende Menge der freywillig beygetretenen Interessenten wohl auf 800 anschlagen müsse, und wenn man deren Beyträge um den dritten Theil erleichtern wollte, alsdann wäre zu den jährlichen Hülfsgeldern wohl eine Summe von 8000 Thlr. erforderlich. Nun aber habe ich von allen Vorschlägen überhaupt bisher mit Sicherheit nur 5000 Thlr. herausgebracht, die nach Abzug der Administrationskosten übrig bleiben möchten, und es fehlten doch noch 3000 Thlr. welche durch gnädige Beyhülfen des Königs und der Landschaftlichen Collegien dazu kommen müsten. Wofern nun der allersicherste Vorschlag von der einen Monathsgage der künftig antretenden Bedienten, welcher 3000 Thlr. einbringet, wegfallen sollte, so müsten noch 3000 Thlr. durch andere Mittel angeschaffet werden, deren Möglichkeit mir annoch verborgen ist.

Nun will ich auch einen Ueberschlag versuchen, wie viel der jährliche Ertrag wohl seyn mögte, wenn nach dem 4ten Vorschlage in den Fällen, daß ein verstorbener Bedienter weder Witwe noch Descendenten nachlässet, das halbe Gnadenjahr in die Witwencasse fließen soll. Ich nehme hier wiederum an, daß 4000 Bediente von geehrten




tem Stande im Lande leben, und daß 120 von ihnen jährlich sterben.

Ferner setze ich voraus, daß unter 10 Versterbenden nur einer sey, der weder Witwe noch Descendenten nachlässet, folglich würden jährlich 12 solche Versterbende vorfallen. Desgleichen nehme man an, daß jeder im Durchschnitt 200 Thlr. Besoldung genossen. Dieses betrüge 2400 Thlr. für die ganze, und also für die halbe Jahresbesoldung 1200 Thlr. die in die Witwencasse fielen. Sollte es seyn, daß unter 20 sterbenden Bedienten nur einer wäre, der weder Frau noch Kinder hinterließe, so würde der Ertrag davon nur 600 Thlr. bringen. Die Unterbedienten haben nur $\frac{1}{4}$ Gnadenjahr für ihre Witwen zu gewarten, wenn man nun gleich nur den 20sten Sterbenden rechnet, so könnten alsdenn, wenn das $\frac{1}{4}$ Gnadenjahr in die Witwencasse fliesset, doch jährlich noch einige 100 Thlr. heraus kommen. Viel kann dieser Artikel nicht betragen, weil die wenigsten Civilbedienungen ein halbes Gnadenjahr haben.

Endlich will ich auch versuchen, einen Ueberschlag zu machen, wie viel die Witwencasse jährlich an Witwen-Pensionen ersparen könne, wenn nach dem 5ten Vorschlage die Witwen die das halbe Gnadenjahr geniessen, in demselben halben Jahre keine Pension bekommen.

Ich nehme hier an, daß nach den Erfahrungen bey der Bremischen und Calenbergischen Witwencasse die Zahl der freywillig in diese Casse tretenden Landes-Bedienten nur 400 seyn werde, wovon jährlich 12 sterben,

de-



deren Witwen im Durchschnitt jede auf 100 Thlr. Pension, so wie bey der Calenbergischen Witwencasse eingeschrieben seyn werden. Die ganze Jahrespension würde also 1200 Thlr. folglich die erste halbe Jahrespension 600 Thlr. betragen. Diese Ersparungs-Summe muß mit zu den Erleichterungsgeldern abgeliefert, und zu ihrer Summe mit gerechnet werden.

Nimmt man nun alle diese jährliche Zuflüsse zusammen, so kämen wohl 5000 Thlr. jährlich heraus, wenn die Administrationskosten vorher abgezogen werden.

Nun aber habe ich in meinem ersten Aufsatze angenommen, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der freywillig beytretenden Landesbedienten nicht leicht über 400 ansteigen möchte, und daß eine jährliche Beyhülfe von 4000 Thlr. hinlänglich sey, die Beyträge von diesen 400 Mitgliedern um den dritten Theil zu erleichtern, wenn man den Erfahrungen zufolge voraussetzet, daß ein jeder im Durchschnitt auf 100 Thlr. Witwenpension eintreten, und also 30 Thlr. jährlichen Beytrag liefern müste. Denn wenn 400 Männer jeder jährlich 30 Thlr. bezahlen, so betrüge es jährlich 12000 Thlr. und wenn dazu 4000 Thlr. jährliche Hülfsgelder zusammen kämen, so könnte der Beytrag um den dritten Theil erleichtert werden. Allein, obgleich die bisherigen Erfahrungen diese Voraussetzungen wahrscheinlich machen, so könnte es doch seyn, daß bisher verschiedene Vorurtheile die Ursache gewesen, warum die höchste Zahl der

frey-

freywillig zu der Bremischen und Calenbergischen erneuerten Witwencasse getretenen, nur etwa aus 400 Landes-Bedienten bestanden, ohngeachtet die letztere eine jährliche Beyhülfe von 6000 Thlr. geniesset. Das Publicum war durch die anfänglich so geringe angesetzten Beyträge bey der Calenbergischen Societät verwöhnet; hiedurch wurde die Recrutirung bey der Bremischen sehr gehindert, und da hierüber beyde Societäten zu Grunde gingen, und man ihnen zeigte, daß die Interessenten im Durchschnitt jährlich 30 Thlr. beytragen müsten, um 100 Thlr. Witwenpension zu erlangen, so mochte wohl der Verdruß über die fehlgeschlagene Hoffnung, und das Vorurtheil, daß man sich vielleicht zum zweytenmahle verrechnet habe, und zu viel forderte, die Ursache seyn, daß die Zahl der freywillig beytretenden Mitglieder nicht höher ausgefallen. Da ich mich aber äusserst bemühet habe, dieses Vorurtheil wegzuräumen und da das Publikum durch die Erfahrung allmählich anfänget einzusehen, daß ein so hoher Beytrag auf 100 Thlr. Pension nothwendig sey, wenn die Casse dauerhaft bestehen soll, so möchte sich auch die Zahl der freywillig beytretenden Landesbedienten mit der Zeit mehr verstärken, wenn sie eine Erleichterung bis auf ⅓ der Beyträge haben könnten, so daß sie wohl gedoppelt so hoch und auf 800 anwachsen könnte.

Da nun auf diesen nicht unwahrscheinlichen Fall, die Summe, der zur Erleichterung bis auf den dritten Theil erforderlichen Hülfsgelder, wohl jährlich 8000 Rthlr. betragen möchte, so würde es allerdings sehr anzurathen

seyn,



seyn, die Landesväterliche Huld unseres gnädigsten Königs, und die Milde der Landschaftlichen Collegien um einen jährlichen Beytrag anzuflehen, wobey vorausgesetzt würde, daß alsdenn für diejenigen, die der Witwencasse nicht beytreten wollten, keine Witwenpensionen zu hoffen wären. Wenigstens könnten die Pensionen, welche die schon vorhandenen Witwen geniessen, bey ihrem Aussterben, nach und nach dieser Witwencasse zugewendet werden.

Gesetzt, es würden im Anfange nur 4000 Rthlr. erfordert, um die Beyträge bis auf den dritten Theil zu erleichtern, und es käme jährlich durch die bemeldeten Zuflüsse und Gnadengeschenke eine verstärkte Summe von 8000 Rthlr. heraus, so würden in den ersten Jahren jährlich 4000 Rthlr. hernach aber weniger, als ein ewiger Fond auf Zinsen belegt werden können, damit bey dem allgemach zunehmenden Anwachs der Societät, dennoch die Beyträge jedes Jahres um den dritten Theil erleichtert werden könnten. Hiezu kommt noch eine wichtige Betrachtung: Wenn gleich die Witwen derjenigen, die dieser Casse beytreten, ihre lebenswierige Versorgung erhalten, so treten doch häufig die Fälle ein, daß bey dem Tode einer Witwe noch unmündige unversorgte Kinder vorhanden sind. Diese könnten alsdenn aus denen durch die Gnade des Königs und der Landschaften verstärkten jährlichen Beyhülfen, ihre Versorgung bis zum vollendeten 18ten Jahre erhalten, so daß das Uebrige als ein besonderer Fond auf Zinsen belegt würde. Dieser wichtige

Punkt





Punkt würde für die Landesbedienten sehr reizend seyn, und sie zu einem desto zahlreichern Beytritt bewegen.

Sollte aber wider alle Wahrscheinlichkeit, die freywillig beytretende Gesellschaft der Landesbedienten nicht so groß ausfallen, daß alle Gnadenzuflüsse zu ihrer Erleichterung bis auf ⅓ ihrer Beyträge nöthig wären; so könnte von diesen Gnadengeschenken des Landesvaters und der Landschaftlichen Collegien dennoch ein Theil zum Besten der Witwen und Waisen, die schon vor der Einrichtung des Instituts entstanden und in Armuth leben, verwendet, und dadurch ihr Elend sehr gemindert werden: so daß man nicht befürchten dürfte, daß dieser wohlthätige Fond jemals zu groß werden mögte, da die Zahl der unglücklichen Personen im Lande so sehr groß ist.

Alle diese Vorschläge sind von der Art, daß die Einwohner des Landes, die keine Bediente sind, gar nicht mit einer Auflage für die Bedienten-Witwencasse beschweret werden, und daß nur die Bedienten, welche die Vortheile davon geniessen, vorzüglich ihre Hülfsgelder dazu hergeben. Aus dieser Ursache hoffe ich auch, daß meine Gedanken hierüber gnädigen Beyfall finden, und das gute Werk unter dem Beystande der Königl. hohen Regierung zu Stande kommen werde.

## Auflösung einiger Zweifel.

Der Herr Herausgeber hat sich bemühet, meine Vorschläge mit Fleiß zu prüfen, und seine Zweifel vorzutragen, wofür ich Ihm Dank sage, und hoffe, daß Derselbe nach genauerer Ueberlegung meiner Erklärungen und



Gründe, nunmehro völlig auf meine Seite treten werde, so wie er in den mehresten Stücken mir schon seinen Beyfall gegeben. Ich habe S. 85. die höchste Pension, worauf ein Civil- oder geistlicher Bedienter antreten kann, auf 250 Rthlr. vorgeschlagen, und zur Ursache angegeben, 1) weil dergleichen Institute nicht zum Hazardspiel für bemittelte Bediente, sondern nur zur nothdürftigen Erhaltung der Witwen und Waisen aus dem Mittelstande dienen sollen, und 2) weil sonst, wenn es einem jeden freystehen sollte, die Pension für seine Witwe so hoch zu nehmen, als ihm beliebte, die bemittelten Bediente die höchsten Pensionen von 500, 600, 700 bis 1000 Rthlr. wie in der Calenbergischen Societät erwählen, und eben dadurch den größesten Theil der Beyhülfen und Gnadenzuflüsse sich zueignen würden, die doch wohl unstreitig zur nothdürftigen Erhaltung der Witwen und Waisen aus dem Mittelstande zunächst bestimmet wären. Ich habe dabey angeführet, daß die hochbesoldeten Bedienten, denen eine Pension von 250 Rthlr. für ihre Witwen nicht genug wäre, um ihnen einen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, sich bey der bremischen Witwencasse noch eine Pension von 250 Rthlr. verschaffen könnten, bey welcher nun freylich keine durch Gnadenzuflüsse erleichterte Beyträge statt finden. Ich will die Gründe anzeigen, die mich für meine Wenigkeit nöthigen, bey diesem Vorschlage zu beharren.

1) Bey der Bedienten-Witwencasse würden sie, da sie schon über 40 Jahre alt seyn werden, nach den Tabellen der Calenbergischen Witwencasse auf 250 Rthlr. Pension

ei-

einen jährlichen Beytrag von 100 Rthlr. bezahlen müssen, wovon sie aber den dritten Theil mit $33\frac{1}{3}$ Rthlr. aus den Gnadenzuflüssen erhalten. Wenn nun diese hochbesoldete Personen bey der bremischen Witwencasse noch 250 Rthlr. assecurirten, so würde ihr Beytrag jährlich daselbst ebenfalls etwa 100 Rthlr. betragen. Wenn sie aber diese anderweitigen 250 Rthlr. Pension bey der Bedienten-Witwencasse erhalten könnten, so würde ihnen eine nochmahlige Erleichterung ihrer Beyträge auf den dritten Theil zu jährlichen $33\frac{1}{3}$ Rthlr. angedeihen, welche aber bey der bremischen Witwencasse wegfällt. Ich sollte aber doch wohl glauben, daß bey Personen, welche 1000 Rthlr. an fester Besoldung ohne die Accidenzen geniessen, es nicht schwer fallen würde, auf eine Erleichterung von jährlichen $33\frac{1}{3}$ Rthlr. aus dem Gnaden-Fond Verzicht zu thun, und daß sie so großmüthig seyn würden, diese Gnadenzuflüsse dem ärmern Theile der Landesbedienten zu überlassen.

II. Wenn man nach dem Vorschlage des Herrn Herausgebers annehmen wollte, daß den Bedienten, die über 500 Rthlr. feste Besoldung geniessen, eine Pension zu nehmen verstattet würde, welche die Hälfte des festen Gehalts ausmachte, *) so ist es bekannt, daß es in hiesigen Landen

*) Mit dieser Stelle muß ich die Note zu S. 85. des ersten Stücks des dritten Jahrgangs der Annalen zu vergleichen bitten, und wird man alsdann finden, daß 500 Rthlr. Gehalt zum äußersten Bestimmungspuncte der Pension angenommen, folglich deren Hälfte mit 250 Rthlr. als höchster Er-



den eben nicht ganz wenige feste Besoldungen, von 800, 900, 1000, 2000 Rthlr. ja wohl noch mehr giebt. Sollte es nun erlaubt seyn, eine Pension bis auf die Hälfte der Besoldung zu nehmen, so würden auch Pensionen entstehen, die jährlich mit 500, 600 bis 1000 Rthlr. müsten bezahlt werden, so wie es in der Calenbergischen Gesellschaft geschehen ist und noch geschiehet.

Da nun die Zahl der Interessenten bey der neuen Bedienten-Witwencasse in den ersten Jahren unmöglich sehr groß werden kann, da so viele Landesbedienten bereits in der Calenbergischen und Bremischen Witwencasse stehen; so würde der neuen Witwencasse die größeste Gefahr dadurch zugezogen werden, denn sie würde in den ersten Jahren wohl schwerlich über 200 Interessenten des mittlern Standes erhalten, deren Pension nach der Erfahrung bey der Bremischen und Calenbergischen Witwencasse im Durchschnitt nicht einmal auf 100 Rthlr. gestiegen.

Gesetzt nun, es geselleten sich zu ihnen nur 20, die auf 600 bis 1000 Rthlr. also im Durchschnitt auf 800 Rthlr. Pension sich interessirten, so würde eine starke

Ver-

Ertrag einer Pension vorausgesetzet worden. Ich bin daher sowol in bemerkter Note weit davon entfernt gewesen, Pensionen vorzuschlagen, welche dieses Maaß überschreiten könnten, als ich solche aus denen mir hinlänglich bekannten, und hier umständlich von H. K. vorgetragenen Gründen, jemals anrathen würde.

J.

Vermuthung entstehen, daß sie schwerlich einen so hohen Beytrag von jährlichen 300 Rthlr. erwählet haben würden, wenn sie sich nicht ihrer schwachen Leibes Constitution bewußt gewesen wären. Denn wer wird wohl jährlich einen großen Theil seiner Besoldung in eine Witwencasse geben, wenn er nicht vermuthet, daß er sein gewagtes Geld vielfach für seine Witwe gewinnen werde.

Es könnten diesemnach, ohngeachtet der Gesundheitsscheine, schon in den ersten 5 Jahren, von diesen 20 etwa 5 wegsterben, deren Witwen jährlich zu 800 Rthlr. eine Pensions-Summa von 4000 Rthlr. erforderten. Von den übrigen 200 Interessenten, würden jährlich 4 Witwen, also in 5 Jahren 20 Witwen à 100 Rthlr. entstehen, welches eine Pensions-Summe von 2000 Rthlr. betrüge. Hieraus ist es klar, daß der Fall nicht unwahrscheinlich sey, daß die Casse an die Witwen dieser 20 Interessenten, die wahrscheinlich nicht lange Jahre beytragen möchten, dennoch zweymahl so viel an Pensionsgeldern bezahlen müste, als an die Witwen der übrigen 200 Interessenten, wodurch sie Gefahr laufen würde, zu Grunde zu gehen. Ein ganz neues Beyspiel liegt bey der jetzigen Calenbergischen Witwencasse vor Augen. Die mehresten Interessenten stehen im Durchschnitt nur auf 90 Rthlr. Pension, aber einige haben sich auf 1000 Rthlr. interessirt. Nun ist nach 3 Jahren einer von diesen gestorben, und hat eine 32jährige Witwe hinterlassen, die der Casse noch viele 1000 Rthlr. auf ihr ganzes Leben kosten wird. Nebst dieser sind noch mehrere vorhanden, die auf 600, 700 und mehr Rthlr. pensionirt werden.



III. Hiezu kommt noch, daß diese zum Grunde gelegten 20 Interessenten, den dritten Theil ihrer hohen Beyträge, aus den Gnadenzuflüssen bekommen würden. Rechnet man nun, daß ein jeder einen jährlichen Beytrag von 8 mahl 40, oder 320 Rthlr. bezahlen müste; so würde jeder den dritten Theil mit 106⅔ zur Erleichterung bekommen, also alle 20 würden aus den Gnadenzuflüssen 2133⅓ Rthlr. jährlich bekommen. Die übrigen 200 hingegen, würden jeder etwa 33 Rthlr. jährlich bezahlen müssen, wovon ⅓ ihnen mit 11 Rthlr. zu gute käme. Folglich würden alle 200 aus den Gnadenzuflüssen 2200 Rthlr. jährlich bekommen, woraus klar ist, daß die wenigen hochbesoldeten Interessenten die Hälfte aller Gnadenzuflüsse bekommen würden, die doch wohl ihrem nächsten Zwecke gemäß, der dringenden Noth so vieler armen Bedienten vom mittlern Stande abhelfen sollten.

Alles dieses würde auch erfolgen, wenn man anstatt 20 solcher hohen Interessenten 40 annähme, die auf 400 Rthlr. Pension stünden. Der Herr Herausgeber glaubt zwar, daß der Zweck dieses Instituts auch wohl mit seyn könnte, daß die Witwen eine Standesmäßig-nothdürftige Versorgung dabey erhielten: aber meine angeführten Gründe zeigen, daß dieses nicht auf diese Art geschehen könne, weil es nicht ohne Gefahr des Umsturzes der Casse angehen kann, und weil eben durch diesen Umstand aller Vortheil, den die Interessenten der mittlern Classe, von der nunmehro so sehr geringe ausfallenden Erleichterung haben möchten, wiederum verlohren gehen könnte, so daß sie fast eben so gut fahren würden, wenn sie sich nur zu der bremischen Casse wendeten.

Daß

Daß auch aus eben diesen Gründen die Stifter anderer Witwencassen hierin mit mir einerley Meynung sind, erhellet daraus:

1) Bey der bremischen Witwencasse ist bey ihrem Anfange vor 35 Jahren keine höhere Pension erlaubt worden, als 250 Rthlr. und dieses Gesetz ist im Jahr 1782. bey ihrer Reformation erneuert worden.

2) Bey der hannoverischen Militair-Witwencasse wurde die Pension für die höchsten Generals und Chefs der Regimenter nicht höher als 300 Rthlr. gesetzt, und nachher wurden noch 50 Rthlr. hinzugesetzt, weil die Herren Chefs das meiste bey Errichtung des Cassen-Fonds hergegeben hatten, und sich dieserwegen eine vermehrte Pension ausbaten, welcher Umstand aber bey der Landesbedienten-Witwencasse wegfällt. Auch ist der Durchschnitt aller Pensionen bey der Militaircasse 154 Rthlr. welcher bey andern Cassen nur 90 Rthlr. ist.

3) Bey der oldenburgischen Witwencasse ist den hohen Bedienten, die über 2000 Rthlr. Besoldung haben, erlaubt 300 Rthlr. und die über 1500 Rthlr. haben, 250 Rthlr. Pension zu assecuriren, und bis auf diese Summe nehmen sie Theil an den Erleichterungsgeldern, welche der Herzog ihnen an ihren Beytragsgeldern angedeihen lässet. Wollen sie aber über diese festgesetzte Pension hinausgehen, so bekommen sie auf die mehr verlangte Pension keine Erleichterung der Beyträge, sondern sie müssen sie völlig bezahlen.



Alle diese Stifter der Witwencassen haben die Gefahr eingesehen, die aus den hohen Pensionen für eine nicht übermäßig große Witwencasse entstehen kann, worin die Pensions im Durchschnitt nur 100 Rthlr. sind, und ich wünschte also, daß man nicht über die Gränze von 250 Rthlr. gehen möchte, da meine vieljährige Erfahrung in dieser Materie, meine Kenntniß von dieser Gefahr zur Reife gebracht.

* * *

Bey der Bestimmung der Größe der Pensionen habe ich ferner S. 86. angesetzt:

„Wenn auch bey einer Pfarre, oder andern Bedienung, „bereits ein Witwengehalt festgesetzt ist, so tritt der „Prediger oder Bediente nur auf eine solche Pension „ein, welche das ihm erlaubte Quantum ergänzet.

Der Herr Herausgeber stellet in der Anmerkung die Schwierigkeiten vor, die in Ansehung der Witwengehalte bey den Pfarren vorkommen, und wünschet, daß diese Limitation möchte weggelassen werden. Ich trete auch demselben völlig bey, in Ansehung der Prediger-Witwengehalte. Aber es giebt doch Bediente im Lande, deren Witwen durch Gnadengeschenke des Königs und wichtige Vermächtnisse bereits eine beträchtliche Pension geniessen, zum Beyspiel, die Herren Professoren in Göttingen. Sollten nun dergleichen Personen an der allgemeinen Landesbedienten-Witwencasse, die durch Gnadenzuflüsse erleichtert werden soll, Theil nehmen, so wäre es doch wohl billig, die Limitation folgendergestalt abzufassen:

„Sollte




„Sollte auch bey einigen Bedienten, Geistlichen oder „Weltlichen bereits ein Witwengehalt festgesetzt seyn, „welches nicht sowohl durch die Beyträge derselben, als „durch die Gnade des Königs, milde Zuflüsse oder „Vermächtnisse gestiftet worden, so tritt der Bediente „nur auf eine solche Pension ein, welche das ihm er„laubte Quantum ergänzet.

„Bey den Pfarren sind insgemein die Witwenge„halte von geringem Belang, und es kann hierauf „keine Rücksicht genommen werden.

* * *

Endlich kommt S. 87. die Frage vor: ob auch alle freywillig beytretende Bediente verbunden sind, Gesundheitsbescheinigungen beyzubringen? Ich habe diese Frage mit Ja beantwortet. Denn wenn dieses nicht wäre, so möchten sich wohl alle Candidaten des Todes dabey einfinden, und eine unproportionirte Zahl gegen die gesunden Männer ausmachen, welches mit meinen Berechnungen, die nur auf gesunde Personen eingerichtet sind, nicht bestehen kann.

Der Herr Herausgeber setzet in der Anmerkung: Wir wünschten Nein, wenigstens in Ansehung derer, die bey Errichtung des Instituts sich aufnehmen lassen. Er hält es für hart, wenn man allen denen die Wohlthat der Reception versagen müste, die vielleicht in der sorgsamen Verwaltung ihres Amts, ihre Gesundheit aufgeopfert haben.



Indessen hält er die Vorsicht für nöthig, wenn man den Wünschen dieser Personen, die dem Tode schon so nahe sind, nachgeben wollte, und schlägt solche Mittel vor, deren sich die Hochlöbl. Calenbergische Landschaft bey der Reception solcher Personen bedienet, um den von ihnen entstehenden Schaden zu mäßigen, und führet die Erfahrung an, daß von 24 solchen Personen, in den ersten drey Jahren 11 gestorben wären.

Ich glaube, daß der Herr Herausgeber mit mir völlig einerley Meinung seyn wird, wenn wir uns nur recht verstehen. Ich habe behauptet, daß die Candidaten des Todes nicht mit denen gleich geschätzet werden können, die Gesundheitsscheine beyzubringen im Stande sind, und lange Jahre einen beschwerlichen Beytrag leisten müssen: und daß sie also an dem Societäts Fond, den die gesunden Mitglieder zusammen bringen, keinen Antheil nehmen können, ohne diese zu prägraviren. Nichts destoweniger aber habe ich behauptet, daß diese Personen an den Gnadenzuflüssen, die zur Erleichterung der Beyträge der Gesunden dienen sollen, ihren Antheil bekommen können, und diesen Antheil zu bestimmen, habe ich der Königl. Regierung übergeben, welche nach befindenden Umständen den Witwen solcher kranken Bedienten eine Pension bestimmen könnte.

Ich will mich über diesen Punkt näher erklären. Ich schlage eben so wie der Herr Herausgeber das Beyspiel der erneuerten Calenbergischen Witwencasse zum Muster vor. In dieser wurden die Interessenten, die Gesundheitsscheine beybringen konnten, gänzlich von den

Can=





Candidaten des Todes abgeschieden. Es wurde eine Summa von jährlichen 6000 Rthlr. festgesetzt, wovon erstlich die Witwen der Kranken, eine nach strengen Bedingungen berechnete Pension bekamen, und das übrige von diesen 6000 Rthlr. wurde jährlich zur Erleichterung der Beyträge der Gesunden hergegeben. Indessen musten die Kranken ihre Beyträge auf die wenigen Jahre ihres Lebens noch bezahlen, und wenn sie denn, wie es natürlich war, nach wenigen Jahren starben, so wurde mit den Witwen nach den vorgeschriebenen Bedingungen eine sehr künstliche Abrechnung gemacht, deren Resultat allemahl dahinaus fiel, daß sie nach dem Tode ihrer Männer eine Pension bekamen, die beynahe halb so groß war als diejenige, worauf sie angetreten. Wofern aber der kranke Mann so wiederhergestellet werden sollte, daß er einen Gesundheitsschein beybringen könnte, so sollte er in die Gesellschaft der Gesunden recipiret werden, und da er alsdenn bis an seinen Tod die Beyträge bezahlte, so sollte seine Witwe auch die volle Pension geniessen.

Diesemnach müsten 1) diejenigen, die Gesundheitsscheine beybringen können, gänzlich von denen abgeschieden werden, die krank sind, und diese letztern müsten, wenn sie an den Wohlthaten des Instituts Theil nehmen wollten, sich sogleich bey Errichtung des Instituts als solche anmelden, weil nach der Eröffnung desselben niemand ohne Gesundheitsschein aufgenommen wird.

2) Diese Kranken bezahlen ihre Beyträge auf die Pension, worauf sie antreten, nicht in die Societäts-

Casse,



Casse, sondern diese Beyträge würden jedesmahl zu den **Erleichterungsgeldern** genommen, die jährlich durch die vorgeschlagenen Mittel zusammengebracht werden. Jedoch geniessen sie bey Bezahlung ihrer Beyträge diejenige Erleichterung, welche die Gesunden geniessen.

3) Wenn nun der Candidat des Todes stirbt, so wird anstatt der beschwerlichen und künstlichen Abrechnung mit der Witwe, von den jährlichen Erleichterungsgeldern, die Helfte derjenigen Pension bezahlt, worauf der Mann angetreten.

Wollte man hier die künstlichen Abrechnungen vorschlagen, die bey der erneuerten Calenbergischen Witwencasse vorgenommen werden; so zweifle ich sehr, ob man allemahl einen Registrator finden möchte, der sich mit der höhern Rechenkunst so bekannt gemacht hätte, um diese Abrechnungen anstellen zu können.

4) Sollte indessen wider alle Erwartung der Kranke so lange leben, bis die bey der Calenbergischen Witwencasse berechnete **mittlere Dauer der Ehe**, nach Maaßgabe seines und seiner Frauen Alters, auf **drey Viertel** zu Ende gelaufen, so bekähme seine Witwe **drey Viertel** und wenn sie völlig abgelaufen, die **völlige** Pension worauf der Mann angetreten, **von den jährlichen Erleichterungsgeldern.**

Alles übrige von diesen Geldern kommt alsdenn der Societät der gesunden Genossen zu gute.

5) Wenn aber der Kranke vor Ablauf seiner mittlern Ehedauer gesund werden, und darüber ein Attestat

des

des Medici beybringen sollte, so tritt er in die Gesellschaft der Gesunden. Er bezahlet seine bisher geleisteten Beyträge fort, und seine Witwe geniesset nach seinem Tode die völlige Pension worauf er angetreten, aus den Societäts-Fonds.

Auf diese Art wäre allen Beschwerden sowohl der gesunden als kranken Mitglieder abgeholfen, und ich hoffe, daß der Herr Herausgeber diesen Vorschlägen seinen Beyfall geben werde.

* * *

Der Vorschlag des Herrn Herausgebers in der Anmerkung S. 89. wäre noch zu überlegen: daß nemlich in den verschiedenen Provinzen des Landes, Unterreceptoren bestellet würden, welche aus gewissen Bezirken die Beyträge erhöben, und die assignirten Pensionen wieder auszahlten. Die Bedenklichkeiten dabey würden diese seyn, daß alle diese Unterreceptores Cautionsmäßig seyn müsten, und daß ihnen Besoldungen müsten zugestanden werden.

Die Erfahrung hat es gelehret, daß die so sehr ins Große getriebene, alte Calenbergische Societät, unter der Direction des Schatzcollegii, von einem Aufseher und einem gut besoldeten Registrator, mit Hülfe eines Schreibers, sehr ordentlich verwaltet worden, und in Bremen geschiehet eben dieses. Nur müsten die Witwencassenangelegenheiten und ihre Gelder mit der Postfreyheit begnadiget werden, und die Mitgenossen in einer jeden Stadt, müsten aus ihrem Mittel, einen gemeinschaftlichen Collecteur ihrer Beyträge, entweder nach dem Turno, wo es aus

Freund-



Freundschaft geschehen kann, oder für beständig, gegen ein billiges Honorarium bestellen, an welchen sich die Mitgenossen des nahe gelegenen platten Landes halten könnten. Dieser Collector müste aber ein accurater Mann seyn, und übersendete alsdenn alle halbe Jahre, die sämmtlichen Beyträge, an den in Hannover befindlichen Registrator der Casse, mit Beyfügung der Nummern der Interessenten, und dieser würde leicht die Mühe übernehmen die sämmtlichen Quitungen zusammen zu packen, und an den Collecteur, nebst den etwanigen Witwengeldern zu übersenden. Die Strafe der Exclusion nöthiget ohnedem einen jeden Interessenten seine Beyträge zu rechter Zeit abzuliefern.

Auf diese Art könnte auch die besondere Bestellung der Mandatarien in Hannover, die den Interessenten in der Calenbergischen Societät sehr lästig gefallen, gänzlich vermieden werden.

Dieses Verfahren wird bey der Göttingschen Genossenschaft beobachtet, die zu der bremischen Witwencasse gehöret: und hat den Nutzen, daß weder die Interessenten, noch die Witwen mit unnöthigem Postgelde und Belohnung eines Mandatarii beschweret werden.

Ob es indessen dienlich sey, daß zur Erhebung und Einsammlung der Hülfsgelder, in jedem District oder Provinz, besondern Männern ein Auftrag gegeben würde, gebe ich fernerer Ueberlegung anheim. Mir dünket es bedenklich, diese Hülfsgelder durch viele Hände gehen zu lassen. Bey den Civilcassen könnten die Receptores, wel-

che

che die Bedienten besoldeten, und bey den Kirchencassen die Superintendenten, und wenn 3 Precent von Collateral-Erbschaften vorfallen sollten, die Obrigkeiten diese Hülfsgelder geradezu an den Registrator in Hannover schicken, und es würden sich auch wohl Mittel finden. zur Controle zu gelangen, ob auch alles richtig eingesandt worden.

Göttingen im May 1789. J. A. Kritter.

## 2) B. F. G. Hempels, Pastors zu Breselenz, Gedanken und Vorschläge, zur Errichtung einer allgemeinen Witwencasse, für die sämmtlichen Geistlichen in den Churhannöverischen Landen.

Der Aufsatz des Herrn Kritters im 1sten Stück der diesjärigen Landes-Annalen, über die Mittel zur Errichtung einer Witwencasse rc. hat bey mir eine Idee wieder rege gemacht, die schon vor einigen Jahren bey mir entstand, aber aus mancherley Ursachen nur ein Embrio blieb. Mein durch eine gewisse Schüchternheit erzeugter Vorsatz, niemals eine von meinen Arbeiten vor den Augen des Publikums gedruckt erscheinen zu lassen, würde auch gegenwärtig die Oberhand behalten; zumal da meine Gedanken und Vorschläge von dem Entwurfe eines in diesem Fache so sehr geübten Mannes, hie und da abweichen: wenn nicht der Herr Herausgeber der Annalen in der Vorerinnerung zu Herrn Kritters Aufsatze p. 66. ausdrücklich sagte: „die „Absicht der Bekanntmachung gehet dahin, die Stimmen „des dabey interessirten Publikums über diesen Gegenstand „zu erforschen„ u. s. w.

Ey,

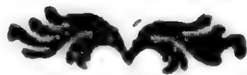


Ey, dacht ich, du gehörst auch zum Publikum, hast auch eine Stimme, und wenn sie gleich nur dem Tone einer Pfennigpfeife ähnlich wäre! du wilst also auch einmal sagen, wie und was du hierüber denkst; es der Einsicht und Beurtheilung des Herrn Herausgebers überlassen, ob das, was du sagst, des Druckes werth sey, oder nicht. Wenn das lezte ist, so mag man mit deinem Aufsatze machen, was man mit so manchen unnützbeschriebenem Papiere macht; — ist aber das erste, je nun, so wird dir doch das übrige Publikum die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß deine Vorschläge gut gemeint und nicht etwa für die Bürger im Monde erdacht und anwendbar sind.

Wegen der **Abweichung** meiner Vorschläge von den Vorschlägen des Herrn **Kritters**, muß ich hier im voraus meine Leser bitten, mich mit dem Verdachte zu verschonen, als wollte ich mich neben diesen Mann stellen und mit ihm mich messen. Gott Lob! von der Thorheit des **Eigendünkels** bin ich frey, und würde schon froh seyn, wenn ich mich nur auf die unterste Stufe **derjenigen Verdienste** stellen könnte, wo Herr **Kritter** durch seine so gründlichen Aufklärungen auf der ersten steht. —

Von der **Unvollkommenheit** meines Entwurfs sage ich gar nichts. Er ist noch **roh** und **unbearbeitet** und an Berechnungen fehlts ihm ganz: Theils, weil mirs durchaus an **der** Ruhe fehlt, die ich wenigstens zu grössern Rechnungen nöthig habe: Theils, weil ich nur erst die Grundsätze meines Plans einer Prüfung unterwerfen wolte. Sind diese nicht ausführbar, so wäre alle auf die Rechnung gewandte Mühe vergeblich. Uebrigens wird man finden,

daß





daß meine Gedanken, mit einigen Noten des Herrn Herausgebers zu Herrn **Kritters** Aufsatz **auffallend** übereinstimmen; da ich doch als ein ehrlicher Mann versichern kann, daß ich schon vor einigen Jahren eben das dachte; und daß mein Plan, zur Realisirung jener in den Noten vorkommenden Gedanken, längst angelegt war.

Die Grundlinien worauf mein Riß gezeichnet ist, die zwar nicht in der Ordnung wie sie da stehen, ausgeführet, aber durch das Ganze sichtbar sind, und wornach man ihn beurtheilen muß, sind folgende:

**Erstlich:** betrachte ich eine Witwencasse als ein **frommes Institut.**

**Zweitens:** die Einrichtung derselben muß sehr **einfach** seyn.

**Drittens:** ihre Direction muß so **wenig Kosten als möglich verursachen.**

**Viertens:** sich eben deshalb nicht weiter, als **auf Einen,** unter sich schon durch gewisse allgemeine bürgerliche Verhältnisse näher verbundener, Stand erstrecken, und

**Fünftens:** müssen **alle** Mitglieder dieses Standes verpflichtet seyn, dem Institut beyzutreten. —

Es ist einleuchtend, daß diese Grundlinien bey der Hanöverischen Militair Witwencasse alle zusammentreffen; daß ihre unerschütterliche Haltbarkeit darauf beruhet, wenn man auch die andern Ursachen, nemlich den langen Frieden, die Geschenke des **Königs,** so wie die des seel. Feldmarschalls von **Spörke** bey der Gründung derselben, die gewöhnliche



Ehelosigkeit des Militairstandes, nicht mit in Anschlag bringet. Denn dagegen sollte man auch bedenken, daß die Beyträge, gegen die Pensionen gehalten, würklich nicht sehr beträchtlich, die leztern hingegen sehr bedeutend sind. Man sollte dieses Muster bey allen übrigen, wo es anwendbar seyn kann, zum Grunde legen. Ich will einen Versuch der Anwendung davon auf den geistlichen *) Stand machen. Daß eine Witwenversorgung für Geistliche äußerst nöthig sey, das bezeuget schon das Sprüchwort: „Geistliche hinterlassen nichts als Bücher und Kinder. **) Die Erfahrung bestätigt freilich diesen Satz sehr häufig eben nicht zum Troste der Witwen und Waisen, welche sich mit dem Handwerkszeuge ihres ehemaligen Versorgers nicht ernähren oder durch dessen Verkauf auf eine längere Zeit gegen Hunger schützen können. Die Ursach hiervon ist leicht einzusehen. Die mehresten geistlichen Bedienungen sind so knappe zugeschnitten, daß sie nur zur Bestreitung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse für eine Familie hinreichen, eben nichts erübrigen

*) Ich behalte diese manchen jetzigen Ohren anstößige Benennung bey, nur um der Kürze willen, weil ich hier unter den Geistlichen nicht bloß Prediger, sondern auch alle studirte Schullehrer, deren Witwen noch leider! am wenigsten versorget sind, mit begreife.

**) Man sezt das Sprüchwort oft zum Spott, und weiß nicht, daß es würklich mehr Lob als Spott enthält. — Das ist ein elender Handwerker, der kein Handwerkszeug hat: und ob es wohl Schande oder Ehre ist, aus rechtmäßiger Ehe dem Staate Bürger zu hinterlassen? — Nur eine alte unverheurathete Betschwester dürfte darüber ein scharfes Urtheil fällen.





gen lassen. Zum Steigern der Diensteinkünfte — welches bey so manchen anderen Bedienungen möglich ist — ist den Predigern wenigstens die Macht benommen. Das Normaljahr von 1780 sezt ihm das Ziel. Die Accidenzien, die gewöhnlich den grösten Theil der baaren Einnahme ausmachen, sind die nemlichen als beynahe vor 100 Jahren. Man bedenke aber, wie sich seit der Zeit nicht blos die Bedürfnisse etwa vermehret haben, sondern wie sehr sie im Preise gestiegen sind. Und Nebenverdienst! — Der Geistliche — dem seine Ehre lieb ist, hüte sich dafür! — Woher also das Ueberschußcapital zur künftigen Versorgung? — durch reiche Heyrathen! — Die reichen Mädchen wachsen nun eben jetziger Zeit nicht auf den Zäunen; überdies hat der schwarze Rock und der Mangel äußern Glanzes nicht viel anziehendes für ein Mädchenauge: wenn es auch nicht für die an so manchen kostbaren Flitterputz und Zeitvertreib unseres Zeitalters gewöhnten Töchter reicher Männer so schwer hielte, sich in die eingezogene stille häusliche Lage eines Geistlichen, ohne Mißbehagen und üble Laune hinein zu schicken — Ist also irgend ein Stand, der für seine Witwen eine Versorgung nöthig hat, so ists der Geistliche. Und eben deshalb, weil so mancher junger Mann bey seiner Verheirathung, blos auf das Gegenwärtige und nicht auf die Zukunft sieht; nicht daran denkt, daß bange Sorgen für eine unversorgte Familie auch das standhafteste Herz oft niederschlagen können; nicht daran denkt, daß seine stärkste Liebe, unversorgte Witwen und Waisen nicht für Kummer und Mangel zu schützen vermag: eben deshalb halte ichs für recht und löblich, sogar, daß man von einem ins Amt tretenden es



als eine Schuldigkeit verlange, sich und den Seinigen auch gleich die Ruhe, Zufriedenheit und Versorgung für die Folgezeit zu versichern. Es müste daher

1) Allen Geistlichen beym Eintritt in ihr Amt zur Pflicht gemacht werden, ihren Beytrag, so lange sie im Amte sind, zur geistlichen Witwencasse zu geben.

2) Von diesem Beytrage müste keiner, weder durch **beständige Ehelosigkeit** noch durch **Witwenstand**, befreyet werden.

3) Dieser Beytrag müste nach den jährlichen Einkünften ihres Amtes ein für allemal bestimmt seyn, und zwar nach Procenten, z. B. nur 3 Procent oder auch nur 2 Procent, je nachdem anzustellende Berechnungen die Hinlänglichkeit der 3 oder 2 Procent auswiesen, und über 900 Rthlr. hinaus würden gar keine Procente mehr gegeben. Wer also 200 Rthlr. einzunehmen hätte, bezahlte jährlich 6 oder 4 Rthlr. u. s. w. Bey der Einrichtung der Witwencasse könnten alle, auch die Aeltesten in dieselbe aufgenommen werden, wenn sie nemlich die Procentgelder, die sie während ihres Amtes von ihrem ersten Eintritte in dasselbe hätten bezahlen müssen, nachzahlen wollen. So würde z. E. ein Mann von 65 Jahren, der seit seinem 30sten Jahre im Amte gestanden hätte — folgende Procentgelder — die ich in der Folge lieber **Nachschußgelder** nennen will — bezahlen müssen.

| | | | | Nachschußgelder |
|---|---|---|---|---|
| a hat 8 J. eine Stelle gehabt | von 300 rth. | a 3 pC. | zahlt | 72 rth. |
| 9 Jahr eine Stelle | — 500 — | — | | 135 — |
| 18 Jahr eine Stelle | — 700 — | — | | 378 — |

Summa der Nachschußgelder 585 Rthlr.

Dieses





Dieses Capital würde zum Fond geschlagen, brauchte aber, da ich annehme, daß es beym Tode des Einsetzers wieder zurückgegeben wird, gar nicht ausgezahlt zu werden; sondern es könnte dem Einsetzer frey stehen, solches mit 4 Procent zu verzinsen: denn es ist einerley, ob der Fond die 585 Rthlr. baar empfängt, und zu 4 Procent ausleihet; oder nicht empfängt, und die Zinsen doch erhält. Man wird mir einwenden: auf solche Weise wäre der Zusatz sehr hoch; da nach dieser Berechnung das Mitglied a jährlich 21 Rthlr. Procentgelder von seinen Einkünften, hernach noch 24 Rthlr. von dem Nachschußcapital verzinsen, in allen also 45 Rthlr. jährlich bezahlen müste. Allein an den alten Candidaten, die nach menschlicher Wahrscheinlichkeit nicht lange mehr zur Unterhaltung der Gesellschaft beytragen, ist so viel nicht gelegen, wenn sie sich durch den hohen Zusatz abschrecken lassen. Wollen sie aber ihren Witwen und Kindern eine Pension versichern, so scheint es mir gar nicht unbillig, wenn sie den jüngern Mitgliedern auf solche Weise gleich gemacht werden. Denn alle jezt lebende Geistliche, die noch nicht ein von der Reception ausschließendes, oder dispensables hohen Orts zu bestimmendes Jahr, etwa das 50 oder 55te erreicht hätten, müsten durch Königl. Verfügung verpflichtet werden, der zu errichtenden Gesellschaft beyzutreten, und die vom Antritt ihrer Aemter gleichsam rückständigen Procentgelder entweder baar zum Cassenfond abzuliefern, oder zu verzinsen: jedoch müste diese bloße Verzinsung nicht gestattet werden, wenn das ganze Capital der Nachschußgelder unter 100 Rthlr. betrüge. Wenn von 500 Geistlichen, bey Errichtung der Witwencasse, nur von je-



dem 100 Rthlr. im Durchschnitt Nachschußgelder bezahlet würden, so betrüge dies schon 50000 Rthlr. oder wenn man nur die Zinsen dafür empfinge à 4 Procent betrügen diese jährlich 2000 Rthlr. — Wieviel der jährliche Betrag aller Procentgelder, die von den geistlichen Aemtern bezahlt werden, ausmachen würde, läßt sich ohne sichere Angaben der Ansätze von dem Betrage ihrer Stellen nicht bestimmen: davon bin ich aber überzeugt, daß wenn in der Folge nur von 500 Stellen, der wahre Ertrag jährlich mit 3 Procent verzinset wird, nach einem ohngefähren Ueberschlage, 9000 Rthlr gewiß einkommen. Dies wäre, wo es nicht mehr betrüge, die jährliche gewisse Summe, deren Fond aber noch immer durch andere Zuflüsse vermehret werden könnte.

Und diese ausserordentlichen Zuflüsse könnten ohngefähr folgende seyn. — 1) Es werden bekanntlich an den mehresten Orten, die Einkünfte für die Witwenhäuser der Kirche einnahmlich berechnet, so lange keine Witwen sind. Diese Einkünfte müsten künftig der Witwencasse zufliessen, wogegen diese die kleinen Reparaturen der Häuser — die größern müssen ja gewöhnlich die Gemeinden stehen — übernähme. Wenn das im ganzen Lande nur 1000 Rthlr. — nach Abzug der Reparationskosten einbrächte, welches doch gewiß kein zu hoher Anschlag ist — so wäre dies schon ein guter Beytrag zum Cassenfond. Daß aber hiedurch dem Kirchenaerario etwas entzogen würde — diesen Einwurf befürchte ich bey meinen Lesern und Beurtheilern nicht, die mir gewiß gern zugeben, daß es besser sey, den Kirchen etwas zu entziehen, um die Witwen und Waisen

ihrer

ihrer Diener für Noth zu schützen, als diese hungern zu lassen und jene zu bereichern.

2) Beym Königl. Consistorio ist ein Witwen Fiscus, aus welchem, wenn ich nicht irre, dürftigen Witwen der Geistlichen Unterstützungen gereichet werden. — So wie die dürftigen Witwen ausstürben, und das müste doch nach errichteten Witwencassen immer mehr geschehen, könnten diese Gelder zur Vermehrung des Witwencassenfonds angewandt werden. — 3) Die sogenannten **Vacanzgelder**, welche freilich auch der Kirche entzogen werden müsten; aber ich berufe mich aufs vorhergesagte unter Nro. 1 — 4) Die Candidaten, welche sich mit Unterricht abgeben, oder nicht ex propriis leben, müsten jeder jährlich 2 Rthlr. zur Casse geben, diese Taxe ist gewiß nicht unbillig: denn man mag die Emolumente eines Privatlehrers noch so niedrig anschlagen, so betragen sie gewiß 150 Rthlr. — Die Candidaten gäben also nur $1\frac{1}{5}$ Procent zur Unterhaltung eines frommen Instituts, das ihren Nachkommen dereinst selbst zum Vortheil gereicht. Dies wären die Vorschläge zu den ordentlichen und ausserordentlichen Einkünften. Man sieht, daß ich die Heiligkeit aller Vermächtnisse unangetastet lasse, um Niemanden einen Anstoß zu geben, auch auf keine andere Hülfsmittel rechne als auf solche, die unmittelbar aus der Einrichtung theils selbst fliessen, theils aufs schicklichste ihr zugewandt werden können; und die, wenn erst einmal die Gesellschaft vollzählig und in allen Stücken eingerichtet ist, jährlich gar leicht 12000 bis 13000 Rthlr. betragen müsten.

Bisher habe ich noch immer von der Einnahme geredet, aber nicht von den Ausgaben. Dies ist mit Fleiß ge-

 schehen



schehen, weil ich darüber selbst noch keinen nur etwas genauern Ueberschlag gemacht habe. Einen Mann von solchen Einsichten, wie Herr **Kritter** ist, wünschte ich zu einer Berechnung hierüber zu ermuntern, welche ihm, als einem in diesem Fache so Geübten gewiß leichter fällt, als mir, und auch von ihm am zuverläßigsten ausfallen muß. Nur wünschte ich, daß in dieser Rechnung kein gar zu großer Unterschied unter den Pensionen gemacht würde; sondern, so wie man etwa die Stellen selbst nach ihrem Ertrage in 3 Classen, z. E. 1) 100 bis 300, 2) 400 bis 600, 3) 700 Rthlr. und die darüber eintheilen könnte: so müsten auch die Witwen nach diesen 3 Classen pensionirt werden, je nachdem in einer niedern oder höhern der Mann stand, als er starb. — Und so könnten etwa für die erste 70 Rthlr. für die zweite 85 Rthlr. und für die dritte 100 Rthlr. genug seyn; Oder man finge die Pensionen bey 60 Rthlr. an, stiege nach jeden mehreren 100 Rthlrn des Gehaltes, um 5 Rthl. mit der Pension, folgendermaßen. Wer eine Stelle von 100 Rthlr. gehabt hätte, dessen Witwe empfinge 60 Rthlr. Pension: eine Stelle von 300 gäbe 70 Rthlr. und so weiter bis zur Stelle von 900 Rthlr. welche 100 Rthlr. Pension brächte. Man wird vielleicht erstlich die Einwendung machen, daß diese Pensionen zu geringe wären. Allein die geistlichen Witwen können würklich mit geringeren Pensionen auskommen, als die der Weltlichen, weil die mehrsten Witwen, Häuser und andere Naturaleinkünfte von der Parochie ihrer Ehemänner nach deren Tode behalten, welches alles den leztern fehlt. Dies ist auch eine Ursache mit, warum ich glaubte, die geistliche Witwencasse, von der, der





Civilbedienten absondern zu müssen: Eine andere Ursache werde ich beym Schlusse anführen. — Noch ein Einwurf möchte der seyn: daß die Pension für die 3te Classe gegen die erste zu geringe sey; indem die Beyträge der verstorbenen Bedienten so sehr unterschieden gewesen wären. — Allein man erinnere sich nur hauptsächlich an meinen Grundsatz: daß ich eine Witwencasse als ein frommes Institut betrachte, zu dessen Unterhaltung ich als ein Mitglied der Gesellschaft, zu welcher ich gehöre, beytrage, um des allgemeinen, und nicht um meines besondern Nutzens willen. Eben deshalb soll es auch bey dieser Witwencasse keinem erlaubt seyn, die künftige Pension seinen Witwen selbst zu bestimmen, und hiernach einzusetzen; sondern dies soll ein für allemal durch die Classe, in welcher er steht, schon ausgemacht seyn. — Hiedurch würde denn auch aller Speculationsgeist auf künftigen Gewinn und Verlust verbannt, der sich mit seinen Kniffen und Pfiffen in jede Gesellschaft, zum Schaden des Ganzen und der Ehrlichen einschleichen wird, wenn man ihm nicht auf alle mögliche Weise vorbauet. — Ueberdies kann sich auch der Mann aus der 3ten Classe nicht darüber beschweren, daß seine Witwe eine verhältnißmäßig geringere Pension erhält, als die aus den ersteren. Denn wer hier zu Lande — wo Gottlob Nepotismus und Bestechung unbekannte Dinge sind — in einer geistlichen Stelle von 600 Rthlr. und darüber steht, der hat die sauren Jahre der ersten Haushaltseinrichtung und der Erziehung der Kinder überstanden, letztere gewöhnlich schon wo nicht alle, doch einige versorgt; und ist bey einer einträglicheren Stelle schon im Stande etwas mehr zu erübrigen, als seine jünge-



ren Amtsbrüder bey einer geringern, wenn ihn der Tod aus den Armen seiner noch unberathenen Gattin, und seiner hülfloseren, der grösten Unterstützung nun noch erst bedürfender Kinder reißt. — Eben um deswillen wünschte ich auch, daß wo möglich die Einrichtung getroffen würde, einer Witwe, welche mit unerzogenen Kindern zurückbleibt, ausser ihrem Witwengehalte, für jedes Kind bis zum 20sten Jahre desselben, wären es auch nur 5 Rthlr. auszusetzen.

Das Oberdirectorium dieses Instituts hätte das Königl. Consistorium. Da alle Geistliche vor dieses Forum gehören, so wäre dies das natürlichste, und erfoderte die allerwenigsten Kosten. Die Specialsuperintendenten erhüben vierteljährig per circulare die Beyträge in ihren Inspectionen, bezahlten auch so weit die eingehobenen Gelder zureichten, die Pensionen an die Witwen der in ihrer Inspection verstorbenen Geistlichen, und schickten den Rest nebst Quitungen an die Behörde ein.

Denn könnte, wenn erst das Institut eingerichtet wäre, ein einziges Mitglied des Königl. Consistorii, die ganze Rechnung ohne gar zu große Mühe, und also auch ohne zu große, der Casse zur Last fallende Belohnung dafür, besorgen. — Dieses und das oben berührte sind die beyden Hauptursachen, warum ich blos auf die Geistlichkeit Rücksicht genommen habe, nemlich das ganze Geschäft zu vereinfachen, und die Kosten der Direction zu vermindern, welche bey einer andern aus mehrerley Ständen zusammengesezten Gesellschaft vervielfältiget und vergrößert werden müsten.

Sollte

Sollte irgend ein Mann von Einsicht diesen Aufsatz würdig finden ihn zu prüfen, und Erläuterungen über eines oder das andere, wo ich zu kurz seyn müssen, verlangen, so bin ich gerne erböthig, sie zu geben.

Breselenz bey Dannenberg, den 6ten März 1789.

S. F. G. Hempel.

## 3) Gedanken über die Einrichtung einer allgemeinen Witwencasse für die Chur-Hannoverschen Lande.

Wie ich die Kritter'sche Abhandlung im ersten Stück der Annalen d. J. und die Bemerkungen der Herren Herausgeber, über die Mittel zur Errichtung einer freyen Witwen-Casse für die hannoverschen Landesbediente im Civil- und geistlichen Stande gelesen hatte, entstand bey mir der Wunsch: daß eine Witwencasse für alle Stände dadurch veranlasset werden mögte; auch wollte die Verwendung der Beyhülfen zur Verminderung der jährlichen Beyträge mir nicht ganz so zweckmäßig und würksam, als deren Anwendung zur Vermehrung der Witwenpension vorkommen; weil aber dieses theils gemeinnütziger seyn würde, theils auch auf eine gute Einrichtung Einfluß haben kann, so wird solches einer nähern Untersuchung werth seyn.

Wenn gleich nicht in Abrede gestellet wird, daß eine vernünftig eingerichtete Sterbe-Casse dem Nahrungsstande nützlicher — als eine Witwencasse sey; so kann doch solches nicht allgemein behauptet werden: es lassen sich vielmehr auch Fälle gedenken, wo Hausvätern aus allen Stän-



ten eine Witwencasse zuträglich seyn dürfte, und wegen dieser Fälle will ich folgendes nur kürzlich bemerken.

Sowol im Bürger- als Baurenstande hat zwar die Witwe aus dem Gewerbe oder den Gütern ihres Mannes Versorgung zu erwarten: daß aber vieles auf den nicht immer guten Willen der Kinder dabey ankomme; daß die junge Hausfrau die Altmutter oft als eine Kindermagd behandelt; daß viele über keinen Groschen Geld disponiren können; und daß alle gerühmte Versorgung wegfällt, wenn der Mann in seinen Geschäften unglücklich seyn sollte: solches wird nicht in Abrede gestellet werden. Könnte nun ein solcher Mann, seiner eventuellen Witwe eine gewisse Versorgung, oder auch nur einen Nothpfennig in einer Witwencasse zusichern, solches würde den vorhin benannten Ständen eben so nützlich als den Civil-Bedienten seyn, und auch ihnen Gelegenheit zur besseren Verheyrathung geben.

Dieserwegen allein dürfte es nichts überflüßiges seyn, bey der Einrichtung einer Civilbedienten-Witwencasse noch die von einer allgemeinen hinzustellen, und dabey zu untersuchen: ob die Verwendung der Beyhülfen zur Verminderung der jährlichen Beyträge, oder zur Vermehrung der Witwenpension vortheilhafter sey. Alsdenn könnte jene oder diese gewählet, allenfalls auch aus beyden eine neue Einrichtung formiret werden. Diese Wahl dürfte, wo nicht entschieden, doch gewiß erleichtert seyn, wenn es mir gelingen sollte, folgende Fragen den Gegenständen angemessen, und gründlich zu beantworten.

1)





1) Ist eine allgemeine Witwencasse einem Institut, wodurch allein die Witwen der Geistlichen- und Civilbedienten des Landes versorget werden, vorzuziehen?

2) Kann eine allgemeine Witwencasse nicht so vortheilhaft, wie eine Bedienten-Witwencasse eingerichtet werden?

3) Hat diese an und für sich wesentliche Vortheile, welche durch die Verbindung mit jener verlohren gehen?

4) Werden die Unterstützungen einer Civilbedienten-Witwencasse durch eine allgemeine vermehret oder vermindert? Und

5) ist die Anwendung der Unterstützungen zur Vermehrung der Witwenpension zweckmäßiger und würksamer, als derselben Verwendung zur Erleichterung der jährlichen Beyträge?

Der Gegenstand **der ersten Frage** beantwortet sich durch die ohnstreitig größere Gemeinnützigkeit einer allgemeinen Witwencasse fast von selbst. Nur durch die Errichtung einer Witwencasse ist es einzig und allein möglich, **Witwen und Waisen ohne Aussetzung eines Capitals und sofort zu versorgen.** Diesen unverkennbaren — dennoch aber bisher nicht genugsam anerkannten wichtigen Vortheil so gemeinnützig als nur immer möglich ist, zu machen, solches kann ohne allen Zweifel nur durch eine allgemeine, nicht aber durch eine bloße Bedienten-Witwencasse erreichet werden, daher denn auch jene dieser vorzuziehen seyn wird.

Die



Die Beantwortung der zweyten Frage ist aus den beyden Haupt-Einrichtungen einer Witwencasse, wovon ich die eine regulair — die andere aber irregulair nennen will, abzuleiten. Unter der regulairen sey diejenige Einrichtung, da der Beytrag nach dem Alter eines jeden Ehepaars berechnet worden, verstanden; und unter der irregulairen, der nach dem Durchschnittsalter bestimmte Beytrag. Daß auch bey dieser die jährliche Einlage nach richtigen Grundsätzen berechnet werden kann, solches gebe ich zu: dennoch aber verdienet sie den Nahmen irregulair, weil bey einer solchen Berechnung nicht auch **auf das Alter eines jeden Ehepaars**, sondern nur auf das Durchschnittsalter von allen gesehen wird. Diese Einrichtung, wenn dabey keine Bedenklichkeiten seyn sollten, konnte aber sowol einer allgemeinen, als einer Civilbedientenwitwencasse gegeben werden: und würde jene mit dieser verbunden, so würde das Durchschnittsalter vortheilhafter ausfallen, weil die Verheyratheten der übrigen Stände jünger, als die von den Civil-Bedienten, welche sich später verheyrathen, seyn werden. Daß übrigens die regulaire Einrichtung sowol einer allgemeinen, als einer Civilbedienten-Witwencasse angemessen, auch vortheilhafter ist, solches ist eine so ganz ausgemachte Wahrheit, daß ich desfalls mit Beweisen nicht ermüden mag.

In Betreff der dritten Frage wird bemerket: **Ohne Zwang** hat eine Civilbedienten-Witwencasse keine ihr allein eigene wesentliche Vortheile, welche durch die Verbindung mit einer allgemeinen verlohren gehen: würde aber verordnet: alle jetzige und künftige Kirchen- und Civil-Bediente




diente sollten gleich und nachdem sie in Gehalt gekommen sind, etwas Gewisses in die Witwencasse erlegen, und bis zur würklichen Verheyrathung damit fortfahren; so hätte eine solche Casse von denen vors erste Unverheyratheten, besonders aber von denen im ledigen Stande bleibenden Bedienten eigenthümliche Vortheile, welche durch die Vereinigung verschwinden würden. So beträchtlich aber solche bey der Militair-Witwencasse sind, so unbeträchtlich werden sie bey den Civilbedienten seyn, weil diese später als das Militair in Gehalt kommen, bald nachher sich verheyrathen, und nicht viele von ihnen im ledigen Stande bleiben. Ein solcher Zwang dürfte wohl vielen Widerstand finden, und allgemein lässet sich derselbe nicht einführen, weil bereits einige gut fundirte Witwencassen errichtet sind. Selbst im geistlichen Stande ist mir unter andern eine Witwen-Versorgung bekannt, deren Mitglieder sich sehr höflich bedanken würden, ihren gesammleten und zur Pensionirung hinreichenden Fond in eine neue Civilbedienten-Witwencasse zu legen. Beyläufig bemerke ich von dieser besonders glücklichen Gesellschaft von etwa zwanzig Geistlichen, (wovon ich vielleicht eine nähere Bekanntmachung veranlassen kann) daß sie nach einer beynahe hundertjährigen Dauer jetzt nur eine einzige schon 60jährige Witwe zu versorgen hat. Wenn also eine Bedienten-Witwencasse **frey** seyn soll, so fallen alle eigenthümliche Vortheile weg, wenigstens weiß ich alsdenn keine aufzufinden.

Die Beantwortung **der vierten Frage**, scheint auf den ersten Anblick einigen Schwürigkeiten unterworfen zu seyn; weil alsdenn, wenn alle Stände an den Unterstützun-

gen



gen Antheil nehmen, mehrere, folglich auch kleinere Theile entstehen, und die etwanigen Königl. Gnadenzuflüsse denen Bedienten allein nicht zufallen würden: dennoch aber hoffe ich der Frage ein Genüge zu leisten und den, dem Anschein nach nicht ungegründeten, Einwurf zu erledigen: daß **Viele eine Unternehmung durch vereinte Kräfte leichter, als Wenige ausführen können;** dieses ist eine nicht zu bezweifelnde Wahrheit, und wird bey der Vergleichung der Bedienten-Witwencassen mit einer allgemeinen völlige Anwendung finden. Freylich kann das Bedürfniß von dieser, das von jener weit übersteigen; aber es lassen sich auch bey derselben solche beträchtliche Mittel gedenken, welche nicht nur das größere Bedürfniß genugsam decken, sondern auch einer Bedienten-Witwencasse zu Hülfe kommen können. Was vielen auszuführen möglich ist, hievon geben unsere vortreflichen Brand-Assecurations-Gesellschaften, den vollständigsten Beweis. Ohne Vereinbarung einer ganzen Provinz, wären diese so sehr nützlichen Anstalten nicht auszuführen gewesen, wenigstens würde einzelnen Städten und Aemtern die Vergütung der Brandschaden zu schwer gefallen seyn. Sogar einer Provinz würde ein Brandschade wie **Gera** und **Goslar** erlitten hat, schwerer als dem ganzen Churfürstenthum Hannover fallen. Wären hingegen dessen sämmtliche Provinzen in einer einzigen Gesellschaft vereiniget, so würde der Brand einer Hauptstadt nicht so drückend, wie einer einzigen Provinz seyn. Hiedurch sind nun zwar unsere Witwen- und Waisenhäuser gesichert; aber wie wenig ist dadurch gewonnen, wenn sie keine Versorgung haben, und in selbigen ihre Tage kummervoll verweinen müssen. Dieses ist

also

also noch zu thun übrig, und eben sowol möglich als jenes, wenn eine allgemeine Witwencasse errichtet werden wollte. An Mitteln und Beyhülfen zur Unterstützung der Dürftigen kann es nicht fehlen. Solche dürften wohl die besten seyn, welche auf Viele vertheilt, nicht beschweren, wozu sogar ein Fremder etwas erlegte, und wir schon in den jüngern Jahren einen kleinen Beytrag leisteten. Es sey mir erlaubt, eine solche Hülfsquelle, welche alle gerühmte Eigenschaften an sich hat, **nur zum Beyspiel und Beweise, was vereinte Kräfte vermögen, bemerklich zu machen.** Dieses Mittel vermeyne ich darin zu finden, wenn wir uns verpflichten **wollten** und **dürften,** von jedem Himbten Getraide, der zur Mühle gebracht wird, etwa 2 oder 4 pf. zur Unterstützung unserer unbemittelten Witwen und Waisen zu erlegen. Von 720000 Himbten würden zu 4 pf. gerechnet, jährlich 10000 Rthlr., von 7200000 Himbten aber 100000 Rthlr. aufkommen. Mit der Consumtion des Landes bin ich gar nicht bekannt, ich weiß also auch nicht, ob so viel oder weniger zur Mühle gebracht wird, und habe daher vielleicht gefehlet. Wenn es indessen auch nur die Hälfte der zuletzt genannten Summe wäre, so blieben es doch noch 50000 Rthlr.: könnten aber 100000 auf solche Weise jährlich zusammengebracht werden, diese würden in einem Zeitraume von 25 Jahren mit drey Procent Zinsen und Zinsen von Zinsen vermehrt, bis auf 3644822 Rthlr. anschwellen. Wenn in einer Witwengesellschaft in den ersten 25 Jahren 6000 Ehepaare eintreten sollten, die aber aus allen Chur-Hannoverischen Provinzen in gedachter Zeit nicht zu erwarten sind, weil sich ein solches Institut erst nach und nach durch die wohlthätige Wür-



kung empfiehlt, so würden etwa 3000 Witwen zu versorgen seyn; wären alle diese Witwen dürftig, welches nicht zu befürchten ist, und erhielte jede Witwe 20 Jahre lang jährlich 40 Rthlr. Unterstützung, solches würde 2400000 Rthlr. betragen, mithin nach deren Abgange von der vorhin berechneten Summe ein Ueberschuß von 1244822 Rthlr. bleiben. Würde eine solche Hülfsquelle einer allgemeinen Witwencasse nur 25 Jahre lang beygelegt; so dürfte dadurch ein Unterstützungs-Fond erwachsen, welcher, durch einige weiterhin vorkommende Mittel vermehrt, nicht nur deren Bedürfniß angemessen wäre, sondern auch die Beyhülfen einer Civilbedienten-Witwencasse übertreffen, und derselben nützlich werden würde. Hierdurch wird nun die Frage beantwortet, und der Einwurf aus dem Wege geräumet seyn.

Endlich komme ich zur Erledigung der fünften Frage. Eine Verminderung der Beyträge wird zwar allgemein gewünschet, dieses beweiset aber noch nicht die zweckmäßigste Verwendung. Gnadenzuflüsse und Beyhülfen gehören nur dürftigen Witwen und Waisen, und nur alsdenn, wenn solche diesen zu gute kommen, sind sie zweckmäßig verwandt. Billig muß der unglücklichen Witwe eines ansehnlichen Bedienten oder Mannes aus den übrigen Ständen des Landes mehr, als den übrigen Witwen von den Unterstützungen zufliessen, weil jene ihr trauriges Schicksal immer noch härter als diese empfinden werden. Für eine solche Witwe wird im Wohlstande eine reichliche Pension in der Witwencasse ausgesetzet seyn, wird nun hierauf die Unterstützung bestimmt, so ist derselben Antheil auch größer als der übrigen

Wit-





Witwen. Würksamer wird eine solche Verwendung als die Verminderung der Beyträge seyn, weil nicht alle Witwen dürftig seyn werden. Sind die Unterstützungen so beträchtlich, daß ein Drittel des Beytrags allen Interessenten erlassen werden kann; so können auch, wenn nur ein Drittel der Witwen bemittelt hinterbleibt, statt 80 Rthlr. Pension 120 Rthlr. verabreichet werden. Dieses beträgt halbe Pension, jenes aber nur ein Drittel Vermehrung. Ob wir unsere Witwen und Waisen bemittelt oder unbemittelt nachlassen werden, solches ist ungewiß, und hängt zu Zeiten von Umständen ab, welche wir nicht abändern können: tritt nun der erstere Fall ein, so bedürfen die unsrigen keiner Hülfe, ist es aber der letztere, so haben sie sich einer ansehnlichen Unterstützung zu erfreuen, und dieses wird uns für eine solche Verwendung stimmen.

Sollte nun nach Beantwortung der Fragen, eine allgemeine Witwencasse gemeinnütziger als eine Civilbedienten-Witwencasse seyn; diese nicht vortheilhafter als jene eingerichtet werden können; hat ferner die Bedienten-Witwencasse, ohne Zwang, keine wesentliche und eigenthümliche Vorzüge oder Vortheile; wäre sogar sehr wahrscheinlich eine Vermehrung der Beyhülfen, welche durch die allgemeine Witwencasse bewürket würde, erwiesen; und sollte die Vermehrung der Witwenpension zweckmässiger und würksamer — als die Verminderung der Beyträge seyn: so würde die Beantwortung abrathende Beweise, nicht eine Civil Bedienten Witwencasse, vielmehr eine Allgemeine zu errichten, enthalten, alsdenn aber der nun folgende ohngefähre Ent-

 wurf



wurf einer allgemeinen Witwencasse einiger Aufmerksamkeit und einer nähern Prüfung nicht unwerth seyn.

Nunmehro, nachdem für die Witwen des Militairstandes eine besondere Witwenverpflegung errichtet worden, lässet sich eine solche Anstalt einführen: jene hat Eigenschaften und eigenthümliche Vortheile, die bey einer Bedienten-Witwencasse nicht angetroffen werden, diese aber wird mit der Allgemeinen ziemlich gleich seyn.

Das Institut könnte bestehen: erstens in einer regulairen Witwencasse so, wie sie bey der 2ten Frage nur kürzlich bezeichnet worden, und auch ohnedem bekannt ist; zweytens in einer Unterstützungscasse für unbemittelte Witwen und Waisen.

„In die erste Casse könnten allenfalls In- und Aus-„länder — in die 2te aber nur Civil-Bediente und Unter-„thanen aus allen Ständen der Braunschweig-Lüneburgi-„schen Churlande aufgenommen werden.

Ein solches Institut wird vielleicht von gar zu großem Umfange gefunden, auch habe ich bemerket, daß man sich für die zinsbare Unterbringung der Gelder fürchtet. Da in andern Staaten ebenfalls allgemeine Witwencassen und in der Stadt Hamburg sogar eine allgemeine sehr gemeinnützige Versorgungs-Anstalt von 10 Classen errichtet worden sind; so wird angenommen werden dürfen, daß auch hier eben das auszuführen seyn wird. Und da leider viele die Versorgung der Ihrigen einer allwaltenden Vorsehung überlassen; so wird die Interessentenschaft nicht so zahlreich als wohl vermuthet wird, seyn.

„Die





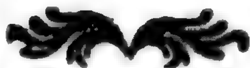
„Die jährlichen Beyträge wären dem Alter eines jeden „Ehepaares gemäß zu berechnen und mit 3 Procent Zinsen „und Zinsen von Zinsen zu discontiren.

Daß jezt auf keine höhere Zinsen gerechnet werden darf, hierin werden die Mehresten bey dem jetzigen geringen Zinsfuß, mir beystimmen. Die Beyträge sind alsdenn freylich höher, aber das Institut ist dagegen auch völlig sicher und die Unterstützungscasse kommt Dürftigen zu Hülfe. Eine Witwencasse, wo im Durchschnitt mit 20 Rthlr. jährlichen Beytrag 100 Rthlr. erworben werden kann, wird zwar zahlreichern Zugang haben: aber da dieses durch Gnadenzuflüsse mit bewürket werden soll, und selbige dadurch dem Unbemittelten entzogen werden; so kann eine solche Einrichtung keinen Beyfall verdienen.

„Würde mehr als 3 Procent Zinsen gewonnen, so „könnte dieser Gewinn in die 2te Casse geworfen werden, „und dagegen die Garantie der ersten, wie auch die Admi„nistrationskosten übernehmen.

Daß über 3 Procent Zinsen noch wohl ein halbes aufkommen kann, getraue ich zu behaupten. Disponiret werden muß darüber und auch Rechnung davon gegeben werden; da denn die vorgeschlagene Verwendung die angemessenste seyn dürfte. Eine Garantie ist zwar bey gehörig berechneten und mit keinen zu hohen Zinsen rabattirten Beyträgen sehr was überflüßiges; allein der lieben Sicherheit wegen dürfte sie nicht zu verwerfen seyn, auch würden beide Cassen dadurch mit einander verbunden werden.

„Die Witwenpension könnte von 10 zu 10 bis höch„stens 200 Rthlr. steigen.



Die höchste Pension gäbe schon ein gutes Auskommen einer Witwe vom Stande, wenn sie aus der 2ten Casse erforderlichen Falls eine Unterstützung, welche die Pension bis zur Hälfte erhöhete, und also 300 Rthlr. erhalten könnte. Würde solches beliebet, so könnte ein jeder nach seinem Vermögen und Bedürfniß wählen: etwas hohe Beyträge, und daß allein unbemittelte Witwen unterstützet werden, solches wird die häufige Einzeichnung hoher Pensionen verhüten; ein anderer Modus könnte leicht Begünstigungen veranlassen.

„Wer eine Witwen-Pension erwerben will, müßte „verbunden seyn, für jede 10 Rthlr., 18 mgr. oder 1 Rthlr. „in die Unterstützungs-Casse, eins für alle, zu erlegen.

Alle Witwen in einer solchen Gesellschaft werden nicht unbemittelt zurückbleiben, es erwächset also hieraus eine kleine Einnahme für die zweyte Casse, und würde abermals mit der Haupt-Casse verbunden.

„Des Ehemannes und dessen Gattin Alter, auch des „erstern Gesundheit, ist beglaubt zu bescheinigen.

**Ohne Zwang** einzuführen, darf solches nicht unterbleiben, weil widrigenfalls die angenommene Mortalität nicht zutreffend seyn kann. Aus der zweyten Casse den Defect, der dadurch entstehen wird, zu ergänzen, giebt den schwächlichen, und nimmt den künftigen Theilnehmern wohl zu viel. In diesem Fall ist ein Zwang überaus nützlich; es kann alsdenn auch der auf dem Krankenbette liegende Hausvater aufgenommen werden, ohne daß die Casse dabey leidet, indem auch solche Fälle mit berechnet sind: aber die zweyte Casse würde alsdenn

we-

wenigere Zeit zur Erholung haben, also dabey verlieren.

„In der Folge und wenn der Eintritt im ersten „Jahre der Ehe geschehen müßte, könnten die Gesundheitsscheine wegfallen, und allenfalls bis auf eine bloße „Versicherung des Aufzunehmenden heruntergesetzet werden.

Diese Anordnung hätte doppelten Nutzen: fürs erste, daß Niemand bey dem guten Vornehmen seine eventuelle Witwe und Waisen zu versorgen, vom Tode übereilet werden könnte. Fürs andere aber würde dadurch ein vortheilhafteres Verhältniß der Ehen zu den Witwen, und mehrere Ehestandsjahre, folglich auch größere Sicherheit bewürket. Ohngeachtet solche Personen, die mit einem morbo chronico beladen sind, nicht aufgenommen wenden dürfen; so ist die Mortalität in guten Witwen- und Sterbecassen doch nur sehr wenig geringer, als die Allgemeine. Daß indessen mit **Vorsicht** geforderte Gesundheitsscheine eine bessere Mortalität veranlasset, solches zeigen diejenigen Sterbecassen, die der Herr Stadtvoigt Renner in Bremen vor etwa 20 Jahren ganz unwirthschaftlich errichtet hat. Vergleicht man diese mit denen, die der Herr Advocat Wagner in Zelle, **Wette-Comtoirs**, völlig angemessen nennet, so wird man eine Mortalität finden, welche die Kayserl. Feld-Hospitäler weit übertrift.

„Ein Bedienter des Landes, der aus seinem eigenen oder der Gattin Vermögen seiner eventuellen „Witwe keinen Witwengehalt anweisen kann, müßte der „Witwencasse sofort beyzutreten verbunden seyn.



Ist eine Witwencasse diesen vorzüglich wünschenswerth, so kann auch der Nutzen dieser Anordnung nicht verkannt werden. Wären die übrigen Stände von einem solchen billigen Zwange befreyet, so würden die Witwen der Bedienten von den Unterstützungen vorzüglich profitiren, und durch diese Anordnung der etwa entstehende Einwurf, daß denselben durch die Verbindung mit einer allgemeinen Witwencasse die Gnadenzuflüsse vermindert werden würden, widerlegt seyn.

„Nach dem Ableben des Mannes ist die Witwenpension durch die jährliche Einlage erworben; stirbt die „Witwe vor dem Manne, so ist sie verfallen; schreitet „derselbe zur anderweiten Verheyrathung, so ist er als „ein neuer Interessente zu betrachten; Vater- und mutterlose Waisen können aus dieser Casse nichts erhalten.

Die beyden ersten Anordnungen werden keiner Erläuterung bedürfen, die beyden letztern aber keinen Beyfall erhalten; sie können indessen hier nicht abgeändert werden, weil sich für beyde Fälle keine Wahrscheinlichkeit berechnen lässet: allenfalls könnte der höhere Beytrag eines solchen Witwers, wenn derselbe ein Bedienter des Landes wäre, und dessen Vermögensumstände es erforderten, aus der 2ten Classe ergänzet werden; denen Waisen aller Stände aber muß man die Pension verabreichen, weil widrigenfalls mancher Hausvater zurückbleiben wird.

Bey der zweyten oder **Unterstützungscasse**, zu der ich nunmehro übergehe, und mit der ersten zu verbinden ist, sind zuförderst die Mittel zum Fond auf-

zu-





zusuchen. Hier zeigen sich zwar Schwürigkeiten, aber keine solche, die vereinten Kräften unübersteiglich wären. Durch diese ist es möglich gemacht, daß keine Brandstelle im Lande unbebauet bleibt, und die Armen in Arbeits-Häusern und Hospitälern, auch aus öffentlichen Cassen nothdürftig versorgt werden. Manche Noth ist hierdurch gemildert: **aber solche Witwen die im Stillen seufzen und härter wie jene leiden,** sind bisher ihrem traurigen Schicksale überlassen worden. Viele erhalten zwar durch unsere milde Landes-Regierung Unterstützung, aber für **alle** ist diese große Gnade und Hülfe ohne unsern Beytritt und daß auch wir etwas aufopfern, nicht hinreichend. Bey dem Militairstande ist solches möglich gemacht worden: sollten denn alle übrigen Stände eine solche Versorgung unter sich auszumitteln nicht im Stande seyn? oder wollen sich diese von jenen in Ansehung einer so liebreichen als nothwendigen Versorgung der Witwen übertreffen lassen? Unsere so wohlthätige Landesregierung wird dazu behülflich seyn, **wenn wir nur uns selbst dafür erklären wollen!** Gleich andern vor mir einige Hülfsquellen zu nennen, solches wird vergönnet seyn. Aus einer Abhandlung über die Bentheimsche Prediger-Witwencasse bemerke ich folgende: die Unterstützung gutherziger Einwohner, deren wir uns allerdings rühmen können; eine freywillige Subscription; und den Aufwand der Wachskerzen in den lutherischen Kirchen, derselbe könnte eine nicht unbeträchtliche jährliche Einnahme abgeben. In allen Chur-Hannoverschen Landen werden zwischen 6 bis 700 Kirchen gezählet: nur 600 Kirchen angenommen und jede zu 2 Rthlr. angeschla-



gen, so würden jährlich 1200 Rthlr. dadurch aufkommen. Wenn diese Summe zur Versorgung dürftiger Witwen und Waisen angewiesen werden sollte, solches würde ohne Zweifel Gott gefälliger seyn: aber da alte Mütterchen aus dem Brennen der Kerzen die Genesung oder das Ableben eines kranken Predigers vorher sagen können, so wird dieser Zufluß wohl wegfallen. Vielleicht könnten auch die Diener der Gerechtigkeit aus den Strafgeldern, falls noch nicht über alle disponiret wäre, einigen Beytrag leisten. Und wenn auch die lachenden Erben der Hagestolzen, von der ihnen nicht sauer gewordenen Erbschaft etwas in diese Casse erlegen müsten, solches wäre in der That nichts unbilliges. Endlich wird auch noch die — bey Beantwortung der vierten Frage gedachte so sehr ergiebige Hülfsquelle mit hingestellet. Man nenne sie doch nicht eine neue Auflage! Sie ist nicht neu und auch nichts mehr als die Verpflichtung, die wir bey den Brand- und Armencassen übernommen haben. Diese ist zwar freywillig und jene gezwungen: dagegen aber profitiren auch Alle dadurch; das gemeine Wesen, Reiche und Arme gewinnen dabey, wenn mehrere Witwen und Waisen versorget werden, weil sie uns ohnedem zur Last fallen.

Von diesen oder andern Zuflüssen könnte Vater- und mutterlosen- Waisen die Pension, welche für deren Mutter in der ersten Classe erworben worden, verabreichet werden, wenn deren Obervormundschaft bescheinigte, daß sie aus dem Nachlasse der Eltern keine eben so große Revenüe, als die Pension ausmachen wird, erhalten könnten, welche Versorgung erst alsdenn, wenn das jüngste Kind das 20ste Jahr verlebt hätte, aufhörte. Der Ueber-





berschuß könnte unbemittelten Witwen, nach der Größe ihrer Pension in der ersten Casse zugetheilet werden. z. E. die an dürftige Witwen aus der ersten Casse zu bezahlende Pension betrüge 1000 Rthlr. und in der 2ten Casse wären 500 Rthlr. überschüßig, so könnte alsdenn noch eine halbe Pension bezahlet werden: was aber der Ueberschuß mehr betrüge, verbliebe der Casse zur Bestreitung des nach und nach sich vermehrenden Bedürfnisses. Bescheinigte die Witwe, allenfalls nur durch einen eydlichen Revers, daß sie nach Abfindung der Kinder keine solche Einnahme, als die Pension ausmacht, aus dem Nachlasse ihres Mannes erhalten könnte, so hätte sie aus der 2ten Casse eine solche Unterstützung zu erwarten. Eine beträchtliche Beyhülfe würde dieser Casse dadurch zufliessen, wenn nicht blos ein jeder Interessente der ersten Casse für jede 10 Rthlr. Pension 18 mgr. oder 1 Rthlr. jedoch eins für alles, in die 2te Casse erlegte, sondern ein jedes künftiges Ehepaar, Arme ausgenommen, so viel opfern müßte. Nur zu 18 mgr. gerechnet, beträgt solches jährlich auf 10000 Rthlr. welche Summe herauskommt, wenn nur 600 Kirchspiele, jedes zu 4 Ehepaare angenommen und jedes Ehepaar mit 4 Rthlr. angeschlagen wird. Dieses könnte ohngefehr die Einrichtung der 2ten Casse seyn.

Ohnstreitig lieget in allen Ständen manches Familienelend in der so sehr verschiedenen Dauer des menschlichen Lebens, dem durch die Errichtung einer allgemeinen Witwencasse abgeholfen werden könnte. Alle können freylich hiebey nicht gewinnen, sondern einige müssen verliehren: aber diese sind alsdenn bey ihrem Verluste

doch



doch immer die Glücklichern; glücklicher als die Gewinner, die durch frühen Tod den Ihrigen früh den Weg zur Versorgung öfnen. Und was denn am Ende von dem, der nicht gewinnet, aufgeopfert wird, ist wahrlich ein wolthätiges Opfer und Vermächtniß der Menschheit. Unter solchen Umständen kann eine selbsteigene Ersparung den Endzweck nicht erreichen: denn je früher der Hausvater stirbt, desto geringer ist die Ersparung, und wenn diese aufgezehret ist, so hat die selbst aufgesparte Versorgung ein Ende.

Ich schliesse diesen **Versuch** mit eben der Unterwerfung und Bescheidenheit, mit welcher der Herr Camerarius **Kritter** seine gleich anfangs gedachte Abhandlung geschlossen hat, wozu ich mich um so mehr verbunden fühle, weil mein Nahme nicht unter die **Kritters** gehöret, und daher auch wegbleibt.

## Nachtrag.

Das grössefte Hinderniß, welches der Ausfürung der in vorstehenden Gedanken enthaltenen Vorschlägen entgegengestellet werden kann, wird die zinsbare Benutzung oder Unterbringung der Gelder seyn. Auch bey mir hatte dasselbe einigen Anschein: aber die Berechnung und Vergleichung der Zinsen und Zinsen von Zinsen zu 3, 4 und 5 Procent, hat mich anders belehret und einen sehr gemeinnützigen Gebrauch der Gelder an die Hand gegeben, welchen Einfall hier noch nachzuholen ich mir die Erlaubniß nehme.

Nach 50 Jahren betragen 100 Rthlr. Capital nebst Zinsen und Zinsen von Zinsen zu 3 Procent 438 Rthlr. nach 51 Jahren zu 4 Procent 739 Rthlr. und zu 5 Procent schon nach 41 Jahren ebenfalls 739 Rthlr. Nach 33 Jahren ist der Betrag zu 3 Procent 265 Rthlr. und zu 4 Pro-

Procent 365 Rthlr. nach 22 Jahren aber ist derselbe zu 3 Procent 191 Rthlr. und zu 5 Procent 292 Rthlr.

Vergleicht man diese Capital- und Zinsen-Vermehrung, so übertrift die Verzinsung zu 4 Procent, verglichen mit der zu 3 Procent, nach 51 Jahren mit 300 Rthlr. und zu 5 Procent schon nach 41 Jahren gleichfalls mit 300 Rthlr. Und nach 33 Jahren übersteigen 4 Procent die Verzinsung zu 3 Procent mit 100 Rthlr. und zu 5 Procent allbereits nach 22 Jahren, ebenfalls mit 100 Rthlr.

Es kann also nach dieser Berechnung und Vergleichung, **das Capital der 100 Rthlr. weggegeben werden**, und die Verzinsung zu 5 Procent ist dennoch der zu 3 nach 22 Jahren gleich; zu 4 Procent aber erst nach 33 Jahren. Und dauret die erstere Verzinsung 41 Jahre, die letztere aber 51 Jahre lang, so ergiebt sich eine Zinsvermehrung von 200 Rthlr. ohngeachtet das Capital aufgeopfert ist: denn 100 Rthlr. vermehren sich durch 3 Procent Zinsen, in Zeit von 50 Jahren nur vierfach; zu 4 Procent aber in 51 Jahren siebenfach; und zu 5 Procent schon in 41 Jahren ebenfalls siebenfach.

Doppelten Nutzen giebt diese Zins-Vergleichung an die Hand. Ein Institut hat nicht nur Gelegenheit die Gelder dadurch in Verzinsung zu bringen, sondern auch sogar besser zu benutzen: manches sicheres Grundstück aber, das 4 oder gar 5 Procent Zinsen zu geben vermag, auch noch jetzo würklich giebt, zum Abtrage des Capitals aber nicht gelangen und daher concursfähig werden kann, **könnte, durch die bloße Fortdauer der bisherigen Verzinsung, frey von allen Schulden gemacht werden.** Und das gedachte sehr anscheinende Hinderniß, ist durch diese Vergleichung völlig gehoben.

Sollten jene Gedanken und dieser Nachtrag eine beifällige Aufmerksamkeit finden: so bin ich bereit, alles durch einen förmlichen Plan weiter auszuführen und näher zu erläutern.

# VIII.

## Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 7ten Febr. 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux im Slu Mon. März |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien ppter | | | | | |
| 1) Zu Clausthal: | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| a) Burgstetter Zug | Treiben od 40 | Tonnen | Fl. a 20 mgr. | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth à 48 mgr. | Fl. | Thlr. in Pist. à 5 Rthlr. |
| Churprinz Georg August | — | — | 5417 | — | — | — | — | — | 1/4 | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prinz Friedrich Ludewig | — | — | — | 1634 | — | — | — | — | 2 | 25 |
| Neue Benedicta | 1 | — | 22843 | — | 3096 | 399 | — | 1 | — | 100 |
| Carolina | 13 | — | 71685 | — | 41345 | — | 7050 | 50 | — | 3800 |
| Juliana Sophia | — | — | 160 | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Dorothea | 18 | — | 18366 | — | 62216 | — | 1460 | 40 | — | 3600 |
| Bergmanns Trost | — | — | 5244 | — | — | — | — | — | 2 | 20 |
| Gabe Gottes und Rosenbusch | — | 13 | 6891 | — | 4074 | — | 41 | 2 | — | 150 |
| Grüner Hirsch | — | — | — | 7177 | 100 | — | 118 | — | ¼ | 10 |
| Heinrich Gabriel | — | 30 | — | 8881 | 2290 | — | 530 | — | 2 | — |
| St. Elisabeth | 1 | 10 | 4217 | — | 3082 | 239 | — | — | — | 30 |
| Herzog Christian Ludewig | 2 | — | 9856 | — | 5103 | — | 135 | — | — | 30 |
| St. Margaretha | 3 | — | — | 49 | 4784 | — | 33 | 1 | — | 40 |
| Sophia | — | 4 | — | 8326 | 1446 | — | 162 | — | — | — |
| Landes Wohlfahrt | — | 3 | — | 709 | 709 | 46 | — | — | — | — |
| Anna Eleonora | 6 | — | — | 60262 | 11454 | — | 256 | — | 3 | — |
| Kranich | 3 | — | 8966 | — | 10150 | — | 155 | 2 | — | 200 |
| König Wilhelm | — | — | — | 487 | — | — | — | — | 2 | — |
| Königs Glück | — | 1 | — | 321 | 70 | — | 84 | — | 2 | 25 |
| Herzog Georg Wilhelm | 2 | 30 | — | 51156 | 4980 | — | 708 | — | 2 | 10 |
| Englische Treue | 2 | — | — | 951 | 2784 | — | 721 | — | 2 | 10 |
| Königin Charlotte | — | — | — | 1650 | — | — | — | — | ¼ | 10 |
| Josua | — | 2 | — | 2751 | 751 | 358 | — | — | 2 | 15 |

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. März. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien pprer | | | | | |
| | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| b) Thurm Rosenhöfer Zug | Treiben od 40 | Tonnen | Fl. á 20 mgr | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth à 48 mgr. | Fl. | Thlr in Pist. à 5 Rthlr |
| St. Johannes ; | 7 | 25 | — | 82678 | 7600 | — | 959 | — | 12 | — |
| Zilla ; ; | 3 | — | — | 51186 | 6960 | — | 567 | — | 2 | — |
| Alter Segen ; | 3 | 25 | — | 11547 | 11080 | — | 770 | — | 2 | 35 |
| Silber Segen ; | 2 | 15 | 6723 | — | 5000 | 338 | — | — | — | 100 |
| Braune Lilie ; | 2 | — | — | 28699 | 2340 | — | 358 | — | 2 | 20 |
| **2) Zur Altenau:** | | | | | | | | | | |
| Rosina ; ; | — | — | — | 11796 | — | — | — | — | 2 | — |
| Georg der Dritte . | — | — | — | 2597 | — | — | — | — | 2 | — |

(Annal. 3r Jahrg. 3s St.)

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **3) Zu St. Andreasberg.** | | | | | | | | | | |
| a) Inneres Revier. | | | | | | | | | | |
| Catharine Neufang | 1 | 10 | 93092 | — | 6420 | 119 | — | 8 | — | 550 |
| Samson | 2 | 35 | 101912 | — | 12465 | 441 | — | 10 | — | 1000 |
| Gnade Gottes | — | 30 | — | 44459 | 2803 | — | 422 | — | 3 | 20 |
| Abendröthe | 1 | — | — | 57427 | 3221 | — | 146 | — | 2 | 10 |
| Bergmanns Trost | — | — | — | 33699 | 2267 | 197 | — | — | 2 | 50 |
| Neuer König Ludewig | — | — | — | 9109 | 260 | — | 14 | — | 2 | 20 |
| Philippine | — | — | — | 902 | 83 | — | 73 | — | 2 | — |
| b) Auswärtiges Revier. | | | | | | | | | | |
| St. Andreas-Creuz | 1 | — | — | 49775 | 4000 | — | 530 | — | 3 | 10 |
| Georg Wilhelm | — | 2 | — | 14997 | 366 | — | 476 | — | 2 | 30 |
| Silberne Bär | — | — | — | 1109 | 66 | 275 | — | — | 3 | 10 |
| Neues St. Jacobs Glück | — | — | — | 10881 | — | 235 | 5 | — | 2 | 15 |
| Neuer Andreas | — | — | — | 1784 | 448 | — | 116 | — | 2 | 40 |
| Redens Glück | — | — | — | 11814 | 30 | — | 42 | — | 1/4 | 10 |
| c) Im Lutterbergischen Forste. | | | | | | | | | | |
| Neuer Lutter Seegen | — | — | — | 50933 | 175 | — | 717 | — | 3 | 25 |
| Neuer Freudenberg | — | 1 | — | 16307 | 310 | 115 | — | — | 4 | 15 |
| Louise Christiane | — | 3 | — | 11757 | 1735 | — | 1104 | — | 2 | 20 |

| Wöchentl. Erz-Förd. | 2) Summarischer Extract vom Quartalschluß Reminiscere 1789., wie die Gruben am Comm. Oberharz in diesem Quartal gebauet, was sie Ausbeute gegeben, oder an Zubuße erhalten, und wie der ohngefehre Kuxpreis gewesen. | Behalt. im Zehnten Vorrath | Behalt. im Zehnten Sch. | An Materialien ord. Erz | Röste | St. Erz | Kies | Thun pp. | Gebauet Ueberschuß | Gebauet Schaden | Giebt oder erf. a. 1 Kux Ausb | Giebt oder erf. a. 1 Kux Zub. | Preis i Kux |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Trb. | | Fl | Fl. | Trb. | R. | Kübel | Kübel | Fl. | Fl. | Fl. | S T. 48m. | Fl. | T. in Pist. |
| 14 | Lautenthals Glück | — | 10380 | 278 | 96 | 45 | 88 | 19677 | — | 827 | 2 | — | 200 |
| — | Charlotte | — | 1301 | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 2 | 10 |
| 4 | Neuer St. Joachim | — | 52748 | 51 | 5 | — | — | 1893 | — | 941 | — | 2 | 10 |
| 15 | Haus Hannover und Braunschw. | — | 55656 | $190\frac{1}{2}$ | $62\frac{1}{3}$ | — | 9 | 13476 | — | 1886 | — | 5 | 20 |
| 4 | Herzog August Friedrich Bleyfeld | — | 33629 | $62\frac{3}{4}$ | $13\frac{1}{3}$ | 11 | — | 4637 | — | 694 | — | 2 | 10 |
| $\frac{3}{4}$ | Regenbogen | — | 9737 | $27\frac{1}{4}$ | — | 35 | — | 650 | 20 | — | — | 2 | 10 |
| $4\frac{1}{2}$ | Ring und Silberschnur | — | 39704 | $62\frac{3}{4}$ | $8\frac{1}{3}$ | — | — | 2089 | — | 931 | — | 2 | 10 |
| — | Haus Zelle | — | 9781 | 1 | $6\frac{2}{3}$ | — | 1 | 688 | 55 | — | — | 2 | 10 |
| — | Busches Segen | 230 | — | — | — | — | — | — | 33 | — | — | 2 | 10 |
| — | Brauner Hirsch | — | 4092 | — | — | — | — | — | — | 5 | — | 2 | 10 |
| — | Herzog August und Joh. Friedrich | — | 35728 | — | — | — | — | — | — | 359 | — | 3 | 10 |
| — | Herzog Anthon Ulrich | — | 6437 | — | — | — | — | — | 8 | — | — | 2 | 10 |
| — | Neues Zellerfeld | — | 2657 | — | — | — | — | — | 18 | — | — | 3 | 10 |
| — | Neue Gesellschaft | 858 | — | — | — | — | — | — | 23 | — | — | 2 | 10 |
| — | Haus Wolfenbüttel | — | 5021 | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 2 | 10 |
| — | Neue Zellerfelder Hofnung | — | 4993 | — | — | — | — | — | 8 | — | — | 2 | 10 |
| — | Neuer Edmund | — | 1447 | — | — | — | — | — | 13 | — | — | 2 | 10 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| $\frac{1}{2}$ | Beständigkeit | — | 6855 | $8\frac{1}{2}$ | 2 | 3 | — | 643 | — | 635 | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{2}$ | Theodora | — | 9014 | $10\frac{1}{2}$ | — | — | 10 | 501 | — | 270 | — | 3 | 10 |
| — | Aufrichtigkeit | — | 1711 | — | — | 10 | — | 40 | — | 13 | — | 2 | 10 |
| — | Herzogin Philippine Charlotte | — | 6269 | $15\frac{1}{2}$ | — | — | — | 359 | — | 145 | — | 2 | 40 |
| — | Neues Schalenberger Glück | — | 20 | $5\frac{1}{4}$ | — | — | — | 158 | — | 3 | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{2}$ | Juliane Sophie | — | 6664 | $13\frac{3}{4}$ | — | — | — | 509 | — | 219 | — | 2 | 10 |
| $1\frac{1}{4}$ | Neue gelbe Lilie | — | 2463 | $32\frac{3}{4}$ | — | 42 | — | 1228 | — | 468 | — | 2 | 60 |
| $4\frac{1}{2}$ | St. Urban | — | 57096 | $102\frac{1}{2}$ | $30\frac{2}{3}$ | 2 | — | 6164 | — | 43 | — | 3 | 10 |
| $1\frac{1}{2}$ | Cronenburgs Glück | — | 46677 | 29 | $15\frac{1}{3}$ | 31 | — | 3213 | — | 218 | — | 2 | 10 |
| — | Weißer Schwan | — | 39439 | $24\frac{3}{4}$ | 3 | 16 | — | 1072 | — | 794 | — | 2 | 10 |
| $1\frac{1}{2}$ | König Carl | — | 24668 | $41\frac{1}{4}$ | 1[illegible] | 17 | — | 2707 | — | 790 | — | 2 | 10 |
| — | Königin Elisabeth | 1752 | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | 2 | 10 |
| 2 | Lautenthaler Segentrum | — | 21751 | 40 | $54\frac{1}{2}$ | 27 | — | 5162 | — | 266 | — | 3 | 15 |
| — | Prinzeßin Auguste Caroline | — | 20705 | — | — | — | — | — | — | 212 | — | 3 | 10 |
| — | Seegen Gottes | — | 4224 | — | — | 6 | — | 18 | — | 159 | — | 2 | 10 |
| $3\frac{3}{4}$ | Güte des Herrn | — | 22733 | $77\frac{1}{4}$ | $38\frac{1}{3}$ | [illegible] | 27 | 5626 | 110 | — | — | 2 | 20 |
| — | Kleiner St. Jacob | — | 1003[illegible] | $3\frac{1}{2}$ | — | 2 | — | 48 | 22 | — | — | 2 | 10 |
| — | Herzog Ferdinand Albrecht | 2852 | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 2 | 10 |
| — | Lautenth. Hoffnung | 6958 | — | — | — | — | — | — | 43 | — | — | 2 | 10 |
| — | Wilhelmine Eleonore | 572 | — | — | — | — | — | — | 23 | — | — | 2 | 10 |
| — | Dorothee Friederike | — | 2030 | — | — | — | — | — | 28 | — | — | 2 | 10 |



# IX.

## Berichtigung einer Stelle im zweyten Stücke der Annalen von diesem Jahre, S. 237 und 240. die geschlossenen Gerichte betreffend.

Der Herr Verfasser dieses übrigens sehr gründlichen und lesenswürdigen Aufsatzes rechnet irrig das Gericht Oldershausen unter die geschlossenen Untergerichte. Vom Jahr 1718 bis 1777. ist dasselbe auch nicht anders als ein geschlossenes Untergericht, wiewol mit einigen oft bestrittenen Vorzügen, angesehen worden. Aber im Jahr 1777. hat das Haus Oldershausen mit dem Königl. Amte Westerhof die vielen Processe, welche mehrere Jahrhunderte hindurch über verschiedene Objecte gedauert, durch einen von Sr. Majest. unsern allergnädigsten König approbirten Vergleich abgethan und beendiget, und bey solcher Gelegenheit auch die Rechte eines völlig geschlossenen Gerichts erhalten. Es ist zu weitläuftig für gegenwärtige Annalen, den Ursprung und die Geschichte dieser Processe weiter zu erzählen. Nur dieses Einzige muß ich anführen, daß in den ältern Zeiten die Vorfahren der Herren von Oldershausen, die Edlen Herren von Westerhof ihre erb- und eigenthümlichen Güter in einem Exceß von Superstition den Bischöfen zu Hildesheim zu Lehn auftrugen, die ihnen selbige hernach im 10ten Jahrhundert wegnahmen und eingezogen, nachdem ein gewisser Heinrich

rich der Lange von Westerhof seines Vetters Otto reisigen Knecht in der Hitze des Zorns auf der Jagd ermordet hatte. Sie bekamen zwar einen Theil dieser Güter wieder und die Erlaubniß zu Westerhof einen Burgsitz zu banen. Allein dieses war der erste Ursprung nachmaliger Verwirrungen und die Quelle fruchtbarer Streitigkeiten. Dann wie nach dieser Zeit die Herren von Oldershausen, die mit Heinrich dem Langen den Nahmen von Westerhof abgelegt hatten, das Amt Westerhof von den Herzogen von Braunschweig Pfandweise erhielten, hiernächst aber selbiges den Herzogen im 16ten Jahrhundert unerwartet abtreten mußten, wie hierauf bey fernerer Ungnade ihre Güter eingezogen wurden, so vermehrte dieses die Verwirrung und die Ungewißheit, was zu ihren erb- und eigenthümlichen Gütern, und was zu dem Unterpfande gehörte. Kurz es entstanden Processe über Processe, die Jahrhunderte hindurch gedauert, nun aber alle, bis auf einige Jagd-Differenzen, die gleichfalls zum Vergleich reif sind, durch Aequivalente und Aufopferung einiger Revenüen verglichen worden.

Der von Sr. Majestät allergnädigst bestätigte Vergleich lautet §. 1. also:

„Da in dem Jahr 1718. dem Hause Oldershausen „in seinen fünf Gerichtsdörfern, und deren Feldmarken „und Holzungen nur ein geschlossenes Untergericht zu„gesprochen, und zugestanden: die Criminaljurisdiction „im adelichen Gericht aber zeithero vom Königl. Amte „ohne Einschränkung prätendiret, jedoch fast bey jedem „Criminalfall darüber gestritten worden, wie weit eigent-



„lich die Befugniß der Criminal-Gerichtsbarkeit eines ge„schlossenen Untergerichts sich dabey erstrecken müsse;
„So tritt nunmehro das Amt **Westerhof** dem Oberjä„germeister **von Oldershausen** und dessen Nachkom„men, wie auch Mitbelehnten in allen **Oldershäusi„schen** Gerichtsdörfern, und innerhalb des gegenwärtig „verglichenen, und versteinten Gerichtsbezirks, in Fel„dern, Holzungen und Wassern, bebaueten und unbe„baueten Oertern die jurisdictionem criminalem, „sie mag alta, centena, superior, oder sonst genennet „werden, mit allen Vorrechten und Befugnissen zu ewi„gen Zeiten unwiderruflich ab, und erkennet nunmehro „daß Gericht **Oldershausen** als ein völlig geschlossenes „Ober- und Untergericht, und will das Königl. Amt dem „adlichen Gericht **Oldershausen** in der Ausübung die„ser peinlichen Gerichtsbarkeit auf keinerley Weise und „Wege hinderlich seyn. Diesemnach haben die **von „Oldershausen** nunmehro gleich andern völlig geschlos„senen Ober- und Untergerichten des Fürstenthums **Göt„tingen** die Gerechtigkeit, alle in ihrem Gerichtsbezirk „begangene peinliche Verbrechen zu untersuchen, zu be„strafen, die in schweren Leib- und Leben betreffenden „Fällen von Rechtsgelehrten eingeholte Urtheile nach „vorgängiger Notification an Königl. Landesregierung „zur Execution bringen zu lassen, nicht weniger Gerichts„Stätten anzulegen, Scharfrichter und Abdecker zu be„stellen; Jedoch verstehet es sich von selbst, daß die **von „Oldershausen** der Landesherrlichen Hoheitsrechte, „welche ex superioritate territoriali fließen, in ihrem

„ge-





„geschlossenen hohen und niedern Gerichte sich anzumaas„sen nicht befugt, sondern dieselbe Sr. Königl. Ma„jestät in diesem geschlossenen Gerichte in eben der „Maaße, wie in den sämmtlichen übrigen adelichen ge„schlossenen Gerichten des Fürstenthums Göttingen „ohne Ausnahme hergebracht ist, vorbehalten bleiben."

Es ist mir zu wichtig, und ich halte es für Pflicht zu veranlassen, daß diese Stelle der Annalen baldigst berichtiget werde, welches dem Herrn Verfasser jenes Aufsatzes selbst angenehm seyn wird.

Wenn übrigens die Nebenursache, die S. 236 als Entstehung der geschlossenen Gerichte angegeben wird, daß nemlich Adliche ihre Güter von Bischöfen zu Lehn genommen, auch bey dem Gericht Oldershausen eintritt; so kommen hier noch andere Gründe hinzu, die ihm die Vermuthung eines völlig geschlossenen Gerichts in den ältern Zeiten gewähren. Der Besitz einer Grafschaft Düderode, die die von Westerhofe durch Heyrath erhalten, trägt schon etwas dazu bey. Auch ist bewiesen, daß sie vor Einziehung der Güter einen Mordbrenner hinrichten lassen ꝛc.

Uebrigens haben die Herren von Oldershausen, ausser dem Churhause Hannover, noch verschiedene auswärtige Lehnherren, nemlich die Herzoge von Braunschw. Wolfenbüttel, Landgrafen von Hessen-Cassel, den Bischof zu Hildesheim, die Abtißin zu Gandersheim und Abt zu Corvey, und sie haben nicht allein in hiesigen Landen, sondern auch im Braunschweig-Wolfenbüttelschen,



schen, im Hildesheimischen, auf dem Eichsfelde ꝛc. ihre Aftervasallen mit ansehnlichen Lehngütern. —

**J. A. Weppen.**

## Anmerkung über vorhergehende Berichtigung.

Wiewol nicht anders zu vermuthen, als daß Herr Amtmann **Weppen** die hier mitgetheilten das Amt **Westerhof** betreffende Nachrichten aus ungedruckten Urkunden werde entliehen haben, so wäre ein näherer und mit Beweisthümern versehener Unterricht in dem Betracht willkommen, weil seine Erzählung nicht mit demjenigen passend ist, was sowol aus gedruckten als ungedruckten Nachrichten von den Schicksalen des Amts **Westerhof** uns bekannt geworden ist. Diese lassen nicht anders vermuthen, als daß **Westerhof** von Alters her ein Herzoglich-**Grubenhagisches** Domanial-Pertinenz gewesen sey. Denn es ward Anno 1323. selbiges nebst **Lutter** am **Barenberg** und der Vogtey **Berka** laut des beym Rethmeyer T. I. p. 533. befindlichen Briefes von H. Henrici Mirabilis Söhnen **Ernst Wilhelm** und **Johann** um 3060 Mark Silbers Braunschw. Währung an **Hildesheim** versetzt. Hiemit stimmet das Chron. Hildesiense Script. Brunsv. T. I. pag. 757. überein in verbis Sifridus Episc. Hildesiensis Castrum quod Westerhove vocatur Ecclesiæ nostræ per utile cum suo Comitatu (d. i. dem Gerichte) pro mille et viginti Marcis puri argenti sibi et suis successoribus comparavit. Weil die Herzoge die Einlösung sich ausdrücklich vorbehalten hatten, so wurde von Herz. Christian,

stian, postulirten Bischof zu Minden den 26sten Jan. 1627 die darauf haftenden Pfandgelder, die man Hildesheimscher Seits anzunehmen verweigerte, zu **Hildesheim** beym Magistrat deponirt. Als im Jahr 1643 die mit Hildesheim obgewalteten Händel verglichen wurden, und das große Stift wieder abgetreten ward, ist diese Sache endlich völlig verglichen worden, wovon der Herr Hofrath **Spittler** in seiner Hannov. Geschichte T. 2. p. 128. ꝛc. aus authentischen schriftlichen Nachrichten nähern Unterricht ertheilet. Daß das Gericht **Düderode** durch Heyrath an die Herren von **Oldershausen** gelanget sey, will ich gern einräumen. Man wird es aber schwerlich beweisen können, daß eine Grafschaft im eigentlichen Verstande, noch ein gräfliches Geschlecht dieses Nahmens jemals existirt habe. Die Herren **von Oldershausen** trugen zwar **Düderode** von den Edlen Herrn **von Plesse** zu Lehn, wie denn im Jahr 1245. am St. Annen Tage **Herrmann von Oldershausen** von **Godeschalck to Plesse** und im Jahr 1295. Dages na Trinitatis **Lüdeler van Oldershusen** de Ridder von **Hinrick to Plesse** Godeschalcks Sohn mit der Grauescop to **Düderode** beliehen wurden; Es ist aber von Herrn **Scheid** in den Zusätzen zum Br. Lüneb. Staats-Recht p. 299. ꝛc. bereits angemerket worden, daß hier nicht von einer eigentlichen Grafschaft die Rede sey, sondern daß durch das Wort **Grauescop** die **Gerichtsbarkeit** angedeutet werde. Dieses wird auch niemand befremden, dem es bekannt ist, daß von **K. Carl dem Großen**, als er die Sachsen sich unterwürfig machte, Grafen zu Richter eingesezt wurden, deren Gerichts-Be-



zirk Comitatus Præfecturæ oder Graueſcop genannt ward. Anfänglich waren dieſe Grafen mit unſern jetzigen Beamten zu vergleichen. Als es ihnen aber nachdem gelang, die richterliche Würde auf ihre Nachkommen zu vererben, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Edlen **von Pleſſe** den gedachten Gerichtshof erblich an ſich gebracht, und ſie die von **Oldershauſen** damit beliehen haben, die ſich dahingegen verbindlich machten, auf jedesmalige Ladung mit einem guten Pferde und treuen Knechte im Felde zu erſcheinen. Denen Grafen waren loco Salarii anſehnliche Grundſtücke eingegeben, und es iſt nicht zu zweifeln, daß dieſe zugleich mit der Gerichtsbarkeit an die Herren **von Oldershauſen** gelanget ſind. Worinn dieſelben beſtanden, und wie weit ſie ſich erſtrecket haben, würde aus aufbewahrten Familien-Nachrichten vielleicht erwieſen werden können.

Uebrigens danke ich dem Herrn Amtmann **Weppen** ganz ergebenſt, daß Er Sich bemühet hat, die in Anſehung des Gerichts **Oldershauſen** in meiner Abhandlung von geſchloſſenen Gerichten bemerkte Unrichtigkeit zu berichtigen. Die aber annoch mehrerer in folgenden beſtehenden Berichtigungen bedarf.

Seite 227 iſt **Waake** den geſchloſſenen Untergerichten beygezählet, wiewol es zweifelhaft bleibt, ob es nicht mit Ober- und Untergerichten verſehen iſt.

S. 230 iſt ſtatt **Varloſen**, **Ferlingſen** zu ſetzen. Und

S. 235 ſind ad verba von H. Friedr. Ulr. wurden — — — beliehen, die Worte mit dem Gericht **Garte**, hinzuzufügen.

S.





S. 236. die Dörfer Mengershausen und Volkerode, sind, nachdem der Baron Georg Grote 1764 verstorben, und mit ihm der mit diesen Dörfern beliehene Mannsstamm erlosch, an das Amt Münden zurückgefallen, von dem sie 1678 getrennnet wurden. Im Jahr 1787 sind sie abermals von Münden getrennet, und an das Gericht Leineberg verwiesen.

S. 238. Die Güter der Herrn von Hake in der vormaligen Herrschaft Homburg sind Bodenwerder, Buchhagen und Kirchprack. Sie verlohren daselbst die Gerichtsbarkeit, ob non usum. Zu Ohr begaben sie sich der obern Gerichtsbarkeit, und es ward verglichen, daß sie die jedesmaligen Inquisiten an den Groß-Vogt zu Calenberg auf der Mitte der Weser in der Fähre abliefern sollten. Dieses ist hiernächst abgeändert, und die Inquisiten werden jezt nach Erzen abgeliefert.

S. 239. Als die Hastenbecksche Erbtochter Nahmens Mette an Hermann Hake verheyrathet ward, so kamen zwar die Hastenbecksche Allodial-Güter an das Haus Ohr, die aber von Levin Elmerhaus Hake auf Zureden seiner Frauen im Anfang dieses Jahrhunderts größtentheils an die von Reden wieder veräußert wurden.

Den besondern Vorzügen der geschlossenen Gerichte, ist annoch hinzuzufügen, daß auf ihr Geheiß die Land-Soldaten erforderlichenfalls ihren Gerichtsbedienten die nöthige Aßistenz leisten, dahingegen die nicht geschlossenen Gerichte das Amt darum requiriren müssen.

Von



Von dem Klenckschen Gericht Hämelschenburg ist annoch anzumerken, daß es das einzige ist, welches in dem Besitz der Zollgerechtigkeit sich befindet. *)

J. C. v. Hugo.

*) Ein zweiter Nachtrag, die geschlossenen Gerichte des Fürstenthums Calenberg angehend, wird wegen Mangel an Raum, im nächsten Sücke geliefert werden.

J.



X.





# X.

# Wettercalender des Jahres 1788.

## aufgenommen vom Horizont der Stadt Lüneburg vom Herrn Doctor Ebeling.

---

### Erklärung der gebrauchten Zeichen.

sch. W. heißt: schön Wetter, nemlich ganz heller Sonnenschein.

kl. H. 1. heißt: klarer Himmel 1. das ist: Sonnenschein und wenig Wolken.

kl. H. 2. ist: Sonnenschein und etwa halb bedeckter Himmel.

kl. H. 3. wenn nur wenig blauer Himmel zu sehen ist.

Bedeckt: ganz mit Wolken überzogen.

☿ bedeutet veränderlich, welche Bedeutung es auch beym Winde hat.

2. heißt, wenn dies Zeichen in der Columne des Windes steht: wenn die Wolken schnell ziehen.

3. daselbst heißt stürmisch.



# Januar 1788.

| | Morgens | | Nachmitt. | | Abends | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 30. 1¼ | 38. | 30. 1¼ | 40. | 30. ½ | 40. | |
| 2. | 29. 9. | 40. | 29. 8. | 41. | 29. 5. | 41. | S. O. |
| 3. | 29. 2½ | 48. | 29. 2½ | 49. | 29. 2½ | 47. | S. |
| 4. | 29. 3. | 46. | 29. 3. | 48. | 29. 4. | 46. | S. |
| 5. | 29. 5. | 41. | 29. 5. | 49. | 29. 5. | 40. | S. |
| 6. | 29. 4. | 39. | 29. 4. | 49. | 24. 4. | 47. | SOS ☿ |
| 7. | 29. 5. | 38. | 29. 5½ | 52. | 29. 6½ | 36. | S. |
| 8. | 29. 7½ | 39. | 29. 8½ | 43. | 30. | 41. | SN ☿ |
| 9. | 30. 1¼ | 39. | 30. 2. | 41. | 30. 2¼ | 36. | N O 2. |
| 10. | 30. 2. | 34. | 30. 2. | 36. | 30. 2¼ | 34. | N O N |
| 11. | 30. 2. | 32. | 30. 1½ | 34. | 30. 1. | 36. | NW W |
| 12. | 30. ½ | 39. | 30. | 42. | 29. 9⅞ | 46. | W. 2 |
| 13. | 29. 9. | 44. | 29. 7½ | 44. | 29. 6. | 46. | S.W 2. |
| 14. | 29. 4. | 34. | 29. 4¼ | 39. | 29. 5. | 33. | SW ♀ |
| 15. | 29. 9½ | 28. | 30. 1. | 37. | 30. 3. | 24. | N. ☿ |
| 16. | 30. 1½ | 37. | 30. 1¼ | 44. | 30. 1. | 44. | W. |
| 17. | 30. ½ | 45. | 30. ¾ | 47. | 30. ½ | 45. | WN W |
| 18. | 29. 9½ | 43. | 29. 8. | 41. | 29. 3½ | 39. | W. 2. |
| 19. | 29. 1¾ | 38. | 29. 2¼ | 37. | 29. 4¾ | 36. | SW ☿ |
| 20. | 30. | 27. | 30. 1. | 38. | 30. 1½ | 34. | N. W. |
| 21. | 30. ¾ | 38. | 30. ½ | 40. | 29. 9½ | 38. | S. W. |
| 22. | 29. 5¼ | 40. | 29. 5. | 39. | 29. 6. | 37. | SWW |
| 23. | 29. 6¾ | 35. | 29. 5. | 37. | 29. 6. | 36. | S. W. |
| 24. | 29. 5. | 42. | 29. 4¾ | 45. | 29. 4½ | 46. | W. 3 |
| 25. | 29. 3½ | 42. | 29. 4½ | 43. | 29. 5. | 41. | WSW |
| 26. | 29. 7¼ | 41. | 29. 9. | 44. | 29. 9¾ | 37. | N. W. |
| 27. | 30. | 31. | 30. 1. | 43. | 30. 1. | 34. | NW N |
| 28. | 30. ½ | 33. | 30. ½ | 39. | 30. 1½ | 35. | W. |
| 29. | 30. 2½ | 35. | 30. 2½ | 38. | 30. 2½ | 36. | N. W. |
| 30. | 30. 2½ | 35. | 30. 3. | 34. | 30. 3½ | 31. | N. W. |
| 31. | 30. 4. | 22. | 30. 3 | 30 | 30. 2 | 26. | O. |





Thauwetter, st. Nebel.
Neb. Ab. helle.
tr. u. Reg. ☿
tr. Reg. Sonnensch. ☿
bed. kl. H. 1. warm. ☿
kl. H. 3. 2. etw. Reg. ☿
kl. H. 2. sch. W.
Nebel, trübe.
Wind u. trübe.
Nachtfrost, trübe
Neb. tr. Reg. Frost ☿ helle.
tr. wind. wen. Reg.
wind. tr. Reg.
sch. W. Schn. gel. Frost. ☿
sch. W. Frost.
Schn. Thauw. Reg.
tr. wind. Reg.
tr. wind. Reg.
kl. H. 3. Reg. Schn.
sch. W. Frost, wenig Schn.
tr. Schn. Schlossen, Reg.
tr. Reg. Schn. Sonnensch. ☿
kl. H. 3. Reg. Schn. Ab. Frost.
Sturm u. Reg.
kl. H. 3. Reg. Schloss. ☿
kl. H. 3. 2.
Frost, sch. W. Neb.
Neb. tr. Thauw.
Neb. kl. H. 3.
bed. etw. Schn. Frost.
sch. W. Frost.



# Februar 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 30. 1. | 20. | 29. 9¾ | 20. | 29. 8¾ | 20. | O. |
| 2. | 29. 7. | 18. | 29. 6. | 29. | 29. 6¾ | 30. | S. O. |
| 3. | 29. 7. | 28. | 29. 6¼ | 35. | 29. 7. | 39. | S. O. |
| 4. | 29. 7. | 38. | 29. 7⅛ | 43. | 29. 9. | 43. | SSW |
| 5. | 29. 9¼ | 34. | | | 30. | 38. | W. |
| 6. | 30. | 36. | 30. 1. | 36. | 30. 2¼ | 36. | N.OO. |
| 7. | 30. 2. | 36. | 30. 1½ | 36. | 30. 1. | 34. | O. 2. |
| 8. | 30. ½ | 32. | 30. ½ | 31. | 30. | 24. | ONO 2 |
| 9. | 29. 8¾ | 21. | 29. 8. | 33. | 29. 7½ | 27. | O. 2. |
| 10. | 29. 7½ | 25. | 29. 8. | 30. | 29. 8½ | 30. | OSO 2 |
| 11. | 29. 9½ | 30. | 30. 1. | 38. | 30. 1½ | 35. | SS.O. |
| 12. | 30. 1. | 30. | 30. 1. | 43. | 30. | 37. | S O.O. |
| 13. | 29. 9¼ | 28. | 29. 9½ | 36. | 29. 9½ | 32. | O. |
| 14. | 29. 9½ | 31. | 30. | 33. | 29. 9½ | 22. | N. O. |
| 15. | 29. 9. | 16. | 29. 9. | 23. | 29. 8½ | 22. | N. O. |
| 16. | 29. 7½ | 21. | 29. 7. | 24. | 29. 5½ | 18. | N. |
| 17. | 29. 4½ | 14. | 29. 5½ | 24. | 29. 5. | 18. | NNW. |
| 18. | 29. 6¼ | 7. | 29. 7. | 26. | 29. 5¾ | 25. | NWN |
| 19. | 29. 4½ | 22. | 29. 3¼ | 39. | 29. 2¼ | 34. | SWS |
| 20. | 29. ¾ | 31. | 29. ½ | 37. | 28. 9¾ | 31. | SSO. |
| 21. | 28. 9. | 34. | 28. 9. | 49. | 28. 8⅞ | 39. | O. |
| 22. | 28. 8½ | 40. | 28. 9. | 50. | 29. | 42. | S. |
| 23. | 29. ¾ | 41. | 29. ⅞ | 53. | 29. ¾ | 45. | S. |
| 24. | 29. | 44. | | | 28. 9. | 42. | S. |
| 25. | 28. 9¾ | 40. | | | | | S. |
| 26. | | | | | | | |
| 27. | | | | | | | |
| 28. | | | | | | | |
| 29. | | | | | | | |

Vom 26sten bis 29sten hat nicht beobachtet werden können.





---

Frost, wen. Schn.
sch. W. Frost, Schn. tr.
Frost, kl. H. 3. etw. Reg.
Neb. Thauw. kl. H. 3.
Neb. sch. W. Frost, Thauw. ☿
tr. Reg. Schn.
tr. Schn.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
Frost, viel Schn.
bed. kl. H. 3. Thauw.
Frost, sch. W. Thauw.
Frost, kl. H. 2.
etw. Schn. tr. Frost.
kl. H. 2. etw. Schn. Frost.
Schn. kl. H. 3. etw. Schn. Frost.
Schn. kl. H. 3. Frost.
stark. Frost, kl. H. 2. bed.
Frost, kl. H. 2. bed.
Schn. Thauw. Ab. Frost.
Neb. kl. H. 1. Glatteiß, Reg.
kl. H. 2. 3. Reg.
kl. H. 2.
Neb. Reg. kl. H. 2. ☿
Nebel.

---



## März 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | | | | | | | |
| 2. | | | 29. 4¼ | 33. | 29. 4½ | 31. | O. |
| 3. | 29. 5. | 29. | 29. 6¾ | 30. | 29. 7½ | 18. | N. |
| 4. | 29. 5¾ | 37. | 29. 3⅞ | 39. | 29. 3. | 29. | S. W. |
| 5. | 29. 3¾ | 29. | 29. 4¾ | 34. | 29. 5. | 21. | W. |
| 6. | 29. 3½ | 30. | 29. | 34. | 28. 9. | 31. | S. |
| 7. | 29. ¾ | 32. | 29. | 35. | 29. 2½ | 28. | SW ☿ |
| 8. | 29. 4. | 23. | 29. 5. | 40. | 29. 5. | 20. | WSW |
| 9. | 29. 4¾ | 20. | 29. 5½ | 33. | 29. 7. | 13. | SNO. |
| 10. | 29. 8. | 19. | 29. 9¼ | 36. | 30. | 12. | N. O. |
| 11. | 30. ¼ | 7. | 30. 1¼ | 33. | 30. 1. | 18. | N. O. |
| 12. | 29. 9. | 28. | 29. 8¼ | 35. | 29. 7⅞ | 29. | N. O. |
| 13. | 29. 7½ | 31. | 29. 7¼ | 41. | 29. 6⅞ | 30. | NO N. |
| 14. | 29. 6⅞ | 32. | 29. 7. | 37. | 29. 7. | 30. | N. O. |
| 15. | 29. 7. | 32. | 29. 7½ | 35. | 29. 7½ | 26. | O. |
| 16. | 29. 7½ | 31. | 29. 7⅛ | 33. | 29. 6½ | 26. | O. |
| 17. | 29. 5. | 30. | 29. 5½ | 37. | 29. 6. | 28. | N. O. |
| 18. | 29. 6⅞ | 40. | 29. 7. | 38. | 29. 7½ | 26. | N. O. |
| 19. | 29. 8⅛ | 33. | 29. 9. | 42. | 29. 9½ | 34. | N. O. |
| 20. | 29. 9½ | 34. | 29. 9. | 34. | 29. 8¼ | 32. | NO.O. |
| 21. | 29. 7½ | 33. | 29. 7½ | 38. | 29. 7¼ | 37. | S. O. |
| 22. | 29. 6½ | 35. | 29. 5½ | 42. | 29. 5. | 37. | O. |
| 23. | 29. 3. | 37. | 29. 2¾ | 46. | 29. 2½ | 45. | SO.S. |
| 24. | 29. 3½ | 42. | 29. 4½ | 43. | 29. 5. | 38. | S. W. |
| 25. | 29. 5½ | 39. | 29. 6¼ | 44. | 29. 7. | 38. | N. W. |
| 26. | 29. 6¾ | 39. | 29. 6¼ | 45. | 29. 6. | 36. | N. O. |
| 27. | 29. 5½ | 39. | 29. 5½ | 47. | 29. 6. | 39. | ON.O. |
| 28. | 29. 7⅜ | 38. | 29. 6½ | 44. | 29. 7½ | 40. | NO.O. |
| 29. | 29. 8. | 40. | 29. 8½ | 56. | 29. [illegible]. | 40. | NO.O |
| 30. | 29. 9. | 41. | 29. 9½ | 60. | 29. 8. | 46. | N.O ☿ |
| 31. | 29. 7. | 48. | 29. 6½ | 58. | 29. 6. | 48. | S. |





tr. u. Schn.
Schn. bed. Frost.
Schn. Thauw. Ab. helle, Frost.
kl. H. 2. viel Schn. Frost.
kl. H. 1. Schn. Frost.
viel Schn. Frost, kl. H. 2.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
kl. H. 1. Frost.
Neb. sch. W. st. Frost.
bed. Schn. Frost.
bed. Ab. Frost.
bed. gel. Frost, Thauw. ☿
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
bed. Frost u. Thauw.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
bed. Thauw. Frost.
Schn. Thauw. Neb.
Nachts viel Reg. Neb.
kl. H. 3. Reg. ☿
tr. u. Reg.
tr. u. etw. Reg.
Neb. tr.
kl. H. 2.
bedeckt.
kl. H. 3.
Neb. kl. H. 3. 1.
bed. Reg. helle.



# April 1788.

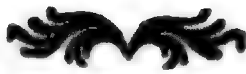
| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 29. 7. | 43. | 29. 5¼ | 54. | 29. 2¾ | 45. | SSW. |
| 2. | 29. 4. | 42. | 29. 6. | 46. | 29. 5¾ | 44. | WNW |
| 3. | 29. 3½ | 47. | 29. 2¼ | 52. | 29. ½ | 45. | S. W. |
| 4. | 28. 7½ | 42. | 29. | 45. | 29. 2¼ | 36. | W. 3. |
| 5. | 29. 3½ | 43. | 29. 5. | 46. | 29. 6. | 34. | N W ☿ |
| 6. | 29. 7. | 36. | 29. 7½ | 50. | 29. 8¼ | 33. | N. W. |
| 7. | 29. 8¼ | 42. | 29. 8. | 49. | 29. 8½ | 42. | N. W. |
| 8. | 30. | 42. | 30. ½ | 54. | 30. ¾ | 48. | N. W. |
| 9. | 30. 1⅛ | 44. | 30. 2. | 50. | 30. 2¼ | 46. | N. W. |
| 10. | 30. 2½ | 42. | 30. 2¼ | 60. | 30. 1¾ | 50. | N. |
| 11. | 30. 1½ | 52. | 30. ¾ | 67. | 30. | 49. | S. W. |
| 12. | 29. 9¾ | 64. | 29. 9¾ | 70. | 30. | 55. | O. |
| 13. | 30. ½ | 49. | 30. ½ | 64. | 29. 9½ | 48. | N O. O. |
| 14. | 29. 8¼ | 54. | 29. 7. | 65. | 29. 6½ | 46. | S. O ☿ |
| 15. | 29. 6. | 48. | 29. 5½ | 52. | 29. 5. | 37. | NO 2 ☿ |
| 16. | 29. 5½ | 44. | 29. 6½ | 50. | 29. 7½ | 39. | W. ☿ |
| 17. | 29. 8. | 42. | 29. 8¼ | 50. | 29. 8¼ | 43. | N. W. |
| 18. | 29. 7½ | 49. | 29. 7½ | 58. | 29. 7⅞ | 50. | S. W 2. |
| 19. | 29. 8½ | 54. | 29. 9½ | 63. | 30. ½ | 48. | W NW |
| 20. | 30. 1. | 59. | 30. ⅞ | 66. | 30. | 55. | N. W. |
| 21. | 29. 9½ | 54. | 29. 8¼ | 67. | 29. 6. | 57. | N W ☿ |
| 22. | 29. 4. | 58. | 29. 4½ | 52. | 29. 4. | 44. | W NW |
| 23. | 29. 3½ | 49. | 29. 5. | 58. | 29. 5¼ | 43. | S WW |
| 24. | 29. 5. | 47. | 29. 6. | 58. | 29. 5½ | 54. | S WW |
| 25. | 29. 5½ | 59. | 29. 6. | 56. | 29. 6¼ | 44. | W. |
| 26. | 29. 4½ | 47. | 29. 4½ | 52. | 29. 6¼ | 42. | Sw ☿ 2 |
| 27. | 29. 7. | 61. | 29. 8. | 57. | 29. 9¼ | 46. | W NW |
| 28. | 30. | 65. | 30. 1. | 70. | 30. 1¼ | 54. | W NW |
| 29. | 30. 1¼ | 64. | 30. 1½ | 73. | 30. 2. | 52. | W. |
| 30. | 30. 2. | 64. | 30. 1¾ | 77. | 30. 1½ | 62. | NOSo |

sch. W. tr. u. Reg.
tr. u. Reg.
tr. Reg. Schn. kl. H. 3. ☿
Sturm und Reg.
Schn. Reg. ☿
Neb. sch. W. kl. H. 3.
viel Reg. Ab. helle.
kl. H. 3., Reg.
tr. kl. H. 2.
Neb. sch. W.
sch. W. kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 3.
Neb. kl. H. 1. 2.
kl. H. 3. 2.
☿ Reg. Schlossen, Wind, Schnee, Sonnensch.
☿ Schn. Reg. kl. H. 3.
bed. etw. Reg.
tr. Regen.
tr. kl. H. 3. 1.
kl. H. 3.
Neb. kl. H. 1. 3.
viel Reg. Ab. helle.
☿ Sonnsch. Regensch. Schloss.
Reg. kl. H. 2. ☿
kl. H. 3. Regensch. ☿
Reg. Schn. Schloss. Ab. helle.
kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 1. 2.
kl. H. 1. 2.
kl. H. 1.



# May 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 30. 1. | 70. | 30. | 74. | 30. | 66. | O.NO. |
| 2. | 30. | 70. | 30. | 72. | 29. 9¼ | 63. | O. |
| 3. | 29. 9¼ | 60. | 30. | 60. | 30. ½ | 47. | NO.N. |
| 4. | 30. 2. | 62. | 30. 2. | 58. | 30. 2. | 57. | NO. 2. |
| 5. | 30. 2. | 57. | 30. 1½ | 61. | 30. ½ | 52. | OS.O. |
| 6. | 30. | 55. | 29. 9½ | 63. | 29. 8½ | 61. | O. |
| 7. | 29. 7½ | 61. | 29. 6½ | 69. | 29. 6½ | 66. | S. O. |
| 8. | 29. 9¾ | 66. | 29. 6½ | 70. | 29. 8. | 61. | Osw. ☿ |
| 9. | 29. 8¼ | 66. | 29. 7¾ | 72. | 29. 6½ | 69. | S. W. |
| 10. | 29. 5. | 64. | 29. 6. | 62. | 29. 6½ | 59. | SWW |
| 11. | 29. 5½ | 54. | 29. 7. | 49. | 29. 8. | 47. | W. 3. |
| 12. | 29. 9. | 50. | 30. | 54. | 30. 1¼ | 43. | N. 2. |
| 13. | 30. 1½ | 61. | 30. 1. | 59. | 30. 1. | 48. | N. |
| 14. | 30. 1. | 47. | 30. ½ | 58. | 30. | 48. | N.O.2. |
| 15. | 29. 9¾ | 51. | 29. 9. | 68. | 29. 8½ | 48. | N.O.2. |
| 16. | 29. 9½ | 66. | 29. 9½ | 69. | 29. 9. | 54. | N. O. |
| 17. | 29. 9. | 59. | 29. 8½ | 65. | 29. 8. | 55. | N. O. |
| 18. | 29. 7½ | 67. | 29. 6½ | 75. | 29. 7. | 59. | N.O.O. |
| 19. | 29. 6½ | 60. | 29. 6. | 67. | 29. 7½ | 51. | NN W |
| 20. | 29. 8½ | 62. | 29. 9. | 65. | 29. 9½ | 49. | NO.O. |
| 21. | 30. | 54. | 30. | 54. | 30. ¼ | 47. | W. |
| 22. | 30. 1. | 55. | 30. ½ | 65. | 29. 9½ | 56. | WSW |
| 23. | 29. 9½ | 59. | 30. | 64. | 29. 9½ | 56. | SWW |
| 24. | 29. 9. | 62. | 29. 9. | 75. | 29. 9¼ | 62. | S. W. |
| 25. | 29. 9. | 67. | 29. 9½ | 80. | 30. | 63. | WSW |
| 26. | 30. | 68. | 29. 9¼ | 82. | 29. 9. | 68. | NsO ☿ |
| 27. | 29. 8½ | 76. | 29. 9½ | 80. | 29. 7. | 65. | N. O. |
| 28. | 29. 6. | 68. | 29. 5½ | 76. | 29. 5. | 62. | N. O. |
| 29. | 29. 4. | 60. | 29. 3¾ | 71. | 29. 4¼ | 62. | N. W. |
| 30. | 29. 5. | 57. | 29. 5. | 61. | 29. 6. | 52. | NWN. |
| 31. | 29. 6¼ | 57. | 29. 7. | 63. | 29. 7½ | 50. | N. |





kl. H. 1. 2. sehr wen. Reg.
sch. W. kl. H. 2. 1. wen. Reg.
tr. u. viel Reg.
sch. W. kl. H. 1.
sch. W.
schön W.
sch. W. wen. Reg.
kl. H. 1. st. Regensch. ☿
sch. W. kl. H. 2.
Reg. bed. ☿
Sturm u. Reg.
kl. H. 2. 3. etw. Reg.
kl. H. 1. 3.
bed. kl. H. 3.
kl. H. 2. etw. Reg.
sch. W. etw. Reg.
kl. H. 3. etw. Reg.
sch. W. Nachm. st. Gew. Plazreg.
tr. Reg. st. Gew.
sch. W. kl. H. 1.
kl. H. 1. st. Regensch.
bed. kl. H. 2.
Reg. bed. helle.
Neb. sch. W. Gew.
kl. H. 1. 2. 3.
kl. H. 1. 2. sehr heiß.
kl. H. 1. heiß, Gew. etw. Reg.
bed. sch. W.
viel st. Regensch. kl. H. 3.
tr. wen. Reg.
kl. H. 3. 1.



# Junius 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 29. 8. | 54. | 29. 8. | 60. | 29. 7¾ | 49. | N. W. |
| 2. | 29. 8. | 62. | 29. 8. | 63. | 29. 8½ | 47. | N. W. |
| 3. | 29. 9. | 64. | 29. 7½ | 67. | 29. 8. | 56. | NW ☿ |
| 4. | 29. 7. | 64. | 29. 6¼ | 72. | 29. 7. | 55. | N O. ☿ |
| 5. | 29. 8. | 54. | 29. 8. | 60. | 29. 8. | 54. | N. W. |
| 6. | 29. 7¾ | 56. | 29. 8¼ | 70. | 29. 8½ | 55. | NWN. |
| 7. | 29. 8¼ | 64. | 29. 8. | 77. | 29. 7¾ | 62. | N W ☿ |
| 8. | 29. 8½ | 54. | 29. 8¾ | 58. | 29. 9. | 54. | N.O.2. |
| 9. | 29. 9. | 61. | 29. 9. | 69. | 29. 9¾ | 54. | N.O.2. |
| 10. | 29. 9¾ | 62. | 29. 9¼ | 64. | 29. 9. | 56. | N.O.2. |
| 11. | 29. 8½ | 67. | 29. 8. | 68. | 29. 8½ | 58. | N.O.2. |
| 12. | 29. 8½ | 67. | 29. 8¾ | 69. | 29. 9. | 55. | N.O.2. |
| 13. | 29. 9¼ | 66. | 29. 9¼ | 71. | 29. 9¼ | 65. | N.O.2. |
| 14. | 29. 9¾ | 68. | 29. 9¼ | 75. | 29. 9. | 68. | NO O2 |
| 15. | 29. 9. | 66. | 29. 8⅞ | 78. | 29. 8½ | 67. | O. 2. |
| 16. | 29. 8¾ | 65. | 29. 8½ | 81. | 29. 9. | 66. | O. 2. |
| 17. | 29. 9. | 76. | 29. 9. | 82. | 29. 8½ | 67. | No2 ☿ |
| 18. | 29. 8. | 74. | 29. 7¾ | 83. | 29. 7¼ | 68. | O. 2. |
| 19. | 29. 7½ | 70. | 29. 7½ | 86. | 29. 8. | 72. | SO. ☿ |
| 20. | 25. 8. | 80. | 29. 8. | 86. | 29. 8. | 73. | N. O. |
| 21. | 29. 8½ | 72. | 29. 7¾ | 87. | 29. 6¾ | 72. | NO. ☿ |
| 22. | 29. 6. | 71. | 29. 5¼ | 82. | 29. 5½ | 64. | Swn ☿ |
| 23. | 29. 5½ | 62. | 29. 6. | 74. | 29. 6½ | 58. | N.W.2 |
| 24. | 29. 6½ | 63. | 29. 6½ | 74. | 29. 6. | 62. | N. W. |
| 25. | 29. 5½ | 72. | 29. 5. | 76. | 29. 5. | 65. | N.O.S |
| 26. | 29. 4¾ | 70. | 29. 4½ | 74. | 29. 5. | 62. | S. |
| 27. | 29. 5. | 72. | 29. 5. | 73. | 29. 5¼ | 66. | SW S |
| 28. | 29. 5. | 64. | 29. 4¼ | 71. | 29. 4½ | 68. | S O.O. |
| 29. | 29. 5. | 66. | 29. 5½ | 72. | 29. 6. | 64. | SW.2. |
| 30. | 29. 6. | 66. | 29. 6½ | 71. | 29. 6¾ | 59. | SW S |





bed. Ab. hell.
kl. H. 2. bed.
schön W.
kl. H. 2. 3.
bed. kl. H. 3. Reg.
tr. kl. H. 3. 1.
kl. H. 3. 1.
tr. Reg. kl. H. 3.
kl. H. 3. 1.
kl. H. 3.
kl. H. 1. 2.
sch. W. kl. H. 2.
sch. W. kl. H. 1.
kl. H. 1.
kl. H. 1.
kl. H. 1. sehr heiß.
sch. W. sehr heiß.
bed. kl. H. 2. entf. Gew. Ab. Reg.
kl. H. 3. sehr heiß, Regensch. Bliz.
sehr heiß, bed. Regensch. Bliz.
kl. H. 3. Ab. entf. Gew.
Nachts st. Gew. u. Reg. kl. H. 1. Donn.
tr. kl. H. 2.
kl. H. 3. 2.
kl. H. 3. wen. Reg.
kl. H. 1. 2. st. Regensch. ☿
kl. H. 1. 2.
Regensch. bed. kl. H. 2.
tr. Ab. helle.
kl. H. 1. Nachm. st. Gew. Plazreg.



# Julius 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 29. 8. | 63. | 29. 9. | 72. | 30. | 60. | S.W. 2 |
| 2. | 30. | 66. | 30. | 74. | 30. | 63. | SW W |
| 3. | 30. | 70. | 30. | 80. | 29. 9. | 66. | NWS |
| 4. | 29. 8½ | 76. | 29. 7½ | 84. | 29. 7. | 71. | S.So 2 |
| 5. | 29. 6¼ | 76. | 29. 6¼ | 76. | 29. 7. | 62. | N. W. |
| 6. | 29. 7. | 67. | 29. 6¾ | 72. | 29. 7¼ | 57. | S. W. |
| 7. | 29. 8. | 71. | 29. 7½ | 66. | 29. 7. | 64. | S. W. |
| 8. | 29. 7. | 67. | 29. 7. | 73. | 29. 7¼ | 62. | Sw nw |
| 9. | 29. 7. | 65. | 29. 7. | 77. | 29. 7¼ | 67. | S O. ☿ |
| 10. | 29. 8. | 72. | 29. 8. | 83. | 29. 8½ | 71. | S. W. |
| 11. | 29. 9. | 80. | 29. 9. | 88. | 29. 7½ | 77. | SW. S |
| 12. | 29. 9. | 80. | 29. 8¾ | 89. | 29. 8½ | 79. | SW S |
| 13. | 29. 8. | 76. | 29. 7½ | 92. | 29. 7. | 78. | S.SO. |
| 14. | 29. 8. | 73. | 29. 8. | 79. | 29. 9. | 67. | W. |
| 15. | 29. 8⅞ | 71. | 29. 8. | 78. | 29. 8. | 73. | S. |
| 16. | 29. 7¾ | 76. | 29. 7¼ | 84. | 29. 8. | 75. | So Sw |
| 17. | 29. 8. | 74. | 29. 7¾ | 76. | 29. 8. | 71. | S. W. |
| 18. | 29. 8½ | 68. | 29. 9½ | 73. | 30. ¼ | 64. | Sw nw |
| 19. | 30. 1. | 65. | 30. 1. | 72. | 30. | 67. | NW. N |
| 20. | 29. 9. | 68. | 29. 8½ | 77. | 29. 9. | 65. | S SW |
| 21. | 29. 9½ | 66. | 29. 9¾ | 73. | 30. | 58. | N. W. |
| 22. | 30. ¼ | 61. | 30. ¼ | 72. | 30. | 62. | NN W |
| 23. | 30. | 64. | 29. 9½ | 76. | 29. 9. | 71. | S.W 2 |
| 24. | 29. 8. | 68. | 29. 6½ | 77. | 29. 7. | 67. | W.S. 2 |
| 25. | 29. 7¾ | 65. | 29. 8. | 71. | 29. 8¾ | 59. | N. W. |
| 26. | 29. 8½ | 60. | 29. 8½ | 68. | 29. 8½ | 61. | S.W 2 |
| 27. | 29. 9. | 62. | 29. 9. | 68. | 29. 9. | 62. | S.W. 2 |
| 28. | 29. 9. | 62. | 29. 9. | 68. | 29. 9. | 64. | W. |
| 29. | 29. 9. | 64. | 29. 9. | 69. | 29. 9½ | 63. | N W N |
| 30. | 30. | 59. | 30. | 72. | 30. | 64. | N.W. 2 |
| 31. | | | 29. 9¾ | 71. | 29. 9½ | 63. | N W. |





tr. etw. Reg. kl. H. 1.
kl. H. 3. Ab. Neb.
kl. H. 2. 3. heiß.
sch. W. Ab. wen. Reg. Bliz.
kl. H. 3. Ab. Reg.
kl H. 3. Reg.
sch. W. Nachm. Reg.
tr. viel Reg. kl. H. 3.
kl. H. 3. 2.
kl. H. 3. heiß, entf. Gew. Reg.
sch. W. sehr heiß, kl. H. 2. Bliz.
sch. W. sehr heiß, Bliz.
sch. W. sehr heiß, Bliz.
tr. Reg. kl. H. 2. 1.
kl. H. 1. 2.
kl. H. 3. Gew. u. Reg.
kl. H. 3. st. Regensch. ☿
kl. H. 3.
sch. W.
kl. H. 1. 3. entf. Gew. Reg.
bed. kl. H. 2.
sch. W.
sch. W.
kl. H. 3. Nachm. Regensch.
bed. kl. H. 2. etw. Reg.
sch. W. kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 3.
kl. H. 1. 3. Regensch. entf. Gew.
bed. Donn. etw. Reg.
sch. W. kl. H. 2. st. Nordl.
kl. H. 3. etw. Reg.



# August 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 29. 9. | 63. | 29. 9 | 68. | 30. | 62. | W. |
| 2. | 30. ¼ | 62. | 30. ½ | 68. | 30. 1. | 60. | N. W. 2 |
| 3. | 29. 9½ | 62. | 30. ½ | 68. | 30. 1. | 61. | N. W. 2 |
| 4. | 30. 1. | 64. | 30. | 66. | 29. 9. | 64. | N. W. 2 |
| 5. | 29. 7. | 59. | 29. 6½ | 61. | 29. 7. | 58. | N. W. 2 |
| 6. | 29. 6½ | 58. | 29. 6¼ | 62. | 29. 6¾ | 60. | N. W. 2 |
| 7. | 29. 6¾ | 60. | 29. 7¾ | 63. | 29. 8. | 62. | N. W. |
| 8. | 29. 8½ | 60. | 29. 8¾ | 68. | 29. 9. | 64. | N. N W |
| 9. | 29. 9. | 63. | 29. 8¾ | 66. | 29. 9. | 61. | W. |
| 10. | 29. 9½ | 62. | 29. 9. | 66. | 29. 9. | 62. | N. W. |
| 11. | 29. 9. | 60. | 29. 8½ | 68. | 29. 8. | 65. | No. So |
| 12. | 29. 7½ | 64. | 29. 7. | 68. | 29. 7. | 66. | O. SO. |
| 13. | 29. 6¼ | 64. | 29. 5. | 72. | 29. 4. | 67. | S. 2 |
| 14. | 29. 3. | 66. | 29. | 68. | 29. ¾ | 64. | S S O 2 |
| 15. | 29. 2. | 63. | 29. 3½ | 65. | 29. 4½ | 62. | S. W. 2 |
| 16. | 29. 5. | 61. | 29. 5½ | 63. | 29. 6. | 61. | S. W. |
| 17. | 29. 6. | 60. | 29. 6. | 64. | 29. 5. | 62. | S. W. |
| 18. | 29. 4½ | 62. | 29. 5½ | 65. | 29. 6¾ | 63. | S. W. |
| 19. | 29. 7. | 60. | 29. 6½ | 67. | 29. 6. | 64. | W. S. |
| 20. | 29. 6. | 62. | 29. 6½ | 68. | 29. 8. | 63. | S. W. |
| 21. | 29. 8½ | 60. | 29. 9. | 69. | 29. 8½ | 66. | Nw. sw |
| 22. | 29. 8. | 64. | 29. 7½ | 70. | 29. 7. | 68. | S. 2 |
| 23. | 29. 6½ | 66. | 29. 6½ | 70. | 29. 6½ | 68. | S. S W |
| 24. | 29. 7. | 67. | 29. | | 29. 8. | 67. | S. W. |
| 25. | 29. 7½ | 66. | 29. 7. | 68. | 29. 7¼ | 63. | Nw. sw |
| 26. | 29. 7¼ | 60. | 29. 6½ | 66. | 29. 6. | 63. | S W. S |
| 27. | 29. 5. | 62. | 29. 5¾ | 66. | 29. 6¾ | 63. | S. N W |
| 28. | 29. 7. | 60. | 29. 7¼ | 64. | 29. 8. | 61. | S o. nw |
| 29. | 29. 8. | 61. | 29. 8. | 66. | 29. 7½ | 64. | S. W. 2 |
| 30. | 29. 6. | 63. | 29. 5. | 64. | 29. 5. | 63. | S. W. 2 |
| 31. | 29. 5. | 61. | 29. 5½ | 65. | 29. 6. | 62. | W N W |





kl. H. 3. etw. Reg.
kl. H. 3. Reg.
Nachts viel Reg. kl. H. 2.
tr. wind. Reg.
kl. H. 2. Reg. tr. ☿
tr. u. Reg.
tr. u. Reg.
sch. W. kl. H. 2. 3.
bed. kl. H. 2.
bed. kl. H. 2.
sch. W. kl. H. 2.
kl. H. 2. entf. Gew. Regensch.
sch. W. Nachm. viel Reg.
tr. viel Reg. kl. H. 2.
viel Regensch. kl. H. 1. 3. ☿
viel Regensch. Gew. ☿
viel Regensch. kl. H. 3. ☿
kl. H. 3. viel Reg.
kl. H. 1. 2.
kl. H. 2. 3. st. Regensch.
kl. H. 2. etw. Reg.
bedeckt.
kl. H. 2. 3.
kl. H. 2. 1. 3.
kl. H. 2. st. Regensch.
kl. H. 1. bed. Ab. Reg.
tr. kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 2. 3. wen. Reg.
bed. kl. H. 2. 3.
tr. u. Reg.
tr. Regensch. Ab. sch. W.



## September 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 29. 6½ | 58. | 29. 6¾ | 64. | 29. 7. | 62. | N- W. |
| 2. | 29. 6½ | 62. | 29. 6½ | 64. | 29. 6½ | 62. | W. 2 |
| 3. | 29. 7½ | 60. | 29. 8. | 62. | 29. 8½ | 62. | W S W |
| 4. | 29. 8¾ | 62. | 29. 8½ | 67. | 29. 8. | 66. | sw. so 2 |
| 5. | 29. 8. | 64. | 29. 8. | 70. | 29. 8. | 69. | S O. 2. |
| 6. | 29. 8½ | 67. | 29. 9. | 73. | 29. 9. | 72. | S O. 2. |
| 7. | 29. 9½ | 68. | 29. 9¼ | 74. | 29. 9½ | 72. | O. S O. |
| 8. | 29. 9½ | 68. | 29. 9½ | 71. | 29. 9. | 68. | N. W. |
| 9. | 29. 9. | 63. | 29. 8¾ | 71. | 29. 8¾ | 68. | S W. O |
| 10. | 29. 8¾ | 64. | 29. 8¼ | 71. | 29. 8¼ | 68. | NO. O. |
| 11. | 29. 8¾ | 67. | | | 29. 9¼ | 66. | W. |
| 12. | 30. ¼ | 60. | 30. 1. | 66. | 30. 1. | 62. | N. |
| 13. | 30. | 58. | 29. 8¼ | 67. | 29. 7. | 65. | N o. O 2 |
| 14. | 29. 5¾ | 63. | 29. 5¾ | 70. | 29. 6¾ | 66. | O. S W |
| 15. | 29. 8. | 56. | 29. 9. | 64. | 29. 9. | 60. | N Nw 2 |
| 16. | 29. 9. | 51. | 29. 8⅞ | 62. | 29. 8¾ | 58. | nw n o 2 |
| 17. | 29. 9. | 54. | 29. 9¼ | 62. | 29. 9¼ | 58. | O. 2 |
| 18. | 29. 8¾ | 56. | 29. 7¾ | 62. | 29. 7½ | 57. | O. 2 |
| 19. | 29. 7¼ | 54. | | | 29. 8. | 56. | O. 2 |
| 20. | 29. 6¼ | 54. | 29. 5. | 59. | 29. 3¾ | 58. | O. S o 2 |
| 21. | 29. 4. | 58. | 29. 4¾ | 64. | 29. 5½ | 61. | So. S 2 |
| 22. | 29. 5¼ | 58. | 29. 6. | 63. | 29. 6. | 58. | S o S w |
| 23. | 29. 6¼ | 58. | 29. 6½ | 62. | 29. 7¼ | 60. | S S w 2 |
| 24. | 29. 7. | 57. | 29. 6½ | 64. | 29. 6. | 62. | S W S |
| 25. | 29. 4. | 60. | 29. 6. | 61. | | | S W. 2. |
| 26. | | | 29. 9½ | 59. | 29. 9½ | 56. | S. |
| 27. | 29. 9. | 54. | 29. 8½ | 58. | 29. 9. | 57. | S. |
| 28. | 29. 5. | 56. | 29. 8½ | 60. | 29. 7¾ | 56. | S. S W |
| 29. | 29. 6½ | 53. | 29. 5. | 60. | 29. 4¾ | 58. | S w S 2 |
| 30. | 29. 4¼ | 56. | 29. 5½ | 60. | 29. 6. | 56. | S. W. |





sch. W. kl. H. 2.
bed. kl. H. 2. Reg. ☿
tr. viel Reg.
bed. kl. H. 1.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
Vorm. bed. Nachm. sch. W.
sch. W.
sch. W. kl. H. 2.
kl. H. 3. wen. Reg.
Nachts etw. Reg. sch. W.
sch. W.
sch. W. Ab. Reg.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
kl. H. 2.
kl. H. 3. Ab. Reg.
sch. W. bed. Reg.
kl. H. 3. Gew. st. Regensch.
bed. kl. H. 3. wen. Reg.
trübe.
sch. W. Nordl.
Wind u. Reg. kl. H. 3. Nordl.
sch. Wetter.
kl. H. 3. Reg. Neb.
Neb. kl. H. 3.
kl. H. 2. Reg.
kl. H. 2. 3. Regensch. ☿



## October 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 29. 5¼ | 56. | 29. 5½ | 58. | 29. 4⅞ | 54. | Sw w2 |
| 2. | 29. 4½ | 58. | 29. 5. | 63. | 29. 5. | 61. | W. 2 |
| 3. | 29. 6. | 61. | 29. 6½ | 60. | 29. 7¾ | 56. | W. 3 |
| 4. | 29. 8. | 54. | 29. 8. | 59. | 29. 8½ | 57. | W. |
| 5. | 29. 8¾ | 57. | 29. 8½ | 61. | 29. 8. | 51. | S.W. 2 |
| 6. | 29. 7. | 49. | 29. 5¾ | 66. | 29. 5¼ | 64. | S. |
| 7. | 29. 7. | 50. | 29. 9. | 58. | 30. ½ | 47. | WNw2 |
| 8. | 30. 2. | 41. | 30. 3. | 55. | 30. 3¾ | 46. | NW.N |
| 9. | 30. 4. | 36. | 30. 4¾ | 52. | 30. 4½ | 43. | N.NO. |
| 10. | 30. 3½ | 36. | 30. 2¾ | 56. | 30. 2⅛ | 47. | No Nw |
| 11. | 30. 2. | 48. | 30. ½ | 56. | 30. ¾ | 49. | S. |
| 12. | 30. ⅛ | 50. | 30. ½ | 64. | 30. | 44. | Nw No |
| 13. | 29. 9¼ | 46. | 29. 9¼ | 56. | 30. | 44. | Sw.nw |
| 14. | 30. ½ | 32. | 30. 1. | 48. | 30. 1. | 44. | N. O. |
| 15. | 29. 9. | 33. | 29. 8. | 51. | 29. 6½ | 40. | O. SW |
| 16. | 29. 4. | 36. | 29. 3½ | 52. | 29. 3½ | 52. | S.W. 2 |
| 17. | 29. 3. | 51. | 29. 3. | 53. | 29. 3. | 43. | W. 2 |
| 18. | 29. 6. | 36. | 29. 8. | 50. | 29. 9½ | 38. | N.W. 2 |
| 19. | 29. 9. | 39. | 29. 9⅞ | 47. | 30. | 42. | W. 2 |
| 20. | 29. 9⅞ | 43. | 30. | 48. | 29. 8½ | 47. | W. |
| 21. | 29. 6¼ | 47. | 29. 6⅞ | 55. | 29. 5. | 51. | W. |
| 22. | 29. 7. | 47. | 29. 9. | 56. | 29. 8⅞ | 46. | N.W. |
| 23. | 29. 8½ | 51. | 29. 7. | 56. | 29. 6¼ | 49. | Sww 2 |
| 24. | 29. 3½ | 48. | 29. 4. | 49. | 29. 4½ | 44. | W.nw2 |
| 25. | 29. 4¼ | 41. | | | 29. 7½ | 41. | N. W. |
| 26. | 29. 6¼ | 44. | 29. 5. | 49. | 29. 6. | 47. | W 2 |
| 27. | 29. 6. | 44. | 29. 5. | 49. | 29. 6. | 47. | W. 2 |
| 28. | 29. 6. | 43. | 29. 7. | 50. | 29. 7. | 47. | N. W. |
| 29. | 29. 5¾ | 49. | 29. 4⅞ | 51. | 29. 5. | 45. | Sw.w3 |
| 30. | 29. 7¾ | 40. | 29. 9¾ | 49. | 30. 1. | 38. | N. |
| 31. | 30. 1. | 41. | 30. 1. | 50. | 30. 2. | 48. | W. 2 |

---

tr. viel Reg.
tr. viel Reg.
Sturm u. Reg.
tr. u. Reg.
tr. kl. H. 3. 1.
schön W. Ab. Sturm u. Bliz.
kl. H. 1. Reg.
sch. W. Nachtfrost.
Neb. Frost, sch. W.
bed. Nachtfrost.
sch. W. Nachtfrost.
sch. W. Ab. st. Neb.
bed. sch. W.
st. Neb. sch. W. Frost.
Frost, sch. W.
sch. W. bed.
tr. Reg.
sch. W. kl. H. 3.
kl. H. 2. tr. Reg.
tr. kl. H. 3. Reg.
viel Reg.
kl. H. 3. 1. 3. Nordl.
tr. u. Reg.
Reg. sch. W. kl. H. 1. 2. ☿
Reg. sch. W.
tr. u. Reg.
tr. Reg.
kl. H. 3. tr.
Sturm, viel Reg.
sch. W. kl. H. 2.
Reg. tr.

---



# November 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 30. 2¼ | 49. | 30. 2½ | 52. | 30. 2½ | 50. | W. |
| 2. | 30. 1¼ | 39. | 30. ½ | 55. | 29. 9½ | 41. | S.W 2. |
| 3. | 29. 8. | 43. | 29. 7½ | 57. | 29. 7. | 58. | S.W 2. |
| 4. | 29. 5. | 53. | 29. 4⅞ | 58. | 29. 6. | 49. | S.W 3. |
| 5. | 29. 7. | 45. | 29. 8¼ | 52. | 29. 9⅞ | 41. | W. 2 |
| 6. | 30. 1. | 33. | 29. 2¼ | 50. | 30. 3. | 35. | N. W. |
| 7. | 30. 2¼ | 30. | 30. 2. | 44. | 30. ½ | 36. | O. S. |
| 8. | 29. 9. | 33. | 29. 8½ | 44. | 29. 9. | 34. | S. |
| 9. | 29. 8½ | 30. | | | 29. 8. | 40. | SS O. |
| 10. | 29. 7. | 30. | 29. 7¼ | 44. | 29. 7½ | 34. | S.O O. |
| 11. | 29. 8. | 38. | 29. 8½ | 47. | 29. 9. | 57. | S.W 2. |
| 12. | 29. 8¾ | 52. | 29. 8½ | 55. | 29. 8½ | 54. | S.W 2. |
| 13. | 29. 6. | 51. | 29. 4⅞ | 51. | 29. 3½ | 50. | S.W 2. |
| 14. | 29. 4. | 40. | 29. 5. | 42. | 29. 6¼ | 41. | Sww 2 |
| 15. | 29. 6. | 38. | 29. 6¼ | 38. | 29. 8¾ | 35. | SWW |
| 16. | 30. | 31. | 30. 1. | 35. | 30. 1. | 26. | N W. |
| 17. | 29. 5¾ | 36. | 29. 5½ | 42. | 29. 6. | 39. | Sww 3 |
| 18. | 29. 5¼ | 36. | 29. 6. | 42. | 29. 7. | 36. | WN W |
| 19. | 29. 7¾ | 30. | 29. 6½ | 40. | 29. 5. | 42. | W S 2. |
| 20. | 29. 8. | 31. | 29. 9. | 41. | 30. ¼ | 33. | N. W. |
| 21. | 30. | 33. | 29. 9¼ | 43 | 29. 9½ | 43. | S. W. |
| 22. | 30. ¼ | 39. | 30. ½ | 44. | 30. ½ | 44. | N. W. |
| 23. | 30. ½ | 43. | 30. ¾ | 43. | 30. 1. | 36. | NWO. |
| 24. | 30. 1. | 33. | 30. 1¼ | 33. | 30. 2. | 28. | O. |
| 25. | 30. 2½ | 24. | 30. 3. | 26. | 30. 2½ | 28. | S O O. |
| 26. | 30. 1½ | 32. | 30. 2. | 28. | 30. 2. | 22. | O. |
| 27. | 30. ½ | 24. | 30. | 28. | 29. 9½ | 24. | N OO. |
| 28. | 29. 8¾ | 25. | 29. 9. | 26. | 29. 8¼ | 28. | O. |
| 29. | 29. 8. | 27. | | | | | N. O. |
| 30. | 29. 9. | 25. | 29. 9½ | 29. | 29. 9½ | 28. | N. O. |

trübe.
kl. H. 2. 1.
kl. H. 2. Reg.
Sturm, Reg. kl. H. 1. ☿
kl. H. 1. 2. Regensch. ☿
Neb. sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost. Nachm. bedeckt.
Neb. bed. Ab. Reg.
tr. Reg.
tr. viel Reg.
kl. H. 1. 2. Reg. ☿
tr. Schn. Reg.
kl. H. 3. Frost.
Sturm u. Reg.
sch. W.
Nachtfrost, Sturm u. Reg.
sch. W. Frost.
Nachtfrost, kl. H. 2. Reg.
st. Neb. tr. Reg.
st. Neb. tr. Reg. Ab. helle.
kl. H. 3. 1. Frost.
kl. H. 3. Frost.
tr. wen. Schn, kl. H. 3. Frost.
sch. W. Frost.
tr. Frost. Schn.
tr. Frost, viel Schn.
tr. Frost; viel Schn.



# December 1788.

| | Morgens. | | Nachmitt. | | Abends. | | Wind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | B. | Th. | B. | Th. | B. | Th. | |
| 1. | 29. 9½ | 24. | 29. 9½ | 22. | 29. 9¾ | 15. | N.O O. |
| 2. | 29. 8¾ | 10. | 29. 8¼ | 15. | 29. 7. | 12. | O. |
| 3. | 29. 6. | II. | 29. 5½ | 13. | 29. 4½ | 14. | O. S. |
| 4. | 29. 3¼ | 20. | 29. 3. | 22. | 29. 5. | 30. | W 2. |
| 5. | 29. 6¼ | 30. | 29. 7. | 28. | 29. 8. | 26. | NWN. |
| 6. | 29. 8. | 22. | 29. 8. | 30. | 29. 8. | 8. | N. O. |
| 7. | 29. 8. | 0. | 29. 8. | 18. | 29. 8¼ | 24. | O.N O. |
| 8. | 29. 8. | 28. | 29. 8½ | 28. | 29. 8¼ | 9. | N.ON. |
| 9. | 29. 7½ | 17. | 29. 7. | 26. | 29. 6. | 31. | OS W. |
| 10. | 29. 5½ | 24. | 29. 6½ | 28. | 29. 7½ | 20. | N. W. |
| 11. | 29. 7. | 17. | 29. 6. | 32. | 29. 6½ | 30. | Sw w 2 |
| 12. | 29. 7½ | 13. | 29. 8. | 20. | 29. 7½ | 21. | NWW |
| 13. | 29. 7¼ | 3. | 29. 8. | 8. | 29. 8. | 6. | N. O. |
| 14. | 29. 7. | 6. | 29. 6¾ | 9. | 29. 6½ | III. | N. O. |
| 15. | 29. 6. | XI. | 29. 6¾ | 9. | 29. 7. | XII. | O. |
| 16. | 29. 6. | XXII | 29. 5½ | 4. | 29. 6. | 5. | W. S. |
| 17. | 29. 7½ | 8. | 29. 6. | 6. | 29. 9¾ | 4. | S N ☿ |
| 18. | 29. 8. | I. | 29. 6. | 15. | 29. 5½ | 22. | S.W.3 |
| 19. | 29. 4¼ | 22. | 29. 5½ | 24. | 29. 7. | 20. | S. |
| 20. | 29. 6½ | 20. | 29. 5¾ | 26. | 29. 3. | 33. | SSw 2 |
| 21. | 29. ½ | 35. | 29. ½ | 35. | 29. 3. | 26. | W. 3. |
| 22. | 29. 5½ | 20. | 29. 6½ | 17. | 29. 8. | 12. | NN W |
| 23. | 29. 9½ | 2. | 30. ½ | 7. | 29. 9. | 8. | N. W. |
| 24. | 29. | 34. | 29. 2½ | 32. | 29. 3. | 35. | N W 3. |
| 25. | 29. 2. | 36. | 29. 2. | 33. | 29. 2½ | 29. | N NW |
| 26. | 29. 4. | 23. | 29. 5½ | 19. | 29. 7. | 4. | NO N. |
| 27. | 29. 6. | 0. | 29. 6. | 12. | 29. 7½ | 5. | NO S. |
| 28. | 29. 8. | 1. | 29. 9. | 14. | 30. | 3. | NNO. |
| 29. | 29. 9¼ | 0. | 30. | 8. | 30. ½ | 2. | N. W. |
| 30. | 30. | 4. | 30. ¼ | 11. | 29. 9½ | 12. | W. |
| 31. | 29. 8¾ | 1. | 29. 8½ | 9. | 29. 8. | 16. | W |

NB. Die römischen Zahlen zeigen unter 0 an.





Schn. tr. Frost.
kl. H. 3. Neb. Frost.
kl. H. 2. st. Frost.
tr. Frost, etw. Schn.
tr. sch. W. Frost.
kl. H. 3. sch. W. Frost.
sch. W. Frost, Neb.
sch. W. Frost, Ab. Neb.
tr. Frost, etw. Schn.
tr. sch. W. Frost.
tr. viel Schn. Frost, kl. H. 3.
bed. Frost.
st. Neb. kl. H. 3. st. Frost.
sch. W. st. Frost.
sch. W. sehr st. Frost, Neb.
sch. W. sehr st. Frost, tr.
Schn. sch. W. Frost.
Schn. Sturm, Frost.
tr. Schn. Frost.
tr. Frost, Ab. Thauw. u. Schn.
des Nachts Sturm, tr. Thauw. Schn.
Schn. bed. Frost, Ab. helle.
kl. H. 3. sch. W. st. Frost.
Nachts Sturm u. Schn. Tags sch. W.
tr. Thauw. sch. W. Frost.
viel Schn. kl. H. 3. Frost.
kl. H. 3. sch. W. st. Frost.
kl. H. 1. 3. st. Frost. etw. Schn.
kl. H. 1. sch. W. st. Frost.
bed. Frost.
sch. W. Frost, etw. Schn.



# XI.

# Communion-Harz-Theilungs-Receß.

Nachdemmahlen zwischen Ihro Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, und Ihro Durchl. dem regierenden Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg, die Uebereinkunft getroffen worden, die, vermöge des Erbvertrages vom 14ten Dec. 1635. beliebte, und in dem Hildesheimschen Recesse vom 12ten May 1649., wie auch durch andere errichtete Verträge, und besonders durch das Burgdorfische Conferenz-Protocoll vom Jahr 1736. näher bestimmte, und bisher fortgedauerte Communion der Bergwerke, und der Ober- und Unterharzischen Forsten, zum Theil aufzuheben; so ist nach vorhero darüber gepflogenen Unterhandlungen, von denen Endesunterschriebenen, zu Abschliessung des Vergleichs Bevollmächtigten, nach vorgängig gegen einander geschehener Auswechselung der Vollmachten, Nahmens Ihrer höchsten Committenten, unter dem Vorbehalt deren Ratificationen, nachfolgendes aufs verbindlichste verabredet und beschlossen worden.

§. 1.

Zufördersт wird, nach der Absicht der beyderseitigen höchsten Paciscenten, das Unterharzische, oder Rammelsbergische Bergwerk, das jus metalli fodinarum in der Goslarschen Forst, nebst den sämtlichen Unterharzischen Hütten und übrigen Zubehörungen; ferner die Eisenhütte zu Gittelde, und die dazu bestimmten Eisensteinsgruben,





wie auch das Salzwerk Julius-Halle, jedoch letzteres nur vorerst, und bis zu einer, wegen dessen gänzlicher Ueberlassung an das Fürstl. Braunschweig-Lüneburgsche Haus, zu treffenden nähern Uebereinkunft, von der vorhabenden Theilung ausgeschlossen, und bleiben demnach diese sämtlichen Werke, mit denen dazu gehörigen, und besonders versteinten Bezirken, ingleichen die dabey angestellte Bediente, und die daselbst befindlichen Einwohner zwischen den höchsten Communion-Herrschaften, den Recessen, und den weiter unten, in Absicht verschiedener Puncte, festgesetzten nähern Bestimmungen gemäß nach wie vor, in Gemeinschaft.

§. 2.

Dahingegen ist beliebet und festgesetzet: nicht nur das, in Ansehung der Landeshoheit bisher in Communion gewesene Territorium des Ober- und Unterharzes, sondern auch die Nutzungen und Rechte, welche unter beiden Theilen bisher in dem einen Drittheil der Unterharzischen Forsten, welches dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg bereits quoad Superioritatem territorialem et jurisdictionem, nach Ausweise des Hildesheimschen Recesses vom 12ten May 1649. zustehet, in Gemeinschaft geblieben sind, zwischen beiderseits höchsten Paciscenten mit allen Landeshoheitlichen Gerechtsamen und Rechten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, zu theilen, mithin den gemeinschaftlichen Besitz der Forsten, des Bergbaues, der Bergstädte und Oerter, wie auch der Mahl- und Sägemühlen, und überhaupt der Nutzungen und Rechte, in der Maaße aufzuheben, wie solches in den folgenden Artikeln, in Ansehung eines jeden dieser Objecte, besonders festgesetzt ist.



§. 3.

Was, zu Folge dieser Verabredung, zuförderst die Theilung der Ober- und Unterharzischen Forst-Reviere betrift; so ist deshalb im Allgemeinen die Uebereinkunft dahin getroffen: die Forst-Reviere nach ihrem Flächen-Inhalt dergestalt zu theilen, daß davon $\frac{4}{7}$ dem Königl. und Churfürstl. Hause, und $\frac{3}{7}$ dem Fürstl. Braunschw. Lüneburgschen Hause, nach der, in dem vorhergehenden §. 2. enthaltenen Verabredung, mit allen Landeshoheitlichen Rechten zufallen.

§. 4.

Wie aber, nach dem Burgdorfischen Conferenz-Protocollo vom 2ten bis zum 11ten Oct. 1736. bey der damaligen Abtheilung des $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten, bereits beliebet ist, die in den Forst-Revieren belegenen Wiesen nicht mit in Computum zu bringen; so ist zugleich festgesetzt: daß bey Bestimmung der Größe der zu vertheilenden Forst-Reviere, die darin belegenen, und nach den Forst-Abriß-Büchern von 1680. nicht mit vermessenen Wiesen und andere ledige Plätze, ebenfalls nicht mit in die Berechnung gezogen werden sollen, jedoch versteht es sich von selbst, daß die Territorialhoheit über diese Wiesen und ledige Plätze demjenigen der höchsten Paciscenten zukomme, in dessen Territorio selbige belegen sind. Ferner ist

§. 5.

In Ansehung der, zu der Communion eigenthümlich nicht gehörigen Privat-Holzungen, gemeinschaftlich beliebet: daß solche bey der Bestimmung der Größe der zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ zu vertheilenden Forst-Reviere ebenfalls nicht mit in die

die Berechnung gezogen werden sollen; inzwischen versteht es sich von selbst, daß einem jeden der höchsten Paciscenten die Landeshoheit und übrigen Rechte, über die in eines jeden Antheil fallenden Privat-Holzungen zustehe.

Das Verkaufsrecht aus denselben bleibet jedoch der fernern gemeinschaftlichen Nutzung, behuf der Unterharzischen Hütten, vorbehalten. Dahingegen

§. 6.

Wenn gleich, vermöge des Hildesheimschen Recesses vom 12ten May 1649. Art. IV., dem Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Hause bereits $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten, ratione superioritatis et jurisdictionis gehöret; so ist demohngeachtet dieser Bezirk, in so weit solcher den Communion-Herrschaften, excl. der Privat-Hölzer, eigenthümlich zustehet, dermahlen bey der jetzigen Theilung in Ansehung der Bestimmung der Größe des Flächen-Inhalts der Forst Reviere, nicht auszuschliessen, vielmehr ist derselbe in der Maaße mit in Anschlag zu bringen, daß jenem $\frac{1}{3}$ von den übrigen zu vertheilenden Forst-Revieren noch so viele Morgen derselben, als zu der Ergänzung des dem Fürstl. Hause überhaupt zukommenden $\frac{2}{7}$ der Forsten erforderlich sind, an gelegenen Orten zugelegt werden.

§. 7.

Die specielle Art und Weise, wie die Theilung des bisherigen Communion-Territorii, in Ansehung der Forsten nach dem Flächen-Inhalt geschehen, und die Grenz-Linie gezogen werden soll, betreffend; so ist, zur Vermeidung beträchtlicher Vermessungskosten beschlossen:

 1)



1) Nach dem Vorgange der im Jahre 1736. verglichenen Abtheilung der oben erwähnten Hoheits- und Jurisdictions-Grenze des $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten, die in den beyderseitigen Berghauptmannschaftlichen Registraturen, und in der bisherigen Communion-Oberharzischen Bergamts-Registratur befindlichen rectificirten, und zu deren Beglaubigung von beyderseitigen Bevollmächtigten unterschriebenen Abriß-Bücher zum Grunde zu legen, in welchen nach einer im Jahre 1680. geschehenen Vermessung der Forsten, der Flächen-Inhalt derselben nach Morgen-Zahl, den Morgen zu Einhundert Zwanzig Ruthen, nach der Größe des alten Braunschw. Fußes enthalten ist, und ist

2) nach Maaßgabe dieser Forst-Abriß-Bücher die Größe des Antheils zu bestimmen, welcher sowol dem Königl. und Churfürstlichen, als dem Fürstl. Braunschweigischen Hause pro ratis Septimarum zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ gebühret. Insonderheit ist

3) in Ansehung des Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Antheils der Forsten, eine solche Einrichtung getroffen, daß dieser Antheil, in so ferne er außer dem, dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg, ratione Superioritatis territorialis, bereits zugehörigen $\frac{1}{3}$, mit Einschluß desselben zu Completirung der $\frac{3}{7}$ erforderlich ist, nicht allein Landwärts, sondern auch an das, dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg, ratione Superioritatis territorialis et jurisdictionis, bereits zustehende $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten anschließet.

4) Die Grenz-Linie der Forst-Reviere, welche zugleich die Territorial-Grenze bestimmt, ist nicht sowol nach einer,

ner, über Berg und Thal fortlaufenden geraden Linie, als vielmehr nach der natürlichen Lage und Scheidung der Berge zu ziehen, und soll jener erste Modus, und zugleich eine Vermessung nur alsdann statt finden, wenn das locale es erfordert, Berge und Thäler nach geraden Linien zu durchschneiden, und in diesem Fall, der Flächen-Inhalt des einen oder andern Theils der durchgeschnittenen Berge, ohne eine Vermessung nicht bestimmt werden kann, und gleichwie

5) nach diesen festgesetzten Grundsätzen die Vertheilung der Forst-Reviere, mithin auch zugleich die Theilung des Territorii, nach Ausweise der, von beyderseitigen Bevollmächtigten unterschriebenen Anlage und deren Beylagen sub Litt. A. und B. verglichen worden; so soll hiernach

6) die Begränzung der beyderseitigen Territorial-Antheile von denen geschehen, welchen dazu künftig ein besonderer Auftrag nach einer gemeinschaftlich zu verabredenden Instruction, ertheilet werden wird.

7) Uebrigens entsagen beyde höchste Paciscenten aller Evictions- und Entschädigungs-Forderung, wegen eines über kurz oder lang ausfindig zu machenden Abgangs an der angeschlagenen und zugetheilten Morgen-Zahl der Forsten, der Qualität des Grund und Bodens, und des darauf befindlichen Bestandes, jedoch von Königl. und Churfürstl. Seite mit der Ausnahme, daß, da in Absicht der, im Harzburger Forst belegenen, und zur Vertheilung gebrachten sogenannten Hirschhörner, zwischen der bisherigen Communion, und der Grafschaft Wernigerode, sowol über die Superioritatem territorialem, als über das Domi-



minium privatum, Differenzien obgewaltet haben, das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg dem Königl. und Churfürstl. Hause von der, demselben angewiesenen Morgenzahl für den Betrag von Einhundert Dreißig Zwey Morgen, Sechszig eine halbe Ruthe, sowol in Absicht der superioritatis territorialis, als in Absicht des Dominii privati, zu $\frac{3}{7}$ Eviction leiste.

§ 8.

Den Bergbau betr. so ist, wie zu allem Ueberfluß hiemit declariret wird, unter der wechselseitigen Abtretung aller Landeshoheitlichen Gerechtsame und Regalien, insonderheit das Bergwerks-Regal mit begriffen. Einem jeden der höchsten Paciscenten stehet demnach das Recht zu, in dem Ihm gehörenden und zufallenden Antheile des Territorii, in so fern nicht unten §. 42. eine Ausnahme gemacht ist, ohne Zuthun und weiteren Anspruch des andern, Bergwerk zu bauen, oder solches nach Berg-Rechten zu verleihen, und sind hievon auch die Bezirke der Privat-Holzungen nicht ausgeschlossen.

§. 9.

Insonderheit entsagen des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Durchl. für Sich und Ihro Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, Dero bisher an dem, in den Territorial-Antheil des Königl. und Churfürstl. Hauses fallenden Oberharzischen Bergwerk zu $\frac{3}{7}$ gehabten Rechten, dergestalt, daß Höchstdieselben diesen Bergbau, mit allen Gruben, Stollen, Teichen, Wasserleitungen, Hütten, Puchwerken, und andern sämmtlichen Gebäuden, und was sonst irgend dazu





gerechnet werden mag, dem Königl. und Churfürstl. Hause, aufs bündigste, und ohne dafür eine Vergütung zu fordern, völlig übertragen, und mithin zum fernern nach Landesherrlichen Rechten einzurichtenden und festzusetzenden Betrieb überlassen; jedoch sind hievon die Eisensteins-Gruben, in so weit darüber unten, in Ansehung der Nutzung derselben, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Rechts, eine nähere Verabredung getroffen worden, ausgenommen. Was hingegen

§. 10.

Das jus metalli fodinarum in der Goslarschen Forst betrift; so bleibt solches zwischen beyden höchsten Häusern, nach Maaßgabe des 8ten Artikels des Hildesheimschen Recesses vom 12ten May 1649., in sofern derselbe jetzt noch seine Anwendung finden kann, ferner dergestalt, in Recessmäßiger Gemeinschaft, daß zwar dadurch denen, dem Fürstlichen Hause zustehenden Hoheits-Rechten in besagter Forst kein Eintrag geschehen dürfe, jedoch es eine Folge des gemeinschaftlichen juris metalli fodinarum sey und bleibe, daß dem Königl. und Churfürstlichen Hause der Antheil an den Erb-Kuchsen, am Zehnten, und an dem Vorkaufs-Rechte der Metalle, nach den Recessen zu $\frac{4}{7}$ zustehe; und geschiehet übrigens die Direction des Bergbaues in besagter Goslarschen Forst von dem Unterharzischen Communion Bergamte. Da inzwischen

§. 11.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgscher Seits man die Absicht nicht hat, an dem, in der Goslarschen Forst bisher betriebenen Bau der Gruben, Herzogin Philippine Char-



Charlotte, Aufrichtigkeit und des Hahnenkleer-Stollens, weitern Antheil zu nehmen; so entsagen des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Durchl., dem Ihnen bisher als Grund und Mitbergherrn darüber zugestandenen Rechte, und überlassen dem Königl. und Churfürstl. Hause jene Grubenbaue und Stollen, so weit deren Feld verliehen ist, in eben der Maaße, wie der übrige Bergbau in dem, dem Königl. und Churfürstl. Hause bey der Theilung zufallenden Territorio, demselben abgetreten ist.

§. 12.

Eine gleiche bündige Uebertragung und Ueberlassung geschiehet von Seiten des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, Durchl., an das Königl. und Churfürstl. Haus, in Ansehung aller Communion-Oberharzischen Bergwercks-Cassen, mit ihren Vorräthen und sämtlichen Activis und Passivis, jedoch ohne die mindeste Verbindlichkeit zu einer Evictions-Leistung, in Absicht der Richtigkeit, oder Exigibilitæt der Activorum.

Inzwischen wird Fürstl. Seits hievon folgendes ausgenommen:

1) die unentschiedene Forderung, welche von dem Communion-Stöllner auf die Zutheilung von 24 Kuchsen auf der Clausthalschen Grube Caroline, Burgstädter Zuges, gemacht wird.

2) die in der Oberharzischen Zehntrechnung im Schluß des Quartals Trinitatis 1788. pag. 45. aufgeführte Verläge, welche mit Ausschluß derer, so in die Zellerfelder und Lautenthaler Forst-Rechnung, und behuf der Gittelschen

Ei-





Eisenfactorey gegeben sind, zu $\frac{3}{7}$ 1615 Rthlr. 15 gr. 9$\frac{3}{7}$ pf. betragen, und

3) Die Verlags-Capitalien, welche in vorbenannten und andern Forst-Rechnungen, bey deren gänzlichen Abschluß am Ende des Quartals Luciä 1788. sich finden, und welche nach einer deshalb zu ziehenden Abrechnung pro ratis Septimarum zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ gegenseitig, nach Abzug der verlohren zu achtenden Gelder, zu erstatten und zu vergüten sind.

4) Die Forderung des Communion-Stöllners, wegen des neunten Prästandi von den Clausthalschen Gruben, Burgstädter Zuges, vom Quartal Reminiscere 1783. an, bis zum Schluß des Quartals Trinitatis 1788, und

5) die dem Fürstl. Hause auf der Grube: Lautenthals-Glück zu $\frac{3}{7}$ annoch als Gewerken zustehende 12$\frac{6}{7}$ proper Kuchsen, und ferner

6) die Ausbeute von denen ihrer Eigenschaft nach, im Bergbuch nicht aufgeführten zwey Erbkuchsen, welche letztere Ausbeute Königl. und Churfürstl. Seits von denen, ihr, nach Abtretung des Oberharzischen Bergbaues, als Grund- und Bergherrn allein zustehenden vier Erbkuchsen, der Fürstl. Seite überlassen wird, so lange die gegenwärtig angelegte Ausbeute fortwähret.

§. 13.

Besonders begeben des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, Durchl., für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, Sich aller Zurückforderung derjenigen Geld-Vorschüsse, welche von Ihnen und Ihren Fürstl. Vorfahren an der Regierung,



rung, zu Unterstützung der Gewerken des Oberharzischen Bergbaues, und der Zehntcasse, besage der darüber ausgestellten besondern Obligationen, geleistet worden sind, und entbinden die letztern von deren Erstattung bey einer etwanigen künftigen Aufnahme der Gewerkschaften, hiemit gänzlich und aufs verbindlichste.

§. 14.

Was die in dem bisherigen Communion-Territorio befindlichen Bergstädte, Communion-Förster-Wohnungen, und übrigen Oerter, Wiesen und Zubehörungen betrift; so gehören solche künftig, mit allen Landeshoheitlichen Rechten, demjenigen der höchsten Paciscenten, in dessen Territorial-Antheil dieselben belegen sind, und werden von beiden Seiten ohne die mindeste Vergütung abgetreten. Insonderheit

§. 15.

Wird dem Königl. und Churfürstl. Hause das Communion-Zehnthaus zu Zellerfeld, nebst der Münze daselbst, dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Hause aber der Holzhof und dessen Bezirk zu Harzburg, sowol in Ansehung des Eigenthums, als auch des Territorii, unentgeldlich überlassen und dadurch die bisherige Communion in beiden Betracht aufgehoben.

Hingegen bleiben die in dem Communion-Zehnthause befindlichen Meublen, Silberzeug und Sachen, nach dem darüber vorhandenen Inventario, behuf des Unterharzischen Communion-Zehntens, fernerhin in Gemeinschaft und sollen dahin verabfolget werden. Jedoch

§. 16.

§. 16.

Verbleibet das Privat-Eigenthum der Pulvermühle und Factorey-Gebäude zu Lautenthal, den beiderseitigen Berghandlungen, so wie auch sämtliche bisher einseitige Fürstliche Gebäude der Fürstlichen Seite verbleiben, jedoch ist der Bezirk des Fürstl. Wilden- oder Fohlenhauses am Schwarzenberge annoch gehörig zu vermessen und zu versteinen.

§. 17.

Betreffend die in dem bisherigen Communion-Territorio belegenen fünf Sägemühlen, nahmentlich: die Hessenthaler und Riesenbacher bey Harzburg; die Söser bey Badenhausen; die Hutschenthaler bey Lautenthal, und die Weissen Wasser-Sagemühle ohnweit Zellerfeld; so ist dieserhalb beliebet: dieselben, nebst denen gleichfalls in der Communion belegenen beyden Herrschaftlichen Mahlmühlen, der Eulenspiegeler bey Zellerfeld, und der Wildemänner im Hutschenthal, dergestalt zu vertheilen, daß die ersten drey, nemlich, die Hessenthaler, Riesenbacher, und Söser Sägemühlen, nebst allen ihren Zubehörungen dem Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Hause, die beyden letztern Sägemühlen aber, nemlich die Hutschenthaler und Weissen Wasser, nebst der Wildemänner und Eulenspiegler Mahlmühle, mit allen ihren Zubehörungen, dem Königl. und Churfürstl. Hause, mit ihren bisher versteint gewesenen Bezirken, zu einseitiger Landesherrlicher Hoheit, und zum privativen Eigenthum abgetreten werden sollen.



§. 18.

Die Trift- Hude- Weide- und Mast-Gerechtigkeit wird den Fürstl. Aemtern und Unterthanen, in so weit ein jeder dieselbe beständig hergebracht, in dem Königl. und Churfürstlichen Antheile, bis zu einer weitern gütlichen Uebereinkunft, hiemit vorbehalten, so wie ein gleiches auch, in Absicht der in den Königl. und Churfürstl. Antheil fallenden Bergstädte und Oerter, gegen den Fürstl. Antheil des Territorii Statt findet, in so ferne jene in diesem die Trift- Hude- Weide- und Mastgerechtigkeit beständig hergebracht haben, und es soll zu Vermeidung aller künftigen Differenzien, sowol in Ansehung dieser, als jener Unterthanen, eine Beschreibung ihrer Berechtigungen gemacht, und in soferne sie, den bisherigen Actis nach, streitig sind, demnächst deren gütliche Beylegung versucht werden.

Nicht weniger ist

§. 19.

Was die, dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Hause einseitig in dem bisherigen Communion-Territorio zustehende Jagd-Gerechtigkeit betrift, beliebet: daß solche, da bislang darüber eine Uebereinkunft nicht hat getroffen werden können, dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Hause ferner in dem künftigen Königl. und Churfürstl. Antheil des bisherigen Communion-Territorii, hergebrachter maßen, verbleiben solle.

§. 20.

Endlich ist wegen des juris piscandi der bisherigen Communion in den Harz-Gewässern, worüber bisher eine besondere Convention errichtet gewesen ist, mit Aufhebung der-





derselben festgesetzt: daß hinführo jeder Theil solche Wasser ohne Ausnahme, so weit sein Territorium sich erstrecket, nach Willkühr allein fischen lassen, und darüber disponiren könne.

In den Grenz-Wassern, und den, die Grenzlinie durchschneidenden Bächen und Gewässern hingegen, bleibt die Gerechtigkeit dazu beyden Theilen, ohne Rücksicht auf das Territorium, und unangesehen, ob diese Bäche und Gewässer hier und da von der eigentlichen Grenzlinie abweichen, gemeinschaftlich frey.

§. 21.

Betreffend die, den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Aemtern und Unterthanen bisher zugestandenen Rechte, die sämmtlichen Holzbedürfnisse überhaupt, und insonderheit das Brenn- Bau- und Nutzholz, Forstzinsfrey aus demjenigen Forst-Antheile zu verlangen, welcher künftig dem Königl. und Churfürstl. Hause zufällt; so entsagen des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Durchl. für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, diesen Rechten, und soll dieser ebenbenannte Forst-Antheil von solchen Holzberechtigungen künftig gänzlich befreyet bleiben; vielmehr übernimmt das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg, die sämtlichen Holzbedürfnisse für die Fürstlichen Aemter und Unterthanen, ohne alle Ausnahme, aus den privativen Fürstl. Forstrevieren künftig verabfolgen zu lassen, macht sich nicht weniger auch hierdurch verbindlich: das Königl. Churfürstl. Haus gegen alle und jede Ansprüche, so an dasselbe von den Fürstl. Unterthanen und Aemtern, dieser Berechtigun-



gen, jemals etwa gemacht werden könnten, zu sichern und gänzlich schadlos zu halten, auch deshalb Gewähr zu leisten.

So wie auch

§. 22.

Königl. und Churfürstl. Seits, unter einer gleichmässigen Gewährleistung, wie im vorigen §. bestimmt ist, versichert wird, daß gleichfalls alle Brenn- Bau- und Nutzholz-Lieferungen für die Städte, Oerter und Unterthanen, welche in den Territorial-Antheil des Königl. und Churfürstlichen Hauses fallen, weiter nicht aus dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Forst-Antheile verlanget werden, vielmehr die Fürstl. Forst-Reviere künftig von dieser Holz-Lieferung auf beständig befreyet bleiben sollen.

Auch sollen

§. 23.

Künftig alle und jede Holz- und Kohlenbedürfnisse für den Oberharzischen Bergbau, insonderheit für den tiefen Georg-Stollen, wie auch behuf des Hütten-Haushalts, ohne alle Ausnahme, aus den Königl. und Churfürstl. Forst-Revieren, ohne die mindeste weitere Belästigung des, dem Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Hause zufallenden Forst-Antheils, geliefert und bestritten werden.

§. 24.

So viel die, zur Zeit der Abtretung vorhandenen Holz- und Kohlenvorräthe betrift; so ist folgendes gemeinschaftlich beliebt:

1) Alle diejenigen Holzvorräthe, welche zur Zeit der Abtretung in den beiden, an der Ocker und Innerste belegenen

genen Communion-Wehren, oder im Wasser sich befinden werden, mit Einschluß desjenigen Holzes, so etwa durch das Wasser wieder ausgeworfen worden, desgleichen auch alle auf denen zur Unterharzischen Communion fernerhin gehörigen Hütten, uud andern Bezirken, sich alsdann befindende Holzvorräthe, nicht weniger alle, zur Zeit der Abtretung daselbst vorhandene Kohlen, bleiben zu gemeinschaftlichem Gebrauch dieser Communion eigen.

2) Alle übrige, im Walde und auf den Sägemühlen, oder sonst, in dem künftig einseitigen Territorio vorhandene Vorräthe, an Holz, Blöcken, Dielen ꝛc. hingegen, sollen, nach vorgängiger Nachzählung, demjenigen der höchsten Paciscenten, gegen Erstattung der darauf haftenden Kosten zu $\frac{4}{7}$ oder $\frac{3}{7}$, zum alleinigen Eigenthum zufallen, in dessen Forst-Revieren und einseitigen Territorio solche sich finden werden; und gleichergestalt sollen auch die, in den Vorraths-Schuppen, und auf den Oberharzischen Hütten, oder anderswo, sich findende Kohlenvorräthe, gegen Erstattung der, nach den Communion-Forstrechnungen, zur Zeit der Abtretung darauf noch haftenden gemeinschaftlichen Verlagskosten, pro ratis septimarum, dem künftigen domino fundi verbleiben.

§. 25.

Wegen der bisherigen Communion-Bediente ist beliebet: daß, in Gegenwart der beiderseitigen Bevollmächtigten, welche dazu den besondern Auftrag erhalten werden, alle, bey dem Oberharzischen Communion-Bergwerk angesetzte Berg-, Münz- und sonstige Bediente, der Pflichten entlassen werden sollen, die sie, nach ihren auf die beider-

 sei-



seitigen höchsten Communion-Herrschaften gerichteten Homagial- und Dienst-Eiden, dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Hause mit geleistet haben, und sollen dagegen in die einseitigen Pflichten Sr. Königl. Majestät und Dero Hauses allein übernommen werden.

So viel aber die Forstbediente betrift; so ist beliebet: darüber eine weitere, jedoch vor jener Handlung abzuschliessende, Verabredung zu treffen, welche von den Forst-Bedienten zum Theil in Königl. und Churfürstl. und zum Theil in Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen einseitigen Dienst zu übernehmen sind.

§. 26.

In Absicht des freyen Commerzes des, Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. künftig zustehenden einseitigen Antheils des bisherigen Communion-Harzes, wollen des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Durchl. es bey demjenigen auf beständig bewenden lassen, was überhaupt der Bergfreyheit bisher gemäß gewesen ist, und was von Seiten der Fürstl. Lande gegen das Bergwerk, die Bergstädte, Oerter und Einwohner der bisherigen Communion, in Betracht der ohngehinderten, und von allen Abgaben befreyeten Durchfuhr der Bergwaaren, des An- und Verkaufs des Holzes, der Victualien, des Korns, und aller übrigen Lebensmittel und Waaren, von und nach dem Harz, den Bergstädten und Oertern, bisher statt gefunden hat. Insonderheit aber wollen des Herrn Herzogs Durchl. einen in Ihren Landen etwa zu verfügenden Korn-Zuschlag auf und gegen den Harz nicht mit erstrecken, vielmehr eine freye und unerschwerte Korn-Zufuhr auf jedesmalige obrig-

keit-





keitliche beglaubte Bescheinigung des Quanti, und des Orts, wohin solche bestimmt ist, nach demselben jederzeit Statt finden lassen. Und gleichergestalt wollen dagegen Ihro Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. die freye Ein- und Durchfuhr, und den freyen Verkauf des Holzes und aller Lebensmittel und Waaren aus den Fürstl. Braunschweig- und Blankenburgschen Landen in Allerhöchstdero künftigen einseitigen Antheil des bißherigen Communion-Harzes, ohneingeschränkt und ohnbehindert ferner Statt finden lassen. Was übrigens die, durch die bisherigen Communion-Forsten von Harzburg über die Oderbrücke, Königskrug, nach Braunlage, u. s. w. gehende Straße anbetrift;

So soll es in der Maaße, wie es zwischen beiden höchsten Häusern, sowol in Ansehung der Bedingungen, als wegen der Instanderhaltung dieses Weges, und des dazu benöthigten Holzes, durch die Ministerial-Correspondenz vom Jahre 1771. beliebet worden ist, sein Verbleiben behalten, so daß alles dasjenige, was darnach in Ansehung der Communion ausgemacht und zugestanden ist, fernerhin gleichergestalt auch auf dem Tractu dieses Weges, in dem künftigen Königl. und Churfürstl. einseitigen Antheile der bisherigen Communion-Forsten, zugestanden und prästiret werden solle.

§. 27.

Königl. und Churfürstl. Seits wird bewilliget, daß die, behuf der Communion-Meßingshütte etwa erforderliche Blende, am Oberharz unentgeldlich, jedoch auf Kosten der Hütte, verabfolget werde.



§. 28.

Da bisher viele der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Unterthanen Verdienst, durch Fuhren, Holzhauen und Verkohlungen, bey dem bisherigen Communion Oberharzischen Bergwerk, und dem Communion-Forst-Haushalt gehabt haben; so ist die Königl. und Churfürstl. Seite gerne erbötig, darunter dem Wunsche der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Seite beyzutreten, daß derselben einseitige Unterthanen behuf der Arbeit bey den künftig einseitigen Oberharzischen Bergwerke und Forsthaushalt, so lange die Unterthanen sich, in Absicht des Lohns, billig finden lassen, und sich bey ihrer Arbeit unverweislich bezeigen, vorzüglich, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zuziehen zu lassen, daß den Fürstl. Braunschweig Lüneburgschen Unterthanen daraus keine Berechtigung zuwachse, vielmehr der Königl. und Churfürstl. Seite unbenommen bleibe, in Absicht der Wahl der Arbeiter, nach Gefallen Veränderungen zu machen.

§. 29.

In so ferne Communion- oder einseitige Unterthanen sich in den künftig einseitigen Territoriis des bisher in Gemeinschaft gewesenen Harzes eines Forst- oder Hude-Verbrechens schuldig machen; so sollen dieselben, auf vorgängige Requisition der Obrigkeit, in deren Jurisdiction das Verbrechen begangen, zur Bestrafung reciproce sistiret, auch die erkannte Strafe binnen Jahr und Tag beygetrieben, oder die Nonvalenten zur Verwandlung der Geldstrafe in Leibes- oder Arbeitsstrafe specificiret werden, jedoch ist in den Requisitionen locus delicti, und qualitas de-





licti, nach Maaßgabe des Burgdorfschen Protocolli, anzuzeigen.

§. 30.

Was die künftige Consumtion an Holz und Kohlen, behuf des nach der bisherigen Verfassung in Gemeinschaft verbleibenden Unterharzischen Bergwerks, und der dazu gehörigen sämtlichen Hütten und Werke, wie auch behuf der Eisenhütte zu Gittelde, und des Salzwerks Julius-Halle, ingleichen so viel das nöthige Bau- und Feuerholz für die dazu gehörigen Gebäude, und für die dabey angesetzten Bediente, und für die Einwohner der Communion-Bezirke, nicht minder, was die Verabfolgung des jährlichen Deputats für das Stift Simonis et Judæ zu Goslar von Vier Hundert und Zwanzig Malter Rösteholz aus dem Communion Ocker-Wehre, betrift; so ist dieserhalb beliebet und festgesetzt: daß künftig diese sämtlichen Holz- und Kohlen-Bedürfnisse, nach dem bisher üblichen Gemäße, in Absicht desselben es übrigens bey dem Principio sein Bewenden behält, daß auf den Hütten für eine Karre harter Kohlen Neun Maaß, und für eine Karre Tannen Kohlen Zehn Maaß gerechnet werden, resp. zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ aus den Forst-Antheilen, welche einem jeden der höchsten Paciscenten zufallen, nach vorhergegangener gemeinschaftlichen Bewilligung, verabfolgt werden sollen.

Ferner ist

§. 31.

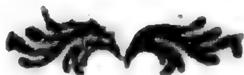
festgesetzt: daß von beyden Seiten unter der Malter-Zahl des zum Unterharzischen Bergwerk zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$



zu verabfolgenden Holzes so viel hartes, und, so weit der Bestand der Reviere es zuläßt, büchenes Holz angewiesen werden solle, daß jede der drey Unterharzischen Hütten jährlich Tausend Karren harter Kohlen zu ihrer Bedürfniß erhalten könne, und soll die, von jedem Theile zu dieser Lieferung harter Kohlen beyzutragende rata an Holz, nach dem Flächen-Inhalt der in beyderseitigen Forst-Antheil fallenden harten Reviere, so wie die Forstbeschreibung von 1752. dieselben bestimmt, ausgemittelt werden, jedoch versteht es sich, daß jedem Theile dasjenige Quantum Holz, was derselbe zu den harten Kohlen liefert, auf den pro ratis Septimarum zu liefernden Antheil der sämtlichen Kohlholz-Bedürfniß für den Unterharz, zu gute gerechnet, mithin bey Eintheilung der Septimarum der ganzen Kohlholz-Lieferung, ein Malter hartes Holz, und ein Malter Tannen-Holz, ohne Rücksicht auf die bessere Qualität des erstern, für eins angenommen, und ad Computum gebracht werden.

§. 32.

Die benöthigten Dielen für den Rammelsberg, für die sämtlichen Unterharzischen Hütten, den Vitriol-Hof, den Kupferhammer und die Meßingshütte, ingleichen für das Communion Salzwerk Julius-Halle, desgleichen das Communion Gittelsche Eisenhütten Werk, so wie auch zu allen dahin gehörigen herrschaftlichen Gebäuden, sollen künftig sämtlich, auf vorhergegangene, vom Unterharzischen Bergamte gehörig attestirte Nothdurft pro ratis Septimarum Königl. und Churfürstl. Seits von der Hutschenthaler Sägemühle, und Fürstl. Seits von den Sägemühlen




len zu Harzburg und an der Oker, so lange man Fürstl. Seits gut finden wird, letztere in Betrieb zu lassen, gegen die bisherigen Preise verabfolget werden.

Das Büttner Holz, behuf des Rammelsberges, des Vitriol-Hofes und der Hütten, giebt gleichfalls jeder Theil pro ratis Septimarum aus Seinem Forst-Antheile, Forstzinsfrey, gegen alleinige Bezahlung der Unkosten.

§. 33.

Wegen der gehörigen und richtigen Anlieferung der Kohlen und Wasen, welche aus den Privat-Hölzungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch verabfolget werden, ist beliebet: von Fürstl. Braunschw. Lüneburgischer Seite die Verfügung zu machen, daß diejenigen einseitigen Ober- und Unterforstbediente, welche die Forstreviere, in welchen die Privat-Hölzungen belegen sind, in Aufsicht haben, jederzeit mit darauf beeidiget werden sollen, daß sie das Beste der Unterharzischen Communion, in Ansehung des Vorkaufs-Rechts, sich pflichtmäßig wollen angelegen seyn lassen: und soll übrigens die Eides-Formel gemeinschaftlich festgesetzt, und zu Verhütung aller Irrung, von den, in Absicht dieser einseitigen Forstbedienten, von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen, von der Fürstl. Berghauptmannschaft jedesmal der Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft Nachricht ertheilet werden.

§. 34.

Damit wegen der, sowohl zu rechter Zeit, als auch behuf der erforderlichen Quantität, zu veranstaltenden Hauung und Verkohlung des Holzes ein Mangel nicht entstehen möge; so soll das Unterharzische Bergamt jedes

Jahr,



Jahr, vor Eintritt des Novembris, die sämtlichen Bedürfnisse, nicht nur der Königl. und Churfürstl. sondern auch der jedesmaligen Fürstl. Berghauptmannschaft ohne Versäumniß anzeigen, und sodann die weitere Anordnung und Verfügung von jeder Seite erwarten.

§. 35.

Da der Forst-Haushalt und Betrieb den einseitigen Forstbedienten lediglich, mit Ausschließung der Communion-Bediente, überlassen bleibt; so geschiehet die Bestimmung der Reviere, und die Anweisung des Holzes, behuf des Unterharzischen Berg- und Hüttenwerks, und der übrigen Zubehörungen, von den einseitigen Forstbedienten eines jeden Reviers, den neu zu bestellenden und in gemeinschaftliche Pflichten zu nehmenden Communion-Forst-Bedienten, jedoch ohne Noth aus keinen entlegenen Revieren, als woraus die Holz- und Kohlenlieferung für den Unterharz bisher erfolgt ist.

§. 36.

Die Communion-Forst-Bediente hingegen besorgen, nach der geschehenen Anweisung, das Hauen und Verkohlen des Holzes, das Beybringen desselben an das Wasser, das Flößen, wozu die beyden Communion-Wehre an der Ocker und Innerste ferner gemeinschaftlich bleiben; nicht weniger die Anfuhr des Holzes und der Kohlen, behuf des Unterharzischen Berg- und Hüttenwerks, und der übrigen Zubehörungen, nach pflichtmäßiger Bestimmung der Löhne, und mit Beybehaltung der Fuhren der Unterthanen, in so ferne sie dazu berechtiget sind, auf Rechnung der Communion-Cassen.

Es




Es haben jedoch die Communion-Forst-Bediente, sobald das Hauen des Holzes verrichtet ist, solches sofort, und ehe davon etwas verbraucht, oder abgefahren wird, den einseitigen Forstbedienten eines jeden Reviers anzuzeigen, und mit denselben die gehauenen Malter nachzuzählen, und gemeinschaftlich zu specificiren.

§. 37.

Das Flößen des Holzes betr., ist zufördetst beliebet und festgesetzt: daß solches auf der Ecker, der Radau, der Ocker und der Innerste, beyden höchsten Paciscenten aus ihren einseitigen Revieren zum Verkauf, oder andern einseitigen Behuef, ohngehindert gestattet werden solle, und insonderheit bleiben, oben §. 36. erwehntermaaßen, die beyden Wehre in der Ocker und Innerste deshalb in fernerer Gemeinschaft.

Jedoch soll bey dem eintretenden Falle, daß man Königl. und Churfürstlicher Seits, dergleichen Flößen durch das Fürstl. Braunschweigische Territorium anzustellen intendiren sollte, wegen des dabey zu beobachtenden Modi, jedesmal eine besondere Uebereinkunft erst getroffen werden.

Uebrigens aber stehet jeder Theil, welcher das Holz aus den einseitigen Revieren zu eigenem Behuef hat flößen lassen, für den, den Communion-Wehren dadurch zugefügten Schaden, ein.

§. 38.

In Ansehung des Holz-Flößens auf der Ocker aus dem künftigen Fürstl. einseitigen Antheil der Forst-Reviere, behuf der Fürstl. Magazine, oder zu anderm willkührlichen Gebrauch, ist verabredet und festgesetzt: daß solches jedes-

mal



mal in der Rücksicht den Vorgang vor den Flößen auf der Ocker, behuf des Communion-Unterharzischen Berg- und Hütten-Haushalts, haben solle, weil das Flößen des Holzes aus den höher liegenden Forst-Revieren des Königl. und Churfürstl. Antheils, nicht selten aus der Ursach einen Verzug veranlaßt, indem das Holz auf den, aus den Thälern in die Ocker fließenden Bächen, wegen Mangels des Wassers, öfters eine Zeitlang liegen bleibt, ehe dasselbe auf die Ocker gebracht werden kann, mithin die Fürstl. Braunschweigsche Flöße dadurch entweder gehindert, oder gar unmöglich gemacht werden dürfte.

§. 39.

Damit aber dem Flößen des Holzes für den Unterharzischen Communion-Bergwercks- und Hütten-Haushalt auf der Ocker, durch den Vorgang der Fürstl. Flöße kein Nachtheil erwachsen möge; so ist ferner festgesetzt:

1) daß an einem dazu schicklichen Orte, oberhalb der dem Fürstl. Antheile zufallenden höchsten Forst-Reviere an der Ocker, ein standhaftes Wehr auf gemeinschaftl. Kosten in der Ocker, in der Absicht neu angeleget, und künftig unterhalten werden solle, daß während der Fürstl. Flöße gleichfalls bey Zeiten aus denen darüber belegenen Königl. und Churfürstl. Revieren Holz auf die Ocker gebracht, und solches zu Verhütung einer Vermischung beiderseitiger Flößen, daselbst aufgehalten werden könne. Und

2) daß Fürstl. Seits solche Verfügungen getroffen werden sollen, daß durch Verschulden der zum Flößen angestellten Leute, dem Flößen behuf des Communion Unterharzischen Bergwerks- und Hütten-Haushalts, in keinem Betracht

tracht ein Nachtheil zuwachse; auch in solcher Rücksicht, wo möglich, jedesmal das Holz der Fürstl. Flöße aus dem Communion Ocker-Wehre alsdann schon fortgeschafft seyn müsse, wann das Holz aus den einseitigen Königl. und Churfürstl. Revieren vor dem oberwehnten neu anzulegenden Wehre sich findet; und endlich

3) will man Fürstl. Seits, um durch die einseitigen Flößen keine Hinderniß in dem Communion Ocker-Wehr durch Ausziehen des Holzes aus demselben zu veranlassen, ein neues standhaftes Wehr, unterhalb des eben gedachten Communion-Wehrs, im Territorio des Fürstl. Amts Harzburg, zu einseitigem Gebrauch auf eigene Kosten sofort vorrichten lassen. Nicht weniger macht man sich

4) sowol Fürstl. Seits verbindlich, jedesmal den erweislichen Schaden zu ersetzen, welcher am Communion-Berg und Hütten-Haushalt durch den verschuldeten Verzug des einseitigen Flößens entstehet; Als man dagegen Königl. und Churfürstl. Seits unter gleichmäßiger Schadloshaltung verspricht, die Forst-Bediente dazu ernstlich mit anzuhalten, daß bey jedesmaliger Communion-Flöße sowol unterhalb des obersten neu anzulegenden Communion-Wehrs, als auch in dem untern Communion-Wehr, der Ockerstrohm in der Maaße vom Holze gereiniget und frey gemacht werden müsse, daß der einseitigen Fürstl. Flöße dadurch kein Aufenthalt verursacht werde.

## §. 40.

Die einseitigen Forst-Bediente eines jeden Reviers haben jedoch dahin zu sehen, daß das Hauen und Verkohlen des Holzes, das Anbringen desselben ans Wasser, und das

Flöß-



Flößen, nicht weniger die Abfuhr des Holzes und der Kohlen den Forsten so wenig als möglich nachtheilig werde. Auch sollen

§. 41.

Jährlich nach geendigter Kohlung, die davon etwa übrig gebliebenen Wald-Vorräthe von dem Communion-Forst-Bedienten dem einseitigen Forst-Bedienten wieder zugezählt, und der künftigjährigen Lieferung mit zu Gute gerechnet werden.

Ohnerachtet aber dieses Holz ein Eigenthum der Communion bleibt, soll es jedoch den einseitigen Forst-Bedienten obliegen, auf diese Vorräthe pflichtmäßig zu achten und sollen solche bey der Wiedernachzählung, in der Hinsicht, daß die Forststrafen dem einseitigen Antheil zukommen, den Communion-Forst-Bedienten ohne Abgang zurückgeliefert werden.

§. 42.

Was den künftigen Betrieb der in Gemeinschaft bleibenden Eisenhütte zu Gittelde betrift; so ist dieserhalben die Uebereinkunft getroffen, daß die sämtlichen, bereits vorhandenen, und künftig fündig werdende Eisensteins-Gruben, in den, im Abriß-Buche von 1680. bestimmten Grenzen des Iberges und Gegenthals, und des Schweinsrücken, dazu bestimmt bleiben sollen.

Auch soll nicht allein der Eisenstein, welcher innerhalb jener Grenzen bricht, sondern auch derjenige, welcher binnen den, in obgedachtem Abriß-Buche bestimmten Grenzen des Schwarzenberges, und des Kopfs über dem Gegenthal, wie auch des Berges über dem Gegenthal rege gemacht ist, und

und noch rege gemacht werden sollte, behuf der gemeinschaftl. Eisenhütte zu Gittelde, ohne solchen auf einseitigen Hütten zu verblasen, abgeliefert und verarbeitet werden.

§. 43.

Die sämtlichen, in den vorbenannten Gränzen befindlichen, und künftig rege gemachten Eisensteins-Gruben, bleiben demnach zu jenen Behuf, und bloß zu dem Zwecke der Benutzung für die Gitteldsche Eisenhütte, mithin ohnbeschadet der dem einen oder dem andern Theil der höchsten Paciscenten darüber besonders zustehenden Landes-Hoheit, nach wie vor in Gemeinschaft. In sofern aber, ausser dem Eisenstein, auf diesen Eisensteins-Gruben, oder sonst irgendwo, andere Mineralien fündig werden sollten; so ist der Bau von demjenigen Landesherrn einseitig, und zu dessen alleinigen Nutzen zu veranstalten, in dessen Territorio dergleichen sich finden.

§. 44.

Uebrigens soll unter ausdrücklichen Vorbehalte der Landeshoheitlichen Rechte über gedachte Eisensteins-Gruben, den beiderseitigen Berghauptmannschaften, und dem Unterharzischen Communion-Berg-Amt die Aufsicht und Direction des Grubenbaues künftighin übertragen, mithin von denenselben sowol der innere Bau der Gruben angeordnet, als die Abfuhr des Eisensteins nach der Eisenhütte zu Gittelde, auf Verlangen der Eisenhütten-Bediente, und nach genommener Rücksprache mit demselben, veranstaltet werden.



§. 45.

Insonderheit ist bey dem Betrieb der Eisenhütte zu Gittelde die Absicht dahin zu richten, daß auf derselben gute tüchtige Eisen-Waaren an Stahl und Stab-Eisen, auch Goßwerk und Drath verfertigt werden mögen; inzwischen steht es einer jeden der höchsten Communion-Herrschaften frey, sowohl das Roheisen, als auch die verfertigten Waaren, in so fern beides behuf des Unterharzischen Bergwerks nicht erforderlich, sondern als Kaufmanns-Waare anzusehen ist, pro ratis Septimarum nach Willkühr in natura zu nehmen und darüber zu disponiren.

§. 46.

Bey der Verfertigung der Eisenwaaren auf der Gitteldschen Eisenhütte, über deren Betrieb künftig den beiderseitigen Berghauptmannschaften, und dem Unterharzischen Communion-Bergamte, die Aufsicht ebenfalls beygelegt werden soll, wird in Zukunft auf die Bedürfnisse des Oberharzischen Bergbaues weiter keine Rücksicht genommen; dahingegen behält es dabey sein Verbleiben, daß die Bedürfnisse für den Communion-Unterharz von der Communion-Eisenhütte zu Gittelde angeliefert und bestritten werden.

§. 47.

Wegen der Jurisdiction ist folgendes festgesetzt:

1) In Absicht der, dem Communion-Unterharzischen Bergamte in Civilibus, und der Berghauptmannschaft in Criminalibus zustehenden Civil- und Criminal-Jurisdiction über die, in dem bleibenden Communion-Territorio wohnenden Communion-Unterthanen und andere, unter dem Bergamte stehende Bediente und Personen, nicht weniger

niger auch in Ansehung der Appellationen behält es bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

2) Die Vergehen, Betrügereyen und Mißbräuche, welche sich die, zu einer gewissen Arbeit angelegten Köhler, Holzhauer, Fuhrleute, und dergl. in einseitigen Territorio bey- und in Rücksicht ihrer Arbeit zu Schulden kommen lassen, desgleichen die Vergehen, Betrügereyen und Mißbräuche, deren sich die, behuf des Eisensteins-Bergbaues für die Communion-Hütte zu Gittelde angelegten Bergbediente, Berg- und Fuhrleute, bey ihrem Officio und ihrer Arbeit in einem oder dem andern einseitigen Territorio theilhaftig machen, sollen, in so ferne dem Communion-Haushalt dadurch ein Nachtheil zuwächst, vom Unterharzischen Communion-Bergamte, durch Abzug, oder Vorenthaltung des Lohns coercirt werden; falls aber eine andere Bestrafung erforderlich ist, soll deshalb behufige Anzeige in foro delicti ordinario geschehen; gleichwie denn auch überall dem Unterharzischen Communion-Bergamte keine Cognition über Hoheits-Fälle in dem einseitigen Territorio zugestanden wird.

3) Sollte übrigens a) ein einseitiger Unterthan in dem bleibenden Communion-Territorio, oder b) ein Communion-Unterthan in einem einseitigen Territorio ein Verbrechen begehen, so soll das forum delicti das forum competens seyn, und die Auslieferung der Deliquenten, auf geschehene Requisition, gegen Erstattung der gehabten Auslagen, wechselseitig erfolgen; auch soll es, in dem ersten Falle, wegen der Ablassung eines Criminal-Erkenntnisses, bey der bisherigen Einrichtung verbleiben.

Yy 2 §. 48.

§. 48.

Bey allen diesen verbindlichen Verabredungen wird dasjenige, was in dem §. 2. bereits enthalten ist, ausdrücklich wiederholt, daß ein Jeder der höchsten Paciscenten künftig, nach erfolgter Ratification dieses Recesses, dem Ihm zufallenden Antheil des Territorii mit allen Landesherrlichen Rechten und Regalien, sie mögen Namen haben wie sie wollen, besitzen und geniessen solle. In dieser Rücksicht entsagen Ihro Königl. Majestät von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Königl. und Churfürstl. Hause, denen, Ihnen bisher in Gemeinschaft zugestandenen Landeshoheitlichen Rechten und Nutzungen an demjenigen Antheile des Territorii, welcher dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Hause zufällt; und gleichergestalt entsagen des Herrn Herzogs von Braunschw. Lüneburg Durchl., für Sich und ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, denen Ihnen bisher in Gemeinschaft zugestandenen Landeshoheitlichen Rechten und Nutzungen an demjenigen Antheile des Territorii, welches dem Königl. und Churfürstl. Hause abgetreten wird.

§. 49.

Da durch diese wechselseitige Abtretung der Landeshoheitlichen Rechte, und durch die, in dem gegenwärtigen Recesse enthaltene Verabredungen, die, bisher auf die Communion ihre Beziehung gehabte besondere Recesse und Verträge, nur in so fern, als in Ansehung derselben in den vorstehenden Paragraphen keine Aenderung getroffen ist, ihre Anwendung finden; so behält der Hildesheimsche Receß

vom

vom 12ten May 1649., und das Burgdorfische Conferenz-Protocoll vom Jahre 1736., nicht minder die in civilibus und ecclesiasticis vorhandene Recesse, in Ansehung der ferner bleibenden Communion ihre vollkommene Kraft und wechselseitige Verbindlichkeit; dahingegen findet deren Anwendung, in Ansehung des, einem Jedem der höchsten Paciscenten abgetretenen Territorii, ausser in denjenigen Puncten, welche in dem gegenwärtigen Recesse nicht abgeändert sind, weiter nicht Statt. Insonderheit aber werden die sämtlichen Stollen-Recesse, und besonders der letztere, wegen Durchtreibung des tiefen Georg-Stollens unterm 14ten April 1777. errichtete Vertrag, hiemit aufgehoben, und für erloschen erkläret; in welcher Rücksicht des Herrn Herzog von Braunschweig-Lüneburg Durchl. den als Stöllner der Clausthalschen Gruben Burgstedter Zugs, zu $\frac{1}{7}$ gehabten Rechten, jedoch mit Ausschluß dessen, was Höchstdieselben in dem §. 12. dieses Recesses in Ansehung der 24 Caroliner Kuchsen, und des Neunten præstandi vorbesagter Gruben, sich vorbehalten haben, hiemit aufs bündigste entsagen.

Wenn übrigens auch

§. 50.

Einer der höchsten Paciscenten zu einer Evictions- oder Entschädigungs-Leistung, wegen der nach vorstehenden Artikeln getroffenen Theilung und Abtretung, ausser denjenigen Fällen, welche in diesem Recesse besonders ausgenommen worden, verbunden erachtet werden könnte; so wollen dennoch beide höchste Paciscenten dergleichen Evictions- und Entschädigungs-Forderungen, unter dem



Vorwande einer Verletzung unter oder über der Hälfte, eines Irrthums, oder unter welchem Vorwande es sonst seyn mögte, nicht machen, begeben Sich derselben, und versichern für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, über den Inhalt dieses Recesses genau halten zu lassen.

§. 51.

Endlich ist zu der Auswechselung der beyderseitigen Ratificationen dieses Recesses eine Frist längstens von Acht Wochen bestimmt, und sind sodann alle, in den vorherstehenden Artikeln verabredete gegenseitige Abtretungen und Einrichtungen, baldmöglichst in wirkliche Vollziehung zu setzen. Insonderheit sind sofort nach erfolgten Ratificationen, von beiden Theilen sowol die Commissarien als auch die Feldmesser zu ernennen, durch welche dasjenige, was wegen der zu ziehenden Grenz-Linie zwischen den künftigen beyderseitigen Territoriis bestimmt und verabredet worden, auf gemeinschaftliche Kosten baldmöglichst zu vollenden ist.

Zur Urkunde dieser vorstehenden Verabredung ist gegenwärtiger Receß von denen, zu dessen Abschliessung Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, mit Ihren Pettschaften besiegelt, und in zwey gleichlautenden Originalien gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Zellerfeld den 4ten October 1788.

(L.S.) v. d. Bussche. (L.S.) Hardenberg-Reventlow.

---

(Die zum Recesse gehörenden Anlagen folgen künftig.)

XII.



# XII.
# Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Jan., Februar und März 1789.

---

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dritten Jahrganges S. 194. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.



## Januar

| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schweinefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes Pfd. | | geringes Pfd | | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| Münden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 1 | 8 | 1 | 4 | 2 | — |
| Einbeck | 2 | — | 1 | 10 | 1 | 2 | 1 | — | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | — | — | 10 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | 1 | — | 1 | — | — | — | 1 | 6 |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hameln | 2 | — | 1 | 6 | 2 | 4 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Hannover | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 10 | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 6 | — | — | 1 | 9 |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 3 | 2 | 6 | 2 | 3 | 1 | 9 |
| Haarburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — |
| Lauenburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 |
| Buxtehude | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 9 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | 1 | — | — | 8 | 1 | 8 |
| Winsen a. d. Luhe | 1 | 6 | 1 | 5 | 2 | — | 1 | 6 | — | — |





# 1 7 8 9.

| Hamelfleisch | | | | Rocken | | | Weitzen | | | Gerste | | Haber | | Landbutter | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bestes | | geringes | | | | | | | | | | | | | |
| Pfd | | Pfd. | | Hbten | | | Hbten | | | Hbten | | Hbten | | Pfund | |
| gg | pf. | gg | pf. | Rt | gg | pf. | Rt | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | ggr. | pf |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2 | — | — | — | — | 17 | 4 | — | 20 | — | 11 | — | 8 | — | 3 | — |
| 2 | 4 | — | — | — | 18 | — | — | 22 | 8 | 11 | 8 | 7 | 8 | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 4 | — | 18 | 8 | 1 | — | 8 | 14 | 8 | 10 | — | 3 | 4 |
| 1 | 6 | — | — | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | — |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | 17 | — | — | 21 | 8 | 12 | — | 8 | 8 | 0 | 0 |
| 2 | — | — | — | — | 17 | — | 1 | 3 | — | 12 | — | 8 | — | 4 | — |
| 2 | 4 | 2 | — | — | 16 | — | 1 | 1 | 4 | 14 | — | 8 | 8 | 0 | 0 |
| 2 | 4 | 1 | 4 | — | 17 | 4 | 1 | — | — | 14 | — | 8 | 8 | 3 | 8 |
| 1 | 9 | 1 | 6 | — | 16 | — | 1 | 2 | — | 16 | — | 8 | — | 0 | 0 |
| 2 | — | 1 | 6 | - | 16 | — | — | 22 | — | 14 | — | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 18 | — | 1 | — | — | 11 | 6 | 8 | — | 3 | 6 |
| | | | | | 17 | 6 | — | 23 | — | 11 | — | 7 | — | 3 | — |
| — | — | — | — | — | 12 | — | — | 22 | — | 10 | — | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | — | — | — | 13 | 6 | — | 19 | — | 10 | 6 | 7 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 16 | — | 1 | — | — | 12 | — | 7 | — | 2 | 6 |
| 1 | 3 | — | — | — | 17 | 6 | 1 | — | — | 13 | — | 6 | — | 2 | 3 |
| 1 | 8 | 1 | 4 | — | 16 | 11 | — | 21 | 9 | 11 | 4 | 6 | 8 | 2 | 4 |
| — | — | — | — | — | 16 | — | — | 23 | — | 13 | — | 8 | 3 | 2 | 9 |



# XIII.
# Miscellaneen.

## 1) Dankfeyer der Wiedergenesung Ihro Majestät des Königes.

In den Jahrbüchern der Landesgeschichte, bleibt sie eine ewig unvergeßliche Merkwürdigkeit, die Wiedergenesung unsers allgemein geliebten und so gerecht verehrten Landesvaters, von der leidenvollen Krankheit, welche mehrere Monathe hindurch die traurigste Lücke in dem Zusammenhange der Wohlthaten machte, die während seiner beglückenden Regierungsdauer, den hiesigen Staaten unzertrennbar zuflossen.

Würdiger könnte das Andenken an diese wichtige Ereigniß den Nachkommen nicht aufbewahrt werden, als durch ein getreues nach dem Leben gezeichnetes Gemählde der von ihr erregten Empfindungen in den Herzen aller Landes-Einwohner, die so gleichstimmend an dem Schicksale des besten Königes Theil nahmen, jede Bekümmerniß der guten über Thronen-Glanz durch eigenen Werth erhabenen Königinn schmerzhaft gebeugt fühlten, und allen Trauer-Anlaß der liebenswürdigen Königlichen Familie, mit kummervoller Rührung auf sich würken liessen.

Aber wer vermag so viele tausendfache aus dem Innersten der Seele hervorströhmende Empfindungen, wenn sie gleich noch so harmonisch sind, wie wallende Lichtstrahlen, in einem dem Auge sichtbaren Puncte zusammen zu

zie-

ziehen. Selbst die vollkommenste Beschreibung aller ihrer auf so verschiedene Art geäusserten Ausdrücke, was würde sie mehr seyn, als mattes Schattenbild, des sie belebenden Geistes?

Darum widmen wir denn auch zum Denkmale jener wohlthätigen Fügung, in diesen Blättern nur einige wenige Nachrichten, von der an allen Orten des Landes mit so frohen Herzen begangenen Dankfeyer.

Den Einwohnern der Stadt **Hannover** ward durch eine von Königl. Regierung veranstaltete Subscription Gelegenheit gegeben, ihre Freude durch Beyträge zu milder gemeinnützziger Bestimmung an den Tag zu legen.

Am Schlusse der Unterzeichnung belief sich solche auf 1969 Rthlr. 6 mgr. in Golde, und 794 Rthlr. 29 mgr. 4 pf. in Cassen-Münze, welches zusammen die Summe von 2820 Rthlr. 27 mgr. 5 pf. in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, ausmachet.

Hievon sind der gehegten Absicht gemäß 400 Rthlr. Cassenmünze zur freyen Speisung von **tausend** Armen am Tage des den 26sten April gefeyerten allgemeinen Dankfestes, und zu einer allgemeinen Austheilung unter selbige verwendet worden. Wegen der überschießenden 2392 Rthlr. 7 mgr. in Golde, ließ Königl. Regierung die Geber selbst unter den beyden Vorschlägen wählen,

ob hievon eine alljährliche Almosen-Vertheilung an bedürftige Arme gestiftet,

oder

damit der Grund gelegt werden sollte, eine freye Volks- und Arbeitschule für arme Jugend zu errichten.

Die



Die Worte des dieserhalb an die Obrigkeiten des Orts ergangenen Rescripts, haben so viele eigenthümliche Würde, und entsprechen so ganz characteristisch dem Geiste einer weisen Regierung, welche bey allem und selbst solchem Gebrauche des Vermögens der Landeseinwohner der zum gemeinen Besten gewidmet wird, sich jeder vorgreifenden Anmaaßung enthält, daß wir es für wahre patriotische Pflicht erkennen, sie hier buchstäblich einzurücken.

„Wir haben (heißt es in gedachtem Rescripte) nur den „Vorsatz, daß die Wahl zwischen beyden Vorschlägen „mit dem allgemeinen Wunsch des Publikums überein„stimmen möge, und betrachten uns blos in dem Ver„hältniß, solchen auf die beste thunliche Weise zur Aus„führung zu befördern. Wie hingegen das Geld, wel„ches jetzt verwendet werden soll, aus der freyen from„men Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner geflossen „ist: so sehen wir es für gemäß und billig an, daß die „wohlthätigen Geber, deren Bereitwilligkeit und mil„der Gesinnung allemal das, was geschehen wird, ver„danket werden muß, selbst über dessen künftige Be„stimmung urtheilen, und nach der Mehrheit entschei„den mögen."

Von denen durch die Armenväter in allen Districten der Stadt eingesammleten Stimmen, haben sich die mehrsten für Errichtung einer freyen Volks- und Arbeitsschule erklärt. Also wird dann dieses Opfer edler Dankgefühle der Einwohner der Residenzstadt, in Gründung einer Anstalt verewiget werden, welche am fähigsten dazu ist, die niedrigen verarmten Volks-Classen, mit Gewinn

an

an eigener Wohlfarth, zu geschäftigen nützlichen Gliedern des Staats zu bilden.

Mit jener wurden daselbst noch verschiedene andere öffentliche Freudensbezeugungen verbunden. Unter diesen zeichnete sich vorzüglich die am 28sten April gewesene sehr zahlreiche Maskerade aus, welche auf Kosten einer dazu vereinbarten Gesellschaft gegeben wurde. Geschmackvolle Decorationen, ein eleganter Aufzug in altdeutscher Rittertracht, und die allgemeine Stimmung zur vollkommensten Freuden-Harmonie, unterhalten mit einer in jedem Betracht vortreflich angeordneten Bewirthung, erfüllten ganz den Zweck dieser angenehmen Festlichkeit.

Zu Zelle veranlaßte die Gegenwart der damals versammleten Landstände, daß diese den Georgen-Tag durch ein großes Mittagsmahl feyerten, wozu über hundert Personen beyderley Geschlechts, aus der Noblesse und allen Classen von denen am Orte vorhandenen Bedienten eingeladen waren. Die in der Heiterkeit der Gesellschaft auf mannigfaltige Weise sich äußernde patriotische Gesinnungen, athmeten alle das süße Gefühl der Unschätzbarkeit des Glücks, wenn wechselseitiges Vertrauen und Liebe zwischen dem Landesherrn und den Ständen, das Band ihrer Mitwürkung für allgemeine Wohlfahrt, unauflöslich befestiget.

Auch bey der Armuth des Orts suchten die Mitglieder des Landraths-Collegii dadurch Freude zu erwecken, daß sie 140 dürftige Personen speisen liessen. Eine ähnliche Speisung wurde an dem allgemeinen Dankfeste den 26sten



April auf öffentliche Kosten mit mehr als 200 Armen wiederholt.

An diesem Feste selbst, fanden ausser der vorgeschriebenen Gottesverehrung noch folgende Feyerlichkeiten zu Zelle statt. Die Garnison rückte auf den Wall, und machte ein Freudenfeuer. Ihro Durchl. der Herzog **Ernst von Meklenburg** gaben ein Diner, und nahmen nachher in großer Cour die mit gegenseitiger lebhaften Empfindung dargebrachten Glückwünsche an. Am Abend war der Schloßplatz auf Subscription erleuchtet, zu der sich die Einwohner des Orts aus allen Ständen unterzeichnet hatten. Vor dem Eingange des Stammhauses unsers geliebten **Königes**, diesem so glorreichen vormaligen Aufenthalte **Seiner** ruhmwürdigen Ahnherren, war am Ende des über die Schloßbrücke geführten Bogenganges, ein Altar angebracht, worauf sinnbildlich das Opferfeuer der Stadt brannte. Vom Schloßwalle herab ertönte mit Vocal- und Instrumental-Musik das bekannte Lied: **Singt unserm König Heil** 2c. Zu gleicher Zeit war das Landschaftliche Haus, das Rathhaus und die Hauptwache, mit durchscheinenden emblematischen Gemählden und andern Decorationen, nebst den Straßen illuminirt, welche von dorther zu der Wohnung des Herrn General-Majors **von Hammerstein** führen. Dieser bewirthete den Abend bey sich eine sehr zahlreiche hiezu eingeladene Gesellschaft, auf eine glänzende, der Würde des Tages eben so sehr angemessene, als das Vergnügen aller Gäste befriedigende Art. Der nach dem Souper folgende Ball endigte die Fete des Herrn Generals spät gegen Morgen hin.

Mit





Mit einer stark besuchten Redoute am Montag Abend, wurden diese Freudensbezeugungen geschlossen. Am Ende des Maskeraden-Saals stand Aesculaps erleuchteter Tempel nach antiker Form aufgeführt, wohin vier Paar Opfer-Priester und Priesterinnen im elegantesten Geschmack der Sitte des Alterthums gemäß schön gekleidet, mit einem Gefolge von Kindern einen feyerlichen Zug machten, und hierauf ihre Opferkränze daselbst niederlegten. Auch in dieser Versammlung herrschte der allgemeine Freuden-Ton, der allen diesen Festtagen eigen war.

Möchte nur jeder in denselben zum Himmel aufgestiegene Wunsch erfüllt werden, dann würde ihre Quelle ewig unerschöpflich seyn, die Wonne, welche beglückte Unterthanen über das Wohlergehn ihres geliebten Königes und aller derer empfinden, die durch Familien-Bande mit Ihm den Thron einnehmen oder umgeben! dann bleibt ewig der erhabene Guelphen Stamm, was er schon seit so vielen Jahrhunderten war, fruchtbar an Mustern guter Regenten, gesucht und geehrt der Schutz seiner Bündnisse, gefürchtet und siegreich die Macht seiner Waffen, beneidenswerth gesegnet in allen Theilen der Welt, der blühende Wohlstand seiner regierenden Vorsorge sich erfreuenden Staaten!

## 2) Amts-Jubiläum des Herrn Secretair Krukenberg zu Lüneburg.

Den 3ten Jan. (1789.) wurde hier das Amts-Jubiläum des Herrn Stadt- und Cämmerey-Secretair Georg



Ludewig Krukenberg (geb. den 28sten April 1710.) gefeyret. Der Magistrat versammlete sich an diesem Tage zu Rathhause, gleich als an einem förmlichen Rathstage. Der Herr Secr. wurde durch zwey Rathsdeputirte auf das Rathhaus eingeladen, wobey ihm zugleich im Namen des Senats ein Geschenk überreicht wurde. Bey seiner Ankunft auf dem Rathszimmer hielt der dirigirende Bürgermeister Hr. Dr. Oldekop eine dem Gegenstande angemessene und der öffentlicheren Bekanntmachung werthe Rede. Wir bemerken aus solcher, daß der jubilirende Greis während seiner Dienstzeit 16 Bürgermeister, 8 Syndicos, 43 Senatoren und 10 Secretarien zählet, und um mit wenigen Worten seinen Character zu schildern, wird hinreichend seyn, wenn wir anführen, daß alle, alle, seine Freunde waren. Nach gehaltener Rede, die der frohe Greis mit vieler Freymüthigkeit beantwortete, wurde ihm zu Ehren auf dem Rathhause eine Mahlzeit gegeben. Die Zeit hat übrigens ihre Gewalt nur an seinem Körper geäußert; sein heller Verstand und sein sehr gutes Gedächtniß sind ungekränkt geblieben. Merkwürdig ist es, daß sein sel. Vater, der weyl. hiesige Proto-Consul Joh. Friedrich Krukenberg ebenfalls den Tag seiner 50jährigen Amtsfeyer erlebet hat, folglich dergleichen höchst seltene Vorfälle zu erleben, ein Erbtheil dieser Familie zu seyn scheinet.

### 3) Edle Bemühung zur Rettung eines Verunglückten.

Am 13ten März d. J. wollte der Geschworne Heinrich Hartje aus Grethem, Amts Ahlden, sich vermittelst ei-

eines kleinen Botes über die alte Leine setzen, welche ganz mit Eise bedeckt war und nur eine Oefnung von etwa 20 Schritt hatte, die zum Fahr-Wasser diente.

Der Geschworne Hartje war allein, und hatte das Unglück aus dem Bote heraus ins Wasser zu fallen.

Zwey Mädgens, die ihn im Wasser sahen, eilten nach den zunächst belegenen Hause und riefen um Hülfe.

Der Besitzer desselben, der Geschworne Friedrich Krauel, ein 55jähriger Mann, eilte nebst seinem erwachsenen Sohne dem Verunglückten zu Hülfe.

Der Sohn, jünger und folglich geschwinder wie der Vater, kam etwas früher auf das Eis, fiel aber, weil es zu mürbe war, um einen Menschen halten zu können, nicht fern vom Ufer durch, und mußte wieder umkehren.

Der Vater nahm eine Stange, legte sie auf das Eis, kroch auf derselben über das Eis weg bis neben das Boot, ließ sich von seinem Sohne ein Brett zureichen und bemeisterte sich vermittelst desselben, des Boots, welches in der Mitte des Fahr-Wassers stand, mit um so grösserer Gefahr, als das mürbe Eis hier gleichsam abgeschnitten war und keine Haltung hatte.

Kaum war er in das Bot gesprungen und bis zu dem Verunglückten gekommen, als er denselben in eben dem Augenblicke mit der rechten Hand ergriff, in welchem er untersinken wollte. Hier hielt er ihn über dem Wasser, arbeitete sein Schiff mit der linken Hand ans Ufer, und zog seinen Geretteten ganz erstarret und völlig ohne Bewußtseyn ans Ufer, brachte ihn nach

 sei-



seinem eigenen als dem zunächst belegenen Hause, schickte eilends zu einem Arzt, und brachte den Geretteten durch vernünftige Behandlung so weit wieder zum Leben, daß er bey der Ankunft des Arztes schon wieder einiges Bewußtseyn hatte, und deutliche Zeichen des Lebens von sich geben konnte, ward auch nach ferneren angewandten Mitteln so weit wieder hergestellet, daß er ohne Beyhülfe gehen konnte, und sich seiner völlig wieder bewußt war.

Dennoch starb derselbe am andern Morgen ganz unvermuthet.

Die Ursache dieses Todes ward von dem Arzte in einem Fehler der Brust gefunden, womit der Verstorbene behaftet gewesen.

Es darf wohl kaum angeführet werden, daß unsere milde Landes-Regierung auf den Bericht des Amts dem großmüthigen Retter die Rettungs-Prämie gern auszahlen ließ.

v. Püchler.

## 4) Gemachter Versuch mit der öffentlichen Beichte in der St. Blasius-Kirche zu Münden.

Aus einem Schreiben daher.

Der Gebrauch der öffentlichen Beichte, wornach so viele hiesige wohldenkende Einwohner sich längst gesehnt haben, ist endlich auch in unser Haupt-Kirche ganz zufällig zur Ausübung gebracht.

Bey der Vacanz des Primariats an derselben, machte es die Krankheit des bisherigen Capellans nothwendig, daß der an der zweyten Kirche stehende verdiente Hr. M.

Dürr

Dürr die Amtsverrichtungen in jener mit übernehmen müßte.

Um zu diesen gehäuften Geschäften Zeit zu gewinnen, kündigte er öffentliche Beichte an, die bey seiner Gemeinde schon seit längerer Zeit eingeführt ist. Es versammlete sich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Theilnehmern, und man bemerkte auf allen Gesichtern, die grössefte Zufriedenheit mit dieser dem Geiste des gereinigten Christenthums so angemessenen Aenderung, destomehr aber wird gehoffet und gewünschet, daß jener gut gelungene zufällige Anfang eines verbesserten Kirchengebrauchs, nicht in der Reihe unbenutzter Versuche stehen bleiben möge.

### 5) Verbindung gegen die schwarze Kleidung bey Trauerfällen zu Stade, wie auch bey der Confirmation und dem Abendmahl zu Nienburg.

Die zunehmende Erfahrung von den Vortheilen solcher Trauerzeichen, die jeder ohne beschwerliche Kosten anschaffen kann, welche weder die Schmerzen des aufrichtig Leidtragenden vermehren, noch den Spott lachender Erben erregen, breitet fortdaurend wachsenden Beyfall aus.

Auch zu **Stade** ist nunmehro auf den Antrag des Hrn. Cammer-Consulenten **Wehner** eine Verbindung gegen die gewöhnlichen schwarzen Trauerkleider veranstaltet worden. Die mehrsten unadelichen Honoratioren des Orts, der ganze Magistrat, und der größeste Theil der Bürgerschaft haben sich in diese Verbindung eingelassen.



In Nienburg hat eine gleiche vorhin schon angezeigte Vereinbarung zur Folge gehabt, daß daselbst auch nach dem Vorschlage des Hrn. Bürgermeisters Schnackenburg bey der Confirmation und dem Genusse des Abendmahls, die gebräuchliche schwarze Kleidung des Frauenzimmers abgelegt worden. Man bedient sich an deren Stelle gegenwärtig weißer Kleider.

Sollte nicht auch diese neue Sitte allgemeine Nachahmung verdienen? Oft entwächst das Kind dem zur Confirmation angeschaften neuen Kleide, bevor es aufgebraucht ist. Nicht selten hält der gänzliche Mangel, oder die unmodige Form eines veralteten schwarzen Kleides, vom Genusse des Abendmahls ab. Und wenn es überhaupt nützlich seyn sollte, bey jenen Handlungen, durch Sinnbilder die Empfindungen der Seele zu leiten, was kann dann besser dazu passen, als eine auf Reinheit und Unschuld des Herzens deutende Farbe?

## 6) Beyspiel eines erreichten seltenen hohen Alters.

Nienburg am 6ten Febr. d. J. verstarb des Invaliden Grassen hinterlassene Witwe in einem Alter von 103 Jahren, 3 Monathen, 3 Tagen. Wie sie 100 Jahre alt geworden, bekam sie das vorhin verlohrne Gesicht und Gehör wieder. Diese neu erlangte Naturkraft pfleget, wie ich offte an sehr alten Leuten bemerket habe, der Vorbote des Todes zu seyn. Die Witwe Grassen genoß aber des Lebens noch 3 Jahre, 3 Monathe, 3 Tage. Sie wählte die unverdaulichsten Speisen zu ihrem Unterhalt, und war selten unpäßlich.





# XIV.

# Beförderungen und Avancements vom Januar, Februar und März 1789.

## Im Civilstande:

### Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

#### Bey der Landes-Regierung.

Seine Königliche Maj. haben den bisherigen Herrn Cammersecretarium **Best** in London zum Geh. Secretarium zu ernennen geruhet.

#### Bey dem Cammer-Collegio.

Herr Joh. Friedr. **Giesewell** zum beeidigten Copilisten.

Der bisher zu Coldingen gestandene Amts-Auditor **Baring** zum Auditor in der Secretarien-Stube.

#### Bey der Justiz-Canzley zu Hannover.

Der bish. Auditor in der Rathsstube, Herr Johann Friedrich **Reinbold**, zum Hof- und Canzleyrath.

#### Bey dem Hofgerichte zu Hannover.

Der bisherige extraordinaire Hofgerichtscanzellist und Pedell Herr **Korb**, zum Hofgerichts-Botenmeister und zweyten Canzellisten und

der bisherige Hofgerichtsnebenbote **Breuer**, zum extraordinairen Hofgerichtscanzellisten und Pedell.



Der Herr Candidat Georg Ernst **Lesemann**, als Auditor in der Rathsstube.

## Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der Herr Canzley-Auditor Johann Ludewig **von Bobers**, zum Hof- und Canzley-Rath.

## Bey Gesandschaften.

Der bey der Gesandschaft am Chur-Mainzischen Hofe dermalen als Legationssecretarius in Function stehende Herr Canzleyauditor **von Hinüber**, ist zum Legationsrath, und

der Herr Legationssecretarius **von Reck** zu Regensburg zum Rath ernannt.

## Bey dem Bergwesen.

Der Hüttenwächter von Herzog Julius Hütte Herr Georg Ernst **Hänicken**, zum Hüttenvoigt auf Frau Sophienhütte.

Herr Friederich Wilhelm **Ebert**, zum Hüttenwächter auf Herzog Julius Hütte.

Der Silberbrenner-Gehülfe zu Zellerfeld Herr **May**, zum Hüttenwächter.

Herr Hüttenmeister **Schmidt** auf Communion-Lautenthaler Hütte, zum Pulverfactor und Hüttenschreiber daselbst.

Herr **Trautmann**, zum Hüttenmeister auf Communion Lautenthaler Hütte.

Herr Hüttenvoigt **Borkenstein** auf Frau Sophien Hütte am Communion-Unterharz, zum Factor auf der Pottaschenhütte, und Hüttenschreiber auf der Julius und Frau Sophien Hütte.

Herr

Herr Hüttenvoigt **Bähr** auf Frau Marien Seigerhütte zur Ocker, zum Factor und Bergprobierer daselbst.

Herr Hüttenwächter **Siemers**, auf Frau Marien Seigerhütte, zum Hüttenvoigt daselbst.

## Bey Aemtern.

Der beym Amte Harpstedt angestellte Supernum. Amtschreiber **Klippe** in gleicher Qualität nach Lilienthal.

## Bey städtischen Diensten.

Der Kaufmann Herr **Nagel** zu Hannover, zum Senator der Neustadt daselbst.

Herr Stadtsecretair **Ifland** zu Hannover, zum Syndicus daselbst.

Herr Auditor **Heiliger**, zum Stadtsecretair daselbst.

## Bey dem Postwesen.

Der verwitweten Fr. Postverwalterinn **Wattenberg** ist die Verwaltung des Postwesens zu Rotenburg anvertrauet.

Der bisherige Hr. tit. Postmeister **Röhrs** zu Zelle, zum Postmeister in Dannenberg.

# Avancement im Militair,

## vom ersten Januar bis zum Schlusse des März 1789.

| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| | **A. Cavallerie.** | | 1788. |
| | **Zu Majors:** | | |
| 2 | Dem bisherigen Herrn Rittmeister **Koch**, der Character vom Major. | 7 | 1. Nov. |

vorh.



| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen. | Anc. Datum 1789. |
|---|---|---|---|
| | **Zu Capitains und Rittmeisters.** | | |
| 8 | Der Herr Lieutenant **von Büttler** zum 2ten tit. Capitain. | 8 | 20 März. |
| 3 | Dem Herrn Lieutenant **Liebhardt**, der Char. vom Rittmeister. | 3 | 21 März. |
| 10 | Der Herr Lieut. Sander, zum 2ten tit. Capitain. | 10 | 23 März. |
| | **Zu Lieutenants.** | | |
| 8 | Der Herr Fähndrich **von Ziegesar**, zum tit. Lieutenant. | 8 | 20 März. |
| 3 | Dem Herrn Cornet **Marcard**, der Char. vom Lieutenant. | 3 | 21 März. |
| 10 | Der Herr Seconde-Lieut. **von Ramdohr**, zum tit. Premier-Lieutenant. | 10 | 23 März. |
| 10 | Der Quartiermeister Herr Johann Conrad **Schäffer**, zum tit. Sec. Lieut. | 10 | 23 März. |
| | **Zu Cornets und Fähndrichs.** | | |
| 8 | Der Quartiermeister Herr Ludolph **Baring**, zum tit. Fähndrich. | 8 | 20 März. |
| | **B. Infanterie.** | | |
| | **Zu Regimentern.** | | |
| | Dem Herrn Obersten **von Bessel** ist das nach erfolgtem Absterben des Herrn Generallieutenants **von Sydow** erledigte 6te Infanterie-Regiment conferiret, und dagegen | | |
| | das von dem Herrn Obersten **von Bessel** untergehabte 10te Infanterieregiment dem Herrn Obersten **von Polier** anvertrauet. | | |

vorh.





| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| | **Zu Oberstlieutenants.** | | |
| 6 | Dem Herrn tit. Oberstlieut. von Lö- secke, für den zum Regiment gelang ten Herrn Obersten von der Beck, die erledigte Oberstlieutenance. | 13 | |
| 6 | Der Herr tit. Oberstlieutenant von Is- sendorf, für den verstorbenen Herrn Oberstlieutenant Zimmermann zum würklichen Oberstlieutenant. | 6 | |
| | **Zu Majors.** | | |
| 4 | Der Herr tit. Major Piest, zum würk- lichen Major. | 6 | |
| 9 | Der Herr Capit. von Einem, für den verstorbenen Herrn Major von Wet- tern, zum würklichen Major. | 9 | 24. März 1789. |
| | **Zu Capitains.** | | |
| 11 | Dem Herrn Lieut. von Hartwig, der Char. vom Capitain. | 11 | 1. Nov. 1788. |
| 5 | Dem Herrn Lieut. von Trampe, | | |
| 9 | Dem Herrn Lieut. von Bock. | | |
| 11 | Dem Herrn Lieut. Steinmann, die nachgesuchte Dimißion, mit Beylegung des Char. vom Capitain, und der Lieut. Gnadenpension. | | |
| 8 | Dem Herrn Fähndr. von der Wense, die nachgesuchte Entlassung unter Capi- tains Character. | | |
| | **Zu Lieutenants.** | | |
| 11 | Dem Herrn Fähndrich Rosenkranz, der Char. vom Lieutenant. | 11 | 1. Nov. 1788. |

vorh



| verh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| G | Dem Hrn. Fähndr. von **Heimburg**, Lieut. Char. | G.R. | 19 März 1789. |
| 8 | Dem Hrn. Fähndr. **Gräffe**, Lieut. Char. | 8 | 24 März |
| | **Zu Fähndrichs.** | | |
| | Der ausgegangene Hofpage Herr Otto von **Drewes**, zum Fähndrich. | 11 | 28 Jul. 1788. |
| G | Dem Cadet Hans Clamer Hilmer von dem **Busche**, der Char. vom Fähndr. | G.R. | 19 März 1789. |
| 8 | Dem Gefr. Corporal Herrn Carl-Fried. Otto von **Mauderode**, der Char. vom Fähndrich. | 8 | 25 März |
| 9 | Der Gefr. Corporal Herr Friedr. Ludew. von **Helmolt**, zum tit. Fähndrich. | 9 | 24 März |

### Regiments-Chirurgi.

Der Eskadronchirurgus Johann Hartwig **Dröse-meyer**, vom Leibgarde-Regimente, zum Regimentschirurgo beym 10ten Infanterieregiment.

## C. Landregimenter.

### Zu Compagnien.

Dem Herrn tit. Capitain **Schultze** vom Hannov. Landregimente, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capt. **Hofmann** beym Hämelschen.

Dem Hrn. tit. Capt. von **Röhler** beym Wendischen Landregt., die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Capt. **Meyer** beym Lüneburgischen.

### Zu Capitains.

Der Herr Lieut. **Behr**, beym Grubenhagischen Landregimente, zum tit. Capt. d. 2. Nov. 1788.

Zu

### Zu Lieutenants.

Der Herr Fähndrich **Hamme**, beym Grubenh. Landregim. zum würklichen Lieut. d. 2. Nov. 1788.

### Zu Fähndrichs.

Der Sergeant Johann **Eggers** vom 6ten Infant. Regt. von Sydow, zum würklichen Fähndrich beym Grubenhagischen. d. 2. Nov. 1788.

## Im geistlichen Stande:

### Bey Stiftern und Klöstern:

Bey dem Kloster Marienwerder: Fräulein Sophie Eleonora Ernestina **von Düring** zur Conventualin.

Bey dem Kloster Mariensee: Gräfin Amalie Friederike Henriette **von Taube**, zur Conventualin, und ist derselben und der Fräulein **von Alten** zu Wennigsen die gewünschte Vertauschung ihrer Klosterstellen höchsten Orts bewilliget worden, so daß erstere in das Kloster Wennigsen übergetreten, und dagegen letztere im Kloster Mariensee Platz genommen.

Noch bey dem Kloster Mariensee: die Conventual. Fräulein **von Mengersen** zur Aebtißin, und Fräulein Sophia Carolina **von Plato**, zur Conventualin.

### Bey Kirchen:

Der Herr Pastor Nicolaus **Goldbeck** in Bremervörde, zum Präposito des Bremervörder Kirchenkreises.

Der Herr Pastor Christian Ludewig **Plate** ist von Scharmbeck nach Lesum versetzt.

Der



Der Herr Pastor Johann Hinrich **Krull** in Hamelworden ist zur Function eines Präpositi im Kehding Ostenschen Kirchenkreise statt des bisherigen Herrn Probst und Pastor Jürgen Christian **Matthaei**, der solche Altershalber niedergeleget, ernennet worden.

Herr Pastor **Hurtzig** ist von Bevern nach Bruche im Osterstadischen versetzet.

Herr Candidat **Göbel**, zum Prediger nach Bevern.

Herr **Bertholdi**, Grammaticus an der Domschule in Bremen, zum Pastor nach Scharmbeck, befördert worden.

Herr Pastor **Wiegand**, zum Prediger zu Lauenau.
- Candidat **Bethe**, - - - zu Suderbruch.
- Cand. **Ludewig**, - - - zu Elvershausen.
- Past. **Wustenfeld**, - - - zu Gr. Rohde.
- Cand. **Eulhardt**, - - - zu Haimar.

## Ausser Dienst sind gegangen:

Herr Hofmedicus Doctor **Vogel**, zu Ratzeburg, unter dem Char. eines Hofraths, als Professor bey der Universität zu Rostock.

Herr Repetent **Haenlein** in Göttingen, als Extraord. Professor der Theologie zu Erlangen.

# Standes-Erhöhungen.

## In den Adelstand sind erhoben:

Herr Prof. **Martens** zu Göttingen, mittelst Kaiserl. Diploms vom 30sten Jul. 1783.

Herr




Herr PostCommissair Pape zu Nienburg, vermöge Kaiserl. Diploms vom 3ten Jan. 1789.

## Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

1789.
Jan. 12. Herr Joseph Dornfort aus London, i. d. Rechten.
März 7. = Joh. Jac. Andr. Taddel aus Rostock, i. d. R.
= 12. = Joh. Andr. Nieper aus Lüneburg, i. d. R.
= 21. = Carl Gotthold Lenz aus Gera, M. d. Phil.

## Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Carl Friederich Hüser, aus Zelle, als Advocat und Notar.

Herr Ernst Philip Klingsöhr, aus Elvershausen, als Advocat.

Herr Ernst Carl Zwilgmeyer, aus Hannover, als Advocat.

Herr Christian Leopold Lübbern, aus Stade, als Advocat.

Herr Georg David Ernst, aus Einbeck, als Advocat.

Herr Daniel Philip von Heine, aus Hameln, als Advocat.

Herr Johann Albrecht Christian Meyer, aus Zelle, als Advocat.

Herr Johann Georg Jaenecke, aus Springe, als Advocat.

Herr Johann Eberhard Georg Callin, aus Hannov. als Advocat und Notar.

Herr Johann Krey, aus Freyburg im Bremischen, als Notar.

Der Herr Doctor jur. Christian Gottfried Lindemann, aus Lüneburg, als Notar.



# XVI.

# Heyrathen.

Es sind getrauet:

## Januar 1789.

Den 11ten, Herr Hauptmann von Drieberg vom 3ten Infanterie-Regimente, mit Fräulein von Uffel.

Den 13ten, Herr Fähndrich Ludewig, vom 1sten Infanterie-Regimente mit Dem. Kummen, Tochter des Herrn Commissair Kumme zu Hannover.

## Februar.

Den 12ten, Herr Doctor Welge zu Goslar, mit Dem. Giesecke, nachgelassene Tochter weyl. Herrn Ober-Factors Giesecke.

Den 17ten, Herr Cammer-Secretair Grote, zu Hannover, mit dem Fräul. von Mengerssen, und

Herr Kaufmann Kumme zu Hannover, mit Dem. Cordemann, Tochter weyl. Herrn Cammersecretairs Cordemann.

Den 26sten, Herr Kaufmann Friedrich August Röhlig zu Münden, mit der nachgebliebenen jüngsten Tochter, weyl. Herrn Kaufmann Hildemann daselbst.

## März.

Den 1sten, Herr Kaufmann Duncker zu Zelle mit Dem. Schultz, Tochter des Herrn Burgermeister Schulz zu Lüchow.

---

# XVII.

# Todesfälle.

Es sind gestorben:

## Januar 1789.

Den 3ten, Herr Hof- und Regim. Chirurgus Sommer zu Stade im 72sten Jahre.

Den

Den 5ten, Herr Johann Heinrich Pratje, Probst des Bremervördischen Kirchen-Kreises und Pastor zu Beverstedt im Herzogthum Bremen, der Herzogl. deutschen Gesellschaft in Helmstedt, der Landwirthschaftlichen in Zelle, und der Naturforschenden in Zürich Mitglied, gebohren den 17ten Jun. 1736. zu Horneburg, allwo sein noch lebender Vater, der berühmte Herr General-Superintendent Pratje damals Prediger war. Seine Mutter Anna Gerdrut Henken, eine Tochter des weil. Landraths und Burgermeisters Henken zu Burtehude, ist vor ihm mit Tode abgegangen. Er bezog im Jahr 1755. die Universität Helmstedt, woselbst er besonders den Herrn Abt Schubert zum Lehrer wählte, und unter demselben im Jahr 1757. disputirte, de modo agendi cum iis qui fidem non sentiant. Den hiesigen zweyjährigen Aufenthalt verließ er um nach Göttingen zu gehen, wurde aber wegen der damals einfallenden Krieges-Unruhen genöthiget, seine academischen Studien in Jena zu vollenden. Sein Herr Vater bereitete ihn darauf zu seiner künftigen Bestimmung weiter vor. Im Jahr 1760. übernahm er den Unterricht und die Erziehung der Kinder des seel. Herrn Pastor Olbers in Bremen, allwo er hernach dem bejahrten Herrn Pastor Vogt, jedoch ohne Hofnung zur Folge adjungirt wurde. Hieselbst verheyrathete er sich im Jahr 1765. mit einer Tochter des dasigen Kaufmanns Herrn Weland. Im Jahr 1766. ward er Prediger zu Steinkirchen im Altenlande; von da berief man ihn im Jahr 1776. nach Beverstedt, und hier erhielt er 1780. die Aufsicht auf den Bremervördischen Kirchen-Kreis. Ein aufgebrochenes inneres Geschwür endigte durch eine kurze Krankheit das nützliche Leben dieses rechtschaffenen gelehrten Mannes.

Ausser einigen Predigten und andern kleinen Gelegenheits-Schriften, sind noch folgende von ihm in Druck gegeben worden: Landwirthschaftliche Erfahrungen. Altona 1768. Beantwortung der Frage, ob unser Erdboden von einem Cometen etwas zu befürchten habe. Altona 1777. Das Evangelium Matthäi mit Einleitung und Anmerkungen 1775. Ellipses hebraicæ cum novis observ. Lipſ. 1782. Anweisung zur Anlegung, Erhaltung und Wartung eines Obstgartens Gött. 1782. Predigten für Landleute, Hamb. 1783. Allgemeines Oekonomisches Magazin. Hamb. 1783. drey Bände. Oekonomisches Portefeuille. Lüb. 1786. drey Bände.

Den 5ten, Herr Gerichtsverwalter Kerstens zu Hechtehausen.

Den 6ten, Frau Procurat. Müller zu Zelle.



Den 8ten, Herr Pastor Vogler zu Basthorst im Lauenburgischen.

Den 11ten, Herr Pastor Holscher zu Liebenau.

Den 12ten, verwitwete Frau Ober-Commissärin Neubourg, geb. Kotzebue zu Nienburg.

Den 13ten, Herr Hof-Factor Thierry zu Hannover, der in Verbindung des rechtschaffensten Characters mit gründlichen ausgebreiteten Handlungskenntnissen, große und wichtige Geschäfte trieb.

Den 15ten, Herr Generallieutenant von Sydow, im 78sten Jahre seines ruhmvollen Alters. Der Vater des Verstorbenen, der im Jahr 1742. als Chur-Hannöverscher Oberster zu Lauenburg verstarb, hinterließ aus seiner Ehe mit Beata von Pufendorf, einer Tochter des berühmten Geschichtschreibers auch Königl. Schwedischen Canzlers und Gesandten zu Regensburg, Samuel von Pufendorf 5 Kinder. Unter diesen war der vorhin genannte der dritte Sohn. Er diente dem Lande über 59 Jahre, ward Fähndrich den 5ten April 1731, Lieutenant den 6ten Jun. 1741, Staabs-Capitain den 7ten April 1745, Hauptmann den 18ten April 1747, Major den 7ten Aug. 1757, Oberstlieutenant den 8ten Aug. 1759, Oberster den 1sten März 1763, General-Major den 5ten Sept. 1777, Generallieutenant den 24sten Febr. 1788. Allen die ihn näher gekannt, bleibt er ein unvergeßliches Muster wahrer Religionsverehrung, der Redlichkeit, Ordnungsliebe, und ächter edler Herablassung; die Armuth beseufzet in seinem Verluste einen sehr freygebigen Wohlthäter. Er wandte den Dürftigen des Orts monathlich 30 Rthlr. zu, und unterstützte außerdem viele nothleidende Familien in der Stille.

Den 15ten, Herr Hüttenvogt Elster, auf Herzog Julius Hütte, und

Der gewesene Heßische Herr Amtmann Hinüber zu Polle.

Den 17ten, Herr Hauptmann von Nietzen, unterm 3ten Infanterie-Regimente zu Hameln.

Den 18ten, Frau von Münchhausen, geb. von Schulenburg zu Hannover, hinterlassene Witwe weyl. Herrn Geheimteraths von Münchhausen, in einem Alter von 73 Jahren und 3 Monathen.

Den 24sten, Herr Hauptmann Friedrichs vom 10ten Cavallerie-Regimente Prinz Wallis.

Den 25sten, der Chur-Cöllnische Herr Hofmedicus Dr. Marx zu Hannover im 46sten Jahre, welcher sich durch verschie-




schiedene medicinische Schriften bekannt gemacht hat, wovon einige in dem gelehrten Teutschland von Meusel verzeichnet stehen, andere aber auch unter den einheimischen Litteratur-Producten, in deu Annalen mit angeführt worden.

Den 27sten, Herr Hofgerichts-Assessor und Landsyndicus von Wüllen, zu Hannover, und

Der Herr Oberstlieutenant Zimmermann vom 6ten Infanterie-Regiment zu Nienburg.

Verwitwete Frau Pastorin Lembcke zu Müden an der Aller.

## Februar.

Den 1sten, Herr Lieutenant König vom 8ten Infanterie-Regiment, zu Zelle.

Den 4ten, Herr Pastor Blume, vormals Prediger zu Amelinghausen, im 83sten Jahre.

Den 5ten, Herr Pastor Volborth zu Sachswerfen, im 57sten Jahre.

Den 6ten, Herr Pastor Daniel Christoph Hampe zu Hameln, bisheriger Senior des dortigen geistlichen Ministeriums, nachdem wenige Tage zuvor seine Gattinn in die Ewigkeit vorangegangen. Die Anzeige von diesem Todesfalle hat der dasige Correspondent mit folgenden Nachrichten begleitet. Der seel. Mann war hier wegen seiner allgemein anerkannten Redlichkeit und vorzüglichen Amtstreue, die er nach bester Ueberzeugung und Vermögen bis in den Tod bewies, allgemein geschätzt und geliebt. Vor ohngefehr drey Jahren feyerte er sein 50jähriges Amts-Jubiläum, und am 8ten Octobr. v. J. seine Jubel-Hochzeit. An beyden Feyerlichkeiten nahm unsere ganze Stadt den frohesten und wärmsten Antheil, und sowol Militair- als Civilstand bezeugte ihm seine herzliche Achtung auf eine Art, die für ihn sehr viel rührendes haben mußte. Besonders schwebt mir noch die Feyer seiner Jubelhochzeit, als die letzte von beyden in frischen Andenken. Der ehrwürdige Alte ward gegen Mittag, von zween der angesehensten Magistrats-Personen, Hrn. Stadt-Schultheiß Avenarius, und Hrn. Synd. Grimsehl, und seine so getreue und zärtlich für ihm besorgte Begleiterin, von den beyden Gattinnen der eben genannten Herren, in besonderen Wagen aus ihrer Wohnung zur Kirche abgeholt, wohin jung und alt herzuströhmten, um an dem rührenden Anblick des 50jährigen Ehepaars Augen und Herz zu weiden. Und in der That, der Anblick und die ganze Feyerlichkeit war bis zum Entzücken rührend für fühlende Herzen.



Bey dem Eintritt in die Kirche ward der Gesang: bis hieher hat mich Gott gebracht, angestimmet, und mit Musik begleitet. Nun erschienen vor dem Altar unsere lieben, damals noch so munter und froh aussehenden Alten, ihre Führer und Führerinnen zur Seite; rund um den Altar, hatten sich der hiesige Magistrat, die Geistlichkeit, die Vorsteher und Lohnherrn, nebst vielen der angesehensten Bürger versammlet, und in dem übrigen Raume der Kirche waren so viel Menschen allerley Standes, als er fassen konnte. Nach geendigtem Gesange hielt der hiesige Pastor primarius Grumbrecht eine kurze Rede, segnete das Ehepaar ein, und die ganze Handlung ward zulezt mit dem Liede: nun danket alle Gott, beschlossen. Dies leztere Lied besonders sängen wir alle stehend, und es war fast kein Gesicht in der Kirche zu finden auf welchem man nicht Rührung, kein Auge woraus man nicht eine Thräne hervorquellen sah.

Nach geendigtem Gottesdienste verfügte man sich zu einem Gastmahle, welches der hiesige Magistrat und ein Theil der Bürgerschaft für etwa 120 Personen veranstalten lassen, dem ein Ball folgte. Während der Mahlzeit trat ein hiesiger Bürger, Herr Bolte auf, hielt eine kleine Anrede an unsern guten und muntern Alten, und überreichte ihm ein Geschenk von 150 Rthlr. von Seiten der hiesigen Bürgerschaft, und einigen andern Einwohnern. Eben so viel war ihm ohngefähr bey seinem Amts-Jubiläum in einer silbernen Dose aus hiesiger Cämmerey-Casse gereicht worden. Nach diesem frohen Tage lebten die guten Alten nur noch wenige Monathe. Reichthümer hinterließ der seel. Mann nicht, er starb arm wie die mehrsten Prediger zu sterben pflegen. Seine Einnahme war, wie die zurückgelassenen Rechnungsbücher erwiesen, immer nur sehr mäßig gewesen. Er hatte seine Kinder und zum Theil auch seine Enkel groß gezogen, und von diesen lezteren zween Söhne vor und auf Academien unterhalten, und sie noch nachher unterstützet, welche Kosten die Kräfte seines Vermögens überstiegen haben würden, wenn nicht der allgemein wohlthätige Herr Hauptmann Facius, ihm zu den Studien eines seiner Großsöhne, drey Jahre hintereinander, jährlich acht Louisd'or zu Hülfe gegeben hätte. Sanft ruhe nun die Asche dieser Redlichen, deren Geist jezt nach überstandenen Sorgen des Lebens ein Himmel vereiniget.

Den 7ten, Herr Pastor Lange zu Lüneburg.

Den 8ten, Herr Pastor Seyler, zu Dorum im Lande Wursten.

Den 9ten, Herr Stadtsyndicus Maurer zu Hannover.

— — Fräul. Sophie Gertrud von Schlütter zu Ruhla.

Den 9ten, weyl. Stadtsyndicus Schnarmacher zu Uelzen hinterlassene Frau Witwe, geb. Uhlenbruch, im 75sten Jahre.

Den 11ten, Herr Pastor Vollmann zu Hannover, Senior des dasigen geistlichen Stadt-Ministerii, der ins 47ste Jahr bey der dortigen Marktkirche als Prediger gestanden, 78 Jahr alt geworden ist, und über 50 hievon im Amte zugebracht hat.

Den 11ten, Herr Pastor Brüning zu Kirchwistedt im Bremischen.

Den 13ten, Frau Reg. Secretairin Kaufmann, geb. Wackerhagen zu Ratzeburg.

Den 14ten, verwitwete Frau Amtmannin Meiners, geb. Barnstorf zu Buxtehude.

Den 14ten, Frau Procuratorin Krebs, geb. Grupen zu Zelle.

Den 15ten, Herr Pastor Hesse zu Nettelkamp.

Den 17ten, Hr. Reg. Chir. Müller vom 5ten Cavall. Reg.

Den 23sten, Herr Obrist von Hattorf, vom 9ten Reg. der Königin, leichten Dragoner.

Den 26sten, Auguste Lehzen, Tochter des Herrn Past. Lehzen zu Hannover. Von dem bedaurenswürdigen frühen Verwelken der schönen Hofnungen, welche sie gab, S. Beneckens Jahrbuch für die Menschheit, 2ter Jahrg. 4s St. 2.

Verwitwete Frau Postmeisterin Koch, geb. Oehlmann zu Northeim.

## März.

Den 9ten, Frau Hofmed. Tauben, geb. Dunker zu Zelle.

Den 10ten, Frau Doctorin Hecker, geb. Wagenfeldt zu Sulingen.

Weil. Herrn Ober-Commissair Neubourg zu Nienburg hinterlassene älteste Dem. Tochter.

Frau Amtmannin Cleve, geb. Breymann zu Fredelsloh.

Frau Obristl. von Purgoldt, geb. Appuhn zu Bücken.

Den 15ten, Frau Land-Commissairin von Weyhe zu Bötersheim.



Herr Johann Christian Wüstenfeld, Stadt- und Kaufgilde-Deputirter zu Münden, im 73sten Jahre. Seinen mannigfaltigen Verdiensten wiederfuhr die Gerechtigkeit, daß man ihm im Jahr 1772. eine Rathsherrn-Stelle antrug, welche Würde er aber aus Gründen ablehnte. Er bewies unermüdeten Eifer für den Flor der Stadt überhaupt, besonders aber für Ausbreitung ihres Handels und anderer Gewerbe. Sein rechtschaffener Christenwandel zeigte sich besonders in der Begierde thätig, nahrungslos gewordenen Mitbürgern durch wohlthätige Vorschüsse neue Wege des Unterhalts zu eröfnen, und verarmter Bürger-, wie auch anderer Dürftigen Kinder bey frühen Jahren zur Arbeitsamkeit und Gewerbe aufmunternd zu gewöhnen, wovon in dem 1sten Jahrgange dieser Annalen 26 St. S. 126. von mehreren ein Beyspiel sich findet. Bey vielen Mitbürgern, die seiner liebreichen Unterstützung ein beglücktes Auskommen zu verdanken haben, wird sein verdienter Ruhm lange in gesegneter Erinnerung bleiben.

Den 18ten, Herr Gottfried Heinrich Braun, Bürger, Brauer, und Registator der geistlichen Güter in Uelzen: ein Mann, den seine Mitbürger wegen seines thätigen, uneigennützigen und einsichtsvollen Eifers fürs gemeine Beste, besonders aber auch für die glücklichen Zupflanzungen in den Stadt-Forsten, ein dankbares Andenken widmen.

Den 19ten, Herr Pastor Bauer zu Drackenburg.

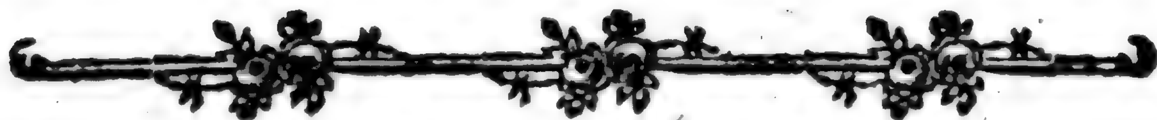
Den 20sten, Herr Oberamtmann von Wüllen zu Ilfeld, Hoheits-Commissarius und erster Beamter bey der Canzley und dem Consistorium der Grafschaft zu Hohenstein, im 73sten Jahre seines Alters, wovon eine beträchtliche Zeit an dieser Stelle mit nützlicher Dienstverwaltung rühmlichst zugebracht worden.

---

Unabwendige Hindernisse haben eine frühere Vollendung des Abdrucks dieses Stücks ohnmöglich gemacht, das nächste aber wird zur festgesetzten Zeit pünctlich folgen.

---

In-



## Innhalt des dritten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Januar, Februar und März 1789. enthält.

---

I. Auszug aus den Verordnungen vom Januar, Februar und März 1789. nebst Einschaltung eines Edicts vom Junius. S. 1

II. Beytrag zur Geschichte des Landes zwischen Deister und Leine, wie auch der Grafschaft Lauenrode. 502

III. Fortsetzung der Sammlung einiger plattdeutschen Wörter. 513



IV. Leben des Proto-Syndicus Albert Jacob Kraut, zu Lüneburg. 522

V. Ueber die Synodal-Versammlungen der Reformirten, in den Braunschweig-Lüneburgischen und benachbarten Ländern. 538

VI. Beytrag zur Geschichte der Menschheit des laufenden Jahrhunderts, in Rücksicht auf Verbrechen und Strafen. 551

VII. Fortgesetzte Betrachtungen über die Errichtung von Landes-Witwencassen. 560

VIII. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 7ten Febr. 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. 622 2) Summarischer Extract ꝛc. 626

IX. Berichtigung einer Stelle im zweyten Stücke der Annalen von diesem Jahre, S. ~~237~~ 628 und

und 240. die geschlossenen Gerichte betreffend. 628

X. Wettercalender des Jahres 1788. 637

XI. Communion-Harz-Theilungs-Receß. 662

XII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar Februar und März 1789. 695

XIII. Miscellaneen.

1) Dankfeyer der Wiedergenesung Ihro Majestät des Königes. 702 2) Amtsjubiläum des Herrn Secretair Krukenberg zu Lüneburg. 707 3) Edle Bemühung zur Rettung eines Verunglückten. 708 4) Gemachter Versuch mit der öffentlichen Beichte in der St. Blasius-Kirche zu Münden. 710 5) Verbindung gegen die schwarze Kleidung zu Stade, wie auch bey der Confirmation und dem Abendmahl zu Nienburg. 711 6) Beyspiel eines erreichten seltenen hohen Alters. 712.

XIV. Beförderungen und Avancements vom Jan. Febr. und März 1789.

Im



Im Civilstande. 713 Im Militär. 715 Im geistlichen Stande. 719 Standes-Erhöhungen. 720.

XV. Heyrathen. 722

XVI. Todesfälle. 722



# Annalen

der

Braunschweig-Lüneburgischen

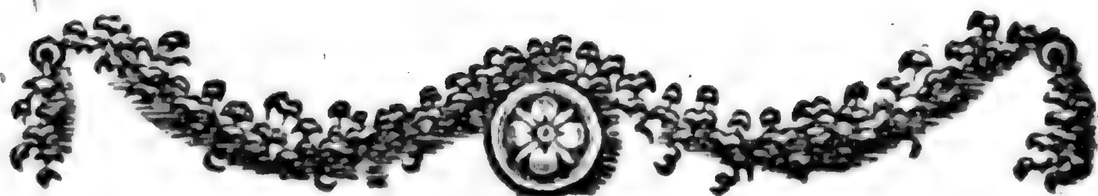
Churlande.

---

Dritter Jahrgang.

Viertes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1789.



# I.

# Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche vom September bis zum Schlusse des Jahrs 1788. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

---

85.

Ausschreiben des Königl. Churfürstl. Consistorii zu Stade, wegen Unterweisung der zur Haft gebrachten Delinquenten im Christenthum, vom 4ten Septbr. 1788.

Es ist besage solchen Ausschreibens angemerkt worden, daß die zur Haft gebrachte Delinquenten, mehrentheils im Christenthum sehr unwissend sind, und man Ursache habe, hierinn den Grund ihrer Missethaten zu suchen.

Die Superintendenten und Pröbste werden deshalb angewiesen, den Predigern aufs ernstlichste und bey Ver-



meidung schwerer Verantwortung zu empfehlen, um der Jugend ein richtiges Erkenntniß der Religionswahrheiten beyzubringen, die Schulen fleißig zu besuchen, auch daselbst, so wie in den Kirchen, beym öffentlichen Gottesdienste öftere Catechisationen mit ihnen anzustellen.

Damit aber auch für den in der Jugend verabsäumten Unterricht in der Religion der inhaftirten Delinquenten, noch im Gefängniß gesorget werde; so sollen die Prediger sich zu solchen, bey dem Amte oder Gerichte ihres Orts inhaftirten Inquisiten verfügen, mit ihnen ohne sich auf ihr Verbrechen einzulassen, eine catechetische Prüfung anstellen, dadurch ihre Erkenntniß im Christenthum erforschen, und bey deren verspürten Mangel, ihnen den fehlenden Unterricht ertheilen, und das dazu dienliche an die Hand geben.

## 86.

## Verordnung, die Auslobung der Prämien zur Beförderung des einheimischen Schiffbaues, und der eigenen Seehandlung betreffend. St. James den 9ten September 1788.

Um denen mit der See-Schiffahrt und See-Handlung sich beschäftigenden Landes-Unterthanen eine Unterstüzzung und Beförderung in ihrem Gewerbe angedeihen zu lassen, ist auf geschehenen Vorschlag des Königl. Churfürstl. Commerz-Collegii, folgendes verordnet und festgesetzet worden.

Es sollen alle und jede Unterthanen in den gesammten deutschen Churlanden, sowohl solche, welche bislang schon

schon daselbst ansäßig gewesen sind, als auch Ausländer, welche sich zu dem Ende daselbst ansäßig machen und mit ihrem Vermögen niederlassen, in dem Falle, wenn sie eine Seehandlung an einem oder dem andern dazu wohlbelegenen Orte der Churlande in der Maße anlegen, daß dieselbe mit Seeschiffen getrieben werde, die im Lande gebauet, auf eigene Rechnung der Landes-Unterthanen befrachtet werden und unter Churhannoverscher Flagge fahren, binnen den ersten Fünf Jahren, vom ersten Januar 1789. anzurechnen, nachstehende Vortheile zu gewärtigen haben.

1) Geniessen dieselben von allen zum Bau und zur Befrachtung des Schiffes erforderlichen Materialien und Waaren, auf beygebrachte obrigkeitliche Bescheinigungen des Ortes, wo das Schiff gebauet oder befrachtet wird, die halbe Zollfreyheit in den gesammten Churlanden, in der Maaße, daß zwar allenthalben der Zoll in gewöhnlicher Weise bezahlt werden muß, und die Zollbediente nichts hierauf zollfrey werden passiren lassen, daß aber die Schiffsrheder oder Befrachter und Eigenthümer sich nachmahlen bey dem Königl. Commerz-Collegio zu melden, den Belang der entrichteten Zollabgaben anzugeben und mittelst specifiken Bescheinigungen der Zollbedienten, die ihnen solche unentgeldlich ertheilen werden, zu documentiren haben, worauf dann, nach befundener Richtigkeit der Sache, der Belang des halben Zolles in einer Summe aus Königl. Churfürstl. Cammer-Casse wieder erstattet wird.



2) Wenn ein solches, in den Churlanden erbauetes Schiff, vom Stapel gelaufen ist; so sollen unter der Voraussetzung, daß das Schiff das Eigenthum eines Einländers bleibe, folglich nicht an Auswärtige verkauft werde, auf ein Schiff von Zwanzig bis Hundert Lasten Drey Thaler per Last à 4000 Pfund; und auf ein Schiff von mehr als Hundert Lasten, per Last Vier Thaler Prämien bezahlt werden.

3) Auf diejenigen, im Lande fabricirten Waaren, oder solche rohe, im Lande erzieleten Producte, die keiner weiteren Verarbeitung ihrer Natur nach fähig sind, welche in jenen Schiffen auf Rechnung der Landes-Unterthanen über See nach einem auswärtigen Handelsplatze verfahren werden, haben die Eigenthümer nach den Umständen zu hoffen, daß ihnen auf ihr Ansuchen der vierte Theil des Werthes dieser Waaren, worauf sie nemlich an dem Ladungsplatze zu schätzen sind, gegen hinlängliche Sicherheit, aus der Cammer-Casse baar zu 3 pro 100 Vorschuß auf gewisse bestimmte Zeiten gegeben werden. Das Commerz-Collegium beurtheilet aber, ob die genugsame Sicherheit des Vorschusses vorhanden, und die Umstände überhaupt so beschaffen seyen, daß sich die Eigenthümer zu solchen Vorschüssen qualificiren.

4) Auf jeden Matrosen, der auf solchem Schiffe eine Reise über die See nach einem entfernten Orte gemacht hat, wird nach jedesmahliger Seereise, wenn er zurück kömmt, und Landeskind ist, dem Schiffsrheder zwey Thaler Prämien bezahlt.

5)

5) Wenn ein Schiff in obiger Maaße zum Wallfischfang, Robbenschlag und Heringsfischerey ausgesandt worden, so wird auf jede Tonne Thran, die nachmahls von den auf solchen Schiffen eingebrachten Fischen gesotten ist, ein halber Thaler und auf jede Tonne eingesalzenen Heering ein viertel Thaler Prämien bewilliget.

Die Bescheinigungen, die zu Erlangung der solchergestalt ausgelobten Vorschüsse, Prämien und Zollfreyheiten erforderlich sind, müssen bey dem Commerz-Collegio eingebracht werden, damit sie daselbst zuförderst geprüft und sodann das Weitere besorget werde.

Würde sich jedoch jemand eines Unterschleifes oder Mißbrauches bey den obigen Vergünstigungen schuldig machen, der soll den doppelten Werth dessen, was er betrüglicher Weise damit zu erlangen getrachtet hat, zur Strafe entrichten, und soll diese der Impostcasse anheim fallen.

## 87.

## Verordnung wegen der Königl. Dänischen Scheidemünze, für die Herzogthümer Bremen und Verden erlassen. Stade den 15ten Sept. 1788.

Aus denen in der Verordnung Nr. 83. angeführten Ursachen, ist sämtliche alte und neue dänische Scheidemünze, nemlich die 2, 1 und ½ Schillingsstücke durch obige Verordnung verrufen, und deren weiterer Umlauf in genannten beiden Herzogthümern gänzlich und bey Strafe der Confiscation verboten worden.



88.

Renovation der Verordnung, wegen des an das Schatz- und Steuer-Aerarium im Fürstenthum Lüneburg zu entrichtenden Branteweinblasen-Geldes. Hannover den 29sten Sept. 1788.

Da durch diese Verordnung die Fortdauer vorhergegangener verlängert wird; so geschiehet derselben nur in soferne hier Erwehnung, als darinn mit festgesetzet worden, daß vom 1sten Januar 1789 bis den letzten December 1794, statt 1 Rthlr. der bisher entrichtet ist, 1 Rthlr. 6 mgr. von jedem Eimer des Gehalts, aller im Fürstenthum Lüneburg vorhandenen Branteweinsblasen, für den monathlichen Gebrauch erlegt, und dem Landschatze hievon nach wie vor 24 mgr., dem Steuer-Aerario hingegen 18 mgr. berechnet werden sollen.

89.

Landesherrliche Verordnung, die Erhöhung des Licents vom Wein, und die Verminderung des Licent-Eimergeldes, benebst der Licent-Restitution von Brantewein im Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover den 29sten Sept. 1788.

Zufolge dieser Verordnung, ist vom ersten Januar 1789 angerechnet,

1) eine Erhöhung des Licents vom Weine in der Maaße eingeführt worden, daß für jede Ohm süßen und

ro-

rothen Wein, statt der bisher angesetzten 3 Rthl. 12 mgr. Fünf Thaler, folglich für jedes Stübchen Vier Mgr. Vier Pfennig, von den übrigen Weinen hingegen, für jede bislang mit 2 Rthlr. 8 mgr. belegte Ohm künftig Drey Thaler Zwölf Mgr., und also für jedes Stübchen dieser Gattung Drey Mgr. entrichtet werden muß.

2) Das Licent-Eimergeld von den Branteweinsblasen in den Städten ist heruntergesetzet, so daß für den monathlichen Gebrauch eines jeden Eimers des Gehalts der gedachten Branteweinsblasen, nicht 1 Rthlr. 12 mgr. wie bisher, sondern nur 1 Rthlr. 6 mgr. bezahlt werden.

3) Dagegen aber wird von dem einheimischen Kornbrantewein der aus den Licentstädten weggeht, für jedes Stübchen nur ein Gutergroschen Zwey Pfennig bey der Ausfuhr an Licent erstattet.

## 90.

Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Accise, von dem in dem Fürstenthum Lüneburg verfertigten Bier-Essig betreffend. Hannover den 29sten Sept. 1788.

Zur Erleichterung der Bieressig-Brauereyen in dem Fürstenthum Lüneburg, ist mittelst obiger Verordnung, die vor mehreren Jahren eingeführte, von dem halben Fasse des allda verfertigten Bier-Essigs zu erlegende Accise von Sechs Schillingen, vom ersten Januar 1789 an, aufgehoben worden.



91.

Ausschreiben der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, wegen der dem Landmann zu verschaffenden Anweisung, wie Eichelncämpe anzulegen und Eichheister zu pflanzen sind, vom 2ten Octobr. 1788.

Weil aus der Erfahrung bemerkt worden, wie viele Fehler und Versehen bey den Heister-Pflanzungen, theils aus Unwissenheit, theils aus irrigen Vorurtheilen, von dem Landmann begangen werden; so ist für zuträglich erachtet worden, überhaupt und vornehmlich in Ansehung der zufolge der Verordnung vom 17ten Junii 1788, anbefohlnen alljährlichen Heisterpflanzungen in den Geest-Districten sowohl, als auch der einmahligen Pflanzung eines jeden Hauswirths vor seiner Verheyrathung, eine kurze auf allgemeine anwendbare Grundsätze gebauete Anweisung durch den Druck bekannt zu machen und in allen Dörfern unentgeldlich austheilen zu lassen, um daraus lernen zu können, wie Eichheister zu pflanzen, wenn man von deren Fortkommen, außerordentliche Unfälle ausgenommen, versichert seyn, und wie bey Anlegung guter Eichelnkämpe verfahren werden müsse.

Zur Vertheilung an die Bauermeister jeder Dorfschaft, oder diejenigen Dorfschafts-Eingesessenen, welche am fähigsten sind, den Innhalt zu verstehen, ist demnach, mittelst erwehnten Ausschreibens, an die Obrigkeiten abgelassen worden, nachstehende

An-





## Anweisung für den Landmann in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Art und Weise betreffend, wie Eichelncämpe anzulegen und die Eichheister zu pflanzen sind.

1) Die Anlegung der Eichelncämpe betreffend.

Zu einem Eichelncampe ist ein mit dem Orte, wohin demnächst die Heister gesetzt werden sollen, übereinkommendes und kein schlechteres Erdreich zu wählen, der Eichelncamp auch demselben so nahe als möglich anzulegen, damit die Heister mit der Mutter-Erde desto frischer dahin verpflanzet werden können.

Weil es gewöhnlich am Holze zu deren Befriedigungen mangelt, so kann man einen 4 Fuß breiten und 6 Fuß hohen aufgesodeten Graben a Ruthe 7 bis 8 Schilling, machen und den Eichelncamp ganz damit umziehen.

Das Erdreich muß, nachdem es angerig und feste ist, vorher 3 bis 4 mahl gepflüget werden, als zuerst im Herbst, damit es im Winter locker friere, das 2te und 3te mahl im Frühjahr und Sommer, und das 4te mahl im October-Monath, wenn es mit den Eicheln besäet werden soll. Dasselbe wird überhaupt wie das Land zur Rockensaat zubereitet und wenn zu viele Quecken darin sind, solche nach dem 3ten Pflügen herausgeegget und verbrannt. Die Eicheln werden im Herbste auf das gepflügte Land gesäet und eingeegget, zugleich wird Rocken über die Eicheln hergesäet und solcher, wenn er reif ist, über die jungen Eicheln abgeschnitten, dadurch werden sie vor Nachtfrösten gesichert.

Zu den Saat-Eicheln sind keine andere als Sommer- oder Hasel-Eicheln zu nehmen, sie müssen aber gehörig reif,

das



das heisset, abgefallen seyn, und man muß die größten aussuchen, weil je größer ihre Keime sind, sie desto stärker austreiben und die jungen Eicheln eher den Boden bedecken, als die von den kleinen Eicheln.

Die gesammleten Eicheln müssen so dünne als möglich auf einen Dielen-Boden hingeschüttet und des Tages zweymal durchgeharket werden, weil sie dick auf einander gelegt, sich leicht erhitzen und dann der Keim Schaden nimmt.

Auf 1 Morgen Calenbergisch gehören 12 Himten Eicheln. Werden solche im Herbst frisch und gut ausgesäet und es gehet übrigens kein Fehler vor, so bedarf es keiner Nachbesserung. Sollten jedoch die Mäuse in selbigen gezogen und die Eicheln dadurch an einigen Stellen verlohren gegangen seyn, so sind diese Blößen im folgenden Jahre durch Einharkung der Eicheln zu ergänzen.

Die Heister müssen, weil sie gewöhnlich an Oertern gepflanzet werden, wo sie den Winden ausgesetzet sind, stäbig seyn und daher nicht vor dem 18ten und 20sten Jahre verpflanzet werden.

Im 28sten und 30sten Jahre müssen die Cämpe ausgepflanzet seyn, weil sie nach solcher Zeit zum Verpflanzen zu alt sind.

Die starken Heister, die man hin und wieder darin stehen lassen kann, wachsen zu Bauholz auf; die unterdrückten aber, woraus nie ein nützbares Holz zu hoffen ist, werden weggehauen, und können zu Bandholz an die Böttticher und Faßbinder verkauft werden.

Damit

Damit es nun an pflanzbaren Heistern nicht fehle, so sind alle 10 Jahr neue Eichelncämpe und solche voreinander anzulegen, auf daß sie in der Folge einen geschlossenen Ort abgeben, aus welchen Hauptbäume zu Mühlensäulen und Walzen, auch anderes starkes Bauholz zu erwarten stehet.

a) Wie mit dem Pflanzen der Eichheister zu verfahren.

Zur Anpflanzung der Eichheister muß man einen Grund und Boden wählen, welcher nicht zu trocken und bindig, sondern fruchtbar und locker ist. Im Erdreich, das bereits mit Heyde überzogen ist, sind sie schwerlich fortzubringen.

In Ansehung der Himmelsgegend ist zu beobachten,

a) Daß man sie von Nordwest anfangen und die äußersten 3. 4 Reihen, mit den stäbigsten Heistern bepflanzen, auch sie nur 5 Fuß weit von einander setzen muß, damit sie sich früh schliessen und den übrigen zum Schutz dienen.

b) Weil die Heister an der Südseite poröser und weichlicher sind, so müssen sie ihre Stellung, die sie in den Eichelncämpen gehabt haben, wieder bekommen, welches ihnen bey dem Ausroden durch ein Zeichen mit Abschnitt eines Astes auf 3 Zoll vom Stamm gar leicht gegeben werden kann.

Vor allen Dingen sind den Heistern die Haarwurzeln nicht zu nehmen, wie vielfältig in der irrigen Meynung geschiehet, als wären es unnütze Fäserchen, und wäre es genug, wenn man ihnen die starken Holzwurzeln lasse. Die Haarwurzeln sind diejenigen, welche dem Heister die Säfte

zu,



zuführen, und die Holzwurzeln tragen zum Wachsthum wenig oder nichts bey.

Eben deswegen müssen auch die Heister so frisch als thunlich versetzet werden, damit die Haarwurzeln nicht vertrocknen.

Die Zeit der Verpflanzung nimmt ihren Anfang im Herbst, wenn die Heister das Laub abgeworfen haben, und dauert bis zur Mitte des Aprils. Die Heister dürfen jedoch nicht bey nasser Witterung gepflanzet werden, damit die Erde nicht zu schmierig und feste an die Wurzeln kommt. Im trocknen Boden sind die Heister im Herbst, und im feuchten im Frühjahre zu setzen.

Damit die Heister vom Winde nicht leiden, und ihre Wurzeln von der Dürre weniger empfinden sollen, ist man gewohnt, solche beym Versetzen fest zu stampfen und die Erde fest an die Wurzeln zu treten. Dieses ist aber den Heistern schädlich, indem die Wurzel eine unnatürliche Lage dadurch bekommt und die Feuchtigkeit nicht zu ihr dringen kann.

Auch ist es nicht gut, nahe bey den Heistern Gruben zu machen, worin sich das Laub zum Düngen und mehrere Feuchtigkeit sammlen und nach der Wurzel ziehen soll, weil vielmehr durch diese Gruben die Feuchtigkeiten von den Wurzeln abgeleitet werden, und dadurch ihr Verdorren befördert wird.

Weil die starken Heister vorzüglich gut angehen, so sind keine andere Heister zu pflanzen als solche, die 1 Fuß über den Wurzeln $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchschnitt halten.

Der

Der Poll ist selbigen so viel thunlich, zu lassen, weil geköpfte Heister selten oder gar nicht ankommen. Die Aeste aber, welche solchen erschweren und sonst den Heistern genommen werden müssen, sind bis auf 3 Zoll vom Stamme abzunehmen. Die Weite, sie auseinander zu setzen, ist

a) Auf den Triften, nahe vor den Dörfern, wo das Vieh täglich aus und eingetrieben wird, 16 Fuß.

b) Wo solche sich endigen und das Vieh mehr auseinander und einzeln gehet, 12 Fuß.

c) An den Orten, wohin das Vieh nur selten oder gar nicht kommt, 8 Fuß.

weil je näher die Heister beysammen stehen, sie desto weniger in die Aeste wachsen, sondern sich einander in die Höhe treiben und grade Stämme geben.

Von diesen enger zusammen gepflanzten Heistern werden demnächst die unterdrückten zu dem einstämmigen genommen, wozu man oftmahls genöthiget ist, die noch im besten Wachsthum stehenden Eicheln zu fällen.

Weil der Geestboden in hiesigen Herzogthümern an den mehresten Orten nicht über 1¼ Fuß Bauerde hat, unter welchem sich ein festgesetzter todter Flugsand findet, und ein Heister allemal weit besser fortkömmt, wenn er in frische Erde gesetzet wird, dieses aber bey den eine Zeitlang vorher gegrabenen Pflanzlöchern nicht geschehen kann, weil die ausgeworfene Erde zu sehr ausgetrocknet ist, zumahlen wenn die Heister bey trockener Witterung gepflanzet werden; so ist es am besten in der Zeit, wenn die Heister gerodet werden, runde Löcher zu 4 Fuß im Durchmesser und

6 bis



6 bis 8 Zoll tief zu graben, und nachdem zuvor der Boden mit einem Grabscheid 6 bis 8 Zoll bis auf das todte Erdreich darin aufgelockert worden, die Heister gleich darin zu setzen und Tages darauf sie etwas über 2 Fuß hoch mit Bauerde behügeln und diese Hügel mit Soden belegen zu lassen.

Diese Hügelerde senkt sich nach und nach herunter und durch solche werden die Wurzeln stets fruchtbar erhalten und die Heister so befestiget, daß sie der Pfahlstützung nicht bedürfen.

In einem Boden, welcher blos zur Winterzeit sumpfig und naß und dem Holze wegen der alsdenn verdickten Säfte nicht schädlich ist, hat man im Herbst 4 Fuß weite und 2½ Fuß hohe Hügel aufzuwerfen und im Frühjahr die Heister bis auf etwa 4 Zoll vom Boden darin zu setzen, zum Abzuge der Feuchtigkeiten aber neben solcher an beyden Seiten zwey drey Fuß lange und 1¼ Fuß tiefe Gruben machen zu lassen.

Zur Erhaltung und gutem Fortkommen der gepflanzten Eichheister ist nichts weiter zu thun, als daß man sie in den ersten beyden Jahren, wenn Windsturm gewesen, visitiret und wenn welche oberhalb des Hügels losgebogen worden, die Erde wieder an selbigen fest tritt, auch wenn hie und da einer ausgeblieben, solchen nachpflanzet.

Vorstehende Anweisung gehet übrigens eigentlich auf die Geestgegenden, weil in den Marschdistricten gemeiniglich der Raum zum Anzuge des Holzes fehlet.

Die Regeln würden indessen auch daselbst die nemlichen bleiben.

Bey

Bey Anlegung der Eichelucämpe wäre nur der Unterschied zu beobachten, daß das Erdreich etwas flächer mit dem Pfluge umgebrochen werden müßte, weil die Eicheln wegen dessen Schwere sonst nicht durchkommen, zumahl wenn es viel regnet und bindig wird.

Bey der Heisterpflanzung würde zu beobachten seyn, daß solche so tief in das Erdreich zu setzen, als sie in dem Eichelncamp darin gestanden; dahingegen selbige nur 1½ Fuß hoch zu behügeln und die Hügel oben etwas spitz zulaufen zu lassen, weil die Marscherde sich nicht so leicht, wie die sandige Geesterde heruntet senket.

Heister welche in leichtem Boden gestanden, sind in dem Marschboden nicht fortzubringen, wenn ihre Wurzeln bey dem Versetzen nicht mit Erde selbiger Art beschüttet werden. Es sind also eigentlich keine andere Eichheister darin anzupflanzen, als die im Marschlande auch angezogen worden.

## 92.

## Authentische Interpretation der Verordnung vom 20sten Sept. 1771, das academische Triennium in Ansehung deret betreffend, welche sich zur Advocatur melden. Hannover den 10ten Octbr. 1788.

Auf Anfrage des höchsten Tribunals, wie es in Absicht des academischen Triennii bey sothanen Subjecten zu halten sey, die zwar drey Jahre auf Academien zugebracht, aber nicht diese ganze Zeit hindurch die Rechte studiret ha-

 ben,



ben, wenn sich selbige zur Advocatur melden, ist obige Verordnung dahin declariret worden:

Daß niemand zur Advocatur in den hiesigen Churlanden von dem Ober-Appellations-Gerichte zugelassen werden soll, woferne er nicht drey Jahre hindurch der Erlernung der Rechtswissenschaft auf Universitäten sich gewidmet gehabt.

Immittelst ist vorbehalten und Geneigtheit bezeugt worden, nach eintretenden Umständen, allemal wohl qualificirten Subjecten, die eine Zeitlang einer andern Facultäts-Wissenschaft auf Universitäten obgelegen, nachher aber zur Rechtswissenschaft übergegangen, und selbige binnen einer kürzeren Frist, als obgedachte Verordnung zur Regel vorschreibt, mit gutem Erfolg zu erlernen beflissen gewesen sind, mit dem Landesherrlichen Dispensations-Recht zu statten zu kommen.

## 93.

## Verordnung der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, gegen den übermäßigen Aufwand bey dem Transport und der Introduction der neuen Prediger, vom 3ten Nov. 1788.

Hierinn wird zum Eingange angeführt, wie aus denen von Zeit zu Zeit eingebrachten Kosten-Rechnungen wahrgenommen sey, daß den erlassenen Ausschreiben vom 28sten November 1727, 3ten Febr. 1730. und 5ten Febr. 1753, mittelst welchen der übermäßige Aufwand bey den Introductionen der Prediger mehrmals in den Herzogthümern Bremen und Verden ernstlich untersagt worden, gänzlich

aus

aus den Augen gesetzet, und selbigen entgegen, unnöthige und übermäßige, den Gemeinen äußerst lästige Kosten dazu verwendet würden.

Um diesem Uebel für das künftige zu steuren, sind gedachte Vorschriften mittelst der gegenwärtigen Verordnung nochmals alles Ernstes erneuert, und dabey in einigen Puncten folgendermaßen näher bestimmt worden.

1) Bey einer auf Kosten der Gemeine auszurichtenden Introductions-Mahlzeit wird auf jegliche dabey entweder ex officio oder Ehrenhalber gegenwärtige Person für Essen und Trinken zwey Reichsthaler und nicht mehr gutgethan, mithin darf ausserdem für Getränke, es sey an Wein, Bier, Caffee, Thee, oder wie es sonst Namen haben mag, nichts weiter in Rechnung gebracht werden; jedoch sind an dem vorherigen Tage, da der General-Superintendent zu der an dem folgenden Tage vorzunehmenden Introduction an Ort und Stelle eintrift, für denselben auch zwey Reichsthaler in Rechnung zu bringen.

2) Ausser dem General-Superintendenten, den Pröbsten und dem einzuführenden Prediger, sollen keine andere Personen zur Mahlzeit gezogen werden, als die etwanigen Kirchen-Patronen, Beamten, Gerichtsverwalter, adeliche Kirchen-Juraten und assistirenden Prediger, und falls sonst jemand noch eingeladen wäre, wird dafür in der Rechnung nichts bestanden. Zu den assistirenden Predigern sind jedesmal diejenigen zu nehmen, welche in dem etwa vorhergegangenen Gnadenjahre die Dienste verrichtet haben; ausser diesem Falle werden neben dem Probst niemals mehrere als drey assistirende Prediger zugelassen.



3) Den übrigen im vorhergehenden Paragraph nicht erwehnten Kirchen-Juraten soll an denen Orten, wo selbige sonst am Tage der Einführung des Predigers gespeiset worden, statt dessen einem jeden ein halber Reichsthaler gereichet werden.

4) Weil die Diener die Aufwartung bey der Introductions-Mahlzeit hauptsächlich besorgen, und an den mehrsten Orten es an Gelegenheit zu ihrer Speisung fehlt; so sollen diese mit den Organisten, Küster und Schulmeister, welche ihnen bey der Aufwartung mit zu Hülfe kommen, im Pfarrhause gespeiset und für die Person sechzehn Schillinge gutgethan werden.

5) Die Anzahl der Personen, welche von Amtswegen oder Ehrenhalber bey der Mahlzeit gegenwärtig gewesen, in so fern sie nach der Verordnung haben zugelassen werden dürfen, ferner auch die Anzahl derjenigen Personen, welchen nach dem 3ten Paragraph dieser Verordnung Geld anstatt der Speisung bezahlet worden, nicht weniger derer, welche nach dem 4ten Paragraph gespeiset ist, muß jedesmal von dem General-Superintendenten attestiret und also die ganze Rechnung von den Kosten der Introductions-Mahlzeit specificirt aufgestellet werden.

6) Die Gemeine, deren Prediger eingeführet wird, soll nicht allein denen assistirenden Predigern, sondern auch dem Probste, und wenn sonst noch andere Fuhren bey dieser Gelegenheit als nothwendig vorfielen, diese Fuhren frey und unentgeldlich stellen. Auch hat solche Gemeine diejenigen Fuhren, welche zum Transport des einzuführenden Predigers und seiner Sachen erforderlich sind, im Falle sie

Pferde





Pferde hält, in der Reihe der Kirchenfuhren unentgeldlich in natura zu verrichten, und ist dafür nichts in Rechnung zu bringen, wobey aber die einzuführenden Prediger angewiesen worden, die Gemeinen nicht mit unnöthigen und überflüßigen Fuhren zu beschweren.

Wofern aber die Beschaffenheit der Gemeine, daß es ihr z. B. an Ackers- und Fuhrleuten fehle, oder andere Umstände, z. B. ansteckende Krankheiten es nothwendig machen, daß fremde Fuhren für Geld genommen werden müßten; so sollen in diesem Falle einem Candidaten nicht mehr als drey, und einem translocirt werdenden Prediger nicht mehr als sechs vierspännige Wagen zugestanden werden.

Die Bestellung der Fuhren sowohl in der Gemeine als auch der fremden, soll nicht durch die Juraten, sondern wo es hergebracht ist, durch diejenigen Eingepfarrten, welche die Laufreisen thun müssen, unentgeldlich geschehen, allenfalls durch Briefe bewerkstelliget werden, auch die Begleitung der Meublen und Abholung des neuen Predigers durch die Juraten nicht weiter statt haben, wenigstens dafür nichts in Rechnung gebracht werden; den Fuhrleuten wird das unmäßige Zehren unterweges untersaget, und ihnen anbefohlen, das nöthige Futter für ihre Pferde mitzunehmen.

Alles was diesem entgegen, in Zukunft bey dem Transport und der Introduction eines Predigers verwandt werden mögte, soll aus den Rechnungen bey den darüber nachzusuchenden Ratificationen ausgeworfen werden.



## 94.

## Erneuerte Verordnung wegen des Aufkaufes und der Ausfuhr der Haderlumpen und Schaafsfüße. Hannover den 6ten Nov. 1788.

Dem Inhalte dieser Verordnung zufolge, haben die einländischen Papiermüller beschwerend vorgestellet, daß seit einiger Zeit die Haderlumpen wiederum in großen Quantitäten ausser Landes gingen, auch das Verbot der Ausfuhr der Schaaffüße dadurch öfters eludirt würde, daß die Gerber und Lederhändler selbige an den Fellen liessen, und mit diesen sodann ausser Landes transportirten. Daneben ist bemerklich geworden, wie das Verbot der Ausfuhr der Haderlumpen dadurch nicht selten übertreten werde, daß die mit dieser Waare handelnden Schleichhändler sich zugleich bey einheimischen und ausländischen Papiermühlen zu engagiren pflegen, oder wohl gar Pässe von concessionirten Lumpensammlern borgen, und unter solchen diese Waare aufkaufen.

Zu Steurung dieser dem Betriebe der einheimischen Papiermühlen sehr nachtheiligen Unterschleife, ist dann das auf die Ausfuhr der Haderlumpen und Schaaffüße unterm 22sten August 1769. gelegte Verbot, nicht nur in allen seinen Puncten ausdrücklich erneuert, sondern auch solchem noch folgendes hinzugefügt worden.

Keine Schaaffüße dürfen bey Strafe der Confiscation der Felle selbst, nicht weiter ausgeführt werden. Den einländischen Unterthanen ist es bey einer unabbittlichen Geldbuße von Zehn Thaler untersagt, sich von auswärtigen

Pa-

Papiermühlen zum Lumpensammlen in hiesigen Landen ansetzen und gebrauchen zu lassen. Kein einländischer concessionirter Lumpensammler, soll bey sofortigem Verluste seiner Conceßion den auf ihn lautenden Paß an irgend jemand anders abgeben.

Diejenigen Lumpensammler, welche nicht mit gehörigen Pässen versehen sind, sollen sofort von den Unter-Amts- und Gerichts-Bedienten, den Bauermeistern und Geschwornen, an das Amt oder Gericht zur Bestrafung gebracht werden. Die Gränz-Zollbediente aber sind angewiesen worden, die den Innhalt der Verordnung zuwider ausser Landes gebracht werdende einländische Lumpen und Schaaffüße sofort anzuhalten und in Beschlag zu nehmen. Die Verordnung ist jährlich bey den Landgerichten zu verlesen.

## 95.

## Erneuerte Verordnung der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, gegen das Fangen und Schiessen der Füchse überhaupt, insonderheit aber das Fangen derselben in Gruben, von denen, welche nicht zur Jagd berechtiget sind, vom 17ten Nov. 1788.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an einigen Orten im Lande, Hausleute und andere nicht zur Jagd berechtigte Personen, sich beygehen lassen, Füchse zu schiessen, oder auch in Gruben zu fangen, weil sie in der irrigen Meinung stehen, daß ihnen solches zu thun erlaubt sey, indem die Füchse zur Classe der Raubthiere gehören. Das Gegentheil



hievon enthält aber der §. 12. der Jagdordnung in Verbindung desselben mit dem vorhergehenden 10ten und 11ten §. da solcher nur denjenigen, welche zur Jagd berechtiget sind, Füchse und andere Raubthiere zu jeder Jahrezeit zu schiessen und zu fangen freygiebet, keinesweges aber allen übrigen zur Jagd unberechtigten Unterthanen, als Hausleuten und andern, welchen allenthalben in der Jagdordnung alle Jagdberechtigung abgesprochen ist, auch ihnen daher §. 4. derselben, sogar der Gebrauch der Flinten oder Röhre untersaget wird.

Das Fangen der Füchse in Gruben, ist überdem von Polizeywegen nicht zu dulden, weil für Menschen und Vieh solche Gruben höchst gefährlich werden können.

Deshalb wird dann das in vorangeführter Stelle der Jagd-Ordnung enthaltene Verbot nicht nur für alle und jede, welche mit der Jagd nicht berechtiget sind, erneuert, sondern denenselben zugleich das Fangen der Füchse in Gruben bey Zehn Reichsthaler Strafe, welche eines jeden Orts ordentlichen Obrigkeit zufällt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe untersaget.

## 96.

## Erneuerte Verordnung der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, gegen das unerlaubte Fisch- und Krebsfangen, vom 17ten Novbr. 1788.

Der geschärftesten Verordnung ohnerachtet, welche wider das unerlaubte Fisch- und Krebsfangen in Herrschaftlichen sowohl als in Privatpersonen zuständigen Teichen und Hege-

wasser

wassern, es sey mit Angeln, Körben, Garnen oder auf andere Arten, vielfältig und besonders unterm 9ten September 1718. erlassen worden; dauren nichtsdestoweniger die Klagen fort, daß an verschiedenen Orten die Fischteiche und Ströhme, zum großen Verderb der Fischereyen im Lande, von Leuten, so dazu nicht berechtiget sind, bezogen werden. Es wird daher das Verboth alles unerlaubten Fisch- und Krebsfanges erneuert, und soll derjenige, der dawider handelt, wenn er da, woselbst er nicht berechtiget, mit dem Garn fischet, 3 Reichsthaler, wenn es mit Körben geschiehet, 1 Reichsthaler, und mit Angeln, 24 ßl. Strafe, welche eines jeden Orts ordentlichen Obrigkeit zufällt, auf jeden Uebertretungsfall erlegen, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unabbittlich belegt werden.

## 97.

## Publication der für die Universität Göttingen erlassenen Credit-Edicte, in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 17ten Novemb. 1788.

Nachdem vorgekommen, daß die von Zeit zu Zeit erlassenen Credit-Edicte für die Universität Göttingen in vorgenannten Herzogthümern bislang nicht publicirt worden, ohnerachtet sowohl die höheren als niedern Gerichte in den Fall gerathen können, sich nach derselben richten zu müssen, wenn gegen die aus dasigen Landen gebürtige, Schuldforderungen eingeklagt werden, so ist gedachte Publication unter erwehntem Dato bewerkstelliget worden.



Es enthält solche das unterm 9ten Februar 1770 erneuerte Credit-Edict, die Erklärung dieses Edicts vom 6ten April 1781. und dessen am 3ten Februar 1786. erlassene fernere Erklärung.

Die Obrigkeiten sind dabey angewiesen, nicht nur den Innhalt davon auf gewöhnliche Weise bekannt zu machen, sondern auch nach der Vorschrift jener Verordnungen in vorkommenden Fällen gehörig zu richten.

## 98.

## Bekanntmachung, daß die in den Herzogthümern Bremen und Verden durchpassirende fremde grüne Seife nicht versiegelt, sondern statt dessen plombiret, und wie mit solcher Plombirung verfahren werden solle. Stade den 28sten Nov. 1788.

Weil befunden worden, daß die in der Verordnung vom 13ten Junii 1788. gegen die Einfuhr fremder grüner Seife in die Herzogthümer Bremen und Verden im 3ten §. vorgeschriebene Versiegelung der durch genannte Herzogthümer passirenden, mithin nicht in denselben verbleibenden Fässer fremder grüner Seife, in verschiedenem Betracht bedenklich sey, so soll dergleichen durchgehende Waare plombiret, und mit solchem Plombiren folgendermaßen verfahren werden. Es muß ein Bindfaden, und zwar über jeden Boden des Tönnchens besonders, durch die gegeneinander über befindlichen Stäbe gezogen, beyde Enden desselben um den Knopf des dazu zu gebrauchenden Bleyes geknotet, die beyden Seiten des Bleyes darauf zusammengeschlagen, der Knopf in

in der Mitte von einander gespalten, alsdann der Stempel auf die Spalte geleget und mit einem hölzernen Hammer einigemal darauf geschlagen werden. Den Districten, woselbst die Plombirung wird geschehen müssen, sind nicht allein die zu gebrauchenden Stempel, sondern auch ein Modell des zu gebrauchenden Bleyes zugesandt worden.

Ausser dieser anstatt der Versiegelung wegen eingetretener Nothwendigkeit verordneten Plombirung der Fässer, hat es in allen und jeden Puncten bey dem erst angezogenen Edicte vom 13ten Junii 1788. sein unabänderliches Verbleiben.

## 99.

## Verordnung, wegen Einführung des neuen Brem- und Verdischen Gesangbuchs. Stade den 10ten Decbr. 1788.

Mittelst dieser Verordnung wird bekannt gemacht, wie das bisher beym öffentlichen Gottesdienst in obgedachten Herzogthümern im Gebrauch gewesene sogenannte Stader Gesangbuch zu mehrerer Beförderung der Andacht und Erbauung umgearbeitet und verbessert, auch mit einem neuen Gebetbuche versehen worden, und solches nunmehro in zwey Ausgaben mit gröberer und feinerer Schrift abgedruckt, und für den bisherigen Preis, den Bogen für zwey Pfennige gerechnet, zu haben sey.

Königl. Regierung verordnet dabey, daß dieses neue Gesang- und Gebetbuch, in allen Kirchen der Herzogthümer Bremen und Verden, nur allein die Bremische Dom-Kirche,



che, wie auch die Hamburgische ausgenommen, eingeführt, und hinführo in denselben kein anderes Gesang- und Gebet-buch als dieses, beym öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden solle.

## 100.

## Erneuerung für die Herzogthümer Bremen und Verden der Königl. Verordnung vom 20sten Sept. 1771, wegen des erforderten dreyjährigen Aufenthalts auf Akademien derer, welche einheimische Bedienungen suchen wollen. Stade den 12ten Decbr. 1788.

Weil einige Zeit her öfter vorgekommen, daß sich junge Leute zu Civil-Diensten und geistlichen Aemtern melden, wenn sie gleich nicht jener Verordnung gemäß drey Jahre auf Akademien gewesen sind, um sich zu oberwehnten Bedienungen und Aemtern die nöthigen Kenntnisse und Wissenschaften zu erwerben, und solches gemeiniglich damit entschuldiget werden will, daß ihnen oder ihren Eltern und Vormündern, jetzt erwehnte Königl. Verordnung nicht bekannt gewesen sey, so ist solche anderweit bekannt gemacht, auch ausser den gewöhnlichen Orten in den öffentlichen Stadtschulen, und denen höhern Classen anzuschlagen befohlen worden.



# II.

# Ueber die gesellschaftlichen Vergnügungen in den vornehmsten Städten des Churfürstenthums.

Vom Geh. Canzley-Secretair Brandes.

Man hat verschiedentlich einige Nachricht über die gesellschaftlichen Vergnügungen in den Städten des hiesigen Landes in den Annalen zu sehen gewünscht. Die Lebenden können hier freylich nichts neues erwarten, einige wenige allgemeine Resultate abgerechnet, die ich mir aus mehreren übereinstimmenden Thatsachen zu ziehen erlauben werde; aber für einen Geschichtschreiber der Sitten in kommenden Jahrhunderten, für die Nachwelt, mag eine Uebersicht von den gesellschaftlichen Vergnügungen der Städte des Churfürstenthums in dem letzten Decennio des achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht nicht völlig uninteressant seyn. Dem **Ammian** dankt itzt jeder Leser für seine meisterhafte Schilderung der Sitten der Stadt **Rom** im 4ten Jahrhundert, die durch **Gibbon's** vortrefliche Uebersetzung so allgemein bekannt geworden. Ein künftiger **Spittler** wird es vielleicht dem Herausgeber der Annalen zu einem Verdienste anrechnen, diesen Aufsatz, den er zu seinen Materialien brauchbar finden wird, aufgenommen zu haben, so wenig Verdienst auch der Aufsatz an sich haben mag, so sehr er der Natur der Sache und der Darstellung nach hinter **Ammians** Beschreibung zurücksteht. Ich bin um so mehr dieser Meynung, da zwar, durch die Publicität, die

Ma-



Materialien für den künftigen Geschichtschreiber in vielen Stücken ausserordentlich zugenommen haben, allein doch einige zur Geschichte der Sitten für die Provinzial-Geschichte sehr wesentliche Quellen, die Chroniken zu vertrocknen anfangen. *) Vielleicht dürfte der Zukunft zwar mehr mit einer naiven sehr umständlichen Erzählung von den gesellschaftlichen Vergnügungen einer Stadt, vornemlich der Hauptstadt, als mit allgemeinen Resultaten gedient seyn, allein den Zeitgenossen selbst würde eine solche Behandlung der Sache, die ihnen nur ein Verzeichniß von lauter bekannten Dingen lieferte, nicht das mindeste Vergnügen gewähren. Den gesellschaftlichen Ton von **Hannover, Göttingen** und einigermaßen von **Zelle** kenne ich selbst. In Rücksicht der übrigen Städte verlasse ich mich auf 16 zu diesem Endzwecke von nahmhaften Personen mitgetheilte Nachrichten. Nur von den Vergnügungen

gen

*) Ueberhaupt scheint es, als wenn manche Materiallen andrer Gattung für den künftigen Geschichtschreiber bey weitem nicht mehr so reichhaltig an Menschenkenntniß und eigenthümlichen Ton der Zeiten seyn werden, als die von unsern Vorfahren hinterlassene es in dieser Rücksicht für uns sind. Ich glaube, daß jeder Geschäftsmann in älteren Akten weit mehr Spuren vom Character der handelnden Personen finden wird, als in denen der neueren Zeiten. Man that sonst vieles mündlich ab. Man öfnete sich mehr gegeneinander. Itzt hingegen, wo fast alles durch Schriften verhandelt wird, sucht man sich in eine gewisse Form hinein zu passen, die ungleich wenigern eigenthümlichen Zügen von Menschheit Raum giebt. Was im Ganzen besser ist, davon ist hier nicht die Rede. Beydes hat sein Gutes.

gen der höheren oder gebildeteren Stände in den Städten wird man hier etwas vollständiges erwarten können. Ueber die Vergnügungen der geringeren Volksklassen kann ich nur nach Anleitung meiner Materialien und zwar etwas sehr unvollkommenes beybringen. Erst werde ich über den National-Charakter und dessen Stimmung zur Conversation etwas im Allgemeinen sagen, und mich denn zu den besondern gesellschaftlichen Vergnügungen in den Städten der hiesigen Lande wenden.

Der Niedersachse ist im Ganzen nicht für die Conversation gemacht. Sein Blut circulirt langsam, und seine Nerven werden nicht durch die Veranlassungen, die den Obersachsen und Rheinländer schon in Bewegung bringen, gereizt. Es kann seyn, daß dieses in der ursprünglichen weniger vermischten Celtischen Stammart seinen Grund hat, daß Clima, Nahrungsmittel, Verfassung ꝛc. oder diese zusammen die Ursachen des Resultats sind, das mich allein beschäftigt — Genug, daß dem Obersachsen und Rheinländer da zehn Worte entrinnen, wo dem Niedersachsen nur eines entwischt. Fade Schwätzer sind daher in Niedersachsen eine eben so seltene Erscheinung, auch in den höheren Ständen, als es eine lebhafte und leichte Conversation ist. Frohsinn und Leichtigkeit in Betreibung der Geschäfte sind keine gewöhnliche einheimische Tugenden. Alles Neue, alle Veränderungen liebt der Niedersachse aus anklebenden Pflegma nicht. Er mag nicht aus seiner gewöhnlichen Lage versetzt, angespornt werden. Es ist ihm dieses beschwerlicher wie dem Rheinländer und Obersachsen, weil er unbehülflicher ist, es ihm an Gewandheit des Geistes fehlt. Den letztbenannten Völkern kostet es weniger,

sich



sich in neue Ideen zu versetzen, die sie daher begierig auffangen und eben so schleunig verlassen. Der Hannoveraner hingegen empfängt alle neue, von dem gewöhnlichen etwas entfernte, Ideen im Ganzen mit einem gewissen Misbehagen. Die Sache muß ihm geläufig, bekannt worden seyn, ehe sie ihm gefällt; desto länger klebt er an alte Einrichtungen und Gewohnheiten. Zur Poesie ist der National-Charakter nicht gestimmt, aber der gesunde Menschenverstand ist, vielleicht zwar beschränkt auf einen engen Ideen-Kreis, hier ausgebreiteter, wie anderswo. Der Niedersachse nimmt an wenigem lebhaft Theil, und ist auch nicht gewohnt, seine Gedanken in Worte zu kleiden, die einem leichter zu bewegenden Volke selten fehlen. Die Erziehung in den höhern Ständen thut auch sehr wenig dazu, um eine klare und lebhafte mündliche Darstellung des empfundenen oder gedachten, zu begünstigen. Durch die Beschäftigungen bey den Justiz-Collegien, erlernt die zahlreiche Classe von Menschen, die sich diesen widmet, demnächst zwar den mündlichen Vortrag; allein wer früh seine Gedanken in Unterredungen mitzutheilen lernte, hat gewöhnlich den Vorzug, mehr auf die Gedanken andrer Menschen achten zu können. Er erhält leichter die nothwendige Biegsamkeit des Geistes, die seltene Geschicklichkeit, recht zu hören, sich in fremde Vorstellungsarten hineinzuversetzen, die fast nur für Einseitigkeit und Steifsinn zu bewahren im Stande ist, die der Mann, dem daran gelegen verstanden zu werden, überaus schätzen wird, wo er sie findet. Kommen die Niedersachsen aber in Bewegung, so reden sie gleich den lebhaftern Nationen, die kein ordentliches Debattiren gewohnt sind, alle auf einmahl, so daß keiner

den





den andern versteht, und dann trägt natürlicherweise die beste Lunge den Sieg davon. Im Ganzen genommen, ist der Niedersachse durch seine natürlichen Anlagen nicht leicht in ein lebhaftes Interesse zu versetzen. Er hält auch gewöhnlich Lebhaftigkeit für Heftigkeit und wundert sich, daß Leute warm über eine Sache werden können, die nicht gradezu das Mein und Dein betrift. Sein Pflegma macht ihn den **Persianern** ähnlich, von denen **Chardin** erzählt, daß sie sich über die **Franken** zu Tode lachen wollen, weil diese mit Bewegungen des Körpers und Accentuation der Worte reden, da die Unterthanen der **Sophi's** Statuen gleich, ohne Veränderung der Stimme sprechen. Zu den Zeiten, wo noch mehr Wein getrunken ward, brachte dieser das dicke und träge Blut in etwas geschwinderen Umlauf. Die Gedanken folgten sich schneller, und die von Natur verschlossenen Herzen öfneten sich. Da aber der Gebrauch dieses Getränks, seit 10 bis 15 Jahren, aus mir unbekannten Ursachen, sehr abgenommen hat, so sind diese augenblickliche Erhöhungen der Seelenkräfte jetzt ungleich seltener wie ehemals. Obgleich der Niedersachse nicht für Conversation gemacht ist, so hat er doch einen sehr großen Hang zur Geselligkeit, neben andren Menschen zu seyn, neben ihnen zu vegetiren.

In den Städten, wo Regierungen ihren Sitz haben, und vorzüglich in der Hauptstadt, wird eine freye Mittheilung der Gedanken noch durch politische Rücksichten eingeschränkt. Es ist zwar nicht möglich, eine edlere und aufgeklärtere Denkungsart über die Sprechfreyheit zu haben, als unser Ministerium hegt. Nie hat es dieses unveräusserliche Recht der Menschheit einem Bürger streitig gemacht,



nie ihn deshalb zur Verantwortung gezogen. Es ist auch kein bloßes speculatives Recht geblieben, diejenigen, die Kraft in sich fühlen und über Neben-Rücksichten erhaben sind, üben es in dem größten Maaße würklich aus. Allein da unter den gebildeteren Ständen, vom ersten Adel an, sich meist alles öffentlichen Bedienungen widmet; nur eine unbeträchtliche kleine Anzahl von eignen Mitteln leben kann oder will: so viele zu erwartender Vortheile wegen nicht ihre wahre Gedanken, selbst über speculative Meynungen, äußern mögen, aus Furcht, bald hie bald da mit einem anzustoßen, der ihnen vielleicht einmal schaden könnte: da der Natur unsrer Verfassung nach nur wenige Menschen auf eine entscheidende Weise helfen können, die Anzahl derjenigen, die zu schaden vermag, würklich groß und in der Einbildung noch größer ist; so wird in den Sizzen der Regierungen dadurch eine anständige Conversations-Freyheit beschränkt, die in andern Städten, wo gewiß weniger Ideen als in der Hauptstadt im Umlaufe sind, etwas freyer geht, weil jeder nicht so unter den Augen des executiven Gouvernements zu seyn glaubt, die natürliche Zutraulichkeit nicht so oft durch die Gedanken aufgehalten wird: der Nebenstehende könnte einmal mit dir in Collision kommen: um die nemliche Bedienung mit dir anhalten: er lauret vielleicht auf das was du sagen wirst, um es dereinst gegen dich zu gebrauchen. Zu dem allen gehört noch, daß der Volkssinn im Ganzen gegen alle freymüthige Aeußerungen geht, diese leicht für Anmaaßungen hält. Selbst in Versammlungen von 10 bis 12 Menschen sprechen nur zwey und zwey mit einander und meistens heimlich — Manche irrige Ideen werden dadurch fortgepflanzt, die laut und öf-

fent-





fentlich gesagt, wahrscheinlich Berichtigungen erhalten würden. Häufige Ausnahmen von allgemeinen Bemerkungen verstehen sich von selbst, aber von Ausnahmen kann hier die Rede nicht seyn.

Ausserdem, daß der National-Charakter im Ganzen, und die Politik hie und da, von der Mittheilung der Ideen durch die Conversation abzieht, so trägt die Lage des Landes auch das ihrige dazu bey, den Stof zu Unterredungen zu vermindern. Das Churfürstenthum liegt beynahe in einem Winkel des deutschen Reichs. Die Fremden, die nach **Hamburg**, und die Nordischen Reiche wollen, kommen zwar zum Theil durch, wenn sie nicht von **Berlin** ab Nordwärts gehen, aber ohne Geschäfte zu haben, halten sie sich selten mehr als nöthig ist, im Lande auf. Es ist keine Hofhaltung im Churfürstenthume. Glänzende und häufige Vergnügungen findet man nur in großen Städten, und **Hannover**, die Hauptstadt und volkreichste des Landes, enthält nur 18000 Menschen. Für die Kunst ist weniges, sehr weniges im Lande, was sehenswerth wäre. Die Natur, die in einem Theile des Landes zwar anmuthig ist, bietet doch gar nichts ausserordentliches dar. Um die Lage von **Ratzeburg** und die angenehmen Spatziergänge um **Hannover** zu sehen, thut man keine weiten Reisen. Der Harz macht eine Ausnahme, allein es ist nicht wegen der Natur, sondern in Rücksicht des Bergbaues, daß er von Auswärtigen besucht wird. Da er an den Grenzen des Landes liegt, so sind die hinkommende Fremde nicht genöthigt, mehrere Städte der übrigen Provinzen zu bereisen. Zudem zieht das Erzgebürge, daß das natur- und kunstreiche **Dresden** in der Nähe hat, schon deswegen ungleich mehrere Reisende

 an.



an. Das Clima in den meisten Städten mag immerhin sehr gesund seyn. Es ist und bleibt ein nordisches Clima, das selbst den zarten Constitutionen mancher Eingebohrnen nicht angemessen ist. Nach Lissabonischer, Neapolitanischer, Hierischer Luft suchen wir vergebens. Nie wird uns unsre Luft Reisende herbeyführen. Die Greuel der Regierungen, mit welchen, in den sich durchkreuzenden Staaten des südwestlichen Deutschlandes, jeder Fremde unterhalten wird, fallen hier weg. Der schwärzesten Verläumdung darf es nicht beykommen, von der Bestechlichkeit unsrer Minister und unsrer Richter zu sprechen. Nichts auffallendes zieht hier die Augen auf sich. Große schleunige Veränderungen haben hier nicht statt. Der aufmerksame Beobachter, der Staatsverfassungen und ihre Wirkungen zu Gegenständen seines Nachdenkens macht, würde vielleicht in den hiesigen Landen eine reichere Erndte zu seinen Speculationen wie anderswo, wenigstens etwas ganz ausgezeichnetes, finden, allein dazu wäre ein sehr langer Aufenthalt erforderlich, den vielleicht noch kein Fremder in dieser Rücksicht unserm Staate widmen wollte oder konnte. Von unsern öffentlichen Anstalten verdient gewiß die Universität **Göttingen** die größte Aufmerksamkeit aller derer, die sich nur etwas mit der gelehrten Welt beschäftigen. Sie ist die vorzüglichste unter allen Universitäten in Deutschland, und folglich die erste in der Welt. 46 Gelehrte als besoldete Lehrer, die fast alle unter die Anzahl der berühmtesten Männer in ihren Fächern gehören. Eine Bibliothek von 130000 Bänden, deren Gebrauch jedem so leicht als möglich gemacht wird, ziehen natürlicherweise viele Fremde herbey, und da in **Göttingen** so wenig Pedanterie herrscht, wie man an kei-





keinem andern Sitze der Gelehrsamkeit, auch selbst bey manchen Höfen, wenn man das Wort recht versteht, nicht finden wird, so ist ein Aufenthalt daselbst auch für die Conversation ausserordentlich angenehm. Viele der Professoren haben gereiset, und unter den jungen Leuten, die aus allen Weltgegenden hinzuströmen, trift man oft sehr interessante, sehr gebildete Menschen. **Göttingen** ist also die einzige Stadt in den Churlanden, die häufig von Fremden, meistens jedoch nur von Gelehrten und Liebhabern der Litteratur, besucht wird. Daß ich die Studenten nicht unter die Reisenden rechne, versteht sich wohl von selbst. Die ausserordentliche Freyheit und Thätigkeit, die man in **Göttingen** athmet, und die den gebildeteren Theil der Stadt beseelt, tragen auch viel dazu bey, die Conversation dort lebhaft und unterrichtend zu machen.

In den übrigen Städten des Landes findet man selten auswärtige Reisende, die sich lange in denselben verweilen. Aus den Provinzen kommen freylich sehr oft, meistens Geschäfte halber, Reisende in die Hauptstadt, allein dies sind doch immer Bürger des nemlichen Staats, die eine der unsrigen sehr verwandte Bildung erhalten haben, und die deswegen schon selten fähig sind, dem ermattenden Tone in der Gesellschaft einen neuen Schwung, durch eine von der unsrigen verschiedene Art, die Sachen darzustellen oder anzusehen, zu geben. Wie ungemein die Unterhaltung durch gebildete Reisende, die uns ein anderes Interesse, als das tägliche, vorführen, gewinnt, ist bekannt. Auch in Rücksicht seiner politischen Lage kann **Hannover** nicht auf den Besuch so vieler Fremden rechnen, wie manche andre Hauptstadt. Es ist hier, wie gesagt, kein Hof. Wir ha-



ben nicht so viele und so wichtige Grenz-Streitigkeiten wie die westlichen durchschnittenen Staaten Deutschlandes. **Hannover** war selten der Sitz von erheblichen Negociationen, die in Person geführt wurden. Hier sind keine Gesandten fremder Höfe. Die deutsche Staatsverfassung hat sehr großen Vortheil, von dem immer auf ihre Erhaltung abzielenden Einflusse Hannovers gehabt, aber wir haben die einzelnen Vorfälle, durch welche diese erschüttert werden kann, nicht so lebhaft empfunden, wie manches andre Land. Unsre innere Glückseeligkeit hängt mit der Aufrechthaltung der deutschen Verfassung nicht so unmittelbar zusammen. Hier sind keine Grafschaften in der Nähe, um die sich mehrere Mitbewerber streiten, einen einzigen bekannten Fall ausgenommen, der schleunig beendigt ward. **Wetzlar** ist 30 Meilen von uns entfernt, und ausser denen, die durch ihre Geschäfte unmittelbare Kenntnisse von den Sachen erhalten, bekümmert man sich wenig oder gar nicht bey uns um die kleineren Streitigkeiten des grossen allgemeinen Vaterlandes. Wir leben wie Insulaner, und sind auch oft so ununterrichtet, wie diese es gewöhnlich sind. Abgerechnet, daß nicht viele Fremde zu uns kommen, so ist unser National-Charakter, der sich in der Hauptstadt auffallend zeigt, nicht sehr dazu gemacht, sie Anfangs sehr für uns einzunehmen. Hat ein Reisender gute Empfehlungen, so wird er freylich in **Hannover**, wenn er von einem hohen Stande, oder ein berühmter Mann ist, oder angesehene Verwandte hat, ziemlich allgemein zu Gaste geladen. Hiemit allein möchte aber wohl nur der Classe von Menchen, die gern gut isset, gedient seyn. Eine leichte Art, mit Fremden bekannt zu werden, fehlt uns. Wir sind im All-





gemeinen steif gegen sie, und verlangen, daß jeder Fremde ein ausserordentlicher Mann seyn soll. An Zeichen von Gutmüthigkeit, von schlichter Zuvorkommung ist selten zu denken, die den Reisenden den Aufenthalt in manchen kleineren Städten, vorzüglich einigen Städten der Schweiz, so angenehm macht. Da es nicht in der Nation liegt, ihre Geschäfte mit Leichtigkeit zu verrichten, grade die interessantesten Männer in Geschäften leben und die übrige Zeit ihren Familien widmen, so haben jene gewöhnlich nur wenige Stunden an Fremde zu verschenken.

Mit dem allen, ich sage es nicht, um etwas wieder gut zu machen, denn ich schreibe nie um zu beleidigen noch um zu schmeicheln, in allen meinen Schriften suche ich nur Wahrheit, enthält Hannover, selbst in Beziehung auf Conversation, mehr würklich unterhaltende Menschen für gebildete Köpfe, als die meisten der ungleich größeren Städte Deutschlandes. Eine Wahrheit, von der sich gewiß ein jeder Fremder, bey einem nicht zu kurzen Aufenthalte, vollkommen überzeugen wird. Dem katholischen Deutschlande ist schon, zu einer gehörigen Bildung seiner angesehensten Bürger, die erste Erziehung, die dort fast allenthalben in den Händen einer unaufgeklärten Geistlichkeit steht, entgegen, und vor vielen wichtigen protestantischen Ländern haben wir das voraus, daß hier die Köpfe nicht zu früh aufgetrieben, zu früh reif werden, nicht so alles auf das Glänzende geht, die Geister sich mit gehöriger Zeit in sich selbst ausbilden. Freylich schläft auch mancher wohl ganz ein, weil es sehr an äußeren Antrieben zur Vervollkommung fehlt, allein diejenigen, die sich für den nachtheiligen Seelenschlaf bewahren, oder zu rechter Zeit aus solchen



erwachen, zeigen meistens einen reicheren Vorrath an gesunden verdaueten Ideen, wie unsre westlichen und östlichen Nachbaren. Grader schlichter Menschenverstand ist das herrliche Eigenthum der Niedersachsen. In allen Städten unsrer Provinzen wird man gute Köpfe der Gattung antreffen. **Zelle** hat deren einige, die als Schriftsteller *) sich allgemeine Achtung erworben. Von **Göttingen** rede ich nicht einmal. Auf dem Lande, in der zahlreichen Classe der Beamte, findet sich eine nicht geringe Anzahl von Männern, die jedem Stande Ehre bringen würden. Ob ich es gleich nur mit den Einwohnern der Städte zu thun habe, so scheint es mir doch keinesweges überflüßig, zu erklären: daß Geist und Verstand nicht ausschliessend in den Städten zu suchen sind. Der würdige Verfasser der Gedanken über die Aufhebung des Meyer-Rechts in den Annalen, dessen Ideen auswärts und bis in **Petersburg** einen solchen allgemeinen Beyfall erhalten haben, lebt auf dem Lande. —

Ich komme nunmehr zu den gesellschaftlichen Vergnügungen selbst. Die allgemeinste Gattung von gesellschaftlichen Vergnügungen macht das Spiel, vorzüglich das Karten-

ten-

*) Unsere als vorzügliche Schriftsteller bekannte Mitbürger, sind gewiß nicht die einzigen und besten Köpfe die wir haben. Ich allein kenne deren mehrere unter den Geschäftsleuten, dem Adel und Militair, die in Rücksicht des Kopfes allen Schriftstellern an die Seite gesetzt zu werden verdienen, von denen das ganze Publikum so denken würde, wenn diese Männer Lust und Gelegenheit hätten, öffentlich aufzutreten.

tenspiel. Hierin mag unser Land freylich wenig aus- zeichnendes haben, denn leider! ist das Spiel, was nur Unterhaltung für wenige müßige Augenblicke gewähren sollte, in den meisten Staaten der Welt zu einer Beschäftigung der gebildeteren Menschen geworden. Manche mögen darin zu Zeiten eine Erholung nach vollbrachter Arbeit immerhin finden. Es würde die despotischste Pedanterie verrathen, gegen eine solche zu dem erwehnten Endzwecke nicht zu oft gebrauchte unschuldige Erholung zu eifern. Es steht keinem zu, dem Manne, der seine Pflichten als Mensch, als Bürger, erfüllt hat, zur Rechtfertigung wegen der übrigen Anwendung seiner Zeit zu ziehen, vorausgesetzt, daß diese Männer durch die ihnen sehr erlaubte Vergnügungen kein böses Beyspiel geben, wodurch andere, die nicht in ähnlichen Verhältnissen stehen, zur Nachahmung gereizt werden. Allein in der gegenwärtigen Lage der Sachen, scheint das Spiel viel zu sehr eine Gewohnheits-Beschäftigung geworden zu seyn, die der Conversation, mithin einer Aufklärung des Verstandes durch solche, hinderlich wird, die Ideen der Menschen beschränkt, sie auf eine dem menschlichen Geiste zu unwürdige Art beschäftigt. Wie man den gesellschaftlichen Werth des Menschen darnach bestimmt, ob er gut spielt, so hat diese angenommene Vollkommenheit ungefehr die nachtheiligen Wirkungen für die Gesellschaft, die in der römisch-katholischen Kirche durch die Lehre von den angeblichen guten Werken für die Moralität hervorgebracht werden. Man strebt in beyden Fällen nach denjenigen Vollkommenheiten, die man am leichtesten erhalten kann, und vernachläßigt desfalls die eigentlichen wahren Vollkommenheiten. In großen Gesellschaf-



ten ist das Spiel fast eine nothwendige Sache, weil die Conversation in diesen Gesellschaften auf die Länge schleppend werden muß. Sehr häufig in große Gesellschaften zu gehen, ist aber an und für sich weder Zweck noch wahres Bedürfniß des Menschen. Zu Zeiten haben dergleichen allgemeine Versammlungen viel gutes, weil sie Menschen zusammenbringen, die sich sonst nicht sehen würden, weil solche Gesellschaften Veranlassungen geben, daß Manche sich nähern, weil sie die beyden Geschlechter, die verschiedenen Alter und Stände untereinander mischen und dazu beytragen, sie für Einseitigkeit zu bewahren. Durch das Spiel wird die allgemeine Gesellschaft gewissermaaßen aufgehoben, und in so viele Spieltische, als da sind, vertheilt. Hier sollte man das Spiel nur gebrauchen, wenn die Conversation ermattete, oder die Spielenden keine Lust zum Reden hätten; allein das Spiel wird im Allgemeinen als Berufs-Pflicht, derer die sich an einem Spieltische niedergelassen haben, betrachtet, und sogenannte ehrbare Menschen sehen es als ein Zeichen von Leichtsinn, wohl gar als etwas unanständiges an, wenn vier Personen an einem Tische, anstatt Acht auf das Spiel zu geben, sich die Zeit mit angenehmen unschuldigen gesellschaftlichen Scherzen vertreiben. Oft wird dieser Fall auch darum nicht eintreten, weil nur zu häufig selbst das sogenannte geringe Spiel von der Art ist, daß der Verlierende den Verlust nicht gleichgültig trägt. Unter allen gesellschaftlichen Vergnügungen hat daher im Allgemeinen das Spiel den nachtheiligsten Einfluß auf die Moralität, indem es so sehr die egoistischen Neigungen begünstigt, und manche Menschen sogar nach und nach zu Niederträchtigkeiten verleitet. Besonders gilt das von den Hazard-




Spielen, die glücklicher Weise in unseren Landen verboten sind, ein Verbot auf das nie scharf genug gehalten werden kann, aber selbst die Commerz-Spiele bringen leicht die benannten Uebel hervor, vornemlich wenn sie hoch getrieben werden. Die Eitelkeit hoch zu spielen ist die elendeste und verderblichste unter allen Eitelkeiten, und doch liegt oft dem hohen Spiele nichts anders als Eitelkeit zum Grunde. Bey Geschäftsmännern sollten, in unsern hypochondrischen Zeiten, die Aerzte gegen das Spiel eifern. Es kann nicht gleichgültig seyn, wenn der Körper selbst in seinen Erholungsstunden in eine gezwungene gekrümmte Lage versetzt wird.

In unsren Städten ist vielleicht so viel, vielleicht noch mehr, wie in den Städten irgend eines Landes in Deutschland, wenn ich einige große Hauptstädte ausnehme, gespielt worden: allein da bey uns sehr selten etwas leidenschaftlich getrieben wird, so ist auch eine eigentliche Paßion für das Spiel eine seltene Erscheinung. Es wird mehr aus Gewohnheit, aus Ton, aus Bequemlichkeit des Geistes, aus Mangel an lebhaftem Interesse und Abneigung für andre mehr Anstrengung kostende Beschäftigungen gespielt, als aus Lust und Liebe zum Dinge. In Hannover hat, in den gebildeteren Ständen, das Spiel unter dem männlichen Geschlechte eher ab- als zugenommen. Ich habe den Ursachen nachzuspüren gesucht, solche aber nicht auffinden können. Vielleicht liegt es darin, daß sonst das Whist das allgemein herrschende Spiel war, solches itzt jedoch von dem Taroc-Ombre verdrängt ist. Diejenigen Whist-Spieler, die sich nicht zu diesem neuen Spiele haben bequemen wollen, finden es daher gegenwärtig schwerer wie vorhin, ihre

Par-



Parthie zu Stande zu bringen. Taroc-Ombre und Whist sind die gangbarsten Spiele in der Hauptstadt; L'hombre wird nicht häufig, Taroc, Quadrille und Trisset werden wenig oder gar nicht gespielt. In den Provinzial-Städten sind Whist und L'hombre am meisten im Gebrauche. Schach und Dame scheinen allenthalben sehr in Abgang zu gerathen. In Hannover und Göttingen wird viel Billiard gespielt, das als eine Bewegung des Körpers große Vorzüge vor dem Karten-Spiele hat, aber doch zu leicht als eine Beschäftigung getrieben wird, und einen nicht unbeträchtlichen Aufwand von Zeit und Geld nach sich zieht. Unter den Karten-Spielen geht das L'hombre gewöhnlich am höchsten. In Hannover giebt es Parthien, die das Dutzend zu einem halben Thaler spielen, wo also vielleicht 50 Rthlr. von einem, in einem Abende, verloren werden können. Das Whist wird verschiedentlich gespielt, zuweilen die Marke zum Gulden, zum halben Gulden, oder zu 6 mgr. In den Provinzen geht es in den Städten gewöhnlich nicht höher als die Marke zu 6 mgr.: am meisten zu 3 mgr. und noch niedriger. Zu Zeiten wird an einigen Orten beym Whist auf Robber, Parthie oder Trick parirt. Das Taroc-Ombre spielt man in Hannover die Marke zum Gutengroschen, zu 3 mgr. ohne Beete und zu 3 mgr. mit Beeten.

In allen Gesellschaften, an welchen beyde Geschlechter Theil nehmen, ist das Spiel die Unterhaltung des größten Haufens. Offene Privat-Häuser, wo man an jedem Tage sicher ist, Gesellschaft anzutreffen, finden sich, so viel ich weiß, in keiner Stadt der hiesigen Lande, selbst nicht in Hannover. Auch dadurch entbehrt der Fremde sehr

viel.

viel. Der Assembleen, die an einmal bestimmten Tagen, entweder in einem Hause oder abwechselnd von mehreren Familien gehalten werden, sind auch nicht viele in einem Zirkel. Sowohl in der Hauptstadt als den Städten des Landes, werden die festgesetzten Gesellschaften in Privat-Häusern nicht leicht über ein oder zwey Tage in der Woche wegnehmen. Die meisten Gesellschaften in der ersten Klasse finden nach einem großen Diner statt. Wenn in einem Hause zu Mittage gespeiset worden, so versammlet sich daselbst des Nachmittags zum Spiel, was zu der Societät gehört. Große gebetene Gesellschaften zum Spiel finden sich in Hannover fast nur im sogenannten 2ten Range, in den übrigen Städten aber allenthalben. Diese Gesellschaften nennt man große Kaffees. In der Hauptstadt werden sie itzt große Thees genannt, weil dort in ihnen kein Kaffee mehr herumgegeben wird, da die Gesellschaft sich seit 10 bis 15 Jahren erst zwischen 5 und 6 Uhr zu versammlen pflegt, was in älteren Zeiten eine Stunde früher geschah. Um 8 Uhr gieng damals, wie auch gegenwärtig in den übrigen Städten, alles auseinander, da man itzt bis 9 beysammen bleibt. Die Erfrischungen, die in den Assembleen, Kaffees und Thees gereicht werden, bestehen in den benannten Getränken, benebst Backwerk, und im Sommer giebt man auch Limonade und Früchte.

Hannover, Zelle und Stade sind die einzigen Städte, wo sich die Gesellschaft, auf eine entscheidende Weise, in zwey Hauptklassen theilt, seitdem in Lüneburg dieser Unterschied, durch die Bemühungen eines sehr aufgeklärten Mannes vom ersten Stande, abgeschaft, oder wenigstens merklich vermindert worden. Diese gesellschaftliche

Tren-



Trennung der Stände findet sich in Deutschland in allen nicht gar zu kleinen Städten, wo Hofhaltungen sind, oder eine Hof-Fähigkeit bestimmt ist. Der hannöverische Adel ist auswärts sehr wegen seines Stolzes verschrieen, der ihm oft auch im Drucke vorgeworfen wird; ich glaube sehr gern, daß er zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben haben mag, allein mir scheinen die gegen den hannöverischen Adel gebrauchten Vorwürfe, mit noch mehrerem Rechte auf den Reichs-Ritterschaftlichen Adel, den in den Stiftsländern, den Sächsischen 2c. anwendbar zu seyn. Die Aeußerungen des ersten hannöverischen Adels sind überdem nicht mehr so beleidigend, wie sie es vormals seyn mochten. Mehrere große Schriftsteller haben wahrscheinlich, durch die treffende Art, mit welcher sie diese Thorheit lächerlich machten, zu der Verminderung solcher Aeußerungen beygetragen. Die parvenus unter dem Adel, erlauben sich am leichtesten eine übermüthige Begegnung der Bürgerlichen. Verlegenheit, Mangel an Lebensart sind oft Ursache davon, da sich hingegen die unter den ersten Familien, die sich etwas in der Welt umgesehen haben, so sehr und tief sie auch ihre angebohrnen Vorzüge fühlen mögen, durch die Manieren wahrer Weltleute auszeichnen. In Hannover hat die Absonderung des Adels von dem Bürgerstande wenige Nachtheile. Es ist zwar wahr, daß das Gefühl zur ersten Gesellschaft des Orts zu gehören, eine freymüthige Art zu seyn, in der Societät sich leicht zu betragen, sehr begünstigt; daß eine gewisse, zur feinen Lebensart nothwendige Unbefangenheit im Allgemeinen leichter bey denjenigen angetroffen wird, die nicht den Druck, die Zurückhaltung, die die Idee eine Klasse Menschen dem Stande nach, über sich

zu

zu haben, hervorbringt, fühlen. *) Allein die Empfindung vom Menschenwerth, von eignem Werthe, von der Würde seines Charakters, verschafft dem Manne, der durch solche edle Bewegungsgründe geleitet werden kann, das auf eine sichere Weise, was die vom ersten Stande durch Gewohnheit erlangen. So allgemein wird freylich diese Unbefangenheit in den Städten, wo die Stände in der Gesellschaft sich meistens absondern, aber doch zu Zeiten zusammenkommen, in der zweyten Klasse nicht anzutreffen seyn, aber bey den Menschen dieses Ranges, bey denen sie sich findet, stehet sie auf einem bessern und festern Grunde. Die Gesellschaft in **Hannover** ist so groß, daß in Privat-Häusern kein Platz seyn würde, die vereinigten Gesellschaften beyderley Geschlechts aufzunehmen. In jedem, sowohl im ersten als im sogenannten 2ten Range finden sich nicht selten gegen 20 Spieltische: nimmt man die nicht spielenden Personen dazu, die in der zweyten Gesellschaft, vorzüglich unter den Damen eine nicht unbeträchtliche Anzahl ausmachen; so würden Versammlungen von mehr als 200 Menschen entstehen, die in keinem einzigen Privat-Hause Raum haben

*) Wie sehr die bestimmte Absonderung von Ständen auch auf die untern Klassen in manchen Städten wirke, ist schon daraus abzunehmen, daß in diesen die gewesene Bediente des Adels Bedenken tragen, bey einem Bürgerlichen in Dienste zu treten, weil sie sich dadurch herabgesetzt, ihren Heerschild erniedrigt glauben. An manchen Orten giebt es daher auch unter den Bedienten, einen ersten und zweyten Rang, so wie in **London** die Bediente der Lords, einen von den Bedienten der Mitglieder des Unterhauses abgesonderten Club haben.



haben dürften. Eine physische Unmöglichkeit streitet also schon gegen die Vereinigung der Gesellschaften beyderley Geschlechts. Zudem können vollkommen zwey große Gesellschaften hier nebeneinander bestehen. Es sind der gut eingerichteten Häuser in beyden Ständen genug, die solche halten können. Gesellschaftliche Bildung trift man in beyden Ständen an, und wenn diese auch im ersten Range verbreitet seyn sollte, so würde eine größere Ausbildung dieser Talente im zweyten Range, leicht den häuslichen und Geschäfts-Verhältnissen dieses Standes entgegen wirken. Im ersten Range sind sehr viele Personen, die entweder gar keine Geschäfte haben, als die Hofleute, oder solche, denen ihre Amtspflichten nicht viele Zeit rauben, als das Militair. Von solchen kann man der Regel nach eine vorzügliche Ausbildung für die Gesellschaft fordern. Ohne einen gewissen Verstand kann freylich diese Ausbildung bey den einzelnen nicht statt haben, denn ohne diese Eigenschaft bleibt er mit aller seiner Artigkeit ein äußerst langweiliges Geschöpfe; aber diese Menschen können doch ihre besten Stunden der Gesellschaft widmen, und brauchen solche nicht hinter dem Schreibtische zu verleben, wo die vom zweyten Range, fast lauter Geschäftsmänner, sie zubringen. Da die erste Klasse die begütertsten Einwohner und die ersten Staatsbediente unter sich begreift, so ist es natürlich, daß die Frauen und Töchter dieser, nicht die Sorge für die Familie, für die Haushaltung, in der Maaße über sich zu nehmen haben, wie es die Nothwendigkeit in dem bürgerlichen Stande erfordert. Unter dem Adel giebt es manche, auch in dieser Rücksicht, sehr ehrwürdige Damen, allein im Ganzen ist häusliche Vollkommenheit des

weib-

weiblichen Geschlechts fast immer von einer glänzenden Lebensart, die durch die Gesellschaft hervorgebracht wird, und die vollkommenere Ausbildung dieser befördert, getrennt. Ich habe dieses anderswo weitläuftiger ausgeführt, und bin noch immer mehr von der Wahrheit dieser nicht sehr populären Ideen überzeugt worden. Der Aufwand unter dem ersten Stande ist im Ganzen, sowohl was den Putz der Damen, als den Ostentations-Luxus betrift, ungleich stärker als in den übrigen Ständen. Wenn gleich der Anzug des Frauenzimmers im zweyten Range am Werthe, wenn sie in großen Gesellschaften erscheinen, dem der meisten Damen vom Adel wenig nachgiebt, so kommen sie doch seltener in solche Gesellschaften, und haben daher nicht nöthig so oft mit Kleidern zu wechseln, so viele Mannigfaltigkeit im Putze anzubringen, wie jene. Kämen beyde Stände häufig in den vorzüglichen Sitzen der Eitelkeit, den Assembleen, zusammen, so würde das Beyspiel den Aufwand in der untern Klasse sicherlich vermehren, der in dieser durchaus keiner Vermehrung bedarf. Die Frauen und Töchter der Bürgerlichen würden so vieles von den Sitten des Adels, was sich zu ihrer Bestimmung nicht schickt, und wodurch sie selbst an wahrer Glückseligkeit nichts gewinnen, annehmen. Gewohnt, täglich die Befriedigung von Bedürfnissen zu sehen, die sie sonst nicht so genau kannten, würden sie sich, durch das was sie entbehren müßten, heruntergesetzt glauben, oder würklich heruntergesetzt fühlen. Sie würden Kränkungen erdulden, oder die Ausgaben vermehren. Die Sorge für ihre Familie würde nachlassen, je mehr sich der Zirkel ihres Umgangs erweiterte. Der Ton der eleganten

 adli-



adlichen Damen, denn sie nur zu bald nachäffen würden, paßt nicht für unsere Weiber und Töchter. Vernünftige Männer können, ohne einen solchen Umgang, schon dem weiblichen Theile ihres Standes, der Anlage von Herz und Kopf hat, die gehörige Ausbildung für die Gesellschaft mittheilen. Die Damen des Bürgerstandes können von der Natur lernen, was sich für sie im Anzuge schickt, ohne die jedesmalige Mode dem Adel abzuborgen, die so oft die schönsten verunstaltet, weil eine blinde Befolgung derselben, auf das Eigenthümliche der Figur keine Rücksicht nehmen läßt. Aus dem angeführten ist es nicht allein für das wahre Wohl der zweyten Klasse in Hannover nicht zuträglich, eine gesellschaftliche Vereinigung mit dem Adel zu wünschen, sondern ein häufiger Privat-Umgang zwischen dem weiblichen Geschlechte der beyden Stände dürfte leicht sehr wesentliche Nachtheile für das Wohl des bürgerlichen Theils desselben nach sich ziehen. Fräuleins mögen immerhin die größte Vollkommenheit eines jungen Mannes darin setzen, daß er unter die ersten Tänzer gehört, und die neumodigsten Westen trägt. Sie können vielleicht dereinst das Glück haben, das Eigenthum eines solchen Mannes mit behenden Füssen zu werden, allein da im bürgerlichen Stande sich fast alles den Geschäften und Studien widmen muß, der Mann daher nicht durch solche Vorzüge, sondern durch die des Kopfes und Herzens gefallen kann, so möchte es den jungen Mädgen der zweyten Klasse sehr nachtheilig seyn, aus dem Umgange mit den Fräuleins diesen Maaßstab der männlichen Vollkommenheit anzunehmen.

Auf-





Ausserdem, daß einer Vereinigung der Gesellschaft in Hannover in Privat-Häusern eine physische Unmöglichkeit entgegen stehet, daß der Ort groß genug ist, um zwey guten zahlreichen Gesellschaften neben einander Raum zu geben, kömmt noch das hinzu, daß die Absonderung der großen Gesellschaft eben dadurch weniger drückend wird, daß eine feste Regel sie bestimmt. Zur ersten Gesellschaft gehört alles, was an den Galla-Tägen bey Hofe speiset, nemlich der alte Adel und die Officiere vom bürgerlichen Stande, die aber selten in den ersten Gesellschaften erscheinen. Die Frauen derer von Adel, die wegen ihrer Geburt zwar nicht an Hof gehen können, werden doch in den Gesellschaften meistens zugelassen. Eigentliche Mißheyrathen giebt es aber, zum Glück des bürgerlichen Standes, in Hannover wenige oder keine. *) Gewisse bestimmte Vorzüge der Geburt werden von dem größten Haufen der Menschen am willigsten anerkannt. Wäre die Linie der ersten Gesellschaft nicht so bestimmt gezogen, nähme man bald diese, bald jene Familie in dieselbe auf, so könnte solches nicht ohne großen Nachtheil für den Bürgerstand geschehen, der sich bald seiner vorzüglichsten Glieder beraubt sehen würde. Die gute Gesellschaft in diesem Stande müßte merklich ab-

*) Ich verstehe hierunter die Heyrath eines alten Edelmanns mit einer Bürgerlichen, mit Ausschluß der Heyrathen unter dem alten und neuern Adel und derer, wo der Frauen Mutter nicht adelich war. Würklich Stiftsmäßig rein haben sich nicht viele Familien des hiesigen Adels erhalten.



abnehmen und die einzelnen Glieder in einem andern Zirkel versetzt, würden als die niedrigsten in der Klasse sich betrachtet fühlen, da sie als die ersten in der ihrigen keinen Proben von beleidigender Herablassung ausgesetzt waren. Gezwungen, sich mit fremden Thorheiten bekannt zu machen, sich an eine Lebensart zu gewöhnen, zu der sie nicht erzogen wurden, beneidet von ihres gleichen *) dürfte wahrscheinlich ihre Lage nichts weniger als beneidenswerth seyn; und doch, wie manche würden nicht von Eitelkeit benebelt, ihre Grundsätze, ihren Charakter verleugnen, wenn diese eitle Ehre zu erlangen stünde?

Den neuen Adel allein zu dem gesellschaftlichen Zirkel des alten Adels zu ziehen, dürfte eben so große Nachtheile haben. Es würde die erste Gesellschaft, die keiner Vermehrung ihrer Glieder bedarf, einen zu beträchtlichen Zuwachs durch ihn erhalten. Die gute Gesellschaft im ersten Range würde sehr dabey verlieren, wenn Allen vom neuen Adel der Zutritt verstattet würde, und bey einer Auswahl möchte sehr willkührlichen Entscheidungsgründen Raum gegeben werden. Es wäre sehr unsicher, ob man den feinern, gebildetern Theil des neuen Adels auf-

*) Die Furcht beneidet zu werden, darf keinen von der Unternehmung irgend einer guten Handlung abschrecken, denn alles Große, alles Gute ward von jeher beneidet; aber durch die Befriedigung einer kindischen Eitelkeit Neid hervorzubringen zu suchen; diesen, ohne einen vernünftigen Bewegungsgrund, aus Muthwillen zu reizen, das wird eine billige Schonung der Schwachen, dem Manne von Gefühl verbieten.

aufnähme, oder ob es nicht wahrscheinlicherweise nach Gunst und Gaben gienge. *) Daß der zweyte Rang sehr verlieren müßte, wenn ihm ein Mitglied nach dem andern entzogen würde, fällt gleich in die Augen.

Der Rang kann auch nicht wie die Geburt in **Hannover** zur Gränz-Linie in der Gesellschaft dienen. Gehörte alles, was Raths Rang hat, zur ersten Gesellschaft, so würde diese wieder zu beträchtlich vermehrt, und die zweyte Societät zu ansehnlich vermindert werden. Hier ist also gleichfalls der Nachtheil auf beyden Seiten. Zudem würde alsdann die Rangsucht unbeschreiblich zunehmen, die in **Hannover**, die Schwächen einzelner Personen abgerechnet, noch nicht bey weitem so groß, wie in manchen andern Staaten ist. Durch die Anreizung der

Ei-

*) In politischer Rücksicht würde die Aufnahme des neuen Adels in die ersten Gesellschaften gewiß nicht unschädlich seyn. Einmal würde das Nobilitiren durch die Befriedigung dieser Eitelkeit erstaunlich vermehrt werden. Der arme Adel nähme sicher beträchtlich zu, da wir keine Qualificationen zu einem Adelsbriefe erfordern. Ein armer, nicht angesessener Adel ist aber eine drückende Last für jedes Land. Zweytens würde es in den Familien selbst manche Trennung anrichten, wenn der eine Bruder nach einem erkauften **von**, von seinen nächsten Verwandten im gesellschaftlichen Leben abgesondert stünde. Auf der andern Seite ist es hart, und kann selbst sehr nachtheilig werden, wenn man den neuen, im Lande würklich angesessenen Adel **für immer** von der Erlangung, der dem alten Adel zustehenden Vortheile, ausschliessen will. Eine Bestimmung der sehr schwer zu ziehenden Gränzlinie wird daher billig erwartet.



Eitelkeit stark wirken zu wollen, bleibt sowohl für den Gesetzgeber als den Pädagogen ein sehr bedenkliches mißliches Unternehmen.

Die Trennung des Adels vom Bürgerstande findet aber allein in großen Gesellschaften beyderley Geschlechts Platz. Der höchst wesentliche Umgang zwischen den Männern der beyden Stände, ist, vorzüglich durch die Clubs, von denen ich unten reden werde, begünstigt. Mehrere Damen des Adels sehen sowohl Männer als Frauen des zweyten Ranges in kleineren Zirkeln — Durch den Umgang des aufgeklärteren weiblichen Theils des Adels und der Männer von Geist des anderen Standes, gewinnen beyde Partheyen. Die Vermischung von einsichtsvollen Menschen verschiedener Stände, wenn sie nicht blos zur Nahrung einer elenden Eitelkeit herabsinkt, kann nicht anders als sehr vortheilhaft seyn, und muß manche Vorurtheile aus dem Wege räumen. Der feinere Theil der Herrn vom Adel, wird gern in den grossen und kleinen Gesellschaften des zweyten Ranges, von beyden Geschlechtern zugelassen. Die Absonderung der Stände in Hannover hat also nicht das Nachtheilige, was man bey einer nur flüchtigen Uebersicht von ihr befürchten könnte. Sie schränkt sich auf große Gesellschaften ein, und in der kleineren Societät, wo allenthalben eigentlich nur eine gute Conversation — das einzige Wesentliche zu einer guten Gesellschaft — statt haben kann, findet sich diese Absonderung nicht. In mehreren Häusern trift man oft äußerst angenehme Gesellschaften vermischter Gattung an, wo die Menschen

ohne

ohne allen Unterschied des Standes, vergnügt den Nachmittag oder den Abend miteinander hinbringen, nur als freye Menschen dort reden und handeln. Sonderbar ist es, daß diese Vermischung der Gesellschaft grade von den Damen des Adels am meisten ist begünstigt worden, da man sonst den Damen dieser Klasse vorzüglich die strenge Absonderung der Stände zuschrieb. Es ist hier der Ort, einiges über den sogenannten zweyten Rang zu sagen, der in Hannover gewissermaaßen, mehr wie anderswo, einen bestimmten Theil der Gesellschaft ausmacht. Eine genaue Definition von der zweyten Rangs Fähigkeit, läßt sich nicht angeben. Der größte Theil desselben bestehet aus der angesehensten Dienerschaft vom neuen Adel und Bürgerstande. Die Gränzen sind jedoch sehr unbestimmt. — Der Rang entscheidet nicht allein. Auf Familienconnexionen, Reichthum, Besitzstand wird eben sowohl Rücksicht genommen — Der letztere ist zuweilen sehr streitig, da die nemlichen Personen zu einer Zeit dazu, und zu einer andern Zeit nicht dazu gehören. Es sind Kaufleute in demselben, zwar selten, aufgenommen worden, und angesehene Bediente nicht darinn gewesen, weil sie nicht wollten, oder nicht zugelassen wurden. Meiner Meynung nach sollten alle diejenigen Familien hieher gerechnet werden, deren größerer Theil die zu einer guten Gesellschaft gehörige Bildung erhalten hätte. Allein da dieser Maaßstab, nach dem Urtheile eines jeden, verändert ausfallen dürfte, so würde durch ihn doch keine feste Linie gezegen werden. Wenn auf einmal alle und jede, die auf irgend eine Weise Ansprüche darauf machen könn-

 ten,



ten, aufgenommen würden, so möchte die Gesellschaft übertrieben zahlreich werden, so sehr auch eine verhältnißmäßige Rekrutirung von Zeit zu Zeit nothwendig ist. Ein Gutes hat das Egyptische oder Indianische Casten-Wesen des zweyten Ranges in Hannover: daß dadurch die Rechtlichkeit, die die hiesige Dienerschaft vor denen mancher andern Staaten so vortheilhaft auszeichnet, gewissermaaßen mit erhalten wird, die leicht bey der Einreissung aller Gränzpfähle sehr leiden könnte. Daß inzwischen oft die *In's and Out's* des zweyten Ranges zu weit gehen, daß manche Thorheiten bey dieser Gelegenheit begangen werden, versteht sich von selbst. Der neue Adel hat sich zu Zeiten vom zweyten Range absondern wollen, sich aber doch gewöhnlich wieder mit demselben vermischt. Die Geistlichkeit in Hannover erscheint selten in den größern Gesellschaften des zweyten Ranges und nie beym Tanze, da sie in den andern Städten des Landes, wo keine Absonderung der Gesellschaft statt findet, an diesen Vergnügungen, auch wohl als Zuschauer bey Bällen, mit Theil nimmt.

In Zelle und Stade theilt sich gleichfalls die Gesellschaft, aber mit dem Unterschiede, daß nicht die Hof-Fähigkeit, wie in Hannover, die Gränze ziehet. In Zelle gehören, ausser dem Adel und Militair, alle Räthe und Auditoren der daselbst befindlichen höheren Collegien, nebst ihren Familien zum ersten Range. In Stade rechnet man die Justiz-Räthe dazu. An kleineren Orten hat diese Absonderung mehrere Nachtheile als an größeren. Der Ideen-Kreis wird leichter dadurch beschränkt.

schränkt. Es geht mit der gesellschaftlichen Absonderung, wie mit dem Despotismus, der gewöhnlich in kleineren Staaten noch drückender als in größeren wird. Den Unterschied der Geburt tragen auch die meisten Menschen lieber, wie den des Amtes. Mit den gesellschaftlichen Vorzügen des Adels, ist jeder von seiner Kindheit an bekannt. Aber wenn dieser oder jener Mann der Gesellschaft, in der er den größten Theil seines Lebens zubrachte, entrückt wird, um in eine andere überzugehen: wenn das eine Glied der Familie zu diesem, das andere zu jenem Range gehört; so erfordert diese Veränderung, in so fern durch ihr kein Neid erweckt werden soll, mehr Philosophie und Gleichmüthigkeit, als man billig allen Menschen zutrauen kann. Die Kinder der bürgerlichen oder neuadlichen Räthe in den Städten, wo diese gewissermaaßen zum Adel gerechnet werden, sind auch gewöhnlich übel daran. Sie werden früh gewohnt, den Adel als ihresgleichen zu betrachten, und die übrigen Bürgerlichen, als unter sich anzusehen. Die Vorzüge, die sie geniessen, sind aber nur von vorübergehender Art. Werden die Söhne nicht dereinst in den Städten, wo Bedienungen den Zutritt zu der ersten Gesellschaft ertheilen, in der Rathsstube bey den Justiz-Collegien angesetzt, so müssen sie es sich gefallen lassen, ihren Heerschild demnächst wieder erniedrigt zu sehen, oder sie werden in Kriegsdienste gehen, weil das Militair in den hiesigen Landen mit Recht die gesellschaftlichen Vorzüge des Adels theilt. Die Verheyrathungen der Töchter werden auch sehr erschwert. Ein alter Edelmann vermählt



sich nicht leicht in eine famille de robe, so wenige Vorzüge auch der protestantische Adel von seiner Stiftsmäßigkeit hat: und ein Bürgerlicher, der in einem andern gesellschaftlichen Zirkel lebt, wird auch, durch manche Betrachtungen, die von beyden Seiten entstehen können, davon abgehalten. Zelle hat sonst, in Rücksicht des Gesellschaftlichen, viele Vorzüge vor andern Städten. Nächst Hannover ist dort die größte Anzahl von Königlichen Bedienten. Die Räthe aller Justiz-Collegien müssen vom Tribunale examinirt werden. Der Aufenthalt dieser Candidaten bringt eine Abwechselung in die Gesellschaft, in der man sie sehr zuvorkommend aufnimmt. Die Klasse von jungen Leuten, die fast allein fähig ist, eine gewisse Lebhaftigkeit in der Gesellschaft zu verbreiten, wird dadurch vermehrt. Die jungen Leute fühlen sich dort wenig oder nicht von äußerlichen Verhältnissen gedrückt. Sie können sich ihrem Charakter überlassen, und bringen daher meistens die Zeit dort sehr vergnügt zu. Zelle hat hierin und in mehreren Stücken viel ähnliches mit Wetzlar — Wegen der ruhigen und ländlichen Lage der Vorstädte, wählten es von jeher oft Witwen, wie die holländischen Damen Delft, zu ihrem Wohnorte — Mehrere bemittelte Fremde liessen sich zu Zeiten dort nieder. Die ausserordentlichen Proben von Wohlthätigkeit dreyer dortigen Damen sind bekannt, von welchen überdem zwey noch sehr viel für die Gesellschaft thun. Von Seiten der Gutmüthigkeit, einer freundschaftlichen Familienartigen Theilnahme, zeichnet sich Zelle ungleich vor Hannover im Gesellschaftlichen aus.





Stade soll sich in den Gastmählern ꝛc. nach Hamburg gebildet haben. Stade dürfte also der Hauptstadt den ersten Rang in Absicht des guten Tisches vielleicht streitig machen. Daß man in Hannover einen großen Werth auf das gute Essen legt; eine Mahlzeit von dieser Seite sehr wichtig behandelt, ist bekannt, wäre es auch nur aus einigen witzigen Einfällen Friedrichs des Einzigen. Ein Diner wird in Hannover vornehmer wie ein Souper gehalten. Die Gastmähler des Adels bestehen ungleich häufiger in Mittags- als Abendmahlzeiten. Im zweyten Range trift man hingegen mehrere Soupers an, die anitzt seltener als sonst, aber zahlreicher, statt finden. In Zelle, Stade, Lüneburg ꝛc. werden die größeren Gastgebote meistens des Mittages gegeben. Der Aufwand im Essen ist in Hannover sehr groß.

In den übrigen Städten ist keine Absonderung der Gesellschaft. In Lüneburg haben einige vor diesem, wenn ja allgemeine Versammlungen waren, es so weit doch in denselben getrieben, daß man die Damen der beyden Stände in abgesonderte Zimmer führte und bewirthete. Verden gilt für den gesellschaftlichsten Ort im Lande. Die Einwohner von Harburg müssen, durch die Nähe von Hamburg, oft Theil an den Vergnügungen dieser großen Stadt nehmen können, und einiges von der Lebensart der Hamburger annehmen. Ratzeburg und Nienburg sollen als kleine Städte sehr viele gesellschaftliche Vorzüge haben. Ueber den ersten Ort hat eine der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller-

lerin-



lerinnen so viel lesenswerthes gesagt, daß ich wohl wenig oder nichts hinzusetzen könnte, auch wenn ich den Ort selbst kennte. In den kleineren Städten, wo der Adel nicht so zahlreich und vermögend ist als in der Hauptstadt, ist die Vermischung der Bürgerlichen mit ihm in der Gesellschaft für letztere nicht so nachtheilig. Einmal kann der Adel alsdann nicht so den Ton angeben und sich in der Societät viel herausnehmen, zweytens ist der größte Theil des Adels durch seine eingeschränkte Vermögens-Umstände schon zu einer fast bürgerlichen, einfachen Lebensart gezwungen.

Göttingen hat in Rücksicht des Gesellschaftlichen sehr viel eignes, das natürlicherweise daraus herfließt, daß, mit wenigen Ausnahmen, die gebildeten Bewohner der Stadt allein in Professoren, Universitäts-Verwandten und Studenten bestehen. Gelehrte, die den ganzen Tag arbeiten, dazu aus Liebe zu den Wissenschaften, ihrer Ehre, ihres Vortheils wegen getrieben werden, können nicht viel Zeit auf gesellschaftliche Vergnügungen verwenden. Sie sehnen sich darnach in dem Schooße ihrer Familie, die wenigen Augenblicke, die ihnen übrig bleiben, ruhig zuzubringen — Häusliches Glück ist für sie wesentlicher, wie für irgend einen andern — Die meisten sind daher verheyrathet, und gute glückliche Ehen trift man in keiner Stadt leicht so häufig, als in Göttingen an. Die ganze Einrichtung des Hauswesens, ist in Beziehung auf den Mann angeordnet, ohne, daß die Frau sich deswegen unglücklich fühlt. Die einzige Zeit, wo die

die Familien, Gesellschaft ohne Unbequemlichkeit haben könnten, wäre des Abends bey Tische: allein der Aufwand der, selbst bey der sehr vernünftigen Art, mit welcher das Essengeben in Göttingen eingerichtet ist, doch daraus entstehen würde, wenn oft Familien zusammen kämen, verursachet, daß dieses nur von wenigen häufig geschehen kann, daß die größere Anzahl diesen Tisch-Freuden untereinander entsagt, und sich darauf beschränkt, die Studirenden und Fremden, die mit ihnen bekannt sind, zu Zeiten des Abends zu sich zu bitten. Es ist kein verheyratheter Professor, der nicht auch von dieser Seite dazu wirkte, dem Studenten die Entfernung von seiner Familie durch einen häuslichen Umgang etwas zu erleichtern. Freylich kann unter 8 bis 900 Studirenden die Anzahl derjenigen, die Zutritt in den Häusern erhalten, immer nur klein seyn: inzwischen ist sie dort verhältnißmäßig größer, wie auf andern eben so zahlreichen Akademien — Auf kleinen Universitäten werden einige vornehme und reiche junge Herrn allenthalben in den Familien und fast ausschliessend zugelassen. In Göttingen ist das nicht so der Fall, wenn gleich die Geburt oder der Reichthum dort auch zu Zeiten mehr Uebergewicht geben, als sie billig geben sollten. Besondern Vortheil aus dem Umgange mit den Familien kann, der Natur der Sache nach, von denen, die zu solchen zugelassen werden, nur eine geringe Anzahl erhalten. Mit den Professoren können im Allgemeinen nur diejenigen, die sich eigentlich den Wissenschaften widmen, näher zusammenkommen, und jeder nur mit denen von seinem Fache, denn wo ist das Band zwischen dem Mathematiker



ker und dem Juristen, dem Mediciner und dem Theologen? Diejenigen, die sich blos mit der Erlernung der Brodt-Studien beschäftigen, sich nur zu einem Dienste qualificiren wollen, haben selten in den academischen Jahren Fähigkeit genug, um wechselseitig Freude in dem Umgange mit solchen Männern zu geniessen und mitzutheilen, die sich vorzüglich mit den Principien der Wissenschaft, die sie vortragen, beschäftigen. Zum eigentlichen gesellschaftlichen Umgange ist nur der geringste Theil der Studirenden bereits hinlänglich gebildet, und selbst von den Söhnen angesehener Familien, die diese Ausbildung schon erlangt haben, ist wieder eine nicht unbeträchtliche Anzahl, der der Ton in **Göttingen** zu bürgerlich vorkommen muß, weil sie an eine, nur aus der Verdorbenheit der Gesellschaft, entstandene Verfeinerung des weiblichen Theils derselben gewöhnt sind. Der Ton in **Göttingen** muß überhaupt in mancher Rücksicht etwas steifes, ceremonieuses, behalten, wenn nicht die Sitten darunter leiden sollen. Man hat dort mit ungebildeten jungen Leuten zu thun, die es auch darum mit ihrer Aufführung oft nicht so genau nehmen, weil ihr Aufenthalt vorübergehend ist, sie durch keine Familien und Beförderungs-Rücksichten in enge Schranken gehalten werden, auch die Idee, der akademischen Freyheit sich zu bedienen, leicht den großen Haufen bey geringen Veranlassungen zu Ungezogenheiten reizen könnte. Selbst im Umgange mit denen, von deren Charakter und Sitten man nicht den geringsten Misbrauch der erzeigten Vertraulichkeit befürchten darf, muß doch eine gewisse Zurückhaltung im Aeusseren bleiben, weil die akademische Gleichheit dami-

der

der streitet, einem sehr sichtbaren Unterschiede in dem Betragen der Professoren und ihrer Familien gegen Studenten von ganz verschiedener Bildung Raum zu geben: ein Unterschied, der leicht aufs höchste die Eifersucht, der mit Recht nicht so günstig behandelten Personen, erwekken würde. Die Lebhaftigkeit der Jugend-Jahre, die wenige Kenntniß der Welt, läßt leicht die jungen Leute ins übertriebene, im urtheilen und reden, fallen — Schnell wie ein Schneeball wächst ein Gerüchte, das wegen der Kleinheit des Orts, wegen des Feuers, womit alles aufgenommen wird, sich bald allgemein verbreitet und vermehrt, aber eben so geschwind sich wieder verliert und vergessen wird — Diese Lebhaftigkeit räth aber auch allein schon sehr zur Vorsicht im Umgange.. Auf die Bildung des Charakters der jungen Leute, hat die, wenn auch zu weit getriebene, Ehrerbietung gegen das weibliche Geschlecht, gewöhnlich einen wohlthätigen Einfluß. Es ist ihnen viel besser, wenn sie etwas von dem Rittergeiste an sich haben, als wenn sie in den Jahren die Weiber mit den Augen eines geübten Weltmannes betrachten. Ich fürchte, daß hierin seit kurzem eine Veränderung der Denkungsart überhand genommen hat, die von nachtheiligen Folgen für die Bildung des Charakters ist. Es bleibt viel zuträglicher, wenn dem jungen Manne die Objecte in einem etwas zu schwärmerischen Lichte erscheinen, als wenn er zu früh von diesen Ideen, entweder durch eigene Erfahrungen, oder durch nachgebetete Urtheile, zurückkommt und in die entgegengesetzten verfällt. Es ist bekannt, wie ungern ein sehr großer Theil der Studirenden die Universität verläßt, die fast Allen Anfangs

nicht



nicht gefiel. An einem Orte, wo sich beständig sehr viele Fremde aufhalten, werden diese selten mit der Zuvorkommung aufgenommen, die man Fremden in den Städten, wo sie nicht so häufig erscheinen, gewöhnlich erzeigt. Der große Ueberfluß von Studenten, die eigentlich alle wie Fremde anzusehen sind, wirkt, nebst vielen andern Ursachen, daß Anfangs fast jeder Einzelne, der etwas feiner gebildet ist, sich unbehaglich in **Göttingen** fühlt. Aber wie theuer werden ihm nach einigem Aufenthalte nicht meistens die Jahre, wo er seine Unabhängigkeit in voller blühender Jugendkraft genießt, wo ihm alles in der Welt anlacht, sein Geist nicht durch die Großen der Erde, nicht durch Verhältnisse, nicht durch Kabalen noch Sorgen niedergedrückt wird, er freyen Muth zum handeln hat, sich aus ganzer Seele an selbstgewählte Freunde hängt, deren er unter allen Ständen, allen Nationen, finden kann. Freylich werden nur wenige Studierende dieses Glück in seinem ganzen Maaße geniessen, weil dazu so viel Anlage, so viel Kraft, ein so volles Herz gehört, was immer nur das Eigenthum des kleineren Haufens seyn kann — Die neumodige, den Egoismus, Ueberladung des Kopfes und Kälte des Herzens begünstigende Erziehung, wird diesen Haufen gewiß nicht vermehren. Aber die Klasse derer, die mehr und minder die Vortheile des akademischen Aufenthalts fühlt, ist dennoch ausserordentlich groß. Die meisten Menschen rechnen die Universitäts-Jahre unter die vergnügtesten ihres Lebens, und manche verlassen auch wegen ihres Umgangs mit den Professoren und deren Familien **Göttingen** sehr ungern, weil sie bey einigen Nahrung für ihren

Geist




Geist und bey etwas näherer Bekantschaft überall viel Gutmüthigkeit — das anziehendste in der Welt — fanden.

Die Gewohnheit, beständig mit Fremden von verschiedenen Ständen umzugehen, macht die gebildeten Einwohner beyderley Geschlechts in **Göttingen** in ihrem Betragen weniger verlegen als es manche Hofleute an andern Orten sind. Dieser beständige Zusammenfluß so vieler Nationen, trägt auch sehr dazu bey, den Ideen-Kreis erstaunlich zu erweitern und den Professoren und ihren Familien viele Annehmlichkeiten im Umgange geniessen zu lassen. Die immerwährende Abwechselung von jungen Männern, giebt so oft ein neues Interesse, wenn gleich die häufig vorkommenden ewigen Trennungen von Menschen, die man genau kante und schätzte, betrüben, oder durch die Gewohnheit, die wahre Empfindung zuletzt schwächen. Im Ganzen ist das Professor-Leben für diejenigen, die die angestrengteste, anhaltendste Arbeitsamkeit ertragen können, bey den so oft erneuerten Vortrag einer und derselben Wissenschaft nicht ermüden, und nicht an rauschende Zerstreuungen hängen, eines der wünschenswerthesten von der Welt. Die Unabhängigkeit, der die Professoren so billig geniessen, die Gleichheit des Standes, den Vortheil, keine höhere Klasse von Menschen an ihrem Wohnorte über sich zu haben, die Freyheit zu leben, wie man will, die dort leichter wie anderswo zu erlangen steht, der glückliche Umstand, daß bey dem gegenwärtigen Flor der Universität der größere Theil keine drückende Nahrungssorgen fühlt, daß sie einigen Unterhalt für ihre Wittwen hoffen können, sind große Vor-

 theile



theile des Standes. Der gelehrte Neid ist auch nicht viel beunruhigender als der Geschäfts-Einfluß und Avancements-Neid, auch sind Ausbrüche davon, zur Ehre des gelehrten Standes sey es mit Wahrheit gesagt, seit einiger Zeit gewiß nicht so häufig, und fast nie so pöbelhaft, wie sie es ehemals seyn mochten, gewesen — Eine gewisse Emulation muß unter den Lehrern der neimlichen Wissenschaft bleiben. Gleichgültig werden auch nur wenige Menschen gegen Verlust von Beyfall und Einnahme seyn. Die Zufälligkeit der Einnahme der Professoren, so nothwendig und gut sie in andrer Rücksicht ist, muß gegen die erwehnten Vortheile dieses Standes sehr in Anschlag gebracht werden. Bey den übrigen Bedienungen im Staate, ist Jeder sicher seine Einnahme, selbst bey abnehmenden Kräften, in das späteste Alter, ungeschmälert zu geniessen — Vom eigenmächtigen **Jubiliren** wissen wir hier Gottlob! nichts — Aber nicht so der Professor, der durch Krankheit oder Alter in seinen Arbeiten zurückgesetzt wird — Grade in den Jahren, zu der Zeit, wo er seine gewohnte Einnahme am meisten bedarf, fühlt er sie vermindert. In Häusern, die größer eingerichtet sind, liessen sich Ersparungen, Einschränkungen des Ostentations-Luxus machen. Dieser hat jedoch in **Göttingen** nicht statt — Bey der Theure des Orts, bey den zahlreichen Familien, die die grössere Anzahl hat, vermögen nur sehr wenige etwas beyzulegen — Eine Verminderung der Einnahme nöthigt sie daher zu würklich drükkenden Einschränkungen, die den Ueberfluß des Nothwendigen, dessen sie bis itzt genossen, treffen. Ein hohes Alter, ohne jugendliche Thätigkeit, ist für einen Professor keine sehr wünschenswerthe Sache.

Da





Da der Aufenthalt in Göttingen den Studien gewidmet ist, die Collegia spät bis gegen Abend dauren, so können schon deswegen wenige Gesellschaften gehalten werden. Im Winter ist des Sonnabends Concert, und am Sonntage abwechselnd mit den Pickeniks, wo getanzt wird, Assemblee, bey zwey der angesehensten Professoren — Zu den Assembleen, wo nur ein niedriges Spiel statt findet, wird allen Studenten der Zutritt verstattet, eben so wie zum Concerte, wo jeder bezahlt — Auf die Pickeniks können jedoch nur die Eingeladenen erscheinen. Dieses ist wegen der zu großen Anzahl, die sich sonst einfinden dürfte, und zur Sicherheit der Ordnung nothwendig, so viel selbst auch im Drucke dagegen gesagt worden. Sonst hatten Studenten die Direktion der Pickeniks, seit einigen Jahren haben solche einige Professoren übernommen. Diese Vergnügungen, wozu noch fünf öffentliche Billiards kommen, sind für den Hauptzweck Göttingens vollkommen hinreichend. Es möchte aber einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die äußere Bildung der jungen Leute haben, wenn dereinst Assembleen und Pickeniks aufhören sollten. Die Kleiderpracht und überhaupt die Eitelkeit wird zwar durch diese Vergnügungen vermehrt. Allein die Lebensart auf allen Universitäten wird beständig zwischen den Extremen des ungesitteten Renommisten-Tons und einer Stutzerartigen Verfeinerung abwechseln. Die letzte läßt sich noch eher wie die erste durch Gesetze etwas einschränken. Wo wäre zum Beyspiel der Nachtheil, wenn man den Studirenden das tragen von gestickten und seidenen Kleidern gänzlich untersagte?



sagte? *) Seit 1787. ist durch die Bemühung des Herrn Professors **Stromeyer** und des Herrn Vicesyndicus **Willich**, ein Club von 60 ordentlichen Mitgliedern errichtet, der meistens aus Professoren, nebst den angesehensten Männern aus dem Magistrate, und der Stadt-Geistlichkeit bestehet, von welchen letzteren auch einige an den übrigen gesellschaftlichen Vergnügungen Göttingens Theil nehmen. Dieser Club hält seine Versammlungen einmal die Woche des Nachmittages, auch kann man dort soupiren wenn man will. Bey der ersten Versammlung in jedem Monate, können Studenten und Einheimische, was nicht Mitglieder vom Club sind, eingeladen werden. Andern Fremden ist der Zutritt zu allen Zeiten unter gewissen Bedingungen verstattet. Eine Einrichtung dieser Art, die die Gelehrten in allen Fächern untereinander näherte, ward lange vergebens gewünscht. Wahrscheinlich wird dieser Club dazu beytragen, theils das gute Vernehmen unter den Mitgliedern noch mehr zu befestigen, theils die Gelehrten wenigstens zur Conversation für Gelehrte, immer mehr auszubilden.

Da der gesellschaftliche Ton in **Göttingen** so viel eigenthümliches hat, so habe ich von allen öffentlichen Vergnügungen des Orts auf einmal reden wollen, um das Bild vollständiger zu entwerfen.

---

(Der Schluß folgt im nächsten Stücke.)

III.

*) Die Einführung einer allgemeinen Uniform unter den Studenten, würde sehr drückend für den ärmeren Theil der Studirenden werden.

# III.

# Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Amts Lemförde, in der Grafschaft Diepholz.

---

Das Amt **Lemförde** grenzt gegen Morgen an die gemeinschaftliche Diepholzer Weide, das **Bruch** genannt; gegen Mittag an das Mindische Amt **Rhaden**, gegen Abend an die Osnabrückischen Aemter **Hunteburg** und **Vörden**, und an das Münstersche Amt **Vechte**; gegen Mitternacht an das Amt **Diepholz**.

Was den Flächeninhalt betrift, so ist es von den beyden Aemtern unserer Grafschaft das kleineste. Seine Länge beträgt $1\frac{1}{4}$ Meile, die Breite 2 Meilen; mithin $2\frac{7}{8}$ geographische Quadratmeilen. Zur Zeit der Grafen gieng die Grenze viel weiter nach Süden hinaus, wie man in alten Nachrichten findet. Die Grafen überliessen aber dem Fürstenthum **Minden** gewisse Strecken mit Vorbehalt einiger Rechte, als der Mark und Jagdgerechtigkeit; weswegen die Mark- und Jagdgrenzen auch noch jetzt ziemlich weit in das Mindische gehen.

Von Flüssen hat das Amt nur Einen, die **Hunte**, auch **Lohne** genannt. Sie entspringt im Osnabrückischen, fließt mitten durch den Dümmersee, und durchläuft erst nach ihrem Wiederausfluß einen Theil des Amts nach dem Flecken **Diepholz** zu, wo sie den letztern Namen **Lohne** führet.



Merkwürdig ist der stehende See, Namens **Dümmer**, welcher die Münstersche und Diepholzer Gränze scheidet, doch ausschließlich dem Amte **Lemförde** gehört.

In der Länge hält er $\frac{3}{4}$, in der Breite $\frac{1}{2}$ Meile. Er ist fischreich und giebt Hechte, Aale, Barsche und Brassen. Die Fischerey ist an verschiedene Einwohner des anliegenden Dorfes **Hüde** verpachtet; doch haben auch mehrere Meyerhöfe in dem Dorfe **Lembruch** das Recht in diesem See zu fischen. Die Fische werden gewöhnlich nach **Osnabrück**, in der Fastenzeit aber nach **Münster** debitiret.

Dieser See — so lautet die Sage — entstand aus einem Tannen- oder Ellernholz auf moorigtem Boden. Als nemlich **Carl der Große** die Sachsen zum Christenthum zwang, ließ er dieses Holz um der Bauern willen in Brand stecken, welche darin sich verborgen hatten. Weil eben ein sehr trockner Sommer einfiel, brannte das Holz gänzlich aus samt dem Moor; wovon allenfalls die nach und nach ausgefischten Stämme und Wurzeln zeugen könnten.

Beamten sind nur Einer, der Amtmann. Ausser dem Ein Amtsvoigt und Ein Hausvoigt, der zugleich gehender Förster ist.

Bauerschaften hat dieses Amt nur fünf. Doch enthält es die beste Gegend der Grafschaft; weswegen die Bauern mehrentheils wohlhabend sind, welches sie noch mehr seyn könnten, wenn nicht Luxus und schlechte Wirthschaft dieses hinderten. Denn obgleich einige Einwohner so viel an Zehnten, Zinskorn und andern Gefällen abgeben müssen, daß sie in dieser Hinsicht wenig besser stehen, als

wann

wann sie ihr Land gepachtet hätten: so genießt doch der hiesige Landmann dagegen auch wieder die Freyheit von Lizent und von Tobacksgeld — Diese wichtigen Vorzüge!

## Lemförde.

Der Hauptort in diesem Amt ist **Lemförde**, ein mittelmäßiges, sehr gut gebautes Flecken von 98 Häusern mit einem schönen Amthause. Es ist ungefehr 300 Schritte lang und 100 Schritte breit — Auch sind die Häuser fast alle mit Steinen gedeckt.

Dem ersten Ursprunge nach war dieser Ort Anfangs nur ein Lustschloß, welches die Grafen um der schönen Gegend willen hier bauen liessen; und hieß **Leuenfurth** *); weswegen die Bürgerschaft in ihrem Rathssiegel noch einen Löwen führet. — Zur Beschützung der Anlage erwählten die Grafen nach damaliger Sitte vier sogenannte Burgmänner, denen sie adlich freye Höfe schenkten. Nach und nach ward der Ort volkreicher; es zogen unter andern 16 Familien aus dem Dorfe **Remshorn** hieher: und die Grafen befestigten den Ort nebst der Burg zum Grenzpaß und machten ihn zum Städtchen; welches zwey Thore, Zugbrücken, Wall und Graben hatte. Dann ward auch hier eine Kirche gebauet, die im 30jährigen Kriege abbrannte und erst nach 70 Jahren wieder hergestellet werden konnte. — Ueberhaupt hat dieser Ort in jenem Kriege vieles ausgestanden; dessen Erzählung aber hier zu weitläuftig seyn würde. — Die Flek-

ken.

*) Etymologie: Löwenförde, Leonis-forda, Leuenfurth, laut alten Nachrichten. — Nachher änderte die Königl. Regierung den Namen Leuenförde in Lemförde zum Unterschiede von Lauenförde.



kenbürger nähren sich vom Acker, von der Viehzucht, vom Handel und von mancherley Handwerken. Auch besitzen sie ein kleines Holz nach der preußischen Grenze zu, der **Link** oder Lemfördische Berg genannt, nebst einer Windmühle.

Aber ein eigenes Gericht hat dies Flecken nicht; sondern Bürgermeister und Rath stehen unter dem Amte, welches den Erstern auch ernennet. Markt wird hier nicht gehalten.

Uebrigens sind die Einwohner arbeitsam und nicht sehr zum Luxus geneigt. Nichts von Soupee's oder grand-Cafés! der einzige Sonntag ist für Besuche und kleine Gesellschaften bestimmt. Aber dafür ist denn auch der Umgangston hier ungemein steif, einförmig und langweilig; theils wegen Mangel an Geselligkeit und an Stof der Unterhaltung, theils wegen eines gewissen Ehrenzwanges, der sehr häufig an kleinen Orten sich findet.

Eine Viertelstunde von diesem Flecken liegt das Dorf

## Quernheim,

welches 26 Feuerstellen enthält, und zu Lemförde eingepfarret ist. Der Acker trägt das 6te Korn und man bauet die gewöhnlichen Arten der Erdfrüchte.

## Stemshorn,

das letzte Amtsdorf nach der preußischen Grenze hin, gegen Süden ½ Stunde von **Lemförde** entfernt. Es hat 41 Feuerstellen; und ist eingepfarret in das Mindische Kirchspiel **Dielingen**. Auch stehet die Schule des Dorfes unter der Aufsicht des preußischen Predigers. Gleichwol hängt

die





die Schulbedienung vom Hannoverischen Consistorium ab, und wird von dem jedesmaligen Superintendenten in Diepholz vergeben. — Der Boden ist ziemlich gut, man bauet Rocken, Weizen, Haser, Buchweizen.

¾ Stunde von Lemförde östlich liegt das Kirchdorf

## Brokum

von 92 Feuerstellen. Hier wird jährlich eine berühmte Kirchmeß, der beste Markt in unserer Grafschaft, gehalten. Der Viehhandel ist beträchtlich, und es kommen alle mögliche Ellen, Kram und kurze Waaren dahin. Nach diesem Markt richten sich die mehresten Produkte im Preise, selbst das Korn, obgleich Kornhandel eigentlich nicht hier gestattet wird. Daher verkaufen die Landleute ihre Produkte vor diesem Markt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: „was es auf dem Brokummer Markt gelten „wird." Hiernach erhält der Verkäufer Zuschuß, oder er zahlt zurück. —

Der Boden ist sandig und schlecht; und der Acker giebt nur das fünfte Korn. In dürren Sommern vertrocknen sogar die Früchte auf dem heissen Sandfelde. — Desto ämsiger ist das Volk, weswegen es auch mehrentheils sich besser stehet, als oft die Bewohner fruchtbarerer Gegenden. — **Brokum** war in alten Zeiten ein Filial von **Dielingen**, dann von **Lemförde**, bis Herzog **Christian Ludewig** zu Zelle dem Dorf einen eigenen Prediger verwilligte, da denn 1661. die Pfarre gestiftet ward. Die vornehmsten Einkünfte des Predigers hat jedoch der Wind in seiner Gewalt; indem die Windmühle des Dorfes der



Pfarre gehört, welche das umgehende Zeug, nebst dem Müller halten muß. — Noch hat **Brokum** ein Buchholz in Mindischer Hoheit, wovon es jährlich einen Bergzins dem Amte **Rhaden** entrichten muß.

Uebrigens stehen die Brokummer in der umliegenden Gegend in dem falschen Ruf der Dummheit. Denn man findet nicht, daß die übrigen Amtseingesessenen klüger wären. Vielmehr handeln jene oft weit vernünftiger in ihrem Nahrungsbetrieb, als ihre stolzen Verläumder. —

¼ Meile nördlich von **Lemförde** liegt das Dorf

## Marl,

von 50 Feuerstätten. Die Einwohner besitzen ein gutes Feld, das wegen starker Bevölkerung niemals brach liegt, auch Weizen trägt. Gleichwol leben sie nur in sehr mäßigen Glücksumständen, theils wegen starker Abgaben, theils wegen Luxus — Hier war ehemals eine Kapelle, wovon die Klocke noch vorhanden ist, und zum Versammlen der Bauerschaft, wie auch bey Leichen gebraucht wird. Laut alten Nachrichten fiel in dem Marler Felde ein Gefecht zwischen **Carl dem Großen** und **Witteкinds** heidnischem Heer vor, in welchem ein General des Erstern blieb. Diesem zu Ehren ward ein Denkmal von großen Steinen, bey der sogenannten krummen Stube, errichtet. 1707 hat dasselbe noch gestanden, und es sind große Buchstaben in unbekannter Sprache daran gehauen gewesen. Der damalige Amtmann **Horstmann** aber hat es in der Kriegeszeit abbrechen lassen. — Auch soll damals ein Pfalzgraf in der Schlacht umgekommen seyn bey einem Graben in diesem Felde, der davon den Namen **Palmgraben** erhielt.

Dicht

Dicht am Dorf läuft die Landstraße vorbey. — Gegenüber in Osten, ¼ Meile von Lemförde liegt das Dorf

## Hagewede,

von 19 Feuerstätten, zur Marlschen Bauerschaft gehörig, mit welcher es auch Einen Schulmeister gemeinschaftlich hat. Dieses Dörfchen hat wegen seiner Nähe an der gemeinen Weide zur Viehzucht eine trefliche Lage, welche denn auch die Einwohner durch zahlreiche Heerden zu benutzen wissen. Das Dorf

## Hüde

liegt ⅜ Stunde von Lemförde westlich, dicht am Dümmersee, von 51 Feuerstellen. Es gränzt sehr nah mit Marl zusammen, und hat auch fast einerley Acker mit ihm. — Doch können einige seiner Wiesen am Dümmersee zweymal geschnitten werden. Und diesem wissen die Anwohner seine Ufer durch Abdeichung zu schmälern; welches bey der unbeträchtlichen Tiefe des Sees nicht unthunlich ist. —

¾ Stunde von Lemförde gegen Norden ist

## Sandbrink,

ein fleckenmäßig gebautes Dörfchen von 22 Feuerstätten. Es macht mit Hüde Eine Bauerschaft aus, welche beyde auch Einen Schulmeister haben. — Die Einwohner nähren sich nicht vom Ackerbau, weil sie ausser einigen Gärten und Kämpen kein Land besitzen. Das umliegende Feld gehört entweder an die Dörfer **Marl** und **Hüde**, oder an die herrschaftliche Pachtung **Burlage**. — Daher gehen die mehresten Mannspersonen nach **Holland** oder

Fries.



Friesland, um dort mit Handarbeiten zur Erhaltung ihrer Familien sich etwas zu erwerben. Andere, und besonders die Weiber gehen in das benachbarte Münstersche, wo sie gegen Band und allerley kurze Waaren Heede eintauschen, um daraus das sogenannte Löwentleinen zu verfertigen.

## Burlage, *)

liegt eine Stunde von Lemförde gegen Norden. Es ist das größte Kirchspiel im Amte, von ungefehr 1000 Kommunikanten. Hier stehen Kirche und Pfarre ungefehr mitten in der Gemeine, aber allein. Denn Burlage hat nur 4 Häuser. — Das Pfarrwitwenhaus stehet in Sandbrink. — In älteren Zeiten war dieses das einzige Kirchspiel im Amte: und wirklich haben einige Lemförder, die Besitzer der Gründe der ehemaligen Burgmänner, noch Begräbnisse auf dem hiesigen Kirchhofe; wovon sie aber lange keinen Gebrauch mehr machen, da dieser ohnehin viel zu klein für die Burlager Gemeine ist. Dieses Kirchspiel ist unstreitig eine der ersten evangelischen Gemeinen in diesem Theil von Westphalen. Denn 1538, also wenige Jahre nach der Religionsverbesserung ward hier die Reformation eingeführet.

**Burlage** ist zugleich eine herrschaftliche Pachtung, deren Debit auf tausend Rthlr. sich beläuft. — Ehemals war

*) Eigentlich **Buerlager**, weil hier sich die Bauern ehemals gelagert haben sollen, als der große **Carl** sie verfolgte, und das Christenthum mit dem Schwerdt in Westphalen predigte.

war hier ein katholisches Nonnenkloster, *) gestiftet von **Carl dem Großen** 772 zur Dankbarkeit für seinen Sieg über die heidnischen Bauern, deren Lager er hier zerstöret hatte. Das Kloster war vom Cisterzienser Orden, und daurte ungefehr bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, da die letzte Nonne starb. Daher ward die Probstey säkularisiret, die Klostergebäude wurden abgebrochen, und das Kloster ward in ein herrschaftliches Vorwerk umgeschaffen; wobey jedoch die Pfarre in ihrem vorigen Stande geblieben ist. — Das jetzige Wohnhaus des Pächters war beym Leben des Klosters der Sitz des Probstes, weswegen es denn auch jetzt noch die Probstey genannt wird. Das Pachtwesen bestehet

1) in dem Zehnten des ganzen Kirchspiels, der auch von den Zehntpflichtigen hergefahren wird;

2) in einer Mühle, die in Marl stehet, worauf der Pächter den Müller nebst dem umgehenden Zeuge hält.

3) in 75 Morgen 12¼ Quad. Ruthen Ackerlandes, welches jedoch wegen der entfernten Lage an die Hüdische Bauerschaft mit Bewilligung der Königl. Cammer gut und sicher verafterpachtet wird; weshalb der Pächter nur Ein Gespann Pferde braucht

4)

*) Eine Urkunde von 1566. lautet so: „Wyr, Reinhardt vom Sande, propst zur Burlage, Gosta „Aspelkamp, priorissa, Aleheith Elnuer, Seniorissa, „und semptliche Conuentes Junferen des Klosters „Burlage.“



4) 7 Morgen 22 Quad. R. Gartenlandes.

5) 191 — 81 — — Wiesenwachs.

Ein wichtiger Vorzug dieser Pachtung ist es, daß die Produkte sehr bequem abgesetzt werden können. Das Korn wird vom Boden und das Stroh wird vom Hofe geholt.

⅛ Stunde von **Burlage** nordwestlich nah am Dümmersee ist ein merkwürdiger

## Entenfang,

der vormals mit zu dieser Pachtung gehört und 80 Rthlr. aufgebracht hat. Jetzt aber ist er davon getrennet und auf Erbenzins ausgethan worden. — Die Einrichtung ist nach holländischer Art und für Fremde sehenswerth.

Ein grosser Teich mit allerley Gebüschen und Holzarten umkränzt, dient den sogenannten Lockenten zum Aufenthalt, deren der Entenfänger einige hundert hält. Sie brüten in Nestern, die mitten im Wasser angebracht sind uud geniessen fast ganz ihrer Freyheit. In diesen Teich laufen Kanäle oder Wassergräben, die mit Rohr und Busch bedeckt und durch eine Röhre mit dem Dümmersee vereiniget sind. — Nun fliegen die abgerichteten Lockenten hin nach dem See und machen Bekanntschaft mit ihren wilden Schwestern, und locken sie mit auf ihren Teich, wohin sie denn auch bald in der Gesellschaft sich gewöhnen. Beym Fange selbst folgen die zahmen Enten dem bekannten Wurfe des Futters, welches in die Kanäle unvermerkt durch das Gebüsch so gestreuet wird, daß die Schaar in den Röhren immer näher herauf schwimmet nach einer lichten Oefnung hin, vor welche ein Garn gezogen ist — Während dem läuft ein kleiner abgerichteter gelber Spitzhund an den Wänden der

Ka-

Kanäle durch gewisse Oefnungen, um bey jedesmaligem Durchkriechen sein Stück Brod zu empfangen, worauf er denn gewöhnlich sehr hungerig ist. Dieser Umstand ist sehr nothwendig, indem nach Versicherung des Fängers der Fang ohne Hund nicht halb so ergiebig seyn soll. Erklären läßt sich der ungemeine Zug des Wildprets dem Hunde nach wol nicht anders, als durch Neugierde. Vielleicht, daß die Enten den Hund für ein Raubthier, für einen Fuchs oder Fischotter halten und nun ihrem Feind, der vor ihnen wegläuft, und in jeder Sekunde sich zeiget und wieder verschwindet, neugierig nachziehen. Hier tritt also vielleicht Neugierde an die Stelle der Furcht, da sie bald an die Unschädlichkeit ihres Feindes gewöhnet werden. — Sobald nun der Entenfänger sein Wildpret glaubt nah genug zu haben; macht er plötzlich ein starkes Geräusch die wilden Enten aufzuscheuchen, welche denn nach der nahen Oefnung hinfliegen, wo sie Licht sehen. Und so gerathen sie ins Garn. Man denke nicht, daß die Lockenten hier in Gefahr seyen ebenfalls ins Netz zu kommen. Diese nehmen sogleich den Rückweg, sobald sie das ihnen bekannte Geräusch vernehmen. — Jeder Zuschauer nimt einen Torfbrand in die Hand, damit nicht die Enten eine Witterung erhalten — Die beste Fangzeit ist ungefehr vier Wochen nach Michael; und der reichste Fang hat schon 300 Stück Enten gegeben; welche theils am Orte, theils in **Hannover** abgesetzt werden. Diese sogenannte Enten-Koye hat noch der Herzog **Ernst August** 1678. angelegt.

Das letzte Amtsdorf gegen Norden ist

Lem





welches die Grenze zwischen den beyden Aemtern **Lemförde** und **Diepholz** macht. Die Entfernung von jenem Flecken beträgt ¾ Stunden. Das Dorf enthält 53 Feuerstellen. Ungeachtet es fast gar keinen Acker hat, so ist es dennoch die wohlhabendste Bauerschaft in diesem Amte. Aber desto mehr Wiesengrund von der besten Gattung gehört derselben. Was die Einwohner selbst davon nicht bedürfen, das verpachten sie an die benachbarten Heidebewohner im Diepholzischen. Auf den Wiesen aber werden häufig Bohnen gebauet, welche man im Münsterschen gegen Brodtkorn vertauschet, zwey Himten Bohnen für drey Himten Rocken. — Durch dieses Dorf läuft die Landstraße über ein gutes Steinpflaster.

Zu dem Dorfe gehören 8 Höfe, deren Besitzer herrschaftliche Jagd- und Reitemeyer heissen. Diese unterscheiden sich sehr von den gemeinen Bauern, es sey durch Lebensart oder durch Kleidung, oder Sitten — Auch lieget der größte Theil der Höfe etwas einzeln und abgesondert vom Dorfe, nach Art adlicher Güter; weswegen die ganze Anzahl **Ekhöpen** genannt wird. — Bei öffentlichen Jagden sind diese Meyer schuldig, die Königl. Jägerey so lange zu bewirthen, als die Jagd währet. Aber ihre Höfe sind auch beträchtlich größer, als die gemeine Bauerhöfe; und sie besitzen noch mehrentheils kleinere Feuerstellen. — Besonders können sie jährlich für einige hundert Thaler Wiesenwachs verpachten.

Ausser diesen 5 Bauerschaften hat das Amt noch sogenannte Eingehörige in dem angrenzenden preußischen Amte

Rha-





Schaden, 134., die in verschiedenen preussischen Dörfern zerstreuet sind und zum Amt **Lemförde** gehören.

Die zum Amte gehörigen Pachtländereyen bestehen in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 70 | Morgen | $9\frac{1}{2}$ | Quad. | Ruthen | Acker. |
| 51 | — | $24\frac{1}{2}$ | — | — | Wiesenland. |
| 9 | — | $115\frac{1}{2}$ | — | — | Gartenland. |
| 93 | — | 27 | — | — | Viehweiden. |

### Gemeinheiten

sind folgende in diesem Orte

1) Der sogenannte große **Bruch** mit Einschluß der Brokummer Tannen, zwischen den Aemtern **Diepholz** und **Lemförde**. Diese Weide gränzt an das preußische Amt **Rhaden** und an das heßische Amt **Wagenfeld**. Ihre Fläche beträgt ungefehr 18298 Morgen, worauf über 3000 Stück Hornvieh geweidet werden. Jeder Einwohner hat das Recht, so viel Vieh in diese Weide zu treiben, als ihm nur immer beliebt; weswegen die Anzahl der Heerde auch niemals bestimmt ist. Manche Einlieger und Heurlinge machen sich dieses Recht treflich zu Nutzen; indem sie nicht selten eine weit größere Anzahl Vieh darin weiden, als die Besitzer von Grundstücken. — Das Weidevieh ist den ganzen Sommer hindurch sich selbst überlassen; woher es denn oft geschieht, daß ein Stück umkömmt oder sich verliert, ohne daß jemand darum sich bekümmerte. Unter der großen Anzahl der Genossen sind daher auch immer einige Sucher, die sich auf mehrere Tage mit Lebensmitteln versorgen und gleichwol oft nach acht Tagen unverrichteter Sache zurückkehren. — Besser wäre es daher, daß diese unabsehliche Fläche vertheilt würde; welches aber bisher



noch wegen Verschiedenheit, Menge und Uneinigkeit der Interessenten — worunter auch heßische und preußische Unterthanen sind — unmöglich geschienen hat.

2) Der sogenannte Hageweder Fledder liegt neben dem gemeinen Bruch, und gränzet an die preußischen Dörfer Opendorf und Openwede. Der Flächeninhalt beträgt ungefehr 2000 Morgen.

3) Das Westerbruch, oberhalb dem Dümmersee, an der Aue, gränzt an das osnabrückische Kirchspiel Hunteburg und an das Preußische Dielingen, 6000 Morgen.

4) Das Plaggenbruch, seitwärts dem Westerbruch, zwischen Lemförde und Stemshorn, 1000 Morgen.

5) Der Dümmersort, zwischen dem Ochsenmoor und denen an der Aue befindlichen Wiesen, 1500 Morgen.

6) Das Ochsenmoor, zwischen dem Dümmersort und dem Westerbruch, beträgt 3000 Morgen.

7) Das Lemförder Moor, rund um das Flecken Lemförde, 2000 Morgen.

Privative herrschaftliche Forsten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Die Brokummer Tannen | | 1500 | Morgen. |
| 2) Der sogenannte Sett, | | 74 | — |
| 3) Die sogen. Fleethe | — | 40 | — |
| 4) Die Evershorst | — | 60 | — |

Alle diese Holzungen bestehen aus Tannen, Eicheln, Büchen und etwas Erlen — Die mehreste Feurung im Amte dagegen ist Torf, wovon zwey Arten vorhanden sind, die eine schwarz und fest, die andere grau und lose. Jene giebt

starke

starke, dauernde Hitze, diese wird zum Anmachen des Feuers gebrauchet.

Im ganzen Amt werden bebauet:

1) An Länderey 3452 Morgen.

2) An Wiesenwachs 3435 Morgen,

worauf Rocken, Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, weißer und brauner Kohl, Rüben, Kartoffeln, Flachs — gezogen werden.

Toback, Luzerner Klee, Waid, Krapp u. d. gl. wird hier nicht gebauet.

Die mehresten

## Kornzehnten

im Amte gehören auswärtigen Herrschaften. So gehet der Brokumner Zehnten nach dem preußischen Amt Rhaden, der Querenheimer nach dem preußischen Stift Levern, der Steinshörner und Lemförder Zehnten aber nach dem adlichen Gute im Preußischen Haldem. — Dagegen ziehet das Amt die preußischen Zehnten von Wehdem, Opendorf, Dielingen, Drohne.

Den Schmal- oder Fleischzehnten ziehet die Herrschaft, ausser dem Brokummer, der nach Rhaden gehet.

## Mühlen

sind 5 im Amt, sämtlich Windmühlen, worunter eine Graupenmühle, welche aber eine Privatmühle ist. — Oelmühlen 4. — Alles keine Zwangmühlen.

Die

## Freyheiten

der Amtseingesessenen sind folgende:

1) Alle Amtsunterthanen haben die Braugerechtigkeit. Sonach kann Jeder gegen Erlegung der gewöhnlichen



Accise brauen, zapfen und Bier verkaufen. — Doch ist die Braunahrung nicht sehr in Aufnahme — Man kann in mancher Schenke vergeblich nach Bier fragen, wo doch Brantewein und Kaffee zu haben ist. —

2) Von den gewöhnlichen Abgaben sind nur befreyet 6 Häuser im Flecken, und 4 Höfe im Amte.

3) Die Licentfreyheit ein Vorrecht unsrer Grafschaft.

4) Kein Kopfgeld noch Tobacksgeld wird gegeben.

Das Flecken hatte in älteren Zeiten mehrere Freyheiten, welche sich aber die Einwohner haben nehmen lassen.

Die

Abgaben

sind folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Jährliche Contribution | . | 2712 Rthlr. | — gr. |
| 2) Fourage„Gelder jährlich | „ | 1394 „ | — „ |
| 3) Oberappellations„Gerichts„Gelder jährlich „ | „ | 112 „ | 26 „ |
| 4) Service„Gelder | „ | 60 „ | — „ |
| 5) Kreis„Kontingent | „ | — „ | 19 „ |
| | Summa | 4279 Rthlr. | 9 gr. |

Ferner Kammereinkünfte:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Beständige Domanial„Gefälle | 1184 | Rthl. | 32 gr. | — pf. |
| 2) Unbeständige Pachten „ | 3132 | — | 33 gr. | 4 „ |
| 3) Korngefälle „ „ | 1200 | — | — „ | — „ |
| Summa aller Kammereinkünfte | 5517 | Rthl. | 29 gr. | 4 pf. |
| Ausgabe jährl. ungef. | 875 | „ | — „ | — „ |
| Ueberschuß | 4642 | Rthl. | 29 gr. | 4 pf. |

Zum

Zum Militair geben die Amts-Unterthanen:

1) Zur Cavallerie $18\frac{3}{4}$ Rationen.

2) Zum Landregiment stellen sie 40 Mann.

Die Volksmenge betrug im J. 1780 überhaupt 3579 Pers.

Der Viehbestand war 1780.

| | |
|---|---|
| Pferde | 664 |
| Hornvieh | 2274 |
| Schweine | 454 |
| Schaafe | 357 |
| Bienenstöcke | 30 |

Den Betrag der Consumtion aber, an Einsaat u. dgl. genau zu bestimmen, dieses dürfte sehr schwierig seyn, weil die Leute damit zurückhalten — So sind auch die Angaben davon wahrscheinlich unzuverläßig, welche man im Jahr 1787. verlangt hat. Da der Landmann schlimme Absichten, vielleicht eine neue Auflage wähnte: so konnte es denn wol nicht anders seyn, als daß nach Maaßgabe der verschiedenen Vorstellungen — die Einen zu viel, die Andern zu wenig aussagten. — Man begrif nicht, daß jene hohe Fürsorge einzig auf Beförderung des Commerzes gerichtet war. —

Ausser den gewöhnlichen Nahrungsquellen des Landmannes, Ackerbau und Viehzucht, sind noch für die hiesigen Amtseingesessenen folgende wichtig:

1) Gänsezucht. Die Bauern verkaufen im Herbst deren eine große Menge; mancher 200 Stück. Sie werden mehrentheils nach Osnabrück auf den Markt getrieben. — Dieser Zweig der Viehzucht ist unstreitig der einträglichste. Denn die jungen Gänse kosten den ganzen



Sommer nichts, von dem Tage an, da sie in die große gemeine Weide getrieben werden, bis zu dem Tage der Abholung zum Verkauf. — Während dem Sommer werden sie dreymal gerupft, und alle sieben Wochen der Federspulen beraubet, welche hundertweise an Juden abgesetzet werden. Das Hundert kostet gewöhnlich ½ Rthlr. Convent. Geld, auch 13 ggr.; und in diesen Parthien kauft ein gewisser Künstler sie auf, um sie zu Schreibfedern zu bereiten und nach Holland zu liefern. — Der Handel mit Bettfedern ist ebenfalls beträchtlich.

2) Das sogenannte Moltgarn wird häufig hier gesponnen, und in das benachbarte Münstersche an Leute verkauft, welche im Frühjahr zu dem Ende sich einfinden, und das Garn von der Bleiche holen. Im Winter spinnet alles, auch die Mannspersonen. Und es wird eine Art von Spinnstuben gehalten, da oft 30 Mädchen zusammen spinnen, und sich wechselsweise helfen.

3) Eben so wird das sogenannte Löwentlinnen (Lauentlinnen) in großer Menge nach **Bremen** und weiter, nach **Holland** zum Schifgebrauch und für Matrosen debitiret.

4) Sehr viele, besonders Kothsassen und Heuerlinge, gehen jährlich nach **Holland**, wo sie bey der Schiffarth und beym Landmann durch Torfstechen und in **Friesland** durch Heumachen sich etwas verdienen. Manche bleiben ¾ Jahr dort und sind nur ¼ Jahr bey den Ihrigen. — Dies ist besonders für unsre Grafschaft, wie für dieses Amt, eine sehr ergiebige Quelle der Nahrung; wodurch das mehreste Geld, vorzüglich Holl. Gülden zu 13 ggr. Conv. oder 12 ggr. C. M. in das Land fliessen. — Klüger werden indessen diese Hollandsgänger nicht durch ihre jährlichen Reisen. Vielleicht

wegen





wegen Mangel an Beobachtungsgeist oder wegen Einförmigkeit ihres Geschäftes. Denn, wenn man sie fraget, so wissen sie wenig von **Holland** zu sagen. — Kein Wunder! Denn, wer mit Nutzen reisen will, der muß schon einige Kenntniß besitzen, oder noch besser mit der Beschreibung des Landes in der Hand reisen. — Dagegen hat dieses Hollandgehen großen Einfluß auf die Sprache, worin viele holländische Provinzialismen sich finden, wie auch auf die Sitten, welche holländischen Geist athmen. —

5) Verschiedene Dorfbewohner dieses Amts fahren Jahr aus Jahr ein nach **Bremen**, um Bedürfnisse der Haushaltung und des Luxus für bestimmte Aufträge zu holen.

6) Manche Landleute kaufen fremde Pferde auf, lassen sie einige Zeit im Grase, auf ihren Wiesen, gehen und verkaufen sie dann wieder mit großem Vortheil.

Zum Schluß will ich noch einige

vermischte Bemerkungen

über Sittengebräuche und Lebensart hersetzen:

1) Der Luxus hat sich auch bereits in diesen Theil von Westphalen eingeschlichen, sowol in der Kleiderpracht als in der Lebensart. Doch machen die Mannspersonen bey weiten den Staat nicht, wie Maschbauern pflegen, sondern gehen Sonntags und bey Feyerlichkeiten gewöhnlich in ihren hellblauen Röcken, die der gemeine Bauer nicht leicht wechselt, es müßte denn seyn, daß Jemand vielleicht gereiset hätte oder sonst sich unterscheiden wollte. — Kurz, hellblau *) ist für die Mannspersonen hier die ewige Modefarbe,

*) Ehedem war braun die Lieblingsfarbe, welche man bey alten Leuten noch hin und wieder antrift.



farbe, worin der Landmann auch bey Leichenbegängnissen, wie beym Nachtmal, erscheinet. In jenem Fall unterscheidet nur ein langer Flohr am Hut die nahen Anverwandten.

Nicht so die Weiber! Diese machen bunten Staat, kleiden sich häufig in Seide und tragen reich besetzte Mützen. Bey der Communion aber, bey Leichenbegängnissen und am ersten Tage der drey hohen Feste, tragen sie schwarz. Doch lassen sie niemals ihren Strohhut weg, sondern bedienen sich überall desselben, wie die Mannspersonen des Filzhutes und setzen ihn nur in der Kirche ab. Selbst im Winter gehen sie nie ohne diesen Hut aus. —

Der Kaffee ist hier ein so gemeines Getränk, daß er längst zum Bedürfnisse ward. Gewöhnlich trinkt man ihn zweymal täglich; und die Aermsten mißbrauchen dies Getränk am meisten, indem sie es häufig an die Stelle der ordentlichen Mahlzeiten setzen. Diesen scheinet es nur um das braune Getränk zu thun zu seyn, welches sie dann in ungeheurer Menge ohne Milch und Zucker hinabschlürfen. Daß diese Kaffeesuppe sehr unkräftig seyn wird, versteht sich von selbst. Die Armen holen den Kaffeesatz aus den Häusern der Vornehmern zusammen und kochen ihn wieder wozu denn gewöhnlich noch Cichorien, Eicheln, Rocken u. dgl. genommen werden. — Zu dieser Suppe essen sie dann ein Stück von dem sogenannten Pumpernickel, welches kräftige Brodt vielleicht noch den Schaden mindert, welchen ihre Gesundheit durch jenes Gesöf sonst litte.

Bey Hochzeiten und Leichenbegängnissen ward ehedem, besonders im Kirchspiel **Burlage** großer Aufwand gemacht, welcher jedoch durch die Vorstellungen des zeitigen Predigers gänzlich abgeschafft ist. — Besonders waren die Totenmahlzeiten

zeiten Saufgelage mit Recht zu nennen, wozu man einschlachtete und wie zur Hochzeit einlud. Jetzt wird dagegen nur Brantewein und Krengel herumgegeben; wobey doch noch Mancher zurücktaumelt.

2) Eine Tochter des Luxus — der den Menschen träg und weichlich macht — ist die einreissende Lotteriesucht. Viele wollen nicht mehr auf dem gewöhnlichen Wege reich werden, sondern verlottern ihr Bischen Geld im Glücksrade, ohne zu begreifen, daß dieses der geradeste Weg ist, immer ärger und elender zu werden — wozu denn die häufigen Unterkollekteurs durch Vierthel und Achtelloose ganz freundlich die Hand bieten. —

3) Die berühmten Produkte Westphalens, Schinken und Pumpernickel, dessen Vaterland eigentlich das Hochstift **Osnabrück** ist — hat auch dieses Amt von vorzüglicher Güte. Doch ist dieser zur täglichen Nahrung eine schwere Speise, welches man schon daraus, daß er 24 Stunden im verkleisterten Ofen gebacken wird, abnehmen kann; wodurch allen öligten, blähenden Dünsten der Ausgang versperrt wird. Mit einer sitzenden Lebensart zum wenigsten und mit Kopfarbeit verträgt sich dieses Brodt ganz und gar nicht, ob es wol für den Landmann, der einen stark bewegenden Beruf hat, ein gesundes Nahrungsmittel bleibet. — Indessen hat man bemerkt, daß diejenigen Landleute, welche feines oder doch leichteres Brodt geniessen, weit munterer, aufgeweckter und thätiger sind, als der träge Westphälinger. Denn, es ist richtig, daß der Bauer seinem Boden und dessen Produkten gleichet.

4) Eine Art von Holzschuhen wird hier durchgängig getragen, die nicht, wie in Niedersachsen, Oberleder und



hölzerne Solen haben, sondern fast wie ein hölzerner Trog geformt sind. Die Landleute bekommen in diesen sogenannten Holsken einen schweren klappernden Gang.

5) Es giebt hier durchgehends forterbende Hausnamen, die nicht verändert werden, wann auch ein neuer Wirth einheyrathet, der dagegen den Namen des Hauses erhält. Woher es denn rührt, daß Ein Haus oft 3 bis 4 Namen trägt.

In diesem Amt ist nach dem Herkommen der jüngste Sohn Anerbe. — Und auch hier gilt das herrschaftliche Meyerrecht, wornach ohne höhere Bewilligung kein Grundstück veräußert werden darf. Beym Aussterben eines Hofes ziehet die Herrschaft das halbe Allodium; welches jedoch sehr leidlich bezahlt wird. — Adlich freye Höfe giebt es hin und wieder. Doch sind sie nur klein, obwol ihre Besitzer sie als Allodialgüter vereinzeln oder verkaufen können.

7) Die Musik ist im Amte verpachtet; woher es vielleicht mit rühret, daß hier nicht so viele Lustbarkeiten mit Musik, als in andern Gegenden, vorkommen.

8) Hier mag zum Andenken des Mannes eine Anmerkung stehen, der nicht nur wegen seiner eigenen Vorzüge, sondern auch des Verdienstes wegen denkwürdig ist, welches er sich dadurch um den Staat erworben hat, daß er demselben drey nützliche Mitglieder gab, welches gewiß sehr wenige seines Standes in gleicher Lage vermögen. Er hieß **Jungsblut** und lebte vor ungefehr 50 Jahren in **Lembruch** als Schulmeister. Er machte nicht nur gute Reime, wovon auf die Friedensfeyer 1763. Proben gedruckt sind; sondern er verstand auch die Kunst, sich bey den Landleuten und selbst bey Vornehmern beliebt zu machen. — Dabey

bey scheuete er um seiner Kinder willen und zu Durchsez-zung seines Plans weder Strapazen noch weite Fußreisen. So ging er z. B. nach Göttingen — über 20 Meilen — um den studirenden Söhnen Lebensmittel hinzutragen; deren 2 als Prediger, der eine als Cantor gestorben ist — Seiner Klugheit verdanket das Dorf, worin er Schulmei-ster war, sein Schulhaus, welches vielleicht in der ganzen Grafschaft das bequemste und geräumigste ist. —

9) Ich schliesse mit dem alten naiven Sprichwort über Westphalen, welches so sehr vieles ausdrückt, wie Kenner finden werden:

Hospitium vile,
Grobbrot, Dünnbier, lange Miele
Sunt in Westphalia.
Si non vis credere: laup da. *)

Burlage in der Grafschaft Diepholz. Müller, Kand. d. Theol.

# IV.

# Zugabe zu der im zweyten Stücke des dritten Jahrgangs befindlichen Abhandlung von geschlossenen Gerichten.

Die Hoheits-Sachen werden zufolge hiesiger Landesver-fassung, entweder von den Beamten oder den ge-schlos-

*) S. Forstmanni Dissert. de hoc dicterio. Trem. 1706. 4.



schlossenen Gerichten beobachtet und vollstrecket. Jene sind mittelst allgemeiner Amtsordnung von 1674. hiezu angewiesen; und diese sind durch das Herkommen hiezu berechtigt, welches nicht allein durch den L. T. Abschied von 1686. und nachmalige Verordnungen, sondern auch durch hinzugekommene Landesherrliche Rescripte, und die beständige Observanz bis auf den heutigen Tag bestätiget ist. Wäre die Vollstreckung der von der Landes-Hoheit und Obrigkeit abhängenden Geschäfte, den vielen ungeschlossenen Gerichten eben auch verstattet, so würden nicht allein die Expeditions in Hoheits-Sachen, bey der Regierung und andern hohen Collegiis sehr viel lästiger seyn, sondern es würden auch häufige Verzögerungen, ja auch manche Unordnungen ohnvermeidlich entstehen, zumahl, weil in den mehrsten adelichen Gerichten keine Gerichtsperson stets zugegen ist, von der die eingehenden und oftmahl keinen Aufschub leidenden Befehle ohne Zeitverlust vollstrecket werden können.

In der hierauf genommenen Rücksicht ist von der hannöverischen Justiz Canzley Anno 1714, als denen Herrn **von Schulenburg** die Civil- und gewissermaßen die Criminal-Jurisdiction über das Amts Grohndische Dorf **Frenke** und dessen Feldmark zuerkannt ward, der am 30sten Jan. besagten Jahrs gesprochenen Urthel die merkwürdige Clausel hinzugefüget:

„Wie es aber mit dem Exercitio Sr. Churf. Durchl. hohen Landes-Obrigkeit specialiter reservirten, und in „specie mit Anzeige- Ausschreib- Betrieb- und Einsendung der Landes-Collecten, und Onerum, der Landfolge, „des Geleits und dergleichen dahin gehörenden hohen „Rechten, hinkünftig in selbigem Schulenburgischen Ge-

„richte




„richte zu halten sey; Solches alles bleibt Hochgedach„ter Sr. Churfürstl. Durchl. billig absonderlich zu ver„ordnen und zu reguliren anheim."

Und in Gemäßheit dieses richterlichen Erkenntnisses ist von Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn **Georg Ludewig** Durchl. unterm 4ten Jun. 1714. festgestellet worden:

1) Daß die Frenksche Gerichtsassen auf den Landgerichten des Amts **Grohnde** zwar Mann für Mann zu erscheinen schuldig, das Gericht jedoch Amtswegen zu requiriren wäre.

2) Die Beytreibung und Execution der nachbleibenden Cammer- und Amts-Prästandorum, da dieselben auf des Amts Erfordern in Güte nicht erfolgen, sondern es einer Gerichtshülfe bedarf, dieselbe abseiten des Gerichts zu verhängen, jedoch dem requirirenden Amte ungesäumte Hülfe zu leisten, in deren Entstehung dasselbe die Prästanda von den Säumigen unmittelbar beyzutreiben befugt sey.

3) Das an sich ungeschlossene Untergericht **Frenke**, nicht in ein geschlossenes zu verwandeln, sondern die Erheb- und Einsendung der onerum publicorum, das Exercitium der Landfolge, Geleits und anderer hohen Iurium sollen dem Amte **Grohnde** vorbehalten bleiben: Dem Gerichte soll jedoch

4) die Eintheilung und Distribution der gemeinen Onerum, und die Entscheidung der in der Gemeinde darüber entstehenden Streitigkeiten, imgleichen die Execution aller solcher Schuldigkeiten, unter obiger sub 3. gedachter Bedingung eingeräumet werden.

Als



Als das Gericht Frenke in den Jahren 1765 und 67. dem Amt Grohnde die Ausübung einiger Hoheitsrechte imgleichen die Beeydigung der Frenkschen Bauermeister in Hoheitsangelegenheiten streitig machte, und es darüber zum Proceß kam, wurde solcher durch das am 14ten Jan. 1769. von der hannoverschen Justiz-Canzley eröffnete Endurtheil dahin entschieden: daß

1) Das Amt die Cammer- Amts- und andere öffentlichen Prästanda in dem Dorf Frenke, an und einzufordern berechtigt sey, und dessen Willkühr überlassen bleibe, durch wen, und was Weise es dieselben erheben lassen wolle, wenn man nur ratione modi der Resolution vom 4ten Jun. 1714. gemäß verfahre. Demselben

2) die unmittelbare Ablassung der auf die Ausübung der Hoheitsrechte sich beziehenden obrigkeitlichen Befehle an die Frenksche Gerichtsassen sowol überhaupt, als insonderheit an die in dem Dorf Frenke angesetzten, auf die Besorgung der Amtsgerechtsame verpflichteten Amts-Unterbediente, ohne Widerrede, bevor bleibe.

3) Das Amt die Einwohner des Dorfs zu Landfolgen, (wohin das Trauergeläute um die Landesherrschaft mit gehöret) Kriegerfuhren, Wegebesserung, Stellung der Ausschosser, Jagd- und Forstdienste, Pestwachen, Patroullirungen und Gränzzügen ohne Requisition auf- und vorzufordern.

4) Die Landesherrliche Verordnungen im Dorfe unmittelbar anschlagen zu lassen.

5) Die Einquartirungssachen, und alle Militaria zu besorgen.

6)




6) Die Repartition und Einsammlung sämmtlicher Landes-Onerum vorzunehmen, und die in solchen Fällen verwirkten Strafen anzusetzen, jedoch daß wegen der Beytreibung und Vollstreckung jeder Gerichtshülfe, das Gericht subsidialiter zu requiriren: Auch

7) das Amt, die Frenksche Bauermeister, oder andere Eingesessene auf die Hoheitssachen nach vorgängiger Requisition zu vereyden wohl befugt sey.

Wegen der Jagdfolge bey Hauptjagen, ausserhalb Amts ist zwischen dem Amt **Grohnde** an einem, dem Oberforst- und Jägermeister, Grafen **Schulenburg**, und der Dorfschaft **Frenke** am andern Theil, unterm 29sten Febr. und 19ten October 1740 verglichen und von Königl. Cammer am 25sten Octbr. selbigen Jahrs bestätiget worden: daß letztere solche unweigerlich verrichten, jedoch nicht unmittelbar dazu bestellet, sondern Amtswegen zu dem Ende bey dem Gerichte jedesmal requirirt werden müsse.

Jedoch wird zur Jagdfolge und Forstdiensten innerhalb Amts die Dorfschaft zufolge Erkenntniß hannoverscher Justiz-Canzley vom 14ten Jan. 1769. vom Amte oder den Forst- und Jagd-Bedienten unmittelbar aufgefordert.

Wegen der diesem Gerichte gewissermaßen zuerkannten peinlichen Gerichtsbarkeit, ist vom Churfürst **Ernst August** unterm 5ten Octbr. 1688. declarirt worden.

Wenn hinkünftig in Unserm Dorf **Frenke** und dessen Holz und Feldmarken ein Criminal-Casus sich begeben würde, alsdann soll der **von Schulenburg** dasselbe Uns und Unser Fürstl. Rathstube alsofort anzeigen, welchenfalls wir jemanden von **Grohnde** oder sonst verordnen werden, der



der dem hegenden Halsgericht vom Anfang bis zu Ende beywohnen, und dasselbe nebst denen **von Schulenburg** conjunctim exercirt wird.

Uebrigens ist mittelst angeführten Endurtheils vom 30sten Jan. 1714. diesem Gerichte die Bestellung der Feldpfänder, nebst der Anordnung der wegen Feuersbrunst nöthigen Anstalten vorbehalten: auch wegen der Frenkischen Gerichtssassen für Recht erkannt worden: wenn sie ausser ihren gerichtlichen Bezirk in des Amts Hoheit ein bruchfälliges Delictum begingen, oder wenn sie wegen eines in des Amts Hoheit belegenen Guts beym Amte Actione reali belanget würden, dieselbe nicht unmittelbar, sondern per subsidiales von dem Gerichte evocirt, dieses auch um Beytreibung der angesetzten Strafe requirirt werden müsse.

v. Hugo.

---

## V.

## Beytrag zur Kenntniß des inländischen Bauernstandes.

Die nachfolgende Beschreibung eines mittelmäßigen Vollmeyerhofs im Amte Calenberg vom Jahr 1750. ist ein Actenstück.

Es kann seine Publication in den Annalen einen mannigfaltigen Nutzen, wenigstens den haben, daß auch andre Freunde des ehrbaren Bauernstandes, sowohl Calenbergische, als Lüneburgische, Grubenhagensche, Hoyaische, Lauenburgische und Bremensche, glaubwürdige Beschreibungen von Bauerhöfen zu publiciren, und ihre alsdann mit andern zu ver-





vergleichende Etats herzugeben, bewogen werden mögen. An Bemerkungen darüber, und abermaligen Vergleichungen unsrer Bauern mit den Preußischen, Meklenburgischen, Hamburgischen, Heßischen rc. wird es alsdann nicht fehlen, und die würklich im Dunkeln liegende Materie, wer unser Bauer sey, was er sey, und was von ihm, bey noch mehrerer Hülfe von Seiten seiner Gutsherrn und Obern, noch zu erwarten sey, wird ein Licht bekommen. Glücklicherweise wird dies Licht kein falsches seyn können, weil allenthalben Thatsachen gewagte Speculationen niederschlagen werden.

Um der auswärtigen Leser der Annalen willen hier nur ein Wort, das den einheimischen nicht gesagt zu werden braucht! Wenn nach der vorliegenden Beschreibung eines mittelmäßigen Vollmeyerhofs im Amte **Calenberg** der Innhaber desselben nur 195 Rthlr. 19 gr. 4 pf. Einnahme, und dagegen 238 Rthlr. 32 gr. Abgaben an das Amt, in die Militaircassen, an Dorftaxe und Schaafschatz, an Zehnt- und Gutsherrn, Kirche und Schule, und an die Gemeinheit zu bezahlen hatte, und dennoch, wie die mehrsten seines gleichen, ein wohlbehaltener, glücklicher Vollmeyer war, so lag der Grund davon darin, daß sein Land nicht genau vermessen war, und gewiß ein ungleich mehrers betrug, als was er in seinen Briefen hatte. Noch mehr aber kam ihm und seines gleichen dasjenige zu statten, was ihnen noch jetzt zu statten kommt. Sie erhielten von allen Orten her, wohin Gelder zu zahlen waren, bey der geringsten Veranlassung, also Jahr vor Jahr, Remißionen, und das nicht an Kleinigkeiten, sondern wohl gar aufs Ganze.



Und nun noch eine Thatsache.

Im vorgedachten Jahr wurde in einer andern Provinz die Beschreibung eines mittelmäßigen Bauerguts vorgenommen, und mit Fleiß ein solches erwählt, dessen Innhaber ein guter Wirth, redlich, verständig, und noch dazu ein Rechner war. Die Waage zwischen dem Ertrage des Hofes und der Summe der darauf haftenden Lasten fiel gerade in derselbigen Proportion aus, wie die Calenbergische Messung, und als der mit ihm die Arbeit der Beschreibung theilende Beamte, sein Freund ihn fragte, wie er es nun anfinge, nicht allein schuldenfrey zu bleiben, sondern auch sich und die Seinen zu ernähren: ja sogar sich gewissermaaßen vor andern hervorzuthun, so sagte der Mann: Ich thue meine Dinge, unbekümmert um Anschläge, woher ich alles nehmen will, was ich nöthig habe. Wenn ich nun so fortkomme, wie Sie es wissen, Herr Amtschreiber, so habe ich es niemand anders zu danken, als der Vorsehung.

Die Antwort sieht noch ganz nach der Aufklärung aus, wie sie im Jahr 1750. unter den Bauern galt, und verdient schon die Aufmerksamkeit eines Beobachters.

Eine noch andre Beschreibung aus eben der Zeit gab dieselbigen Resultate, und veranlaßte von Seiten des beschreibenden Beamten dieselbige Frage. Der Bauer, minder oder mehr ein Lustigmacher, gab halb im Ernst, und halb in Kurzweil, zur Antwort: was ein Hof nicht abwerfe, das müsse aus den Königl. Forsten geholt werden. Das sey eine Sache, die sich von selbst verstünde.

U. d. 20sten Jul. 1789. G. D. L.

Be-





# Beschreibung eines mittelmäßigen Vollmeyerhofs im Amte Calenberg, vom Jahr 1750.

| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **Anschlag des Meyerhofes, und wie hoch derselbe verpachtet werden könnte, wenn der Pächter die *Onera* nicht übernimt:** | | | |
| 72 Morgen Saatland à 2 Rthlr. höchstens | 144 | — | — |
| 1 — Gartenland , , , | 5 | — | — |
| ⅓ — Wiesenland , , , | 2 | — | — |
| 2 — Holztheilung , , | 2 | — | — |
| Von der Hof- und Haus-Stette kann man bey glücklichen Jahren die Viehzucht höchstens rechnen auf , , | 20 | — | — |
| Von 110 Tagen ordinairen Spann-Dienste bekommt der Colonus an Gelde à 7 mgr. 3 pf. , , , , | 22 | 19 | — |
| Summa | 195 | 19 | — |
| Dagegen muß er an Oneribus entrichten: | | | |
| I. **Dem Königl. Amte Calenberg.** | | | |
| Ordinair Dienst-Geld jährlich , , | 24 | — | — |
| Dienst-Geld vor die Pfarre , , | — | 21 | — |
| Burg-Festen-Geld , , , | 3 | — | — |
| Pflug-Geld von seinem eigenen Lande , | 3 | — | — |
| Obs. von diesem Prästando sind einige Dorfschaften durch Urthel und Recht freygesprochen. | | | |
| Landschatz , , , , | 3 | 6 | — |
| Wachte-Holz-Geld , , | — | 12 | — |
| Wege-Besserungs-Geld , , , | — | 18 | — |
| Quatember-Holz-Geld , , | 4 | 24 | — |
| Rauch-Huhn , , , | — | 2 | — |
| Land-Reisen-Geld , , | — | 6 | — |
| Latus | 39 | 17 | — |



| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 39 | 17 | — |
| Spanndienste mit 4 Pferden und 2 Knechten in natura, die der Colonus den Tag unter einen Thaler nicht rechnen kann, wenn gleich der Diensttag dem Amte nicht so viel werth seyn mag, indessen will man den Tag nur zu 18 mgr. nehmen. | | | |
| 1) Gewisse Dienste. | | | |
| Herrndienst jährlich 104 Tage | 52 | — | — |
| Herrndienst zur Heerstraßen-Besserung | 3 | — | — |
| 2) Ungewisse Dienste, so ein Jahr ins andere gerechnet sind: | | | |
| Landfolgen $2\frac{1}{2}$ Tage | 1 | 9 | — |
| Landreisen $1\frac{1}{2}$ Tage | — | 27 | — |
| Kriegerfuhren 7 Tage | 3 | 18 | — |
| Jagdreisen 5 Tage | 2 | 18 | — |
| Mühlenfuhren $1\frac{1}{2}$ Tage | — | 27 | — |
| Herrn-Hafer 3 Mltr. à 9 mgr. | 4 | 18 | — |
| Hammelstroh 3 Stiege à 12 mgr. | 1 | — | — |
| Agio vor Einwechselung Herrngelder | 3 | — | — |
| Summa Amts-Präst. | 111 | 30 | — |

## II. An Königl. Kriegscanzley auch behuf Einquartirung derer Regimenter.

| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Monathgeld à 2 Rthlr. 12 mgr. | 28 | — | — |
| Obs. hierunter stecken hauptsächlich die Fouragegelder, doch sind auch einige Amts-Prästanda als Land-Hof- und Viehgeld darunter mit begriffen, so der Colonus nicht zu separiren weiß. | | | |
| Proviant-Korn 2 Mltr. à 18 mgr. | 6 | — | — |
| Licent hat dieser Meyer vom 1sten Octbr. 1749. bis ult. Sept. 1750. laut dessen Buchs bezahlt | 20 | 4 | 3 |
| Denen Einquartirten vor Grasmonate | 1 | 9 | |
| Latus | 55 | 13 | 3 |

Zum

| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 55 | 13 | 3 |
| Zum Stabs- und Compagnien-Servies, Estandart- und Wacht-Quartier, auch Ausschußgeld giebt Colonus | 4 | — | — |
| Summa zum Kriegs-Etat | 59 | 13 | 3 |
| **III. An die Landrenterey behuf Bezahlung ehemaliger Herrschaftl. Schulden.** | | | |
| Dorf-Taxt | 3 | 12 | — |
| Schaafschatz v. 12 Schaafen u. 6 Lämmern | — | 30 | — |
| Summa Land-Renterey-Gefälle | 4 | 6 | — |
| **IV. Dem Zehntherrn den Zehnten, so in obigen 2 Rthlr. pr. Morgen mit begriffen:** | | | |
| Eine Zehntgans | — | 9 | — |
| Ein Zehnthuhn | — | 3 | — |
| Summa dem Zehntherrn | — | 12 | — |
| **V. Dem Guthsherrn:** | | | |
| Er giebt Zinskorn 8 Mltr. Rocken 8 Mltr. Gersten, 8 M. Haber alte kleine hannöv Maas: thut nach jetzo üblicher brschw. M. | | | |
| Rocken 6 Mltr. $5\frac{1}{8}$ Hbt. à 18 mgr. | 20 | 20 | 2 |
| Gersten 6 Mltr. $5\frac{1}{8}$ Hbt. à 14 mgr. | 15 | 35 | 6 |
| Haber 6 Mltr. $5\frac{1}{8}$ Hbt. à 9 mgr. | 10 | 10 | — |
| Hofzins | — | 3 | — |
| 8 Hofhüner à 3 mgr. | — | 24 | — |
| 160 Eyer 8 à 1 mgr. | — | 20 | — |
| Beym Antritt auf die Stette, ist das Laudemium, 12 Rthlr. rechnet man etwa, daß alle 15 Jahr eine Veränderung geschiehet, so trägt solches jährlich | — | 28 | 6 |
| Summa dem Guthsherrn | 48 | 33 | 6 |
| **VI. An Kirchen und Schulen:** | | | |
| Dem Prediger 2 Hbt. Rocken, 1 Brodt, eine Rippe zu 6 bis 8 Pfund, Quartal-Opfer, Holzfuhren ꝛc. werden gerechnet | 2 | 18 | — |
| Latus | 2 | 18 | — |



| | Rth. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 2 | 18 | — |
| Dem Küster 1 St. Rocken, 1 Brodt, 2 Ellen Mettwürste, 2 mgr. an Geld ꝛc. | 1 | 9 | — |
| Summa | 3 | 27 | — |
| VII. **Denen Hirten:** | | | |
| Dem Kuhhirten | 1 | — | — |
| Dem Schweinehirten | 1 | — | — |
| Vor die Mithüter ohngefehr | 2 | — | — |
| Dem Gänsehirten | 1 | — | — |
| Dem Pferdehirten | 2 | — | — |
| Dem Rinderhirten 1 Hbt. Rocken. | — | 18 | — |
| Summa | 7 | 18 | — |
| VIII. **Zur Wegebesserung am Dorf werden 6 Tage Spanndienste gerechnet** | 3 | — | — |
| Obs. Was zur Erhaltung des Coloni, seiner Hausgenossen, auch Knechte und Mägde-Lohn, item Erhaltung derer Pferde, derer Instrumentorum rusticorum, Einsaat, Pfluglohn ꝛc. erfordert wird, hat man hier nicht in Anschlag gebracht, weil solches ceßiren würde, wenn man den Hof nach Eingangs bemeldten Principiis verpachten wollte. | | | |
| *Recapitulatio* Ausgabe, *Onerum.* | | | |
| 1) An Königl. Amt | 111 | 30 | — |
| 2) Zum Kriegs-Etat | 59 | 13 | — |
| 3) An die Land-Renterey | 4 | 6 | — |
| 4) An den Zehntherrn | — | 12 | — |
| 5) An den Guthsherrn | 48 | 33 | 6 |
| 6) An Kirchen und Schulen | 3 | 27 | — |
| 7) Denen Hirten | 7 | 18 | — |
| 8) Dorfwege-Besserung | 3 | — | — |
| Summa Summarum derer Onerum eines mittelmäßigen Vollmeyerhofes | 238 | 32 | — |
| Dagegen ist die Einnahme | 195 | 19 | 4 |

VI.

# VI.

# Anlagen zu dem Theilungs-Recesse des Communion-Harzes.

S. Annalen 3r Jahrgang 3s Stück. S. 662.

## Anlage A.

Summarischer Extract der Specification, der nach dem Forst-Abrißbuche von 1680. in der Communion-Forst befindlichen Reviere, und deren horizontalen Inhalte, sowol die in $\frac{2}{3}$ als $\frac{1}{3}$ belegenen, nebst den Privatholzungen, den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet. *)

### Unterharzische Forsten

in den $\frac{2}{3}$teln.

| Stauffenburger Forst: | Morg. | R. |
|---|---|---|
| Münnichhöfer Revier | 3065 | 112 |
| Gittelsche oder Gründner Revier | 3444 | 7 |
| Bodenhäuser Revier | 3734 | 106 |
| Seesensche Forst. | | |
| In Communion-Jurisdiction | 7732 | 108 |
| Langelsheimsche Forst | 6359 | 108 |
| Astfelder Forst | 4009 | 88 |
| Lautenthaler Forst | 6196 | 6 |
| Stollen Forst | 3607 | 50 |
| Harzburger Forst. | | |
| Im westl. Theile zwischen d. Ocker u. Radau | 16745 | 106 |
| Im östlichen Theile | 11841 | 44 |
| Summa von denen in $\frac{2}{3}$ befindl. C. Forsten | 66738 | 15 |

Blöß-

*) Zur Ersparung des Raums wird aus obiger bey dem Recesse befindlichen detaillirten Specification hier nur ein summarischer Extract geliefert. In der folgenden Anlage B, können aber die zu jedem Forstrevier gehörenden speciellen Orte, mit ihrem Innhalte nachgesehen werden.



| Blößen die nicht mit zur Theilung kommen. | Morg. | R. |
|---|---|---|
| Im Harzburger Forst 1003 M. 3 R. | | |
| **Privat Holzungen in $\frac{2}{7}$.** | | |
| Astfelder Forst 806 M. 54 R. | | |
| **Unterharzische Forsten im $\frac{3}{7}$.** | | |
| **Stauffenburger Forst.** | | |
| Münnichhöfer Revier | 1688 | 94 |
| Gittelsche oder Grundner Revier | 3093 | 86 |
| Bodenhäuser Revier | 43 | — |
| **Seesensche Forst.** | | |
| Im Amt Seesensche Jurisdiction | 3406 | 80 |
| Langelsheimsche Forst | 3853 | 41 |
| Astfelder Forst | 896 | 24 |
| Stollen Forst | 786 | 85 |
| **Harzburger Forst.** | | |
| Im westlichen Theile zwischen der Ocker und Radau | 6433 | 42 |
| Im östlichen Theile | 4532 | 5 |
| Summa von denen in $\frac{3}{7}$ belegenen C. Forsten | 24715 | 97 |
| **Privat-Holzungen, welche nicht mit zur Theilung kommen.** | | |
| Langelsheimer Forst in dem $\frac{3}{7}$. | 1454 | 102 |
| **Communion-Privat-Holzung.** | | |
| Astfelder Forst | 2923 | 99 |
| Harzburger Forst im Westtheile | 1014 | 18 |
| Der Comm. Privat Schimmerwalds | 2987 | 12 |
| Seesische Forst in $\frac{3}{7}$ | 459 | 18 |
| Summa der in $\frac{3}{7}$ belegenen Priv. Holzungen | 8839 | 9 |
| **Oberharzische Forsten.** | | |
| **Wildemänner Forst.** | | |
| Erster Theil von der Oberharzischen Forst | 6329 | 44 |
| **Zellerfelder Forst.** | | |
| Zweyter Theil von der oberharzischen Forst | 11443 | 17 |
| Angekaufte Wiesen | 121 | 112 |
| Summa der oberharzischen Comm. Forsten | 17894 | 54 |

1.





| | Flächen-Inhalt des nicht zur Theilung kommenden Forstgrundes | | Flächen-Inhalt des zu vertheilenden Comm. Forstgrundes. | |
|---|---|---|---|---|
| | Morg. | R. | Morg. | R. |
| I. Unterharzische Forsten in den $\frac{2}{3}$ | — | — | 66738 | 15 |
| II. Die Blößen in selbigen | 1003 | 3 | — | — |
| III. Privatholzungen in selbigen | 806 | 53 | — | — |
| IV. Unterharzische Forsten in $\frac{1}{3}$ | — | — | 24715 | 97 |
| V. Privathölzungen in selbigen | 8839 | 9 | — | — |
| VI. Oberharzische Forsten | — | — | 17894 | 54 |
| Summa Summarum | 10648 | 66 | 109348 | 46 |

## Anlage B.

**Entwurf der verglichenen Theilung der Communion Forsten zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ nach der Lage der Forstörter.**

A.

| Zellerfelder Forst. | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | |
|---|---|---|---|---|
| | Morg. | R. | Morg. | R. |
| 1. Der halbe Dietrichsberg | 1816 | 14 | — | — |
| 2. Die Lange | 364 | 31 | — | — |
| 3. Der Mittelberg | 1649 | 64 | — | — |
| 4. Der kahle Berg | 1485 | 44 | — | — |
| 5. Schwarzer Herrmann u. Kellers Hals | 293 | 43 | — | — |
| 6. Der Schulenberg | 1501 | 33 | — | — |
| 7. Ueber den Riesenbach u. alten Thale | 597 | 4 | — | — |
| 8. Der Wiesenberg | 324 | 75 | — | — |
| 9. Der Tannhey | 897 | 97 | — | — |
| 10. Die Winterhalbe | 412 | — | — | — |
| 11. Der Einersberg | 1223 | 15 | — | — |
| 12. Der Eichelberg | 877 | 97 | — | — |
| Summa | 11443 | 17 | — | — |



B.

| Wildemänner Forst. | Zu 4/7 | | Zu 3/7 | |
|---|---|---|---|---|
| | Morg. | R. | Morg. | R. |
| 1. Der Bocksberg | 515 | 105 | — | — |
| 2. Der große Kettelbacher Berg | 337 | 92 | — | — |
| 3. Das Stück am Kneppelwege | 131 | 46 | — | — |
| 4. Der kleine Kuttelbacher Berg | 362 | 118 | — | — |
| 5. Stück des Kranichsberges. | 389 | 62 | — | — |
| 6. Der Adlersberg | 589 | 91 | — | — |
| 7. Der Hüttenberg | 149 | 61 | — | — |
| 8. Der Eselsberg | 1195 | 2 | — | — |
| 9. Der halbe Tannhey | 472 | 46 | — | — |
| 10. Die Winterhalbe | 445 | 8 | — | — |
| 11. Der Badstubenberg | 138 | 56 | — | — |
| 12. Der Sonnenglanz | 45 | 23 | — | — |
| 13. Der Hoheberg | 74 | 9 | — | — |
| 14. Der schwarze Wald | 389 | 33 | — | — |
| 15. Der spitzige Berg | 158 | 5 | — | — |
| 16. Der Schweinebraten | 41 | 1 | — | — |
| 17. Stück des Hasenberges | 337 | 65 | — | — |
| 18. Der Gallenberg und Seeser Weg | 166 | 81 | — | — |
| 19. Der Decher Berg | 341 | 100 | — | — |
| 20. Das Stück vom Steimker Berge | 8 | — | — | — |
| 21. Das Stück vom Pferdekopfe. | 40 | — | — | — |
| Summa | 6329 | 44 | — | — |

C.





C.

**Lautenthaler Forst.**

| | Zu 4/7 Mg. | Zu 4/7 R. | Zu 3/7 Mg. | Zu 3/7 R. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Der Sparenberg | 393 | 13 | — | — |
| 2. Der Bielstein | 535 | 91 | — | — |
| 3. Der Schulberg | 640 | 60 | — | — |
| 4. Der Kranichsberg | 1366 | 87 | — | — |
| 5. Der Wöhlersberg | 365 | 60 | — | — |
| 6. Abhänge des Adlersberges in die Kratzenthäler | 89 | 43 | — | — |
| 7. Der große Steimke | 157 | 89 | — | — |
| 8. Der Flößhey oder kleine Steimke | 309 | 60 | — | — |
| 9. Im Loche | 183 | 11 | — | — |
| 10. Die lange Egge | 339 | 52 | — | — |
| 11. Die Drachenhöler | 265 | 64 | — | — |
| 12. Der große Bromberg | 658 | 47 | — | — |
| 13. Der kleine Bromberg | 156 | 30 | — | — |
| 14. Der steile Berg | 118 | — | — | — |
| 15. Der Teufelsberg | 617 | 19 | — | — |
| Summa | 6196 | 6 | — | — |

D.

**Badenhäuser Forst.**

| | Zu 4/7 Mg. | Zu 4/7 R. | Zu 3/7 Mg. | Zu 3/7 R. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Der Einhang von dem Grenzwege in die kleinen Ufer | 210 | 104 | — | — |
| 2. Der Koppelweg | 496 | 97 | 300 | — |
| 3. Der Berg zwischen dem Leinenthale und Grenzwege | 14 | 83 | — | — |
| 4. Der Rücken zwischen dem Stein- und Leinenthale, wozu nach jetziger Benennung die düstern Tannen und die lange Schleife mit zu rechnen | 660 | 5 | — | — |
| 5. Der Schatzberg | — | — | 100 | 42 |
| 6. Der Badenhäuser Harzweg, wovon der obere Einhang in das große Sülpke, jetzo die Sülpke Kappe genannt wird | 374 | 29 | 374 | — |
| Latus | 1754 | 318 | 774 | 42 |



| | Zu 4/7 | | Zu 3/7 | |
|---|---|---|---|---|
| | Mg. | R. | Mg. | R. |
| Transport | 1754 | 318 | 774 | 42 |
| 7. Der Mittelberg | — | — | 241 | 85 |
| 8. Der Hey unter dem Kalten-Born | 137 | 103 | — | — |
| 9. Der Brand-Hey | 77 | 7 | — | — |
| 10. Der Heinrichs-Stieg | — | — | 469 | 39 |
| 11. Der Steinbuhl | — | — | 73 | 53 |
| 12. Die Ritterheyde und kleine Sülpke | — | — | 147 | 59 |
| Summa | 2071 | 68 | 1706 | 38 |

E.

## Gründner Forst.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Die Herren Tannen | — | — | 223 | 40 |
| 2. Der Sollies-Hey | — | — | 716 | 60 |
| 3. Der Rabenthalsberg | 192 | 36 | — | — |
| 4. Der Königsberg | 150 | 80 | — | — |
| 5. Der Iberg | 417 | — | — | — |
| 6. Der Berg über dem Teufelsthale | 141 | — | — | — |
| 7. Der Schurfberg | 44 | 32 | — | — |
| 8. Der Schweinhagen | 115 | 70 | — | — |
| 9. Der Boßhey | 435 | 104 | — | — |
| 10. Der Eichelberg | 1040 | — | — | — |
| 11. Die Ritterheyde | — | — | 456 | 91 |
| 12. Der Knolle | 192 | 60 | — | — |
| 13. Der Rösteberg | — | — | 105 | 9 |
| 14. Der Todtemann | 153 | 5 | — | — |
| 15. Der Papenberg | — | — | 1817 | 47 |
| 16. Der Schmalenberg | — | — | 336 | 59 |
| Summa | 2882 | 27 | 3655 | 66 |

F.





## F.

## Münnichehöfer Forst.

| | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | |
|---|---|---|---|---|
| | Mg. | R. | Mg. | R. |
| 1. Der Brackelsberg | — | — | 409 | 79 |
| 2. Die Köpfe über dem Sauthale | — | — | 115 | 112 |
| 3. Die Pantelbecks-Höhe | — | — | 441 | 77 |
| 4. Der Strullberg | 160 | 8 | — | — |
| 5. Der Pferdekopf | 174 | 69 | — | — |
| 6. Der Hasenberg | 138 | — | — | — |
| 7. Der Winterberg | 400 | 100 | — | — |
| 8. Die Halbhütte | 162 | 106 | — | — |
| 9. Der Heinrichsberg | 364 | 20 | 160 | — |
| 10. Der große Buchberg | 300 | — | 543 | 100 |
| 11. Der kleine Buchberg | — | — | 104 | — |
| 12. Der Ziegen- und Margarethenberg | — | — | 136 | — |
| 13. Die Ebene unter dem Buchberge | — | — | 586 | 80 |
| 14. Der Herrmanns Grefensberg | — | — | 144 | 58 |
| 15. Der Hottenberg | — | — | 35 | 31 |
| 16. Der Heerbusch | — | — | 21 | 98 |
| 17. Der Vordertheil des Papenberges | — | — | 354 | 108 |
| Summa | 1700 | 63 | 3054 | 23 |

G.



| G. Seeser Forst. | Zu 4/7 Mg. | Zu 4/7 R. | Zu 3/7 Mg. | Zu 3/7 R. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Das große Wülpke | 533 | 93 | — | — |
| 2. Das kleine Wülpke | 452 | 111 | — | — |
| 3. Die Brombergs-Köpfe | 240 | 17 | — | — |
| 4. Der Nönnekenberg | — | — | 401 | 9 |
| 5. Der Necklenberg | 960 | 91 | — | — |
| 6. Der Drachenberg | — | — | 251 | 66 |
| 7. Der Eichmuhl | — | — | 154 | 76 |
| 8. Haus zum Schildberg | 53 | 78 | — | — |
| 9. Der Bullats | — | — | 444 | 113 |
| 10. Der Eichenberg | 172 | 22 | — | — |
| 11. Die Spielmanns-Höhe | 230 | 105 | — | — |
| 12. Der steile Berg | 81 | 46 | — | — |
| 13. Der Teufelsberg | 290 | 44 | — | — |
| 14. Der Geeseke | — | — | 387 | 19 |
| 15. Der Steinbuhl | — | — | 655 | 45 |
| 16. Der Taternberg | — | — | 192 | 46 |
| 17. Der Hahnenkopf | — | — | 121 | 34 |
| 18. Der Hohnstein | — | — | 277 | 32 |
| 19. Der Sandberg | — | — | 94 | 3 |
| 20. Der Graanhalbe | — | — | 196 | 90 |
| 21. Der Mittelberg | — | — | 430 | 41 |
| 22. Der Schmalenberg | — | — | 363 | 11 |
| 23. Die Lageswarthe | — | — | 128 | 86 |
| 24. Die hohe Leuchte | — | — | 213 | 46 |
| 25. Der Schweinsrücken | — | — | 440 | 58 |
| 26. Der Gläßners Hey | — | — | 473 | 64 |
| 27. Die kleine Krautlieth | — | — | 339 | 13 |
| 28. Die große Krautlieth | — | — | 603 | 64 |
| 29. Die Hunds-Rücken | — | — | 105 | 90 |
| 30. Der große Baakenberg | — | — | 664 | 80 |
| 31. Der Sprengelsberg | — | — | 103 | 84 |
| 32. Das Eichenrodt | — | — | 489 | — |
| 33. Der Sagemühlenberg | — | — | 2[illegible]5 | 14 |
| 34. Der Streithorst | — | — | 124 | 46 |
| 35. Der Langenberg | — | — | 212 | 31 |
| Summa | 3016 | 7 | 8123 | 61 |

H.





## H.

## Langelsheimer Forst.

| Langelsheimer Forst. | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | |
|---|---|---|---|---|
| | Mg. | R. | Mg | R. |
| 1. Der große Trogthaler Berg | 508 | 83 | — | — |
| 2. Der kleine Trogthaler Berg | 288 | 108 | — | — |
| 3. Der Hackelsberg | 448 | 25½ | — | — |
| 4. Die Köpfe über dem Steigerthale | 379 | 38 | — | — |
| 5. Der schwarze Berg | 621 | 86 | — | — |
| 6. Der Kopf über dem Gegenthale | 140 | 97½ | — | — |
| 7. Der Berg über dem Gegenthale | 480 | 75½ | — | — |
| 8. Die Steile Lieth | — | — | 391 | 1 |
| 9. Der Ottersberg | — | — | 180 | 89½ |
| 10. Der Kopf über dem Hildesheimschen Thale | — | — | 109 | 48½ |
| 11. Der Bremsenberg | — | — | 196 | 45 |
| 12. Der Eichenberg | — | — | 541 | 92 |
| 13. Der Sprengelsberg | — | — | 330 | 16 |
| 14. Der Kopf über den großen Hellen | — | — | 118 | 26½ |
| 15. D. Berg zwischen beyden Steimk. | — | — | 520 | 50 |
| 16. Die Eichen Gehren | — | — | 338 | 23½ |
| 17. Der Voßthaler Berg | — | — | 179 | 94 |
| 18. Der Grimmenberg | — | — | 226 | 114 |
| 19. Der Curdsberg | — | — | 287 | 13½ |
| 20. Der Sangenberg | — | — | 312 | 13 |
| 21. Der Schwalenklink | — | — | 46 | 102 |
| 22. Das Kiefholz | — | — | 461 | 7 |
| 23. Der Ecksberg | 722 | 48½ | 562 | 49 |
| 24. Der Wittenberg } 25. Das Rösteholz | 313 | — | 265 | 4½ |
| 26. Der Möllencke | — | — | 106 | 38 |
| 27. Der Burghagen | — | — | 118 | 47½ |
| 28. Der Laubstieg | — | — | 73 | 29½ |
| 29. Der kleine Sülteberg | — | — | 229 | 19 |
| 30. Der große Sülteberg | — | — | 219 | 40 |
| 31. Der Riesberg | 182 | 67 | 150 | — |
| 32. Der Kopf überm Heimbergschen Thale | — | — | 101 | 97 |
| 33. Der Heimbergsche Kappe | — | — | 61 | 20 |
| Summa | 4086 | 29 | 6127 | — |

I.



I.

## Astfelder Forst.

| | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | |
|---|---|---|---|---|
| | Mg. | R. | Mg. | R. |
| 1. Der Hahnenkleer Berg | 279 | 48 | — | — |
| 2. Der Mühlen- oder kleine Hünerthaler Berg | 72 | 75 | — | — |
| 3. Das große Hünerthal | 200 | 66 | — | — |
| 4. Die Langeweth | 361 | 96 | — | — |
| 5. Das große Schünenthal | 252 | 28 | — | — |
| 6. Die lange Lieth | 468 | 71 | — | — |
| 7. Der Wethberg | — | — | 577 | 118 |
| 8. Das Schrepthal | — | — | 54 | 4 |
| 9. Der Detmarsberg | — | — | 127 | 81 |
| 10. Der Dröhnenberg | — | — | 156 | 88 |
| 11. Der Westerberg | — | — | 537 | 9 |
| 12. Das Lütge Hölzgen | — | — | 20 | 82 |
| 13. Der Mause-Rücken | — | — | 172 | 57 |
| 14. Der Eichenstock | — | — | 104 | 4 |
| 15. Der Sommerberg | — | — | 498 | 67 |
| 16. Die Altarköpfe | — | — | 191 | 18 |
| 17. Die Uhlenthäler | 516 | 68 | — | — |
| 18. Der Voorberg | — | — | 209 | 108 |
| 19. Die Voorbergs Kappe | — | — | 103 | 104 |
| Summa | 2151 | 92 | 2754 | 20 |

K.

## Stollen-Forst.

| | Mg. | R. | Mg. | R. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Der dicke Kopf | — | — | 210 | 39 |
| 2. Der Strausberg | 861 | 66 | — | — |
| 3. Der Wiesenberg | 794 | 93 | — | — |
| 4. Der Kopf zwischen dem steilen und dicken Bancke | 204 | 6 | — | — |
| 5. Der hohe Stieg | 326 | 86 | — | — |
| 6. Das Mullthal | 560 | — | — | — |
| 7. Der Eichenberg | — | — | 650 | — |
| 8. Der Kahberg | — | — | 728 | 85 |
| 9. Der kleine Hahnenberg | — | — | 40 | — |
| Summa | 2747 | 11 | 1629 | 4 |

L.

## L.

| Harzburger Forst. | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | |
|---|---|---|---|---|
| | Mrg. | R. | Mrg. | R. |
| 1. Der Langenberg | — | — | 166 | 94 |
| 2 Der große Brand | — | — | 18 | 10 |
| 3. Der kleine Brand | — | — | 14 | 29 |
| 4. Die Röſkammer | — | — | 147 | 39 |
| 5. Der Lindenbruch | — | — | 388 | 31 |
| 6. Das Radebraack | — | — | 159 | 37 |
| 7. Der große Goldberg | — | — | 323 | 24 |
| 8. Der kleine Goldberg | — | — | 78 | 103 |
| 9. Der Glaſekenberg | — | — | 200 | 82 |
| 10. Die Stiefmutter | — | — | 191 | 56 |
| 11. Der Elbenſtein | — | — | 429 | 59 |
| 12. Der alte Schlereke | — | — | 78 | 4 |
| 13. Der Murrelberg | — | — | 484 | 117 |
| 14. Der Ziegenrücken | — | — | 782 | 45 |
| 15. Der Huthberg | — | — | 1489 | 92 |
| 16. Der Röhrtanz | — | — | 337 | 43 |
| 17. Der Breitenberg | — | — | 1575 | 13 |
| 18. Der Papenberg | — | — | 65 | 86 |
| 19. Der Schmalenberg ( 20. Das Riefenbruch ( | — | — | 1329 | 53 |
| 21. Der Ahrensberg | 2249 | 99 | — | — |
| 22. Der Schadeleben | 360 | 14 | — | — |
| 23. Kopf zwiſchen der Hühne und Trogthale | 305 | 7 | — | — |
| 24. Kopf zwiſchen beyden Trogthälern | 166 | 98 | — | — |
| 25. Lichtenborns Hey | 602 | 48 | — | — |
| 26. Kopf zwiſchen der Hühne und Kalbe | 958 | 100 | — | — |
| 27. Der Spitzenberg | 204 | 25 $\frac{5}{7}$ | 240 | 31 $\frac{2}{7}$ |
| 28. Der Radauerberg | — | — | 1450 | 15 |
| 29. Der Ochſenberg | 1903 | 103 | — | — |
| 30. Die Baſte | 1182 | 50 | — | — |
| 31. Der ſchwarze Berg | 2722 | 21 | — | — |
| Latus | 10655 | 88 $\frac{5}{7}$ | 9950 | 103 $\frac{2}{7}$ |



| Noch Harzburger Forst. | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | |
|---|---|---|---|---|
| | Mrg. | R. | Mrg. | R. |
| Transport | 10655 | 88 $\frac{5}{7}$ | 9950 | 103 $\frac{2}{7}$ |
| 32. Der Mittelberg | 303 | 84 | — | — |
| 33. Die Lerchenköpfe | 1293 | 41 | — | — |
| 34. Die Steilewand | 299 | 102 | — | — |
| 35. Der Bruchberg | 675 | 89 | — | — |
| 36. Der Butterberg | — | — | 343 | 101 |
| 37. Der Wolfsstein | — | — | 56 | 74 |
| 38. Der Eichenberg | — | — | 177 | 97 |
| 39. Die Uhlenköpfe | — | — | 388 | 49 |
| 40. Der Burgberg | — | — | 164 | 98 |
| 41. Der Sachsenberg | — | — | 224 | 67 |
| 42. Die Ebene übern Spiecke und Stöfekerthale | — | — | 357 | 87 |
| 43. Der Henische Bruch | — | — | 622 | 97 |
| 44. Der Reuterbusch | — | — | 62 | 91 |
| 45. Ottenhey | — | — | 245 | 57 |
| 46. Der Rühden Hey | — | — | 363 | 43 |
| 47. Der Schimmler Wald | — | — | 809 | 36 |
| 48. Der Wehldsberg | — | — | 1204 | 99 |
| 49. Ueberm Stötterthale und Diebesstiege | — | — | 271 | 96 |
| 50. Die Katten-Näse und Ilsenburger Fußsteig | — | — | 605 | 31 |
| 51. Ettersberg und Hessenthals Kopf | — | — | 410 | 117 |
| 52. Der Mittelberg | — | — | 129 | 50 |
| 53. Zwischen dem Brande und Mittelberge | — | — | 194 | 65 |
| 54. Zwischen dem Mittelberge und Hasselnteiche | — | — | 140 | 81 |
| 55. Der Winterberg | — | — | 417 | 64 |
| 56. Der Brand | — | — | 613 | 50 |
| 57. Am Brodt- und Diebesstiege | — | — | 482 | 14 |
| 58. Hasselkopf und Hasselbruch | — | — | 294 | 110 |
| Latus | 13228 | 44 $\frac{5}{7}$ | 18533 | 97 $\frac{2}{7}$ |





| Noch Harzburger Forst. | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | |
|---|---|---|---|---|
| | Mrg. | R. | Mrg. | R. |
| Transport | 13228 | 44$\frac{5}{7}$ | 18533 | 97$\frac{2}{7}$ |
| 59. Kohle Born-Stoot | — | — | 703 | 109 |
| 60. Molkenhey, nunc Sellenberg | — | — | 639 | 105 |
| 61. Das Kohlföhr | 612 | 99 | — | — |
| 62. Das Radauer-Bruch | 377 | 77 | — | — |
| 63. Beym Radauer-Born | 393 | 110 | — | — |
| 64. Abbensteins Hey | 476 | 11 | — | — |
| 65. Der Hünerbruch | 1197 | 21 | — | — |
| 66. Der Quitschenberg | 1003 | 24 | — | — |
| 67. Der Magd-Bette | 323 | 25 | — | — |
| 68. Die schwarzen Tannen | 1389 | 28 | — | — |
| 69. Die Hirschhörner | 198 | 93 | 66 | 30 |
| 70. Käsewitters, und Oder Hey | 408 | 43 | — | — |
| Summa | 19608 | 95$\frac{5}{7}$ | 19943 | 101$\frac{2}{7}$ |

## M.

## Die von der Communion angekauften und zur Forst gezogenen Wiesen.

| | Mrg. | R. | Mrg. | R. |
|---|---|---|---|---|
| Nach dem hievon ex Actis gemachten rectificirten Extract ist der Betrag von denen zur Forst angekauften Wiesen | 121 | 113 | — | — |
| Summa | 121 | 113 | — | — |



| Recapitulatio. | Zu $\frac{4}{7}$ | | Zu $\frac{3}{7}$ | | Summa | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mrg. | R. | Mrg. | R. | Mrg. | R. |
| A. Zellerfelder Forst | 11443 | 17 | — | — | 11443 | 17 |
| B. Wildemänner | 6329 | 44 | — | — | 6329 | 44 |
| C. Lautenthaler | 6196 | 6 | — | — | 6196 | 6 |
| D. Badenhäuser | 2071 | 68 | 1706 | 38 | 3777 | 106 |
| E. Gründner | 2882 | 27 | 3655 | 66 | 6537 | 93 |
| F. Münnichhöfer | 1700 | 63 | 3054 | 23 | 4754 | 86 |
| G. Seesische | 3016 | 7 | 8123 | 61 | 11139 | 68 |
| H. Langelsheimer | 4086 | 29 | 6127 | — | 10213 | 29 |
| I. Astfelder | 2151 | 92 | 2754 | 20 | 4905 | 112 |
| K. Stollen | 2747 | 11 | 1629 | 4 | 4376 | 15 |
| L. Harzburger | 19608 | 95$\frac{5}{7}$ | 19943 | 101$\frac{2}{7}$ | 39552 | 77 |
| M. Angekaufte Wiesen | 121 | 113 | — | — | 121 | 113 |
| Summa | 62354 | 92$\frac{5}{7}$ | 46993 | 73$\frac{2}{7}$ | 109348 | 46 |

## Extract von denen, nach der im Jahr 1680. beendigten Vermessung der Communion-Forsten, zur Forst angekauften, und gegen nicht zur Forst gehörigen Anger vertauschten Wiesen.

| A. zu denen Königlicher Seite zufallenden Forstrevieren, sind nachstehende Wiesen gezogen. | Flächen-Inhalt. | | Kaufgeld. | |
|---|---|---|---|---|
| | Mg | R. | Rt. | gr. |
| 1. Die Königswiese, zum Königsberge, Gründner Forst, belage §. 118. Special. F. A. Prot. von 1712. | 5 | 33 | 20 | — |
| 2. Auerbachs-Wiese zum Kranichsberge, Wildemänner Forst, siehe Gen. F. A. Prot. von 1715. §. 68. | 7 | 80 | 30 | — |
| 3. Des Canonici Wehnden Wiese, zum Kellershalse, Zellerfelder Forst, laut | | | | |
| Latus | 12 | 113 | 50 | — |

G.





| Continuatio. | Flächen-Inhalt. Mg | R. | Kaufgeld. Rt. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 12 | 113 | 50 | — |
| G. F. A. Prot. von 1717. §. 233, nach desselben Ueberschlage | 9 | — | 30 | — |
| 4. Vermöge Rescripti vom 26sten Sept. 1755. des Beckers Fiedlers Wiese, zum Hohen-Berge, Wildemänner Forst | 2 | 104 | 5 | — |
| 5. Bey Vertauschung Gotthards Wiese am Einersberge, gegen den Anger bey der Brinkmühle sind gewonnen | 2 | 18 | — | — |
| 6. Münzmeister Horst Wiese, zum Einersberge laut Resc. vom 2ten Aug. 1737. | 3 | 60 | 15 | — |
| 7. Des Forstgegenreuters Boesen halbe Wiese am Einersberge, laut Berichts vom 2ten August 1716. | 2 | 60 | — | — |
| 8. Sauers Wiese im Spiegelthale zur Winterhalbe, laut Res. vom 22sten Aug. 1716. | 1 | 60 | 6 | — |
| 9. Die Schlackswiese im Hutschenthale, zum Steimke, laut Berichts vom 21sten Febr. 1725. | 5 | — | 16 | — |
| 10. Die Bittersohlenwiese, am Kranichsberge, laut Berichts vom 20sten Nov. 1724. | 6 | 60 | 20 | — |
| 11. Die runde Wiese im Einersberge, laut Berichts ad Spec. F. A. Prot. von 1727. §. 220. | 13 | 60 | 26 | — |
| 12. Körbers Wiese, e §. 205. G. F. A. P. von 1726. | 9 | — | 37 | — |
| 13. Gläsenes Wiese, am Hahnenkleer Berge, laut Res. vom 21sten Jun. 1729. 2½ Tagewerk | 2 | 60 | 20 | — |
| 14. Sauerlandsche Wiese, am Schulberge, laut Res. vom 12ten May 1730. | 2 | 30 | 19 | 18 |
| Latus | 73 | 25 | 244 | 18 |



## Continuatio.

| | Flächen-Inhalt. | | [illegible] | |
|---|---|---|---|---|
| | Mg | R. | [illegible] | [illegible] |
| Transport | 73 | 25 | 244 | [illegible] |
| 15. Die Rodische Wiese am Kranichsberge, besage Ratificat. vom 17ten Nov. 1731. | 6 | — | 41 | 3[illegible] |
| 16. Die Scherenbergische Wiese im Stuffenthale, welche hernach gegen Günters Wiese, am Einersberge, laut Rescr. vom 18ten Jan. 1735. wieder vertauscht worden | 7 | 60 | 20 | — |
| 17. Demuthswiese am Kuttelbacher Berge, laut Berichts vom 16ten Jun. 1735. | 3 | — | 18 | — |
| 18. Tuckermanns Wiese am Adlersberge, laut P. S. vom 28sten Nov. 1739. | 3 | — | 24 | — |
| 19. Die Sachsenbergische Wiese am Häsenberge, laut Rescr. vom 26sten Aug. 1741. | 5 | — | 25 | — |
| 20. Die Decher-Wiese am Decherberge, laut Ber. vom 12ten Octbr. 1735. | 4 | — | 16 | — |
| 21. Des Hufschmidts Riechers Wiese, an der Winterhalbe, siehe Bericht ad §. 234. G. F. A. Prot. von 1728. | 3 | 36 | 25 | — |
| 22. Wimmers Wiesen und Kreuzags Wiesen im Spiegelthale. l. P. S. vom 22sten Aug. 1748. | 3 | — | 14 | — |
| 23. Die Auerhans Wiese, vor dem schwarzen Walde, l. Ber. vom 19ten Oct. 1718. | 3 | 60 | 15 | — |
| 24. Altfrauen Meyer Erben Wiese, am Kahlenberge, laut Bericht vom 28sten Aug. 1717. | 3 | — | 12 | — |
| 25. Münzmeister Probst und Hilligegeist 2 Wiesen im Spiegelthale, laut Res. vom 20sten Oct. 1739. | 4 | — | 19 | — |
| Latus | 118 | 61 | 474 | 12 |

26)

| Continuatio. | Flächen-Inhalt. Mg | R. | Kaufgeld. Rt. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 118 | 61 | 474 | 12 |
| 26. Dem Jagdzeugmeister Waller sind bey der Kaltenbirke 7 Morgen zur Wiese ausgewiesen; die beyden Wiesen, so derselbe dagegen unter dem Hockelsthale und im Steimke liegen gelassen, haben dagegen 10 Morgen 52 Ruthen gehalten, mithin hat die Communion dabey gewonnen | 3 | 52 | — | — |
| Summa | 121 | 113 | 474 | 12 |
| B. Zu denen, bey der Communion-Forsttheilung der Fürstl. Seite zufallenden Forst-Oertern ist angekauft. | | | | |
| Des Forstschreibers Raben Wiese, an der Innerste zum Röstehólze, laut §. 68. G. F. A. Prot. von 1716. | 7 | 100 | 40 | — |
| Dagegen ist vom Schwalenkluck zur Communion-Försterwiese ein Platz ausgewiesen | 8 | — | — | — |
| wodurch obige Morgenzahl völlig compensiret wird. | | | | |

## Summarische Bilanz über die Vertheilung des bisherigen Communion-Forstgrundes.

Nach der Anlage A. beträgt der zu vertheilende Forst-Grund, nach Abzug der nicht mit in Computum zu bringenden specificirten Blößen zu 1003 Morgen 3 Q. Ruthen, desgleichen der verzeichneten Privat-Holzungen zu 9645 Morgen 63 Q. Ruthen 109,348 M. 46 Q. R.



| | | | |
|---|---|---|---|
| davon würden dem Königl. Churfürstl. Hause zu 4/7 gebühren | 62,484 M. 94 5/7 Q. R. | | |
| Da man sich aber gemeinschaftlich verglichen, dem Fürstl Hause wegen desselben Antheils an obenerwähnten, ganz in den Königl. und Churfürstl. Antheil fallenden Blößen, von dem übrigen Forstgrunde zuzulegen | 130 = 2 2/7 | | |
| So beträgt nach Abzug derselben, der dem Königl. u. Churf. Hause, nach der in der Anlage B. enthaltenen speciellen Vertheilung zufallende Theil, mit Ausschluß der in selbigen befindlichen Blößen u. Wiesen | | 62,354 M. 92 3/7 Q. R. | |
| Dem Fürstl. Hause würden zu 3/7 gebühren | 46,863 = 71 1/7 = | | |
| Es kommen aber oberwähntermaaßen hinzu | 130 = 2 1/7 = | | |
| mithin beträgt der künftige Fürstliche Antheil, exclusive der in selbigen fallenden Wiesen, und 9645 M. 63 Q. R. Privat-Hölzungen, nach eben derselben speciellen Vertheilung in der Anlage B. | | 46,993 = 73 2/7 | |

109,348 Morgen 46 Q. Ruth.

v. d. Bussche. Hardenberg-Reventlow.

Ueber





Ueber die verglichene Theilung ist die Königl. Churfürstl. Ratification, St. James den 27sten März 1789. die Fürstl. Braunschw. Lüneb. hingegen, Braunschweig den 6ten Jan. 1789. abgegeben worden.

Sowol in den Churfürstl. als Herzogl. Braunschw. Lüneb. Landen, sind des vollzogenen Vergleichs wegen zwey übereinstimmende öffentliche Patente ergangen, wovon die Königl. Churfürstl. Seits erlassene folgendermaassen lauten.

Wir Georg der Dritte rc., thun hiedurch kund und zu wissen: Nachdem zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, Liebden, die Verabredung getroffen worden, die bisher bestandene Ober- und Unterharzische Communion der Bergwerke, der Forsten und des Territorii — jedoch mit Ausschluß des Rammelsbergischen Bergwercks und der dazu gehörigen Hütten und übrigen Unterharzischen Werke, der Eisenhütte zu Gittelde und der Nutzung der zum Betrieb derselben bestimmten Eisensteins-Gruben, nicht weniger auch des Bergwerks-Rechts in der Goslarschen Forst und des Salzwerks Julius Halle — aufzuheben, und diese Aufhebung, Theilung, und wechselseitige Abtretung der beyderseitigen Territorial-Antheile, vermöge des von beiden Seiten ratificirten Theilungs-Recesses, bereits ihren Bestand erhalten hat; auch diesem und einer weitern Verabredung zufolge von des Hrn. Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Liebden, obige in solcher Maaße geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung durch ein Patent öffentlich bekannt gemacht wird, und die



von Uns übernommene Bergwerks- Hütten- Forst- und andere Bediente, nicht weniger die sämtlichen Unterthanen und Einwohner in den in der Theilung Uns zugefallenen Bergstädten: Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal und den übrigen bisherigen Communion-Orten und Wohnungen, derjenigen Dienst- Eides und Unterthanen-Pflichten, womit selbige auch des gedachten Herrn Herzogs Liebden, als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn, verwandt gewesen, gänzlich entbunden werden;

Als fügen auch Wir, Unsers Orts, obige geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung jedermänniglich, dem daran gelegen, hiemit zu wissen, und entbinden gleichergestalt nicht nur sämtliche in des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, Liebden einseitige Dienste tretende bisherige Communion-Forst-Bediente, sondern auch überhaupt alle Unterthanen und Einwohner des, gedachten Herrn Herzogs Liebden in der Theilung zugefallenen Territorial-Antheils, aller Dienst- Eides und Unterthanen-Pflichten, mit welchen selbige auch Uns, als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn, bis jezt zugethan gewesen, hiedurch und Kraft dieses ebenmäßig aufs bündigste;

Verweisen dahingegen nicht weniger Unsere gedachte nunmehro alleinige Bediente und sämtliche Unterthanen des Uns zugefallenen und abgetretenen Territorial-Antheils auf diejenigen Dienst- Eides- Huldigungs und Unterthanen-Pflichten, womit sie bereits vorhin auch Uns, als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn, verwandt gewesen, die sämtlichen Bergwerks- Hütten- Forst- und

und andere Bediente überdem aber, auf die bereits mittelst Handschlags besonders angelobte fernere Dienst- und Unterthanen-Pflicht; und versehen Uns zu diesen Unsern sämtlichen Unterthanen und Dienern damit in Gnaden, daß sie ihre schuldige angehuldigte und angelobte Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam hinführo Uns, als ihrem gegenwärtigen alleinigen Landesherrn, beweisen werden, sollen und wollen; So wie Wir dieselben dagegen der Aufrechterhaltung aller ihrer bisherigen Rechte, Privilegien und Vorzüge und Unserer Königlichen Gnade und Huld hiemit gnädigst versichern.

Wir befehlen demnach vorbesagten Unsern Dienern auch sämtlichen Unterthanen und Einwohnern hiedurch gnädigst, darnach sich zu achten und diesem also gebührend nachzukommen. Zu dem Ende soll gegenwärtiges Patent an den gehörigen Orten öffentlich angeschlagen, in den Kirchen von den Canzeln verlesen, und sonst öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Dessen zur Urkund haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen und Churfürstlichen Insiegel belegen lassen.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 20sten Junius des 1789sten Jahrs, Unsers Reichs im Neun und zwanzigsten.

(L. S.) George Rex.

J. F. C. v. Alvensleben.

Wir Georg der Dritte ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Nachdem die zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu

Braun-



Braunschweig und Lüneburg Liebden bisher bestandene Communion des Ober- und Unterharzes, zum Theil und in der Maaße aufgehoben worden, daß unter andern derjenige Landesdistrict, in welchem die bisherigen Communion-Bergstädte **Zellerfeld**, **Grund**, **Wildemann** und **Lautenthal**, nebst übrigen **Orten** und **Wohnungen** belegen, samt allen darin befindlichen Einwohnern und Unterthanen Uns in der Theilung zugefallen; und dann, in Absicht der bey den bisherigen Communion Oberharzischen Gerichten zur Zeit der Abtretung pendenten Rechts-Sachen und Appellationen von selbigen, eine Vereinbarung dahin getroffen worden: Daß

I. alle, zur Zeit der am 20sten dieses Monats bewerkstelligten Abtretung, bey dem bisherigen Communion Oberharzischen Berg-Amt und den Gerichten der Vier Bergstädte würklich pendent gewesene, sowol Real- als Personal-Rechts-Sachen, bey diesen Uns nunmehro einseitig zustehenden Gerichten nicht nur verbleiben, sondern auch von dem Zeitpunkt der Abtretung an, alle Appellationen von solchen Gerichten, an Unsere Justiz-Canzlei zu Hannover gerichtet werden sollen; jedoch mit der Ausnahme: daß sowol diejenigen bey solchen Gerichten pendenten **Real-Sachen**, in welchen das, das Forum rei sitæ begründende, streitige Object in den einseitigen Territorial-Antheil des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Liebden fällt, als solche pendente **Personal-Sachen**, in welchen beyde streitende Theile, oder wenigstens der Beklagte, einseitige Unterthanen des gedachten Herrn Herzogs Lbd. geworden

den sind, in derjenigen Lage, wo sie sich zur Zeit der Abtretung befunden haben, an die einseitigen, demnächst zu bestimmenden Gerichte gedachter Seiner Liebden abgegeben, auch folglich alle künftige Appellationen in solchen Sachen an die fürstlichen Obergerichte gerichtet werden; Dagegen

II. alle bey den Ober-Gerichten des einen oder des andern Landes zur Zeit der Abtretung in der Appellations-Instanz pendente Rechts-Sachen ohne Ausnahme auch bey selbigen bis zum Austrag der Sache verbleiben, nach erfolgter Rechtskraft des Erkenntnisses aber, die Execution desselben in denjenigen Fällen, wo entweder in Real-Klagen, das streitige Object, oder in Personal-Sachen, derjenige streitende Theil welcher nach dem Erkenntniß etwas zu leisten hat, in dem anderseitigen Territorio sich befindet, durch Requisition der anderseitigen Gerichte verfüget werden solle;

Als thun Wir solches nicht nur einem jeden, dem es zu wissen nöthig ist, hiedurch kund, sondern befehlen auch hiemit Unsern Gerichten und Obrigkeiten, auch streitenden Partheyen, deren Sachführern und Anwälden, welche solches angeht, sich hiernach künftig in vorkommenden Fällen gebührend zu achten; und soll zu dem Ende dies Patent öffentlich bekannt gemacht werden.

Hannover den 22sten Junii 1789.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Wenkstern. v. Kielmansegge. v. Beulwitz. v. Arnswaldt.
G. L. W. Köster.



# VII.
# Oeffentliche Anstalten.

## 1) Plan und Gesetze der zu Zelle errichteten Sterbe-Casse.

Wenn der Schutzgeist der Glücksspiele sich dafür an den hiesigen Landen hätte rächen wollen, daß sie unter allen erheblichen deutschen Staaten fast die einzigen gewesen, welche ihm kein Lotto errichtet, so ließ sich nicht leicht ein passender und schädlicheres Mittel hiezu wählen, als Sterbecassen, worin Prämien für jeden schnell herabcalculirten fremden Menschenkopf feil geboten werden.

Beyde Uebel, das Lotto und dieser Schädelhandel, gleichen sich ihrer Folgen wegen von mehr als einer Seite. Der allgemeineren Ausdehnung nach, mag wohl das Lotto mehr Böses stiften, aber die innere Abscheulichkeit der Würkungen, welche Sterbecassen jener Art hervorbringen, ersetzet reichlich, was der Extension abgeht.

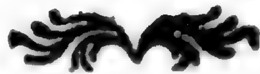
Mehrere Criminalgerichte sind schon mit Untersuchungen über falsche Atteslate, über Betrug mit untergeschobenen Personen, und Angriffe auf das Leben derer, die nicht zeitig genug die Hofnung des Einsetzers erfüllten, ganz allein durch solche Sterbecassen beschäftiget worden, und die hierbey entdeckte Beschaffenheit der gebrauchten Spielkünste läßt leicht vermuthen, daß

daß unzählbare Verbrechen gleicher Gattung begangen sind, um die Früchte dieser habsüchtigen Speculation in Sicherheit zu bringen.

Von den Orten dieser Lande, wo dergleichen aus eigennützigen Absichten entstandene, nach den ungerechtesten oder ganz ohne Regeln berechnete, die schändlichsten Triebe erzeugende und nährende Institute errichtet sind, ist fast keiner dadurch so berüchtiget geworden, als **Zelle.**

Nachdem aber der aufmerksame Magistrat daselbst mit Anlaß gegeben, daß hohe Königl. Landesregierung von den Greueln, welche erwehnte Institute hervorgebracht haben, unterrichtet, und aus menschenfreundlicher Vorsorge für das Beste der Unterthanen bewogen worden, ihren verderblichen Folgen Einhalt zu thun *); so wieder-

*) Das verehrungswürdige Verbot der nach und nach eingeschlichenen, nicht authorisirten unbestandsamen Sterbecassen, ergieng unterm 27sten März d. J. und werden wir dessen Innhalt in der gebräuchlichen chronologischen Ordnung demnächst umständlich anzeigen. Die Weisheit dieser Verfügung schien kürzlich dadurch große Demüthigung zu erleiden, daß nach einer öffentlichen Anzeige des Herrn **Burchard Kohl**, mit der Verbannung seiner so vieles Unheil anrichtenden Sterbecasse, der Stadt Zelle eine jährliche Aimosenspende von 6 bis 700 Rthlr. entzogen worden. (S. Neue Hamb. Zeitung Nr. 84. d. J.) Aber man rechne nur erst die Unterhaltungskosten der Familien ab, die durch Institute solcher Gattung, mittelbar und unmittelbar, dereinst nothwendig verarmen mußten, wenn sie ent-



verfährt nunmehro auch der Stadt die angenehme Genugthuung, daß sie die erste unter allen im Churfürstenthume ist, woselbst eine durch das Urtheil und die Mitwürkung des gründlichen Sachkenners Herrn Cämmerarii **Kritters**, nach richtigen Sterblichkeitsregeln und billigen Societätsrechten geformte Sterbecasse, unter landesherrlicher Authorität und obrigkeitlicher Direction angeordnet worden, wovon die vornehmsten Grundlinien durch den Herrn Canzellist **Boden** zuerst angegeben waren.

Der

entweder im Schwindel der Speculation ihre Gewerbe vernachläßigten, und schnellgemachte Beute eiligst wieder verzehrten, oder sich aus Unkunde in Beyträge verwickelten, welche ihr Vermögen überstiegen, wird dann auch nur arithmetisch angeschlagen, wol ein Gewinn von jenen so hoch gerühmten milden Gaben bleiben? Und nun noch politisch die Sache betrachtet, kann wol jemals ein Staat, für Vergiftung der Moralität seiner Einwohner, durch irgend eine Geldsumme schadlos gehalten werden? Wer hierauf zu antworten versteht, der wird leicht einsehen, daß es gar kein Verlust ist, wenn den hiesigen Armenanstalten das gehabte Strandrecht an den Trümmern gescheiterter Tugend entgeht, die fast immer mit Flüchen und Thränen getäuschter Einfalt beladen sind. Gilt aber Schein für Wahrheit, so muß unter den Vortheilen des Staats von dergleichen Instituten, noch die Aufnahme der Lombarde oben angesetzet werden. Man hat Beyspiele gehabt, daß ein einziger Interessent auf einmal für 70 Rthlr. an Werth zur Bezahlung fälliger Sterbecassenbeyträge, dem Leihhause anvertrauet hat.

Der Plan und die Gesetze dieser Anstalt sind unterm 11ten April d. J. publicirt. Folgendes macht ihren Innhalt aus.

1) Die **Aufsicht** über dieses Landesherrlich authorisirte Institut führt der Magistrat der Stadt Zelle. Derselbe hält nicht nur über die genaue Befolgung der Gesetze, die Führung einer ordentlichen Rechnung, und richtige Verwaltung der Casse, sondern bestellt dazu auch einen besondern Administrator und Rechnungsführer, und darf ohne sein Vorwissen und Genehmigung kein Mitglied aufgenommen, kein Geld ausgeliehen oder ausgezahlt, auch sonst nichts Wesentliches in Absicht des Instituts vorgenommen werden.

2) Zum Administrator ist der Senator **Georg Friederich Carstens** ernannt, welcher gegen gerichtlich beschafte Sicherheit, alle Einnahme und Ausgabe besorgt, die baaren Gelder sowohl, als die der Casse gehörenden Obligations bey dem Schlusse eines jeden Viertheljahrs, nach einem vom Registrator verfertigten Extract in gerichtliche Verwahrung liefert, und von allem, was das Institut betrift, dem Magistrate referirt, und darauf von diesem mit weiterer Verhaltung versehen wird.

3) Zum Registrator ist der Canzellist **Jürgen Heinrich Boden** bestellt, welcher die Geld- und übrigen Register führt, die nöthigen Extracte und Nachrichten verfertigt, jene nach eines jeden Jahres Schlusse einmal mundirt, und alles, was in Beziehung auf dieses Institut auszufertigen ist, schreibt.



4) Beyde machen die Administration der Zellischen Sterbecasse aus, an welche sich ein jeder in den dazu gehörenden Angelegenheiten zu werden hat. Sie unterschreiben gemeinschaftlich die Register, Extracte und sonstigen Ausfertigungen, und liefern 14 Tage nach dem Schlusse eines jeden Jahrs dem Magistrate die Rechnung ein, welcher selbige untersucht, und in Gegenwart so vieler Mitglieder, als sich dazu einfinden wollen, abnimmt. Hiernächst aber wird in einem gedruckten Avertissement dem Publico der Zustand der Casse öffentlich bekannt gemacht.

5) Zu Mitgliedern des Instituts werden auf Ermäßigung der Administration und Direction alle Personen beyderley Geschlechts, verheyrathete und unverheyrathete, aufgenommen, welche 15 bis 60 Jahre alt sind, alle zur Aufnahme erforderliche Eigenschaften haben, und darüber die behufigen Bescheinigungen beybringen, sie mögen in Zelle oder in nicht gar zu weit entfernten Orten wohnen, wo keine epidemische Krankheiten herrschen. Diejenigen, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, werden als 21jährige angesehen.

6) Die Aufnahme geschieht jährlich in vier Terminen:

am 15ten Februar,
— 15ten May,
— 15ten August, und
— 15ten November,

und wer an einem dieser Tage z. E. 21 Jahre 6 Monathe und 1 Tag alt ist; der ist als ein 22jähriger anzusetzen.

7)





7) Auf das Ableben eines andern darf überall kein Einsatz geschehen, und wenn solches etwa heimlich geschehen, und entdeckt werden sollte; so sind alle geleistete Beyträge zum Besten der Casse verfallen.

8) Militair-Personen, die noch in Diensten stehen, und Seefahrer, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

9) Vor der Aufnahme in einem der vorgedachten vier Termine ist ein gerichtlich attestirter Geburts- und Gesundheitsschein nach der Anlage A. der Administration einzuliefern, falls selbige nicht der Direction unmittelbar vorgelegt, und von dieser als richtig beglaubigt worden.

10) Der Administration und Direction steht die Aufnahme oder Abweisung eines Mitgliedes frey, ohne desfalls im mindesten verantwortlich zu seyn, und 14 Tage nach dem Termine giebt die Administration davon Nachricht, übersendet auch, wenn die Aufnahme beliebt, ein Quitungs-Buch, woraus der erstmahlige Beytrag zu ersehen ist.

11) Der halbjährige Beytrag ist prænumerando bis zum 1sten März, 1sten Junii, 1sten September und 1sten December, jeden Jahrs dem Administrator einzuhändigen, welcher in jenem Quitungs-Buche, oder durch besondere gedruckte Quitungen, den Empfang bescheiniget, und nach der erstmahligen Bezahlung den Receptions-Schein ausliefert.

12) Das aus der Casse zu erwerbende Sterbe-Geld besteht aus einzelnen Portionen von 10 Rthlr. wornach auch in der sub B. angehängten Tabelle der jährliche Beytrag berechnet ist. So lange die Anzahl der Mitglieder

 nicht



nicht über 100 Personen angewachsen ist, können nur 20 Portions zu 10 Rthlr., oder 200 Rthlr., bey 200 Mitgliedern aber, 30 Portions oder 300 Rthlr., und sind über 300 Mitglieder, höchstens 40 Portions oder 400 Rthlr. genommen und eingezeichnet werden. Es kann jedoch ein Interessent in der Folge sein zuerst erwähltes Sterbe-Geld erhöhen. Er ist jedoch in Absicht dieser Erhöhung als ein jedes anderes neu antretendes Mitglied anzusehen, muß einen neuen Gesundheits-Schein beybringen, und auf die zugenommenen Portions die jährlichen Beyträge, oder das Antritts-Capital nach seinem dermaligen Alter bezahlen. Im Ganzen aber darf die Zahl seiner genommenen Portions die festgesetzte Summe nicht überschreiten.

13) Das Sterbegeld ist nach der Tabelle sub B. entweder durch eine einmahlige Einlage, nemlich auf Capital-Fuß, oder durch einen alle halbe Jahre bis zum Ableben des Mitgliedes, prænumerando zu entrichtenden Beytrag, also auf Contributions-Fuß zu erwerben.

14) Bey Entrichtung der Einlagen jeder Art ist eine halbjährige Zinse zu 1 pf. auf 6 mgr. u. s. w. das erste Mahl zu bezahlen, weil auf die erstmahlige Bezahlung der Beyträge nicht im voraus gerechnet, und also deren zinsbare Belegung nicht sofort beschaft werden können. Die Bezahlung geschieht in hannoverscher Cassen-Münze, die Pistole zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. und den Ducaten zu $2\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, und muß, so viel möglich, in groben Münz-Sorten geschehen.

15) Wer bis zu denen im §. 11. bestimmten Terminen den Beytrag nicht einliefert, muß für jeden Thaler 1 ggr. und wenn derselbe im nächsten Termine nicht

ent-

entrichtet wird, 2 ggr. auf jeden Thaler, als eine Strafe nachzahlen, und wenn im dritten Termine nicht alles berichtigt wird; so ist ein solcher säumiger Interessent, ohne weitere öffentliche oder Privat Anzeige, von der Gesellschaft auszuschliessen, und aller seiner geleisteten Beyträge verlustig. Wenn aber ein solches Mitglied während jener Zeit verstürbe; so wird dessen Erben zwar das Sterbegeld ausgezahlt, jedoch davon der versäumte Beytrag dreyfach gekürzet.

16) Die Interessenten müssen durch einen Bevollmächtigten in Zelle die Beyträge einliefern, und deren Erben das Sterbegeld gegen die erforderliche gerichtliche Bescheinigung des Absterbens, und eine unter den Receptions-Schein auszustellende Quitung, erheben lassen. Jedoch ist die Administration wegen solcher Bevollmächtigten in keine Wege verantwortlich. Denen in den benachbarten Städten und Gegenden wohnenden Interessenten ist verstattet, einen Receptor zu bestellen, der ihre, und der mit ihnen haltenden Personen auf dem Lande, zu bezahlende Beyträge sammlet, und auf einmal ihrem Mandatario in Zelle, auf ihre Gefahr und Kosten übersendet. Dieser überliefert selbige der Administration, und schicket die Quitungen für jeden Interessenten zurück. Das Sterbegeld unter 100 Rthlr. wird gleich, über 100 Rthlr. aber erst im nächsten Quartals-Termine ausgezahlt.

17) Wer den Beytrag einmal entrichtet hat, und stirbt alsdenn, der hat das Sterbegeld erworben. Wer aber vor Ausstellung des Receptionsscheins verstirbt, dessen Erben erhalten blos die etwa bezahlten Beyträge zurück.



Uebrigens ist ein jeder Sterbefall eines Mitgliedes der Administration baldigst anzuzeigen.

18) Der Sterbetag eines Mitgliedes ist durch einen vom Prediger, unter Anführung der Krankheit, auszustellenden, gerichtlich zu beglaubigenden Schein darzuthun, und die Administration zahlt dem Besitzer des Receptionsscheins das Sterbegeld in herrschaftlicher Cassenmünze aus, ohne sich weiter um dessen rechtmäßigen Eigenthümer oder Erben zu bekümmern.

Sollte jedoch ein Receptionsschein verlohren gehen; so muß es der Administration angezeigt werden, welche auf vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung, die Aussertigung eines andern Receptionsscheins besorgt.

19) Neue etwa erforderliche Anordnungen werden von der Administration der Gesellschaft öffentlich vorgeleget, und in einem dazu angesetzten Termine durch Mehrheit der Stimmen entschieden; wobey jedoch nur der Innhaber von 10 Portionen eine Stimme hat.

Anordnungen aber, die das wesentliche der Grundverfassung der Casse selbst betreffen, können nicht ohne vorherige Erforderung von Gutachten eines oder mehrerer Sachverständigen gemacht werden, und wird bey Abgebung der Stimmen der Ausbleibende so angesehen, als wenn er demjenigen beytritt, was der wichtigste Theil der Anwesenden beschließt.

20) Alle fünf Jahr wird der Zustand der Casse durch eine Hauptbilance untersucht, und öffentlich dargeleget. Wenn alsdenn die Einnahme die Ausgabe übersteigt, so soll der Ueberschuß, falls er beträchtlich seyn sollte, nach Gutfinden

der

der Direction und einiger erfahrner Sachkenner zum Besten der Gesellschaft verwendet werden.

Gleichwie übrigens bey Berechnung und Einrichtung dieses Instituts alle Sorgfalt angewandt, die Kenntnisse und Erfahrung sachkundiger Männer benutzt sind, und auch bey dessen Verwaltung alle Aufmerksamkeit und Ordnung angewendet werden wird, mithin dessen vollkommene Dauer gewiß erwartet werden kann; so garantiret sich die Gesellschaft selbst die Sterbegelder durch die Beyträge, und bedarf es desfalls einer weitern öffentlichen Garantie nicht, welche um so weniger gefordert werden mag, da alle Caseneinflüsse und Vortheile lediglich der Gesellschaft zu gute kommen, und keinem austretenden Mitgliede etwas von seinen Beyträgen zurückbezahlt wird.

21) Wer aus Unvermögen die Beyträge nicht mehr aufbringen kann, und solches sofort gerichtlich und zur Zufriedenheit der Direction bescheinigt, demselben wird das Sterbegeld nach seinen geleisteten Beyträgen berechnet, und er künftig als ein Mitglied auf Capital Fuß angesehen.

22) Verliert ein Interessent unglücklicherweise im Wasser, durch einen Fall, oder durch eine gerichtlich erwiesene Nothwehr sein Leben, oder raubt sich selbiges im Wahnsinn; so wird das volle Sterbegeld ausgezahlt. Büßet aber derselbe sein Leben in einem Duelle, einer Schlägerey oder durch des Nachrichters Hand ein, oder nimmt sich selbiges ohne Wahnsinn; so soll es folgendermaßen mit Auszahlung der Sterbegelder gehalten werden.



Auf den Capital-Fuß wird das Quantum sofort bezahlt, welches in der Beytragstabelle bey dem dermahligen Alter des Interessenten aufgeführt steht.

Nach Contributionsfuß hingegen ist z. E. einem im 40sten Jahre eingetretenen, im 48sten Jahr ausgegangenen Interessenten, welcher nach der Beytragstabelle bis dahin halbjährig für jede 10 Rthlr. — 6 gr. 5 pf. bezahlt hat, das sofort zu bezahlende Sterbegeld in folgender Maaße zu berechnen. Das Risico, welches das Institut bey einer 48jährigen Person steht, ist nach der Beytragstabelle 8 gr. 6 pf. halbjährig. Der Unterschied von 2 gr. 1 pf. beträgt nach Capitalsfuß 1 Rthlr. 18 gr. 3 pf., weil 8 gr. 6 pf. nach Capitalsfuß so viel werth sind, als 6 Rthlr. 7 gr. 2 pf., und also 2 gr. 1 pf. nur 1 Rthlr. 18 gr. 3 pf., welche alsdenn auf jede Portion von 10 Rthlr. bezahlt werden.

23) Sollte es in einem Termine an baaren Gelde zur Bezahlung der Sterbegelder fehlen, so ist der Administration, unter Genehmigung der Direction, verstattet, das Fehlende gegen Verpfändung einer Obligation, und Entrichtung billiger Zinsen aufzuleihen, weil, so viel als möglich ist, vermieden werden muß, daß kein erheblicher Cassenvorrath unbenutzt liegen bleibt.

24) Der Registrator ist verbunden, jedem Mitgliede die Register auf Verlangen vorzulegen, wofür ihm jedoch 12 gr. zu entrichten sind.

25) Zu den Administrationskosten werden beym Antritt 1 Procent, und bey der Auszahlung der Sterbegelder

4 Procent entrichtet, wovon der Administrator und Registrator besoldet, auch die Druck- und übrige Kosten bestritten werden; wovon das etwanige Porto für Capitalien und Zinsen auszunehmen, wenn die Gesellschaft nicht zahlreich werden sollte.

26) Auf das Sterbegeld wird überall kein Arrest angenommen, sondern es wird selbiges dem jedesmahligen Innhaber des Receptionsscheins ausgezahlt, oder, dem Befinden nach, an das Stadtgericht hieselbst geliefert.

27) Durch Annahme des Receptionsscheins genehmiget jedes Mitglied vorstehende Artikel, und ist verbunden, sich darnach zu achten.

* * *

## Anlage A.

Ich Endes-Unterschriebener bezeuge hierdurch an Eides Statt, daß ich meinen Gesundheitszustand dem Doctori ohne allen Rückhalt bereits in der Absicht bekannt gemacht, um als Mitglied der Zellischen Sterbecasse aufgenommen zu werden, dieses jedoch nicht zum Besten und Nutzen eines Fremden, um demselben einen unerlaubten Gewinn zuzuspielen, sondern zu meiner eigenen Erben Besten geschehe. N. N. den ten 17

Unterschrift des Aufzunehmenden.

Ich Endes-Unterschriebener bezeuge hiemit an Eides Statt, daß mir N. N. und dessen Gemüths- Leibes- und Gesundheitszustand wohl bekannt sey, und derselbe mit keiner Schwachheit, die ein baldiges Ableben befürchten lässe, als Schwindsucht, Blutspeyen, Krebs, Wassersucht,



Schlagfluß und dergleichen behaftet sey, sondern sich, so viel aus allen Umständen zu ersehen, bey guter Gesundheit und völligen Gemüths- und Leibeskräften seinen Jahren gemäß befinde, auch die ihm obliegenden Geschäfte zu verrichten im Stande, und im letzt verflossenen Jahre mit keiner Krankheit behaftet gewesen sey, von welcher bedenkliche Folgen für sein Leben zu befürchten wären.

N. N. den ten 17

Unterschrift des Arztes.

Unterschriebene bezeugen hiemit an Eides Statt, daß der gegenwärtige welcher in die Sterbecasse zu Zelle treten will, ihnen persönlich bekannt sey, und sie nichts mit dem Zeugnisse des Arztes streitendes in Erfahrung gebracht haben, ihnen auch nicht bekannt sey, daß derselbe eine unordentliche Lebensart führe.

N. N. den ten 17

Unterschrift dreyer Zeugen
oder zweyer Mitglieder der Casse.

Daß sämmtliche vorbemeldete Personen, vorstehende Zeugnisse eigenhändig unterschrieben und genehmigt haben, auch dem Gerichte das Gegentheil des Inhalts ihrer Zeugnisse nicht bekannt sey, wird damit gerichtlich bescheiniget.

N. N. den ten 17

(L. S.) Unterschrift eines Gerichts.

Am





## Anlage B.

### Beytragstabelle der Zellischen Sterbecasse.

| Alter der Personen. | Beytr. für 10 Rthl. nach Capitalfuß, das ist auf einmal. | | | Beytr. für 10 Rthl. oder halbjährige Contribution. | | Alter der Personen. | Beytr. für 10 Rthl. nach Capitalfuß, das ist auf einmal. | | | Beytr. für 10 Rthl. oder halbjährige Contribution. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| J. | rt. | gr. | pf. | gr. | pf. | J. | rt. | gr. | pf. | gr. | pf. |
| 21 | 4 | 8 | 1 | 3 | 7 | 41 | 5 | 22 | 1 | 6 | 7 |
| 22 | 4 | 10 | 3 | 4 | — | 42 | 5 | 25 | 1 | 7 | 1 |
| 23 | 4 | 12 | 4 | 4 | 1 | 43 | 5 | 28 | 1 | 7 | 3 |
| 24 | 4 | 14 | 6 | 4 | 2 | 44 | 5 | 31 | 1 | 7 | 5 |
| 25 | 4 | 17 | — | 4 | 3 | 45 | 5 | 34 | 2 | 7 | 7 |
| 26 | 4 | 19 | 2 | 4 | 4 | 46 | 6 | 1 | 3 | 8 | 1 |
| 27 | 4 | 21 | 5 | 4 | 5 | 47 | 6 | 4 | 5 | 8 | 4 |
| 28 | 4 | 24 | — | 4 | 6 | 48 | 6 | 7 | 7 | 8 | 6 |
| 29 | 4 | 26 | 4 | 4 | 7 | 49 | 6 | 11 | 3 | 9 | 1 |
| 30 | 4 | 28 | 7 | 5 | — | 50 | 6 | 14 | 6 | 9 | 4 |
| 31 | 4 | 31 | 3 | 5 | 1 | 51 | 6 | 18 | 1 | 9 | 7 |
| 32 | 4 | 33 | 7 | 5 | 2 | 52 | 6 | 21 | 5 | 10 | 3 |
| 33 | 5 | — | 4 | 5 | 3 | 53 | 6 | 25 | 1 | 10 | 7 |
| 34 | 5 | 3 | — | 5 | 4 | 54 | 6 | 28 | 5 | 11 | 3 |
| 35 | 5 | 5 | 5 | 5 | 6 | 55 | 6 | 32 | — | 11 | 7 |
| 36 | 5 | 8 | 1 | 5 | 7 | 56 | 6 | 35 | 3 | 12 | 4 |
| 37 | 5 | 10 | 7 | 6 | — | 57 | 7 | 2 | 6 | 13 | — |
| 38 | 5 | 13 | 5 | 6 | 2 | 58 | 7 | 6 | — | 13 | 5 |
| 39 | 5 | 16 | 3 | 6 | 4 | 59 | 7 | 9 | 2 | 14 | 2 |
| 40 | 5 | 19 | 1 | 6 | 5 | 60 | 7 | 12 | 3 | 14 | 7 |

## Gebrauch.

### a) Bey dem Capitalfuß.

Ist die Person, welche ein Sterbegeld erwerben will, 35 Jahre alt; so ist die Reyhe, 35 Jahr aufzusuchen, allwo die einmahlige Einlage 5 Rthlr. 5 mgr. 5 pf. soll



soll nun deren Sterbegeld 30 Rthlr seyn, alsdenn werden die 5 Rthlr. 5 mgr. 5 Pf. dreyfach vermehrt.

b) **Bey dem Contributionsfuß,**

Will diese Person auf Contributionsfuß eintreten, so ist die halbjährige Einlage 5 mgr. 6 pf., oder verdoppelt, die jährige, 11 mgr. 4 pf., soll das Sterbegeld, wie zuvor, 30 Rthlr. ausmachen, so werden die 11 mgr. 4 pf. dreymal multipliciret.

## 2) Verbesserte Armenanstalten zu Stade.

Der fruchtreiche Gewinn, den das allgemeine Beste aus solchen Armenversorgungen ziehet, die nützliche Geschäftigkeit zur Grundlage haben, wird auch in den hiesigen Landen immer ausgebreiteter ein Lieblings-Gegenstand wirksamer Stadtobern.

Ein neues Beyspiel davon giebt **Stade**, allwo seit dem November 1787. verbesserte Armenanstalten mit der Absicht bestehen, denen zur Arbeit unfähigen Armen, nothdürftigen Unterhalt, andern, die einiger Hülfe bedürftig sind, verhältnißmäßigen Zuschuß, denen aber, die arbeiten können, Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen, den Kindern der Armen Erziehung und Unterricht zu gewähren, und aller Betteley Einhalt zu thun.

Um den Erfolg dieser beglückenden Anstalt vorher abzuwarten, ist derselben bislang in den Annalen nicht erwehnt worden. Anjetzt aber wird es Pflicht, ihrer eingedenk zu seyn, da die aufgestellte erstjährige Institutsrechnung alle davon gehegte Erwartungen völlig bestätiget. Deren Resultate bewähren durch sich selbst schon die Zweckmäßigkeit

der

der verordneten Maaßregeln, und wird es um so leichter Verzeihung finden, wenn deren umständliche Anführung, wegen diesmaligen Mangels an Raume, auf andere Zeit verschoben bleibt.

Vorläufig bemerkt man nur noch, daß die Direction der Anstalt dem Herrn Landrath und Bürgermeister **Adler**, wie auch dem Herrn Hofgerichts-Assessor **von Rönne** als Stadtsyndico, von Königl. Regierung vi specialis commissionis aufgetragen worden. Diese mit verdienstlicher Betriebsamkeit, für die Wohlfarth des Instituts bemühete Directoren, haben unterm 24sten Jun. dieses Jahrs folgende Nachrichten davon bekannt gemacht.

## Lit. A.

### Summarischer Extract aus der Rechnung über das Armeninstitut vom 26sten Nov. 1787. bis dahin 1788.

| Einnahme. | Cassenmünze | | |
|---|---|---|---|
| | Mk. | ßl. | pf. |
| 1. Aus den wöchentlichen Sammlungen in der Stadt und den Vorstädten | 8671 | 9 | 3 |
| 2. Von löblicher Garnison | 665 | 11 | 1 |
| 3. Von den Herren Officieren des löbl. 3ten Cavall. Regiments | 114 | 8 | — |
| 4. Von den milden Stiftungen und der alten Stadt-Armen-Rechnung | 1235 | — | — |
| 5. An ausserordentlichen Beyträgen | 212 | 12 | — |
| Summa aller Einnahme | 10899 | 8 | 4 |

Aus-



| Ausgabe. | Cassenmünze Mk. | ßl. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1. An Besoldungen | | | |
| a) Dem Gerichtsvoigt, für die Schreiberey und andere Bemühung | 90 | — | — |
| b) Den beyden Policeydienern, für das Sammlen der Beyträge in den Vorstädten, wie auch bey den in den Jahrmärkten hier anwesenden fremden Kaufleuten | 56 | — | — |
| c) Den beyden Marktvögten, zur Entschädigung für die aus der vormahligen Stadt-Armen-Rechnung genossene Gebühren | 73 | 8 | — |
| 2. An wöchentlichen Armengeldern | 6560 | 12 | 3 |
| 3. An ausserordentlichen Hülfsgeldern | 112 | — | — |
| 4. Zum Unterhalt armer Kinder | 44 | 12 | — |
| 5. An Schulgeld für arme Kinder | 214 | — | — |
| 6. Für Arzeney und Medicinalpflege | 400 | 6 | — |
| 7. An die Armenvögte für betroffne Bettler | 3 | 8 | — |
| 8. An Zuschuß behuf des Arbeits-Instituts | 347 | 15 | 1 |
| 9. Insgemein | 11 | 9 | — |
| Summa aller Ausgabe | 7914 | 6 | 4 |

## Schluß der Rechnung.

| | |
|---|---|
| Einnahme ist | 10899 Mk. 8 ßl. 4 pf. |
| Ausgabe dagegen | 7914 „ 6 „ 4 „ |
| Verglichen bleibt Ueberschuß | 2985 Mk. 2 ßl. |

Lit.

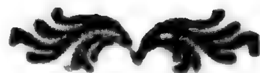
# Lit. B.

## Summarischer Extract aus der Rechnung über das Arbeits-Institut vom 25sten Nov. 1787. bis dahin 1788.

| Einnahme. | Cassenmünze Mk. | ßl. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1. Angeliehene Gelder | 2580 | — | — |
| 2. Zuschuß aus der Armencasse | 347 | 15 | 1 |
| 3. Milde Beyträge | 143 | 2 | — |
| 4. Für Flächsen Garn, | 1551 | 6 | 1 |
| 5. Für Wollen-Garn | 457 | 8 | — |
| 6. An Spinnlohn für Wolle | 14 | 5 | 3 |
| 7. Für wollene Zeuge | 245 | 12 | 3 |
| 8. Für wollene Strümpfe | 283 | 8 | — |
| 9. Für Baumwollen Garn | 116 | 2 | 2 |
| 10. Für verkaufte Spitzen | 1275 | 5 | 1 |
| Summa aller Einnahme | 7015 | — | 5 |

| Ausgabe. | | Mk. | ßl. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Besoldung und Lohn | | | | |
| a) Den Polizeydienern für die Aufsicht im Arbeitshause | 72 Mk. | | | |
| b) Dem Werkmeister | 216 " | | | |
| c) Der Knüppelmeisterin für die Aufsicht und den Unterricht der Kinder | 216 " | | | |
| d) Der Spinnmutter | 65 " | | | |
| e) Der Aufwärterin | 39 " | | | |
| f) Für den Unterricht im Knütten und Baumwollespinnen | 30 " | | | |
| | | 638 | — | — |
| 2. Für Haus- und Arbeitsgeräthe | | 619 | 11 | 3 |
| 3. Für Flachs | | 863 | 15 | 2 |
| 4. Spinnlohn für Flachs | | 589 | 5 | 3 |
| Latus | | 2709 | 32 | 2 |

5.



| | Cassenmünze Mk. | ßl. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 2709 | 32 | 2 |
| 5. Für Wolle | 1235 | 13 | 1 |
| 6. Kratz- und Kämmelohn für Wolle | 172 | 6 | 2 |
| 7. Wolle zu spinnen, spuhlen und zwirnen | 576 | 2 | 3 |
| 8. Für Webelohn | 54 | 3 | — |
| 9. Knüttelohn für wollene Strümpfe | 248 | — | — |
| 10. Für Farbe, Oehl, Schwefel und Seife | 100 | 2 | 3 |
| 11. Für Baumwolle | 95 | 6 | — |
| 12. Spinnlohn für Baumwolle | 116 | 3 | — |
| 13. Knüttelohn für baumwollene Strümpfe und Mützen | 20 | 4 | — |
| 14. Für verfertigte Spitzen | 1219 | 12 | 5 |
| 15. — Fracht, Unkosten und Porto | 52 | 3 | 5 |
| 16. — Feurung | 140 | 10 | — |
| 17. — Licht | 19 | — | — |
| 18. — Zuschuß an die Lehrlinge | 68 | 13 | — |
| 19. Insgemein | 151 | 6 | 4 |
| 20. Zinsen auf angeliehene Capitalien | 33 | 9 | 4 |
| Summa aller Ausgabe | 7015 | — | 5 |

## Schluß der Rechnung.

Einnahme und Ausgabe sind gleich.

Bey der ganzen Anstalt ist, wie der Schluß der Armenrechnung ergiebt, ein Ueberschuß von . . . 2985 Mk. 2 ßl. – pf.

Rechnet man davon die, behuf des Arbeits-Instituts, angeliehenen Capitalien zurück, mit . . . 2580 " " "

So bleibt der Geld-Ueberschuß 405 Mk. 2 ßl. – pf.

welcher nebst dem Werthe des Inventarii, der Haus- und Arbeitsgeräthschaften zu . . . 619 " 11 " 3 "

und den ohngefähr angeschlagenen Werthe der, laut der Materialien- und Waaren-Rechnung, vorräthig gebliebenen Producte zu . . . 1064 " 3 " "

einen Gewinn ausmachen von 2089 Mark 3 pf.

Die

Dieser Ueberschuß würde nach dem Anführen der Direction wieder ansehnlich ausgefallen seyn, wenn man nicht anfänglich, aus Besorgniß zu viel aufzuwenden, in Rücksicht mancher Gegenstände, wohin besonders die Erziehung der Kinder gehört, würklich zu wenig gethan hätte. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des Ueberschusses, hat auch bereits dazu verwendet werden müssen, in dem zurückgelegten harten Winter die Armen mit Feurung zu versehen.

Ohngefehr 210 Arme haben an der wöchentlichen Vertheilung der Allmosen Theil gehabt. Ueberdem hat man in ausserordentlichen Fällen das Elend einzelner Armen so viel wie möglich zu mildern gesucht.

Ohngefehr 70 Kranke sind mit Arzneymitteln versehen, und 60 Kinder zur Schule gehalten worden.

In verschiedenen Arbeiten, nemlich Flachs, Wolle, Baumwolle, Spinnen, Stricken und Spitzenknüppeln haben 54 Lehrlinge Unterricht erhalten.

Mit Einschluß derselben haben überhaupt 252 Personen bey der Arbeitsanstalt, ihren hauptsächlichen oder nebenverdienstlichen Erwerb gefunden.

Der hieraus so sichtbar gewordene wohlthätige Nutzen des Instituts, begründet die angenehmste Hoffnung, auf noch bessere Folgen für die Zukunft, wenn nach dem Vertrauen der Direction edeldenkende Menschenfreunde, durch den erreichten guten Bestand des Unternehmens, solches fortdaurend unterstützen helfen.

Immer lohnen Anstalten dieser Art mit seegensreichen Früchten. Aber ihrer Natur nach können sich solche nicht von selbst reproduciren; zu jeder neuen Erndte bedarf es einer jährlichen frischen Aussaat.



## 3) Zellischer Armencasse Geld-Register-Extract, von Neujahr 1788. bis dahin 1789.

| Einnahme. | Rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1. An Ueberschuß , , | — | — | — |
| 2. — restirender Zinse , , | 78 | 9 | 6 |
| 3. — wieder bezahlten Capitalien , | 4824 | 24 | — |
| 4. — Zinsen von belegten Capitalien , | 730 | 23 | 6 |
| 5. — Zinsen von belegten Testamentsgeldern | 410 | 18 | 6 |
| 6. — Wiesenzins, in denen Testamenten vermacht , , | 17 | 21 | — |
| 7. — Beckengeldern , , | 63 | 15 | 3 |
| 8. — Miete von liegenden Gründen , | 231 | 21 | — |
| 9. — angeliehenen Capitalien , | 2053 | 12 | — |
| 10. Aus den Klingebeuteln und Armenbüchsen | 1078 | 7 | 2 |
| 11. Von der Erbschaft derer, so Armengeld genossen , , | 39 | 30 | 5 |
| 12. Extraordinair , , | 981 | 4 | 6 |
| Summa Summarum aller Einnahme | 10779 | 35 | 2 |





## Ausgabe.

| | Rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| . Besoldung dem Medico | 30 | — | — |
| . — dem Chirurgo | 50 | — | — |
| . — den beyden Sammlers | 52 | — | — |
| . — dem Rechnungsführer | 80 | — | — |
| . — dem Rathsdiener | 3 | 30 | — |
| . — an die Armenvoigte | 222 | 18 | — |
| 7. An vermachten Testamentsgeldern und andern ständigen Abgiften | 171 | 30 | — |
| 8. An Vorschuß in voriger Rechnung | 8 | 33 | 1 |
| 9. An ausgeliehenen Capitalien | 140 | — | — |
| 10. Für angekaufte liegende Gründe | 7009 | 12 | — |
| 11. Wieder abbezahlte Capitalia | 186 | 24 | — |
| 12. An Zinsen | 1 | 31 | — |
| 13. Auf fremde Arme | 66 | 20 | 6 |
| 14. Auf einheimische Arme | 1090 | 9 | — |
| 15. Auf einheimische Quartalisten | 150 | — | — |
| 16. Auf arme Kinder für Schulgeld | 158 | 19 | — |
| 17. Behuf Auszahlung der gesammleten Armengelder | 718 | 22 | — |
| 18. Zuschuß behuf gesammleter Armengelder | 22 | 9 | 4 |
| 19. Zuschuß behuf einiger Armen im Zuchthause | 153 | 10 | — |
| 20. ad Tempus abgesetzt | 63 | 29 | 4 |
| 21. Remittirt | — | — | — |
| 22. Für Schreibgebühren und Materialien | 28 | 27 | — |
| 23. Behuf Kleidung armer Kinder | 54 | 12 | — |
| 24. Extraordinair | 371 | 10 | 2 |
| Summa Summarum aller Ausgabe | 10842 | 23 | 1 |
| — — — Einnahme | 10779 | 35 | 2 |
| Abgezogen, ist vorgeschossen | 62 | 23 | 7 |

Behrens.



4)



## 4) Fortgesetzte Nachricht von dem Armenwesen zu Ueltzen.

Die vor zwey Jahren in Ueltzen nach den Annalen 1r Jahrg. 3s St. S. 102. errichtete neue Armen-Anstalt, behauptet bis jetzo noch einen guten Fortgang. Die mehrsten haben ihre im Anfange unterzeichnete Beyträge richtig gegeben, so daß man bey der strengen Kälte des letzteren Winters, die Zahl der Stadtarmen, welche über 70 stieg, dennoch gehörig unterstützen, und in der Festwoche vor Weyhnachten mit doppelten Almosen erfreuen konnte.

Nur hat der Wunsch, die Sache zur öffentlichen Erziehungs- und Versorgungs-Anstalt der armen Jugend auszudehnen, noch nicht in Erfüllung gebracht werden können. Die Anzahl der reisenden Handwerksburschen, welche 2 ggr. erhalten, fällt der Casse sehr schwer. Von Michaelis 1787 bis 1788 mithin in einem Jahre, sind über Tausend Handwerksbursche und reisende Arme durchgewandert.

| | | |
|---|---|---|
| Darunter waren | Schustergesellen — — | 200 |
| | Maurer und Leineweber — | 164 |
| | Schmiede und Tischler — | 157 |
| | Lakenmacher — — | 126 |
| | Schneider — — | 114 |
| | Becker — — | 63 |
| | Zimmerleute — — | 46 |
| | beträgt | 870 |

Die übrigen Handwerker und Professionisten sind nicht bezeichnet, weil diese von den Inspectoren unmittelbar ihre Al-

mos




mosen erhalten. Man hat aber in allem über 100 Rthlr. an Auswärtige gezahlt. *)

# VIII.
# Biographische Nachrichten.

## 1) Von weiland Herrn General-Lieutenant de La Motte.

Der kürzlich verstorbene Herr August de La Motte, Königlich-Grosbrittanischer und Churfürstlich-Braunschweig Lü-

*) Gewiß verdient das jährlich zunehmende Durchwandern bettelnder Handwerker allgemeine Aufmerksamkeit. Wahrscheinlich wird man in den mehrsten deutschen Städten eben die Vermehrung dieser lästigen Reisenden wahrnehmen können, welche zu Gießen beobachtet worden.

Daselbst war die Zahl der durchgewanderten Handwerksburschen seit 1777 bis 1780. von 264 bis 637 gestiegen.

| | | |
|---|---|---|
| 1781 | kamen dorten durch — — | 1000 |
| 1782 | — — — | 1060 |
| 1783 | — — — — | 14[illegible]9 |
| 1784 | — — — | 1785. |

S. Schlettweins Neues Archiv 1r Th. S. 545 u. 46. Das mehrste was diese Leute einsammlen, wird zwar im Lande wieder verzehrt. Einzelnen Orten gereichen indessen ihre Durchzüge, welche oft keinen andern Zweck, als nährenden Müßiggang haben, zur grosen Beschwerde, und sind nicht selten ein nachtheiliges Hinderniß, für die Verbesserung einheimischer Armen-Anstalten, anderer daraus entstehenden mannigfaltigen Uebel nicht zu gedenken.



Lüneburgischer General-Lieutenant und Obrister des fünften-Infanterie Regiments, stammt aus einem französischen Freyherrlichen Geschlechte, das in der Provinz Anjou vornemlich zu Hause ist. Als im Jahr 1685 der bekannte Widerruf des Edicts von Nantes erfolgte, mußte sein Herr Großvater Charles de La Chevallerie Baron de La Motte, unter 7 Geschwistern der jüngste, als ein Bekenner der reformirten Religion, sein Vaterland verlassen. Er begab sich nach Zelle, nahm unter den herzoglichen Truppen Kriegsdienste, und wurde unter Georg Wilhelm und der folgenden Regierung zum General-Major, Obristen eines Regiments, Commandanten der Stadt Lüneburg und Gouverneur des Kalkberges ernannt. Er starb am 12ten August 1717. Von dessen fünf Söhnen und drey Töchtern war der zweyte Sohn August, im Jahre 1688 gebohren, der Vater des jezt verstorbenen Herrn General-Lieutenants. Selbiger diente in Zellischen und Königlich-Großbrittannischen Kriegesdiensten bis zum Oberst-Lieutenant, quitirte solche 1730, und ward s. J. den 19ten Sept. zum Obersten in Königl. Preußischen Diensten ernannt. Er vermählte sich 1711 mit Eva Marie, gebohrnen Freyen v. Unverfährt, erzeugte mit derselben 6 Söhne und 10 Töchter und starb im Jahre 1758, nachdem ihm die Würden eines General-Lieutenants der Infanterie, eines Gouverneurs zu Geldern und Chefs der dasigen Königl. Commission und eines Ritters des schwarzen Adler-Ordens zu Theil geworden waren. Zur Abkürzung trennte er das: de La Chevallerie von seinem Namen, und, aus einem eigenen Stolze bediente er sich des Titels: Baron nicht, den sein Herr Vater mit völligstem Rechte geführt hatte.

Er





Er ging in der Geringschätzung solcher Dinge so weit, daß, als ihn Friedrich der Große nach der Schlacht bey Hohen-Friedberg zugleich mit dem General v. Geßler in den Grafenstand erheben wollte, er diese Ehre zum Mißvergnügen des Königs verbat. Seine Gemalin folgte ihm am 16ten April 1763 in die Ewigkeit.

Das dritte Kind dieser Ehe war der jezt verstorbene Herr General-Lieutenant. Er wurde am 13ten Novbr. 1713 zu Lüneburg gebohren, genoß seine erste Erziehung im väterlichen Hause, und bildete sich weiter in Zelle zu den Kriegsdiensten, die er schon im Jahre 1727 unter dem Churhannöverischen damals de Mellevilleschen (jezt 2tes Regt. 1stes Batt.) Regimente antrat. Unterm 14ten Sept. 1729 wurde er zum Fähndrich ernannt, und gerade 6 Jahre nachher zum Lieutenant. Am ersten May 1744 avancirte er zum Capitainlieutenant, bey eben diesem Regimente, das im Jahre 1742 den Herrn von Spörken zu seinem Chef erhielt.

Während dieses Zeitraums wohnte das Regiment folgenden Expeditionen bey: 1742 war es unter dem Corps, das der Königin Maria Theresia nach den Niederlanden zu Hülfe geschickt wurde. Im Jahre 1743 wurde es zu der alliirten Armee am Rhein gezogen, und war am 27sten Jun. in der Schlacht bey Dettingen, wo Georg der II. in Person commandirte. Im Jahre 1744, das einzige dieses Krieges, dem es an einer wichtigen Begebenheit fehlt — gieng es nach den Niederlanden zurück, hingegen nahm es den 11ten May 1745 an der unglücklichen Schlacht bey Fontenay Theil, welche der Herzog von Cumberland dem Marschall von Sachsen lieferte.



Unterm 20sten Oct. 1745 wurde der Verstorbene zur Compagnie unter dem von Böselagerschen, jezt 7ten Regt. 1sten Bat. befördert. Er war im Sept. 1746 in dem Gefechte bey Lier, und am 11ten Oct. s. J. in dem bekannten Treffen bey Roccoux, wovon das erste nur wegen eines grossen Verlusts an Mannschaft denkwürdig ist.

Am 2ten Jul. 1747 wohnte er dem Treffen bey Lawfeld bey, wo der Marschall von Sachsen, gleich wie beym vorhergehenden, der Sieger wurde.

Der Achener Frieden brachte die Truppen im Jahre 1748 ins Land zurück.

Die Furcht vor einer französischen Landung, veranlaßte, daß 12 Bataillons Churhannöverischer Truppen im April 1756 nach England übergeschiffet wurden, unter denen sich auch das v. Böselagersche im Jahre 1751 an Herrn v. Wangenheim conferirte Regiment befand.

Der Verstorbene ging mit dahin, und wurde dort unterm 24sten Aug. bey dem ebenfalls in England befindlichen Regte v. Hauß — welches jezt das 2te Bataillon des 7ten Regts formirt, — zum Major ernannt. Als sich die Besorgnisse für England verlohren, vielmehr dem Churfürstenthume ein feindlicher Einfall drohete, wurden die Hannoveraner im März 1757 zurückgeschickt, und war das Regiment v. Hauß am 26sten Jul. in der unglücklichen Schlacht bey Hastenbeck, welche den Rückzug der alliirten Armee bis Stade, zur ohnmittelbaren Folge hatte.

Die Schliessung der bekannten Zevenschen Convention stillte diesen Krieg bis zum Jahre 1758, da Prinz Ferdinand von Braunschweig das Commando der Alliirten übernahm. Bey dem von dem neuen Heerführer entworfene





senen Plane, die Franzosen aus dem Churfürstenthume zu vertreiben, wurde das Regiment v. Hauß zu der Brigade des damaligen Erb-Prinzen, jezt regierenden Herzogs von Braunschweig gegeben.

Unter dessen Befehlen marschirte es im Febr. über Verden nach Hoya, um den Grafen Chabo, der sich daselbst festgesetzt hatte, zu delogiren. Diese Absicht wurde am 23sten Febr. sehr glücklich, mit wenigem Verluste, ausgeführt. Insonderheit gelang solche dadurch, daß das Regiment v. Hauß, mit einem Theile des Braunschweigischen Leibregiments eine Meile von Hoya über die Weser ging, und unter persönlicher Anführung Sr. Durchlaucht, auf einem fast ohnmöglichen Wege durch die Marsch, an der Seite in Hoya eindrang, wo die Feinde sich völlig sicher glaubten. Bey dieser Expedition wurden 19 Officiere und 400 Mann zu Gefangenen gemacht, und sie hatte, in Verbindung mit den übrigen Operationen die Folge, daß die Franzosen sich eilends aus diesen Gegenden bis nach Wesel zurückzogen. Nur Minden blieb noch mit 4000 Mann besetzt. Das Regiment v. Hauß war bey dem Belagerungs-Corps, welches die Stadt nach 5 Tagen einnahm, und die Besatzung zu Gefangenen machte. Am 23sten Jun. rächten die Alliirten bey Crefeld, zum erstenmale, die bey Hastenbeck verlohrene Schlacht. Die Feinde büßeten 7500 Mann: jene nur 1500 ein. Der verstorbene Herr General wurde dabey mit einer Flintenkugel am Halse schwer verwundet, und genöthiget, einige Monate im Hospitale zuzubringen. Als die Wunde geheilt war, blieb eine Steifigkeit im Nacken zurück, wodurch der Hals ohnbeweglich wurde. Der Ge-

brauch des Achener Bades hob jedoch dieses Uebel vollkommen.

Inzwischen war er am 25sten Jul. zum Obrist-Lieut. bey dem von Spörckeschen Regimente, demselben in welchem er seine Laufbahn angefangen hatte, ernannt. Er commandirte solches am 1sten Aug. 1759 in der ruhmvollen Schlacht bey Minden, welche den Alliirten 1300 Mann kostete, wodurch Broglio aber 8000 Mann, 30 Canonen, 17 Fahnen, einen großen Theil seiner Bagage, der Kriegscasse, und des Kriegsarchivs einbüßete.

Am 6sten Jan. 1760 wurde Dillenburg, daß die Feinde mit dem Schweitzer-Regimente Waldner auch 2 Kanonen besetzt hatten, von dem v. Spörckeschen und dem damals v. Zastrowschen Regimente durch Sturm eingenommen. Der verstorbene Herr General führte solchen auf das Herborner Thor, und machte man die ganze Besatzung zu Gefangenen.

Im Jahre 1761 nahm das Regiment Theil an dem unterm 16ten Jul. bey Vellinghausen und am 30sten Aug. bey Rockfel und Schafdetten vorgefallenen Gefechten.

1762 mußte er schon im März aus seinen im Münsterschen bezogenen Winterquartieren aufbrechen, um den gegen Wesel gezogenen — vom Feinde bedrängten Cordon entsetzen zu helfen.

Unterm 27sten April wurde der Verstorbene zum würklichen Obersten über das vacante von Laffertsche, jetzige 5te Regiment ernannt. Er war mit selbigem am 27sten Jun. bey dem glücklichen Gefechte ohnfern Grebenstein, bey der im October unternommenen Belagerung Cassels, und gieng nach dessen Uebergabe, im Novbr. zur Belagerung vor Ziegen-

genhayn; welche aber wegen erfolgten Friedens nicht fortgesetzt wurde.

1763 kam das Regiment in seine vorherige Garnison nach Verden zurück. Im Jahre 1772 starb der General von Behr, und, dessen in Lüneburg bequartiertes Regiment wurde mit dem 5ten Regimente als dessen 2tes Bataillon combiniret. Bis zum Jahre 1775 lebte der Verstorbene in der Ruhe des Friedens. Die Empörungen in den Englischen Colonien liessen eine Verbreitung des Krieges nach Europa besorgen, und man fand dienlich, die englischen Besatzungen zu Gibraltar und Minorca, mit fünf Bataillons Hannoveraner zu verstärken. Dem verstorbenen Herrn General, damaligen Obristen wurde das Commando dieser Brigade, unter der sich auch das erste Bataillon seines Regiments befand, übertragen. Im Novbr. d. J. segelte der ganze Transport bey Ritzebüttel ab. Der Herr General traf mit seinem ersten Bataillon, und dem ersten Bataillon des 6ten Regiments, auch dem größten Theile des ersten Bataillons 3ten Regiments, glücklich in Gibraltar ein. Von letzterem Bataillon ging aber das Hauptschiff: the Unity, ohnfern der Insel Rhé im Sturm verlohren. Jedoch wurde die Mannschaft fast sämmtlich gerettet, und auf einem andern Schiffe, im Februar nach Gibraltar gebracht.

Die beyde nach Minorca bestimmte Bataillons, wurden, wegen der beschwerlichen Communication, dem Commando des Herrn Generals entnommen, und dem Befehle des daselbst mit befindlichen Titulair Obristen v. Sydow überlassen. Im Jahre 1776 wurde der Verstorbene zum General-Major ernannt.

Am



Am 21sten Jun. 1779 erfolgte Spanischer Seits die Kriegs-Erklärung, und Gibraltar wurde am 16ten Jul. zu Wasser und zu Lande blocquiret. Am 12ten April 1781 verwandelte sich diese Blocquade in eine förmliche Belagerung, welche, mit jedem Tage, mit grösserem Eifer fortgetrieben wurde. Im Jun. 1782 übernahm der Herzog von Crillon, der so eben Minorca erobert hatte, das Commando der Belagerungs-Armee. Er ließ mit neuem das angefangene Unternehmen weiter ausführen, die weltbekannten schwimmenden Batterien errichten, und schien seines Sieges mehr als gewiß zu seyn. Allein am 13ten Sept. da der Hauptangriff geschah, zerstörten die Feuerkugeln der Belagerten sämmtliche so neu erfundene furchtbare Batterien. Ohngeachtet Spanien, mit diesem vereitelten Versuche den Gedanken zur Eroberung aufgeben mußte; so wurde doch die Belagerung bis zum 4ten Februar 1783 da die Nachricht des Friedens dorthin gelangte, fortgesetzt. Sie hatte überhaupt 3 Jahre 8 Monate und 10 Tage gewähret. Der beharrliche Muth, den die so lange eingeschlossene Besatzung bey allen Mühseeligkeiten und Gefahren bewiesen hat, ist im frischen Andenken der ganzen Welt.

Nach dem wiederholten Zeugnisse des Gouverneurs Generals Eliot, verdient die Hannöverische Brigade diesen Ruhm vorzüglich. Und es findet keinen Zweifel, daß dem Beyspiele und den Anordnungen des verstorbenen Herrn Generals, ihres ersten Anführers, wie immer, ein großer Theil dieses ohnsterblichen Ruhmes gebühret.

Sein Einfluß auf alles, was zu dem beglückten Ausgange der Vertheidigung des wichtigen Felsens beytrug, ist aber besonders aus folgenden Umständen abzunehmen.

Gleich

Gleich nach der feindlichen Berennung der Festung ward derselbe den 25sten Jun. 1779 zum General vom Stabe mit einem Extra-Gehalt von täglich 40 Schilling Sterling ernannt, auch bey seiner Person ein Brigade-Major und Ober-Adjudant angesetzet, und ihm eine General-Wache von 1 Officier, 1 Sergeant 1 Corporal, 1 Tambour nebst 20 Mann beygelegt. Er verbat jedoch letztere, und schränkte solche blos auf einen Gefreyten und drey Mann ein.

Den 11ten Sept. 1779 zog man ihn zu einem wichtigen Kriegesrath, welcher über die Absicht der damals errichteten feindlichen Werke, besonders aber über die Frage niedergesetzet war, ob man auf den Feind schon damals zu feuren anfangen wolle. Die Meinungen dieses Kriegesraths wurden nach England gesandt, und eine Folge desselben war, daß man gleich am Morgen des nächsten Tages das Feuer aus der Festung eröfnete.

Am 11ten Jan. 1780 war er wiederum mit beyden Gouverneurs im Kriegesrath versammlet, welcher den Entschluß veranlaßte, daß um der drohenden Hungersnoth vorzubeugen, einem jeden Mann in der Garnison ¼ der Natural-Portion einstweilen abgezogen und mit Gelde bezahlt wurde.

Den 26sten Jan. 1780 befand er sich abermals in einem Kriegsrath am Bord der Sandwich beym Admiral Lord Rodney, wodurch man ausmachte, das 73ste oder Highland Regiment damals am Bord der Kriegesschiffe, zur Verstärkung der Garnison ans Land zu nehmen.

Bey allen diesen und anderen Gelegenheiten erwarb er sich ein so großes Vertrauen, daß wie der Feind im

April



April 1781 die Stadt niedergeschossen hatte, und der grösste Theil der Garnison auf der südlichen Seite des Felsens ins Lager gerückt war, ihn Eliott zum Commandanten des Lagers und im ganzen südlichen District der Festung bestellte. Er führte dieses Commando bis zum Ende der Belagerung, und erhielt während solcher Zeit von allen Regimentern des Lagers, den Wachen und Posten des erwehnten Districts, mit Einschluß der Artillerie, die Rapports.

Für die Garnison wurde sein beständiges Augenmerk auf das Beste des Dienstes bey verschiedenen Vorfällen wohlthätig, da Eliott seinen Vorstellungen desto williger Gehör gab, als er die Dienstkenntniß desselben einsah, und ihn eben so sehr liebte als ehrte. Zum Beweise der genauen Harmonie, welche zwischen beyden obwaltete, gereicht es unter andern, daß der brave Eliott auf bloße Vorstellung des Generals de La Motte, den im Sommer 1781 überaus schweren Dienst der Capitains sofort minderte.

Nicht nur Eliott ehrte die guten Dienste unsers Generals durch fortgesetzte Distinctionen, so wie die ganze brittische Garnison durch allgemeine Achtung, sondern auch beyde Häuser des brittischen Parlements, votirten ihm ehrenvolle Beweise der Erkenntlichkeit der gesammten Nation. *)

Se.

*) Die Dankadressen beyder Parlementshäuser enthalten folgendes.

Donnerstags den 12ten Decbr. 1782.

Beschlossen, nemine contradicente, daß der Dank dieses Hauses dem Generallieut. Boyd, dem Generals





Se. Majestät ernannten Ihn gleich nach dem Frie-
den zum General-Lieutenant, und legten Ihm die Com-
man-

ralmajor La Motte, dem Generalmajor Green als Chef der Ingenieurs, dem Sir Roger Curtis, und denen Officieren, Soldaten und Seeleuten gegeben werden solle, welche neuerlich zur Vertheidigung von Gibraltar gebrauchet sind.

F. Hatsell.

Diese war mit nachstehendem Schreiben begleitet:

Mein Herr!

Es gereichet mir zur grössesten Satisfaction, daß ich, in Gehorsam des mir vom Hause der Gemeinen ertheilten Befehls, die Ehre habe, Ihnen die eingeschlossene Resolution dieses Hauses zu übersenden, und ich bin mit großem Respect

mein Herr rc.

13ten Decbr. 1782.

An den Generalmajor La Motte.

C. W. Cornwall.

Das Oberhaus bezeugte ein Gleiches in diesen Ausdrücken:

Freytags den 13ten Decbr. 1782.

Befohlen, nemine dissentiente, von den geistlichen und weltlichen Lords im versammleten Parlemente, daß der Dank dieses Hauses dem Generallieutenant Boyd, dem Generalmajor La Motte, dem Chef der Ingenieurs, Generalmajor Green, und dem Sir Roger Curtis abgestattet werden solle, welche neulichst zur Vertheidigung Gibraltars gebrauchet sind, und daß General Eliott ihnen dieses eröfnen möge.

Dieser Beschluß des Hauses wurde mit folgendem Schreiben überbracht:



mandantenschaft von Lüneburg bey, worin sein Herr Gro[ß-]
vater etwa 70 Jahre früher sein Vorgänger gewesen w[ar.]

Die Umstände gestatteten noch nicht, daß die han[no-]
versche Brigade ins Land zurückgeschickt wurde. Ind[eß]
erlaubte der König dem Verstorbenen für seine Person, Gi-
braltar zu verlassen. *) Er reiste den 6ten Sept. 17[83]
ab, wobey ihn die Festung mit 15 Kanonenschüssen sa[lu-]
tirte, und gieng über London, wo Se. Majestät ih[m]
eine lange Audienz ertheilten — durch Holland nach d[er]
Garnison Verden zurück. Die Brigade folgte im Herbs[t]
1784 und das erste Bat. des fünften Regiments traf nach
einer neunjährigen Abwesenheit am 24sten October wieder in
Verden ein.

Der Herr General hatte bey seiner Zurückkunft das
siebenzigste Jahr erreichet.

Sein Geist und seine körperlichen Kräfte waren indeß
noch ungeschwächt, ausser daß ein Schaden am Beine, wo-

mit

Gibraltar den 7ten März 1783.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen die eingeschlossene Re-
solution, in Gemäßheit des derselben angehängten
Befehls zu behändigen. Ich habe die Ehre zu seyn

mein Herr :c.

An den
Generalmajor de La Motte. G. A. Eliott.

*) Mit der Königl. Erlaubniß die Festung zu verlassen,
war folgende Gnadenäußerung verbunden:

„er solle von der noch günstigen Jahrszeit sofort
„Gebrauch machen, um nach dem Lande zurück-
„zugehen, damit seine Gesundheit, von welcher Se.
„Königl. Majestät noch viele ersprießliche Dien-
„ste hoffen wollten, möglichst reservirt werde."

mit er im folgenden Jahre behaftet wurde, ihn hinderte, ohne Hülfe zu gehen.

Im Herbste 1787 gab die Stadt London einen fortwährenden Beweis ihrer Dankbarkeit, indem sie durch den berühmten Copley ein großes Gemälde verfertigen ließ, das zu Guildhall aufgestellt werden soll, auf dem sich Eliott, Boyd, de La Motte, und sämmtliche erste Staabs-Officiere der Gibraltarschen Garnison, überhaupt achtzehn Personen gezeichnet finden. Die Hauptidee dieses Stükkes ist der Zeitpunkt, da die schwimmenden Batterien am 13ten Sept. 1782 gegen die Festung gebracht werden. Eliott beobachtet dieses zu Pferde, und sind alle übrige Officiere um ihn versammlet *)

Die Gesundheit des Herrn Generals wurde mit dem Frühjahre 1788 statt davon gestärket zu werden, merklich schwächer. Er konnte den Gebrauch des Pyrmonter Brunnens, an welchen er seit vielen Jahren gewöhnt war, nicht ertragen. Seine Geisteskräfte hielten mit der Machine gleichen Schritt, und Beschäftigungen durch Lectüre oder eigene Aufsätze, welche vorhin sein größestes Vergnügen ausmachten, wurden ihm mit jedem Tage lästiger.

Er fühlte diese Symptomen zu sehr, als daß er seinen Tod nicht hätte erwarten sollen; und seine Unterredungen wen-

*) Merkwürdig ist, daß von den 4 Hannoveranern, welche zu der tapfern Gesellschaft dieses Gemäldes gehören, die ersteren drey, der Herr General de La Motte nebst dem Herrn Obersten von Dachenhausen und General-Major von Hugo vor Ablauf eines Jahres starben; und daß sich nur der 4te, der Herr von Schlepegrell noch am Leben befindet.



wendeten sich oft auf die Nähe dieses Zeitpuncts. Gegen das Ende des Augusts wurde er täglich schwächer und er starb am 29sten dieses Monats, mit der Ruhe der Seele, die Helden eigen ist.

Noch am 2ten Tage vor seinem Absterben, ließ er einige Avancements-Vorschläge seines Regiments abgehen, und dies völlige Bewußtseyn begleitete ihn bis in die letzten Augenblicke. Er wurde am 4ten Sept. auf sein Verlangen in der Stille, in dem prachtlosen Grabmale beygesetzt, das er selbst, kurz nach seiner Rückkehr aus Gibraltar, angeordnet hatte.

Daß der Herr General alle Eigenschaften eines vollkommenen Befehlshabers besaß, bedarf, nach der obigen Erzählung seiner Thaten, keines Anführens. Er diente überhaupt 61 Jahre, wovon er mehr denn ein Drittel im Getümmel des Krieges verlebte.

Sein Körper war von mittlerer Länge und leichtem Gliederbau, im völligen Ebenmaaße gebildet. Seine Sinne erhielten sich bis ans Ende, so daß er die kleinste Druckschrift ohne Gläser zu lesen im Stande war. Sein durch Lectüre gebildeter Verstand, verbunden mit eigenen vielfältigen Erfahrungen, hatten Ihm das Talent der Unterhaltung im vorzüglichen Grade verschaft.

Wollte man Seinem Character eine Heftigkeit zur Last legen, welche bisweilen Härte bewirkte; so hieße dies eine fehlerfreye Natur fordern, und man müßte ohneingedenk seyn, wie sehr selbige durch stete Aufrichtigkeit, und durch edles äußerst freygebiges Wohlthun überwogen wurde.

H.

3)





## 2) Von dem verstorbenen Herrn Generalmajor von Hugo.

Ernst August von Hugo, Königl. Churfürstl. Generalmajor und Chef des 4ten Infanterieregiments, war der 5te Sohn des weil. Königl. Churfürstl. Canzleydirektors zu Hannover, Wahlbothschafters und Comitialgesandten Ludolph Friedrich von Hugo und der Frau Catharine Margarethe, geb. von Hattorf, und ward gebohren den 19ten Febr. 1725. Durch eine vortrefliche Erziehung vorbereitet, widmete er sich anfänglich den Wissenschaften allein, und hatte bereits die Rechte zu Göttingen zwey Jahre studirt, wie eine vorzügliche Neigung zum Militairstande ihn im Jahre 1743. kurz nach der Schlacht bey Dettingen bewog, beym Regimente des Generallieutenant von Krug als Fähndrich in Kriegesdienste zu treten.

Gleich in demselben Feldzuge wählte ihn der Generalmajor Block zu seinem Oberadjudanten; und nach Beendigung des Krieges avancirte er 1749. zum Lieutenant, im Füselier- jetzt 13ten Infanterieregimente, 1756. zum Capit. Lieutenant, 1758. zum Capitain; und 1761. zum Major beym von Hardenbergschen- jetzt 1sten oder Gibraltarschen Bataillon des 6ten Infanterie-Regiments.

Diese angezeigte Dienstzeit, in welcher er unter andern auch in dem Posten eines Brigade-Majors anfangs beym Generalmajor Imhoff, während der Belagerung von Münster, und nachher beym General von Spörcken vorzüglich gebraucht wurde, gab ihm Gelegenheit, den wichtigsten Anstritten jener kriegerischen Jahre sowohl in Bra-



band als während des 7jährigen Feldzuges bis 1763. beyzuwohnen, und in dieser Schule nicht nur seine großen militairischen Talente zu bilden, sondern sich auch durch viele Beweise von Bravour und guter Disposition die bekannte große Achtung und Liebe zu erwerben, womit Kenner ächten Verdienstes seinen Namen schon damals zu nennen pflegten.

Nach geendigtem 7jährigen Kriege benutzte er die folgenden Jahre, der Friedens-Ruhe zu Erweiterung seiner theoretischen Kenntnisse in der Kriegeskunst, deren praktische Ausübung verbunden mit unermüdetem Diensteifer das Regiment von Hardenberg zum Muster eines wohl disciplinirten und best geübten Regiments darstellete. Im Jahre 1775. begleitete er dieses Regiment als Major nach Gibraltar und wurde im folgenden 1776sten Jahre zum Oberstlieutenant und Commandeur desselben bestellt. Von dieser Zeit an bewies er, wie viel Wissenschaft, Erfahrung und Diensteifer vermögen, wenn sie vereint in der Person eines Commandeurs würksam werden. Dienstkundige kennen die Verlegenheiten, welche bey einem gemeinschaftlichen Dienst mit fremden Truppen vorzukommen pflegen; und wissen, daß hier ein Commandeur mit seiner Bravour allein nicht ausreicht, sondern daß Klugheit verbunden mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit nöthig ist, um auch die besten Truppen unter solchen Umständen gut anzuführen.

Daß in ihm aber jene Eigenschaften vereinigt waren, und wie wohl er sie anzuwenden verstand, hat die Erfahrung und der bestätigte gute Ruf der Truppen unwidersprechlich dargethan.

Sehr





Sehr erweitert wurde sein Würkungskreis, und zugleich sein Verdienst, durch die lange Belagerung der Festung Gibraltar. Als Staabsofficier in derselben waren seine Dienste natürlich vielfältig und wichtig; die Ausrichtung derselben aber erwarb ihm sehr bald die Bewunderung Fremder und Einheimischer, und was ihm das schätzbarste war, das unbeschränkte Vertrauen des ersten Befehlshabers der Festung; General Elliott, jetzt Grafen von Heathfield.

Vorzüglich und auf die ruhmreichste Art äußerte sich dieses Vertrauen öffentlich durch den Antheil am Commando, womit jener General ihn bey Gelegenheit des merkwürdigen Ausfalls der Garnison auf die avancirten feindlichen Werke vor Gibraltar in der Nacht des 26sten Novembers 1781 beehrte.

Das Obercommando bey diesem Ausfall war zwar dem englischen Brigadier, General Roß aufgetragen; allein die erste oder rechte Flügelcolonne des Detaschements war es, welche unter Anführung des Oberstlieutenants von Hugo den Hauptangriff der feindlichen Batterien ausführte. An der Spitze dieser Colonne, bestehend aus dem Regiment von Hardenberg, den Grenadiers von Reden und de La Motte, einigen englischen Artilleristen, Arbeitern und der leichten Infanterie des 56sten englischen Regts (überhaupt 570 Mann stark) rückte Er zuerst vor, hob einige feindliche Patrouillen auf, rennte mit gefälltem Bajonett auf den östlichen Flügel der feindlichen Aproche los; er selbst stürzte sich mit den Grenadiers in die feindlichen Trenchees, überrumpelte das feindliche Commando, und sicherte dadurch

 die



die Ausführung dieſes ganzen ruhmvollen Unternehmens. *)

Gleich

*) Eine ausführliche Erwehnung dieſes Ausfalls gehöret zwar nicht hieher; weil aber durch Mitwürkung der braven Hannoveraner unter Anführung des Oberſtlieutenants von Hugo, die auserleſenen Lorbeern dieſes Tages errungen ſind, ſo dürfen die öffentlichen Zeugniſſe des erworbenen Beyfalls von dem Andenken des Commandeurs nicht getrennt werden.

Hier ſind ſie:

Garniſon-Befehl, Gibraltar d. 27ſten Nov. 1781.
„Die Bravour und das Betragen des ganzen Detaſchements, Officiers, Seetruppen und Soldaten, „überſteigt meine höchſte Erkenntlichkeit

Georg Auguſtus Eliott.

Auszug aus der Relation des Gouverneurs an das Staatsſecretariat des Grafen von Shelburne:

„Niemals iſt eine Entrepriſe mit größerer Vollkommenheit ausgeführt worden.

Copey eines Königl. Reſcripts an den Generalmajor de La Motte.

„Georg der Dritte ꝛc. Unſern geneigten und gnädigſten Willen zuvor, Edler, Veſter und Lieber „Getreuer. Uns ſind eure unterthänigſten Rapports vom 11ten November und 2ten Decbr. vorigen Jahrs nebſt den anverwahrten Etatsliſten „zu recht geliefert worden, welche Wir Uns zur „Nachricht dienen laſſen; und iſt Uns das gute „Verhalten Unſerer dortigen teutſchen Brigade bey „dem am 26ſten Nov. v. J. bewerkſtelligten Ausfalle auf die avancirten feindlichen Werke höchſt „angenehm zu vernehmen geweſen. Gleichwie „nun dieſes Betragen mit der guten Meynung, „welche Wir von gedachter Brigade jederzeit geheget haben, übereinkommt, alſo unverhalten Wir „euch hiemit Unſer gnädiges Wohlgefallen darüber,

„und

Gleich auszeichnend und ehrenvoll waren seine Dienstleistungen bey mehreren andern Vorfällen einer so langwierigen Belagerung. Die einmüthige Stimme der ganzen Garnison sprach davon laut und gern, wenn gleich seine eigene Bescheidenheit ihm nicht erlaubte, irgend eine ruhmvolle That auf seine Rechnung zu schreiben. *)

So hat er zum Beyspiel nie einräumen wollen, daß wie er am Abend des 11ten Sept. 1782, in den Linien der Festung commandirte, und ein feindliches Detaschement bemühet war, das Pallisadenwerk an Lower forbus's vor Landport in Brandt zu stecken, das von ihm dirigirte heftige Mus-

„und habt ihr solches sowohl den Officiers als den
„Gemeinen von Unserntwegen zu bezeugen. Wir ꝛc.
„St. James den 18ten Jan. 1782.

G. R.

An den
Generalmajor de La Motte
zu Gibraltar.

Alvensleben.

*) Wem diese allgemeine Behauptung verdächtig oder übertrieben scheinet, der lese sie aus der Feder eines Engländers, Augenzeugen eines merkwürdigen Theils seines Lebens, der um so weniger verwerflich seyn wird, da er die Stimme einer Nation redet, die nicht gewohnt ist zu schmeicheln, ächtes Verdienst aber auch im Nichtengländer zu schätzen weiß.

„To thee brave Hugo of undaunted mind
„of manners graceful and of ſenſe refin'd
„The muſe its tribute bends-more is thy due,
„but words are wanting, when ſhe ſpeaks of you!"

The Siege, wrote by Mr. Budworth 1782.



Musqueten- und Traubenfeuer von Quee'ns Lines die Feinde zweymal zur Retirade brachte. Gleichwohl betheuerten unverdächtige Augenzeugen der brittischen Brigade, jene gute Dienstleistung von ihm, und versicherten zugleich, daß er bey dieser Gelegenheit in naher Gefahr gewesen, durch eine feindliche Bambe und die zerschmetterten Felsenstücken getödtet zu werden. Im Jahre 1782. distinguirte ihn der König durch den Character vom Obersten. Kaum war sein Avancement in der Garnison bekannt gemacht, so gab ihm der General Elliott einen ferneren ehrenvollen Beweis seiner großen Werthschätzung dadurch, daß er ihn am 25sten Octbr. selbigen Jahrs zu den Diensten eines Brigadier-Generals in der Garnison ernannte, und ihm bis zum Ende des Krieges das Commando über eine besondere Brigade beylegte. *)

Nach wiederhergestelltem Frieden brachte er das Bataillon, welches er mit so vieler Ehre 9 Jahre in Gibraltar commandirt hatte, im Octbr. 1784. ins Vaterland zur Garnison nach Nienburg zurück; und wurde im Octbr. 1787. zum Chef des 4ten Infanterie-Regiments bestellt.

Auch

*) Die Charge eines Brigadiergenerals ist in der englischen Armee zu Kriegeszeiten annoch beybehalten, und dienet dazu, verdiente Staabsofficiers nach Gutfinden des Commandeurs en Chef zu den Diensten der Generalmajors, mit welchen sie gleich den Commodores in der Flotte gleichen, wiewohl nur Localrang haben, gebrauchen zu können. Sie genießen sodann eine Staabsgage von täglich 30 Schilling Sterling, und haben einen Brigade-Major mit einem täglichen Gehalt von 10 Schilling Sterling.




Auch bestätigten Se. Königl. Majestät die vorhin mehrfältig bezeugte Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen guten Diensten, am 29sten Febr. 1788. durch seine Ernennung zum Generalmajor der Infanterie.

Er war eben im Begriff, zu Uebernehmung des ihm anvertraueten Regiments nach Stade abzureisen, wie der Tod seinem ruhmvollen Leben ein Ziel setzte. Er starb nemlich zu Nienburg am 21sten März 1788. im 63sten Jahre seines Alters, vermuthlich an einer Abzehrung, die eine Folge seines geschäftigen, dem Dienste seines Königes 45 Jahre lang gewidmeten Lebens war.

Sein Leichnam ruhet auf dem Gottesacker vor dem hannoverschen Thore zu Nienburg, unter einem Monument, auf welchem eine Todtenurne stehet. Dieses ehrwürdige Denkmal der Achtung und Liebe haben ihm einige Freunde errichten lassen, deren Namen zu nennen man sich hier nicht erlauben darf, da Sie Selbst nur durch die schöne einfache Inschrift

„Virtus meruit
Amicitia posuit"

der Nachwelt bekannt werden lassen wollen, daß der Edle, dessen Asche unter diesem Monumente modert, würdig war, seiner Verdienste wegen geachtet zu werden, und glücklich, Freunde zu besitzen, die sein Andenken werth halten.

Eben diese Inschrift schildert seinen Character aufs genaueste und beste; denn sie schildert ihn als den Mann von Verdienst und von Rechtschaffenheit. Daß er beydes war, davon zeugen die Handlungen seines ganzen Lebens.



Er hatte hohe Begriffe von Ehre und von Pflicht. In Ausübung seiner eigenen Pflichten war er Muster. Pünktlichkeit im Dienste und Strenge in der Disciplin zeichneten sein Commando aus. Mit dieser Strenge aber verband er väterliche Liebe und stete Sorgfalt für die Bedürfnisse seiner Untergebenen; und so sicherte er sich die Achtung so wie die Liebe der Soldaten.

Dabey war er unermüdet thätig, kannte kein größeres Vergnügen als die Arbeit, und wandte die Zeit, die ihm der Dienst übrig ließ, auf das Studiren in allen Fächern nützlicher Wissenschaften.

Er sprach und schrieb mit gleicher Fertigkeit französisch und englisch, und las lateinische Schriftsteller in der Ursprache.

Seine feine Sitten, seine große Belesenheit und seine Erfahrung machten ihn zum angenehmen Gesellschafter; und seine ausgebreiteten wissenschaftlichen Kenntnisse auch ausser der eigentlichen Sphäre eines Officiers brauchbar.

Um so weniger war es zu verwundern, daß sein Umgang und sein militairischer Ruf ihm allenthalben unter Einheimischen und Fremden die größte Achtung erwarb.

Eben so groß wie sein Verdienst, war aber auch seine Rechtschaffenheit. Er war frey von Lastern, und Verehrer der Religion; wahrer Patriot und der wärmste Freund! Er kannte überall kein Selbstinteresse, diente aber seinen Freunden oft mit eigenem Verlust.

Vorsetzlich beleidigte er niemanden, und wenn er ja aus Irrthum und aus treuen Eifer für den Dienst seines Herrn jemanden unverdient wehe gethan, so war er stets

bereit,

bereit, seinen Irrthum zu verbessern, sobald er dessen gewahr ward. *)

Eben sowohl suchte er jeden gegen Beleidigung anderer zu sichern, und den Bürger wie den Bauern gegen Bedrückung der Soldaten zu schützen. Ja er machte nicht selten aus dem Seinigen Ersatz, wenn jemanden durch einen seiner Untergebenen Unrecht geschehen war, und dieser aus Unvermögen nicht hinreichende Genugthuung leisten konnte.

Ein solcher Mann verdient denn wohl mit Recht unter die Edlen gerechnet zu werden, die ihrem Vaterlande Ehre gemacht haben; und da deren Namen vor allen andern einer Stelle in den Annalen des Vaterlandes würdig sind, so wird die Nachwelt die Zeitgenossen dieses Mannes einer Nationaleitelkeit nicht schuldig halten, wenn sie den Namen des Generalmajor von Hugo in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Annalen aufbehalten findet.

IX.

*) So z. B. weiß man von ihm, daß wie er einst im 7jährigen Kriege einem Unterofficier durch unverdienten Verweis zu nahe getreten, er solchen, sobald er besser unterrichtet, ungefordert, aus eigenem freywilligen Antriebe seines Herzens, vor der Fronte, eine öffentliche genugthuende Erklärung gegeben.

# IX.

## Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 9ten May 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Jun. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien ppter | | | | | |
| 1) Zu Clausthal: | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| a) Burgstetter Zug | Treiben ob 40 | Tonnen | Fl. a 20 mgr. | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth à 48 mgr. | Fl. | Thlr. in Pist. à 5 Rthlr. |
| Churprinz Georg August | — | — | — | 5411 | — | — | — | — | ½ | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prinz Friedrich Ludewig | — | — | — | 1657 | — | — | — | — | [illegible] | [illegible] |
| Neue Benedicta . | 1 | — | 26441 | — | 950 | 1452 | — | 2 | — | 100 |
| Carolina . | 13 | — | 71578 | — | 36608 | — | 4817 | 50 | — | 3800 |
| Juliana Sophia . | — | — | 112 | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Dorothea . | 18 | — | 17528 | — | 57072 | — | 5982 | 36 | — | 3600 |
| Bergmanns Trost . | — | — | 5346 | — | — | — | — | — | 2 | 20 |
| Gabe Gottes und Rosenbusch | — | 8 | 5928 | — | 4674 | — | 363 | 2 | — | 150 |
| Grüner Hirsch . | — | — | — | 7298 | 100 | — | 121 | — | $\frac{1}{4}$ | 10 |
| Heinrich Gabriel . | — | 30 | — | 7456 | 1000 | 135 | — | — | 2 | — |
| St. Elisabeth . | 1 | 10 | 5389 | — | 2101 | 192 | — | — | — | 30 |
| Herzog Christian Ludewig | 2 | — | 8664 | — | 6206 | — | 89 | — | — | 30 |
| St. Margaretha . | 3 | — | 486 | — | 4170 | — | 79 | 1 | — | 40 |
| Sophia . | — | 2 | — | 8585 | 1511 | — | 194 | — | — | — |
| Landes Wohlfahrt . | — | 3 | — | 880 | 975 | 4 | — | — | — | — |
| Anna Eleonora . | 6 | — | — | 56180 | 7512 | 140 | — | — | 3 | — |
| Kranich . | 3 | — | 10036 | — | 9420 | 340 | — | 2 | — | 200 |
| König Wilhelm . | — | — | — | 493 | — | — | — | — | 2 | — |
| Königs Glück . | — | 1 | — | 465 | 100 | — | 114 | — | 2 | 25 |
| Herzog Georg Wilhelm | 2 | 30 | — | 50879 | 4384 | — | 319 | — | 2 | 10 |
| Englische Treue . | 2 | — | — | 2118 | 3553 | — | 398 | — | 2 | 10 |
| Königin Charlotte . | — | — | — | 1655 | — | — | — | — | $\frac{1}{4}$ | 10 |
| Josua . | — | 4 | — | 2838 | 833 | — | 5 | — | 2 | 15 |

| Namen der Gruben. | Wöchentliche Erz-Foderung | | Vermögenszustand | | | Gegen voriges Quartal gebauet | | Giebt oder erfordert auf 1 Kux | | Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Jun. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | hat im Zehnten behalten | | hat an Materialien vorher | | | | | |
| | | | Vorrath | Schuld | | Ueberschuß | Schaden | Ausbeute | Zubuße | |
| b) ThurmRosenhöferZug | Treiben od 40 | Tonnen | Fl. á 20 mgr | Fl. | Fl. | Fl. | Fl. | Spth à 48 mar. | Fl. | Thlr in Pist, à 5 Rthlr |
| St. Johannes | 7 | 25 | — | 83129 | 6718 | — | 1333 | — | 12 | — |
| Zilla | 3 | — | — | 52889 | 7950 | — | 713 | — | 2 | — |
| Alter Segen | 3 | 25 | — | 11008 | 10127 | — | 414 | — | 2 | 35 |
| Silber Segen | 2 | 15 | 6793 | — | 5000 | 70 | — | — | — | 100 |
| Braune Lilie | 2 | — | — | 30026 | 3060 | — | 607 | — | 2 | 20 |
| 2) Zur Altenau: | | | | | | | | | | |
| Rosina | — | — | — | 12008 | — | — | — | — | 2 | — |
| Georg der Dritte | — | — | — | 2887 | — | — | — | — | 2 | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **3) Zu St. Andreasberg.** | | | | | | | | | | |
| **a) Inneres Revier.** | | | | | | | | | | |
| Catharine Neufang | 1 | 15 | 92526 | — | 6120 | — | 866 | 8 | — | 550 |
| Samson | 2 | 35 | 101755 | — | 12740 | 118 | — | 10 | — | 1000 |
| Gnade Gottes | — | 30 | — | 45353 | 3400 | — | 297 | — | 3 | 20 |
| Abendröthe | 1 | 10 | — | 58074 | 3400 | — | 468 | — | 2 | 10 |
| Bergmanns Trost | — | 10 | — | 33628 | 2272 | 76 | — | — | 2 | 50 |
| Neuer König Ludewig | — | — | — | 9143 | 260 | — | 35 | — | 2 | 20 |
| Philippine | — | — | — | 1026 | 83 | — | 124 | — | 2 | — |
| **b) Auswärtiges Revier.** | | | | | | | | | | |
| St. Andreas-Creuz | 1 | — | — | 50365 | 4078 | — | 512 | — | 3 | 10 |
| Georg Wilhelm | — | 5 | — | 15605 | 414 | — | 560 | — | 2 | 30 |
| Silberne Bär | — | — | — | 843 | 66 | 266 | — | — | 3 | 10 |
| Neues St. Jacobs Glück | — | — | — | 10891 | 235 | — | 10 | — | 2 | 15 |
| Neuer Andreas | — | 1 | — | 146 | 452 | — | 28 | — | 2 | 40 |
| Redens Glück | — | — | — | 11850 | 30 | — | 36 | — | ½ | 10 |
| **c) Im Lutterbergischen Forste.** | | | | | | | | | | |
| Neuer Lutter Seegen | — | — | — | 51549 | 175 | — | 616 | — | 3 | 25 |
| Neuer Freudenberg | — | — | — | 16524 | 428 | — | 99 | — | 4 | 15 |
| Louise Christiane | — | 4 | — | 14360 | 2902 | — | 1436 | — | 2 | 20 |

| Wöchentl. Erz Trb. | 2) Summarischer Extract vom Quartalschluß Trinit. 1789., wie die Gruben des bisherigen Comm. Oberharzes in diesem Quartal gebauet, was sie Ausbeute gegeben, oder an Zubuße erfordert, und wie der ohngefehre Kuxpreis gewesen. | Behalt. im Zehnten Vorrath Fl. | Behalt. im Zehnten Sch. Fl. | An Materialien ord. Erz Trb. | An Materialien Röste R. | An Materialien St.Erz Kübel | An Materialien Kies Kübel | Thun pp. Fl. | Gebauet Ueberschuß Fl. | Gebauet Schaden Fl. | Giebt oder erf. a. Ausb S T. 48m. | Giebt oder erf. 1 Kux Zub. Fl. | Preis 1 Kux T. in Pist. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Lautenthals Glück | — | 12094 | 314¾ | 77 | 69 | 204 | 19712 | — | 1679 | 1 | — | 200 |
| — | Charlotte | — | 1270 | — | — | — | — | — | 31 | — | — | 2 | 10 |
| 4 | Neuer St. Joachim | — | 53897 | 103½ | — | — | — | 2174 | — | 868 | — | 2 | 10 |
| 15 | Haus Hannover und Braunschw. | — | 57277 | 313½ | 35 | — | 9 | 1319[illegible] | — | 1902 | — | 5 | 20 |
| 4 | Herzog August Friedrich Bleyfeld | — | 34647 | 75 | 20⅓ | 11 | — | 4933 | — | 722 | — | 2 | 10 |
| ¾ | Regenbogen | — | 9968 | 36¼ | — | 6 | — | 953 | 72 | — | — | 2 | 10 |
| 4 | Ring und Silberschnur | — | 40775 | 40¾ | 16 | — | — | 2090 | — | 1070 | — | 2 | 10 |
| — | Haus Zelle | — | 9838 | 2½ | 6⅓ | — | 1 | 685 | — | 27 | — | 2 | 10 |
| — | Busches Segen | 247 | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | 2 | 10 |
| — | Brauner Hirsch | — | 4101 | — | — | — | — | — | — | 9 | — | 2 | 10 |
| — | Herzog August und Joh. Friedrich | — | 36139 | — | — | — | — | — | — | 411 | — | 3 | 10 |
| — | Herzog Anthon Ulrich | — | 6445 | — | — | — | — | — | — | 8 | — | 2 | 10 |
| — | Neues Zellerfeld | — | 2640 | — | — | — | — | — | 17 | — | — | 3 | 10 |
| — | Neue Gesellschaft | 868 | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | 2 | 10 |
| — | Haus Wolfenbüttel | — | 5031 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 10 |
| — | Neue Zellerfelder Hofnung | — | 4986 | — | — | — | — | — | — | 10 | — | 2 | 10 |
| — | Neuer Edmund | — | 1435 | — | — | — | — | — | 7 | — | — | 2 | 10 |
| | | | | | | | | | 11 | — | — | 2 | 10 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | Beständigkeit | — | 7467 | $10\frac{1}{2}$ | 2 | 4 | — | 646 | — | 609 | — | 2 | 10 |
| $\frac{1}{4}$ | Theodora | — | 9346 | $14\frac{1}{2}$ | — | — | 10 | 513 | — | 320 | — | 3 | 10 |
| — | Aufrichtigkeit | — | 1725 | — | — | 10 | — | 40 | — | 14 | — | 2 | 10 |
| — | Herzogin Philippine Charlotte | — | 6421 | $15\frac{3}{4}$ | — | — | — | 364 | — | 147 | — | 2 | 40 |
| — | Neues Schulenberger Glück | — | 117 | $7\frac{1}{2}$ | — | — | — | 225 | — | 30 | — | 2 | 10 |
| $\frac{3}{4}$ | Juliane Sophie | — | 7195 | $22\frac{1}{2}$ | — | — | — | 728 | — | 313 | — | 2 | 10 |
| 1 | Neue gelbe Lilie | — | 2637 | 47 | — | 36 | — | 1372 | — | 30 | — | 2 | 60 |
| $3\frac{1}{2}$ | St. Urban | — | 57740 | $49\frac{1}{2}$ | 46 | 14 | — | 5590 | — | 1219 | — | 3 | 10 |
| $1\frac{1}{2}$ | Cronenburgs Glück | — | 47081 | $46\frac{1}{2}$ | 2 | 11 | — | 2959 | — | 658 | — | 2 | 10 |
| 1 | Weißer Schwan | — | 40418 | $33\frac{1}{4}$ | 4 | — | — | 1339 | — | 712 | — | 2 | 10 |
| 1 | König Carl | — | 24819 | $54\frac{3}{4}$ | — | 17 | — | 2081 | — | 777 | — | 2 | 10 |
| — | Königin Elisabeth | 1760 | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | 2 | 10 |
| 2 | Lautenthaler Gegentrum | — | 20446 | $65\frac{1}{2}$ | $34\frac{1}{3}$ | 24 | — | 5279 | 1422 | — | — | 3 | 15 |
| — | Prinzeßin Auguste Caroline | — | 20864 | — | — | — | — | — | — | 159 | — | 3 | 10 |
| — | Seegen Gottes | — | 4442 | — | — | — | — | — | — | 218 | — | 2 | 10 |
| $3\frac{3}{4}$ | Güte des Herrn | — | 21981 | $94\frac{3}{4}$ | 51 | 2 | 50 | 6099 | — | 775 | — | 2 | 20 |
| — | Kleiner St. Jacob | — | 10012 | $3\frac{1}{2}$ | — | 2 | — | 48 | 23 | — | — | 2 | 10 |
| — | Herzog Ferdinand Albrecht | 2882 | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 2 | 10 |
| — | Lautenth. Hoffnung | 7000 | — | — | — | — | — | — | 42 | — | — | 2 | 10 |
| — | Wilhelmine Eleonore | 595 | — | — | — | — | — | — | 23 | — | — | 2 | 10 |
| — | Dorothee Friederike | — | 2012 | — | — | — | — | — | 27 | — | — | 2 | 10 |



X.



# X.

# Fortgesetzte Bevölkerungs-Nachrichten vom Jahr 1788.

S. Annalen 3r Jahrg. 2s St. S. 424.

## 1) Ueber den Bevölkerungs-Zustand des in dem Herzogthum Bremen belegenen Amts Osterholz in dem Jahre 1788.

Um aus den Geburts- und Sterbelisten, welche die vier Kirchspiele des Amts Osterholz für das Jahr 1788. liefern, verschiedene, für diesen Gegenstand nützliche Folgen abstrahiren zu können, wird es nicht undienlich seyn, diejenige Anzahl von Menschen voranzuschicken, welche bey einer in der Mitte des 1786sten Jahres vorgenommenen sorgfältigen Zählung würklich angetroffen sind, nemlich:

| Tabelle A. Nahmen der Kirchspiele. | männlich Gesch. | weiblich lecht. | Summa |
|---|---|---|---|
| 1. Osterholz — — | 516 | 578 | 1094 |
| 2. Scharnbeck — — | 1963 | 1992 | 3955 |
| 3. Hambergen — — | 599 | 585 | 1184 |
| 4. Worpswede *) — — | 267 | 288 | 555 |
| Gesamter Betrag | 3345 | 3443 | 6788 |

Aus-

*) In dieses Kirchspiel sind mehrere in den Aemtern Lilienthal und Ottersberg belegene Dörfer eingepfarret, hieselbst aber nur die Osterholzische Unterthanen allein aufgezählet worden.

Ausser dieser Anzahl haben sich zwar in dem bemerkten Jahre 101 Menschen auf dem Burgdamm, und in der ehemaligen, zu einem Anbau vorgerichteten Burgschanze gefunden, welche einen Theil des Amts Osterholz ausmachen, hieselbst aber nicht mit in Rechnung kommen, weil solche zu Leßum, ausserhalb Amts eingepfarret, und aus dieser Ursache in den Geburts- und Sterbelisten nicht mit aufgeführet sind.

Nach dieser Vorausschickung sind vom 1sten Jenner 1788 bis dahin 1789. verzeichnet.

| Tabelle B. An Gebohrnen. | Eheliche | | Unehe- liche | | Todtgeb. | | Summ. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | Fr. | M | F. | M | F. | |
| 1. In dem Kirchspiel Osterholz | 19 | 17 | — | 2 | 1 | 1 | 40 |
| 2. — — — Scharnbeck | 67 | 60 | 4 | 4 | 4 | 3 | 142 |
| 3. — — — Hambergen | 15 | 20 | 4 | — | 3 | 1 | 43 |
| 4. — — — Worpswede | 14 | 6 | — | — | — | 1 | 21 |
| Gesamter Betrag | 115 | 103 | 8 | 6 | 8 | 6 | 246 |

| Tabelle C. An Gestorbenen. | männl. Geschl. | weibl. Geschl. | Summa |
|---|---|---|---|
| 1. In dem Kirchspiel Osterholz — | 8 | 13 | 21 |
| 2. — — — Scharnbeck — | 67 | 56 | 123 |
| 3. — — — Hambergen — | 11 | 12 | 23 |
| 4. — — — Worpswede — | 5 | 7 | 12 |
| Gesamter Betrag | 91 | 88 | 179 |

Unter diesen Verstorbenen befinden sich von folgenden Alter:



Tabelle D. Alter der Verstorbenen.

| | M. | F. | Summe |
|---|---|---|---|
| Unter und bis zu 1 Jahre — | 19 | 13 | 32 |
| Von 1 bis 5 Jahren — — | 11 | 10 | 21 |
| — 5 — 10 — — — | 8 | 2 | 10 |
| — 10 — 15 — — — | — | 2 | 2 |
| — 15 — 30 — — — | 9 | 9 | 18 |
| — 30 — 45 — — — | 7 | 16 | 23 |
| — 45 — 60 — — — | 9 | 11 | 20 |
| — 60 — 75 — — — | 16 | 14 | 30 |
| — 75 — 90 — — — | 10 | 11 | 21 |
| — 90 — 100 — — — | 2 | — | 2 |
| Ganzer Betrag, wie Tabelle C. | 91 | 88 | 179 |

Die vorhin nach der Tabelle A. aufgestellete Anzahl der zwar in den 4 Kirchspielen würklich vorhandenen Menschen ist von dem Jahre 17 6. und also um 1½ Jahre älter, als diese Geburts- und Sterbelisten, allein diese Zwischenzeit ist äusserst gering, und lässet, zumahlen solche nicht epidemisch gewesen, keine beträchtliche Veränderung, wenigstens nicht in minori, erwarten, um nicht einige Betrachtungen über die Bevölkerung des Amts in Vergleichung mit den von dem Oberconsistorialrath **Süßmilch** *) darüber angenommenen Grundsätzen, darnach anstellen zu können. Wenn aber bey eben dieser Anordnung sich einige Abweichungen hervorgeben, so hat es keinesweges die Absicht, das durch eine mühevolle Sammlung erworbene Verdienst dieses Gelehrten,

*) Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und Fortpflanzung desselben erwiesen, 4te verbesserte Auflage, 3 Theile.

ten, welcher unter den Teutschen in dieser Materie die Bahn gleichsam gebrochen, dadurch verringern zu wollen. Ein solcher Vorsatz kann auch nicht einmahl erwartet werden, weil eines Theils der Fall zu speziell ist, und anderen Theils dieser glückliche Forscher an mehr als einem Orte gestehet, wie er zwar überzeuget sey, daß so, wie der weise Schöpfer die ganze Welt nach unabänderlichen Gesetzen regiere, auch in der Bevölkerung ein beständiges Verhältniß vorhanden seyn müßte, dessen Erforschung jedoch von einer wiederhohlten Beobachtung, nicht einzelner Distrikte, sondern ganzer Länder aus allen Weltgegenden, und von einer Reihe vieler aufeinander folgenden Jahre abhängen. Unter dieser Verwahrung sind nachstehende Bemerkungen über die Osterholzischen Listen entstanden:

## Erste Bemerkung.

Die Todtgebohrnen, welche in den Tabellen B. und C. sowohl in Einnahme als Ausgabe gebracht sind, verhalten sich zu den Verstorbenen, wie 100 zu $7\frac{14}{17}$ oder beynahe $\frac{8}{100}$ welches von dem Satze 1r Th. §. 81. S. 166, wornach auf jede 100 Gestorbene 4 Todtgebohrne angenommen werden sollen, mit einem geringen Unterscheide um die Hälfte abweicht.

## Zwote Bemerkung.

Die Hypothese bestätiget sich auch hier im Kleinen, daß so wie überhaupt mehr Knaben als Mädgen gebohren werden, auch die Zahl der Todtgebohrnen vom ersteren Geschlechte, die vom lezteren Geschlechte übersteiget.

Annal. der Brschw. Lüneb. Churlande v. 1788, 3s St. S. 141.



## Dritte Bemerkung.

Die Zahl der Gebohrnen verhält sich nach den Tabellen B. und C. zu den Verstorbenen wie $12\frac{6}{7}$ oder 13 zu 10, so daß in dem Jahre 1788 von $27\frac{7}{12}$ Menschen einer, oder überhaupt beynahe $\frac{1}{10}$ mehr gebohren sind. 1r Th. §. 127. S. 242.

## Vierte Bemerkung.

Unter 60 bis 70 Getauften soll nach Süßmilch II Th. §. 96. S. 196 eine Zwillings-Geburt seyn, wo hingegen nach der Tabelle B. unter 142 in dem einzigen Kirchspiel Scharnbeck Gebohrnen deren 3 vorgefallen, und auf solche Weise das Verhältniß $\frac{1}{47}$ gewesen.

## Fünfte Bemerkung.

Wenn nach der Tabelle A. die gesammte Menschenzahl mit den in dem Jahre 1788. verknüpften 47 Ehen verglichen wird, ergiebet sich, daß auf eine Ehe 146 Menschen gerechnet werden müssen. Dies ist gegen die von Süßmilch 1r Th. §. 56. S. 126. angenommene Meynung, daß nicht unter 95, auch nicht über 117 lebende Menschen eine Ehe ausmachen. Von diesem Verhältniß scheinet er so gewiß überzeugt zu seyn, daß er in der angezogenen Stelle versichert, wie es bey diesem Verhältniß der Ehen zu den Lebenden sein Bewenden so lange behalten werde, als die Landes-Oekonomie in ihrer alten Verfassung bleibe. Epidemische Seuchen, Krieg und Pest, diese Stöhrer der Landes-Oekonomie, haben keine Ehen getrennet, und dadurch mehrere Gelegenheit zum Heyrathen veranlasset, im Gegentheil hat der Nahrungs-Betrieb, ein sicheres Mittel zur Bevölkerung, verschiedene neue Anbauer herbeygezogen,

und

und mit selbigen die Gelegenheit zu den Ehen erweitert, dem ohngeachtet aber sind nur 47 Ehen geknüpfet, statt dessen deren, wenn auch der höchste Satz von 117 Menschen angenommen wird, 57$\frac{1}{6}$ contrahiret werden müssen.

Der Mangel der Menschen, und eine daraus folgende schwache Bevölkerung kann hievon keine Ursache seyn, da seit den letzten 28 Jahren, die verschiedenen Geest-Anbauer nicht gerechnet, allein in dem Moore 84 neue Familien anseßig gemacht, wodurch die Menschenzahl um 416 Seelen vermehret worden. Endlich kann auch der Mangel an Nahrungsmitteln die Menschen von den ehelichen Verbindungen nicht zurückhalten, weil es an letzteren nicht fehlet, und bey der Größe des Amts von 4$\frac{1}{4}$ geographischen Quadrat-Meilen *) deren jede mit 1597 Menschen besetzet ist, von demselben nicht gesaget werden kann, daß solches gegen die übrigen Aemter in Absicht der Bevölkerung im Nachstande sey. Dem ohngeachtet aber würde es zu viel gewaget seyn, das angefüllte Maaß der Nahrung zur Ursache dieses Stillstandes, oder eigentlicher, Abnahme der Ehen 1r Theil, §. 72. S. 142. in diesem Amte angeben zu wollen, da es offenbar, daß dasselbe einer mehreren Bevölkerung ohne Nachtheil fähig ist.

Sech-

*) Seit dem in dem 2ten Jahrgange der Chur-Brschw. Lüneb. Annalen 2s St. S. 50. eingerückten Aufsatz hat dieser Areal-Inhalt erst zuverläßig bestimmet werden können, daher sich solcher um $\frac{1}{4}$ Meile vergrößert.



## Sechste Bemerkung.

Gegen die Mitte des 1786sten Jahres sind in dem ganzen Amte überhaupt 1186 stehende Ehen vorhanden gewesen, und wenn auf selbige nach der Tabelle B. die 246 Gebohrne vertheilet werden, so kommen auf jede $4\frac{1}{2}$ Ehen ein Kind, statt dessen Süßmilch, 1r Th. §. 121. S. 232. $4\frac{1}{2}$ Ehen herausgebracht. Dieser Unterschied ist bey einem einzelnen Amte von keiner Erheblichkeit, und es lässet sich daraus keine, für die Bevölkerung nachtheilige Folge herleiten, wie es nach der vorhergehenden Bemerkung vielleicht den Anschein haben könnte. Die That selbst beweiset auch das Gegentheil, da die Volksmenge sich um $\frac{3}{10}$ vermehret hat.

## Siebente Bemerkung.

Wenn nach einem von Süßmilch 1r Th. §. 117. S. 227. angegebenen Verfahren die Gebohrnen nach der Tabelle B. mit 27 die Gestorbenen nach der Tabelle C. mit 36 multipliciret, beyde Summen addiret, diese zur Hälfte getheilet, das herauskommende Produkt die würkliche Volksmenge bestimmen soll, so kommen nach diesem Proceß 6543, mithin 245 Menschen weniger heraus, als die Tabelle A. aufstellet. Die Ursachen von diesem Unterschiede beruhen aber wahrscheinlich darin, daß erstlich die Tabelle A. um $1\frac{1}{2}$ Jahre älter, als die Tabellen B. und C. 2) unter den Todten 16 Kinder an den Blattern vor der Zeit hinweggenommen worden, und 3) der strenge Winter vorzüglich den Bejahrten tödtlich gewesen, immaßen in dem Alter zwischen 60 bis 90 Jahren nach der Tabelle D. 51 Personen gestorben, welche Anzahl über den dritten Theil des ganzen Verlustes ausmacht.

Achte





## Achte Bemerkung.

Der grössere Verlust in den Jahren von 60 bis 90. wird durch den geringeren Abgang in dem, der Sterblichkeit am mehresten unterworfenen Zwischenraum von 1 bis 15 Jahren wiederum ersetzet, als welcher gegen das Ganze nicht völlig den dritten Theil ausmacht, daher das für die Bevölkerung vortheilhafte Verhältniß von $\frac{10}{18}$ gegen die Gebohrnen entstehet, und in Beziehung auf die ganze Volksmenge unter $40\frac{3}{8}$ Menschen einer die Schuld der Natur bezahlet hat. 1r Th. §. 117. S. 227.

## Neunte Bemerkung.

Daß endlich das Amt Osterholz unter einem gesunden Himmelsstriche liege, und die nicht weit entfernte See-Luft dessen Bewohnern nicht nachtheilig seyn müsse, davon giebt die Tabelle D. einen unleugbaren Beweis, nach welcher 23 Personen ihre Lebensjahre über 75 gebracht, unter denen 2 Personen sogar nach dem zurückgelegten 90sten Jahre gestorben, so daß diejenigen, welche das davidische Ziel in dem zurückgelegten Jahre überstiegen haben, den achten Theil von allen Gestorbenen ausgemacht haben.



2) General-Transsumt aller Gebohrnen, Con-
thum Lauenburg, vom 1sten

| Nahmen der Städte und Aemter. | Geb[…] | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eheliche | | Uneheliche | | Todtgebohr-ne | |
| | Knaben | Mädchen | Kn | M. | Kn. | M |
| I. Stadt Ratzeburg — | 30 | 46 | 3 | 1 | 1 | 2 |
| II. Stadt Lauenburg — | 36 | 34 | 3 | 2 | — | 1 |
| III. Stadt Mölln — | 24 | 22 | 4 | 1 | — | 1 |
| IV. Amt Ratzeburg — | 174 | 172 | 6 | 4 | 15 | 12 |
| V. Amt Lauenburg — | 92 | 113 | 6 | 6 | 5 | 2 |
| VI. Amt Schwarzenbeck | 75 | 75 | 6 | 4 | 4 | 1 |
| VII. Amt Neuhaus — | 91 | 81 | 3 | 4 | 5 | 3 |
| VIII. Amt Steinhorst — | 69 | 67 | 1 | 3 | 3 | 2 |
| | 591 | 610 | 32 | 25 | 33 | 24 |

Gebohrne Knaben 656 Gebohrne Mägdlein 659

mehr Mägdlein 3

Gebohr. männl. Geschl. 656 Gestorb. männl. Geschl. 488

weniger gestorben 168

Gebohr. weibl. Geschl. 659 Gestorb. weibl. Geschl. 517

weniger gestorben 142

Gebohren in allen 1315 Gestorben in allen 1005

weniger gestorben 310





mirten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzog-
Januar 1788 bis dahin 1789.

| ren | | | Confirmirt | | | Copulirt | Gestorben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Summa | | | | | | | | | |
| Knaben | Mädchen | S. tota | Knaben | Mädchen | S. tota | Paar | Männliche | Weibliche | Summa |
| 34 | 49 | 83 | 15 | 18 | 33 | 16 | 28 | 52 | 80 |
| 39 | 37 | 76 | 23 | 32 | 55 | 9 | 36 | 29 | 65 |
| 28 | 24 | 52 | 17 | 12 | 29 | 12 | 23 | 29 | 52 |
| 195 | 188 | 383 | 84 | 96 | 180 | 73 | 149 | 148 | 297 |
| 103 | 121 | 224 | 72 | 75 | 147 | 52 | 71 | 91 | 162 |
| 85 | 80 | 165 | 35 | 30 | 65 | 44 | 52 | 47 | 99 |
| 99 | 88 | 187 | 50 | 46 | 96 | 49 | 78 | 63 | 141 |
| 73 | 72 | 145 | 35 | 30 | 65 | 34 | 51 | 58 | 109 |
| 656 | 659 | 1315 | 331 | 339 | 670 | 289 | 488 | 577 | 1005 |

Gebohren 1787. 1363. 1788. 1315.
1788. weniger gebohren 48.

Todtgebohren 1787. 53. 1788. 57.
1788. mehr todtgebohren 4.

Uneheliche 1787. 62. 1788. 57.
1788. weniger uneheliche 5.

Copulirt 1787. 292 Paar 1788. 289.
1788. weniger copulirt 3.

Confirmirt 1787. 649. 1788. 670.
1788. mehr confirmirt 21.

Gestorben 1787. 890. 1788 1005.
1788. mehr gestorben 115.

3)



## 3) General-Transsumt aller Gebohrnen, Conf-
## Grafschaft Hohnstein, vom 1sten

| Nahmen der Kirchspiele. | Eheliche | | Unneheliche | | Gebo[h] Todtgebohrne | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben. | Mädchen | Kn. | M. | Kn. | M[.] |
| 1. Ilfeld | 10 | 4 | — | 2 | — | — |
| 2. Neustadt u. Harzungen | 10 | 12 | — | — | — | — |
| 3. Sülzhayn und Werna | 10 | 10 | — | — | — | — |
| 4. Leimbach u. Petersdorf | 8 | 9 | — | — | — | 1 |
| 5. Sachswerfen | 11 | 10 | — | — | — | — |
| 6. Bösenrode | 5 | 4 | — | — | 1 | — |
| 7. Urbach | 8 | 10 | 1 | — | — | — |
| 8. Osterode u. Wiegersdorf | 10 | 6 | — | — | — | 1 |
| 9. Leimderode u. Rüdigsdorf | 10 | 7 | — | 2 | 1 | — |
| 10. Steigerthal u. Buchholz | 6 | 12 | — | — | 1 | 1 |
| 11. Appenrode | 9 | 2 | 1 | — | — | — |
| | 97 | 86 | 2 | 4 | 3 | 3 |

Gebohrne Knaben 102 — Gebohr. Mägdlein 93

mehr Knaben 9

Gebohr. männl. Geschl. 102 — Gestorb. männl. Geschl. 85

weniger gestorben 17

Gebohr. weibl. Geschl. 93 — Gestorb. weibl. Geschl. 91

weniger gestorben 2

Gebohren in allen 195 — Gestorb. in allen 176

weniger gestorben 19

Nach Abzug der Todtgebohrnen 6

beträgt der ganze Zuwachs 13



mirten, Copulirten und Gestorbenen, in der Januar 1788. bis dahin 1789.

| ren Summa | | | Confirmirt | | | Copulirt | Gestorben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Knaben | Mädchen | S. tota | Knaben | Mädchen | S. tota | Paar | Männliche | Weibliche | Summa |
| 10 | 6 | 16 | 7 | 2 | 9 | 4 | 8 | 6 | 14 |
| 10 | 12 | 22 | 8 | 6 | 14 | 5 | 13 | 12 | 25 |
| 10 | 10 | 20 | 7 | 7 | 14 | 5 | 9 | 15 | 24 |
| 8 | 10 | 18 | 7 | 9 | 16 | 10 | 15 | 8 | 23 |
| 11 | 10 | 21 | 10 | 10 | 20 | 4 | 10 | 11 | 21 |
| 6 | 4 | 10 | 2 | 7 | 9 | 1 | 7 | 12 | 19 |
| 9 | 10 | 19 | 6 | 4 | 10 | 7 | 3 | 7 | 10 |
| 10 | 7 | 17 | 6 | 5 | 11 | 5 | 7 | 5 | 12 |
| 11 | 9 | 20 | 8 | 3 | 11 | 8 | 6 | 3 | 9 |
| 7 | 13 | 20 | 4 | 5 | 9 | 5 | 3 | 7 | 10 |
| 10 | 2 | 12 | 2 | 8 | 10 | 2 | 4 | 5 | 9 |
| 102 | 93 | 195 | 67 | 66 | 133 | 56 | 85 | 91 | 176 |

Gebohren 1787. 177. 1788. 195.
1788. mehr gebohren 18.

Todtgebohren 1787. 8. 1788. 6.
1788. weniger todtgeb. 2.

Uneheliche 1787. 8. 1788. 6.
1788. weniger Uneheliche 2.

Copulirt 1787. 58 Paar. 1788. 56.
1788. weniger copulirt 2.

Confirmirt 1787. 94. 1788. 133.
1788. mehr confirmirt 39.

Gestorben 1787. 151. 1788. 176.
1788. mehr gestorben 25.

Me=



## Neben=Tabelle

Unter allen im Herzogthum Lauenburg Verstorbenen sind gewesen

| | | |
|---|---|---|
| Unverheyrathete von ) | männlichen Geschlechts — | 63 |
| 15 Jahren und älter) | weiblichen Geschlechts — | 35 |
| Ehemänner — | — — | 165 |
| Ehefrauen — | — — | 149 |
| Witwer — | — — | 42 |
| Witwen | — — | 123 |

Unter den Gebohrnen waren 26 Paar Zwillinge.

## Neben=Tabelle.

Unter allen in der Grafschaft Hohnstein Verstorbenen sind gewesen

| | | |
|---|---|---|
| Unverheyrathete von) | männlichen Geschlechts — | 4 |
| 15 Jahren und älter) | weiblichen Geschlechts — | 10 |
| Ehemänner — | — — | 32 |
| Ehefrauen | — — | 17 |
| Witwer | — — | 10 |
| Witwen | — — | 24 |

---





# XI.

# Ländliches Volksfest; auf Veranlassen der Wiedergenesung Ihro Majestät des Königes gefeyert, im Amte Friedland, den 26sten May 1789.

Ist unschuldiges Vergnügen, Genuß edler Freuden, das Element, worin gute Entschließungen keimen, der Muth zu schweren Arbeiten erhöhet, neue Kräfte zu beglückender Thätigkeit geschöpfet, Frohsinn zur Erduldung künftiger Leiden angefeuert, und theilnehmende Menschenliebe erzeugt werden; dann gebührte der umständlichen Beschreibung des obigen Festes hier schon an sich ein Platz, wenn auch nicht Veranlassung, Plan und Ausführung, seiner selbstständigen Merkwürdigkeit, einen mehr als gewöhnlichen Werth gäben.

Dem Andenken der unschätzbaren Wiedergenesung unsers geliebten Landesvaters war die Feyer des Tages gewidmet. Gerührt von den erkenntlichen Gesinnungen, welche die Unterthanen des Amts Friedland an dem allgemeinen hierüber verordneten Dankfeste bey dem Besuche des Gottesdienstes mit andachtsvoller Wehmuth, und in ihren stillen Hütten durch häusliche Ruhe und Heiterkeit bewiesen, vereinigten sich ihre Obrigkeit, der Herr Amtmann von Voigt, und der Herr Amtschreiber Cleve, unter und mit ihnen ein Dank- Freuden- und Volksfest anzustellen. Der Gedanke reifte um so leichter zur That, durch den

Wunsch,



Wunsch, den drey liebenswürdigen jüngsten in Göttingen sich aufhaltenden Königl. Prinzen ein Schauspiel zu geben, was weit reineres Licht auf Scepter und Krone zurückwirft, als der täuschende Schimmer des Hofglanzes, nicht durch Macht und Ansehn erzwungen, sondern nur durch Tugenden gewonnen werden kann, welche dem Geschlechte Unsers George eigen sind, — das Schauspiel der feurigsten treuesten Liebe, der niedrigsten aber wichtigsten Volksklasse, gegen ihren sie beglückenden Landesvater und Seine erhabene Familie.

Der Herr Amtschreiber Cleve besorgte die Ausführung des Unternehmens mit der behutsamsten Vorsicht, um es der Würde des Tages angemessen einzurichten, und jede Unordnung abzuwenden, welche eine solche Vermischung von Menschen, wie dabey versammlet wurde, befürchten ließ. *)

Ganz

*) Wie weit sich die Circumspection des Herrn Amtschreibers ausgedehnt habe, wird aus folgenden Umständen abzunehmen seyn. In jeder theilnehmenden Dorfschaft mußte eine bestimmte Anzahl zuverläßiger Einwohner verbleiben und patrouilliren, um auf Dieberey, Feuer und Licht zu achten. Zu demjenigen, was die Unterthanen auf dem Platze beobachten sollten, führte man sie am Himmelfarths-Nachmittage durch eine Probe an. Einige Tage vor dem Feste ward an sämmtliche theilnehmende Dorfschaften ein Amts-Ausschreiben erlassen und bekannt gemacht, worinn man ihnen ihr Verhalten vorschrieb, sie zur Ruhe, Friede und einem schicklichen Betragen ermunterte, auch dabey für die Uebertreter bestimmte Strafen festsetzte. Die Schulzen und Vorsteher erhielten schriftliche Instructionen. Zu den Wagens wurde ein bewachter Platz im Holze angewiesen, wo jeder den seinigen ohne Aufenthalt und andere zu

bes





Ganz mit der Bereitwilligkeit, welche aus den Empfindungen der Unterthanen für den Zweck des Festes, und aus dem gerechtesten Vertrauen gegen die Leitung ihrer Beamten, so natürlich herfloß, kamen sie den Bemühungen des Herrn Amtschreibers wirksamst zu Hülfe. Gerne nahmen sie die zu ihrer freyen Genehmigung geschehenen Vorschläge an. *) Die Schulzen und Vorsteher verbürgten sich für die Ruhe, Ordnung und das sittliche Betragen der Dorfschaften zu haften. Sehr willig übernahmen diese alle zur Ausführung erforderlichen Spann- und Handdienste ohnentgeltlich, und bey dem Versprechen, daß ihnen die Gesellschaft durch freyes Bier und Musik ihre Erkenntlichkeit dafür beweisen würde, sie auch ausser den Kosten ihrer anzuschaffenden Fahnen, sonst nichts beytragen sollten, baten sie selbst darum, daß ihnen kein Brandtewein gereicht werden mögte, um alle Völlerey und deren Folgen zu vermeiden.

Eine Zahl von 128 Subscribenten aus allen Ständen der Stadt **Göttingen** und übrigen Nachbarschaft des Landes unterzeichnete sich zu dem Feste. Man wählte für dessen Feyer einen zwey Stunden hinter **Göttingen** zur

Seite

beschweren, wieder erhalten konnte. Die Pferde vertheilte man nach Billets in die nächstbelegene Dorfschaften u. s. f.

*) Wegen unzeitiger Furcht eines Kosten-Beytrages schlossen sich fünf adeliche Untergerichts-Dörfer aus. Nachdem sie eines besseren überzeugt worden, meldeten sie sich wieder als Beytretende, wurden aber nicht zugelassen.



Seite des Dorfs Großen-Schneen, in dem Gehölze Bönnickehausen oder die Mergelkuhle genannt, befindlichen Platz. Romantisch schön ist seine Lage. Unter drey aneinander stoßenden Gebürgen, welche den Namen Boxbeutel führen, dehnt sich hier auf einem ziemlichen Berge mitten im anmuthigsten mit Eichen- Büchen- Birken- und Tannenholz bewachsenen Grunde, ein grünendet Weideraum, in dem Umfange von einer Viertelstunde aus. An der einen Seite desselben ragt ein vortreflicher Felsen hoch über die Erde hervor, der viele Klüfte und Höhlen hat, auch glänzendes Marienglas enthält. Die Natur bietet nicht nur hieselbst mit ihrem äußern herrlich geschmückten Gewande dem Auge die reizendsten Anblicke dar, sondern verbirgt auch ergiebige Schätze, welche den mühevollen Fleiß des emsigen Landmanns wohlthätig lohnen. *)

An diesem zu Freudengefühlen so anziehend einladenden Orte, wurden folgende Vorrichtungen gemacht.

Vor der Mergelkuhle oder dem Felsen, welcher die Nordseite des Platzes begränzet, errichtete man ein hölzernes mit Diehlen beschlagenes, und mit gehörigen Fußboden ver-

*) Von gedachtem Felsen, der dreyerley Adern mit verschiedenen Mergel, als gelben, blauen und grauen in sich hat, holt der Landmann dieses Product mit Lebensgefahr; er picket den hin und wieder sich zeigenden Mergel ab, hauet ihn aus, und sucht denselben durch Steinsprengen zu gewinnen. Auf dem Berge befindet sich eine Gips- und Kalkbrennerey; imgleichen ein vortreflicher Brunnen, und in der Erde ist vorzüglich guter Thon, der zu einer Töpferey oder Ziegelbrennerey sehr gut benutzet werden könnte.

versehenes Gezelt, von 120 Fuß Länge und 30 Fuß Breite. Vorne war es offen, vier Fuß von der Erde mit einer grünen Hecke, und oben mit Laubbogen versehen. Rechter Hand desselben war ein großes leinenes Generalszelt zum Kaffee und Spiel aufgeschlagen. Neben diesem stand die Laube en Berceau, worinn der Aussicht wegen auf beyden Seiten durchgebrochene Bogen waren, mit der Tafel von 300 Gedecken.

Ausserdem dienten noch zwey andre Gezelte zum Aufbewahren verschiedener Geräthschaften.

Bey der Mergelkuhle befand sich die vorgerichtete Küche, und in dem Felsen ein von der Natur gebildeter vortreflicher Keller, zu Wein, Bier, Eis u. d. gl.

Für das Commando der gegenwärtigen Landsoldaten bestimmte man ein besonderes Wachtzelt.

In der Mitte des Raums war eine Ehrenpforte 30 Fuß hoch über der Erde, im Achteck erbauet. Sie hatte vier hohe Thore, zu welchen mit Rasen belegte Eingänge führten, wovon der westliche die reizendste Aussicht auf den alten **Brackenberg** gewährte. Die Seiten der Ehrenpforte waren mit Laubwerk ausgefüllet, und eine Gallerie oben auf der Decke, welche man zum Aufenthalte einer rauschenden Musik angelegt hatte, verschaffte zugleich dem herumschauenden Auge eine schöne Uebersicht des ganzen, mit lebhaften Menschengewimmel angefüllten Platzes und der daselbst befindlichen Vorrichtungen.

Aus den vier Thoren der Ehrenpforte liefen künstlich angelegte, in geraden Linien, nach vier verschiedenen Rich-



tungen, kreuzweis mit der Ehrenpforte verbundene Alleen. Die nach der Nordseite abgehende Allee von 200 Schritten endigte sich vor dem Eingange des großen Tanzgezeltes, so daß man von hier durch die Ehrenpforte, und die nach Süden, dem Holze zu, hinlaufende 300 Schritt lange, weit enger zusammengebrachte Allee, perspectivisch auf eine am Schlusse vorgerichtete 30 Fuß hohe, mit dem Königlichen Namenszuge und Krone gezierte Pyramide hinsah. Am Ende der anderen beyden Alleen, wovon jede 180 Schritt lang war, machten ebenfalls dergleichen Pyramiden den Augenpunct; rechter Hand eine mit der Königin, und linker Hand mit den Namen der drey jüngsten Königl. Prinzen.

In der Nähe der Ehrenpforte befand sich eine aufgeworfene Batterie mit fünf Kanonen, wobey drey Invaliden-Constabels angesetzt waren. Ausserhalb des Bezirks, wo jene Vorkehrungen angebracht worden, bestimmte man die ostwärts in der Tiefe liegende, durch Natur von hohen Eichbäumen schattenreiche Allee zu einem Theile der unten vorkommenden Feyerlichkeiten, und an anderen, von dem Bezirke abgesonderten Orten befanden sich Marketenter-Gezelte, worinn jedoch bey Strafe der Confiscation den Unterthanen kein Brandtewein geschenket werden durfte.

Der Umkreis des beschriebenen Platzes ward in der Breite von 10 Fuß bepflüget. Diesen Kreis besetzte man an bezeichneten Stellen mit dreyfacher, sich alle zwey Stunden ablösender Wache. Am innersten Rande standen Landsoldaten, in der Mitte des gepflügten Zirkels

Bau-

Baurenposten zu Fuße, und deren Rücken war durch berittene Bauren gedeckt. Jede Dorfschaft nahm eine bestimmte Distanz ein; und wo ihre Posten sich aufhielten, da war auch für jede Gemeinde das Freybier hingebracht.

Am Tage des Festes, den 26sten May, rückten des Morgens um 6 Uhr die zwölf Dorfschaften mit klingendem Spiele und fliegender Fahne, unterm Gewehr aus, und verfügten sich durch Großenschneen, wovon die Mergelkuhle eine kleine halbe Stunde belegen ist, zu einem an der Ostseite des gedachten Platzes befindlichen Gehölze, und lagerten sich daselbst im Verborgenen.

Auf ihrem Zuge dahin, glaubte man sich ganz in die Zeiten versetzet, wo so oft eben die Hände, welche den friedlichen Pflug geschickt führten, zu dem Gebrauche kriegerischer Waffen aufgeboten wurden, und ohne durch künstliche Tactik abgerichtet zu seyn, heldenmüthig fochten. Doch mit froheren Herzen, als bey solchen Auftritten, sah man ihre Reihen vorüber wallen, in dessen verschiedenen Abtheilungen abwechselnd Saiten-Instrumente, Janitscharenmusik, rauschende Trommeln mit Queerpfeifen, Blas-Instrumente, und endlich am Schlusse auch der Gesang munterer Lieder erschallte.

Um eben die Zeit marschirte auch das aus 80 Mann bestehende Commando Landsoldaten, von zwey Officieren angeführt, unter fliegender Regimentsfahne, klingendem Spiel mit Feldzeichen versehen, zu seinem Bestimmungsorte ab.

 Die



Die verschiedenen Posten wurden vorbeschriebenermaßen, nebst denen vor den Gezelten, ausgesetzet, die Gallerie oben auf der Ehrenpforte mit Musik versehen, und zwey Chöre Prager in das große hölzerne Zelt gestellt.

Zwey Compagnien der besten jungen Bauersöhne, mit guten Pferden beritten, zogen mit ihrer Standarte und Musik, unter den vorgesetzten Officieren, eine Stunde Weges auf der Niederjesar Höhe den eingeladenen Königlichen Prinzen entgegen. Als solche zwischen 9 und 10 Uhr in drey Wagens daselbst ankamen, hatten gedachte beyde Cavallerie-Compagnien zwey Linien formirt, und liessen die Equipagen auf die Mitte bey der Standarte durchpaßiren, da dann nach erhaltener Erlaubniß salutirt, unter Schwenkung der Hüte ein dreyfaches **Hurree** gerufen, und nun eine Compagnie vor, die andere hinter die Wagens gesetzet wurde.

Drey Signal-Schüsse kündigten der bereits vor dem hölzernen Zelte versammleten, auf Billets eingelassenen übrigen Gesellschaft, nebst allen anderen, denen Verrichtungen oblagen, die nahe Eröfnung der Feyerlichkeiten an.

Bey **Großenschneen** empfingen der Herr Amtmann **von Voigt** und Herr Amtschreiber **Cleve** die Königlichen Prinzen, und ritten von hierab vor.

Sobald die Prinzen in den Kreis eintrafen, paradirte das Commando der Landsoldaten; die Kanonen-Batterie gab eine dreymalige Salve; die Pauken und Trompeten von der Ehrenpforte ertönten zugleich mit der Musik im Gezelte

Nach

Nach eingenommenen Erfrischungen und einer halbstündigen Pause ward ein neues Kanonen-Signal gegeben. Hierauf schlugen die im Holze versteckt liegenden Dorfschaften Lerm und setzten sich in Marsch.

Sie brachen bey der oberen Pyramide in den Kreis, marschirten am rechten Flügel herunter, in folgender Ordnung auf das Gezelt zu:

1) Der Obervoigt **Kleinhans**, als General-Anführer;

2) Die große Amtsfahne mit der Escorte;

3) Alle bey der Vorrichtung zur Arbeit gebrauchten Zimmerleute mit ihren Schurzfellen und auf den Achseln tragenden Instrumenten, welche von dem Amtszimmermeister angeführt wurden;

4) Das Dorf **Großenschneen**;

a) die Musik voran,

b) der Schulze mit einem Kurzgewehr,

c) die Vorsteher mit Stäben in der Hand,

d) ihre Fahne mit der Bedeckung,

e) der Licentschreiber und Sammler,

f) die alten Männer mit grünen Eichzweigen in der Hand,

g) die junge Mannschaft mit Feldzeichen und Gewehren.

### Weibliches Geschlecht:

h) Die Schulzenfrau voran mit einem gewundenen Kranze in der Hand,

i) die beyden Vorsteherfrauen, welche zusammen in Einen Kranz griffen,



k) die alten Frauen,

l) die unverheyratheten Mädchen, welche mit Kränzen auf dem Kopfe geschmückt waren, und Blumen in den Schürzen trugen,

m) die Schulkinder männlichen, und

n) weiblichen Geschlechts,

o) der Beschließer.

In eben der Ordnung folgten ferner nachbenannte Dorfschaften:

5) Friedland;

6) Elkershausen;

7) Deynrode;

8) Lütgen Schneen;

9) Dramfeld;

10) Lemshausen;

11) Niedernjesa;

12) Diemarden;

13) Ballenhausen;

14) Reifenhausen; und

15) Ludolphshausen.

Ein jeder war in Sonntagskleidern und giengen immer drey Personen zusammen. Der Zug war eine kleine halbe Stunde lang, und dauerte das Vorbeymärschiren vor dem Gezelt, eine gute Stunde. Ausser der Musik, welche jede Dorfschaft, nebst Tambour und Pfeiffer, mit sich führte, wurden während des Zuges von der Ehrenpforte und beym Gezelte Märsche gespielt, und überall erschallte Freuden-Melodie.

Diese Proceßion hatte eben so viel wonnevolles als rührendes. Sehr verschieden waren die mannigfaltigen

Stuf-

Stuffen der hier vereinigten Lebensjahre; aber ihr Abstand verlor sich in der Harmonie der Empfindungen. Aus den Gesichtern der Greise stralte die wieder erweckte Heiterkeit der Jugend hervor, und der blühende Nachwachs nahm ganz die anständige Sittsamkeit des Alters an. Alle Vorzüge des glücklichen Landlebens blickten bald zusammen, bald einzeln aus den vorüberziehenden Reihen heraus; kraftvolle Gesundheit, harmfreye Genügsamkeit, dreiste Unschuld, biedere Treue, unbefangene Vertraulichkeit.

Der Zug ging von dem Zelte ab nach der vorhin gedachten seitwärts belegenen natürlichen Allee. Hier theilten sich beyde Geschlechter; das männliche stellte sich zwischen den Bäumen zur rechten, das weibliche zur linken Hand. Vor jenem traten die Fahnen-Vorsteher und Schulzen; vor diesem deren Frauen.

In die Mitte der Allee ward alle Musik zusammen gebracht. Die Prinzen wurden mit der übrigen Gesellschaft hieher geführt. Das Spiel der Trommeln und gesenkte Fahnen begrüßten ihre Aufnahme bey dem Volke, und wie die Gesellschaft sich darauf niedergelassen, ward mit Instrumental- und Vocal-Musik das Graunsche Te Deum Laudamus aufgeführt.

Gestimmt zu den sanftesten Gefühlen, durch diesen erhabenen, in Wäldern, Bergen und Klüften, weit umher wiederhallenden, zum offnen Himmel-Gewölbe frey empor sich schwingenden Lobgesang, empfanden die bewegten Herzen der Anwesenden neue Rührung, bey



der von dem Herrn Amtschreiber **Cleve** gehaltenen, auf das Fest passenden Rede.

Dieser folgte ein besonders auf **Vater Georgens** Genesung verfertigtes und gedruckt vorher ausgetheiltes Volkslied, nach der Melodie: God save great George our King. Abwechselnd mit Chören, wurden einzelne Verse desselben, von einzelnen Stimmen, mit verschiedener Musik begleitet, gesungen. Zuerst ließ sich eine Baßstimme hören, begleitet mit einer Davids-Harfe; dann eine Tenorstimme, unter dem Geräusche einer gedämpften Trommel; ferner eine weibliche Stimme, von einer einzelnen sanften Flöte begleitet, noch eine Altstimme mit mehreren helleren Flöten und ähnlichen Instrumenten; hierauf der Chor mit gedämpften Waldhörnern und Pauken. Aehnlichermaßen ward es bey den vier folgenden Strophen gehalten. Und als nach geendigtem zweyten Chor eine Tenorstimme mit gedämpfter Pauke allein gesungen, wurde eine feyerliche Pause gemacht; hierauf aber schloß der Jubelgesang von drey Strophen, den die ganze Volksversammlung mit rauschender Janitscharen-Musik, Waldhörnern und Pauken anstimmte.

Wie diese Feyer vorüber war, brachen die zwölf Dorfschaften wiederum auf, marschirten in obiger Ordnung bey der Ehrenpforte hinweg und machten Fronte nach dem hölzernen Gezelte zu. Die Königlichen Prinzen nebst der ganzen Gesellschaft wurden unter die Ehrenpforte geführt, woselbst **Ihnen** Herr Amtschreiber **Cleve** Namens aller Subscribenten, auf seidenen Küssen, ein Carmen, in blauem Atlaßbande, von der Frau Amtschrei-

bei

berinn, mit Gold gestickt, überreichte. Ein anderes Gedicht übergab der Obervoigt **Kleinhans** in Begleitung der Schulzen und Vorsteher, Namens der Unterthanen, auf einem mit der Serviette bedeckten, mit grünen Zweigen belegten hölzernen Brette. Gebunden war solches in feinem Chitz-Cattun und auf feiner Leinewand gedruckt.

Man verließ hiernächst die Ehrenpforte; und wie die Prinzen die ganze Fronte der Unterthanen übersehen konnten, wurde von diesen, unter Salutirung, Musik und bey geschwenkten Hüten, ein dreyfaches **Hoch** gerufen, und ein dreymaliges Freuden-Lauffeuer gemacht.

Dann unterhielt die anwesenden Zuschauer das Aufsteigen zweyer zusammenhängenden allegorisch gezierten Luft-Figuren, die der Herr Modell-Inspector von **Schiansky** aus Göttingen verfertiget und gefüllt hatte, wobey dessen angewandte Kunst vortreflich gelang.

Unterdessen ward vor dem Tanz-Zelte ein Tisch mit 18 Gedecken angerichtet. Hier speiseten 12 der ältesten Manns- und Frauenspersonen aus dem Amte, zwischen 80, 90 und 100 Jahren, welchen junge Leute aufwarteten. Wie die Prinzen nebst der übrigen Gesellschaft die ehrwürdige Versammlung essen sahen, nahm ein 99 jähriger Greis, Namens **Herwig** aus Großenschneen das Wort, klopfte traulich dem mittlern Prinzen **August** auf die Schulter und versicherte diesen in plattdeutscher Sprache, mit der simpeln Ehrenbenennung **Er.**" seinem Altervater als „Soldat ehrlich und brav gedient zu haben," unter dem Zusatze: „daß er dafür schon lange Pension genöße; sein „Sohn



„Sohn, der gleichfalls Soldat gewesen, dieser auch gewürdigt sey; und er sich freue, den heutigen Tag zu „erleben, um der Prinzen, ihres Königlichen Vaters und „dessen Vorfahren Gesundheit zu trinken.„ In der Natur-Sprache, die eben so schön den Königs-Sohn als den niedrigsten Unterthanen kleidet, beantwortete der gefühlvolle Prinz jene treuherzige Anrede. Freudenthränen, die aus dem feurigen jugendlichem Auge hervorströmten, drückten mehr aus, als Worte hätten sagen können. Dieses entzückende Merkmal seiner edlen Empfindungen ward mit einem Geschenk von 6 Louis-d'or verbunden, welche der Prinz den alten Leuten unter dem Verlangen gab, daß sie am nächsten Geburtstage seines Königlichen Vaters, dessen Gesundheit auf dem Platze dafür trinken mögten. Der alte Herwig zeigte den übrigen Tischgenossen das Geschenk vor, und wollte es nicht bey sich stecken, bis er auf Anrathen sich bewegen ließ, es zur weiteren Vertheilung aufzubewahren.

Hiernächst verfügte sich die vereinigte Versammlung zur Tafel, und die Unterthanen zu dem für sie angefahrnen Freybiere, welches sie in ihren Districten, bey Musik und Tanz, vergnügt, auf das allerruhigste und friedfertigste verzehrten. Bey dem Mahle erinnerte ein Regenschauer sinnbildlich an die Veranlassung des Festes. Bald wichen die finsteren Wolken vorüber, und das herrlichste Wetter trat anhaltend ein.

Nach aufgehobener Tafel und herumgereichten Getränken, wurde in dem großen hölzernen Gezelte der Ball eröfnet.

Auf




Auf geschehenes Lermschlagen von der Ehrenpforte verliessen die Unterthanen ihre Tanzplätze, zogen wiederum auf, und stellten sich in einer Linie bey der Ehrenpforte. Das Commando der Landsoldaten rückte gleichfalls paradirend vor; und nun trank man die drey Ehren-Gesundheiten des Königs, der Königinn und der Prinzen, mit einem dreymaligen Vivat von allen Anwesenden, auch Musik und Abfeurung der Kanonen begleitet.

Gegen Abend ward für die jungen Bauren beiderley Geschlechts ein Wettlaufen veranstaltet. Abwechselnd stellten sich 12 Manns- und 12 Frauenspersonen bey der Ehrenpforte und liefen dann die Allee hinunter nach dem Ziele, wo der erst ankommende vom männlichen Geschlecht einen Hut, vom weiblichen aber, einen Tuch, als ausgestellten Preis hinnahm. Man fand an dieser Belustigung so vieles Vergnügen, daß Damen und Herren ihre Tücher und Cocarden mit Heil dem König! in Lillaband gestickt, zum Preise hergaben und darnach laufen liessen.

Unter den mannigfaltigen Scenen dieses Wettrennens zeichnete sich besonders der Vorfall aus, daß ein schönes Mädchen ein anderes, welches ihm vorgelaufen war, nahe am Ziele zur Erden stieß, und auf solche Weise den Gewinn ergriff. Aber der Preis führte nicht die Innschrift des Apfels der Eridos. Die verhüllte Gerechtigkeit verurtheilte sie, den Gewinn derjenigen zu überlassen, welcher er durch unerlaubte Mittel entrissen war. Doch das Gefühl für schöne Naturbildung vergütete reichlich dem bestraften Mädchen diese verdiente

Büs-



Büßung. Die Gesellschaft machte ihr ein Geschenk von 12 Rthlr.

Nach herumgereichten Abendessen ward ein Feuerwerk abgebrannt.

Mit Illumination endigten die Feyerlichkeiten. Die vier Alleen, Ehrenpforte und Pyramiden waren mit Lampen erleuchtet, und darzwischen standen Unterthanen mit brennenden Holz-Fackeln; unter den drey Gebirgen aber braunten auf drey Hausen in weiter Entfernung gebrachte Theer-Tonnen, welches alles, mit einander verbunden, sich vortreflich ausnahm.

Hierbey ward für die Amts-Armen gesammlet, und sind die eingehobenen Beyträge hernach durch die Prediger vertheilt worden.

Zwischen 10 und 11 Uhr fuhren die Königlichen Prinzen mit der Gesellschaft unter Abfeurung der Kanonen und bey gerührtem Spiel wiederum ab; die Unterthanen zogen dagegen, wie am Morgen, jede Dorfschaft für sich hinweg.

Man rechnet, daß bey dem Feste wenigstens 6000 Menschen auf dem Platze gegenwärtig gewesen sind. Dennoch aber ist alles in bester Ordnung ohne Unglück abgelaufen. Die vorgekehrten Anstalten erreichten dadurch völlig ihren Zweck, daß sämmtliche Unterthanen jede ihnen ertheilte Vorschrift aufs genaueste befolgten. *) Die Herren

*) Keiner zeigte sich betrunken; keiner erregte Streit. Die Sicherheit unter dem Getümmel war so unverbesserlich, daß von den vielen gebrauchten Geräthschaften auch nicht das mindeste entwendet worden. Ein vermißter Stock mit einem goldnen Knopfe




ren Beamten liessen sie daher auch an der Zufriedenheits-Bezeugung Theil nehmen, welche die Königl. Prinzen über das genossene Vergnügen schriftlich ablegten, indem jeder Dorfschaft hievon eine Abschrift zugestellt wurde.

Was gutgewählte Abwechselung, verbunden mit Anstand und Würde, auf die Freude aller Menschen-Classen zu wirken vermag; dies zeigte sich bey diesem Feste, wo eine zahlreiche Versammlung aus allen Ständen, von den Königssöhnen an, bis zum niedrigsten Volke, zu gemeinschaftlichen Vergnügen vereinigt war, und jeder Befriedigung fand.

Das hier gegebene Beyspiel der Möglichkeit, Volks-Belustigungen von der fast immer damit verknüpften Völlerey und Wildheit zu reinigen, und in den Genuß sittsamer Ergötzungen umzuwandeln, verdient nicht bloß Andenken, sondern auch Nachahmung, sollten gleich die

Um-

Knopfe von Werth, fand sich den folgenden Morgen an der nemlichen Stelle wieder, wo er für verloren gehalten wurde.

Wie es überhaupt leicht zu entschuldigen ist, daß man sich hier so weitläuftig bey der Beschreibung dieses, seiner Art nach, in den hiesigen Landen bis jetzt einzigen Festes, aufgehalten hat; so werden es auch einige Leser gerne sehen, wenn wir noch bemerken, daß die gesammten Kosten desselben, ausschließlich des Weins, den die Herren, und der kalten Schüsseln, welche die Damen mitgebracht, überhaupt ohngefähr auf 853 Rthlr. sich belaufen haben, wovon noch für verkaufte Materialien 125 Rthlr. abgehen.



Umstände in gewöhnlichen Fällen den Gebrauch eines verjüngten Maaßstabes nothwendig machen.

Groß und unausbleiblich gewiß würde der Gewinn für die ganze Menschheit seyn, wenn dann und wann die höhern Stände sich den niedern durch Mittheilung gemeinschaftlicher unschuldiger Freuden einander näherten.



# XIII.

## Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Ostern 1789.

Von Michaelis 1788 bis Ostern 1789. sind zu Göttingen gewesen 754 Studenten.

| | | |
|---|---|---|
| Davon sind bis den 16ten May 1789. | | |
| abgegangen | 182 | — |
| Geblieben | 572 | — |
| Hinzugekommen | 247 | — |
| Es beträgt demnach die ganze Anzahl | 819 | Studenten. |

Diese besteht aus 235 Theologen,
392 Juristen,
108 Medicinern,
84 Mathem. Philos. Phil. Oek. Hist. und freyer Künste beflissenen.

Vergleicht man obige Angaben mit dem Verzeichnisse von Michaelis 1788. so werden folgende Verschiedenheiten wahrgenommen.

Es

| Es waren gegen das vorhergehende halbe | weniger | mehr |
|---|---|---|
| Jahr weggegangen | 54 | — |
| angekommen | — | 62 |
| Gegen die Zahl der weggegangenen sind | | |
| hinzugekommen Theologen | | 21 |
| Juristen | | 35 |
| Mediciner | | 6 |
| Math. Philos. | | 3 |

Die Totalsumme hat sich um 65 vermehrt.

## XIII.

## J. A. Kritters Prüfung des Plans einer besondern Witwencasse für die gesammten Geistlichen der Chur-Hannöverschen Lande, vom Herrn Pastor Hempel, welcher in den Landes-Annalen von 1789. 3n St. S. 591. abgedruckt worden.

Dieser Plan läuft darauf hinaus: 1) eine besondere Witwencasse für alle Prediger und Schulcollegen in den gesammten hannöverischen Landen zu errichten, welche für sich bestehen, und mit meiner vorgeschlagenen Witwencasse für die sämmtlichen Landesbedienten keine Gemeinschaft haben soll.



2) Daß alle Geistlichen, sie mögen verheyrathet seyn oder nicht, einen jährlichen Beytrag von 3 Procent ihrer durch eine Taxe des Consistorii angeschlagenen Einkünfte an diese Witwencasse zu bezahlen haben. Es soll also eine **gezwungene Witwencasse** seyn.

3) Daß alle **verheyrathete** Geistliche diese 3 Procent von allen zurückgelegten Jahren ihrer Bedienung nachschiessen sollen, jedoch ohne baare Erlegung des daraus entstehenden Capitals, wenn solches über 100 Rthlr. beträgt, in welchem Falle dasselbe nur mit 4 Procent zum Besten der Casse zu verzinsen wäre, **wenn es über 100 Rthlr. beträgt.**

4) Fordert der Plan, daß auch sogar die **Candidaten des geistlichen Standes**, so lange sie nur Hauslehrer sind, jährlich einen Beytrag von 2 Rthlr. dazu hergeben.

5) Wird anheim gegeben, die Vacanzen-Gelder, **wenn etwa keine Witwe da ist**, und die Miethen der etwa **ledig stehenden Witwenwohnungen**, nach Abzug der nöthigen Reparationskosten, als eine Beyhülfe in die Casse fließen zu lassen. Dieses waren also die Artikel der Einnahme.

Was nun die Ausgabe an Pensionen belanget, so theilet er die Witwen in drey Classen:

1) Diejenigen, deren Männer eine Stelle von 100 bis 300 Rthlr. gehabt, sollen eine Pension haben von 60, 65 bis 70 Rthlr.

2) Denjenigen, deren Männer auf 400 bis 600 Rthlr. gedienet, sind 75, 80 bis 85 Rthlr. zugedacht.

3)




3) Für diejenigen, deren Männer auf 700 Rthlr. und darüber gedient haben, werden 90, 95 bis 100 Rthlr. bestimmt. Der Herr Pastor glaubt, daß eine höhere Pension bey geistlichen Witwen eben nicht nöthig sey, weil sie meistens auf dem Lande lebten, und mehrentheils Witwenwohnungen und etwas Emolumenta nebst der Licentfreyheit hätten, auch von dem Consistorio aus dem Fisco eine Kleinigkeit von etwa 8 Rthlr. bekämen. Weil aber Herr Hempel nicht gewiß ist, ob auch von den oben beschriebenen Einnahmen die angesetzten Witwenpensionen erfolgen können, so wünschet er mein Gutachten darüber zu vernehmen, und er wird mir verzeihen, wenn ich dasselbe so freymüthig vortrage, als wohlgemeint seine Vorschläge sind.

Was die erste Frage anbelanget, ob es für die Geistlichen rathsam sey, daß sie für sich eine Witwencasse errichten, und sich von den Civilbedienten trennen sollten, so glaube ich, daß sie gar keinen Vortheil hieraus ziehen könnten. Denn da mein Vorschlag auf eine allgemeine freywillige Witwencasse für Civil- und geistliche Bedienten gehet, welche durch gnädige Landesverfügungen wichtige Zuflüsse zur Erleichterung ihrer Beyträge bis auf $\frac{1}{3}$ geniessen könnte, welches im Durchschnitt für jeden freywilligen Mitgenossen eine jährliche Erleichterung von 10 Rthlr. betragen mögte, und da die Witwen der Prediger ihre Wohnung, Witwenthum und Licentfreyheit vor den Witwen der Civilbedienten voraushaben, und dennoch gleiche Rechte zu der Pension mit diesen geniessen sollen, so würden die Herren Geistlichen bey ihrer Trennung entweder auf die Zuflüsse der allgemeinen Witwencasse Ver-

 zicht



zicht thun, oder sich gefallen lassen müssen, daß ihre besondern Zuflüsse, welche sie aus den Kirchencassen und dem Consistorial-Fisco hoffen, mit in die allgemeine Erleichterungscasse geworfen würden, damit sie nebst den Civilbedienten gemeinschaftlich an dieser Casse Theil nehmen könnten. Die Witwen der Civilbedienten haben die Vortheile nicht, welche die Predigerwitwen geniessen; dagegen müssen die Prediger und deren Witwen ihre Kinder in der Stadt erziehen lassen, welches ihnen schwerer fällt, als den Civilbedienten und deren Witwen. Es ist ihnen daher einiger vorzüglicher Vortheil vor diesen wohl zu gönnen, wenn sie an der allgemeinen Landesbedienten-Witwencasse Antheil nehmen, und sie gewinnen ehender dabey, als daß sie Schaden haben sollten.

Auf den 2ten, 3ten und 4ten Punkt, daß alle verheyrathete und ledige Prediger zwangsweise 3 Procent ihrer Einkünfte jährlich bezahlen, auch sogar die armen in Condition stehenden Informatoren dazu beytragen sollen, so halte ich dafür, daß es sehr unnatürlich und ungerecht sey, wenn man wohlthätige und noch dazu wichtige Beyträge, auch bey frommen Instituten, mit Zwang fordern wollte, da alle Wohlthaten ihrer Natur nach auf dem freyen Willen der Geber beruhen müssen; und wenn man hierauf erwiedert, daß dagegen, wenn sie heyratheten, die Pensionen der eventuellen Witwen auch Wohlthaten wären, so heißt es hier, beneficia nemini obtruduntur. Wenn also auch nur ein Theil der ledigen Geistlichen, die geringe Pfarren haben, dagegen Einwendungen machten, so dürfte schwerlich aus der ganzen Sache

etwas

etwas werden. Man berufe sich hier nicht auf die hannöverische Militair-Witwencasse, wobey alle ledige Officiers jährliche wichtige Beyträge bezahlen müssen, obgleich viele von ihnen Zeitlebens weder heyrathen können noch wollen. Denn der Zwang, der bey den Militairstande angehet, lässet sich auf die Civil- und geistlichen Bediente nicht anwenden. *) Wenn also die Herren Geistlichen sich trennen wollten, so würde ihnen dennoch nicht verstattet werden, alle ledige Prediger und die armen Informatoren in die Contribution zu ziehen. Ihre Witwencasse würde eben so wie der Civilbedienten freywillig und im geringsten nicht gezwungen seyn, und ihre jährlichen Beyträge würden nach den Tabellen der Calenbergischen und Bremischen Witwencasse festgesetzt werden. Sie müßten also für sich einen besondern Registrator salariren, der unter der Aufsicht des Consistorii ihre Geburts- und Gesundheitsscheine examinirte, die Beyträge alle halbe Jahre in Empfang nähme, die Unterbringung der Capitalien und die Beytreibung der Zinsen, wie auch die Auszahlung der Witwenpensionen besorgte, und bey eintretender Saumseligkeit der Zinsdebitoren mit dem Anwald der Casse in beständiger Correspondenz stünde. Diese Arbeit kann kein Consistorialrath gegen ein kleines Douceur übernehmen, wie Herr Hempel meynet, und eine solche Administration würde gewiß jährlich etwa 300 Rthlr. so wie bey der Bremischen Witwencasse kosten.

Wie

*) Von künftig antretenden Bedienten möchte doch wol ohne Unbilligkeit dergleichen Beytrag statt finden können. Wir haben schon ein Beyspiel dieser Art im Civilstande, bey der Oberappellations-Gerichts-Witwencasse. J.



Wie wäre es aber, wenn der Hause der freywillig beytretenden Geistlichen nur klein bliebe, weil ein großer Theil derselben bereits in der Bremischen oder Calenbergischen Witwencasse stehet? Es würden alsdenn diese Kosten auf den kleinen Haufen der Geistlichen fallen.

Ich glaube also, daß es auch in Ansehung der Kosten besser sey, wenn sie mit den Civilbedienten einen gemeinschaftlichen Registrator in Hannover hätten, der aus der Erleichterungscasse besoldet würde, da es aus der Erfahrung bey der Calenbergischen Witwencasse, woran fast 4000 Mitglieder Theil genommen, am Tage lieget, daß ein einziger wohlbesoldeter Registrator mit Hülfe einiger Schreiber unter der Aufsicht des hochlöblichen Schatzcollegii dieses ganze Geschäft bisher mit aller Accuratesse hat führen können.

Was nun die Frage anbelanget, **ob auch die von Herrn Hempel vorgeschlagene jährliche Beyträge der Geistlichen hinreichend sind, die angesetzten Witwenpensionen zu bezahlen**, so will ich die erste Classe der Geistlichen zum Beyspiel nehmen, welche 100 bis 300, also im Durchschnitt 200 Rthlr. jährliche Einnahme haben. Wir wollen setzen, daß sie im Durchschnitt schon 10 Jahre im Amte gestanden. Sie würden also nach dem Vorschlage des Herrn **Hempels** bezahlen müssen an Beytrag jährlich 3 Procent 6 Rthlr.

Ferner würden die Beyträge von den 10 verflossenen Dienstjahren jährlich à 6 Rthlr. eine Summe von 60 Rthlr. ausmachen, *) welche sie

mit

*) Die baare Auszahlung dieses Capitals würde wohl niemals erzwungen werden können, weil ein Prediger,





mit 4 Procent verzinsen müßten, dieses betrüge noch jährlich $2\frac{2}{5}$ Rthlr.

Ferner wenn man durch das ganze Land 1000 Prediger und Schullehrer rechnet, und dagegen alle sub Nro. 5. angegebene seltene Zuflüsse von Vacanzengeldern und die Miethen der Witwenwohnungen, wenn keine Witwen vorhanden sind, auch die Beyhülfen der **ledigen Prediger** und der **Informatoren** auf 2000 Rthlr. rechnet, so würde dieses auf jeden Geistlichen betragen 2 Rthlr.

Summa des jährlichen Beytrags etwa 10 Rthlr.

Nun aber würde ein Pastor, der schon 10 Jahre gedienet hat, etwa 40, und seine Frau etwa 30 Jahre alt seyn, und es entstehet die Frage, ob die eventuelle Pension 65 Rthlr. werden könnte, wie Herr **Hempel** meynet.

Nach den bey der Calenbergischen Witwencasse eingeführten Berechnungen kann für einen Mann von 40 Jahren, dessen Frau 30 Jahre alt ist, für einen jährlichen Beytrag von 3 Rthlr. 22 gr. 6 pf. keine höhere Pension als 10 Rthlr. bezahlet werden, folglich könnte für 10 Rthlr. jährlichen Beytrag nur $27\frac{3}{5}$ Rthlr. Pension erfolgen. Dieses ist bey weiten nicht die Hälfte der angesetzten Pension zu 65 Rthlr.

Ich will aber auch die zweyte Classe der Geistlichen vornehmen, welche auf 400 bis 600, also im Durchschnitt auf 500 Rthlr. dienen.

Ge-

ger, der nur auf 200 Rthlr. dienet, kaum das Brodt hat.



Gesetzt, daß jemand schon 20 Jahr auf einer so guten Pfarre gedienet hätte, so würde er jährlich 3 Procent bezahlen, mit 15 Rthlr.

Ferner an Nachschuß von 20 Jahren à 15 Rthlr., sind 300 Rthlr., welche er zwar inne behält, aber doch mit 4 Procent verzinset, das wären jährlich 12 Rthlr.

Hiezu noch was die extraordinairen Beyhülfen betragen 2 Rthlr.

Summa 29 Rthlr.

Und wenn er im Anfange des Amts nur eine geringe Pfarre gehabt, so würde der Nachschuß weniger bringen. Nun aber wird der Prediger 50 und seine Frau etwa 40 Jahre alt seyn, und ein solcher Mann muß jährlich nach den Calenbergischen Tabellen 4 Rthlr. 35 gr. für eine eventuelle Pension von 10 Rthlr. bezahlen. Folglich kann er für 29 Rthlr. jährlichen Beytrag keine höhere Pension erwerben als 58 Rthlr. Dieses ist etwa nur zwey Drittheil der angesetzten 80 Rthlr.

Endlich will ich auch die dritte Classe der Herren Geistlichen hinzufügen, welche auf 700 bis 900 Rthlr. also im Durchschnitt auf 800 Rthlr. dienen. Diese bezahlen jährlich 3 Procent 24 Rthlr.

Gesetzt nun, ein solcher Prediger wäre schon 30 Jahre im Amte gewesen, so wäre sein Nachschuß, wenn er beständig so hoch gedienet hätte, 30mahl 24 oder 720 Rthlr., welche er zwar behält, aber doch mit 4 Procent verzinsen muß, dieses wäre jährlich 28⅘ Rthlr. Weil man aber annehmen

muß,

muß, daß er die mehresten Jahre geringer gedienet, so kann man nur diesen Nachschuß halb rechnen 14⅞ Rthlr.

Hiezu noch von den extraordinairen Zuflüssen 2 Rthlr.

Summa etwa 40 Rthlr.

Dieser Prediger würde aber 60 Jahre und seine Frau etwa 50 Jahre alt seyn. Ein solcher Mann kann nach den Calenbergischen Tabellen für einen jährlichen Beytrag zu 6 Rthlr. 3 gr. 2 pf. nicht mehr als 10 Rthlr. Pension erwerben, folglich für 40 Rthlr. Beytrag nicht mehr als 66 Rthlr. Wenn nun seine Witwe die angesetzten 95 Rthlr. erhielte, so bekäme sie beynahe die Hälfte mehr als sie haben sollte.

Hiebey ist es merkwürdig, daß der Herr Pastor seinen Amtsbrüdern nicht erlauben will, durch einen vermehrten Beytrag ihren Witwen eine höhere Pension zu verschaffen, als nach seinen angesetzten drey Classen vorgeschlagen worden, und daß er den Verdacht äußert, als ob diejenigen, die höhere Pensionen verlangten, Kniffe und Pfiffe dabey haben könnten.

Er hat hierin völlig Recht. Denn da bey seinem vorgeschlagenen Zwange ein jeder Geistlicher der Casse beytreten muß, so kann man auch keine Gesundheitsscheine von ihnen fordern, und die Ungesunden und Kranken würden gerne gedoppelte Beyträge bezahlen wollen, damit ihre Witwen bey ihrem bald erfolgenden Tode auch gedoppelte Pensionen bekämen. Hiedurch würden allerdings die gesunden Prediger übervortheilet werden. Aber auch bey seinem Ansatz der geringen Pensionen von 60 bis



zu 100 Rthlr. bleibt allemahl die Uebervortheilung der Gesunden durch die Kranken, und diesem Uebel kann nicht anders vorgebeuget werden, als durch die Mittel, welche ich in den Landes-Annalen von 1789. 1n St. S. 87. und 3n St. S. 585. vorgeschlagen habe. Das Resultat davon ist, daß der Beytritt zu der Societät nicht gezwungen, sondern **freywillig** seyn müsse, und daß die Gesundheitsscheine unentbehrlich sind, weil es sonst unmöglich seyn würde, eine richtige Rechnung über die Größe der Beyträge gegen die Pensionen zu machen, wenn Kranke und Gesunde in die Gesellschaft hineingezwungen werden sollten. Noch eine Bemerkung sey mir erlaubt:

Der Herr Pastor hat in seinem Plan der armen Küster **und Schulmeister** nicht erwehnet. Diese Leute sind die nützlichsten im Staat, sie gehören doch auch mit zu der Geistlichkeit, und ihre Witwen hätten doch auch wol eine kleine Beyhülfe nöthig. Wenn sich also die Geistlichkeit von den Civilbedienten trennen wollte, so müßte sie doch wol diese Leute mit in ihre Gesellschaft aufnehmen, weil sie nicht zu den Civilbedienten gerechnet werden können.

Dem Herrn **Hempel** wird es lieb seyn, daß ich seinen Plan durch Berechnungen auf die Probe gesetzt habe, weil er es von mir gewünschet hat. Aus diesen Berechnungen siehet man, wie fehlsam es sey, wenn man bloß nach einem **wohlgemeinten Gutdünken** ohne gründliche Berechnungen schmeichelhafte Plane zu Witwencassen entwirft. Sie schießen allemal zu kurz, und überdem ist keine gerechte Proportion der Beyträge **nach dem verschiedenen Alter der Männer und Frauen** darin zu finden.

finden. Dieses ist auch die Ursache, warum bisher fast alle Prediger-Witwencassen, die nur etwas ins Große gehen, einen elenden Ausgang gehabt haben, oder doch noch haben werden, weil ihre Urheber keinen gründlichen Berechnungen, sondern nur ihrem eigenen schmeichelhaften Dünkel haben folgen wollen. Die bremische Witwencasse ist gründlich berechnet, aber dennoch will sie nur wenigen schmecken. Herrn Pastor **Hempel** nehme ich aus, als welcher die Nothwendigkeit einer gründlichen Berechnung einsiehet. Aber es werden mir von Zeit zu Zeit von Predigern, die sich gelehrt und klug genug dazu dünken, abweichende, aber auch desto elendere Plane zur Prüfung übersandt, daß ich fast müde werde, sie zurechte zu weisen, weil sie nur zwey Principia kennen wollen, 1) **wenig zu geben**, und 2) **ihren Witwen eine beträchtliche Pension zu erwerben.**

Göttingen, im Sept. 1789.

**J. A. Kritter.**

---

# XIV.

## Unglücksfälle
### aus der ersten Hälfte des Jahrs 1789.

---

### Januar.

Den 12ten verlor ein Rademacher aus Stadensen Amts **Bodenteich**, zwischen seinem Wohnorte und, **Holxen** das Leben. Ihm waren vom Gerichte **Wrestedt**

Be-



Bestellungen an benachbarte Dorfschaften aufgetragen. Vermuthlich ist er in dem damaligen tiefen Schnee, und dem an diesem Tage so heftigen Schneegestöber ermüdet, und während des gefolgten Schlafs erfroren.

Den 24sten ward ein Dragonercapitain, der ausgeritten gewesen, zwischen **Stolzenau** und **Leese** mit zersplittertem Hirnschädel todt gefunden.

Den 29sten hatten sich verschiedene Leute im Brauerhause zu **Hannover** versammlet, um Bier zu holen. Ein Brauerknecht, der sich durch den zusammengedrängten Haufen Platz machen wollte, stieß einige der Umstehenden zur Seite. Drey Dienstmägde fielen davon in eine Budde heisses Bier, und eine derselben ward so sehr verbrannt, daß sie ein paar Tage darauf, nach ausgestandenen heftigen Schmerzen verschied.

Den 31sten wollte der Sohn eines Schiffers zu **Münden**, ein guter dienstgefälliger Knabe von 12½ Jahren, zum Genuß des Kaffees, den er zubereitet hatte, die Knechte von verschiedenen fremden Schiffen, welche dort unterhalb dem **Tanzwerder** an der Seite von **Altmünden**, zu überwintern genöthiget waren, zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittages herbeyrufen. Wie er nun desfalls von einem Schiffe auf das andere sprang; so traf ihn das Schicksal, daß er zwischen dem vierten und fünften Schiffe einen Fehltritt that, und so ohne alle Hofnung der Rettung, weil auf den Schiffen kein Ruderbrett vorhanden war, im Angesicht der Schiffsknechte, mit dem hoch aufgeschwollenen rauschenden Weserstrom fortgerissen wurde, und ertrinken mußte.

Noch

Noch ist aus diesem Monathe folgender Unglücksfall gemeldet worden, der sich zwischen **Ronnenberg** und **Wettbergen** zugetragen.

Die benachbarten Dorfschaften hatten den sogenannten Herrnhafer und Stroh nach **Hannover** gefahren. Bey der Rückkehr befiehlt ein Bauer, der nach Hause eilet, seinem Sohne, daß er den anderen Wagens vorbeyfahren solle. Der Sohn thuts, und gelanget neben verschiedenen Wagens ungehindert hinweg. Indem er aber einem der vördersten vorbey will, läßt der Fuhrmann desselben seine Pferde eine Schwenkung machen, so daß solche vor die Pferde des heranfahrenden Wagens zu stehen kommen; weil nun diese im Laufe sind, so werden die verhinderten Pferde nicht allein zurückgetrieben, sondern auch scheu und kehren linksum; ihr Führer fällt herunter, das Rad geht ihm über den Kopf, und kurz nachher war er todt.

Es ist ein trauriger Unsinn, sezt unser Correspondent hinzu, daß kein Bauer einen andern vor sich hinfahren lassen will, und sind schon oft Leute darüber umgeworfen worden, oder in die Gräben an der Chaussee gestürzet. Derselbe bemerket dabey, daß es auch mannigfaltigen Nachtheil und Unordnung verursache, wenn die häufig vom **Deister** nach **Hannover** paßirenden Holzwagen, schlechterdings, wenn sie beladen wären, nicht von der Mitte der Heerstraße abweichen wollten, vielmehr ein Vergnügen darin suchten, daß die ihnen begegnenden Wagens nicht allein ausbeugen müßten, sondern zwischen an der Seite liegenden Steinhaufen Gefahr liefen umzuwerfen. Käme einer hinter ihnen her, so müßte er so langsam fahren wie sie, oder wagte er es, an einer geräumigen Stelle vorbeyfahren



zu wollen, so liessen sie entweder, wie in dem angeführten Falle, ihre vordersten Pferde in das Gespann des Vorbeyfahrenden laufen, oder sie rückten ihren Wagen auf einmal so aus der Spur, daß er die Achsen des andern Wagens fasse.

Da nun aber die Straße breit genug ist, daß, falls man nur um eine Gleise zur Seite lenket, zwey Wagens sich selbst alsdann ausweichen können, wenn gleich eben erst frische Steine angefahren sind; so meint unser Correspondent, es würde dem vielen Unheil, welches erwehnte Gewohnheit verursachte, durch die gesetzliche Vorschrift abzuhelfen seyn, daß jeder an der linken Seite der Heerstraße, keiner aber in der Mitte derselben fahren sollte.

Für den Zweck der Mittheilung dieser Gedanken werden sich gewiß alle gerne erklären, die selbst Erfahrung davon gemacht, es mit eigenen Augen angesehen haben, oder denen es sonst bekannt ist, wie häufig Unannehmlichkeiten und Gefahren, der Mangel an genauen Vorschriften über das Ausweichen zweyer sich auf der Heerstraße begegnenden, oder hinter einander herfahrenden Wagens veranlassen. Gewiß vereinigen sich jene insgesammt für den Wunsch, daß woferne etwa die gänzliche Entfernung aller Wagens von der Mitte des Weges nicht allgemein statthaft seyn sollte, andere dienliche Vorkehrungen getroffen werden möchten, damit jedem Fuhrmann nach Verschiedenheit der Fälle und Umstände, entweder das Recht in gerader Linie fortzufahren, oder die Verbindlichkeit des Ausweichens, durch bestimmte Regeln ertheilt und auferlegt würde.

Fe-

## Februar.

Den 9ten verunglückte eine Magistratsperson der Altstadt **Hannover** im Wasser.

## März.

Den 4ten ertrank zu **Diepholz** ein Kind von vier Jahren in der **Hunte**, welches aller angewandten Bemühungen ohnerachtet, dennoch durch den Gebrauch der bekannten Rettungsmittel nicht wieder zum Leben gebracht werden konnte.

Den 18ten fand man einen Bürger aus **Uelzen** im Felde entseelt. Ihm schien eine ungewöhnliche Todesart bestimmt zu seyn. Im Jahr 1784 faßte er den mißmüthigen Entschluß, sich selbst zu erhenken, ward aber abgeschnitten und glücklich gerettet. Wahrscheinlich war er am gedachten Tage von Kälte ermüdet eingeschlafen, und so erfroren.

Am 31sten wurde auf der Grube **Güte des Herrn**, am Communion-Oberharz, ein Bergmann beym Abschießen der Löcher dergestalt beschädiget, daß er 11 Tage hernach verstarb.

## April.

Den 13ten brannten zu **Dölge**, Amts Winsen an der Luhe, zwey Wohnhäuser und verschiedene Nebengebäude ab.

## May.

Den 4ten ertrank ein vormaliger Becker zu **Münden** nebst seinem Sohne und einem Tagelöhner in der **Werra**,

durch



durch das Umschlagen des zu sehr mit Dielen beladenen Schiffes, welches sie bey hohem aufgeschwollenen Wasser führten.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten entstand in dem Gräflich-Schulenburgischen Gerichtsdorfe **Oßlose** ein Feuer, wodurch ein Wohnhaus und verschiedene Nebengebäude eingeäschert wurden.

Der Wirth des Hauptgebäudes verlor alles Hausgeräthe, vieles Vieh, und das vorräthige Korn.

Eine Dienstmagd kam in den Flammen um, und ward bis auf einige Ueberreste nach, ganz vom Feuer verzehrt.

Zwey andere Frauenspersonen, eine Mutter mit ihrer Tochter, welche noch Linnen aus dem brennenden Nebengebäude des Nachbarhofes retten wollten, geriethen beym Herausgehen unter das einstürzende Dach, und wurden so sehr beschädiget, daß erstere bald nachher, letztere aber am folgenden Abend mit Tode abging.

## Junius.

Den 1sten wurde bey einem starken Gewitter, in dem Gräflich-Taubenschen Gerichte **Niendorf** im Lauenburgischen, die dortige Windmühle vom Blitze zerschmettert.

Den 2ten traf ein Blitzstrahl ein Wohnhaus zu **Lenze** in dem adelich von Platoischen Gerichte des Fürstenthums **Lüneburg**, und wurde solches gänzlich eingeäschert.

Den 5ten ertrank bey **Schwülper** im Fürstenthum **Lüneburg** ein Knecht mit zwey Pferden, bey seiner Rückkehr nach **Abbensen**, wohin er aus der Brauerey des ersteren Orts Bier geholet. Man warnte ihn, sich nicht

durch

durch das Wasser zu wagen, welches während der Zeit der Ausrichtung seines Geschäftes stark angelaufen war. Er gab kein Gehör, und beging noch dazu die Unvorsichtigkeit, sich auf den Wagen zu setzen. Dieser ward vom Wasser in die Höhe gehoben und stürzte um, der Fuhrmann kam unter denselben zu liegen, und konnte daher nicht gerettet werden.

Den 17ten gerieth ein Kind zu **Eldingen**, in der Amtsvoigtey **Beedenbostel**, ins Wasser, und verlor sein Leben.

Den 18ten erlitten die Eltern eines zärtlichgeliebten Hofnungsvollen erwachsenen Sohns in **Zelle**, den mit allgemeiner Theilnahme bedauerten traurigen Schmerz, daß derselbe bey dem Baden in der **Aller** untergieng, und hier plötzlich sein blühendes Leben endigte. Die Geschicklichkeit im Schwimmen, die er erlangt hatte, lehrte an seinem Beyspiele, daß diese Kunst an unsichern Orten zuweilen eher gefährlich als nützlich werden kann. Desto mehr neue Nahrung fand dann hierbey der Wunsch, daß überall in dem Bezirke der Städte, ganz zuverläßige Badeplätze angewiesen werden möchten. Vor **Lüneburg** ist neuerlich dergleichen Einrichtung von dem Herrn Commissair **Kneisen** bey dem dasigen Krankenhause veranstaltet worden, allwo man sich für Geld zum Besten jenes Instituts, ohne Gefahr baden kann. An den mehrsten Orten würden wahrscheinlich ähnliche Plätze ohne große Kosten auch für solche zubereitet werden können, die kein Vermögen haben, den Genuß des so heilsamen Badens zu bezahlen. Und sollte nicht der Aufwand, der hiezu er-



forderlich wäre, ebenfalls ein paßlicher Gegenstand für solche Cassen seyn, woraus die Kosten anderer Policey-Anstalten bestritten werden, die sich mehr oder minder durch gesichertes Menschenleben verintereßiren?

An dem obigen Tage ward zu **Uelzen** der Schulmeister der Dorfschaft **Bonstorf**, Kirchspiels **Hermansburg**, auf einem Kornboden von der Winde ergriffen und todtgeschleudert.

Den 21sten zündete ein Wetterstrahl zu **Hohenaverbergen**, Amts **Verden**, eine Scheune, welche nebst dem Wohnhause, mit allen darin befindlichen Sachen und einer zweyten Scheune des Orts eingeäschert wurden.

Den 30ten ward ein Schneiderbursche zu **Zelle** von einem hinten angegriffenen Pferde geschlagen, und starb folgenden Tages an der hiedurch sich zugezogenen inneren Verletzung.

Zu den Unglücksfällen dieses Monaths gehört ferner noch der mannigfaltige Schaden, der in vielen Gegenden des Landes vom Hagelschlag angerichtet worden, und der weit wichtigere Verlust, welchen ausgetretene Ströhme verursachet haben.

Vom Hagelschlag sind unter anderen im **Lauenburgischen**, dem Amte **Winsen an der Luhe**, **Meinersen**, **Verden**, **Hoya**, **Isenhagen**, wie auch in der Amtsvoigtey **Eicklingen** und **Hermansburg**, Feld- und sonstige Beschädigungen veranlasset worden. Besonders ist im Amte **Hoya** ein sehr schwerer Hagel gefallen, der sogar Schaafe und Hunde getödtet haben soll, und hat vor-





vorzüglich das dasige herrschaftliche Vorwerk **Memsen** hierbey ausserordentlich gelitten.

Der große Schade, den übergetretenes Wasser an der **Fuhse, Aller, Leine** und in einigen Gegenden der **Weser** verschuldet hat, würde nur durch sehr beträchtliche Summen ausgedrückt werden können, wenn es möglich wäre, ihn genau zu schätzen.

Schon am Ende des Maymonaths traten häufige und heftige Regengüsse ein, wovon verschiedene einem Wolkenbruche gleich zu achten waren, und dauerten bis in den Anfang des Junii fort. In der Gegend von **Zelle** hatte man damals 14 Tage nacheinander Regen. Alle kleinen Ströhme liefen ungewöhnlich hoch an, und füllten auch bald das Bette der größeren Flüsse. Aeusserst langsam gieng der Abzug von statten, und verdarb daher alle unter Wasser gestandene Gräserey. Zu **Fallersleben** verursachte der Durchbruch der dortigen beträchtlichen Fischteiche, ansehnlichen Verlust. An einigen Orten dieses und des Amts **Gifhorn** stürzten die unerwarteten Fluthen mit solcher Gewalt heran, daß verschiedenes Vieh von der Weide, und auch leicht gebauete Ställe mit fortgetrieben wurden. Die **Aller** erreichte zu **Zelle** eine Höhe, deren man sich, um diese Zeit aus, seit siebenzehn Jahren nicht erinnert.

Auf eben genannten **Aller**-Flusse ereignete sich auch diesen Sommer der Vorfall, daß ein von **Bremen** nach **Zelle** bestimmtes kleineres Schiff oberhalb **Winsen** mit seiner Ladung unter Wasser gerieth. Der dadurch an den naß gewordenen Waaren verursachte Schaden wird zu 4 bis 6000 Rthlr. angegeben.



# XV.

# Commerz-Nachrichten.

1) Verzeichniß, der von Petri 1787. bis dahin 1788. zu Haarburg angekommenen Transito-Güther.

| | Durch Bürger. | | | Durch Fremde. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schfpf. | Lspf. | Orth | Schfpf. | Lspf. | Orth |
| Empfang zu Schiffe | 12790 | 15 | 63 | 1182 | 10 | 2 |
| — zu Lande | 2013 | 16 | $72\frac{1}{2}$ | 2183 | 10 | — |
| Summa | 14804 | 11 | $135\frac{1}{2}$ | 3366 | — | 2 |
| Beyde Summen | 18170 | 11 | $137\frac{1}{2}$ | | | |
| Den 26sten Jan. 1788 ging die Elbe zu, und bis den 26sten März war solche mit Eis bedecket, daß also in 2 Mon. keine Schiffahrt statt fand, daher in diesem Jahre weniger, als in dem vorhergeh. durchgeführt worden. | 3684 | 9 | — | | | |

2)

## 2) Korn-Einfuhr zu Wasser, an die Stadt Haarburg, im Jahre 1788.

| | An schweren Korn, den Wisp. zu 40 Hbt. | | | An leichten Korn, den Wisp. zu 50 Hbt. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wisp | Hbt. | Summ. Hbt. | Wisp | Hbt. | Summ. Hbt. |
| Weitzen | 178 | 28 | 7148 | — | — | — |
| Recken | 262 | 8 | 10488 | — | — | — |
| Bohnen | 216 | 4 | 8644 | — | — | — |
| Gersten | — | — | — | 340 | 29 | 17029 |
| Malz | — | — | — | 28 | 20 | 1420 |
| Haver | — | — | — | 757 | 45 | 37895 |
| Summa | 657 | — | 26280 | 1126 | 44 | 56344 |
| An Korn überhaupt | — | — | 82624 | | | |

## 3) Schiffarths-Liste der Stadt Haarburg, vom Jahre 1788.

| Es sind gefahren<br>Kleine Fähren. | von Haarburg<br>Ever | nach<br>Ever |
|---|---|---|
| 1ster Passagier-Ever | 236 | 236 |
| 2ter Passagier-Ever | 91 | 91 |
| Extra-Fuhren | 83 | — |
| Post-Ever | 234 | 234 |
| Compagnie-Fuhren | 30 | 30 |
| Summa | 674 | 591 |

Total 1265 Reisen.



| | [illegible] | [illegible] |
|---|---|---|
| Den 23sten März 1781. ging der [illegible] nannte Passanten-Ever ist dem 25sten Jan. wiederum ab | | |
| **Große Fähren.** | | |
| Bickherren . . . . | 28 | 28 |
| Extrafuhren . . | 221 | 221 |
| Güther . . | 113 | 113 |
| Ledig von hier . . . | 31 | 31 |
| In Eisketten . . | 19 | 19 |
| Summa | 412 | 412 |
| Total | 835 | [illegible] |
| Kornschiffe . . | — | 123 |
| Krum-Holz . . | — | 3½ Lad. u. 88 Fuder. |

Glave.

## 4) Veränderte Firma.

### Zelle.

Die vormals von weil. Hrn. **Johann Jacob Bierwirth** und nachher dessen Witwe geb. **Eggeling** allhier betriebene Wachsfabrik, ist an Herrn **Jacob Christian Lampe** übertragen worden.

### Münden.

Der hieselbst bis den 11ten May d. J. unter der Firma **Joh. Christ. Wüstenfeld und Sohn** geführte Propre- und Speditionshandel, hat seitdem unter der Firma **J. C. Wüstenfelds Sohn** seinen Fortgang.

XVI.





# XVI.

# Miscellaneen.

## 1) Funfzigjährige Dienstzeit des Herrn Hofraths und Protonotarii Dornseiffen in Zelle.

Es ist an sich und im Allgemeinen für den beobachtenden und theilnehmenden Menschen schon keine ganz gleichgültige Sache, einen Mann zu sehen, der ein halbes Jahrhundert mit vollem Bewußtseyn und lebhafter Rückerrinnerung gelebt und gehandelt hat: der Generationen sterben und gebohren werden: ganze Reiche entstehen oder fallen: Wissenschaften, Künste und Länder erweitern, vervollkommnen und entdecken gesehen: der die Bildung und Ausartung ganzer Völker, wie einzelner Menschen, so wie die mannigfaltigen Veränderungen in der Natur; in diesem Allen aber unverkennbare Progreßion zu allmählig sich nähernder Vollkommenheit, mit aufmerksamen Auge wahrgenommen hat: einen Mann endlich, der bey diesem Schatze von goldener Erfahrung, selbst nach Lage, Einsicht und Kräften zu diesem Ganzen mitgewirket; sein Leben zwar in der Stille, aber mit Emsigkeit vollbracht; jede Last getragen; jede Schuldigkeit dem Staate entrichtet; als Mensch und Bürger, als Mann und Vater, als Herr seines Hauses und Diener des Staats jede Pflicht erfüllt hat. Es ist, glauben wir, im Allgemeinen schon interessant, einen solchen Mann zu kennen, und für jeden Gefühlvollen, er sey wes Standes er wolle, für jeden, der auch nur die oberflächlichsten Begriffe vom Werthe und



der Würde des Menschen und des menschlichen Lebens so unwiderstehlich, sich einem solchen Manne anders als mit derjenigen Achtung und Ehrfurcht zu nahen, die die unzertrennlichen Gefährten eines thatenreichen Lebens und erfahrungsvollen Alters sind. Es war daher ein wahrer Kaysergedanke, wenn Joseph der Zweyte befohl: alle solche, durch Jahre, Erfahrung und für den Staat vollbrachte Arbeiten ehrwürdig gewordene Männer, für den Ueberrest ihres Lebens, mit Beybehaltung aller bisher genossenen Vortheile, in einen ehrenvollen Ruhestand zu setzen.

Größer und lebhafter aber wird dieses allgemeine Interesse, wenn wir einen solchen Mann näher kennen; ihn unter unsern Mitbürgern, in unserer Mitte haben; und wenn wir ihn mit uns durch die mannigfaltigen gesellschaftlichen, collegialischen und Freundschaftsbande vereint sehen. Wenn ein solcher Mann unter unsern Augen, einen so merkwürdigen und seltenen Zeitpunct seines Lebens erreicht, wer könnte da ein müßiger und kalter Zuschauer seyn? wer wollte da zurückbleiben? wer der letzte seyn, in Bezeugung von Achtung, von Theilnahme und Freude?

Diesen seltenen und merkwürdigen Abschnitt des Lebens erreichte am 11ten April dieses Jahrs Herr **Johann Hermann Dornseiffen**, Königl. Großbrittanischer und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hofrath und Protonotarius des Oberappellationsgerichts zu **Zelle**. Er ward den 11ten April 1739. zuerst als Secretarius adjunctus bey diesem höchsten Gerichte angestellet: wurde den 12ten Sept. 1742. Registrator und Bothenmeister; den 12ten Aug. 1746. Secretarius ordinarius; den 14ten Febr. 1749. Protonotarius, und erhielt im Jahre 1774. den Titel und

Rang

Rang eines Hofraths. Während dieser funfzigjährigen Dienstzeit, bey einem und demselben Gerichte, erlebte er **sechs** Präsidenten, **eilf** Vicepräsidenten, wovon er achte während seines vierzigjährigen Protonotariats beeidigte; und **acht und zwanzig** Oberappellationsräthe, welche er gleichfalls beeidigte. Diesem zufolge, hat er während seiner Dienstzeit das Tribunal **dreymal** sich erneuen sehen. Während eben dieses vierzigjährigen Protonotariats wurden 523 Advocaten in die Matrikel aufgenommen, und von ihm 1855 Deliberations-Protocolle *) abgehalten und geliefert. Warlich Materialien und Stoff genug zum Nachdenken von mancherley Art, darin man aber dem Leser nicht vorgreifen will.

Des Herrn Präsidenten **von der Wense** Excellenz, Die jedem Verdienste eine rühmliche Aufmerksamkeit widmen, feyerten diesen Tag auf eine der Zeit und den Umständen angemessene, und dem würdigen Manne ehrenvolle Art. Einige Tage nachher veranlaßten die Collegen des letztern eine kleine Feyerlichkeit, die das Auszeichnende vor andern ähnlichen Festen hatte: daß sie keine geladene, sondern eine freywillige, aus wahrer Achtung gegen den Mann, und auf gemeinschaftliche Kosten zusammengetretene Gesellschaft war. Er war hier also nicht in dem Kreise von Gä-

*) Für den, der Sache unkundigen Leser, machen wir hier bemerklich: daß ein solches Deliberations-Protocoll, aus einem Extractu Considerandorum des Re- und Correferenten, aus einem Extracte des Vicepräsidenten Voti, und den Integral-Votis der übrigen vierzehn Votanten, welche das complete Gericht ausmachen, bestehe.



Gästen, sondern von Verehrern und Freunden; und das Ganze seiner Denkungsart angemessen — still und geräuschlos.

Und wie anders? Verfloß doch sein ganzes Leben still und geräuschleer, gleich dem Bache, der sanft dahin rieselt; war es, wenn gleich nicht verdienstleer, doch nur reich an Verdiensten ohne Geräusch, die zwar nicht die Bewunderung, aber den Dank und die Verehrung der Zeitgenossen mit sich führen. Oder wäre es etwa nicht Verdienst, in dem Stande, dem man sich gewidmet, mit Treue und Eifer und Beständigkeit sein Amt verrichten? In einem solchen, dem Staate einverleibten Stande, zur Vervollkommnung desselben, aus besten Kräften und mit Erfolge arbeiten? Gewiß, wenn die redliche Verwaltung eines öffentlichen Amtes, wozu wenigstens anhaltender Fleiß und beharrliches Ausdauren gegen den Ueberdruß gehören; wenn Jahre, Jahrzehnde, halbe Jahrhunderte arbeiten, manchmal ohne Frucht und zu ewiger Vergessenheit, wenn keine Widerwärtigkeit, keinen Mangel an Aufmunterung, keinen Ekel achten, keine innere Abneigung oder Laulichkeit überhand nehmen lassen; wenn, selbst bey äußerst unverhältnißmäßiger Belohnung, mit größter Unverdrossenheit und pünktlichster Genauigkeit seine Pflicht thun, blos weil es Pflicht ist; — wenn dieses Alles nicht weiter zum Begriffe vom Verdienste mit gehört, wie viel Menschen können denn noch auf den ehrenvollen Namen eines verdienten Mannes, besonders in unserm Zeitalter, Anspruch machen? Kömmt zu diesem Allen noch, wie hier, das Wohlwollen, oder das gute Herz, so mag immerhin die Bewun-

de-

derung der Menschen für die glänzenden Eigenschaften des Geistes aufbehalten bleiben; die Güte des Herzens erlangt noch etwas Bessers zu ihrem Lohne: die treuherzige Gegenliebe. Glücklich ist daher der, welchen irgend eine Gattung des Verdienstes ziert; noch glücklicher aber der, welcher, wie dieser trefliche Mann, mit dem Verdienste des öffentlichen Amtes, alles Verdienst des Privat-Lebens verbindet, und in so mancher Hinsicht seinen Zeitgenossen und Collegen, ein nachahmungswürdiges Beyspiel wird.

B.

## 2) Vollziehung des Communion-Harz-Theilungs-Recesses.

Der 20ste Jun. d. J. war der in der Geschichte des Harzes in allem Betracht merkwürdige Tag, an welchem die Auswechselung der beyderseitigen Ratificationen des im 3n Stück dieses Journals bereits mitgetheilten Communion-Harztheilungs-Recesses und die förmliche Abtretung des bisherigen Oberharzischen Communion-Bergbaues an das Churhaus **Hannover** geschah, wozu die im Recesse bestimmte Frist von längstens 8 Wochen, verschiedener Hindernisse wegen hatte verlängert werden müssen.

Es dirigirten das Traditionsgeschäfte die beyden abgeordneten Minister, Sr. Excellenz der Herr Geh. Rath, Graf **von Kielmannsegge**, und Sr. Excell. der Herr Geh. Rath und Cammerpräsident **von Hardenberg**.

Mit diesen versammleten sich an vorgenanntem Tage, Morgens gegen 10 Uhr, sämmtliche Communion-Berg-Forst- und andere Bediente, nebst dem zeitigen Superinten-



denten, als Repräsentanten der übrigen **Geistlichkeit**, so auch die Rathspersonen aus den 4 Communion-Bergstädten, auf dem geräumigen Zehntsaale zu **Zellerfeld.**

Die Herren Bevollmächtigte eröffneten **die Handlung** im Beyseyn der Herren Berghauptleute durch **vortrefliche** Reden, und theils entliessen sie die **Bediente ihrer** Homagial- und Diensteyde, theils verpflichteten sie solche mittelst angenommenen Handschlages einseitig **wiederum** aufs neue.

Es war ein feyerlicher Auftritt, und mancher Communion-Bediente, weil er nun auf einmal von seinen Collegen getrennt werden, und nicht mehr gemeinschaftlich mit ihnen arbeiten sollte, wurde bis zu Thränen gerührt.

Mittags speiseten an vier großen Tafeln gegen 170 Personen, fremde und einheimische, nebst den Cammer- und Livree-Bedienten mitgerechnet.

Der Gottesdienst am Sonntage war in den bisherigen Comm. Bergstädten, der Verordnung gemäß, ganz für diese Handlung eingerichtet, und wurden die Tages zuvor an den öffentlichen Orten angeschlagene beyderseitigen Patente, nach der Predigt von den Canzeln verlesen. Die Zellerfelder-Kirche war gedrängt voll, und die Herren Geh. Räthe selbst mit gegenwärtig.

Die Berg- Puch- und Fuhrleute machten am Abend, wie bey Bergrechnungen gewöhnlich, ihre Aufwartung. Darauf folgte ein großer Ball im Zehnten, welchen die Herren Geh. Räthe nicht allein selbst zu eröffnen, sondern auch noch nachher mit ihrer Gegenwart zu beehren geruheten.

So

So wurde eine Handlung beschlossen, die in Zukunft auf das Ganze von großem Einfluß seyn wird. Für beyde Hohe Häuser ist nun zu wünschen, daß der Oberharzische Bergbau einigermaßen seinen vorigen Flor wieder erhalten möge.

## 3) Etwas über die Gänsezucht in der Grafschaft Diepholz.

Einen nicht geringern Erwerb gewähret in der hiesigen Gegend die Gänse-Zucht. Davon zeugen eben so sehr die großen Heerden, welche jährlich nach **Wildeshausen, Bremen, Osnabrück,** ins **Münstersche** und **Holländische** getrieben werden; als die vielen Spulen, die nach Holland und Frankreich ihren Absatz finden. Nicht nur jeder Bewohner einer Feuerstelle, sondern auch die Heuerlinge halten fast durchgehends Zuchtgänse.

Die Vortheile, welche selbst der Geringste aus diesem Nahrungszweige ziehet, machen, daß man auf solchen viele Vorsorge wendet. Man beobachtet dabey folgende Verfahrungsart.

Eine Gans legt gewöhnlich 10 bis 14 Eyer. Ueberschreitet sie dieses Maaß, so kommen die Eyer gemeiniglich nicht aus, daher man denn die Eyer einer so freygebigen Gans nicht zur Zucht braucht.

Mit den ersten Tagen des Februar-Monaths, pflegt das Legen der Gänse anzufangen, und hält man diese für die besten, weil solche frühe Küchlein bringen, welche im Sommer durch öfteres Rupfen mehr Federn als andere liefern. Während des Ausbrütens wird dafür gesorgt, daß

sie



sie täglich einmal auf das Wasser kommen. Man hält dafür, daß dadurch die Schaale des Eyes mürber werde und das darin befindliche Küchlein solche leichter zerbrechen könne.

Wenn das Ey gepickt ist, daß das Küchlein Kopf und Hals frey hat, nimmt man es aus dem Neste, legt es in einen wärmlichen Kasten, oder in ein anderes weichliches Behältniß, worin man es vollends auskommen läßt, der Natur aber durch behutsames allmähliges Abbrechen der Schaale, etwas zu Hülfe kömmt. Eine andere Hülfe giebt man dem kleinen Geschöpfe, sobald es aus dem Eye blickt, dadurch, daß man ihm mit dem Munde Speichel oder Bier beybringet, dies genießt es begierig, und erhält davon zusehends vermehrte Kraft, sich seiner Hülle zu entledigen. Jenes frühzeitige Herausnehmen aus dem Neste beobachtet man darum sehr genau, weil die Alte durch das eigene Umlegen der Eyer manchen herausragenden zarten Hals bricht oder zerdrückt. Wenn die untergelegten Eyer sämmtlich ausgekommen sind, gewöhnet man die Küchlein auf die Art zum Fressen, daß man ihnen grobes Brodt auf ihren Rücken krümelt, auch wol etwas klein geschnittenes Gras darauf streuet, welches sie nach und nach zu erhaschen anfangen.

Ist das Wetter gelinde und heiter, so bringt man die Jungen gleich den ersten Tag ins Freye und an die Sonne, bindet aber die Alte mit dem Fuße auf dem Grase an einen Stab feste, damit sie ihre Kinder nicht zu weit, oder in tiefe Gräben führe, woraus sie wegen der ihnen noch fehlenden Kräfte nicht gut ans Ufer herauf kommen können.

Die

Die ersten 8 bis 14 Tage werden die Jungen noch gefüttert, sodann aber schon zur Weyde getrieben oder vielmehr getragen, da das sogenannte Bruch, wohin die mehrsten Gänse zur Weyde kommen, sehr groß, und von den mehrsten Dörfern entfernt liegt. Daselbst bleiben sie den ganzen Sommer über ohne alles Obdach.

Die Alten werden zum erstenmahl gerupft, wenn die Jungen 14 Tage ausgebrütet sind. Die Jungen aber zum erstenmahl, wenn sie 9 bis 10 Wochen gelebt haben. Sodann müssen auch die Alten wieder ihre Contribution geben, und man wiederholt das Rupfen in der Folge alle 7 Wochen; den jungen Gänsen werden jedoch beym ersten Rupfen die Daunen gelassen.

Die Federn des ersten Rupfens werden wegen des Abgangs der Daunen um ein Viertheil am Wehrt geringer gehalten, als die vom zweyten und drittenmal. Die Federn vom zweyten Rupfen aber sind die schätzbarsten.

Bey dem Spulen-Ziehen nimmt man aus jedem Flügel 4, die fünfte, welches die Eckspule ist, wird auch wohl gezogen, hat aber geringern Wehrt.

Den Alten nimmt man sie, wenn seit dem Ausbrüten 8 Tage verflossen sind, nachher zieht man sie beyden, Alten und Jungen etwa 4 bis 5 Wochen nach dem ersten Rupfen aus, oder wenn die Jungen 13 bis 14 Wochen alt sind, und wiederholt dies 8 bis 14 Tage nach dem dritten Rupfen.

Zur Zucht werden hieselbst diejenige Jungen gewählt, welche aus dem ersten Eye gebrütet worden, das die Alte im Frühjahr gelegt hat. Man zeichnet selbige zu dem

Ende,

Ende, weil bemerkt seyn soll, daß diese vorzüglich früh legen und brüten.

Die Spulen wiegen gemeiniglich von jungen Gänsen 100 Stück 11 Loth, diese werden zu 13 bis 14 mgr. verkauft. Die von denen Alten wiegen 100 Spulen 12 Loth auch darüber, welche, nachdem sie im Preise stehen, zu 18 bis 19 mgr. 4 pf. verkauft werden.

Die Spulen werden größtentheils bereitet aus hiesiger Gegend verschickt. Ein Einwohner in dem Dorfe St. Hülfe beschäftiget sich hiemit. Er weiß den Stahl der rohen Spulen so zu verlängern, daß man die von ihm zubereiteten Federn ganz bis auf das Ende des Rohrs ausschreiben kann, ohne daß diese beym Schneiden, wie die gewöhnlichen Spulen, Zähne bekommen. Von Ansehen sind die Federn sehr klar, glasartig, halbdurchsichtig und hart, welches die Holländer besonders lieben. Ausser dem Absatz, den er selbst besorgt, hat auch der Kaufmann Albers und Sohn seit ein paar Jahren eine starke Verschickung, der auf diese Art bereiteten Spulen nach Frankreich gemacht.

Folgende, Berechnung ergiebt, wieviel eine Gans einbringet.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eine Gans liefert beym ersten Rupfen $\frac{1}{5}$ Pf. Federn, zu 9 mgr. — | 1 mgr. | $6\frac{3}{5}$ | pf. |
| Beym zweytenmahle $\frac{1}{4}$ Pf. à 12 mgr. | 3 | — | — |
| Beym drittenmahle $\frac{1}{4}$ Pf. à 12 mgr. | 3 | — | — |
| Aus jedem Flügel 4 Spuhlen machen 8 Stück, und in zweymahlen 16 Stück à 100 Stück 14 mgr. macht — | 2 | — | $1\frac{23}{25}$ — |
| Die junge Gans wird im Herbst verkauft zu | 9 | — | — |
| | 19 mgr. | $\frac{8}{25}$ | pf. |

Die




Die alte Gans liefert beym ersten Rupfen $\frac{1}{3}$ Pf. Federn, à 9 mgr. — 1 mgr. 6$\frac{2}{3}$ pf.

Beym zweitenmale $\frac{1}{4}$ Pfund à 12 mgr. 3 — —

Beym drittenmale $\frac{1}{4}$ Pf. — 3 — —

Beym viertenmale $\frac{1}{4}$ Pf. — 3 — —

3 mahle im Jahre werden ihr die Spulen gezogen, welches jedesmahl 8 und zusammen 24 Stück macht, da von den alten Gänsen 100 Stück 12 Loth wiegen, und zu 18 mgr. bezahlt werden, so betragen solche — — 4 — 2$\frac{14}{25}$ —

Der mittlere Wehrt einer Zuchtgans zu 18 — —

33 mgr. $\frac{24}{25}$ pf.

Die alte Gans verzehrt im Winter 2 Hbt. Hafer à 12 mgr. — — 24 mgr.

An Kohl und Heckerling — 3 —

Futter für die Jungen so man im Durchschnitt annimmt, die auskommen, und Hütelohn 4 —

31 mgr.

Die alte Gans hat aufgebracht — 33 mgr. $\frac{24}{25}$ pf.

Hievon geht ab, was solche nebst den Jungen verunkostet, mit — 31 — —

Bleibt Gewinn 2 mgr. $\frac{24}{25}$ pf.

Diese 2 mgr. $\frac{24}{25}$ pf. auf 8 junge Gänse, die man im Durchschnitt als erwachsen annehmen kann, vertheilet bringt auf jede Gans — — 1$\frac{87}{125}$ pf.

Hiezu den Ertrag der jungen Gans 19 mgr. $\frac{8}{25}$ —

Ist der ganze Ertrag 19 mgr. 2$\frac{2}{125}$ pf.

Gemeiniglich hat ein Gänsezüchter 5 Zuchtgänse und einen Ganter, auf diese rechnet man 40 Junge, welches



21 Rthlr. 14 mgr. reinen Gewinn beträgt, den ein armer Heuerling ohne viele Mühe erwerben kann; dieser Gewinn reizet Manchen, seine Gänsezucht zu vermehren, wie auch die, welche noch keine Zuchtgänse besitzen, sich deren anzuschaffen, und man kann wenigstens annehmen, daß vor etwa 8 höchstens 10 Jahren nicht die 10te Zuchtgans vorhanden gewesen ist. Die Vermehrung der Gänsezucht rühret aber vorzüglich daher, daß in neueren Zeiten die Spulen, das Hundert von 4 mgr. zu 12 mgr. bis 18 mgr. gestiegen, die Wollfedern aber das Pfund mit 12 bis 13 mgr. bezahlt worden ist. Seitdem wird der Erwerb damit von einigen Bruch-Interessenten so weit getrieben, daß solche auswärts im Frühling die jungen Küchleins aufkaufen, und ein einziger Interessent dann und wann 3 ja wohl 4 bis 500 Stück Gänse im Bruche hält.

## 4) Angewandte Mittel zur Beförderung der Volks-Aufklärung.

Von den vielen in hiesigen Landen gangbaren Bemühungen, unter den geringeren Ständen bessere Ausbildung des Geistes und Herzens zu verbreiten, und durch gemehrte nützliche Kenntnisse ihre eigene so wie die Glückseeligkeit des Staats zu erhalten und vollkommen zu machen, haben wir das Vergnügen, anjetzt einige neuere Beyspiele denen hinzuzufügen, welche vorher schon in diesem Journale angezeigt sind.

Es gehört zu denselben, daß Königl. Consistorium in Hannover, aus den Kirchencassen, eine beträchtliche Anzahl

zahl Exemplare der Bürgerschule des Herrn **Fröbing** anschaffen, und an Land-Schulstellen, als bleibendes Inventarium, vertheilen lassen.

Ferner hat Königl. Consistorium zu **Ratzeburg**, die bereits in andern Provinzen der Churlande üblichen Schul-Conferenzen, auch im Herzogthum **Lauenburg** eingeführt. Sämtliche Landprediger müssen alle Monathe an einem ihrer Bestimmung überlassenem Tage, die ihnen subordinirten Schullehrer in ihren Unterrichts-Fähigkeiten prüfen, und solche zu verbessern suchen. Hievon wird dreymal des Jahrs an gedachtes Consistorium Bericht abgestattet, und dieser mit den nöthig befundenen Erinnerungen, den Predigern beantwortet zurückgesandt. Verschiedene derselben lassen es sich, erhaltener Versicherung zufolge, sehr angelegen seyn, die hierbey gehegten guten Absichten mit Treue und als Selbstdenker zu erfüllen.

Um auch bey den Mängeln des Lauenburgischen Catechismus, dessen Gebrauch vorerst, und bis ein neuer entworfen werden kann, nützlicher zu machen, ist von gedachtem Consistorio eine Anweisung ertheilt, und derselben eine gedruckte catechetische Tabelle beygefügt worden, worin die zerstreuet abgehandelten zusammenhängenden Lehren, durch Hinweisung auf die einzelnen Fragen des Catechismi in Verbindung gebracht, und zur Ergänzung der fehlenden Materien, dienliche Einschaltungen angegeben sind. Den Nutzen der Bibellehren aber besser als bisher zu erreichen, ist eine Sammlung ausgewählter biblischen Stellen gemacht, und mit einer Anzeige für die Lehrer begleitet worden, wie



die darin enthaltenen Wahrheiten, bey dem Unterrichte der Kinder angewendet werden können.

K. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Zelle hat eine ansehnliche Zahl Exemplare von Beckers Noth- und Hülfsbüchlein an Landschullehrer austheilen lassen.

## 5) Von dem Brem- und Verdischen neuen Gesangbuche.

Nicht leicht hat wol eine Provinz ein neues Gesangbuch so gern und freudig auf und angenommen, als die Herzogthümer Bremen und Verden. Ihr bisheriges Gesangbuch, das im Anfange dieses Jahrhunderts noch den Ruhm hatte, daß es eines der besten sey, war der nach und nach verfeinerten Art zu denken und zu reden, und der mehrern Aufklärung in Sachen der Religion nicht allerdings mehr gemäß. Der so häufig vorkommenden niedrigen, unanständigen, veralteten und unrichtigen Wörter und Redensarten nicht zu gedenken, hatte es zween Hauptfehler. Es enthielt nemlich sehr viele Gesänge, welche auch bejahrte, und lange daran gewohnte Prediger in öffentlichen Gemeinen singen zu lassen, sich nicht mehr getraueten. Von der Art waren viele Festgesänge, Klaglieder, und Lieder von der Hölle, und über Volksangelegenheiten. Und hiernächst hatte es einen Mangel an Gesängen über viele specielle Materien, sonderlich in der Moral. Daher Prediger, die einen, dem Inhalt ihrer Predigten angemessenen Gesang suchten, sehr oft keinen finden konnten. Das ganze Land fühlte seine Bedürfnisse in diesem Stücke; und da Königl. Regierung hieselbst davon sehr öfters Versicherungen und

Kla-

Klagen erhielt; so faßte sie die Entschliessung, es mit einem neuen, unsern Zeiten mehr gemäßen Gesangbuch versehen zu lassen, und trug mir die Verfertigung desselben auf.

Mit dieser Arbeit beschäftiget, ließ ich 1787. ein kleines Gesangbuch für die Schuljugend, sonderlich auf dem Lande, drucken. Dies enthielt auf 5 Bogen in Octav ein und neunzig, mehrentheils kurze Lieder über die wichtigsten Stücke der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, nebst verschiedenen Liedern für gewisse Zeiten und Angelegenheiten, und für die Jugend insonderheit. Meine Absicht dabey war, das Land für das zu erwartende Gesangbuch zum Voraus einzunehmen. Und diese ist mir auch nicht verunglückt. Dies Büchlein erhielt einen solchen Beyfall, daß die erste, viele tausend Exemplare starke Ausgabe reissend abging, und man, nach einigen Wochen, gleich wieder zu der zweyten schreiten mußte. Durch die Kinder wurden diese Lieder in den Häusern ihrer Eltern bekannt. Diese fühlten das Vorzügliche dieser Lieder vor so vielen andern, die sie in ihrem bisherigen Gesangbuch antrafen, und sahen der Ausgabe des größern mit Verlangen entgegen.

Dies kam mit dem Ausgange des vorigen Jahrs in 2 Formaten zu Stande, wovon das eine mit kleinern, das andere aber mit größern Lettern in Octav gedruckt war. Jenes ist 1 Alphabeth 12 Bogen: dieses aber 3 Alphabeth 2 Bogen stark. Es zerfällt in drey Theile. Der erste enthält die Lehre des christlichen Glaubens; der andere handelt vom wahren thätigen Christenthum; und der dritte ist den Liedern zu besondern Zeiten, und in allgemeinen Volks- und Landesangelegenheiten, wie auch den Tisch- und



Reiseliedern gewidmet. Der Lieder sind in allen 923. unter welchen sich mehr als 60 befinden, die noch in keinem andern neuen Gesangbuch angetroffen werden.

Nro. 1. ist aus **Chr. Fr. Molthers** geistlichen Liedern (Eisenach 1780. 8.) und Nro. 102. aus **Abr. Efners** christlichen Liedern (Lignitz 1777. 8.) genommen. Beyde aber sind von mir etwas verändert, und der letzte mit der 9ten Strophe vermehrt worden. Nro. 192, 417, 584 und 801 sind von unserm Herrn Senior **Steffens**; Nro. 359 und 612, von dem Herrn Pastor **Gerken**; Nro. 548, 727, 819, 822, 828, 881 u. 898 von dem Hrn. Pastor **Pape** hergegeben worden. Aber Nro. 101, 102, 124, 126, 156, 169, 182, 218, 275, 276, 380, 402, 460, 461, 466, 693, 760, 762, 763, 780, 827, 867, 874, 904, 905, 906, 908, 911, 918 sind meine eigene Arbeit.

Vor den Gesängen stehet ein tabellarischer Entwurf des ganzen Gesangbuchs, welcher nicht nur das baldige Auffinden eines Gesangs von dieser oder jener Materie sehr erleichtert; sondern auch bey dem katechetischen Unterricht der Jugend zu einem guten Leitfaden für das Gedächtniß dienen kann. Verschiedene Herrn Prediger haben mich ersucht, dies Gerippe mit Fleisch und Haut zu überziehen, oder diesen kurzen Entwurf weiter auszuführen. Und ich bin nicht abgeneigt solches zu thun: habe wirklich auch schon einen Anfang damit gemacht.

Nach dem Gesangbuche folgt ein gedoppeltes kleines Gesangbuch, das eine ist dem öffentlichen Gottesdienste gewid-





widmet, und enthält Gebete für den Sonntag, mit der allgemeinen Beichte; für die Festtage; für die Bußtage; für die Wochenpredigten und Betstunden, die alle, ausser dem Gebet am Reformationsfeste, das von Hannover geschickt worden, von mir aufgesetzt sind; und für den Stadischen Brandtag, welches der Herr Senior **Steffens** aufgesetzet hat. Das andere ist für die Privat- und Hausandacht entworfen, und enthält: I. Morgen- und Abendgebete auf jeden Tag der Woche; II. Beicht- und Communiongebete; III. Gebete in geistlichen und leiblichen Angelegenheiten; IV. Familiengebete; V. Gebete für Kranke und Sterbende. Die Gebete der ersten Classe sind diejenigen, welche der Herr Pastor **Pape** 1787. herausgegeben hat. In der zweiten Classe sind einige anderwärts her entlehnet; die übrigen aber insgesamt von mir ausgearbeitet worden.

Das grössete Theil des Gesangbuchs hat der Herr Senior **Steffens** vor dem Druck in der Handschrift durchgesehen, und über einige vorkommende Ausdrücke mir seine Gedanken zu einer etwanigen Abänderung eröffnet. Und als ich an den dritten Theil des Buchs kam; so nannten, auf meine Bitte, er und Herr Pastor Pape mir einige dazu dienliche Gesänge, und letzterer begleitete verschiedene von denen, die er mir vorgeschlagen hatte, mit einigen Kritiken.

Bey der Verfertigung des Registers kam der damalige Candidat, jetziger Prediger zu Sittensen, Herr **Jäger**, mir sehr willig und gut zu Hülfe.

Ohnerachtet Königl. Regierung, auf der löblichen Landstände Antrag, der Geistlichkeit durch ein eigenes Ausschrei-

 ben



den anzeigte, daß man mit dem öffentlichen Gebrauch dieses neuen Gesangbuches bis 1791. Anstand nehmen könne, damit es mittlerweile von den Unterthanen nach ihrer Bequemlichkeit angeschafft werden könne; so konnten und wollten viele Gemeinen diese Zeit doch nicht abwarten. Sie schafften sich dasselbe bald und reichlich an: und drungen auf die Einführung desselben so ernstlich, daß ihre Prediger, von dem genugsamen Vorrath in der Gemeine überzeugt, kein Bedenken trugen, ihnen darunter zu willfahren. Solchergestalt wurde mit dem Gebrauch desselben im Osterfeste in der Andreaskirche in Verden, die größestentheils aus Landleuten besteht, zu Visselhövede, zu Neuenkirchen Amts Rothenburg, zum Büttel, im Osterstadischen, und an dem frohen Dankfest für die Wiederherstellung unsers theursten Königes zu Otterstädt gemacht. Vielleicht braucht man es schon an mehrern Orten; ich habe aber jetzt keine Nachricht davon. In Buxtehude hat man damit auch schon angefangen: und hier in Stade soll solches Dom. XVII. p. Trinit. geschehen.

Mögte dies Gesangbuch doch mehr Aufklärung in dem Wesentlichen der Religionslehren, und mehr Eifer im thätigen Christenthum befördern! Und das wird es, unter Gottes Segen, bey denen gewiß thun, die es auf gehörige Art und Weise gebrauchen.

Pratje.





# XVII.

## Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junius 1789.

---

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen 3ten Jahrganges S. 194. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.



## April

| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schweinefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| Münden | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 8 | 1 | 4 | 1 | 10 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 1 | 6 | 1 | 4 | 2 | — |
| Einbeck | 2 | — | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 2 | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | 4 | 1 | 2 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | 1 | — | 1 | 2 | — | — | 1 | 6 |
| | | | | | 1 | 4 | | | | |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hannover | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 8 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 6 | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 8 | 1 | 4 | 1 | 8 |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 |
| Haarburg | | | | | | | | | | |
| Winsen a. d. Luhe | 1 | 6 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 8 | 2 | 6 |
| Lauenburg | 1 | 6 | 1 | — | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 6 |
| Buxtehude | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 9 |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 9 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | — | 10 | — | — | 2 | — |





**1789.**

| Hamelfleisch bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Rocken Hbten | | | Weitzen Hbten | | | Gerste Hbten | | Haber Hbten | | Land-Butter Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gg | pf | gg | pf | Rt | gg | pf. | Rt | gg | pf. | gg. | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| 1 | 10 | 1 | 8 | — | 22 | — | 1 | 3 | 4 | 12 | 4 | 9 | — | 3 | 6 |
| 2 | — | — | — | — | 18 | — | — | 19 | 4 | 12 | 4 | 8 | 8 | 3 | — |
| 2 | 4 | — | — | — | 18 | 8 | 1 | 2 | — | 13 | 8 | 9 | 4 | 3 | 4 |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 18 | — | 1 | 2 | — | 16 | — | 12 | — | 3 | 4 |
| 1 | 6 | — | — | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 4 |
| 1 | 8 | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | | | | | | | | | | | |
| 2 | 8 | 2 | 4 | — | | | | | | | | | | | |
| 2 | 2 | — | — | — | 17 | 4 | 1 | — | 8 | 17 | 4 | 11 | 4 | 3 | 8 |
| 1 | 6 | 1 | 4 | — | 18 | — | 1 | 4 | — | 17 | — | 8 | — | 0 | 0 |
| 2 | 3 | 2 | — | — | 12 | — | 1 | 2 | — | 15 | — | 9 | — | 3 | — |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | 17 | — | 1 | 2 | — | 14 | — | 9 | — | 2 | 6 |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 14 | — | — | 22 | — | 10 | — | 6 | 6 | 3 | — |
| 1 | 6 | — | — | — | 13 | 6 | — | 19 | 6 | 11 | 3 | 9 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 17 | — | 1 | 4 | — | 13 | — | 7 | 6 | 3 | — |
| 1 | 3 | — | — | — | 18 | — | — | 23 | — | 13 | — | 7 | 6 | 2 | 6 |
| 1 | 4 | — | — | — | 22 | — | 1 | 2 | 8 | 13 | 4 | 7 | 4 | 3 | 2 |





| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schweinefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| Münden | 1 | 10 | 1 | 8 | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 10 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 1 | 6 | 1 | 4 | 2 | — |
| Einbeck | 2 | — | 1 | 10 | 1 | 6 | 1 | 4 | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | 6 | 1 | 4 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | 1 | 2 | 1 | 4 | — | — | 1 | 6 |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hannover | 2 | — | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 8 | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | — | 1 | — | 1 | 6 |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 |
| Haarburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — |
| Winsen a. d. Luhe | 1 | 9 | 1 | 8 | 1 | 9 | 1 | 6 | 0 | 0 |
| Lauenburg | 1 | 6 | 1 | — | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 |
| Buxtehude | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 9 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | — | 10 | — | — | 2 | — |

## 1789.

| Hamelfleisch bestes Pfd. | | Hamelfleisch geringes Pfd. | | Rocken Hbten | | | Weitzen Hbten | | | Gerste Hbten | | Haber Hbten | | Land-Butter Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gg | pf. | gg | pf. | Rt | gg | pf | Rt | gg | pf. | gg | pf | gg | pf. | ggr. | pf |
| 2 | — | 1 | 10 | — | 22 | 8 | 1 | 4 | — | 12 | — | 8 | 4 | 3 | 4 |
| 2 | — | — | — | — | 19 | — | — | 19 | 4 | 12 | — | 8 | 8 | 3 | — |
| 2 | 8 | — | — | — | 19 | 4 | 1 | 4 | — | 14 | 8 | 10 | — | 4 | — |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 20 | — | 1 | 1 | 4 | 16 | — | 12 | — | 3 | 4 |
| 1 | 8 | — | — | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 8 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 17 | 8 | — | 23 | 8 | 13 | — | 10 | 4 | 0 | 0 |
| 2 | 8 | 2 | 4 | — | 18 | 8 | 1 | 5 | 4 | 16 | — | 11 | 4 | — | — |
| 2 | 4 | — | — | — | 17 | 4 | 1 | 2 | 8 | 18 | 4 | 12 | — | 3 | 8 |
| | | | | | 18 | 8 | 1 | 4 | — | | | | | | |
| 1 | 4 | 1 | 3 | — | 19 | 6 | 1 | 6 | — | 17 | 6 | 9 | — | 0 | 0 |
| 2 | — | 1 | 6 | — | 19 | — | 1 | 6 | — | 16 | — | 9 | — | 3 | — |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 19 | — | 1 | 7 | 6 | 14 | — | 8 | — | 3 | — |
| | | | | | 18 | | 1 | 7 | — | 13 | 6 | 8 | 6 | 2 | 9 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | 18 | — | 1 | 8 | — | 15 | — | 10 | — | 2 | 6 |
| — | — | — | — | — | 18 | — | 1 | 2 | — | 10 | — | 6 | 6 | 3 | — |
| 1 | 6 | — | — | — | 15 | — | 1 | — | — | 12 | — | 9 | — | 2 | 6 |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 21 | — | 1 | 12 | — | 14 | — | 8 | — | 3 | — |
| 1 | 3 | — | — | — | 20 | — | 1 | 4 | — | 13 | — | 8 | — | 2 | 9 |
| 1 | 4 | — | — | — | 23 | 4 | 1 | 7 | — | 13 | 4 | 8 | 8 | 2 | 8 |
| | | | | 1 | — | 4 | 1 | 11 | 4 | | | | | | |





| | Rindfleisch | | | | Kalbfleisch | | | | Schwei-nefleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | bestes Pfd. | | geringes Pfd. | | Pfd. | |
| | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. |
| Münden | 1 | 10 | 1 | 8 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 10 |
| Göttingen | 2 | — | — | — | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | — |
| Einbeck | 2 | — | 1 | 10 | 2 | — | — | — | 2 | — |
| Clausthal | 1 | 8 | — | — | 1 | 6 | 1 | 4 | 1 | 6 |
| Zellerfeld | 1 | 8 | 1 | — | 1 | 6 | — | — | 1 | 6 |
| | | | 1 | 2 | 1 | 8 | | | | |
| Osterode | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hannover | 2 | 2 | 1 | 10 | 2 | — | 1 | 8 | 1 | 10 |
| Zelle | 1 | 10 | 1 | 4 | 1 | 8 | — | — | 1 | 8 |
| Uelzen | 1 | 8 | 1 | 6 | 1 | 8 | 1 | 6 | 2 | — |
| Lüneburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 |
| Haarburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 2 | — |
| Winsen a. d. Luhe | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 8 | — | — |
| Lauenburg | 1 | 6 | 1 | — | 1 | 6 | 1 | — | 2 | — |
| Ratzeburg | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 9 | 1 | 6 | 1 | 6 |
| Buxtehude | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | 6 |
| Stade | 1 | 3 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 | 9 |
| Lehe | 1 | 4 | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — |





## 1789.

| Hamelfleisch beſtes Pfd. | | geringes Pfd. | | Rocken Hbten | | | Weitzen Hbten | | | Gerſte Hbten | | Haber Hbten | | Land-Butter Pfund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gg | pf. | gg | pf. | Rt | gg | pf. | Rt | gg | pf. | gg | pf. | gg | pf. | ggr. | pf. |
| 2 | — | 1 | 10 | 1 | 2 | 8 | 1 | 12 | — | 12 | 8 | 10 | — | 4 | — |
| 2 | — | — | — | — | 21 | — | — | 22 | 8 | 12 | 4 | 9 | — | 3 | 4 |
| 2 | 2 | 2 | — | — | 22 | 8 | 1 | 6 | 8 | 16 | — | 11 | 4 | 4 | — |
| 1 | 6 | 1 | 4 | 1 | — | — | 1 | 10 | — | 20 | — | 15 | 4 | 3 | 4 |
| 1 | 8 | — | — | 1 | 4 | — | 1 | 10 | — | 21 | 4 | 16 | — | 4 | — |
| 1 | 6 | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | 23 | 4 | 1 | 2 | 8 | 16 | 8 | 11 | 4 | — | — |
| 2 | 8 | 2 | 4 | 1 | — | — | 1 | 16 | — | 18 | — | 13 | 4 | — | — |
| 2 | 4 | — | — | — | 22 | — | 1 | 12 | — | 18 | 8 | 13 | 4 | 3 | 4 |
| 1 | 8 | 1 | 6 | — | 21 | — | 1 | 12 | — | 18 | 3 | 9 | 6 | — | — |
| 2 | — | 1 | 6 | — | 22 | — | 1 | 16 | — | 16 | — | 10 | — | 3 | 6 |
| 1 | 6 | 1 | 3 | — | 23 | — | 1 | 16 | — | 15 | — | 9 | — | 3 | — |
| 0 | 0 | 0 | 0 | — | 20 | — | 1 | 16 | — | 15 | — | 10 | — | 2 | 6 |
| 1 | 7½ | — | — | — | 22 | — | 1 | 16 | — | 11 | — | 6 | 6 | 2 | 6 |
| 1 | 6 | — | — | — | 21 | — | 1 | 12 | — | 12 | — | 11 | 3 | 2 | 6 |
| 1 | 6 | 1 | 3 | 1 | — | — | 1 | 20 | — | 14 | 6 | 9 | — | 3 | — |
| 1 | 3 | — | — | — | 22 | 6 | 1 | 12 | — | 12 | — | 8 | 6 | 2 | 9 |
| 1 | 4 | — | — | 1 | 2 | 8 | 1 | 19 | 4 | 13 | 4 | 8 | 8 | 2 | 6 |



# XVIII.
# Beförderungen und Avancements, vom April, May und Junius 1789.

## Im Civilstande:

### Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

#### Bey dem Cammer-Collegio.

Den beiden Herren Cammersecretarien **Mejer** sen. und **von Anderten** der Character von Geheimten Cammer-Secretarien.

Der bisher zu Beedenbostel gestandene Herr Amtschreiber **Kaufmann**, und

Der bisherige Herr Cammerexpediente **Cordemann** zu Cammersecretarien.

Der bisherige Herr Cammercopiiste **Krop** zum ersten, und Johann Conrad **Wedekind** zum zweiten Cammereygehülfen.

#### Bey dem Oberappellationsgerichte.

Der bisherige Herr Vicepräsidente **von der Wense** zum Präsidenten.

#### Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Herr Friederich **Thiele**, und Heinrich Philip **Hurtzig**, ersterer als ordinairer, und letzterer als extraordinairer Canzlist.

#### Bey dem Hofgerichte zu Hannover.

Der bisherige Herr Canzley-Auditor Georg August Wilhelm **von Pape**, als Assessor ordinarius.

Der bisherige extraordinaire Herr Assessor **von Bremer** zum ordentlichen Assessor.

Der

Der bisherige Herr Auditor Anton Philip Böhmer, als Assessor extraordinarius.

## Bey den höhern Landes-Collegien zu Stade.

Der Herr Canzley-Auditor von dem Bussche, zum Assessor bey dem Hofgerichte zu Stade.

## Garnison-Auditeurstellen.

Der bisherige Herr tit. Auditeur Friesland, zum würklichen Garnison-Auditeur, statt des verstorbenen Hrn. Garnison-Auditeurs von Heine zu Hameln.

## Bey dem Forstwesen.

Herr Just Ludew. G. von Brock zum Forstamts-Auditor beym Göttingen- und Grubenhagenschen Oberforstamte.

Der Herr reitende Förster Heinrich Wilhelm Busse ist von Altenhagen nach Völksen, Amts Springe,

— — — — Conrad Ph. Sievers von Ertzen nach Hemeringen, Amts Lachem, anstatt der nachgesuchtermaaßen ihrer Dienste entlassenen reitenden Förster, Herrn Elderhorst und Paulsen.

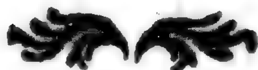
— — — — Johann Friedrich Buße von großen Lengden A. Niedeck, nach Wahnbeck A. Nienover.

— — — — Ph. Chr. Heinrich Bodecker von Hörden A. Herzberg, nach nur besagtem gr. Lengden versetzt.

Der bisherige Königl. Jäger Johann Henr. Sievers zum reitenden Förster zu Altenhagen.

Dem gehenden Förster Herrn Carl Georg Hinüber zu Nieste A. Münden, der Charakter eines reitenden Försters.

Den bisher zu Northeim gestandenen Herrn Forstauditor Balck, zu Hörden, A. Herzberg, und



an die Stelle des mit Gnadenpension dimittirten gehenden Försters Steingrobe zu Erichshagen Amts Wölpe, den N. N. Küster, zu würklichen reitenden Försters.

Die beiden bisherigen reitenden Förster, Herr Schröder zu Lauenstein, und Bödecker zu Verden, zu Oberförstern, und zwar erstern am Deister in den Aemtern Calenberg und Lauenau, an die Stelle des mit Gnadenpension seiner Dienste entlassenen Hrn. Oberförsters Heuser, letztern aber in den Aemtern Lauenstein und Springe, anstatt des verstorbenen Hrn. Oberförsters Schuster.

Der Herr Forstschreiber Müller zu Lautenthal, in gleicher Qualität nach Goslar, mit Sitz und Stimme in dem dasigen Communion-Bergamte.

## Bey dem Bergwesen.

Der Markscheidegehülfe, Herr Spörer zu Zellerfeld, zum Markscheider und Revisor am Communion-Unterharz.

## Bey landschaftlichen Stellen.

Herr Obrist-Lieutenant von Wangenheim, zum Ritterschaftlichen Deputirten aus dem Göttingischen Quartier, bey der Calenbergischen Landschaft.

Herr Oberhofmeister von Hohnhorst, als erster Land-Commissarius bey der Amtsvoigtey Beedenbostel.

Herr Freyherr Schenk von Winterstedt zu Schwachhausen, zweyter daselbst, und Landcommissarius bey der Amtsvoigtey Hermannsburg.

Herr Drost und Schatzrath von Alten, erster Landcommissarius des Amtes Gifhorn.

Herr Freyherr von Marenholz zu Diekhorst, zweyter daselbst.

Herr Licent-Commissarius von Weyhe zu Fahrenhorst, Land-Commissarius zu Knesebeck, und erster bey dem Amte Fallersleben.

Herr





Herr Oberforstmeister von Bülow zu Beynrode, zweyter Land-Commissarius zu Fallersleben.

Herr Drost und Schatzrath von Alten, Licent-Commissarius zu Gifhorn.

## Bey Aemtern.

Der Herr Droste von Bodenhausen zu Diepholz, zum Drosten zu Radolfshausen, und an dessen Stelle

Der bisherige Herr Hofgerichts-Assessor und tit. Droste von Bothmer, zum würklichen Drosten.

Der Herr Amtmann Strube zu Erichsburg zum Amtmann zu Ehren- und Barenburg, und für denselben

Der zu Relliehausen bisher gestandene Hr. tit. Amtmann Flügge als würklicher Amtmann und erster Beamter zu Erichsburg.

Dem Herrn Amts-Auditor von Becquer zu Hoya, der Charakter und Rang vom Drosten.

Dem Herrn Amtmann Lange zu Lüne,

— — — Oldenburg zu Nienburg,

— — — Rudorf zu Blumenthal und

— — — Hinze zu Rotenburg, der Charakter und Rang vom Oberamtmann.

— — Amtschreiber Hartmann zu Rotenburg,

— — — von Blum zu Burgdorf,

— — — Süllow zu Verden.

— — — Joppert zu Salzderhelden,

— — — Fischer zu Osterholz, der Charakter vom Amtmann.

Der bisherige Herr tit. Amtmann Isenbart zu Bederkesa, zum würklichen Amtmann zu Otterndorf, und an dessen Stelle

Der Herr Amtschreiber Hotzen zu Grohnde, in gleicher Qualität nach Bederkesa, und für denselben



Der bisher zu Münden gestandene Herr supernumeraire Amtschreiber Bansen zum würklichen Amtschreiber nach Grohnde.

Der Herr Amtschreiber Ludewig Ant. Hüpeden zu Rotenkirchen ist beym Amte Erichsburg,

— — — J. Ge. Schade zu Rotenburg beym Amte Zeven,

und der bisherige Herr supernum. Amtschreiber Adolph Erich Voigt zu Wustrow, und zwar letzterer gleichfalls als würklicher Amtschreiber beym Amte Rotenburg angestellt.

Der Herr supernum. Amtschreiber Albr. Dav. Kotzebue ist von Ehrenburg nach Achim,

— — — — Just Fr. Wilh. Hüpeden von Moringen nach Wustrow,

— — — — Christ. Friedr. Philipp Lodemann von Diepholz nach Moringen,

— — — — Wilh. Christ. Kahle von Schwarzenbeck nach Meinersen, jedoch mit Beybehaltung des jetzigen Charakters, versetzt.

— — — — Ludewig zu Nienburg unter gleichem Charakter nach Lemförde, und zugleich die Interims-Administration letztbemeldeten Amtes.

Der bisherige Herr tit. Amtschreiber Schuster zu Elbingerode hat das Votum bey diesem Amte erhalten.

## Bey Academien und Schulen.

Herr Candidat Heinrichs, zum zweyten theologischen Repetenten in Göttingen.

## Bey städtischen Diensten.

Der bisherige Herr Cämmereyschreiber Johann Georg Küneke jun. statt des verstorbenen Hrn. Gerichtsschreiber Küneke sen. zum Gerichtsschreiber zu

Zelle,

Zelle, und an dessen Stelle der Herr Registrator Gottlieb **Behr** wieder zum Cämmereyschreiber das.

## Beym Zollwesen.

Herr Joachim Heinr. **Jacobsen**, für den in Pension gesetzten Herrn Zollverwalter August Wilh. **Krückenberg**, zum Zollverwalter zu **Münden**.

## Bey dem Postwesen.

Der Herr Postverwalter Johann Otto **Frank**, von Zelle, als Postmeister nach **Münden**.

# Avancement im Militair,

## vom ersten April bis zum Schlusse des Junii 1789.

| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| | **A. Cavallerie.** | | 1789. |
| | **Zu Oberstlieutenants.** | | |
| 10 | Dem Herrn tit. Oberstlieutenant **von Bothmer**, die erledigte Oberstlieutenance des verstorbenen Herrn tit. Obersten **von Hattorf**. | 9 | |
| | **Zu Majors.** | | |
| 9 | Der Herr Capit. **von Hanstein**, für den placirten Herrn Oberstlieutenant **von Bothmer** zum würklichen Major. | 10 | 27 Jun. |
| 7 | Dem Herrn Capitain **Roscher**, mit Majors Charakter und der Capitains-Gnadenpension, die nachgesuchte Dimißion. | | |
| Lg | Dem Herrn Lieut. **von Rau**, die erbetene Dienstentlassung mit Majors Char. | | |



| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| | **Zu tit. Majors sind ernannt:** | | 1789. |
| 8 | Der Herr Capitain Weber. | 8 | 24 Jun. |
| 6 | — — — von der Wisch. | 6 | 25 Jun. |
| 8 | — — — von Rettberg. | 8 | 26 Jun. |
| | **Zu Compagnien.** | | |
| 6 | Dem Herrn tit. Capitain Wiedebusch die vacante Compagnie des beym 7ten Regiment angestellten Herrn tit. Major Koch. | 2 | |
| 4 | Dem Herrn tit. Rittmeister Ahrens, die erledigte Compagnie des abgegangenen Herrn Capitain Roscher. | 7 | |
| | **Zu Capitains und Rittmeisters.** | | |
| 6 | Der Herr Lieut. Hagenberg, zum 2ten tit. Capit. | 6 | 19 Jun. |
| 10 | Dem Hrn. Seconde-Lieut. von Brock, mit Beylegung des Charakters vom Capitain, die nachgesuchte Dimißion. | | |
| | **Zu Lieutenants.** | | |
| 6 | Der Herr Fähndr. Hillebrandt, zum tit. Lieut. | 6 | 10 Apr. |
| 2 | Der Herr Cornet von der Beck, zum tit. Lieut. | 2 | 13 Jun. |
| 6 | Der Herr Fähndrich von Bock, zum tit. Lieut. | 6 | 19 Jun. |
| | **Zu Cornets und Fähndrichs.** | | |
| 2 | Der Cadet Herr Friedrich Julius Otto Offeney, zum tit. Fähndrich. | 6 | 10 Apr. |
| 4 | Der Hr. Quartiermeister Georg Meyer, zum tit. Cornet. | 4 | 25 Apr. |
| 2 | Der Herr Quartiermeister Friederich Pape, zum tit. Cornet. | 2 | 13 Jun. |
| 6 | Der Cadet Herr Friedrich von Gotz, zum tit. Fähndrich. | 6 | 19 Jun. |

vorh.





| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| 8 | Dem Wachtmeister Freter. beym Abschiede der Char. vom Fähndr. | | 1789. |
| | **Regiments-Chirurgi.** | | |
| | Der bisher beym 9ten Cavall. Regt. angesetzt gewesene Herr tit. Regim. Chir. Güldenpfennig, statt des beym 5ten Cavall. Regt mit Tode abgegangenen Herr Regts-Chir. Müller, zum würklichen Regim. Chir. | | |
| | **B. Infanterie.** | | |
| | **Zu Oberstlieutenants.** | | |
| 10 | Für den zum Regiment gelangten Herrn Obersten de Polier, der beym Regiment vorhandene Herr tit. Oberstlieutenant Strube, zum würklichen Oberstlieut. | | |
| | **Zu Majors.** | | |
| 7 | Der Herr Capitain von Hake, für den placirten Herrn tit. Oberstlieut. von Löseke, zum würklichen Major. | 6 | 8 April |
| 5 | Der Herr Capitain von Hugo. | 5 | 23 Apr. |
| 9 | Der Herr Capit. von Coulon. | 9 | 24 Apr. |
| G | Dem Herrn Lieut. von Heimburg, beym Abgange der Char. vom Major. | | |
| 4 | Der Herr tit. Major von Holle, die durch Absterben des Herrn Major Langrehr, erledigte Majorität. | 11 | |
| 5 | Der Herr Major von Hugo, für den placirten Herrn Oberstlieut. Strube, zum würklichen Major. | 10 | |
| 3 | Dem 2ten Herrn tit. Capit. Floto, unter Majors-Char. und Beylegung der Lieut. Pension, die nachgesuchte Dimißion. | | |



| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| | **Zu tit. Majors sind ernannt:** | | 1789. |
| 1 | Der Herr Capit. von Heimburg. | 1 | 18 Jun. |
| 1 | — — — von Dachenhausen. | 1 | 19 — |
| 13 | — — — von Weddig. | 13 | 20 — |
| G | — — — von Drechsel. | G. | 21 — |
| | **Zu Capitains.** | | |
| 10 | Dem Herrn tit. Capit. Backmeister, die erledigte Compagnie des im 6ten Regim. placirten Hrn. Major Piest. | 4 | |
| 13 | Dem Herrn tit. Capit. Scriba, die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Capit. von Nietzen. | 3 | |
| 2 | Dem Herrn tit. Capit. Heinichen die Compagnie des avancirten Capitains von Einem. | 9 | |
| 7 | Dem im Regiment vorhandenen ersten Herrn tit. Capit. Oldenburg, die erledigte Compagnie des zum Major avancirten Herrn Capit. von Hake. | 7 | |
| 8 | Dem Herrn tit. Capit. Appuhn, die vacante Compagnie des placirten Hrn. Majors von Holle. | 4 | |
| 1 | Dem Herrn tit. Capit. von Pape, die erledigte Compagnie des placirten Herrn Major von Hugo. | 5 | |
| | **Zu Capitains.** | | |
| 3 | Der Herr Lieut. von Ressel, zum 2ten tit. Capit. | 3 | 8. May |
| 7 | Dem Herrn Lieut. Hübener, der Char. vom Capit. | 7 | 22 May |
| 13 | Dem Hrn. Lieut. von Spitznaß, der Char. vom Capit. | 13 | 14 Jun. |
| 10 | Dem Herrn Lieut. Hotzen, Capitains Char. | 10 | 15 Jun. |
| 2 | Der Herr Lieut. von Uslar zum 2ten tit. Capit. | 2 | 16 Jun. |





| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum |
|---|---|---|---|
| 8 | Dem Herrn Lieut. von Berger, und | | 1789. |
| 15 | Dem Herrn Lieut. Chevalier, unter Capit. Char. und der Lieut. Gnadenpension, die nachgesuchte Dimißion. | | |
| | **Zu Lieutenants.** | | |
| | Für den verstorbenen Herrn Lieut. Vietinghof, der mit den Recruten nach Ostindien gegangene Herr Fähndrich Kotzebue, zum Lieut. | 14 | 10 Apr. |
| | Für den dimittirten Herrn Lieut. Ahrens, der Herr Fähndrich von Dachenhausen, zum Lieut. | 14 | 11 Apr. |
| 5 | Der Herr tit. Fähndr. de la Porte zum tit. Lieut. | 5 | 1. May |
| 3 | Der Herr Fähndr. von Bothmer, zum tit. Lieut. | 3 | 8. May |
| 11 | Dem Herrn Fähndrich von Becker, Lieut. Char. | 11 | 9. May |
| 9 | Der Herr Fähndr. von Münch, zum tit. Lieut. | 9 | 15 May |
| G | Der älteste Herr Fähndr. von Bülow, zum tit. Lieut. | G. | 22 May |
| 13 | Dem Herrn Fähndr. von Berger, der Char. vom Lieut. | 13 | 14 Jun. |
| 10 | Dem Herrn Fähndr. Soest, der Char. vom Lieut. | 10 | 15 Jun. |
| 2 | Der Herr Fähndrich Isenbarth, zum tit. Lieut. | 2 | 16 Jun. |
| 8 | Dem Herrn Fähndrich von Taube, der Char. vom Lieut. | 8 | 17 Jun. |
| G | Dem Herrn Fähndrich von Linsing. Lieut. Char. | G. | 26 Jun. |
| G | Dem Herrn Lieut. von Preen, die nachgesuchte Dimißion. | | |
| 4 | Dem Herrn Fähndrich von Weyhe mit Beylegung der Pension, unter Lieut. Char. die nachgesuchte Dimiss. | | |



| vorh. Regt. | | Regt. wohin die Versetz. geschehen | Anc. Datum 1789. |
|---|---|---|---|
| | **Zu Fähndrichs.** | | |
| | Für den auf sein Ansuchen der Dienste entlassenen Herrn Fähndrich **Engelmann**, der Gefr. Corporal Herr David Georg **Strube**, zum Fähndrich. | 14 | 10 Apr. |
| | Der Fourier Herr Carl Ludewig **Wiesener**, zum Fähndrich. | 14 | 11 Apr. |
| 5 | Der Gefr. Corporal Herr Hans Hermann **von der Decken**, zum tit. Fähndrich. | 5 | 1. May |
| 8 | Der Gefr. Corporal Herrn Carl **von Buttlar**, zum tit. Fähndrich. | 8 | 2. May |
| 3 | Der Gefr. Corporal Herr Ludewig **von Roden**, zum tit. Fähndr. | 3 | 8. May |
| 11 | Dem Cadet, Hrn. Carl Mathildus **von Schrader**, der Char. vom Fähndrich. | 11 | 9. May |
| 9 | Der Gefr. Corporal Herr Wilhelm Heinrich **Heydenreich**, zum tit. Fähndrich. | 9 | 15 May |
| G | Der Cadet Herr Adolph Benedix Graf **von Kielmansegge**, zum tit. Fähnd. | G. | 22 May |
| 10 | Dem Gefr. Corporal Herrn Friedr. **von Bothmer**, der Char. vom Fähndr. | 10 | 14 Jun. |
| 2 | Der Gefr. Corporal Herr Joh. Friedr. **Schlüter**, zum tit. Fähndr. | 2 | 15 Jun. |
| 8 | Dem Gefr. Corporal Herrn Carl Julius **von Klenke**, der Char. vom Fähndr. | 8 | 16 Jun. |
| G | Dem Cadet Herrn Heinrich Friedrich **la Roche von Starkenfels**, der Char. vom Fähndr. | G. | 26 Jun. |
| 1 | Der Gefr. Corporal Herr Carl Ludewig **von Mutio**, zum tit. Fähndr. | 4 | 30 Jun. |
| 2 | Dem Gefr. Corporal **Strube**, bey der nachgesuchten Entlassung der Char. vom Fähndrich. | | |





| C. Artillerie. | Anc. Dat. 1789. |
|---|---|
| **Zu Capitains.** | |
| Der Herr Lieut. Schüßler, zum 2ten tit. Capit. | 12. Jun. |
| Dem Herrn Lieutenant Preußner, der Char. vom Capit. | 13. Jun. |
| Der zum Zeugverwalter zu Stade bestellte Herr tit. Capitain Bodenstab, mit Beylegung der Gnadenpension, der Kriegesdienste entlassen. | |
| **Zu Lieutenants.** | |
| Der älteste Herr Fähndr. Sympher, zum tit. Lieutenant. | 12. Jun. |
| **Zu Fähndrichs.** | |
| Der Feuerwerker Herr Nicolaus Stoltze, zum tit. Fähndrich. | 12. Jun. |
| **D. Ingenieur-Corps.** | |
| **Zu tit. Majors sind ernannt:** | |
| Der Herr Capitain de Benoit. | 22. Jun. |
| — — — Hogrewe. | 23. Jun. |
| **E. Landregimenter.** | |
| **Zu tit. Majors sind ernannt:** | |
| Der Herr Capitain Franchenville, beym Diepholzischen. | 28. Jun. |
| Der Herr Capitain Rieth, beym Wendischen. | 29. Jun. |
| Der Herr Capitain von Wissel, beym Göttingischen. | 30. Jun. |
| **Zu Compagnien.** | |
| Dem Herrn Lieutenant Jungesblut vom 2ten Cavall. Regim. von Hammerstein, die | |

er=



| | |
|---|---|
| erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Capitains Rüstig, im Lüneburgischen L. R. | Anc. Dat. 10. April |

## Zu Capitains.

| | |
|---|---|
| Für den zur Compagnie gelangten Herrn tit. Capitain Schulze, der Herr Lieutenant Junken zum tit. Capit. beym Hannöverschen. | 9. May |
| Für den placirten tit. Capit. von Köhler, der Herr Lieut. Steindecker, zum tit. Capitain beym Wendischen. | 11. May |
| Dem Herrn Lieut. von Heimbruch, vom Diepholzischen Landregiment, mit Beylegung der Lieutenants-Gnadenpension und des Char. vom Capitain, die nachgesuchte Dimißion. | |

## Zu Lieutenants.

| | |
|---|---|
| Der Herr Fähndrich Eberhardi beym Wendischen Landregimente, zum würklichen Lieutenant. | 11. May |
| Der Herr Fähndrich Reimers, beym Diepholzischen L. R. zum würklichen Lieut. | 23. May |
| Dem Herrn Fähndrich Lehe vom Zellischen L. R. die nachgesuchte Dimißion, nebst der Fähndrichs-Pension, und dem Charakter vom Lieutenant. | |

## Zu Fähndrichs.

| | |
|---|---|
| Der beym 2ten Infanterie-Regiment, Prinz Friederich, gestandene Sergeant, Herr Christian Wilhelm Lappenberg, zum Fähndrich beym Hannöverschen L. R. | 11. May |
| Der Sergeant Herr David Ludewig von Schneen, vom 12ten Regiment von Linsingen, zum Fähndrich beym Wendischen Landregiment. | 12. May |
| Der Sergeant Herr Johann Daniel Stäger, vom 11ten Regim. von Taube, zum würklichen Fähndrich beym Diepholzischen. | 23. May |

Im




# Im geistlichen Stande:

## Bey Stiftern und Klöstern:

Fräul. Doroth. Christ. Wilhelm. El. von Winzingerode, aufgeschworen im Stifte Bassum.

## Bey Kirchen:

Herr Pastor Merkel zum Prediger bey der Kirche zum großen heil. Geist in Lüneburg.

Herr Marezoll, zum zweyten Universitäts-Prediger in Göttingen.

— Rector Nöbling von Soest, zum Prediger an der Albanikirche in Göttingen.

— Pastor Gersting von Sahms nach Basthorst im Lauenburgischen.

— — von Brinken von Hitbergen nach Neuhaus im Lauenburgischen.

— — adj. Elfeld von Neuhaus nach Hitbergen.

— — Unruhe von Niendorf nach dem vor Ratzeburg belegenen Georgensberge.

Der Herr Candid. Ministerii Georg Daniel Eichhoff, ist dem Herrn Pastori secundo Bernhard Heinrich Hinck zu Oberndorf in der Neuhäusischen Präpositur zum Gehülfen im Amte, jedoch sine spe succedendi zugeordnet.

Herr Pastor Johann Christian Wehber zu Borstel, zum Probst des Altenländischen Kirchenkreises.

## Ertheilte Charactere.

Der Herr Professor von Martens zu Göttingen ist zum Hofrath ernannt.

Den beyden Herren Geheimten Cammer-Secretarien Brüggemann und Cordemann, ist der Character und Rang vom Hofrath, wie auch

Dem Herrn Oberpostcommissario von Pape,

Dem



Dem Herrn Geh. Canzley- und Depechensecretair Parz,
— — Commerzrath und Kriegessecretair Ramberg, und
— — Oberlicentinspector Kestner, der Rang vom Consistorialrath und ordentlichen Hofgerichts-Assessor beygeleget.

Dem Lauenburgischen Ritter- und Landschaftseinnehmer, Herrn Advocat Elten ist das Prädicat eines landschaftlichen Secretarii beygeleget worden.

## Ehrenbezeugung.

Der Herr Ritter und Hofrath Michaelis in Göttingen, ist von der Pariser Academie der Inschriften, zum auswärtigen freyen Mitgliede ernannt worden.

## Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

April, den 1sten, Herr Christian Friederich Ehmbsen aus Osnabrück, i. d. Medicin.
— — 3ten, Herr Beatus Fr. Rostelet, aus Bern, i. d. Med.
— — 22sten, Herr Christ. Gottfr. Lindemann, aus Lüneburg, i. d. Rechten.
— — 25sten, Herr Israel Stieglitz, aus Arolsen, in der Medicin.
— — 28sten, Herr Joh. Ger. Schröder, aus Riga, i. d. Med.
— — 30sten, Herr Conr. Jul. Heinr. Tuckermann aus Hannover, i. d. R.
May, den 9ten, Herr Joh. Christ. Waltzien aus Riga, i. d. Med.
— — 16ten, Herr Franz Jacob Dunker, aus Pyrmont, i. d. Med.

May,




May, den 20sten, Herr Heinr. Christ. Gottl. Endter, aus Bremen, i. d. M.

— — 25sten, Carl Ger. Säger, aus Stralsund. i. d. Med.

## Ausser Dienst sind gegangen:

Der bey der vormaligen Communion-Bergforst gestandene Herr Oberforstmeister von Bülow.

Herr Probst Mathaei zu Oldendorf im Bremischen, wegen Alters.

Herr Pastor Langreuter zu Ratzeburg, auf erhaltenen Ruf nach Oldenburg.

## Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Johann Christian Schele, aus Zelle, als Advocat und Notar.

Herr Johann Friedr. Gottlieb Knab, aus Turnau bey Baireuth, als Advocat und Notar.

Herr Georg Heinrich Nolte, aus Göttingen, als Advocat.

Der Stadische Advocat, Carl Daniel Wilmann, als Advocat, ohne weiteres Examen.

Herr Joh. Anton Christoph Petri, aus Dransfeld, als Advocat.

Der Herr Advocat Klingsöhr, als Notar.

— — — von Heine, als Notar.



# XIX.

## Todesfälle.

Es sind gestorben

### April.

Den 2ten, die verwitwete Frau Obristlieutenantin von Goeben, geb. von Möllendorf, zu Buxtehude, im 92sten Jahre.

Den 8ten, Herr Pastor Henke zu Brelingen, Mitglied der Landwirthschaft zu Zelle. Er stiftete vor mehreren Jahren eine Privat-Vieh-Assecurationssocietät.

Den 8ten, Herr Pastor Kalkmann zu Otterstädt.

Den 8ten, Herr Ingenieur-Fähndrich Süllow zu Hameln.

Den 10ten, verwitwete Frau Geheime-Justizräthin von Berger, geb. von Hugo, zu Zelle.

Den 11ten, verwitwete Frau von Plato, geb. von Heimbruch zu Kl. Lüne.

Den 15ten, Herr Major Langrehr vom 11ten Infanterie-Regiment zu Lüneburg.

Den 21sten, Se. Excellenz der Herr Geheimterath und Großvoigt Ernst August Wilhelm von dem Bussche. Die Laufbahn der ruhmwürdigen Verdienste, welche an genannten Tage ihr letztes Ziel erreichten, ging bis zum höchsten Standpunkte, über vielerley Stuffen hinweg, wie nachstehende Lebensumstände des Verstorbenen ergeben, die aus demjenigen entlehnt sind, was ins göttingische historische Magazin, 5n Bandes 3s Stück Pag. 475 bis 495. zu seinem Andenken von Herrn Hofrath Spittler eingerückt worden. Herr von dem Bussche hatte zufolge jener Nachrichten schon ein paar Jahre als Forst-Amts Auditor auf dem Harze gestanden, wie er in Göttingen die academischen Studien anfing. Er ward 1750 Auditor bey dem Hofgerichte zu Hannover, und 1751 ausserordentlicher Assessor in eben diesem Ge-

Gerichte. Im folgenden Jahre wurde derselbe in das Bergamt zu **Clausthal** gesetzet, und erhielt alda 1756 die Stelle eines Vice-Berghauptmanns. 1759 kam solcher als Regierungsrath nach **Stade** in die dasige Regierung. Viertehalb Jahr darauf, ward er zum Regierungsrath bey der damaligen Königl. Vormundschafts-Regierung in **Osnabrück** ernannt, und 1772 ins Ministerium zu **Hannover** berufen, auf welchem Posten er auch eine Zeitlang das Präsidium des dasigen Consistorii führte. Zum zweyten Curator der Universität **Göttingen** wurde er 1779, zum ersten aber 1783, und in eben dem Jahre auch zum Großvoigt ernannt.

Verehrungswürdig muß dem ganzen Lande das Andenken dieses Ministers seyn, der durch gewissenhafte Redlichkeit, unermüdeten Fleiß, und ächte Vaterlandsliebe, in so mannigfaltigen Zweigen, wichtigen und dauerhaften Nutzen für das allgemeine Beste gestiftet hat.

Den 18ten, verwitwete Frau Hauptmannin **Wedemeyer** geb. Schulzen zu Stade.

Den 23sten, Herr Oberförster **Schuster** zu **Lauenstein**.

Den 23sten, Herr Reg. Chirurgus **Friesland** vom 8ten Cavallerie-Regimente.

Den 24sten, Frau Pastorin **Vollborth** geb. **Offeney**, zu **Göttingen**.

Den 31sten, verwitwete Frau Landräthin **von Schulte** geb. **von Stolzenberg**, aus dem Hause **Lutmesen**, im 72sten Jahre, auf dem Gute **Vierden**.

## May.

Den 4ten, Frau Regierungs-Präsidentin **v. Praun** geb. **von Lasperg**, zu **Zellerfeld**, im 42sten Jahre, eine in allem Betracht sehr verehrungswürdige und rechtschaffene Dame, die besonders auch als Mutter vollkommnes Muster einer guten Erzieherin gab.

Den 6ten, Herr Oberfactor **Frankenfeld** zu **Rotenhütte**.



Den 6ten, verwitwete Frau Pastorin Hüser zu Hankensbüttel.

Den 8ten, Herr Medailleur zum Hagen zu Clausthal.

Den 9ten, Herr Licent-Commissair, Landschaftlicher Deputirte und Schatzverordneter Friedrich zu Nienburg.

Den 11ten, Herr Hofrath und Canonicus Stisser zu Bardowiek.

Den 11ten, Frau Amtschreiberin Chappuzeau geb. Grimsehl. zu Ebstorf.

Den 12ten, Herr Postmeister Ebeling zu Stade, ein sehr würksamer gefälliger Mann, der mit wärmsten Eifer zur Beförderung des Unternehmens der Annalen behülflich gewesen.

Den 14ten, Herr Landrath, Land- und Licentcommissarius von der Wense zu Eldingen, gestorben in Zelle. Sein menschenfreundlicher rechtschaffener von allem widrigen Ahnenstolze befreyeter Character, erwarb ihm viele Freunde und Achtung.

Den 23sten, Herr Advocat Hartmann zu Buxtehude.

Den 24sten, Herr Oberhofcommissair Tiling zu Hannover.

Den 28sten, Herr Pastor Lunde zu Steinhorst.

Den 29sten, Herr Consistorialrath und Professor der Theologie, D. Johann Peter Miller zu Göttingen, im 65sten Jahre. Ein Schlagfluß überfiel ihn während der Vorlesung auf dem Catheder, zerstöhrte das Bewußtseyn, und endigte nach zwey Tagen sein Leben. Er ward wegen seines exemplarischen Wandels, und christlicher sanften Denkungsart, allgemein geliebt und geachtet. Sowol jener als diese, stimmten ganz mit dem Geiste seiner Schriften überein, von welchen Hambergers gelehrtes Teutschland, und Pütters Geschichte der Universität Göttingen, umständliche Verzeichnisse enthalten.





X. Fortgesetzte Bevölkerungs-Nachrichten vom Jahr 1788.

1) Ueber den Bevölkerungszustand des in dem Herzogthum Bremen belegenen Amts Osterholz, in dem Jahre 1788. 910 2) General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzogthum Lauenburg, vom 1sten Januar 1788 bis dahin 1789. 918 3) General-Transsumt aller Gebohrnen ꝛc. in der Grafschaft Hohnstein, vom 1sten Jan. 1788. bis dahin 1789. 920

XI. Ländliches Volksfest: auf Veranlassen der Wiedergenesung Ihro Majestät des Königes, gefeyert im Amte Friedland. 923

XII. Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Ostern 1789. 940

XIII. J. A. Kritters Prüfung des Plans einer besondern Witwencasse für die gesammten Geistlichen der Chur-Hannöverschen Lande, vom Herrn Pastor Hempel. 941

XIV. Unglücksfälle. 951

XV. Commerz-Nachrichten.

1) Verzeichniß der von Petri 1787 bis dahin 1788 zu Haarburg angekommenen Transito-Güter. 960 2) Korneinfuhr zu Wasser, an die Stadt Haarburg, im Jahre 1788. 961 3) Schiffarths-

Liste

Liste der Stadt Haarburg, vom Jahre 1788. 961
4) Veränderte Firma. 962

XVI. Miscellaneen.

1) Funfzigjährige Dienstzeit des Hrn. Hofraths und Protonotarii Dornseiffen in Zelle. 963. 2) Vollziehung des Comm. Harz-Theilungs-Recesses. 967 3) Etwas über die Gänsezucht in der Grafschaft Diepholz. 969 4) Angewandte Mittel zur Beförderung der Volks-Aufklärung. 974
5) Von dem Brem- und Verdischen neuen Gesangbuche. 976

XVII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junii 1789. 981

XVIII. Beförderungen und Avancements vom April, May und Jun. 1789.

Im Civilstande. 988 Im Militär. 993 Im geistlichen Stande. 1001

XIX. Todesfälle. 1004

XX. Heyrathen. 1007